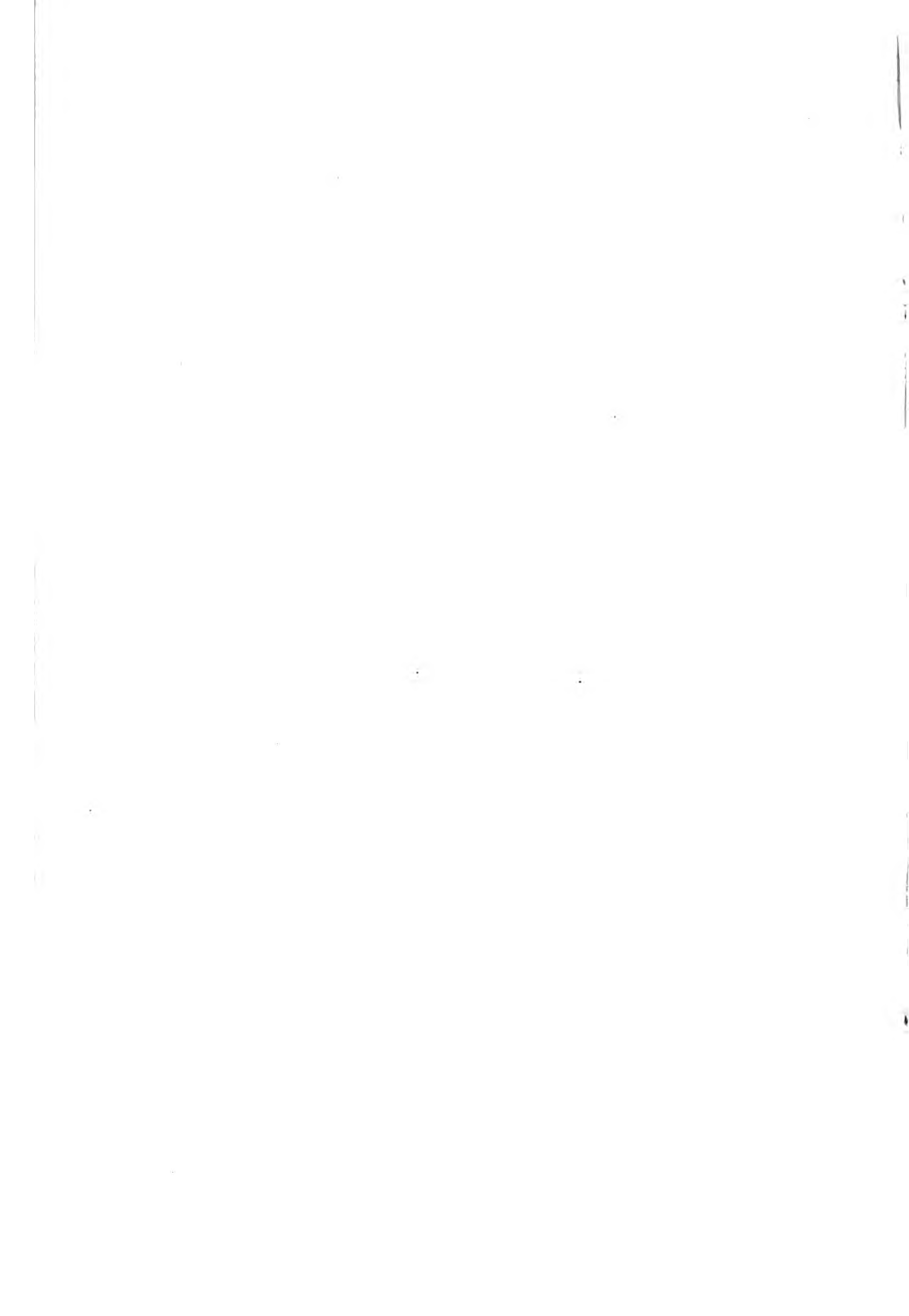


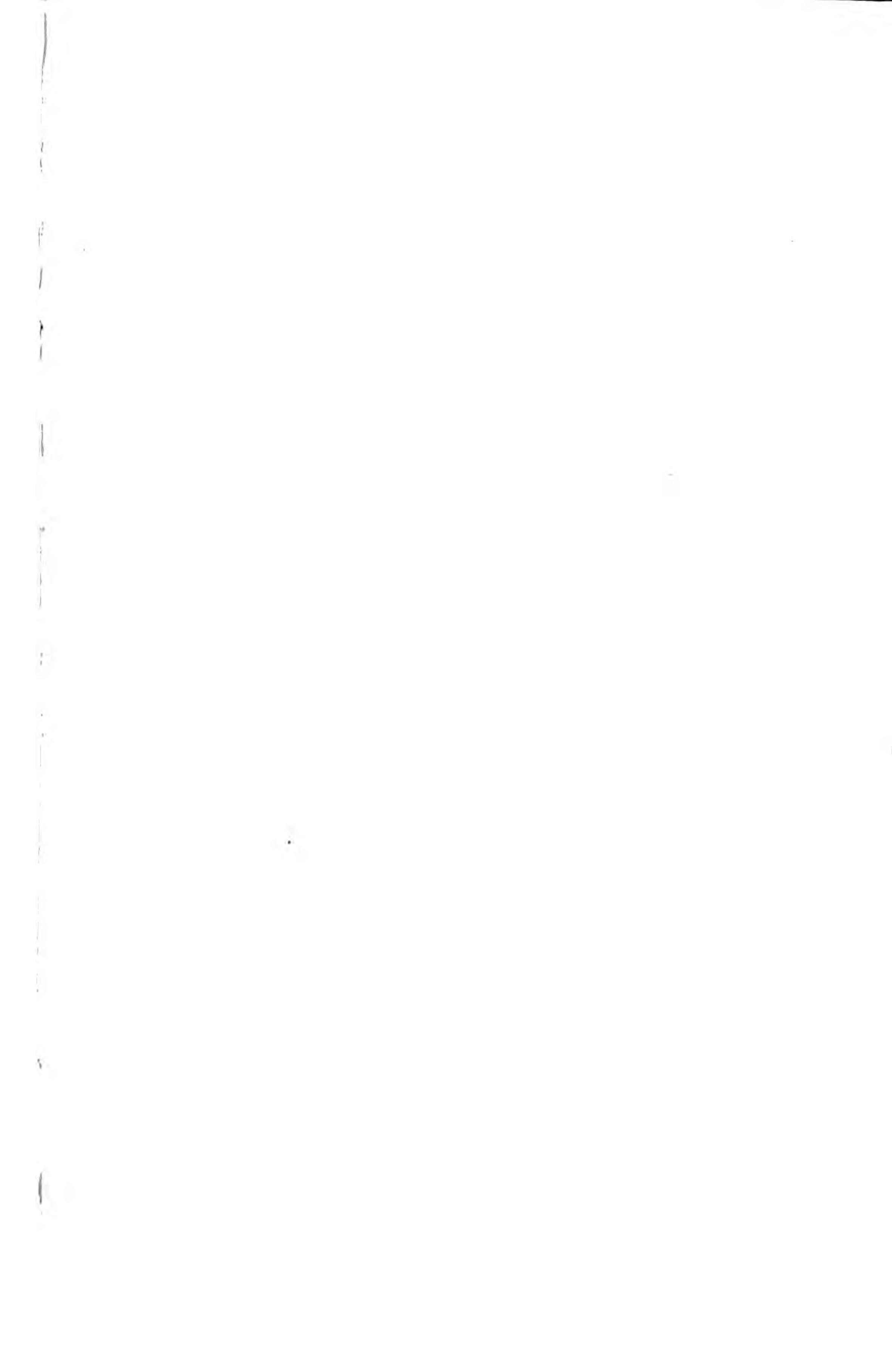


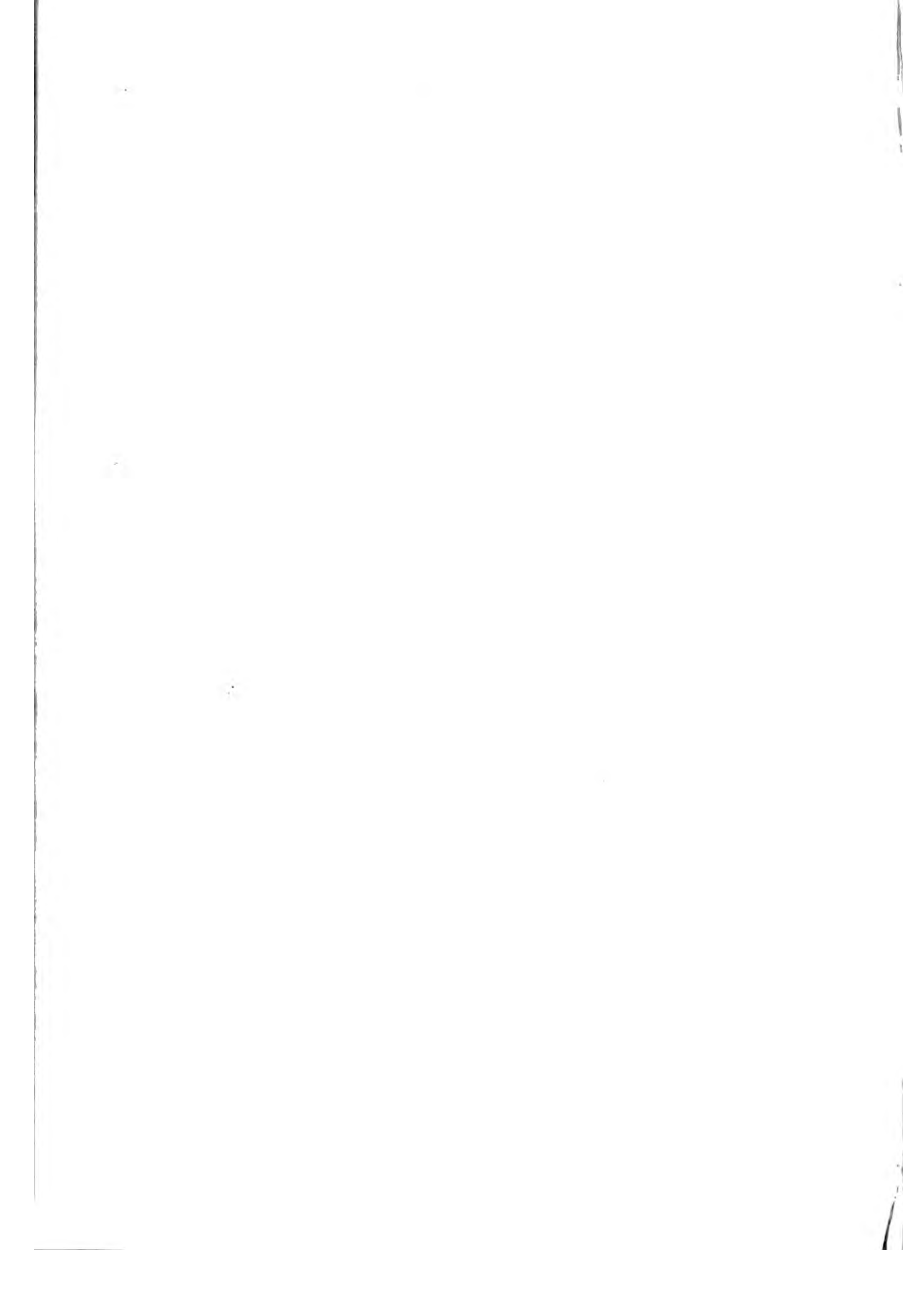

VET TES TAM EN TVM
NOV
Dei
Sub Numine
Viget













JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 31. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXXVI (III. FOLGE, BAND XXXI).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1906.

Inhalt d. XXXI. Bd. Dritte Folge (LXXXVI).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Die Reichssteuerreform[1].

Von

Gustav Cohn (Göttingen).

I.

Eine Steuerreform begnügt sich entweder damit, die vorhandenen Steuern besser zu verteilen, oder sie verlangt — in den alten oder in neuen Formen — eine Vermehrung der Steuern. Der Finanzminister Miquel hat vor 15 Jahren für Preußen eine Steuerreform durchgeführt, die nur das erstere wollte. Es war aber bezeichnend dafür, daß die neu geordnete preußische Einkommensteuer aus sich selber durch spontanes Wachstum des veranlagten Einkommens in den Jahren 1892 bis 1905 von 125 auf 202 Mill. gestiegen ist. Es war namentlich bezeichnend, daß viel stärker als diese zunehmende Ergiebigkeit der Einkommensteuer die Ueberschüsse der Staatseisenbahnen für den wachsenden Staatsbedarf Hilfe zu bringen hatten und zwar allmählich zu einer Höhe, die den ganzen Ertrag der Einkommensteuer übertraf. Es war also auch in diesem Falle die Schüchternheit jener preußischen Steuerreform nur eine scheinbare.

Im Haushalte des Reiches hat es niemals, sei es nach dem Scheine, sei es nach der Wahrheit einem Zweifel unterlegen, daß eine Steuerreform vor allen Dingen eine Steigerung der Steuern zu bedeuten hatte. Dieses ist auch so ziemlich von allen Seiten und seit lange anerkannt worden. Die Schwierigkeit lag nur immer wieder darin, daß man sich über die Art jener Steigerung nicht einigen konnte.

Woher die Notwendigkeit der Steigerung? Es ist ein Grund, der etwas Verhängnisvolles und doch wieder etwas Tröstliches hat, daß die Quellen beispielloser Produktivität, die unser Zeitalter auszeichnen, die Anlässe werden für einen ruhelosen Fortschritt auch jener Anwendungen der neuesten Technik, die der Zerstörung dienen. Denn einmal wird die Produktivität unserer Volkswirtschaft tributpflichtig gemacht für die fortschreitenden Ansprüche ihrer Sicherheit gegen feindliche Angriffe. Dafür ist sie andererseits reich genug

1) Vortrag, gehalten in der Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin am Freitag 9. Februar 1906.

und in ihrem Reichtum fortschreitend genug, diese immer stärker werdenden Ansprüche zu befriedigen. Beweis die Erlebnisse des ersten Menschenalters in dem Frieden unseres Reiches. Ohne die Einsicht von dieser Wechselwirkung würde das rapide Wachstum des Reichsbedarfs etwas Beängstigendes haben.

Die Ausgaben des Reiches für Armee und Flotte haben sich seit seinen Anfängen verdreifacht oder vervierfacht. Aber diese großen Opfer haben gebracht werden können, weil zu gleicher Zeit, und, je näher der unmittelbaren Gegenwart um so mehr, der Wohlstand der deutschen Nation gewachsen ist; er ist mit nichten durch jene Lasten in seiner Entwickelung gehemmt worden. In dem einen Jahrzehnt von 1894—1904 ist der deutsche Außenhandel von 7,3 Milliarden auf 12,2 Milliarden Mark gestiegen; der Wert der Handelsflotte ist 1895—1905 von 327 Millionen auf 810 Millionen gestiegen. Die Verbrauchsstatistik zeigt in allen Artikeln einen ständigen Aufschwung: der Fleischkonsum hat sich in den letzten Jahren wesentlich gehoben; er erreicht bereits (mit 45—54 kg pro Kopf) den englischen Durchschnitt und übertrifft erheblich den französischen Durchschnitt. Der Zuckerkonsum hat sich seit etwa 15 Jahren verdoppelt (1903/4: 17,2 kg pro Kopf).

Mit diesem Troste ausgerüstet, wird es uns leichter, dasjenige einzusehen, was das Unvermeidliche ist — daß nämlich das Anwachsen der Reichsausgaben auch fernerhin ebenso und wahrscheinlich in noch schnellerem Tempo fortgehen wird. Denn die Gründe, die das bisher verursacht haben, werden weiter fortbestehen, und die Voraussetzungen für die finanzielle Leistungsfähigkeit werden auch in der Zukunft nicht mangeln. Keine Gattung des öffentlichen Bedarfs ist, nach aller Erfahrung an dem neuen Staatenwesen, so unwiderstehlich und so unaufhaltsam, wie der Bedarf für die Wehrhaftigkeit, d. h. im günstigen Falle für den bewaffneten Frieden. Und dieser Bedarf ist zuletzt der wohlfeilste Preis, wenn es ihm gelingt, den Frieden aufrecht zu erhalten.

II.

Denn der Traum der Friedensfreunde ist noch nicht Wahrheit geworden, daß wir den Frieden ohne Zahlung eines solchen Preises haben können. Der Traum wird auch sobald nicht Wahrheit werden.

Es kommt also darauf an, die Notwendigkeit des Preises zu begreifen und ihn mit der Ergebung oder womöglich mit der Freudigkeit zu zahlen, welche die Forderungen des Vaterlandes dem verständigen Mitgliede seines Gemeinwesens zumuten dürfen.

Diese Zumutung hat die Reichsbürgerschaft bisher nur stückweise erfüllt. Die Folge davon ist die Anhäufung einer Schuld von $3^1/_2$ Milliarden M. und eine jährliche Strafe von 114 Mill. M. behufs Verzinsung dieser Schuld.

Der eigentliche Inhalt der neuerdings wieder geplanten Steuerreform besteht darin, das fernere Anwachsen der Reichsschuld durch Vermehrung der regelmäßigen Einnahmen des Reichs zu hemmen und womöglich die bereits entstandene Schuld allmählich zu tilgen.

Es ist ein seltsamer Widerspruch, daß die Unbeliebtheit der Steuern, mit ihrem Gefolge in der Verschuldung des Reiches, eine Ansicht von unserem Reichskredit beliebt gemacht hat, welche statt zur Einkehr aufzufordern, sich in starken Uebertreibungen gefallen hat. Die Erklärung des Widerspruches liegt in dem Mangel des Verantwortlichkeitsgefühls, welches das eine mit dem anderen in Einklang zu setzen berufen wäre. Man gefällt sich nämlich in Behauptungen von der Erschütterung unseres Reichskredits; man sucht dies durch den Kursstand der Reichsanleihen zu beweisen, indem man denselben mit dem Kurse der englischen und französischen Staatspapiere vergleicht; ja man ist so weit gegangen, die bloße Veröffentlichung der neuen Steuervorlagen der verbündeten Regierungen als Grund dafür zu bezeichnen, daß in denselben Tagen jener Kurs um einige Groschen stieg. Wenn der Grund noch wenigstens die Annahme dieser Vorlagen durch den Reichstag gewesen wäre! Indessen auch in solchem Falle wäre die Meinung eine irrtümliche gewesen. Es fehlt unserem Reiche keineswegs an Kredit; im Gegenteil, sein Kredit ist ein verführerisch großer. Er ist so groß, wie der Kredit jedes heutigen Staatswesens von erstem Range. Dieser beruht auf dem unerschütterlichen Vertrauen zu der politischen und moralischen Festigkeit seiner Institutionen, sowie zu den starken Quellen seiner Finanzkraft. Der Kreditmarkt kümmert sich um solche Kleinigkeiten nicht, wie die, ob man etwas mehr oder weniger Schulden macht, ob diese Schulden produktiv oder unproduktiv sind. Beweis der Vergleich der preußischen Staatsschulden mit den Reichsschulden. Die preußische Schuld ist fundiert durch ein werbendes Kapital (Eisenbahnen u. s. w.), das dieselbe mit reichlich 8 Proz. verzinst; der Reichsschuld steht eine Rente von etwa 2 Proz. aus produktiven Anlagen gegenüber (Reichseisenbahn u. s. w.). Der Kurs der einen und der anderen Anleihen ist nichtsdestoweniger der gleiche, meist bis auf den Pfennig der gleiche; gelegentlich stehen die Reichsanleihen höher. So wenig also kommen bei der Wertung dieser Papiere die üblichen Erwägungen des privaten Kreditverkehrs in Frage. Die glänzende Finanzlage des preußischen Staates gilt für nichts bei der relativen Wertung seiner Schulden, verglichen mit den Reichsschulden, und das davon unabhängige Vertrauen, das die Reichsschulden gemeinsam mit ihnen genießen, gilt für alles. Hiermit stimmt es überein, daß Großbritannien reichlich 550 Mill. M. an Schuldzinsen zahlt, denen so gut wie kein werbendes Vermögen gegenüber steht, und daß seine Konsols bei $2^3/_4$ Proz. Zins ebenso hoch stehen wie unsere Staatspapiere, die $3^1/_2$ Proz. Zins geben; oder daß Frankreich etwa 750 Mill. M. Schuldzinsen zahlt, wovon vielleicht der zwölfte Teil durch die Rente eines werbenden Vermögens gedeckt wird, und dennoch seine 3-proz. Staatspapiere ebenso hoch stehen wie unsere preußischen $3^1/_2$-proz. Konsols. Dies erklärt sich allein durch die so viel größere Kapitalfülle jener westeuropäischen Staaten. Und was sie mit unserem Reiche gemein haben, aber in viel höherem Maße zu tragen haben, ist die unproduktive Zinsenlast, die aus den Steuern

gedeckt werden muß. Von einer anderen Seite her wird uns das Gleiche bestätigt, von der Finanzlage Japans. Seine 4-proz. Staatspapiere standen vor dem großen Kriege gegen Rußland auf 84, sie stehen jetzt auf 92 Proz. — dieses nach all den ungeheueren finanziellen Anstrengungen und neuen Schuldenlasten, die wohl einen zeitweiligen Schwächezustand herbeigeführt haben. Warum dennoch diese Besserung des japanischen Staatskredits? Weil das Examen über die kulturelle Leistungsfähigkeit dieses Staatswesens in dem großen Kriege so glänzend ausgefallen ist.

Die Rede, mit welcher im Reichstage am 6. Dezember v. J. der Reichskanzler die Beratung der Reichsfinanzreform einleitete, enthält vieles, was meine volle Zustimmung findet. Dieses gilt namentlich von den Stellen, welche mich an eine Festrede erinnern, die ich für die Universität Göttingen an Kaisers Geburtstag im Jahre 1892 gehalten habe [1]). Weniger kann ich den Ausführungen zustimmen, die sich auf die Frage des Reichskredits beziehen. Es ist nicht richtig, wenn er die Summe aller deutschen Staats- und Reichsschulden zusammenzieht (14 Milliarden), um sie mit den Schulden anderer Staaten, wohlweislich n i c h t Großbritanniens und Frankreichs, zu vergleichen. Denn eben die Schulden der deutschen Einzelstaaten haben weit überwiegend einen anderen Charakter als die Schulden des Reiches. Aber diese fragwürdige Art der Statistik zeigt uns indirekt, daß der Betrag der Reichsschuld als zu gering empfunden wird, mit ihm allein das Erforderliche zu beweisen.

Es ist daher keine gewagte Behauptung, daß unsere verhältnismäßig (mit anderen Staaten verglichen) nicht große Zinsenlast samt dem beständigen Wachstum der Reichsschuld die Notwendigkeit einer Reichssteuerreform nicht gar so dringlich hätte erscheinen lassen, wenn nicht noch ein anderer Grund mitgewirkt hätte. Dieser Grund liegt in dem Artikel 70 der Reichsverfassung.

III.

Art. 70 bestimmt folgendes: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchs s t e u e r n und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, s o l a n g e R e i c h s s t e u e r n n i c h t e i n g e f ü h r t s i n d, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.“

Der Wortlaut dieses Artikels zeigt uns eine ungewöhnliche Flüchtigkeit der Redaktion. Ihm zufolge verweist die Verfassung das Reich in erster Reihe auf die bestehenden Zölle, inneren Ver-

1) Vergl. Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens. Reden und Aufsätze, Stuttgart 1905, S. 13, 27 ff.

brauchssteuern u. s. w. Es kann nun den Verfassern des Artikels vielleicht dunkel geblieben sein, daß Zölle auch zu den Verbrauchssteuern gehören. Indessen, der noch weiter gehende Argwohn, daß sie nicht bemerkten, Verbrauchssteuern des Reiches seien eben Reichssteuern, scheint doch ein gar zu starker. Die Erklärung liegt also darin, daß man unter den erst noch einzuführenden „Reichssteuern“ eine besondere Gattung der Reichssteuern verstanden hat. Und zwar diejenige Gattung, welche in der wirtschaftspolitischen Strömung jener Jahre und den freihändlerischen Anschauungen obenauf war — die Einkommensteuer. Bekanntlich hat sich auch unmittelbar an den Erlaß der Reichsverfassung eine auf diesen Artikel gestützte Propaganda für Einführung einer Reichseinkommensteuer geknüpft. Sie ist allerdings aus guten Gründen damals und später erfolglos geblieben.

Nun entstand ein seltsamer Konflikt. Die Verfassung verwies das Reich auf eine Hilfsquelle, die nicht zum Fließen gebracht werden konnte. Die Schwierigkeiten, die im Wege standen und die wir noch kennen lernen werden, haben es jetzt dahin gewendet, daß im grellen Widerspruche zu dem Art. 70 der Reichsverfassung die Finanzminister der Einzelstaaten heute behaupten, daß die direkten Steuern den Einzelstaaten allein und nicht dem Reiche zukommen. Es entstand daher die weitere Folge, daß bei der Unzulänglichkeit der bestehenden indirekten Steuern des Reiches auf jene provisorischen „Beiträge“ zurückgegriffen werden mußte, die laut Art. 70 nur so lange erhoben werden sollten, als „Reichssteuern“ nicht eingeführt wären.

Dieser provisorische Zustand dauert nun fast vierzig Jahre. Bekannt ist und noch zuletzt wieder in der Rede des Reichskanzlers angeführt ist, was im Jahre 1867 Miquel im Reichstage des Norddeutschen Bundes davon gesagt hat — eine rohe kopfsteuerähnliche Form der Abgaben, welche in ungerechter Weise, ohne Rücksicht auf die verschiedene Steuerkraft der einzelnen Teile des Reiches gleiche Ansprüche an dieselben stelle. So wurde ein Teil der finanziellen Sorgen des Reiches den Einzelstaaten zugeschoben. Zwar dem Buchstaben der Verfassung entsprechend, ja zu der Theorie aufgebauscht, das Reich könne niemals ein Defizit haben, weil ja die Einzelstaaten verpflichtet seien, dafür einzutreten. Jedoch tatsächlich eine endlose Quelle der Reibungen und Aergernisse. Das formelle Recht des Reiches auf die Matrikularbeiträge verwandelte sich in eine immer wiederkehrende Mahnung an die Pflicht ausgiebiger Reichssteuerreformen, damit endlich einmal diese drückenden Kinderschuhe unseres Reichsfinanzwesens ausgezogen werden könnten. Die jetzt schwebenden Bemühungen um eine Reichssteuerreform sind abermals zu erheblichem Teile veranlaßt durch das Anwachsen der Matrikularbeiträge in den letzten Jahren, welches bis auf 100 Mill. M. gestiegen ist. Charakteristisch ist für diese ganze Art der Aushilfe, daß man die sogenannten ungedeckten Matrikularbeiträge — also die wirklichen Beiträge der Einzelstaaten im Sinne

des Art. 70 — längst als eine Kalamität ansieht, während die „gedeckten“ Matrikularbeiträge nur eine rechnerische Existenz haben, tatsächlich eigene Einnahmen aus den indirekten Reichssteuern sind.

IV.

Also Steuerreform! Aber was für eine? Immer wird es darauf ankommen, ob man sich auf den Standpunkt des Ganzen, also des Reiches stellt, ob man sich verantwortlich fühlt für seine Bedürfnisse, wie es der Bürger eines freien Gemeinwesens tun soll — oder ob man sich auf den Standpunkt der privaten Interessen stellt, von dem aus jeder einzelne in seiner Weise sein Haus verteidigt, seinen Erwerb, seine Habe, dagegen die Forderungen des Vaterlandes als einen feindlichen Angriff abwehrt, wo immer sie ihm Opfer auferlegen.

Leider ist der letztere Standpunkt ein in deutschen Landen noch recht verbreiteter. Immer wieder, so oft neue Entwürfe der Steuerreform seitens der Bundesregierungen an die Oeffentlichkeit gelangten, erhob sich in der nächsten Stunde eine verbreitete Opposition, deren gemeinsamer Grundzug darin beruhte, daß man jede Steuer verwerflich fand, die man selber zahlen sollte.

Wie steht es denn in anderen Ländern? In England, in Frankreich sind aus den vorausgegangenen Jahrhunderten kräftige realpolitische Institutionen vererbt worden, welche diese Reiche fortdauernd mit ergiebigen Finanzmitteln ausgestattet haben. Die freihändlerischen Reformen, die humanen Milderungen der überkommenen Steuern haben nicht gehindert, daß erhebliche und bewährte Reste des Alten erhalten blieben. In England hat die radikale Durchführung des Freihandels der Behauptung großer und ergiebiger Hauptposten des Zolltarifes nicht im Wege gestanden, sofern diese für finanzielle Zwecke notwendig waren. Wohl hat man früher schon verbreiteten demokratischen Forderungen nachgegeben, indem man seit dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts nacheinander das Salz, das Brot, den Zucker steuerfrei machte. Um so zäher hat man dagegen an der Besteuerung der geistigen Getränke und des Tabaks festgehalten, ja dieselbe weiter entwickelt, zu einer Höhe, die über alles im Deutschen Reiche Gewohnte bedeutend hinausgeht. Es ist aber ferner charakteristisch für das englische Steuersystem, daß man dort seit einem halben Jahrhundert von der anderen Seite Formen gefunden und befestigt hat, die dazu da sind, die sozialpolitische Einseitigkeit jeder Art der Belastung des Volkskonsums um der Gerechtigkeit willen auszugleichen — Einkommensteuern und Erbschaftssteuern, mit deren Ergiebigkeit und Höhe uns heute England ebenso voraus ist wie mit den Verbrauchssteuern.

Frankreich hat im einzelnen seines Steuerwesens eine von England sehr verschiedene Entwickelung und dennoch in dem Punkte, der uns beschäftigt, eine große Aehnlichkeit. Es ist so lehrreich, daß hier die Revolution zwar die alten Fundamente des Steuerwesens einreißt, daß aber um nichts weniger aus den Trümmern des Alten

gerade jene realpolitischen Bestandteile wieder hervorgeholt und zu neuer Lebenskraft befestigt werden. Die Pariser Revolution des Jahres 1789 beginnt (schon vor der legendenhaft überlieferten Erstürmung der Bastille) mit der Zerstörung der Oktroibarrieren, die ein hauptsächlicher Gegenstand verbreiteten Hasses waren. Dieser Anfang setzt sich folgerichtig fort. Im Sinne der populären Empfindungen und getreu den damals mächtigen finanziellen Doktrinen wird dieses wichtige Stück des vom Mittelalter überkommenen Steuersystems zerstört. Aber das hindert nicht, daß ein Jahrzehnt später das Alte wieder neu aufgerichtet wird, und zwar nicht erst durch die mit der Vergangenheit verschwisterte Restauration, sondern durch den Feind derselben, durch Bonaparte, der an diesem wie an so vielen Punkten der nüchternen Zweckmäßigkeit, im Gegensatze zur Revolution, wieder zu ihrem Rechte verhilft. Es hindert nicht, daß heute diese Steuern, trotz aller Schattenseiten, um ihrer Ergiebigkeit willen ein kräftiges Leben bekunden. Vollends eine Einrichtung ist es, die Bonaparte aus den Zerstörungen der Revolution zu neuem Leben erweckt hat — das Tabakmonopol. Von Colbert im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts eingeführt, von Necker in den letzten Zeiten des alten Regime zu einem Hauptbestandteile der Finanzen gemacht, kann es trotz Neckers Warnungen vor der Revolution keine Gnade finden. Doch die Genugtuung wurde ihm, daß der Bändiger der Revolution es wieder aufrichtete, ja daß es in der Gegenwart sich erst recht lebenskräftig und ausgiebig erwiesen hat. Auch an sonstigen Steuerformen zeigt sich die merkwürdige Zähigkeit im Festhalten des Alten, welche große und kleine Revolutionen der Verfassung überdauert, und beweist uns damit dasselbe, was wir auch sonst an dem französischen Staatswesen wahrnehmen — daß zwar die äußeren Grundformen des Baues erschüttert werden können, daß große politische und soziale Umgestaltungen vor sich gehen, daß aber die Einzelheiten des Verwaltungswesens die Macht des Altgewohnten offenbaren.

Verschieden von Frankreich und England, trägt unser Finanzwesen im Reiche die Züge des Neuen, des jungen Hausstandes, der ohne nennenswerte Erbschaft sich hat einrichten müssen, dem nicht die reichliche Mitgift früherer Generationen in den Schoß gefallen ist, nicht die Erfahrung, welche alten wohlhabenden Familien so selbstverständlich geworden ist, daß ohne behagliche Ausstattung mit irdischen Gütern ein menschenwürdiges Dasein unmöglich ist. Die einzige Erbschaft ist ein mageres Zoll- und Verbrauchssteuersystem, entsprungen nicht aus den derb realistischen Gewohnheiten der alten Fiskalität und aus deren fortwirkendem Einfluß, sondern ein modernes Gebilde im Geiste der neuen Doktrinen des Freihandels und der abstinenten Steuerpolitik. Ja, in den Jahren seiner Geburt hat dem Reiche vollends zu Gevatter gestanden jene damals ihres größten Einflusses sich erfreuende volkswirtschaftliche Schule, die ihre Enthaltsamkeit in der Gewährung von Finanzmitteln begründete durch die Dürftigkeit der Aufgaben, die sie dem modernen Staatswesen

übrig ließ — freilich ganz und gar im Widerspruch mit den Tatsachen, die wir seitdem erlebt haben.

Bei so lückenhafter Ausstattung des jungen Reiches wäre es die Aufgabe der neuen Reichsgewalten gewesen, die schwachen Keime zu entwickeln, die Notwendigkeit der Fortbildung zu begreifen und kräftige Finanzinstitutionen zu schaffen. Hier aber stand von jeher die Schwierigkeit des Parteiwesens im Wege, in welches die Volksvertretung des Reiches sich zersplitterte. Man vergleiche einmal die leichte Selbstverständlichkeit, mit der im englischen Parlament die jährlichen Finanzvorlagen der Regierung erledigt werden, ja, mit der gerade die sehr gesteigerten Forderungen des letzten Krieges Annahme fanden, man vergleiche sie mit den mühseligen Debatten im deutschen Reichstage über jeden noch so bescheidenen Schritt, der hier auf gleichem Wege getan werden soll und tatsächlich meistens nicht gelingt. Das hat seinen Grund in der Reife des englischen Parteiwesens, das immer wieder zu der herkömmlichen Zweiheit sich zusammengezogen hat, der zeitweiligen Mehrheit und der zeitweiligen Minderheit, d. h. der zeitweiligen Regierung und ihrer zeitweiligen Opposition. Die Mehrheit des Unterhauses liefert die Mitglieder der Regierung aus ihrer Mitte als eine Führerschaft der regierenden Partei. Diese Führerschaft gebietet über die Mehrheit und ist daher für ihre Anträge, so zumal für die finanziellen, der Mehrheit gewiß. Hinter der Mehrheitsregierung stehen die Wählerschaften des Landes, die sie in das Parlament geschickt haben. Ihre Zustimmung ist die Voraussetzung für die Maßregeln des Parlaments; versagt dieselbe, schwankt die Mehrheit der Stimmen hinüber zu der Wählerschaft der Opposition, so tritt diese an die Stelle der regierenden Partei, und beide tauschen ihre Rollen. Wie groß aber der Verlaß der regierenden Mehrheit auf ihre Wählerschaft ist, das haben die letzten Kriegsjahre in England gezeigt. Nicht nur die Höhe, auch die Qualität der finanziellen Forderungen war eine starke Zumutung an die Bevölkerung und zum Teil von überraschender Neuheit. Zumal der Kornzoll war eine Kraftprobe auf die Popularität der Regierung, die man freilich zu übertreiben sich weislich gehütet hat.

Bei uns ist das anders. Wir haben keine Mehrheitspartei: es wird auch voraussichtlich sehr lange dauern, ehe die dazu nötigen Veränderungen sich vollzogen haben. Und doch brauchen wir für jedes Gesetz, für jeden Etat eine Mehrheit des Reichstags, welche zusammenzubringen das harte Geschäft der Reichsregierung ist, die ihnen allen als unparteiische gegenübersteht. Denn man kann eine regierungsfähige Parteiregierung nur aus einer regierungsfähigen Mehrheit bilden, und diese wiederum muß sich auf eine Bevölkerung stützen, welche die Pflichten für das Vaterland begreift und auf sich zu nehmen bereit ist, welche nicht jede Steuer als ein Uebel, als eine unerträgliche Last ansieht.

Wie schwer es in den Zuständen unseres Reiches ist, Steuergesetze durchzubringen, hat selbst die mächtige Gestalt Bismarcks

immer wieder erfahren. Nirgendwo war er so erfolglos wie bei seinen Steuerplänen. Glück hat er nur gemacht mit der Aufhebung von Steuern (in Preußen), und damit kann jeder beliebige Minister Glück machen.

V.

Es gibt nun zweierlei Standpunkte, von denen aus wir die Ziele der Reichssteuerreform betrachten können. Der eine ist derjenige, von dem aus wir das nach unserer Ueberzeugung zu Erstrebende zu ermitteln suchen, ohne danach zu fragen, welche Aussichten in der praktischen Politik, in den gesetzgebenden Körperschaften, im Reichstag und Bundesrat, zur Zeit dafür vorhanden sind. Der andere Standpunkt ist der, bei welchem wir uns ganz auf den Boden des zunächst Erreichbaren stellen und in diesen Schranken die Norm für unsere Bestrebungen sehen.

Der erstere ist dem Manne der Wissenschaft der liebste, der natürlichste, der gewohnte; er entspricht seinem Berufe. So redet er, so schreibt er, wenn er in der Freiheit der akademischen Luft sich vernehmen läßt, wenn er sich an die akademische Jugend wendet, die zwar meist die Anschauung des praktischen Wirtschaftslebens noch nicht besitzt, dafür aber ein reines Herz hat für die idealen Aufgaben des Staatslebens, die noch nicht in die Fesseln der Alltagsinteressen geschlagen ist, noch nicht ihren Geist der Knechtschaft des Parteiwesens unterworfen hat. Hier ist es auch, wo vor allen Dingen unsere Wissenschaft ihren Charakter als ethische Wissenschaft zu bewähren, wo sie zu zeigen hat, daß auf dem Grunde aller dieser Probleme die Frage nach den sittlichen Zielpunkten und den sittlichen Voraussetzungen liegt, welche unseren Stoff durchdringen.

Auf dem anderen Standpunkte redet man möglichst wenig von so schönen Dingen und stellt sich auf den Boden des heute Erreichbaren. Man fragt nach den verfügbaren Mehrheiten in den Körperschaften, welche neue Gesetze zu machen haben. Man fragt nach den Absichten der einzelnen Parteien im Reichstag und Landtag, nach den Wünschen der Interessengruppen in unserer Volkswirtschaft und gelangt dann, sozusagen rechnerisch, zu irgend welchen Ergebnissen, positiven oder noch wahrscheinlicher negativen Ergebnissen. Dieses ist der Standpunkt des Parlamentariers, des klugen welterfahrenen Mannes, des Praktikers par excellence — der uns mit etwas mitleidigem Lächeln anschaut, wenn wir in unserer Sprache zu ihm reden.

Für einen Anlaß, wie den gegenwärtigen, können wir — das sollte schon aus den einleitenden Worten klar geworden sein — nicht sonderlich reiche Früchte davon erwarten, wenn wir uns selbst untreu werden wollten und diesem klugen Manne folgen. Er hat uns im Grunde gar nichts zu bieten. Denn da der Mensch am heutigen Tage immer derselbe ist, wie er dreißig Jahre lang gewesen, so kennen wir diesen klugen Mann aus der endlosen Misere unserer

Reichsfinanzreformen zur Genüge. Wir wissen, daß der Reichstag immer dasjenige gewollt hat, was der Bundesrat nicht wollte, und daß der Bundesrat dasjenige gewollt hat, was der Reichstag nicht wollte. Die Lage ist auch heute im wesentlichen die gleiche, und das Wenige, um was wir heute vielleicht vorwärts gekommen sind gegen frühere Jahre, ist etwas mehr Selbsteinkehr in den amtlichen Körperschaften und eine bescheidene Berührung mit den Einflüssen der deutschen Finanzwissenschaft — mit deren unablässigen Mahnungen, mit deren Hinweis auf die Vorbilder des Auslandes, mit ihrem Weckruf an das Staatsgewissen des deutschen Staatsbürgertums.

Da wir heute aber nun einmal hart vor einen neuen Anlauf zur Reichssteuerreform gestellt sind, so wollen wir den Versuch machen, eine Art von Kompromiß zwischen Idealismus und Realismus zu schließen in der Behandlung des vorliegenden Themas. Wie weit wir darin gehen, das soll unmittelbar das Folgende lehren.

VI.

Bei einer so schwierigen Aufgabe wie der Reichsfinanzreform ist es zuvörderst wünschenswert, sie nicht mit Dingen zu belasten, die leicht einen Scheinerfolg an die Stelle der wirklichen Ziele stellen können und dadurch den Ausblick auf diese verdunkeln.

So hat sich seit längerer Zeit im Reichstage und Bundesrat das Schuldbewußtsein von unserem chronischen Reichsdefizit zu dem Verlangen nach einem gesetzlichen Tilgungsplan für die Reichsschuld verdichtet. Und dieses Verlangen hat Gestalt gefunden in der Vorlage, welche die Bundesregierungen letzthin dem Reichstage gemacht haben. Meiner Ueberzeugung nach ist es keine sonderlich gewagte Behauptung, wenn ich sage: unser Reichsfinanzwesen würde heutzutage gerade so reformbedürftig sein, wie es ist, wenn wir von Anfang an in unserem Reichshaushalte eben den Schuldentilgungsplan besessen hätten, den man gegenwärtig erst einführen will. Nicht auf die Tilgungspläne kommt es an, wenn man Schulden bezahlen will, sondern auf das Vorhandensein der Finanzmittel, um Schulden zu tilgen. Fehlen die Mittel, so macht man entweder neue Schulden, um die alten Schulden zu tilgen, oder man ändert das Tilgungsgesetz durch ein neues Gesetz, nachdem man sich von dessen Unzweckmäßigkeit überzeugt hat. Ein tugendhafter Vorsatz kann die Finanzen nicht ersetzen. Wohl aber ist es eine alte Lebenserfahrung, daß man sich von der jeweiligen Zukunft einbildet, die tugendhaften Vorsätze werden finanzielle Früchte tragen.

Die beste Schuldentilgung, oder vielmehr die einzige, beruht auf der Erschließung von neuen Finanzquellen, aus denen die zur Tilgung erforderlichen Mittel fließen sollen.

Welches sollen diese nun sein?

Kehren wir zu unserem Artikel 70 der Reichsverfassung zurück, welcher grundlegend ist für die dem Reiche zustehenden Einnahmen. Die Matrikularbeiträge, die er (in Anknüpfung an den alten Deutschen

Bund) zur Ergänzung der indirekten Steuern angewiesen hat, sind seit den Anfängen im Norddeutschen Bunde als ein provisorisches und finanziell bedenkliches Auskunftsmittel aus guten Gründen angesehen worden. Es ist eine seltsame Wendung des deutschen Parteiwesens und seines Einflusses im Reichstage, daß dieser Stein, den die Finanzleute verworfen haben, ein staatsrechtlicher Eckstein des Deutschen Reiches geworden ist. Im finanziellen Sinne ist er jedenfalls geblieben, was er war, und er hat durch seine scharfen Kanten diese seine Natur je länger je mehr herausgekehrt.

Was wollte die Reichsverfassung an die Stelle dieses Provisoriums setzen? Sie wollte nicht die vorhandenen Steuern erhöhen, nicht die Eingangszölle, nicht die inneren Verbrauchsabgaben; denn nicht davon macht sie die Aufhebung der Matrikularbeiträge abhängig, sondern von der Einführung dessen, was sie „Reichssteuern", mit seltsamer Flüchtigkeit der Redaktion, im engeren Sinne nennt. Teils die damals (1867 ff.) herrschende freihändlerische Strömung, teils die beschränkten Auffassungen vom Staats- und Reichsbedarf ließen an eine Finanzreform in jener Richtung nicht denken. Die Reichssteuern im engeren Sinne, an die man dachte, waren direkte Steuern, insbesondere die Einkommensteuer. Es war ein Mißgeschick für die Finanzen des neuen Reiches, daß die Schöpfer der Reichsverfassung gerade an diejenige Steuerart dachten, welche für die Verhältnisse des Reiches die schwierigste war. Indessen einen Vorzug hat sie von Anfang bis heute behalten, um dessentwillen sie zur Reichsgesetzgebung hinüberneigt — das allgemeine gleiche Wahlrecht, auf Grund dessen der Reichstag gewählt wird. Daher der Konflikt, daß die sozialen Unterlagen des Reichstages diejenige Steuerart herkömmlich begünstigen, welche aus finanztechnischen Gründen für das Reich die ungeeignetste ist, während umgekehrt die aus finanztechnischen Gründen für das Reich vorzugsweise geeigneten Steuerarten, nämlich die indirekten, von diesen sozialen Grundlagen und ihrer Vertretung abgestoßen werden.

Durch diesen Konflikt hindurchzukommen, ist im Wesentlichen die staatsmännische Aufgabe einer Reichssteuerreform, die bisher nicht gelöst worden ist und auch in Zukunft nicht ohne außerordentliche Anstrengungen oder Nötigungen wird gelöst werden können.

Die Finanzminister der deutschen Einzelstaaten haben sich eine staatsrechtliche Doktrin zurecht gemacht, der zufolge die direkten Steuern den Einzelstaaten und nicht dem Reiche zukommen. Im Sinne dieser Doktrin machen sie ihre Zustimmung zu solchen Reichssteuern, die auf dem Grenzgebiete von direkten und indirekten Steuern liegen, davon abhängig, daß die fragliche Steuer als indirekte konstruiert wird. Angesichts des Wortlautes von Artikel 70 der Reichsverfassung halte ich diese Doktrin für rechtlich unhaltbar. Dagegen haben sie aus finanztechnischem Gesichtspunkte recht, wenn sie eine Reichseinkommensteuer ablehnen, als einen unzweckmäßigen Ueberbau über die Einkommensteuer ihres einzelstaatlichen Gemeinwesens.

Es hat wahrlich Mühe genug gekostet, es hat die Anstrengungen fast eines Jahrhunderts verlangt, um in Preußen und in anderen deutschen Staaten eine ernsthafte Einkommensteuer endlich zu erreichen. Beschämend war der Kontrast gegen das, was England schon ein Jahrhundert früher besaß. Wohl steht eine fernere Fortbildung in der Zukunft (und vielleicht in einer nahen Zukunft) bevor, welche das große und zumal das extrem große Einkommen und Vermögen ganz anders erfaßt, als es seit den Gesetzen von 1891 und 1893 in Preußen der Fall ist. Vielleicht daß einstmals eine Umgestaltung des Landtagswahlrechts dem zu Hilfe kommt und zumal ein ausgiebiger Pairsschub im Herrenhause. Aber sicherlich wird eine einheitliche Ausgestaltung der einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern ihre Aufgabe wirksamer und mit geringerer Belästigung für alle Teile lösen als ein über die Buntscheckigkeit der einzelstaatlichen Einkommensteuern gesetztes Stockwerk einer neuen Reichseinkommensteuer mit den Mühsalen und Reibungen des Behördenwesens für Veranlagung und Erhebung zwischen Reich und Einzelstaaten — neben alledem, was für die Einzelstaaten bereits besteht und für sich selber der Verbesserung harrt.

Im übrigen ist es charakteristisch für die Reichseinkommensteuer, daß die Neigung, welche einzelne Reichstagsparteien ihr bekunden, um so stärker zu sein scheint, je stärker sie sich in der Opposition zu der wirklichen Reichsregierung fühlen.

VII.

Da wir von einer Doktrin nichts halten, welche die direkten Steuern den Einzelstaaten gewahrt wissen will, so haben wir hier desto weniger Anlaß, auf eine Erörterung über den Begriff der direkten Steuern einzugehen.

Genug, eine Reichserbschaftssteuer gehört, wie wir wissen, zu den neuen Vorlagen der Bundesregierungen. Und wir können gleich von vornherein bemerken, daß nach den bisherigen Aeußerungen der Redner der Reichstagsparteien eine Mehrheit im Reichstage vorhanden ist; welche nicht nur die Vorlage annimmt, sondern die Absicht hat, dieselbe — über den Vorschlag der Bundesregierungen hinaus — zu einer in größerem Stile angelegten, nicht bloß fragmentarischen Erbschaftssteuer für die Reform der Reichsfinanzen auszugestalten. Die Vorlage will nicht mehr als das Folgende: Befreit bleiben Kinder und Ehegatten; andere Verwandtschaftsgrade werden mit 4—10 Proz. je nach der Entfernung der Verwandtschaft, getroffen. Größere Erbschaftsbeträge werden obenein progressiv je nach der Höhe des Betrages (50000—500000 M. und darüber) mit dem $1^1/_4$—2-fachen getroffen, so daß eine Erbschaft von 500000 M. und mehr bei entferntester Verwandtschaft u. s. w. 20 Proz. Steuer zu zahlen hat. Eine Ermäßigung um $^1/_4$ wird den landwirtschaftlichen Grundstücken gewährt, deren Erben die Eltern oder Geschwister sind.

Bekanntlich hat Miquel mit dem Versuche, eine Erbschaftssteuer

zu dem mäßigen Betrage von $^1/_2$ Proz. auf die Erbschaften der Kinder und Gatten zu legen, als er zu Ende des Jahres 1890 diese Maßregel als Kontrollmittel für die Veranlagung der reformierten Einkommensteuer für Preußen einführen wollte, im Landtage Schiffbruch gelitten. In der Tradition unserer Preußischen Finanzverwaltung ist die negative Seite dieses Vorganges lebendig geblieben. Es wäre nicht undenkbar, daß ein preußischer Finanzminister die zwar schwierigere, aber vornehmere Aufgabe zu der seinigen machte, die positive Seite desselben wieder aufzunehmen, nachdem so manche bemerkenswerten Reformen dieser Art unterdessen in kleineren deutschen Staaten, in England u. s w. zu stande gekommen sind und zwar in ganz anderem Stile als jener schüchterne Versuch Miquels. Zumal in diesem Augenblick, wo eine große Mehrheit des Reichstages — vielleicht mit Ausnahme der konservativen Partei — sich für eine derartige Fortbildung der bundesrätlichen Vorlage erklärt.

Wenn ich mich zu Gunsten einer solchen Steuer erkläre, so geschieht es mit weitgehenden Einschränkungen zu Gunsten kleinerer und mittlerer Vermögensbeträge. Ich möchte darin viel weiter gehen, als die englische Gesetzgebung, die im übrigen sich durch eine kräftige Progression in doppeltem Sinne (Verwandtschaftsgrad und Vermögensgröße) auszeichnet. Ich möchte alle Erbschaften der Deszendenten und Ehegatten unterhalb 50000 M. (vielleicht noch höher hinauf) frei lassen; dann mit einem sehr mäßigen Satz beginnen und diesen, etwa von 100000 M. aufwärts, sich entwickeln lassen, mit starker Progression von 1 Mill. aufwärts, die bei extremen Vermögensgrößen (10 Mill. M. und darüber) Steuersätze von 10 Proz. und weiterhin selbst 20 Proz. erreichte.

Ein drittes Moment der Progressiou könnte seinerseits mit eingreifen, nämlich die Größe der Erbportionen. Es ist nicht das Gleiche, wenn ein Vermögen von einigen Millionen auf ein einziges Kind oder wenn es auf zehn Kinder übergeht, es ist nicht das Gleiche für die Steuerkraft der einzelnen Erben. Man kann eine in direkter Descendenz erworbene Erbschaft von 20000 M. für den einzelnen Erben steuerfrei erklären, aber darum nicht eine solche von 5 bis 10-facher Höhe.

Eine solche Maßregel gehört nach meiner Ansicht zu den Reformen, die zumal dazu bestimmt sind, eine Art von Aussöhnung herzustellen zwischen den kolossalen Vermögenskonzentrationen des neuesten Zeitalters, deren Fortschritt noch viel stupender zu sein scheint, als die Forderungen für Armee und Flotte, und deren Größe vergebens gerechtfertigt werden will durch vermeintliche exakte Forschungen neuester Apologeten — zwischen kolossalen Vermögenskonzentrationen in einzelnen Händen und der immer noch verbreiteten Masse kümmerlich gelohnter Arbeit — Vermögensgrößen, die ihren Besitzern selber zum Unheil gereichen und jedem vernünftigen Maßstabe eines kulturgemäßen Bedarfs Trotz bieten.

In den Vereinigten Staaten leistet einen Teil dessen, was not tut, das freie Schenkungswesen für öffentliche Zwecke. Aber so

großartig es im einzelnen sein mag, im ganzen tut es viel zu wenig. Bei uns zu Lande sind wir selbst hiervon noch weit entfernt, und desto mehr bedürfen wir des Gesetzes.

Die Vorlage der Bundesregierungen berechnet den mutmaßlichen Ertrag ihrer Reichserbschaftssteuer in deren beschränkter Fassung auf 72 Mill., wovon ein Drittel an die Einzelstaaten fällt zur Entschädigung für die künftig fortfallenden einzelstaatlichen Erbschaftssteuern, so daß nur 48 Mill. dem Reiche zufallen sollen. Der Ertrag der Reichserbschaftssteuer in unserem erweiterten Sinne würde etwa das Dreifache aufzubringen haben. Wenn England auf Grund seines Gesetzes von 1894 reichlich 7 M. für den Kopf der Bevölkerung an Erbschaftssteuer erzielt, so kann Deutschland wohl gegen 3 M. aufbringen, das ist eine Summe von 180 Mill.

Man liebt es, so oft man eine Steuer bekämpft, pathetische Worte zu brauchen. Man wehrt sich für die „Heiligkeit des Eigentums“, wenn man dem Staate nicht geben will, was ihm zukommt, da er es doch ist, ohne den es kein Eigentum geben kann. So redet man von der Heiligkeit der Familie, um die Erbschaftssteuer zu bekämpfen. Als ob die vorangeschrittenen Nationen, welche diese Steuer längst in ihrer entwickelteren Gestalt besitzen, die Heiligkeit der Familie nicht kennen! Das ist eine wohlfeile Art, sich einen Ehrentitel beizulegen. Und wenn man so törichte Dinge den Engländern, Belgiern, Holländern, Franzosen nachsagt, will man sie auch den Hamburgern nachsagen? Diese sind längst vorangegangen in Deutschland mit Ausbildung ihrer Erbschaftssteuer nach westeuropäischem Muster (1894, 1903).

Im Ernst handelt es sich um Pflichterfüllung für den Staat und das Reich, und es ist eine sehr unpassende Gelegenheit, wenn diejenigen Nationen, welche in dieser Pflichterfüllung zurückbleiben, sich obenein dafür mit ihren häuslichen Tugenden brüsten.

VIII.

Für eine Zwecksteuer vorbehalten (d. h. für die bessere Versorgung unserer Kriegsinvaliden) und nicht in der diesmaligen Vorlage des Bundesrates enthalten ist die Wehrsteuer.

Für jene große Zahl politisierender Leute, die jetzt gewohnt sind, sich auf Bismarcks Ansichten für alle möglichen Dinge zu berufen, müßte es das stärkste Argument sein, daß er es war, der vor einem Vierteljahrhundert sich eifrig für eine Reichswehrsteuer interessierte und dem Reichstage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegte, allerdings ohne hiermit Erfolg zu haben. Der Mißerfolg war trotz seines mächtigen Einflusses verständlich, nicht nur weil dieser bei seinen Finanzreformversuchen ohnehin nicht ausreichte, sondern auch weil hier ein neues Prinzip in Frage stand, das dem Mißverständnis breite Angriffsflächen darbot. Inzwischen ist manches geschehen, dieser Steuergattung ein vermehrtes Ansehen zu erwerben.

Zu dem Vorspiele der schweizerischen Gesetzgebung, die zuerst in den einzelnen Kantonen, dann (seit dem Jahre 1878) eine gemeinsame eidgenössische Steuer über den „Militärpflichtersatz“ geschaffen hatte, sind in den übrigen Staaten mehrere erhebliche Nachahmungen getreten, so in Oesterreich (1880) und Frankreich (1889). Noch bemerkenswerter für unsere eigenen Verhältnisse erscheint es mir, daß auf dem Boden des preußischen Staatswesens eine Maßregel Platz gegriffen hat, die zwar in unscheinbarer Form, aber in ganz derselben Richtung das Prinzip dieser Steuer zu einem Bestandteil unserer eigenen Staatseinrichtungen gemacht hat.

Wir besitzen nämlich seit dem Jahre 1891 eine Vorschrift, welche bestimmt, daß unsere Staatsbeamten denjenigen Zeitraum, den sie der Ableistung ihrer Militärpflicht gewidmet und der Frist ihrer Vorbildung für die Beamtenlaufbahn entzogen haben, auf ihr Dienstalter angerechnet erhalten sollen, damit der Vorsprung, den die vom Militärdienst befreiten Beamten gewinnen, ihnen auf diese Weise gutgemacht werde. Hiermit ist der Grundsatz in unserem positiven Rechte anerkannt, daß der Vorteil der Befreiung vom Militärdienst und der Nachteil der Belastung mit ihm auszugleichen sind. Der Grundsatz ist anerkannt gerade für diejenigen höheren Schichten der Bildung und des Besitzes, die am meisten empfindlich sind (oder sein sollen) für die Ehre des Militärdienstes, welche die Gegner der Wehrsteuer als hauptsächlichsten Grund für die Ablehnung eines Ersatzes oder einer Ausgleichung geltend zu machen gewohnt sind.

Wenn aber der Grundsatz durchgeführt ist für jene oberen Schichten der Wehrpflichtigen, wieviel mehr muß er am Platze sein für die übrigen, denen vollends die Ehre des Dienstes die Empfindung der damit verbundenen Nachteile für ihr Berufsleben nicht aufhebt. Es ist im übrigen längst gezeigt worden, daß es eine falsche Antithese ist, mit der man hier argumentierte.

Das eine und das andere schließt einander gar nicht aus. Hält es der berufsmäßige Offizierstand für eine Minderung seiner so gerne betonten Ehre, daß er einen Gehalt empfängt, und ist er nicht vielmehr von dem Wunsche erfüllt, ihn erhöht zu sehen? Und doch liegt eine ähnliche überspannte Argumentation sehr nahe, welche durch die Ehre die Zulässigkeit eines Gehalts widerlegt.

Hierzu kommt nun für den Zweck einer Reichssteuer, daß die Wehrsteuer sich dadurch auszeichnet, daß sie eine neue Steuerart ist. Sie findet in der Gesetzgebung der Einzelstaaten das Feld frei; sie hat sich mit diesen nicht über bereits okkupierten Boden und dessen Erträge auseinanderzusetzen. Im Gegenteil, sie bringt ihnen einen neuen Ertrag in dem Anteil, den sie ihnen (nach schweizerischem Vorbilde) gewähren könnte.

Was gegen sie spricht, ist — gerade wenn man die Vorbilder des Auslandes befolgt — die Heranziehung der großen Menge kleiner

Leute. Direkte Steuern für diese haben wir ohnehin schon zu viel (oder noch zu viel). Für den preußischen Staat sind wir sie seit einigen Jahrzehnten einigermaßen losgeworden, aber wir müssen sie noch mehr loswerden. Dafür wuchern sie desto stärker in der Gemeindebesteuerung. Sie eignen sich aber nicht für kleine Leute von der Art, wie sie heute noch in einem großen Teile von Deutschland, zumal in den östlichen Provinzen sind. Ich erinnere an Bismarks „Kampf gegen den Steuerexekutor" und an die horrenden Erfahrungen aus der Steuerpraxis, die damals dem Landtage durch die Staatsregierung vorgelegt wurden.

Also Verzicht auf die breite Masse und dafür Konzentration auf die besonders zahlungsfähige Minderheit. Bei angemessen progressiver Gestaltung der Wehrsteuer (die dem progressiven Charakter des Aufwandes unserer reicheren Klassen für das Militärjahr entspricht) kann diese, nach dem Vorbilde der preußischen Einkommensteuer, einen nennenswerten Ertrag liefern. Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 9500 M. und mehr stellen nur $2^1/_4$ Proz. der Gesamtheit der preußischen Steuerzahler dar. Aber sie bringen vier Neuntel des Gesamtertrags der Einkommensteuer auf. Nach dem Maßstabe des Wehrsteuerertrags der Schweiz (1 frc. pro Kopf) müßte ein Ertrag von 30 Mill. M. sich für das Reich unter Freilassung aller Einkünfte von 6000 M. abwärts leicht erzielen lassen.

Verteidiger der Wehrsteuer haben gegen eine solche Befreiung der großen Mehrzahl eingewendet, es handle sich bei dieser Steuer nur um die Gerechtigkeit und diese fordere Allgemeinheit der Last für alle Befreiten. Das ist eine Ueberspannung der Idee der Steuer. Jede Steuer soll die Gerechtigkeit mit der Zweckmäßigkeit in Einklang setzen. Es wird mit offenen Augen in jedem Steuersystem auf manche Forderung der Gerechtigkeit verzichtet, weil diese nur um den Preis unverhältnismäßiger Belästigungen und Härten durchgesetzt werden könnte.

IX.

Die Bundesregierungen haben ihrer Vorlage an den Reichstag die Bemerkung mit auf den Weg gegeben, daß sie die darin beantragten Steuern miteinander als ein Ganzes ansehen, von dem sie nicht einen Teil wollen lostrennen lassen. Der Sinn dieser Bemerkung ist wohl der: die Bundesregierungen seien der Reichstagsmehrheit auf der Bahn der ihr erwünschten Art der Besteuerung durch den Entwurf der Erbschaftssteuer entgegengekommen; sie erwarten vom Reichstage dafür ein gleiches Entgegenkommen durch die Annahme der vorgeschlagenen indirekten Steuern, und zwar in erster Reihe der erhöhten Verbrauchssteuern von Tabak und Bier (im Betrage von 110 Mill. M.).

In der Linie dieser Konnexität von Erbschaftssteuer und indirekten Steuern dürfte der Weg des Kompromisses liegen, durch den im günstigen Falle etwas zustande kommt. Der Reichstagsmehrheit wird vielleicht durch die Bundesregierungen eine durch-

greifende (nicht bloß fragmentarische) Erbschaftssteuer zugestanden; dafür entschließt sich die Reichstagsmehrheit das Ganze oder einen Teil der Verbrauchssteuern anzunehmen. Auch über den Gesichtskreis eines solchen Kompromisses hinaus wird die Vermehrung einer Belastung des Bier- und Tabakkonsums wettgemacht durch eine Erbschaftssteuer, wie wir sie ins Auge gefaßt haben. Sie wird vollends wettgemacht durch eine weitere Ausbildung der Einkommen- und Vermögenssteuer nach oben hin, wie sie in Preußen und anderen Einzelstaaten doch wohl allmählich an die Reihe kommen wird.

Daß die Bier- und Tabakindustriellen sich gegen eine Erhöhung der Steuer wehren, ist natürlich; aber eben darum nicht entscheidend. Niemand verlangt eine Steuer von den Bier- oder Tabakproduzenten, sondern von den Konsumenten. Daß die Produzenten die Steuer verauslagen müssen, ist eine Last, die ihnen leider nicht erspart werden kann. Doch so ist es überhaupt bei den indirekten Steuern. Die Produzenten und zumal die großen Produzenten sind Mannes genug, sich im Preise der Produkte ihre Auslagen erstatten zu lassen. Mit dem Auslande und zum Teil mit dem deutschen Süden verglichen, haben wir eine sehr mäßige Steuer für das Bier; wir haben — fast mit allen Staaten des Auslandes verglichen — auch eine sehr mäßige Tabaksteuer. Werden die neuen Sätze der Vorlage angenommen, so bleiben wir immer noch weit hinter den fremden Gesetzgebungen zurück. Für die Art der Tabakbesteuerung ist ohnehin das Vorbild Frankreichs, Englands, Oesterreichs, Rußlands, der Vereinigten Staaten eine beständige Erinnerung an die Belästigungen, welche die deutsche Art der Tabakbesteuerung in einem Lande mit verbreitetem Tabakbau im Gefolge hat. Jede Erhöhung des Eingangszolles für fremden Tabak wirkt als Schutzzoll auf den einheimischen Tabakbau, vermehrt die Masse desselben und die Ausdehnung der steuerpflichtigen Fläche, nötigt zur Erhöhung der für diese bestimmten Steuer, ruft dadurch vermehrte Belästigungen und Klagen hervor.

Dabei lassen wir die üblichen Uebertreibungen beiseite. Gegen die Zigarettensteuer führt ein „Fachmann“ ins Feld, daß die große Masse der Zigaretten von den „ärmsten Leuten“ geraucht werde. Dem Bierkonsum wird — das scheint ein geflügeltes Wort geworden zu sein — die Erfüllung einer „Kulturmission“ nachgerühmt. Der Uneingeweihte, der nach der Erklärung dieser stolzen Behauptung fragt, wird auf die Verdrängung des Branntweinkonsums durch den Bierkonsum hingewiesen. Es wird aber dabei zweierlei übersehen. Erstens, daß die angebliche Kulturmission nicht durch das Bier, sondern durch den gestiegenen Wohlstand erfüllt ist. Zweitens, daß unsere ganze neuere Naturwissenschaft und Medizin in dem Bier nur eine andere Form der alkoholischen Genußmittel sieht, die ihrerseits durch den Massenverbrauch bedenkliche Folgen herbeiführt. Und es gibt nicht wenige unter jenen Forschern heutzutage, welche eine sehr verschiedene Kulturmission im Auge haben, die

darin besteht, die Welt und zumal die deutsche Welt von dem Massenverbrauch des Bieres zu befreien.

Gelegentlich hat sich auch ein populäres Auskunftsmittel hervorgewagt: man solle die Verbrauchssteuern nicht erhöhen, sondern ermäßigen, um den Verbrauch zu vermehren und dadurch die Steuererträge zu erhöhen. Das ist zu schön, um wahr zu sein.

Daß andererseits die vorgeschlagene mäßige Erhöhung der Verbrauchssteuern von Bier und Tabak den Verbrauch dieser Genußmittel empfindlich vermindern werde und dadurch das Biergewerbe und das Tabakgewerbe ruinieren, einen Teil der darin beschäftigten Arbeiter ihres Brotes berauben — das gehört zu den Uebertreibungen der Interessenten. Es wird nach aller Wahrscheinlichkeit trotz einer ähnlichen Erhöhung der Preise von Bier und Tabak in Deutschen Landen ungefähr ebenso viel getrunken und geraucht werden wie bisher.

X.

Die Verkehrssteuern endlich, die zu der Vorlage des Bundesrates gehören, werden — wie ich fürchte — bei dem Kompromisse zwischen Erbschaftssteuern und indirekten Steuern (sofern ein solcher zu stande kommen sollte), wahrscheinlich zu Boden fallen und zertreten werden. Mir scheint, diese Zugabe zu dem Steuerreformentwurf des Bundesrates verstößt gegen einen wichtigen Grundsatz jeder Steuerreform. Irgend ein geistreicher Parlamentarier hat einmal das Wort „Steuerbukett“ erfunden, welches dann zu einer penetranten Beliebtheit gelangt ist. Der Vergleich paßt insofern nicht, als in einem Blumenstrauß die Mannigfaltigkeit kleiner Zutaten den Gesamteindruck wohlgefälliger macht, in einem Steuerreformentwurf aber das Gegenteil verursacht. Man soll, wenn man schon auf ein erhebliches Maß von Unzufriedenheit in jedem Falle gefaßt sein muß, zum mindesten die Anlässe dieser Unzufriedenheit konzentrieren und nicht das Aergernis durch eine Anzahl nebensächlicher Gegenstände vermehren. Es ist genug, daß man die sittliche Entrüstung für die Heiligkeit der Familie durch die Erbschaftssteuer wachruft, es ist genug, daß die Brauereidirektoren unter staatsmännischer Führerschaft für die Kulturmission des Bieres Verwahrung einlegen, es ist genug, daß die Zigarettenfabrikanten die Zigarette des armen Mannes verteidigen — dazu noch obenein den Zorn des ganzen reisenden und geschäftstreibenden Publikums entfesseln mit einer Anzahl von Nadelstichen für einen zum Teil geringen finanziellen Effekt, scheint von keiner glücklichen Hand zu zeugen.

Das bleibt richtig, und der Verlauf der Verhandlungen dürfte es bestätigen, obwohl sich — unabhängig von diesem taktischen Grundsatz — mehreres zu Gunsten jener vom Bundesrate vorgeschlagenen Steuern sagen läßt. Zunächst sind sie eine tatsächliche Widerlegung des Argumentes der Bier- und Tabakindustriellen,

welche sich über eine angebliche „Sonderbesteuerung“ beklagen. Diese erklären, sie seien gerne bereit, eine „allgemeine“ Steuer zu tragen (und hoffentlich werden sie dies gegenüber einer entsprechend ausgestalteten Reichserbschaftssteuer betätigen), aber sie protestieren gegen eine einseitige Belastung gerade ihres eigenen Gewerbes und Erzeugnisses. Vom Standpunkte der Gerechtigkeit (viel weniger von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit) angesehen, ist das ja richtig, wenn auch in etwas anderem Sinne, als jene Industriellen meinen. Daß die Nichttrinker, die Nichtraucher frei ausgehen bei der Besteuerung oder der Erhöhung der Besteuerung, ist keineswegs gerecht. Die Steuer soll nicht eine Strafe für den fraglichen Genuß, sie soll nicht ein Lohn für die Enthaltsamkeit sein.

Und wenn es nun auch schwer ist, um der Gerechtigkeit willen ausspringende und einspringende Ecken in dem Steuersystem ineinanderzufügen, so soll man wenigstens für eine gewisse Ausebnung im Sinne der Allgemeinheit der Steuern bestrebt sein. Wer nicht trinkt, wer nicht raucht, der reist doch, treibt doch Geschäfte, kauft und verkauft, versendet Güter im großen oder kleinen.

Ein zweiter Rechtfertigungsgrund ist der, daß im einzelnen die vorgeschlagenen Verkehrssteuern sich nicht nur an bewährte Vorbilder und Erfahrungen des Auslandes anlehnen, sondern auch diesen Erfahrungen gemäß sich ohne empfindliche Belästigung tragen lassen von den Schultern, denen sie zugemutet werden. Nicht die Tragfähigkeit der Schultern kommt im Ernst in Frage, sondern die Gewöhnung. Und wo die Gewohnheit besteht (England, Frankreich u. s. w.), hat man sich damit längst abgefunden. Eine so bescheidene Steuer, wie diejenige für die Fahrkarten der Eisenbahnen ist vollends zu rechtfertigen, wenn man erwägt, daß die Personenbeförderung der deutschen Staatsbahnen den Reisenden zum Kostenpreise und unter dem Kostenpreise geleistet wird, und daß die beantragte Steuer sich vorzugsweise auf die wohlhabenden Klassen der Bevölkerung richtet.

Indessen trotz alledem scheinen die Aussichten des Erfolges nicht große — es sei denn, daß in jenem bekannten Interessenzuge und jener, der modernen Wirtschaftsgestaltung abgeneigten Stimmung, welche die Mehrheit des Reichstages beherrscht, es dieser gelingen sollte, ein Stück der vorgeschlagenen Verkehrssteuern im Geiste der Börsensteuer „mittelstandsfreundlich“ zu bearbeiten.

Bei einer solchen Auslese kämen dann wohl auch ohne besondere Mittelstandsfreundlichkeit die K r a f t w a g e n aus naheliegenden Rücksichten auf die engere und engste Wahl. Würden alle Verkehrssteuern vom Reichstage verworfen werden, diese eine (übrigens eine Verbrauchssteuer) müßte festgehalten und weiter ausgebildet werden. Die bundesrätliche Vorlage hat bereits die der Güterbeförderung und der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge freigelassen und zutreffenderweise ihr Auge allein auf

„Luxuswagen“ geworfen, da diese letzteren „nur von sehr begüterten Kreisen gehalten werden“. Sie hat recht, wenn sie sagt, daß eine angemessene Besteuerung derselben keinen ernsthaften Einwendungen unterliegt. Denn ernsthafte Einwendungen sind es nicht, wenn die junge Großmacht der Automobilfabriken (welche es schon dahin gebracht hat, daß sehr verbreitete Zeitungen und Zeitschriften seit Jahren keine Zeile drucken dürfen, die sich gegen die Automobile richtet), gegen eine solche Steuer ihrerseits die „Kulturmission“ der Luxuskraftwagen ins Feld führt, eine Kulturmission, von welcher zumal unsere ländliche Bevölkerung ein Lied zu singen weiß und gegen welche die freien Bauern der Urschweiz bereits ihre Straßen geschlossen haben.

Es ist nur zu hoffen, daß der Reichstag in seiner gewohnten Anwaltschaft für den kleinen Mann und mit seiner vorwaltenden Tendenz zur Bekämpfung der plutokratischen Auswüchse unserer Volkswirtschaft etwas weniger rückhaltsvoll in der Bemessung der Steuersätze vorgehen wird, als es der Bundesrat getan hat. Die Blüte der Kraftwagenindustrie, für welche die Vorlage besorgt ist, hat gar nichts zu befürchten, wenn die vorgeschlagenen Sätze verdoppelt und verdreifacht werden. Wer eine so zweifellose Manifestation von seinem Ueberflusse, wie diese, macht und eine so gemeingefährliche Manifestation obenein, der kann ganz andere Steuern dafür zahlen. Und sollte wirklich dieser und jener um der Steuer willen von diesem Unfug ablassen, so werden es erstens nicht viele sein, und zweitens wird es eine heilsame Einschränkung sein — bis auf weiteres, d. h. bis mit zureichenden polizeilichen Maßregeln auf diesem Gebiete endlich Ordnung geschaffen wird.

Sollte aber, was nicht ausgeschlossen ist, dieser Modeluxus dem Gesetze der Mode verfallen, daß sie ihre eigenen Kinder frißt, dann könnte der Schatzsekretär des Reiches sich für den finanziellen Verlust mit dem schönen Bewußtsein trösten, daß er vielleicht auch ein Stücklein zu dem Ende dieser Mode beigetragen hat.

Die Automobilindustrie aber soll sich gesagt sein lassen, daß ihre Interessen einem solchen Ende zwar entgegengesetzt, aber niemals im Wege stehen werden. Alle Reklame, alle kapitalistische Macht, aller Tagesgeschmack noch so vornehmer Kreise kann nicht verhindern, daß die Mode wechselt, daß jede Luxusmode schnell wechselt. Der Industrie bleibt dann eben nichts anderes übrig, als der Mode zu folgen, Unternehmungsgeist und Kapital den neuen Schoßkindern des Tages oder auch ernsteren Zwecken zuzuwenden, sofern nicht die Ausdehnung der ernsteren Zwecke den Kraftwagen selber zu teil wird.

In jedem Falle wird die Steuer, die nicht von der Industrie, sondern von deren Kundschaft getragen wird, die auch von der Industrie nicht einmal verauslagt wird, die vielmehr eine reine — direkt erhobene — Verbrauchssteuer ist, sie wird um der Zahlungskraft dieser Verbraucher willen der Industrie mutmaßlich keinen oder sehr geringen Abbruch tun.

XI.

Wir sind am Schluß. Auf eine Berechnung des Reichsbedarfes und seiner Deckung durch die neuen Reichssteuern einzugehen, anknüpfend an die Schätzungen und Vorschläge des Bundesrates, ist nicht der Mühe wert. Ein verständiger Mann täuscht sich über das Kommende nicht, wenn er das Vergangene kennt.

So ist es kaum einem Zweifel unterworfen, daß die Reichsausgaben fernerhin steigen werden, wie sie bisher gestiegen sind. Wer also überhaupt für die Deckung dieses Bedarfes sorgen will, der wird keine Besorgnis haben, daß die Erträge der neuen Steuern zu hoch ausfallen könnten — am wenigsten in der uns klar gewordenen politischen Situation — sondern nur in entgegengesetzter Richtung. Im allergünstigsten Falle wird teils für eine etwas ausgiebigere Schuldentilgung, nach so langer Versäumnis, ein Ueberschuß freiwerden, teils wird Gelegenheit zu einem abermaligen Stücke des Kompromisses geboten sein, sofern die Bundesregierungen aus einer ergiebigen Reichserbschaftssteuer, zur Entschädigung für die Aufhebung der einzelstaatlichen Erbschaftssteuern und zum Entgelt für die Mühe der Steuererhebung, lieber einen größeren statt eines geringeren Anteils aus dem Gesamtertrage erhalten könnten. Dieses würde namentlich für den größten unter den Einzelstaaten zu einem reinen Gewinne ausschlagen, da die beiden Häuser seines eigenen Landtages sich bereits, gemäß dem in ihnen herrschenden ungebrochenen Interessenzuge, gegen eine angemessene Ausbildung der Erbschaftssteuer zu wiederholten Malen verwahrt haben — während offenbar jede Reichssteuerreform für heute und für später unmöglich gemacht werden würde, wenn der Beschluß der Mehrheiten des Reichstages und der Landtage für die Ablehnung der verschiedenen Steuern entscheidend sein sollte.

Für Preußens Finanzverwaltung kommt noch ein besonderer Grund hinzu, durch Nachgiebigkeit zur Verständigung mitzuwirken. Ein Grund der Billigkeit.

Bekanntlich begann die Staatsbahnreform in deutschen Landen mit dem Reichsbahnprojekt, welches der erste Reichskanzler den Bundesregierungen vorlegte, ohne ihre Zustimmung gewinnen zu können. Hätte Bundesrat und Reichstag den Plan Bismarcks angenommen, so wäre nicht nur eine große Reform des obersten Verkehrsmittels zu stande gebracht — der finanzielle Lohn ihrer hohen Zweckmäßigkeit wäre dem Reiche zugefallen, wie er, mangels der Durchführung des Reichsbahnsystems, dem nächst großen Eisenbahnsystem, dem Staatsbahnsystem Preußens und den preußischen Finanzen zugefallen ist. Preußen genießt seitdem die Wohltat der Eisenbahnüberschüsse, welche andernfalls das Reich genießen würde. Preußen genießt das Glück, aus diesen Ueberschüssen mehrere Hundert Millionen jährlich für seine allgemeinen, beständig steigenden Staatsausgaben verfügbar zu haben, sowie für die Tilgung der ohnehin glänzend fundierten Eisenbahnschuld. Preußen ist daher

von den Sorgen um Steuerreformen (in der Weise des Reiches) seit lange befreit. Es hat kennen gelernt und zeigt es der Welt in einem großen Beispiel, was es für den Finanzmann bedeutet, üppige Einnahmequellen zu besitzen, die nicht den Philister mit neuen Steuerplänen beunruhigen. Alles dieses hätte das Reich haben können, wenn man vor dreißig Jahren so gescheit gewesen wäre, zuzugreifen zu Bismarcks Projekt. Und dann würde Preußen in derjenigen Finanzlage heute und seit lange sein, oder doch in einer ähnlichen Finanzlage, wie heute oder wie seit lange das Reich.

Entspricht es nicht dem Noblesse oblige Preußens, dieser Erwägung im Sinne einer Art von Billigkeit Raum zu schenken und Luft zu machen für eine Reichssteuerreform, welche Aussicht verspricht?

Ich glaube, ja! Ich glaube im allgemeinen, es wird nur dann etwas zu stande kommen, wenn der Geist der Eintracht in unseren regierenden Kreisen etwas größere Macht gewinnt und der vorhandenen Gegensätze allmählich Herr wird.

II.

Die Bedeutung der Zahlen der sogenannten passiven Handelsbilanz.

Von

Jhr. Rochussen, Staatsminister a. D., Haag.

Bereits in meinem ersten Werke über das Geld- und Münzwesen[1]) unternahm ich es klarzustellen, wie man die Tatsache zu verstehen habe, daß für weitaus die meisten Handelsnationen die Handelsbilanz eine ständig passive ist, und ich behandelte seitdem zu wiederholten Malen dasselbe Thema, so unter anderem in einer am 23. Februar 1903 in Amsterdam abgehaltenen, danach von einer unserer Zeitschriften veröffentlichten Vortrag[2]), zuletzt in einem Aufsatz, den die Financial News vom 17. November 1903 ihren Lesern in englischer Uebersetzung mitgeteilt haben.

Nach meiner, ich darf wohl sagen, festbegründeten Ueberzeugung herrscht darüber bei vielen ein gar bedenklicher Irrtum. Ehe ich dies im folgenden auseinandersetze. dürfte es sich empfehlen, darzutun, daß die noch immer bei Literaten und Praktikern sehr allgemein verbreitete Auffassung nicht richtig sein kann.

Rein theoretisch möchte ich daher hier abermals versuchen, der Sache auf den Grund zu kommen. Dazu ist die vorliegende Abhandlung bestimmt, welche ich dem wohlwollenden Urteil deutscher Sachverständiger und der deutschen Lesewelt, insofern sie der Frage Interesse entgegenbringt, zu unterbreiten mir erlaube.

I.

„Vor älteren Zeiten sich vieles ergab,
Was heut“ —

allseitig als nicht zweckentsprechend, ja sogar als zweckwidrig anerkannt wird. So z. B. wurden in den gebildetsten Staaten der Welt, bis tief in das 13. Jahrhundert hinein, Verbote gegen die

1) **Studies** over Geld- en Muntwezen. ’s-Gravenhage 1888, Gebr. Belinfante. S. 13—19.

2) **Tijdspiegel**, Juli 1903.

Ausfuhr von Geld, von gemünztem oder münzfähigem Edelmetall ziemlich häufig erlassen und sonstige Anordnungen getroffen, welche dem Abflusse des lieben Geldes hemmend entgegentreten sollten. War doch dazumal — und in dieser Beziehung hat die Welt sich nicht geändert — das Geld das beliebteste aller Reichtümer oder Güter, nicht nur weil es über jedes andere zu verfügen gewährt, sondern namentlich darum, weil man es im kriegerischen „Wettkampf der Völker" an erster, zweiter und dritter Stelle braucht. Das Geld, mag es noch so „gangbar" sein, eben dieses geht nicht über die Landesgrenze hinaus, wenn man es nicht ins Ausland verschickt, und dies pflegt der Mensch, sei er auch noch so gebildet, doch nicht zu tun, wenn er es nicht eben muß, d. h. dura necessitas! Schulden zu zahlen hat. So könnte, um mich einer aus den heutigen Verkehrszuständen entnommenen Redensart zu bedienen, das Verbot, Geld auszuführen, gewissermaßen als ein vom Staat selbst organisierter Ausstand der Schuldner den ausländischen Gläubigern gegenüber bezeichnet werden. In ein solches Schuldverhältnis waren, so meinte man, die Landesangehörigen geraten, indem sie in ihrer Gesamtheit dem Auslande Waren zu einem größeren Betrag abgekauft, als sie einheimische Produkte an das Ausland verkauft hatten. Allerdings war die Statistik als Wissenschaft noch im Kindesalter; die Grenzämter führten indessen so genau wie möglich Verzeichnisse über alle Handelswaren und sonstige Güter, die über die Grenze hereinkamen oder hinausgingen, und da stellte es sich heraus, daß der Geldwert der ersteren den der letzteren recht oft, ja in der Regel und andauernd um ein Erkleckliches übertraf. Folglich sagte sich „die Weisheit der Völker" sowie die der Regierungen: Für soviel Taler, Gulden oder wie die Geldeinheit auch heißen möge, als wir an Waren vom Auslande erhalten und an Waren ans Ausland geliefert haben, stimmt die Rechnung, sind die fremdländischen Produkte mit Landesprodukten bezahlt worden; darüber hinaus aber empfingen wir, d. h. empfing das in Rede stehende Land, noch für eine bestimmte Summe. Es ergab sich also noch eine Differenz, die niemand „konnt' erfreuen"; denn geschenkt war diese Warenmasse gewiß nicht und mit Waren bezahlt auch nicht. Das betreffende Land war also entweder den Betrag schuldig geblieben und hatte sich dafür den Ruf eines schlechten Zahlers zugezogen — was in Geschäften ein überaus schädliches Ding ist — oder aber es hatte, ebenso wie jeder ehrliche und vernünftige Mann, seine Schuld bezahlt. „Vor älteren Zeiten" meinte man, daß die Zahlung nur mittelst Geld geschehe.

Es mußte also die von der passiven Handelsbilanz angezeigte Differenz in barem Gelde aus dem Lande gegangen sein.

Diese Annahme wurde jedoch nicht nur von keinem wahrnehmbaren tatsächlichen Vorgang bestätigt, sondern man sah sie durch alle bekannte Vorgänge aufs entschiedenste widerlegt, so daß man wohl gezwungen war, sie fallen zu lassen. Zwar fehlt es auch heutzutage noch nicht an hochgebildeten Leuten, die sich mit unserer

Frage nie beschäftigt haben und es als ein ganz einfaches arithmetisches Problem und ein Axiom betrachten, daß, wenn Deutschland z. B. im Jahre 1903 Waren für 6 Milliarden M. eingeführt hat, und ausgeführt für 5 Milliarden M., das sich ergebende Minus von 1 Milliarde M. von Deutschland gezahlt werden mußte und also mit Gold bezahlt wurde. Aber in Wahrheit ist dies, abgesehen von den in der wissenschaftlichen Literatur vertretenen Richtungen [1]), die nach wie vor bei den Praktikern sehr verbreitete Meinung. Von der früheren Lehre weicht die jetzt allgemein herrschende nur insoweit ab, als jetzt behauptet wird, die nach Ausweis der passiven Handelsbilanz sich ergebende Differenz brauche allerdings nicht durch Entsendung baren Geldes ausgeglichen zu werden, es finde vielmehr ein Ausgleich statt, da für den Mehrwert der Einfuhr Forderungen auf das Ausland aufkommen, die aus dem sonstigen internationalen Verkehr dem in Rede stehenden Lande, sagen wir fortan nur Deutschland, erwachsen sind. Wir werden darüber belehrt, daß es eine internationale Zahlungsbilanz gibt mit mehreren Conti, außer dem auf den Umtausch von Gütern und Waren bezüglichen: es finden ja auch Gütertransport für fremde Rechnung und sonstige Dienstleistungen mannigfacher Art an Personen im Ausland statt; ein Reiseverkehr, ein steter Zufluß von Fremden, die hier Aufwand machen, während von den hiesigen Landesangehörigen viele im Ausland weilen und zwar nicht als Vergnügungsreisende oder Geschäftsreisende, sondern dauernd, weil sie ihre Arbeitskraft dort besser verwerten können als in der Heimat, wohin sie denn ihre Ersparnisse remittieren, oder wohin sie, nachdem sie sich ein Kapital, sei es groß oder klein, zusammengespart haben, zurückkehren. So gibt es noch einen Ertrag aus Gütern im Besitz von Landesangehörigen jenseits der Grenze, sowie aus dort für ihre Rechnung betriebenen Unternehmungen, last not least kommen die Dividenden und Zinszahlungen, sowie die Amortisationsraten von fremden Fonds und der Erlös von Wertpapieren, die auf irgend einer fremden Börse

---

1) Lexis in dem Hdwb. der Staatsw., Art. Handelsbilanz, 2. Aufl., Bd. 4, S. 932. „Was dann die wirkliche, durch die Handelsstatistik nur unvollkommen ausgedrückte Handelsbilanz betrifft, so ist aus dem vorher Gesagten schon klar, daß sie weder identisch ist mit der Bilanz der Verbindlichkeiten und Forderungen eines Landes dem Auslande oder einem bestimmten anderen Lande gegenüber, noch ihre Gestaltung mit der Gestaltung dieser Zahlungsbilanz gleichartig zu sein braucht, d. h. günstig zu sein, wenn diese aktiv ist und umgekehrt.“ — J. Conrad, Grundriß z. Stud. der polit. Oekonomie, Bd. I, 5. Aufl., Jena 1905, S. 176. In betreff einer ungünstigen Handelsbilanz „ist vor allem zu betonen, daß wir die tatsächlichen Bilanzverhältnisse des internationalen Handels genauer nicht kennen und unsere Statistik nicht ausreicht, um hierüber klaren Aufschluß zu geben, vielmehr erscheint nach unseren internationalen Aufstellungen stets der Wert der Ausfuhr zu klein, daher die Unterbilanz größer als sie in Wirklichkeit ist.“ „Aber wenn auch faktisch sich für ein Land eine ungünstige Handelsbilanz ergibt, so ist damit nicht gesagt, daß der Wohlstand leiden muß. Dafür gibt schon die Tatsache den Beleg, daß gerade die reichsten Länder, wie England, Frankreich, Deutschland die ungünstigste Handelsbilanz aufzuweisen haben, und trotzdem der Wohlstand derselben in klar zu Tage tretender Weise sich in den letzten Dezennien enorm gehoben hat.“

verkauft werden. Aus allen diesen Zweigen des Güterverkehrs, insofern er kein verlustbringender Handel ist, aus denen des Personen- und des reinen Geldverkehrs erwachsen auf der internationalen Zahlungsbilanz Aktiva, mit denen die Passiva der Handelsbilanz gedeckt werden. Es sind dies nach dem hübschen Worte eines deutschen Gelehrten[1]) „die unsichtbaren Ausfuhren", die dem um das wirtschaftliche Gedeihen des Vaterlandes bekümmerten Mann gestatten, seinem guten Rate zu folgen, das leidige Defizit der passiven Handelsbilanz nicht „mit scheelen Augen" anzusehen.

Allerdings ein guter Rat, denn das Fazit eines schlechten Geschäftes mit scheelen Augen zu betrachten, pflegt die Geschäfte immer noch schlechter zu gestalten. Aber ein Defizit, wenn es wirklich vorhanden ist, schafft man dadurch doch nicht aus der Welt, daß man es gerade und mit klarem Sinn ins Auge faßt. Glücklich, wer den in einem Teil seiner Geschäfte erlittenen Verlust verschmerzen kann, weil er nebenbei auch gute Geschäfte gemacht hat: das ändert jedoch nichts an dem Faktum, daß jene anderen verlustbringend waren. Aus diesen konnte keinesfalls Geld ins Land kommen, und zur Zahlung der im Handelsverkehr erwachsenen Schulden braucht auch kein Geld aus dem Lande zu gehen; wären diese aber nicht gewesen, so hätte der vom Auslande wegen der sonstigen Verkehrsbeziehungen geschuldete Betrag hereinkommen oder in anderer Weise Verwendung finden können, z. B. zu neuen Kapitalanlagen im Auslande.

Einleuchtend ist es jedenfalls, daß die heutige Auffassung von der früheren nicht im Wesen der Sache, sondern lediglich darin abweicht, daß sie für die Berichtigung der Handelsschuld eine andere Art und Weise hinstellt. Zwar scheint es selbstverständlich, daß sich keine deutlichere Anerkennung der Tatsache einer ausstehenden Schuld denken läßt, als die Angabe des zu ihrer Tilgung angewendeten oder auch anzuwendenden Mittels, sei es Zahlung oder Ausgleich. Nichtsdestoweniger ist es nötig, dies ganz explicite zu betonen den Nationalökonomen gegenüber, die einerseits wohl von einer nicht durch ausgeführte Waren gedeckten Einfuhr reden und den Mehrwert der letzteren als ein entstandenes Passiv hinstellen, dennoch aber bestreiten, daß von einer Schuld an das Ausland die Rede sein könne. Allerdings, sagt ein niederländischer Nationalökonom, gibt es eine „einseitige Wareneinfuhr", und das ist eben die, gegen welche keine gleichwertige Ausfuhr aufkommt; allein bezahlt brauchte die Differenz nicht zu werden und sie wurde auch nicht bezahlt, da das betreffende Land sich den Betrag seiner Forderungen auf das Ausland von ihm in Gestalt von Waren remittieren ließ.

Es ist schwer zu verstehen, welcher der Unterschied zwischen der „unsichtbaren Ausfuhr" des deutschen und der „einseitigen Einfuhr" des niederländischen Gelehrten wäre. — Die Sache ist und

---

1) Prof. Huber, Lehrer an der Handelsschule zu Stuttgart.

bleibt ganz dieselbe, nur wird sie von einem verschiedenen Stand- und Zeitpunkte aus betrachtet, und damit wechselt der zur Bezeichnung des Vorganges gewählte Ausdruck. In dem einen sowie in dem anderen Falle hat Deutschland ausländische Waren bezahlt, nicht mit Landesprodukten, sondern insofern diese nicht ausreichten, aus den vom Auslande ihm zukommenden Forderungen. Und wenn es diesen Betrag teilweise in Handelswaren, die es sich remittieren ließ, umsetzte, so muß immer ein Kaufen dieser Waren für deutsche Rechnung vorangegangen sein. Aus jedem Kauf entspringt, wenn der Preis nicht sofort berichtigt wird, eine Forderung des Verkäufers, die eine Schuld für den Käufer ist. Auch bei der Darstellungsweise meines Landsmannes bezahlt mithin das Land mit der passiven Handelsbilanz seine aus dem Güteraustausch entstandenen Schulden mit seinen aus den anderweitigen Verkehrsbeziehungen ihm erwachsenen Forderungen.

Wie die Liquidation vor sich geht, wird uns in Einzelheiten von dem Verfasser, der meines Wissens der letzte von allen ist, die sich mit der Frage beschäftigt haben, vor Augen geführt. Nach diesem im Auslande, New York, ansässigen Deutschen [1]) steht „unsere Zeit allerdings im Zeichen des Verkehrs“, allein bei ihm tritt ganz besonders scharf der antagonistische Charakter des Verkehrs hervor. Ob er nun eigentlich kriegerisch gesinnt ist, läßt sich aus seiner Schrift nicht ersehen; vielleicht schwärmt er für den ewigen Frieden, allgemeine und obligatorische arbitrale Entscheidung von internationalen Zwistigkeiten, Abrüstung und einem hierselbst, im Haag, größtenteils mit amerikanischem Gelde zu errichtenden Friedenstempel. Aber mit Fürst Bismarck sagt Herr Schalk: „Der Mensch ist zum Streite geboren“ und für ihn lösen sich sämtliche Verkehrsbeziehungen zwischen den Völkern in einen „Wettkampf der Völker“ auf. In einem so sehr im Zeichen des bellum omnium contra omnes stehenden Beitrage zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre kann dem Verfasser die heitere Ansicht von Prof. Huber nur geringen Trost gewähren, und mit einem Hinweis auf die unsichtbare Ausfuhr läßt ein solcher Realpolitiker sich nicht abspeisen. Er nennt das Plus an der Einfuhrseite geradezu eine „Debithandelsbilanz“ und, „ist die solche Englands nahezu 1000 Mill. Dollars, die Deutschlands etwa 300 Mill. Dollars, und nimmt noch immer zu“. (S. 71.) — „Diese Zahlen geben Stoff zum Nachdenken“, zumal da zu befürchten steht, daß mit der zunehmenden Bevölkerung „die Debitbilanz sich jedes Jahr um 200 Mill. Mark vergrößern dürfte“.

Ein Schreckensgespenst! Wenn der geehrte Herr Verfasser sein

---

1) **Natur und Staat**, Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. **Eine Sammlung von Preisschriften.** Herausgegeben von Prof. Dr. H. E. Ziegler in **Verbindung mit Prof. Dr.** Conrad und Prof. Dr. Haeckel. Siebenter Teil: Der **Wettkampf der Völker, mit** besonderer Bezugnahme auf Deutschland und die Vereinigten **Staaten von Nordamerika,** von Emil Schalk (mit dem Motto: Cogito ergo sum). Verlag **von Gustav Fischer, Jena 1905.**

wertvolles Sein — durch weiteres Nachdenken betätigen will, so wird er sich beruhigen und sein Gespenst im Licht der nachstehenden Statistik des Weltverkehrs verschwinden sehen.

II.

Wie viel in früheren Zeiten zwischen allen am internationalen Verkehr teilnehmenden Völkern alljährlich an Handelswaren umgegesetzt wurde, ist nicht bekannt. Darüber lassen sich nur Schätzungen anstellen, denen in ganz besonderem Maße das Merkmal des Ungefähren, des durchaus Unsicheren anhaftet. Bei einem wenig bekannten, einer näheren Bekanntschaft sehr würdigen deutschen Schriftsteller aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, Heinrich Schulz-Bodemer, entsinne ich mich, die Mutmaßung gelesen zu haben, daß etwa ein Jahrhundert zuvor der Totalumsatz in Ein- und Ausfuhr sich auf reichlich eine Milliarde Taler, d. h. 3000 Mill. Mark, belaufen habe. Seitdem, und besonders als nach Beendigung der Napoleonischen Kriege und der Aufhebung des genial-irrsinnigen „Blocus continental“ Europa in eine neue Aera wirtschaftlichen Aufschwunges eintrat und der Verkehr sich mit den gewaltigen Mitteln des Dampfes und der Elektrizität waffnete, hat die Zahl ganz bedeutend zugenommen. Erst seit 1867/68, also seit nahezu 40 Jahren, sind über den Welthandel statistiche Nachweise geführt worden und diese lauten bis inklusive 1902 in Millionen Mark [1]), wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
1867/68	23 314	20 900	1888	34 212	30 042
1869/70	24 326	22 014	1889	38 759	33 880
1872/73	31 088	26 677	1890	39 787	34 456
1874/75	29 006	25 793	1891	40 149	35 076
1876	29 868	25 939	1892	38 093	32 449
1878	30 173	27 188	1893	37 595	32 590
1879	31 425	27 098	1894	37 007	31 754
1880	34 262	29 561	1895	38 005	33 101
1881	34 178	30 214	1896	39 774	34 774
1882	35 933	31 193	1897	41 284	35 752
1883	36 325	31 540	1898	42 962	37 751
1884	34 657	30 428	1899	45 475	40 579
1885	32 125	27 608	1900	48 460	41 837
1886	31 885	27 761	1901	48 459	43 342
1887	32 921	28 724	1902	49 934	44 221

Das in dieser Statistik zunächst Bemerkenswerte ist ihr konstanter Charakter, der ihr zugleich eine Bürgschaft der Richtigkeit verleiht. Unrichtige Zahlen beweisen überhaupt nichts. Wird z. B. die Richtigkeit der Zahlen einer Handelsbilanz angezweifelt, so weiß man nicht, ob nicht die richtig gestellten die Passiva in Aktiva oder umgekehrt verwandeln würden. Ist der statistische Nachweis,

1) Die Angaben sind bis inklusive 1888 den Uebersichten der Volkswirtschaft von Neumann Spallart und von Juraschek, für die spätere Zeit den geographisch-statistischen Tabellen des letzteren entnommen. In den bis 1888 gehenden Zahlen ist der Anteil der Schweiz an der gesamten Handelsbewegung nicht mit einbegriffen.

so wie er vorliegt, als das Ergebnis fehlerhafter Aufstellung und irrtümlicher Berechnung anzusehen, so wäre es sonderbar, daß die Fehler sich gerade immer an ein und derselben Seite einstellen sollten, um ein unwahres Bild des faktischen Vorganges zu geben; abwechselnd müßte die größere Zahl sich an der einen, die kleinere sich an der anderen Seite einstellen, und vollends wäre nicht abzusehen, weshalb bei anhaltender Mehrung beider Zahlen das Verhältnis zwischen ihnen sich so gleichmäßig gestalten konnte.

Gleichmäßiger Fortschritt des Geldwerts, sowohl der Ausfuhr als der Einfuhr, ist das erste Merkmal der Statistik des Welthandels. Vereinzelt kommen ein oder mehrere Jahre mit geringeren Zahlen als die nächstvorigen vor, bald aber ist der Rückschritt wieder eingeholt und setzt sich die zunehmende Bewegung fort; nur ganz vorübergehend wurde ihr in der Periode 1884—1888, als das allgemeine Preisniveau und namentlich der die meisten Gegenstände des internationalen Handels einer sehr starken Depression unterlag, Einhalt geboten. Das Gesamtresultat ist, daß in reichlich einem Drittel Jahrhundert beide Zahlen sich weit mehr als verdoppelt haben.

Die Spannung schwebt mit durchgängig nur geringer Abweichung um das Verhältnis von 110 Einfuhr gegen 100 Ausfuhr herum.

Ohne Ausnahme aber übertrifft jedes Jahr der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr, und zwar mit nicht weniger als beinahe $2^1/_2$ bis über 5 Milliarden M.

Als feststehende Tatsache muß also angenommen werden, daß alle an dem Welthandel teilnehmenden Nationen zusammen alljährlich an Waren einen größeren G e l d w e r t einführen als ausführen.

Nimmt man aber an, daß die passive Handelsbilanz jedes einzelnen Landes ein Defizit oder einen erlittenen Verlust nachweist, dann muß ja das, was das eine Land verloren hat, vom anderen gewonnen sein; der allgemeinen Auffassung gemäß müßte die Gesamtbilanz stimmen, wenn auch nicht, wie man scherzhaft zu sagen pflegt „auffallend“, so doch ungefähr und auf die Dauer, über eine mehrjährige Periode im großen und ganzen ziemlich genau.

Doch wäre dies nicht ganz möglich. Es muß ja mit dem nicht unbeträchtlichen Quantum an Waren, das beim Transport verloren geht, Rechnung gehalten werden. Zwar ist alles, was aus einem Lande ausgeführt wird, bestimmt, in irgend ein anderes Land eingeführt zu werden; allein dem allgemein menschlichen Geschicke, daß recht viel seine Bestimmung nicht erreicht, unterliegt auch der Handel und zumal der Handel, der seine Waren über weite Entfernungen hin und her zu senden hat, in ganz besonderem Maße. Nicht nur büßen recht viele Handelsgüter während des Transportes einen Teil ihrer Brauchbarkeit ein und erleiden dadurch eine Wertverringerung, sondern durch die allbekannten Unbilden der Reise zu Wasser und zu Lande geht überdies ein ganz bedeutendes Quantum alljährlich zu Grunde.

Folglich muß die Menge der aus allen Ländern zusammen ausgeführten Güter die der in alle eingeführten fort und fort um ein Beträchtliches überschreiten.

Die nach den umgesetzten Mengen aufgestellte Statistik des Welthandels muß infolge eines Gesetzes der physischen Natur immer auf der Seite der Ausfuhr die größere Zahl zeigen, und also, wenn 10 Proz. für die Transportverluste als weder zu hoch noch zu niedrig betrachtet werden.

Gesamtausfuhr		100
Gesamteinfuhr	90	
Saldo an während des Transports verlorenen Gütern	10	
	100	

Dagegen zeigt uns die nach dem Wert der Güter aufgestellte Bilanz des Welthandels gerade im Gegenteil und trotz der qualitativen und quantitativen Einbuße immer dieses Bild:

Gesamteinfuhr		100
Gesamtausfuhr	90	
Saldo Mehrwert	10	
	100	

Ließe sich diese auffallende Erscheinung nicht ganz einfach durch die Wirkung eines ökonomischen Gesetzes erklären und zwar in solcher Weise, daß die Annahme, es müsse der in ein Land hereingekommene Mehrwert als ein Debet- oder Verlustposten betrachtet werden, wegfällt?

Mir will die Lösung des Rätsels überaus einfach, ja ganz natürlich erscheinen.

III.

Vielleicht wird man sagen, die Erklärung liege auf der Hand und finde sich darin, daß die Ausfuhr zollfrei, die Einfuhr zollpflichtig ist. An der hohen Bewertung der ausgehenden Waren habe weder der Handel noch der Fiskus ein Interesse: für eine möglichst hohe Bewertung der eingehenden Waren bürge die zur Wahrung des finanziellen Interesses des Staates eingesetzte Zollverwaltung.

Zuvörderst sei bemerkt, daß hiermit nichts erklärt wird; nur wird die Zuverlässigkeit des in Rede stehenden Zahlenmaterials in Frage gestellt, wo dieses, wie gesagt, die Fähigkeit als Grundlage irgend welcher Schlußfolgerungen zu dienen, von selbst verliert.

Allein auch an und für sich ist diese Erklärung durchaus nicht stichhaltig. Abgesehen davon, daß die Erhebung der Eingangszölle ad valorem eine verhältnismäßig seltene Ausnahme geworden ist, steht ja bei der Eintreibung dieser Steuer dem fiskalischen Interesse das Handelsinteresse von Anfang bis zum Ende gegenüber. Die Ausfuhr der zollamtlichen Revision, und folglich der Eintragung in die Listen entziehen zu wollen, dafür hätte niemand einen triftigen Grund; und wenn von allem, was über die Grenze hereinkommt oder hinausgeht, recht viel der Kenntnisnahme selbst der

wachsamsten Grenzbehörde entgeht, so ist dies doch weit mehr mit der Einfuhr als mit der Ausfuhr der Fall. Der Handel, auch wenn er sich des eigentlichen Schmuggelns enthält, hat ein ganz entschiedenes Interesse dabei, daß die von ihm dem fremdländischen Käufer gebotene Ware nicht von vornherein zollamtlich zu hoch bewertet wird. Wo immer das kommerzielle Interesse mit dem fiskalischen in Konflikt gerät, da sieht man häufig, daß letzteres den kürzeren zieht — Deutschland nicht etwa als present-company, sondern mit Hinblick auf seine musterhaft strenge Verwaltung ausgenommen.

Indes läßt sich die Frage noch von einem ganz anderen Gesichtspunkt betrachten, von dem das konstante und allgemeine Faktum der mehrwertigen Einfuhr auf den ersten Blick nur um so rätselhafter erscheinen muß. Die Ausfuhr ist nicht nur zollfrei, sondern wird auch in jeder erdenklichen Weise zur Vermehrung der Aktiva auf der Handelsbilanz gefördert, sogar mit dem Gegenteil von Besteuerung, mit direkter Ausfuhrprämie. Die Einfuhr, obwohl sie zu den überall und immer dringenden Geldbedürfnissen des Staates ihren Beitrag liefern soll, wird als Zuwachs der Debetseite in vielfacher Weise gehemmt, wenn nicht der Zoll, wie er ja nach der schutzzöllnerischen Idee zu tun bestimmt ist, die Einfuhr geradezu hindert. Auch der niedrig bemessene Zollsatz kann diese Prohibitivwirkung äußern und wo und insoweit dies der Fall ist unausgesetzt auch in Friedenszeiten. Ausfuhrverbote hingegen werden nur wegen eines drohenden oder bereits ausgebrochenen Krieges und lediglich, insofern es Kriegsbedürfnisse betrifft, erlassen. Wiederholt hat es sich auch noch in den letzten Zeiten gezeigt, daß sogar bei dringendem Bedürfnis an Nahrungsstoffen oder an für die einheimische Gütererzeugung im eigenen Lande benötigten Stoffen, die Ausfuhr derselben frei blieb und dem einheimischen Produzenten oder Händler, der sich den auf fremden Märkten gebotenen höheren Preis zu gute kommen lassen wollte, nicht nur kein Hindernis in den Weg gelegt, sondern nach wie vor Vorschub geleistet wurde.

Nicht zu verkennen noch in Abrede zu stellen ist die Tatsache, daß alle Welt möglichst viel auszuführen und möglichst wenig einzuführen sich bestrebt.

Und dennoch, obwohl auch zwischen Ausfuhr und Einfuhr so viel in die Brüche geht, führen alle Handelsvölker fort und fort einen geringeren Wert an Waren aus als ein. Trotz aller der Einfuhr sich widersetzenden Bestrebungen und Hemmnise nimmt sie, und folglich auch die Ausfuhr, jedes Jahr bedeutend zu! Dieses für die Gesamtheit Verlust bringende Geschäft wird nicht nur nicht aufgegeben, sondern in stets größerem Umfang betrieben! Man muß doch erkennen, daß die Wunder nicht aus der Welt geschwunden sind.

Was heißt es aber, daß der Welthandel mit einer stetig passiven Bilanz arbeitet? Die Welt ist keine organisierte, juridische Person, die für eigene Rechnung Handel treibt und über die vom

Ausland erhaltenen und die ans Ausland gelieferten Waren durch ihre Organe Rechnung führt. Sie ist die ideelle, alle Länder umfassende Einheit und ihre Bilanz kann darum nicht anders sein als die aus allen Bilanzen der einzelnen Länder zusammengesetzte. Es sind daher diese, die in der überwiegenden Mehrzahl, sowie mit dem weitaus größeren Betrage passiv stehen müssen, und zwar das eine Jahr um das andere. Zu diesen Ländern zählt man in der Tat mit einer einzigen, allerdings schwer ins Gewicht fallenden, Ausnahme sämtliche kapitalkräftige, in der Kultur am weitesten fortgeschrittene, am Welthandel einen vorzüglichen Anteil nehmende Länder, merkwürdigerweise sowohl das schutzzöllnerische Deutschland als das freihändlerische England.

Also nach der immer seitens der Wissenschaft aufrecht erhaltenen Auffassung sollten die Völker in ihrer Gesamtheit durch den Güterhandel aneinander verlieren.

Da sie aber, wie dies unter viel anderem der stets zunehmende Güterhandel beweist, wirtschaftlich nicht etwa zurückgehen, sondern im großen und ganzen fortschreiten und kapitalkräftiger werden, so müssen dieselben Länder in ihrer Gesamtheit durch die oben erwähnten sonstigen Verkehrsbeziehungen Geld voneinander gewonnen haben.

Für die große Mehrzahl muß das Defizit der sichtbaren Ausfuhr der Einfuhr gegenüber durch die unsichtbare Ausfuhr wettgemacht werden!

Nach der Statistik des Welthandels gäbe es auch im **all**seitigen Warenumsatz eine ..... **ein**seitige Einfuhr, und dieses Phänomen sei in der Weise zu erklären, daß die Nationen, die auf der Zahlungsbilanz in einem oder mehreren ihrer übrigen Conti ein Aktiv einzuheimsen haben, sich dies aus anderen Ländern in der Gestalt von Waren, die sie sonst nicht gekauft hätten, zuführen lassen. Und trotz alledem wird immer ein geringerer Wert aus- als eingeführt!

Ganz natürlich, wenn man nur nicht vergessen will, daß Wert und Menge grundverschiedene Begriffe sind, und dementsprechend zwischen dem Zeichen M(ark) und T(onne) oder K(ilogramm) ein wesentlicher Unterschied besteht. Die Menge wird gezählt und gemessen: eine Partei von irgend welcher Ware, die in Deutschland z. B. 30000 k wiegt, muß in England, Amerika oder wo immer auf der Welt ganz genau dasselbe Gewicht ergeben, abzüglich des während der Reise verloren gegangenen Quantums. Der Wert hingegen wird geschätzt. Wenn ein und derselbe Gegenstand von zwei Personen gewogen worden ist, und der eine macht eine höhere oder niedrigere Gewichtsangabe als der andere, so muß notwendigerweise der eine oder der andere falsch oder gar nicht gewogen haben. Ganz anders aber ist die Wertschätzung eines jeglichen Gegenstandes: sowohl nach der Beschaffenheit als nach den Umständen ist es eine vielfacher Unsicherheit unterliegende Operation des menschlichen Geistes, die, zumal bei bei der Wertangabe seitens

zweier Interessenten, von dem einer bei möglichst hohem, der andere bei möglichst geringem Ergebnis der Schätzung ein aktuelles Interesse hat, dem Irrtum, der Selbsttäuschung sowie der betrügerischen Täuschung des einen durch den anderen einen sehr breiten Spielraum gewährt.

Allein von einer fehlerhaften Wertschätzung kann in strengem Sinn des Wortes nie die Rede sein, wohl von einer unvernünftigen, unangemessenen, dem eigenen Interesse dessen, der den Wert des Gegenstandes für sich abschätzt, zuwiderlaufenden. In allen Zeiten kamen solche in großer Anzahl vor, auch im Handel als geordnetem Betrieb. Die Güter jedoch, die einen Gegenstand des Welthandels bilden, gehen durch die Hände von so vielen und so verschiedenen Interessenten, daß deren Wertschätzung als die im großen und ganzen für das Land, das sie ausführt einerseits und für das Land, das sie einführt andererseits richtige betrachtet werden kann. Im Wesen des Wertes liegt es, daß die Richtigkeit der Wertermessung sich eben darin erweisen kann, daß sie für die beiden Interessenten eine verschiedene ist.

Ebenso liegt es in der Natur eines jeden Verkehrs, daß jedes Gut in der Hand des Produzenten und für ihn einen geringeren Wert haben muß als für den Konsumenten. Wäre dem nicht so, so könnte es weder Produktion über den eigenen Bedarf hinaus noch Handel als Betriebstätigkeit geben. In diesem Sinne darf man ganz ruhig sagen, daß jeder Handelsgegenstand einen zwiefachen Wert hat: einen für das Land, in dem es sich befindet und aus dem es als Produkt ausgeführt werden soll, einen anderen und höheren für das Land, das die Ware sich zuführen läßt und diese von dem Produzenten erstehen will. Dieser Wertunterschied ist ein wesentliches Merkmal und absolutes Erfordernis für jeden Handelsartikel, nur dadurch kann ein Gut Handelsware sein. Die Ware hat also, wenn diese Ausdrucksweise statthaft ist, einen einheimischen und einen auswärtigen Wert, und dieser muß höher sein als jener und wohl um so viel höher, daß dadurch gedeckt werden aller Aufwand, den der Transport verursacht; alle darauf gelegten Lasten und Steuern, alle durch den Transport an Qualität und Quantität erlittenen Einbußen; alle Verluste, die durch Zahlungsunfähigkeit oder Unwillen des Abnehmers, durch Diskontoerhöhungen und Valutaschwankungen während der Operation, sowie durch eigene fehlerhafte Berechnung, irrtümliche Schätzung der Konjunktur und fehlschlagende Spekulution sich ergeben; und außerdem um über dies alles dem Handel in seiner Gesamtheit einen Gewinn als Lohn für seine Betriebstätigkeit und den von ihm geleisteten Verkehrsdienst zu gewähren. Wäre das nicht der Fall, so würde es sich zeigen, daß der Verkehr die Tätigkeit des Händlers nicht als nützlichen Dienst anerkennt und notgedrungen, wie „le combat fante de combattants“, müßte der Handel aufhören, weil sich niemand den sicheren Verlusten und dem sehr bedenklichen Risiko dieses Betriebs aussetzen würde.

Die von mir gegebene Erklärung ist keine andere als die der zweifelsohne ersten Autorität unserer Zeit in Bezug auf die vorliegende Frage: Dr. Franz v. Juraschek.

„Die Waren (sind) im Exporte geringer bewertet, als im Importe, im ersteren Falle wird die Ware als das vorrätige Handelsprodukt, das abgegeben werden will, im letzteren Falle dagegen als der begehrte Bedarfsgegenstand bewertet“ [1]).

Das ist es eben: der Exportwert ist der niedrigere, der Importwert der höhere und mit dem Mehrwert, den seine Ware für das abnehmende Land hat, bezahlt — im großen und ganzen — jedes Land den Mehrwert, den die Einfuhr aus fremden Ländern für dasselbe hat. In welcher Weise? Dies läßt sich durch einfachen Hinweis auf allbekannte Vorgänge auf dem Geldmarkte deutlich machen.

IV.

Es segelt ein Schiff mit kostbarer Ladung aus: mit Mann und Maus geht es zu Grunde — aber zu den Aktiva der Handelsbilanz muß sein deklarierter Ausfuhrwert einen namhaften Beitrag liefern.

Es läuft ein Schiff in den Hafen ein: der Gewinn ist leider nur Schein, denn die Ware muß abgegeben werden und mit jedem Tag Verzug droht der Erlös geringer, der Verlust größer zu werden.

Die Ladung war sehr begehrt, die Tratte auf den Käufer ist aber zurückgekehrt, protestiert, als non-valeur. Wird da der Händler in einen Prozeß verwickelt, so geht es ihm recht oft noch schlimmer als der Seeversicherungsgesellschaft, falls das Schiff vom Meere verschlagen worden wäre.

Solche Unbilden der Natur und des Verkehrs sind aber immer Ausnahmen — wenn auch keineswegs seltene. „Vor älteren Zeiten“ pflegte der Handelsmann die Reise mit der Ware selber mitzumachen. Hier, im eigenen Lande, kaufte er ein Handelsprodukt zum Preise von 100 Geldeinheiten; auf einem auswärtigen Markte erzielte er dafür einen Preis gleich 112 Geldeinheiten seiner Heimat; diesen Betrag legte er an in ein dortiges Handelsprodukt, das man ihm zu Hause für 120 abnahm.

Gesetzt, dieselben Zahlen werden in die Handelsbilanz eingestellt, so trägt diese Operation mit einem Betrage von nur 100 zu ihren Aktiva und 120 zu ihren Passiva bei; nach Ausweis dieser Statistik, so wie sie gewöhnlich verstanden wird, hat besagter Handelsmann seinem Lande die Differenz als einen Verlust aufgebürdet, den er aus seinem Gewinn in anderen Verkehrsbeziehungen zum Ausland aufzubringen hat. Für seine Person hat jedoch unser Handelsmann ein leidlich gutes Geschäft gemacht, und, könnte man sagen, in seiner Person auch sein Land.

Sowohl auf diesem in Wahrheit ganz natürlichen Verlauf einer Handelsoperation, als auf das Widersinnige, die gänzlich verlorene

1) Uebersichten der Weltwirtschaft, begründet von Dr. F. K. von Neumann-Spallart, Jahrg. 1885—1889 mit Ergänzungen, teilweise bis 1895, S. 733—734.

Warensendung nach wie vor als Aktivposten der Bilanz mitzurechnen, hat bereits B a s t i a t hingewiesen, als er, vor reichlich einem halben Jahrhundert, die ganze Deutung der passiven Handelsbilanz als eine irrtümliche bezeichnete [1]).

Das Handelsgeschäft war in der Tat allerorts und zu allen Zeiten seinem Wesen nach dasselbe, wenn auch die Formen, die Mittel und Wege sich änderten. Zu unseren Zeiten ergibt die auf einem fremden Markte verkaufte Ware dem ausführenden Lande, nunmehr in der Gestalt eines zentralen Geldmarktes, eine Geldforderung auf das einführende Land, sagen wir für eine deutsche in England verkaufte Partie eine Forderung auf England zum Betrage von ca. 1500 £. In dieser Summe ist außer Kosten und Spesen der Mehrwert miteinbegriffen, den die Ware in und für England über ihren einheimischen Wert hinaus hat; da sie in und für Deutschland einen geringeren Wert gehabt haben muß, nehmen wir an, einen auf etwa 24000 M. geschätzten. Gleichzeitig geht eine in England mit 1200 £ bewertete Ware nach Deutschland, die dem englischen Geldmarkt eine Forderung auf Deutschland im Betrage von etwa 30000 M. einbringt. Der Geldhandel sorgt dafür, daß die deutsche Tratte auf England ad 1200 £ und die englische auf Deutschland ad ca. 30000 M. gegeneinander aufgehen, einander gegenseitig aus der Welt schaffen. Die beiden Operationen haben dazu beigetragen, die Handelsbilanz der beiden Länder passiver zu gestalten; sie schließen aber damit ab, daß Deutschland im Tausch für eine Ware, die ihm etwa 24000 M. wert war, eine andere erhalten hat im Werte von 30000 M. und daß gleichfalls England für seine daselbst auf 1200 £ Ware eine deutsche Ware eingehandelt hat, deren Wert es für sich auf 1500 £ stellte. Die beiden Sendungen erreichten nicht nur ihre Bestimmung, sondern fanden auch einen willigen Markt; keine der beiden Tratten wurde protestiert, kein Heller gemünztes Geld brauchte infolge dieser Operation über den Kanal zu gehen, und es war auch in keiner Weise nötig, zur Liquidierung der Ausstände irgend ein anderes Konto der Zahlungsbilanz heranzuziehen; die Sache verlief ganz flott, es erhielt ein jeder, was ihm gebührte; der Umsatz, das darf doch wohl als der normale Fall angenommen werden, war auch zum Nutzen und Frommen der Beteiligten, auch von denen, die sonst noch dabei ihr Brot verdienten.

Aber die leidige Handelsbilanz steht nun um so mehr im Zeichen der Passivität.

V.

Daß dies, wie eine besonders große Autorität auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs, A r t h u r R a f f a l o v i c h, es mit einem

1) Mir gereicht es zu besonderer Freude, zu sehen, daß man nunmehr in Deutschland B a s t i a t, diesen großen und edlen Denker, wieder nennen darf, ohne sich dem Vorwurf mangelnder Wissenschaftlichkeit auszusetzen. Die im Texte angeführte Stelle findet sich O e u v r e s, Paris 1854, IV, S. 52—57.

treffenden Worte ausgesagt hat, nichts anderes sein kann als „un mirage trompeur“, dürfte demnach als einleuchtend zu betrachten sein. Auch ist durch obige Erklärung die Schlußfolgerung ausgeschlossen: einerseits, je mehr die Bilanz ein Ueberwiegen im Werte der Einfuhr zeigt, um so besser, denn einen um so vorteilhafteren ausländischen Handel hat das in Rede stehende Land getrieben; andererseits auch diese: die passive Handelsbilanz ist eine Begleiterscheinung eines gewinnbringenden Handels, also muß die aktive als der Beweis eines verlustbringenden Handels betrachtet werden.

Deutschland kann den in Waren vom Ausland erhaltenen Mehrwert nicht dadurch bezahlt haben, daß es anderen Ländern andere Verkehrsdienste leistete und seine ihm dafür zustehenden Forderungen in Zahlung gab. Hätte der Handel mit dem Auslande für Deutschland wirklich ein zu berichtigendes Minus gegeben, so wäre es durchaus unerklärlich, wie sich in den letzten 12 Jahren mit einer, wie Herr Schalk sagt, Debithandelsbilanz von nahezu einer Milliarde Mark jährlich, Deutschlands Besitz an fremden Effekten so ganz erheblich hätte mehren können, wie dies tatsächlich der Fall ist. Die Tatsache, daß Deutschlands Zinsenforderungen auf das Ausland in der gedachten Periode sich sehr bedeutend gesteigert haben, weit mehr als seine Zinsenschuld an das Ausland beträgt, und dies, obwohl auch in diesen Anlagen recht häufig empfindliche Verluste erlitten wurden; die Tatsache in einem Worte, daß Deutschland in stark erhöhtem Maße creditor-country geworden ist, dürfte von keinem Sachverständigen in Abrede gestellt werden. Ebensowenig, daß, wäre Deutschland infolge seines Handels mit dem Auslande debtor des Auslandes, die einfachste, jedenfalls wenigst unvorteilhafte Art und Weise, seine Handelsschuld zu berichtigen, eben der Verkauf fremder Wertpapiere gewesen wäre.

Stellt man den Sachverhalt so dar, wie dies mein erwähnter Landsmann tat, das Land mit der passiven Handelsbilanz lasse sich sein Zinsenguthaben in der Gestalt fremdländischer Erzeugnisse remittieren, so ist jedenfalls, was Deutschland betrifft, diese Erklärung durchaus hinfällig. Zeigt ja die Durchsicht der Spezialisten der deutschen Handelsstatistik, daß reichlich 85, wenn nicht 88 Proz., des gesamten in Deutschland eingeführten Warenwertes auf die Artikel entfällt, die Deutschland entweder zur Ernährung der eigenen Bevölkerung oder als Grund- und Hilfestoffe und Halbfabrikate für die eigene Gütererzeugung unbedingt braucht, also auch für seine Ausfuhr. Mit diesem Faktum läßt sich in keiner Weise die Annahme vereinigen, es kaufe Deutschland dem Ausländer nur die Waren ab, die es sich für den Betrag seiner Forderungen erstehen kann und die es also, wenn diese nicht wären, nicht gekauft hätte.

Gewiß, wenn ein Land in einem Jahre oder in einer Reihe von Jahren eine weit über das gewöhnliche Verhältnis hinausgehende passive Handelsbilanz hat, so kann diese Erscheinung nur darin ihre Erklärung finden, daß es vom Auslande Waren für einen

größeren Betrag in Geld abgekauft, als an dasselbe geliefert hat. Dieses mag ein Fehlschlagen der Ernte, ein Sinken der Preise seiner vornehmsten Exportartikel, auch wohl einen zeitweise stark vermehrten Aufwand fremdländischer Erzeugnisse zur Ursache haben; die Folge davon muß immer sein ein starkes Anspannen der Wechselkurse zu Ungunsten des Landes mit einer so außergewöhnlich ungünstigen Handelsbilanz. Die Rückwirkungen eines derartigen Standes der Wechselkurse auf Ein- und Ausfuhr zu schildern, liegt außerhalb dieser Erörterung. Als bekannt dürfte ich voraussetzen, daß darin sich ein kräftiger Ansporn zu Wiederherstellung normaler Verhältnisse, als die auch auf diesem Gebiete wirksame vis medicatrix naturae betätigt.

Allenfalls kann in solcher Lage ein Geldverlust unvermeidlich und, um die Gesundung zu beschleunigen, sogar heilsam sein. Sei es nun, daß unter solchen Umständen dem einen fremden Lande Geldforderungen überwiesen werden müssen, die auf irgend ein anderes erworben waren, so daß fremdes Geld, welches sonst hätte hereinkommen können, diese Verwendung finden muß, oder daß einheimisches Geld über die Grenze geht, so oft dem Geldmarkte aus dem internationalen Güterumsatze weniger Forderungen als Schulden erwachsen, müssen diese getilgt werden; und wirklich ein besserer Weg, auf die Dauer gute Geschäfte zu machen, ist auch für die Nationen noch nicht entdeckt worden, als der der pünktlichsten Schuldentilgung.

Allein über ausstehende Schulden zu reden da, wo keine gemacht worden sind, ist doch auch nicht richtig. Es darf nicht angenommen werden, daß zwischen A und B, Personen oder Ländern, daraus ein Schuldverhältnis entsteht, daß sie einen für beide vorteilhaften Tausch mit einander machen, wie solches dem Naturgesetze des Tausch- oder Handelsverkehrs überhaupt entspricht.

Denkt man sich nun ein Land, das eben deshalb, weil es fremden Ländern nur wenig eigene Ware abzugeben hat, einen nur geringen Verbrauch fremder Erzeugnisse hat, das mangelhafte Kommunikationsmittel, ein schlechtgeordnetes Rechtswesen und eine gebrechliche oder zerrüttete Valuta hat, so wird man finden, daß ein solches in der Regel eiue aktive Handelsbilanz hat und haben muß. Die Forderung auf dasselbe ist von zweifelhaftem, schwankendem Wert, seine Forderung auf das Ausland, insofern die pünktliche Zahlung gesichert ist, vergegenwärtigt für dasselbe einen bedeutenden Wert, zumal wenn ein Zufluß von Geld und Kapital aus fremden Ländern dringend erforderlich ist, um die produktiven Kräfte des Landes zu erhöhen und seine inneren Zustände besser zu gestalten. Wenn die Ursache der darniederliegenden ökonomischen Zustände eben in Mangel an genügendem Vorrat des überall kursfähigen Metalls besteht, oder gar in einer alljährlich dem Ausland zu entrichtenden Geldschuld, so muß ein solches Land entweder einer gänzlichen Verarmung entgegengehen oder für die Erzeugnisse

seines Bodens sich Geld einhandeln, das es also nicht zur Beschaffung fremder Erzeugnisse verwenden kann.

Es sind gerade solche Länder, die eine stets aktive Handelsbilanz haben und für die eine solche in der Tat eine Vermehrung des allgemeinen Zahlungsmittels, bezw. eine Tilgung ausstehender Schulden bedeutet. Zweifellos muß dies als vorteilhaft, gewinnbringend betrachtet werden, wo immer die Ursache der unbefriedigenden ökonomischen Zustände ein Mangel am nötigen Gelde oder ein Zuviel von Schulden war. Dennoch kann auch in solchen Fällen die aktive Bilanz das Merkmal eines akuten Leidens für die einheimische Bevölkerung sein, z. B. wenn einheimische, in der Heimat dringend benötigte Produkte auf fremden Märkten in Geld umgesetzt oder zur Schuldtilgung verwendet werden müssen, während die Bevölkerung darben muß und sogar von Hungersnot heimgesucht wird.

Je mehr an dem fertigen Handelsprodukt, das abgegeben werden soll, die Natur teil hat und folglich, je weniger sich Geistesarbeit darin offenbart, um so geringer ist bei der jetzigen Gestaltung der Verkehrsmittel der Unterschied zwischen dem heimischen und dem auswärtigen Werte der Ware. Die allgemeinen Nähr-, Grund- und Hilfsstoffe können in der Regel auf dem fremden Markte keinen weit über die Selbstkosten sich erhebenden Wert bedingen.

Ist in den rückständigen und ökonomisch schwachen Ländern die Arbeitskraft billiger, so fehlt es in empfindlichster Weise an Werkzeugen, Kommunikationsmitteln, an geordneter Kreditgewährung. Lohnend ist zumeist die Ausfuhr der Ware, die sich durch besondere Herkunft, höhere Bestimmung, sorgfältigere oder kunstgerechtere Bearbeitung und Ausstattung gewissermaßen individualisiert.

Auch hierin findet es seine Erklärung, daß die aktive Bilanz in den Ländern, die allein oder hauptsächlich ihre Bodenerzeugnisse, und zwar solche von gewöhnlicher Qualität, herzugeben haben, eine ständige ist.

Diese Länder sind und müssen nach dem allgemeinen Verkehrsgesetz Ausnahmen bilden.

Unter den ökonomisch kräftigen und am Welthandel sich in bedeutendem Maße beteiligenden Ländern ragt als Ausnahme mit der aktiven Handelsbilanz ganz besonders das Land des Dollars hervor, i. e. die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Wie es sich das Land mit den großen Verhältnissen und den ungemessenen Möglichkeiten zu nennen pflegt, so ist auch der Betrag, um den die Handelsbilanz dieses Landes aktiv steht, in der letzten Zeit ein gar gewaltiger geworden.

Es wurde im Jahre 1902 nach der amtlichen Statistik aus den Vereinigten Staaten ausgeführt

an Waren ein Wert von	1 355 481 861 $	
eingeführt „ „ „	930 320 948 „	
was also eine Differenz von	452 160 913 $	ergibt.

Für das folgende Jahr stellen sich die Zahlen, wie folgt:

Ausfuhr	1 392 231 302 $
Einfuhr	1 025 719 237 „
Saldo	366 512 065 $,

welcher 1904 mit

Ausfuhr	1 435 179 017 $
Einfuhr	991 087 371 „
zu dem Betrag von	444 091 646 $ erhöht.

Um diese Summe als den Gesamtbetrag der Forderungen auf das Ausland, die dem amerikanischen Geldmarkt per saldo aus dem internationalen Güterumsatz erwachsen sind, zu betrachten, muß man die Natur der in Rede stehenden Verkehrsgesetze durchaus verkennen und sich in völliger Unkenntnis der Zustände in der Republik sowie der gleichzeitigen Vorgänge im internationalen Geldverkehr befinden. Der Hinweis auf eine einzige Tatsache genügt, um diese Schlußfolgerung als eine völlig unberechtigte, ja geradezu falsche hinzustellen. Für einen namhaften Betrag haben die Vereinigten Staaten in den letzten Jahren zwecks Eroberung fremder Märkte einheimische Produkte zu Preisen verkauft, die nicht nur weit hinter dem bei der Ausfuhr deklarierten Wert zurückbleiben, sondern nicht einmal die Selbstkosten decken.

Allein, wie sich für ein Land insbesondere die Ergebnisse des Außenhandels in der amtlichen Statistik abspiegeln, läßt sich eingehend nur an der Hand der tatsächlichen Zustände und Verhältnisse festsetzen. Ohne genaue Kenntnis dieses Materials und Prüfung desselben an Ort und Stelle würde ich mich nicht an eine Deutung der Zahlen der nordamerikanischen Grenzzolllisten wagen. Wenn auch die Vereinigten Staaten nicht, wie ich anzunehmen geneigt wäre, eine nur scheinbare Ausnahme bilden, so würde doch diese Ausnahme nur die oben dargelegte Regel bestätigen, daß im internationalen Güteraustausch jedes Land dem anderen in seiner Ausfuhr einen Mehrwert abgibt und von anderen in seiner Einfuhr einen Mehrwert erhält; daß demnach die ständig passive Bilanz für jedes Land im besonderen die Begleiterscheinung eines vorteilhaften Handels sein k a n n, für alle in ihrer Gesamtheit sein m u ß.

So wird es sein, so lange zwischen den einzelnen Teilen unserer Erde ein Austausch und Verkehrs b e z i e h u n g e n, die eben nur als gegenseitige denkbar sind, stattfinden.

H a a g, September 1905.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Englands wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1904.

Von Georg Brodnitz, Halle a. S.

Die imperialistische Bewegung und der Streit um die neue Handelspolitik standen im Jahre 1904 so im Vordergrunde des öffentlichen Lebens in England, daß sie naturgemäß auch in den parlamentarischen Debatten den breitesten Raum einnahmen. Die Gesetzgebung ist daher nicht sehr reichhaltig ausgefallen. An allgemeiner Bedeutung steht voran das Kolonialabkommen mit Frankreich, das die Interessen in Aegypten, Marokko und Ostasien abgrenzte, als Gesetz aber nur in seinem auf Neufundland und das Nigergebiet bezüglichen Teile erscheint, da hier zu der Indemnitätszahlung und Grenzregulierung die parlamentarische Genehmigung erforderlich war.

Im Sinne der neuen Politik liegt die Vorschrift besonderer Marken für ausländische Silberwaren, die kaum mehr Erfolg haben dürfte, als das Markengesetz von 1887. Nicht zu stande gekommen ist 1904 das der gleichen Tendenz entsprungene Gesetz zur Beschränkung der Einwanderung.

In der inneren Politik ist von Bedeutung das neue Schankgesetz für England, das auf die Neuregelung in Schottland vom Jahre 1903 folgte. Es ist hervorzuheben, daß eine Handhabe geschaffen ist, die übergroße Zahl der erteilten Konzessionen künftig ohne Schädigung zu beschränken, indem ein Fonds gebildet wird, aus dem die Interessenten (auch die politisch einflußreichen Brauer) bei Einziehung der Konzession entschädigt werden. Ueberhaupt zeigt das Gesetz eine stärkere soziale Richtung.

Auf sozialpolitischem Gebiete ist die wichtigste Maßnahme, der Initiativantrag auf Wiederherstellung der alten Rechte der Gewerkvereine, gescheitert. Einen Fortschritt bedeutet das Gesetz über den Ladenschluß, das deutliche Anklänge an *unsere* Gesetzgebung zeigt, und die Ergänzung des Kinderschutzgesetzes von 1903.

Wir geben im folgenden die übliche Uebersicht über die einzelnen Gesetze.

I. Finanzen und Zölle.

1) Etat für 1904/05: Appropriation Act, 1904, 4 Edw. 7, ch. 17; Consolidated Fund (No. 1) Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 1.

	Ordinarium			Zuschuß		
	£	s	d	£	s	d
1903—1904						
Nachtrag für die Flotte	1 270 000	0	0	38 000	0	0
Nachtrag für das Heer	2 700 000	0	0	3 430 000	0	0
Nachtrag für die Civilverwaltung	286 177	0	0	17 500	0	0
	4 256 177	0	0	3 485 500	0	0
1904—1905						
Flotte	36 889 500	0	0	1 438 338	0	0
Heer	28 830 000	0	0	3 541 049	0	0
Heer, Werkstätten und Materialien	70 000	0	0	3 690 000	0	0
	65 789 500	0	0	8 669 387	0	0
Civilverwaltung						
1) Königliche Paläste, öffentliche Gebäude	2 622 818	0	0	95 635	0	0
2) Parlament, Ministerien, Münz- und Staatsschuldenverwaltung, Irland	2 688 711	0	0	587 737	0	0
3) Justiz	3 881 853	0	0	753 049	0	0
4) Unterricht einschl. Museen	15 798 217	0	0	27 118	0	0
5) Auswärtiger Dienst	2 055 288	6	0	172 191	0	0
6) Pensionen, Unterstützungen	661 246	0	0	147	0	0
7) Kommissionen und besondere Ausgaben	350 084	0	0	5 500	0	0
	28 058 217	0	0	1 641 377	0	0
Revenüenverwaltung, Zoll-, Steuer-, Post- und Telegraphenverwaltung	18 806 647	0	0	513 625	0	0
Gesamtbewilligungen	116 910 541	0	0	14 309 889	0	0

2) Bewilligung nicht feststehender Einnahmen. Finance Act, 1904, 4 Edw. 7, ch. 7.

I. Der Teezoll beträgt vom 20. April 1904 bis zum 1. Juli 1905 für das Pfund 8 d. Vom selben Tage ab wird erhöht der Zoll auf Zigarren um 6 d, auf Zigaretten um 1 sh, auf entfaserten Tabak um 3 d für das Pfund. Die Zuschlagszölle auf Tabak, Bier und Spirituosen des Finanzgesetzes von 1900 werden bis zum 1. Juli 1905 beibehalten, ebenso die Verbrauchsabgaben von Bier und Spirituosen.

II. Die Einkommensteuer für 1904 beträgt 1 sh. Befreit davon werden nichteingetragene Unterstützungsvereine (Friendly societies) mit nicht über 160 £ Jahreseinkommen.

Abzugsfähig sind Versicherungsprämien aller im britischen Reiche bestehenden Versicherungsgesellschaften.

3) Ausgabe von Schatzscheinen. Capital Expenditure (Money) Act, 1904, 4. Edw. 7, ch. 21.

Das Schatzamt darf in Höhe der amortisablen Rente (terminable annuities) auch Schatzscheine (Exchequer bonds) ausgeben.

4) Zollerhöhungen für die Insel Man. Isle of Man (Customs) Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 25.

Einführung der unter 2/I angegebenen Zollerhöhungen auf der Insel Man.

II. Handel und Gewerbe.

1) Stempelung ausländischer Silbersachen. Hallmarking of Foreign Plate Act, 1904, 4 Edw. 7, ch. 6.

Ausländische Silbersachen sind mit einem besonderen, die Herkunft kennzeichnenden Stempel zu versehen. Im Zweifel ist stets ausländischer Ursprung anzunehmen. Falsche Angaben werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. für jedes Stück belegt. Die nähere Ausführung und erforderliche Aenderung des Gesetzes erfolgt durch königliche Verordnung. Es tritt in Kraft am 1. November 1904.

2) Schankkonzessionen in England. Licensing Act, 1904, 4. Edw. 7, ch. 23.

I. Einziehung bestehender Schankkonzessionen. Das Recht zur Einziehung bestehender Schankkonzessionen wird von der bisherigen Konzessionsbehörde übertragen auf die Friedensrichter (quarter sessions), es sei denn, daß die Einziehung wegen schlechter Führung des Geschäftes erfolgt. Die Einziehung darf nur gegen Kompensation erfolgen, alle an der Konzession materiell interessierten sind abzufinden im Verhältnis ihres Verlustes. Können sie sich über ihre Ansprüche nicht einigen, so erfolgt Schätzung nach Art der Veranlagung zur Erbschaftssteuer.

Die zur Abfindung erforderlichen Summen sind durch eine jährliche Gebühr aufzubringen, die sich nach dem Werte der vom Konzessionsinhaber innegehabten Räumlichkeiten und der Dauer seines Mietvertrages richtet. Die Grundgebühr soll höchstens betragen: 1 £ bei einem jährlichen Mietswert unter 15 £, steigend bis zu 100 £ bei einem Werte von über 900 £. Hiervon dürfen abgezogen werden: 100 Proz. bei einer Mietsdauer von weniger als 1 Jahr, fallend bis zu 1 Proz. bei einer Mietsdauer von mehr als 55 Jahren. Das Gesetz gibt nur die Grenzen, die Gebühr selbst wird jährlich vom Gericht bestimmt.

II. Die Erteilung neuer Konzessionen erfolgt ebenfalls durch die quarter sessions. Sie sind bei jeder Neuerteilung befugt, „in Bezug auf die zu leistenden Zahlungen und die Geschäftsführung die Erfüllung aller Bedingungen zu verlangen, die im Interesse des Publikums ihnen erforderlich erscheinen“; in jedem Fall muß Vorsorge getroffen werden, „dem Publikum den Monopolwert zu sichern, der dargestellt wird durch die Wertdifferenz der betreffenden Räumlichkeiten mit oder ohne Konzession“. Die Konzessionserteilung darf, statt wie bisher von Jahr zu Jahr, auf einen Zeitraum bis zu 7 Jahren ausgedehnt werden.

III. Kredit- und Verkehrswesen.

1) Geldbewilligung für das Telegraphenwesen. Telegraph (Money) Act, 1904: 4 Edw. 7, ch. 3.

Dem Generalpostmeister werden bis zu 3 Mill. £ für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

2) Geschäftsordnung der Sparkassen. Savings Banks Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 8.

Für die Vertrauenskassen (Trustee Savings Banks) wird vorgeschrieben, daß der Revisor (Auditor) nur auf 1 Jahr gewählt werden darf, doch ist Wiederwahl statthaft. Die Vertrauensmänner werden ermächtigt, den Beamten nach 10-jähriger Dienstzeit eine Pension zu gewähren. Sie dürfen mit Genehmigung der Staatskommissare (National Debt Commissioners) auch Grundbesitz für die Sparkasse erwerben. Die Vereinigung mehrerer Sparkassen ist mit Genehmigung der Kommissare zulässig ohne vorherige Liquidation; erforderlich ist Dreiviertel-Beschluß der Vertrauensmänner. Die Beschränkung der Einlagen auf 200 £ ist aufgehoben.

Für die Postsparkassen wird die jährliche Aufstellung einer Uebersicht über die Einlagen und die vorhandenen Sicherheiten angeordnet. Der General-

postmeister wird ermächtigt, mit beliebigen staatlichen Sparkassen in den britischen Besitzungen und dem Auslande die Uebertragung der Konten zwischen ihnen und der englischen Postsparkasse und vice versa zu vereinbaren.

3) Subventionsvertrag mit der Cunard-Gesellschaft. Cunard Agreement (Money) Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 22.

Das Schatzamt wird ermächtigt, der Cunard-Gesellschaft 2 600 000 £ gemäß dem Vertrag vom 30. Juli 1903 auszuzahlen.

4) Einrichtung von Stationen für drahtlose Telegraphie. Wireless Telegraphy Act, 1904; 4. Edw., ch. 24.

Die Errichtung der Stationen und die Anwendung der drahtlosen Telegraphie ist nur statthaft auf Grund einer Licenz des Generalpostmeisters. Für Zeitungen ist ihm die Erhebung einer geringeren Gebühr gestattet. Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 100 £ oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft. Das Gesetz bleibt in Kraft bis zum 31. Juli 1906, die Verlängerung durch das Parlament vorbehalten.

5) Eichvorschriften. Weights and Measures Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 28.

Der Board of Trade wird ermächtigt, allgemeine Vorschriften über das Eichen von Maß- und Gewichtsinstrumenten zu erlassen. Die Gebühren und die Bestimmungen über Anstellung der Eichinspektoren werden neu geregelt.

IV. Agrarpolitik.

1) Ergänzung des irischen Landgesetzes. Irish Land Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 34.

Das Gesetz von 1903 wird dahin interpretiert, daß der Staatszuschuß auch beim Verkaufe bisher unverpachteter Ländereien zu zahlen ist. Vergl. Jahrbücher 1905, S. 614.

V. Sozialpolitik.

1) Erweiterung des Kinderschutzes. Prevention of Cruelty to Children Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 15.

I. Personen über 16 Jahre, denen die Obhut von Kindern unter 16 Jahren obliegt, werden für Mißhandlung oder Duldung einer solchen bestraft mit Geldstrafe bis zu 100 £ und Gefängnis bis zu 2 Jahren. Erwächst dem Schuldigen durch den Tod des Kindes mittelbar oder unmittelbar ein materieller Vorteil, so steigt die Strafe bis zu 200 £ und 5 Jahren Gefängnis.

II. Mit Strafe bis zu 25 £ und Gefängnis bis zu 3 Monaten wird belegt, wer Knaben unter 14 Jahren oder Mädchen unter 16 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, auf Straßen und Plätzen durch Singen etc. zum Bettel anhält, oder zwischen 9 und 6 Uhr nachts öffentlich auftreten oder etwas zum Kauf anbieten läßt. Nähere Bestimmungen treffen die Gemeindebehörden. Für Kinder über 10 Jahre darf von den Behörden die Erlaubnis zum öffentlichen Auftreten erteilt werden.

III. Die Behörden werden ermächtigt, bei Mißhandlungen den Täter zu verhaften und das Kind in anderweitige Fürsorge zu bringen.

2) Ladenschlußverordnungen. Shop Hours Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 31.

Die Gemeindebehörden dürfen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Staatssekretär den Ladenschluß festsetzen, für bestimmte Branchen oder alle Läden, in einem Teile oder im ganzen Gemeindegebiete, jedoch nicht vor 7 Uhr an allen und 1 Uhr an einem Tage. Vor Erlaß der Verordnung sind die Beteiligten zu hören; mindestens zwei Drittel der Ladeninhaber müssen zustimmen.

Alle Verordnungen sind dem Parlament vorzulegen; auf Antrag der Majorität der Betroffenen kann der Staatssekretär sie wieder aufheben. Der Ladenschluß darf nicht verordnet werden für Postbureaux, Apotheken, Tabakläden, Zeitungsverkäufer, Restaurationen und den Ausschank von Spirituosen.

Strafe für Uebertretungen: bis 1 £ im ersten, bis 5 £ im zweiten und bis 10 £ in jedem weiteren Falle.

3) Berechnung der Armenunterstützung. Outdoor Relief (Friendly Societies) Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 32.

In der offenen Armenpflege dürfen die von Unterstützungsvereinen (Friendly Societies) gewährten Krankengelder nur angerechnet werden, soweit sie 5 sh. die Woche übersteigen.

VI. Kolonialpolitik.

Englisch-französischer Kolonialvertrag. Anglo-French Convention Act, 1904; 4. Edw. 7, ch. 33.

Folgende Vereinbarungen zwischen England und Frankreich vom 8. April 1904 werden genehmigt.

I. Frankreich verzichtet auf die Privilegien des Artikel XIII des Utrechter Friedens.

II. Frankreich räumt unter gewissen Modifikationen Gleichberechtigung der Fischerei an der Küste von Neufundland zwischen Kap St. John und Kap Ray ein. England wird die durch das Abkommen geschädigten französischen Fischer nach Entscheidung des Haager Schiedsgerichtes entschädigen.

III. Als Entschädigung für die Einräumung dieses Fischereirechtes tritt England an Frankreich ab: Yarbutenda in Senegambien und einen Zugang zum Gambia, sowie die Iles de Los gegenüber Konakry, auf denen es sich für 30 Jahre das Fischereirecht vorbehält.

IV. Die Grenze zwischen den beiderseitigen Besitzuugen östlich des Niger wird neu festgelegt. Insbesondere erhält Frankreich am Tshad-See die Kommunikation zwischen seinen nordwestlich und südöstlich gelegenen Besitzungen.

II.

Gesetzesvorschläge zur Errichtung der Heimstätte in Frankreich[1]).

Von Hans L. Rudloff.

Die Heimstättenfrage beschäftigt das französische Parlament seit ca. 10 Jahren; sie ist Gegenstand einer Reihe verschiedener, von Legislatur zu Legislatur erneuerter Vorschläge gewesen. Am 16. Juni 1894 legte der Abgeordnete und Rechtsgelehrte Léveillé als erster einen Gesetzentwurf vor über „die Errichtung von unpfändbaren Familiengütern.“ Am 19. Juni und 18. Juli desselben Jahres folgten zwei weitere Entwürfe mit dem nämlichen Ziel, die von den Abgeordneten Hubbard und Lemire herrührten. Keiner dieser drei Entwürfe hatte die Ehre einer parlamentarischen Verhandlung. Die folgende Legislaturperiode von 1898—1902 sah wiederum drei Entwürfe entstehen: den Entwurf Lemire vom 23. Juni 1898, den Entwurf Morillot vom 8. Juli 1898 und den Entwurf Vacher vom 21. November 1898. Sie wurden der Landwirtschaftskommission der Kammer überwiesen, die am 6. Juli 1900 durch Lemire dem Plenum einen die Annahme eines Gesetzentwurfes von

1) Proposition de loi ayant pour objet de créer en France des biens insaisissables de famille (homestead), par M. Léveillé. Documents parlamentaires (Abgeordnetenkammer), Sitz. v. 16. Juni 1894, Annexe No. 117, p. 939. — Proposition de loi ayant pour objet d'organiser en France le bien de famille, par M. Lemire. Doc. parl., Sitz. v. 18. Juli 1894, No. 848, p. 1173—76. — Proposition de loi sur l'insaisissabilité du domicil familial (loi dite du Homestead), par M. Hubbard. Doc. parl., Sitz. v. 19. Juni 1894, No. 729, p. 1295. — Proposition de loi ayant pour objet d'organiser en France le bien de famille afin de faciliter à tous l'acquisition, la conservation et la transmission héréditaire de la petite propriété, par M. Lemire. Doc. parl., Sitz. v. 23. Juni 1898, No. 101, p. 1261. — Proposition de loi ayant pour objet de créer le bien de famille insaisissable, par M. Vacher. Doc. parl., Sitz. v. 21. Nov. 1898, No. 396, p. 301—302. — Rapport (Lemire) fait au nom de la commission chargée d'examiner les propositions de loi ayant pour objet de créer en France le bien de famille insaisissable. Doc. parl., Sitz. v. 6. Juli 1900. — Proposition de loi ayant pour objet de créer le bien de famille insaisissable, par M. Lemire. Doc. parl. v. 10. Juli 1892, No. 18, p. 482—86. — Proposition de loi tendant à compléter l'article 592 du code de procédure civile et à organiser l'insaisissabilité partielle du cultivateur cultivant lui-même sa terre, par M. Viollette. Doc. parl., Sitz. v. 20. Nov. 1902, No. 486, p. 287—88. — Proposition de loi tendant à la création d'un bien de famille insaisissable, par M. L. Martin. Doc. parl., Sitz. v. 1. Dez. 1902, No. 541, p. 1071. — Projet de loi sur la constitution et la conservation du bien de famille insaisissable, par M. Ruau, ministre de l'Agriculture. Doc. parl., Sitzg. v. 31. Jan. 1905, No. 2214, p. 23 ff.

12 Artikeln empfehlenden Bericht vorlegen ließ. Die Zeit soll angeblich gefehlt haben, ihn vor Ablauf der vorigen Legislaturperiode zu diskutieren. In den ersten Tagen der laufenden Legislaturperiode, am 10. Juli 1902, nahm der Abgeordnete Lemire seinen früheren Entwurf wieder auf; ihm folgten die Entwürfe Viollette (20. November 1902) und L. Martin (1. Dezember 1902). Endlich und ungefähr um die nämliche Zeit, als der deutsche Bundesrat beschloß, der Resolution der Mehrheitsparteien des Reichstages, der Bundesrat möge im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes einen Heimstättengesetzentwurf vorlegen, keine Folge zu geben, am 31. Januar 1905, hat der Landwirtschaftsminister Ruau im Namen der Regierung der Kammer einen Entwurf vorgelegt über „die Errichtung und Erhaltung des unpfändbaren Familiengutes".

Das ist in einigen Worten die parlamentarische Geschichte der Heimstättenfrage in Frankreich[1]). Es sei uns jetzt gestattet, auf den folgenden Blättern zunächst den wesentlichen Inhalt der neuesten und beachtenswertesten dieser Entwürfe mitzuteilen, besonders des Regierungsentwurfes, der im Wortlaut aufgeführt werden soll; sodann die Motive dieser gesetzgeberischen Bestrebungen darzulegen; weiterhin die leitenden Gesichtspunkte der verschiedenen vorgeschlagenen Gesetzestexte hervorzuheben und schließlich den Regierungsentwurf als den für die Praxis wahrscheinlich allein in Frage kommenden einer besonderen kurzen Besprechung zu unterziehen.

I.

1. Der Entwurf Lemire vom 10. Juli 1902.

Es kann im Interesse jeder Familie eine Heimstätte errichtet werden. Als solche kann begründet werden: jedes Haus oder jeder abgesonderte Hausanteil, das oder der einem Familienhaupt als Eigentum gehört und von ihm bewirtschaftet wird, wofern das Ganze einen Wert von 8000 frcs. nicht überschreitet und von jedem Vorzugsrecht und jeder Hypothek frei ist. Jedoch kann zur Erleichterung der Heimstättenerrichtung die Ehefrau auf ihre gesetzliche Hypothek auf den zur Begründung der besagten Heimstätte bestimmten Teil des Gutes ihres Mannes verzichten. Als Familienhaupt gilt: jede verheiratete Person mit oder ohne Kinder, jeder Witwer oder jede Witwe mit Kindern, jede geschiedene Person mit Kindern.

Zwecks Errichtung einer Heimstätte gibt das Familienhaupt vor dem Notar eine diesbezügliche Erklärung ab, die in das Hypothekenregister einzutragen ist. Die Eintragung erfolgt gegen die feste Gebühr von 3 frcs. Das vor dem Notar gemachte Testament hat dieselbe Geltung

1) Beiläufig mag erwähnt werden, daß diese Frage, bevor sie in Form von Gesetzesvorschlägen vor das Parlament gebracht wurde, wiederholt in der Presse, in Büchern und auch von gelehrten Gesellschaften behandelt worden war. Die Académie des sciences morales et politiques hatte sie sogar 1891 zum Gegenstand des „Concours Rossi" gemacht. Herr Bureau, der den Preis erhielt, veröffentlichte seine Arbeit 1895 unter dem Titel „L'Homestead ou l'insaisissabilité de la petite propriété foncière".

wie jene Erklärung und unterliegt wie jene der Eintragung gegen die feste Gebühr von 3 frcs. Die Erklärung muß eine genaue Beschreibung der Heimstätte enthalten. Die Abschätzung ihres Wertes erfolgt durch einen vom Friedensrichter des Kantons bestimmten Sachverständigen. Die Errichtung der Heimstätte wird zur Kenntnis des Publikums gebracht durch eine auf Veranlassung und Kosten ihres Begründers in einer Zeitung des Arrondissements abgedruckte Anzeige und durch eine an der Tür der Mairie angeschlagene Bekanntmachung betr. die Lage der Heimstätte. Die Errichtung wird erst nach Ablauf von 30 Tagen definitiv. Unter keinen Umständen kann ein und dasselbe Familienhaupt mehr als eine Heimstätte begründen.

Die Heimstätte kann von künftigen Gläubigern nicht gepfändet werden, sei es in Bezug auf das Kapital, sei es in Bezug auf die Erträge. Sie kann ebensowenig hypothekarisch belastet werden. Ihre Erträge können indessen gepfändet werden zur Bezahlung der Steuern und der Schulden, die aus „Delikten" des Begründers entstanden sind. Die Unpfändbarkeit besteht so lange, als die Heimstätte in den Händen des Begründers, des überlebenden Ehegatten und der minderjährigen Kinder verbleibt. Der Besitzer kann die Heimstätte veräußern. Wenn er indessen verheiratet ist oder minderjährige Kinder hat, so ist die Veräußerung im ersten Fall an die vor Gericht zu gebende Zustimmung der Ehefrau und im zweiten Fall an die gerichtliche Ermächtigung gebunden. Nach Ableben des Besitzers kann die Heimstätte bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes nicht geteilt werden. Im Fall ihrer teilweisen oder gänzlichen Zerstörung bleibt die Versicherungsentschädigung für die Wiedererrichtung einer Heimstätte vorbehalten und genießt für die Dauer eines Jahres das Privileg der Unpfändbarkeit.

2. Der Entwurf L. Martin vom 1. Dezember 1902.

Der Franzose, welcher eine unpfändbare Heimstätte errichten will, muß dieses schriftlich erklären auf einem von ihm auszufüllenden Formular, das an die Mairie des Ortes zu richten ist, wo die Heimstätte liegt. Die Erklärung wird in drei Exemplaren abgefaßt, von denen das eine für den Begründer, das andere für den Maire und das dritte für den Konservator der Hypotheken des Arrondissements bestimmt ist. Die Heimstätte muß umfassen: ein als Wohnung der Familie bestimmtes Haus oder einen Hausanteil; sie kann außerdem enthalten eine in der Nähe des Hauses belegene umfriedigte Landparzelle. Das Ganze darf im Zeitpunkt seiner Begründung einen Wert von 6000 frcs. nicht überschreiten für Grundstück und Gebäude und außerdem einen Wert von 2000 frcs. für Hausrat und Arbeitsgeräte. Die Heimstätte kann als solche nur errichtet werden, wenn sie der Besitzer selbst bewohnt und bewirtschaftet. Ein und dieselbe Person kann nicht zwei von ihr begründete unpfändbare Heimstätten besitzen.

Die von einem zahlungsfähigen Besitzer errichtete Heimstätte kann von künftigen Gläubigern desselben nicht mehr gepfändet werden, handle es sich um das Kapital oder um die Erträge. Sie kann indessen ge-

pfändet werden von den Verkäufern des Grundstücks oder der Baumaterialien, von den Arbeitern, die zur Verbesserung des Fonds (Bauarbeit, Inwertsetzung, Erhaltung) beigetragen haben. Sie kann ferner gepfändet werden zur Bezahlung der Steuern und der Schulden, die aus „Delikten“ und „Quasidelikten“ des Besitzers entstanden sind. Der Besitzer kann auf die Unpfändbarkeit der Heimstätte nicht verzichten. Die Unpfändbarkeit besteht so lange, als die Heimstätte in den Händen des Begründers, des überlebenden Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist. Der Besitzer kann die Heimstätte veräußern. Wenn er aber verheiratet ist oder minderjährige Kinder hat, ist die Veräußerung im ersten Fall an die vor Gericht zu gebende Zustimmung der Ehefrau und im zweiten Fall an die gerichtliche Ermächtigung gebunden. Der Besitzer kann die Heimstätte weder mit Hypotheken belasten noch auf Rückkauf verkaufen.

3. Der Entwurf Viollette vom 20. November 1902

enthält nur einen einzigen Artikel: „Der Artikel 592 der Zivilprozeßordnung wird, wie folgt, ergänzt:

9) für den Besitzer, der sein Grundstück selbst bewirtschaftet, (sind von der Pfändung ausgenommen) 2 ha Land, bis zum Werte von 6000 frcs., nach seiner Wahl.“

4. Der Regierungsentwurf vom 31. Januar 1905.

Titel I. Errichtung der Heimstätte.

§ 1. Es kann als unpfändbare Heimstätte errichtet werden jedes Immöbel im Werte von höchstens 8000 frcs., bestehend entweder ausschließlich in dem von der Familie bewohnten Hause oder gleichzeitig in dem Hause und in anstoßenden oder bloß benachbarten Grundstücken.

§ 2. Die Errichtung erfolgt:

Durch den Ehemann auf seinen persönlichen Gütern, auf den Gütern der Ehegemeinschaft oder, mit Einwilligung der Ehefrau, auf den Gütern, die ihr gehören und von ihm verwaltet werden;

durch die Ehefrau, ohne Ermächtigung des Ehemannes oder des Gerichtes, auf den Gütern, deren Verwaltung ihr vorbehalten ist;

durch den überlebenden Ehegatten, falls minderjährige Kinder vorhanden sind, auf seinen persönlichen Gütern;

durch den Großvater oder die Großmutter, gemäß den obigen Unterscheidungen, welcher seine oder welche ihre Enkel, vater- und mutterlose oder moralisch verlassene Waisen, aufnimmt;

durch den Vater oder die Mutter, ohne legitime Descendenten, eines anerkannten natürlichen oder eines adoptierten Kindes.

§ 3. Die Heimstätte kann nur auf einem Immöbel errichtet werden, das nicht von mehreren besessen wird.

Es kann von einer Familie nur eine einzige Heimstätte errichtet werden.

Wenn jedoch das diesem Regime schon unterstellte Wohnhaus einen geringeren Wert hat als das in Art. 1 festgesetzte Maximum, kann die Heimstätte auf diesen Wert gebracht werden durch Verbesserungen oder Erwerbung von in der Nähe gelegenen Grundstücken. Die Erwerbungen unterliegen den nämlichen Bedingungen und Formalitäten wie die Errichtung.

Das Heimstättenregime verliert seine Anwendung, sobald das Immöbel einen Mehrwert erhält, der seinen Wert über 12000 frcs. hinaus erhebt. Ist dieser Wert überschritten, so ist das Fortbestehen der Heimstätte als solcher an eine entsprechende Verkleinerung des Immöbels gebunden.

§ 4. Die Errichtung der Heimstätte kann sich nicht auf ein Immöbel erstrecken, das mit einem Privileg oder mit einer vertragsmäßigen oder gerichtlichen Hypothek belastet ist, sobald die Gläubiger sich vor dem Errichtungsakt oder spätestens in der in § 6 bestimmten Frist haben eintragen lassen.

Die gesetzlichen Hypotheken, selbst die vor dem Ablauf dieser Frist eingetragenen, bilden kein Hindernis für die Errichtung und behalten alle ihre Wirkungen.

Die später entstehenden können gültig eingetragen werden, aber die Ausübung der Betreibungsrechte, die sie verleihen, ruht bis zur Aufhebung der Heimstätte.

Innerhalb der nämlichen in § 6 bestimmten Frist sind die chirographischen Gläubiger zugelassen, gegen die Errichtung Einspruch zu erheben.

§ 5. Der Errichtungsakt wird von einem Notar aufgenommen, bei dem auch die Einsprüche anzubringen sind.

§ 6. Dieser Akt enthält die Bezeichnung des Immöbels, dessen Taxwert und den Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort des Begründers.

Während zweier Monate wird der Akt in Form eines kurzen Auszuges und mittelst Manuskriptes im Auditorium des Friedensgerichtes und an der Mairie der Gemeinde angeschlagen, wo die Güter gelegen sind.

Außerdem wird zweimal, mit einmonatlichem Abstand, eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger des Departements eingerückt.

§ 7. Nach Ablauf der zweimonatlichen Frist unterbreitet der Notar dem Friedensrichter den Errichtungsakt zur Bestätigung. Er fügt ihm alle Belegstücke bei und entweder eine Bescheinigung dahinlautend, daß kein Einspruch erhoben worden ist oder ein solcher nicht mehr vorliegt — oder anderenfalls die Originale der Einsprüche, die aufrecht erhalten worden sind.

§ 8. Der Friedensrichter gibt seine Bestätigung erst, nachdem er sich überzeugt hat: 1) durch die beigefügten Belegstücke und, wenn er sie für ungenügend hält, durch Zuziehung eines von Amts wegen bestellten Sachverständigen, daß die oberste Grenze des in § 1 festgesetzten Wertes nicht überschritten ist; 2) daß die Heimstätte der in § 4 Absatz 1 geforderten Bedingung genügt; 3) daß alle erhobenen Einsprüche zurückgezogen sind.

§ 9. Der Bestätigungsentscheid wird durch den Sekretär des Friedensgerichtes dem Notar ohne Verzug zugestellt. Dieser hat die Eintragung dieses Entscheides zu veranlassen oder seine Erwähnung auf dem Rande der vorherbestehenden Eintragung in Form eines dem Art. 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 1884 gemäß abgefaßten Auszuges.

Der Begründer oder sein Ehegatte kann überdies diese Formalität erfüllen, wenn sie vom Notar unterlassen worden ist. Die Ehefrau tut hierin Schritte ohne besondere Ermächtigung, selbst wenn die Begründung der Ehegemeinschaft Güter oder persönliche Güter ihres Mannes betrifft.

In allen Fällen hat die Eintragung, zur Vermeidung der Nichtigkeit der Heimstättenerrichtung, in dem Monat nach der Bestätigung zu erfolgen.

Titel II. Erhaltung und Regime der Heimstätte.

§ 10. Vom Zeitpunkte der Eintragung (des gerichtlichen Bestätigungsentscheides) an kann eine Pfändung nur seitens derjenigen Gläubiger veranlaßt werden, die zur Erhaltung der Ausübung ihrer Rechte den obigen Bestimmungen nachgekommen sind, selbst für den Fall, wo der Begründer bankrott erklärt oder einer gerichtlichen Liquidation unterworfen wird.

§ 11. Die Heimstätte bleibt nichtsdestoweniger pfändbar für nachstehende Fälle:

1) Lieferung von Subsistenzmitteln für den Begründer und seine Familie während der letzten 6 Monate seitens der Detailverkäufer, wie Bäcker, Fleischer u. a.;

2) Verurteilungen zu Strafen und Kosten wegen Zivildelikten und Zivil-Quasidelikten, Verurteilungen in Kriminal-, Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen behufs Bezahlung der Bußen, Restitutionen, des Schadenersatzes mit Zinsen und der Kosten zu Gunsten des Staates; Entschädigungen und Kosten, für die nämlichen Sachen den Parteien zuerkannt, sei es durch die Strafgerichte, sei es durch die mit den Schadenersatzklagen besonders beschäftigten Zivilgerichte, wer auch immer der Begründer der Heimstätte gewesen sein mag, und ohne daß in irgendwelchem Falle das Nießbrauchsrecht des Ehemannes die Wirkung der Pfändung beeinträchtigen kann;

3) Unternehmerrechnungen und Arbeiterlöhne, sofern Unternehmer und Arbeiter für den Wiederaufbau oder die Ausbesserung der Gebäude in dem Maße und unter den Bedingungen in Anspruch genommen worden sind, die in Art. 2104, No. 4 des Code civil vorgesehen sind.

Der Friedensrichter bestimmt von Amts wegen den einzigen Sachverständigen, der die beiden Protokolle aufstellt, und setzt auf Grund des Berichtes dieses Sachverständigen die Summe fest, für welche die Pfändung stattfindet;

4) Beträge, geschuldet für Bestellung der Grundstücke, für landwirtschaftliche Meliorationen, für den Kauf von Vieh, Maschinen und Geräten, für die Kultur erforderlich, oder von Werkstühlen und Werkzeugen in Gebrauch im Berufe des Begründers.

§ 12. Die Heimstätte kann mit einem Privileg oder einer Hypothek nur für einen derjenigen Fälle belastet werden, die in No. 3 und 4 des § 11 aufgezählt sind.

Sie kann nicht auf Rückkauf verkauft werden.

§ 13. Der Ehemann, möge er die Errichtung der Heimstätte auf die Güter der Ehegemeinschaft oder auf seine persönlichen Güter basiert haben, kann ohne die Einwilligung der Ehefrau, die aus einem früheren Akt oder aus ihrer Beteiligung am Vertrage hervorgeht, weder das Ganze oder einen Teil der Heimstätte veräußern noch auf ihre Errichtung verzichten.

Es ist für die Ehefrau keine gerichtliche Erlaubnis erforderlich, um zu bewirken, sei es die Annullierung der Verzichtleistung oder des gegen ihren Willen erfolgten Verkaufes, sei es der Ersatz, wenn sie ihre Einwilligung an diese Bedingung geknüpft hat. In letzterem Falle bleibt der Preis unpfändbar, bis er in den Grenzen des in § 1 festgesetzten Wertes dazu gedient hat, den Verkäufer des zum Ersatz erworbenen Immöbels abzufinden, ohne daß jedoch die Unpfändbarkeit ein Jahr überschreiten kann.

Dritte sind für den Ersatz nicht haftbar.

§ 14. Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, können auf die Heimstätte als solche nicht verzichten, sei es im Falle des Ablebens des einen Ehegatten, sei es im Falle der Ehescheidung der Scheidung von Bett und Tisch oder der Aufhebung der Gütergemeinschaft:

1) Der Ehemann oder die Ehefrau, welcher oder welche die Heimstätte auf einem persönlichen Gut errichtet hat, oder in dessen bezw. deren Anteil die Heimstätte, auf einem Immöbel der Ehegemeinschaft begründet, infolge der Teilung dieses Immöbels gefallen ist.

2) Die Ehefrau, wenn die Heimstätte auf einem ihrer eigenen Güter von dem Ehemann errichtet worden ist.

3) Der Großvater oder die Großmutter, welche die Errichtung unter den in § 2 vorgesehenen Bedingungen vorgenommen haben.

In den nämlichen Fällen, selbst wenn Ehescheidung oder Scheidung von Bett und Tisch vorliegt, kann die Veräußerung nur mit der Erlaubnis des Friedensrichters statthaben. Derselbe erteilt die Erlaubnis nur, wenn der Verkauf ihm für die Minderjährigen vorteilhaft erscheint. Es gibt keine Berufung gegen seine Entscheidung.

§ 15. Im Falle der Enteignung aus Gründen öffentlichen Nutzens, wenn ein Ehegatte gestorben ist und minderjährige Kinder vorhanden sind, ordnet der Friedensrichter diejenigen Erhaltungs- und Ersetzungsmaßregeln an, welche er bis zur Höhe des in § 1 festgesetzten Wertes für nötig hält.

§ 16. Im Falle freiwilliger Ersetzung einer Heimstätte durch eine andere bleibt erstere so lange bestehen, bis der Friedensrichter die Errichtung letzterer bestätigt hat.

§ 17. Im Falle teilweiser oder gänzlicher Zerstörung der Heimstätte wird die Versicherungsentschädigung in die caisse des dépôts et consignations eingezahlt, um für die Wiederherstellung der Heimstätte bestimmt zu bleiben, und während eines Jahres, von der Einzahlung der Entschädigung an gerechnet, kann sie nicht Gegenstand einer Pfändung werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des § 11.

Die Versicherungsgesellschaften können in keinem Falle für die Nichtwiederherstellung der Heimstätte verantwortlich gemacht werden.

§ 18. Das Zivilgericht entscheidet in folgenden Formen über Anträge, dar-

auf abzielend, eine Erklärung zu veranlassen, daß das Immöbel ganz oder teilweise aufgehört hat, Heimstätte zu sein.

Wenn der Antrag von den Gläubigern gestellt worden ist, wird über ihn wie über summarische Sachen entschieden, der Begründer und sein Ehegatte durch besonderen Vorladungsakt zitiert oder, wenn der eine von ihnen gestorben ist und minderjährige Kinder vorhanden sind, der gesetzmäßige Vertreter derselben ordnungsmäßig vorgeladen.

Wenn der Antrag von dem Begründer gestellt worden ist, entscheidet das Gericht als chambre de conseil in Gegenwart des anderen Ehegatten oder, wenn dieser Ehegatte tot ist und minderjährige Kinder vorhanden sind, in Gegenwart des gesetzlichen Vertreters der letzteren.

Ein Auszug dieses Entscheides wird im Hypothekenbureau am Rande des den Begründungsakt bestätigenden Entscheides erwähnt.

§ 19. Die Unpfändbarkeit kann selbst nach Auflösung der kinderlosen Ehe fortbestehen zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, sofern er Eigentümer der Heimstätte ist.

Sie wird gewahrt durch eine vom Notar aufgenommene Erklärung, welche am Rande der Eintragung oder nach der vorgängig vorhandenen Eintragung erwähnt wird.

§ 20. Sie kann sich gleichfalls verlängern durch die Wirkung der Aufrechterhaltung der Nichtteilung, verfügt unter Bedingungen und für eine Dauer, wie sie nachstehend bestimmt werden.

Wenn Minderjährige vorhanden sind beim Tode des Ehegatten, der Eigentümer des Ganzen oder eines Teiles der Heimstätte ist, kann der Friedensrichter, sei es auf Antrag des überlebenden Ehegatten, des Vormundes in Ermangelung dieses Ehegatten, oder eines volljährigen Kindes, sei es auf Antrag des Familienrates, die Verlängerung der Nichtteilung verfügen bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes und im gegebenen Falle den Erben, welche volljährig sind oder werden und die Wohnung nicht benutzen, eine Entschädigung wegen Aufschubs der Teilung zusprechen.

§ 21. Falls der überlebende Ehegatte wenigstens für die Hälfte Miteigentümer der Heimstätte ist und das Haus bewohnt, ist er berechtigt, unter Ausschluß aller Erben die vollständige Zuweisung der Heimstätte nach Abschätzung zu verlangen.

Dieses Recht entsteht in seinem Interesse, sei es beim Ableben seines Ehegatten, wenn alle Descendenten volljährig sind oder, selbst wenn Minderjährige vorhanden sind, falls der Antrag auf Aufrechterhaltung der Nichtteilung abgewiesen worden ist, sei es beim Eintritt der Volljährigkeit des jüngsten Kindes, falls die Nichtteilung aufrecht erhalten worden ist.

§ 22. Wenn in einer Erbschaft sich ein Wohnhaus findet, das gemäß den Bedingungen des Gesetzes vom 30. November 1894 gebaut worden ist oder von Art. 3 des Gesetzes vom 31. März 1896[1]) berührt und in der Folge als Heimstätte begründet wird, finden an Stelle von Art. 8 des Gesetzes vom 30. November 1894 die Bestimmungen des obigen § 20 Anwendung.

II.

1) Der vorstehend mitgeteilte Text ist die praktische Schlußfolgerung einer von der landwirtschaftlichen Verwaltung veranstalteten juristischen und wirtschaftlichen Enquete über die Lage des ländlichen Grundbesitzes. „Ihre Resultate“, heißt es in den Motiven dieses Textes, „zeigen, daß einerseits die Anwendung des Grundsatzes der Unpfändbarkeit auf eine Kategorie von Immöbeln eine unerläßliche Maßregel ist für die Erhaltung des Kleingrundbesitzes in gewissen Gegenden und andererseits Anlaß vorliegt, die erbliche Uebertragung dieses Besitzes und seine temporäre Unteilbarkeit durch ein besonderes Erbfolgeregime

1) Dieses Gesetz modifiziert den Art. 11 und ergänzt den Art. 5 des Gesetzes vom 30. Nov. 1894 über die „billigen Wohnungen“.

zu erleichtern" [1]). Nach den Veröffentlichungen des Justizministeriums im Journal officiel über die Zahl der gerichtlichen Verkäufe und den Betrag der Kosten hat sich das Jahresmittel der gerichtlichen Immobilienverkäufe von 1881—85 auf 23927 belaufen, von 1886—90 das Maximum von 30425 erreicht, um von 1891—95 wieder auf 27108 zu fallen. Der Rückgang hat sich noch verschärft in 1896—1901, wo die Durchschnittszahl auf 23863 herabgesunken ist. Man dürfe aber, meint der Landwirtschaftsminister, aus dieser Verminderung der Zahl der gerichtlichen Immobilienverkäufe nicht folgern, daß die Lage des Grundbesitzes sich wesentlich gebessert habe, daß die Hypothekengläubiger leichter Kredit gewährten oder daß sie ihre Schadloshaltung leichter erzielten, ohne gegenüber ihren Schuldnern zu dem rigorosen Mittel des Zwangsverkaufes zu greifen. Wenn man die Gesamtheit der Fälle betrachte, durch die Formalitäten herbeigeführt, welche zur Realisierung des hypothekarischen Pfandes erforderlich seien, so laufe in der Tat diese Abnahme, weit entfernt davon, ein günstiges Indizium zu sein, darauf hinaus zu beweisen, daß Schuldner und Gläubiger es in ihrem Interesse erachten, zur Vermeidung der besonders für geringe Wertgegenstände verhältnismäßig exorbitanten Gerichtskosten den Wert der Immöbel lieber selbst zu realisieren, als sie durch das Gericht verkaufen zu lassen [2]).

Nach diesen Bemerkungen ist es also in erster Linie die Notlage des Kleingrundbesitzes, mit der die projektierte Heimstättengesetzgebung motiviert wird. Welchen Wert hat nun dieses Argument nach den weiter oben mitgeteilten statistischen Zahlen? Unseres Erachtens nur einen sehr beschränkten, da doch aus diesen Zahlen weder ersehen werden kann, wie viele gerichtliche Verkäufe auf den ländlichen Grundbesitz entfallen sind, noch in welchem Verhältnis der kleinbäuerliche und Landarbeiter-Besitz daran beteiligt gewesen ist. Ausreichendes Material gerade über diesen letzten Punkt wäre aber in diesem Zusammenhang von großem, ja von entscheidendem Wert. Man kann also mit gutem Grund sagen, daß die ministerielle Argumentation bis dahin in Allgemeinheiten stecken bleibt und auf den Kern der Frage gar nicht eingeht. Doch hören wir weiter!

2) Wegen einer geringen Summe, heißt es in den Motiven weiterhin, vertreibe man von Haus und Hof eine Familie, welche das Heimatsdorf verlasse und in den großen Städten verschwinde. Die meisten dieser Familien, verarmt und unglücklich, kehrten niemals in ein Dorf zurück, wo sie früher ein Anwesen besessen hätten. Die letzte Volkszählung habe gezeigt, daß die Bevölkerung der landwirtschaftlichen Departements seit 40 Jahren unaufhörlich abgenommen habe, und daß die Landflucht im großen und ganzen von 1876—1901 stärker gewesen sei als in den vorhergehenden Perioden. Seit 30 Jahren zögen die Vervollkommnungen und die Modifikationen der Arbeitswerkzeuge, die Verlegungen der Industrie, die Bequemlichkeiten der Kommunikationsmittel,

---

1) Doc. parl. (Chambre), 1905, No. 2214, p. 25, Spalte 2.

2) Doc. parl. (Chambre), No. 2214, p. 25, Spalte 2.

die administrative Zentralisation, der obligatorische Militärdienst eine Menge junger Leute in die großen Bevölkerungsmittelpunkte, Leute auf der Suche nach einem bequemeren, weniger eintönigen Leben und nach einem höheren Lohn. Die Mehrzahl wisse nicht oder wolle nicht verstehen, daß das Leben in den großen Städten ein besonderes, oft schwieriges, immer bewegtes Leben sei, und daß es besondere Ausdauer, Findigkeit und Geschicktheit erfordere. In den großen Städten gebe es nur Platz für Leute, welche ausnahmsweise für alle sozialen Milieus ausgerüstet seien, welche den Schwierigkeiten zu widerstehen und in allen Lagen sich zu helfen wüßten. Unter diesen Zuwanderern seien die meisten hinreichend kräftig, um sich den neuen Verhältnissen anzupassen, einige seien genügend geschickt oder glücklich, um ihren Weg zu machen, aber die anderen würden nach einem mehr oder weniger längeren Aufenthalt eine leichte Beute der den Großstädten eigentümlichen Krankheiten, besonders der Tuberkulose [1]. Um diese Behauptung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, genüge es, die in einem Erwachsenenspital gepflegten Lungenkranken nach ihrem Heimatsort zu fragen. Die von den Statistikern entworfenen bedeutsamen Karten, wo in dunklen Farben die in gewissen Departements durch die Landflucht eingerissenen Lücken zu Tage träten, zeigten die Ausdehnung des Uebels und die Notwendigkeit, ihm entgegenzutreten [2].

Auch an diesen Ausführungen ist unseres Erachtens auszusetzen, daß sie zu allgemein gehalten sind. Wie man gesehen hat, bestehen sie in Betrachtungen über die Landflucht im allgemeinen. Das ist aber nicht genug. Was man in diesem Zusammenhange vor allem gern wissen möchte, ist doch dieses, in welchem Verhältnis Kleinbauern und grundbesitzende Landarbeiter einerseits und einfache Lohnarbeiter andererseits unter diesen Zugewanderten vertreten sind. Wären darüber genauere Mitteilungen gemacht, so könnte man wahrscheinlich feststellen, daß das Hauptkontingent von letzteren gestellt wird. Diese werden aber von der geplanten Heimstättengesetzgebung so gut wie nicht berührt und werden also nach wie vor in die Großstädte abwandern. Daraus ist zu entnehmen, daß das Argument der Landflucht zur Begründung des vorgeschlagenen Heimstättengesetzes nur in beschränktem Maße verwandt werden kann.

Sei dem aber wie ihm wolle, die behauptete Zunahme der Landflucht und die weiter oben behandelte hohe Zahl der Immobilienverkäufe genügen dem Minister für die Folgerung, daß der Staat „Maßregeln zum Schutze des Kleingrundbesitzes ergreifen muß“. Als die beste zu ergreifende Maßregel erscheint ihm in dieser Beziehung eben die „Errichtung der unpfändbaren Heimstätte“. „Das ist“, meint er, „für alle diejenigen, welche die ländlichen Verhältnisse und die Praxis der Geschäfte kennen, die logische Lösung des Agrarproblems. Eine solche Einrichtung, in die französische Gesetzgebung eingeführt, wird eine große soziale Bedeutung haben, sie wird bei Lebzeiten des Familien-

1) Bemerkenswerte Aufschlüsse über die einschlägigen Pariser Verhältnisse liefert die Schrift von G. Bourgeois, L'exode rural et la tuberculose.

2) Doc. parl. (Chambre), 1905, No. 2214, p. 25, Spalte 3.

vaters der Auflösung der Heimstätte vorbeugen und nach seinem Tode ihre Erhaltung sichern. Sie wird einen Besitz von einer neuen gewissermaßen immatrikulierten Natur bilden, deren Grundcharakter die Umpfändbarkeit ist" [1]).

III.

1) In der Tat, die Unpfändbarkeit der Heimstätte ist das Grundprinzip der vorgeschlagenen Gesetzgebung. Denn alle bis zur Stunde vorgelegten Heimstättengesetzentwürfe verfolgen den Zweck, ein Besitzminimum, sei es ausschließlich das von der Familie bewohnte Haus, sei es das Wohnhaus mit angrenzendem oder benachbartem Grundstück, sei es endlich einzig und allein ein Grundstück der Pfändung und Zwangsvollstreckung zu entziehen. Aber, wendet man ein, die Unpfändbarkeit steht im Widerspruche zu den Artikeln 2092 und 2093 des Code civil, nach denen der Schuldner mit seinem Gesamtvermögen haftet. Zweifellos, aber diese Derogation wäre im französischen Recht nichts Neues. Sie würde zu mehreren anderen, schon bestehenden und als durchaus billig zugelassenen Abweichungen vom gemeinen Recht hinzutreten.

„Es genügt", heißt es in dieser Beziehung in den Beilagen des Regierungsentwurfs, „zu erinnern an die den Staatsbeamten, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten bereitete Stellung in Bezug auf ihre Besoldungen und Pensionen; an die Bestimmungen betreffend die Angestellten und Arbeiter von Privatpersonen für ihre Gehälter oder Löhne, sei es durch die ältesten, sei es durch eben erlassene Gesetze. Fast alle Klassen in unserem Lande sind mehr oder weniger von der Pfändung ausgenommen. Die Staatsrente, die ein gewaltiges Kapital repräsentiert, ist unpfändbar kraft der Gesetze vom 8. Nivôse des Jahres VI und vom 28. Floréal des Jahres VII, ein Privileg, welches festgelegt wurde, um die Entwickelung des öffentlichen Kredits zu fördern. Der Artikel 1981 des Code civil bestimmt, daß die Altersrente unter gewissen Voraussetzungen unpfändbar erklärt werden kann. Der Artikel 581 der ZPO. bestimmt, daß die Unpfändbarkeit sich auf vermachte oder geschenkte Geldsummen oder Mobiliargegenstände erstrecken kann. In allen diesen Gesetzen obsiegt das Prinzip: Exemption des Einkommens des Schuldners, das das strikte, für seine Existenz notwendige Minimum bildet. Das ist einfach dieses Prinzip, welches das gemeine Gesetz geworden ist, das der Entwurf auf die Familie ausdehnt, um ihr ein Heim zu erhalten" [2]).

Die Berechtigung der Unpfändbarkeit der Heimstätte kann hiernach nicht bestritten werden, vorausgesetzt, daß Rechte und Interessen Dritter gewahrt bleiben, d. h. daß alle wirksamen Maßnahmen der Spezialität und der Publizität getroffen sind. Außerdem könnte die Begründung der Heimstätte nicht verhängnisvoll für den Kredit werden, weil sie fakultativ sein würde, und weil man nur nach reiflicher Ueber-

1) Doc. parl. (Chambre), 1905, No. 2214, p. 25, Spalte 3.
2) Doc. parl., 1905, No. 2114, p. 26, Spalte 2.

legung sein Gut dem Heimstättenregime unterwerfen würde. Nun aber würde der Wert dieses Gutes niemals das gute Mittel dessen überschreiten, was heute nötig ist für Unterkunft und Nahrung einer Familie. „Es wäre sozusagen das Familienkleid, und wenn das Kleid der Einzelperson unpfändbar ist, warum soll es dasjenige der Familie nicht sein“? [1])

Die verschiedenen Entwürfe schlagen also vor zu bestimmen, daß „im Interesse jeder Familie eine unpfändbare Heimstätte errichtet werden könne“. Dieser Text stellt ein Prinzip auf. Es bleiben noch die Organisationseinzelheiten der Heimstätte zu regeln. Drei Grundfragen sind zu lösen:

Aus welchen Bestandteilen soll sich die Heimstätte zusammensetzen?

Unter welchen Formalitäten soll sie errichtet werden?

Welchem Regime soll sie nach ihrer Errichtung unterstellt werden?

2) Was den ersten Punkt anbelangt, so haben wir in Kapital I gesehen, daß zwei Systeme vorgeschlagen sind. Nach dem einen System soll das Wohnhaus den Hauptbestandteil der Heimstätte bilden, nach dem anderen System das Grundstück. Nach Lemire, Martin und Ruau soll die Heimstätte unter Einhaltung einer bestimmten Maximalwertgrenze wesentlich aus dem Haus gebildet werden; daneben könne oder müsse (Lemire) sie ein anliegendes oder benachbartes Grundstück enthalten. Viollette denkt hingegen, daß man gerade das umgekehrte Verhältnis als Prinzip festlegen, daß man das Grundstück in den Vordergrund stellen und die Hausfrage vielleicht durch einen anderen Gesetzestext regeln oder überhaupt fallen lassen solle. Was sei denn, führt er in den Motiven seines Entwurfes aus [2]), in Wirklichkeit das Haus des Kleinbauern? Ein rudimentäres Häuschen, vielfach noch mit Stroh bedeckt, mit Lehmwänden aufgeführt und fast ohne Tauschwert. Die Hütte sei sozusagen nichts; wenn der Besitzer schlimmstenfalls ausgetrieben werde, könne er ohne große Kosten sich eine andere bauen. Auf alle Fälle habe er in gewissen Dörfern die Auswahl unter den verlassenen und herrenlosen. Es handle sich also für den Kleinbauer nicht darum, eine Wohnung zu finden, sondern darum, zu leben, und deshalb sei es unerläßlich, ihm nicht den Besitz seines Wohnhauses, sondern seines Produktionsmittels, des Grund und Bodens, zu garantieren. Wenn er sein Brot verdiene, werde er auch ein Unterkommen finden.

Von kleinen Uebertreibungen abgesehen, scheinen uns diese Ausführungen das Richtige zu treffen, und wir möchten zu ihrer Verstärkung noch dieses Argument hinzufügen: Der französische Gesetzgeber hat durch das Gesetz vom 12. Januar 1895 einen ernstlichen Schutz des Arbeiterlohnes festgelegt, soweit dieser Lohn für die Existenz des Arbeiters und seiner Familie unerläßlich ist. Was nun aber dem Arbeiter recht ist, das ist dem Kleinbauern billig. Es würde also billig

1) Doc. parl., (Chambre), 1902, No. 18, p. 484, Spalte 1.
2) Doc. parl. (Chambre), 1902, No. 486, p. 287.

sein, einen Schutz dessen gesetzlich festzulegen, was für den Kleinbauer dem Arbeiterlohn entspricht. Wer wollte aber behaupten, daß dieses der Besitz des Wohnhauses sei, daß das Wohnhaus ein Produktionswerkzeug sei und sein garantierter Besitz die Existenz sicherstelle? Es ist ein ebenso edler wie unwirksamer Gedanke, dem Kleinbauern die Sicherheit zu geben, daß sein Haus bis zu einem Werte von 6000 oder gar 8000 frcs. nicht gepfändet werden darf. Ja, für 8000 frcs. kauft man in einem Dorfe mit einigen hundert Einwohnern fast einen Herrensitz! Was soll also der landlose Bauer mit diesem Hause anfangen, wenn nicht sich darin verbergen, um sein Elend zu beweinen und Hungers zu sterben! Von dem Tage an, wo er nichts mehr als sein Haus besitzt, würde er wahrscheinlich, da er doch schwerlich Knecht oder Tagelöhner bei seinen früheren Berufsgenossen wird sein wollen, von der vorgesehenen Veräußerungsmöglichkeit Gebrauch machen und nach der Großstadt ziehen, wo ihn niemand kennt.

Wir stehen also aus allen diesen Gründen mit Viollette auf dem Standpunkte, daß die Wohnhausfrage in die zweite Linie rücken sollte, aber anstatt, wie Viollette vorschlägt, das Haus mit Zubehör unter dem Regime des gemeinen Rechts zu belassen, halten wir es für wünschenswert, daß die bäuerliche Heimstätte umfasse: 1) ein landwirtschaftliches Grundstück; 2) ein als Wohnung für die Familie dienendes Haus oder einen Hausanteil und die für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstückes unerläßlichen Wirtschaftsgebäude, Tiere und Arbeitsgeräte; und daß das Ganze den Wert von 25 000 frcs. nicht überschreite. Erst wenn man diese oder ähnliche Bestimmungen zum Gesetz erhoben haben wird, wird man den Anspruch erheben können, nicht nur etwas zur Erhaltung der grundbesitzenden Landarbeiter- und der Stellenbesitzerfamilien getan zu haben, sondern auch der eigentlichen Bauernfamilien.

3) Wenden wir uns jetzt zum zweiten Punkt, unter welchen Formalitäten nämlich die Unpfändbarkeit der Heimstätte festgelegt werden soll, so ist aus den mitgeteilten vier Gesetzentwürfen zu ersehen, daß ebenfalls zwei Systeme in Vorschlag gebracht sind. Nach dem einen System soll die Unpfändbarkeit fakultativ sein, nach dem anderen System, wenn nicht obligatorisch, so doch de jure. Lemire, Martin und Ruau erklären sich für fakultative Unpfändbarkeit, Viollette hingegen tritt für die Unpfändbarkeit von Rechts wegen ein.

Nach dem Entwurf Lemire kann der Charakter der Unpfändbarkeit Immobilien nur gegeben werden durch eine ausdrückliche Verfügung, enthalten in einem rechtsgültigen Akt unter Lebenden oder in einem testamentarischen Akt. In beiden Fällen fordert er eine gesetzliche Publizität, die aus der Eintragung der Heimstättenerrichtung in das Hypothekenregister des Arrondissements folgen würde, und eine effektive Publizität, resultierend aus einer an die Tür der Mairie anzuschlagenden Bekanntmachung dieser provisorischen Errichtung. Die Frist für etwaige Einsprüche würde 30 Tage betragen, nach ihrem Ablauf wäre die Errichtung definitiv.

Ein ähnliches Begründungsverfahren der Heimstätte schlägt der Regierungsentwurf vor. Es soll mit einem vom Notar aufgenommenen Akt beginnen, der die genaue Bestimmung des Immöbels nebst Ka-

tasterangaben enthielte. Daran würde sich eine gesetzliche Publizität anschließen, die aus der Eintragung in das Hypothekenregister resultierte u. s. w. (vergl. §§ 5—9). Dieses Verfahren, im Prinzip sicherlich berechtigt, weil es bestehende, durch die Hypothekengesetzgebung festgelegte Rechte zu reservieren trachtet, hat leider den großen Fehler, sehr umständlich und sehr unpraktisch zu sein. Angesichts all dieses Luxus' von zeitraubenden und kostspieligen Eintragungen, Anzeigen, Bestätigungen wird sich der Kleinbauer schwerlich veranlaßt finden, sein Besitztum als Heimstätte zu errichten, wenn nicht im letzten Augenblick, wo die Pfändung vor der Tür steht.

Der Entwurf Martin vereinfacht dieses Verfahren in gewissem Maße, indem er sich auf die Bestimmung beschränkt, daß der Besitzer, welcher sein Gut als Heimstätte errichten will, seinen Willen auf einem von ihm auszufüllenden vorgedruckten und an die Mairie seines Ortes zu richtenden Formular zu erklären hat; daß diese Erklärung in drei Exemplaren abzufassen ist, von denen das eine für den Begründer, das zweite für den Maire seines Ortes und das dritte für das Hypothekenamt seines Arrondissements bestimmt ist.

Der Vorschlag Viollette endlich ist noch einfacher, indem er präsumiert, daß die Heimstätte nicht erst besonders errichtet zu werden braucht, sondern daß sie von Rechts wegen besteht; er verlangt, daß der Gesetzgeber sich darauf beschränke, dem Verzeichnis der in Art. 592 der Civilprozeßordnung aufgezählten unpfändbaren Gegenständen diesen neuen hinzufügen: „. . . . 9) Für jeden Besitzer, der sein Land selbst bewirtschaftet, (sind nicht pfändbar) 2 ha Land, bis zum Werte von 6000 frcs., nach seiner Wahl." Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Bedingungen weder ein Bedürfnis nach Publizität noch nach Intervention des Notars vorliegt. Sobald nämlich das Gesetz verkündigt ist, weiß jedermann, daß durch die Tatsache selbst, daß ein Landwirt Besitzer ist, sein Besitz in festen, durch das Gesetz genau bestimmten Grenzen gepfändet werden kann. Wir gestehen, daß keine andere Publizität diese jemals erreichen wird, und es unterliegt für uns keinem Zweifel, daß unter dem Gesichtspunkte, möglichst vielen Personen die Wohltaten des Gesetzes zukommen zu lassen, der Vorschlag Viollette vor allen anderen den Vorzug verdient.

Was schließlich den dritten und letzten Punkt, das Regime der Heimstätte, anbelangt, so läßt es sich in diese drei Merkmale zusammenfassen: Unpfändbarkeit, Unmöglichkeit, die Heimstätte mit Hypotheken zu belasten, „beschränkte" Möglichkeit, die Heimstätte zu veräußern. Wir begnügen uns an dieser Stelle mit ihrer einfachen Aufzählung, im Hinblick darauf, daß sie weiter unten noch mehr oder weniger eingehend werden behandelt werden, und zwar im Zusammenhang mit der Besprechung der hauptsächlichen Bestimmungen des Regierungsentwurfes, die, wie eingangs angekündigt, unsere Arbeit beschließen soll.

IV.

Zu § 1 (des Regierungsentwurfes). Unter der Heimstätte versteht dieser Entwurf das, „was als Familienwohnung dient. Daher umfaßt

sie, sei sie eine ländliche oder städtische, notwendigerweise ein Wohnhaus". Daneben kann sie noch anstoßende oder benachbarte Grundstücke enthalten. Ihr Maximalwert ist auf 8000 frcs. festgesetzt. Uns scheint diese höchste Wertgrenze richtig, d. h. nicht zu niedrig gewählt, da doch der Entwurf nicht darauf abzielt, den mittleren, eigentlich bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten, sondern darauf, für die Befestigung des Kleingrundbesitzes Bestimmungen zu treffen.

Soll nun die Heimstätte unveräußerlich erklärt werden? Wenn die früheren, parlamentarischer Initiative entstammenden Gesetzesvorschläge darauf anspielten, so geschah es nur, um diese Frage kurzer Hand zu verneinen, weil sie darin die Wiederbelebung einer neuen Art von Feudalverhältnis sahen, das den Menschen an Grund und Boden schmiede, wie ehemals den Hörigen an die Scholle. Nur der Justizminister und der Appellationshof von Rennes — der Gesetzentwurf hat sämtlichen Appellationshöfen zur Begutachtung vorgelegen — haben erachtet, „daß das neue Regime ohne Wirkung sein würde, wenn die Heimstätte nicht unveräußerlich erklärt würde". In dieser Sache, wie in Sachen der Gesundheitspflege, sagen sie, sei es Pflicht des Gesetzgebers, die Gewohnheiten und die Routine der Staatsbürger zu brechen und ihnen seinen Willen aufzulegen. Alle anderen Appellationshöfe, der Staatsrat und der Landwirtschaftsminister aber haben darin einen ungerechtfertigten Eingriff in die Freiheit gesehen. Wenn auch der Grundbesitz, sagen diese, ein fester Wert sei im Gegensatz zu den Mobiliarwerten, für welche die Zirkulation Reichtum erzeugend sei, dürfe man doch Grund und Boden nicht einem Regime aus einer anderen Zeit unterwerfen. Die Unveräußerlichkeit sei unvereinbar mit dem Prinzip des freien Güterverkehrs, der im öffentlichen Interesse liege.

Die Regierung hat also geglaubt, dem Heimstättenbesitzer die so gut wie unbeschränkte Fähigkeit, sein Gut zu veräußern, bewahren zu sollen. Allerdings ist die Zustimmung der Ehefrau erforderlich, aber diese Zustimmung wird er immer erlangen können, sobald er ernstlich will. Er kann die Heimstätte sogar einen Tag nach ihrer Errichtung oder kurze Zeit danach wieder verkaufen, ein Umstand, der seinen Gläubigern ein indirektes Mittel liefert, auf ihn zu drücken. Um ihn gegen diesen Druck und seine eigenen Versuchungen möglichst zu schützen, dürfte sich der Vorschlag Méline's empfehlen, eine bestimmte Frist festzusetzen, während welcher die Heimstätte nicht veräußert werden könnte. Man wird vielleicht einwenden, daß dieser Vorschlag einen Eingriff in das Eigentumsrecht bedeute. Daß dem so wäre, unterliegt keinem Zweifel; „aber es ist ja niemand gezwungen, sein Besitztum als unpfändbare Heimstätte zu errichten, und wenn man dieses Privileg der Unpfändbarkeit — und es ist ein Privileg — aus Gründen allgemeinen Interesses gewährt, so liegt keine Uebertreibung vor, wenn der Gesetzgeber an dasselbe Bedingungen knüpft, ohne welche der von ihm verfolgte Zweck nicht erreicht wird" [1]).

---

1) J. Méline, Le Retour à la Terre et la Surproduction industrielle. Paris 1905, p. 188. — Es mag hier gleich bemerkt werden, daß Herr Méline den Regierungs-

Zu § 4. Das Bestehen von Privilegien, vertraglichen oder gerichtlichen Hypotheken macht die Errichtung der Heimstätte unausführbar, das Bestehen von *gesetzlichen* Hypotheken — in Betracht kommt die Hypothek der Ehefrau, wenn der Ehemann Teile ihres persönlichen Eigentums zur Errichtung der Heimstätte mitverwendet — bildet kein Hindernis für diese Errichtung. Vor Ablauf der Frist von 2 Monaten eingetragen, behalten sie ihre sämtlichen Wirkungen. Die spätere Eintragung hat die Geltung einer Erhaltungsmaßregel, aber es kann keine Betreibung erfolgen, solange die Heimstätte als solche besteht.

Zu § 11 und 12. Die Heimstätte ist im Prinzip *unpfändbar*. Nichtsdestoweniger sind mehrere Ausnahmen festgelegt, die ihre Pfändung zulassen: Lieferung von Subsistenzmitteln, gewisse gerichtliche Verurteilungen, Unternehmer- und Lohnforderungen, endlich für Bestellung des Grundstücks, landwirtschaftliche Meliorationen u. s. w. geschuldete Beträge. Letztere Ausnahme, in Verbindung mit dem Absatz 1 des § 12, bezweckt, dem Familienhaupt den erforderlichen Kredit zu erhalten, um die Heimstätte zu bewirtschaften und zu verbessern. „Der Wirtschafter“, lesen wir in den Beilagen des Entwurfs, „ist so im stande, aus dem auf die Solidarität und gegenseitige Bürgschaft gegründeten landwirtschaftlichen Kredit Nutzen zu ziehen. Man kann eines so wirksamen Kreditelements ein Gut nicht berauben, das in sich selbst den Keim der Regeneration des Kleingrundbesitzes trägt. Aus diesem Grunde hat der Entwurf ausnahmsweise die Hypothek zugelassen“ [1]). Er hat hingegen in kategorischer Weise den Verkauf auf Rückkauf untersagt, als ein „Rechtsgeschäft, hinter dem sich oft nur ein Pfandvertrag verbirgt.“

Angesichts der in § 11 festgelegten ziemlich zahlreichen Ausnahmen, die eine Pfändung gestatten, kann man sich fragen, ob sie nicht die Wirksamkeit des neuen Regimes teilweise wieder aufheben würden. Was zunächst die Lieferung von Subsistenzmitteln an die Familie während der letzten 6 Monate seitens der Detailverkäufer, wie Fleischer, Bäcker, Krämer u. s. w., anbelangt, so scheint uns das eine sehr elastische und sehr bedenkliche Ausnahme zu sein, die zu manchem Mißbrauch Anlaß geben und den Gerichtsvollzieher durch das Fenster hereinführen könnte, nachdem man ihm die Tür verschlossen hatte. Was sodann die Rechnungen der Unternehmer und die Arbeitslöhne angeht, so sind die gemachten Ausnahmen natürlich berechtigt; auch für die aus „Delikten“ des Begründers entstandenen Schulden kann man die Pfändungsberechtigung zur Not noch gelten lassen, obschon das bereits die Idee verkennen heißt, daß die Heimstätte nicht im Interesse einer einzelnen Person, sondern einer Familie errichtet wird. Was aber schließlich die aus „Quasidelikten“ entstandenen Verpflichtungen angeht, so erscheint es uns nicht annehmbar, sie als Pfändungsgrund gelten zu lassen. Aus diesem Grunde die Heimstätte pfändbar

---

entwurf, als Ganzes genommen, sehr günstig beurteilt. Er bezeichnet ihn in der eben genannten Schrift (p. 186) als „un projet de loi *très complèt* sur la matière et qui est une oeuvre *des plus sérieuses*“.

1) Doc. parl. (Chambre), 1905, No. 2214, p. 28, Sp. 2.

erklären, hieße in der Tat die Existenz einer Familie von Zufällen abhängig machen, denen zu entgehen in niemandes Hand liegt.

Zu § 19 und 20. Welches ist die äußerste Dauer des Heimstättenregimes? In zwei Fällen besteht es auch noch nach dem Tode eines der Ehegatten: 1) im Interesse des überlebenden Ehegatten, wenn er Eigentümer der Heimstätte ist und sie im Moment des Ablebens des anderen Ehegatten bewohnt; 2) im Interesse der minderjährigen Kinder im Falle des Todes desjenigen Ehegatten, der Eigentümer der ganzen Heimstätte oder eines Teiles derselben ist. Diese Vergünstigung dauert indessen nur so lange, als es der überlebende Ehegatte wünscht. „Wenn er darauf verzichtet, schadet er nur sich selbst, und es wird angenommen, daß er diesen Verzicht stillschweigend ausdrückt, sobald er einen Akt vollzieht, z. B. einen Verkauf oder eine Hypothekenkonzession, der nicht anders erklärt werden kann“ [1]).

Bei dem Tode ihres Begründers ist die Heimstätte einer neuen Zerstörungsgefahr ausgesetzt, sie ist von einem „inneren Uebel“ bedroht, dem von einem der Erben gestellten Antrag auf Teilung derselben. Um sie gegen diese neue Gefahr zu schützen, meint der Landwirtschaftsminister, sei es nötig, die „Ausübung des Teilungsrechtes“ auszusetzen. Die Aufrechterhaltung der Nichtteilung sei nur die Konsequenz des Grundprinzipes selbst des Gesetzentwurfes. Da der Existenzgrund der Heimstätte darin liege, daß sie die Möglichkeit biete, die Kinder zu erziehen, falls der Begründer vor Vollendung dieser Aufgabe sterbe, so müsse das von ihm begründete Regime ihn überdauern und die Vollendung seiner Aufgabe ermöglichen.

Das ist sicherlich richtig, nur schade, daß der Text des Entwurfes dieser Auffassung nicht völlig Rechnung trägt. Man beachte: § 20 sagt nicht rund heraus, wie man nach Vorstehendem erwartet, daß die Nichtteilung unter allen Umständen bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes aufrecht zu erhalten sei, sondern er beschränkt sich darauf zu erklären: „Wenn Minderjährige vorhanden sind beim Tode des Ehegatten, der Eigentümer des Ganzen oder eines Teiles der Heimstätte ist, kann der Friedensrichter, sei es auf Antrag des überlebenden Ehegatten, des Vormundes in Ermangelung dieses Ehegatten oder eines volljährigen Kindes, sei es auf Antrag des Familienrates, die Verlängerung der Nichtteilung bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes verfügen und gegebenenfalls den Erben, welche volljährig sind und die Wohnung nicht benutzen, eine Entschädigung wegen Aufschubs der Teilung zusprechen“ (§ 20, Abs. 2). Das scheint uns nur eine halbe Schutzmaßregel zu sein, § 20 sollte kurz und bündig bestimmen — das Grundprinzip selbst des Entwurfes fordert es — daß die Heimstätte mindestens bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes unteilbar bleibe.

Zu § 21. Der Entwurf hat auch nicht gewagt, die Zwangsteilung in natura abzuschaffen. Der § 21 begnügt sich einfach mit dieser Bestimmung: „Falls der überlebende Ehegatte wenigstens für die Hälfte

1) Doc. parl., 1905, No. 2214, p. 29, Sp. 1.

Eigentümer der Heimstätte ist und das Haus bewohnt, ist er berechtigt, unter Ausschluß aller Miterben die Zuteilung der Heimstätte in ihrer Gesamtheit nach Abschätzung zu verlangen. Dieses Recht entsteht in seinem Interesse, sei es beim Ableben seines Ehegatten, wenn alle Descendenten volljährig sind oder, selbst wenn Minderjährige vorhanden sind, falls der Antrag auf Aufrechterhaltung der Nichtteilung abgewiesen worden ist, sei es beim Eintritt der Volljährigkeit des jüngsten Kindes, falls die Nichtteilung aufrecht erhalten worden ist."

Und doch ist die Schlußfolgerung der ministeriellen Ausführungen, „daß der obligatorische Uebergang eines Teiles von jedem der die Erbschaft zusammensetzenden Bestandteile an jeden Erben abgeschafft werden sollte". „Diese Frage", heißt es in den Beilagen des Projektes, „hat in der Tat eine wirtschaftliche Bedeutung ersten Ranges, man hat es hier mit einem der Punkte zu tun, wo die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Recht am klarsten zu Tage treten. Ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb kann z. B. in natura unteilbar sein; man sollte ihn in seiner Gesamtheit einem der Erben zuweisen können, natürlich mit dem Vorbehalt, daß dieser Erbe seine Miterben durch eine sofort zu zahlende Summe oder mittelst einer Rente entschädigt. In der Praxis macht sich allerdings bei der vollständigen Uebertragung eine Schwierigkeit geltend. Wenn ein Kleingrundbesitzer stirbt, besteht seine Hinterlassenschaft oft in nichts anderem als in seinem Anwesen nebst Zubehör. Wenn er nun 2 Kinder hat und einem derselben die Hinterlassenschaft zuteilt, was verbleibt alsdann für das andere? Es kann keine Abfindungssumme erhalten, da doch die Erbschaft keine Geldbestandteile aufweist und sein Miterbe zweifellos auch kein Geldkapital besitzt. Man könnte an eine Rente denken, welche der das Gut übernehmende Sohn seinem Bruder jährlich zahlen würde. Aber womit soll er zahlen, wenn die Ernte schlecht gewesen ist? Diese Schwierigkeit ist indessen nicht unüberwindbar. Sie könnte behoben werden mittelst Versicherung mit der Intervention des Staates. Die Tatsache, daß das Gesetz die Versicherung seitens des Vaters im Interesse eines seiner Kinder nicht als einen der Beschränkung unterliegenden Vorteil ansieht, setzt das Familienhaupt in den Stand, einem der Kinder in Form einer Versicherungsentschädigung eine zur Abfindung der Miterben ausreichende Summe zu geben, während eben dasselbe das Gut ungeteilt übernähme."

. . . . „Im Interesse der Landwirtschaft und der Familie ist es von Wichtigkeit, unser Erbfolgeregime abzuändern. Anderenfalls wird das Familienhaupt, da es weiß, daß sein Werk nach seinem Ableben doch auseinanderfallen wird, nicht angereizt, ein Besitztum zu erwerben, das nach seinem Tode wieder zerstückelt würde. Das Privileg, eine unpfändbare Heimstätte zu errichten, bleibt illusorisch, solange der Gesetzgeber dem Familienvater nicht die Möglichkeit bietet, seine Existenz über das Grab hinaus zu verlängern, indem er sein Gut einem seiner Kinder übergibt, das eine neue Familie gründen und sein Werk fortsetzen kann. *Der seit einem Jahrhundert in den französischen Institutionen und Gesetzen dem Individuum ge-*

gebene Vorzug vor der Gesamtheit und der Familie hat ihre Entwickelungskraft geschwächt" [1]).

Die Uebertragung der Heimstätte in ihrer Gesamtheit auf einen anderen Erben als den überlebenden Ehegatten ist indessen dem Staatsrat als ganz unvereinbar mit den Gleichheitsprinzipien des Code civil erschienen. „Die Bestimmung des Erben durch das Familienhaupt", lesen wir in einem vom Conseiller d'Etat Flourens über diesen Punkt erstatteten Gutachten, „wäre mit einer anderen Etikette die Ascendententeilung. Was würde diese Bestimmung hier maskieren? Die wahrscheinliche Wiederbelebung des Privilegs der Manneserbfolge — das Gut würde nicht an die weibliche Linie fallen — wenn nicht die Wiedereinführung des Erstgeburtsrechtes, die Zurücksetzung der übrigen Kinder zu Gunsten des Bevorzugten. Diese Ungerechtigkeiten blieben theoretisch möglich mit Hilfe einiger fast vergessener Artikel der Gesetzgebung von 1804. Welches Bedürfnis liegt vor, diese alten Texte wieder ans Licht zu ziehen, um daraus das gemeine Gesetz zu machen? Die Revolution hatte die Gleichheit aller Menschen proklamiert; warum soll man suchen, sie unter Geschwistern abzuschaffen? Diese Reform würde nicht nur im Widerspruch mit der Billigkeit und mit dem Geiste der französischen Gesetzgebung stehen, sondern auch mit dem Interesse der Gesellschaft. Das Leben ist ein ständiges Werden; das besondere Ideal besteht nicht darin, einen bestehenden Zustand der Versteinerung anheimfallen zu lassen und kleine demokratische Majorate zu errichten" [2]).

Der Vorentwurf der Regierung war in diesem Hauptpunkte weniger engherzig; er legte den vollständigen Uebergang der Heimstätte fest, sei es an den vom Verstorbenen bestimmten Erben, sei es an denjenigen, welchen die Mehrheit der Erben und eventuell der gesetzlichen Vertreter der Erben wählen würde, sei es endlich an denjenigen, welchen das Los bestimmen würde [3]). Aber das ging dem Staatsrate zu weit; er eilte den bedrohten Prinzipien des französischen Erbrechts zu Hilfe und redigierte die in § 21 niedergelegte schüchterne Reform. Es ist jetzt Sache des Parlaments, seine Meinung zu bekunden und sich für den einen oder den anderen dieser Paragraphen zu entscheiden.

1) Doc. parl., 1905, No. 2214, p. 29, S. 2 u. 3.

2) Doc. parl., 1905, No. 2214, p. 29, Sp. 2.

3) Der ursprüngliche Text des § 21 lautete wie folgt: „A la majorité du plus jeune des enfants, le conjoint survivant et chacun des héritiers a la faculté de reprendre le bien de famille sur estimation. Lorsque plusiers intéressés veulent user de cette faculté, la préférence est accordée à l'époux copropriétaire au moins pour moitié, s'il habite la maison, puis à l'héritier que le défunt a désigné. En cas de non-existence d'un conjoint copropriétaire ou d'un héritier désigné, la majorité des intéressés décide. A défaut de la majorité, il est procédé à l'attribution de l'immeuble par voie de tirage au sort. S'il y a contestation sur la valeur du bien de famille et sur les soultes à payer par l'attributaire, l'estimation du bien est faite par un expert nommé par le juge de paix sur simple requête.

Miszellen.

I.

Die Volkszählung 1905.

Von Reg.-Rat Prof. Dr. Friedrich Zahn (Berlin).

Seit Gründung des Reichs veranstalten die Verbündeten Regierungen alle 5 Jahre Volkszählungen im gesamten Reichsgebiet, und demgemäß wurde eine neue am 1. Dezember 1905 vorgenommen. Sie hat den Charakter einer sogenannten kleinen Volkszählung, soweit in Betracht kommt, was für alle Bundesstaaten erhoben und bearbeitet werden soll. Diese Einschränkung der auf die Jahre mit 5 (1875, 1885, 1895, 1905) fallenden Volkszählungen war schon bisher Gepflogenheit und erschien bei der jetzigen besonders veranlaßt, einmal in Hinblick auf die sehr umfassend ausgestaltete Säkularzählung 1900 [1]), die in gleichem

1) Ueber die Ergebnisse der deutschen Säkularzählung 1900 berichten nachstehende Werke für: Das Reich Bd. 150 und 151 der Statistik des Deutschen Reichs (Referent: F. Zahn); Vierteljahrshefte zur Statistik d. D. R. 1905, I. Erg. Heft, betr. die Deutschen im Auslande und die Ausländer im Deutschen Reich (F. Zahn); Medizinalstatist. Mitteilungen aus dem Kais. Gesundheitsamt, Bd. IX, S. 8 fg. u. S. 156 fg. betr. die Taubstummen und die Blinden (Dr. Engelmann). — Preußen (einschl. Waldeck-Pyrmont): Preuß. Statistik, Bd. 177 I—III (H. Broesicke). — Bayern: Beiträge z. Stat. des Königr. Bayerns LXIII (M. Proebst). — Sachsen: Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus 1901 u. 1902 (Würzburger, Lommatzsch, Wächter). — Württemberg: Statist. Handbuch f. d. Königr. Württemberg, 1901 (Losch). — Baden: Statist. Mitteilungen über das Großh. Baden, Bd. 18, Jahrg. 1901, H. 2. — Hessen: Mitteilungen der Großh. Hess. Zentralstelle 1901. — Mecklb.-Schwerin: Beiträge z. Stat. Mecklenburgs, Bd. 13, H. 4. — Vereinigte Thür. Staaten: Ortsverzeichnis v. Großherzt. Sachsen, Herzogt. Sachsen-Altenburg und den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., herausgeg. vom Stat. Bur. Ver. Thür. Staaten. — Sachsen-Altenburg: Hauptübersicht über das endgültige Ergebnis. Altenburg 1901. — Oldenburg: Ortschaftsverzeichnis 1901. — Braunschweig: Beiträge z. St. des Herzogt. Br., Heft XIX, 1905 (F. Zimmermann). — Sachsen-Meiningen: Statistik des Herz. S.-M., Bd. VIII. — Sachsen-Coburg-Gotha: Mitteilungen des Stat. Bur., 1902. — Anhalt: Mitt. des Herz. Anh. Stat. Bur., 1901, No. 40, 1903 No. 42. — Bremen: Die Volkszählung 1900 im Brem. Staat, Bd. I 1903, Bd. II 1905, ferner Beiträge zur bremischen Wohnungsstatistik 1904, (W. Böhmert). — Hamburg: Stat. d. Hamb. Staats, Heft XXI, 1903. — Elsaß-Lothringen: Verzeichnis der Gemeinden nach der Volksz. 1900, Straßburg 1904. — Berlin: Die Grundstücksaufnahme Ende Okt. 1900, sowie die Wohnungs- u. die Bevölkerungsaufnahme v. 1. 12. 1900 in Berlin u. 23 Nachbargemeinden, herausgeg. v. Statist. Amt der Stadt Berlin, 2 Abteilungen 1904. — Breslau: Breslauer Statistik, XXII, 1903. — Charlottenburg: Charl. Statistik 18, Heft 1904. — Elberfeld: Mitt. des Stat. Amts E. I

Umfang schon nach 5 Jahren zu wiederholen mit Recht als überflüssig gegolten hätte, ferner in Hinblick auf die für das Jahr 1907 bevorstehende Berufs- und Betriebszählung, welche die Arbeitskräfte der Bevölkerung, der Gemeinden und statistischen Stellen sowie die Finanzkräfte der Bundesstaaten bezw. des Reichs wieder stark in Anspruch nehmen wird und daher die jetzige Schonung derselben doppelt erwünscht sein läßt.

Infolgedessen begnügten sich die Bundesratsbestimmungen vom 22. März 1905[1]), welche maßgebend sind für die Vornahme der Volkszählung vom 1. Dezember 1905, nur das vom Standpunkt des Reichs Allernotwendigste für die Volkszählung vorzuschreiben. Als Minimum hatten demnach die Zählungsformulare der einzelnen Bundesstaaten folgende Fragen zu enthalten:

1) Vor- und Zuname;

2) Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder für gewerbliche Verrichtungen;

3) Familienstand;

4) Geschlecht;

5) Geburtstag und Geburtsjahr;

6) Hauptberuf (Haupterwerb) und Stellung im Hauptberuf;

7) Religionsbekenntnis (Konfession);

8) Staatsangehörigkeit (ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig);

9) ob im aktiven Dienste des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend;

10) für reichsangehörige landsturmpflichtige Männer im 39. bis 45. Lebensjahre (aus der Geburtszeit vom 1. Dezember 1860 bis 31. Dezember 1866 einschließlich): ob militärisch ausgebildet a) im Heere b) in der Marine — oder nicht militärisch ausgebildet.

Im Vergleich zur Volkszählung 1900 ist lediglich die Frage No. 10 (zur Befriedigung eines Bedürfnisses unserer Heeresverwaltung) hinzugekommen. Dagegen sind weggelassen die Fragen nach dem Geburtsort und -bezirk; nach dem Arbeitsort und Wohnort; nach den Gebrechen (ob blind oder taubstumm).

Die Gebürtigkeitsnachweise erfordern, wie Bd. 151 der Statistik des Deutschen Reichs dartut, bei nur einigermaßen befriedigender Darstellung sehr viel Arbeit und sehr umfangreichen Raum, so daß an eine Wiederholung der an sich zweifellos wichtigen Untersuchung des Binnenwanderungsproblems von Reichswegen diesmal nicht gedacht werden konnte, um so weniger, als das Problem zweckmäßig weiterhin in Kombi-

---

1902. — Frankfurt a/M.: Beiträge z. St. d. St. F., 1903, Erg.-Heft No. 7. — Hannover: Veröffentlichungen des Stat. Amts H. III 1901. — München: Mitteilungen des Stat. Amts M., Bd. XVII, Heft 3. — Leipzig: Die Ergebnisse der Volksz. 1900, 2 Teile. Leipzig 1901 und 1902. — Mannheim: Beitr. z. St. d. Stadt Mannheim. 1901, No. 7. — Karlsruhe: Die Hauptergebnisse der Volkszählung 1900 in Karlsruhe 1901.

1) Vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 31. März 1905.

nation mit den Berufs- und den sozialen Klassen, die an den Wanderungen beteiligt sind, vorgenommen wird, und hierzu die Berufszählung 1907 entsprechende Möglichkeit bietet. Die Fragen nach dem Arbeits- und Wohnort haben mehr lokales Interesse für großstädtische und industrielle Gebiete, sind daher auch 1900 für die Reichsstatistik nicht bearbeitet worden und werden, bevor sie der gesamten Reichsbevölkerung gegenüber zur Wiederholung gelangen, zuvor noch besser in den nächstinteressierten Kreisen der einschlägigen Bundesstaaten und Großstädte ausprobiert. Die Sprachenfrage ist speziell in Preußen und Elsaß-Lothringen von Bedeutung, wie die Ergebnisse der Volkszählung 1900 über die Muttersprache gezeigt haben, weshalb die Wiederholung dieser Frage für ganz Deutschland diesmal ebenfalls entbehrlich erschien. Hinsichtlich der Blinden und Taubstummen erklärte sich das hier zuständige Kaiserliche Gesundheitsamt mit den statistischen Nachweisen von 1900 vorläufig befriedigt und wird wohl erst 1910 eine Neuerhebung für das gesamte Reichsgebiet in Anregung bringen.

Abgesehen davon, fehlt im Gegensatz zu 1900 bei der jetzigen Volkszählung die Erhebung der Deutschen im Auslande und die Erhebung der Bevölkerung auf deutschen, am Zähltag in fremden Häfen oder in Fahrt befindlichen Schiffen. Letztgenannte Erhebung war 1900 ein erster Versuch, der zwar interessante Resultate lieferte, aber bei einer Wiederholung auf breitere Basis, insbesondere nicht bloß auf die Zeit des Volkszählungstags (1. Dezember), sondern auf die Zeit, wo die Seeschiffahrt am flottesten im Gange ist (Frühjahr oder Herbst) erstreckt werden muß; zweckmäßig wird eine solche Erhebung in Verbindung mit der größeren Volkszählung 1910 erneuert. Und was die Deutschen im Auslande betrifft, so ist die Reichsstatistik hier in erster Linie von den Volkszählungen des Auslandes abhängig, indessen hat um das Jahr 1905, mit verschwindenden Ausnahmen, keiner der auswärtigen Staaten eine Volkszählung (mit Daten über Fremde) unternommen, in der Regel finden da Volkszählungen in 10-jährigen Perioden statt.

Wie bei der Erhebung, sind auch bei der Bearbeitung der Volkszählung 1905, soweit das gesamte Reich in Frage kommt, Einschränkungen gemacht worden. Die tabellarischen Zusammenstellungen werden nach dem erwähnten Bundesratsbeschluß zum Gegenstand haben:

(Siehe Tabelle auf S. 66.)

Sohin unterbleiben im Gegensatz zur Volkszählung 1900 diesmal Aufstellungen über Alter, Familienstand, Gebürtigkeit, Muttersprache und die kirchlichen Bezirke. Bezüglich der Gebürtigkeit und Muttersprache ist bereits oben die entsprechende Erklärung dazu gegeben worden. Was den Altersaufbau und die Familienstandsgliederung betrifft, so gehen die diesbezüglichen Verschiebungen bei einem Volk wie dem deutschen sehr allmählich vor sich, so daß das Reich auf Tabellen über Alter und Familienstand bei der jetzigen Volkszählung leicht verzichten kann. Die kirchlichen Bezirke wurden erstmals in Zusammenhang mit der Säkularzählung für das gesamte Reich festgestellt, und zwar mit vieler Mühe und ohne daß die herbeigeführten Resultate in der Praxis vorläufig viel benutzt worden wären; um so mehr bestand

Gegenstand	Gebietseinteilung	Termin der Einsendung an das Kais. Stat. Amt
1. Vorläufige Uebersicht	Größere Verwaltungsbezirke und die einzelnen Gemeinden von mindestens 20 000 Einwohnern	1. März 1906
2. Fläche, Einwohner	Größere Verwaltungsbezirke	1. November 1906
3. Direktivbezirke für die Verwaltung der Zölle	Besondere Aufstellung	1. November 1906
4. Oberlandesgerichtsbezirke	Besondere Aufstellung	1. Juli 1907
5. Wahlkreise	Besondere Aufstellung	1. Juli 1907
6. Kleinere Verwaltungsbezirke	Preußische Kreise, bayerische Bezirksämter u. s. w.	1. Juli 1907
7. Gemeinden und Wohnplätze	Preußische Kreise, bayerische Bezirksämter u. s. w.	1. Juli 1907
8. Haushaltungen	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im ganzen; Städte von 100 000 und mehr Einwohnern einzeln	1. Februar 1907
9. Religion	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im ganzen.	1. Juli 1907
10. Staatsangehörigkeit	P rußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im ganzen	1. Mai 1907
11. Die Landsturmpflichtigen nach ihrer militärischen Ausbildung	Größere Verwaltungsbezirke	1. Mai 1907

Grund, eine solche Arbeit nicht schon jetzt aufs neue wieder vorzunehmen.

Wenn dem Gesagten zufolge die Volkszählung 1905 — aus triftigen Gründen — auf das Allernotwendigste zugeschnitten ist, so gilt diese Beschränkung doch lediglich für das Reich als solches. Dank dieser Beschränkung des Reichs war die Möglichkeit gegeben, Spezialfragen in einzelnen Bundesstaaten und Großstädten zu stellen, um diese oder jene spezielle Frage der Praxis oder Wissenschaft durch Herbeiführung entsprechender statistischer Nachweise zu fördern.

Von dieser Gelegenheit haben die Bundesstaaten und Großstädte im Weg von Zusatzfragen ausgiebigen Gebrauch gemacht.

So ist die für das Binnenwanderungsproblem so wichtige Frage nach dem Geburtsorte aufgenommen in die Zählpapiere von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen.

Die Muttersprache wurde wieder erfragt in Preußen, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, den Hansastaaten, Elsaß-Lothringen.

Angaben über Gebrechen, und zwar über Blinde und Taubstumme verlangten Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck, Schaumburg-Lippe; Preußen und die beiden letztgenannten Staaten erstreckten die Fragen auch auf Geisteskranke und Geistesschwache.

Fast sämtliche Bundesstaaten (ausgenommen Bayern) erhoben wiederum Nachweise über die Wohnstätten, nämlich über die bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser und über andere bewohnte Gebäude, Hütten, Zelte, Wagen, Schiffe etc., eine Erhebung, die, nebenbei bemerkt, im Jahre 1900, wo sie für das ganze Reich versucht wurde, recht unbrauchbare, unvergleichbare Ergebnisse zutage förderte. In Württemberg müssen sämtliche gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen Angaben machen über die Größe (Zahl der Zimmer, Kammern, ob eigene Küche oder nur Küchenteil etc.) und über das Eigentumsverhältnis ihrer Wohnung (ob Eigentum, Mietwohnung etc.). Die 3 Hansastaaten haben zur möglichst genauen Erfassung der Wohnungsverhältnisse noch besondere Wohnungskarten ausgegeben, ebenso wie andere Großstädte, worauf unten noch zurückzukommen ist. Bemerkenswert ist weiter die Frage, die Oldenburg stellte, „ob innerhalb des Staates ansässig mit a) nur Hauseigentum, b) nur Landeigentum, c) Haus- und Landeigentum“.

Auch zur Feststellung der Wohnbevölkerung haben einige Staaten die erforderlichen Nachweise ermittelt. Während von Reichswegen lediglich die ortsanwesenden Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie dauernd oder vorübergehend anwesend sind, zur Erhebung gelangten, verlangt Württemberg die Kenntlichmachung der nur vorübergehend Anwesenden, unter Angabe ihres ständigen Wohnorts, Bremen die Aufführung der aus der Haushaltung vorübergehend Abwesenden; beide Fragen zusammen stellten Sachsen, Hessen, die beiden Mecklenburg, Hamburg, Lübeck, Elsaß-Lothringen. Sachsen und Mecklenburg-Schwerin erfragten außerdem den Grund der vorübergehenden An- und Abwesenheit.

Endlich hat Mecklenburg-Schwerin an sämtliche Einwohner, die in Orten mit mehreren evangelischen Kirchen wohnen, die Frage nach der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde gerichtet, und Lippe mit seinen vielen Zieglern, hat für im Ziegelgewerbe beschäftigte Personen die Zusatzfrage: ob alljährlich oder doch meistenteils außer Landes gehend und im Winter zurückkehrend, ferner ermittelt es allgemein, welche Personen zum Haushalt gehören, aber am Zählungstage außerhalb des Fürstentums sich befinden.

Noch mannigfaltiger sind die Zusatzfragen und Zusatzerhebungen, welche einzelne Großstädte — über das Maß der Fragen ihres Bundesstaats hinaus — mit der Volkszählung 1905 verbunden haben.

Abgesehen von den Fragen „ob vorübergehend anwesend, ob vorübergehend abwesend“, die einzelne Großstädte (Cöln, Magdeburg, Schöneberg; Altona, Berlin, Breslau, Dortmund, Düsseldorf, Kiel, Königsberg etc.) zur Feststellung ihrer Wohnbevölkerung erheben, sind es namentlich Fragen, deren Beantwortung näheren Einblick in den Zug nach der Großstadt und in die in der Großstadt sich herausbildenden Verhältnisse hinsichtlich des alltäglichen Zugs zur und von der Arbeit bezwecken.

So ist von einer Reihe von Großstädten die Frage gestellt: „seit wann in der betr. Stadt wohnhaft (Altona, Berlin, Charlottenburg, Dortmund, Düsseldorf, Görlitz, Hannover, Kiel, Magdeburg, Rixdorf, Schöne-

berg, München, Chemnitz, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg). Um den vorhergehenden Wohnort kümmert sich noch außerdem Schöneberg mit der Frage: „Wo vorher zuletzt wohnhaft gewesen?“ Nach dem Arbeitsort und Wohnort fragen Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg („bei außerhalb der betr. Stadt a) Wohnenden Angabe des Wohnorts, b) Beschäftigten Angabe des Beschäftigungsorts“).

Verdienstlicherweise wird bei der Volkszählung auch die Familienstatistik — lange Zeit das Aschenbrödel der Bevölkerungsstatistik — gebührend berücksichtigt. Für das gesamte Reich wird die Tabelle über die Haushaltungen, die bereits 1900 eingehender als früher aufgestellt wurde, wiederholt, es werden neben den Einzelhaushaltungen die Familienhaushaltungen aufs neue zur Darstellung gebracht werden, und zwar letztere sowohl nach der Größe, d. i. nach der Zahl der zugehörigen Personen, als auch nach der Art (Familienangehörige im engeren Sinne und Familienfremde, hier mit Heraushebung der sämtlichen Dienstboten). Zugleich erfährt die Statistik der Anstalten eine Verbesserung, indem der bisher sehr buntscheckige Begriff „Anstalt“, der einer einheitlichen Anstaltsstatistik für das Reich entgegenstand, durch Vereinbarung der landesstatistischen Aemter und des Kaiserlichen Statistischen Amts einheitlich dahin normiert wurde, daß als Anstalten verstanden werden sollen

a) diejenigen Pensionate, in denen sich der Haushaltungsvorstand ausdrücklich als Pensionsinhaber bezeichnet hat und in denen mehr als 5 Fremde, Schüler, junge Mädchen etc. als Pensionäre anwesend sind,

b) diejenigen Gastwirtschaften, in denen mindestens ein vorübergehend anwesender Gast vorhanden ist; Gast- oder Schankwirtschaften, die weniger als 6 ständig anwesende Logiergäste haben, sind gewöhnliche Haushaltungen,

c) alle Massenquartiere von Gewerbegehilfen oder Arbeitern, die demselben Betriebe angehören.

In den Bundesstaaten und Großstädten wird diese Pflege der Familienstatistik bei der jetzigen Volkszählung noch weiter verfolgt: Eine Anzahl statistischer Landesämter wird die schon bei der Volkszählung 1900 vorgenommene eingehendere Auszählung der Haushaltungsmitglieder (nach Verwandtschaftstellung und Beruf) sowie der Anstalten nach ihrem speziellen Charakter voraussichtlich wiederholen. Außerdem haben Städte wie Aachen, Altona, Dortmund, Schöneberg diesmal von vornherein die Zusammensetzung der einzelnen Haushaltungen genauer erfragt; so verlangt Aachen Angaben über die Haushaltungsmitglieder, ob a) Familienangehörige über 12 Jahre alt, b) Kinder bis 12 Jahre alt, c) Dienstboten und Gewerbegehilfen, d) Zimmermieter und Schlafleute, e) sonstige Personen; Chemnitz weiter noch, ob Personen (insbesondere Kinder) gegen Entgelt in der Haushaltung gepflegt werden. Vorbildlich für die Erfassung der eheweiblichen Arbeit außer dem Hause ist die Frage, welche ebenfalls die Stadt Chemnitz stellte: ob die Ehefrau des Wohnungsinhabers außerhalb der Wohnung eine Erwerbstätigkeit ausübt, bejahendenfalls welche? ob die Kinder während der Abwesenheit ihrer Mutter in einer Krippe oder bei Nachbarn untergebracht sind oder daheim ohne Aufsicht bleiben.

Von besonderer Bedeutung ist ferner, was die Großstädte über die Ehedauer und den Kinderreichtum oder die Fruchtbarkeit der Ehen durch ihre Zusatzfragen feststellen werden. Zuverlässige statistische

Daten hierüber sind zur Aufstellung von statistischen Verehelichungstafeln wie von Ehedauertafeln (vergl. für Berlin Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin, Jahrg. XII und XXVI) von Wert und namentlich für praktische Zwecke der Versicherung [1]), insbesondere der Aussteuer-, der Witwen- und Waisenversicherung sehr erwünscht. Um deswillen regte der deutsche Verein für Versicherungswissenschaft, als die Volkszählung 1905 vorbereitet wurde, beim Kaiserlichen Statistischen Amt an,

1) es möchten gelegentlich der nächsten Volkszählung ganz allgemein Erhebungen über die Dauer und den Kinderreichtum der stehenden Ehen gepflogen werden und im Anschlusse daran die Standesämter veranlaßt werden, bei den Sterbefällen verheirateter oder verwitweter Personen alle auf den Verlauf der Ehe bezüglichen Daten zu sammeln; zum mindesten jedoch

2) möge eventuell durch Vermittelung der statistischen Zentralstellen der einzelnen Bundesstaaten eine Reihe größerer Städte veranlaßt werden, bei der nächsten Volkszählung besondere Zusatzfragen aufzunehmen, welche zur Ermittelung des Familienumfangs und zur Konstruktion von Familientafeln (Ehedauertafeln) die nötigen Unterlagen bieten;

3) möchten bei der nächsten allgemeinen Berufszählung (oder bei der Volkszählung, für welche die Berufsermittelung für das ganze Reich obligatorisch gemacht wird) bei allen verwitweten Personen und bei den Doppelwaisen unter dem 20. Lebensjahre Erhebungen über die Dauer und den Kinderreichtum der aufgelösten Ehen gepflogen werden.

Zu dem Behuf wurden als besondere Fragen vorgeschlagen:

„1) Bei Ehepaaren (es genügt die Angabe auf der Karte eines Eheteiles).
Jahr der Eheschließung . . . .
Geburtsjahre der lebenden Kinder aus der bestehenden Ehe . . . .
Geburtsjahre der verstorbenen oder totgeborenen Kinder aus der bestehenden Ehe . . . .

2) Bei verwitweten Männern oder Frauen Jahr der letzten Eheschließung . . . . .
Alter des anderen Gatten zur Zeit der betr. Eheschließung . . . . zur Zeit seines Todes . . . .
Geburtsjahre der lebenden Kinder aus der letzten Ehe . . . .
Geburtsjahre der verstorbenen oder totgeborenen Kinder aus der letzten Ehe . . . .

3) Für alle Personen, welche mehr wie einmal verheiratet waren, ist bezüglich jeder Ehe anzugeben:
Jahr der . . . . Eheschließung
Alter des anderen Gatten zur Zeit der betr. Eheschließung . . . . und zur Zeit des Todes . . . .“

So sehr diese Anregung amtlich anerkannt wurde, so waren zu deren Durchführung doch viel zu komplizierte Fragen erforderlich, als daß man hätte wagen können, sie ohne weiteres der gesamten Bevölkerung des Reichs mit Aussicht auf erfolgreiche Beantwortung zuzumuten. Es erschien zweckmäßiger, die Stellung solcher Fragen vorerst als Zusatzfragen den Großstädten zu überlassen. Einige von ihnen haben erfreulicherweise diesen Versuch unternommen und so den Weg für eine spätere allgemeinere Erhebung dieser Art pioniermäßig geebnet. So hat Frankfurt a. M. die Frage gestellt

für Ehepaare, die beiderseits in erster Ehe leben. Jahr dieser Eheschließung . . . ., Gesamtzahl der in dieser Ehe geborenen Kinder . . . ., Knaben . . . ., Mädchen . . . . Wie viel davon bereits verstorben . . . ., Knaben . . . ., Mädchen . . . .

1) Vergl. meine Abhandlungen „Die Volks- und die Berufszählung in ihrer Bedeutung für das Versicherungswesen“ in den Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, herausgegeben von Dr. A. Manes, 1906, Heft 2.

In welcher Weise in anderen Städten analoge Fragen formuliert sind, erhellt aus der Seite 71 abgedruckten Skizze [1]).

1) Bemerkenswert ist die Zählkarte, welche zur Herbeiführung, einer Familienstatistik für die Stadt Zürich seit Beginn des Jahres 1905 vom dortigen Statistischen Amt (Dr. Thomann) über jeden Todesfall einer verheirateten oder verwitweten Person (auf grund der Sterbekarte und der Familienpapiere) ausgefüllt wird. Voraussichtlich kommt bereits für das Jahr 1905 eine Statistik über die Ehedauer zu Stande.

Stadt Zürich.

Zählkarte für Familienstatistik.

Jahr 1905.

Für jede verstorbene, verheiratete oder verwitwete Person, die zur Zeit ihres Todes zur Wohnbevölkerung der Stadt Zürich gehört hat, ist auf Grund der Sterbekarte und der Familienpapiere diese Zählkarte auszufüllen.

Ehelösung { durch den Tod des Manes.* / durch den Tod der Frau.* — Tod { eines Witwers.* / einer Witwe.*

A. Für alle Verstorbenen anzugeben:

1. Name und Vorname(n): ....
2. Sterbedatum: .... (No. .... Totenregister 190 .....)
3. Geburtsdatum: .... Alter in Jahren
4. Beruf und Berufsstellung: ....
5. Bürgerort: Gmde. .... Kant. / Staat ....
6. Geburtsort: Gmde. .... Kant. / Staat ....
7. Wohnung: Stadtkreis .... Straße und No. ....
8. In Zürich wohnhaft seit: .... = Jahre: ....

B. Für überlebende Ehegatten anzugeben:

1. Datum der Eheschließung: .... Ehedauer i. J.: ....
2. Geburtsdatum: .... Alter in Jahren: ....
3. Beruf und Berufsstellung: ....
4. Geburtsort: Gmde. .... Kant. / Staat ....
5. In Zürich wohnhaft seit: .... = Jahre:

C. Für verwitwete Verstorbene anzugeben:

1. Datum d. (letzten) Eheschließung: .... Ehedauer i. J. ....
2. Des andern Ehegatten: a) Geburtsdatum: .... Alter i. J. ....
   b) Sterbedatum: .... c) Sterbeort: ....
   d) Geburtsort; Gmde. .... Kant. / Staat ....
   e) Beruf und Berufsstellung: ....
   f) Wohndauer in Zürich, sofern daselbst gestorben, seit: ....

D. Für (verstorbene u. überlebende) Ehefrauen und für Witwen anzugeben:

Bürgerort vor der (ersten) Verheiratung: Gmde. .... Kant. / Staat ....

E. Für (verstorbene u. überlebende) Ehemänner und für Witwer anzugeben:

Wenn Bürger der Stadt Zürich, eingebürgert seit: ....

Früherer Bürgerort: Gmde. .... Kant. / Staat ....

*) Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Fragen der Großstädte über die Eheverhältnisse.

Städte	Für Ehefrauen bezw. Ehepaare*				
	Jahr der letzten Eheschließung bezw. jetzigen**	Jahr der ersten Eheschließung bezw. jetzigen**	Gesamtzahl der in dieser Ehe geborenen Kinder (einschl. Totgeborenen)	Zahl der hiervon noch lebenden Kinder	Zahl der hiervon noch verstorbenen Kinder
Berlin	I	.	I	I	.
Charlottenburg	I	.	I	I	.
Schöneberg	I**	.	.	.	.
Breslau	.	I	I	.	I
Aachen	.	I	I	.	I
Frankfurt a./M.	.	I* (beiderseitig)	I	.	I

F. Für verheiratete und verwitwete Gestorbene

sind hiernach die aus der eben gelösten, bezw. aus der letzten Ehe hervorgegangenen (lebenden, totgeborenen und gestorbenen) Kinder in der Reihenfolge der Geburt aufzuführen.

	Geburtsdatum Tag	Geburtsdatum Monat	Geburtsdatum Jahr	Geschlecht	Geburtsort (Gemde. u. Kant. od. Staat)	Sterbedatum Tag	Sterbedatum Monat	Sterbedatum Jahr	
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									

Geborene überhaupt: m. .... w. .... zus. .... Totgeb.: m. .... w. .... zus. ....
Lebendgeb.: m. .... w. .... zus. .... Gestorbene: m. .... w. .... zus. ....
Noch Lebende: m. .... w. .... zus. ....
Alter zur Zeit der Ehelösung: Mann .... Frau ....
Ehedauer in Jahren: ....
Alter z. Zeit d. Eheschließung: Mann .... Frau ....

G. D........ Verstorbene hat zur Zeit .... Todes versteuert:
Vermögen: Fr. .... Einkommen: Fr. ....

H. Bemerkungen: ....

Uebertragen durch: ....

Mit Hilfe der auf Grund dieser Fragen zu erwartenden Angaben läßt sich bei Kombination der Kinderzahl mit dem Alter der Ehegatten, deren sozialer Stellung und der Dauer der Ehe voraussichtlich wertvolles Material gewinnen, das durch den Vergleich geographisch verschieden gelegener Städte noch wertvoller wird und den Zwecken der Witwen- und Waisenversicherung, auch der sogenannten Familienpolize, gute Dienste leisten wird.

Sodann ist erfreulich, daß die vom Standpunkt der rationellen Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit so wichtige Frage der Ernährung der Säuglinge wenigstens in einigen Großstädten mit zur statistischen Erfassung gelangte. Berlin, Charlottenburg und Schöneberg haben zu dem Zweck in ihre Formulare die Zusatzfrage aufgenommen: Ernährungsweise der Kinder im ersten Lebensjahre (ob mit Mutter- oder Ammen- oder Ziegenmilch oder Gebrauch von Milchersatzstoffen).

Endlich haben fast alle Großstädte die Gelegenheit benutzt, in Verbindung mit der Volkszählung 1905 die Wohnungsverhältnisse genauer zu ermitteln. Es wird nicht bloß nach dem Verhältnis zum Hause gefragt (ob Eigentümer, Mieter, sogenannte Dienstwohnung, Freiwohnung; wenn Mieter, von wem gemietet a) vom Grundstückseigentümer, b) von einem Mieter), sondern weiter nach Mietspreis der Wohnung, Lage der Wohnung (Vorderhaus, Hinterhaus, Stockwerk), Zahl der zugehörigen Räume, der heizbaren Zimmer, Art der Benutzung der Wohnung (für Gewerbe etc., abvermietete Zimmer, bezw. Schlafstellen), Vorhandensein der Küche, eines Bodenraums, einer Dachkammer, Waschküche, eines Trockenraumes, eines Aborts (mit oder ohne Wasserkloset, ob eigener oder gemeinsamer Abort, eventuell mit wie viel Haushaltungen zusammen), Vorhandensein einer Wasserleitung, Fragen nach der Art der Beleuchtung (ob mit Gas oder Elektrizität), nach Vorhandensein einer Zentralheizung. Die Hausbesitzer hatten außerdem in einigen Städten die Fragen zu beantworten über Zahl der Wohnungen bezw. Geschäftslokale ihres Hauses, ferner Zahl der in ihrem Hause leerstehenden Wohnungen, Zahl der Räume, aus denen die leerstehenden Wohnungen bestehen, endlich, ob das Mobiliar gegen Feuerschaden versichert ist.

Inwieweit all diese Fragen in den einzelnen Großstädten erhoben wurden, würde hier zu weit führen. Es mag genügen, als Beispiel einer solchen großstädtischen Wohnungs- und Grundstückserhebung die einschlägigen Wohnungs- und Grundstückskarten der Stadt Berlin nachstehend mitzuteilen:

Zusatzfragen der Stadt Berlin, die Wohnung (bez. das Gelass) betreffend, in welcher die vorstehende Haushaltung gezählt ist.

(Zutreffendes zu unterstreichen!)

1. a) Sind Sie Eigentümer dieses Hauses oder Mieter dieser Wohnung bez. dieses Gelasses? oder Aftermieter? oder Inhaber einer Dienstwohnung? oder einer Freiwohnung (gegen andere Leistungen)?

   b) Bei Personen, welche in Bureau-, Gewerbe-Räumen, Läden, Restaurations-

lokalen, Lagerräumen, Ställen u. s. w. nur nächtigen, ist die Art der Räumlichkeit anzugeben: ....

2. Liegt Ihre Wohnung im Keller, Untergeschoß, Erdgeschoß (Parterre), Hochparterre, Halbstock (Entresol), eine, zwei, drei, vier, fünf Treppen hoch? (Als Keller gelten Räume mit über $^{1}/_{2}$ Meter unter der Straßen- oder Garten- oder Hof-Fläche liegendem Fußboden. Liegt dagegen der Fußboden nur $^{1}/_{2}$ Meter oder weniger unter der Straßen- oder Garten- oder Hof-Fläche, so ist Untergeschoß zu unterstreichen.)

3. a) Wieviel Zimmer hat Ihre Wohnung? und zwar heizbare Zimmer ...., nicht heizbare Zimmer .... (Nur Räume mit Fenster sind zu rechnen; Küche, Speisekammer und dergleichen Räume kommen hier nicht in Rechnung.)
   b) Wieviel Zimmer (heizbare und nicht heizbare) haben Fenster nach der Straße? ....
   c) Wird in den Zimmern Ihrer Wohnung zugleich ein Gewerbe betrieben? in wievielen? ....

4. Hat Ihre Wohnung eine Küche? .... oder ist dieselbe gemeinschaftlich mit anderen Haushaltungen? ....
   Hat Ihre Wohnung Speisekammer? Badezimmer? Balkon? Wintergarten? Zentralheizung? Wasserklosett? ist dasselbe mit anderen Haushaltungen gemeinsam? ....
   Hat Ihre Wohnung eigenen Korridor (Entree)? .... oder ist derselbe mit anderen Haushaltungen gemeinsam? ....

5. Benutzen Sie außer den zu 3 und 4 bezeichneten Räumen in demselben Hause besondere Räume, wieviele als Läden? ...., Wirtschafts-, Restaurationslokale? ...., Comptoire? ...., Bureauräume? ...., Geschäfts- und Lagerräume? ...., Werksstätten, Fabrikräume? ...., Niederlagen, Remisen etc.? ...., Stallungen? ...., sonstige Gewerberäume? (zu bezeichnen:) ....

6. a) Wird in Ihrer Wohnung Gas benutzt zum Kochen? ...., zum Heizen? ...., zur Beleuchtung? ...., zu gewerblichen Zwecken? ....
   b) Wird in Ihrer Wohnung elektrisches Licht benutzt? ...., elektrische Kraft zu gewerblichen Zwecken? ....

7. a) Jährlicher Mietpreis Ihrer Wohnung (einschl. Nebenabgaben und einschl. der Miete für die zu 5. bezeichneten Gewerberäume): M. ...., geschätzter Mietwert der Wohnung des Hauseigentümers M. ....
   b) Jahres-Mietpreis der zu 5 angegebenen Gewerbe- und Bureauräume: M. ....
   c) Ist in dem zu a) angegebenen Mietpreise der Wohnung der Mietwert von weitervermieteten Zimmern inbegriffen? .... Zutreffenden Falles, wieviel Zimmer sind weitervermietet? .... und zu welchem Mietpreise? monatlich M. ....
   d) Falls Zimmer an Chambregarnisten vermietet sind, Zahl der an sie vermieteten Zimmer .... und monatlicher Mietpreis derselben (ohne Frühstück und Bedienung) M. ....
   e) Falls Schlafleute aufgenommen sind, Betrag der von ihnen gezahlten monatlichen Miete (ohne Frühstück) M. ....
   f) Haben die weitervermieteten Zimmer einen separaten Zugang? .... oder führt er durch andere zum Wohnen oder Schlafen benutzte Räume? ....
   g) Wieviele von den zum Vermieten an Chambregarnisten bestimmten Zimmern stehen gegenwärtig leer? .... monatlicher Mietpreis derselben M. ....
   Wieviele von den zum Vermieten an Schlafleute bestimmten Zimmern stehen gegenwärtig leer? .... Zahl der freien Schlafstellen .... monatlicher Mietpreis derselben M. ....

8. Seit wann wohnen Sie in diesem Hause (Jahr, Monat)? ....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Zählkarten A und in diesem Haushaltungs-Verzeichnis B wird hiermit bescheinigt von

Unterschrift des Haushaltungsvorstandes: ....

oder des Zählers: ....

Grundstückskarte der Stadt Berlin zur Aufnahme Ende Oktober 1905.

Polizei-Revier No. ....

Stadtbezirk No. ....Straße (Platz) Haus No. ....

Bemerkungen. — Werden auf einem nicht bebauten Grundstücke bei dieser Aufnahme Personen gezählt, so wird für dasselbe eine Grundstückskarte ausgestellt, auf welcher nur die Bestimmung des Grundstücks und die Art des Aufenthaltsortes (der einstweiligen Wohnstätte) der betreffenden Personen bezeichnet wird (ob Hütte, Bude, Zelt, Wagen, Schiff, Floß etc.)

Ist das Grundstück zwar bebaut, zur Zählungszeit aber unbewohnt, weil es nichtfertig gestellt? — oder nicht zu Wohnzwecken dient? — oder alle Wohnungen leer stehen? so ist dies durch Unterstreichen des zutreffenden Falles anzugeben und die Karte, soweit möglich, auszufüllen.

---

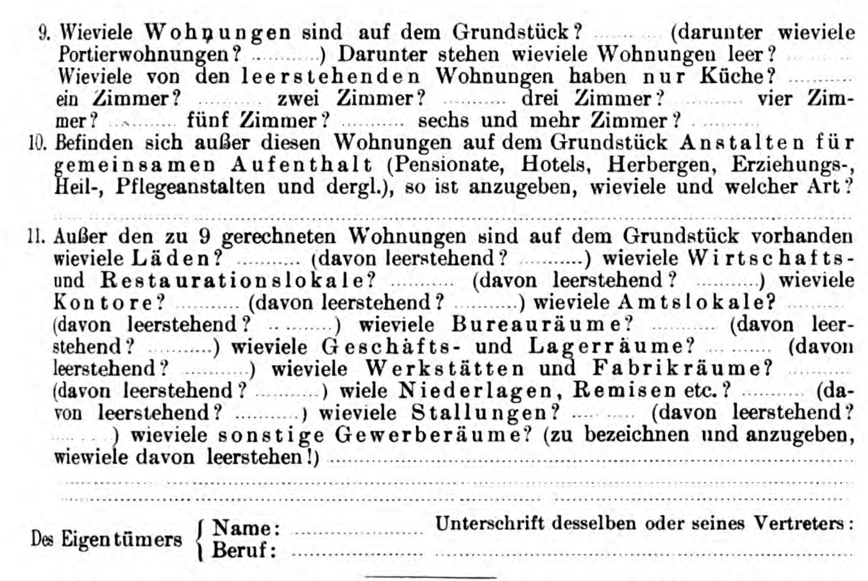
1. Wohnt der Eigentümer im Hause (ja oder nein)? .... oder anderwärts in Berlin? .... wenn außerhalb Berlins, wo? .... Hat derselbe mehrfachen Wohnsitz? .... wenn ja, wo? ....
2. Seit wann gehört dem Eigentümer dieses Grundstück? ....
3. Hat das Grundstück einen Garten, einen Vorgarten oder einen Dachgarten? (Zutreffendes zu unterstreichen!)
4. Hat das Grundstück Brunnen, und zwar wieviele Kesselbrunnen? wieviele Abessynische? .... eigene Privat-Wasserleitung? ....
5. Hat jede Wohnung ein besonderes Wasserklosett (ja oder nein)? .... wenn nicht, wieviele Wasserklosetts sind auf dem Grundstück vorhanden? .... Wieviele Wasserklosetts sind insbesondere im Keller? ....
6. Wieviele Wohnungen haben eigenen Wasserhahn mit Ausguß? .... Wieviele haben Badeeinrichtung? .... Ist gemeinschaftliche Badeeinrichtung vorhanden? ....
7. a) Ist Gasleitung im Hause? und zwar in Wohnungen? .... in allen? .... oder nur in einem Teil, event. in wievielen? .... in Läden und Geschäftsräumen? .... in allen? .... oder nur in einem Teil, event. in wievielen? .... nur zur Beleuchtung der Treppen und der Flurräume? .... Wird Gas von der städtischen Gasanstalt entnommen? ....
   (Es kommt nur auf die Angabe einer etwa vorhandenen Leitung an, nicht darauf, daß sie auch benutzt wird.)

   b) Ist elektrische Leitung für Beleuchtung vorhanden? im Anschluß an das Kabelnetz? .... oder mit eigenem Betrieb? .... in Wohnungen event. in wievielen? .... in Läden und Geschäftsräumen? .... auf Treppen und in Flurräumen? ....
   (Nicht zu zählen sind kleine Apparate, Akkumulatoren und dergl., welche lediglich für vorübergehende Flurbeleuchtung oder Klingelanlagen bestimmt sind.)

   c) Ist Zentralheizung vorhanden? .... Wieviele Wohnungen sind an dieselbe angeschlossen? ....

   d) Sind Aufzüge vorhanden? .... Wieviele für Personen? .... Wieviele für Lasten? ....
8. Verzeichnis der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude nach der Zahl der Stockwerke.
   (Als einzelnes Gebäude ist jedes zu rechnen, welches frei steht oder von anstoßenden Gebäuden durch eine vom Keller bis zum Dach gehende Trennungswand geschieden ist.)

No.	Hauptbestimmung jedes Gebäudes (ob Wohnhaus, Gasthaus, Krankenhaus, Fabrikgebäude, Warenhaus, Stall u. s. w.)	Zahl aller Stockwerke (ohne Keller)	No.	Hauptbestimmung jedes Gebäudes (ob Wohnhaus, Gasthaus, Krankenhaus, Fabrikgebäude, Warenhaus, Stall u. s. w.)	Zahl aller Stockwerke (ohne Keller)
1.			4.		
2.			5.		
3.			6.		



9. Wieviele Wohnungen sind auf dem Grundstück? .... (darunter wieviele Portierwohnungen? ....) Darunter stehen wieviele Wohnungen leer? .... Wieviele von den leerstehenden Wohnungen haben nur Küche? .... ein Zimmer? .... zwei Zimmer? .... drei Zimmer? .... vier Zimmer? .... fünf Zimmer? .... sechs und mehr Zimmer? ....

10. Befinden sich außer diesen Wohnungen auf dem Grundstück Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Pensionate, Hotels, Herbergen, Erziehungs-, Heil-, Pflegeanstalten und dergl.), so ist anzugeben, wieviele und welcher Art?

....

11. Außer den zu 9 gerechneten Wohnungen sind auf dem Grundstück vorhanden wieviele Läden? .... (davon leerstehend? ....) wieviele Wirtschafts- und Restaurationslokale? .... (davon leerstehend? ....) wieviele Kontore? .... (davon leerstehend? ....) wieviele Amtslokale? .... (davon leerstehend? ....) wieviele Bureauräume? .... (davon leerstehend? ....) wieviele Geschäfts- und Lagerräume? .... (davon leerstehend? ....) wieviele Werkstätten und Fabrikräume? .... (davon leerstehend? ....) wiele Niederlagen, Remisen etc.? .... (davon leerstehend? ....) wieviele Stallungen? .... (davon leerstehend? ....) wieviele sonstige Gewerberäume? (zu bezeichnen und anzugeben, wiewiele davon leerstehen!) ....

....

....

Des Eigentümers { Name: .... Beruf: ....

Unterschrift desselben oder seines Vertreters: ....

Nach all dem Dargelegten ist von der neuen Volkszählung 1905, obschon sie von Reichs wegen für das Reich im ganzen als sogenannte kleine Volkszählung organisiert ist, ein vielseitiges Bild über die Größe und Gliederung unseres Volkes in biologischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu erwarten. Sie wird über vitale Fragen, die unser Volk angehen, Aufschluß erteilen und uns nicht bloß sagen, wie sich die betreffenden Verhältnisse neuestens entwickelt haben, sondern zugleich Fingerzeige geben, was von Reich, Staat, Gemeinde, der gesamten Wohlfahrtspflege zu tun ist, um unser Volk neben seiner quantitativen Expansionskraft auch qualitativ zu stärken für unsere weitere politische, wirtschaftliche und allgemein kulturelle Mission. Demzufolge haben wir allen Grund, den bevorstehenden Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts, der landes- und der städtestatistischen Aemter über die Ergebnisse der Volkszählung 1905 mit besonderem Interesse entgegenzusehen.

II.

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten und ihre Folgen.

Von Dr. Friedrich Schomerus in Delmenhorst.

Für die Gestaltung der Lebensverhältnisse der amerikanischen Industriearbeiter, des Charakters der Arbeiterbewegung und der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist die Einwanderung von ausländischen Arbeitern nach den Vereinigten Staaten in den letzten Jahrzehnten von stets größerer Bedeutung geworden. Es kommen hierbei nicht nur die Zahl, sondern vor allen Dingen die Herkunft der Einwanderer, ihre Nationalität und Qualität (gelernte oder ungelernte Arbeiter), ihre Lebenshaltung und Ansprüche in Betracht und wie ihre Verteilung auf die Städte und das Land, auf die Gewerbe und die Landwirtschaft vor sich geht. In diesen Punkten haben die letzten Jahrzehnte Verschiebungen gebracht, die man für den eingebornen amerikanischen Arbeiter wohl als ungünstig bezeichnen darf.

Die Zahl der Einwanderer nach den Vereinigten Staaten betrug in runden Zahlen in den Jahrzehnten[1]):

1821—1830	143 000	
1831—1840	600 000	
1841—1850	1 713 000	
1851—1860	2 600 000	
1861—1870	2 315 000	
1871—1880	2 812 000	
1881—1890	5 247 000	
1891—1900	3 688 000	
im Jahre 1900	449 000	im Jahrfünft 1900—1904 3 258 000 Einwanderer
„ „ 1901	488 000	
„ „ 1902	649 000	
„ „ 1903	857 000	
„ „ 1904	815 000	

Die letzten beiden Jahre bedeuten eine Hochflut in der Einwanderung, die freilich durch das Jahr vom 1. Juli 1904 bis zum 30. Juni 1905 durch eine Zuwanderung von über einer Million noch überholt ist. Das neue Jahrhundert hat mit Einwanderungsziffern eingesetzt, wie sie das alte überhaupt nicht gekannt hat, in welchem das wirtschaftlich prosperierende Jahr 1882 die höchste Ziffer mit 789 000 ergab.

Diese Zahlen fallen wirtschaftlich um so mehr ins Gewicht, als die

1) Reports of the Industrial Commission on Immigration, Vol. 15, S. 267, 1901. Die Zahlen seit 1900 sind entnommen aus: The Chicago Daily News Almanac and Yearbook for 1905. Die Jahre endigen mit dem 30. Juni.

Mehrzahl der Einwanderer männlichen Geschlechts und in dem arbeitsfähigsten Alter von 15 bis 40 steht. Amerika ist so wie so das Land, in dem der männliche Teil der Bevölkerung der Zahl nach überwiegt; denn nach der Volkszählung vom Jahre 1890 waren von 100 Eingebornen 51,2, von den im Ausland Gebornen 54,9 männlichen Geschlechts. Von den Einwanderern waren aber in dem Jahrzehnt 1881—1890 61 Proz. männlich. Im Jahre 1903 waren von den 857000 Einwanderern 613000 oder 71,5 Proz. und im Jahre 1904 von 815000 Einwohnern 551000 oder 67,6 Proz. männlichen Geschlechts. Von der eingebornen Bevölkerung standen nur 34 Proz. in dem erwerbsfähigen Alter von 15—40 Jahren, dagegen von der im Ausland gebornen 51 Proz. und von den Einwanderern nicht weniger als 68 Proz.[1]).

Eine Volkszahl von 500000 Eingebornen bedeutet demnach nur 170000 Menschen, die für den Arbeitsmarkt im weitesten Sinne vornehmlich in Betracht kommen, von 500000 im Ausland Gebornen dagegen 255000 und von 500000 Einwanderern 340000.

Dieser starken Vermehrung des Arbeiterangebots auf dem Arbeitsmarkt durch die Einwanderung gegenüber sind zwei Standpunkte eingenommen. Der eine verweist auf die vermehrte Arbeitsenergie, auf die erhöhte Ausbeutungsmöglichkeit der reichen Bodenschätze des Landes, während der andere auf die Verdrängung des amerikanischen Arbeiters durch den schlechter bezahlten Ausländer und die allgemeine Erniedrigung der Löhne und Lebenshaltung als Folge der Einwanderung hinweist. Es wird zugegeben, daß der Irländer und Deutsche wesentlich zum Aufblühen des Wohlstandes im Lande beigetragen haben; dagegen sei der Zufluß aus dem Süden Europas, wie er seit einigen Jahren erfolge, für den amerikanischen Arbeiter außerordentlich verderblich gewesen.

Diese Verschiebung in der Herkunft der Einwanderer ist allerdings so bedeutend und ist dermaßen charakteristisch für die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten geworden, daß sie für den eingebornen Arbeiter nicht gleichgültig bleiben kann. Die folgenden Zahlen geben an, wieviel Einwanderer aus den Hauptländern in den einzelnen Jahrzehnten kamen:

	1851—1860	1861—1870	1871—1880	1881—1890	1891—1900
Großbritannien und Irland	1 338 000	1 043 000	985 000	1 463 000	662 000
Deutschland	952 000	788 000	718 000	1 453 000	505 000
Schweden und Norwegen	21 000	109 300	211 250	568 400	321 000
Oesterreich-Ungarn	—	7 800	73 000	354 000	593 000
Italien	9 200	11 700	56 000	307 000	652 000
Rußland und Polen	1 600	4 500	52 000	265 000	602 000
Frankreich	76 000	36 000	72 000	50 000	31 000
Schweiz	—	—	—	82 000	31 200
Dänemark	—	—	—	88 000	50 000
Niederlande	—	—	—	54 000	27 000
Andere Länder	60 000	48 000	62 000	108 000	196 000

1) Ibidem S. 295 und 296.

In dem Jahrfünft 1900—1904 strömten nach den Vereinigten Staaten[1]):

Aus Oesterreich-Ungarn	784 600		
„ Italien	839 000		
„ Rußland	563 600		
„ Griechenland	43 300		
„ Portugal	30 300		
„ Rumänien	37 400		
„ Spanien	7 200		
„ europ. Türkei	7 000		
„ Serbien, Bulgarien	4 800		
„ Süd- und Ost-Europa	2 317 200	= 74,8	Proz.
„ dem übrigen Europa wanderten ein	778 700	= 25,2	„
„ Europa	3 095 900	= 100	„

Drei Viertel der europäischen Einwanderung stammte demnach in dem letzten Jahrfünft aus Süd- und Osteuropa[2]).

Das Jahrzehnt 1881—1890 bedeutet einen Wendepunkt in dem Charakter der Einwanderung. Bis dahin waren es hauptsächlich Bewohner von West- und Nordeuropa, welche zusammen etwa zwei Drittel der Einwanderer bildeten. Seit der Zeit aber ist die Einwanderung von Ost- und Südeuropa rapid gewachsen und betrug in dem Jahrfünft 1895—1899 54 Proz., und 1900—1904 sogar 74,8 Proz. der gesamten Einwanderung. Seit den 70er Jahren haben sich die Einwanderer von Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland nebst Polen mehr als verzehnfacht, während sie aus den der Zivilisation näher stehenden Ländern auch der absoluten Zahl nach ganz bedeutend zurückgegangen sind. An die Stelle der Irländer und Deutschen, die früher das Hauptkontingent der Einwanderung stellten, sind jetzt deutsche und russische Polen, Juden und besonders polnische Juden, Slowaken, Italiener, Böhmen, Ungarn und Kroaten getreten; dazu kommen Armenier, Syrier, rumänische und portugiesische Juden, Griechen etc.

Dies ist um so schwerwiegender, als diese Süd- und Osteuropäer in viel höherem Maße ungelernte Arbeiter stellen, zum großen Teil Illiteraten sind und meist ohne viele Mittel ankommen. Es ist festgestellt, daß z. B. von den Juden, Slowaken, Polen, Kroaten und Süditalienern im Alter von über 14 Jahren 38,4 Proz. im Jahre 1899 und 36,6 Proz. im Jahre 1900 Illiteraten waren, während unter den Engländern nur 2 Proz., unter den Schotten 2,1 Proz. und unter den Deutschen nur 5,8 Proz. solche waren. Dem entsprechend brachte jeder Deutsche im Durchschnitt 28,50 $, jeder Engländer 38,90, der Schotte

1) Zusammengestellt aus den Jahresberichten des Commissioner-General of Immigration.

2) Während des Druckes werden die Ziffern für das Jahr 1904/05 bekannt, die dasselbe Gesicht tragen. Die Million wurde zum ersten Mal überschritten, denn es wanderten im ganzen 1 026 500 ein. Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland lieferten zwei Drittel der gesamten Zahl, nämlich 275 700, 221 480 und 184 900. Großbritannien und Irland sandten 116 000, Schweden, Norwegen und Dänemark 60 000 und Deutschland ca. 40 000.

41,50 $ mit, dagegen der Süditaliener nur 8,85 $ und der Portugiese nur 10,47 $. Unter den Portugiesen waren 60 Proz. Analphabeten [1]).

Obwohl nun diese Ost- und Südeuropäer der Mehrzahl nach vom Lande stammen und an Landarbeit gewöhnt sind, bevölkern sie in Amerika doch mit besonderer Vorliebe die großen Städte. New York hat ausgedehnte Juden-, Italiener-, Ungarn-, Griechen- und andere Stadtteile; nicht anders ist es in Chicago. Die neu ins Land strömenden Scharen ergießen sich nicht über die noch unaufgeschlossenen, an Schätzen reichen und unermeßlich weiten und fruchtbaren Länderstrecken des Innern, des Südens und des Westens, sondern bleiben in den Gebieten der Ostseite zum großen Teil zunächst in New York, übervölkern die Fremdenviertel in unheimlicher Weise und ziehen dann weiter in andere Großstädte (Pittsburg, Buffalo, Cleveland, Chicago u. a.) und schaffen dort Zustände, die zwar denen in Ostlondon nicht entfernt gleichkommen, aber doch in höchstem Grad ungesund sind und ihnen ähneln. Während von den in Amerika geborenen Weißen mit eingeborenen Eltern etwa die Hälfte (49 Proz.) in der Landwirtschaft beschäftigt sind, zeigen die Einwanderer viel weniger Neigung hierfür. Nur der vierte Teil (25 Proz.) von eingeborenen Weißen mit ausländischen Eltern hält sich zur Landwirtschaft, und von den eingewanderten Weißen sind es nur 22,8 Proz. In der zweiten Generation zeigt sich mithin eine etwas größere Hinneigung zu dem landwirtschaftlichen Beruf. Aber die Nationen sind untereinander sehr verschieden. Denn von den Skandinaviern, Deutschen und Böhmen sind 27 Proz., 21 Proz. und 28 Proz. in der Landwirtschaft, dagegen von den Italienern und Ungarn nur 4 Proz. [2]).

Unter den Gewerben, die bereits im Jahre 1890 nach der Volkszählung die größte Zahl im Ausland geborener männlicher Arbeiter beschäftigten, ragen der Bergbau mit 188 500 oder 48,7 Proz. aller Arbeiter, die Textilindustrie mit 98 500 oder 46 Proz. [3]), Eisen-, Stahl- und Metallindustrie mit 129 700 oder 36 Proz. aller hervor. Dies Verhältnis hat sich seit 1890 noch sehr zu Gunsten der Ausländer verschoben, und besonders der Bergbau in Pennsylvanien ist ein Sammelbecken für Italiener, Slaven, Polen und Ungarn geworden, denen gegenüber die Engländer, Irländer und Deutschen einen schweren Stand hatten, ihre Lebenshaltung aufrecht zu erhalten.

Es ist nicht leicht, die dauernde Wirkung dieser Einwanderung von großen Massen mit niedriger Kultur auf die amerikanische Arbeit festzustellen. Auch die Untersuchungen der Industriellen Kommission geben keinen sicheren Aufschluß, lassen jedoch erkennen, daß die Lebenshaltung eingeborener Arbeiter durch die Konkurrenz der Fremden wenigstens zeitweilig schwer beeinträchtigt werden kann. Wie sie im Bergbau gewirkt hat, ist durch den Anthracitkohlenstreik offenkundig geworden. Daß in der Konfektionsindustrie New Yorks die Löhne so niedrig sind,

1) Bericht der Industrial Commission Vol. 15, S. 280 ff.

2) Daselbst S. 300 und 301.

3) Unter den weiblichen Arbeitern der Textilindustrie waren 81 000 oder 36,1 Proz. Ausländer.

ist zweifellos auf die hier meist in billiger Heimarbeit beschäftigten Italiener und Juden zurückzuführen. Bei anderen Industrien muß die Frage aufgeworfen werden, ob nicht durch den Zufluß billiger Arbeitskräfte viele Fabriken überhaupt erst möglich geworden, und ob, wenn auch einheimische Arbeiter durch billige Ausländer ersetzt sind, jene nicht zu einer höheren Stufe als Vorarbeiter, Aufseher, Werkmeister, Eisenbahnangestellte oder zu einem höheren Beruf als Lehrer, Unter- und Mittelbeamte, Geistliche, Bureaubeamte etc. aufgestiegen sind.

In einem sehr beachtenswerten Aufsatz seines Buches Some Ethical Phases of the Labor Question, der The factory as an element in civilization betitelt ist, führt der vortreffliche 1905 abgegangene Leiter des Bureau of Labor in Washington, Caroll D. Wright, den Gedanken aus, welche kulturbewegende Bedeutung für die Hebung niedrig stehender Menschenklassen zu einem höheren Leben die Fabrik habe. Er geht aus von bestimmten Baumwollspinnereien und Webereien in Massachusetts (Neu-England), die er von seiner Jugend her genau kennt. Die Arbeiterinnen waren ursprünglich die Töchter der ansässigen Farmer und hochklassige englische Mädchen. Dann fährt er fort: „Eine Aenderung trat aber in den industriellen Bedingungen ein, und die amerikanischen und englischen Mädchen wurden durch ökonomische Einflüsse aus der Fabrik getrieben; aber sie wurden in ihrer Lebensstufe nicht heruntergedrückt. Sie wurden heraus aus der Fabrik gedrängt, aber in höhere Berufe. Sie wurden die Frauen der Meister und Obermeister, Lehrerinnen, Kontor- und Ladenmädchen und verloren nichts gegen früher. Die Arbeiterinnen, die ihnen folgten, waren größtenteils irische Mädchen, frische Einwanderer aus den armen und wenig entwickelten Distrikten Irlands. Nachdem sie die Plätze der englischen und amerikanischen Mädchen in den Fabriken des Ostens eingenommen hatten, begannen sie bald ihre Lage zu verbessern und die Folge war, daß sie von einer anderen Nationalität abgelöst wurden. Aber das irische Mädchen ging nicht rückwärts, sondern schritt wie ihre Vorgänger auf zu höheren Berufsarten. Die Töchter der ursprünglichen Fabrikarbeiterinnen und Scheuerfrauen aus Irland, die nach Amerika kamen, blieben nicht länger Fabrikarbeiterinnen und Scheuerfrauen. Vielmehr waren sie wohlgekleidet, wohlerzogen und fleißig hinter den Kassen der großen Warenhäuser und Detailgeschäfte zu finden, und ihr moralischer Charakter kommt dem ihrer Vorfahren gleich. Die Kriegszeit brachte Arbeiterinnen französisch-kanadischer Herkunft in unsere Fabriken. Die Opposition gegen sie war in Massachusetts nicht minder groß als früher gegen den Einzug der Irländerinnen. Die Opposition gegen diese hörte auf und wurde auf die Französinnen aus Canada übertragen; aber ich wage zu sagen, daß niemals eine Nationalität, die nach den Vereinigten Staaten eingewandert ist, solch großen Fortschritt in derselben Zeit gemacht hat als diese Leute aus Canada. Sie steigen jetzt auf von der Fabrik; die Schweden, Griechen und andere kommen herein; und die Fabrik übt an diesen neuen Elementen denselben zivilisierenden Einfluß wie an den anderen. Sie greift tiefer und tiefer zu den niedrigen Elementen und hebt sie zu einer höheren Lebenshaltung."

Er zeigt denselben Vorgang im Süden der Vereinigten Staaten, wo die weiße Bevölkerung wegen ihres Gegensatzes zu der farbigen auf Arbeit als eine entehrende Beschäftigung blickte, und daher früher sehr arm war. Erst, nachdem die Fabrik sie in ihren Arbeitsbereich einbezogen hat, ist sie eine sparsame, fleißige und gutsituierte Bevölkerung geworden. „Die Erfahrung im Süden der Vereinigten Staaten ist die anderer Bundesstaaten gewesen. Die Fabrik bedeutet Erziehung, Aufklärung, und eine geistige Entwickelung des Menschen, wie sie einfach unmöglich ohne sie ist, wie sie jedenfalls in keiner anderen Weise von der breiten Volksmasse erreicht werden kann. Sie ist ein Element im sozialen Leben. Durch ihre erzieherischen Einflüsse erhebt sie das Volk von einer niedrigen zu einer höheren Stufe."

In vielen amerikanischen Arbeitsstätten folgt eine Nationalität der andern, weil die neuangekommene die billigere ist. So wird z. B. bei Besprechung des großen Streiks auf den Chicagoer Schlachthöfen in der Zeitschrift The Commons[1]) gesagt: „Der Schlächterstreik von 1904 war nicht lediglich ein Streik der gelernten Arbeiter im Interesse der ungelernten, sondern war ein Streik der amerikanisierten Irländer, Deutschen, Böhmen zu Gunsten der Slowaken, Polen und Littauer . . . Dieses An-die-Stelle-treten einer Rasse für die andere in den Schlachthöfen Chicagos ist ein unaufhörlicher Prozeß seit 20 Jahren. Die älteren Nationalitäten sind bereits von den ungelernten Arbeitsstellen verschwunden, und zum Ersatz hat man sich ein Volk nach dem anderen mit niedriger Kulturstufe herangeholt. Die letzten Ankömmlinge, die Littauer und Slowaken, sind wahrscheinlich die am meisten gedrückten Bauern Europas."

Wright exemplifiziert nur an der Baumwollindustrie, und hier wie in der ganzen Textilindustrie mag seine Beobachtung richtig sein, daß sie niedrige Arbeiterklassen aus dem Gröbsten herausbringt und sie oder nachfolgende Generationen zu einem höheren Dasein befähigt. Und es wird auch richtig sein, daß sie diese Kulturarbeit leistet, ohne gleichzeitig andere bereits höher stehende Arbeiterschichten dauernd herunterzuziehen. Nicht ganz so optimistisch darf man manchen anderen Gewerben gegenüber sein, in denen das reichliche Angebot von billigen Arbeitskräften aus dem Auslande viele eingeborne Arbeiter entweder aus Brot und Stellung bringt oder der Erhöhung der Löhne entgegenwirkt oder sie sogar drückt. Dies letztere hat sich besonders in dem Bergbau Pennsylvaniens ereignet, wo der Zustrom der Ausländer um so viel verderblicher wirkte, weil der Bergmann eine sentimentale Liebe zu seinem dunklen Schacht hat und sich nur schwer von ihm losreißen kann, für ihn also ein Aufsteigen in höhere oder andere Berufe nicht so auf der einfachen Hand liegt wie bei manchen anderen Berufszweigen. Auch sonst wird sich der Uebergang zu einem anderen gleichwertigen oder besseren Beruf in der Praxis nicht immer so einfach und glatt vollziehen, wie nach der Darstellung Wrights scheinen könnte, sondern oft viele Härten und schwere Zeiten mit sich bringen. Das arbeits-

1) The Commons, Januar 1905, Seite 18.

statistische Amt in New York hat im Jahre 1898 eine Untersuchung über den Effekt der Einwanderung auf Löhne und Arbeitsgelegenheit angestellt, die in ihren Ergebnissen um so wichtiger sein muß, als New York am direktesten unter dem Druck der europäischen Einwanderung steht. Alle Unions des Staates New York wurden gefragt, ob das von ihnen vertretene Gewerbe in den letzten 6 Jahren durch Einwanderung beeinflußt sei? Wenn so, wie viele ihrer Mitglieder durch Einwanderer ersetzt seien? Ob die Löhne auf Grund der Konkurrenz der Einwanderer reduziert seien? 1039 Organisationen mit 176000 Mitgliedern haben darauf geantwortet. Negativ antworteten 774 Unions (74,5 Proz. aller) mit 105890 (60,2 Proz.) Mitgliedern, während 265 Organisationen (25,5 Proz.) mit 70070 (39,8 Proz.) Mitgliedern behaupteten, daß sie direkt und schädlich durch die eingewanderten Arbeiter beeinflußt seien.

Amerika ist nun freilich so groß, und es eröffnen sich in diesem unerschöpflichen Lande täglich so viele neue Arbeitsquellen, daß es einer Gesamtbevölkerung von ca. 80 Millionen nicht gar so schwer werden sollte, jährlich 4 bis 500000 und mehr Zuwandernde zu absorbieren und ihnen Arbeitsplätze anzuweisen, die zum großen Teil solche Arbeiten leisten, für die der Amerikaner selbst nicht zu haben ist. Z. B. trifft man als Streckenarbeiter an den Eisenbahnen fast nur Italiener und gleichstehende Arbeiter an, ebenso bei Brückenbauten, die schwere Erdarbeiten erfordern. Bei den Wühlarbeiten zur Bereitung des Baugrundes für die zehn, zwanzig und mehr Stockwerk hohen Gebäude in den Großstädten und bei der Pflasterung der Straßen überwiegt das ausländische Element stark. Darin dürfte Wright recht haben, daß sich die Ausländer durch diese schwere Arbeit den Eintritt in die amerikanische Kulturwelt erkaufen und sich und ihren Nachkommen durch sie ein Anrecht auf eine bessere Zukunft erwerben, ohne daß der angesessene Arbeiter darunter leidet [1]).

Es scheint mir daher, daß bisher durchweg die Klagen der Arbeiterorganisationen in ihrer Allgemeinheit übertrieben und auf Einzelerfahrungen beruhen, die zwar richtig sind, aber keinen Schluß auf die dauernde Wirkung der Einwanderung zulassen. Diese Einzelerfahrungen mögen freilich oft von sehr verdrießlicher Natur und aufreibend für die Organisationsarbeit sein und diese fast unmöglich machen, falls der Zustrom der unwissenden Süd- und Osteuropäer lange den Umfang der letzten Jahre beibehalten sollte. Viele Streiks sind einfach dadurch verloren gegangen, daß die Unternehmer frisch gelandete Einwanderer statt der Streikenden an die Arbeitsstelle stellten und dadurch den Betrieb aufrecht erhielten. Daß dem Unternehmer bei jeder etwaigen Arbeitsstreitigkeit ohne weiteres ein Ersatz in arbeitswilligen Einwanderern zur Verfügung steht und er dadurch fast jedem Angriff seitens seiner Arbeiter das Rückgrat brechen kann, darin liegt vornehmlich die bedeutungsvolle Einwirkung jedes Einwandererschiffes auf

1) Freilich nicht nur schwere, sondern auch leichte Arbeiten besorgt der Italiener, z. B. das Schuhputzen und Orgeldrehen.

den Arbeitsmarkt. Für die Organisationen besteht noch ein weiterer Nachteil. Fortwährend fluten neue Menschenscharen in den Beruf hinein und andere drängen heraus. Der Organisator steht immer wieder vor dem Anfang seiner Aufgabe: er kann die Menschen nicht festhalten. Es ist eine Sisyphusarbeit, bei der auch der geduldigste Gewerkschaftsführer zur Verzweiflung kommen kann. Es gelingt ihm vielleicht durch aufopferndste Arbeit, die Leute zum Beitritt zur Gewerkschaft zu veranlassen, aber er ist nie sicher, eine wohldisziplinierte, opferbereite Mitgliedschaft hinter sich zu haben. Nirgends ist in den breiten Volksschichten der Uebergang von einem Beruf zum anderen so stark wie in Amerika — daher der unkonservative Geist in den amerikanischen Gewerkschaften, der Mangel an Hingabe an den erwählten Beruf und seine Vertretung. Daher leichtes Geneigtsein, einmal einen Kampf zu wagen, ohne aber in ihm dann die Tugenden des Kampfes zu beweisen; die Massen wissen dann nicht zu gehorchen, nicht Disziplin zu wahren, sich nicht vor Ausschreitungen oft schlimmster Natur zu hüten, weil der Führer sie nicht lange genug drillen konnte. Dieser kann seine Führertalente nicht erproben, weil seine Befehle beständig von der unerzogenen Masse durchkreuzt werden. Ein Mann, der sich seiner Verantwortlichkeit bewußt ist, hält daher diesen Posten nie lange aus; er sieht einen hoffnungslosen Kampf mit den ewig treibenden Wogen und verzichtet auf ihn nach einiger Zeit. Der Demagoge tritt nur zu oft an seine Stelle, der durch sein unverantwortliches Drauflosgehen die Sache seiner Gewerkschaft, der Arbeiterschaft und Industrie auf das schlimmste schädigen kann.

Aber nicht nur durch den beständigen Wechsel, Zu- und Abstrom von Menschen wird die Organisationsarbeit beeinträchtigt, sondern auch durch das Gemisch der Völker, Sprachen, Religionen, Rassen erschwert. Innerhalb der Arbeiterschaft sind zu viele Gegensätze zu überwinden, als daß eine einheitliche Arbeitervertretung leicht zu schaffen wäre.

Man kann es daher verstehen, daß die höher stehende Arbeiterschaft immer mit gewisser Animosität auf die Einwanderung billiger ungelernter Arbeitskräfte sieht und Repressivmaßregeln von der Gesetzgebung verlangt. In mehrfacher Hinsicht hat sie ihr Verlangen durchgesetzt. Als die Einwanderung chinesischer Kulis großen Umfang annahm, entstand unter der Arbeiterschaft eine starke Bewegung auf Ausschluß dieser billigen Konkurrenten, und im Jahre 1882 nahm der Kongreß „the Chinese exclusion act“ an. Es sind durch dieses Gesetz nur die Kulis, d. h. die arbeitenden Klassen der chinesischen Einwanderer aus den Vereinigten Staaten ausgeschlossen, aber nicht Kaufleute, doctors, artists and students. Damit hat man die chinesische Welle abgewehrt, wenn auch geklagt wird, daß viele Chinesen unter falschen Angaben hereinkommen. Tatsächlich hat man in San Francisco im Jahre 1897/98 3764 und im folgenden Jahr 1898/99 3635, im Jahre 1903/04 3759 Chinesen zulassen müssen, die sich als Kaufleute oder etwas anderes als gewöhnliche Arbeiter ausgegeben haben, in vielen Fällen aber nichts anderes als Kulis gewesen sein sollen. Die Kulis auszuschließen, dafür liegt um so mehr Veranlassung vor, als sie sich

durchaus nicht amerikanisieren, sondern ihre asiatische, einfache Lebensweise, ihre Kleidung, Zöpfe etc. beibehalten und ganz abgeschlossen unter sich leben. Die Chinesenstadt, Chinatown, in San Francisco ist eine (sehr interessante) Welt für sich und soll auch nach dem Urteil von Chinakennern in allen Einzelheiten den rein chinesischen Typus aufrecht erhalten haben. Die Kulis machen als Schuhmacher, Schneider, Zigarrenmacher etc. dem Amerikaner freilich eine unerträgliche Konkurrenz; auch unter den Bergleuten Californiens besteht der vierte Teil aus Chinesen. Ihr Lohn rangiert von 1 bis 1,50 $ per Tag, während weiße Bergleute in denselben Gruben 2 bis 3,50 $ erhalten. Statt der Chinesen strömen seit vielen Jahren die Japanesen, gleichfalls Kulis, ein, die sich besonders auf den Hopfen- und Rübenfeldern in den Weinbergen und Orangengärten nützlich machen, zwar zu ähnlichen, nach amerikanischen Begriffen niedrigen, für sie und ihren Kulturstand aber sehr hohen Löhnen arbeiten wie die Chinesen, sich vor diesen aber dadurch auszeichnen, daß sie nicht gruppenweise zusammenwohnen, sondern sich übers ganze Land zerstreuen. Aber sie sind nicht beliebt. Ueber die Chinesen habe ich viel Gutes gehört; sie werden als treu, arbeitsam und bescheiden hingestellt. Die Japaner dagegen sollen alle Fehler der Chinesen, aber keine ihrer Tugenden haben. Sie unterbieten selbst die Chinesen, sind hinterlistig, unzuverlässig und nicht von so anständiger Gesinnung.

Sollte die Ausschließung der chinesischen Kulis den Westen Amerikas, die pazifische Küste beschützen, so spätere Gesetze, The anti-contract-labor laws of 1885, 1887 und 1888, den Arbeiter des Ostens. Niemand wird in die Vereinigten Staaten eingelassen, der sich bereits vorher eine Stellung als Arbeiter oder Kaufmann gesichert hat. Ist jemand so unvorsichtig, dem Einwanderungsinspektor zu sagen, daß er nach dieser oder jener Stadt wolle und dort bereits eine Stellung habe, so wird er ohne weiteres nach Europa zurückgeschickt. Es mutet diese Bestimmung zunächst befremdlich an, daß Leute ausgeschlossen werden, die nicht leichtsinnig genug sind, aufs Geratewohl in die Ferne zu ziehen, sondern Voraussicht genug bewiesen haben, sich ihre Zukunft und Existenz dadurch zu sichern, daß sie im voraus eine Stellung annahmen. Werden durch diese Bestimmung nicht gerade die Besten ausgeschlossen? Um sie zu verstehen, muß man auf die Ursache dieses Gesetzes zurückgehen. Es hatte sich unter den Arbeitgebern die Praxis herausgebildet, große Arbeitertrupps, vornehmlich ungelernte, in Europa anwerben zu lassen, um mit ihnen die Arbeiterorganisationen zu bekämpfen und Streiks niederzuhalten. Darin lag eine künstliche Belebung und Anregung der Einwanderung, die nicht wünschenswert schien. Das Verbot der Einfuhr unter Kontrakt stehender Arbeit hatte so lange Sinn, als die Mehrzahl der Einwanderer aus Ländern kam, die mit dem Volk in Amerika nach Rasse, Religion, Sprache und Literatur und Regierungsform verwandt waren. Diese wollte man grundsätzlich zulassen im Gegensatz zu den nicht verwandten Chinesen, und nur ein erkanntes Uebel in dem Verbot eingeführter Kontraktarbeiter abwehren. Jetzt, wo eine unaufhaltsame Bewegung die Völker von Süd- und Osteuropa

ergriffen hat und täglich mehr billige, ungelernte Arbeitermassen ins Land einströmen, ist dieses Verbot recht gleichgültig und enthält keinen Schutz für den amerikanischen Arbeiter mehr; und auch der Unterschied, der zwischen den Chinesen und den japanischen Kulis sowie den zum Orientalen neigenden Völkern gemacht wird, ist sinnlos und innerlich kaum gerechtfertigt. Es fehlt die Konsequenz in dem gegenwärtigen Stand der Einwanderungsgesetzgebung, und daß eine Reform von nöten sei, fühlt man in weiten Kreisen. Die noch zu erwähnende Zurückweisung von Leuten, die nicht über die nötige körperliche und geistige Gesundheit oder die Geldmittel zur ersten Subsistenz verfügen, wehrt zwar ein Uebel ab, trifft aber natürlich auch das Problem nicht, vor dem Amerika mit seinen Einwanderern steht.

Die alten Gesetze, die leichte und rasche Gewährung des amerikanischen Staatsbürgerrechts, haben die Einwanderung wesentlich nach politischen Gesichtspunkten geregelt. Den unterdrückten Irländern, den Deutschen, die sich politisch mißliebig im Vaterland gemacht hatten, den Italienern, denen die Neuregelung ihrer Kleinstaaterei zu einem Nationalstaat nicht paßte, den unterdrückten russischen Finnländern, Polen, Litauern und Juden etc. wollte das freie Amerika ein Zufluchtsort sein, und für sie sollten die Tore offen und weit sein. Kamen daneben auch viele Leute, die in Amerika vornehmlich eine Verbesserung ihrer äußeren Lebenslage suchten, so waren dies doch Menschen von gleicher Kultur, denen man ohne weiteres dieselbe soziale Stellung einräumte, und die sich rasch in die amerikanischen Sitten und Gebräuche einlebten. Nach diesen aus der Vergangenheit übernommenen und auf die Gesetzgebung angewandten Gesichtspunkten kommt man aber heute meines Erachtens nicht mehr aus. Mögen jetzt noch viele Russen ihr Vaterland verlassen, um sich der Militärpflicht zu entziehen oder weil ihnen die zarische Unterdrückungspolitik nicht paßt, so sind doch für einen großen Teil der auswandernden russischen Bauern rein wirtschaftliche Motive maßgebend, wie ohne Frage für die Scharen aus Oesterreich-Ungarn, Italien, Griechenland, Rumänien und Portugal. Schon die Tatsache, daß bei wirtschaftlicher Depression in den Vereinigten Staaten die Einwanderung abnimmt, dagegen mit aufsteigender Konjunktur wächst [1]), weist darauf hin, daß die Einwanderung schon lange nicht mehr vornehmlich auf politischen, sondern auf wirtschaftlichen Ursachen beruht. Es war die alte Theorie, daß das allgemeine Wahlrecht die Leute sozial gleich stelle und sie in das amerikanische Volksleben hereinzöge, daß Gleichheit und Brüderlichkeit auf konstitutionellen Rechten beruhte. Aber diese Theorie reicht dem italienischen Lazzaroni und dem Bauern von den Karpaten gegenüber nicht aus; der Grieche hat seine eigenen Schönheits- und Volksideale, die er höher schätzt als die amerikanischen, andere wissen von Idealen überhaupt nichts, weder von eigenen, noch von amerikanischen. Und all diesen Völkerschaften gegenüber fühlt sich der Amerikaner als der höher Stehende, der keine soziale Gemein-

1) Den Beweis im einzelnen hierfür wolle man nachlesen in der Abhandlung von Heinr. Dietzel, Die „enorme Ueberbilanz" der Vereinigten Staaten. Conrads Jahrbücher 1905, S. 151, 152, 158 und passim.

schaft mit ihnen haben kann und will, so wenig er sie mit den Negern hat. Die Absorbierung der aus aller Welt in die amerikanische Werkstätte und das Leben der Neuen Welt einströmenden Völkerscharen gedeiht nicht mehr, und es entstehen Disharmonien, unter denen der Volkskörper als Ganzes leidet. Das amerikanische Ideal und die Wirklichkeit klaffen auseinander! Wie sollen sie sich wieder nähern? Wie soll aus einem bunten Völkergemisch, dessen Bestandteile auf allen Kulturstufen, von der niedrigsten bis zur höchsten stehen, wieder ein Volk werden, das von gemeinsamen Empfindungen und Lebensauffassungen beseelt ist? Hat Amerika die früher glänzend betätigte Fähigkeit, Angehörige fremder Rassen in sich aufzunehmen und aufzusaugen, auch jetzt den neuen, fremden Kulturkreisen entstammenden Völkerschaften gegenüber, zumal es sich um Massen handelt? So ist die Einwanderung aus einer sich leicht lösenden politischen Tatsache zu einem wirtschaftlichen und sozialen Problem geworden, das die Besten im Volk allmählich erkennen und in Angriff nehmen, dem die politische Maschine und Gesetzgebung aber noch nicht gewachsen sind.

Die vielen sozialen Settlements in den amerikanischen Städten, die mitten unter diesen neuen Bedingungen entstehen und arbeiten, tragen viel dazu bei, daß die heutige Situation erkannt und erörtert wird[1]; sie selbst liefern durch ihre Arbeit auch einen praktischen Beitrag zum Ausgleich und zur Heilung des inneren Schadens, der nicht unterschätzt werden darf, aber natürlich nicht entfernt an die Erfordernisse der Lage heranreicht. Auf die Dauer können die Arbeiterunions einen breiter greifenden und sich mehr geltend machenden Einfluß auf die Einbeziehung der Fremden ins amerikanische Volkstum ausüben, wie sie es bisher schon stellenweise getan haben. Diese demokratisierende Macht, die den Einwanderern den ersten Unterricht in der Selbstverwaltung gibt,

1) So heißt es z. B. in dem Bericht der New Yorker Union Settlement Association fürs Jahr 1902, S. 19 ff.: In respect of nationality and race the neighborhood is cosmopolitan. About one half the population of the 32^{d} Assembly District, near the centre of which the Settlement is located, is composed of Americans and Irish. There are many Germans, a large and constantly increasing number of Jews, and two or three blocks of colored people, and „Little Italy“ with probably 35 000 Italians is partly contained within the Assembly District.

Der Bericht des Northwestern University Settlement in Chicago vom Jahre 1903/04 schildert die Nachbarschaft so: Within a mile radius from the settlement sixteen languages are spoken. Immediately north and west, centers the great Polish community of Chicago — the second Polish city in the World. All about us the problem of the Americanization of foreign peoples is being slowly worked out, and „Americans in progress“ is the order of the day! In the near by streets and tenements Pole and Bohemian, Russian and Italian, Jew and German with Scandinavian and American children contend for mastery in the struggle of nations. To bring these divided peoples together, to soften the asperities of national, religions, race and political prejudices, and to aid in the development from these diverse types and habits of thought to a common standard of englighthened American citizenship — surely this is a task worthy of the most persistent zeal and the highest courage.

Auch der Bericht des University Settlements in New York für das Jahr 1903 gibt eine anschauliche Schilderung der verschiedenen Völker in dem unteren Ostende von New York auf S. 8 u. 9.

die alle Zungen, Glauben und Gebräuche, Nationen und Rassen zusammenzuschließen bestrebt sein muß und sie zunächst auf ein an die ersten Notwendigkeiten des Lebens appellierendes Ideal hinweist, Aufrechterhaltung oder Erzielung des amerikanischen standard of life, diese Macht hat ohne Frage eine bedeutungsvolle Rolle bei der Lösung der Aufgabe, die fremden Ankömmlinge zu amerikanisieren, so daß sie nicht zum Schaden der Nation werden, sondern zu ihrer Blüte und Bereicherung beitragen [1]). Freilich um in gutem Sinne erziehend wirken zu können, müssen die amerikanischen Unions zunächst manche ihrer recht unkultivierten Methoden abzulegen suchen.

Wie sollen sich aber Gesetzgebung und Verwaltung Amerikas gegenüber der veränderten Situation verhalten? Vorläufig beschränkt man sich darauf, durch besonders scharfe Handhabung der bestehenden Gesetze soviel wie möglich Einwanderungslustige fernzuhalten. Es gelingt auf diese Weise, einige Tausend Unglückliche abzuschieben, aber trotzdem kommen jetzt über eine Million Menschen ins Land, welche die Großstädte und die Industrie belasten. Will man etwas ändern, so sind durchgreifende Maßregeln nötig. Aber welche? Stimmen werden laut, die scharfe Einwanderungsverbote verlangen; es habe den Anschein, als ob Amerika der dumping-place, die Ablagerungsstätte für die untersten Volksklassen Europas werden solle, und dagegen müsse man sich aus vielen Gründen energisch wehren. In diesem Sinne arbeitet unter anderen die Immigration Restriction League. Andere, die dem Problem tiefer nachgehen, sehen in radikalen Einwanderungsverboten ein jähes, unmöglich durchzuführendes Durchbrechen amerikanischer Tradition, die dem Land und Volke die in der Vergangenheit so segensvoll gewesene Mitarbeit der Ausländer rauben und daher schädlich wirken müßten. Sie sind der Meinung, daß die Vereinigten Staaten die Einwanderung nicht hindern, ihr aber auch nicht mit gebundenen Händen tatenlos zuschauen, sondern sie vielmehr regulieren sollten. Regulation, not prohibition! lautet deren Parole. Wollten die fremden Völker ins Land, so müßten sie sich auch eine gewisse Schiebung gefallen lassen. Eine Ansiedlungsbehörde müsse das Recht und die Pflicht haben, die Einwanderer nach den dünn bevölkerten Landesteilen zu dirigieren, in denen Arbeitskräfte fehlten, die noch fast gar nicht unter Kultur genommen seien, denen unendliche Schätze der Natur durch emsige Arbeit entrissen und der Menschheit zugeführt werden könnten. Der heutige Krebsschaden bestehe nicht in der Einwanderung tief stehender Völker-

---

1) Diese Anschauung von der Bedeutung der Trade Unions für die Amerikanisierung der Einwanderung, die man besonders in University-Settlement-Kreisen auf Grund ihrer Beobachtungen und Tätigkeit unter der fremdländischen Arbeiterschaft vertreten findet, legt neuerdings in einem ausführlichen Brief an den Präsidenten Roosevelt der Kommissar des Arbeitsamts in Washington, Caroll D. Whrigt, auf Grund einer im Jahre 1904 in Chicago im Anschluß an den Schlächterstreik angestellten Untersuchung dar. Der Brief ist unter der Ueberschrift Influence of trade unions on immigrants in No. 56 des Bulletin of the Bureau of labor veröffentlicht. Vergl. auch den Aufsatz zur Einwanderungsfrage von der Leiterin des Hull-House, Jane Addams in The Commons, Januarheft 1905.

schaften an sich — denn Amerika könne auch diesen Raum genug bieten — sondern darin, daß diese sich fast ausschließlich in den großstädtischen Armenquartieren festsetzten, und daß sich ihre Arbeitskraft nur in der Industrie betätige. Nützlich und Pioniere der Kultur könnten diese meistens aus bäuerlichen Verhältnissen stammenden Einwanderer werden, wenn man sie bei der Hand nähme, wieder den Aeckern und Feldern zuführte, vor allen Dingen sie nach den gesegneten, fruchtbaren Fluren des Westens und Südens brächte. Die Einwanderung, wie sie sich jetzt entwickelt habe, könne nur durch eine staatliche Ansiedlungspolitik im großen Stil in gesunde Bahnen gelenkt werden. Diese sei anzustreben, und die Bundesgewalt eventuell gegen den Widerstand der Einzelstaaten zu stärken.

Man wird nicht verkennen, daß in diesem Gedankengang sehr viel Richtiges liegt, und daß der Vorschlag vielleicht die beste Lösung des Problems wäre. Aber der Weg ist lang und die Ausführung erfordert eine großangelegte Organisation, so daß man erhebliche Zweifel haben muß, ob sich das amerikanische Staatswesen ihr wird unterziehen können. Für den unternehmenden amerikanischen Privatmann ist nicht leicht ein Projekt so groß, daß er es nicht anzufassen wagte, aber die nordamerikanische Union als Staat hat bescheidene Zurückhaltung in großen Unternehmungen zu üben, welche die innere Wirtschaftspolitik betreffen. Ihre Kompetenz reicht nicht weit gegenüber den Einzelstaaten, die ihre Landesinteressen egoistisch wahren, und sie hat vorsichtig zu sein, weil ihr freier Flügelschlag durch ein unglückliches, die Korruption beförderndes Parteiwesen behindert wird.

Diese Mängel in der nordamerikanischen Bundesverfassung und dem politischen Parteiwesen werden sich wahrscheinlich auch als Hemmschuh beweisen, die Einwanderungsfrage im Sinn einer weitschauenden, großangelegten und der Kultur dienenden Ansiedlungspolitik zu lösen.

Nachtrag.

Seit Niederschrift vorstehender Erörterungen sind drei wichtige Stimmen zur Einwanderungsfrage in Amerika laut geworden: Mitte November 1905 die 25. Konvention der American Federation of Labor in Pittsburg, Anfang Dezember 1905 die Botschaft des Präsidenten Roosevelt an den 59. Kongreß und bald darauf die eigens für diese Frage einberufene Landesversammlung der National Civic Federation, die von allen Einzelstaaten und vielen einflußreichen Persönlichkeiten besucht war. Der gewerkschaftlichen Konvention genügte die Ausschließung der Chinesen nicht, sie erblickte eine neue große Gefahr in der massenhaften Einwanderung von Japanern und Koreanern, weil sie die Lebenshaltung herabdrücken, und der Rassencharakter der Mongolen und der Amerikaner unvereinbar sei. Sie forderte daher in einer Resolution, daß die Bestimmungen der Chinese Exclusion Act erweitert und Japaner wie Koreaner dauernd aus allen Gebieten der Vereinigten Staaten ausgeschlossen bleiben sollten. Zur Einwanderung aus Europa forderte die Konvention: die Einführung der Intelligenzprüfung, das Verbot der Einwanderung über die canadische

und mexikanische Grenze von anderen als Eingeborenen, Verschärfung der Bestimmungen über die Unterstützung der Einwanderung von Personen durch ihre in Amerika lebenden Verwandten und Freunde, die Zurückweisung aller körperlich Untauglichen [1]).

Präsident Roosevelt behandelt in seiner Botschaft ausführlich das Einwanderungsverbot gegen die chinesischen Kulis, bedauert, daß unbilligerweise auch andere Chinesen als die der arbeitenden Klasse von dem Verbot betroffen seien und befürwortet eine klarere Fassung des Gesetzes und eine Kontrolle der Auswanderer bereits im Abfahrtshafen in China. Bezeichnenderweise sagt er kein Wort über die Einwanderung japanischer Kulis, und will damit wohl andeuten, daß unter seiner Präsidentschaft gegen sie nichts geschehen soll. Er fürchtet offenbar für den amerikanischen Handel in Ostasien, wenn er zu dem Zorn der Chinesen auch noch die nationale Erbitterung des zukunftsvollen japanischen Volkes gegen Amerika infolge eines solchen Verbots wachrufen würde. Der europäischen Einwanderung gegenüber stellt er als seinen leitenden Grundsatz auf: Wir können nicht zu viel Einwanderer der rechten Sorte haben und wir sollten keine Einwanderung verkehrter Art haben; aber auch die erste Art sollte gehörig über das Land verteilt werden. Da der Süden Amerikas mehr Einwanderer brauche, macht er den beachtenswerten Vorschlag, die jährliche Einwanderung über New York und Boston auf eine bestimmte Zahl einzuschränken, dagegen die Zahl derjenigen unbeschränkt zu lassen, die über die Häfen des Südens, besonders New Orleans, nach Amerika gelangen. Auch er empfiehlt, daß keine Einwanderer zugelassen werden sollen, die von Canada und Mexiko kommen, außer Eingeborenen dieser beiden Länder. Soviel wie möglich sollte getan werden, die Einwanderer aufs Land zu bringen und sie von den übervölkerten Großstädten fernzuhalten. Dann aber fährt er fort: Verteilung jedoch ist ein Palliativmittel und keine Heilung. Die Hauptsache ist, alle Einwanderer fernzuhalten, die keine guten Bürger amerikanischer Art werden. Deshalb müssen die Gesetze über die Ausschließung unerwünschter Einwanderer verschärft werden. Den Dampferlinien soll jegliche Ermunterung zur Auswanderung durch die Agenten bei Strafe verboten, und für jedes Schiff soll festgesetzt werden, wieviel Einwanderer es entsprechend seinem Tonneninhalt befördern darf. Er will dadurch die Reise verteuern und das Kommen einer Eliteschar von Einwanderern sichern. Eine schärfere Durchführung der bereits bestehenden Gesetze ist von nöten. Die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Beratung der Einwanderungsfrage hält er für ratsam, da sie nicht nur von nationaler Bedeutung sei. Er hofft auf einer solchen Konferenz den alten Wunsch durchsetzen zu können, daß die Auswanderer noch vor ihrer Abreise in den Heimatsländern von amerikanischen Inspektoren untersucht werden. Wieviel sich von diesen Vorschlägen in positives Handeln und gesetzgeberische Aktionen umsetzen wird, bleibt abzuwarten. Nach der ganzen Tonart der Botschaft scheinen die euro-

---

1) Vgl. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 1906. Die 25. Konvention der American Federation of Labor, S. 10 ff.

päischen Dampfergesellschaften die Hauptkosten des Vorgehens tragen zu sollen.

Auf der Konferenz der National Civic Federation herrschte die Tendenz vor, daß europäische Einwanderer „mit gesundem Körper und gesundem Sinn" weiterhin willkommen sein sollten. Von einer hohen Einwanderungsgebühr, wie vielfach vorgeschlagen, sowie von einem Intelligenznachweis wollte die Mehrheit nichts wissen, um nicht die Einwanderer durch die mangelhaften Einrichtungen ihres Heimatlandes leiden zu lassen. Männer wie der Präsident der Harvard-Universität, Charles W. Eliot, der Erzbischof Ireland, Prof. Maurice Loeb und Andrew Carnegie wiesen auf die wirtschaftliche und nationale Bedeutung der Einwanderung in der Vergangenheit hin nnd warnten nachdrücklich vor zu scharfen Bestimmungen. Carnegie sagte: Die Einwanderung gehört nicht zu den Problemen, die Amerika berühren; sie ist vielmehr ein Problem der europäischen Länder, denen wir das beste Blut entziehen. Jeder Arbeiter ist Geld wert und bereichert unser Land. Amerika ist das reichste Land und hat doch den größten Einwandererzustrom. Die Einwanderung ist zwar auf ihrer Höhe angelangt, aber sie fällt im Verhältnis zum Wachstum des amerikanischen Volkes. Verschwenden Sie Ihre Zeit nicht — beraten Sie die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber lassen Sie die Einwanderungsfrage sich selbst regeln." Die Versammlung sprach in einer Resolution ihre Zustimmung zu den Anregungen Roosevelts aus, soweit sie auf die Durchführung der jetzigen Gesetze Bezug hatten und eine internationale Regelung bezweckten. Die Bestimmung des Gesetzes, daß körperlich und geistig Annormale ausgeschlossen sind, will man dahin erweitern, daß alle, die wahrscheinlich der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen werden, ausgeschlossen sein sollen. Der Luftraum für jede Person an Bord der Einwandererschiffe soll statt 110 Kubikfuß mindestens 200 betragen; für besondere Eßräume außer den Schlafsälen muß Sorge getragen sein. Um die Einwanderung vom Osten abzulenken, schlägt die Versammlung eine Aufklärung der Einwanderer über die Schätze und Lebensbedingungen in den westlichen und südlichen Staaten sowie Bevorzugung der südlichen Häfen des Atlantischen Oceans und des Golfs von Mexiko gegen New York vor. Auch sie verlangt eine Untersuchung bereits in den Heimatländern durch amerikanische Beamte. Diese Beschlüsse sind dem Kongreß vorgelegt[1]).

Voraussichtlich werden die Vorschläge Roosevelts und der National Civic Federation die Grundlage für die bevorstehende gesetzgeberische Behandlung der Frage bilden; man wird mehr denn je bestrebt sein, irgendwie bedenkliche Existenzen fernzuhalten, die Einwanderung selbst aber nicht hindern, aber versuchen, sie besser über das große Land zu verteilen und die großstädtischen Massenquartiere des Ostens zu entlasten.

---

1) Ein ausführlicher Bericht über die Konferenz befindet sich in der Wochenschrift Charities and The Commons, December 16, 1905, S. 372 ff.

III.

Die Anbaufläche mit Fruchtarten in Gröfsenklassen landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg.

Bei der großen Bedeutung, welche heutigen Tags der Untersuchung über die wirtschaftliche Stellung und Leistung der verschiedenen Größen der landwirtschaftlichen Betriebe beigelegt werden muß, sind die Versuche des mecklenburgischen statistischen Bureaus mit großer Freude zu begrüßen, die Verschiedenheit der Ausdehnung der Anbauflächen für die hauptsächlichsten Getreidearten und Kartoffeln je nach der Größe der landwirtschaftlichen Besitzungen festzustellen. Die deutsche Agrarstatistik hat bisher nur den Viehstand nach den verschiedenen Größenkategorien festgestellt, aber nichts in Betreffs des Anbaus und der Ernte, so sehr dieses auch wünschenswert wäre. Die folgende Tabelle enthält die betreffenden Ergebnisse. Es geht daraus hervor, daß der Weizenbau bei weitem am meisten auf den großen Gütern betrieben wird, am wenigsten auf den kleinen Grundstücken unter 20 ha, 1,4 Proz. gegen 9,5 Proz. Dagegen gestaltet sich das Verhältnis bei dem Roggen gerade umgekehrt, bei kleinen Besitzungen finden wir einen größeren mit Roggen bestellten Prozentsatz, 32,3 gegen 26,7. Gerste wird überhaupt dort nicht viel gebaut. Der Prozentsatz differiert nur zwischen 2,5 und 3,5. Auch bei dem Hafer ist derselbe gering, er beträgt 14,8 und 16,2, wobei der erstere Prozentsatz bei den kleinen Betrieben, der letztere bei den mittleren vorliegt. Wie zu erwarten ist, werden Kartoffeln bei weitem am meisten auf den kleinen Grundstücken gebaut: 19 Proz. der in der Kategorie vorhandenen Ackerfläche, bei den mittleren Betrieben dagegen nur 5,9 Proz., bei den großen 5,6 Proz. Leider beschränkt sich die Untersuchung auf diese erwähnten Fruchtarten. Wir erfahren noch außerdem, daß von 100 ha Acker- und Gartenland nur 31 Proz. in den Großbetrieben, 55 Proz. in den mittleren, dagegen 70 Proz. auf den kleineren von den erwähnten Früchten occupiert sind und ferner wieviel von der gesamten Fläche, welche mit den einzelnen Früchten bestellt ist, auf die einzelnen größeren Kategorien fallen. Da die kleinen Betriebe in Mecklenburg sehr zurücktreten, sie nur 7 Proz. der Fläche inne haben, während die mittleren Betriebe 49 Proz., die großen Betriebe 43 Proz. der gesamten Acker- und Gartenflächen in der Hand haben, liefert der Kleinbetrieb nur 31,6 Proz.

Bezeichnung der Landesteile	1. Verteilung der Acker- u. Gartenflächen			2. Anbauverhältnis einzelner Fruchtarten bei den landwirtschaftlichen Betrieben jeder Betriebsgrößenklasse [1]															Von 100 ha Acker- u. Gartenland jeder Betriebsgrösse sind Anbauflächen für die 5 Fruchtarten zusammen in Betrieb mit einer Gesamtfläche von		
	Von 100 ha Acker- u. Gartenland kommen auf Betriebe mit einer Gesamtfläche von			Von 100 ha Acker- und Gartenland jeder einzelnen Betriebsgrößenklasse sind angebaut in Betrieben von																	
				100 u. mehr ha					20—100 ha					unter 20 ha							
	100 u. mehr ha	20 — 100 ha	unter 20 ha	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	100u. mehr ha	20 — 100 ha	unter 20 ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19			
I. den politischen Landesteilen																					
1) Domanium	31,14	53,12	15,74	8,85	17,88	3,55	15,85	5,82	3,46	26,89	2,48	16,22	6,04	0,93	35,67	1,94	12,30	22,54	51,95	55,09	73,38
2) Ritterschaft	92,08	6,17	1,75	9,91	16,23	3,47	15,53	5,54	4,38	25,18	2,20	16,66	5,28	3,66	24,77	2,64	17,99	9,11	50,68	53,70	58,17
3) Klostergüter	54,09	41,35	4,56	7,95	18,43	2,73	16,24	4,82	2,42	27,11	0,90	12,66	4,96	1,09	28,48	0,99	11,82	17,14	50,17	48,05	59,52
4) Städt. Feldmarken	8,67	15,38	75,95	10,14	17,05	3,95	15,39	6,10	5,56	28,87	3,45	20,31	7,67	1,75	29,01	3,20	18,07	16,24	52,63	65,86	68,27
5) Städt. Kämmerei	42,95	49,67	17,38	6,58	20,42	4,61	14,78	5,20	3,86	25,69	4,39	14,71	6,20	0,74	30,93	2,77	12,91	20,20	51,59	54,85	67,55
absolute Zahlen	452 160	212 045	91 648	43 278	75 638	15 779	70 534	25 222	7623	56 682	5306	34 294	12 667	1305	29 574	2257	13 614	17 559			
Im Großherzogt.	59,82	28,05	12,13	9,57	16,73	3,49	15,60	5,58	3,60	26,73	2,50	16,17	5,97	1,43	32,27	2,46	14,86	19,16	50,97	54,97	70,18

Verteilung des Anbaues einzelner Fruchtarten auf die drei Betriebsgrößen.

	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	100 u. mehr ha	20—100 ha	unter 20 ha	100 und mehr ha	20—100 ha	unter 20 ha	100 und mehr ha	20—100 ha	unter 20 ha	100 und mehr ha	20—100 ha	unter 20 ha	100 und mehr ha	20—100 ha	unter 20 ha
Im Großherzogt.	82,90	14,60	2,50	46,42	31,01	18,27	67,60	22,73	9,67	59,55	28,95	11,50	45,49	22,84	31,67

1) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Schwerin 1905, S. 162—163.

des mit Kartoffeln bestandenen Landes, der Großbetrieb aber 45 Proz. Nicht weniger als 83 Proz. der Weizenfläche ist bei dem Großgrundbesitz zu finden, welcher überhaupt den größten Teil des Getreides baut und liefert.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Untersuchung nicht noch auf den Futterbau und die Brache ausgedehnt ist, wodurch man erst einen ausreichenden Einblick in die Verschiedenheit der Anbauverhältnisse der einzelnen Größenkategorien erhält. Möchte das Vorgehen des Mecklenburger statistischen Bureaus bald allgemeine Nachahmung und womöglich ensprechende Erweiterung erfahren. So ungenau auch unsere Erntestatistik ist, so würde sie doch bei der Gegenüberstellung der Größenkategorien der Betriebe prinzipielle Unterschiede in ausreichender Weise zu Tage treten lassen, welche sehr belehrend wirken könnten. Auch diese Erhebung wäre daher sehr zu wünschen.

J. Conrad.

IV.

Die Fideikommisse in Preussen[1]).

Von den am Jahresschlusse 1903 vorhandenen 1152 Fideikommissen mit einem Gesamtumfange von rund 2 197 111 ha 893 ar sind, über drei Viertel mit 1 772 150 ha, das sind etwa vier Fünftel der ganzen Fideikommißfläche, bereits von Anfang an aus allodialem Besitze als Fideikommisse gestiftet worden, während die übrigen 259 mit 424 961 ha aus Lehnen hervorgegangen sind. Von diesen letzteren sind aber 81 mit 184 629 ha, das ist ein Zwölftel der fideikommissarisch gebundenen Fläche, bei der Umwandlung in Fideikommisse oder später noch durch anderen als Lehnbesitz erweitert worden. In der Provinz Sachsen ist der größte Teil der dort bestehenden Fideikommisse ganz oder teilweise aus solchen alten Lehngütern entstanden, während andererseits in der Provinz Posen und in den Hohenzollernschen Landen aus Lehnen herrührende Fideikommisse überhaupt nicht bestehen. Umwandlungen von Lehnen in Fideikommisse haben bis zum Jahre 1890 ziemlich häufig, seitdem aber nur noch vereinzelt, und zwar im Zeitraume 1891—1895 sechsmal in der Provinz Brandenburg und je einmal in den Provinzen Pommern, Schlesien und Sachsen, seitdem aber überhaupt nur noch in der Provinz Brandenburg je einmal in den Jahren 1901 und 1903 stattgefunden.

Von den Fideikommissen Preußens waren gegründet:

In den Jahren	überhaupt	Zahl		Mit einer gegenwärtigen Fläche		
		vom Hundert	durchschnittlich jährlich	im ganzen	von ha vom Hundert	im Durchschnitt
Bis 1850	524	45,5	—	1 248 280	56,8	2372
1851—1860	94	8,2	9,4	177 885	8,1	1887
1871—1880	103	8,9	10,3	142 784	6,5	1386
1881—1890	112	9,7	11,2	195 643	8,4	1747
1891—1895	166	14,4	16,6	191 793	8,7	1155
1896—1900	54	4,7	10,8	118 995	5,4	2204
1901—1903	64	5,6	12,8	75 291	3,4	1176
1851—1903	35	3,0	11,7	46 940	2,1	1341
1851—1903	628	54,5	11,8	948 831	43,2	1511
Insgesamt bis 1903	1152	100,0	—	2 197 111	100,0	1901

1) Regierungsrat Dr. F. Kühnert, Die Fideikommisse in Preußen. Zeitschrift des Kgl. preuß. statist. Bureaus, Berlin 1905, S. 234.

Mehr als die Hälfte aller bestehenden Fideikommisse mit über zwei Fünfteln der gesamten Fideikommißfläche ist also erst nach dem Jahre 1850 gestiftet worden. Die Zahl der Fideikommißgründungen erreichte ihren Höhepunkt im Jahrzehnte 1881—1890. Indeß ist seitdem die Neigung zur Fideikommißbildung keineswegs zurückgegangen; vielmehr hat seit 1890, nach welchem Jahre, wie bereits erwähnt, im Gegensatze zu den bereits vorangegangenen Jahrzehnten nur unbeträchtliche Zugänge durch Umwandlung von Lehnen in Fideikommisse erfolgt sind, die fideikommissarische Bindung freien Grundbesitzes in erheblich größerem Umfange als früher stattgefunden. Es wurden nämlich aus allodialem Besitze im Jahrzehnte 1891—1900 109 Fideikommisse mit einer gegenwärtigen Fläche von 176 551 ha gegründet gegen 91 mit 113 241 ha im Jahrzehnte 1881—1890, 67 mit 113 093 ha im Jahrzehnte 1871—1880 u. s. w. Auch in den letzten 3 Jahren 1901—1903 hat eine rege Fideikommißbildung angehalten. Der Flächenumfang ist im allgemeinen bei den in der Zeit bis 1850 gestifteten Fideikommissen am bedeutendsten, was sich übrigens zum Teil schon durch neuere Erweiterungen jener erklärt. Nächstdem treten die im Jahrfünft 1891 bis 1895 neugebildeten Fideikommisse mit besonders großer Durchschnittsfläche hervor.

Insbesondere im letzten Jahrzehnte 1894—1903 wurden in den einzelnen Provinzen Fideikommisse errichtet und zwar in:

	Zahl			Mit einer gegenwärt. Fläche von ha		
	überhaupt	vom Hundert	durchschnittlich jährlich	im ganzen	vom Hundert	im Durchschnitte
Ostpreußen	8	7,1	0,8	12 130	8,0	1516
Westpreußen	6	5,3	0,6	10 345	6,8	1725
Pommern	9	8,0	0,9	14 257	9,4	1584
Posen	10	8,8	1,0	21 452	14,2	2145
Schlesien	23	20,4	2,3	36 592	24,2	1591
Oestliche Provinzen zusammen	68	60,2	6,8	120 486	79,6	1772
Insgesamt						
Sachsen	11	9,7	1,1	7 851	5,2	714
Schleswig-Holstein	8	7,1	0,8	6 013	4,0	452
Hannover	8	7,1	0,8	3 527	2,3	441
Westfalen	6	5,3	0,6	4 780	3,2	797
Hessen-Nassau	9	8,0	0,9	3 224	2,1	358
Rheinland	3	2,7	0,3	5 412	3,6	1804
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
Westliche Provinzen zusammen	45	39,8	4,5	30 807	20,4	685
Insgesamt	113	100,0	11,3	151 293	100,0	1339

Die östlichen Provinzen überragen hiernach zusammen die westlichen sowohl hinsichtlich der Zahl, wie namentlich der Gesamt- und

Durchschnittsgröße der im letzten Jahrzehnte gegründeten Fideikommisse erheblich. Von den 1894—1903 neu hinzu getretenen Fideikommissen entfällt allein ein Fünftel ihrer Zahl mit fast einem Viertel ihrer Fläche auf die Provinz Schlesien, sodann noch etwas über ein Zehntel der Zahl und mehr als ein Sechstel der Fläche auf die Provinz Brandenburg. Im Westen weist das Rheinland eine bemerkenswerte bedeutende nur hinter derjenigen von Posen und Brandenburg etwas zurückstehende Durchschnittsgrößen der neuen Fideikommisse auf. In Hohenzollern rühren die bestehenden Fideikommisse durchweg aus der älteren Zeit bis zum Jahre 1850 her. Eine besonders große Ausdehnung hat der fideikommissarische Waldbesitz, der 12,3 Proz. der gesamten Waldfläche des Landes und 46,2 Proz, des Fideikommißbesitzes ausmacht.

V.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Preussen 1904.

Auf Grund der Einzelangaben des Lexikons der Gesellschaften mit beschränkter Haftung für 1904, der Jahrgänge 1904 und 1905 des Reichsanzeigers, sowie der Auskünfte von Registergerichten und Gesellschaften hat das Königliche Statistische Landesamt neuerdings eine Statistik der Gesellschaften m. b. H. mit Sitz in Preußen nach dem Stande von Ende 1904 aufgemacht, welche durch Berücksichtigung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden erhalten wird. (S. Statist. Korrespondenz v. 2. Dez. 1905.) Sie beschränkt sich vorläufig auf Zahl, Gründungszeit und Stammkapital der Gesellschaften in verschiedenen Gruppierungen, wird aber späterhin — in ähnlicher Weise, wie es bereits bei der Statistik der Aktiengesellschaften der Fall ist — auf die finanzielle Gebahrung ausgedehnt werden.

In Preußen waren am Jahresschlusse 1904 insgesamt 5572 Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapitale von 1 461 120 671 M. vorhanden. Wiewohl erst im Jahre 1892 gesetzlich eingeführt, sind die Gesellschaften m. b. H. schon weit mehr als doppelt so zahlreich als die Aktiengesellschaften; andererseits macht aber ihr Stammkapital nicht viel mehr als ein Viertel des gesamten Aktienkapitals aus. Von den bestehenden Gesellschaften m. b. H. sind gegründet worden

im Jahre	Zahl	Mit Stammkapital von Mill. M.	im Jahre	Zahl	Mit Stammkapital von Mill. M.
1892	35	29,09	1899	511	159,48
1893	92	50,14	1900	500	92,70
1894	116	78,99	1901	561	122,33
1895	140	95,91	1902	729	124,66
1896	220	89,12	1903	861	238,15
1897	319	77,06	1904	1106	219,58
1898	382	83,91	1892—1904	5572	1461,12

Man ersieht aus dieser Uebersicht, wie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Gesellschaften m. b. H. vom 20. April 1892 zunächst in dem wirtschaftlich günstigen Jahre 1899 die Gründung von Gesellschaften sowohl nach Zahl wie Kapital ihren Höhepunkt erreichte, um alsdann bei wechselnder Konjunktur weniger hinsichtlich der Gründungshäufigkeit als der Kapitalsumme einen bemerkenswerten Rückgang zu erfahren. Erst vom Jahre 1903 an stieg bei den Neugründungen zugleich das Stammkapital über den Betrag von 1899 hinaus, während ihre Anzahl schon seit 1902 von Jahr zu Jahr eine sehr bedeutende Zunahme aufweist, im Berichtsjahre sogar mehr als tausend betrug.

Von den Ende 1904 vorhandenen Gesellschaften m. b. H. hatten zwei Fünftel ein Stammkapital von 20 000—50 000 M., je rund ein Fünftel ein solches von 50 000—100 000 bezw. von 100000—250 000 M., etwas mehr als ein Neuntel ein solches von 250 000—500 000 M. und nicht ganz ein Fünfundzwanzigstel ein solches von über einer Million Mark. Andererseits entfiel auf die fast vier Fünftel aller Gesellschaften

Gewerbegruppen[1] und -arten	Der Gesellschaften m. b. H.		Vom Hundert a) der Gesamtzahl (Sp. 2), b) des gesamten Stammkapitals (Sp. 3) entfielen auf die Gruppe mit Stammkapital von . . . . M.											
	Zahl	Stammkapital in Mill. M.	20 000 bis 50 000		über 50 000 bis 100 000		über 100 000 bis 250 000		über 250 000 bis 500 000		über 500 000 bis 1 000 000		über 1 000 000	
			a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Landwirtschaft und Gärtnerei	49	13,49	30,6	3,0	16,3	4,5	18,4	10,3	24,5	32,5	6,1	14,2	4,1	35,6
2. Tierzucht und Fischerei	12	1,42	58,3	13,2	16,7	8,5	8,3	17,6	16,7	60,7	—	—	—	—
3. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	174	94,56	30,5	1,6	16,7	2,6	16,7	5,3	13,8	9,9	10,9	16,1	11,5	64,4
4. Industrie der Steine und Erden	710	116,07	29,6	5,8	29,9	14,4	25,4	25,6	11,7	25,9	2,3	9,4	1,3	18,8
5. Metallverarbeitung	267	65,66	34,5	4,0	18,7	6,2	19,1	13,1	17,2	26,3	6,4	19,4	4,1	31,0
6. Ind. der Maschinen, Apparate u. s. w.	660	243,58	34,2	2,9	19,8	4,4	23,2	11,3	14,8	14,8	4,8	9,9	3,0	56,7
a) Maschinenbau u. s. w.	488	123,28	32,6	4,0	19,9	6,4	22,7	16,3	15,8	23,0	5,5	16,7	3,5	33,6
b) Elektrotechnik	172	120,30	39,0	1,8	19,8	2,3	24,4	6,3	12,2	6,3	2,9	2,9	1,7	80,5
7. Chemische Industrie	271	95,61	32,1	2,8	15,9	3,6	25,8	13,1	14,0	14,6	7,4	15,6	4,8	50,3
8. Industrie der Leuchtstoffe u. s. w.	99	22,58	38,4	4,9	17,2	6,0	19,2	14,2	14,1	25,2	7,1	26,4	4,0	23,4
9. Textilindustrie	177	96,27	20,9	1,1	19,2	2,8	17,5	5,7	14,7	10,3	15,3	21,4	12,4	58,6
10. Papierindustrie	85	25,61	31,8	3,8	14,1	3,4	24,7	13,4	15,3	19,8	9,4	24,1	4,7	35,9
11. Lederindustrie	45	11,47	37,8	4,4	22,2	7,6	8,9	5,8	15,6	24,1	11,1	32,7	4,4	25,3
12. Industrie der Holz u. Schnitzstoffe	131	18,10	45,8	9,3	26,7	15,0	16,0	19,4	6,1	15,6	4,6	26,9	0,8	13,8
13. Industrie d. Nahrungs-u. Genußmittel	611	189,71	34,2	3,2	17,5	4,5	19,6	10,4	14,7	17,6	8,0	18,9	5,9	45,3
a) Getreidemühlen u. Brotfabriken	54	8,32	33,3	6,8	24,1	11,5	20,4	20,3	18,5	45,2	3,7	16,2	—	—
b) Zuckerfabriken	89	68,31	2,2	0,1	3,4	0,3	14,6	3,6	24,7	12,2	33,7	31,5	21,3	52,3
c) Molkereien	28	2,22	67,9	22,2	17,9	17,2	10,7	18,1	—	—	3,6	40,5	—	—
d) Brauereien und Mälzereien	119	25,32	17,6	2,8	15,1	6,0	37,0	28,6	25,2	43,1	3,4	10,0	1,7	9,5
e) Branntweinbrennereien u. Spritfabriken	88	12,87	59,1	12,2	22,7	12,1	4,5	4,7	5,7	14,7	4,5	21,7	3,4	34,6
f) Sonstige Gesellschaften	[2]) 233	[2]) 72,67	[2]) 41,6	[2]) 3,7	20,6	5,3	19,3	10,1	9,9	11,8	3,4	9,4	5,2	59,7
14. Bekleidungsgewerbe	72	11,17	44,4	8,7	25,0	11,9	15,3	17,4	9,7	21,3	2,8	17,9	2,8	22,8
15. Polygraphische Gewerbe	302	52,69	43,4	7,0	27,8	12,7	16,9	17,0	7,3	14,5	3,0	12,3	1,7	36,5
16. Handelsgewerbe	1 282	287,65	50,6	6,4	17,3	6,2	16,0	12,4	9,0	15,1	4,0	14,1	3,0	45,8
a) Geld- und Kredithandel	505	174,48	43,0	3,5	17,6	4,1	16,8	8,7	11,9	12,9	5,5	12,7	5,1	58,1
α) Effektenbanken u. Sparkassen	*131*	*62,72*	*64,1*	*3,7*	*19,1*	*2,8*	*9,2*	*3,6*	*3,8*	*2,8*	*1,5*	*2,6*	*2,3*	*84,5*
β) Baubanken, Bau- und Immobiliengesellschaften (auch Baugewerbe)	*374*	*111,76*	*35,6*	*3,5*	*17,1*	*4,8*	*19,5*	*11,5*	*14,7*	*18,5*	*7,0*	*18,5*	*6,1*	*43,2*
b) Spedition und Kommission	44	5,33	45,5	11,1	20,5	12,7	20,5	29,5	11,4	36,4	2,3	10,3	—	—
c) Sonstige Gesellschaften	733	107,84	56,2	10,8	16,9	9,3	15,1	17,7	7,0	17,7	3,0	16,4	1,8	28,1
17. Versicherungsgewerbe	3	0,06	100,0	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Verkehrsgewerbe	114	56,86	25,4	1,6	20,2	3,4	22,8	7,3	12,3	8,4	7,0	10,4	12,3	68,9
19. Beherbergung und Erquickung	122	12,88	45,1	15,5	34,4	23,2	13,9	20,0	3,3	9,3	2,5	19,6	0,8	12,4
20. Verschiedene Gesellschaften	386	45,68	62,7	13,7	14,5	8,9	13,2	18,2	5,7	19,3	2,8	18,1	1,0	21,8
Zusammen	**5 572**	**1461,12**	**39,8**	**4,4**	**20,4**	**6,2**	**19,2**	**12,5**	**11,6**	**16,4**	**5,3**	**15,3**	**3,8**	**45,2**

1) Statist. Korr. v. 16. Dez. 1905.

2) darunter 1, bei der sich das Stammkapital durch Amortisation auf 12 000 M. verringert hat.

enthaltenden drei untersten Kapitalgruppen bis zu 250 000 M. zusammen noch nicht ein Viertel, auf die höchste von über einer Million hingegen allein annähernd die Hälfte des gesamten Stammkapitals.

In Berlin allein befinden sich 1219 solche Gesellschaften mit 442,59 Mill. Kapital:

(Siehe Tabelle auf S. 98.)

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, daß die größte Zahl der Gesellschaften sich bei der Industrie der Steine und Erden befindet (710) mit 116 Mill. M. Kapital. Die Industrie der Maschinen und Apparate zählt 660 Gesellschaften mit 243 Mill. Die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 611 mit 189 Mill. Im Geld- und Kredithandel sind 505 mit 174 Mill. tätig. Die Form findet mit Vorliebe neuerdings auch bei Brauereien, Spritfabriken und Zuckerfabriken Anwendung. Die größten Kapitalien sind in der Textilindustrie und dem Bergbau angelegt, wo je 12 Proz. der Unternehmungen dieser Branchen mit 58 und 64 Proz. des Kapitals arbeiten, welches in Unternehmungen mit einem Gründungskapital von mehr als 1 Mill. tätig ist.

Aus der gegebenen Uebersicht ergibt sich, welch außerordentlich schnelle Verbreitung diese neue Gesellschaftsform bei uns gewonnen hat, und zwar in den verschiedensten Industriebranchen, sowohl mit sehr bedeutenden wie nur kleinen Kapitalien. 40 Proz. der Gesellschaften disponieren nur über 20—50 000 M., 3,8 Proz. über 1 Mill. Kapital.

Um einen Anhalt zur Vergleichung zu geben, entnehmen wir der Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. 113, Berlin 1898, S. 537, die betreffenden Zahlen für das Jahr 1896 für ganz Deutschland. Damals gab es nur 1028 solcher Gesellschaften, in denen 66 055 Personen tätig waren, 4 in Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei, 608 in Industrie und Bergbau, 416 in Handel und Verkehr inkl. Gast- und Schankwirtschaften. In den Handelsgewerben allein finden wir in dieser Form schon 345 Betriebe. In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 230, während alle übrigen Kategorien unter 100 meist erheblich zurückbleiben. Auffallend ist es, daß damals schon 20 Betriebe des Versicherungsgewerbes, allerdings im ganzen Reiche aufgeführt sind, während jetzt in Preußen nur 3 Gesellschaften m. b. H. im Versicherungsgewerbe Preußens gezählt werden. In dem gleichen Jahre 1896 zählte man in Deutschland Kommanditgesellschaften 1117 mit 90 155 Personen. Kommanditgesellschaften auf Aktien 334 mit 42 945, dagegen Aktiengesellschaften 4749 mit 801 834 Personen, Gewerkschaften 440 Betriebe mit 132 104 Personen, schließlich eingetragene Genossenschaften 2212 mit 17 952 Personen. Man kann gespannt sein, welche weiteren Verschiebungen in der Anwendung der erwähnten Gesellschaftsform die nächste Zählung im Laufe dieses Jahres ergeben wird.

Nach dem soeben erschienenen statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat, Berlin 1906, S. 136, bestanden 1903/4 in Preußen 2533 Aktiengesellschaften und 61 Kommanditgesellschaften auf Aktien, mit einem Kapital von 7,985,5 Mill. Kapitalvermögen, wovon 6868,5 Mill. Aktienkapital.

J. C.

Literatur.

I.

Földes, Béla, Társadalmi gazdaságtan (Sozialökonomie).

Budapest 1905, Athenaeum. Bd. I, 4. Aufl. VIII und 519 S.:
Die Elemente der Sozialökonomie.

Selbstanzeige.

Die hier genannte Arbeit erschien im Frühjahr in vierter Auflage. Da dieselbe in den „Jahrbüchern“ bisher nicht besprochen wurde, so wird man es dem Verfasser vielleicht nicht als Unbescheidenheit auslegen, wenn er jetzt, wo die Arbeit bei der vierten Auflage angelangt ist, dem Leserkreise dieser Zeitschrift, mit dem er seit mehr als 30 Jahren in Verbindung steht, Charakter und Inhalt des Werkes in möglichster Kürze darzulegen sucht.

Die „Elemente der Sozialökonomie“ behandelt in sechs Teilen die gesamten theoretischen Fragen der Produktion, Zirkulation, Distribution und Konsumtion und schließt mit der Darstellung der Geschichte der Sozialökonomie und des Sozialismus. Den Spezziallehren geht eine Grundlegung voraus, welche hauptsächlich folgende Gegenstände behandelt: Gegenstand der Sozialökonomie — Geschichtliche Entwickelung des Wirtschaftslebens — Methodologie — Egoismus und Altruismus — Freiheit und Gleichheit — Natur und Bevölkerung — Eigentumsrecht — Grundbegriffe. Die angewandte Sozialökonomie — der II. Bd. der Sozialökonomie — enthält in gleicher Einteilung (Produktion, Zirkulation, Destribution und Konsumtion) die Fragen der praktischen Sozialökonomie und Sozialpolitik. Er ist in dritter Auflage im Jahre 1903 erschienen. Hier soll aber nur von den „Elementen der Sozialökonomie“ gesprochen werden und nur so weit, als sie dem deutschen und überhaupt internationalen Lesepublikum irgendwie etwas Neues in Auffassung oder wenigstens Darstellung zu sagen haben.

Die „Sozialökonomie“ geht von dem Bestreben aus, alle Begriffe wirklich auch stets in ihrer sozialen Erscheinung zu erfassen. Man wird uns zugeben, daß trotz „Nationalökonomie“ „Sozialökonomie“ die Darstellung der Begriffe in unserer Wissenschaft sehr oft privatwirtschaftlichen Sinnes ist. Vermögen, Einkommen, Konsumtion, Produktion, Produktionskosten werden in der Regel in privatwirtschaftlichem Sinne bestimmt. Die „Sozialökonomie“ geht immer von der Gesellschaft, vom Ganzen aus, um von diesem zu den Teilen, den einzelnen privaten Wirtschaften herabzusteigen. So geht z. B. die „Sozialökonomie“ bei der Bestimmung des Einkommensbegriffes vom National-Sozialeinkommen

aus. Das Nationaleinkommen ist das Prius, denn in dem arbeitsteiligen System der Wirtschaft ergeben sich aus der Produktion zuerst die Güter der Gesamtheit und erst ein mehr minder komplizierter Mechanismus bestimmt dann den Anteil der einzelnen, der sich in ihrem Privateinkommen darstellt. Ebenso wird Vermögen, Reichtum vom Standpunkte des Ganzen bestimmt. Die Produktionskosten werden zunächst als Kosten der gesamten Gesellschaft zur Herstellung der Güter aufgefaßt; dies prägt sich charakteristich in der Erscheinung aus, daß in den Produktionskosten einer Ware auch die Kosten jener stecken, die nur produzieren wollten und nicht ans Ziel gelangten, ja selbst derjenigen, die noch im Vorbereitungsstadium standen, die nicht produzieren, für deren Produktionsfähigkeit aber die Gesellschaft schon gewisse Opfer gebracht hat.

Der eigentümliche Charakter der „Sozialökonomie“ prägt sich auch in der Bestimmung des Wertbegriffes und dessen Durchführung aus. Die „Sozialökonomie“ gewinnt einen völlig einheitlichen Charakter, da alle Erscheinungen, die Güterzirkulation, die Güterverteilung, sich als dialektischer Prozeß des Wertbegriffes darstellen. Der Wertbegriff selbst geht aus der dualistischen Natur der Wirtschaft hervor, wo wir es immer einerseits mit Opfern, andererseits mit Vorteilen zu tun haben. Die Sozialökonomie legt auf diese Bestimmung des Wertbegriffes um so größeres Gewicht, als dies auch der Wertbegriff für die ganze sittliche Welt zu sein scheint. Die beiden Elemente, Vorteil und Opfer, sind übrigens identisch, denn Vorteil ist immer ein vermiedenes Opfer, vermiedene Entbehrung, Opfer ein nicht realisierter Vorteil, ein entbehrter Vorteil. Die Wurzel des Wertes steckt in dem aus der wirtschaftlichen Lage sich ergebenden Reiz und gestaltet sich nach dem psychophysischen Gesetze dieses Reizes. Die mechanische Bedeutung des Wertes beruht auf der Tendenz der Maximisation der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Güterzirkulation und die Güterverteilung sind die Verwirklichung des Wertgesetzes. In der Güterverteilung erfolgt die Zuteilung der Güter im Maße von Vorteil und Opfer der Produktionskräfte.

Die „Sozialökonomie“ macht den Versuch, das sozialethische Prinzip nach Möglichkeit konsequent durchzuführen. Im allgemeinen kann beobachtet werden, daß bei den meisten Anhängern dieser Richtung das sozialethische Prinzip mehr einem Glaubensbekenntnis gleicht, das in der Grundlegung oder in einem der Untersuchung des Egoismus gewidmeten Kapitel abgelegt wird, sonst aber im ganzen den Geist der Darstellung weiter nicht beeinflußt. Demgegenüber läßt es sich die „Sozialökonomie“ nicht hieran genügen, sondern arbeitet den sozialethischen Leitgedanken bei den wichtigsten Theorien durch, wonach sich ein großer Teil der Fragen zum Schlusse als ethische Fragen darstellen. Darum genügt es der „Sozialökonomie“ nicht an der rein sachlichen Darstellung von Arbeit und Kapital, sondern sie verfolgt dieselben in ihrer Personifizierung; sie behandelt neben der Arbeit den Arbeiter, neben dem Kapital den Kapitalisten, weil sich erst so die Tragweite der sozialökonomischen Momente enthüllt. Ebenso betrachtet sie die Produktionszweige in ihren ethischen Grundlagen und stellt neben

den Produktionszweig den **Beruf**. Darum geht sie tiefer ein in die Untersuchung der Quellen des Reichtumes und namentlich der in unseren Tagen so reichlich fließenden **illegitimen** Quellen der großen Reichtümer. Darum macht sie auf die außerordentliche Wichtigkeit einer rationellen Regelung des Arbeitsverhältnisses aufmerksam. Darum wird die Frage der gerechten Einkommensverteilung eingehend erörtert und die Bedeutung der Veränderungen in den Einkommensverhältnissen näher beleuchtet und auch graphisch dargestellt. Das ethische Moment im Standard des Arbeiters hat auch sozialpolitisch seine Bedeutung. Die „Sozialökonomie" faßt im literarhistorischen Teile auch die Grundgedanken der sozialethischen Schule und die Geschichte dieser Schule kurz zusammen.

In einem eingehenden Kapitel werden die gesamten Fragen der Methodologie erörtert, die Frage der Methoden, der Begriffe, des sozialen Gesetzes etc. Die „Sozialökonomie" schildert vor allem die Schwierigkeiten, die sich in der eigentümlichen Natur des Beobachtungsfeldes, aus der Kompliziertheit der ökonomischen Verhältnisse etc. ergibt. Zu diesen Schwierigkeiten werden namentlich die folgenden gezählt: 1) die subjektiven Verhältnisse des Forschers (was Bacon „idola", Spencer „bias" nennt), sein geistiger, sittlicher Zustand, sein Temperament, Pessimismuns und Optimismus, seine Nationalität, sein Beruf etc. Alle diese Momente färben unsere Auffassung von den Dingen. 2) Die Einseitigkeit unserer Kenntnisse. Jeder Forscher ist der Gefahr ausgesetzt, nur eine Seite der Dinge zu sehen und die andere zu vernachlässigen. Der eine wird z. B. nur die guten Seiten der Zivilisation erfassen, der andere nur die schlechten Seiten etc. 3) Jede Theorie geht von gewissen Voraussetzungen aus und ist nur unter dieser Voraussetzung richtig. Oft aber kennen wir diese Voraussetzungen nicht und werden darum die Theorie falsch beurteilen oder nicht richtig erfassen. 4) Der Umstand, daß jede Wirkung in der folgenden Reihe als Ursache erscheint, jede Ursache eigentlich Wirkung ist in der vorhergehenden Reihe der Erscheinungen. Einige der wichtigsten Differenzen in den Lehren von Smith und Ricardo entspringen aus dem Umstande, daß der eine als Wirkung betrachtete, was der andere als Ursache auffaßte. 5) Die Wirkungen kommen nicht vollständig zum Ausdruck, werden gehemmt, unterdrückt, ausgeglichen. 6) Die Wirkungen dauern fort, so daß in den Erscheinungen von heute Ursachen mitwirken, die einer längst vergangenen Zeit angehören. Die Beziehungen von Induktion und Deduktion, die Rolle der naturwissenschaftlichen und mathematischen Methode wird eingehend erörtert.

Die Sozialökonomie widmet der Frage der Bedürfnisse eingehende Untersuchungen. Die Morphologie der Bedürfnisse, die Art und Weise der Befriedigung der Bedürfnisse wird eingehend erörtert. Es wird unterschieden zwischen Bedürfnis und Begierden, Luxus. Als Gesetze der Bedürfnisgestaltung werden namentlich folgende hervorgehoben: 1) die Vermehrung der Bedürfnisse; 2) mit der Vermehrung der Bedürfnisse die Abnahme der Kraft der Bedürfnisse; 3) die Durchgeistigung der Bedürfnisse; 4) mit der Durchgeistigung der Bedürfnisse die Abnahme des egoistischen

Charakters der Bedürfnisbefriedigung; 5) das Streben wenigstens nach dem Schein der Befriedigung edlerer Bedürfnisse. Die Notwendigkeit zwischen den Bedürfnissen zu wählen, ist für den wirtschaftlichen Charakter von entscheidender Wichtigkeit. Das Streben, die richtige Reihenfolge in der Bedürfnisbefriedigung zu verletzen, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die soziale Stellung nach der Spitze der Bedürfnispyramide entschieden wird, nicht nach deren Basis. Die Verletzung der normalen Reihenfolge zerstört die Wirtschaft. Die größten wirtschaftlichen Revolutionen hängen mit Veränderungen in der Bedürfnisbefriedigung zusammen. Es wird darauf hingewiesen, daß häufig Irrtümer etwas als Bedürfnis erscheinen lassen, was sich nachträglich als kein Bedürfnis ergibt. Weitere Bemerkungen über die Dynamik der Bedürfnisse.

Die ältere Nationalökonomie beruhte auf der Voraussetzung der freien Konkurrenz. Wer aber die Gestaltung des modernen Wirtschaftslebens verfolgt, wird bald finden, daß diese Voraussetzung eine falsche ist. Die „Sozialökonomie" weist nun auf die Ursachen von dem Unterbleiben der freien Konkurrenz hin. Als die wichtigsten derselben werden folgende hervorgehoben: 1) Die freie Konkurrenz führt zu ihrem Gegenteil (schon Blanc sagt: La concurrence conduit au monopole). Der Zweck der freien Konkurrenz ist nämlich der Sieg des Stärkeren. Es erfolgt also konsequente Selektion des Stärkeren und Ausschaltung des Schwächeren. Die Konkurrenz wird also immer enger und enger und kann endlich ganz verschwinden oder wenigstens sich bedeutend abschwächen. Kartelle, Trusts treten auf, Fusionen finden statt etc. Die freie Konkurrenz ist also in gewissem Sinne ein antagonistisches Prinzip. 2) Eine Reihe von Unternehmungen fordert gewissermaßen monopolistischen Charakter, so Eisenbahnen, in großen Städten Gasanstalten, Wasserleitungsunternehmungen etc.; 3) die kapitalistische Tendenz der Gegenwart führt zur Organisation großer, eventuell monopolistischer Unternehmungen, während die zahlreichen kleinen Unternehmungen untergehen; 4) in jedem Produzenten steckt das Streben zur Aufhebung der ihn stets bedrohenden Konkurrenz, jeder wird daher danach trachten, auf eine oder andere Weise sein Unternehmen so zu organisieren, oder so zu arbeiten, daß er den Konsumenten Vorteile biete, die andere ihnen nicht bieten. Die freie Konkurrenz ist also durchaus keine so allgemeine Erscheinung, als sie die ältere Nationalökonomik voraussetzt. Hierzu kommen dann noch Ausartungen der Konkurrenz (unlauterer Wettbewerb, zeitweilige Unterbietung zur Erdrosselung der schwächeren Konkurrenten), im allgemeinen Anwendung unmoralischer Mittel im Wettbewerb.

Die „Sozialökonomie" definiert das Kapital als die zur Produktion verwendete Vermögenskraft. Damit soll der Umstand hervorgehoben werden, daß der Kapitalismus ein Resultat der Vermögensordnung ist, sein Wesen nicht allein in der produktiven Funktion steckt, sondern in gleichem Maße darin, daß er das Resultat der im Vermögen steckenden ökonomischen Macht ist. Daß die frühere Nationalökonomie im Kapital bloß die produktive Seite betonte, war zum Teil Folge dessen, daß man zwischen dem Kapital und dem Grundeigentum

unterscheiden und die größere Berechtigung des ersteren hervorheben wollte. Es wird dann darauf hingewiesen, daß die Vermehrung des Kapitals in einem Lande nicht immer eine Vermehrung der Güter voraussetzt, sondern oft einfach durch Verwandlung von Konsumtionsgütern zu Produktivgütern erfolgt. Gerade in Zeiten großen wirtschaftlichen Fortschrittes pflegt dies zu geschehen. Beim Kapitalzins wird der reine Kapitalzins vom gemischten Kapitalzins unterschieden. Parallel mit der Uebertragung der Arbeitskraft von Land zu Land wird nachgewiesen, daß das Kapital nicht immer eine größere Uebertragbarkeit besitzt, ja daß es Fälle gibt, wo die internationale Uebertragbarkeit des Kapitals schwieriger ist, als die der Arbeitskraft. Eingehender wird die Frage untersucht, welche Folge das Sinken des Kapitalzinses auf den Arbeitslohn hat. Es sei noch hervorgehoben, daß die „Sozialökonomie“ sich in Beziehung auf das Wesen des Wuchers auf einer ganz selbständigen Basis befindet. Die bisherigen, mehr juristischen, legalen Bestimmungen beiseite lassend, wird das Wesen des Wuchers aus der Natur der arbeitsteiligen Wirtschaft erklärt. Die arbeitsteilige Wirtschaft beruht auf der Voraussetzung, daß jeder Produzent den Preis seiner Leistung gemäß seinen Opfern bestimmt. Ohne diese Voraussetzung ist der Bau des arbeitsteiligen Wirtschaftssystems nicht aufrecht zu erhalten. Wenn nun jemand den Preis seiner Leistung nach dem Nutzwert des Käufers bestimmt, so tritt der Wucher in Erscheinung. Darum ist die Erscheinung des Wuchers eine allgemeine. Der Arzt, der den Lohn seines Rates nach der Notwendigkeit desselben bestimmt, ebenso der Advokat, der Hauseigentümer, der Darlehensgeber, der Arbeitgeber, alle können das Vergehen des Wuchers begehen, wenn sie den Preis ihrer Leistung nach dem Nutzwert bestimmen, denn sie verletzen ein Grundgesetz unserer sozialen Organisation.

Den Unternehmergewinn charakterisiert die „Sozialökonomie“ als sekundäres Einkommen, dessen Quelle die Produktivkräfte, und stellt dadurch die Uebereinstimmung zwischen der Produktionslehre und Einkommenslehre her. Denn wenn die Sozialökonomie bloß drei Produktivkräfte anerkennt und das Nationaleinkommen auf Grund der Produktivkräfte verteilt wird, dann kann es nur drei Arten von Einkommen geben. Dabei wird aber der wichtigen Aufgabe der Unternehmer vollkommene Gerechtigkeit gezollt.

Die Sozialökonomie gibt eine eingehendere Darstellung der verschiedenen historisch bedeutenden Arbeitssysteme. Das Wesen des Systems des Arbeitsvertrages wird gegenüber den früheren Systemen folgendermaßen festgestellt: 1) Der Arbeiter ist persönlich frei und als freies Individuum schließt er den Arbeitsvertrag, wenigstens prinzipiell rechtlich, ökonomisch macht sich freilich de facto auch hier eine Herrschaftstendenz geltend. 2) Der Arbeiter gewinnt seinen Unterhalt nur insolange, als der Arbeitsvertrag währt; läuft dieser ab, dann ist für den Arbeiter nicht gesorgt. 3) Der Arbeiter hat keinen Anspruch auf das Arbeitsprodukt. Ein System, wonach der Arbeiter rechtlich frei, in seinem Unterhalt gesichert, ökonomisch Herr seines Arbeitsproduktes,

scheint sich als logische Folge der Entwickelung der bisherigen historischen Varietäten zu einer neuen Varietät zu ergeben.

Während alle das Einkommen betreffende Fragen in der Regel als „Einkommensverteilungsfragen" behandelt werden, teilt die „Sozialökonomie" dieselben in Fragen der „Einkommensverteilung" und Fragen der Eigentumsgestaltung. Die Theorie der Einkommensverteilung bezieht sich bloß darauf, wie ein gewisses Nationaleinkommen zwischen den Produktionsfaktoren zu verteilen ist. Abgesehen von dieser Frage, gibt es aber noch andere wichtige Postulate einer rationellen Einkommensgestaltung. Das Einkommen soll ein genügendes, ein gesichertes, nach Möglichkeit steigendes, nicht zu sehr schwankendes, möglichst rationell auf die einzelnen Teile des Jahres sich verteilendes sein. Diese Postulate machen sich geltend, ganz abgesehen von der Einkommensverteilung. Neben den wichtigen Fragen der Einkommensverteilung verdienen also auch diese Probleme der Einkommensgestaltung von seiten der Theorie Beachtung.

In der Lehre vom Arbeitslohn geht die „Sozialökonomie" von der Unterscheidung von Arbeitseinkommen und Arbeitslohn aus. Arbeitseinkommen ist das Einkommen der freien Arbeit, der vom Kapital unabhängigen eventuell mit Kapital versehenen Arbeit, Arbeitslohn ist das Einkommen der Lohnarbeit, der von den Produktionsmitteln entblößten Arbeit. Das Einkommen der freien Arbeit ist höher als das der Lohnarbeit, weil jene bei der Bestimmung des Einkommens größere Widerstandskraft entfalten kann und nicht gezwungen ist, unter allen Umständen Verwertung zu suchen. Es folgt eine eingehendere Erörterung der verschiedenen, namentlich englischen Arbeitslohntheorien, eine Untersuchung über die Bestimmungsfaktoren des Normalpreises und des Marktpreises der Arbeit, eine Schilderung der Eigentümlichkeiten der verschiedenen Arbeitssysteme, eine Darstellung der Versuche zur Weiterbildung des Lohnarbeitssystemes, eine Erörterung aller Faktoren, welche auf den Lohn Einfluß ausüben, so namentlich auch der Ursachen der Verschiedenheit in den Löhnen der männlichen und weiblichen Arbeiter. Den Gegensatz der ökonomischen und sozialistischen Arbeitslohntheorie und die Zukunft des Arbeitsverhältnisses faßt die „Sozialökonomie" folgendermaßen zusammen: Die sozialistische Arbeitslohntheorie, die jeden Wert auf Arbeit zurückführt, bildet den Gegensatz der ökonomischen Arbeitstheorie. Mit voller Anerkennung dessen, daß die durch den Sozialismus an dem heutigen wirtschaftlichen Systeme geübte Kritik berechtigt ist, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese Theorie auf der rechtsphilosophischen Voraussetzung beruht, daß das Privateigentum, zunächst an den Produktionsmitteln, ein unberechtigtes ist. Denn nur unter der Voraussetzung der Negierung des Privateigentums ist die Theorie zu begründen, daß aller Wert auf Arbeit zurückzuführen ist und daß im Verkehr die Waren nach den in ihren enthaltenen Arbeitsquantitäten getauscht werden müßten. Die Auffassung des Sozialismus ist: Arbeitswert = Arbeitsprodukt; Arbeitslohn = Arbeitsprodukt — Rente. Wenn die ältere Theorie den Irrtum beging, das

Arbeitsverhältnis vom rein chrematistischen Standpunkt der Produktionskosten aufzufassen, so liegt der Fehler der sozialistischen Theorie in der Theorie der exklusiven Produktivität der Arbeit. Die sozialistische Theorie geht von der Voraussetzung ganz verschiedener sozialer Einrichtungen aus. Die sozialistische Arbeitstheorie bezieht sich also auf einen Zustand, der von dem heutigen grundverschieden ist. Die sozialistische Theorie bietet also keine exakte Erklärung für den in der heutigen Gesellschaft sich vollziehenden Einkommensverteilungsprozeß und involviert auch den Verzicht, unter der Voraussetzung der herrschenden sozialen Institutionen dem Arbeiter helfen zu können. Und trotzdem ist der Ausgangspunkt der orthodoxen und der sozialistischen Theorie derselbe. Auch die orthodoxe Schule geht davon aus, daß ursprünglich alles Einkommen der Arbeit gehörte. Die weitere Entwickelung wird aber von der sozialistischen Theorie nicht anerkannt. So wie es wenigstens historisch Zeiten gab, wo der Arbeit jeder Anteil an dem Einkommen bestritten wurde, so wird heute für den Arbeiter das ausschließliche Recht auf das Einkommen in Anspruch genommen. Das ist natürlich nur so möglich, wenn beide Elemente: Arbeit und Arbeitsmittel in einer Person sich vereinigen. Die orthodoxe Schule beging den Fehler, sich nur um die tatsächlichen Verhältnisse zu kümmern und diese als rationell und unabänderlich aufzufassen, die sozialistischen Theorien begingen den entgegengesetzten Fehler, das treibende Prinzip der sozialen Institutionen nicht anzuerkennen und den Tatsachen ihre Ideale gegenüberzustellen. Der hüben und drüben begangene Fehler ist auf den Umstand zurückzuführen, daß das Arbeitsverhältnis, wie es sich unter dem Einflusse der modernen Zeit, namentlich im Großbetriebe, entwickelte, eigentlich eine ganz neue Erscheinung ist, wesentlich verschieden von dem Arbeitsverhältnis der patriarchalischen Zeit. Diejenigen, die die Inkonvenienzen dieses Systemes erkannten, fielen nun dem leichten Irrtum zum Opfer, dessen gänzliche Beseitigung zu fordern. Im Gegenteil hierzu, muß vorerst der Versuch gemacht werden (was ja das Streben der Trades Unions ist), inwieferne dieses System entwickelungsfähig ist, inwieweit es sich rationell gestalten läßt, inwieweit es auch mit den Forderungen der Gerechtigkeit und der Kultur in Einklang zu bringen ist. Früher war das Arbeitsverhältnis für den einzelnen in der Regel eine Durchgangsstation, dessen Nachteile wurden also leicht verschmerzt. Heute ist das Arbeitsverhältnis für die überwiegende Mehrheit ein bleibendes Verhältnis, und es muß die Aufgabe gelöst werden, dasselbe so zu gestalten, daß sich auch in dem Rahmen dieses Verhältnisses ein menschenwürdiges, zufriedenes Dasein verleben lasse. Daß die Erreichung dieses Ziels unmöglich wäre, läßt sich so geradewegs nicht behaupten. Ueberdies aber bleibt zu bedenken, daß das Leben viel zu reich ist an Formen, als daß mit einer Möglichkeit alle erschöpft wären. Und so kann vielleicht behauptet werden, daß auch die Zeit des Arbeitslohnverhältnisses noch lange nicht abgelaufen ist, daß dieses Verhältnis aber im Laufe der Zeit eine Reihe von Variationen aufweisen wird, welche den Interessen der menschlichen

Kulturgemeinschaft besser entsprechen, daß daneben vom Lohnverhältnis verschiedene Systeme sich entwickeln werden, Uebergangssysteme mit teilweiser Vereinigung von Arbeit und Kapital und endgültige Formationen, in welchen sich Wirtschaftlichkeit und Gerechtigkeit am vollständigsten realisieren. So ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Reihe von Formationen nebeneinander bestehen wird, der endliche Sieg wird natürlich jenem System gehören, das das vollkommenste ist.

Die „Sozialökonomie“ hat auch manche bisher unbeachtete Erscheinungen in das Gebietsfeld der Untersuchung gerückt und zu Begriffen verdichtet. Wir wollen einige hervorheben: Die Unterscheidung von wirtschaftlicher und kultureller Produktivität, die Unterscheidung der verschiedenen Grenzen der Produktion, die Unterscheidung von Arbeitslohn und Arbeitseinkommen, von Brutto- und Nettokapitalzins, die Unterscheidung von Arbeitsteilung ersten und zweiten Grades, die Unterscheidung von Produktionsfaktoren und Produktionskräften, von Grenzarbeit, Ueberarbeit, Normalarbeit, von jährlichem und durchschnittlichem Einkommen, von absoluter und relativer Verkehrsfähigkeit, von berechtigten und unberechtigten Vermögensquellen, von Kommensualismus und Parasitismus, von positivem und negativem Wert, vom latenten Wert etc.

In der Geldlehre ging die Sozialökonomie schon in ihrer ersten Auflage (1893) von einer elementaren Untersuchung der Geldinstitution aus, wie dies neuerdings in einigen Spezialwerken über das Geld noch ausführlicher geschieht. Namentlich wird die Bedeutung des Ueberganges zum Geldsystem und die wichtigsten Fragen dieses Ueberganges auseinandergesetzt. Die das Geldwesen beherrschenden Gesetze werden als Qualitäts- und Quantitätsgesetze unterschieden. Zu den Funktionen des Geldes wird auch die Rolle als Symptom der Wertbeständigkeit gezählt. Die Lehre vom Preise wird auf ihre wichtige mathematische Funktion geprüft und darauf hingewiesen, wie das ganze arbeitsteilige Wirtschaftssystem nur unter der Voraussetzung präziser Preisäquivalente erhalten werden kann. Der modernen Erscheinung der kollektiven Preisbestimmung wird eine eingehendere Erörterung gewidmet und dieselbe als dritte Form der Preisbestimmung beigestellt. Die Rolle der Produktionskosten bei der Preisbestimmung wird durch die Untersuchung jener zahlreichen Fälle beleuchtet, in denen eine Berechnung der Produktionskosten unmöglich ist. Eine Reihe von speziellen, eigentümlichen Fällen der Preisbestimmung, so im Kleinverkehr, bei Licitationen, bei Abonnements, bei Monopolen etc. wird näher untersucht. Die Zahlungsfähigkeit als konstitutives Element der Preisbestimmung wird ausgeschaltet, da dies nur in Ausnahmefällen stattfindet, zumeist aber in solchen Fällen, wo die Preisbestimmung nicht ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten erfolgt.

Die in neuerer Zeit wieder lebhafter behandelte Frage des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes stellt die „Sozialökonomie“ folgendermaßen dar: Malthus ist der erste unter den Begründern der klassischen Oekonomie, welcher das Problem der Sozialpolitik energisch aufstellt, ja, wir können sein Werk geradezu als den ersten großen Versuch zur Lösung

dieses Problems ansehen. Sagt er ja im Eingang des XIII. Kapitels, daß Smith ein Werk geschrieben habe über den Wohlstand der Nationen, während es doch eine wichtigere Frage gibt, die des Wohlstandes der unteren Klassen. Freilich kann er sich nicht über das Axiom erheben, daß auch die Arbeit eine Ware sei und demnach der Arbeitslohn immer dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechen wird; die Arbeiter müssen also danach streben, das Angebot zu vermindern. Alle aus dem Naturrecht geschöpften Postulate können nichts ändern, insolange das Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich für den Arbeiter ungünstig stellt. Der Auffassung, daß die Rückkehr zur Natur allen Uebeln ein Ende bereiten würde, da alles Elend aus den sozialen Institutionen entspringt — einer damals weit verbreiteten Ansicht — stellt er die Ansicht gegenüber, daß gerade das unerbittliche Gesetz der Natur Ursache der menschlichen Uebel ist. Die Gesellschaft trifft gar keine Verantwortlichkeit, einzig und allein das Individuum. Das Individuum muß den Fortpflanzungstrieb einschränken — dies allein kann das Wirken jenes grausamen Naturgesetzes paralysieren. Den Grundgedanken der Malthusschen Lehre hält die „Sozialökonomie" für richtig. Doch wird die von Malthus bezeichnete Tendenz als eine so unbestimmte bezeichnet, daß sich daraus Folgerungen für das praktische Verhalten nur schwer ziehen lassen, schon wegen der Unkontrollierbarkeit der hier in Betracht kommenden Faktoren. Daß natürlich das Verhältnis von Bevölkerung und Lebensmitteln nur eine Tendenz bezeichne und durchaus nicht verifiziert ist, ist gewiß. Der Haupteinwand gegen die Malthussche Lehre ist wohl der, daß in der organisierten Gesellschaft das Bevölkerungsproblem aufhört, ein natürliches Problem zu sein und zu einem ökonomischen und sozialen Problem wird. Der tiefere Kern der Malthusschen Lehre liegt in der Auffassung, daß die unbeschränkte Vervollkommnungsfähigkeit des menschlichen Geschlechtes, wie sie Condorcet verkündete, auf große Hindernisse stößt, daß der Fortschritt ein langsamer ist, daß der Naturzustand nicht der vollkommenste ist, daß der Mensch, um fortzuschreiten, einen schwierigen Kampf bestehen muß und daß die Lösung des Problems des Fortschrittes in der Arbeit liegt, den stärksten Sporn zur Arbeit aber, auf welcher ja auch das Smithsche System beruht, das Bevölkerungsgesetz bietet.

Die „Sozialökonomie" schließt mit einer eingehenden Untersuchung über Bedeutung und Zukunft des Sozialismus. Der Sozialismus wird als ein rebellisches Kind der Nationalökonomie aufgefaßt, wie ja auch zunächst ein geistreicher Schriftsteller denselben Gedanken mit folgendem Paradoxon ausdrückte: Der Sozialismus ist mit der Nationalökonomie identisch, nur in allem das Gegenteil. Mit Rücksicht auf die vielfältigen Formen des Sozialismus — sagt ja Warschauer, es sei unmöglich, dieselben auf einen einheitlichen Nenner zu bringen — wird der Versuch gemacht, doch den gemeinsamen Zug in den verschiedenen Systemen aufzufinden. Die Sozialökonomie kommt zu folgendem Resultat: Sozialismus ist die Lehre, welche eine vollkommenere, die Gemeinsamkeit in höherem Maße zum Ausdruck bringende, die herrschende individuelle

Konkurrenzwirtschaft ausschließende Form der sozialwirtschaftlichen Organisation entwickelt. Demnach liegt das Wesen des Sozialismus nicht in irgend welchem speziellen Ziele, nicht in der Beglückung der Menschheit oder einer Klasse; der Sozialismus kann eventuell hiervon absehen, und die liberalen Systeme der Nationalökonomie können ebenso dieses Ziel verfolgen. Der Gegensatz liegt in der Organisation, Organisation auf individueller Grundlage, Organisation auf sozialer Grundlage. Der eigentliche Gegensatz ist also: Individualismus — Sozialismus. Darum sind jene Auffassungen falsch, welche im Sozialismus nur eine Variation des Individualismus sehen, ebenso wie jene, die den Anarchismus als individualistisch qualifizieren. Die Sozialökonomie macht ferner den Versuch, die ganze Morphologie des Sozialismus systematisch zu ordnen, wozu unseres Wissens bisher kein Versuch gemacht wurde. Dann wird der Sozialismus charakterisiert nach den rechtsphilosophischen Prinzipien, die zu verwirklichen er anstrebt. Namentlich: 1) das Recht auf Freiheit; 2) das Recht auf Gleichheit; 3) das Recht auf die Schätze der Natur; 4) das Recht auf Existenz; 5) das Recht auf Arbeit; 6) das Recht auf unentgeltlichen Kredit; 7) das Recht auf die Produktionsmittel; 8) das Recht auf das Arbeitsprodukt: 9) das Recht auf Entfaltung der Individualität etc. Nach einer eingehenden Darstellung der verschiedenen sozialistischen Systeme, namentlich des Marxismus, kommt die Sozialökonomie zu folgendem Schluß bezüglich der welthistorischen Bedeutung des Sozialismus. Der Grundgedanke des Sozialismus ist richtig. Die bisher aufgestellten einzelnen Systeme sind irrig. Der Sozialismus hat das Verdienst, die einzige Richtung zu sein, welche das Problem der Weiterentwickelung der Gesellschaft behandelte und über die Zukunft der Gesellschaft Theorien aufstellte. Der Sozialismus war der Hauptfaktor zur Verbreitung des sozialen Denkens und sozialen Fühlens und Handelns. Der Sozialismus hat eine eingehende Kritik der herrschenden Zustände und herrschenden Lehren geliefert. Namentlich die sozialen Wissenschaften hat er vertieft und philosophisch durcharbeitet. Der Sozialismus hat auf die Notwendigkeit eines rationellen und gerechten Arbeitssystems aufmerksam gemacht. Der Sozialismus hat ein neues Lebensideal geschaffen. Die bisher aufgebauten Systeme leiden aber an vielen Fehlern. Zunächst sehen wir in denselben ganz einseitige Auffassungen über die Natur des Menschen, der Gesellschaft, des Staates, in den Diagnosen der Vergangenheit und Gegenwart zu viel Pessimismus, in der Prognose der zukünftigen Gestaltungsfähigkeit der sozialen Verhältnisse zu viel Optimismus. Den rechtsphilosophischen Prämissen fehlt die historische Basis. Die Rolle der ethischen Gesetze wird nicht richtig dargestellt. Die Bedeutung des Individualismus wird unterschätzt. Ebenso die Bedeutung des Oekonomischen. Das soziale Problem ist eben kein rein ökonomisches, es ist ein ethisches, ein technisches, ein politisches Problem.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Raffel, Friedr., Englische Freihändler vor Adam Smith. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Oekonomie. Tübingen, H. Laupp, 1905. gr. 8. V—193 SS. M. 5.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungshelt XVIII.)

Vogt, Gust., Die Grundlagen des modernen Wirtschaftslebens. Eine gemeinverständliche systematische Darstellung der wichtigsten Begriffe der Nationalökonomie. Hannover, Hahn, 1905. 8. VIII—100 SS., geb. M. 1,50.

Colson, C. (ingénieur en chef des ponts et chaussées, conseiller d'Etat), Cours d'économie politique, professé à l'Ecole nationale des ponts et chaussées. Tome III[e], première partie: Les finances publiques et le budget de la France. Paris, Guillaumin & C[ie], 1905. gr. in-8. 446 pag. fr. 6.—.

d'Eichthal, E. (membre de l'Institut), Economistes et publicistes contemporains. La formation des richesses et ses conditions sociales actuelles. Notes d'économie politique. Paris, Guillaumin & C[ie], 1906. 8. XXVIII—460 pag. fr. 7,50.

Guillaume, J., L'internationale. Documents et souvenirs (1864—1878). Tome I. Paris, Bellais, 1905. 8. X—304 pag. fr. 4,50.

Blackmar, Frank Wilson, The elements of sociology. New York, Macmillan, 1905. 12. 11; 524 pp. $ 1,25.

Grinnell, W. Morton, Social theories and social facts. New York, Putnam, 1905. 12. 9; 146 pp., cloth. $ 1.—.

Phillips, D. Graham, The reign of gilt. New York, Pott & C[o], 1905. 12. 5; 295 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: Part I. Plutocracy; part II. Democracy.)

Rae, J., The sociological theory of capital: being a complete reprint of the new principles of political economy, 1834; ed., with biographical sketch and notes, by C. Mixter Whitney. New York, Macmillan, 1905. 8. 25; 485 pp., cloth. $ 4.—.

Robertson, W. Bell, Foundations of political economy. London, W. Scott, 1905. 8. 264 pp. 5/.—.

Small, Albion Woodbury (Prof. of sociology, Univ. of Chicago), General sociology: an exposition of the main development in sociological theory from Spencer to Ratzenhofer. Chicago, University of Chicago Press, 1905. 8. 13; 739 pp., cloth. $ 4.—.

Smythe, William E., Constructive democracy. The economics of a square deal. New York, Macmillan C[y], 1905. gr. 8. VII—457 pp., cloth. 7/.80. (Contents: The face of the times: The evolution of plutocracy; The misrule of the almighty dollar; The unripe fruit of socialism. — The taming of monopoly; The evil of railroad monopoly; Taxation of railroad monopoly; The monopoly of American industry; The true path to industrial consolidation; The path illumined by the beef trust; Labor's crisis and the way out. — The surplus man. — The unfinished republic. — Institutions for surplus men: The case of national infidelity; The rape of the public domain; The irrigation policy; Mobilizing the surplus man; The logic of coöperation; The nation and the moneyless man; The army of peace. — etc.

Triggs, Oscar Lovell, The changing order: a study of democracy. Series I. Chicago, O. L. Triggs Publishing C[o], 1905. 12. 300 pp., cloth. $ 1,50. (Contents:

William Morris. — Democratic education. — The new doctrine of labor. — The sociological viewpoint in art. — Industrial feudalism and after. — The workshop and school. — etc.)

Capone, Gino, Assaggi di critica de la letteratura economica anglo-italo-tedesca. II. Postulati giuridico-economici del marxismo (Anti-Loria and Anti-Nietzsche essay): introduzione ad un' esegesi critica metodica integrale del capitale di Carlo Marx. Mondovì, tip. cooperativa, 1905. 12. XIII—99 pp.

di Carlo, Eugenio, Carlo Marx ed Achille Loria. Appunti. Palermo, tip. Sciarrino, 1905. 8.

Nazzani, Emilio, Sunto di economia politica ripubblicato con aggiunte e prefazione di Achille Loria. Forlì, L. Bardandini, 1906. gr. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Diehl, Karl, David Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Bd. 2 und 3. Sozialwissenschaftliche Erläuterungen. 2. neu verfaßte Aufl. Leipzig (Wilhelm Engelmann) 1905.

Seiner im Jahre 1837 erschienenen Uebersetzung von Ricardos Principles of political economy hatte Baumstark ein Jahr später einen umfangreichen Kommentar unter dem Titel „Volkswirtschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über David Ricardos System", folgen lassen. Diese Erläuterungen hat jetzt Diehl in einer neuen Auflage herausgegeben, oder besser gesagt, er hat sie ganz neu verfaßt. Denn, wie er selbst in seinem Vorworte richtig bemerkt, sind einem Ricardo-Kommentator heute wesentlich andere Aufgaben gestellt. Verfolgte Baumstark als warmer Bewunderer und Anhänger Ricardos vor allen Dingen den Zweck, des Meisters Lehren zu popularisieren und gegen gewisse Angriffe in Schutz zu nehmen, so betrachtet es Diehl heute als seine erste und hauptsächlichste Aufgabe, Ricardos Ideen verständlich zu machen; zweitens sucht er festzustellen, „ob und inwieweit vom gegenwärtigen Standpunkte der nationalökonomischen Wissenschaft aus die Ricardoschen Lehren noch als zutreffend angesehen werden können, und namentlich inwieweit seine ganze Methode geeignet ist, zu fruchtbaren, wissenschaftlichen Erkenntnissen zu führen"; und drittens endlich, „dem Ursprung der Ricardoschen Lehren nachzuforschen und den Einfluß nachzuweisen, den seine Lehren auf die neuere Nationalökonomie und besonders den wissenschaftlichen Sozialismus gehabt haben."

Diehl entledigt sich seiner Aufgabe in acht Kapiteln, welche der Reihe nach Ricardos Wert- und Grundrententheorie, seine Lohntheorie, seine Lehre vom Zins- und Unternehmergewinn, seine Geldtheorie, seine Lehre von der auswärtigen Handelspolitik, seine Anschauungen über Krisen, Ueberproduktion und Maschinenwesen, und endlich seine Steuerlehre behandeln. Und zwar erfolgt in der Regel in einem ersten Abschnitte die Darlegung der Ricardoschen Ansichten, in einem zweiten ihre Kritik, in einem dritten die dogmengeschichtliche Untersuchung, die bei den wichtigeren Fragen bis in die jüngste Gegenwart fortgeführt wird. In einem 9. Kapitel mit der Ueberschrift „Zur allgemeinen Beurteilung Ricardos und seiner Bedeutung für die Geschichte und Methode der Sozialwissenschaft" faßt Diehl abschließend sein Urteil über Ricardos Persönlichkeit und seinen Charakter, über seine Sozialphilosophie und seine Methodenlehre zusammen. Eine Ricardo-

bibliographie folgt im Anhang, auch ist erfreulicherweise dem 3. Bande ein ausführliches Personen- und Sachregister angefügt.

Ich, der ich mich seit einigen Jahren um die Wiederbelebung des Studiums der großen Nationalökonomen der Vergangenheit bemühe, kann das Erscheinen des vorliegenden Buches nur mit Genugtuung begrüßen, obgleich ich besonders die in dem zusammenfassenden Schlußkapitel niedergelegten Anschauungen des Verfassers nicht durchweg zu teilen vermag. Richtig ist in der Hauptsache, was er über Ricardos Persönlichkeit und Charakter bemerkt, die er gegen die ungerechten Angriffe namentlich Helds in Schutz nimmt. Und Aehnliches gilt von Diehls Ausführungen über Ricardos Sozialphilosophie. Wahrlich, nicht an Menschenliebe und Wohlwollen fehlt es den älteren Meistern. Nur waren sie angesichts des unbestreitbaren Mißerfolges der bestehenden Armengesetzgebung sozialpolitische Skeptiker geworden und schossen nun ihrerseits über das Ziel hinaus, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung — Malthus' epochemachendes Werk ist ja im Grunde nur dieser Aufgabe gewidmet — die kritische Frage: „Ist Sozialpolitik überhaupt möglich?" mit einem nur wenig verklausulierten Nein beantworteten. Die Erfahrung hat sie teilweise widerlegt. Doch war von allen Formen der an ihnen geübten Kritik die moralische Entrüstung gewiß die abgeschmackteste.

Auch die gegen Ricardos Methodenlehre von Diehl erhobenen Einwände dürften berechtigt sein. Daß seine Methode der psychologisch-isolierenden Deduktion nur hypothetische Erkenntniswerte liefert, daß ihre Ergebnisse nur „relative" Gültigkeit haben und deshalb der Bestätigung durch die Erfahrung bedürfen, ist auch Ricardo wohl nicht entgangen. Zwar hat er nicht immer die richtigen Konsequenzen aus diesem Sachverhalt gezogen, doch werden die Forscher der Gegenwart kaum in diesen Fehler zurückverfallen. Leider ist der Verfasser bei diesem Punkte nicht stehen geblieben. Vielmehr hat er, in Stammlers Bahnen wandelnd, die Spitze seiner Kritik auch gegen die von der überwiegenden Mehrzahl der modernen Nationalökonomen befolgte Methode, insbesondere gegen das Bestreben gerichtet, die Resultate der Individual- und Sozialpsychologie für die Sozialwissenschaft grundlegend nutzbar zu machen.

„Es mag eine interessante wissenschaftliche Spezialaufgabe sein, den sozialpsychischen Zusammenhängen nachzuforschen, die sich im sozialen Zusammenleben des Menschen aufdecken lassen: nie kann aber die Psychologie das Fundament unserer Wissenschaft bilden", erklärt er auf S. 503 des 3. Bandes. „Der Nationalökonom hat auf die innerhalb einer konkreten Rechtsordnung sich ergebenden Resultate zu blicken, auf die wirklichen Preis-, Lohn- und Zinsgestaltungen, auf die tatsächlichen Macht- und Interessenkämpfe, die sich hier abspielen. Die Erkenntnis der psychologischen Motive etc. kann dabei höchstens eine Hilfsrolle spielen." Wie nun, wenn diese „konkrete Rechtsordnung", angeblich der ruhende Pol in der wirtschaftlichen Erscheinungen Flucht, sich gerade unter dem Einflusse dieser letzteren selbst in ewigem Flusse befände? Was bleibt ferner, wenn man sie

ihrer „Psychologie“ entkleidet, von den „wirklichen Preis-, Lohn- und Zinsgestaltungen“ übrig als ein paar Zahlenreihen, was anderes von den „tatsächlichen Macht- und Interessenkämpfen“ als ein chaotisches Durcheinander? Und vollzieht sich endlich die Bevölkerungsbewegung, die fundamentale Tatsache alles Wirtschaftslebens, nicht nur eine „gewisse Naturbedingung“ seines Verlaufes, etwa auch „abseits des natürlichen Trieblebens“? Ich glaube, man kann, ihre Früchte abwartend, diese neue nationalökonomische Methodenlehre ruhig sich selbst überlassen. Schon weil sie dem komplexen Wesen der Probleme, die den Nationalökonomen tatsächlich beschäftigen, nicht gerecht zu werden vermag, dürfte sie steril bleiben.

Vor allen den Studierenden der Nationalökonomie hofft Diehl mit seinem Werke einen Dienst erwiesen zu haben. Doch werden sie sich auch wirklich in größerer Zahl in die Lektüre der beiden umfangreichen Bände vertiefen wollen? Ich möchte es bezweifeln. Gerade darum ist es bedauerlich, daß das abschließende 9. Kapitel, an das sich die meisten vorwiegend halten dürften, alles in allem doch etwas kärglich ausgefallen ist. Es verkörpert mit nichten das gesamte Ergebnis der in den vorhergehenden acht Kapiteln geleisteten Forscherarbeit. Und noch weniger ist es geeignet, was sicherlich erwünscht wäre, dem jugendlichen Leser den entscheidenden Einfluß Ricardos auf die Entwickelung der nationalökonomischen Wissenschaft im 19. Jahrhundert einigermaßen verständlich zu machen. Waentig.

Moriz-Eichborn, Kurt, Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren. Ein schlesischer Beitrag zur vaterländischen Wirtschaftsgeschichte. Breslau (W. G. Korn) 1903. XVIII u. 371 SS. Geb. 20 M.

Landmann, Julius, Leu & Co. 1755—1905. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen und privaten Kreditorganisation. Zürich (Orell Füssli) 1905. VIII u. 410 SS.

Die beiden Werke gehören zu jenen seltenen Büchern, die die Geschichte eines Geschäftshauses bis zu ihrer Gründung zurückverfolgen. Der Anlaß ist beide Male ein Geschäftsjubiläum gewesen: das 175-jährige des Breslauer, das 150-jährige des Züricher Hauses. Und darum tragen beide auch schon der Ausstattung nach den Charakter der Festschrift. Sonst unterscheiden sie sich allerdings wesentlich nach der Art der Darstellung wie nach dem Inhalt.

Dr. Moriz-Eichborn, der Verf. der ersten Schrift, ist zugleich auch der Inhaber des Geschäftes, und er ist getragen von dem persönlichen Stolze der Familie und ihrer Tradition. Er will vor allem in dem Werke zeigen, „welche Unsumme von Arbeit die Existenz einer alten Firma bedeutet und zweitens zugleich auch einen Begriff davon geben, was in heute noch gesteigertem Maße in großen kaufmännischen Betrieben an Tüchtigkeit und Tätigkeit verlangt wie geleistet wird“. Das ist also mehr ein pädagogischer als ein wissenschaftlicher Zweck. Der Zusammmenhang mit der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte Schlesiens wird gleichwohl überall hervorgehoben, und gerade dadurch erlangt das Werk Bedeutung. Es gibt an einem konkreten Beispiele wesentliche

Einblicke in die Veränderungen, die das ganze Wirtschaftsleben in diesen zwei Jahrhunderten durchgemacht. Zuerst erlangte die Firma ihre Geltung als Vermittlerin des Breslauer Tauschhandels, dann als Exporteur beim Leinen- und Tuchgewerbe, endlich im 19. Jahrhundert vor allem durch Teilnahme am Wollhandel, sodann aber überhaupt als Bankier, Kommissionär und Spediteur. Am interessantesten ist wohl die Darstellung der Kriegsjahre 1806—15, die auch am ausführlichsten und liebevollsten behandelt sind und die ganze Kalamität jener Unglücksjahre plastisch offenbaren. Demgegenüber tritt die neuere Entwickelung etwas zu sehr zurück. Das Werk ist nicht eigentlich nationalökonomisch gehalten und man vermißt gerade bei einer solchen Darstellung die Geschäftsergebnisse, die Bilanzen, Angaben über die Größe der Umsätze, was doch alles zum eigentlichen „Soll und Haben" gehört. Aber es enthält auch ohne dies des Anregenden und Belehrenden genug.

Fast den geraden Gegensatz bildet die Schrift über Leu & Co. Der Verf. steht den Dingen persönlich ganz fern und er schildert als objektiver Berichterstatter. Das Familiäre und Persönliche tritt völlig zurück; nur über die Gründer der Firma erfahren wir Genaueres. Es ist die Geschichte einer Bank, die ein Jahrhundert hindurch ein staatliches Bankinstitut war, bis sie dann die Form einer modernen Aktiengesellschaft annahm. Die Zinskommission Leu & Co. war gegründet, um verzinsliche Depositen gegen Ausgabe von Obligationen aufzunehmen und für diese Geldkapitalien ausschließlich Anlagen im Auslande zu suchen. Sie wurde dann vor allem durch die Ereignisse der Revolution gezwungen, diese Art Geschäfte aufzugeben, was eine lange Sanierungsaktion erforderte, um sich dem inländischen Hypothekargeschäfte zu widmen, bis sie seit 1872 auch alle anderen, vor allem die kurzfristigen Kreditgeschäfte, in den Rahmen hineinzog. Der Verf. begleitet jeden Abschnitt mit ausführlichen statistischen Nachweisen, die ein übersichtliches Bild der Entwickelung gewähren und deutliche Einblicke in die Zusammensetzung der Aktiv- wie der Passivseite geben. Wir haben bisher nicht viele solcher Darstellungen, so daß die vorliegende Arbeit sehr willkommen ist, zumal sie ebenfalls die allgemeinen Einflüsse hervorhebt und stets im Zusammenhange darstellt. Bedenken habe ich gegen die Art der Bilanzierung (S. 310). Die Liquidität einer Bank hängt nicht von dem Vorhandensein der sogenannten „disponiblen Mittel" als solcher ab, sondern vor allem von deren Qualität. Hier hätte nun Landmann noch etwas mehr über die Zusammensetzung der Effekten und des Lombardes sagen können. Es ist nötig, zwischen disponiblen Mitteln erster und zweiter Ordnung zu scheiden, um ein Urteil zu gewinnen (vergl. Loeb, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 110, S. 81 ff.). Aber der Verf. wollte wohl nur eine summarische Darstellung im ganzen geben und unsere Bemerkung sollte den Wert der Angaben nicht herabsetzen.

Im ganzen zwei lehrreiche Darbietungen des Wechsels in der Art des Betriebes und der Geschäfte während der beiden letzten Jahrhunderte: natürlich wollen beide mit der notwendigen Kritik bez. der Verallgemeinerung aufgenommen werden.

Leipzig. F. Eulenburg.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Bd. XIX. Düsseldorf, E. Lintz, 1905. gr. 8. III—273 SS. mit 6 Kunstbeilagen. M. 6.—.

Borosini v. Hohenstern, Viktor (Ritter), Wirtschaftliche Zustände im Mesabi-Gebiet in Minnesota unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Eveleth und der Bergarbeiter. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. gr. 8. 143 SS. M. 3.—.

v. Déchy, Moritz, Kaukasus. Reisen und Forschungen im kaukasischen Hochgebirge. Bd. I. Berlin, D. Reimer, 1905. 4. XXVII—348 SS. mit 21 Heliogravüren, 10 Panoramen und 167 Abbildgn. Preis für das vollständige (dreibändige) Werk, geb. M. 40.—.

Ettinger, Markus, Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftssystem. I. Teil: Die Kartelle in Oesterreich. Eine orientierende Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Vertragstechnik österreichischer Unternehmerverbände unter Berücksichtigung ihrer Struktur und der herrschenden Preislehre. Mit einem Vorworte von Hofrat, Prof. Karl Menger. Wien, Manz, 1905. gr. 8. LIX—267 SS. M. 6,80.

Gruner, O., Vergangenheit, Entwickelung und jetzige Einrichtungen einer Dorfgemeinde. Leipzig, Arwed Strauch, 1905. Imp.-8. 108 SS. mit zahlreichen bildlichen Darstellungen, geb. M. 6.—.

Grupp, G., Kultur der alten Kelten und Germanen. Mit einem Rückblick auf die Urgeschichte. München, Allgemeine Verlagsgesellschaft, 1905. gr. 8. XII—319 SS. M. 5,80.

Hirt, Hermann (Prof.), Die Indogermanen. Ihre Verbreitung, ihre Urheimat und ihre Kultur. I. Bd. Straßburg, K. J. Trübner, 1905. gr. 8. X—407 SS. mit 47 Abbildgn. M. 9.—.

Hofordnungen, deutsche, des 16. und 17. Jahrhunderts. Mit Unterstützung der k. preußischen Akademie der Wissenschaften herausgeg. von Arthur Kern. I. Bd. Brandenburg, Preußen, Pommern, Mecklenburg. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1905. Lex.-8. XVI—315 SS. gr. 8. M. 10.—. (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, I. Abteilung: Ordnungen. I. Bd.)

Hübener, Erh., Die deutsche Wirtschaftskrisis von 1873. Berlin, E. Ebering, 1905. 8. 141 SS. M. 4.—.

Irmirsch, Th. (weiland fürstlich schwarzburgischer ArchivR., Prof. am Gymnas. zu Sondershausen), Beiträge zur Schwarzburgischen Heimatskunde. I. Bd. Sondershausen, Hofbuchdruckerei von Fr. Aug. Eupel, 1905. gr. 8. VIII—493 SS. M. 4.—.

Liese, Wilhelm, Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1906. gr. 8. VII—104 SS. M. 1.—. (Herausgeg. vom „Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege“.)

Mulsow (Pfarrer), Brombach im Wiesental. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Lahr, M. Schauenburg, 1905. 8. VII—360 SS. mit Abbildgn. kart. M. 2,40.

Neuse, Richard, Die britischen Inseln als Wirtschaftsgebiet. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1905. gr. 8. 54 SS. mit 4 Diagrammen. M. 1,30. (Angewandte Geographie, II. Serie, Heft 9.)

Penther, Arnold, Eine Reise in das Gebiet des Erdschias-Dagh (Kleinasien) 1902. Mit Beiträgen von E. Zederbauer und J. Tschamler. Wien, R. Lechner, 1905. Lex.-8. III—48 SS. mit 5 Taf. und 1 Karte. M. 6.—.

Richter, Wilhelm (Prof., Gymnas., Paderborn), Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn, Bonifaciusdruckerei, 1905. gr. 8. IV—173 SS. M. 2,20. (bezieht sich auf die Aufhebung der Klöster, sowie auf die Abfindung der Aebte und der Mönche.)

Russen über Rußland. Ein Sammelwerk. Herausgeg. von Jos. Melnik. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt (Rütten & Loening) 1906. gr. 8. X—670 SS., geb. M. 14,50. (Inhalt: Betrachtungen über die russische Revolution, von Peter Struve (Paris). — Die Universitätsfrage, von (Fürst) Eugen Trubetzkoi (Kiew). — Das Dorf, von Alexander Nowikow (St. Petersburg). — Das Semstwo, von Wassili Rosanow (St. Petersburg). — Die Finanzpolitik, von (Prof.) Iwan Oserow (Moskau). — Die Arbeiterfrage, von V. Totomianz (St. Petersburg). — Das außergerichtliche Strafverfahren, von W. Nabokow (St. Petersburg). — Die Frau, von A. Amfiteatrow (Paris). — Die Bauernfrage, von A. Kornilow (St. Petersburg). — Die Polizei, von Moskowitsch (Moskau). — Die Volksbildung, von N. Tschechow. — Die Juden, von M. Virtus (St. Petersburg). — Polen,

von Niomojewski (Warschau). — Die Kleinrussen, von (Prof.) Gruschewski. — Finland, von A. Lille (Stockholm).

Scholten, Robert, Zur Geschichte der Stadt Cleve. Aus archivalischen Quellen. Cleve, Fr. Boss Wwe, 1905. gr. 8. XX—512 SS. M. 7,50.

Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde. Im Auftrage des Stader Vereins für Geschichte und Altertümer und mit Unterstützung der bremischen Ritterschaft bearbeitet von Pastor H. Rüther. Hannover, Hahn, 1905. gr. 8. VII—390 SS. mit 5 Taf. und 1 Karte. M. 7,50.

Wolf, Gust., Aus Kurköln im 16. Jahrhundert. Berlin, E. Ebering, 1905. gr. 8. VIII—341 SS. M. 9.—. (Studien, historische, Heft 51.)

Carnet, le, de l'homme d'Etat. Aperçu résumé de la situation actuelle de la France et ses différents pays du monde. Paris, Bureaux de la „Revue de Statistique" s. a. (1905). 16. 384 pag. fr. 1,50. (Table des matières: Population; Agriculture; Industrie; Chemins de fer; Navigation; Commerce; Finances; Travail; Epargne; Mutualité; Assistance; Enseignement; Justice; Armée; Marine; Colonies.)

Atkinson, F. W., Philippine Islands. London, Ginn, 1905. 8. 432 pp. 10/.6.

Buley, E. C., Austrian life in town and country. New York, Putnam, 1905. 12. 298 pp. $ 1,20. (Contents: Urban Australia. — Life in the cities. — State socialism and labor party. — Golden Australia. — Farm and factory. — Home and social life. — Industrial pioneers. — etc.

Crosby, Oscar Terry, Tibet and Turkestan. A journey through old lands, and a study of new conditions. London, Putnam's Sons, 1905. 8. 350 pp. 10/.6.

Fraser, J. Foster, Canada as it is. New York, Cassell & C°, 1905. 8. 6; 303 pp., ill., cloth. $ 2.—.

Gibson, Robert, An old Berwickshire town. History of the town and parish of Greenlaw, from the earliest times to the present day. Edited by his son Thomas Gibson. London, Oliver & Boyd, 1905. 8. 320 pp. 3/.6.

Goodrich, Albert M., History of Anoka county and the towns of Champlin & Dayton in Hennepin county, Minnesota. Minneapolis (Minnesota), Hennepin Publishing C°, 1905. 8. 320 pp. illustr. hf. $ 3,50.

Martin, Percy F., Through five republics (of South America). A critical description of Argentina, Brazil, Chile, Uruguay, and Venezuela in 1905. London, Heinemann, 1905. 8. 512 pp. 21/.—.

Memorials of Old Hertfordshire. Edited by Percy Cross Standing. London, Bemrose, 1905. 8. IX—179 pp. with many illustr. 15/.—.

Phillips, Lionel, Transvaal problems: Some notes on current politics. London, J. Murray, 1905. 8. 328 pp. 12/.—. (Contents: The labour problem. — The mining industry. — Kaffirs, Chinese, and other Asiatics, the native problem. — Boers and Britons. — The genesis of parties. — Political tactics. — etc.)

Rawling, C. G., The Great Plateau, being an account of exploration in Central Tibet, 1903, and of the Gartok Expedition, 1904—05. London, E. Arnold, 1905. 8. 336 pp. with a map. 15/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bauer, Stephan, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. XII. 1900. Im Auftrage des h. Regierungsrates bearbeitet von Stephan Bauer (ord. Prof. d. Nationalökonomie u. Statistik an der Universit. Basel.) Basel, C. F. Lendorff, 1905. gr. 4. VII—100; XCII SS.

Coppius, Adolf, Hamburgs Bedeutung auf dem Gebiete der deutschen Kolonialpolitik. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1905. gr. 8. XIV—176 SS. M. 4.—.

Krüger, K. A. (Rektor, Königsberg i. Pr.), Die deutschen Kolonien. Erdkundliche Umrisse und Charakterbilder von unsern überseeischen Schutzgebieten. Danzig, A. W. Kafemann, 1906. gr. 8. VIII—104 SS. mit Abbildgn. u. 2 Karten. M. 1,30.

v. Perbandt, C. (Hauptmann a. D.), Richelmann, G. (Oberstltn. z. D.), Schmidt, Rochus (Major d. 3. Gendarmeriebrig.), unter Mitwirkung vom OStabsarzt a. D. Becker u. OStabsarzt Steuber, Hermann von Wissmann, Deutschlands größter Afrikaner. Sein Leben und Wirken, unter Benutzung des Nachlasses. Berlin, Alfred Schall, 1905. gr. 8. 578 SS. mit 72 Taf. u. 2 Karten. M. 8,50.

Seitz (Wirkl. LegationsR. u. vortrag. Rat im Auswärt. Amt), Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete. Berlin, Dietrich Reimer, 1905. gr. 8. 163 SS., kart. M. 2,40.

Cheradame, A., La colonisation et les colonies allemandes. Paris, Plon-Nourrit & C[ie], 1905. 8. II—493 pag. et 8 cartes en couleurs. fr. 12.—.

Guillou, Jean, L'émigration des campagnes vers les villes et ses conséquences économiques et sociales. Paris, Arthur Rousseau, 1905. gr. in-8. X—596 pag. fr. 12.—. Table des matières: I. Les faits: 1. Population urbaine et population rurale. La population agricole et sa composition. — 2. La diminution des populations rurale et agricole et l'émigration vers les villes. — II. Les causes de l'émigration rurale: 1. L'émigration des campagnes vers les villes peut-elle être attribué à une cause unique ou primordiale? — 2. Causes expulsives ayant un caractère économique. — 3. Causes expulsives morales et sociales. — 4. Causes attractives-économiques. — 5. Causes attractives-morales et sociales. — III. Les conséquences économiques et sociales: 1. Conséquences économiques de l'émigration rurale. — 2. Conséquences morales et sociales de l'émigration rurale. — 3. Conséquences générales de l'émigration rurale et du progrès des agglomérations urbaines. — 4. Des moyens susceptibles de modérer l'émigration rurale ou d'obvier à quelques-uns de ses inconvénients.)

Louis, P., Le colonialisme. Paris, Bellais, 1905. 12. 111 pag. fr. 0,50. (Bibliothèque socialiste, n° 36.)

Annual report of the Commissioner-General of Immigration to the Secretary of Commerce and Labor for the fiscal year ended June 30, 1905. Washington, Government Printing Office, 1905. gr. 8. 117 pp. with 13 graph. charts.

Hampshire Parish registers. Marriages. Vol. VII. Edited by W. P. W. Phillimore, 1905. 8. 143 pp. 10/.6.

Hindlip (Lord), British East Africa, past, present, and future. London, Unwin, 1905. 8. 158 pp. 3/.6.

Lowery, Woodbury, The Spanish settlements within the present limits of the United States, Florida, 1562—1574. London, Putnam's Sons, 1905. 8. 520 pp. 10/.6.

Morice, A. G., The history of the northern interior of British Columbia (formerly New Caledonia) 1660—1880. London, Lane, 1905. 8. 380 pp. with map and illustr. 16/.—.

Phillipps, L., Transvaal problems. Some notes on current politics. London, J. Murray, 1905. 8. 382 pp. 12/.—.

Guida dell' emigrante italiano oltr' Alpe. Bologna, tip. L. Pongetti, 1905. 8. 66 pp.

Movimento della popolazione, secondo gli atti dello stato civile nell' anno 1903. Matrimoni, nascite e morti. Roma, tipogr. di Bertero & C., 1905. Lex.-8. LXXVII—67 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Scalise, Giuseppe, L'emigrazione dalla Calabria. Napoli, L. Pierro, 1905. 8.

van Stockum, A. J., Een ontdekkingstocht in de binnenlanden van Suriname. Dagboek van de Saramacca-expeditie. Amsterdam, G. P. Tierie, 1905. gr. 8. 6 en 324 blz. met afb., 6 pltn. en 4 kaarten. fl. 2,90.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bodenstein, Bernhard, Arbeiterausschüsse, Arbeiterordnungen, Unterstützungskassen im Bergbau. Erläuterungen zur Berggesetznovelle von 1905. 3. Aufl. Essen, Radkes Nachfolger, 1905. gr. 8. 77 SS. M. 0,75.

Brettreich, Fr. (RegPräsid.), Die Verhältnisse der Landwirtschaft in Bayern. Für die Besucher der Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft im Jahre 1905 zu München. München, R. Oldenbourg, 1905. 8. VI—119 SS. M. 1.—.

Dettweiler, Friedr., Die Handarbeit in der Landwirtschaft Bearbeitet auf Grund von Erhebungen des „Mecklenburgischen patriotischen Vereins“ und des „Vereins kleinerer Landwirte in Mecklenburg“. Jena, G. Fischer, 1905. gr. 8. X—228; 87; 11 SS. u. Tabelle. M. 7.—. (Thünen-Archiv, I. Ergänzungsheft.)

Strecker, W. (Prof.), Die Kultur der Wiesen, ihr Wert, ihre Verbesserung, Düngung und Pflege. 2. vollständig neubearb. und vermehrte Aufl. Berlin, P. Parey, 1906. gr. 8. VII—320 SS. mit Abbildgn., geb. M. 5.—.

Vererbung, die, des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auf-

trage herausgeg. von (Prof.) M. Sering. XII. Provinz Ostpreußen, bearbeitet von (Prof.) Adolf v. Wenckstern und Karl Böhme. Berlin, P. Parey, 1905. Lex.-8. 99 SS. Mit Karte.

Génieys (vice-président du syndicat agricole du Minervois), La crise viticole méridionale. Historique de la viticulture française. Sa vie économique, d'après des documents officiels et privés, jusqu'en 1900. Toulouse, imprim. Douladoure-Privat, 1905. 8. 317 pag. fr. 5.—.

Girard, H., Les meilleurs moyens de gagner de l'argent avec les moutons. Montluçon, impr. Herbin, 1905. 12. 181 pag. fr. 2,50.

Laur, F. et R. Pitaval (ingénieurs civils des mines), Les mines et la métallurgie à l'exposition de Liège. Paris, impr. des mines et usines, 1905. 8. XIV—294 pag. avec figur.

Sturdza, D. (anc. présid. du conseil des ministres), La question du pétrole en Roumanie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. Lex.-8. 92 pag.

Meysey-Thompson, R. F. (Colonel), A fishing catechism. London, E. Arnold, 1905. 8. VIII—227 pp. 3/.6.

Ware, Lewis S., Beet sugar manufacturing and refining. Vol. I. Extraction and epuration. New York, Wiley & Sons, 1905. 8. 26; 543 pp., cloth. 4 $.

Salmon and freshwater fisheries (England and Wales). London, Wyman, 1905. gr. 8. 3/.6. (Parl. pap.)

5. Gewerbe und Industrie.

Levy, Hermann, Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren heutigen Produktions- u. Absatzverhältnissen. Berlin, Julius Springer, 1905. VIII u. 364 SS.

Der Grundgedanke, von dem der Verf. bei Inangriffnahme seiner Studien über die amerikanische Stahlindustrie ausging, war die Frage, „inwieweit die Neue Welt ihre ungeheueren Schätze an Rohstoffen selbst zu hochwertigen Fertigfabrikaten verarbeiten wird und zu welchen Kosten dies geschehen kann“, wie er selbst mit Recht betont, „das vielleicht bedeutsamste Problem der ganzen amerikanischen Gefahr“. Folgerichtig gliedert er seine Untersuchungen in zwei große Abschnitte: die Rohproduktion (S. 19—176) und die Fertigfabrikation (S. 177—301), denen eine Einleitung (S. 1—18) über die Entwickelung der Nachfrage nach Stahl in den Vereinigten Staaten vorausgeht, ein Schlußkapitel (S. 302—358), in dem die Grundfrage, das Exportproblem im Anschluß an die vorausgegangene Darstellung erörtert wird, nachfolgt.

In dem Abschnitt Rohproduktion werden behandelt die Anfänge der modernen Entwickelung, die Fortschritte und Verbilligungen in den letzten 25 Jahren, die heutigen Produktionskosten des Roheisens, die Rentabilitätsverhältnisse in der Roheisenproduktion und die Herstellung von Rohstahl. Den Abschnitt Fertigfabrikation gliedert der Verf.: 1) die schweren Produkte, wo namentlich die Schienenindustrie, dann die Herstellung von Trägern und Knüppeln besprochen wird, 2) die Drahtindustrie und 3) die Weißblechindustrie.

Es ist klar, daß bei dieser Einteilung und auch schon bei der Trennung von Rohproduktion und Fertigproduktion Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden waren, wie ja gerade die wichtigste Frage von allen, die nach der Betriebskombination, eben diese Trennung aufhebt. Bei dem leitenden Grundgedanken war aber, wie gesagt, diese Einteilung gegeben; ob bei einer anderen Einteilung der Mißstand gelegentlicher Wiederholungen hätte beseitigt werden können, ist schwer zu

sagen. Er entsteht gerade dadurch, daß sich Levy nicht auf die Untersuchung der Frage, wie weit die Fertigfabrikation sich entwickeln könne, beschränkt, sondern daß er für die Erz- und Roheisenproduktion sowohl wie für die von ihm näher geschilderten Fertigfabrikationen ein Bild ihrer gesamten ökonomischen Verhältnisse gibt. So schildert er in interessanter Weise den Wechsel in den Standorten der Stahlindustrie, der durch die Aufschließung der östlichen Erzlager erfolgte, die Frachtverhältnisse, die für die einzelnen Produktionsgebiete damit zusammenhingen, er bespricht überall auch die technischen Umbildungen und zeigt, wie die wirtschaftlichen Einrichtungen sich dem anpaßten.

Ich will hier auf Einzelheiten der Darstellung in den beiden Hauptkapiteln nicht eingehen und, weil der Verf. in der Regel einen Vergleich mit den deutschen Verhältnissen vermieden hat, als den wichtigsten Gesamteindruck aus seiner Schilderung nur hervorheben, wie ähnlich doch die ganze heutige Entwickelung der amerikanischen Stahlindustrie und die in ihr hervortretenden Probleme der Weiterbildung unseren deutschen Verhältnissen sind. Die außerordentlichen Vorteile der Betriebs- und Unternehmungskombination sind dort, wie bei uns, die treibenden Kräfte und werden vom Verf. aufs eingehendste geschildert. Sie sind, wie bei uns, teils produktionstechnischer, teils verkehrstechnischer, teils kommerzieller Natur (Unabhängigkeit von den Rohstoffproduzenten). Wie bei uns, ist der Monopolcharakter der Rohstoffe, Erze und Kohle, ihre beschränkte Vermehrbarkeit, die Hauptursache der Bildung großer Kombinationsunternehmungen, und die wichtigste Sicherung ihrer Stellung. Wie bei uns, nehmen die Martinwerke eine unabhängigere Stellung ein, und die technischen Gründe dafür werden von L. in interessanter Weise auseinandergesetzt. Wie bei uns, besteht dort der Gegensatz zwischen gemischten und reinen Werken, und ähnlich wie ich das mehrfach für Deutschland geschildert habe, ist beider Verhältnis zu den Konjunkturenschwankungen. Auch in den Vereinigten Staaten halten festgeschlossene Vereinigungen in ungünstiger Zeit die Preise hoch, aber auch verhältnismäßig stabil (s. Schienen), wie bei uns werfen sie den Produktionsüberschuß billig ins Ausland. Auch dort dringen die Kombinationen immer mehr in die Fertigfabrikation ein. Vielleicht daß sich dort alles in etwas größerem Maßstabe, in etwas größerer Oeffentlichkeit, sozusagen mehr auf demokratischer Grundlage, mit etwas größerer Rücksichtslosigkeit entwickelt hat als bei uns. Wenn man aber fragt, warum Amerika zu Trusts gekommen ist, während wir „noch“ auf der Stufe der Kartelle stehen, so ergibt sich als Hauptgrund der, auf den ich immer hingewiesen habe und den auch Levy vielfach betont, die mangelnde rechtliche Durchführbarkeit von Kartellverträgen. Kartelle in unserem Sinne gibt es massenhaft, als sog. gentlemen agreements, aber sie werden aufgegeben, sobald die Interessen auseinandergehen, der Konkurrenzkampf einzelnen größere Vorteile als die Vereinigung verspricht. Wenn es sich darum handelt, mehrere Konkurrenten dauernd fest zusammenzuhalten, dann ist eben der Trust das einzig brauchbare Mittel. Dazu kommt als zweiter Grund vielleicht noch, daß der Einfluß der Finanzmächte dort größer war als bei uns und die Zahl

der Privatunternehmen kleiner, auch das Festhalten der Besitzer an denselben vielleicht weniger intensiv als bei uns, wo man ihnen auch nicht so übertriebene Abfindungssummen bieten konnte. Wäre das alles nicht, so hätte man auch in Amerika heute nicht den Zustand, daß eine einzige Unternehmung weit über die Hälfte der ganzen Stahlproduktion umfaßt, sondern es beständen nebeneinander eine Anzahl großer kombinierter und miteinander in Kartell stehender Werke. Daß eine derartige Kombination (etwa wie sie bei uns die Gruppe Gelsenkirchen-Schalke-Rote Erde darstellt) den ökonomischen Anforderungen vollkommen genügt, geht aus den Ausführungen Levys hervor, und die Behauptungen unserer deutschen Trustschwärmer von der Ueberlegenheit des amerikanischen Trust sind damit wieder einmal widerlegt.

Levy zeigt auch (S. 342), daß die Ueberkapitalisation des Stahltrusts seine natürliche Ueberlegenheit auf dem inländischen wie ausländischen Markte stark abschwächt. Denn es handelt sich bei ihm nicht nur darum, zu höheren Preisen, als seine Produktionskosten betragen, zu verkaufen, sondern die Preise so hoch zu stellen, daß er auf sein übermäßig hohes Kapital Dividenden verteilen kann. Gerade hier scheint mir nur — ein meines Wissens in der Literatur noch nicht hervorgehobener Gesichtspunkt — die deutsche Art der Fusion und Kombination, Angliederung von anderen Werken an eine schon bestehende Unternehmung unter Ausnutzung des Aktienagios der letzteren vorzuziehen vor der Trustbildung, wo eine neugegründete, von Finanzleuten geleitete Unternehmung möglichst viele der bestehenden Werke zusammenzukaufen sucht. Die Gelsenkirchner Fusion, um bei diesem bisher größten deutschen Beispiel zu bleiben, basiert sicherlich, wenn man die Produktionsmengen in Betracht zieht, auf einem ganz unverhältnismäßig geringerem Kapital als der Stahltrust.

Es wären noch zahlreiche interessante und von Levy geschilderte Erscheinungen der amerikanischen Stahlindustrie zu besprechen und mit den deutschen Verhältnissen zu vergleichen. Aber es ist an dieser Stelle nicht möglich, und ich beschränke mich auf die Erwähnung eines Punktes, der in Levys Arbeit einen besonders großen Raum einnimmt, die Zollfrage. Zunächst sei hervorgehoben, daß in dem ganzen Buche deutlich das Bestreben zu Tage tritt, unvoreingenommen diese Fragen zu prüfen und möglichst nur die Tatsachen entscheiden zu lassen. Verf. ist stets äußerst vorsichtig und streng abwägend in seinen Urteilen, und sein Buch unterscheidet sich dadurch vorteilhaft von der Behandlung der Zollfrage in verschiedenen Schriften über die deutsche Eisenindustrie, in denen deutlich zu Tage tritt, daß die Vertretung der Freihandelstheorie von vornherein Prinzip und nicht erst das Resultat der Arbeit bildet.

Im ganzen kann ich Levys Ausführungen über die Wirkungen der Zölle zustimmen. Besonders interessant sind die Angaben, wie bei verschiedenen Produkten, namentlich bei Schienen eine günstige Konjunktur die Preise weit über den Weltmarktpreis plus Zoll in die Höhe schnellt, während sie in ungünstigen Zeiten unter das Niveau des Weltmarktpreises sinken. Die Zölle haben also, z. B. auch in der Weißblech-

industrie die industrielle Entwickelung unbedingt gefördert, teilweise aber ist Levy wohl darin recht zu geben, daß sie eine übermäßig schnelle Entwickelung bewirkt haben, indem die Ausdehnung der Produktion in günstigen Zeiten der außerordentlichen Bedarfssteigerung alsbald folgte. Dadurch sind zweifellos hier und da die Konjunkturenschwankungen etwas verschärft worden, aber andererseits ist damit die ganze Versorgung des heimischen Marktes der inländischen Produktion verblieben, während ohne Zölle die plötzliche Bedarfssteigerung dem Ausland zur Deckung zugefallen wäre. Levy scheint im allgemeinen letzteres für volkswirtschaftlich vorteilhafter zu halten. Es ist dabei aber folgendes zu bedenken: 1) Es sind im Inlande stets ältere Werke vorhanden, welche bei geringer Nachfrage stillliegen, bei günstiger aber in Betrieb gesetzt werden können. Verf. erwähnt das selbst für die Hochöfen (S. 175). Es ist daher nicht unbedingt nötig, daß bei jeder günstigen Konjunktur die Bedarfssteigerung stets durch Errichtung neuer Anlagen gedeckt wird. Namentlich wenn diese „Reserve"-fabriken, die das „elastische Moment" den Konjunkturenschwankungen gegenüber darstellen, sich im Besitz der großen Werke befinden, dürfte in den meisten Fällen ihre Inbetriebsetzung volkswirtschaftlich vorteilhafter sein als die Einfuhr. Es kommt 2) in Betracht, daß, wenn das Ausland gleichzeitig eine Hochkonjunktur hat, man bekanntlich auf Rohstoffversorgung, und namentlich auf billige Rohstoffversorgung nicht mit Sicherheit rechnen kann. Diese Tatsache ist gegenüberzustellen dem Umstande, daß bei Zollschutz infolge übermäßiger Ausdehnung der Industrie die Konjunkturenschwankungen unter Umständen vergrößert werden können. Denn sie bewirkt, daß, wenn in ungünstigen Zeiten das Land fremder Einfuhr offen stand und die Rohstoffpreise daher niedrig waren, die Einfuhr aber in günstigen Zeiten zur Deckung des gestiegenen Bedarfs nicht ausreicht, die Preisschwankungen hier schließlich doch noch größer werden als im Zustand des Zollschutzes. Drittens aber dürfen die amerikanischen Verhältnisse überhaupt nicht ohne weiteres verallgemeinert und auf Deutschland angewendet werden. Denn wenn auch die deutsche Stahlproduktion im letzten Jahrzehnt sogar noch schneller gestiegen ist als die amerikanische, so ist doch die deutsche Entwickelung im ganzen viel stabiler vor sich gegangen, Hausse und Baisse wechselten nicht so häufig, und ihre Gegensätze waren nicht so groß, und namentlich hat die ökonomische Entwickelung bei uns trotz aller Fusionen und Kombinationen nicht zu so weitgehenden finanziellen Umwälzungen geführt wie in Amerika.

Daß man die amerikanischen Verhältnisse nicht verallgemeinern darf, lehrt gerade auch ein Vergleich der von Levy eingehend geschilderten amerikanischen Weißblechindustrie mit derjenigen Deutschlands. Während in Amerika die Erziehungszölle übermäßig gewirkt, die Industrie zu schnell entwickelt haben, war das Resultat in unserer Weißblechindustrie, wie die Verhandlungen der Kartellenquete gezeigt haben, ganz anders. Für andere Industrien dagegen mag es auch bei uns richtig sein, daß die Zölle ihre Ausdehnung zum Teil übermäßig gefördert haben. Es dürfte dies aber sehr schwer zu beweisen sein.

Wenn es aber richtig ist, so ergibt sich als Schlußfolgerung, daß diejenigen, denen die industrielle Entwickelung Deutschlands zu schnell geht, wie das z. B. Adolf Wagner mehrfach ausgesprochen hat, nicht Schutzzöllner, sondern für Industrieprodukte Freihändler sein müßten, und ich finde darin eine Bestätigung meiner Auffassung, daß die heutige deutsche Zollpolitik, welche auf der einen Seite zwar die Landwirtschaft möglichst schützen will, aber den Industriestaat nicht fürchtet, sondern auch die Industrie möglichst weiter entwickeln will, einstweilen noch die richtige ist.

Der Verf. glaubt, daß „ein Nichtexistieren der Zölle und ein Nichtexistieren eines überkapitalisierten Stahltrust, der sich an jenen Zöllen festgebissen hat, die amerikanische Konkurrenz wesentlich verstärken würde", weil die günstigen Produktionsbedingungen Amerikas künstliche Krücken für den Konkurrenzkampf mit dem Weltmarkte nicht mehr gebrauchten. Er vermutet deshalb das Anbrechen eines Freihandelskampfes in den Vereinigten Staaten. Die eingangs erwähnte Grundfrage, inwieweit Amerika zur Fertigproduktion übergehen wird, beantwortet er am Schlusse dahin, daß „in dem Maße, wie bei der Weiterverarbeitung der Rohprodukte menschliche Arbeit zur Anwendung kommt, die Konkurrenzfähigkeit der Neuen Welt abnimmt. Und das wirtschaftliche Ziel der Alten Welt muß daher sein, diejenigen Produktionen auszubilden, in denen sie durch ihre Arbeitsverhältnisse vor der neuen Konkurrenz geschützt ist". Dem wird man vollständig zustimmen können, und namentlich dürfte jeder einsichtige Volkswirt sich den Ausführungen anschließen, mit denen der Verf. seine interessanten Untersuchungen beendigt, daß es demgemäß unsere Aufgabe sein müsse, mittels sozialer und kultureller Hebung des Arbeiterstandes dafür zu sorgen, „daß das individuelle Geschick jedes Arbeiters zur höchst möglichen Entfaltung gelangt."

Vorstehende Erörterungen dürften schon zeigen, wie viele Anregungen sich aus dem Buche Levys auch für die Beurteilung unserer Verhältnisse gewinnen lassen; daher sei es zum Studium bestens empfohlen. Robert Liefmann.

Hanisch, Hans, Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel. (Erg.-Heft 16 der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss.) Tübingen, Laupp, 1905. VIII u. 110 SS., 3,20 M.

Verf. behandelt in einem einleitenden Abschnitte die technische Bearbeitung der tierischen Haut und die Arten des Leders. Leder definiert er als den durch Aufnahme von Gerbstoffen gegen äußere Einflüsse widerstandsfähig gewordenen Teil der enthaarten Haut. Dieser mehr als ein Drittel der Arbeit umfassende technische Abschnitt ist allzu ausgedehnt, denn es handelt sich doch um volkswirtschaftliche, nicht um technische Erörterungen. H. geht dann zur Darstellung der Lederproduktion und des Lederverbrauchs über, um schließlich die Organisation des Ledergeschäfts zu behandeln. Es zeigt sich, daß die volkswirtschaftliche Entwickelung und Gestaltung der Lederindustrie im wesentlichen übereinstimmt mit der allgemeinen industriellen Ent-

wickelung im Deutschen Reiche. Es ist natürlich, daß die Zentren der Lederindustrie sich dort erhalten haben, wo Eichen- und Fichtenwälder die Gerberlohe schon von altersher lieferten. Mehr als 80 Proz. der Lederproduktion findet zu Bekleidungszwecken Verwendung (Schuhwerk und Handschuhe). Der wichtigste und interessanteste Teil des Buches ist die Darstellung der Organisation des Ledergeschäfts. Eigentümliches bietet das Bild dieses Geschäftszweiges durch die Pflege der Messen und die Gerbervereinigungen für den Heeresbedarf. Bemerkenswert ist ferner, daß bei einem beträchtlichen Teil des Engroshandels das reine Kommissionsgeschäft von hoher Wichtigkeit ist. Die Eigenart des Geschäftszweiges hat die Konsumentengenossenschaften bisher zur Bedeutung nicht gelangen lassen. Bedauerlich ist, daß H. die für die weitere Entwickelung des Geschäftes sehr wichtige Frage des Kundenkredits (S. 95) nur streift.

Abgesehen von dem eingangs getadelten Mißverhältnis der technischen Vorbemerkungen zur volkswirtschaftlichen Darstellung kann die Arbeit als mustergültig im Sinne exakter, positiver Volkswirtschaftslehre bezeichnet werden. Ein großer Vorzug des Buches ist auch der Umstand, daß die knappe, präzise Darstellung die mühevolle Erarbeitung des Materials nicht fühlen läßt.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Dannenberg, Eduard, Das Mitausche Goldschmiedeamt. Mitau und Leipzig, W. Diebener, 1905. 8. 40 SS. M. 0,50.

Erkelenz, Ant. (Arbeitersekr.), Die Gewerkvereine und die Politik. Erweiterter Vortrag erstattet auf dem Delegiertentag des rheinisch-westfälischen Ausbreitungsverbandes der deutschen Gewerkvereine zu M. Gladbach, am 23. u. 24. IV. 1905. Düsseldorf, Verlag Gewerkverein Düsseldorf, 1905. gr. 8. 26 SS. M. 0,30.

Fiedler, R. (Ingen.), Eine Stunde im kaiserlichen Patentamt. Auf Grund eigener Tätigkeit dargestellt. 3. Aufl. Berlin, Selbstverlag, 1905. gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

Geschäftsbericht der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. für die Zeit vom 1. IV. 1904 bis zum 31. III. 1905. Frankfurt a. Oder, 1905. gr. 8. IV—144 SS.

Jahresbericht, VII., des Arbeitersekretariats München und Geschäftsbericht des Gewerkschaftsvereins München pro 1904. Mit Anhang: Das Recht des Abzahlungsgeschäfts, von (Rechtsanw.) A. Nussbaum. München, 1905. gr. 8., Expedition der Münchener Post, IV. 84 SS. M. 0,60.

Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. I. Bd.: Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a. M. vom 1. X. 1900 bis zum 30. IX. 1901, nebst einer Erhebung über die gleichzeitige Tätigkeit der privaten und gemeinnützigen Institute für Arbeitsvermittlung, von R. Neubauer. Dresden, O. V. Böhmert, 1905. gr. 8. 130 SS. u. 67 SS. Tabellen. M. 3,20.

Verkauf, Leo, Zur Geschichte des Arbeiterrechts in Oesterreich. Wien, Wiener Volksbuchhdl., 1905. gr. 8. 106 SS. M. 2.—. (Erweiterter Abdruck aus „Oesterreichisches Staatswörterbuch".)

Crosson du Cormier (attaché au Ministère de l'agriculture), Questions ouvrières. Les caisses syndicales de chômage en France et en Belgique. Niort, impr. Martin, 1905. 8. 257 pag. fr. 5.—.

Dubois, E., Les industries à domicile en Belgique. Vol. VII. Bruxelles 1905. 8. (Sommaire: L'industrie de la bonneterie, par E. Dubois (174 pag.); L'industrie de la cordonnerie à Herve, par Léon Douxchamps. (92 pag.)

Fougère, H., Les délégations ouvrières aux expositions universelles sous le second Empire. Montluçon, impr. Herbin, 1905. 8. 219 pag.

Monographies industrielles. Aperçu économique, technologique et commercial.

VI. Industries chimiques. Fabrication de produits. Chimiques proprements dits. Bruxelles 1905. 8. 368 pag.

L'Office du travail de 1895 à 1905. Notice publiée à l'occasion de l'Exposition universelle et internationale de Liège en 1905. Bruxelles 1905. 8. 248 pag.

Salaires et durée du travail dans les industries textiles au mois d'Octobre 1901. Bruxelles, impr. P. Weissenbruch, 1905. gr. in-4. XX—691 pag.

Vogel, W. (directeur la la Belgique financière), De notre décadence industrielle, de ses causes et des mesures qu'elle exige. Rapport présenté au Congrès international d'expansion économique mondiale, section III. Bruxelles, impr. veu^ve A. Mertens & fils, 1905. 8. 29 pag.

American cotton supply and its distribution for the year ending August 31 1905. Washington, Government Printing Office, 1905. gr. 4. 15 pp. (Contents: Home consumption of domestic cotton. — Spindles and consumption. — Cotton production and consumption of the world. —) etc. [Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census, S. N. D. North (Director) Bulletin N° 25.]

Sandeman, Fraser, The history of cognac brandy. Carlisle, H. Scott, 1905. 8.

Tangye, R. (Sir), Rise of a great industry. Revis. edition. London, Partridge, 1905. 8. 176 pp. 1/.6.

Bozzini, Ugo (avvoc.), I sindacati industriali. Con prefazione del (Prof.) Alberto Marghieri. Milano, Società editrice libraria, 12. XIV—332 pp. l. 10.—. (Contiene: Nozione, denominazione, cause, scopi e circostanze dei sindacati industriali. — Classificazione dei sindacati industriali. — I sindacati nel tempo e nello spazio. — I sindacati industriali nell' opinione pubblica, nelle leggi, nella giurisprudenza, nella politica e nella scienza. — Il problema economico dei sindacati. — Il problema sociale-politico dei sindacati. — I sindacati e il diritto nazionale. — Il còmpito dello Stato.)

Cozzetti, Antonio, Dell' organizzazione del diritto di sciopero. Milano, tip. G. Razza, 1905. gr. 8.

Dragoni (Prof.), L'ispezione del lavoro: studî sull organizzazione del servizio di vigilanza per l'applicazione delle leggi operaie. Rome, tip. di G. Bertero & C°, 1905. 4. 64 pp. l. 0,75. (Pubblicazione dell' Ufficio del lavoro.)

6. Handel und Verkehr.

Meeker, R., History of Shipping Subsidies. (Publications of the American Economic Association.) New York (Macmillan Company) 1905. p. V + 229.

Der ständige Rückgang der transozeanischen Handelsflotte erregt seit langem die Besorgnis und den Unmut der amerikanischen Regierung. Neuerdings ist auch wieder von der republikanischen Partei ein Antrag gestellt worden, welcher die Einführung von Schiffsbausubsidien und Fahrprämien fordert. Mit dieser künstlichen Begünstigung, welche der amerikanischen Handelsflotte zu teil werden soll, beschäftigt sich der Verfasser. Er schildert in historischer Betrachtungsweise, wie in verschiedenen Ländern die Subventionspolitik betrieben worden ist und welche Wirkungen sie ausübte. In den Vereinigten Staaten war sie nach dem Bürgerkrieg machtlos und jedenfalls außer stande, den Rückgang der Handelsflotte aufzuhalten.

In dem zweiten Teile seiner Arbeit behandelt der Verfasser die theoretische Seite der Frage. Leider geht er über die wirtschaftlichen und technischen Fragen, welche dem Problem des Rückganges der Handelsflotte zu Grunde liegen, viel zu schnell zur Tagesordnung über. Auch scheint er über jene Fragen keineswegs genügend orientiert zu sein. Er meint z. B. bei der Besprechung der Kosten eines amerikanischen Schiffes, der Stahl werde in Amerika ebenso billig hergestellt wie in anderen Ländern, und daher sei die amerikanische Schiffsbauindustrie

diesbezüglich nicht ungünstiger gestellt als andere Länder. Er vergißt, daß auch die Schiffe, die für den interozeanischen Verkehr gebaut werden, in den Vereinigten Staaten unter der Verteuerung des Stahls durch die Zölle leiden und daß die amerikanischen Stahlindustriellen, trotz tiefer Produktionskosten, von den heimischen Schiffsbauern sich weit höhere Preise für Schiffsbleche zahlen lassen, als sie von ihren fremden Kunden (England) verlangen. Da Mecker kein Freund künstlicher Aufmunterung einer Handelsflotte ist und diese seine Ansicht, soweit politische und ethische Rücksichten in Betracht kommen, gut verteidigt, so hätte er gerade zeigen sollen, wie man auf natürlichem Wege und vor allem durch Beseitigung künstlicher Hemmnisse (Zollpolitik) der amerikanischen Handelsflotte aufhelfen könnte. Er hätte dann freilich weit sorgfältiger den Ursachen nachspüren müssen, die den Rückgang der Handelsflotte in den Vereinigten Staaten herbeigeführt haben; er hätte klären müssen, in wie weit die höheren Kosten des Materialbezuges, die höheren Lohnausgaben oder die höheren Gehälter die Verminderung amerikanischer Handelsschiffe verursacht haben. Diese Aufgabe hatte sich auch die Merchant Marine Commission gestellt, der Ausschuß, welcher im Januar 1905 dem amerikanischen Parlamente zwei Berichte (der Majorität und der Minorität) vorlegte. Man kann sagen, daß jene Ausschußberichte ein für die ganze Frage der Subsidien wichtigeres Material gefördert haben als Meeker, der augenscheinlich jene Berichte und überhaupt das Tatsachenmaterial zu wenig studiert hat. Diesen Vorwurf kann ihm auch derjenige nicht ersparen, der mit seiner Abneigung gegen eine künstliche Aufpfropfung der amerikanischen Handelsflotte übereinstimmt.

Hermann Levy.

Zinssmeister, Dr. Jakob, Die Wirtschaftsfrage im Eisenbahnwesen. Schweinfurt 1905. 144 SS.

Der Verf. ist ein bayrischer Ingenieur, der mit technischer Sachkenntnis volkswirtschaftliche Umsicht verbindet. Er erörtert zunächst vom technischen Standpunkte die wirtschaftlichen Grundsätze und ihre Durchführung in dem Eisenbahnwesen, um dann Schlußfolgerungen für unsere deutschen Verhältnisse zn ziehen; er setzt die ungünstigen finanziellen Ergebnisse von Bayern und Sachsen gegenüber Preußen auseinander und begründet darauf den Schluß, daß, da ein Reichseisenbahnnetz jetzt nicht mehr zu erreichen, wenigstens eine Eisenbahnbetriebsmittelgemeinschaft, wie sie gegenwärtig in Aussicht genommen ist, unbedingt zu erstreben sei, die dann von selbst auch zu einer finanziellen Eisenbahngemeinschaft führen würde, ohne darum die politische Selbständigkeit der kleineren Staaten zu sehr zu gefährden. Bemerkenswert ist, daß der Vertreter des Eisenbahnwesens dem neueren Wasserstraßenprojekt durchaus sympathisch gegenübersteht. Wir bedauern etwas, daß der Verfasser nicht mehr Spezialzitate gegeben hat, anstatt eine wenig vollständige Literaturübersicht am Anfange der Schrift zu geben, was unseren modernen Ansprüchen an Wissenschaftlichkeit doch nicht genügt.

J. C.

Bernhardt, Rob., Die schweizerische Ostalpenbahn in historischer, technischer, kommerzieller und volkswirtschaftlicher Beleuchtung. Teil II: Die Greinabahn. Vergleichungen mit der Splügenbahn. Bern, A. Francke, 1905. Lex.-8. VIII—176 SS. mit 9 eingedr. farbigen Karten. M. 10.—.

Boni, E., Wo fehlts? National-freimütiger Beitrag zur Eisenbahngemeinschaft. Braunschweig, R. Sattler, 1905. 8. 32 SS. M. 0,50.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1904. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. I. Teil. Handel und Wandel in Deutschland. Jena, G. Fischer, 1905. gr. 8. VII—296 SS. M. 8,50.

Denkschrift über die Reform der Personen- und Gepäcktarife der deutschen Eisenbahnen. Vom preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten dem Landeseisenbahnrat unterbreitet. Berlin, C. Heymann, 1905. 4. 4 SS.

Eichelmann, Karl, Die Wasserstraßen in der elsaß-lothringischen Volkswirtschaft. Straßburg, E. van Hauten, 1905. gr. 8. VIII—160 SS. mit 1 Karte. M. 4.—.

Handelskammer zu Berlin. Ueberblick über das Wirtschaftsjahr 1905. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1905. Lex.-8. VI—48 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr für 1904. Lahr, Druck von Friedr. Müllerleile, 1905. gr. 8. 136; 18 SS.

Kompaß, der kleine. 1906. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. Herausgeg. von Rud. Hanel. Wien, A. Hölder, 1905. 8. XVI—1118 SS., geb. M. 9.—. (Aus dem Inhalt: Eisenbahnen und Transportunternehmungen Oesterreich-Ungarns 1905/06. 420 SS.)

Prager, Wilh., Gemeinde- oder Privatbetrieb. Ein Beitrag zur Münchener Trambahnfrage. München, L. Finsterlin, 1905. gr. 8. 37 SS. M. 1.—.

Verwaltungsbericht der k. württembergischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1904. (1. IV. 1904 bis 31. III. 1905). Stuttgart, J. B. Metzlersche Buchhdl., 1905. Lex.-8. VI—416 SS. (Herausgeg. von dem kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.)

Meeker, R., History of shipping subsidies. New York, Macmillan, 1905. 8. 5; 234. pp. $ 1.—. (Publications of American Economic Association, 3rd series, vol. 6, n° 3. Contents: A history of shipping subsidies in Great Britain, France, Germany, Italy, Austro-Hungary, Denmark, Belgium, Japan, United States, etc.)

Meyer, Hugo R., Government regulation of railway rates: A study of the experience of the United States, Germany, France, Austria-Hungary, Russia, and Australia. New York, Macmillan, 1905. 8. 7; 486 pp. with map, cloth. $ 1,50.

Monthly summary of Commerce and Finance of the United States, September 1905. Washington, Government Printing Office, 1905. gr. 4. p. 863—1202. (Contents: Commerce of principal countries. — Import tariff of Mexico. — Commercial notes. Internal commerce of the United States. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States. — Alien arrivals in the United States.) [Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics, N° 3, Series 1905—1906.]

de Rodakowski, Ernest, The channel Ferry. Advantages and feasibility of a train-Ferry between England and France. London, Harrison & Sons, 1905. Roy.-8. 252 pp. with plans and tables. 10/.6.

Bakker, G., Uren doorgebracht met verschillende specialiteiten op handelsgebied. Gouda, G. B. van Goor Zonen, 1905. 8. 181 blz. fl. 1,25.

Uyttenboogaart, D. L., Het handelsgebruik betreffende ontvang-cedullen in Nederland. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1905. gr. 8. 6 en 59 blz. fl. 0,80.

7. Finanzwesen.

Oseroff, Ivan, o. Prof. der Finanzwissenschaft an der Universität in Moskau, Das wirtschaftliche Rußland und seine Finanzpolitik am Ausgang des XIX. und zu Beginn des XX. Jahrhunderts (Экономическая Россія и ея финансовая политика на исходѣ XIX и въ началѣ XX вѣка). Mit 72

Diagrammen. Verlag von D. Gorschkoff, Moskau 1905, 259 SS. in 8⁰. Preis 1 Rubel 75 Kop.

Oseroffs neues Buch bietet ein besonderes Interesse schon deshalb, weil der Verf., der zu den besten Kennern der russischen Finanzpolitik gehört, zugleich einen durchaus neutralen Standpunkt einnimmt, so daß seine Kritik der modernen Wirtschaftspolitik Rußlands von jeder persönlichen Animosität frei bleibt. Das hindert aber den Verf. keineswegs, überall dort eine scharfe wissenschaftliche Kritik zu üben, wo diese Politik irgendwelche Sonderinteressen verfolgt, so z. B. in Bezug auf den übertriebenen Protektionismus zu Gunsten der Großindustrie und gleichzeitige Vernachlässigung der Interessen der Landwirtschaft. Diese Kritik fällt dabei um so wirksamer aus, als Oseroff im Prinzip Anhänger der Goldwährung, der Begünstigung der industriellen Entwickelung des Landes ist u. dgl. m. Seine Aussetzungen richten sich daher nicht gegen die Richtung der gesamten russischen Wirtschaftspolitik, wie das bei den russischen Gelehrten so oft vorkommt, sondern gegen die Art der Ausführung, wobei gegen die von ihm angeführten Beweise dafür, daß durch die gegenwärtige Form der protektionistischen Politik ein großer Teil der russischen Volkswirtschaft auf Gnade und Ungnade einigen mächtigen Interessentengruppen ausgeliefert sei, sich sehr wenig einwenden läßt. Es genügt in dieser Hinsicht nur auf seine Schilderungen der Tätigkeit des berüchtigten russischen Zuckersyndikats (SS. 207—230), die Art der Verteilung der staatlichen Aufträge an die Eisenindustriellen (S. 122 ff.) u. dgl. m. hinzuweisen. Wie weit dabei die Günstlingswirtschaft ging, läßt sich ohne weiteres aus der Tatsache entnehmen, daß es mehrere große Werke gab, die regelmäßig 50—82 Proz. ihrer Produktion konkurrenzlos an den Staat zu exorbitant hohen Preisen absetzen durften, während nach Angaben der Industriellen selber — beim Ausschreiben der Konkurrenz — der Staat seinen Bedarf an Schienen zu 80 Kop. per Pud statt zu 1 Rub. 25 Kop., d. h. um ca. 40 Proz. billiger, befriedigen könnte. Und solcher Beispiele gibt es im Oseroffschen Buche eine Menge.

Nicht weniger interessant, insbesondere für den westeuropäischen Leser, sind diejenigen Partien des Buches, in welchen der Verf. die allgemeine Lebenshaltung der verschiedenen Schichten der arbeitenden Bevölkerung Rußlands, die Rückständigkeit R. in Bezug auf die landwirtschaftliche Kultur, den niedrigen Stand der Volksbildung, die Finanzpolitik u. dgl. m. schildert. Wer diese Kapitel durchblättert, wird leicht die Ursachen der gewaltigen Bewegung begreifen, welche gegenwärtig Rußland durchbraust und das ganze Land in den Zustand einer chronischen Anarchie zu versetzen droht. Denn die ganze bisherige Wirtschafts- und Finanzpolitik Rußlands war leider nur eine rücksichtlose Verwirklichung des Prinzips Guisot's: „enrichissez vous“, durchgeführt zu Gunsten einiger weniger einflußreichen Interessentenkliquen. Den übrigen zahlreichen Bevölkerungsschichten: den Arbeitern, dem Mittelstand und insbesondere der Bauernschaft wurden dagegen immer neue und neue Lasten aufgebürdet, bis diese Schichten entweder ruiniert in völlige Apathie versanken oder voll Verzweiflung zur ge-

waltsamen Auflehnung getrieben wurden. Von diesen Gesichtspunkten aus, d. h. zur Klarlegung der neuesten Vorgänge in R., bietet das Buch O. sehr wertvolle Materialiensammlung, und dies um so mehr, als der Verf. bestrebt war, überall, wo es nur anging, neueste Daten zu bringen und alle Richtungen zum Worte kommen zu lassen.

Neben diesen Vorzügen des Buches, die in der gegenwärtigen Zeit, wo die unparteiische Forschung wegen der allgemeinen Aufregung, in welcher sich die gesamte Intelligenz R. befindet, nicht hoch genug angeschlagen werden können, hat das Werk O. leider auch einige erhebliche Mängel. Zu solchen gehört z. B. seine Stellungnahme gegenüber den Syndikaten, indem er auf S. 124 erklärt, daß er ein entschiedener Gegner dieser Organisationen sei. Verf. scheint mir hier das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Nicht weniger seltsam erscheinen seine Darstellungen überall dort, wo er bei der durchaus berechtigten Geißelung der Auswüchse des russischen Protektionismus — Seitenblicke auf Westeuropa wirft und die Sache so darzustellen sucht, als ob in Europa diese Auswüchse wenig bekannt wären. Wer die Geschichte des autonomen deutschen Zolltarifs und die Tätigkeit Mélines kennt, wird diesem Teil der Oseroffschen Ausführungen höchstens darin zustimmen können, daß in Rußland die Interessentenkliquen etwas ungenierter auftreten. Wie sehr sich Oseroff in der Beurteilung der westeuropäischen Verhältnisse irrt, läßt sich ferner daraus ersehen, daß er zu den größten Mängeln der russischen Eisenindustrie die Tatsache zählt, daß diese Industrie zum großen Teil auf die Bestellungen des Staates angewiesen ist. Als ob die gleiche Erscheinung seiner Zeit auch im Auslande nicht an der Tagesordnung wäre?! Ich begnüge mich in dieser Hinsicht mit dem Hinweis auf die Ausführungen eines so ausgesprochenen Apologeten der Schutzzölle und Kartelle, wie Martin, der in seinem Buch über die deutsche Eisenindustrie (S. 64) die Tatsache feststellt, daß vor etwa 30—50 Jahren der Anteil der Eisenbahnen am gesamten deutschen Eisenverbrauch ca. 60—65 Proz. betragen hat, während auf die Industrie ca. 30 Proz. und auf die Landwirtschaft nur ca. 5—7 Proz. entfielen. Nicht weniger rosig beurteilt O. die westeuropäischen Verhältnisse auch in mancher anderen Hinsicht.

Nicht ganz einverstanden mit dem Verf. bin ich ferner in seiner Beurteilung des Verhaltens der russischen Politik gegenüber der Hausindustrie. Die Hoffnungen des Verfassers hinsichtlich der Möglichkeit, die Hausindustrie oder wenigstens einen erheblichen Teil derselben dauernd lebenskräftig zu erhalten, scheinen mir zu optimistisch gefärbt.

Erwähnt man schließlich die manchmal vorkommenden Wiederholungen, etwas nachlässig ausgeführte Diagramme (ich würde sie lieber überhaupt durch Tabellen ersetzen) und hier und da (z. B. auf S. 44, 45 und 46) überflüssiges Pathos, so sind damit die wesentlichsten Mängel des Buches aufgezählt, Mängel übrigens, die von den positiven Seiten des Buches ganz in den Schatten gestellt werden.

Zürich. J. Goldstein.

Helfferich, Karl, Das Geld im russisch-japanischen Kriege. Ein finanzpolitischer Beitrag zur Zeitgeschichte. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. gr. 8. IX—240 SS. M. 4,50.

Hoffmann, Alexander, Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen. Mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensteuer. Geschichtlich und kritisch dargestellt. Leipzig, Jäh & Schunke, 1906. gr. 8. VIII—230 SS. M. 5.—.

Steinitzer, Erwin, Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuern in Oesterreich. Eine historisch-kritische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. IV—208 SS. M. 4,60. (Preisgekrönt von der Universität München.)

Verordnungen, die, vom 5 V. und 17. V. 1905 betreffend Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden. Anhang zur 4. Aufi. der Domkapitular L. H. Kriekschen Handbücher der Verwaltung des Kirchenvermögens und des katholischen Pfründevermögens. Kempten und München, Köselsche Buchhdl., 1905. gr. 8. 24 SS. M. 0,30.

Legendre, H., Le monopole des allumettes (thèse). Paris, Giard & Brière, 1905. 8. 135 pag.

Leroy-Beaulieu, Paul (membre de l'Institut), Traité de la science des finances. VI[e] édition refondue et augmentée. 2 vols. (vol. I. Des revenus publics; vol. II. Le budget und le crédit public.) Paris, Guillemin & C[ie], et F. Alcan, 1906. gr. in-8. fr. 25.—.

Bowles, T. G., National finance in 1905. In continuation of „National finance, an imminent peril" (1904). London, Simpkin, 1905. 8. 40 pp. 1/.—.

Cross, J. W., Rake's progress in finance. London, Blackwood & Son, 1905. 8. 164 pp. 2/.—.

Annuario dei ministri delle finanze, del tesoro e della corte dei conti del regno d'Italia, 1904—05 (anno XLII). Roma, tip. G. Scotti & C., 1905. 8. CXIX—816 pp.

Luysterburg, J. A., Het grootboek der nationale schuld in de praktijk. Amsterdam, Scheltens & Giltay, 1905. gr. 8. 8 en 171 blz.. geb. fl. 1,90.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Aktiengesellschaften, die sächsischen, und die an sächsischen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstige Fonds und Industriewerte. Jahrbuch der Dresdner, Leipziger und Zwickauer Börse. 11. vollständig umgearb. Aufl. Ausgabe 1905/1906. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1906. Lex.-8. XVIII—624 SS., geb. M. 9.—.

Arnold, Ant. (Bankass.), Das indische Geldwesen unter besonderer Berücksichtigung seiner Reformen seit 1893. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. XVI—344 SS. M. 8.—.

Assekuranzkompaß. Jahrbuch für Versicherungswesen. Herausgeg. von G. J. Wischniowsky. Jahrg. XIV. 1906. 2 Bde. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. gr. 8. IX—694 u. X—564 SS., geb. M. 18.—.

Jahrbuch der österreichischen Sparkassen und Kreditgenossenschaften. 1906. Herausgeg. von Rud. Hanel. Wien, A. Hölder, 1905. gr. 8. M. 3,30.

Lohmar, Paul (Berufsgenossenschafts-Geschäftsführer), Ueber Reform und Vereinheitlichung unserer Arbeiterversicherung. Cöln a. Rh., Selbstverlag, 1905. 8. 68 SS. M. 1,25.

Mitteilungen über den 46. allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V. zu Westerland-Sylt vom 4.—8. IX. 1905. Herausgeg. im Auftrage des Allgem. Verbandes von H. Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1905. gr. 8. 450 SS.

Ortloff, Hermann, Deutsche Konsumgenossenschaften im neuen Zentralverband und die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft. Zur allgemeinen Verständigung. Leipzig, Jäh & Schunke, 1906. gr. 8. 78 SS. M. 1.—.

Demeur, Maurice (avocat à la cour d'appel de Bruxelles), Réparation et assurance des accidents du travail. Traité théorique et pratique de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail. Tome I. Tamines, C. Duculot-Roulin, 1905. 8. XV—606 pag. fr. 7.—.

Deschamps, H. (prof. des sciences commerciales et financières), Comptabilité des assurances. Vienne (Isère), Orgeret & Martin, 1905. 8. 204 pag. fr. 4.—. (Sommaire:

Assurance contre l'incendie. — Assurance maritime. — Assurance sur la vie. — Assurance contre les accidents du travail. — Assurance financière.)

Gide, Charles (prof., Paris), La coopération. Conférences de propagande. 2e édition. Paris, Larose & Tenin, 1906. 8. XII—396 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Les propheties de Fourier. — La coopération et le parti ouvrier en France. — L'avenir de la coopération. — De la coopération et des transformations qu'elle est appelée à realiser dans l'ordre économique. — L'idée de solidarité en tant que programme économique. — Les ennemis de la coopération. — Les douze vertus de la coopération. — Le règne du consommateur. — Concurrence ou coopération. — La guerre entre commerçants et coopérateurs et l'évolution commerciale. — L'abolition du profit. — La mise en pratique de la solidarité dans les coopératives. — Coopératives jaunes et coopératives rouges. — etc.)

Annual Co-operative Congress held et Paisley, June 1905. Proceedings. London, illustr., cloth. 5/.—. (Contents: Report of the Central Board. — Co-operative trading and farming. — Is co-operation capable of solving the industrial problem? Land monopoly, or land values taxation. — Direct representation in Parliament. — Statistics of co-operative societies. — etc.

Cooley, Roger W., Briefs an the law of insurance. Vol. I and II. St. Paul, West Publication C°, 1905. 8. Preis für das vollständige 5-bändige Werk $ 27.—.

Dawson, Miles Menander (Actuary of the New York Legislative Committee for the investigation of life insurance), The business of life insurance. New York, A. S. Barnes & C°, 1905. 8. 8; 404 pp., cloth. $ 1,50.

Easton, H. T., Money, exchange, and banking. In their practical, theoretical, and legal aspects. Complete manual for bank officials, business men, etc. London, J. Pitman, 1905. 8. 312 pp. 5/.—.

Stock exchange year book, the. 1906. London, Office of the year book, 1905. 8. 28/.—.

Annali del credito e della providenza N° 59: Atti del Consiglio della previdenza, sessione del 1904. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1905. gr. 8. 633 pp. l. 5.—.

Boggiano, Antonio, La funzione delle banche in relazione coll' industria ed il commercio. Torino, fratelli Bocca, 1906. gr. 8.

Verslag aan de Koningin betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland over 1904. 's-Gravenhage, Landsdrukkerij, 1905. gr. 4. 130 blz. en 7 graphische voorstellingen in obl. Folio.

Waarden (Amerikaansche) aan de Amsterdamsche beurs. Een waarschuwend woord aan het Nederlandsch publiek. Amsterdam, Allert de Lange, 1905. gr. 8. 40 blz. fl. 0,25.

9. Soziale Frage.

Eyck, Erich, Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Berlin 1904. 102 SS.

Unserem Autor muß ohne wesentliche Einschränkung zugegeben werden, daß die von ihm zum ersten Male in ihrem Zusammenhang geschilderte und heute nur noch wenigen näher bekannte Bewegung unter keinen Umständen in dem Maße in Vergessenheit hätte geraten dürfen, wie es geschehen ist. Kann diese lose Verbindung von Arbeitervereinen auch nicht wegen der mit ihr erzielten Erfolge einen dauernden Platz in der Geschichte der sozialen Entwickelung Deutschlands beanspruchen, so doch schon um deswillen, weil von den hervorragenden Geistern des „Vereinstags deutscher Arbeitervereine" in jahrelangem heißem Bemühen um die Ausbreitung der Organisation eine Fülle sehr bedeutsamer sozialpolitischer Anregungen gegeben worden ist. Die vorzugsweise auf die liberalen Arbeiterbildungsvereine gestützte, im allerunmittelbarsten Gegensatz zur Lassalleschen Agitation 1863 ins Leben gerufene Bewegung hat, wie jedermann wissen wird,

unter dem Einflusse Bebels und Liebknechts mit der Annahme des Programms der Internationale auf der berühmten Nürnberger Tagung des Vereinstags von 1868 ihr eigentliches Ende erreicht. Der nächste und letzte Vereinstag in Eisenach 1869 hat dann schließlich zur Konstituierung der „sozialdemokratischen Partei Deutschlands" geführt.

Nun gibt es bekanntlich im liberalen Lager Leute genug, welche der Ansicht sind, die Arbeiter seien nur durch Täuschung und Irreleitung dazu gebracht worden, die Fahne im Stiche zu lassen, unter der dem Arbeiterstande ein weit sichereres Aufsteigen zu besserer Lebenshaltung und höherer Gesittung gewinkt hätte, als sie ihm seit dem Umsichgreifen der Sozialdemokraten beschieden gewesen ist. Und die Eycksche Brochüre ist ganz dazu angetan, diese Meinung zu befestigen. Denn während ein großer Teil der Gedanken, welche in den 60er Jahren von Ferdinand Lassalle und später von Marxistischer Seite als Zündstoff in die Massen geschleudert wurden, inzwischen längst wieder aus den sozialdemokratischen Programmen ausgemerzt sind oder in ihnen nur unter Angriffen der eigenen Parteianhänger fortgeschleppt werden, hat unter Sozialpolitikern niemals ein ernster Zweifel an dem Werte der meisten auf den Vereinstagen deutscher Arbeitervereine (zum Teil unter dem Widerspruch der Sozialisten!) vertretenen Forderungen für den Arbeiterstand aufkommen können. Ja, manche von diesen Forderungen haben bis zum heutigen Tage noch nicht in ausreichendem Maße ihre Erfüllung finden können. Als Beispiele seien aus einer großen Anzahl ähnlicher Postulate nur herausgegriffen die Propaganda des Vereinstags für Koalitionsfreiheit, für Genossenschaften der verschiedensten Art, für die vermehrte Anteilnahme der Arbeiter an den Bildungsmitteln der Gegenwart, für ein freies Vereinsrecht, für Verkürzung der Arbeitszeit, für Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, für Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Und diese Forderungen sind innerhalb des Vereinstages nicht so ganz ins Blaue hinein gestellt, sondern daselbst vertreten oder unterstützt worden von Männern, welche sowohl mit ihren engen Beziehungen zu der einflußreichen parlamentarischen Gruppe um Schulze-Delitzsch als auch damit rechnen durften, daß den Vertretern des Liberalismus im preußischen Abgeordnetenhause seit Ausbruch des Konflikts mit der Krone außerordentlich viel an einem gesicherten Rückhalt bei der Arbeiterschaft gelegen sein mußte.

Wie ist es möglich gewesen, daß der Vereinstag ungeachtet dieser günstigen Umstände keine größere Bedeutung zu gewinnen vermocht hat und schließlich in einem so ganz verschiedenen Fahrwasser enden konnte?

Eyck hebt nach Schilderung der einzelnen Tagungen und der in der Zwischenzeit einwirkenden Ereignisse von seinem Standpunkte aus als die wichtigsten Momente hervor: die unvereinbaren Gegensätze der führenden Personen vor und nach 1866 über die Lösung der deutschen Frage, dann das damals noch unzureichend entwickelte Verständnis der deutschen Bourgeoisie für die speziellen Fragen des Arbeiterstandes, des letzteren Unreife zur Benutzung der parlamentarischen Machtmittel, ferner

die Diskreditierung des Parlamentarismus seit der Konfliktsperiode, endlich den Umstand, daß die bürgerlichen Parteien nach 1866 ihre Kräfte ganz der dringenden Aufgabe des juristischen und organisatorischen Ausbaues des Reiches widmen mußten und darüber die Bedeutung der „Arbeiterfrage“ eine Zeitlang aus dem Auge verloren hatten.

Allein die eigenen Darstellungen unseres Autors lehren doch noch manches andere. Diese ganze Zusammenfassung von Arbeitervereinen unter liberal-demokratischer Führung war und blieb als solche, als Verband und Zentralinstanz, trotz der Sympathiekundgebungen und der materiellen Unterstützungen bürgerlicher Kreise von Anfang bis zu Ende nur ein recht schwächliches soziales Gebilde. Daran ändert es nichts, wenn sich (was aber ununtersucht geblieben ist) in manchen unter den angeschlossenen Arbeiterbildungsvereinen, Arbeitergenossenschaften u. s. w. wirkliche Lebenskraft gezeigt haben sollte. Gewiß liegt keine geringe Tragik in der Tatsache, daß schon infolge ungünstiger äußerer Umstände große und an sich sehr nützliche Bestrebungen in dieser bewegten Zeit so ganz erfolglos geblieben sind. Allein gerade auf Grund der Eyckschen Untersuchung kann doch andererseits die Frage nicht umgangen werden: durfte diese bunt und (bis auf eine Reihe hervorragend tüchtiger und begabter Männer, wie Leop. Sonnemann, Dr. Max Hirsch, Aug. Bebel, F. A. Lange u. a. m.) immer wechselnd zusammengesetzte Gruppe von Leuten der verschiedensten Denkweise und von ungleicher Parteizugehörigkeit überhaupt ernstlich darauf rechnen, die Führung und Lenkung größerer Arbeitermassen in der Hand behalten zu können? War die fast akademische Behandlungsweise von Fragen, deren Mehrzahl angesichts des damaligen wirtschaftlichen Zustandes Deutschlands noch durchaus nicht als eigentlich brennende gelten konnte, wirklich dazu angetan, unter der geistig noch wenig geweckten Arbeiterschaft ein so lebhaftes Interesse für den Vereinstag und seine Ziele zu erwecken, daß dem Vordringen des Sozialismus von hier aus hätte stand gehalten werden können? Wir alle wissen, welch ungeheuere Anstrengungen Lassalleaner und Marxisten machen mußten, um die stumpfe Gleichgültigkeit des Arbeiterstandes zu überwinden, sie, die in ihrem leidenschaftlichen Angriffe auf die bestehende Eigentumsordnung, in ihrer siegessicheren Ankündigung bevorstehender großer gesellschaftlicher Umgestaltungen selbst in den Köpfen der geistig Rückständigsten kräftige Regungen auszulösen vermochten.

Welch ein Unterschied in der werbenden Kraft der Ausführungen, sobald von den Männern des Vereinstages und den Sozialisten verwandte Fragen berührt werden! Es sei das eine Problem der „Selbsthilfe“ genannt. Wie schwächlich klingt ihr Lob auf dem Vereinstage im Vergleiche zu dem stolzen Traum der Lassalleschen Produktivgenossenschaften mit Staatsunterstützung oder zu dem wilden Schrei der Marxisten nach der Emanzipation der besitzlosen Masse aus den Sklavenketten des „Kapitals“. Ja, wollten die meisten unter den liberalen Lobrednern der „Selbsthilfe“ auf dem Vereinstage wirklich mehr, als daß an Stelle des bösen Staates sich bürgerliche Wohltäter der Angelegenheiten der

Arbeiter annehmen sollten? War dabei nicht öfters zwischen den Zeilen zu lesen, daß die bürgerlichen Arbeiterfreunde von den durch diese Art von Selbsthilfe Beglückten als Gegenleistung dankbare Gefolgschaft erwarteten? Mischten sich nicht auch kluge Geschäftsleute unter diese Volksbeglücker, nicht auch ehrgeizige angehende Politiker, welche sich hier ihre ersten Sporen zu verdienen trachteten, nicht auch Ideologen der naivsten Art? Ja wie viele aus diesem Kreise mögen wohl den anders gearteten Anschauungen vom Wesen der Selbsthilfe der Arbeiter eine Spur von Verständnis entgegengebracht haben, mit denen einer der Besten unter ihnen, F. A. Lange, sein treffliches Buch über die Arbeiterfrage schließt (abgedruckt bei Eyck, S. 60—61)?

Indem die Eycksche Schrift uns mit den sozialpolitischen Leistungen der Männer des „Vereinstags deutscher Arbeitervereine" näher bekannt macht, modifiziert sie in etwas die herrschende Ansicht von der damaligen Stellung des Liberalismus zur Arbeiterfrage. Da die liberalen Arbeiterführer aber von der großen Mehrzahl ihrer eigenen Parteigenossen doch nur als extreme outsiders wenn nicht gar als sonderbare Schwärmer angesehen wurden, erfährt jenes Urteil trotzdem keine wesentliche Umgestaltung.

Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, daß das Büchlein manche recht interessanter Einzelheiten bringt. Stützt es sich doch zum Teil auf Materialien und Aufschlüsse des mehrjährigen Vorsitzenden des Vereinstags Leop. Sonnemann und des inzwischen verstorbenen Dr. Max Hirsch. J. Schmöle.

Colze, Leo, Die Heilsarmee und ihre soziale Arbeit. Leipzig, F. Dietrich, 1905. gr. 8. 16 SS. M. 0,15. (Sozialer Fortschritt, Nr 33.)

Eberhard, O. (Rektor), Innere Mission und Volksschule. Stuttgart, Ch. Belser, 1905. gr. 8. 72 SS. M. 1.—. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Heft 231.)

Esche, F. A., Sind unsere Wanderarmen arbeitsscheu? Leipzig, F. Dietrich, 1905. gr. 8. 16 SS. M. 0,25. (Sozialer Fortschritt, Nr 60.)

Feld, Wilhelm, Die Kinder der in Fabriken arbeitenden Frauen und ihre Verpflegung, mit besonderer Berücksichtigung der Crimmitschauer Arbeiterinnen. Dresden, O. V. Böhmert, 1906. gr. 8. VIII—87 SS. M. 2.—. (Probleme der Fürsorge, Bd. III.)

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 75. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. 167 SS. M. 3,40. (Inhalt: Bericht, stenographischer, über die Verhandlungen der 25. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 21. und 22. Sept. 1905 in Mannheim.)

Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen. Im Auftrage der Deputation wegen Wohnungsinspektion veranstaltet im April 1904 und bearbeitet vom Bremischen statistischen Amt. Bremen, Franz Leuwer, 1905. gr. 8. 122 SS. Mit Plan der Hansestadt Bremen und Abbildungen im Text.

Drillon, P., Le rôle social de la charité. Paris, Blond & Cie, 1905. 12. 64 pag. fr. 0,60.

Jarron, L., Les habitations à bon marché, au point de vue hygiénique et social, en France et à l'etranger. Toulouse, impr. Tournier, 1905. 8. 112 pag.

London unemployed fund, 1904—05. Report of the central executive committee. London, P. S. King & Son, 1905. 8./.—.

Faraggiana, Gius., Assistenza e beneficenza pubblica: studio economico-sociale. Torino, casa edit. Renzo Streglio, 1905. 12. 145 pp. l. 1,50.

D'Ondes, Bart., La donna e la quistione sociale. Palermo, tip. Scibilia & Di Giorgi, 1905. 12. 125 pp.

Questione sociale: riassunto di conferenze, per G. B. P. P. Parte I, vol. 1. Livorno, tip. G. Fabbreschi, 1905. 8. 303 pp. l. 1.—.

Cau, J. P., Armenzorg en volksverzekering. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1905. gr. 8. 2 en 94 bl. fl. 0,75.

Kentongan, Het leven op een suikerfabriek in Indië. Ernstige waarschuwing aan ouders, die hunne zonen naar Indië laten gaan. Rotterdam, Masereeuw & Bouten, 1905. gr. 8. 15 blz. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Bauer, Jos., Rechte und Pflichten des Vorstandes. Eine Sammlung von Abhandungen und Entscheidungen, die sich auf die Rechtsstellung, die Ansprüche, die Befugnisse und Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften beziehen. Leipzig, Verlag der „Handelsgesellschafter", 1905. 8. XIV—383 SS., geb. M. 8.—.

Crome, Carl (Prof.), System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. III: Rechte an Sachen und an Rechten. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. gr. 8. XI—984 SS. M. 18.—.

Just, Otto (GORegR., vortr. R.), Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. IX. 1905. Erläutert. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. XXIV—151 SS. M. 5.—.

Poetzsch, Hans, Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach BGB. § 1707—1718. Leipzig, Otto Wigand, 1905. gr. 8. 110 SS. M. 1,50.

Schirrmeister, Gustav, Das bürgerliche Recht Englands. Kodifikation von Edward Jenks, W. M. Geldart, R. W. Lee, W. S. Holdsworth, J. C. Miles (barristers at law). Kommentar. I. Bd., 1. Buch. Allgemeiner Teil, Liefer. 2. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. VIII u. S. 209—483. M. 7.—. (Herausgeg. von der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin.)

Schlippe, C. E. Th. (ORegR.), Im Königreich Sachsen geltende gewerberechtliche Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb sowie die staatliche Beaufsichtigung von Fabriken, Werkstätten und ihnen gleichgestellten Anlagen. 2. verbess. Aufl. Leipzig, Roßberg, 1906. gr. 8. XII—468 SS., geb. M. 9.—. (Handbibliothek, juristische, Bd. 82.)

Averty, M., Le crédit commercial et la responsabilité des entreprises de renseignements. Paris, Michalon, 1905. 8. 164 pag. fr. 5.—.

Brianceau, H., Le casier judiciaire, étude historique, critique et de législation comparée). Sables-d'Olonne, impr. de l'Etoile de la Vendée, 1905. 8. 151 pag.

Gaschignard, J., Des chemins ruraux et d'exploitation (loi du 20 août 1881). Caen, impr. Valin, 1905. 8. 188 pag.

Michoud, L. (prof. à la faculté de droit de l'Université de Grenoble), La théorie de la personnalité morale et son application au droit français. I[e] partie: Notion de personnalité morale; Classification et création des personnes morales. Paris, Pichon & Durand-Auzias, 1906. 8. II—488 pag. fr. 10.—.

Gulson, J. R., The philosophy of proof in its relation to the English law of judicial evidence. London, Routledge, 1905. 8. 512 pp. 10/.6.

Neave, Frederick George, A handbook of commercial law. London, E. Wilson, 1905. 8. 268 pp. 3/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Benkard, Georg, Das Stadtschuldbuch der Stadt Frankfurt a. M. Seine Grundlagen nach Verwaltungs- und Privatrecht. Berlin, Struppe & Winckler, 1906. gr. 8. VI—90 SS. M. 2,40.

Brockhausen, Carl (RegR., Prof.), Die österreichische Gemeindeordnung. Grundgedanken und Reformideen. Wien, Manz, 1905. gr. 8. VIII—240 SS. M. 4,30.

Diskussion über die Denkschrift der Regierung: Studien zur Reform der inneren Verwaltung (25. I. bis 22. II. 1905). Wien, Manz, 1905. gr. 8. 110 SS. M. 1,70.

Erfurt. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Rechnungsjahr 1904. Erfurt 1905. gr. 4. 356 SS.

Florack, Franz, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. gr. 8. XII—66 SS. M. 2.—. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgeg. von (Proff.) Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo, I. Bd. Heft 4.)

Gemeindeverwaltung, die, der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1903. Bericht des Bürgermeisters Karl Lueger. Wien, Gerlach & Wiedling, 1905. Lex-8. XXVIII—507 SS. mit 1 Lichtdruckbilde, 16 Textbildern und 9 Plänen. geb.

Heinle, Frdr. (RegR.), Zur Reform des Gemeindefinanzwesens. 3. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. 44 SS. M. 0,60.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt, 1906. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1906. gr. 8. 557 SS.

Krabbe, H. (Prof.), Die Lehre der Rechtssouveränität. Beitrag zur Staatslehre. Groningen, J. B. Wolters, 1906. gr. 8. VIII—254 SS., geb. M. 7,50.

Provinzialverfassung, die projektierte livländische, nebst Erläuterungen. Riga, N. Kymmel, 1905. Lex.-8. 24 SS. M. 0,80.

---

de Gobineau (le comte), Deux études sur la Grèce moderne: Capodristias. Le royaume des Hellènes. Paris, Plon, 1905. 8. 325 pag. fr. 4.—.

Goodnow, F. J., Principles of the administrative law of the United States. London, Putnam's Sons, 1905. 8. 12/.6.

Suthers, R. B., Mind your own business. The case for municipal management. London, Clarion, 1905. 8. 180 pp. 2/.6. (Contents: The citizen and the council. — The principle of municipal trading. — The failure of private enterprise. — Hidden profits. — The depreciation dodge. — The municipal debt bogey. — The awful burden of high rates. — Municipal trading and high wages. — The tyranny of municipal employees. — etc.)

Ten years' tory government, 1895—1905. Home affairs. A handbook for the use of liberals. London, Liberal Publication Department, 1905. 8. 336 pp. 3/.—.

Terry, C. S., The Scottish Parliament. Its constitution and procedure. 1603—1707. With a appendix of documents. Glasgow, Mac Lehose, 1905. 8. 228 pp. 10/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Groth, Alfred, Zur Beurteilung der Säuglingssterblichkeit in München. Zeitschrift für Hygiene, Bd. 51, 1905, S. 233—266.

Die Gefährdung der Münchener Säuglinge fällt von den ersten Lebensmonaten an stufenförmig ab. Unrichtig ist die Anschauung, daß durch die sommerlichen Temperatursteigerungen die Kinder, welche am Ende des ersten und Anfang des zweiten Lebenshalbjahres stehen, mehr gefährdet, die jungen Säuglinge und die älteren Kinder aber weniger bedroht würden.

Die geringe Erhöhung der Sterblichkeitskurve des ersten Lebensmonates durch die sommerliche Wärme erklärt sich dadurch, daß dieselbe zwar hier ebenso wie auf die anderen Lebensmonate einen ausgesprochen lebensbedrohenden Einfluß ausübt, zugleich aber auch auf die lebensschwachen Kinder lebenerhaltend einwirkt.

Zu jugendliches und höheres Alter der Eltern übt einen ungünstigen Einfluß auf die Lebenswahrscheinlichkeit der Kinder aus.

Kinder, deren Väter einerseits wesentlich jünger und andererseits bedeutend älter als die Mütter sind, haben geringere Lebenswahrscheinlichkeit als Kinder, deren Eltern in gleichem oder annähernd gleichem Alter stehen. Erst- und Vielgebärende erzeugen Kinder mit geringerer Lebenswahrscheinlichkeit als Mehrgebärende.

Den größten Einfluß auf die Sterblichkeit der Kinder hat die Ernährung. Nicht gestillte Kinder sind während des ganzen ersten Lebensjahres außerordentlich mehr gefährdet als an der Mutterbrust ernährte.

Je ungünstiger die sozialen Verhältnisse sind, deren Einwirkung

durch das Fehlen der natürlichen Ernährung erst voll und ganz ermöglicht ist, desto größer stellt sich die Kindersterblichkeit ein.

Ein Einfluß der Wohnungsverhältnisse ist insofern wahrscheinlich, als die Höhe der Säuglingssterblichkeit parallel der Zahl der Insassen und entgegengesetzt der Zahl der bewohnten Räume einer Wohnung steigt oder fällt. E. Roth.

Baumgarten, Paul Maria, Kirchliche Statistik. Drei Aufsätze. Wörishofen, Buchdruckerei und Verlagsanstalt, 1905. gr. 8. 222 SS. M. 2,50 (Inhalt: Wie steht es um die kirchliche Statistik in Deutschland? — Ein Wort über kirchliche Statistik. — Statistische Beschreibung der kirchlichen Verhältnisse Italiens (S. 51—222).

Deutsches Reich.

Charlottenburger Statistik. Heft 19: Arbeiterkrankenversicherung. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt. Charlottenburg, Ulrich & C°, 1905. gr. 8. 55 SS. mit 2 graph. Taf.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1905, Lieferung 2. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1905. gr. 8. 281 SS. (Inhalt: Untersuchungen über die Entwickelung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern, von C. Mühlemann (Vorsteher des kanton. statistischen Bureaus).

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 155: Kriminalstatistik für das Jahr 1902. Erläuterungen, bearbeitet im Reichsjustizamt und im kaiserl. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. Imp.-4. 82; 46; 165 SS. Mit 22 farbigen graphischen Darstellgn. M. 10.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 166: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1904. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Teil II: Darstellung nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. Imp.-4. 58—XXXIII; 452; 30 SS. M. 6.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 168: Die Binnenschiffahrt im Jahre 1904. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. Imp.-4. 13; 132; 97 SS. M. 5.—.

Statistik, preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 191: Die ländliche Verschuldung in Preußen. Teil I (in 2 Hälften). Inhalt: Verschuldung und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse der Eigentümer von Grundstücken mit mindestens 60 Mark Grundsteuerreinertrag nach Grundsteuerreinertragsklassen sowie nach Einkommensgruppen im Jahre 1902. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von (RegR.) F. Kühnert. Berlin Verlag d. k. statist. Landesamts, 1905. Imp.-4. 114; 1417 SS. mit 9 Taf. graphischer Darstellungen. M. 40.—.

Statistik, preußische. Heft 196: Die Geburten, Eheschließungen, und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1904. Berlin, Verlag des kgl. statist. Landesamts, 1905. Imp.-4. XXIV—250 SS. M. 7.—.

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1904. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1905. Folio. 139 SS.

Viehhaltung, die, im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. XII. 1904. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. Imp.-4. 38 SS. mit 6 Taf. graph. Darstellungen. M. 1.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1905, Ergänzungsheft 4.)

Frankreich.

Annuaire statistique. XXIVe volume: 1904. Paris, imprim. nationale, 1905. gr. in-8. XL—372; 173 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, direction du travail. Statistique générale de la France.)

England.

Abstract, statistical, for the principal and other foreign countries in each year from 1893 to 1902—03. XXXIst N°. London, printed by Wyman & Sons, 1905. gr. 8. 359 pp. 1/.6.

Gas works directory and statistics, the. 1905—6. London, Hazell, 1905. 8. LXII—434 pp. 10/.6.

Report, statistical, of the health of the navy for the year 1904. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1905. gr. 8. IX—197 pp. 1/11.

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1903. (Jahrg. XXI). Bearbeitet von der Magistratsabteilung XXI für Statistik. Wien, Verlag des Wiener Magistrates, 1905. Lex.-8. XIV—905 SS., geb.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für das Jahr 1904. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1904. Lieferung II: Bergwerksverhältnisse (mit Ausnahme der Bergwerksproduktion). Naphtastatistik. Schlagwetterstatistik, Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1905. gr. 8. 365 SS.

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. XXXIII, II: Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung, von Jos. v. Körösi (Direktor des kommunalstatistischen Bureaus) und Gustav Thirring (Vizedirektor des Bureaus). [Uebersetzung aus dem Ungarischen.] Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. Lex.-8. 167; 113 SS. mit 11 chromolithograph. Tafeln. M. 5.—.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog, 10[de] Aargang 1905. København, Thieles Bogtrykkeri, 1905. gr. 8. XVI—195 pp.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. LXII: Statistiek van den loop der bevolking in Nederland over 1904. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1905. Lex. in-8. XXVI—183 blz.

Schweiz.

Ergebnisse, die, der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900 in der Stadt Zürich. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Zürich. Heft I: Bewohnte Gebäude, Haushaltungen und Bewohner nach Straßen; Unterscheidung der Wohnbevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Heimat, Geburtsort, Konfession, Muttersprache und Zuzugszeit. Zürich, Ed. Raschers Erben, 1905. gr. 4. IV—103 SS. mit 5 graph. Tafeln. fr. 2.

Statistik der Stadt Zürich. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Zürich. N[r] 2. (Inhalt: I. Statistik der Einbürgerungen 1902—1904; II. Statistik der von der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich in den Jahren 1893—1904 unterstützten Neubürger. Zürich, Ed. Raschers Erben, 1905. Imp.-Folio. 32 SS. fr. 1.—.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella Statistik. F. Handel. Kommerskollegii berättelse för år 1904. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1905. Roy. in-4. XVIII—343 pp. kr. 3.—.

Portugal.

Estatistica das pescas maritimas no continente do Reino e ilhas adjacentes no anno de 1903, comparada com a de 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901 e 1902 coordenada pela Commissão central de pescarias. Lisboa, imprensa nacional, 1905. Folio. 181 pp. e XXI graphicos. (Publicação da Ministerio da Marinha.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I: Statistical series, N[os] 3 and 4: Returns of trade (46[th] issue) and trade reports (40[th] issue) 1904. Part II. Reports and statistics for each port. II. Vol. II. Southern ports (with report on the working of the Post Office). Shanghai, Kelly & Walsh, 1905. gr. 4. XX; p. 535—1015. $ 5.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

13. Verschiedenes.

Festgaben für Adolph Wagner zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages. Leipzig 1905. 343 SS.

Das vorliegende schön ausgestattete Werk ist, wie es der Titel besagt, der Ausdruck der Verehrung und Anhänglichkeit der Schüler

unseres nationalökonomischen Meisters. Es umfaßt 18 Abhandlungen, von denen die Hälfte von Ausländern herstammt, darunter auffallenderweise 8 von Italienern, die gegenwärtig eine leitende Rolle als Vertreter unserer Wissenschaft an italienischen Universitäten spielen; von deutschen Professoren sind zu nennen: Dietzel (Der Streit um Malthuslehre), Hassbach (Vormalthusische Bevölkerungstheorie), v. Heckel (Gewerbesteuer), Kähler (Volkswirtschaftliches Unterrichtswesen), Rathgen (Japanische Finanzpolitik), Adler (Marxsche Sozialtheorie), Oldenberg (Reichstheorie). Die italienischen Autoren behandeln zum Teil historische, teils theoretische Themata, einer ein speziell statistisches. Tönnies bespricht die Entwickelung der Technik, Spiethoff die Quantitätstheorie. Heinisch (Wien) die Entstehung des Kapitalzinses. Der reiche, sehr verschiedenartige Inhalt entspricht den vielseitigen Interessen des Mannes, dem die Schrift gewidmet ist, wie ebenso der streng wissenschaftliche Charakter derselben. J. C.

Auerbach (Arzt), Detmold), Die Typhusepidemie in Detmold und die Trinkwassertheorie. Eine kritische Studie. München, R. Oldenbourg, 1905. gr. 8. 68 SS. mit 7 Textabbildgn. M. 1,50. (Sonderabdruck aus dem „Journal für Gasbeleuchtung".)

v. Dungern, Otto (Frh.), Das Problem der Ebenbürtigkeit. München, R. Piper & C°, 1905. gr. 8. 152 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Das Ebenbürtigkeitsrecht der Germanen. — Die morganatische Ehe. Ehebeschränkungen beim niedern Adel. — Die Entwickelung der deutschen Adelstitel.)

Engel, Ernst, Der Grundlehrplan der Berliner Gemeindeschule. Eine kritische Besprechung. Gotha, E. F. Thienemann, 1905. 8. 176 SS. M. 2,40. (Von der Diesterwegstiftung gekrönte Preisschrift.)

Gruber, Max (Prof.), Die Prostitution vom Standpunkte der Sozialhygiene aus betrachtet. Vortrag. 2. verbesserte, mit Anmerkungen versehene Ausgabe. Wien, F. Deuticke, 1905. gr. 8. 47 SS. M. 1.—. (Vorträge und Abhandlungen, herausgeg. vom sozialwissenschaftlichen Bildungsverein in Wien, Nr III.)

Guyot, Yves, und Sigismond Lacroix, Die wahre Gestalt des Christentums (Etude sur les doctrines sociales du christianisme). Uebersetzt von einem deutschen Sozialisten. 5. Aufl. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1905. 8. XXIV—93 SS. M. 0,50.

Jahresbericht der Oberschulbehörde über das Unterrichtsjahr 1904/05. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1905. gr. 4. 124 SS.

Kern, Berthold (Generalarzt und Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie), Das Wesen des menschlichen Seelen- und Geisteslebens. (Festschrift zur 110. Stiftungsfeier der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärische Bildungswesen. Auszugsweise als Festrede gehalten am 2. XII. 05.) Berlin, August Hirschwald, 1905. gr. 8. VIII—130 SS.

Knabe, Karl (ORealschuldir.), Geschichte des deutschen Schulwesens. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. 8. VI—154 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. Bdch. 85.)

Knepper, Jos. (OLehrer), Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß von den Anfängen bis gegen das Jahr 1530. Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1905. gr. 8. XVI—459 SS. M. 12.—.

Krose, H. A. (S. J.), Der Selbstmord im 19. Jahrhundert nach seiner Verteilung auf Staaten und Verwaltungsbezirke. Freiburg i. B., Herder, 1906. gr. 8. 111 SS. mit Karte. M. 2,20. (Stimmen aus Maria-Laach. Ergänzungshefte. Nr 90.)

Sapper, Karl, Ueber Gebirgsbau und Boden des südlichen Mittelamerika. Gotha, Justus Perthes, 1905. Lex.-8. IV—82 SS. mit 2 Karten u. 2 Profiltafeln. M. 8.—. (Petermanns Mitteilungen zu Justus Perthes' geograph. Anstalt herausgeg. von (Prof.) A. Supan, Ergänzungsheft Nr 151.)

Sind wir kriegsbereit? Eine Frage aus dem Volke. Metz, P. Müllers Verlag, 1905. gr. 8. 310 SS. M. 3,75.

Sturmkoefel, Konr., Kurfürstin Anna von Sachsen. Ein politisches und sittengeschichtliches Lebensbild aus dem XVI. Jahrhundert. Leipzig, E. Haberland, 1905. gr. 8. 300 SS. mit 3 Taf. M. 5.—. (Biographien bedeutender Frauen, Bd. V.)

Thoroddsen, Th. (Prof.), Island. Grundriß der Geographie und Geologie. I. Teil. Gotha, Justus Perthes, 1905. Lex.-8. 161 SS. mit Karte u. 9 Figur. im Text. M. 10.—. (Petermanns Mitteilungen zu J. Perthes' geograph. Anstalt, Ergänzungsheft 152.)

v. Vogl, Anton (Generalstabsarzt z. D.), Die wehrpflichtige Jugend Bayerns. München, J. F. Lehmann, 1905. gr. 8. 96 SS. M. 2,40.

Compayré, G., Charles Demia et les origines de l'enseignement primaire. Paris, Delaplane, 1905. 12. 119 pag. fr. 0,90.

Forot, V., A propos de la dévolution des propriétés congréganistes et de la séparation de l'eglise et de l'Etat. L'aliénation des biens du clergé à la Révolution (Etude initiale, sur documents inédits). Tulle, impr. Crauffon, 1905. 8. 78 pag. fr. 2.—.

Legorju, A., La crise de l'enseignement secondaire. L'éducation et le droit social. Lyon, Rey & Cie, 1905. 8. 364 pag. (Publication de la Société nationale d'éducation de Lyon.)

Brock, W. J., Sanitary laws of Scotland and principles of public health. London, Gurney & J., 1905. 12. 7/.6.

Russell, James G. (Prof. of education Columbia University), German higher education: the history, organisation and methods of secondary education in Germany. New ed. London, Longmans, 1905. 8. 502 pp. 7/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. 64e année, 1905, Décembre: Esquisse d'une théorie de l'évolution, par G. de Molinari. — Les finances de la ville de Berlin, par Albert Révillon. — Le sucre de betteraves aux Etats-Unis, par Laborer. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1er août au 15 novembre 1905, par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Hygiène sociale, par Fréderick Passy. — Une manifestation libre-échangiste à Bordeaux. — Société d'économie politique, réunion du 5 XII 1905: Discussion. L'Etat a-t-il à maintenir la possession de la terre, aux colonies, dans les classes qui y sont traditionnellement attachées? Ce qui se passe dans l'Inde anglaise. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris: 46e année, N° 12, Décembre 1905: Procès-verbal de la séance du 15 novembre 1905. — Rapport au Ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes sur le mouvement de la population de la France en 1904, par Arthur Fontaine. — Les contributions matriculaires dans le budget de l'Empire allemand, par Paul Meuriot. — Variétés: Le chemin de fer du Cap au Caire; Les chemins de fer dans la Grande-Bretagne. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Réforme Sociale, la. XXVe année, 1905, N° 22, 16 Novembre: L'enseignement professionnel des classes aisées, par V. Bettencourt. — Le rachat des terres en Irlande, par Etienne Béchaux. — Le rôle des écoles de commerce, par E. Aine. — La situation des débutants dans le commerce, par H. Brunet. — Une carrière commerciale. Les employés et les ouvriers, par X. — L'enseignement commercial à Roubaix. Le demi-pensionnat Saint-Louis, par Eug. Mathon. — Le prix Audéoud décerné à la compagnie des houillères d'Epinac, par Ed. Mangematin. — Droit et octroi, par S. D. — Chronique du mouvement social: pays de langue anglaise, par (le baron) J. Angot des Rotours. — etc. — N° 23, 1er Décembre 1905: Les carrières commerciales et les programmes universitaires, par L. Didier. — L'émigration des Haut-Alpins en France et à l'étranger, par (l'abbé) Margot-Duclot. — Les organisations ouvrières en Russie, par L. Skarzynski. — La formation sociale dans un secrétariat régional, par A. Beudet. — Le rôle du syndicat des employés de commerce et de l'industrie dans la formation de ces membres, par Louis Gonnet. — Société Belge d'économie sociale. Rapport sur la XXIVe session, par Victor Brants. — L'institut catholique d'arts et métiers de Lille. — Deux écoles de commerce et d'industrie, par M. Chamaillé. — Chronique du mouvement social: Italie, Espagne et Portugal, par F. Lepelletier. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIIIe année, Octobre 1905: Occident et Extrême-Orient, par Ed. Clavery (consul de France en mission) [pag. 129/141]. — Des arrêtés préfectoraux en matière de chasse et de destruction des animaux malfaisants ou nuisibles, par G. Soudée (avocat à la cour d'appel d'Angers) [art. I.] [pag. 142 à 154]. — Chronique de Belgique: L'interdiction de l'absinthe; Repos hebdomadaire. — Chronique de l'administration française: Bureaux d'hygiène; Assainissement de la Seine, etc.

Revue économique internationale. II. Année, vol. 4, N° 2, Novembre 1905: Etude sur le salaire en France, par E. Levasseur (de l'Institut). — La transformation du port d'Anvers. — Le Maroc et la conférence internationale, par August. Bernard (maître de conférence à la Sorbonne). — L'élevage du boeuf à Madagascar, par Ludovic de Contenson. — La surcharge de la soie, par Tschierschky. — Monarchie et socialisme, par Emile Sigogne. — Hankow, par E. Cammaerts. — La vie financière, par A. Aupetit. — La production du travail par le cheval, par A. Grégoire (directeur à Gembloux). — Chronique maritime: L'armature commerciale des ports modernes, par Léon Hennebicq. — La vie scientifique: La classe sociale, par Cyrille van Overbergh; L'impôt sur le revenu et le système de l'income-tax, par Ed. van der Smissen. — Un physiocrate oublié, par M. Mille. — etc.

Revue d'économie politique. XIXe année, 1905, n°s 10/11: Problèmes syndicaux français. A propos du IXe Congrès national des travailleurs du livre, par Max Lazard. — La Chambre des Lords et les trade-unions, par Maurice Alfassa. — Le développement de la fabrique et le travail à domicile dans les industries de l'habillement, par Albert Aftalion (Ier article). — Chronique ouvrière, par Charles Rist. — Chronique législative: Documents officiels, par Edmond Villey. — etc.

Revue internationale de Sociologie. XIIIe année, N° 12, Décembre 1905: La société future: Individualisme ou collectivisme, par Francesco Cosentini. — L'Université commerciale Luigi Bocconi, par Alessandro Groppali. — Société de sociologie de Paris, séance du 8 XI 1905: Le rôle social de la femme. Communication de E. Cheysson. — Notes: La vie sociale au théâtre. — etc.

B. England.

Contemporary Review, December 1905: The resurrection of Finland, by W. T. Stead. — Lord Granville's life, by Augustine Birrell. — A peasants' meeting in Russia, by B. Pares. — Hospital finance, by David Christie Murray. — Catholic truth and historical truth, by G. G. Coulton. — The chinaman in California and South Africa, by William Maitland. — The future Hague Conference, by (Sir) John Macdonell. — „Poor relief" in Berlin, by Edith Sollers. — The Congo State and the Commission of enquiry, by Herbert Samuel. — Russia in revolution, by E. J. Dillon. — etc.

Nineteenth Century, the, and after, December, 1905: The revolution in Russia, by (Prince) Krapotkin. — Unemployment and the „moloch of free trade", by O. Eltzbacher. — Continental light on the „unemployed" problem, by the (Rev.) Wilson Carlile (founder of the church army). — Imperial organization and Canadian opinion, by (Sir) Frederick Pollock. — Children's happy evenings, by (the countess) of Jersey. — The Victorian woman, by (Mrs.) Frederic Harrison. — The depopulation question in France, by Charles Dawbarn. — Another Board of guardians; a reply to Miss Sellers, by M. W. Colchester Wemyss. — The fire of Rome and the Christians, by J. C. Tarver. — A guide to the „statistical abstract"' by W. H. Mallock. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Bd. XX, N^r^ 46 bis 49, vom 16. XI.—7. XII.: Handelspolitik und Exportförderung in den Verein. Staaten, von (SektionsR.) Fr. Karminski. — Die Frage der Vorzugszölle in England. — Oesterreich-ungarische Handelskammern. — Mittel der Exportförderung, Vortrag, gehalten am 16. XI. 05 im österreichischen Orientverein in Wien von Hermann Schwarzwald. — Das überseeische Exportgeschäft. — Winke für den Export von Möbeln. — Oberitalienische Neugründungen. — Außenhandel und Zwischenverkehr Oesterreichs und Ungarns. — Die Industrie in Japan. — Winke für den Export von Ton- und Porzellanwaren. — Die geschäftliche Depression in Südrußland. — Die Fleischnot in Deutschland, von Walter Borgius. — Der Handelsverkehr mit Rußland. — Geschäftsmethoden auf dem Bombayer Platze. — Die Petersburger Naphthakonferenz. — Die britische Industrie und steuerfreier Spiritus. — Die internationale Seidenindustrie. — etc.

Monatsschrift, statistische, herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkom-

mission. Neue Folge X. Jahrg., 1905, Heft 9, September und Heft 10, Oktober: Die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft, von Siegfried Rosenfeld (Art. I und Forts. I). — Der auswärtige Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1904 auf Grund der Publikationen des k. k. Handelsministeriums über die definitiven Resultate, von Rudolf Krickl. — Die X. Versammlung des internationalen statistischen Instituts, London 31. VII. bis 4. VIII. 1905, von H. Rauchberg. — Volkszählungen in Krumau (Böhmen) 1653 und 1710, von J. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. von k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VI, 1905, Oktoberheft: Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe Niederösterreichs. — Ständiger Arbeitsbeirat. — Oberösterreichische Gewerkschaftskonferenz, 1905. — Das neue französische Fürsorgegesetz. — Soziale Versicherung: Die Wiener Bezirkskrankenkasse im Jahre 1904; Ergebnisse der Arbeiterunfallversicherung in den Betrieben der k. u. k. Kriegsmarine im Jahre 1904; Industrielle Unfälle in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1903. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Sept. 1905; Streikbewegung im Auslande: Belgien, England, Frankreich, Italien, August 1905; Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reiche im Jahre 1904. — Kongresse, Versammlungen, Parteitage etc.: X. internationaler Kongreß zur Bekämpfung des Alkoholismus; Internationaler Tuberkulosekongreß zu Paris 1905; IX. Christlich-sozialer Parteitag in Essen (Ruhr); Der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie 1905; Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim 1905. — Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im September 1905; Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich im August 1905; Aus dem Berichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1904; Aus dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer für Oesterreichisch-Schlesien über das Jahr 1904. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Novembre 1905: La situazione del mercato monetario. — Il costo degli scioperi per la classe lavoratrice, di G. Montemartini. — La contabilità delle municipalizzazioni di pubblici servizi, di R. Bachi. — La commedia protezionista, di Y. Guyot. — Il movimento della popolazione italiana in rapporto al prezzo dei cereali, di F. Corridore. — Piano di elaborazione di una statistica dei salari, di F. Coletti. — Cronaca: Le affittanze collettive, Affittanze chiuse e affittanze aperte; Domande di privilegi, di F. Papafava. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica, etc. Anno XXXIII, n° 11, Novembre 1905: Paul Alglave e l'Assicurazione di Stato, die G. Nascimbeni. — Sulla fondazione di un Istituto per gli orfani dei funzionari degli enti locali, di Carlo Firmani. — Cronaca: Assistenza pubblica e carità privata; Per la donna e per l'infanzia; Igiene sociale; Abitazioni popolari. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno IX, Fasc. V—VI, Settembre—Dicembre 1905: Le condizioni sociali e lo sviluppo fisico, di R. Livi. — Il diritto quale fenomeno di credenza collettiva, di V. Miceli. — La genealogia del prestito nell' antico diritto indiano, di G. Mazzarella. — A proposito di una nuova dottrina dello Stato, di A. Graziani. — L'origine sociale della coscienza, di P. Romano. — Le correnti periodiche dell' emigrazione interna, di L. Marchetti. — Rassegne analitiche: Una storia dell' arbitrato internazionale, di E. Catellani; L'oggetto e le leggi della sociologia, di A. Pagano. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist. 54ste jaargang, 1905, December: De regeling der aanspakelijkheid in het ontwerp-arbeidswet 1904, door J. Enschedé. — Ministerspensioenen, door (Prof.) P. van Geer. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Nederland en Belgie; Arbeidsbeurzen; Loonen en prijzen in de Vereenigde Staten; Fransche vakvereenigingen van werklieden; Werkstakingen in Duitschland. — Handelskroniek: Hausse in tin; De speculatieve kopermarkt; Katoen; Waarborgen bij den suikerhandel. — Economische nalezingen en berichten: Russische en Japansche finantiën.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. XIII, 1905, Heft 18: Die Garantieverhältnisse der schweizerischen Kantone zu

ihren Banken, von J. Springer (Zürich). — Der diesjährige schweizerische Städtetag. Bericht von Fr. Roth (Polizeiinspektor, Bern). — Die Unterstützung Arbeitsloser in den österreichischen Arbeitervereinen, von H. Fehlinger (München). — Wirtschaftliche Annäherungen zwischen ländlichen Genossenschaften und städtischen Konsumvereinen. — etc. Heft 19 u. 20: Die Entwickelung der Finanzwirtschaft im 19. Jahrhundert von (Prof.) J. Oseroff (Moskau). — Die Entwickelung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche in den Jahren 1903 und 1904. — Soziale Chronik: Genossenschaftswesen. — etc. — Politische Betrachtungen. Rede von E. Frey (a. Bundesrat), gehalten in Basel am 23. XI. 05 vor einer öffentlichen Versammlung. — Chronik.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVII, 1905, Nr 12: Detailforschung und soziale Flachmalerei, von F. Norikus. — Der X. internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Budapest. — Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? von Georg Beck. — Die Frauenarbeit in Oesterreich, von Stephan Guschlbauer. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius, Wien, 1. XI. 05: Krieg, Hunger, Pest in moderner Toilette; Die Kosten des russisch-japanischen Krieges; Der Krieg und die Finanzen; Leutenot und Wanderarbeiter; Leutenot und Freizügigkeit; Wie viele Landarbeiter kommen alljährlich zur Saison nach Deutschland? — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins (Universitätsprof., Freiburg, Schweiz). — Für die sozialen Vereine, Skizze f. Fortbildungsschulen, von A. Hättenschwiller (Rapperswil). — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXVI, n° 3, 1905: National regulation of railroads, by Martin A. Knapp. — Limitations upon national regulation of railroads, by O. E. Butterfield. — Federal control of interstate commerce, by Harry Earl Montgomery. — Constitutional difficulties of trust regulation, by Warren Bigelow. — The relation of auditing to public control, by Freder. A. Cleveland. — Federal supervision and regulation of insurance, by S. Huebner. — The distribution of surplus in life insurance: a problem in supervision, by L. A. Anderson. — British and American trade unionism, by William English Walling. — A suggestion for the prevention of strikes, by A. Maurice Low. — Marriage and divorce provisions in the State Constitutions of the United States, by Frederick Charles Hicks. — etc.

Yale Review, the. A quarterly Journal etc. Vol. XIV, N° 3, November 1905: Comment: Corporations and the State; International labor legislation. — Railroad rates, by John Bascom. — Rates by fiat and existence by license, by David Willcox. — Competition in life insurance, by L. A. Anderson. — Doctrinal tendencies: Fetter, Flux, Seager, (Prof.) Carver. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen, Hrsg. vom kgl. preußischen Ministerium der Oeffentlichen Arbeiten. Jahrg. XXVIII, 1905, Heft 4: Die finanzielle Behandlung der Wasserstraßen. Vortrag von (Prof.) Herm. Schumacher (Bonn). — Russische Eisenbahnpolitik (1881 bis 1903) von (OLeutn. a. D.) Osk. Matthesius (Forts.). — Die Entwickelung der Balkanbahnen vom Jahre 1902 bis zum Jahre 1904 unter Berücksichtigung der rumänischen Staatsbahnen, von Friedr. Meinhard (Sofia). — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1900 bis 1902. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1903. — Die Eisenbahnen im KReich der Niederlande im Jahre 1903. — Die belgischen Bahnen im Jahre 1902 und 1903. — Unfälle auf den französischen Eisenbahnen in den Jahren 1901 und 1902. — Die Eisenbahnen in den Ver. Staaten von Amerika in den Jahren 1901/02 und 1902/03. — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Jahrg. IV, Nr 22, 20. XI. 1905: Die Vertretung wirtschaftlicher Interessen und ihre Presse in Holland, von P. Stubmann (Ruhrort). — Die Geschäftsführer der Berufsgenossenschaften, von A. Saucke (Berlin-Rixdorf.) — Volkswirtschaftliche chemische Aufgaben, von Paul Krische (Göttingen) [III. Art.: Die obligatorische staatliche Nahrungsmittelkontrolle; IV. Art.: Die reichsgesetzliche Regelung des agrikulturchemischen Kontrollwesens.] — Die Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels. — etc. — Jahrg. IV, Nr 23. 5. XII. 1905: Die Vorbereitung des staatswissenschaftlichen Studiums durch die Schule, von (Prof.) K. Thiess (Danzig). —

Philosophie und Volkswirtschaft, von Alexander de Corti. (I. Art.) — Gewerkschaftsbeamte, von Heinz Potthoff. — Zum russisch-japanischen Kriege, von Hermann Edw. Krueger. — Die Notwendigkeit wirtschaftlicher Schulung des Ingenieurs. — etc. — Jahrg. IV, N^r 24, 20. XII. 1905: Die Statistik des Arbeitsmarktes als Hilfsmittel zur Beurteilung des Verlaufs der Wirtschaftskrisen, von Clemens Heiß (Berlin) [Art. I.] — Philosophie und Volkswirtschaft, von Alexander de Corti [Art. II.] — Besprechung der Schrift: „Die soziale Bedeutung der deutschen ländlichen Genossenschaften, von M. Grabein", von C. Neumann (Magdeburg). — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXIX, 1905, herausgeg. von Gustav Schmoller. Heft 4: Die revisionistische Bewegung in der deutschen Sozialdemokratie, von Ernst Günther (1. Art.) — Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, von Ferdinand Tönnies (Art. II.) — Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie, von Max Weber (Art. II.) — Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im Sombartschen „Kapitalismus", von Bernhard Harms. — Staatsaufsicht über die Hypothekenbanken, von Michael Golodetz (Art. II.) — Die Spekulation, ihr Begriff und ihr Wesen, von R. Eberstadt. — Skizze der Entwickelung der Arbeiterorganisationen in den Verein. Staaten von Amerika, von L. v. Wiese. — Das Verhältnis der Kartelle zum Staate, von Gustav Schmoller. — Das Währungswesen in China, auf den Philippinen, in Panama und anderen Silberwährungsländern, von Cl. Heiß. — Schnellverkehr und Tarifreform. Zuschrift von E. Fränkel und Erwiderung von C. Ballod. — etc.

Jahrbücher, preußische. Bd. 123, Heft 1, Januar 1906: Der Staat von Venedig in seiner älteren Zeit, von Emil Daniels. — Deutschland und Frankreich verglichen auf bevölkerungsstatistischem Gebiete, von O. Behre. — Der amerikanische Fleischtrust, von Karl Mencke. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. X, N^r 11, November 1905: Ueber zeitliche Beschränkung und Gebührenpflichtigkeit der Patente, von B. Tolksdorf (Patentanw., Berlin). — Begriff und Bedeutung der fortgesetzten Handlung auf dem Gebiete der Individualrechte, von (GerAss.) Rathenau (Berlin). — XXVII. Kongreß der Association litteraire et artistique internationale, etc.

Revue, Politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. IV, N^r 9, Dezemberheft 1905: Die Entstehung der Ackerbaukultur, von J. R. Eichmann. — Neueste Literatur zur Rassentheorie, von L. Woltmann. — Japan im Wettstreit der Völker, von Eberhard Kraus. — Soziologische Probleme in der österreichischen Politik, von Ludwig Gumplowicz. — Der Begriff des Zweckes in der Biologie, von F. Kühner. — etc.

Revue, soziale. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg (Essen-Ruhr). Jahrg. V, 1905, 4. Quartalheft: Das Papsttum, von (F. Meffert). — Das Privateigentum. — Zins und Wucher. — Der Tyrannenmord. — Soziale Kräfte im Christentum und im Buddhismus, von Meffert, M.-Gladbach. — Arbeiterproduktivgenossenschaften, von Hagen (Schloßberg). — Das neidvolle Aufflammen der protestantischen Leidenschaft über die Blüte der katholischen Kirche, von W. Hankamer (Essen) [Art. II.] — Städte und Landschaftsbilder, von Ernst von Hesse-Wartegg (Art. I. Lissabon). — Japan hinter der Front. — Mit der Bahn ins ewige Eis (der Schweiz). — Der Frauentag in Danzig. — Ledigenheime in England. — Aus der sozialen Welt: Anarcho-Sozialismus; Parteitag in Jena; Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. XIV, 1905, Heft 4: Konkursstatistik 1904. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1904. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1899—1904. — Zur deutschen Justizstatistik 1904. — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1905. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen 1904. — Zur Statistik der Preise: Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im dritten Vierteljahr 1898—1905; Viehpreise in 10 deutschen Städten im dritten Vierteljahr 1898—1905; Rindvieh- und Schweinepreise in fünf deutschen Städten 1898—1905; Viehpreise im Ausland im III. Vierteljahr 1898—1905; Fleischpreise in Berlin 1900—1904; Marktpreise von Hülsenfrüchten in 24 preußischen Städten 1885—1904; Lebensmittelpreise in Straßburg i. Els. 1900—1904; — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1904. — Tabakanbau 1905. Vorläufige Nachweise. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1904. — Ergebnisse des Heeresergänzungs-

geschäfts 1904. — Die Schulbildung der Rekruten 1904. — Hopfenanbau und Schätzung der Hopfenernte 1905. Salzgewinnung und -Besteuerung. — Streiks und Aussperrungen im 3. Vierteljahr 1905. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1905. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1904. — Verunglückungen (Verluste) deutscher Seeschiffe 1903 und 1904. — Konkurse im 3. Vierteljahr 1905. — Zuckergewinnung und -Besteuerung 1904/05. — Stärkezuckergewinnung und -Handel 1904/05. — Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen 1872–1904. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet 1904.

Zeit, Neue, die. Jahrg. XXIV, Bd. I, N° 7 bis 9, vom 11.—25. XI. 1905: Proletarisches Bewußtsein und Revolution, von H. Roland-Holst. — Der Journalismus in der Sozialdemokratie, von K. Kautsky. Rentenhysterie und Sozialgesetzgebung, von Ludwig Radlof. — Die ökonomische Lage des jüdischen Proletariats in Rußland; Aus dem Russischen von H. K. — Die Arbeiterausschüsse im Bergbau, von Heinrich Heermann. — Das französische Gewerkschaftswesen, von Paul Louis. — Die Nationalratswahlen in der Schweiz, von Dionys Zinner. — Zivilberufsmusiker, von Viktor Noack (Charlottenburg). — Die Tabaksteuer, von Friedrich Geyer (Leipzig). — Neue Marineforderungen, von einem Fachmann. — Richtung und Partei, von Friedrich Stampfer. — Von der Setzmaschine und ihren Wirkungen. Ein Beitrag zur Frage der zünftlerischen Neigungen in den Gewerkschaften, von Otto Uhlig (Dresden).

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VII, Heft 9, September 1905: Warum Deutschlands Kolonien nicht vorankommen?, von W. Schwarze (Rüthen). — Die Frau und die Kolonien, von Franz Richter. — Landkonzessionen und Landpolitik in Deutsch-Südwest-Afrika, von M. R. Gerstenhauer (Teil III: Anhang). — Heft 10, Oktober 1905: Die rentable Wasserstauung in Deutsch-Südwestafrika, von Ferdinand Gessert (Inachab). — Die Yola-Tschadsee-Grenzexpedition in englischer Beleuchtung. — Der Kongo als Verkehrsstraße, von D. Kürchhoff. — Die Schafwolle in Hinblick auf die Schaf- und Ziegenzucht in Deutsch-Südwestafrika, von Schultz (Kaiserslautern). — Die Otavi-Bahn und die Otavi-Minen, von Jean Gümpell (Kassel). — Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen, von H. (Edler) v. Hoffmann.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VIII, 1905, Heft 12: Der Kampf um die Wohnungsfrage (Art. II: Die Bodenspekulation), von Ludwig Pohle (Prof., Frankf. a. M.). — Aus der Gesellschaftsgeschichte des Altertums, von Walter Otto (Breslau) [Art. II]. — Erhält unser Volk genug Fleisch? von Jos. Rybark (Breslau). — Franz Reulaux und die Maschinenwissenschaft, von Alexander Lang (Dipl.-Ingen., Frankfurt a. M.). — Miszellen: Landwirtschaft und Landpreise in Argentinien. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. LXI. Jahrg., 1905, Heft 4: Die Aristotelische Werttheorie in ihren Beziehungen zu den Lehren der modernen Psychologenschule, von O. Kraus. — Organisation und Betrieb einer Tuchfabrik, von H. Ephraim. — Die Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels in den Kulturstaaten, von H. E. Krueger. — Zur Frage der Besitzwechsel-, Hypothekar- sowie Bodenpreis und Boden-Wertstatistik. Art. IV: Verwendbarkeit der Enquete als Ersatz oder neben der Statistik auf den fraglichen Gebieten, von F. W. R. Zimmermann. — Miszellen: Die Stichwahl und ihr Ersatz, von A. Tecklenburg; Die geschichtliche Entwickelung des württembergischen Staatssteuerwesens in allgemeinen Zügen; Die 10. Tagung des Internation. Statistischen Instituts zu London Juli/August 1905, von F. W. R. Zimmermann.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXVI, 1905, Heft 2: Was dürfen Generalprävention und Zurechnungsfähigkeit für uns bedeuten? von (LandgerR.) Ludw. Hussong (Deggendorf). — Ueber den Wert der dichterischen Behandlung des Verbrechens für die Strafrechtswissenschaft, von (GerAss.) Jacques Stern (Berlin). — Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine Erwiderung von weil. (Rechtsanw.) a. D. Alfred v. Weinrich (Stuttgart). — Leitsätze für die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren, von (Privdoz.) W. Stern (Breslau). — I. H. Wichern und die preußische Gefängnisreform, von G. v. Rohden (Düsseldorf-Derendorf). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Besteuerung der Konsumvereine.

Von

L.-G.-Rat a. D. Dr. **Ortloff** (Weimar).

§ 1.

I. Die Forderungen einer Besteuerung.

1. Tatsache ist, daß die Steuerpolitik mehrerer Einzelstaaten des Deutschen Reiches angesichts des Emporwachsens der Konsumgenossenschaften sich mehr und mehr veranlaßt gesehen hat, durch steuerliche Belastungen dieser den Kleinhandel vor einem bemerkbaren Rückgang zu schützen. Diese Präventiv- und Prohibitivpolitik wird damit zu begründen versucht, daß das Kleinhändlertum und Kleingewerbe der Hauptträger eines steuerkräftigen Mittelstandes und dieser wieder die Stütze eines gesunden Staatswesens sei. Nachgewiesen jedoch ist: 1) daß das Kleinhändlertum und Kleingewerbe keineswegs der Hauptträger eines steuerkräftigen Mittelstandes ist, indem nur 7,2 Proz. Berufe dem Handel und verwandten Gewerben angehören und davon nur ein Bruchteil jener von Konsumgenossenschaften, und nur da, wo solche bestehen, beschränkt wird, daß die Interessen dieser Gruppe keineswegs auch die des einheitlich gar nicht interessierten übrigen sogenannten Mittelstandes sind (nach der deutschen Berufsstatistik vom Jahre 1895: Familien mit einem Jahreseinkommen von 1800—8000 M. mit etwa 5 Millionen Haushaltungen von 28,3 Proz. Landwirten, 31,3 Proz. Arbeitern und dergleichen, 31,3 Beamten, Lehrern, freien Berufen, 10,3 Proz. Industriellen, Handwerkern, 16,5 Proz. Rentnern, Pensionären); 2) daß sogar mit dem Verschwinden des Kleinhändlertums der Steuerausfall durch die erhöhte Steuerkraft der durch die Konsumvereine geförderten Mittelstandsgruppen voll ersetzt wird; 3) daß die Einzelgeschäfte sich im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen eher vermehrt als verringert haben und trotz der teilweisen Verengerung des Kundenkreises der Einzelgeschäfte das Durchschnittseinkommen dieser sich gesteigert hat durch Verbilligung des Einkaufs und Transports wie durch erhöhte Kaufkraft.

2. Der Rückgang so mancher Kleingeschäfte hat ganz andere Ursachen als die Konkurrenz der Konsumvereine. Meist unternehmen kaufmännisch gar nicht oder nur wenig vorgebildete Personen beiderlei Geschlechts ohne Betriebskapital kleine Händelchen, mit hoher Mietzahlung für die zahlreich neugeschaffenen Verkaufsstellen, kaufen Waren von geringer Beschaffenheit in kleinen Posten auf Kredit und verkaufen oft auch nur, um Käufer zu gewinnen, auf Kredit, vollends auch für Schleuderpreise, wenn dem Verderben ausgesetzte Waren „fort" müssen; dann sollen die eingetretenen Verluste durch geringes Gewicht, geringwertige Ware und erhöhte Preise wieder ausgeglichen werden. Dazu kommt die mit immer neuer Entstehung von Kaufläden[1]) sich mehrende Konkurrenz, und anstatt in der Ueberfüllung des Kleinhandels die Ursachen des Unterganges so manchen Geschäftes zu suchen, muß die Konkurrenz der Konsumvereine allein als Ursache des Niederganges der Kleinhandelsgeschäfte herhalten. „Und darin, daß die Konsumvereine mit die Hauptstörer des Idylls der ruhigen Beschaulichkeit des Kleinhandels alten Stiles sind, ist der erste Grund für den Haß der Krämer gegen die Genossenschaften zu suchen. Es wäre wohl niemals ein derartiger Sturm gegen letztere ausgebrochen, wenn sie als Konkurrenz nur insofern aufgetreten wären, als sie den Kundenkreis der Privatgeschäfte verkleinert hätten, wenn sie also zu den gleichen Preisen wie jene, ohne Rückgewähr verkaufen würden. Statt dessen treten sie als gute Preisregulatoren infolge ihrer eigenartigen Institution auf und vermögen die Warenpreise auf ein vernünftiges Maß jeweils herabzudrücken. So zwangen sie die Krämer zu völlig neuer Geschäftsführung, zwangen sie regsamer zu sein, billiger einzukaufen, um mit weniger Profit, billiger als früher zu verkaufen. Kurz, es war nicht mehr so leicht, ein Krämer zu sein, und wer sich von ihnen den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht anzupassen vermochte, der fallierte[2]) . . ." Und in der Tat werden Geschäfte, welche die richtige Nutzanwendung aus der Veränderung unserer gesamten Volkswirtschaft zu ziehen verstehen, auch fernerhin neben den Konsumvereinen, mögen dieselben noch weit größere Ausdehnung wie heute gewonnen haben, fortbestehen können. Auf die alte Bedeutung und die einstigen Profithöhen werden freilich diese Geschäfte verzichten müssen. Und das Idyll der ruhigen Beschaulichkeit ist auch für sie auf immer dahin.

---

1) Die Häuserspekulanten, welche ihre Bodenwerte, fast Haus für Haus, durch Anlegung von oft recht überflüssigen Kaufläden zu erhöhen suchen, verleiten viele Erwerbslustige zu gefährlichen Wagnissen und könnten, vollends bei ihren hohen Mieten, eine besondere Ladensteuer vertragen als Abgabe vom erhöhten Bodenwerte und größerer Leistungsfähigkeit, die im Einkommensteuergesetz mit aufzunehmen wäre, so daß sie beim Leerstehen von Läden ausfiele.

2) O. Lindecke, Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände. Basel 1904, S. 55. Dr. jur. Hermann Ortloff, Deutsche Konsumgenossenschaften im Neuen Zentralverband und die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft. Zur allgemeinen Verständigung. Leipzig, Verlag von Jaeh u. Schunke, 1906 (Preis: 1 M.).

Ein reelles Geschäft hat bei seinem Wettbewerb mit dem Konsumverein vieles voraus. Die einzelnen Konsumvereine vermögen gewöhnlich gegen die guten Geschäfte soviel wie nichts auszurichten, erst ihr Zusammenschluß zu Großeinkaufsvereinen setzt sie in den Stand, ihre Ueberlegenheit selbst den sich ebenfalls in ähnlicher Weise zusammenschließenden Kleinhändlern gegenüber vollständig zu betätigen. Der Privatladen ist den Konsumvereinen gegenüber besonders dadurch im Vorteil, daß seine Führung eine viel straffere, übersichtlichere zu sein vermag, als die der letzteren. Er zahlt ferner seinen Angestellten nicht die hohen Gehälter, wie sie für die Angestellten eines Konsumvereins üblich sind. Eine Genossenschaft ist schon als soziale Institution für ein höheres Einkommen, für die Wohlfahrt ihrer Beamten zu sorgen verpflichtet. Endlich aber sind der Konsumvereinsbewegung gewisse Grenzlinien gezogen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß weder die ganz reichen Klassen noch die untersten den Konsumvereinen angehören, daß diese weder an ganz kleinen, noch an ganz großen Orten existieren können, denn ihr Boden ist da, wo sie größere Massen mit gleichartigen Bedürfnissen finden."

3. Die Agitation gegen die Konkurrenz der Konsumvereine seitens der Kleinhändler in der Richtung eines Schutzes dieser durch Besteuerung jener begann erst lebhafter zu werden, als auf Veranlassung von Schulze-Delitzsch das Reichsgesetz vom 19. Mai 1871 der Verkauf auch an Nichtmitglieder den Genossenschaften allgemein gestattet worden war, womit sie aus der Geschlossenheit heraus in den Bereich der Erwerbsgenossenschaften traten und wodurch die Konkurrenz für den Kleinhandel noch bedrohlicher werden konnte. Anfänglich galt bei der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung die Auffassung, daß Konsumvereine, an denen nur Mitglieder teilhaben, nicht Gewinn erzielen, sondern bei Verausgabungen aus ihrem Einkommen nur Ersparungen machen wollen, die das bereits versteuerte Einkommen nicht vermehren, sondern vor einer unnötigen Verminderung bewahren und es wirtschaftlicher ausnutzen sollen. Nur soweit der Geschäftsbetrieb eines Konsumvereins auf Nichtmitglieder erstreckt würde, wäre er gewerbe- und einkommensteuerpflichtig (gesetzlich in Württemberg und Mecklenburg) oder nur in der Beschränkung auf die aus solchen erweiterten Verkauf gewährenden Ueberschüsse (nach der Praxis in Bayern und Baden). Demnach war der Mangel an Gewinn oder Erwerb eines Konsumvereins überhaupt der Grund einer Steuerfreiheit, soweit sich dessen Betrieb auf die Mitglieder beschränkte.

Mit der raschen Ausbreitung der Konsumvereine empfanden die Kleinhändler zum Teil, je nach der Ortslage, eine Abnahme ihres Umsatzes und fingen in den letzten zwei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts über die wachsende Konkurrenz und eine Privilegierung der Konsumvereine, auch unter Beihilfe nicht geschädigter Kaufleute, immer lebhafter zu klagen an.

Von dem an sich für die Besteuerung fremden Gesichtspunkt, eine überlegene Konkurrenz im gleichwertigen Geschäftsverkehr abzuwehren, ging Baden voran mit der Begründung, infolge der Steuerfreiheit der Konsumvereine leide der mit Steuern belastete Händlerverkehr an Einkommenverminderung und seine Steuerkraft werde dadurch geschwächt, und für den Steuerausfall müßten die jene Ursachen veranlassenden Konkurrenten eintreten, die ihre Vorteile für die Mitglieder teilweise auf Kosten des Staates erkauft haben (Erste badische Kammer), und der flugsweg, ohne die wichtigste Voraussetzung einer Einkommenbesteuerung zu prüfen, ob auch bei den Mitgliedern ein wirkliches Einkommen als Ausdruck ihrer Leistungsfähigkeit vorhanden sei, angenommen ward. Es kam dahin, daß die Betriebsüberschüsse der Konsumvereine von vier Steuern erfaßt wurden Gewerbe- und Einkommensteuer der Gesamtheit, Dividendensteuern für jedes Mitglied von der Kapitalrente und noch Einkommensteuer. Das geschah 1884 in einem Land, das sich des Kulturfortschrittes rühmen konnte!

Die Auffassung von der mit dem Wesen der Konsumvereine eng zusammenhängenden prinzipiellen Steuerfreiheit schwand mit den letzten zwanzig Jahren immer mehr, ungeachtet der möglichsten Einhaltung des in der Mehrheit der Staaten eingenommenen Standpunktes, daß die Ueberschüsse der Konsumvereine nur für die Mitglieder durch Organisierung angesammelte Ersparnisse, aber nicht aus einer Erwerbstätigkeit derselben oder ihrer als Rechtspersönlichkeit auftretenden Gesamtheit herrührendes Gewinn- oder Erwerbseinkommen sei. Allüberall Inkonsequenzen aus Opportunismus!

4. Die Gewerbebesteuerung (Real- und Objektsteuer) trifft immer auch nur die Person als steuerpflichtigen Betriebsinhaber für den aus dem Gewerbe fließenden Ertrag, der eben Einkommen hieraus ist, innerhalb der allgemeinen Einkommensteuer abgesondertes Steuerobjekt.

Die Gewerbebesteuerung ist der Einkommenbesteuerung in Deutschland Jahrzehnte vorausgegangen. Der „Gewinn“, welcher von der Gewerbesteuer getroffen werden soll, ist als Art des Einkommens der allgemeinen Einkommensteuer mitunterworfen und deckt sich in Rücksicht auf Besteuerung mit dem Begriff des Einkommens. Um den Begriff des Gewinnes und dann, ob einen solchen und Einkommen Konsumvereine tatsächlich erzielen und haben, dreht sich der Jahre hindurch geführte Streit. — Eine Gewerbesteuer ist nur da am Platze, wo der Gewerbebetrieb dem Inhaber eine Ertragsquelle für sein Einkommen ist und der ganzen Einrichtung nach die Gewinnerzielung den ganzen Zweck des Betriebes erfüllt. Dieser Zweck ist aber nicht Vermehrung des Einkommens jedes sich am Betrieb des Konsumvereins beteiligenden Mitgliedes, sondern Verminderung der Ausgaben für die Notwendig- und Nützlichkeiten der eigenen Lebenshaltung

durch die Gemeinsamkeit des Geschäftsbetriebes im Handels- und etwaigen diesem dienenden Produktionsgewerbe. Liefert ein Verein die billiger eingekauften Waren zu niedrigeren Preisen als Kleinhändler gegen Barzahlung an seine Mitglieder, so liegt die Ersparnis auf der Hand. Werden die einzelnen Ersparnisse kontiert und nach Schluß des Geschäftsjahres nach üblicher Geschäftsberechnung von Soll und Haben als Gesamtguthaben der sich beteiligt habenden Mitglieder an diese nach Maßgabe ihrer Einzahlungen zur Verteilung gebracht (sogenannte Dividende), so wird eben an den Käufer so viel zurück erstattet, als er über den am Jahresschluß ermittelten wirklichen Preis der von ihm entnommenen Waren zuviel bezahlt hat. Mit dieser als „Dividende“ bezeichneten „Rückvergütung“ wird kein Einkommenzuwachs geschaffen, sondern zu dem bereits versteuerten Einkommen das zuviel daraus für die Teilnahme am Gesamtbetriebe Entnommene in der geschäftsmäßigen Form zurückerstattet — eine eingetretene Differenz zwischen dem gezahlten und wirklichen Wertpreis ein Manko wieder ausgeglichen.

Die zur Anziehung von Vereinsmitgliedern vielfach übermäßig hinaufgeschraubte Dividendenhöhe hat viel dazu beigetragen, den richtigen Gesichtspunkt von der Ersparung hin nach der Einkommensvermehrung durch Gewinnung neuer Einkommensteile zu verschieben. Darin mag auch der Grund zu suchen sein, daß die bis zu einer Summe gesammelten geringeren Ersparnisse der Konsumenten in Rabattsparvereinen, z. B. bis 10 M. mit 1000 Zweipfennigmarken bei 5 Proz. Rabatt, nicht als Einkommenzuwachs und nicht als steuerpflichtig betrachtet werden.

Die Finanzmänner, Praktiker wie Theoretiker haben darüber unendlich viel gestritten [1]), aber die Steuerpolitik der Staaten ist nicht frei von anderen als reinen Rechtsgesichtspunkten, namentlich auch von politischen Rücksichtnahmen, besonders für die vom Kleinhandel und Kleingewerbe angeregten „Mittelstandspolitik“ geblieben.

5. Die Steuergesetzgebung und Steuerpraxis in Deutschland befindet sich in einem grellen Widerspruch auch mit der Rechtsprechung der oberen Gerichte, welche regelmäßig den Konsumvereinen den Charakter eines Gewerbe- bez. Handelsbetriebes abgesprochen hat, wozu begrifflich die Absicht auf Gewinnerzielung bei einer Arbeitstätigkeit im wirtschaftlichen Verkehr gehöre. Es muß hier auf Dr. R. Riehns ausführliche Nachweise a. a. O. verwiesen werden, wo auch die enormen Riesensummen aufgeführt sind, welche jährlich aus der trotzdem aufrecht erhaltenen Besteuerung der Konsumvereineersparnisse herausgeholt werden, gegen die alle Ergebnisse der vom Kleinhandel

1) Vergl. Dr. R. Riehn, Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, II, S. 103 ff., in dem bemerkenswerten, auf dem ersten ordentlichen Genossenschaftstage des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine am 13./14. Juli 1904 gehaltenen Vortrag: „Die Besteuerung der Konsumvereine“.

und Kleingewerbe erhobenen Steuerbelastung geradezu bagatell erscheinen.

Wenn auch bedauerlich, so ist es doch interessant zu sehen, auf welchen Umwegen zur tatsächlichen Besteuerung der Konsumvereine gelangt wurde. In Bayern war nach dem Gewerbesteuergesetz von 1856 bereits die gewerbsmäßige Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit dann angenommen, wenn sie in einem offenen Laden erfolgte, und dann war sie steuerpflichtig; ebenso ward in Baden seit 1884 die Steuerpflicht der Konsumvereine mit offenem Laden als möglich hingestellt und bei der Zweifelhaftigkeit des „offenen“ Ladens 1891 die ministerielle Erklärung dahin gegeben, es sei ein solcher, welcher „nicht nur den Mitgliedern des Vereins, sondern dem Gesamtpublikum zum Zweck von Vereinskäufen offen steht“.

Vorausgegangen war 1881 Bayern mit der Bestimmung, daß Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften steuerfrei sein sollten, wenn sie die ihren Zwecken entsprechende Tätigkeit nur auf ihre Mitglieder beschränkten und nicht die Erreichung eines gewerblichen Gewinnes erstrebten. Mit dieser Negative war aber wieder ein neuer Streitpunkt gegeben, der sich durch die weitere Geschichte der Konsumbesteuerung hindurchzog.

Die sächsische Generalverordnung von 1892 schloß sich an Baden an, legte aber der Steuerbehörde für die Gewinnziehung eines Konsumvereins zur Besteuerung den Nachweis auf, daß in diesem Waren durch von Nichtmitgliedern beauftragte Mitglieder für jene oder an von Mitgliedern beauftragte Nichtmitglieder ohne Forderung eines Ausweises der Beauftragung seiten eines Mitgliedes verkauft würden.

Ueber derartige Vergewisserungen glaubte man in Preußen sich hinwegsetzen zu können, indem die Steuerbehörden eine Betriebsbeschränkung auf den Mitgliederkreis für unmöglich erklärten und schon aus einem einzigen Fall des Verkaufs an ein Nichtmitglied, selbst ohne Wissen der Verwaltung, die Steuerpflicht für den einzelnen Konsumverein feststellten!

Die ministerielle Anweisung vom 20. Mai 1876 hatte die Konsumvereine von der Gewerbesteuer freigelassen: „Vereine, welche nur den eigenen Bedarf der Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Waren leicht und billig zu verschaffen bezwecken und ihren Verkehr nicht auf Nichtmitglieder erstrecken“ u. s. w. Die unablässigen Drängeleien der gewerblichen Kreise veranlaßten die preußische Regierung, die Besteuerung der Konsumvereine auf eine neue Grundlage zu stellen; auf den Verkauf aus einem „offenen Vereinslokal“, wenn auch angeblich nur an Mitglieder, solle die Gewerbesteuer Anwendung finden laut Reskript vom 5. August 1885.

In Preußen, wo es damals eine Einkommensteuer nicht gab, unterlagen die Konsumvereine nunmehr der allgemeinen Gewerbesteuer, die aber auch in dem Reskript vom 5. August 1885 für Kon-

sumvereine, welche Nichtmitglieder vom Verkauf ausschlossen, beibehalten wurde. —

6. Die sogenannte Verkaufsfrage, ob auch an Nichtmitglieder Konsumvereine verkaufen dürfen sollten oder nur an ihre Mitglieder und im Falle der Bejahung der ersten Alternative, ob die Konsumvereine sich der Erwerbsgenossenschaft nähern würden, wurde durch das zweite deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, welches den Verkauf an Nichtmitglieder den Konsumvereinen verbot, nur scheinbar beseitigt, ohne aber den Kleinhändlern den erwünschten Erfolg einer Konkurrenzabschwächung zu bringen; denn das Reskript des preußischen Finanzministers vom 5. August 1885 hatte die Beschränkung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 insoweit beiseite geschoben, als und daß die grundsätzliche Besteuerung aller Genossenschaften aufrecht zu erhalten sei, weil Konsumvereine mit „offenen“ Läden, wenn sie auch an Nichtmitglieder nicht verkaufen wollten, doch einen Verkauf an solche nicht ganz zu verhindern vermöchten — mangels Durchführbarkeit einer Kontrolle!? Ohne Rücksichtnahme auf die Sonderbestimmung des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 hielt das preußische Gewerbe- und Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 an der vermutlichen Unvermeidlichkeit eines Verkaufs an Nichtmitglieder bei einem „offenen“ Vereinslokal für die Gewerbesteuerpflicht fest. War auch in diesem Gesetz die grundsätzliche Gewerbebesteuerung aufgehoben, so war eine Steuererleichterung doch nur scheinbar, denn sie sollte nur eintreten für Vereine, welche „satzungsgemäß tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen“.

Der Verkauf an Nichtmitglieder war zwar verboten, aber ohne Strafandrohung, und bei einem „offenen“ Vereinslokal war er als unvermeidlich angenommen worden. Darauf brachte es die konsumvereinsfeindliche Treiberei (des sächsischen Abgeordneten Ackermann) dahin, daß die Novelle vom 12. August 1896 zum Genossenschaftsgesetz den Konsumvereinen jede Warenabgabe an Nichtmitglieder unter Strafandrohung verbot. Das preußische Oberverwaltungsgericht hielt aber an der Annahme eines „offenen“ Ladens so lange fest, als der Eintritt nicht durch ein „physisches“ Hindernis etwaigen Nichtmitgliedern unmöglich gemacht sei. Die Absperrung solcher war ja ohne Belästigung des Mitgliederverkehrs fast unmöglich und schon deshalb eine Befreiung von der nunmehrigen Einkommensteuer ausgeschlossen.

Dasselbe geschah aber auch durch die Beschränkung, daß kein Gewinn unter die Mitglieder verteilt werde. Damit war die sogenannte Rückvergütung der Konsumvereine getroffen, die gerade als Ausgleichung für die Einlagen- und Barzahlungszinsverluste die Zugkraft zu den Konsumvereinen ausübt, so daß kaum ein solcher die Bedingungen für Erlangung der etwaigen Gewerbesteuerfreiheit erfüllen könnte. Ungeachtet einer Entscheidung

des preußischen Kammergerichts vom 17. Dezember 1900, daß die Vereinsdividende nicht als ein „Gewinn“, sondern als „Rückzahlung eines Teiles des für die Waren entrichteten Preises“ anzusehen sei, hat es bei der Gewerbebesteuerung der Konsumvereine nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 in Preußen nach wie vor sein Bewenden behalten!

Nach diesem Gesetz, welches auch Einkommensteuergesetz ist, wurden auch juristische Personen und als solche auch gerichtlich eingetragene Konsumvereine steuerpflichtig, sofern sie einen „offenen“ Laden führen, was ja fast die Regel ist; nicht eingetragene Konsumvereine sind sonach frei von der Einkommensteuer, während jene mit „offenem Laden“ sowohl Gewerbe- als auch Einkommensteuer zu tragen haben.

Der „offene Laden“ beherrscht das Steuerrecht außer in Preußen noch in Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck bezüglich der Gewerbe- und Einkommensteuer, bezüglich letzterer allein in Schwarzburg-Sondershausen und Coburg-Gotha, und für diese ist die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts insoweit maßgebend geworden. Demnach unterliegen Konsumvereine an sich, selbständig, d. i. ohne Rücksicht darauf, daß sie nicht über den Mitgliederkreis hinaus verkaufen, wie angegeben, der Steuerpflicht.

Eine eingehende Kritik der Theorie vom „offenen Laden“ und ihrer Behandlung seitens des preußischen Oberverwaltungsgerichts. sowie der nahe liegenden Besteuerungsfragen hat Dr. Reinhold Riehn in dem oben erwähnten Vortrag über die „Besteuerung der Konsumvereine“ geliefert[1]). Wenn das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. April 1899 noch an seiner alten Definition festgehalten hat, so muß es seltsam erscheinen, daß sein Senatspräsident Fuisting in seinem Kommentar zum preußischen Einkommensteuergesetz bekennt, es habe etwas Seltsames an sich. einen offenen Laden anzunehmen, wenn gesetzliche Verbote und Strafandrohungen die Verabfolgung von Waren an Nichtmitglieder, also an das Publikum, in wirksamer Weise ausschließen. „Jedenfalls ist mit diesen gesetzlichen Bestimmungen der Grund beseitigt, welcher für die Besteuerung der Konsumvereine mit offenem Laden bestimmend gewesen ist.“

7. Auf die Frage, warum nach der Rechtsprechung die Konsumvereine keine Gewerbebetriebe, wenigstens nicht solche im steuerpflichtigen Sinne seien, ergibt sich nach dem Inhalt der von Dr. Riehn aufgeführten Entscheidungen seit dem Jahre 1871 die Antwort: „Weil ihnen deren hauptsächlichstes Merkmal: nämlich die Absicht auf Gewinnmacherei, fehlt“.

Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1891 besagt: „Begriffsmäßig ist jeder Handel auf Erwerb gerichtet, dieser ist der Zweck des Handels. Den Konsumvereinen als solchen

1) Jahrbuch II a. a. O., S. 93—128.

liegt dieser Zweck fern. Ihre Tätigkeit bezweckt lediglich eine Verminderung der wirtschaftlichen Ausgaben der Mitglieder, indem die Waren im großen eingekauft und im einzelnen wieder mit einem Preisaufschlag an die Vereinsmitglieder verkauft werden, welcher zur Deckung der Verwaltungskosten und zufälligen Verluste bestimmt ist, und soweit er hierfür nicht verwendet zu werden braucht, wieder als Dividende an die Mitglieder zurückfällt. Auch diese Dividende ist rechtlich nicht als ein aus dem Handel fließender Erwerb zu betrachten, vielmehr als eine Zurückzahlung des von den einzelnen Mitgliedern in Gestalt des Preisaufschlags zuviel gezahlten Beitrags zu den Geschäftsunkosten."

Wird auch einmal aus Versehen an ein Nichtmitglied verkauft, so liegt darin noch nicht eine fortgesetzte, auf Erzielung eines Gewinnzweckes gerichtete Tätigkeit, die etwa steuerpflichtig sein könnte; denn das Verkaufen müßte beabsichtigt gewerbsmäßig betrieben werden. So ist mehrfach vom preußischen Oberverwaltungsgericht entschieden worden.

Entsteht nach der Rechtsprechung aus jenen Ersparnissen kein Einkommen, so ist auch keine Einkommensteuer am Platze! Daraus ergibt sich die Ungesetzlichkeit der tatsächlich in den meisten deutschen Staaten durchgedrückten Besteuerung der Ueberschüsse der Konsumvereinsverwaltungen. Es müßte demnach bei Beschränkung der Verkäufe auf den Mitgliederkreis die ursprünglich prinzipielle Steuerfreiheit wiederhergestellt werden — ja, streng genommen, auch für Erübrigungen, die zu dem Reservefonds und sonstigen Dispositionsfonds fließen, Kapitalzinsen, Vorbezüge auf neue Rechnung, gegen deren Besteuerung als Einkommen sich die Konsumvereine nicht zu wehren pflegen. Mit Gewerbesteuern aber tatsächlich belastet sind schlechthin die Konsumvereine in Württemberg, Baden, Mecklenburg, Anhalt, Elsaß-Lothringen, mit Einkommensteuern schlechthin in Württemberg, Reuß ä. L. und j. L., S.-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Hamburg, Bremen. Preußen hat Gewerbe- und Einkommenbesteuerung der Konsumgenossenschaften. In Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen, S.-Altenburg, S.-Coburg, S.-Weimar[1]) waren sie aus den Gründen, die für die Freiheit von der Gewerbesteuer geltend gemacht waren, auch frei von der Einkommensteuer, aber die Mitglieder wurden dann, obschon die Genossenschaft wegen der Ersparniseigenschaft der „Dividende" steuerfrei sein sollte, zur Versteuerung der Rückvergütung als Einkommen herangezogen. (Wernicke im Finanzarchiv, 1898: „Die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten".)

1) Dr. H. Ortloff, „Die Besteuerung der Konsumvereine und Aktiengesellschaften u. s. w. besonders im Landtage des Großherzogtums Sachsen-Weimar" in der Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen VIII (1898), No. 6—8.

8. Die Statistik ergibt erschreckende Beispiele von Konsumvereinssteuerzahlungen, die belegen, wie der Betrieb der Konsumvereine als Gewerbebetrieb nach dem Ausdruck des preußischen Generalsteuerdirektors im preußischen Abgeordnetenhause bei der 2. Lesung des Gewerbesteuergesetzes „bluten" sollte. Der Allgemeine Konsumverein in Halle a. S. hatte im Jahre 1901/02 gegen 50 000 M. = 2 Proz. bei einem Umsatz im eigenen Geschäft von 2 460 000 M. zu zahlen; der Konsumverein Magdeburg-Neustadt zahlte im Jahr 1903 bei einem Umsatz von rund 6 Mill. M. 70 000 M. Steuern, in 6 Jahren 338 498 M.; der Braunschweiger Verein zahlte an jeglicher Steuer 8000 M. mehr als 60 Kleinhändler bei gleichem Umsatz. In der Provinz Brandenburg und angrenzenden Teilen betrug die einjährige Steuerzahlung von 30 dem Verband angehörigen Vereinen rund 100 000 M. Im Verband süddeutscher Konsumvereine hatten 88 Vereine 214 000 M., durchschnittlich einer etwa 2500 M. Steuern und 12 Proz. der Erübrigungen und 1,4 Proz. des Umsatzes, vielfach die Hälfte der an die Angestellten Gehältersummen zu zahlen. Der Konsumverein in Stuttgart hatte im Geschäftsjahr 1903 über 102 000 M. Steuern zu entrichten bei einer Gesamterübrigung aus dem eigenen Geschäft von rund 511 000 M., das waren hiervon 20 Proz. und etwa 2 Proz. von einem Umsatz von 5 232 000 M. Verhältnismäßig am wenigsten zahlten die 121 Vereine des thüringischen Verbandes im vorletzten Geschäftsjahre, nämlich rund 119 000 M. Steuern; beispielsweise betrug nach dem Geschäftsbericht des gegen 3800 Mitglieder zählenden Konsumvereins Jena für das Jahr 1904 bei einem Warenumsatz von 760 232 M. der Ueberschuß für Mitglieder etwa 100 000 M. (12 Proz. auf Dividendenmarken) und die Steuerzahlung 7038,80 M.

Ueberblickt man solche Zahlen, so ist es begreiflich, daß die einmal im glücklichen Besitzstande sich befindenden Staaten von ihrem im Laufe der Jahre ohne erheblichen Widerstand scheinbaren und hauptsächlich von der Steuerpraxis gepflegten Besteuerungsrecht reichlich Gebrauch gemacht haben und davon um so weniger ablassen werden, als von den Mittelstandspolitikern auch politische Gesichtspunkte mit dem wirtschaftlichen verquickt werden, indem die rege Beteiligung von Sozialdemokraten an Konsumvereinen ausgebeutet wird, um diese als staatsgefährlich, weil angeblich mittelstandsbedrohlich durch Schwächung des Kleinhandels und Kleingewerbes, darzustellen, als ob von dem verhältnismäßig geringen Prozentsatz ($7^1/_2$) dieses der sogenannte Mittelstand getragen würde.

9. Der Kleinhandel sucht sich durch die Rabattsparvereine gegen die wachsende Konkurrenz der Konsumvereine zu schützen und brüstet sich damit, der möglichst umfangreichen Besteuerung letzterer durch seine Agitation dienstbar zu sein, besonders auch Konsumenten damit zu gewinnen, daß ihnen ein steuerfreier Rabatt gewährt werde. Man fragt nun, wenn

mehrmals im Jahre der Betrag von je 1000 Markenfeldern erhoben wird und diese Beträge steuerfrei sind als Ersparnisse, ob nicht die Gleichheit verletzt wird, wenn die im Konsumverein auf Dividendenscheinen verzeichneten Ersparnisse steuerpflichtig sein sollen, welche in Summa als Ueberschußteil auf die Konsumenten nach der Warenentnahme zur Verteilung kommen und im ganzen als Rückvergütung versteuert werden — vom Verein als Einheitsschuldner? „Wenn nun einmal der Konsumverein steuerlich gleich einem Gewerbetreibenden behandelt werden soll, so muß er zweifellos auch wie dieser seine Einnahmen und Ausgaben resp. sein Einkommen berechnen dürfen. Jedermann wird sagen, daß der Kaufmann den Rabatt nicht eingenommen, nicht verdient hat, den er dem Kunden auf dessen Rechtsanspruch hin zahlt, sobald dieser, sagen wir einmal, tausend Markenfelder beklebt hat. Ebensowenig nun, wie dieser Kaufmann, hat der Konsumverein den Rabatt eingenommen, den er infolge statutarischer Verpflichtung dem Käufer als „Dividende" am Jahresschluß gewähren mußte[1]). Von einem „Einkommen" des Konsumvereins kann insoweit nicht die Rede sein, höchstens von einem solchen des einzelnen Mitgliedes im Falle einer außergewöhnlich hohen Rückvergütung[2]), deren Gesamtbetrag zu versteuern die Vereinsverwaltung in Bausch und Bogen übernimmt als den Ueberschuß über die etwaige Nutzung der von den Käufern gemachten Barzahlungsbeträge bis zur Abgewährung der Rückvergütung, weil die Versteuerung der Einzeleinkommen jedem Mitgliede viel zu viel unverhältnismäßige Mühe machen würde. So wird auch das Verhältnis meistens aufgefaßt gegenüber dem Einkommen, welches ein Konsumverein zu dem Reserve- und anderen Vereinsfonds schlägt, was wirkliches Einkommen der gedachten Gesamtpersönlichkeit (juristischen Person) ist.

Auf gleicher Stufe stehen die Unternehmungen von Konsumenten, welche zu ihrem Nutzen mit Kaufleuten und Gewerbetreibenden Rabattmarkenverträge abschließen, während bei den Rabattsparvereinen der Händler die Ersparnisse der Rabattempfänger als Einkommen jedes einzelnen von diesem zu versteuern hätte, wo eine Einkommensteuer besteht, weil für sie eine organisatorische Zusammenfassung nicht besteht, wie bei den vorerwähnten Konsumenten. Gänzlich unkontrollierbar ist eine Rabattziehung aus Geschäften, die sogleich bei Empfang der Barzahlung den Rabatt bar zurückvergüten oder gleich von der Preiszahlung in Abzug bringen. Den unmittelbaren Vorteil haben nur die Käufer als Konsumenten; den oft sehr fraglichen mittelbaren haben die Verkäufer in Heranziehung und Sicherhalten einer Abnehmerkundschaft als Einnahmequelle des Handelsgewerbes.

---

1) Dr. R. Riehn, a. a. O., S. 116, 117.

2) Vergl. hierüber das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine II, S. 104 ff.

10. Nach alledem stellt sich die Besteuerung der Konsumvereine nur als eine in das Gebiet der allgemeinen Einkommensteuer, die jedes Mitglied für sich zu zahlen hätte, deren Zahlung aber der Verein als juristische Person vertretungsweise übernimmt, fallende dar; nicht als eine Gewerbebesteuerung, was nach der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1881 klipp und klar feststeht. Die Konsumvereine treiben, was zu betonen ist, keinen auf Erwerb gerichteten Handel, sondern innerhalb ihres Gesellschaftskreises einen mittels Ein- und Verkauf bewirkten Güteraustausch für den Lebensunterhalt der Mitglieder für eigene Rechnung mit zeitweiligem Ueberschuß über die Betriebskosten, von dem ein Teil an die Mitglieder als ihr Verdienst nach der Leistungsfähigkeit zur Verteilung kommt und, soweit er die Rückvergütung für die Barzahlungen übersteigt, als Mitgliedseinkommen bezeichnet werden kann. In der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder und in der Ausschließung des Publikums davon liegt die Verneinung des Gewerbebetriebes, dessen Wesen in der Freiheit der Produktion und des Umsatzes an jedermann besteht. Ein „Einkommen“ könnte in der Rückvergütung über ein gewisses Maß hinaus bei dem einzelnen Konsumenten gefunden werden. Von diesem konzedierten, fast konzessionierten Gesichtspunkt mögen einige direkte Steuergesetze, welche Dividendeneinnahmen schlechtweg besteuern, ausgegangen sein und mag die Steuerpraxis auch ohnedem ausgehen, ungeachtet einer bemerkenswerten Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 17. Dezember 1900: „Auch daraus, daß der Verein Gewinne (? wohl Ueberschuß!) unter seine Mitglieder verteilt, kann die Gewerbemäßigkeit des Unternehmens nicht hergeleitet werden, denn auch die Dividende hat nicht die Bedeutung einer Einnahmequelle für die Mitglieder. Dieselbe wird jedem einzelnen Mitgliede nach der aus dem Kontobuch sich ergebenden Summe bezahlt, für die das Mitglied Waren bezogen hat. Hiernach stellt sich die „Dividende“ nicht als eine den Mitgliedern aus einem Handel zufließende Einnahme, sondern als Rückvergütung eines Teiles des von ihnen für die Waren entrichteten Preises, als Verminderung der Ausgaben dar. Mittels der Dividende wird in Wahrheit der von den Mitgliedern gezahlte Preis auf denjenigen Betrag zurückgeführt, der zu zahlen wäre, wenn gleich im Anfang eine richtige Schätzung der aus dem Preisaufschlag zu berichtigenden Unkosten u. s. w. stattgefunden hätte.“

Es soll nicht verschwiegen werden, daß dieser Auffassung die des schweizerischen Bundesgerichts vom 11. Oktober 1899 gegenüberstand, worin wohl zugegeben wurde, daß sich ein Konsumverein nach seinem Zweck und seiner Organisation als eine Art Gemeinwirtschaft darstelle, die durch die Art und Weise, wie sie die Waren einkauft und an die Mitglieder weitergibt, diesen den größten Teil des Handelsprofits zuwendet und ihnen so eine Ersparnis verschafft. Allein nach außen trete der Verein als

handeltreibendes Rechtssubjekt auf, das nach seiner äußeren Geschäftsgebarung, als Erwerbsgenossenschaft bezeichnet werden müsse; dieser Charakter trete nicht nur im Verhältnis zu den Verkäufern, sondern auch zu den Mitgliedern hervor, denn die Warenabgabe sei keine Verteilung, sondern ein gewöhnlicher Verkauf, dessen ökonomisches Ergebnis zunächst allein der Genossenschaft als solcher zukomme und über den sie nach Belieben verfügen könne (nach dem Statut wohl nicht!). Es stehe dem nichts im Wege, die Genossenschaft losgelöst von ihrem Zwecke für die Privatwirtschaft der Mitglieder ins Auge zu fassen und lediglich auf die Art abzustellen, wie sie nach außen im wirtschaftlichen Leben auftrete. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung hat mit Hinweis auf die darin enthaltenen logischen Widersprüche vom rein volkswirtschaftlichen wie vom juristischen Standpunkt aus Dr. O. Lindecke a. a. O., S. 38 ff. dargelegt, wie auch, daß eine „Unternehmung", die neben der Rente und gelohnten Arbeit einer direkten Staatssteuer unterliegen könnte, in der Konsumgenossenschaft nicht zu finden sei, als einer „Betriebsform, bei der die Betriebsmittel Kapital sind, die, um am Preise Gewinn zu erzielen, auf den Verkauf an Dritte ausgeht, und deren Preisbestimmungsprinzip in der freien Konkurrenz gegeben ist". Sollte die Rückvergütung steuerpflichtiger Erwerb sein, so müßte sie als Unternehmergewinn anzusehen sein und bei der Konsumgenossenschaft müßten sich alle charakteristischen Merkmale einer „Unternehmung" als Erwerbsquelle nachweisen lassen. Das ist aber unmöglich, denn die drei angegebenen Merkmale der Unternehmung fehlen bei der Konsumgenossenschaft:

a) Die Betriebsmittel sind nicht Kapital in dem gewöhnlichen Sinn, daß der Geber eine ortsübliche Verzinsung und daneben einen Ueberschußanteil am Betriebsergebnis als Gewinn der Mitgliedschaft, wie bei Aktiengesellschaften, Vorschuß- und Sparvereinen, zu beziehen beabsichtigt;

b) um dies zu erreichen, muß der Unternehmer seine Waren möglichst billig beschaffen und dann möglichst teuer verkaufen an Dritte, um einen Ueberschuß aus dem Betriebe zu erreichen, aus dem er die Kapitaleinlagen verzinsen und für sich etwas erübrigen kann; durch einen Selbstverbrauch der billig eingekauften Waren würde wohl eine Ersparnis, nicht aber ein Betriebsüberschuß erreicht werden;

c) für die Preisbestimmung der Unternehmung ist bei der freien Konkurrenz Grundsatz das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, d. h. ist jenes gering, diese aber stark, so kann der Unternehmer für seine Ware sehr hohe Preise fordern, so daß der erzielte Ueberschuß sich bald einstellen wird; anderenfalls tritt das Gegenteil ein. Das Preisbestimmungsprinzip ist bei dem Konsumverein ein anderes als bei der „Unternehmung"; bei dieser ist das Vorhandensein von Käufern Voraussetzung der Preisbildung und die Höhe des Angebotes seitens der Konkurrenten. Die Mitglieder der Genossenschaft als einer juristischen Person sind nicht von dieser loszulösen, als

deren Substrat und können nicht als gegenüberstehende Käufer gelten; daher hat ein Konsumverein kein kapitalistisches Interesse daran, bei steigender Nachfrage und fehlender Konkurrenz Preise höher zu stellen, bez. bei Errichtung eines zweiten Vereins niedriger zu setzen, denn am Jahresende muß er doch das zuviel empfangene Geld an die Konsumenten zurückvergüten. Der Ueberschuß ist lediglich unter Vorbehalt der Rückvergütung bezahltes Mehrgeld.

Erst wenn sich diese drei Merkmale bei einem Konsumverein nachweisen ließen, wäre er als „Unternehmung" und seine Rückvergütungen als Unternehmergewinn bez. steuerpflichtiger Erwerb anzusehen. Dies gründlich nachgewiesen zu haben, ist ein hervorragendes Verdienst des Dr. O. Lindecke in der Schrift: „Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände", Basel 1904.

Für die deutschen Konsumvereine gilt das S. 42 daselbst von ihm Gesagte: „Die Gründer einer Konsumgenossenschaft treten jeweils in der ja auch durch ihre Statuten ausgesprochenen Absicht zusammen, ihre Bedarfsartikel gut und billig zu beziehen, um sie später unter sich zu verteilen. Allein diesen Zweck verfolgen auch die später eingetretenen Mitglieder. Niemand gibt also die bezogenen Waren gegen Profit an Dritte weiter, jeder deckt nur seinen eigenen Bedarf als Konsument. Dadurch aber, daß eine Gruppe von Menschen kauft und das Gekaufte selbst konsumiert, kann niemals ein Profit resp. Erwerb gebildet werden. Dieses ist nur durch Verkauf an Dritte möglich, niemals im Verkehr mit sich selbst." Zum Schluß sei noch auf eine Uebersicht über die Konsumvereinssteuerpflichtigkeit in den deutschen Staaten von Dr. Reinhold Riehn in der „Rundschau" von 1904, No. 23, S. 597, No. 24, S. 626 verwiesen.

Die im Eingang dieses Paragraphen erwähnte Präventiv- bez. Prohibitivsteuerpolitik hat eine Berechtigung nur insoweit, als im Staate das Gemeinwohl geschützt werden soll, ganz besonders der öffentliche Verkehr, die Sicherheit der Personen, aber auch des allgemeinen Interesses am Gedeihen der Wohlfahrt, gegen das andere persönliche Interessen als untergeordnete zurücktreten müssen, weil sie im Vergleich zu jenen nur Sonderinteressen vereinzelter Personengruppen sind. Dahin gehören, wobei die Berücksichtigung des finanziellen Notbedarfs zurücktritt, beispielsweise:

a) Die Hundesteuer mit ihrer Unterscheidung in Besteuerung von Bedarfs- und Luxushunden, weil ein übermäßiges Hundehalten den Straßenverkehr hindert, wenigstens in mehrfacher Beziehung belästigt und mit der häufigen Bösartigkeit und Hundewut Menschen und Tiere an ihrer Gesundheit zu schädigen droht, andererseits der Vorteil der Hundehalter, namentlich der Mehrzahl nach das Halten von Luxus- oder Gesellschaftshunden.

sehr gut mit einer Belastung zu gunsten der Allgemeinheit verträglich erscheint.

b) Das Gleiche gilt von einer Katzensteuer, die deshalb angebracht erscheint, weil die Katze ein räuberisches, unheimlich herumschleichendes und die Menschen oft erschreckendes, besonders der Vogelbrut nachstellendes, fast nur der verhätschelnden Liebhaberei dienendes und daher anstatt ein Mäuse vielweniger als gute Fallen fangendes Haustier, ein im allgemeinen Verkehr nachteiliges Geschöpf ist, wenn es dem Uebermaß gehalten wird.

c) Die Vogelschutzsteuer, wie z. B. die Nachtigallensteuer, für Liebhaber, welche für das Halten von besonders seltenen Singvögeln in Käfigen zum Vergnügen nur weniger auferlegt wird, um der Allgemeinheit die Freude am Gesang der Vögel zu erhalten und das Einfangen edler Singvögel, das ja unter Strafe gestellt ist, noch mehr zu verhüten.

d) Eine Besteuerung des Rad- und Automobilfahrens als den allgemeinen Straßenverkehr, wie kein anderes Fahren, nicht nur störenden, und in seiner wachsenden Ausdehnung geradezu, wie die tägliche Erfahrung lehrt, sehr gefährdenden Verkehrsmittels, ist mehr als jede andere als Präventiv- und Prohibitivbesteuerung und zwar als dem Deutschen Reiche, wegen der gleichartigen Durchgängigkeit, zugehörig, gerechtfertigt, mit der für die Steuerhöhe notwendigen Unterscheidung, ob das Fahrzeug dem wirtschaftlichen Bedarf oder dem Vergnügen (Luxus) dient. Wer sich ein solches „leisten" kann, kann auch eine Abgabe für die Benutzung vertragen, die eine Beschränkung der allgemeinen Sicherheit in großem Maße mit sich bringt, zumal bei guter Witterung [1]).

§ 2.

2. Besteuerung des Umsatzes.

1. In der zweiten Sitzung des 1. ordentlichen Genossenschaftstages des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine vom 14. Juni 1904 fanden die Verhandlungen über die wichtige Frage der Besteuerung der Konsumvereine statt, die mit Aufstellung von 8 von Dr. Riehn und Professor Staudinger aufgestellten Thesen endigten. Davon lautete These 3:

„Da die Gewerbe- und Einkommensteuergesetze der deutschen Staaten ohne Ausnahme Ersparungen nicht besteuern, müssen bei ihrer gesetzlichen Anwendung auf die Konsumvereine deren Betriebserübrigungen, sowie die Rückvergütung bei den Mitgliedern unversteuert bleiben. Wo sie dennoch besteuert werden, stehen

---

1) Vergl. Dr. H. Ortloff, Das Radfahren im öffentlichen Verkehr mit Entwurf einer Radfahrerordnung für das Deutsche Reich. Costenobles Verlag, Jena, 1899, S. 40. „Die Gemeingefährlichkeit des Radfahrens im öffentlichen Verkehr, S. 61 ff." „Radfahrerabgaben". Derselbe im Finanzarchiv XIX (1902), S. 1—28, Vorschläge neuer Reichssteuern: I. Vereinssteuer; II. Rad- und Selbstfahrersteuer.

die organisierten Konsumenten nicht im Genusse steuerlicher Rechtsgleichheit. Denn während das Einkommen eines jeden Staatsbürgers nur einmal besteuert werden darf und niemand Gewerbesteuer zu bezahlen braucht, ohne ein Gewinneinkommen zu haben, unterliegen die in Konsumvereinen organisierten Konsumenten der doppelten oder dreifachen Besteuerung ihres ersparten Einkommens und obendrein noch der Gewerbesteuer, trotzdem sie einen Gewinn im steuerlichen Sinne weder beabsichtigen, noch tatsächlich erzielen. Ein Zustand, der sich geradezu als Bestrafung für den Gebrauch des durch die Verfassungen gewährleisteten Vereinigungsrechts darstellt."

These 7. „Völlig unqualifizierbar ist die sogenannte „Umsatzsteuer", welche der Profitegoismus in verschiedenen Staaten durchgesetzt hat und auch in anderen Staaten durchsetzen möchte. Diese Steuer ist nichts als ein in gesetzlicher Form ausgeübter Raub an der Ersparnis meist armer Leute, eine Privilegierung von wirtschaftlich schlechteren Betriebsformen, eine Hemmung des wirtschaftlichen Fortschrittes und somit eine Schädigung der Gesamtwirtschaft. Sie läuft also den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit in jeder Hinsicht zuwider." (Jahrbuch II a. a. O., S. 93 ff.)

In der Tat ein hartes Urteil wie auch die Bezeichnung „Erdrosselungssteuer". Der zünftlerischen Gewerberegulierung soll nun nach Abschaffung der Zwangs- und Banngerechtigkeiten ein in die Form einer direkten Steuer als Sonder- oder Ausnahmesteuer gekleidetet „Mittelstandszoll" aufhelfen, d. i. die konsumgenossenschaftlichen Leistungen sind so zu verteuern, daß der alte Kleinhandel konkurrenzfähig bleibe. Eine Anwendung der zum Schutze nationaler Arbeit gegen die Konkurrenz fremdländischer dienenden Theorie auf die der heimischen Profitinteressen des Kleinhandels gegen die ebenso nationale Arbeit der Konsuminteressen!

2. Von einem einheitlichen Besteuerungsrecht für die Konsumvereine im Deutschen Reiche kann nun und nimmermehr die Rede sein.

a) In Preußen unterliegen die eingetragenen Genossenschaften der Konsumvereinsverbände 6 Steuerarten: der Staats-, der Gemeindeeinkommensteuer, der Gewerbesteuer, der Grund- und Gebäudesteuer, der Betriebssteuer und der Warenhaussteuer. Die Gemeinden sind berechtigt, eine besondere Gewerbesteuer einzuführen (Berufung zulässig) in 4 Klassen der Betriebe nach ihrem Ertrage oder nach dem Werte der Anlage- und Betriebskapitale in begrenzten Summen. Die eingetragenen Genossenschaften haben ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie Beschlüsse der Generalversammlung der Verwaltungsbehörde einzusenden. Betriebssteuern treffen jeden Kleinhandel mit Branntwein in steigenden Sätzen je nach der Steuerklasse, welcher der Betrieb angehört. Die Warenhaussteuer beginnt bei einem Umsatz von 400 000 M. mit 1 Proz. und steigt bei 500 000 M. Umsatz und darüber auf 2 Proz. des Umsatzes, sofern Waren aus mehr als einer Gruppe geführt werden. Davon sind auch die eingetragenen Konsumvereine belastet, obschon

ein großer Unterschied zwischen Warenhäusern und ihnen besteht. Es kostete viel Mühe, die Umsatzsteuer als Fortschritt im Ausbau des auf höherer Leistungsfähigkeit beruhenden Progressivsystems der Besteuerung darzustellen; die Umsatzabgabe als Gewerbesteuer nach dem Maßstab der Warenhäuser zu rechtfertigen, war angesichts der genossenschaftlichen Form der Warenvermittelung sehr gewagt. Preußens Vorgehen mit dem Warenhaussteuergesetz und dessen Anwendung auf die Konsumvereine ist ein konsumvereinsfeindlicher Akt.

b) Im Königreich Sachsen hat die Umsatzbesteuerung eine besonders interessante Entwickelung genommen, wie auf dem 36. ordentlichen Verbandstag der sächsischen Konsumvereine zu Reichenbach am 17./18. Juli 1904 der Verbandsvorsitzende Radestock dargelegt hat[1]). Seit etwa 10 Jahren fordert ein kleiner Teil der Bevölkerung, die kleinen Geschäftsleute, deren Geschäfte schlecht gehen, die Einführung einer Sonderbesteuerung von Großbetrieben mit Einzelverkauf von Lebens- und Genußmitteln und legt noch heute den Rückgang lediglich den Konsumvereinen und Warenhäusern zur Last. Zunächst suchte man mit Petitionen an Regierung und Landtag eine Sondersteuer landesgesetzlich als Staatssteuer herbeizuführen, aber plötzlich wendete die Staatsregierung sich der Zulassung einer Gemeindesteuer für den Warendetailhandel von Filialen und großkapitalistischen Vereinigungen auf dem Gebiete des Detailhandels mit gewissen Warengattungen zu, „welche für den gewerblichen Mittelstand mehr und mehr Schäden und Gefahren mit sich bringe“, und ließ in einer Verordnung vom 12. Mai 1896 den Gemeinden nach, durch Anlageregulativ eine „Sondersteuer“ einzuführen. Sofort wurden in 40 Gemeinden Umsatzsteuerregulative aufgestellt zur Erhebung von 1, 2, 3, 4 und 5 Proz. Umsatzsteuer! Das veranlaßte die besorgt gewordene Regierung, in der Verordnung vom 26. November 1896 einen Dämpfer aufzusetzen durch Hinweis auf die gesetzlich feststehenden Voraussetzungen jeder Gemeindesteuer in Gemäßheit des § 25 der revidierten Städteverordnung, worunter den ersten Platz das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit einnehme; es dürfe bei der Umsatzsteuer nicht über das Ziel hinausgeschossen werden, besonders den Konsumvereinen gegenüber, deren Mitglieder in ihrer überwiegenden Mehrzahl der ärmeren Bevölkerung wie den Kreisen des Mittelstandes angehörten und in ihrer Privatwirtschaft in mehrfacher Hinsicht von den Konsumvereinen wohltätig beeinflußt würden; eine Besteuerung von 2 v. H. würde bei der Annahme, daß der Reingewinn durchschnittlich 10 v. H. des Umsatzes betrüge, schon einer 20-proz. Besteuerung des Reingewinnes gleichkommen, die an sich schon ganz ungewöhnlich hoch sei; bei einer weiteren Steigerung würden die Grenzen einer verhältnismäßigen Besteuerung wohl nach mehr als einer Richtung hin überschritten werden.

1) Jahrbuch II a. a. O. S. 445 ff.

Zahlreiche Petitionen und Beschwerden von Konsumvereinen blieben erfolglos und eine Verordnung des Ministeriums vom 6. Mai 1897 brachte endgültige Anweisungen an die Behörden und die Gemeindeämter über die bei Schaffung von Umsatzsteuerregulativen zu beachtenden Grundsätze. Darin wird die Berechtigung für eine Sondergewerbesteuer in einem zu schaffenden Ausgleiche zwischen den dem Großbetriebe ohne weiteres, so wie oft in unverhältnismäßiger und erdrückender Weise zur Seite stehenden wesentlichen Vorteile und der durch sein Bestehen den Kleinhandel- und Kleingewerbetreibenden verursachten Schädigung, gefunden, aber auch deren Grenze zu bestimmen versucht. Ein örtliches Bedürfnis werde im allgemeinen dann angenommen werden können, wenn der Großbetrieb in einer Gemeinde sich des Kleinhandels dermaßen bemächtigt habe, daß dadurch in augenscheinlicher Weise das Fortbestehen eines auch im allgemeinen und namentlich im Interesse jeder Gemeinde zu erhaltenden Mittelstandes im Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich erschwert oder gänzlich unmöglich gemacht werde. Erfolge dann die Regelung der Steuer innerhalb dieser Grenzen und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, so werde auch demnach den Vorschriften der Gemeindeordnungen, sowie dem an sich für jede Besteuerung aufzustellenden Erfordernis der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen sein.

Gemäß einem Beschluß der zweiten Kammer würde nur für diejenigen Filialen und Großbetriebe, welche im Detailgeschäfte Lebens- und Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche, für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, eine Sonderbesteuerung angezeigt erscheinen, etwa auch für solche Vereinigungen, welche lediglich die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den Bezug des Abnehmers bestimmte Waren bezwecken.

Die Folge davon war, daß sämtliche schon von 23 Gemeinderäten beschlossenen Umsatzsteuerregulative als ungültig aufgehoben werden mußten. Obschon abermals eine landesgesetzliche Regelung angeregt wurde, bewendete es bei der gemeindlichen Einführung und Regelung der Umsatzsteuer; von 54 Unternehmungen wurden 39 Konsumvereine und 15 Großkaufleute von dieser Steuer betroffen; jene zahlten 110 791 M., diese 15 176 M. Umsatzsteuer. Nach der Größe des Konsumvereins wurde der Großbetrieb bemessen, je nachdem er über 40, 50 oder 60 000 M. Umsatz erzielte, woraus zu entnehmen war, daß die Umsatzsteuer hauptsächlich auf Vernichtung, mindestens Schwächung der Konsumvereine abgesehen war. Es hatte z. B. der Löbtauer Konsumverein in $4^1/_2$ Jahren 91 819 M. Umsatzsteuern zu zahlen, und er besteht ausschließlich aus Arbeitern, von denen jeder für das Jahr sich seine ersparte Dividende um 5 M. kürzen lassen mußte! Die wirtschaftlich Schwächsten! In einer Reihe von sächsischen Städten ist die Umsatzbesteuerung beschlossen, selbst in Dresden mit 500 000 Einwohnern, trotzdem viele Juristen und Verwaltungsbeamte sie als großes Unrecht bezeichnet haben.

Daher „Erdrosselungssteuer“! Und die Empfänger von Rabatt aus den Geschäften der Rabattsparvereine sind frei von jeder Steuer?! Dazu hat die Dresdener Handelskammer statistisch nachgewiesen, daß die Einkommen der angeblich schutzbedürftigen Geschäfte sich erhöht haben und die Zahl der Geschäfte wesentlich zugenommen hat. Auch wurden auf dem sächsischen Verbandstag Fälle angeführt, wo eine Umsatzsteuer eingeführt sei, ohne daß eine erheblichere Anzahl von Kleinhändlern vorhanden sei, auch eine solche, die zur Entlastung großer Steuerzahler diente, auch, daß sie, ungeachtet der Ueberzeugung der Mehrzahl der Stadtverordneten Löbtaus von der Ungerechtigkeit der Umsatzbesteuerung, nur aus finanziellen Gründen, d. h. zur Vermeidung sonstiger Steuererhöhungen, beibehalten werde. Das wäre ein Grund zu einer wirklichen „Steuer“ in finanziellem Sinne, den aber die sächsische Regierung nicht als Grund der Umsatzabgabe angeführt hat; sie hat nur den Klassenschutz der Kleinbetriebe als sozial-politischen Grund der Umsatzabgabe (Sondersteuer) angegeben.

Daraufhin beschloß der Verbandstag einen Protest an die sächsische Staatsregierung gegen die Erhebung der Sondersteuern von den Konsumvereinen.

Auch auf anderen Gebieten regt sich die Agitation für Einführung von Umsatzsteuern. So ersuchte im Frühjahr 1905 der Verein deutscher Handelsmühlen die Handelskammer zu Weimar, sich gegen Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer auszusprechen; die von den Kleinmüllern als Kampfmittel gegen die Großmühlen im Konkurrenzkampf von der Regierung gefordert wurde. Der Berichterstatter der Handelskammer beantragte namens des Ausschusses dem Gesuche jenes Vereins zuzustimmen. Den Kleinmüllern sei nicht zu helfen. Die Mehrzahl der deutschen Handelskammern habe sich in gleichem Sinne ausgesprochen, nur nicht die Göttinger Kammer. Aber der Weg, der mit einer Umsatzsteuer eingeschlagen werde, führe dahin, daß morgen anderen Fabrikzweigen geschehen könne, was heute den großen Mühlen angetan werden solle. Die Folge der Umsatzsteuer würde eine Verteuerung des Brotpreises sein und das könne man doch nicht wollen, und den kleinen Mühlen wäre damit erst recht nicht geholfen. Ein Getreide- und Mehlhändler trat für eine solche Steuer ein, welche im Mühlengroßbetriebe bestehende Unsitten beseitigen solle, wie z. B. das an unlauteren Wettbewerb grenzende lange Kreditgeben; das Ueberschwemmen des Marktes bei flauer Konjunktur, das Herabdrücken des Preises u. a. m. Ein Fabrikbesitzer in Ilmenau bezeichnete dagegen die Umsatzsteuer als eine schiefe Ebene, auf der man unaufhaltsam abwärts gleiten müsse, wenn sie erst einmal beschritten sei. Mit der Warenhaussteuer habe man den Anfang gemacht (vielfaches „leider“ und „sehr richtig“); jetzt sollten die großen Mühlen daran, morgen kämen vielleicht die Lederfabriken und immer so weiter andere daran; dann habe man sich neben der Einkommensteuer ganz freiwillig noch eine zweite derartige Steuer geschaffen. Grundsätzlich, aus Prinzip, müsse

man die Umsatzsteuer bekämpfen (Lautes Bravo!). Nach weiterer Erörterung wurde der Antrag des Berichterstatters, sich gegen die Umsatzsteuer zu erklären, mit großer Mehrheit angenommen.

3. Reiches Material für die Beurteilung einer besonderen Gewerbesteuer (Umsatzsteuer), bietet der Entwurf eines braunschweigischen Gesetzes von 12 Paragraphen nebst Begründung desselben und dazu die scharfe Kritik des Dr. Reinhold Riehn in No. 6 der „Genossenschaftlichen Volksbücher", Hamburg 1904, unter dem Titel: „Die Umsatzsteuer im Herzogtum Braunschweig", 48 S. Preis 20 Pf.

Aus dem Entwurf, der als warnendes Beispiel auffallend weit in seinem Prohibitivsystem zu gunsten des Kleinhandels und Kleingewerbes gegangen ist, sind folgende Sätze hervorzuheben:

a) Die Gemeinden sind befugt, stehende gewerbliche Unternehmungen, welche von den Grundsätzen und Formen, unter welchen sonst der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe ausgeübt wird, wesentlich abweichen, und welche die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich benachteiligen, neben den nach dem Gewerbesteuergesetze vom 27. März 1893 No. 4 und dem Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899 No. 12 zu erhebenden Gewerbesteuern zu einer besonderen Gemeindegewerbesteuer (Umsatzsteuer) heranzuziehen (Abs. 1 des § 1).

Aus der Begründung ist zu ersehen, daß das Verlangen des Verbandes Niedersachsen der deutsch-sozialen Partei den letzten Anstoß gab, daß die braunschweigische Regierung den seit 1898 an sie ergangenen Aufforderungen zur Einführung einer wirksamen Umsatzsteuer für Warenhäuser behufs eines notwendigen Schutzes gegen diese Betriebe für die mittleren und kleineren Gewerbebetriebe Folge leistete. Warenhäuser als Großbetriebe des Kleinhandels waren als Steuerobjekte in den Petitionen vorzugsweise ins Auge gefaßt, auch in einer davon Versandgeschäfte und deren Filialen. Die Begründung des Entwurfs schließt sich an die Forderung der Bittschrift des erwähnten Verbandes nur insoweit an, als die beantragte Steuer nicht das Bestehen der Warenhäuser aufhebe, also „Erdrosselungssteuer" werde, sondern daß sie sich, wie in anderen Ländern, in „erträglichen" Grenzen halte, die übrigens dort das Uebergewicht der Warenhäuser nicht vermindert und die Widerstandsfähigkeit des Kleingewerbes nicht erhöht habe. Es sollen Mittel zur Förderung und Stärkung derer beschafft werden, die unter dem erdrückenden Uebergewichte der Warenhäuser u. s. w. schwer leiden, und zwar durch Heranziehen leistungsfähiger Betriebe zu einer entsprechenden Mehrleistung, auch solcher, die trotz großen Umsatzes ein Einkommen überhaupt nicht oder nur ein geringfügiges Einkommen haben, nach ihrem Umsatze.

Damit waren hauptsächlich die Konsumvereine gemeint, daneben wären „auch alle sonstigen konkurrierenden Unternehmungen des Detailhandels, welche denselben durch ihre außergewöhnliche

Form oder durch ihre ungewöhnlichen Grundsätze zur Zeit mit ihrem Uebergewicht belasten, in die Wirkung des Ausnahmegesetzes einzubeziehen, da sonst der Vorwurf nicht unbegründet gewesen wäre, daß das Gesetz nur eine zufällig in den Vordergrund geschobene Unternehmungsform erfaßt, andere nicht minder bedrohliche Gebilde aber inkonsequenterweise fortgelassen habe. So sei es beispielsweise unbestreitbar, daß für den Zweig des Kolonialwarenhandels sich die Konsumvereine, für das Bäckerhandwerk die Genossenschaftsbäckereien, zum mindesten als ebenso drückend erweisen, wie die Warenhäuser für die Manufaktur- und Haushaltungsgeschäfte.

Weit über die bisherigen Grenzen ist der Entwurf im § 1 Abs. 2 hinausgegangen, indem er unter den im Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen, beispielsweise folgende Betriebe als der Umsatzbesteuerung von Gemeinden etwa zu unterwerfende hervorhebt: „a) Großbetriebe des Kleinhandels, nach Art der Warenhäuser; b) Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), und Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereine); c) Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabattmarkengeschäfte und ähnliche“. Die letzteren kommen hier nicht in Betracht, und in Bezug auf die Rabattmarkengeschäfte bemerkt die Begründung, daß damit Konsumentenunternehmungen gemeint seien, „welche zu ihrem Nutzen mit Kaufleuten und Gewerbetreibenden besondere Rabattmarkenverträge schließen, denen zufolge das Publikum auf bestimmte Geschäfte hingelenkt wird“.

b) Die Gleichstellung der Konsumvereine mit den Warenhäusern ist nur von Interesse. Die Begründung des Entwurfs zählt die allbekannten Vorwürfe gegen die Warenhausbetriebe nach allen Richtungen hin auf, wie Marktschreierei, trügerische, aufgespreizte Reklame, Verletzung geschäftlicher Moral u. s. w., ohne daß das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs unmittelbar Anwendung finden könne. Gefährlich seien sie nicht, weil sie vielfach schlechte Ware zu teueren Preisen an den Mann brächten, sondern weil sie leidliche Ware zu ungewöhnlich billigen Preisen feil hielten, so daß ihnen die Kundschaft massenweise zuströme, und sie das Publikum zu überzeugen verständen, es werde gut und billig bei ihnen gekauft, auch durch häufigen Wechsel in allen möglichen Artikeln und mit Heranziehung von Warenmassen jeglicher Bedarf an demselben Platze mit rascher und gefälligster Bedienung in guter Dressur des Verkäuferpersonals zu befriedigen verstünden, so daß die übrige Kaufmannschaft am Platze die gesuchtesten Artikel fallen lassen oder für jeden Preis fortschaffen müßte.

Das Gemeinschädliche solcher Preisschleuderei liege darin, daß die Preise solcher Artikel auch für die Folge gedrückt blieben, auch wenn das Warenhaus sich längst schon auf andere Artikel geworfen habe. So käme es, daß die Warenhäuser in ihrem Umsatz mehr

und mehr anschwellen und der übrige Kleinhandel verkümmere. Fast noch mehr als dieser litten hierbei die Handwerker, die sich dem Drucke der Warenhauskonkurrenz nicht durch Fallenlassen im Preise heruntergebrachter Artikel und sofortiger Aufnahme neuer einträglicherer entziehen könnten, da ihre Werkstätte, Maschinen und Hilfsarbeiter nicht dazu eingerichtet und vorbereitet seien. Niemand würde an der Größe und Vielseitigkeit eines Geschäftsbetriebes des Kleinhandels Anstoß nehmen, das auf Qualitäten und Preise halte, mit denen die anderen konkurrieren könnten, wie es in den großstädtischen Geschäftshäusern der Fall sei. Die keine Rücksicht kennende Preisschleuderei der Warenhäuser habe diese in einen so schroffen Gegensatz zu der gesamten übrigen Kaufmannschaft gebracht, wie ein solcher bisher im Handel undenkbar gewesen sei, und der Mangel an Gemeinsamkeitsgefühl habe die Gegensätzlichkeit verschuldet, welche nunmehr auf der Seite der Bedrückten die Staatshilfe in Anspruch nehme.

Ohne nur auf das Wesen der Konsumvereine näher einzugehen, was ja die Unhaltbarkeit einer Gleichbehandlung mit den Warenhäusern hätte ergeben müssen, setzt sich der Begründungsverfasser über alle Zweifel hinweg, ob auch die Gruppen die genossenschaftlichen Konsumentenvereinigungen zum Zweck gemeinschaftlicher Herstellung oder des gemeinschaftlichen Einkaufs u. s. w. herbeigezogen werden dürften. Eine Berechtigung hierzu zu bestreiten, sie zu einer Ausgleichssteuer heranzuziehen, meint die Begründung, ließe sich schon aus den Verhältnissen ableiten, wenn erwogen werde, daß die im Konsumverein bezogene Ware vor der vom Händler gekauften stets den Vorsprung habe, daß sie nicht mit dem durch das persönliche Risiko des Unternehmers bedingten höheren Gewinnaufschlage belastet zu werden brauche. Diesen Ersparnissen aller Mitglieder gegenüber erscheine eine steuerliche Mehrauflage auf den ganzen Betrieb der Konsumvereine, der eingetragenen wie der nicht eingetragenen, und auf die Waren führenden Raiffeisenvereine, auf die Genossenschaftsbäckereien und -Schlächtereien und ähnliche Unternehmungen im Grundsatze durchaus gerechtfertigt. Daß aber Konsumenten selbst Handel treiben, sei im System der Volkswirtschaft eine ungewöhnliche Erscheinung, dem jedoch die Berechtigung nicht zu bestreiten sei. Die Konsumvereine seien ins Leben getreten, weil die Konsumenten ein Bedürfnis hierfür als vorliegend ansahen und jedenfalls der Ansicht seien, sich damit besser zustehen. Daß die Geschäftsbetriebe der Konsumvereine u. dergl. durch ihren großen und gleichsam gebundenen Kreis zahlungsfähiger Abnehmer sehr viel günstiger gestellt seien, als die mit einem kleinen, stets wechselnden und oft zahlungsunfähigen Kundenkreise arbeitenden Kleingeschäfte, sei ebenfalls nicht zu bestreiten. Wie schwer aber dieser Ueberdruck auf dem Kleinhandel laste, ergebe sich aus den zahllosen Klagen aus diesen Kreisen. Um nun diesen nachzuweisen, geht der Begründungs-

verfasser zu der Beschreibung des Geschäftsbetriebes der Warenhäuser über, wie sie vorstehend nur skizziert wurde.

Ganz abgesehen von der Beschränkung der in den Konsumvereinen geführten und etwa für die Mitglieder produzierten Waren auf Nahrungs-, Genuß- und Hauswirtschaftsbedarfsmittel, von der bescheidenen, fern von jeder in die Oeffentlichkeit tretenden Geschäftsführung, von der Vermeidung äußerlichen Auftretens durch Mittelanwendung zur Mitgliedergewinnung, dem Bestreben nach Solidität im Geschäftsbetrieb als Bindemittel unter den Genossen, die sich wie eine große Bürgerfamilie in Wirtschaftsangelegenheiten betrachten, vermöge der gemeinschaftlichen Versorgung ihrer sich aus ihrer Leistungsfähigkeit ergebenden Bedürfnisse des täglichen Lebens, also abgesehen von dem Geist und von der ganzen Art, wie die Konsumvereine ihren Zweck zu erreichen suchen, besteht der Hauptunterschied zwischen ihnen und den Warenhäusern darin, daß diese womöglich das ganze Publikum in Stadt und Land durch jegliche Mittel als Käufer ihrer unbegrenzten, wechselnden Warenmassen an sich ziehen wollen, daß die Konsumvereine aber als geschlossene Gesellschaften nur für ihre Mitglieder einen für deren Lebensbedürfnisse bestimmten, abgeschlossenen Geschäftsbetrieb führen. Jene fußen auf der gesetzlichen Gewerbe- und Handelsfreiheit, diesen verschafft dazu das Genossenschaftsgesetz noch einen sichereren Rechtsboden als eingetragenen Genossenschaften.

Unrichtig ist, daß die Konsumvereine das Handelsgewerbe betrieben, wie es von Großgeschäften des Warenverkaufs im Kleinhandel geschieht. Daß ließ sich sagen zu der Zeit, wo die Konsumvereine im Deutschen Reich neben der Warenverteilung an ihre Mitglieder gegen bare Erstattung der Auslagen mit einem Aufschlag für die beschafften Waren von jedem Konsumentenmitglied auch an Nichtmitglieder gegen Barzahlung oder auch auf Kredit von den beschafften Warenvorräten ohne Markenabgabe, die nur an Mitglieder erfolgte, im Einzelverkauf Waren abgeben durften, wo sonach ihre Verkaufsstelle ein allgemein, für jedermann zugänglicher, sogenannter „offener Laden" war. Das bedeutete allein der in Preußen viel bestrittene „offene Laden" in einfach populärer Auffassung gegenüber Lokalen geschlossener Gesellschaften. Nur den Nichtmitgliedern gegenüber betrieb ein Konsumverein das Handelsgewerbe, dessen Wesen gerade in der unbegrenzten Freiheit des Warenvertriebs an jeden Kaufliebhaber besteht, wie es auch in Beziehung auf die Unbegrenztheit des letzteren, nicht nur in Beziehung auf die Handelsgegenstände bei den Warenhäusern in der Potenz zeigt. Das war der Sinn des eine so große Rolle spielenden „offenen Ladens" in der Praxis: die Kaufzugänglichkeit für jeglichen Kaufliebhaber im Gegensatz zu dem nur für eine Gesellschaftsgruppe ausschließlich bestimmten Geschäftslokal, von dessen Benutzung ein jener Gruppe nicht Angehörender

ausgeschlossen sein mußte, ganz gleich wie in allen „Geschlossenen Gesellschaften“ des bürgerlichen Verkehrs, welche ihre besondere Organisation, zuweilen auch ihren eigenen Wirtschaftsbetrieb, haben, neben dem der Wirt auch sein Wirtschaftsgewerbe in demselben Grundstück für die Allgemeinheit „offen“ betreiben darf, vermöge der Gewerbefreiheit.

c) Wenn auch die Verwaltungs-, insbesondere die Steuerpraxis in einzelnen Staaten geneigt war, Tätigkeiten der Reichsgewerbeordnung, welche einen Begriff von „Gewerbe“ nicht festgestellt hatte, wenn sie auch nicht auf Erwerb gerichtet waren, als Gewerbe zu behandeln, wenn auch einmal das Reichsgericht in einem Urteil vom 14. Dezember 1891 eingetragene Genossenschaftsmolkereien, als eigene Rechtspersönlichkeit, sofern sie ausschließlich an Mitglieder verkaufen, als unter die Gewerbeordnung fallend, betrachtet hatte, so fand doch die Ansicht den Vorrang, daß unter den Begriff „Gewerbe“ eine Tätigkeit nur dann falle, wenn sie auf Erwerb gerichtet ist, nicht aber, wenn sie lediglich eine Ersparung bezweckt, wie die Tätigkeit der Konsumvereine. Der § 6 der Gewerbeordnung zählt Gruppen von Unternehmungen auf, welche ausdrücklich nicht unter dieses Gesetz fallen; aber aus der Nichterwähnung anderer ist nicht zu schließen, daß sie schon deshalb unter den Begriff des Gewerbes fielen. Die in dem Reichsgesetz vom 6. August 1896 betr. Abänderungen der Gewerbeordnung für Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auch auf solche Vereine, deren Tätigkeit nicht auf Erwerb gerichtet zu sein brauche, enthaltenen Ausnahmen bestätigen mittelbar den Satz, wonach Konsumvereine, welche nur an ihre Mitglieder verkaufen, an sich nicht als Gewerbetreibende anzusehen sind. Das ist schon oben, wie auch, daß der Betriebsüberschuß nicht Gewinn im gewerblichen Sinne, sondern Ersparnis sei, ausführlich dargetan worden. Ein Handel im gewöhnlichen Sinne als Warenvertrieb an jedermann als Käufer gegen Geldzahlung, betrieben von einem gewerbsmäßigen Verkäufer liegt auch bei dem Geschäftsbetrieb der Konsumvereine nicht vor, wenn auch von „Kauf“ der Mitglieder aus dem Warenvorrat des Vereins gesprochen wird. Der eingetragene Verein ist als juristische Person Warensammler mittels Einkaufs, auch mittels Selbstproduktion (bei der eigenen Bäckerei und Fleischerei u. dgl.), dann aber den einzelnen Mitgliedern gegenüber auf Begehr Warenverteiler gegen Barzahlung, die sich als Erstattung des Einkaufs- oder Herstellungspreises nebst Unkosten kennzeichnet mit einem geringen Zuschlag, worin nach jährlicher Berechnung der Ueberschuß steckt, der als „Ersparnis“ für die Konsumenten je nach ihrer Warenentnahme zur Verteilung kommt gemäß der statutarischen Ordnung. Im System der Volkswirtschaft ist der Genossenschaftsbetrieb nichts „Ungewöhnliches“ mehr, wenn man die juristische Person von ihren Trägern zu unterscheiden versteht, die am Vermögen der Genossenschaft relative Anteile haben.

Darin liegen himmelweite Entfernungen und Unterschiede von den Warenhausbetrieben, welche „Gewerbe sind. Soll die Umsatzsteuer eine Extragewerbesteuer sein, so kann und darf sie Konsumvereine wegen des Mangels des Gewerbebegriffs für ihre Tätigkeit nicht treffen, wie sie die Warenhäuser treffen kann als Handelsgewerbe in größtem Maßstabe und andere Großbetriebe ähnlicher Art nach Maßgabe der Reichsgewerbegesetzgebung.

Das Gesagte gilt auch für die den Konsumvereinen so nahe stehenden Konsumenten-Rabattvereine, während es keine Beziehung auf die Händler-Rabattsparvereine haben kann, weil sie ein Handelsgewerbe betreiben, bei dem der Erwerb durch die auf das Unkostenkonto gesetzten Markenausgaben gekürzt wird, was aber durch die oben angeführten Preisaufschläge oder Qualitäten- auch Quantitätenminderung ausgeglichen werden kann oder bei reellen Geschäftsbetrieben durch einzelne Massenverkäufe rentabler Waren und zunehmende Kundschaft sich von selbst wenig bemerk- und fühlbar für den Erwerb und Gewinn machen wird.

Es lassen sich die von dem ersten ordentlichen Verbandstage des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in der Sitzung vom 14. Juni 1904 aufgestellten Thesen, soweit sie hierher gehören, unterschreiben, die im Eingang dieses Paragraphen aufgeführt sind.

4. Die Gleichstellung der Konsumvereine mit den Warenhäusern beruht auf dem gleichen Erfolg des Großbetriebes mit dem Detailhandel und auf der gleichen Wirkung dieses auf die Kleinbetriebe des Kleinhandels und Kleingewerbes, die in einer Beschränkung der Zahl der Warenabnehmer durch Zusammenziehung dieser in den Geschäftslokalen jener Großbetriebe und mithin ihres Umsatzes und Gewinnes besteht. Zurückdrängung des wirtschaftlichen Uebergewichts jener vermöge ihrer „ungewöhnlichen Form und Art“ mächtig gewordenen Großbetriebe bis zur Ausgleichung des Durchschnittserwerbes der Kleinbetriebe soll nach der Begründung das Gesetz zu erreichen suchen; aber es läßt auch, wie es in Bayern der Fall ist, die Gemeindegewerbesteuer neben der staatlichen als einer Ausnahmesteuer auf andere gewerbliche Unternehmungen großen Umsatzes als möglich zu, welche ein Einkommen überhaupt nicht oder in völlig unzureichendem Umfange versteuern, während in Preußen, Württemberg und Sachsen diese Gemeindesteuer auf Großbetriebe des Kleinhandels beschränkt ist.

Das Gesetz nennt die Umsatzbeschränkungssteuer für die außergewöhnlichen Betriebe „Ausgleichsteuer“ zur Ausgleichung der Leistungsfähigkeit konsumierender Betriebsarten und Betriebsformen, deren Zweck nicht die Erschließung einer neuen Einnahmequelle für den Staat oder der Gemeinde sei, was doch der finanzielle Grund der Besteuerung zu sein pflegt, sondern dem Kleingewerbe zu helfen, die erhebliche Benachteiligung desselben in etwas auszugleichen; folgerichtig sei daher, bei der begrifflichen

Bestimmung und Abgrenzung der der Steuer zu unterwerfenden Betriebe als Voraussetzung das Erfordernis aufzustellen, daß solche Geschäfte Kleinhandel und Handwerk erheblich benachteiligen.

a) Die „ungewöhnliche Form und Art“ dieser in den Vordergrund gestellten Großbetriebe ist für die Kleinbetriebe wegen Mangels an Leistungsfähigkeit in Geschäftskapital, nötigen Einrichtungen, erforderlicher Betriebsleitung u. s. w. nicht zu erreichen und nicht ausübbar. Ihr Gebrauch ist bei den Warenhäusern durch die verfassungsmäßig garantierte Gewerbe- und Handelsfreiheit gedeckt und dadurch vor allen Angriffen und Belastungen wegen ungewöhnlicher Wirkungen auf andere Geschäfte gesichert, so daß eine Extrabelastung des Umsatzes wegen seiner Größe und folgeweisen Beschränkung des Umsatzes anderer, namentlich kleinerer Geschäfte gegen garantierte Rechte verstoßen würde. Auch die „Ungewöhnlichkeit“ steht unter dem Schutze einer Gesetzlichkeit der Freiheitsbenutzung im Handel und Wandel der Gewerbe. Bei den Konsumvereinen ist der Gebrauch jener den Kleinbetrieben und ihren Parteigängern „ungewöhnlich“ erscheinenden Form und Art des Großbetriebes für die Vereinsmitglieder allein besonders durch das Genossenschaftsgesetz und sonstige vereinsgesetzliche Bestimmungen für ihre Bewegungsfreiheit gedeckt in Verbindung mit den die Handelsfreiheit sichernden Bestimmungen, so daß auch sie gegen Anfeindungen und besondere Belastungen wegen der Wirkungen ihres Geschäftsbetriebes auf den Kleinhandel geschützt sein müssen, auch wegen der grundsätzlichen Abweichung vom Geschäftsgrundsatz der Profitmacherei des Kleinhandels aus dem Betriebe in der grundsätzlichen Beseitigung des Gewinnes im Preise und der Zuwendung des wirtschaftlichen Erfolgs des Umsatzes an die Konsumenten.

Während man in Preußen die Konsumvereine rücksichtlich der Besteuerungsfrage hinter die Warenhäuser zurücktreten ließ, auch in Bayern nach der Fassung des Art. 23 des Gewerbesteuerngesetzes vorerst von der Umsatzsteuer verschonen wollte, auch in Württemberg von der Auffassung ausgegangen wurde, daß die Voraussetzung einer Zusatzsteuer nach dem Umsatze des Konsumvereins nicht zutreffen werde, wollte die Braunschweigische Regierung den Konsumvereinen schlechtweg zu Leibe gehen, weil ihre Geschäftsbetriebe durch ihren großen und gebundenen Kreis zahlungsfähiger Abnehmer sehr viel günstiger gestellt seien, als die mit einem kleinen, stets wechselnden und oft noch zahlungsunfähigen Kundenkreise arbeitenden Kleingeschäfte.

Aber einen polizeilich-präventiven Grund für die Sonderbesteuerung der Warenhäuser stellt die Begründung des Entwurfs neben den materiellen Schutzgrund hin, der offenbar nicht auf die Konsumvereine angewendet werden kann, „daß das Uebergewicht der Warenhäuser nicht noch durch gemeinschädliches Geschäftsgebaren und durch unlautere Machenschaften vermehrt werde“, die ja besonders aufgeführt waren; von einer „keine Rücksicht kennenden

Preisschleuderei der Warenhäuser", die sie in einen schroffen Gegensatz zu der gesamten übrigen Kaufmannschaft gebracht habe, kann bei den Konsumvereinen nicht entfernt die Rede sein. Ueberhaupt stellt die Begründung Merkmale der Voraussetzung einer Annahme der Gefährdung des Kleinhandels und Kleingewerbes durch einen ungewöhnlichen Betrieb auf, die nur auf Warenhäuser passen, wie außer den allen Wettbewerb der Kleinbetriebe unmöglich machenden Schleuderpreisen Verstärkung des Uebergewichts durch ungewöhnliche Maßnahmen (billige Tage, unreelle Marktschreierei u. dergl.) oder durch ungewöhnliche Zusammenfassung der verschiedensten Warengattungen — das alles zur Anlockung einer massenhaften Kundschaft.

Mag auch manchem Feinfühlenden die Geschäftsprahlerei der Warenhäuser mißfallen, so läßt sich, wie der Erfolg des Zulaufs zeigt, nicht behaupten, die „öffentliche Meinung" sei den Warenhäusern in Beziehung auf ihre Leistungsfähigkeit so abgeneigt, wie sie teilweise an Orten vielen Kleingeschäften wenig zugeneigt ist. Die sogenannte vornehme Welt hält sich allerdings ferner und erhält ihre Kundschaft den größeren, sogenannten besseren Geschäften, aber die großen Massen in den Städten und vom Lande wenden sich doch der größeren Leistungsfähigkeit für die Warenauswahl und in der Preisstellung zu.

Von dem allen trifft *nichts* für die *Konsumvereine* zu, die sich des Vertrauens ihrer, auch den höheren Gesellschaftsschichten wie besonders dem Mittel- und bedürftigen Arbeiterstande angehörenden Mitglieder und der Achtung großer Kreise wegen ihres stillen und bescheidenen, auf Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitbürger abzielenden Wirkens erfreuen — außer bei der brodneidischen Konkurrenz der im Verhältnis sehr zurücktretenden Zahl der Kleinbetriebe. Daß die Konsumvereine rücksichtlich des *ethischen* Uebergewichts die Warenhäuser und die meisten sich als durch jene bedrückt lamentierenden Kleinhändler weit überragen, dafür dürfte sich eine *ihr Wesen durchschauende* öffentliche Meinung wohl aussprechen. In dieser Beziehung wäre also absolut nichts Schadenbringendes an den Konsumvereinen zu entdecken, das ein *wirtschaftspolizeiliches* Einschreiten oder gar eine Ausgleichung der Geschäftseinbußen der Kleinbetriebe durch Entziehung der ihnen gesetzlich zustehenden Existenzmittel oder auch nur Schmälerung ihrer Ersparnisse behufs mittelbarer Zuwendung an die Leistungsfähigkeit der schwächeren Kleinbetriebe begründen könnte, welche doch nur in einer recht zweifelhaften Kundschaftsvermehrung bestehen könnte.

b) Für die vermeintliche *Schädigung* der Kleinbetriebe in ethischer wie in materieller Beziehung sind aber *nicht* die Konsumvereine als Produkte des volkswirtschaftlichen Fortschrittes in der Vereins- und insbesondere Genossenschaftsgesetzgebung, sondern *diese* wäre etwa verantwortlich zu machen. Zu *ihrer Beschränkung* soll nun die Steuergesetzgebung verhelfen auf dem Wege der Sta-

tuierung von Ausnahmen zu gunsten eines kleinen, recht kleinen Teiles des weitreichenden sogenannten Mittelstandes durch künstliches Hinaufschrauben seiner wirtschaftlichen — und politischen Bedeutung in der Allgemeinheit der Bevölkerung; als ob das Kleinhändlertum und das diesem dienstbare Kleingewerbe der Hauptträger des für den Staatsbestand so wichtigen Mittelstandes sei. Nach einer Feststellung der braunschweigischen Handelskammer im Jahre 1900 bestanden 83 Konsumvereine mit 90 000 Personen, einschließlich der Mitgliederangehörigen ein Fünftel = 19,4 Proz. der rund 465 000 Bewohner zählenden Bevölkerung, wovon etwa 7 Proz. dem Kleinhandel und Kleingewerbe angehören. Um diesen wirtschaftlich aus ihrer Konkurrenzbedrängnis aufzuhelfen, weil sie ein (kleiner) Teil der Mitträger des den Staat stützenden Mittelstandes sind (politischer Grund), soll eine Ausnahme von den regelmäßigen Steuergrundsätzen gerechtfertigt erscheinen.

Ist auch den Einzelstaaten des Deutschen Reichs die Steuergesetzgebung vorbehalten, so hat sie eine Grenze zu finden an den Grundzügen der Reichsgesetze über Vereins- und Genossenschaftswesen und darf nicht Ausnahmen mit Belastungen von jenen Grundsätzen auf Umwegen schaffen, Ausnahmen von der in jenen Reichsgesetzen zugesicherten Entwickelungs- und Bewegungsfreiheit.

Hier gilt es, das Ansehen der Reichsgesetze gegen eine unberechtigte Ausdehnung der Landesgesetzgebung, die einem sozialpolitischen Parteidruck auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete nachzugeben bereit ist, mit einer Verschiebung auf das finanzielle Gebiet, zu wahren. Richtig ist von Dr. Riehn im Abschnitt II seiner Schrift „Die Umsatzsteuer im Herzogtum Braunschweig“ ausgeführt worden, die ganze Manipulation decke Verstöße gegen die Grundsätze des modernen Steuerrechts auf, die in ihrer Gesamtheit die „Umsatzsteuer“ zum Gegenteil dessen machten, was wir heute in Deutschland „Steuer“ nennten.

Aus der Begründung des braunschweigischen Entwurfs geht die sozialpolitische Tendenz gegen die Konsumvereine, wie Dr. R. im Abschnitt I dieser Schrift schlagend nachgewiesen hat, klar hervor. Nicht die Deckung eines Staats- oder Gemeindebedarfs im allgemeinen Interesse nach finanzrechtlichen Grundsätzen, nicht um neue Einnahmequellen für das Gemeinwesen zu erschließen, sondern um Mittel zur Förderung und Stärkung derer zu beschaffen, die (doch nur als Einzelheiten oder Erwerbsgruppen) unter dem erdrückenden Uebergewicht jener Großbetriebe schwer zu leiden haben; die erhebliche Benachteiligung der Kleingewerbe in etwas auszugleichen, wäre nach dem offenen Bekenntnis jener Begründung der Zweck der „Ausnahmesteuer“.

Durch eine künstliche Konstruktion eines Finanzzweckes wird der eigentliche, angeblich sozialpolitische Zweck

nicht zu übertünchen sein. Wo bleibt aber bei dieser Schutzmaßregel für diesen kleinen Teil der Bevölkerung das allgemeine Interesse: das „gemeine Wohl“ als Ausgangspunkt jeder Besteuerung? Betreffen denn dieses „die seit Jahren in den verschiedensten Teilen Deutschlands abgehaltenen Interessentenversammlungen des Kleingewerbes und Handwerks“ mit ihren „bitteren Klagen“? Ja! wenn die ganze deutsche Konsumentenschaft als Arbeitgeber beteiligt wäre an der Beschränkung dieses Teils von Arbeitnehmern! Der ausschließlich gewerbepolizeiliche Zweckgedanke und die Aufgabe der besonders für Braunschweig erweiterten Umsatzsteuer wird am Schluß ihrer Begründung deutlich genug hervorgehoben: einesteils Herabdrückung der, weil leistungsfähiger, die Kleinbetriebe schädigenden Großbetriebe zur Ausgleichung von ihrer Höhe der „sonst“ (d. i. bei den zurückgebliebenen Kleinbetrieben) nicht üblichen Formen und Grundsätze, anderenteils Hinaufschrauben der rückständigen und vielfach entbehrlich gewordenen Kleinbetriebe durch Gewerbeförderung zu der Höhe der ihnen noch „ungewöhnlich“ und deshalb verwerflich erscheinenden Formen und Grundsätze. Dadurch sollen die ungleichen Kräfte sich in der einheitlichen Preisregulierung annähern bis zur friedlichen Ausgleichung, mit der „das gemeine Wohl“ fertiggestellt sein wird — mittels der dem kleinen Bevölkerungsteil zu liebe in der Umsatzsteuer zwangsweise auferlegten Opfer- und Humanitätsgabe der leistungsfähigeren Großbetriebe!

„Einige Hundert Kleinhändler, die in politischer Demut ihre durch staatliche Hilfe gesicherten Einkommen verzehren werden, die sind begehrenswerter als die Erfolge der wirtschaftlichen Selbsthilfe von Zehntausenden wegen ihrer unbefriedigenden materiellen Lage auch politisch unzufriedener Menschen. Darum die Parteinahme der Regierung für den auch noch so unwirtschaftlich erzielten Profit, sobald dieser das neue soziale Prinzip gefährlich wird. Diese in keinerlei sachlichen, sondern einzig und allein in unausgesprochenen politischen Erwägungen wurzelnde Parteinahme für den kleinhändlerischen Profit erklärt allein die Uebertragung des Schutzzollgedankens auf das Gebiet des inneren wirtschaftlichen Wettbewerbes“. Das ist ein Schutzzoll nicht gegen fremde Arbeit, sondern der nationalen Arbeit gegen die Konkurrenz ebenfalls nationaler Arbeit; das ist eine Wirtschaftspolitik der Sonderinteressen unter dem Schein, dem gemeinen Wohl zu dienen, weil die Aufwärtsbewegung als „gemeinschädlich“ hingestellt wird, die sich in den Konsumvereinen nicht bloß in wirtschaftlicher, sondern auch in geistig-sittlicher Beziehung für ihre Mitglieder erkennbar machen, worunter die Bedürftigeren des Volkes die Mehrzahl bilden; und diese sollen durch die Auflage einer Extraabgabe 20—50 Proz. von den durch ihre Mitgliedschaft errungenen Vorteile preisgeben — aus Rücksichtnahme auf das doch nur in dem Kleinkrämertum verkörperten „Gemeinwohl“.

5. „Erdrosselungssteuer“ nennt selbst die braunschweigische Begründung eine Umsatzsteuer, wenn sie allzuhoch bemessen werde, so daß der Großbetrieb erlahmen und sich aufgeben müßte. Doch soll nach Absicht des Gesetzes als maßgebender Grundsatz festgehalten werden, „daß die Steuer um so höher anzusetzen ist, je erheblicher die Nachteile sind, welche ein unter das Gesetz fallender Betrieb auf die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes ausübt“; doch ohne eine Berücksichtigung des Reineinkommens wird eine Grenze in dem höchsten Steuerfuß von 2 Proz. des Umsatzes gefunden, selbst wenn ein Reinertrag gar nicht vorhanden wäre. Im Widerspruch mit dem neueren Bestreben, die direkten Steuerlasten nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu verteilen und das Ertragssteuersystem durch das Einkommensteuersystem zu verdrängen, um die Besteuerung mit dem Wachstum des Staatsbedarfs gleich entsprechend forterhalten zu können, stellte der Gesetzentwurf die Leistungsfähigkeit beiseite, weil er nicht „die wachsenden, sondern die abnehmenden Erträge als Beweis für den Erfolg seines wirtschaftlich-politischen Zweckes will“.

Dr. Riehn, dem eine eingehende Kritik dieser extravaganten Umsatzsteuer, die als warnendes Beispiel für Nachahmungsgelüste hierher bezogen worden ist, zu danken war, möge gestatten, im Interesse der Rettung der Konsumvereine vor einer Erdrosselung, aus seiner Schrift noch einiges zur weiteren Verbreitung zu entnehmen. Er bezeichnet die Besteuerung des konsumgenossenschaftlichen Warenumsatzes wegen ihrer Verletzung der Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit und Nachhaltigkeit (Wahrung der Ertragsfähigkeit des Steuerobjekts), kurz der Gerechtigkeit, als wahres „Monstrum einer Gewerbesteuer“. Der Charakter einer indirekten Abgabe ist überall da zu bestreiten, wo die Besteuerung die Steuersumme auf die Konsumenten in entsprechend erhöhten Warenpreisen abwälzt, was bei den Konsumvereinen notwendig geschieht, wo die Konsumenten durch ihre Beamten sich selbst versorgen, so daß es an einem fehlt, der in steuertechnischem Sinne die Umsatzbesteuerung tragen könnte; daher gestaltet sich jene Besteuerung des konsumgenossenschaftlichen Umsatzes als eine indirekte, an der Warenvermittelungsstelle (dem Vorstand der Genossenschaft) erhobene Verbrauchsabgabe. „Daß ihr allein der organisierte Konsum unterliegen soll, macht sie wegen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Steuerpflicht besonders verwerflich.“ Und da wagt es die „Begründung“ von einer Berechtigung, die Konsumvereinigungen zu einer Ausgleichssteuer heranzuziehen, die sich schon aus den Verhältnissen selbst ableiten lasse, zu reden — auf die Gefahr hin, sich zu widersprechen. Höre man, wie die Vernichtung der Konsumvereine durch diese Umsatzbesteuerung ermöglicht werden kann — und wohl jesuitisch auch sollte? einer unter dem Schutz der modernen Gesetzgebung des Deutschen Reichs stehenden Ge-

nossenschaftsart?! „Die Gemeinden dürfen die Konsumenten bis zur Höhe von 2 Proz. des konsumgenossenschaftlich gedeckten Bedarfs besteuern, und man wird über die Ungerechtigkeit und Brutalität dieser neuesten Maßnahme zur Erhaltung des Kleinhändlertums erschrecken! Nach den Untersuchungen der Braunschweiger Handelskammer wurde im Jahre 1900 in 83 Konsumvereinen des Herzogtums ein Umsatz von fast $5^1/_2$ Mill. M. erzielt. Der durchschnittliche Umsatz eines Mitgliedes betrug 242 M. Davon war also bei 2-proz. Umsatzsteuer 4,80 M. zu entrichten. Die Vereine erstatteten 8,75 Proz. des Umsatzes als erspart zurück, pro Mitglied 20,50 M. Fast ein Viertel der Ersparung kann also durchschnittlich den Konsumvereinsmitgliedern vorenthalten werden. Mit den Angehörigen waren es über 90000 Personen, — das sind 19,4 Proz. der braunschweigischen Bevölkerung — die irgendwie durch ihre eigenen Warenvertriebseinrichtungen versorgt wurden. Würden also entsprechend der Tendenz der Umsatzsteuerbegründung, sämtliche Konsumvereine besteuert, so hätte jeder 5. Einwohner eine Lebensmittelsteuer zu entrichten, die je nach der Höhe der zwischen 4 und 16 Proz. des Umsatzes schwankenden Ersparnis $^1/_2$—$^1/_8$ derselben verschlingt. Und jeder so besteuerte 7. oder 8. Einwohner würde zu den Armen und Aermsten des Landes zählen“.... „Die Ersparnisse sind also ungerechtfertigte Bereicherungen, deren Herausgabe (von 110000 M.) jeder Kleinhändler verlangen kann, dem sie nicht als Profit zugeflossen sind“ — zur „Förderung“, welche die Begründung bezweckt als Ausgleichungsmittel! Das ist die unverhohlene „wirtschaftspolitische Tendenz“ der Vorlage, die gegen die Grundsätze der Gewerbefreiheit zu verstoßen wagte. Der ausführliche Beweis hierfür ist von Dr. Riehn a. a. O. S. 33 ff. geführt worden, von der preußischen Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808 an für die Entwickelung des Wesens der Gewerbefreiheit bis zur Reichsgewerbeordnung, welche die Regierungen davor bewahren will, „den Intentionen politisch einflußreicher Interessenten zu entsprechen und Klassengewerberecht zu üben“. Und eine landesgesetzliche Einführung einer Prohibitivsteuer, eine Art von Familienkonsumsteuer, die den Konsumenten die Lust zur konsumgenossenschaftlichen Selbstversorgung verringern oder nehmen soll, ist sogar geeignet, die Rückvergütungen, namentlich bei jüngeren Konsumvereinen, so herabzudrücken, daß sie eingehen müssen — trotz des § 143 der Reichsgewerbeordnung, wonach nur auf Grund bestehender Steuergesetze die Gewerbebefugnis, nicht durch neue Landessteuergesetze, entzogen werden kann. Gewerbvernichtend wirkt die Höhe des Steuersatzes und die Nichtberücksichtigung des wirklichen Einkommens bezw. der erzielten Erübrigungen bei den Konsumvereinen, wie das der braunschweigische Entwurf getan hat. „Die meisten Gewerbesteuern der deutschen Staaten bewegen sich im

höchsten Steuersatze zwischen 1 und 2 Proz. des Reinertrags; 4 bis 5 Proz. des Einkommens werden als das Höchste bezeichnet, was der Staat auch ohne Gefährdung der Antriebe zur Betriebstätigkeit verlangen dürfe. Und nun soll die Wegnahme von 20, 30, 40, ja mitunter 50 Proz. des Betriebsergebnisses ganz in der Ordnung sein! Wie kann denn im Ernste behauptet werden, derartige Konfiskationen seien lediglich die Folge gerechter Abstufungen nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit und weder der Absicht noch der Wirkung nach im stande, Konsumenten von der Selbstversorgung, d. h. einer im Geiste der Gewerbeordnung liegenden, jedermann erlaubten wirtschaftlichen Tätigkeit abzuhalten"?

Außerdem bezieht sich Dr. Riehn auch auf §§ 5 und 7 Ziff. 6 mit § 1 der Gewerbeordnung zum Beweise, daß auch gegen einzelne Bestimmungen dieser der Entwurf, außer gegen den Geist der Gewerbeordnung, verstoße. Es kann darauf, um dessen Schrift nicht zuviel zu entlehnen, nur verwiesen werden, sowie auf deren letzten Abschnitt IV, worin an die Reichsregierung appelliert wird, daß sie zum Schutze der reichsgesetzlichen Bestimmung der Gewerbeordnung und des Genossenschaftsgesetzes ihr Augenmerk auf die diese umgehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zum Nutzen von Parteiinteressen richten möge.

6. War es schon bedenklich, Genossenschaftsbetriebe mit den Warenhausbetrieben bloß aus dem Grunde, weil ein Teil weniger leistungsfähiger Kleinbetriebe, die in Ueberzahl, einer dem anderen, die Käufer abzutreiben versuchen, in der Konkurrenz sich durch Profitbeschränkung gedrückt fühlte, auf dieselbe Linie zu stellen, so war es noch bedenklicher, die Umsatzabgabe für Warenhäuser einfach auch auf Konsumvereine nur aus demselben Grunde zu erstrecken, weil viel Kleingewerbe und Handwerk ebenso auch der Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln von der Konsumkonkurrenz zu leiden habe. Das war nur zu erklären einesteils aus einem Mangel notwendiger, auf der Erkenntnis der Wesenheit beider, Warenhaus und Konsumvereine, beruhenden Unterscheidung, anderenteils aus einem Nichtverstehen des neuen sozialen Prinzips der solidarischen Verfolgung der wirtschaftlichen Existenzinteressen weiter Volkskreise bis zum möglichsten sachlichen Erfolge mit einer unter dem Schutze des Genossenschaftsgesetzes und der Gewerbeordnung stehenden statutarischen Organisation, welche nicht wie der einzelne Klein- und Großhandel im Warenhaus auf möglichst großen Gewinn und Ausbeute, sondern auf Ersparnisse für die Konsumenten hinarbeitet durch wirtschaftliche Selbsthilfe dieser zur möglichsten solidaristischen Selbsterhaltung der verschiedenartigen Lebenslagen [1]). In

1) Eine objektiv kritische Beleuchtung der streitigen Frage über die Umsatzsteuer für Warenhäuser findet sich in Heft 1/2 der „Annalen des Deutschen Reiches", 1905 (München, J. Schweitzer Verlag) unter dem Titel „Die Warenhaussteuer in ihrer all-

weit ausgedehnterer Weise machen die Warenhäuser mit den mannigfaltigsten Bedarfs- und Luxusartikeln dem Kleingewerbe und dem Handwerk Konkurrenz als die Konsumvereine den Kolonialwarenhändlern mit dem Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln für Hauswirtschaften; jene Kleinbetriebe sind gegen die letzteren in der Mehrzahl.

Aber geradezu verwerflich ist es, wenn der in der Entwurfsbegründung geschilderte „Geist“ der Warenhäuser auch auf die Konsumvereine übertragen wird, wenn diese mit den Warenhäusern, Versteigerungs-, Ausverkaufs und Ramschgeschäften auf ein und dieselbe Linie der Bewertung gestellt werden — als der öffentlichen Meinung „anstößig“, wenn dies von einer Arbeitsweise gesagt wird, deren Bedeutung eine Autorität der Volkswirtschaftslehre, Professor Schmoller-Berlin erkennt, „in dem Kampfe für ehrliche Geschäftsmaximen, für Barzahlung, für Sparsamkeit, in der Bekämpfung des Wuchers und der Warenfälschung, in der glücklichen Verbindung von Erwerbsbetrieb und sympathisch-genossenschaftlichen Gefühlen, auf denen sie beruhen, diese fördern“.

Ebenso verwunderlich ist das Vorgehen mit der braunschweigischen, so umfangreichen Umsatzsteuer deshalb, weil der gerade in Braunschweig gegen Ende April 1901 tagende Verband mitteldeutscher Handelskammern in der vierten Sitzung bei der Feststellung der Ergebnisse der Kleinhandelsprüfung,

---

gemeinen Entwickelung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung der braunschweigischen und badischen Regelung“ von dem Geh. Finanzrat Dr. Zimmermann-Braunschweig. Danach weichen Theorie und Praxis in der Beurteilung der Warenhäuser und deren Sonderbesteuerung voneinander ab. Erstere verwirft unter voller Anerkennung der Existenzberechtigung der Warenhäuser deren Sonderbesteuerung aus steuerpolitischen und wirtschaftlichen Gründen als fehlerhaft, ungerecht und unzweckmäßig. In der Praxis dagegen suchen die Regierungen der Mittelstandsbewegung entgegenzukommen, die eine Bekämpfung der Warenhäuser in ihr Programm aufgenommen hat. Im weiteren Abschnitt wird die Form aufgeführt, in welcher diese neue Steuer in Bayern, Preußen, Württemberg, Sachsen, Braunschweig und Baden eingeführt wurde. Einer Kritik werden dann Einzelbestimmungen in ihrem Verhalten gegenüber der Wirtschaftspolitik, der Billigkeit und Steuertechnik unterzogen, wobei namentlich die braunschweigische Gesetzgebung eingehender besprochen wird, besonders die als eigenartig erscheinende Verwendung der Erträgnisse zur Hebung des Kleinhandels und des Handwerks. Zimmermann findet in den Grundzügen aller derartigen Regelungen als gleichartig vorhanden Widersprüche zwischen den Einzelbestimmungen und ihren Begründungen, indem die Warenhausbetriebe nicht erheblich gehemmt, aber doch so beschränkt werden sollen durch Sonderbelastungen, daß doch tatsächlich Hemmungen eintreten würden, wenn es ihnen nicht gelänge, die Mehrbelastung auf andere Schultern abzuwälzen. Die ganze Sondergesetzgebung, die doch die Detaillisten älterer Form nicht befriedigen könne, erwecke den Eindruck einer vorübergehenden Regelung, doch bleibe ein Grundgedanke haften, daß die modernen Großbetriebe wegen ihrer größeren Leistungsfähigkeit mit einer Steuererhöhung mehr zu belasten seien. Dazu aber sei keine Sondergesetzgebung erforderlich, vielmehr genüge eine Umgestaltung der allgemeinen Gewerbesteuern.

Wenn hiernach freilich die Warenhäuser in der Lage sind, die Mehrbelastung auf andere Schultern abwälzen zu können, um weiter zu bestehen, so fehlen den Konsumvereinen jedoch solche Schultern ganz.

allseitig den Gedanken einer Umsatzbesteuerung für Konsumvereine verworfen hatte mit Betonung der Konsequenzen, als der Aufrechterhaltung des althergebrachten Zustandes auf Verlangen solcher, deren Tätigkeit und Verdienst durch neuere Betriebsformen umgangen oder geschmälert wurde, Sonderbesteuerung u. s. w. Der Referent nannte die heimlich geplante Erstickung der Konsumvereine auf dem Umwege der Sonderbesteuerung „unvereinbar mit der modernen Gesetzgebung“, einen „Gewaltakt“. Trotzdem gab die Regierung dem „dreisten Verlangen von Händlern nach gewerbepolizeilicher Sicherung ihres Kunden-Besitzstandes“ nach, indem sie darauf rechnete, daß eine Stärkung des Gemeindesäckels durch die so leicht erhöhbare Umsatzsteuer genehm sein werde, vollends da, wo Gemeindebehörden und Kleinhändler- wie Handwerkertum zusammenarbeiten. Die Statistik der genannten Handelskammer hat nachgewiesen, daß einige Konsumvereine nur 4 Proz. der Einkaufssumme zurückzuerstatten vermochten, so daß bei einem Herabsinken der Rückvergütung um 2 Proz. das Geschäft durch die Umsatzsteuer erdrückt wird, während diese von den Warenhäusern auf die Fabrikanten und Großlieferanten abgewälzt zu werden pflegt.

Es bleibt eben prinzipiell möglich, daß ein von der Umsatzsteuer betroffener Konsumvereinsbetrieb aufgegeben werden muß, wenn nicht, wie in Sachsen, ein festeres Zusammenhalten und bescheidenere Ansprüche der Mitglieder rücksichtlich der Dividendenhöhe die Konsumvereine aufrecht erhalten, selbst trotz der Verlockungen der Rabattsparvereine der Kleinhändler. Der unsinnige Kampf gegen die Konsumvereine ist aber durch die wachsende Agitation im Zunehmen begriffen: so hat neuerdings die Handelskammer von Reuß j. L. sich für Einführung dieser Umsatzsteuer ausgesprochen u. a. m., z. B. beschloß die im Sommer 1905 in Stuttgart abgehaltene 18. Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender, der Verband wolle darauf hinwirken, daß bei der bevorstehenden Revision der preußischen Einkommensteuer § 1 Ziff. 5 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und § 33 Ziff. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 dahin abgeändert werden, daß die allgemeine Steuerpflicht der Konsumvereine mit offenen Läden, auch wenn sie die Rechte juristischer Personen nicht hätten oder nicht eingetragen wären, festgestellt werde.

Es bleibt das unleugbare Verdienst des Dr. R. Riehn, auf die weiter als in anderen Staaten reichenden Tendenzen des braunschweigischen Entwurfes, auf die schweren Gefahren der gesetzgeberischen oder behördlichen Bekämpfung des deutschen Konsumvereinswesens recht eindringlich und überzeugend hingewiesen zu haben, von denen etwa drei Millionen Köpfe in ihren wirtschaftlich eigenen Schöpfungen bedroht sind — lediglich auf Anregung einer Minderzahl leistungsunfähiger, unter sich sogar in Brotneid ersticken-

den Kleinhändler und Handwerkerminiaturen, deren Rufen nach Staatshilfe nur allzuweit schon Gehör gefunden hat, nicht nur bei der Steuergesetzgebung und den Verwaltungsbehörden, sondern auch bei den Parteigängern in der aus politischen Gründen zum Widerstand gegen extreme Parteiangriffe gebildeten großen Mittelstandsvereinigung. Gegen die steuergesetzlichen Uebergriffe der Einzelstaaten in die Souveränität der Reichsgesetzgebung möge die Reichsregierung Vorsorge treffen, sich aber auch durch die allgemein volkswirtschaftlichen und sozial-ethischen Volksinteressen veranlaßt sehen, von dem verfassungsmäßigen Rechte zum Schutz der einschlagenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und des Genossenschaftsgesetzes und ihrer Anwendung auf die Konsumvereine gegen landesgesetzliche Eingriffe, auch unmittelbarer Art und Form, Gebrauch zu machen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1904.

Von Albert Hesse, Halle a./S.

I. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1904.

Kundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 2. Februar 1904, betr. die Abänderung des Statuts des Industrie- und Landwirtschaftsrates. S. 15.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaus vom 17. Februar 1904, mit welcher die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. März 1903, RGBl. No. 73, betr. die Abwehr und die Tilgung der Geflügelcholera, ergänzt, bezw. abgeändert und behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, RGBl. No. 35, Verfügungen erlassen werden. S. 35.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1904, betr. das Verbot der Ausfuhr von Futtermitteln. S. 183.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Februar 1904, betr. die Abänderung der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, RGBl. No. 55, mit welcher das Gewerbe der Zahntechnik unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht worden ist. S. 23.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Justiz und für Landesverteidigung vom 2. März 1904, betr. den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehr. S. 43.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 8. April 1904, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, RGBl. No. 58, betr. die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben ergänzt und teilweise abgeändert wird. S. 77.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 19. April 1904, betr. die Einreihung des Betriebes von Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe. S. 83.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. Juli 1904, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 34 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektoren eingeteilt werden. S. 169.

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 4. Juli 1904, betr. Maßnahmen gegen die Wurmkrankheit beim Bergbau. S. 173.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 20. August 1904, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, RGBl. No. 58, betr. die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird. S. 253.

Verordnung des Finanzministeriums, der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1903, betr. den Verkehr mit Tabak. S. 3.

Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1904, womit die Regierung ermächtigt wird, die Verkehrsbeziehungen mit Italien und mit Mexiko im Verordnungswege zu regeln. S. 7.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 12. Februar 1904, mit welcher eine weitere Ausnahmebestimmung von dem Gesetze vom 4. Jänner 1903, RGBl. No. 10, für die Triester Handelsbörse erlassen wird. S. 25.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1904, betr. die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer. S. 45.

Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1904, betr. die Abänderung der mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1904, RGBl. No. 27, verlautbarten Anlage B, enthaltend Schlußeinheiten der an der Prager Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer. S. 75.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 29. März 1904, womit in Durchführung des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, RGBl. No. 10, weitere Uebergangsbestimmungen für die Prager Produktenbörse und die Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse erlassen werden. S. 69.

Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Juni 1904, betr. die Einhebung des Zollzuschlages für mit Alkohol versetzte Dessertweine. S. 167.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1904, betr. die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien. S. 283.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 7. Oktober 1904, betr. die Regelung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen, gültig für den Bereich des Königreichs Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau und für jenen des Herzogtums Bukowina. S. 297.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 18. Dezember 1903, betr. die Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffahrt (Anlage III der Ministerialverordnnng vom 12. November 1899, RGBl. No. 225). S. 5.

Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Juni 1904, womit die Vorschriften über Abgabe der Postsendungen vom 10. Juni 1902, RGBl. No. 124 ex 1902, ergänzt werden. S. 100.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1904, betr. die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, RGBl. No. 186 ex 1892, Anwendung findet. S. 172. Entsprechende Kundmachung vom 5. Juli 1904, S. 172, vom 3. September 1904, S. 255.

Staatsvertrag vom 26. April 1904 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Sachsen, betr. die Uebernahme der Linien der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft in das Eigentum des sächsischen Staates. S. 193.

Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. August 1904, betr. die Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßenbrücken mit eisernen oder hölzernen Tragwerken. S. 219.

Staatsvertrag vom 9. Jänner 1904 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Troppau nach Bauerwitz. S. 305.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1904, betr. die Arzneitaxe für das Jahr 1905. S. 317.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. April 1904, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. No. 144, betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Mähren festgesetzt wird. S. 82.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 26. April 1904, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. No. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Mährisch-Ostrau und Umgebung getroffen werden. S. 82.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1904, betr. die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Periode vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909. S. 101.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Februar 1904, betr. die Zollbehandlung vegetabilischer Speisefette. S. 17.

Verordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1904, betr. die Anmeldung und Vertretung rückständiger direkter Steuern, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften, zu dem Ueberlandgrundstücke in einem anderen Steuerbezirke gehören. S. 81.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1904, mit welcher

in Vollziehung des Artikels X, Z. 3, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. No. 220, für das Jahr 1904 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird. S. 131.

Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1904. betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwands in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904, S. 135.

Allerhöchstes Handschreiben vom 26. Juni 1904, betr. das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben. S. 159.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Juli 1904, betr. die zolltarifarische Unterscheidung von Reismehl und mehlartigen Reisabfällen. S. 168.

Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904 wegen Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1900, RGBl. No. 127, betr. die Regelung der individuellen Verteilung jener Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Branntweinbrennereien in je einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt werden darf. S. 177.

Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, betr. Vergütungszinsen von zurückgezahlten Steuer- und Steuerstrafbeträgen. S. 178.

Neunter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. No. 220, betr. die direkten Personalsteuern. S. 181.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. August 1904, betr. die Wegbringung von Fuselölen. S. 207.

Erlaß des Finanzministeriums vom 24. August 1904, betr. die abgabefreie Verwendung von Zucker zur Papiererzeugung. S. 251.

Erlaß des Finanzministeriums vom 7. September 1904, betr. die abgabefreie Verwendung von Zucker als Beschwerungsmittel in der Seidenfärberei. S. 267.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. September 1904, betr. die Bemessungsgrundlage des Eingangszolls für Zucker der T. No. 17 und 18. S. 270.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Oktober 1904, betr. den zollbegünstigten Bezug von weißen Naturweinen zum Verschneiden zum vertragsmäßigen Satz von 6 fl. 50 Kr. in Gold per 100 kg brutto. S. 284.

Zehnter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. No. 220, betr. die direkten Personalsteuern. S. 343.

Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1904, betr. die Ermittelung der Bemessungsgrundlage für den staatlichen Biersteuerzuschlagsbetrag in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Gebieten der Städte Wien und Triest. S. 351.

Kaiserliche Verordnung vom 21. Dezember 1904, betr. die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, RGBl. No. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine, und der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, RGBl. No. 229, über die Steuerbefreiung der Seehandelsschiffe. S. 359.

Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1904, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1905, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1904. S. 359.

Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, betr. die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Normaleichungskommission. S. 277.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. September 1904 einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betr. die Einführung des Anweisungs- (Scheck-, Clearing-)Verkehrs des k. k. Postsparkassenamtes bei den k. k. Salinen- und Salzverschleißkassen, bezw. k. k. Salzverschleißämtern am Sitze der alpinen und galizischen Salinenverwaltungen und jener zu Koczyka in der Bukowina. S. 313.

II. Gesetzsammlung vom Jahre 1904. Herausgegeben vom Königl. ungarischen Ministerium des Innern.

I. Gesetzartikel über die den staatlichen Angestellten zu bewilligenden Zulagen. Sanktioniert am 29. Jänner 1904, S. 1.

IV. Gesetzartikel über die in den ersten 6 Monaten des Jahres 1904 zu tragenden öffentlichen Lasten und zu deckenden staatlichen Ausgaben. Sanktioniert am 29. März 1904, S. 7.

V. Gesetzartikel über das Staatsbudget für das Jahr 1903. Sanktioniert am 2. April 1904, S. 10.

XI. Gesetzartikel über die neuerliche Verlängerung des Gesetzartikels XL vom Jahre 1899, die Inartikulierung des zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien-Dalmatien zu stande gekommenen finanziellen Uebereinkommens betr. Sanktioniert am 2. April 1904, S. 125.

VII. Gesetzartikel über die Aufhebung der Dienstkautionen. Sanktioniert am 2. April 1904, S. 126.

XIV. Gesetzartikel über die Erweiterung des Netzes der Königlich ungarischen Staatseisenbahnen, über Eisenbahnen und andere Investitionen, sowie über die Bewilligung der erforderlichen Kosten. Sanktioniert am 21. Mai 1904, S. 148.

XV. Gesetzartikel, die Erstreckung der Geltung des Gesetzartikels IV über die in den 6 ersten Monaten des Jahres 1904 zu tragenden öffentlichen Lasten und zu deckenden staatlichen Ausgaben bis Ende August 1904 betr. Sanktioniert am 29. Juni 1904, S. 162.

XVII. Gesetzartikel über die Deckung der zur Regelung der Be-

züge der Angestellten der Kgl. ung. Staatseisenbahnen erforderlichen Kosten. Sanktioniert am 15. Juli 1904, S. 165.

XXI. Gesetzartikel über das Staatsbudget für das Jahr 1904. Sanktioniert am 26. August 1904, S. 168.

XXII. Gesetzartikel über die Rückzahlung des noch ungetilgten Teils des von der privileg. Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft aufgenommenen Vorschusses von 10 Mill. Kronen. Sanktioniert am 27. August 1904, S. 291.

XXIII. Gesetzartikel über die Abänderung des Gesetzartikels I vom Jahre 1897, das Viehsalz zu ermäßigten Preisen betr. Sanktioniert am 27. August 1904, S. 292.

XXXVI. Gesetzartikel, betr. die Abänderung des Gesetzartikels XXXII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln. Sanktioniert am 15. September 1904, S. 353.

I. Organisation und Aufsicht. II. Matrikeleintragung: 1) Geburtsmatrikel, 2) Ehematrikel, 3) Sterbematrikel. III. Bestimmungen gemischter Natur. IV. Uebergangsbestimmungen. V. Schlußbestimmungen.

XXXVIII. Gesetzartikel über provisorische Regelung unserer Handels- und Verkehrsverhältnisse mit Italien. Sanktioniert am 26. Dezember 1904, S. 367.

IV.

Einleitende Bemerkungen zu dem neuen französischen Gesetzentwurf über die landwirtschaftlichen Warrants[1]).

Von Hans L. Rudloff.

I.

Wenn man einen Blick auf den Finanz- oder den Warenmarkt wirft, ist man überrascht von der wachsenden Entwickelung des Mo-

---

1) Literatur über den obigen Gegenstand sowie über den landwirtschaftlichen Warrant in Frankreich überhaupt.

1. Parlamentarische Arbeiten.

a) über das Gesetz vom 18. Juli 1898. Delaunay, Proposition de loi sur les warrants agricoles, Journ. offic., Doc. parl. (Chambre), Sitzg. v. 13. März 1897, Annex No. 231. — Brindeau, Bericht über den Antrag Delaunay. Doc. parl., Sitzg. v. 24. Juni 1897, Annex No. 2552. — Méline, Projet de loi sur les warrants agricoles, Doc. parl. (Chambre), Sitzg. v. 28. Okt. 1897, Annex No. 2750. — Chastenet, Bericht über den Entwurf Méline. Doc. parl., Sitzg. v. 3. Dez. 1897, Annex No. 2869. — Beratung des Warrantgesetzentwurfes in der Abgeordnetenkammer am 31. März 1898. Journ. offic., Débats parl. v. 1. April 1898. — Beratung des nämlichen Entwurfes im Senat am 8. Juli 1898. Journ. offic., Débats parl. v. 9. Juli 1898.

b) über die Abänderung des Gesetzes v. 18. Juli 1898. Chastenet, Proposition de loi ayant pour objet de compléter la loi du 18 juillet 1898 sur les warrants agricoles. Journ. offic., Doc. parl. (Chambre), Sitzg. v. 24. Juni 1902, Annex No. 124. — Forest et Lamy, Proposition de loi ayant pour objet de modifier la loi du 18 juillet 1898 sur les warrants agricoles. Journ. offic., Doc. parl. (Chambre), Sitzg. v. 2. Dez. 1902, Annex No. 561. — Proposition de loi adoptée par le Sénat; ayant pour objet de modifier la loi du 18 juillet 1898 sur les warrants agricoles. Doc. parl. (Chambre), Sitzg. v. 24. Juni 1904, Annex No. 1807. — Chaigne, Bericht über die vorstehenden drei Anträge. Doc. parl. 1905, Annex No. 1827. — Beratung des von der Landwirtschaftskommission der Kammer dem Plenum vorgelegten Entwurfes am 13., 20. und 27. Nov. 1905 (Journ. offic., Débats parl. (Chambre) v. 14., 21. und 28. Nov. 1905. — Projet de loi ayant pour objet de modifier la loi du 18 juillet 1898 sur les warrants agricoles, présenté par M. J. Dupuy, ministre de l'agriculture. Doc. parl. 1902, No. 268.

Legrand, Proposition de loi ayant pour objet de modifier la loi du 18 juillet 1898 sur les warrants agricoles. Journ. off., Doc. parl. (Sénat), Sitzg. v. 16. Jan. 1903, Annex No. 4. — Calvet, Proposition de loi tendant à modifier l'article 1er de la loi du 18 juillet 1898 sur les warrants agricoles. Doc. parl. (Sénat), Sitzg. v. 4. Juni 1903, Annex Nr. 162. — Legrand, Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner la proposition de M. L. Legrand ayant pour objet de modifier la loi du 18 juillet 1898 sur les warrants agricoles. Doc. parl. (Sénat), Sitzg. v. 16. Juli 1903, Annex No. 179. — Derselbe, Rapport supplementaire (über die Propositionen Legrand und Calvet). Doc. parl. (Sénat), Sitzg. v. 3. Juni 1904, Annex No. 147. — Beratung des Antrags Legrand im Senat am 25. Juni 1903 (Journ. off., Débats v. 26. Juni 1903). —

biliarkredits, dessen sich die Finanz- und die Handelswelt bedient, mag er sich nun verwirklichen in der Form der Hinterlegung von Wertpapieren oder Waren oder auch durch andere Formeln, welche der Scharfsinn der Geldmakler und -Spekulanten erfunden hat. Ganz anders liegen die Verhältnisse in der Landwirtschaft. Abgesehen von dem Hypothekarkredit, der in diesem Zusammenhang ausscheidet, ist der Kredit dem Landwirt heute eigentlich nur als Personalkredit zugänglich. Dieser beruht, wie man weiß, einzig und allein auf dem Vertrauen, das der Kreditnehmer dem Kreditgeber durch seine wirtschaftliche oder seine soziale Stellung, seine Ehrlichkeit, seine berufliche Erfahrung oder Geschicklichkeit einflößen kann. Nun aber hat das persönliche Vertrauen, wenn es sich um die Hergabe größerer Geldbeträge handelt, mehr oder weniger eng gezogene Grenzen: einerseits kommt es nur einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kreditbedürftigen zu gute, und andererseits findet das ihm anhaftende Risiko natürlich seine Ausgleichung in einer zuweilen übertriebenen Erhöhung des Zinsfußes. Man kann nun nicht behaupten, daß der landwirtschaftliche Mobiliarkredit das so wichtige Vertrauensmoment ganz und gar ausschließt; eine gewisse Bedeutung kommt ihm auch hier zu, aber sie ist nebensächlich, die Hauptsache bleibt das vom Kreditnehmer offerierte Pfand: Getreide, Vieh, Wein und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse. Warum soll sich nun der Landwirt, um der Unzulänglichkeit des ihm gewährten Personalkredits abzuhelfen, dieser beträchtlichen Mobiliarwerte nicht bedienen? Warum soll er sich in dieser Beziehung nicht die Kreditgewohnheiten des Kaufmannes aneignen, da es doch sein Beruf verlangt, nicht nur zu produzieren, sondern auch zu verkaufen und zu kaufen? Wir meinen, die Nützlichkeit, dem Landwirt den Zugang zum Mobiliarkredit zu erleichtern, ist prinzipiell ganz unbestreitbar.

Es ist jetzt die Frage, wie der landwirtschaftliche Mobiliarkredit am zweckmäßigsten zu organisieren sein würde.

Beratung der Anträge Legrand und Calvet im Senat am 21. Juni 1904. (Journ. offic., Débats v. 22. Juni 1904).

2. Sonstige Literatur über das Gesetz vom 18. Juli 1898: Bar, Des sûretés du crédit agricole et spécialement des warrants agricoles, 1900. — Bastard (de), Contribution à l'étude du crédit agricole. Le warrantage des produits agricoles, 1900. — Brouilhet, Le warrantage des produits agricoles. Musée social, Okt. 1899. — Dellor, Les warrants agricoles et leur rôle économique, 1900. — Descostes, Les warrants et l'agriculture française, 1900. — Emion, Commentaire de la loi du 18 juillet 1898 sur les warrants agricoles, 1900. — François, Des warrants agricoles. Revue pol. et parl., 1897, B. III. — Galliet, Le gage sans dessaisissement et le crédit agricole. 1899. — Godemel, Etude sur les warrants agricoles d'après la loi du 18 juillet 1898 (1900). — Grandeau, Les warrants agricoles. Journal des Economistes, série V, B. 36, p. 182 ff. — Hogrel, Des warrants agricoles, 1898. — Jaubert, Les warrants agricoles. La France judiciaire v. 29. Okt. und 17. Dez. 1898. — Kerangal (de), La crise agricole et la loi du 18 juillet 1898 sur les warrants agricoles, 1903. — Lallier, Etude sur les warrants agricoles, 1903. — Marchand, Arbeiten des Getreidekongresses von Versailles (1900), B. I, p. 46 und ff., B. II, p. 126—131. — Maurin et Brouilhet, Manuel pratique du crédit agricole. Méric, Les warrants agricoles. — Pascaud, Le warrantage des produits agricoles, 1899. — Perrin, Les warrants agricoles, 1898. — Ribadeau-Dumas, Des warrants agricoles, 1900. — Sourdat, Des warrants agricoles, 1902. — Zolla, Les warrants agricoles, Revue pol. et parl., 1897, B. III und 1898, B. II.

Der französische Gesetzgeber hat sie bekanntlich durch die Einführung des landwirtschaftlichen Warrants gelöst, d. i. „eine Form des Realkredits gegen Pfand, die den doppelten Zweck verfolgt, einerseits für die Unzulänglichkeit des Personalkredits Ersatz zu bieten, andererseits die Bestellung des Pfandes zu erleichtern, besonders durch die Möglichkeit, es in den Händen des Kreditnehmers zu belassen“ (Legrand). Seine Vorteile schienen den Urhebern des Gesetzes vom 18. Juli 1898 bedeutend zu sein, seine Nachteile unerheblich.

Erstens, sagten sie, gewährt der landwirtschaftliche Warrant mäßigen Kredit. Die Höhe des zu gewährenden Kredits bemißt sich nach dem Umfange oder genauer nach dem Werte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die als Garantie dienen. Bei dieser scharfen Abgrenzung ist nicht zu befürchten, daß der Landwirt borgen wird, um sein Grundkapital zu erhöhen. Die wohlbekannte Vorsicht, man kann sagen, Aengstlichkeit der französischen Bauern in Geld- und Kreditangelegenheiten [1]) berechtigt zu der Erwartung, daß sie den ihnen leichter zugänglichen Kredit nur in der Absicht in Anspruch nehmen werden, um ihr Betriebskapital zu erhöhen, also landwirtschaftliche Maschinen und Dungstoffe zu kaufen, sich tüchtige Arbeitskräfte zu beschaffen u. a. m.

Zweitens, sagten sie ferner, setzt der Warrant den Landwirt in den Stand, mittels eines ihm zur Aufbewahrung belassenen oder einem Dritten zur Verwahrung übergebenen Pfandes zu jeder Zeit ohne allzu hohe Unkosten und zu mäßigem Zinsfuße sich Geld zu beschaffen. Damit erübrigen sich die überstürzten Verkäufe landwirtschaftlicher Produkte in den Monaten unmittelbar nach der Ernte, und die Landwirte werden in die Lage gesetzt, Spekulanten, Zwischenhändlern und Wucherern wirksam entgegenzutreten und den ihnen gebührenden Einfluß auf die Gestaltung des Preises ihrer Erzeugnisse, besonders der Getreidepreise, auszuüben. Es ist bekannt, daß viele kleine und mittlere Landwirte infolge von Geldknappheit genötigt sind, ihre Produkte in den Monaten bald nach der Ernte auf den Markt zu bringen. Das daraus sich ergebende Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zieht in diesen Monaten natürlich einen Preisdruck nach sich zum Schaden der Produzenten und vielfach zum Nutzen der Händler. Der Warrant enthebt nun den Landwirt der Notwendigkeit, seine Erzeugnisse um jeden Preis loszuschlagen. Wenn der Bauer Geld nötig hat, findet er solches mit Hilfe des Warrants und kann den günstigsten Zeitpunkt für den Verkauf seiner Produkte abwarten. Der Warrant wirkt also mit einem Wort als Preisregulator.

Drittens, sagten sie endlich, setzt der Warrant den Landwirt in die Lage, in größerem Umfange als bisher aus der Einrichtung der lokalen und regionalen Darlehnsvereine und -Kassen [2]) Nutzen zu ziehen — überall, wo solche bereits bestehen; er begünstigt und erleichtert ihre Gründung an den Orten, wo solche noch nicht be-

1) Vgl. darüber die interessanten Bemerkungen J. Méline's in seiner Schrift: Le retour à la terre, 1905, S. 115—121.

2) Die lokalen Kassen sind bekanntlich durch das Gesetz vom 5. Nov. 1894 organisiert worden, die regionalen durch das Gesetz vom 31. März 1899.

stehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Kreditvereine und -Kassen die gegebenen Organe sein können und sollen, den Warrant zu acceptieren und zu diskontieren. Und es ist nicht weniger wahr, daß er ihnen ein ganz neues Gebiet der Geschäftstätigkeit eröffnet, ein wichtiges und vor allem ein sicheres Gebiet; denn die (lokalen) Kreditvereine sind fast immer in der Lage, den Kreditnehmer, der ihnen einen Warrant präsentiert, auf seine Kreditwürdigkeit zu prüfen.

Das sind in Kürze die Hauptmotive, auf welche die Einführung des Warrantgesetzes vom 18. Juli 1898 sich zurückführt. Es handelt sich jetzt darum, nach einer kurzen Erinnerung an den Grundgedanken dieses Gesetzes, das wir in seinen Hauptzügen wohl als bekannt voraussetzen dürfen, seine wenig befriedigenden Resultate und deren Ursachen darzulegen, sowie endlich den sich daraus sozusagen von selbst ergebenden neuen Warrantgesetzentwurf mitzuteilen, den die Kammer am 27. November 1905 angenommen hat.

II.

Man wird sich erinnern, daß das Gesetz von 1898 eine Ausnahme bezüglich des für die Pfandleihe geltenden Rechtsgrundsatzes geschaffen hat. Der allgemeine für die Pfandleihe geltende Rechtsgrundsatz erheischt bekanntlich die Uebergabe des Pfandes in die Hände des Kreditgebers. Ausnahmsweise und allein zu Gunsten der Landwirtschaft wollte nun der französische Gesetzgeber für die verpfändeten Gegenstände jede Ortsveränderung vermeiden. Man führte mit Recht an, daß in gewissen Fällen der Wert des als Pfand dienenden Gegenstandes so geringfügig sei, daß seine Belastung mit Ortsveränderungs-Unkosten so viel heiße, wie eine Ausgabe auflegen, die zuweilen im Mißverhältnis zu dem zu erlangenden Resultat stehe. Deshalb hat das Gesetz von 1898 unter Abweichung von den Prinzipien des gemeinen Rechts zugelassen, daß der borgende Landwirt den als Pfand bestellten Gegenstand in den Gebäuden oder auf den Grundstücken seines Betriebes aufbewahren kann. Die dem Gläubiger gebotene Garantie geht nach diesem Gesetze hervor einerseits aus der Oeffentlichkeit des Warrants, welche durch die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Friedensgerichts bei Ausstellung, Umlauf und Löschung des Warrants erzielt worden ist, und andererseits aus der Bestimmung, daß der Schuldner, wenn er nachgewiesenermaßen zum Schaden seines Gläubigers den verpfändeten Gegenstand beiseite geschafft, verschwendet oder verschlechtert hat, strafrechtlich verfolgt wird.

Was die Resultate des Warrantgesetzes anbelangt, so klagen die Landwirte, die landwirtschaftlichen Gesellschaften und Kongresse darüber, daß das Gesetz nicht die Resultate geliefert habe, die man von ihm erwartete. Es ist heute zweifellos, daß der landwirtschaftliche Warrant keinen Eingang in die Praxis gefunden oder doch nur so wenig in dieselbe eingedrungen ist, daß man zur Stunde sagen kann, er leistet der Landwirtschaft nicht die Dienste, die der Gesetzgeber von ihm erhoffte. „Das Gesetz ist unwirksam gewesen", hat der Landwirtschaftsminister am 25. Juni 1903 im Senate erklärt. In der Pariser Region ist

der Warrant, soviel wir wissen, fast gar nicht in Gebrauch; indessen bedienen sich die Landwirte desselben in gewissen Departements des westlichen und südwestlichen Frankreichs, besonders für Wein und Branntwein, auf alle Fälle viel mehr für diese beiden Produkte als für die anderen warrantierbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Woran liegt es nun, daß die Landwirte dieses ihnen zur Verfügung gestellte neue Kreditmittel so wenig benutzt haben? An ihrer Routine und Unkenntnis, hat man gesagt. Eine solche Erklärung scheint kaum ausreichend; denn die heutigen französischen Bauern, in ihrer Gesamtheit genommen, sind Verbesserungen und Fortschritten nicht mehr unzugänglich. Man muß also jene unbefriedigenden Resultate aus anderen Ursachen herleiten, die in der „Oekonomie" des Warrantgesetzes selbst liegen, und die sich in vier Punkte zusammenfassen lassen: 1. Die Ausstellung des Warrants unterliegt allzu beschränkenden Bedingungen; 2. die für diese Ausstellung vorgeschriebenen Formalitäten und Schritte sind zu zahlreich; 3. die dem letzten Warrantinhaber auferlegte Verpflichtung, im Falle der Nichtbezahlung des Warrants das Pfand gerichtlich verkaufen zu lassen, falls er seinen Rückanspruch an die vorhergehenden Indossenten nicht verlieren will, ist ein großes Hindernis für die Ausstellung und den Umlauf des Warrants; 4. die Unkosten sind zu hoch. Es soll jetzt auf diese vier Punkte etwas näher eingegangen werden.

1. Das Gesetz vom 18. Juli 1898 verfolgt, wie schon erwähnt, den Zweck, unter der Form des Warrants den landwirtschaftlichen Mobiliarkredit zu erleichtern, indem es den Landwirt in den Stand setzt, gewisse Erzeugnisse seines Betriebs in der Weise als Pfand zu bestellen, daß er diese Erzeugnisse in seinen Gebäuden oder auf seinen Grundstücken aufbewahrt. Aber diese Ermächtigung des Borgers, im Besitze des Pfandes zu bleiben, sagt man, hätte nicht die Möglichkeit ausschließen dürfen, den Warrant gemäß dem gemeinen Recht auszustellen, kraft dessen ein Dritter als Verwahrer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewählt werden kann. Es liege kein Grund vor, die Hut der als Pfand bestellten Produkte nicht einem zwischen Verleiher und Borger vereinbarten Dritten anzuvertrauen, insbesondere den landwirtschaftlichen Syndikaten und Verkaufsgenossenschaften.

Andererseits muß man sagen, daß das Verzeichnis der als Pfand bestellbaren Produkte zweifellos der Ergänzung bedürftig ist. Der Artikel 1 des Gesetzes [1]) zählt wohl die Getreidearten in Garben oder aus-

---

1) Erinnern wir uns, daß er fogendes bestimmt: „Tout agriculteur peut emprunter sur les produits agricoles ou industriels provenant de son exploitation et énumérés ci-dessous, et en conservant la garde de ceux-ci dans les bâtiments ou sur les terres de cette exploitation. Les produits sur lesquels un warrant peut être créé sont les suivants: Céréales en gerbes ou battues; fourrages secs, plantes officinales séchées; légumes secs, fruits séchés et fécules; matières textiles, animales ou végétales; graines oléagineuses, graines á ensemencer; vins, cidres, eaux-de-vie et alcool de nature diverse; cocons secs et cocons ayant servi au grainage; bois exploités, résines et écorces à tan; fromages, miels et cires; huiles végétales; sel marin. Le produit warranté reste, jusqu'au remboursement des sommes avancées, le gage du porteur dn warrant. Le cultivateur est responsable de la marchandise qui reste confiée à ses soins et à sa garde, et cela sans indemnité.

gedroschen auf, und es geht daraus hervor, daß das von den Körnern nicht getrennte Stroh (in Garben) warrantiert werden darf; aber das ist nicht mehr möglich, sobald die Körner vom Stroh getrennt sind. Wenn diese Beschränkung bis zu einem gewissen Punkte gerechtfertigt ist, sobald es sich um einen Pächter handelt, so liegt die Sache doch ganz anders in Bezug auf den Eigentümer, „der absoluter Herr seiner beweglichen und unbeweglichen Güter ist, und dem man kein Kreditmittel entziehen darf“ (Marchand). Auf jeden Fall ist es eine Anomalie, daß ein Eigentümer sein Stroh wohl verkaufen, aber nicht verpfänden kann. Man wird vielleicht einwenden, das Stroh sei ein sperriges Produkt, und der Landwirt werde von dem Recht, es zu warrantieren, nicht häufig Gebrauch machen. Das ist möglich, aber es besteht kein Rechtsgrund, ihm die Möglichkeit, solches zu tun, vorzuenthalten.

Ebensowenig können wir uns mit dem Ausschluss des Viehes aus der Zahl der warrantierbaren Gegenstände befreunden. Da das Vieh der hauptsächliche Reichtum des kleinen Landwirts ist, so ist es der einzige erheblichere Gegenstand, der ihm einen wirklichen Dienst leisten kann. Das Vieh in die Reihe der warrantierbaren Gegenstände nicht aufnehmen, heißt also im großen und ganzen dem kleinen Landwirt die Vorteile des Warrantgesetzes vorenthalten. Man wird nun einwenden, daß das Vieh doch ein allzu prekäres Pfand sei. Zweifellos, solange es nicht versichert ist. Aber sobald es versichert ist, bietet es sicherlich ebenso sichere Bürgschaften, wie z. B. der Wein, der infolge eines Gewitters verderben kann, und gewisse andere als Pfand bestellbare Erzeugnisse, wie Honig, Wachs, Dörrfutter, die während ihrer Vorbereitung für den Verkaufszustand verderben können.

2. Sodann wird darüber geklagt, daß die für die Ausführnng des Warrantvertrages vorgeschriebenen Formalitäten und Schritte zu verwickelte und zu zahlreiche seien. Die vorgeschriebenen Formalitäten bestehen hauptsächlich in der Inanspruchnahme des Gerichtsschreibers des Friedensgerichtes. Da dieselbe mindestens dreimal nötig ist, erfordert sie wiederholte Ortsveränderungen des Borgers. Ist dieser Pächter, so muß er sich in der Regel zunächst nach dem Hauptort seines Kantons begeben, um den Eigentümer und Nutznießer seiner Pachtung oder ihren gesetzlichen Bevollmächtigten von seiner Absicht, einige Hundert Franken zu borgen, in Kenntnis zu setzen. Er muß sich wieder dorthin begeben, um den Warrant ausfertigen zu lassen, und schließlich zum drittenmal, um die Rückzahlung der geborgten Summe feststellen zu lassen. Nehmen wir nun an, der Borger wohne 15 km vom Hauptort entfernt, so hat er im ganzen eine Strecke von 90 km zurückzulegen. Findet die Rückzahlung in Raten statt, so kommen für jede Rate 30 km hinzu. Dabei muß er noch froh sein, wenn er das Glück hat, den Gerichtsschreiber sofort anzutreffen, und nicht gezwungen ist, seinen Aufenthalt im Hauptort zu verlängern. Man kann sich leicht denken, in welchem Ansehen bei den französischen Bauern ein mit so zeitraubenden und kostspieligen Umständlichkeiten verbundenes Kreditsystem stehen wird.

Um nun diese Formalitäten zu vereinfachen, hat ein vom ehemaligen Landwirtschaftsminister Dupuy vorgelegter Gesetzentwurf (siehe unter

Literatur 1) die gänzliche Abschaffung der Intervention des Gerichtsschreibers als desjenigen Dritten vorgeschlagen, der mit der Erfüllung der vom Warrantgesetz vorgeschriebenen Formalitäten beauftragt ist; und nach diesem Vorschlage wäre es der Landwirt selbst, also der Kreditnehmer, der im gegebenen Falle den Verpächter von seinem beabsichtigten Anlehen zu benachrichtigen hätte, um, wenn Anlaß vorläge, den Einspruch desselben herbeizuführen; und er wäre es auch, der die Zustellung dieser Benachrichtigung und ebenso den etwaigen Nichteinspruch des Verpächters zu konstatieren hätte. Daraus würde folgen, daß, da doch der Gerichtsschreiber nicht mehr berufen wäre, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein früherer Warrants zu konstatieren, es allein die Aussage des Kreditnehmers sein würde, die die Nichtexistenz früherer Warrants zu bekunden hätte.

„Wenn man jetzt die Tragweite dieser durchgreifenden Abänderung überlegt, so bemerkt man leicht, daß die Durchführung dieses Vorschlags die Natur des Warrants völlig verändern und den Gebrauch des Warrants einfach unmöglich machen würde, anstatt ihn zu verallgemeinern. Was ist denn in Wirklichkeit der landwirtschaftliche Warrant? Wie wir schon sagten: eine Form des Realkredits gegen Pfand, deren doppelter Zweck ist, einerseits für die Unzulänglichkeit des Personalkredits Ersatz zu bieten und andererseits die Bestellung des Pfandes zu erleichtern, insbesondere durch die Möglichkeit, es in den Händen des Kreditnehmers zu belassen. Aber wenn nun der Kreditgeber gar nichts mehr hat, weder die aus der Aufbewahrung des Pfandes durch einen Dritten hervorgehende Gewähr, noch die Garantie, die in der Intervention einer Behörde bei der Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten liegt (und welche letzteren bezwecken, sein Vorzugsrecht gegenüber allen anderen, besonders gegenüber dem Verpächter, sicherzustellen), was bleibt ihm dann noch, und welches ist die Natur des von ihm gewährten Kredits? Es bleibt ihm nur noch das Vertrauen, das er in die Zahlungsfähigkeit, die Ehrlichkeit und den guten Willen des Kreditnehmers setzen kann, und der Kredit ist nicht mehr Real-, sondern Personalkredit. In diesem Falle aber ist es überflüssig, Gesetze zu erlassen; denn zur Erleichterung des Kredits ist es nötig, ihm seine reale Natur zu geben und zu lassen, mit allen Garantien, die sich für den Kreditgeber daraus ableiten [1].“ (Legrand.)

3. Ein großes Hindernis für die Weitergabe des Warrants durch Indossament und mithin für die Ausstellung desselben ist die im Warrantgesetz vorgesehene Verpflichtung des letzten Inhabers, das Pfand selbst verkaufen zu lassen, wenn der Warrant am Verfalltage nicht

1) Um die Formalitäten zu vereinfachen und die Kosten zu vermindern, hat man weiter vorgeschlagen, z. B. Legrand, den Gerichtsschreiber des Friedensgerichts durch den Maire der Gemeinde zu ersetzen, in welcher die Grundstücke liegen, von denen die warrantierten Produkte herrühren. Diese Abänderung des Warrantgesetzes wäre in der Tat geeignet, dem Borger die wiederholten Ortsveränderungen und die damit verbundenen Zeit- und Geldverluste zu ersparen. Sie hat indessen keine Annahme gefunden, und es ist im allgemeinen bei der Intervention des Gerichtsschreibers des Friedensgerichtes geblieben. (Vgl. indessen Art. 4 des weiterhin abgedruckten Warrantgesetzentwurfes.)

bezahlt wird. Man versteht, wie unangenehm diese dem letzten Inhaber auferlegte Verpflichtung sein kann, einem unglücklichen Schuldner gegenüber, den er vielleicht gar nicht kennt, dem er nichts geborgt hat, zu Zwangs- und Exekutionsmaßregeln schreiten zu müssen, und das alles nur, um seinen Rückanspruch an die vorhergehenden Indossenten nicht zu verlieren.

Man hat in dieser Hinsicht den landwirtschaftlichen Warrant dem Handelswarrant gleichstellen wollen; aber zwischen beiden besteht ein wesentlicher Unterschied: der nämlich, daß zur Bestellung des Handelswarrants die als Pfand dienenden Waren in Docks oder Generalmagazinen hinterlegt werden; diese Magazine stellen den Warrant aus, der mit der Empfangsbescheinigung für die Ware zirkuliert.

Am Verfalltage kann der Inhaber den Warrant, wenn er nicht bezahlt wird, protestieren lassen, und dann hat er seinen Rückanspruch an seinen Cedenten, der seinerseits sich an die vorhergehenden Indossenten hält. Das Gesetz über die landwirtschaftlichen Warrants aber verpflichtet den letzten Inhaber, die verpfändeten Produkte gerichtlich verkaufen zu lassen, selbst wenn frühere Indossenten vorhanden sind, die den Warrant bezahlen können. Unter diesen Umständen stehen heute viele Banken, insbesondere die „Bank von Frankreich", gern davon ab, die landwirtschaftlichen Warrants zu acceptieren und zu diskontieren.

4. Schließlich ist der Warrant in seiner heutigen Gestalt zu kostspielig für den Landwirt, der eine kleine Summe borgt. Infolge zahlreicher eingeschriebener Briefe, die der Gerichtsschreiber den verschiedenen Interessenten im Zeitpunkte der Ausfertigung des Warrants und später zustellen muß, werden die kleinen Anlehen schnell mit Kosten belastet, die sie zu teuer machen. So sind z. B. für einen 3 Monate laufenden auf 100 frcs. lautenden Warrant mindestens folgende Kosten zu tragen:

Summarischer Vermerk	0,25	frcs.
Vermerk auf der Rückseite des Stammes des Warrants (unter Annahme zweimaliger Diskontierung)	0,20	„
Eingeschriebener Brief an den Gerichtsschreiber	0,50	„
Gebühr	0,40	„
Vermerk über erfolgte Rückzahlung	1,00	„
Ausfertigung des Warrants	0,50	„
Sa.	2,85	frcs.

Die Kosten belaufen sich also, die Zinsen nicht eingerechnet, schon auf rund 11,4 Proz. des Leihbetrags. Lautet der Warrant auf 200 frcs., so sind die Kosten die nämlichen und bilden, wieder ohne Zinsen, ca. 5,7 Proz. des Leihbetrags. Ein Warrant von 1000 frcs., unter der Voraussetzung einmaliger Diskontierung und späterer Rückzahlung, kostet mit Zinsen 17,40 frcs., von welchem Betrage auf die Gerichtsgebühren und die Ausgaben für eingeschriebene Briefe 7,40 frcs. entfallen, das ist fast ebensoviel wie die Zinsen von 4 Proz. der auf 3 Monate geborgten Summe. Erst wenn der Warrant 1000 frcs. überschreitet, fallen seine Kosten auf einen vernünftigen Betrag. Sie sind also mit einem Wort für kleine Anlehen viel belastender als für größere. Nun sind es aber gerade die kleinen Anlehen unter 1000 frcs., die am zweckmäßigsten

mittelst Warrants aufzunehmen wären. Der Warrant wird also erst eine **allgemeinere** Benutzung seitens der kleinen Landwirte, für die er doch in erster Linie geschaffen ist, finden können, nachdem er billiger, möglichst billig geworden ist. —

Mit den vorstehenden Bemerkungen glauben wir die von Freunden der französischen Landwirtschaft aufgezeigten Hauptursachen der geringen Wirksamkeit des Warrantgesetzes von 1898 dargelegt zu haben. Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß von der Zeit an, wo diese Ursachen klar erkannt worden waren — und das ist seit 1900 geschehen — aus landwirtschaftlichen Kreisen die Forderung an das Parlament erging, das Warrantgesetz in dem Sinne der Beseitigung derselben abzuändern. Der Senat schenkte dieser Forderung zuerst Gehör, indem er einen aus seiner Mitte an ihn gelangten Gesetzesvorschlag (siehe unter Literatur 1, Abs. 2) im Juni 1903 und 1904 beriet und annahm. Die Abgeordnetenkammer folgte dann nach, indem sie den ihr überwiesenen Entwurf des Senats nach gewissen Abänderungen, wie schon erwähnt, im November 1905 annahm. Nachstehend geben wir den **Wortlaut** dieses für die Fortbildung des landwirtschaftlichen Mobiliarkreditrechts ebenso interessanten wie wichtigen Entwurfes in der Fassung, wie ihn die Kammer in der Sitzung vom 27. November 1905 angenommen hat:

III.

1. Jeder Landwirt kann die landwirtschaftlichen oder industriellen Produkte seines Betriebs, die bestimmungsgemäß keine Immobilien sind, beleihen, einbegriffen das ihm gehörende Meersalz und die ihm gehörenden Tiere, indem er sie entweder in den Gebäuden oder auf den Grundstücken dieses Betriebs aufbewahrt oder bei den landwirtschaftlichen Syndikaten, Komitien oder Gesellschaften, deren Mitglied er ist, hinterlegt.

Die Beleihung kann ebenfalls erfolgen durch die landwirtschaftlichen Kooperativgesellschaften für die Produkte, deren Eigentümer sie geworden sind.

Das warrantierte Produkt bleibt das Pfand des Warrantinhabers bis zur Rückerstattung der vorgestreckten Summen.

Der Borger oder der Verwahrer der warrantierten Produkte ist verantwortlich für die Ware, welche seiner Fürsorge und seiner Hut ohne jegliche Entschädigung zu Lasten des Verleihers anvertraut bleibt.

2. Ist der Landwirt nicht Eigentümer oder Nutznießer seines Betriebs, so hat er vor jedem Darlehen — mit nachstehenden Ausnahmen — den Eigentümer des gepachteten Landgutes zu unterrichten über die Natur, den Wert und die Menge der Waren, die als Pfand für sein Darlehen dienen sollen, sowie über den Betrag der aufzunehmenden Summen.

Diese Anzeige kann auch erfolgen durch Vermittlung des Gerichtsschreibers des Friedensgerichts desjenigen Kantons, wo die warrantierten Gegenstände sich befinden; ist der Borger eine landwirtschaftliche Kooperativgesellschaft, so ist der Gerichtsschreiber desjenigen Kantons zuständig, in welchem diese Gesellschaft ihren gesetzlichen Sitz hat. Die schriftliche Anzeige ist an den Gerichtsschreiber zu richten, welcher dieselbe zu beglaubigen, zu registrieren und als eingeschriebenes Geschäftspapier mit Empfangsbescheinigung abzusenden hat.

Der Eigentümer, Nutznießer oder gesetzliche Bevollmächtigte kann für den Fall, daß ihm fällige Pachtzinse geschuldet werden, innerhalb 8 Tagen, vom Datum der Empfangsbescheinigung an gerechnet, gegen das Darlehen auf die erwähnten Produkte Einspruch erheben durch einen anderen ebenfalls als eingeschriebenes Geschäftspapier übermittelten Brief, gerichtet an den Landwirt selbst für den Fall des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels, an den Gerichtsschreiber des Friedensgerichts für den in Absatz 2 desselben Artikels vorgesehenen Fall.

Erteilt jedoch der Verleiher seine Zustimmung und behält der Borger die warrantierten Erzeugnisse in den Gebäuden oder auf den Grundstücken seines Betriebes, so wird der Eigentümer oder Nutznießer nicht benachrichtigt und die erteilte Zustimmung unter den besonderen Klauseln des Warrants vermerkt; aber in diesem Falle bleibt das Privilegium des Verpächters gemäß den allgemeinen Rechtsbestimmungen bestehen.

Der Verpächter kann bis zum Betrage der aufzunehmenden Summe auf sein Vorzugsrecht verzichten, indem er seine Unterschrift auf den Warrant setzt.

3. Um die Urkunde, Warrant genannt, auszufertigen, hat der Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes desjenigen Kantons, wo die warrantierten Gegenstände sich befinden, den Angaben des Borgers gemäß in ein eigens zu diesem Behufe durch ein Verwaltungsreglement eingeführtes Formular, Natur, Menge, Wert und Aufbewahrungsort der Erzeugnisse, welche das Pfand bilden, den Betrag der aufgenommenen Summen, sowie die besonderen den Warrant betreffenden, unter den Parteien vereinbarten Klauseln und Bedingungen einzutragen.

Auf ein besonderes Register überschreibt er den so ausgefertigten Warrant, und auf der Rückseite des Warrants vermerkt er Band und Nummer der Ueberschreibung, mit dem Verzeichnis der vorgängigen Warrants auf die nämlichen Erzeugnisse.

Ist der Borger Analphabet, so wird der Warrant, mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers oder zweier Zeugen versehen, an den ersten Diskontierer weitergegeben.

4. Unter Beobachtung der vorstehenden Regeln kann der landwirtschaftliche Warrant ebenfalls ausgefertigt werden durch die Vorsitzenden oder Sekretäre der landwirtschaftlichen Syndikate, Komitien, Kooperativgesellschaften und der gemäß dem Gesetz vom 5. November 1894 errichteten landwirtschaftlichen Kreditkassen. Er kann weiter durch den Borger selbst ausgefertigt werden, aber in diesem Falle müssen alle handschriftlichen Vermerke des Warrants von dem Borger selbst eigenhändig geschrieben werden.

Der Warrant erzeugt gegenüber Dritten nur die Wirkung eines Eigenwechsels bis zum Tage seiner Ueberschreibung auf der Gerichtsschreiberei des Kantons, wo die warrantierten Produkte sich befinden. Die Ueberschreibung kann vor oder nach Begebung gefordert werden.

5. Der Warrant muß angeben, ob das warrantierte Produkt versichert ist oder nicht. Im Falle der Versicherung enthält er den Vermerk der Vorlegung der Police, ihre Dauer, die Bewertung, die sie liefert, und Namen und Adresse des Versicherers.

Wenn der Borger seinen Warrant selbst abfaßt, wird im gegebenen Falle die Vorlegung der Police durch den Gerichtsschreiber eingetragen.

Die Verleiher haben die Fähigkeit, die Versicherung ihres Pfandes wenigstens bis zum Verfalltage zu verlängern.

Bei eintretenden Unfällen haben die Warrantinhaber auf die Versicherungsentschädigung die nämlichen Rechte und Privilegien wie auf die versicherten Produkte.

6. Der Gerichtsschreiber überschreibt den Warrant an dem Tage selbst, wo er ihn erhält; er schickt ihn innerhalb 48 Stunden durch die Post zurück, wenn er ihm auf diesem Wege zugegangen ist, und dies alles bei Vermeidung von zu leistendem Schadenersatz mit Zinsen.

Um die Verantwortlichkeit des Gerichtsschreibers festzulegen, ist die Sendung in Form eingeschriebenen Briefes obligatorisch, mit Gebühr für Rücksendung auf dem nämlichen Wege. Die Gebühren können mittelst Postanweisung entrichtet werden.

7. Jedem Verleiher, der es verlangt, händigt der Gerichtsschreiber mit Ermächtigung des Borgers ein Verzeichnis der auf den Namen dieses letzteren eingetragenen Warrants ein oder eine Bescheinigung, die feststellt, daß keine Einschreibung vorliegt. Dieses Verzeichnis geht nicht über einen 5 Jahre überschreitenden Zeitraum zurück.

8. Der Borger, welcher seinen Warrant bezahlt hat, läßt die Rückzahlung auf der Kanzlei des Friedensgerichtes feststellen. Die Rückzahlung wird auf dem in Art. 3 vorgesehenen Register vermerkt. Dem Borger ist eine Bescheinigung der

Löschung der Eintragung auszustellen. Die Eintragung ist nach Ablauf von 5 Jahren von Amts wegen zu löschen.

9. Der Borger kann die durch den Warrant garantierte Schuld vor dem Verfalltage zurückzahlen und mit Ermächtigung des Verleihers das warrantierte Gesamtprodukt oder einen Teil desselben gegen Barzahlung verkaufen, unter der Bedingung, den Verkaufserlös zur sofortigen Rückzahlung der vorgestreckten Summen zu verwenden, bei Vermeidung der durch Art. 15 des vorliegenden Gesetzes angedrohten Strafen. Ist der Verkaufspreis niedriger als die vorgestreckten Summen, so wird der Verkauf erst mit der schriftlichen Zustimmung des ersten Indossenten des Warrants perfekt.

Wenn der Warrantinhaber das Anerbieten des Schuldners ablehnt, kann dieser, um sich zu entlasten, die angebotene Summe hinterlegen, indem er die in Art. 1259 des Code civil vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet. Auf Vorzeigung eines ordnungsmäßigen oder genügenden Hinterlegungsscheines erläßt der Friedensrichter des Kantons, wo die warrantierten Erzeugnisse sich befinden, eine Verfügung, nach deren Wortlaut die Pfandeigenschaft auf die hinterlegte Summe übergeht.

Bei im voraus erfolgter Einlösung eines landwirtschaftlichen Warrants kommen dem Borger die Zinsen zugute, die, nach Abzug für 10 Tage, bis zum Verfalltage des Warrants weitergelaufen sein würden.

10. Die öffentlichen Kreditanstalten können die Warrants als Handelspapiere annehmen unter Befreiung von einer der durch ihre Statuten geforderten Unterschriften.

11. Der erste oder die folgenden Diskontierer eines Warrants sind gehalten, den Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes innerhalb 8 Tagen mündlich oder durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Der Friedensrichter händigt über diese Benachrichtigung eine Empfangsbescheinigung aus. Der Borger kann durch einen auf dem Warrant verzeichneten besonderen Vermerk den ersten und die folgenden Diskontierer von dieser Benachrichtigungsverpflichtung entbinden; aber in diesem Falle kommen ihm die Zinsen nicht zugute, die er nicht bezahlt haben würde infolge einer im voraus erfolgten Entlastung.

12. Erfolgt am Verfalltage keine Zahlung, so gibt der Inhaber des Warrants durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbescheinigung dem letzten Indossenten davon Nachricht und läßt innerhalb 8 Tagen in Gegenwart des durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbescheinigung ordnungsmäßig geladenen Borgers feststellen, daß das Pfand vorhanden ist, oder veranlaßt den öffentlichen Verkauf des erwähnten Pfandes durch einen Versteigerungsbeamten in dem auf die Nichterfüllung folgenden Monat.

Das für den Verkauf zu beobachtende Verfahren ist das des Gesetzes vom 31. März 1896, mit der Verpflichtung des Versteigerungsbeamten durch den Richter, sich nach den Vorschriften des Art. 4 des genannten Gesetzes gegenüber dem Verpächter in dem Falle des Abs. 4 des Art. 2 zu richten. Die Art. 622—625 der Zivilprozeßordnung finden auf die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Verkäufe Anwendung.

Für warrantierten Tabak wird der öffentliche Verkauf ersetzt durch einen Einspruch zu Händen des Direktors der Niederlage, wohin er abzuliefern ist, und dieses durch einfachen eingeschriebenen Brief mit Empfangsbescheinigung.

13. Der Inhaber des Warrants wird direkt aus dem Verkaufserlös befriedigt, vor allen anderen Gläubigern mit Ausnahme des Eigentümers oder Nutznießers des Betriebs, der seine Forderung unter Geltendmachung seines Privilegs in dem Falle des Abs. 4 des Art. 2 angemeldet hat, und ohne andere Abzüge als den der direkten und indirekten Steuern und der Verkaufskosten, und ohne andere Formalitäten als eine Verfügung des Friedensrichters.

14. Der Inhaber des Warrants verliert seinen Rückanspruch an die Indossenten, sofern er innerhalb 5 Tagen nach dem Verfalle die Nichterfüllung nicht angemeldet oder bei unterlassener Anmeldung der Nichterfüllung im Verlauf eines Monats den Verkauf nicht veranlaßt hat.

Er hat erst Rückanspruch an den Borger und die Indossenten, nachdem er seine Rechte auf den Verkaufserlös der warrantierten Erzeugnisse geltend gemacht hat.

15. Jeder Borger, der überwiesen wird, eine falsche Erklärung abgegeben oder

seinen Warrant ohne vorgängige Benachrichtigung des Verleihers auf bereits warrantierte Erzeugnisse begründet zu haben, jeder Borger oder Verwahrer, der überwiesen wird, zum Schaden seines Gläubigers das Pfand desselben beiseite geschafft, verschwendet oder absichtlich verschlechtert zu haben, wird unter Beschuldigung des Betrugs oder des Vertrauensmißbrauches strafrechtlich verfolgt.

16. Gibt die Anwendung des vorliegenden Gesetzes Anlaß zur Beantragung einer vorläufigen Entscheidung, so ist dieser Antrag bei dem Friedensrichter desjenigen Kantons zu stellen, wo die warrantierten Gegenstände sich befinden.

17. Ein Verwaltungsreglement bestimmt die dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes zu gewährenden Gebühren für die Sendung der eingeschriebenen Briefe, die Anschaffung und Haltung der Register, sowie für die Aushändigung der Bescheinigungen.

Der Betrag der in dem erwähnten Reglement vorzusehenden Gebühren des Gerichtsschreibers muß um ein Drittel niedriger sein als der Gesamtbetrag der durch das Dekret vom 29. Oktober 1898 vorgesehenen Gebühren für die Warrants, welche 1000 frcs. in Kapital nicht überschreiten, wofern der Borger nicht die gleichzeitige Aushändigung mehrerer Warrants verlangt, deren Gesamtbetrag diese Summe überschreitet.

Die durch das vorliegende Gesetz vorgeschriebenen Benachrichtigungen sind in der Form und mit der Taxe der eingeschriebenen Geschäftspapiere zu senden.

18. Von der Formalität des Stempels und der Registrierung sind befreit die in den Art. 6, 11, 12 und 14 vorgeschriebenen Briefe und ihre Empfangsbescheinigungen, das Register, in welches die Warrants eingetragen werden, die Abschrift der Darlehnseintragungen, die negative Bescheinigung und die Löschungsbescheinigung, die in Art. 7 und 8 erwähnt werden.

Der Warrant unterliegt der Stempelsteuer der Handelspapiere (5 Cent. auf 100 frcs.).

Die Registrierung (50 Cent. auf 100 frcs.) wird nur im Verkaufsfall obligatorisch.

Die auf den Verkaufserlös zu erhebende Abgabe beträgt 10 Cent. auf 5 frcs. (wie für die neuen Waren).

19. Die Wohltat des vorliegenden Gesetzes erstreckt sich auf die Austernzüchter.

20. Das vorliegende Gesetz findet auf Algier Anwendung.

Der Art. 463 des Strafgesetzbuches findet auf das vorliegende Gesetz Anwendung.

Das Gesetz vom 18. Juli 1898 ist abgeschafft.

Miszellen.

VI.

Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Dezennien und der deutsche und englische Getreidebedarf in den letzten Jahren.

Von J. Conrad.

In dem Jahrgang 1899, dritte Folge Band 17, Seite 642, wurde es näher auseinandergesetzt, aus welcher Quelle das Zahlenmaterial für die bisherigen Untersuchungen über die Preisentwickelung geschöpft und in welcher Weise es verarbeitet ist. Die folgende Untersuchung schließt sich den früheren gleichmäßig an, und es soll festgestellt werden, nachdem wir 2 Jahre die Untersuchung unterlassen hatten, zunächst, wie sich die Hamburger Börsenpreise in den letzten Jahren gestaltet haben. Aus den Tabellen I und Ia ergibt sich, daß bei mehreren Artikeln in den letzten Jahren nicht unbedeutende Schwankungen stattgefunden haben. Kaffee stand von 1901—1903 außerordentlich tief, ist aber in dem letzten Jahre 1904 nicht unbedeutend in die Höhe gegangen, bleibt aber fortdauernd hinter dem Durchschnittsniveau von 1847—1895 sehr erheblich zurück und auch noch etwas hinter dem Durchschnitt von 1896—1900, während Kakao sich seit 1880 über dem Durchschnitt von 1847—1870 gehalten, sich aber in den letzten beiden Jahren demselben erheblich genähert hat. Die meisten anderen Kolonialwaren stehen, mit Ausnahme des Pfeffers, nachhaltig niedrig im Preise. Nach Tabelle Ic stand der Durchschnittspreis der 5 hauptsächlichsten Kolonialartikel gegenüber dem Niveau von 1847—1880, von 1901—1903 wie 100 zu 63, 1904 wie 100 zu 71, Baumwolle im Durchschnitte der letzten 4 Jahre wie 100 zu 52; die unter III zusammengefaßten 4 Artikel wie 100 zu 61; die 4 Hauptmetalle in den letzten 3 Jahren wie 100 zu 77. Steinkohlen waren gerade in den letzten Jahren etwas billiger wie in den Vorjahren: 79,5, Baumwolle sogar 56, die 4 Hauptgetreidearten 60,6; im Durchschnitt der letzten 4 Jahre 62. Der Durchschnitt der sämtlichen hier herausgegriffenen Artikel stand in den letzten 4 Jahren auf etwa 67, im letzten Jahre 65,1 und kam damit dem Durchschnitt der Jahre 1896—1900 sehr nahe. Das arithmetische Mittel von Hamburger Waren blieb sich in den letzten 4 Jahren fast gleich, auf 75,5 (1902: 73,5), während der Durchschnitt von 1896 bis 1900 gegenüber dem Durchschnitt von 1847 bis 1880 die Verhältniszahl von 80,7 zeigte. Das Hauptergebnis der Untersuchung ist daher, daß in den letzten 4 Jahren noch eine weitere Senkung des Preisniveaus stattgefunden hat; noch gegen die Jahre von 1896—1900 rund 5 Proz. Nur Pfeffer, Leinengarn, Kakao und Heringe machen hiervon eine erhebliche Ausnahme. Die Schwankungen in der Goldproduktion infolge des Burenkrieges sind ohne Einfluß auf das Preisniveau geblieben, und die ausgiebige Gewinnung desselben in dem letzten Decennium hat dasselbe nicht zu heben vermocht.

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Decennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Zentner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

Nr.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre									
		1847—70	1871—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896—1900	1901	1902	1903	1904
1	Kaffee, Brasil	47,51	73,70	45,66	68,64	74,98	44,39	34,59	33,65	32,15	39,42
2	Kakao	54,32	63,90	74,61	67,69	66,32	63,04	64,62	61,73	58,13	57,48
3	Tee	152,62	132,13	106,08	99,04	86,58	76,27	75,20	73,01	79,76	77,74
4	Zucker, roher	24,56	26,81	20,97	14,69	—	—	—	—	—	—
5	Korinthen	24,66	22,07	20,54	19,08	13,64	17,65	24,29	18,62	17,89	18,00
6	Rosinen	26,79	26,66	26,19	21,03	17,65	24,91	25,97	29,95	24,49	22,69
7	Mandeln	64,23	71,24	71,79	71,09	64,25	65,93	68,71	69,47	63,85	61,29
8	Pfeffer	36,75	51,58	64,40	70,05	31,92	45,00	62,41	63,14	62,35	53,11
9	Kokosöl	46,08	41,07	34,48	28,69	28,51	27,95	31,63	35,50	31,50	31,46
10	Palmöl	37,70	37,87	31,68	21,93	22,64	20,80	23,12	24,17	23,91	23,88
11	Indigo	629,35	701,13	637,26	337,92	499,84	475,32	401,38	379,71	333,48	288,63
12	Mahagoniholz	11,83	10,95	9,72	9,95	8,35	7,88	7,72	6,58	7,18	6,44
13	Baumwolle	81,26	65,87	52,83	48,80	39,74	34,94	39,96	36,16	39,19	42,97
14	Seide	1923,22	1975,25	1553,69	1295,07	—	—	—	—	—	—
15	Flachs	60,23	61,78	64,09	45,55	—	—	—	—	—	—
16	Hanf	35,76	35,05	30,82	30,35	27,53	29,95	32,24	34,33	33,43	31,39
17	Reis	13,03	10,61	9,26	8,50	7,83	7,64	7,40	7,05	8,04	7,30
18	Weizen	10,95	11,43	9,34	7,36	6,72	6,80	6,42	6,50	6,54	6,78
19	Roggen	7,99	8,49	7,65	5,54	6,21	5,19	5,17	5,30	5,22	5,00
20	Gerste	8,24	10,53	8,86	5,93	4,87	4,65	5,12	5,01	4,62	4,52
21	Hafer	7,32	8,05	7,25	5,83	5,88	5,55	5,84	6,51	6,04	5,71
22	Hopfen	90,52	136,24	159,50	85,22	—	—	—	—	—	—
23	Kleesaat	51,05	58,72	54,82	45,24	47,63	36,56	40,55	43,30	45,73	46,55
24	Raps u. Rübsaat	15,09	14,77	13,65	12,00	10,78	10,99	10,88	10,92	10,62	9,78
25	Rüböl	39,54	33,94	30,67	27,47	—	—	—	—	—	—
26	Leinöl	34,47	31,21	25,83	22,07	22,60	22,99	30,74	31,84	27,58	22,31
27	Kalbfelle	111,42	114,76	96,60	71,47	59,93	72,85	83,62	78,25	72,05	73,55
28	Borsten	231,62	359,53	399,92	275,30	219,21	191,94	209,37	191,67	179,68	204,48
29	Pferdehaare	173,47	178,93	168,59	145,05	—	—	—	—	—	—
30	Wachs	150,16	115,60	91,08	71,43	86,94	96,23	107,71	106,45	104,61	120,25
31	Talg	45,52	41,21	39,63	28,37	28,36	24,56	31,36	33,89	29,29	28,01
32	Tran	35,62	29,27	28,58	18,88	17,22	17,86	18,25	19,71	20,22	18,62
33	Butter	82,25	110,35	106,72	71,94	—	—	—	—	—	—
34	Schmalz	54,22	47,13	47,60	37,25	38,41	29,37	41,94	48,38	41,86	36,24
35	Heringe	10,72	13,06	13,42	9,97	10,42	11,83	12,00	12,31	11,92	10,77
36	Eisen, rohes	3,67	4,32	2,90	2,72	2,70	3,04	3,25	3,06	2,95	2.89
37	Zink, rohes	19,83	22,36	16,85	13,87	—	—	—	—	—	—
38	Zinn	109,85	105,81	93,42	92,71	81.42	81,90	105,34	103,92	106,15	96,44
39	Kupfer	94,86	83,50	65,02	56,22	51,21	57,70	72,52	63,11	59,45	62,03
40	Blei	20,43	22,92	14,12	20,11	16,63	18,69	18,55	17,03	19,64	21,29
41	Quecksilber	262,20	339,65	192,13	245,21	210,09	246,96	288,08	286,15	273,84	255,69
42	Steinkohlen und Koks	0,81	0,89	0,63	0,63	0,70	0,69	0,82	0,73	0,70	0,66
43	Salpeter	14,28	13,81	11,83	9,22	8,57	7,51	8,55	9,10	8,96	9,79
44	Eisen in Stangen engl.	9,61	10,61	7,04	6,87	6,55	7,54	8,67	9,23	8,22	7,86
45	Baumwollengarn	142,24	164,43	137,43	162,37	133,50	114,91	134,04	128,31	137,25	139,54
46	Wollen- u. Halbwollengarn	311,87	316,32	233,40	203,05	198,16	186,83	173,33	160,73	163,24	172,85
47	Leinengarn	159,15	128,19	151,64	160,84	181,76	168,09	188,96	187,89	180,75	179,67

Tabelle Ia.

Nr.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100							
		1871—80	1881—90	1891—95	1896—1900	1901	1902	1903	1904
1	Kaffee, Brasil	155,13	120,29	157,81	93,43	72,80	70,87	67,67	82,98
2	Kakao	116,53	130,98	122,09	116,05	118,96	113,64	107,01	105,82
3	Thee	86,57	67,20	56,00	49.97	49,27	47,84	52,26	50,94
4	Zucker, roher	109,16	72,59	—	—	—	—	—	—
5	Korinthen	89,50	80,33	55,31	71,57	98,50	75,52	72,53	72.99
6	Rosinen	99,51	88,13	65,88	92 98	96,94	111,80	91,41	84,70
7	Mandeln	110,91	111,22	100,03	102,65	106,97	108,16	99,41	95,42
8	Pfeffer	140,35	182,93	86,85	122,45	169,82	171,81	169,66	144,52
9	Kokosöl	89,13	68,54	61,87	60,66	68,64	77,04	68,36	68,27
10	Palmöl	100,45	71,04	60,05	55,17	61,33	64,11	63,42	63,34
11	Indigo	111,41	93,36	79,42	75,54	63,78	60,33	52,99	45,86
12	Mahagoniholz	92,56	83,14	70,58	66,61	65,26	55,62	60,69	54,44
13	Baumwolle	81,06	62,53	48,90	43,00	49,18	44,50	48,23	52,88
14	Seide	102,71	74,07	—	—	—	—	—	—
15	Flachs	102,57	91,02	—	—	—	—	—	—
16	Hanf	98,01	85,55	76,99	83,75	90,16	96,00	93,48	87,78
17	Reis	81,43	68,15	60,09	58,63	56,79	54,11	61,70	56,02
18	Weizen	104,38	76,26	61,37	62,10	58,63	59,27	59,73	61,92
19	Roggen	106,26	82,54	77,72	64,96	64,71	66,33	65,33	62,58
20	Gerste	127,79	89,75	59,10	56,43	62,14	60,80	56,07	54,85
21	Hafer	109,97	89,34	80,33	75,82	79,19	88,93	82,51	78,01
22	Hopfen	150,51	135,18	—	—	—	—	—	—
23	Kleesaat	115,02	98,00	93,30	71,62	79,43	84 82	89,58	91,19
24	Raps und Rübsaat	97.88	84,99	71,44	72,83	72,10	72,37	70,38	64,81
25	Rüböl	85,87	73,52	—	—	—	—	—	—
26	Leinöl	90,54	69,48	65,56	66,88	89,18	92,31	80,01	64,92
27	Kalbfelle	103,00	75,42	53,79	65,38	75,50	70,23	64,67	66,01
28	Borsten	155,22	145,76	94,64	82,87	90,39	82,75	77,57	88,28
29	Pferdehaare	103,15	90,41	—	—	—	—	—	—
30	Wachs	76,98	54,12	57,90	64,08	71,73	70,89	69,71	80,08
31	Talg	89,74	74,[illegible]4	61,76	53,48	68,29	73,80	63,78	61,00
32	Tran	82,17	66,65	48,34	50,14	51,24	55,33	56,77	52,27
33	Butter	134,16	108,61	—	—	—	—	—	—
34	Schmalz	86,92	78,25	70,84	54,17	77,35	89,23	77,20	66,87
35	Heringe	121,94	109,15	97,20	110,35	111,93	114,83	111,19	100,47
36	Eisen, rohes	117,71	76,57	73,57	82,83	88,56	83,38	80,38	78,75
37	Zink, rohes	112,76	77,46	—	—	—	—	—	—
38	Zinn	96,32	84,72	74,30	74,56	95,89	94,60	96,63	87,79
39	Kupfer	88,02	63,91	53,58	60,83	76,45	66,53	62,67	65,39
40	Blei	112,19	83,77	81,40	91,48	90,80	83,36	96,13	104,21
41	Quecksilber	129,54	83,40	80,13	94,19	109,87	109,13	104,44	97,52
42	Steinkohlen u. Koks	109,88	77,78	86,42	85,29	101,23	90,12	86,42	81,48
43	Salpeter	96,71	73,71	60,01	52,59	59,87	63,73	62,75	68,56
44	Eisen in Stangen, engl.	113,53	72,37	68,16	78,46	90,22	96,05	85,54	81,79
45	Baumwollengarn	115,60	105,39	93,85	80,79	94,24	90,21	96,49	98,11
46	Wollen- und Halbwollengarn	101,73	69,98	63,54	59,91	55,58	51,54	52,34	55,42
47	Leinengarn	80,55	98,17	114,21	105,62	118,73	118,06	113,57	112,89

Tabelle Ib.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien [1]).

Ware		Preis pro Zentner im Durchschnitt														
		von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	von 1895 bis 1900	1901	1902	1903	1904
I.	1) Kaffee Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	45,66	68,64	74,98	44,39	34,59	33,65	32,15	39,42
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	74,61	67,69	66,32	63,04	64,62	61,73	58,13	57,48
	3) Tee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	106,08	99,04	86,58	76,27	75,20	73,01	79,76	77,74
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	64,40	70,05	31,92	45,00	62,41	63,14	62,35	53,11
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	9,26	8,50	7,83	7,64	7,40	7,05	8,04	7,30
II.	6) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,87	52,83	48,80	39,74	34,94	39,96	36,16	39,19	42,97
III.	7) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	637,26	537,92	499,84	475,32	401,38	379,71	333,48	288,63
	8) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	11,83	9,22	8,57	7,51	8,55	9,10	8,96	9,79
	9) Fischtran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	24,59	29,27	28,58	18,88	17,22	17,86	18,25	19,71	20,22	18,62
	10) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	31,63	21,93	22,64	20,80	23,12	24,17	23,91	23,88
IV.	11) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,90	2,72	2,70	3,04	3,25	3,06	2,95	2,89
	12) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,42	92,71	81,42	81,90	105,34	103,92	106,15	96,44
	13) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	51,21	57,70	72,52	63,11	59,45	62,03
	14) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	14,12	20,11	16,63	18,69	18,55	17,03	19,64	21,29
V.	15) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,63	0,70	0,69	0,82	0,73	0,70	0,66
VI.	16) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	9,34	7,36	6,72	6,80	6,42	6,50	6,54	6,18
	17) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	7,65	5,54	6,21	5,19	5,17	5,30	5,22	5,00
	18) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	8,86	5,93	4,87	4,60	5,12	5,01	4,62	4,52
	19) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,83	5,88	5,55	5,84	6,51	6,04	5,71

1) S. Hamburgs Handel und Schiffahrt, Hamburg 1889—97. Jahrbücher, Dritte Folge, Bd. XI, S. 286.

Tabelle Ic.

Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	von 1896 bis 1900	1901	1902	1903	1904	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	von 1896 bis 1900	1901	1902	1903	1904
		gegenüber 1847—1880 = 100								gegenüber 1871—1880 = 100							
I. 1) Kaffee, Brasil, 2) Kakao, 3) Tee, 4) Pfeffer, 5) Reis	141,66	84,06	116,86	124,11	78,88	64,66	62,79	61,66	71,21	66,46	92,39	98,09	62,36	50,11	49,64	48,34	56,30
II. 6) Baumwolle	81,84	68,90	63,65	51,83	45,57	52,12	46,88	51,12	56,05	81,20	74,05	60,33	53,04	60,66	54,56	59,50	65,23
III. 7) Indigo, 8) Salpeter, 9) Fischtran, 10) Palmöl	101,65	89,30	68,43	63,67	59,55	60,52	62,58	60,54	60,21	89,41	68,52	63,75	59,62	60,59	62,65	60,61	60,28
IV. 11) Roheisen, 12) Zinn, 13) Kupfer, 14) Blei	111,80	74,47	71,47	68,96	77,55	84,36	78,62	76,79	76,17	68,57	65,80	63,56	71,39	77,66	72,39	70,70	70,14
V. 15) Steinkohlen	109,88	75,90	75,90	84,34	83,13	98,80	87,95	84,34	79,52	70,79	70,79	78,65	77,53	92,14	82,03	78,65	74,16
VI. 16) Weizen, 17) Roggen, 18) Gerste, 19) Hafer	112,51	89,21	66,80	66,90	61,08	62,15	64,89	62,40	60,62	87,33	65,40	65,49	59,80	60,84	62,53	61,08	59,35
Durchschnitt d. Summen	105,54	84,66	70,19	71,08	65,80	69,66	68,86	66,61	65,12	81,83	67,88	68,74	63,64	67,37	66,35	64,42	62,98
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 163 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	93,98	89,73	88,28	80,68	75,54	73,54	75,52	75,53	87,30	83,36	82,00	74,94	70,17	68,31	70,15	70,16

Gehen wir danach zur Untersuchung der Preisentwickelung nach der deutschen Reichsstatistik über. Aus den Tabellen II und III S. 204 und 205 ergibt sich, daß auch nach dieser für die darin behandelten Gegenstände in den letzten Jahren eine wesentliche Aenderung nicht stattgefunden hat; und zwar sind seit 1899 die Schwankungen in dem Durchschnittsverhältnis nur ganz unbedeutend gewesen. Das Getreide zeigte in dem letzten Jahre eine geringe Steigerung, so daß Gerste und Hafer sogar über dem Durchschnitt von 1879—1889 standen. Eine bedeutende Wertsteigerung hatten die Metalle, Blei, Kupfer, Zink und Zinn zu verzeichnen, sowie die Steinkohle; außerdem nur noch Kattun, Hanf und Heringe. In den Gruppen der Tabelle IV S. 206 treten die Metalle mit einem starken Preiszuwachs hervor, der Durchschnitt aber bleibt auch da auf dem alten Niveau.

(Siehe Tabellen V u. VI auf S. 208 u. 207.)

In dem Getreideverkehr, zunächst in dem britischen Reiche, trat Britisch-Indien in den letzten beiden Jahren bedeutend in den Vordergrund, welches nicht weniger als 21 Proz. des Weizens zu liefern vermochte. Ebenso hoch war in dem letzten Jahre die Lieferung von Argentinien und Rußland, während die Vereinigten Staaten auf 11,2 Proz. zurückgedrängt waren, welche noch in den Jahren von 1900—1903 60 Proz. der gesamten Weizeneinfuhr lieferten. Von Australien wurden in den letzten beiden Jahren größere Quantitäten als früher bezogen, nämlich 9 Proz.

Nach Deutschland wurde in den letzten Jahren der Weizen zum größten Teil aus Rußland eingeführt, mit durchschnittlich 43 Proz; 31 Proz. kamen im letzten Jahre aus Argentinien gegen 15 Proz. aus Rumänien. Bei Roggen und Hafer überwiegt Rußland fast vollständig als Lieferant und auch bei Gerste tritt es mit 68 Proz. auf. Roggen wurde außerdem nur noch in erheblichem Maße aus Rumänien, Hafer mit 5,5 Proz. aus den Vereinigten Staaten, Gerste mit 11 Proz. aus Oesterreich-Ungarn, mit 5 Proz. aus Rumänien importiert.

(Siehe Tabellen VII u. VIII auf S. 209 u. 210.)

Ueber die detailliertere Preisentwickelung des Getreides an verschiedenen Orten geben die Tabellen 7 und 8 Auskunft. Gegen das Vorjahr ist in Deutschland, Wien und New York der Weizen etwas zurückgegangen, in Paris und London dagegen etwas gestiegen, während der Roggen nur unbedeutende Veränderungen aufzuweisen hat, Nicht unerheblich ist dagegen die Gerste gestiegen. Innerhalb Deutschlands schwankte die Preisdifferenz zwischen verzolltem und unverzolltem Weizen im letzten Jahre zwischen 30 und 36 M. im Durchschnitt des Jahres zwischen Danzig und Königsberg um 33, in Danzig selbst sogar zwischen 28 und 37,5, im Durchschnitt gleichfalls um etwas über 33 M. Etwas geringer war die Differenz beim Roggen mit nicht ganz 28 M., aber in den einzelnen Monaten mit Schwankungen zwischen Lübeck und Bremen von 21 bis 32,5 M., während die Notierungen in Danzig selbst leider sehr lückenhaft sind.

Tabelle II.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—1905 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879—83	1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1902	1903	1904	1905
Weizen aus 14 Notierungen [8])	1000 kg	210,45	171,31	190,93	144,28	165,72	170,65	162,88	176,21	173,85
Roggen „ 15 „ [8])	„	167,79	135,64	168,29	120,03	142,82	146,65	136,13	137,06	146,22
Gerste „ 13 „ [8])	„	163,61	145,27	165,09	138,01	158,29	158,13	150,68	156,29	161,57
Mais „ 5 „ [8])	„	136,84	117,75	122,07	107,02	113,61	125,13	116,05	119,02	124,31
Hafer „ 14 „ [8])	„	143,06	130,68	154,16	122,16	145,07	158,86	134,70	134,66	148,12
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen [8])	100 kg	31,40	25,27	27,35	21,03	22,54	23,13	22,37	23,60	23,45
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70 [6])	16,50 [3])	19,02	19,61	17,97	17,55	19,07
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63 [6])	43,38	54,36	52,82	47,52	44,71	46,61
Kartoffelspiritus, Berlin [2])	10 000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	58,77 [6])	53,28	42,29	37,11	—	—	—
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	21,18	19,27	15,32	18,02	19,88	22,42
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	45,00	53,95	56,52	53,30	39,75	42,96
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5])	„	104,29	111,68	158,58	156,77	69,25	64,08	58,19	75,02	79,19
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a.M.	„	231,90	212,95	265,38	244,08 [4])	174,80	176,50	164,17	171,00	173,58
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	17,20	21,42	20,23	22,26	20,83	21,48
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	45,95	116,09	115,42	120,33	114,75	111,67
Heringe, norwegische Hamburg	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	30,03	34,62	37,12	30,63	27,27	32,67
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	44,58	58,37	63,17	65,17	54,33	53,67
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	61,75	96,19	72,40	76,95	82,00	90,06
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	72,92	92,91	91,00	114,81	124,48	97,21
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	223,08	274,00	255,83	299,17	297,50	312,50
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	57,75	65,06	67,25	63,58	59,83	59,92
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	44,33	47,28	46,00	50,25	42,75	45,25
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,87	4,79	4,50	5,17	5,36	5,12
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,38	1,23	1,11	1,41	1,77	1,49
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,22	0,21	0,201	0,239	0,247	0,230
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,80	2,067	1,948	2,044	2,244	2,168
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	21,58	28,10	23,32	24,14	24,35	28,18
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,39	115,34	98,81	144,28	115,42	130,52	127,40	152,33
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	29,76	41,30	37,46	42,34	45,31	50,84
Zinn „ 3 „ [8])	„	192,07	212,80	194,40	134,82	257,10	248,98	262,36	261,11	297,01
Roheisen schott. No. 1, Hamburg [9])	1000 kg	81,93	71,52	81,26 [7])	72,90	90,38 [9])	85,92	81,39	75,83	78,40
Petroleum, Hamburg [9]) u. Decort [9])	100 kg	15,82	14,61	12,77	13,48	14,15 [10])	13,37	14,84	15,58	12,65
Steinkohlen, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	20,75	22,94	22,79	22,25	22,25	22,25

1) Siehe monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, 1895. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe, von 1899 ab mit 70 M. Verbrauchsabgabe. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) Von 1895 mittel gewaschen blauer Java oder Zentralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt von 3 Jahren. 7) Durchschnitt von 4 Jahren. 8) Vom Jahre 1902 ab. 9) Bis 1900 Roheisen schott. Berlin. 10) Bis 1900 Petroleum Bremen.

Tabelle III.

Ware	1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1903	1904	1905	1879—89 absol. Zahlen	1889—93	1894—98	1899—1903	1903	1904	1905
	Verhältnisse zu 1879—83 = 100								Verhältnis zu 1879—89 = 100					
Weizen aus 14 Notierungen	82,53	90,72	77,47	78,75	77,39	83,73	82,61	190,39	82,70	85,63	87,04	85,55	92,55	89,92
Roggen „ 15 „	82,48	100,30	76,01	85,12	81,13	81,69	87,15	151,76	89,88	84,03	94,11	89,70	90,31	93,85
Gerste „ 13 „	90,14	100,90	92,02	96,75	92,10	95,53	98,75	154,81	101,41	97,25	102,25	96,69	100,96	102,97
Mais „ 5 „	85,68	89,21	70,45	83,02	84,81	86,98	90,85	126,15	88,40	76,42	90,06	91,99	94,35	97,26
Hafer „ 13 „	93,33	107,76	95,08	101,41	94,16	94,13	103,54	137,86	124,49	98,66	105,23	97,71	97,68	105,57
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	81,43	87,10	73,51	71,78	71,24	75,16	74,68	28,21	78,98	81,81	79,90	79,30	83,66	82,02
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	71,10[1]	84,05	79,41	77,55	84,27	20,69	85,50	77,77[1]	91,93	86,85	84,82	98,88
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	76,88[1]	93,11	81,40	76,58	79,83	54,23	89,51	82,74[1]	100,24	87,63	82,45	85,45
Kartoffelspiritus, Berlin	85,74	108,09	97,19[1]	77,78	—	—	—	50,44	106,74	104,76[1]	83,84	—	—	—
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	34,51	30,47	28,49	31,43	35,45	53,15	58,48	41,07	36,26	33,90	37,40	40,26
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	60,57	68,67	67,85	50,60	54,68	67,69	85,15	70,25	79,70	78,74	58,72	63,01
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	123,48	66,40	55,80	71,93	75,93	112,73	141,96	114,25	61,43	51,62	66,55	69,55
„ Plantation Ceylon, mittel. Frankfurt a. M.	94,71	114,44	99,17	75,38	70,79	73,74	74,18	225,21	120,03	102,11	77,02	72,90	75,93	75,81
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	97,04	87,68	91,12	85,26	87,93	22,38	86,51	86,28	95,71	99,46	93,07	94,62
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	57,20	116,58	120,85	115,23	112,14	115,16	49,07	49,46	100,81	104,49	99,64	96,57
Heringe, norwegische, Hamburg	79,71	77,73	80,25	110,29	97,58	86,87	104,08	27,91	61,16	90,25	124,04	109,75	97,71	116,43
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	77,02	101,60	113,44	94,57	93,42	57,91	101,31	76,41	100,79	112,54	93,82	92,86
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	92,31	106,53	85,23	90,82	97,75	91,30	83,24	91,29	105,36	84,28	89,81	98,86
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	59,27	75,45	93,24	109,93	78,94	114,58	76,76	63,71	81,09	100,20	108,40	85,61
Wolle, Berlin	82,81	78,48	67,10	81,43	88,91	88,42	92,87	304,93	76,14	74,04	89,86	98,11	97,56	102,23
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	110,89	127,24	124,35	117,02	117,29	53,64	95,08	105,70	121,29	118,53	111,54	113,29
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	66,70	76,03	80,80	68,74	72,76	57,35	102,88	72,33	82,44	87,62	74,56	78,56
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	76,32	13,74	101,17	104,89	100,20	4,77	88,47	81,76	100,42	108,39	112,37	107,34
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	66,50	60,59	69,46	87,19	73,37	1,79	84,92	77,09	68,71	78,77	78,88	82,77
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,31	77,69	80,77	91,92	95,00	88,46	0,23	106,95	87,82	91,30	103,91	107,39	113,86
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	84,02	94,79	93,74	102,47	98,99	2,11	102,84	87,20	97,96	96,87	106,35	104,73
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	79,43	95,87	82,36	83,08	96,15	26,93	75,94	86,45	100,44	89,64	90,42	105,08
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	72,59	101,44	91,77	89,57	107,10	127,87	79,47	80,74	112,83	102,07	99,63	118,29
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	101,69	121,97	125,05	133,82	150,15	32,69	107,19	104,71	126,34	129,52	138,60	148,72
Zinn „ 3 „	109,63	101,21	71,60	133,86	136,60	135,95	154,64	202,16	92,82	68,03	127,18	129,78	129,21	145,10
Roheisen, Hamburg	89,63	89,18	89,41	100,55	99,34	94,34	95,69	77,29	96,82	94,77	116,94	105,30	98,11	100,57
Petroleum, Hamburg	92,35	80,72	73,77	90,71	93,80	85,84	79,69	15,16	62,93	76,98	89,44	97,89	89,58	84,44
Steinkohlen, westf., Berlin	99,12	121,41	114,33	125,97	121,19	122,18	122,19	18,11	114,13	114,96	126,67	122,86	122,86	129,06
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	79,42	90,51	89,35	89,56	92,00		91,52	83,44	95,08	93,82	94,05	96,46

1) Durchschnitt von 3 Jahren.

Tabelle IV.

	Verhältnis 1884—89	1889—93	1894—98	1899—1903	1903	1904	1905	Verhältnis 1889—93	1894—98	1899—1903	1903	1904	1905
	zu 1879—83 = 100							zu 1879—89 = 100					
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	81,38	87,59	84,59	87,28	90,96	105,16	88,00	94,72	91,77	94,38	98,36
Kartoffelspiritus	86,84	103,24	86,66	79,78	—	—	—	111,21	93,35	83,83	—	—	—
Kaffee, Rio, Bremen; " Plantation Frankfurt a. M.; Reis; Pfeffer	109,70	115,38	94,53	82,91	79,30	82,92	83,86	111,76	91,49	80,25	76,75	80,26	81,17
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	69,28	83,65	92,12	91,52	89,87	86,86	74,83	90,34	99,49	98,84	97,06
Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Roheisen	95,24	95,45	77,50	117,05	112,80	111,39	126,57	97,99	79,57	120,17	115,81	114,36	129,94
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	80,52	91,33	91,03	92,30	94,67	101,26	84,35	95,63	95,25	96,57	100,72

Tabelle VI.
Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1903	1904	1905	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1903	1904	1905
									Prozente							
Weizen																
Rußland	185 727	234 256	289 080	678 810	615 172	786 875	886 525	1 007 150	34,7	52,0	30,5	48,4	32,6	40,8	43,9	44,3
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	55 039	14 321	9 898	9 334	3 620	3 156	26,9	20,0	5,8	1,0	0,5	0,5	0,2	0,1
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	33 743	11 293	6 964	13 557	6 795	10 850	14,9	13,3	3,6	0,8	0,4	0,7	0,3	0,5
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	292 833	381 214	692 399	565 281	184 216	65 922	14,6	4,5	30,9	27,2	36,6	29,3	9,1	2,9
Rumänien	—	—	84 234	139 269	147 366	199 121	188 042	336 721	—	—	8,9	9,9	7,8	10,3	9,3	14,7
Britisch-Ostindien	—	—	17 440	4 001	21 281	5 350	96 197	50 030	—	—	1,9	0,3	1,1	0,3	4,8	2,2
Argentinien	—	—	69 249	154 600	349 616	321 981	564 221	716 642	—	—	7,3	11,0	18,5	16,7	22,9	31,3
Diverse	16 039	30 743	104 609	20 127	47 870	27 610	91 513		2,9	7,1	11,1	1,4	2,5	1,4	4,5	
Summa	534 633	449 922	946 236	1 403 635	1 890 566	1 929 109	2 021 121	2 287 587	100	100	100	100	100	100	100	100
Roggen																
Rußland	409 286	511 484	424 275	662 279	718 927	718 500	426 200	477 957	55,9	69,4	67,4	76,4	89,4	88,3	90,2	83,5
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	16 560	—	635	—	—	—	6,9	1,2	2,6	—	0,1	—	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	957	972	—	—	—	9,7	1,8	2,4	0,1	0,1	—	—	—
Belgien	45 629	26 472	} 22 192	2 219	289	—	—	—	6,2	3,6	} 3,5	0,3	0,0	—	—	—
Niederlande	44 198	56 915		2 587	2 917	3 809	3 036	2 820	6,0	7,7		0,3	0,4	0,5	0,7	0,5
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	49 029	106 044	31 381	40 129	2 558	7 089	1,3	0,6	7,8	12,2	3,9	4,9	0,5	1,3
Rumänien			38 860	69 831	33 338	34 648	20 994	54 886	—	—	7,2	8,1	4,2	4,3	4,4	9,6
Diverse	106 544	115 932	58 593	22 458	15 369	16 641	19 647		14,0	15,7	9,3	2,6	1,9	2,0	4,2	
Summa	732 381	737 250	629 733	866 375	803 848	813 727	472 435	572 185	100	100	100	100	100	100	100	100
Gerste																
Rußland	42 642	114 602	303 211	574 496	765 841	1 123 460	1 107 214	1 104 227	13,5	23,8	38,0	54,4	65,7	70,8	77,4	68,1
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	313 848	317 155	293 262	372 283	208 784	336 481	52,1	51,2	39,3	30,1	25,2	23,5	14,6	20,8
Rumänien			99 467	68 862	49 402	64 333	61 468	84 405	—	—	12,1	6,5	4,2	4,1	4,3	5,2
Vereinigte Staaten				52 001	17 239	2 280	12 760	35 280	—	—		4,9	1,5	0,1	0,9	2,2
Summa	320 867	479 932	798 604	1 055 615	1 165 049	1 586 063	1 430 421	1 620 647	100	100	100	100	100	100	100	100
Hafer																
Rußland	161 124	131 516	101 346	280 497	344 457	377 069	281 380	819 636	68,0	72,6	48,7	70,2	82,0	80,2	76,8	92,1
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	28 548	3 853	6 025	2 624	1 318	—	22,9	12,9	13,7	1,0	1,4	0,3	0,4	—
Rumänien			29 275	11 797	34 016	76 710	57 262	24 763	—	—	14,1	3,0	8,1	16,3	15,6	2,6
Vereinigte Staaten				92 055	22 026	1 786	1 398	53 653	—	—	—	23,0	5,2	0,4	0,4	5,5
Summa	265 127	181 192	208 166	399 399	420 166	470 321	366 368	966 250	100	100	100	100	100	100	100	100

Tabelle V. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und W.-Mehl in C. Wts.

	Gesamt-einfuhr	Rußland		Ver. Staaten		Indien	
			Proz.		Proz.		Proz.
1877—81	67 200 000	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1882—91	82 300 000	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892—96	98 602 466	14 295 898	14,5	52 613 058	53,4	6 994 839	7,1
1897—01	96 254 233	6 228 327	6,5	60 131 184	62,5	4 330 720	4,5
1900	98 597 450	4 506 620	4,6	57 418 064	58,2	6 239	0,0
1901	101 064 683	2 580 806	2,6	66 855 052	66,2	3 341 500	3,3
1902	107 927 701	6 620 104	6,1	64 961 474	60,2	8 842 182	8,2
1903	116 744 152	17 277 482	14,8	46 730 727	40,0	17 058 698	14,6
1904	118 230 963	23 708 306	20,1	18 513 547	15,7	25 521 047	21,6
1905	109 577 515	24 703 200	22,5	12 270 100	11,2	22 807 400	20,8

	Brit. Amerika		Australien		Argentinien	
		Proz.		Proz.		Proz.
1877—81	3 872 422	5,7	2 446 930	3,6		
1882—91	3 449 866	4,1	1 997 991	2,1		
1892—96	5 262 572	5,3	2 034 455	2,1	5 944 862	6,0
1897—01	7 987 097	8,3	2 458 949	2,6	8 712 792	9,1
1900	7 937 626	8,1	2 919 268	3,0	18 769 000	19,0
1901	8 577 960	8,5	6 127 019	6,1	8 309 706	8,2
1902	12 220 490	11,3	4 217 019	3,9	4 543 236	4,2
1903	14 465 698	12,4	61	0,0	14 232 525	12,2
1904	9 036 643	7,6	11 364 669	9,6	21 841 650	18,5
1905	7 852 000	7,2	10 064 700	9,2	23 236 400	21,2

Wir entnehmen der Sauerbeckschen Zusammenstellung über 45 Waren die Preise in England aus dem Märzheft 1905 des Journal of the royal statistical society:

Summarische Indexnummern, Gruppen von Artikeln, 1867—77=100.

Jahr	Vegetabilische Nahrung	Animalische Nahrung	Zucker, Kaffee und Tee	Nahrungsmittel überhaupt	Mineralien	Textilien	Verschiedene Stoffe	Materialien überhaupt	Ganze Summe	Silber	Weizenernte	Durchschnittspreis von Konsols	Durchschnittsdiskont der Bank von England
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	82,1	97	$99\frac{1}{2}$	$3\frac{2}{10}$
1888—97	62	81	66	70	70	59	66	65	67	61,0	101	$101\frac{3}{4}$	$2\frac{9}{10}$
1890—99	61	80	63	68	71	56	66	64	66	55,8	104	$103\frac{1}{2}$	3
1898	67	77	51	68	70	51	63	61	64	44,3	120	111	$3\frac{1}{4}$
1899	60	79	53	65	92	68	65	70	68	45,1	113	107	$3\frac{3}{4}$
1900	62	85	54	69	108	66	71	80	75	46,4	99	$99\frac{1}{2}$	4
1901	62	85	46	67	89	60	71	72	70	44,7	106	94	$3\frac{3}{4}$
1902	63	87	41	67	82	61	71	71	69	39,6	113	$94\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{10}$
1903	62	84	44	66	82	66	69	72	69	40,7	104	$90\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$
1904	63	83	50	68	81	71	67	72	70	43,4	93	$88\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{10}$

Tabelle VII.

Weizen

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1897	175,61	184	205	141	141
1898	198,30	210	206	159	149
1899	160,83	170	162	121	122
1900	162,80	147	163	127	124
1901	171,43	149	165	125	123
1902	170,65	161	178	132	126
1903	162,88	140	186	126	131
1904	176,21	175	180	133	150
1905	173,85	168	191	139	158

Roggen

	Deutschland aus 16 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1897	124,53	137	128	95
1898	148,38	153	133	119
1899	144,13	121	113	121
1900	141,34	126	119	117
1901	145,87	134	123	110
1902	146,65	129	125	112
1903	136,13	120	129	112
1904	137,06	130	124	108
1905	140,22	130	125	124

Gerste

	Deutschland aus 12 Notierungen	Wien	Paris	London
1897	154,75	162	134	122
1898	167,09	166	144	153
1899	156,22	146	142	144
1900	161,74	145	—	140
1901	164,66	148	—	141
1902	158,13	141	—	145
1903	150,68	138	—	128
1904	156,29	148	—	126
1905	161,57	154	—	137

Das Gesamtergebnis für England weicht hiernach von dem unsrigen kaum ab. Die letzten 4 Jahre, von 1891—1904, schwanken allein zwischen 69 und 70, nur das Jahr 1900 zeigte die exzeptionelle Erhöhung auf 75, welche auf die Mineralien zurückzuführen war, die ausnahmsweise stiegen. In dem letzten Jahre gehen die Zahlen in den verschiedenen Rubriken fast völlig Hand in Hand.

Tabelle VIII.

Weizen	1879 —83	1884 —85	1886 —90	1891 —95	1896 —1900	1901 —04	1905
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	158,56	158,25	164,56
Danzig verzollt					154,14	163,65	165,23
„ unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	128,84 [4])	127,41 [2])	131,45 [1])
London	200,00	153,41	142,73	119,72	134,30	129,05	139,46
Berlin	205,00	161,55	174,21	166,13	154,41 [3])	165,56	174,78
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	211,85	191,36	195,73
Wien					181,51	158,58	168,59
Danzig unverzollt — als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	29,72	30,84	—33,11
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	—	—	25,30	36,24	+33,88
Berlin mehr als London	5,00	8,14	31,48	46,41	20,11	36,51	35,32
Lindau mehr als London	45,18	49,44	70,33	93,18	77,55	62,31	56,27

Weizen	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Königsberg	164,65	165,35	166,00	164,85	167,00	—	—	161,20	159,80	161,20	169,40	166,15
Danzig verzollt	169,20	169,35	167,25	169,33	169,50	169,10	165,80	159,77	156,63	159,54	163,60	163,65
Danzig unverzollt	134,42	132,40	129,67	133,00	—	132,59	129,50	127,38	128,50	127,79	135,84	134,88
London	142,54	143,77	144,55	144,35	144,65	147,92	151,16	135,46	125,93	126,77	132,88	132,80
Berlin	176,97	176,54	173,65	171,89	174,95	173,93	173,05	169,62	170,02	174,34	179,30	183,06
Lindau	196,10	196,20	196,40	196,90	195,50	196,00	197,00	196,75	194,25	194,50	194,60	194,50
Wien	187,11	187,37	184,57	172,27	172,87	163,86	156,58	156,75	154,86	160,24	158,29	162,53
Danzig unverzollt — als Königsberg	—30,23	—32,95	—36,33	—31,85	—	—	—	—33,82	—31,36	—33,41	—33,56	—31,27
Danzig verzollt mehr als unverz.	+34,78	+36,95	+37,58	+36,33	—	+36,51	+36,30	+32,39	+28,13	+31,75	+27,76	+28,77
Berlin mehr als London	34,43	32,77	35,10	27,54	30,30	26,01	22,89	34,16	44,09	47,57	46,42	50,26
Lindau mehr als London	53,56	52,43	51,85	52,55	50,85	48,08	45,84	61,29	68,32	77,73	61,72	61,70

Tabelle IX.

Roggen	1886—90	1891, 94, 95	1896—00	1901—04	1905
Bremen südr. unverzollt	104,52	108,45	107,56	107,75	122,25
Lübeck russ.	143,35	154,50	140,25	147,01	150,00
Mannheim	156,78	159,22	150,16	147,42	158,73
Danzig verzollt	—	—	129,17	132,38	142,10
„ unverzollt	—	—	99,39 [4])	98,29 [2])	—
Amsterdam Asow	—	—	107,92	110,57	138,49
Wien	—	—	133,15	128,38	125,55
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	32,69	39,26	27,75
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	29,78	34,09	—
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	42,60	39,67	36,48

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen. 4) 3) 2) Durchschnitt aus 4, 3, 2 Jahren.

Roggen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bremen südr. unv.	115,25	116,00	115,50	116,00	120,00	123,25	119,25	117,50	122,00	130,26	136,75	135,25
Lübeck russ.	145,00	145,00	145,00	145,00	147,50	152,50	152,50	150,00	150,00	152,51	157,50	157,50
Mannheim	149,08	148,65	149,16	151,20	157,89	162,48	160,77	152,48	157,40	167,28	175,08	172,83
Danzig verzollt	132,67	132,49	131,77	133,93	140,82	141,43	140,77	139,99	143,96	152,03	158,66	156,65
„ unverzollt	—	—	—	—	—	105,67[1]	106,92	—	107,96	—	124,25	121,48
Amsterdam Asow	116,80	116,99	117,87	117,77	114,52	122,43	127,71	120,39	121,12	128,60	140,72	138,49
Wien	138,21	140,10	140.24	133,72	135,83	129,81	124,93	120,12	119,13	123,60	128,29	125,55
Lübeck mehr als Bremen unverz.	29,75	29,00	29,50	29,00	27,50	29,35	33,25	32,50	28,00	22,25	20,75	22,25
Danzig verzollt mehr als unverz.	—	—	—	—	—	35,76	33,85	—	36,00	—	34,41	35,17
Mannheim mehr als Bremen	33,83	32,65	33,66	35,20	37,89	39,23	41,52	35,48	35,40	37,03	38,33	37,58

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen.

VII.

Hat neuerdings der Grossbetrieb auf Kosten des Kleinbetriebes in der deutschen Industrie zugenommen?

Von Dr. A. Saucke in Berlin.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften stellen in jedem Jahre fest, wie viel versicherungspflichtige Betriebe und wie viele Arbeiter und Betriebsbeamte durchschnittlich versichert gewesen sind. An und für sich haben diese Zahlen, vor allem die der versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten, keinen exakt statistischen Wert. Denn der Begriff der versicherten Person ist kein einheitlicher und hat in den einzelnen Betrieben und Berufsgenossenschaften ganz verschiedene Bedeutungen. Bei gewissen Industriezweigen z. B. erleidet der Betrieb jährlich regelmäßig kürzere Unterbrechungen oder dauert, wie z. B. bei den Zuckerfabriken, nur wenige Monate. Wenn nun eine Zuckerfabrik angibt, daß sie so und so viele Arbeiter beschäftige, so bezieht sich diese Angabe nur auf die Zeit der Kampagne. Ferner ist der Kreis der versicherten Personen bei den verschiedenen Berufsgenossenschaften je nach den statutarischen Bestimmungen verschieden, und es werden auch die Ermittlungen selbst nicht überall nach denselben Grundsätzen und mit der gleichen Genauigkeit erfolgen.

Man darf indessen annehmen, daß die von jeder Berufsgenossenschaft in jedem Jahre angegebenen Zahlen nach derselben Methode ermittelt sind, so daß sich größere Entwickelungstendenzen im Laufe der Jahre bemerkbar machen müssen[1]).

Die Zusammenstellung der von den gewerblichen Berufsgenossenschaften in den einzelnen Jahren ermittelten Zahlen der versicherten Betriebe und der versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten gibt nun folgendes Bild:

(Siehe Tabelle auf S. 213.)

Die Tabelle umfaßt die Jahre 1888—1903. Das Jahr 1888 ist als erstes Jahr genommen, weil am 1. Januar 1888 das See- und das Bauunfallversicherungsgesetz in Kraft getreten sind. Außerdem wird sich im Jahre 1888 für die der Versicherung bereits unterworfenen Betriebe in der Ermittlung der Zahlen bereits eine bestimmte Methode festgestellt haben. Als letztes Jahr figuriert das Jahr 1903, bis zu welchem die vom Reichsversicherungsamt alljährlich veröffentlichten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften vorliegen.

Wenden wir uns nun der vorstehenden Tabelle zu, so ersehen wir, daß die Marxsche Ansicht, der Großbetrieb sauge den Kleinbetrieb auf, einstweilen noch nicht zutreffend ist. Jedenfalls hat in den 15 Jahren

---

1) Vergl. E. Lange im Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 9, S. 230.

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten	Es entfallen also durchschnittlich auf einen Betrieb an Arbeitern und Betriebsbeamten
1888	350 697	4 313 020	12,3
1889	372 236	4 718 822	12,7
1890	390 622	4 888 790	12,5
1891	405 241	5 036 963	12,4
1892	415 335	5 017 490	12,1
1893	420 874	5 100 661	12,1
1894	426 335	5 178 786	12,1
1895	435 137	5 341 007	12,3
1896	442 772	5 666 427	12,8
1897	455 417	5 976 046	13,1
1898	456 366	6 247 883	13,7
1899	465 554	6 590 767	14,2
1900	478 752	6 859 198	14,3
1901	483 578	6 808 943	14,1
1902	578 834	6 968 097	12,0
1903	608 955	7 313 932	12,0

von 1888—1903 innerhalb der deutschen Industrie, die der Unfallversicherung unterliegt, ein Anwachsen des Großbetriebes auf Kosten des Kleinbetriebes im großen und ganzen nicht stattgefunden. Es kommen durchschnittlich auf einen Betrieb 12—14 Arbeiter und Betriebsbeamte, so daß einstweilen noch der Kleinbetrieb vorherrschend ist. Seit dem Jahre 1895 zeigt allerdings unsere Zahlenreihe in Spalte 3 eine aufsteigende Tendenz; indessen wäre es doch etwas voreilig, hierin schon eine Bestätigung der Marxschen Ansicht zu erblicken. Ganz abgesehen davon, daß das Anwachsen der Durchschnittzahl der auf einen Betrieb entfallenden beschäftigten Personen nur sehr geringfügig ist, liegt offenbar die Ursache dieser Erscheinung in dem mit dem Jahr 1895 eintretenden allgemeinen industriellen Aufschwung, der nicht so sehr die Errichtung neuer Betriebe als vielmehr die Vermehrung der Arbeiter in den bestehenden Betrieben zur Folge hatte. Ebensowenig wie aus den Zahlen der Jahre 1895—1900 ein Argument für, kann aus den Zahlen der Jahre 1902 und 1903, die eine sprunghafte Abnahme der Durchschnittziffer zeigen, ohne weiteres ein Beweis gegen die Marxsche Ansicht entnommen werden. Neben der geringeren allgemeinen Prosperität in den Jahren 1902 und 1903 kommt für das sprunghafte Zurückgehen der Durchschnittszahl der auf einen Betrieb entfallenden beschäftigten Personen in diesen Jahren vornehmlich die durch die am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 erfolgte Einbeziehung meist kleiner Betriebe in die Versicherung in Betracht, was naturgemäß ein Sinken der Durchschnittsziffer zur Folge haben mußte.

Ueberhaupt darf hinsichtlich unserer Statistik nicht übersehen werden, daß sie nur solche Betriebe und die in ihnen beschäftigten Personen umfaßt, die der Unfallversicherung unterliegen, und das ist im großen und ganzen die eigentliche Industrie. Ueber die Entwickelung der Handwerksbetriebe gibt also unsere Tabelle keine Auskunft; denn

Handwerksbetriebe waren bis zum 1. Oktober 1900 nur versichert, wenn in ihnen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kamen, oder wenn in ihnen mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt wurden. Die für die Sozialwissenschaft wichtige Frage, wie weit etwa für den eigentlichen Handwerksbetrieb sich eine Tendenz der Entwickelung zum Großbetriebe bemerkbar macht, insbesondere in welchem Umfange die Handwerker durch Aufstellung von Motoren und Dampfkesseln zum fabrikmäßigen Betriebe übergegangen sind, in welchem Umfange selbständige Handwerker vor dem Fabrikbetriebe die Segel haben streichen müssen, und ob endlich die entstandenen Lücken wieder ausgefüllt sind, erfährt durch unsere Statistik keine Klärung.

Mit dem 1. Oktober 1900 ist der Kreis des der Unfallversicherung unterliegenden Kleingewerbes ein wenig erweitert, aber für das eigentliche Handwerk lassen sich auch in Zukunft aus der Statistik der Berufsgenossenschaften keine allgemeinen Entwickelungstendenzen herleiten.

In der eigentlichen Industrie — diese als Einheit betrachtet — hat also, wie wir gesehen haben, ein wesentliches Anwachsen des Großbetriebes auf Kosten des Kleinbetriebes nicht stattgefunden. Damit ist aber nicht gesagt, daß dies nun in allen einzelnen Industriezweigen der Fall sei. Es ist vielmehr notorisch, daß sich in einer Reihe von Industriezweigen die Tendenz zum Großbetrieb durchgesetzt hat; daraus folgt aber, daß in anderen Industriezweigen umgekehrt der Kleinbetrieb verhältnismäßig zugenommen hat. Es wäre nun sehr wertvoll zu erfahren, bei welchen Industriezweigen das erstere und bei welchen das letztere der Fall ist. Hier versagt aber die berufsgenossenschaftliche Statistik fast völlig. Denn die große Mehrzahl der Berufsgenossenschaften umfaßt jede für sich verschiedenartige Industriezweige, die die verschiedensten Entwickelungstendenzen aufweisen können. Eine nach diesen Industriezweigen getrennte Ermittlung der versicherten Personen findet nicht statt, so daß in der vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten Statistik nur die summarische Angabe der versicherten Personen dieser Industriezweige erscheint. Immerhin gibt es doch einige Berufsgenossenschaften, die Industrien mit gleichen oder doch nahezu gleichen Entwickelungstendenzen umfassen. Zunächst die Ziegeleiberufsgenossenschaft. Für diese ergibt sich aus der amtlichen Statistik folgendes Bild:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Personen	Es entfallen durchschnittlich auf einen Betrieb	Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Personen	Es entfallen durchschnittlich auf einen Betrieb
1888	10 993	217 863	19,8	1896	12 691	277 619	21,1
1889	11 834	232 728	18,8	1897	13 244	263 944	19,9
1890	12 330	272 656	22,1	1898	13 250	280 702	21,2
1891	12 547	254 082	20,3	1899	13 629	285 272	20,8
1892	12 743	252 938	19,8	1900	14 120	289 006	20,5
1893	12 611	266 519	21,1	1901	13 602	271 914	20,0
1894	12 434	253 866	20,4	1902	11 954	264 324	22,1
1895	12 488	276 579	22,1	1903	11 712	271 169	23,2

Ziegeleien sind, wenn ihre Versicherungspflicht nicht schon durch Verwendung von Dampfkesseln oder Motoren bedingt wird, in der Regel dann als Fabriken anzusehen und unterliegen demgemäß der Versicherung, wenn die jährliche Produktion an Ziegelsteinen (Dachziegel, Platten u. s. w.) die Zahl von 100 000—200 000 Steinen erreicht. In der vorstehenden Tabelle sind also diejenigen Ziegeleien nicht enthalten, die das angegebene Quantum nicht produzieren, also die ganz kleinen Betriebe. Ferner ist zu beachten, daß die von Landwirten für die Zwecke des eigenen Bedarfs nicht fabrikmäßig betriebenen Feldziegeleien in der Regel als Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebes gelten und daher nicht bei der Ziegeleiberufsgenossenschaft, sondern bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind. Unsere Zahlenreihen betreffen also im großen und ganzen nur die mittleren und die Großbetriebe.

Wie nun die Betrachtung der Zahlenreihe in Spalte 3 ergibt, variiert die Durchschnittszahl der auf einen Ziegeleibetrieb entfallenden Arbeiter und Betriebsbeamten zwischen 18,8 und 23,2. Würde sich in unserer Zahlenreihe die Variation so darstellen, daß die Zahl allmählich von 18,8 auf 23,2 — wenn auch vereinzelt mit einem Rückschlag — steigt, so würde die Zahlenreihe ganz dazu angetan sein, einem allmählichen Vordringen des Großbetriebes das Wort zu reden. Ein solches allmähliches Steigen hat aber nicht stattgefunden, vielmehr tritt in der ganzen Zahlenreihe ein fortwährendes Steigen und Fallen der Zahlen zu Tage, was ohne Zweifel auf die größere oder geringere Prosperität in den einzelnen Jahren zurückzuführen ist. Positiv spricht gegen die Annahme, daß im Ziegeleigewerbe sich die Tendenz der Entwickelung zum Großbetriebe bemerkbar mache, die Betrachtung der Durchschnittszahl für die Jahre 1890, 1895 und 1902. In allen 3 Jahren ist die Durchschnittszahl 22,1, die, von der Zahl für das Jahr 1903 abgesehen, überhaupt die höchste Durchschnittsziffer ist. Es ergibt sich also, daß im Jahre 1902 auf einen Ziegeleibetrieb noch ebenso viele Arbeiter entfallen wie schon vor 12 Jahren und wie auch vor 7 Jahren. Danach dürfte die **Marx**sche Theorie für das Ziegeleigewerbe keine Berechtigung haben.

Eine weitere Berufsgenossenschaft, deren Statistik für unsere Frage verwertbar ist, ist die Seidenberufsgenossenschaft, die ermittelt hat,

im Jahre	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl der versicherten Personen	im Jahre	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl der versicherten Personen
1888	500	37 033	74,1	1896	796	52 957	66,5
1889	562	40 693	72,4	1897	878	54 024	61,5
1890	667	46 922	70,3	1898	978	57 011	58,3
1891	666	43 894	65,9	1899	1064	60 348	56,7
1892	678	43 662	64,4	1900	1308	60 248	46,1
1893	677	47 481	70,1	1901	1499	62 616	41,8
1894	683	46 255	67,7	1902	2229	66 510	29,8
1895	724	50 873	70,3	1903	1736	66 660	38,4

Eine Analyse dieser Zahlenreihe ist wohl überflüssig. Bemerkt sei noch, daß auf die Durchschnittszahl für 1902 kein Gewicht gelegt werden kann, denn die in der amtlichen Statistik angegebene Zahl der ermittelten Betriebe ist offenbar ein Druckfehler, wie sich aus der vorhergehenden und nachfolgenden Zahl mit Sicherheit schließen läßt.

Hat sonach in der Seidenindustrie entgegen der Marxschen Theorie der Kleinbetrieb auf Kosten des Großbetriebes zugenommen, so tritt uns das Gegenteil bei der Papierfabrikation entgegen. Die Papiermacherberufsgenossenschaft, bei der allerdings auch Cellulosefabriken versichert sind, umfaßte:

im Jahre	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	1268	53 278	42,0	1896	1264	63 338	50,1
1889	1268	55 168	43,5	1897	1271	65 241	51,3
1890	1293	57 085	44,1	1898	1287	66 166	51,4
1891	1287	58 474	45,4	1899	1224	66 900	54,7
1892	1283	58 785	45,8	1900	1232	69 061	56,1
1893	1279	60 163	47,0	1901	1240	72 012	58,1
1894	1267	61 787	48,8	1902	1253	71 680	57,2
1895	1257	61 138	48,6	1903	1251	71 721	57,3

Das ständige Steigen der Zahlen in Spalte 3 zeigt, daß sich in der Papierfabrikation die Tendenz der Entwickelung zum Großbetriebe durchsetzt. Bemerkenswert ist auch die Zahlenreihe in Spalte 1; sie zeigt, daß die Zahl der Betriebe im Jahre 1903 nicht mehr so groß ist wie im Jahre 1888; allerdings zeigen die Zahlen in den letzten Jahren wieder eine aufsteigende Tendenz.

Bezüglich des Müllereigewerbes orientiert uns über die zur Untersuchung stehende Frage die Müllereiberufsgenossenschaft mit folgenden Zahlen:

Jahr	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	38 640	86 281	2,2	1896	36 969	85 229	2,3
1889	38 151	86 524	2,3	1897	36 788	85 298	2,3
1890	38 023	85 987	2,3	1898	35 868	74 472	2,1
1891	37 637	86 093	2,3	1899	35 310	72 636	2,1
1892	37 828	86 664	2,3	1900	34 527	71 214	2,1
1893	37 586	85 914	2,3	1901	33 451	68 382	2,0
1894	37 502	86 063	2,3	1902	32 678	67 033	2,1
1895	37 219	86 039	2,3	1903	31 856	68 039	2,1

Im Müllereigewerbe hat also die Zahl der Betriebe als auch der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten ständig langsam abgenommen. Im allgemeinen hat die Abnahme der versicherten Personen mit der Abnahme der Betriebe gleichen Schritt gehalten, so daß die Durchschnittszahl der in einer Mühle beschäftigten Personen wesentliche Aenderungen nicht aufweist, wenngleich in den letzten

Jahren ein geringes Fallen dieser Zahlen bemerkbar ist. Im großen und ganzen aber ist im Müllereigewerbe in den 15 Jahren von 1888 bis 1903 eine Verschiebung in dem Verhältnis zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb nicht eingetreten.

Das Gleiche läßt sich auch für die Zuckerindustrie sagen, wie aus den folgenden Zahlen hervorgeht, die von der Zuckerberufsgenossenschaft ermittelt sind:

Jahr	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	446	95 420	213,9	1896	452	100 609	222,6
1889	453	97 108	214,4	1897	460	100 688	218,9
1890	462	99 913	216,3	1898	455	98 163	215,7
1891	464	99 059	213,5	1899	450	96 946	215,4
1892	461	98 831	214,4	1900	450	97 078	215,7
1893	460	97 850	212,7	1901	444	99 712	224,6
1894	458	101 124	220,8	1902	445	97 042	218,1
1895	455	100 014	219,8	1903	443	95 645	220,9

Schwanken auch die Zahlen in der dritten Spalte zwischen 212,7 und 224,6, also um etwa 20, so ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um große Zahlen handelt, und das, was oben für die Ziegelindustrie über die Bedeutung der Zahlen gesagt ist, wird auch hier entsprechend anzuwenden sein; so daß der an die Spitze dieser Tabelle gestellte Satz keiner Korrektur bedarf.

Eine weitere Berufsgenossenschaft, deren Statistik für das, worauf es hier ankommt, verwertet werden kann, ist die Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft. Sie zählte

im Jahre	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl	im Jahre	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	5392	63 518	11,8	1896	6103	91 238	15.0
1889	5503	67 118	12,2	1897	6308	95 101	15,1
1890	5556	70 615	12,7	1898	6459	92 992	14,4
1891	5635	72 515	12,9	1899	6549	96 945	14,8
1892	5728	76 821	13,4	1900	6891	97 627	14,2
1893	5843	79 550	13,6	1901	7146	100 895	14,1
1894	5958	83 491	14,1	1902	9485	106 458	11,2
1895	6027	89 412	14,8	1903	9562	106 180	11,1

Bis zum Jahre 1897 ist ein ständiges und gleichmäßiges Steigen der Durchschnittszahl, wenn auch nur in geringem Umfange, bemerkbar, dann tritt wieder ein geringes Zurückgehen ein bis zum Jahre 1901, von da an ein plötzliches sprunghaftes Sinken in den Jahren 1902 und 1903. Die Zahlen für die Jahre 1902 und 1903 sind aber mit den übrigen Zahlen nicht vergleichbar. Denn bis zum 1. Oktober 1900 waren nicht alle Brauereien versichert, sondern außer denjenigen, die nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 als Fabriken gelten, nach den Beschlüssen des Reichsversicherungsamts nur noch

solche Bayrisch-Bier-Brauereien, welche mindestens 1000 hl Malz jährlich verbrauchen, sowie obergärige Brauereien, wenn darin entweder 1000 hl Malz jährlich versotten; oder aber bei einem Malzverbrauch von weniger als 1000, jedoch mindestens 500 hl jährlich wenigstens 3000 hl Bier hergestellt werden. Alle übrigen Brauereien galten als Handwerksbetriebe und waren daher nicht versicherungspflichtig. Durch § 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 sind auch diese kleinen Brauereien der Unfallversicherung unterworfen. Daher erklärt sich auch die sprunghafte Zunahme der Betriebe von 1901 auf 1902 um 2339. Durch das Hinzutreten dieser kleinen Betriebe, die nur eine geringe Zahl Arbeiter beschäftigen, mußte naturgemäß auch die Durchschnittszahl der auf einen Betrieb entfallenden Arbeiter heruntergehen. Sieht man nun von den Jahren 1902 und 1903 ab, so läßt sich ein geringes Vordringen des Großbetriebes nicht verkennen, das allerdings mit dem Jahre 1897 zum Stillstand gekommen ist und seitdem einen gelinden Rückschlag erfahren hat. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß die mittleren Betriebe die vorherrschenden sind. Ueber die kleinen Betriebe können wir, wie schon oben hervorgehoben, aus unserer Tabelle nichts entnehmen.

Industrien mit annähernd gleichen Entwickelungstendenzen enthält die Tabakberufsgenossenschaft. Betriebe, die sich mit der Herstellung von Cigarren, Cigaretten, Rauch- oder Schnupftabake befassen, sind dann versicherungspflichtig, wenn der Unternehmer ständig mindestens einen fremden Arbeiter beschäftigt, und diese Beschäftigung die Verwendung einer vollen Arbeitskraft darstellt. Wenn der Unternehmer nur mit Familienangehörigen für eigene Rechnung, also lediglich als Hausindustrieller arbeitet, ist die Versicherungspflicht nicht gegeben. Dagegen ist die Tatsache, daß die Herstellung von Cigarren oder Tabak ausschließlich zum Verkauf im eigenen Detailgeschäft des Unternehmers erfolgt, ohne Einfluß auf die Versicherungspflicht.

Betriebe, die sich auf die Fermentation von Tabak beschränken, sind durch Beschluß des Reichsversicherungsamts allgemein für Fabriken und daher für versicherungspflichtig erklärt worden.

Die Statistik der Tabakberufsgenossenschaft ergibt nun folgendes Bild.

Jahr	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	3700	89 549	24,2	1896	6334	129 594	20,5
1889	4371	97 100	22,2	1897	6481	135 160	20,9
1890	4663	105 006	22,5	1898	6370	138 163	21,7
1891	4708	108 590	23,1	1899	6247	138 075	22,1
1892	4587	106 998	23,3	1900	6140	137 190	22,3
1893	4671	110 047	23,6	1901	5969	138 742	23,2
1894	5150	115 832	22,5	1902	6528	141 237	21,6
1895	6172	122 325	19,8	1903	6599	143 448	21,7

Von einem Vordringen des Großbetriebes kann also auch in der Tabakindustrie nicht gesprochen werden.

Wenden wir uns jetzt dem Gewerbe des „schwarzen Mannes“ zu, so erfahren wir aus der Statistik der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches, daß versichert waren:

Jahr	Betriebe	Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	Personen	Durchschnittszahl
1888	3104	5792	1,9	1896	3372	6000	1,8
1889	3158	5850	1,9	1897	3415	6160	1,8
1890	3186	5730	1,8	1898	3449	6180	1,8
1891	3215	5785	1,8	1899	3495	6200	1,8
1892	3249	5870	1,8	1900	3544	6250	1,8
1893	3300	5900	1,8	1901	3608	6300	1,7
1894	3329	5925	1,8	1902	3626	5470	1,5
1895	3347	5960	1,8	1903	3708	5523	1,5

Die Durchschnittszahl der auf einen Betrieb entfallenden versicherten Personen geht also ganz langsam zurück, und es ist auch ein noch weiteres Zurückgehen entsprechend den Fortschritten auf dem Gebiete der Heizungs- und Feuerungstechnik wahrscheinlich.

Für unsere Zwecke wird auch die Statistik der Privatbahnberufsgenossenschaft herangezogen werden können. Hier gibt das Zahlenmaterial folgendes Bild:

Jahr	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	112	26 816	239,4	1896	132	18 491	140,1
1889	119	27 334	229,7	1897	139	19 074	137,2
1890	113	24 024	212,6	1898	141	21 168	150,1
1891	116	25 570	220,4	1899	147	22 984	156,4
1892	118	26 042	220,7	1900	152	24 432	160,7
1893	126	25 832	205,0	1901	162	25 120	155,0
1894	127	24 722	194,7	1902	165	25 441	154,2
1895	127	23 497	185,0	1903	164	22 077	134,6

Zu der Privatbahnberufsgenossenschaft gehören die nicht vom Reiche oder einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, auf welche das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands, bezw. „die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“, oder das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns bezw. die „Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ Anwendung findet. Alle diejenigen privaten Eisenbahnen, welche nicht unter diese Bestimmungen fallen, gehören zur Straßen- und Kleinbahnberufsgenossenschaft.

Um nun zu unserer Tabelle zurückzukehren, so zeigt unsere Zahlenreihe einen entschiedenen Rückschritt in der Zahl der durchschnittlich versicherten Personen. Vergleichen wir z. B. das erste und letzte Jahr miteinander, so ergibt sich ein Rückgang um etwa 44 Proz. Die Entwickelung neigt also dem mittleren und Kleinbetrieb zu.

Die nicht bei der Privatbahnberufsgenossenschaft versicherten

privaten Eisenbahnbetriebe gehören zur Straßen- und Kleinbahnberufsgenossenschaft; wo die Entwickelung sich aus folgenden Zahlen ergibt:

Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	334	30 976	92,7	1896	252	24 313	96,5
1889	226	34 427	152,3	1897	270	28 506	105,6
1890	206	28 148	136,6	1898	310	32 896	106,1
1891	197	31 781	161,3	1899	338	39 288	116,2
1892	198	31 766	160,4	1900	373	45 227	121,3
1893	211	32 768	155,3	1901	403	48 608	120,6
1894	217	30 864	142,2	1902	381	49 561	130,1
1895	223	21 624	97,0	1903	396	51 004	128,8

Die Zahlenreihe in Spalte 3 bietet ein buntes Bild. Nach einem Steigen in den ersten Jahren, ein plötzliches erhebliches Sinken im Jahre 1895 und dann wieder ein stetiges Anwachsen. Der plötzliche Rückschlag im Jahre 1895 wird seine Erklärung in der Hauptsache wohl in der Einführung des elektrischen Betriebes bei den Straßenbahnen finden müssen. Seit dem Jahre 1895 macht sich aber ein Vordringen des Großbetriebes deutlich bemerkbar.

Eine dritte Berufsgenossenschaft, die Transportbetriebe zu Lande umfaßt, ist die Fuhrwerksberufsgenossenschaft, deren Zahlenmaterial folgende Statistik ergibt:

Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	26 523	62 164	2,3	1896	27 284	79 206	2,9
1899	26 897	64 475	2,4	1897	27 896	70 785	2,5
1890	25 923	64 420	2,5	1898	28 136	76 394	2,7
1891	26 551	69 198	2,6	1899	28 552	88 132	3,1
1892	26 595	67 490	2,5	1900	28 865	90 650	3,1
1893	26 680	68 374	2,5	1901	29 069	82 106	2,8
1894	26 445	69 006	2,6	1902	28 967	82 141	2,8
1895	26 874	72 128	2,7	1903	29 617	82 233	2,8

Im Laufe der Jahre hat zwar die Durchschnittszahl um ein geringes zugenommen, aber der Kleinbetrieb herrscht entschieden vor.

Gehen wir jetzt zu den Transportbetrieben zu Wasser über, so haben wir die Binnenschiffahrt von der Seeschiffahrt zu scheiden. Für die erstere bestehen drei Berufsgenossenschaften: die Westdeutsche Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft, die Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft und die Ostdeutsche Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft.

Die Westdeutsche Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft umfaßt das Gebiet des Rheins und seiner Nebenflüsse, sowie die übrigen westlich und südlich von der Elbe und ihren Nebenflüssen belegenen Gewässer (Donau, Ems, Weser etc.) und zwar: die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Aurich, Lüneburg (ohne die Kreise Dannenberg, Harburg, Winsen, Bleckede, Uelzen, Luchow), Stade (ohne die

Kreise Stade, Kehdingen, York, Neuhaus a. O. und Bremervörde), Provinz Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, die Hohenzollernschen Lande, von dem Regierungsbezirk Erfurt die Kreise Schleusingen, ferner Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, von Sachsen-Weimar den Verwaltungsbezirk Eisenach, Oldenburg (ohne Fürstentum Lübeck), Braunschweig, Sachsen-Meiningen (ohne Kreis Saalfeld), Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Bremen, Elsaß-Lothringen.

Die Statistik der Westdeutschen Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft zeigt nun folgendes Bild:

Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	2959	11 943	4,0	1896	4519	15 200	3,4
1889	3136	12 611	4,0	1897	4641	17 908	3,9
1890	3351	12 726	3,8	1898	4680	17 802	3,8
1891	3148	12 000	3,8	1899	4709	18 109	3,8
1892	3247	12 000	3,7	1900	4926	19 148	3,9
1893	3241	12 000	3,7	1901	5025	19 328	3,8
1894	3257	12 000	3,7	1902	4985	19 593	3,9
1895	4349	15 100	3,5	1903	4996	20 012	4,0

Eine Verschiebung zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb läßt sich aus diesen Zahlen schlechterdings nicht herleiten.

Die Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft umfaßt: das Königreich Sachsen, die Provinz Sachsen (ohne Kreis Schleusingen), Sachsen-Weimar (ohne Verwaltungsbezirk Eisenach), von Sachsen-Meiningen den Kreis Saalfeld, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L.; vom Regierungsbezirk Potsdam die Kreise Potsdam Stadt, Ost- und Westhavelland, Ost- und Westpriegnitz; sowie Zauch-Belzig; Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Lübeck und Fürstentum Lübeck; vom Regierungsbezirk Lüneburg die Kreise Dannenberg, Harburg, Lüneburg, Winsen, Bleckede, Uelzen und Luchow; vom Regierungsbezirk Stade die Kreise Stade, Kehdingen, York, Neuhaus a. O. und Bremervörde.

Bei der Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft erhalten wir folgende Tabelle:

Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	4572	27 092	5,9	1896	4943	18 971	3,8
1889	4762	19 187	4,0	1897	4971	20 085	4,0
1890	4819	19 712	4,1	1898	5003	19 313	3,9
1891	4937	20 066	4,1	1899	5076	19 994	3,9
1892	4958	19 264	3,9	1900	5064	19 724	3,9
1893	4887	19 025	3,9	1901	5100	20 335	4,0
1894	4994	19 117	3,8	1902	5025	19 633	3,9
1895	4936	19 950	4,0	1903	5066	18 809	3,7

Also auch bei den der Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft angehörenden Betrieben ist eine Entwickelung zum Großbetriebe nicht bemerkbar. Die Durchschnittszahl des Jahres 1888 ist mit den anderen nicht vergleichbar; denn die für 1888 in der amtlichen Statistik angegebene Zahl der versicherten Arbeiter beruht offenbar auf einem Druckfehler; es muß statt 27 092 wahrscheinlich 17 092 heißen.

Die Ostdeutsche Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft endlich, welche Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg mit Berlin (ohne die Kreise Potsdam Stadt, Ost- und Westhavelland, Spandau Stadt, Ost- und Westpriegnitz, sowie Zauch-Belzig), Pommern, Posen und Schlesien umfaßt, gibt folgende Zahlen:

Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	7363	19 844	2,7	1896	7994	21 139	2,6
1889	7729	20 907	2,7	1897	8054	21 525	2,7
1890	8104	22 136	2,7	1898	8009	21 382	2,7
1891	8191	22 403	2,7	1899	8089	21 000	2,6
1892	8099	22 037	2,7	1900	8091	21 279	2,6
1893	8026	21 348	2,7	1901	8189	21 163	2,6
1894	7960	21 067	2,6	1902	8183	20 874	2,6
1895	7914	21 084	2,7	1903	8223	20 298	2,5

Auch diese Tabelle bringt den Beweis, daß im Binnenschiffahrtsgewerbe eine Verschiebung weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Großbetriebes stattgefunden hat.

Bemerkenswert ist noch, daß die bei der Ostdeutschen Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft versicherten Betriebe im Durchschnitt kleiner sind, als die bei den anderen beiden Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaften versicherten.

Was die Seeschiffahrt anlangt, so waren bei der Seeberufsgenossenschaft versichert:

Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl	Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl
1888	1779	37 373	21,0	1896	1541	42 497	27,6
1889	1785	39 870	22,3	1897	1673	44 600	26,7
1890	1749	41 899	24,0	1898	1671	47 972	28,7
1891	1711	42 606	24,9	1899	1617	47 956	29,7
1892	1668	42 367	25,4	1900	1578	52 655	33,4
1893	1636	41 495	25,4	1901	1568	55 775	35,6
1894	1608	42 466	26,4	1902	1584	59 054	37,3
1895	1546	43 392	28,1	1903	1591	63 116	39,7

Für die Seeschiffahrt darf demnach die Marxsche Theorie unbedingte Geltung beanspruchen; die Durchschnittszahl hat sich seit dem Jahre 1888 um fast 90 Proz. erhöht. Die Zahl der versicherten Betriebe hat in dieser Zeit eine ganz erhebliche Abnahme erfahren.

Zum Schluß seien noch die Zahlen der Fleischereiberufsgenossenschaft, die erst seit dem Jahre 1897 besteht, hierhergesetzt.

Jahr	Betriebe	Versicherte Personen	Durchschnittszahl
1897	19 287	40 632	2,1
1898	19 267	39 412	2,0
1899	19 932	40 471	2,0
1900	21 672	43 756	2,0
1901	21 845	47 859	2,2
1902	48 007	85 512	1,8
1903	49 213	92 269	1,9

Das Fleischereigewerbe steht also noch im Zeichen des Kleinbetriebes; ein Ansatz zur Entwickelung zum Großbetriebe ist bislang nicht vorhanden.

Damit sind die Berufsgenossenschaften, die für unsere Zwecke in Frage kommen können, erschöpft. Es ist zu bedauern, daß die Berufsgenossenschaften die Ermittlungen der Betriebe und der versicherten Personen nicht nach Industrien getrennt angeben, Angaben, die in sozialwissenschaftlicher Hinsicht sehr wertvoll wären. Auf Grund des von den Berufsgenossenschaften ermittelten Zahlenmaterials ließen sich dann weitere Forschungen anstellen nach der Richtung hin, welche Umstände in den einzelnen Industrien für und welche gegen die Entwickelung zum Großbetrieb maßgebend sind.

VIII.

durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter im Jahre 1905.

Von Dr A. Saucke in Berlin.

Nach § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt bei Berechnung der Rente für gewöhnliche land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter — zum Unterschiede von Betriebsbeamten oder solchen Personen, welche eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen, z. B. Förster, Gärtner, gewerbliche Facharbeiter wie Brenner, Müller, Ziegler etc., bei denen der wirklich verdiente Arbeitslohn zu Grunde gelegt wird — als Jahresarbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- oder forstwirtschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbstätigkeit duschschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde, je besonders für männliche und weibliche, für erwachsene und jugendliche Arbeiter festgesetzt. Vor Abgabe ihres Gutachtens hat die untere Verwaltungsbehörde eine entsprechende Anzahl Sachverständiger aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Dadurch erhöht sich die Gewähr, daß die ermittelten Lohnsätze das Richtige treffen.

Die ermittelten Lohnsätze sind im „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht. Die große Menge der Zahlen erschwert aber einen allgemeinen Ueberblick. Um die Gesamtauffassung des Zahlenmaterials zu erleichtern, ist es zweckmäßig, die Lohnsätze in bestimmte Klassen einzureihen.

Im folgenden sollen zunächst die Löhne der erwachsenen männlichen Arbeiter betrachtet werden. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst erwachener männlicher Arbeiter in der Landwirtschaft — der der forstwirtschaftlichen Arbeiter weicht nur vereinzelt ab und kann daher im Interesse der Uebersichtlichkeit unberücksichtigt bleiben — schwankt zwischen 300 und 900 M. Teilt man die innerhalb dieser Grenzen liegenden Löhne in fünf Lohnklassen, so erhält man folgendes Schema:

5.	Klasse:	Löhne	von		300—420 M,
4.	„	„	„	über	420—540 „
3.	„	„	„	„	540—660 „
2.	„	„	„	„	660—780 „
1.	„	„	„	„	780—900 „

Statt der fünf hätten noch mehr Lohnklassen gebildet werden können; aber dann wäre wohl der leichte Ueberblick beeinträchtigt worden.

In die vorstehenden fünf Lohnklassen sollen nun die Territorien des Deutschen Reiches — für Preußen ist noch eine Gliederung nach Provinzen vorgenommen — einrangiert werden. Es sei noch bemerkt, daß kleinere Städte, die hinsichtlich der Löhne über die sie umgebenden ländlichen Bezirke hervorragen, so daß sie in eine höhere Klasse gehören würden, der Einfachheit halber nicht besonders angeführt sind, zumal hier, wo es sich um den Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter handelt, doch in erster Linie das flache Land in Betracht kommt. Wir beginnen mit Preußen.

1. Königreich Preußen.

a) Ostpreußen.

5. Klasse: Kreise Allenstein, Pr.-Eylau, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Labiau, Kr. Memel, Neidenburg, Ortelsburg, Rastenburg, Rössel, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Johannisburg, Lötzen, Lyk, Oletzko, Sensburg, Heydekrug, Niederung, Landkreis Tilsit, Kreise Gumbinnen, Pillkallen, Ragnit, Stallupönen.

4. Klasse: Kreise Fischhausen, Pr.-Holland, Landkreis Königsberg, Mohrungen, Osterode, Wehlau, Insterburg.

3. Klasse: Kreis Braunsberg, Stadtkreis Königsberg.

2. Klasse — 1. Klasse —

Die Größe der in die Lohnklassen eingestellten Gebiete beziffert sich, in Quadratkilometern ausgedrückt, wie folgt

5. Klasse:	27 955 qkm	2. Klasse	— qkm
4. „	8 054 „	1. „	— „
3. „	966 „		

Die Provinz Ostpreußen umfaßt ein Gebiet von 36 975 qkm. Es beherrscht demnach die

5. Klasse	75,61 Proz.	des Gesamtflächeninhalts der Provinz Ostpreußen.
4. „	21,78 „	
3. „	2,61 „	
2. „	— „	
1. „	— „	

b) Westpreußen.

5. Klasse: Kreise Berent, Carthaus, Danziger Höhe, Neustadt, Putzig, Pr. Stargard, Briezen, Culm, Flatow, Konitz, Löbau, Marienwerder, Rosenberg, Schlochau, Schwetz, Strasburg, Stuhm, Tuchel.

4. Klasse: Stadtkreis Danzig, Kreis Danziger Niederung, Dirschau, Stadtkreis Elbing, Landkreis Elbing, Marienburg, Landkreis Graudenz, Stadtkreis Graudenz, Kreis Dt-Krone, Landkreis Thorn, Stadtkreis Thorn.

3. Klasse — 2. Klasse — 1. Klasse.

Es entfallen demnach auf die

5. Klasse	19 251 qkm	2. Klasse	— qkm
4. „	6 257 „	1. „	— „
3. „	— „		

oder in Prozenten des Gesamtflächeninhalts der Provinz Westpreußen (25 508 qkm):

5. Klasse	75,47 Proz.	2. Klasse	— Proz.
4. „	24,53 „	1. „	— „
3. „	— „		

c) Brandenburg mit Berlin.

5. Klasse: Kreise Arnswalde, Crossen, Friedeberg, Landkreis Guben, Landkreis Landsberg a. W., Luckau, Lübben, Soldin, Ost-Sternberg, West-Sternberg, Züllichau-Schwiebus.

4. Klassse: Kreise Angermünde, etwa $^2/_3$ des Kreises Nieder-Barnim, Kreise Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Prenzlau, Ostpriegnitz, Ruppin, etwa die Hälfte des Kreises Teltow, Kreise Templin, Zauch-Belzig, Calau, Landkreis Cottbus, Stadtkreis Guben, Kreis Königsberg, Stadtkreis Landsberg, Kreise Lebus, Sorau, Spremberg, West-Priegnitz.

3. Klasse: Stadtkreis Cottbus, Stadtkreis Forst, Stadtkreis Frankfurt a. O., $^1/_3$ des Kreises Niederbarnim, Kreise Ost-Havelland, West-Havelland, etwa $^3/_{10}$ des Kreises Teltow.

2. Klasse: etwa $^2/_{10}$ des Kreises Teltow, Stadtgreis Brandenburg a. H., Stadtkreis Potsdam, Stadtkreis Rixdorf.

1. Klasse: Stadtkreis Charlottenburg, Stadtkreis Schöneberg, Stadtkreis Spandau, Stadtkreis Berlin.

Es gehören demnach zur

5. Klasse	12 602 qkm	2. Klasse	442 qkm
4. „	23 196 „	1. „	155 „
3. „	3 552 „		

oder in Prozenten des Flächeninhalts der Provinz Brandenburg (39 947 qkm);

5. Klasse:	31,55 Proz.	2. Klasse:	1,11 Proz.
4. „	58,07 „	1. „	0,38 „
3. „	8,89 „		

d) Pommern.

5. Klasse: Kreise Bublitz, Lauenburg, Neu-Stettin, Rummelsberg.

4. Klasse: Stadtkreis Stargard, Kreise Anklam, Kammin, Greifenberg, Greifenhagene Naugard, Pyritz, Randow, Regenwalde, Saatzig, Ueckermünde, Belgard, Bütow, Dramburg, Köslin, Kolberg, Schievelbein, Schlawe, Landkreis Stolp; sodann der ganz-Regierungsbezirk Stralsund, mit Ausnahme des Stadtkreises Stralsund.

g. Klasse: Kreise Dammin, Usedom-Wollin, Stadtkreis Stralsund.

2. Klasse: Stadtkreis Stettin. 1. Klasse —

Es kommen also auf die

5. Klasse	5 087 qkm	2. Klasse	60 qkm
4. „	23 272 „	1. „	— „
3. „	1 692 „		

oder in Prozenten des Flächeninhalts der ganzen Provinz (30 111 qkm):

5. Klasse	16,89 Proz.	2. Klasse	0,20 Proz.
4. „	77,29 „	1. „	— „
3. „	5,62 „		

e) Posen.

5. Klasse: Regierungsbezirk Posen, mit Ausnahme des Stadtkreises Posen, Kreise Filehne, Gnesen, Schubin, Wirsitz, Witkowo, Wongrowitz.

4. Klasse: Landkreis Bromberg, Kreise Czarnikau, Inowrazlaw, Kolmar, Mogilno, Strelno, Znin.

3. Klasse: Stadtkreis Posen, Stadtkreis Bromberg.

2. Klasse: —. 1. Klasse: —.

Es entfallen also auf die

5. Klasse	23 358 qkm	2. Klasse	— qkm
4. „	5 452 „	1. „	— „
3. „	148 „		

oder in Prozenten des Gesamtflächeninhalts (28 958 qkm):

5. Klasse	80,66 Proz.	2. Klasse	— Proz.
4. „	18,83 „	1. „	— „
3. „	0,51 „		

f) Schlesien.

5. Klasse: Landkreis Breslau, Kreise Brieg, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Landkreis Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Trebnitz, Gr. Wartenberg, Wohlau, Bolkenhain, Bunzlau, Freystadt, Glogau, Landkreis Görlitz, Goldberg-Haynau, Grünberg, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Landeshut, Lauban, Landkreis Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Rothenburg, Sagan, Schönau, Sprottau, Cosel, Falkenberg, Landkreis Gleiwitz, Grottkau, Kreuzberg, Leobschütz, Lublinitz, Neisse, Neustadt, Landkreis Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rybnik, Groß-Strehlitz, Zabrze.

4. Klasse: Stadtkreis Schweidnitz, Kreis Striegau, Stadtkreis Liegnitz, Stadtkreis Beuthen, Landkreis Beuthen, Stadtkreis Königshütte, Stadtkreis Gleiwitz, Landkreis Kattowitz, Stadtkreis Kattowitz, Stadtkreis Oppeln, Kreis Tarnowitz.

3. Klasse: Stadtkreis Breslau, Stadtkreis Görlitz.

2. Klasse: —. 1. Klasse: —.

Die Größe der in die einzelnen Lohnklassen fallenden Gebiete beträgt:

5. Klasse	39 324 qkm	2. Klasse	— qkm
4. „	954 „	1. „	— „
3. „	48 „		

und in Prozenten des Flächeninhalts der Provinz Schlesien (40 326 qkm):

5. Klasse	97,52 Proz.	2. Klasse	— Proz.
4. „	2,37 „	1. „	— „
3. „	0,12 „		

g) Provinz Sachsen.

5. Klasse: —.

4. Klasse: Landkreis Halberstadt, etwa $^3/_5$ des Kreises Jerichow I, Kreis Jerichow II, Kreise Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, etwa $^2/_3$ des Kreises Bitterfeld, Kreise Delitzsch, Eckartsberga, Liebenwerda, Merseburg, Sangerhausen, Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Landkreis Erfurt, Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Stadtkreis Nordhausen, Landkreis Nordhausen, Langensalza, Stadtkreis Mühlhausen, Landkreis Mühlhausen, Kreise Schleusingen, Weißensee, Worbis, Ziegenrück.

3. Klasse: Stadtkreis Aschersleben, Kreise Calbe, Gardelegen, etwa $^2/_5$ des Kreises Jerichow I, Kreise Oschersleben, Quedlinburg, Wanzleben, Wernigerode, Wolmirstedt, etwa $^1/_6$ des Kreises Bitterfeld, Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis, Kreise Naumburg, Querfurt, Saalkreis, Zeitz, Stadtkreis Weißenfels.

2. Klasse: Stadtkreis Halberstadt, Stadtkreis Magdeburg, $^1/_6$ des Kreises Bitterfeld, Stadtkreis Halle a. S., Stadtkreis Erfurt.

1. Klasse: —.

Auf die einzelnen Lohnklassen entfallen:

5. Klasse	— qkm	2. Klasse	242 qkm
4. „	17 329 „	1. „	— „
3. „	7 681 „		

und in Prozenten des Flächeninhalts der Provinz Sachsen (25 252 qkm):

5. Klasse	— Proz.	2. Klasse	0,96 Proz.
4. „	68,62 „	1. „	— „
3. „	30,42 „		

h) Schleswig-Holstein.

5. Klasse: —.

4. Klasse: Kreis Eckernförde, Landkreis Flensburg, Kreise Hadersleben, Oldenburg, etwa $^3/_5$ des Kreises Pinneberg, Kreis Plön, etwa $^5/_6$ des Kreises Rendsburg, Kreise Schleswig, Segeberg, Helgoland, Herzogtum Lauenburg.

3. Klasse: Kreise Apenrade, Husum, Landkreis Kiel, Norderdithmarschen, etwa $^3/_{10}$ des Kreises Pinneberg, etwa $^1/_6$ des Kreises Rendsburg, Sonderburg, Steinburg, Stormarn, Süderdithmarschen, Tondern.

2. Klasse: Kreis Eiderstedt, Stadtkreis Flensburg, Stadtkreis Neumünster, $^1/_{10}$ des Kreises Pinneberg.

1. Klasse: Stadtkreis Altona, Stadtkreis Kiel, Stadtkreis Wandsbeck.

Die in den einzelnen Lohnklassen rubrizierten Gebiete haben folgenden Flächeninhalt:

5. Klasse	— qkm	2. Klasse	412 qkm
4. „	10 294 „	1. „	35 „
3. „	8 201 „		

Nach Prozenten des Flächeninhalts der Provinz (18 942 qkm) berechnet, ergibt sich folgendes Bild:

5. Klasse	— Proz.	2. Klasse	2,18 Proz.
4. „	54,34 „	1. „	0,18 „
3. „	43,30 „		

i) Hannover.

5. Klasse: Kreise Diepholz, Aschendorf, Lingen, Meppen, Hümmling.

4. Klasse: Kreise Hameln, Hoya, Neustadt a. R., Springe, Stolzenau, Sulingen, Syke, Alfeld, Duderstadt, Einbeck, Landkreis Göttingen, Gronau, Marienburg, Münden, Northeim, Osterode a. H., Peine, Uslar, Zellerfeld, Bleckede, Landkreis Celle, Dannenberg, Fallingbostel, Gifhorn, etwa $^5/_6$ des Landkreises Harburg, Isenhagen, Lüchow, Landkreis Lüneburg, Soltau, Uelzen, etwa $^5/_6$ des Landkreises Winsen, Achim, Bremervörde, Lehe, Neuhaus a. O., Rotenburg, Stade, Verden, Zeven, Melle, Bersenbrück, Iburg, Wittlage, Grafschaft Bentheim, Aurich, Landkreis Emden, Leer, Norden, Weener, Wittmund.

3. Klasse: Landkreis Hannover, Landkreis Linden, Kreise Nienburg, Stadtkreis Göttingen, Goslar, Landkreis Hildesheim, Ilfeld, Burgdorf, Stadtkreis Celle, $^1/_6$ des Landkreises Harburg, Stadtkreis Lüneburg, $^1/_6$ des Kreises Winsen, Blumenthal, Geestemünde, Hadeln, York, Kehdingen, Osterholz, Stadtkreis Osnabrück, Landkreis Osnabrück.

2. Klasse: Stadtkreis Linden, Stadtkreis Harburg, Stadtkreis Emden.

1. Klasse: Stadtkreis Hannover, Stadtkreis Hildesheim.

Nach Quadratkilometern umgerechnet ergeben sich bei den einzelnen Lohnklassen folgende Zahlen:

5. Klasse	3 624 qkm	2. Klasse	14 qkm
4. „	29 145 „	1. „	40 „
3. „	5 687 „		

Die prozentuale Beteiligung der einzelnen Lohnklassen an dem Flächeninhalt der Provinz (38 510 qkm) ist folgende:

5. Klasse	9,41 Proz.	2. Klasse	0,04 Proz.
4. „	75,68 „	1. „	0,10 „
3. „	14,77 „		

k) Westfalen.

5. Klasse: Kreis Lübbecke.

4. Klasse: Kreise Ahaus, Borken, Cösfeld, Ludinghausen, Landkreis Münster, Minden, Herford, Halle i. W., Wiedenbrück, $^1/_3$ des Kreises Büren, Kreis Warburg, Höxter, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.

3. Klasse: Kreise Beckum, Stadtkreis Münster, $^5/_6$ des Kreises Recklinghausen, Landkreis Bielefeld, Paderborn, $^3/_6$ des Kreises Büren, Arnsberg, Brilon, $^1/_6$ des Kreises Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Soest, Wittgenstein.

2. Klasse: $^1/_6$ des Kreises Recklinghausen, Stadtkreis Bielefeld, $^1/_6$ des Kreises Büren, Altena, Stadtkreis Bochum, Landkreis Bochum, Landkreis Dortmund, Gelsenkirchen Hagen Stadt und Land, Hamm Stadt und Land, Hattingen, Hörde, $^5/_6$ des Kreises Iserlohn, Olge, Schwelm, Siegen, Stadtkreis Witten.

1. Klasse: Stadtkreis Dortmund.

Es kommen demnach auf die

5. Klasse	563 qkm	2. Klasse	4117 qkm
4. „	9096 „	1. „	28 „
3. „	6409 „		

Die Prozentsätze bei 20 213 Flächeninhalt der Provinz sind hier:

5. Klasse	2,79 Proz.	2. Klasse	20,37 Proz.
4. „	45,00 „	1. „	0,14 „
3. „	31,71 „		

l) Hessen-Nassau.

5. Klasse: —.
4. Klasse: Kreise Eschwege, Fritzlar, Fulda, Gelnhausen, $^{9}/_{10}$ vom Landkreis Hanau, Hersfeld, Hofgeismar, Homburg, Kirchhain, Marburg, Witzenhausen, Ziegenhain, Frankenberg, Gersfeld, Hünfeld, Melsungen, Rinteln, Rotenburg, Schlüchtern, Schmalkalden, Wolfhagen, Biedenkopf, Dillkreis, Ober-Westerwaldkreis, Westerburg, Unter-Westerwaldkreis, Ober-Lahnkreis, Limburg, Unter-Lahnkreis, Usingen.
3. Klasse: Stadtkreise Cassel und Hanau, Landkreis Cassel, $^{1}/_{10}$ vom Landkreis Hanau, St. Goarshausen, Rheingaugreis, Landkreis Wiesbaden, Unter-Taunuskreis, Ober-Taunuskreis, Höchst.
2. Klasse: Landkreis Frankfurt a. M., Stadtkreis Frankfurt a. M., Stadtkreis Wiesbaden.
1. Klasse: —.

Es umfaßt also

5. Klasse	—	qkm	2. Klasse	185	qkm
4. „	13 308	„	1. „	—	„
3. „	2 214	„			

oder in Prozenten des Flächeninhalts der Provinz (15 707 qkm):

5. Klasse	—	Proz.	2. Klasse	1,18	Proz.
4. „	84,73	„	1. „	—	„
3. „	14,10	„			

m) Rheinland.

5. Klasse: —.
4. Klasse: Kreis Adenau, etwa $^{1}/_{3}$ des Kreises Ahrweiler, etwa $^{1}/_{10}$ des Kreises Cochem, etwa $^{1}/_{3}$ des Kreises Kreuznach, $^{2}/_{3}$ des Kreises Meisenheim, Kreis Simmern, etwa $^{1}/_{3}$ des Kreises Zell, Kreise Cleve, Geldern, Rees, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Waldbröl, Leitburg, Daun, Prüm, etwa $^{1}/_{3}$ des Kreises Düren, Kreise Erkeburg, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy.
3. Klasse: $^{2}/_{3}$ des Kreises Ahrweiler, $^{2}/_{3}$ des Kreises Altenkirchen, Stadtkreis Coblenz, $^{9}/_{10}$ des Kreises Cochem, Kreis St. Goar, etwa $^{2}/_{3}$ des Kreises Kreuznach, Kreis Mayen, etwa $^{1}/_{3}$ des Kreises Meisenheim, etwa $^{2}/_{3}$ des Kreises Neuwied, Kreis Wetzlar, etwa $^{2}/_{3}$ des Kreises Zell, Landkreis München-Gladbach, Kreise Grevenbraich, Kempen, Mörs, Neuß, Landkreis Bonn, Landkreis Cöln, etwa $^{2}/_{3}$ des Kreises Gummersbach, etwa $^{5}/_{6}$ des Kreises Mülheim a. Rh., Kreise Sieg, Wipperfürth, Bernkastel, Merzig, Ottweiler, Saarburg, Saarlouis, Landkreis Trier, Kreise St. Wendel, Wittlich, Landkreis Aachen, etwa $^{2}/_{3}$ des Kreises Düren, Kreise Eupen, Montjoie, und Schleiden.
2. Klasse: $^{1}/_{3}$ des Kreises Altenkirchen, Landkreis Coblenz, $^{1}/_{3}$ des Kreises Neuwied, Landkreis Crefeld, Landkreis Düsseldorf, Landkreis Essen, Stadtkreis M.-Gladbach, Kreise Lennep, Mettmann, Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Ruhrort, Stadtkreis Solingen, Landkreis Solingen, Stadtkreis Bonn, Stadtkreis Cöln, etwa $^{1}/_{3}$ des Kreises, Gummersbach, etwa $^{1}/_{6}$ des Kreises Mülheim a. Rh., Kreis Saarbrücken, Stadtkreis Trier, Stadtkreis Aachen.
1. Klasse: Kreis Barmen, Stadtkreis Crefeld, Stadtkreis Düsseldorf, Stadtkreis Duisburg, Kreis Elberfeld, Stadtkreis Essen, Kreis Remscheid.

Die von den einzelnen Lohnklassen umfaßten Gebiete belaufen sich auf:

5. Klasse	—	qkm	2. Klasse	3176	qkm
4. „	9 086	„	1. „	195	„
3. „	14 645	„			

und ihre prozentuale Beteiligung am Flächeninhalt der Provinz (27 102 qkm) beziffert sich, wie folgt:

5. Klasse	—	Proz.	2. Klasse	11,72	Proz.
4. „	33,53	„	1. „	0,72	„
3. „	54,04	„			

n) Hohenzollernsche Lande.

4. Klasse 1142 qkm; 100 Proz.

2. Königreich Bayern.

a) Oberbayern.

5. Klasse: Bezirksämter Aibling, Aichach, Altötting, etwa die Hälfte von Bruck, Freising, Friedberg, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schrobenhausen, $^9/_{10}$ von Wasserburg.
4. Klasse: Bezirksämter Dachau, Ebersberg, Erding, Landsberg, Laufen, Mühldorf, Schongau, Tölz, $^1/_{10}$ von Wasserburg, Wolfrathshausen.
3. Klasse: Bezirksämter Berchtesgaden, $^1/_2$ von Bruck, Garmisch, Miesbach, München (ohne Stadt), Starnberg, Weilheim.
2. Klasse: —.
1. Klasse: Stadt München.

Größe der Gebietsteile in Quadratkilometern:

5. Klasse	5456	2. Klasse	—
4. „	6326	1. „	21
3. „	4922		

In Prozenten des Flächeninhalts von Oberbayern (16 725 qkm):

5. Klasse	32,62	2. Klasse	—
4. „	37,82	1. „	0,13
3. „	29,43		

b) Niederbayern.

5. Klasse: Bezirksämter Bogen, Grafenau, Kötzting, Regen, Viechtach, Wegscheid Wolfstein.
4. Klasse: Der übrige Teil des Regierungsbezirks Niederbayern.

	qkm	Proz.
5. Klasse	2944	27,37
4. „	7812	72,63

c) Pfalz.

5. Klasse: —.
4. Klasse: Kantone Bergzabern, $^1/_6$ von Frankenthal, Germersheim, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Speyer, Zweibrücken.
3. Klasse: Der übrige Teil des Regierungsbezirks.

	qkm	Proz.
5. Klasse	—	—
4. „	5869	65,26
3. „	2059	34,74

d) Oberpfalz und Regensburg.

5. Klasse: Der ganze Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Distrikts Regensburg und etwa $^1/_3$ des Bezirksamts Roding, welche in die 4. Klasse gehören.

	qkm	Proz.
5. Klasse	9175	94,93
4. „	487	5,07

e) Oberfranken.

5. Klasse: Bezirksämter Bayreuth, Berneck, Ebermannstadt, Hof, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Stadtsteinach, Staffelstein, Teuschnitz.
4. Klasse: Der übrige Teil des Regierungsbezirks.

	qkm	Proz.
5. Klasse	4076	58,25
4. „	2922	41,75

f) Mittelfranken.

5. Klasse: Bezirksämter Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Hersbruck, Hilpoltstein, Neustadt, Rothenburg, Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim.

4. Klasse: Der übrige Teil des Regierungsbezirks, mit Ausnahme von etwa des halben Distriks Nürnberg.
3. Klasse: 1/2 Nürnberg.

	qkm	Proz.
5. Klasse	4935	65,17
4. „	2440	32,22
3. „	198	2,61

g) Unterfranken und Aschaffenburg.

5. Klasse: Bezirksämter Ebern, Brückenau, Gerolzhofen. Haßfurt, Hofheim, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. S.
4. Klasse: Aschaffenburg, Hammelburg, Karlstadt, Kitzingen, Lehr, Miltenberg, Obernburg, Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg.
3. Klasse: Alzenau, Kissingen, Marktheidenfeld, Aschaffenburg (Stadt), Kitzingen (Stadt), Schweinfurt (Stadt).

	qkm	Proz.
5. Klasse	2839	33,79
4. „	4276	50,90
3. „	1286	15,31

h) Schwaben und Neuburg.

5. Klasse: Bezirksämter 9/10 Augsburg, Donauwörth, Krumbach, Neuburg a. D., Neu-Ulm, Schwabmünchen, Wertingen, Zumarshausen.
4. Klasse: 1/10 von Augsburg, Dillingen, Füssen, Günzberg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Mindelheim, Nördlingen, Oberdorf, Sonthofen.
3. Klasse: Lindau, Memmingen.

	qkm	Proz.
5. Klasse	3334	33,96
4. „	5612	57,15
3. „	873	8,89

3. Königreich Sachsen.

5. Klasse: —.
4. Klasse: Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz, Löbau, etwa 4/5 Annaberg, 1/4 Flöha, 1/5 Glauchau, Marienberg, Döbeln, 1/10 Grimma, Oelsnitz, Plauen.
3. Klasse: Zittau, 1/5 Annaberg, Chemnitz, 3/4 Flöha, 4/5 Glauchau, Dresden-Neustadt, Meißen, Pirna, Freiberg, Dippoldiswalde, Großenhain, Borna, 9/10 Grimma, Oschatz, Rochlitz, Auerbach, Schwarzenberg, Zwickau.
2. Klasse: Stadtbezirk Chemnitz, Stadt Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt, Leipzig.
1. Klasse: Stadtbezirk Leipzig.

	qkm	Proz.		qkm	Proz.
5. Klasse	—	—	2. Klasse	755	5,04
4. „	4630	30,91	1. „	34	0,23
3. „	9558	63,82			

4. Königreich Württemberg.

5. Klasse: —.
4. Klasse: —.
3. Klasse: Alle nicht unter die Klassen 2 und 1 fallenden Gebiete.
2. Klasse: Oberamt Cannstadt, Oberamtsbezirk Göppingen.
1. Klasse: Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.

	qkm	Proz.		qkm	Proz.
5. Klasse	—	—	2. Klasse	371	1,90
4. „	—	—	1. „	30	0,15
3. „	19 146	97,95			

5. Baden.

5. Klasse: $^2/_3$ des Kreises Mosbach.
4. Klasse: Die Hälfte des Kreises Konstanz, $^2/_3$ des Kreises Villingen, Kreis Waldshut, $^3/_4$ des Kreises Freiburg, $^3/_4$ des Kreises Offenburg, $^1/_4$ des Kreises Baden, $^1/_2$ des Kreises Karlsruhe, $^3/_4$ des Kreises Heidelberg, $^1/_3$ des Kreises Mosbach.
3. Klasse: $^1/_2$ des Kreises Konstanz, $^1/_3$ des Kreises Villingen, $^1/_4$ des Kreises Freiburg, $^1/_2$ des Kreises Lörrach, $^1/_4$ des Kreises Offenburg, $^1/_2$ des Kreises Baden, $^1/_2$ des Kreises Karlsruhe, Kreis Mannheim, $^1/_4$ des Kreises Heidelberg.
2. Klasse: $^1/_2$ des Kreises Lörrach, $^1/_4$ des Kreises Baden.
1. Klasse: —.

	qkm	Proz.		qkm	Proz.
5. Klasse	1444	9,57	2. Klasse	741	4,91
4. „	8185	54,28	1. „	—	—
3. „	4711	31,24			

6. Großherzogtum Hessen.

5. Klasse: Etwa $^1/_3$ des Kreises Gießen, etwa die Hälfte des Kreises Alsfeld.
4. Klasse: Etwa $^4/_5$ des Kreises Bensheim, etwa $^3/_4$ des Kreises Dieburg, Kreis Erbach, Kreis Heppenheim, $^1/_2$ des Kreises Alsfeld, etwa $^3/_{10}$ des Kreises, Büdingen, etwa $^3/_5$ des Kreises Friedberg, $^2/_3$ des Kreises Gießen, Kreis Lauterbach, Kreis Schotten, Kreis Alzey, etwa $^4/_5$ des Kreises Bingen, etwa $^4/_5$ des Kreises Oppenheim, etwa $^1/_3$ des Kreises Worms.
3. Klasse: Etwa $^1/_5$ des Kreises Bensheim, etwa $^3/_5$ des Kreises Darmstadt, $^1/_4$ des Kreises Dieburg, Kreis Groß-Gerau, $^3/_5$ des Kreises Offenbach, etwa $^1/_{10}$ des Kreises Büdingen, etwa $^2/_5$ des Kreises Friedberg, $^1/_8$ des Kreises Bingen, $^2/_3$ des Kreises Mainz, $^1/_6$ des Kreises Oppenheim, $^1/_2$ des Kreises Worms.
2. Klasse: $^2/_5$ des Kreises Darmstadt, $^2/_5$ des Kreises Offenbach, $^1/_5$ des Kreises Mainz, $^1/_{30}$ des Kreises Oppenheim, $^1/_9$ des Kreises Worms, $^3/_{40}$ des Kreises Bingen.
1. Klasse: $^2/_{15}$ Mainz, $^1/_{18}$ des Kreises Worms.

	qkm	Proz.		qkm	Proz.
5. Klasse	512	6,67	2. Klasse	371	4,83
4. „	5031	65,51	1. „	45	0,59
3. „	1721	22,41			

7. Mecklenburg-Schwerin.

Das ganze Gebiet (13 127 qkm) fällt in die 3. Klasse.

8. Sachsen-Weimar.

5. Klasse: Verwaltungsbezirk Dermbach.
4. Klasse: Die übrigen Gebietsteile des Großherzogtums.

	qkm	Proz.
5. Klasse	642	17,86
4. „	2953	82,14

9. Mecklenburg-Strelitz.

Das Gebiet des Großherzogtums (2930 qkm) fällt in die 3. Klasse.

10. Oldenburg.

5. Klasse —
4. Klasse: $^1/_4$ des Herzogtums Oldenburg, des Fürstentums Lübeck, sowie des Fürstentums Birkenfeld.
3. Klasse: $^7/_{12}$ des Herzogtums Oldenburg.
2. Klasse: $^1/_6$ des Herzogtums Oldenburg.

	qkm	Proz.
5. Klasse	—	—
4. „	2389	37,19
3. „	3136	48,84
2. „	897	13,97

11. Braunschweig.

5. Klasse — 4. Klasse: —
3. Klasse: Kreis Braunschweig, 3/4 des Kreises Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.
2. Klasse: 1/4 des Kreises Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel.
1. Klasse —

	qkm	Proz.
5. Klasse	—	—
4. „	—	—
3. „	2730	73,98
2. „	960	26,02
1. „	—	—

12. Sachsen-Meiningen.

5. Klasse: etwa 3/5 des Kreises Meiningen, Kreis Hildburghausen.
4. Klasse: etwa 2/5 des Kreises Meiningen, 2/3 des Kreises Sonneberg, Kreis Saalfeld.
3. Klasse: 1/3 des Kreises Sonneberg.

	qkm	Proz.
5. Klasse	1227	49,72
4. „	1126	45,62
3. „	115	4,66

13. Sachsen-Altenburg.

5. Klasse: —
4. Klasse: etwa 1/3 } des Herzogtums.
3. Klasse: etwa 2/3 }

	qkm	Proz.
5. Klasse	—	—
4. „	441	33,33
3. „	883	66,67

14. Sachsen-Coburg-Gotha.

Im ganzen Herzogtum herrscht die 3. Klasse.

15. Anhalt.

Etwa 4/5 des Herzogtums gehört zur dritten und ca. 1/4 zur 2. Klasse.

	qkm	Proz.
3. Klasse	1835	80
2. „	459	20

16. Schwarzburg-Sondershausen.

Das Fürstentum gehört zur 4. Klasse.

17. Schwarzburg-Rudolstadt.

Schwarzburg-Rudolstadt fällt ebenfalls in die 4. Klasse.

18. Waldeck und Pyrmont.

4. Klasse: Fürstentum Waldeck.
3. Klasse: Fürstentum Pyrmont.

	qkm	Proz.
4. Klasse	1055	94,11
3. „	66	5,89

19. Reuß ä. L.

4. Klasse: etwa 1/3 } des Fürstentums.
3. Klasse: etwa 2/3 }

	qkm	Proz.
4. Klasse	105	33,33
3. „	211	66,67

20. Reuß j. Linie.

4. Klasse: etwa 2/3 } des Fürstentums.
3. Klasse: etwa 1/3 }

	qkm	Proz.
4. Klasse	551	66,67
3. „	275	33,33

21. Schaumburg-Lippe.

Das Fürstentum entfällt in die 4. Klasse.

22. Lippe.

Auch Lippe gehört ganz zur 4. Klasse.

23. Lübeck.

4. Klasse: Das ganze Gebiet, mit Ausnahme der Stadt Lübeck und deren Vororte.
3. Klasse: Stadt Lübeck mit Vororten.

	qkm	Proz.
4. Klasse	283	94,96
3. „ etwa	15	5,04

24. Bremen.

2. Klasse: Das Landgebiet.
1. Klasse: Die Städte Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

	qkm	Proz.
2. Klasse	200	78,20
1. „	56	21,80

25. Hamburg.

3. Klasse etwa 7/10 des Staatsgebietes.
2. Klasse —.
1. Klasse etwa 3/10 des Staatsgebietes.

	qkm	Proz.
3. Klasse	294	70,00
2. „	—	—
1. „	121	30,00

26. Elsaß-Lothringen.

5. Klasse: —.
4. Klasse: Kreise Erstein, Hagenau, etwa 1/4 von Schlettstadt, Weißenburg, Zabern, Altkirch, etwa 3/5 von Colmar, etwa 3/5 von Gebweiler, etwa 8/10 von Mülhausen, etwa 3/5 von Rappoltsweiler, Kreis Thann.
3. Klasse Molsheim, Straßburg (Land), 3/4 von Schlettstedt, 2/5 von Colmar, 2/5 von Gebweiler, 2/10 von Mülhausen, 2/5 von Rappoltsweiler und ganz Lothringen.
2. Klasse: Stadtkreis Straßburg.

	qkm	Proz.
5. Klasse	—	—
4. „	5627	38,78
3. „	8805	60,68
2. „	78	0,54

Um die in der vorstehenden Ausführung gewonnenen Zahlen besser miteinander vergleichen zu können, stellen wir sie, nach Gebieten geordnet, in den folgenden beiden Tabellen zusammen.

Tabelle I.

Gebiet	Größe in Quadratkilometern				
	5. Klasse	4. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Ostpreußen	27 955	8 054	966	—	—
Westpreußen	19 251	6 257	—	—	—
Brandenburg mit Berlin	12 602	23 196	3 552	442	155
Pommern	5 087	23 272	1 692	60	—
Posen	23 358	5 452	148	—	—
Schlesien	39 324	954	48	—	—
Provinz Sachsen	—	17 329	7 681	242	—
Schleswig-Holstein	—	10 294	8 201	412	35
Hannover	3 624	29 145	5 687	14	40
Westfalen	563	9 096	6 409	4 117	28
Hessen-Nassau	—	13 308	2 214	185	—
Rheinland	—	9 086	14 645	3 176	195
Hohenzollern	—	1 142	—	—	—
Königreich Preußen	131 764	156 585	51 243	8 648	453
Oberbayern	5 456	6 326	4 922	—	21
Niederbayern	2 944	7 813	—	—	—
Pfalz	—	3 869	2 059	—	—
Oberpfalz und Regensburg	9 175	487	—	—	—
Oberfranken	4 076	2 922	—	—	—
Mittelfranken	4 935	2 440	198	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg	2 839	4 276	1 286	—	—
Schwaben und Neuburg	3 334	5 612	873	—	—
Königreich Bayern	32 759	33 745	9 338	—	21
Königreich Sachsen	—	4 630	9 558	755	34
Württemberg	—	—	19 146	371	30
Baden	1 444	8 185	4 711	741	—
Hessen	512	5 031	1 721	371	45
Mecklenburg-Schwerin	—	—	13 127	—	—
Sachsen-Weimar	642	2 953	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	2 930	—	—
Oldenburg	—	2 389	3 136	897	—
Braunschweig	—	—	2 730	960	—
Sachsen-Meiningen	1 227	1 126	115	—	—
Sachsen-Altenburg	—	441	883	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	—	—	1 958	—	—
Anhalt	—	—	1 835	459	—
Schwarzburg-Sondershausen	—	862	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	941	—	—	—
Waldeck	—	1 055	66	—	—
Reuß ä. L.	—	105	211	—	—
Reuß j. L.	—	551	275	—	—
Schaumburg-Lippe	—	340	—	—	—
Lippe	—	1 215	—	—	—
Lübeck	—	283	15	—	—
Bremen	—	—	—	200	56
Hamburg	—	—	294	—	121
Elsaß-Lothringen	—	5 627	8 805	78	—
Deutsches Reich	168 348	226 064	132 097	13 480	760

Tabelle II.

Gebiet	Anteil der einzelnen Gebiete in Prozenten				
	5. Klasse	4. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Ostpreußen	75,61	21,78	2,61	—	—
Westpreußen	75,47	24,53	—	—	—
Brandenburg mit Berlin	31,55	58,07	8,89	1,11	0,38
Pommern	16,89	77,29	5,62	0,20	—
Posen	80,66	18,83	0,51	—	—
Schlesien	97,52	2,37	0,12	—	—
Provinz Sachsen	—	68,62	30,42	0,96	—
Schleswig-Holstein	—	54,34	43,30	2,18	0,18
Hannover	9,41	75,68	14,77	0,04	0,10
Westfalen	2,79	45,00	31,71	20,37	0,14
Hessen-Nassau	—	84,73	14,10	1,18	—
Rheinland	—	33,53	54,04	11,72	0,72
Hohenzollern	—	100,00	—	—	—
Königreich Preußen	37,79	44,91	14,70	2,48	0,13
Oberbayern	32,62	37,82	29,43	—	0,13
Niederbayern	27,37	72,63	—	—	—
Pfalz	65,26	34,74	—	—	—
Oberpfalz und Regensburg	94,93	5,07	—	—	—
Oberfranken	58,25	41,75	—	—	—
Mittelfranken	65,17	32,22	2,61	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg	33,79	50,90	15,31	—	—
Schwaben und Neuburg	33,96	57,15	8,89	—	—
Königreich Bayern	43,18	44,48	12,31	—	0,03
Königreich Sachsen	—	30,91	63,82	5,04	0,23
Württemberg	—	—	97,95	1,90	0,15
Baden	9,57	54,28	31,24	4,91	—
Hessen	6,67	65,51	22,41	4,83	0,59
Mecklenburg-Schwerin	—	—	100,00	—	—
Sachsen-Weimar	17,86	82,14	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	100,00	—	—
Oldenburg	—	37,19	48,84	13,97	—
Braunschweig	—	—	73,98	26,02	—
Sachsen-Meiningen	49,72	45,62	4,66	—	—
Sachsen-Altenburg	—	33,33	66,67	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	—	—	100,00	—	—
Anhalt	—	—	80,00	20,00	—
Schwarzburg-Sondershausen	—	100,00	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	100,00	—	—	—
Waldeck	—	94,11	5,89	—	—
Reuß ä. L.	—	33,33	66,67	—	—
Reuß j. L.	—	66,67	33,33	—	—
Schaumburg-Lippe	—	100,00	—	—	—
Lippe	—	100,00	—	—	—
Lübeck	—	94,96	5,04	—	—
Bremen	—	—	—	78,20	21,80
Hamburg	—	—	70,00	—	30,00
Elsaß-Lothringen	—	38,78	60,68	0,54	—
Deutsches Reich	31,13	41,81	24,43	2,49	0,14

Die Tabellen zeigen, daß die 4. Lohnklasse im Deutschen Reiche die vorherrschende ist, sie ergreift fast 42 Proz. des Reichsgebietes. An zweiter Stelle steht die 5. Lohnklasse mit ca. 31 Proz.; in nicht allzu großem Abstande folgt dann die 3. Lohnklasse mit $24^1/_2$ Proz.

Demgegenüber treten die 2. und 1. Klasse fast gänzlich in den Hintergrund. Im großen und ganzen findet sich auch in Preußen diese Verteilung der Löhne, allerdings tritt hier die 5. Lohnklasse auf Kosten der dritten ein wenig stärker hervor. Wesentlich ungünstiger liegen die Lohnverhältnisse in Bayern, wo die 5. Lohnklasse zu Ungunsten der dritten eine Steigerung erfährt, während die 2. Lohnklasse überhaupt nicht vertreten ist und die 1. Klasse nur mit 0,03 Proz. zu verzeichnen ist.

Doch betrachten wir die einzelnen Gebiete noch etwas genauer. Die traurigsten Lohnverhältnisse weist die Provinz Schlesien auf. Ueber 97 Proz. der Provinz gehört der 5. Lohnklasse an. Der absolut niedrigste Lohnsatz von 300 M., der im übrigen Gebiete des Reiches nur für den Kreis Rosenberg in Westpreußen noch gilt, ist in Schlesien noch mehrfach vertreten; er besteht in den Kreisen Falkenberg, Rosenberg und Groß-Strehlitz. Ueber 400 M. erheben sich nur die Kreise Striegau, Görlitz, Hoyerswalde, Lauban, Sagan, Beuthen, Kattowitz, Zabrze, sowie einige Städte und ihre nächste Umgebung, unter anderen Breslau, Schweidnitz, Liegnitz, Königshütte etc. Was von Schlesien noch in die 4. Lohnklasse hineinragt, kommt hauptsächlich auf den südöstlichen Teil des Regierungsbezirks Oppeln. Hier steigen die Löhne im Kreise Kattowitz bis auf 480 M. In der 3. Lohnklasse figurieren nur die beiden Städte Breslau und Görlitz mit ihrer nächsten Umgebung.

Nicht viel besser wie in Schlesien sind die Lohnverhältnisse in Posen; noch nicht $^1/_5$ der Provinz erhebt sich über die 5. Lohnklasse. Besonders ungünstig sind die Lohnverhältnisse im Regierungsbezirk Posen, in dem nur der Stadtkreis Posen über den Lohnsatz von 400 M. hinausragt. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse im Regierungsbezirk Bromberg, wo die Kreise Bromberg, Czarnikau, Inowrazlaw Kolmar, Mogilno, Strelno, Znin mit 450 M. sich in die 4. Klasse erheben. Eine kleine Verschiebung zu Gunsten der 4. Klasse weisen die Provinzen West- und Ostpreußen auf, wenngleich auch in ihnen noch über $^3/_4$ ihrers Flächeninhalts nicht über die 5. Lohnklasse hinausragt. Während Westpreußen sich nicht über die 4. Lohnklasse erhebt, weist Ostpreußen im Kreise Braunsberg und dem Stadtkreis Königsberg noch die 3. Lohnklasse auf. Suchen wir auf der Karte diejenigen Kreise auf, die über die 5. Klasse hinaus in die vierte oder in Ostpreußen auch in die dritte fallen, so erkennen wir, daß es solche Kreise sind, die an der Ostsee oder den größeren Flüssen (Weichsel, Pregel, Passarge, Memel) liegen. Der Einfluß von Handel und Industrie in diesen Gegenden auf die gesteigerten Löhne ist demnach unverkennbar.

Wir sehen also, daß im ganzen Osten und Nordosten Deutschlands die 5. Klasse vorherrscht, es sind dieses gerade die Gebiete mit fast ausschließlich Großgrundbesitz. Ein Ruhmesblatt für den sozialen Sinn der Großgrundbesitzer wird also unsere Statistik kaum bilden.

Gehen wir nun weiter nach Westen vor, so treffen wir auf Pommern und Brandenburg. In diesen beiden Provinzen sind die Löhne schon bedeutend bessere; in Brandenburg ergreift die 5. Klasse nur 31,55 Proz. der Provinz, und in Pommern nur 16,89 Proz. Was nun zunächst Pommern betrifft, so gehören zur 5. Klasse nur die vier Kreise des

Regierungsbezirks Köstlin: Bublitz, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg, also diejenigen Gebiete, die an Westpreußen grenzen und, mit Ausnahme von Lauenburg, von der Ostsee nicht bespült werden. Ueberhaupt sind die Löhne im Regierungsbezirk Köslin niedriger als in den beiden anderen Regierungsbezirken Stettin und Stralsund; nur die beiden Kreise Dramburg und Kolberg erreichen den Lohnsatz von 500 M. Der Grund für die keineswegs günstigen Lohnverhältnisse im Regierungsbezirk Köslin ist ebenso wie in Ost- und Westpreußen das Vorherrschen des Großgrundbesitzes und Fehlen von Handel und Industrie. Ein weit erfreulicheres Bild zeigen die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund. Der bedeutende Handel zur See, namentlich von Stettin, Swinemünde, Stralsund, Greifswald aus, ferner die Industrie im Regierungsbezirk Stettin (Maschinenfabriken, Schiffswerften, Leinwand-, Tuch-, Leder-, Papier- u. s. w. Fabriken) haben offenbar Einfluß auf die gesteigerten Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter ausgeübt. Im ganzen Regierungsbezirk Stralsund — mit Ausnahme des Stadtkreises Stralsund, für den der Durchschnittsjahresarbeitsverdienst auf 600 M. festgesetzt ist — beträgt der Lohnsatz 510 M. Im Regierungsbezirk Stettin erreicht der Lohnsatz zwar in den Kreisen Kamin, Greifenhagen, Naugard, Pyritz und Saatzig den Betrag von 500 M. nicht, erhebt sich aber andererseits in den Kreisen Usedom-Wollin und Demin auf den Betrag vou 550 bezw. 570 M., und im Stadtkreise Stettin sogar auf 675 M. Die $31\frac{1}{2}$ Proz. der Provinz Brandenburg, die zur 5. Lohnklasse gehören, kommen einzig und allein auf den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Es ist aber dabei zu beachten, daß der Lohnsatz in allen diesen Kreisen 420 M. beträgt. Der Regierungsbezirk Potsdam weist bessere Lohnverhältnisse auf als der Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Es ist unverkennbar, daß die Stadt Berlin mit ihrer Industrie und ihrem Verkehr das flache Land weithin beeinflußt. Freilich hat auch der Regierungsbezirk Frankfurt, besonders der südliche, in einzelnen Gegenden (Cottbus, Forst, Schwiebus, Spremberg), eine lebhafte Industie (Tuchindustrie), die auch auf die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter ihre Wirkung äußert, so daß die Stadtkreise Cottbus, Forst und Frankfurt a. O. sich noch in die 3. Lohnklasse erheben. Im übrigen gehören zur 3. Klasse noch Ost- und Westhavelland sowie ein Teil des Kreises Teltow.

Gehen wir noch weiter dem Westen zu, so werden die Lohnverhältnisse noch bessere. Im ganzen nordwestlichen Deutschland finden wir die 5. Lohnklasse nur vereinzelt, nämlich in 5 Kreisen der Provinz Hannover. Sonst herrscht entschieden die 4. Lohnklasse vor. Recht günstig liegen die Lohnverhältnisse im Lande der Obotriten; mag es auch politisch rückständig sein, hinsichtlich der Lohnverhältnisse ist es nicht der Fall; denn beide Mecklenburg gehören mit einem Lohnsatze von 564 M. in die 3. Lohnklasse. Hier scheint unsere oben aufgestellte Ansicht, daß in Gebieten mit Großgrundbesitz die Lohnverhältnisse ungünstig seien, nicht zutreffend zu sein. Indessen findet sich in Mecklenburg auch der Mittel- und Kleingrundbesitz in weit größerem Maße als in den östlichen Provinzen Preußens. Sodann ist zu beachten, daß die Art des Wirtschaftsbetriebes in Mecklenburg, wie überhaupt in Nord-

westdeutschland eine andere ist als in den östlichen Provinzen Preußens. Während in diesen Gebieten mehr Gewicht auf den Ackerbau gelegt wird, spielt in Nordwestdeutschland die Viehzucht und die Milchwirtschaft eine größere Rolle. Diese verschiedene Art des Betriebes ist offenbar vom Einfluß auf die Lohnverhältnisse. Daß der lebhafte Handel zu den günstigen Lohnverhältnissen in Mecklenburg ebenfalls beiträgt, liegt auf der Hand.

Wie Mecklenburg, so steht überhaupt ganz Nordwestdeutschland hinsichtlich der Lohnverhältnisse verhältnismäßig günstig da. So hat das Herzogtum Braunschweig nur die 3. und 2. Lohnklasse und auch im Großherzogtum Oldenburg herrscht die 3. Klasse vor. In den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover herrscht zwar noch die 4. Klasse vor, aber in Sachsen und noch mehr in Schleswig-Holstein ist auch die 3. Klasse mit einer ganz ansehnlichen Anteilziffer vertreten. Daß in der Nähe der Hansastädte, wie der Seestädte überhaupt, die Lohnverhältnisse gut sind, erscheint wohl selbstverständlich.

Die Momente, die in Nordwestdeutschland auf die gesteigerten Löhne von Einfluß sind, sind das Vorherrschen des Mittelgrundbesitzes, die Art des Wirtschaftsbetriebes (Viehzucht und Milchwirtschaft), der Handel, namentlich in den Seehäfen, und auch die Anbau- und Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens. Letzteres Moment wird besonders für das Herzogtum Braunschweig zutreffen, dessen Boden sehr ertragsfähig ist, ferner tritt hier wie in der Provinz Sachsen der Einfluß des intensiveren Betriebes der Landwirtschaft in Verbindung mit landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben, besonders der Zuckerindustrie, hervor. Das Gegenstück dazu bilden die fünf Kreise der Provinz Hannover, die als einzige Gebietsteile Nordwestdeutschlands in die 5. Lohnklasse gehören. Es sind dies die Kreise Diepholz, Aschendorf, Lingen, Meppen, Hümling, die ersten 4 mit einem Lohnsatz von 420 M., der letzte gar mit einem solchen von 360 M. In diesen Kreisen ist ein großer Teil des Gebietes (z. B. in Diepholz $^1/_3$, in Meppen $^3/_4$) mit Mooren und Sümpfen bedeckt und daher nicht anbaufähig, und was von den übrigbleibenden Teil angebaut ist, läßt an Ertragsfähigkeit viel zu wünschen übrig.

Die Einzelheiten der Lohnverhältnisse wird der Leser aus den Tabellen und der vorangehenden Zusammenstellung entnehmen können.

Was West- und Süddeutschland betrifft, so schließt sich an Nordwestdeutschland, wo die 4. Lohnklasse in erster Linie vertreten ist, der nördliche und nordöstliche Teil der Provinz Westfalen ebenfalls mit der der 4. Lohnklasse an — im Kreise Lübbeke besteht allerdings die 5. Lohnklasse. Der südliche Teil der Provinz (Regierungsbezirk Arnsberg), das Industriezentrum Westfalen hat die 3. Klasse und ragt noch beträchtlich in die 2. Klasse hinein. Das Gebiet der dritten bezw. zweiten Klasse setzt sich in den Hauptindustriegebieten des Rheinlandes fort, während die dem Industriezentum ferner liegenden Gebiete dieser Provinz schon wieder in die 4. Klasse gehören. An das Gebiet der 4. Klasse in Westfalen schließt sich nach Südosten die Provinz Hessen-Nassau an, die mit über $^4/_5$ der 4. Lohnklasse zugehört. Die 4. Lohnklasse greift dann auf das Großherzogtum Hessen über und umfaßt etwa

$^2/_3$ des Großherzogtums. Zwei kleinere Gebietsteile der Provinz Oberhessen sinken allerdings in die 5. Klasse zurück.

Südwestlich der Rheinprovinz setzt sich die 3. Lohnklasse in Elsaß-Lothringen fort und zwar fällt ganz Lothringen in diese Klasse. Die lohnsteigernde Wirkung des Weinbaus tritt hier deutlich zu Tage, im Elsaß wechselt die 4. mit der 3. Klasse ab.

Rechts des Rheins, im Großherzogtum Baden, sind die Lohnverhältnisse nicht ganz so günstig wie im Elsaß-Lothringen, aber es herrscht entschieden die 4. Klasse vor, nur $^2/_3$ des Kreises Mosbach fällt noch in die 5. Klasse, andererseits erhebt sich in der Hauptsache der Breisgau in die 3. bezw. sogar 2. Klasse.

Fast ganz in die 3. Klasse entfällt das Königreich Württemberg, mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Cannstadt und Göppingen, die sich in die 2., und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, der sich in die 1. Klasse erhebt.

Einen schneidenden Kontrast zu Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Hessen und der Rheinprovinz bildete die von diesen Gebieten eingeschlossene Pfalz. Sie erhebt sich nur mit etwa $^1/_3$ über die 5. Klasse hinaus in die vierte. Von Einfluß auf die niedrigen Löhne ist offenbar das unfruchtbare Hochland des Hardtgebirges, wozu noch viele Moore in der Kaiserslauterer Gegend kommen.

Für die verhältnismäßig günstigen Lohnverhältnisse Süd- und Südwestdeutschlands sind einmal das Ueberwiegen des Mittel- und Kleinbesitzes, der Einfluß der Industrie und die damit im Zusammenhang stehende größere Bevölkerungsdichtigkeit, die wieder einen lebhafteren Handel und Verkehr bedingen, von Einfluß. Ferner wirkt lohnsteigernd die größere Anbau- und Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens und das Ueberwiegen von Viehzucht und Milchwirtschaft gegenüber dem Ackerbau.

Daß die Industrie sowie der Handel einen bedeutenden Einfluß auf die Löhne in der Landwirtschaft haben, beweist Süddeutschland. Das Königreich Bayern betreibt in der Hauptsache Landwirtschaft, und zwar herrscht der Kleinbesitz vor. Die Betriebsart ist Viehzucht und Milchwirtschaft; aber es fehlt der befruchtende Einfluß von Industrie, Handel und Verkehr.

Was endlich Mitteldeutschland anlangt, so sind hier die Löhne der politischen Buntscheckigkeit entsprechend sehr verschiedenartig. Recht ungünstig steht Sachsen-Meiningen da. Der Grund liegt wahrscheinlich darin, daß in Sachsen-Meiningen die Hausindustrie (Spielwaren, Textilindustrie) sehr verbreitet ist, die niedrigen Löhne in der Industrie üben hier keinen befruchtenden Einfluß auf die Löhne in der Landwirtschaft. Im übrigen wird die Tabelle leicht die nötige Uebersicht und Auskunft geben.

Wir erfahren also aus unseren Tabellen, daß die Löhne höher sind in Gegenden mit Mittelgrundbesitz als in Gegenden mit Groß- oder Kleingrundbesitz, daß ferner die Viehzucht und Milchwirtschaft gegenüber dem Ackerbau lohnsteigernd wirkt Und wir sehen endlich, einen wie großen Einfluß Industrie, Handel und Verkehr auf die Löhne landwirtschaftlicher Arbeiter ausüben.

IX.

Die eidgenössische Betriebszählung vom 9. August 1905.

Von Dr. Heinrich Haacke, Berlin.

Auch die Schweiz hat sich nunmehr entschlossen, das für die Wirtschafts- und Sozialpolitik unerläßlich notwendige gewerbestatistische Material zu beschaffen; in der Woche vom 7.—12. August vorigen Jahres hat — mit dem 9. August als Stichtag — eine allgemeine Betriebszählung in der Schweiz stattgefunden. Schon lange war eine solche Erhebung vom schweizerischen Bauernverbande, vom schweizerischen Gewerbeverein, vom schweizerischen kaufmännischen Verein, sowie vom Verein schweizerischer Hotelangestellten gewünscht worden, und es ist nicht ohne Interesse, daß dies auf den Zählungsformularen, die fürs Publikum bestimmt sind, eigens vermerkt wurde. Augenscheinlich war der Regierung daran gelegen, diese Zählung möglichst populär zu machen und sie nicht als das Ergebnis bureaukratischer Verwaltung erscheinen zu lassen.

Die eidgenössische Betriebszählung hatte zahlreiche Vorbilder in ähnlichen Erhebungen anderer Länder, namentlich in der deutschen Berufs- und Gewerbezählung von 1895. Es ist daher nicht uninteressant, in Kürze zu untersuchen, wie sie sich zu dieser in den hauptsächlichsten Punkten verhält.

Wie schon der Name besagt, sollten durch die Zählung alle Betriebe in der Schweiz erfaßt werden, und zwar sollte sich die Erhebung gemäß Artikel 3 der Verordnung betreffend die eidgenössische Betriebszählung von 1905, erstrecken auf:

a) die Landwirtschaftsbetriebe, mit Einschluß der selbständigen Betriebe der Alpwirtschaft, des Weinbaues und anderer landwirtschaftlicher Spezialzweige;

b) die Handwerks-, Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe, mit Einschluß der Betriebe des Bergbaues, der Fischerei, der gewerbsmäßigen Käserei, der gewerbsmäßigen Brennerei, der Kunst- und Handelsgärtnerei, des Kunstgewerbes, der Fuhrhalterei und anderer privater Verkehrszweige, der Gastwirtschaften, sowie der Gelehrtenberufe und Künste (der liberalen Berufsarten);

c) die von Fabrikanten, Ferggern, Handelshäusern oder Konfektionsgeschäften beschäftigte Hausindustrie (gewerbsmäßige Heimarbeit).

Von besonderem Interesse ist, daß auch diejenigen Personen, welche

einen Gelehrtenberuf ausüben (z. B. Aerzte, Hebammen, Advokaten, Lehrer etc.) als Betriebsinhaber angesehen wurden, sofern sie selbständig erwerbend waren und ihre Berufstätigkeit nicht ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis ausübten.

Nicht in den Rahmen der Zählung fielen: die ambulanten Gewerbe; die Gelehrtenberufe und Künste, welche nicht selbständig und des Erwerbs wegen ausgeübt werden; die Hauswirtschaft mit oder ohne Dienstboten; die gelegentliche Kost- und Logisgeberei in Familien; die bloßen Gelegenheitsarbeiten, der Sport und der reine Gelegenheitshandel; die Institutionen mit ausschließlich gemeinnützigen, wohltätigen und administrativen Zwecken.

Für die Forstbetriebe und für die Betriebe der öffentlichen Verkehrsanstalten erfolgte die Erhebung durch die zuständigen Verwaltungs- bezw. Aufsichtsbehörden direkt bei den Betriebsleitern, für alle anderen Betriebe durch die Gemeinden.

Jeder Betrieb sollte, unabhängig von dem zutälligen Wohnort des Betriebsinhabers, am Sitz des Betriebes gezählt werden. Nur für den Fall, daß der Betrieb zur Zeit der Zählung ruhte, sollte der Fragebogen, sofern eine Ausfüllung am Betriebssitz nicht möglich war, in der Wohnung des Inhabers bezw. Leiters zur Ausfüllung abgegeben werden, nachträglich aber demjenigen Zählkreise zur Zählung übergeben werden, in welchem der Betrieb gelegen war.

Selbständige Betriebe ein und desselben Inhabers (z. B. die Bäckerei eines Müllers, die Gastwirtschaft eines Landwirts etc.) sollten einzeln gezählt werden. Verbindungen von zwei oder mehreren Berufsarten dagegen zu einer einzigen Gewerbsbranche, wie z. B. der Schuhhandel eines Schuhmachers, der Parfümeriehandel eines Coiffeurs etc., wurden als ein einziger Betrieb angesehen.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß sich die schweizerische Betriebszählung nicht etwa mit der deutschen Berufs- und Gewerbezählung von 1895, was den Umfang anlangt, vergleichen läßt; nicht nur der Umfang, sondern auch die Technik der beiden Erhebungen aber zeigen nicht unwesentliche Abweichungen voneinander.

Die Verantwortung für die richtige Durchführung der eidgenössischen Zählung innerhalb der Gemeindegebiete lag selbstverständlich den politischen Gemeinden ob. Zu diesem Zweck hatten sie Zähler zu bezeichnen und Zählkreise zu bilden, deren jeder der Verordnung gemäß durchschnittlich nicht mehr als 50 Betriebe umfassen sollte. Für jeden Zählkreis hatte die Gemeindebehörde sodann „auf Grund der Ortskenntnis und der öffentlichen Register ein möglichst genaues Betriebsverzeichnis“ nach einem vorgeschriebenen Formular anzufertigen. Die erste Aufgabe des Zählers bestand nun darin, dieses von der Gemeinde für seinen Zählkreis hergestellte Betriebsverzeichnis an Ort und Stelle durch Nachfragen in den einzelnen Häusern und Haushaltungen auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und nötigenfalls zu ergänzen, „zu bereinigen“, wie es in der Instruktion heißt. An der Hand des bereinigten Betriebsverzeichnisses hatte der Zähler sodann die nötigen Erhebungsformulare — Landwirtschaftsbogen, Betriebsbogen

für Gewerbe, Industrie und Handel, Heimarbeitskarte — vorzubereiten, um sie den einzelnen Betriebsinhabern am vorgeschriebenen Tage zur Ausfüllung zu übergeben.

Eine Haushaltungsliste für alle Haushaltungen gelangte nicht zur Anwendung, nur die Betriebsinhaber brauchten die vorgeschriebenen Zählungsformulare auszufüllen.

Ohne Zweifel ist durch den Fortfall einer Haushaltungsliste dem Publikum eine große Belästigung erspart worden, da einmal alle solche Personen, die nicht Betriebsinhaber waren, von der Ausfüllung eines Formulars verschont blieben, und ferner die Betriebsinhaber nur diejenigen Formulare auszufüllen hatten, die ihren Betrieb betrafen. Diesem kleinen Vorteil steht aber als Nachteil gegenüber, daß bei Fortfall einer Haushaltungsliste, welche alle Haushaltungen ausfüllen müssen, auch ein wichtiges Kontrollmittel entfällt. Ein Haushalt kann nicht so leicht übersehen werden, ein kleiner Betrieb aber sehr wohl. Wenn auch die Zähler verpflichtet waren, sich in jeder Haushaltung nach dem Vorhandensein von Betrieben des Haushaltungsvorstandes sowohl wie der Haushaltungsmitglieder zu erkundigen, so liegt die Gefahr doch nahe, daß bei dieser lediglich mündlichen Befragung seitens der Befragten ein kleiner Betrieb unwissentlich oder auch absichtlich verheimlicht wird. Das Publikum ist sehr leicht geneigt, hinter statistischen Erhebungen Besteuerungsabsichten zu wittern, und es erscheint daher sehr fraglich, ob bei nur mündlich eingezogener Erkundigung alle Betriebe angegeben werden, namentlich wenn es sich um kleine hausindustrielle Betriebe eines Familienmitgliedes handelt, die nur einem Nebenerwerb dienen und den übrigen Hausgenossen gar nicht bekannt zu sein brauchen.

Geringere Bedenken erweckt vom statistischen Standpunkte aus der Umstand, daß durch die schweizerische Erhebungsmethode die Zähler recht stark in Anspruch genommen werden. Die starke Inanspruchnahme der Zähler zeigt sich ferner auch noch darin, daß diese verpflichtet waren, auf den zur Verteilung gelangenden Zählformularen den Namen des Inhabers, den Namen des Leiters, die Erwerbsbranche des Betriebes sowie den Sitz des Betriebes selbst einzutragen.

Allerdings darf man hierbei nicht vergessen, daß die Zähler für ihre Tätigkeit entschädigt wurden, mithin auch das Zählermaterial besser ausgesucht werden konnte.

Was nun die Zählformulare anlangt, so sind im Prinzip die Fragen in fortlaufender Reihe gestellt und nur ganz ausnahmsweise wird die Ausfüllung eines Tabellenschemas gefordert. Diese fortlaufende Art der Fragestellung, bei der die Antwort stets direkt hinter der Frage gegeben werden muß, hat entschieden viel für sich, da es, namentlich für wenig Gebildete, viel leichter ist, eine solche Frage zu beantworten, als durch Ausfüllung eines Tabellenhäuschens Antwort auf eine Frage zu geben, die im Tabellenkopf steht. Bemerkenswert bei der Anlage der schweizerischen Erhebungsformulare ist vor allem, daß die Erläuterungen zu den einzelnen Fragen diesen in jedem einzelnen Falle als Vorbemerkung voraufgehen und nicht, wie bei uns, in einer Anleitung

zusammengefaßt sind, die außerhalb des Frageschemas steht. Es ist eine bekannte und oft beklagte Tatsache, daß das Publikum vor der Durchsicht längerer zusammenhängender Erläuterungen zurückschreckt. Für einen Ungebildeten ist es zudem nicht leicht, aus der großen Zahl aufeinander folgender Erklärungen diejenige herauszusuchen, die für die Frage, die er gerade zu beantworten hat, bestimmt ist. Wenn dagegen die Erläuterung stets der einzelnen Frage beigedruckt ist, so drängt sie sich mehr auf, und es steht mit mehr Sicherheit zu erwarten, daß sie gelesen und befolgt wird.

Benutzt wurden für die Zählung die schon oben kurz erwähnten drei Erhebungsformulare: Landwirtschaftsbogen, Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel, sowie für Gelehrtenberufe und Künste, und für die Erfassung der Hausindustrie eine Heimarbeitskarte.

Was den Umfang der Befragung betrifft, so enthält der Landwirtschaftsbogen 12 Fragen. Die ersten 5 Fragen beziehen sich auf den Betriebsinhaber, welcher anzugeben hat: die Erwerbsbranche, die handelsrechtliche Art seines Betriebes, die eventuelle Zahl weiterer Betriebe und andere Erwerbstätigkeiten, sowie ob seitens seiner Angehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, außerhalb des Betriebs Erwerbsstellungen eingenommen werden. Frage 6—8 betreffen das Betriebspersonal. Zunächst wird hierin gefragt, wieviel Personen der Betriebsinhaber insgesamt in dem Falle beschäftigt, daß er außer dem Betrieb, für welchen der Bogen bestimmt ist, noch andere Betriebe in der Zählgemeinde hat. In der Frage 7, welche die im befragten Betriebe beschäftigten Personen erfassen will, wird nicht nur nach Zahl und Geschlecht des Personals, sondern auch nach dem Alter (14—19 Jahre, 20—59 Jahre, 60 und mehr Jahre) und der Nationalität gefragt, sowie nach der Stellung im Betriebe, wobei unterschieden werden: Tätige Inhaber, mittätige Familienangehörige, Leiter (Verwalter, Direktoren), sonstige Angestellte oder Beamte, Dienstboten (Knechte und Mägde) und Hilfsarbeiter (wie Tagelöhner). In Frage 10 wird nach dem höchsten und niedrigsten Stand des Personals im Laufe des der Zählung vorangegangenen Jahres gefragt, sowie danach, ob Wanderarbeiter (Schweizer oder Ausländer) beschäftigt werden.

Mit den Fragen nach dem Betriebspersonal geht also die eidgenössische Betriebszählung über den Rahmen derjenigen Fragen hinaus, welche 1895 bei der deutschen Berufs- und Gewerbezählung auf der Landwirtschaftskarte gestellt wurden.

Frage 9 — nach dem Viehstand — deckt sich im wesentlichen mit der entsprechenden Frage der Landwirtschaftskarte der deutschen Berufs- und Gewerbezählung. Detaillierter wiederum ist die schweizerische Erfassung der in landwirtschaftlichen Betrieben benutzten Maschinen, da hierbei auch nach Motoren gefragt wird.

Die Frage 12 des schweizerischen Landwirtschaftsbogens betrifft den Grund und Boden. Erfragt wird außer der Gesamtfläche die Größe von Wiesen, Weiden, Aeckern, Gärten, Rebland, Wald, Streurieter, ferner die Größe des eigenen, des gepachteten und des zur Nutznießung zugewiesenen Gemeindelandes. Prinzipielle Abweichungen von der Frage

nach der Fläche auf der deutschen Landwirtschaftskarte weisen demnach diese Fragen nicht auf.

Der Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel, sowie für Gelehrtenberufe und Künste umfaßt 14 Fragen. Die ersten 6 Fragen beziehen sich wiederum auf den Betriebsinhaber. Gefragt wird natürlich auch hier nach der Erwerbsbranche und der handelsrechtlichen Art des Betriebs. Frage 3 sucht zu erfassen, ob der Betriebsinhaber noch weitere Betriebe der gleichen Erwerbsbranche hat und ob bejahendenfalls der befragte Betrieb Hauptbetrieb, Filiale oder Niederlage ist; ferner wird nach der eventuellen Zahl der Filialen und, sofern der befragte Betrieb Filiale ist, nach der Adresse des Hauptbetriebs gefragt. Unter 4 und 5 ist die Frage nach weiteren Betrieben anderer Erwerbsbranchen und Nebenberufen des Betriebsinhabers gestellt, während unter 6 wiederum danach gefragt wird, ob von Angehörigen des Betriebsinhabers, welche im gemeinsamen Haushalt leben, außerhalb des Betriebs Erwerbsstellungen eingenommen werden.

Die Fragen 7—9 — nach dem Betriebspersonal — decken sich sinngemäß völlig mit den entsprechenden Fragen (6—8) des Landwirtschaftsbogens, nur daß hier selbstredend die Frage nach Wanderarbeitern fortgelassen ist. Eine Erweiterung bedeuten dagegen die Fragen 10 und 11. Unter 10 ist nach eventuell beschäftigten Hausindustriellen (Heimarbeitern) gefragt. Frage 11 bedeutet auch gegenüber der deutschen Erfragung bei der 1895er Berufs- und Gewerbezählung auf dom Gewerbebogen eine Erweiterung. Es sind hierbei nämlich die Fragen gestellt: Für wie viele Lehrlinge bestehen schriftliche Lehrverträge? Wie lange dauert die übliche Lehrzeit? Wie viele Lehrlinge haben höhere als Primarbildung? Wie viele Lehrlinge besuchen eine berufliche Fortbildungsschule? Wie viele Lehrlinge haben bei dem Betriebsinhaber a) Kost und Logis? b) nur Kost? c) bloß Logis? d) weder Kost und Logis?

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die völlig wahrheitsgetreue Beantwortung dieser Fragen ein wertvolles wirtschaftsstatistisches Material geschaffen wird.

Frage 12 sucht die Zahl der Arbeitstiere zu erfassen und findet demgemäß ebenso wie Frage 14, in welcher für Hotels, Pensionen und Anstalten die Zahl der Betten erfragt wird, in der deutschen Berufs- und Gewerbezählung von 1895 kein Analogon.

Frage 13 endlich dient der Erfassung der Motoren; nach Arbeitsmaschinen, Apparaten u. s. w., wie bei der deutschen 1895er Zählung, wird nicht gefragt.

Für hausindustrielle Betriebe war die Heimarbeitskarte bestimmt. Als Merkmal der Hausindustrie wurde angesehen, „daß ausschließlich oder hauptsächlich für Betriebe von Fabrikanten oder Handelsleuten gearbeitet wird“. Die 7 Fragen, die diese Karte enthält, betrafen die Frage nach Hilfspersonen (Zahl, Geschlecht, Alter, Nationalität), die Frage, ob der Betrieb Saisonbetrieb wäre, ferner wurde nach benützten Motoren und Arbeitsmaschinen gefragt, sowie danach, ob für einen oder mehrere Arbeitgeber gearbeitet würde. In Frage 6 war die Angabe

gefordert, ob der Hausindustrielle den Lohn direkt vom Arbeitgeber oder von einem Arbeitsvermittler erhielt und ob ausschließlich in bar, Frage 7 forderte Angaben über eventuelle Nebenbeschäftigung und darüber, ob der hausindustrielle Betrieb die Haupt- oder Nebenbeschäftigung wäre.

Die Erfassung der Hausindustrie ist also bei der eidgenössischen Betriebszählung weit eingehender als bei der deutschen Zählung von 1895 und sehr geeignet, eingehendes und reichliches Material über diese volkswirtschaftlich so interessante Erwerbsart zu erbringen.

Auf das Ergebnis der eidgenössischen Betriebszählung darf man um so mehr gespannt sein, als durch sie zum ersten Male das Wirtschaftsleben der Schweiz auf Grund eines umfassenden, authentischen Zahlenmaterials zur Darstellung gelangt. Voll wird der Wert der jetzigen Betriebszählung aber erst gelegentlich einer späteren Wiederholung zutage treten, da sich erst aus der Vergleichung mehrerer Zählungen Rückschlüsse auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens in seiner Gesamtheit sowohl wie in seinen einzelnen Teilen ermöglichen.

X.

Die staatliche und kommunale Sparkassenpolitik der neuesten Zeit.

Von Dr. Robert Schachner.

Vor einiger Zeit habe ich im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik [1]) gezeigt, wie auf dem Gebiete des Sparwesens auch mit dem Erwachen der öffentlichen Sozialpolitik die seit Mitte des Jahrhunderts bemerkbare antisoziale Tendenz nicht nachgelassen hat, ja sich im Gegenteil immer mehr zuspitzt. Gerade die jüngste Zeit bietet uns wieder zahlreiche Momente, die von der Weiterentwickelung dieser unheilsamen Richtung zeugen, besonders soweit sie zur Ausgestaltung zu Erwerbsunternehmungen hinführt.

Nach langem Sträuben ist jetzt die preußische Regierung vor dem dem Grundprinzip soliden Geschäftsgebahrens widerstreitenden Verlangen der Kommunalverwaltungen und dem Drängen des deutschen Sparkassenverbandes [2]) nach Milderung der Bestimmungen über den Reservefonds zurückgewichen.

Bisher ging das äußerste generelle Zugeständnis dahin, daß wenigstens die Hälfte der Ueberschüsse dem Reservefonds nach Erzielung einer 5-prozentigen zur Erreichung einer 10-prozentigen Höhe zugeführt werden muß [3]). Noch am 5. Dezember 1903 [2]) sagte auf der Tagung des deutschen Sparkassenverbandes der Regierungsvertreter Geheimrat von Knebel Doeberitz emphatisch: Es wird das Prinzip als ein rocher

1) Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper, Archiv Bd. 21, Heft 1.

2) Der Verbandstag im Dezember 1903 gab seiner Meinung dahin Ausdruck, daß, wenn 5 Proz. Reserven erreicht sind, es genügt, wenn die aus den Zinsen des Reservefonds und dem sonstigen Gewinn der Sparkasse sich ergebenden Ueberschüsse in Höhe von 50 Proz. dem Reservefonds zugeführt werden; dieser Prozentsatz solle sich auf 40, 30, 20 und 10 Proz. vermindern, wenn der Reservefonds 6, 7, 8 bezw. 9 Proz. des Einlagestandes erreicht hat. — Die Debatten auf dieser Tagung zeigen eine volle Verkennung der Krisengefahr, insbesondere soweit damit die Garanten in folgenschwere Mitleidenschaft gezogen werden können.

3) Eine Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1889 wies weitergehenden Anforderungen gegenüber darauf hin, „daß die öffentlichen Sparkassen nicht die Erzielung eines gewerbsmäßigen Gewinns oder Nutzens für die garantierenden Verbände bezwecken sollen, sondern hauptsächlich dem Zwecke zu dienen haben, den gering bemittelten Volksklassen eine bequemere Gelegenheit zur leichten und völlig sicheren Anlage von Ersparnissen zu bieten.

de bronce aufrecht erhalten werden müssen, daß nach Erreichung von 5 Proz. noch die Hälfte des Ueberschusses dem Reservefonds zugeführt werden muß.

Nunmehr hat der Minister des Innern unterm 27. April 1905 dekretiert: „Ich will hierdurch bis auf weiteres genehmigen, daß sobald der Reservefonds der kommunalen Sparkassen 5 Proz. der Passiva erreicht hat, die Betriebsüberschüsse und die Zinsen der Reservefonds [1]) vereinigt und von den so gebildeten Gesamtsummen nicht mehr als die Hälfte an den Reservefonds abgeführt zu werden braucht.

Hat der Reservefonds 10 Proz. erreicht, so können die Zinsen seiner Bestände ganz zu den Ueberschüssen genommen werden."

Man kann sich an Zahlenbeispielen leicht konstruieren, daß nunmehr bei stark wachsenden Aktivkapitalien die Reserven in ihrer Höhe, wenn nicht sehr bedeutende Ueberschüsse erzielt werden, stehen bleiben.

Ja noch schlimmer, wenn Sparkassen geringe oder keine Ueberschüsse erzielen oder sie durch verdeckte Ueberschüssepolitik [2]) (vor allem durch Hingabe von Kapitalien zu niederem Zins) verschwinden lassen, so werden die Gemeinden nunmehr alljährlich Bruchteile — bis zur Hälfte — der Zinsen des Reservefonds in die geldgierige Tasche stecken und vielerorts wird bei Steigen der Einlagen die bestehende Höhe der Reserven verlassen werden. Das Prinzip des 10-Proz.-Reservefonds ist de facto verlassen.

Der Staat hätte mindestens, um diese Nachsicht zu rechtfertigen, über die Liquidität der Anlagen Normen erlassen müssen, so hat er nur wieder eine Säule der Sicherheit gebrochen, um das Ueberschußstreben der Gemeinde zu fördern. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß aus jeder Milderung der Reservefondsbestimmungen nur dem Erwerbsstreben der Gemeinde Vorteil erwächst, den Interessen der Sparkasse selbst wird in keiner Weise genützt, sondern nur geschadet [3]). Die Nachgiebigkeit des preußischen Staates kommt nur den Stadtkassen, in keiner Weise den Sparkassen als solchen zu gute.

Freilich wäre auch hierbei immerhin noch etwas gewonnen, wenn der Staat wenigstens diese gemäßigte Forderung in anderer Weise zur

---

1) Noch am 4. April 1904 hatte der Minister des Innern angeordnet, daß dem Reservefonds die Zinsen seiner eigenen Bestände sowohl bei getrennter als auch bei ungetrennter Verwaltung regelmäßig zugeschrieben werden müssen.

2) cf. Schachner, Das bayerische Sparkassenwesen, Erlangen 1900, S. 103; Schachner im Aufsatz „Billige Städteanleihen und die Interessen der Sparkassen" (Soziale Praxis, X. Jahrgang, No. 10) und „Verletzungen der sozialen Idee des Sparkassenwesens" (Soziale Praxis, X. Jahrgang, No. 19).

3) Bürgermeister Goldau-Züllichau hat in der Sparkasse Hannover No. 564/565 die hohen Reserven geradezu ein nach vielen Millionen zählendes Kapital „der toten Hand" genannt; er geht dabei freilich von der Annahme aus, daß die durch unvorsichtige Anlage in Hypotheken oder anderen Darlehen, durch untreue Beamte und Kursverluste entstehenden Einbußen niemals die Höhe von 5 Proz. der Spareinlagen überschreiten können (?) und meint, daß nach den heutigen Lehren der Volkswirtschaft der Reservefonds nur dazu dienen kann, die infolge abnormer Kreditanspannung und entsprechend erhöhter Schuldzinsen vorübergehend zu erwartenden Betriebsverluste zu decken (?). — Mit solchen Mitteln kämpft man von seiten der Kommune gegen 5 Proz. der Einlagen übersteigende Reserven!

Durchführung brächte, als seine bisherige Norm; denn wenn wir der Statistik entnehmen, daß Preußen Ende 1902 Reserven unter 1 Proz. vom Einlageguthaben bei 45 städtischen (insgesamt 689), 34 (insgesamt 227) Landgemeinde- und 35 (insgesamt 412) Kreis- und Amtssparkassen [1]) aufweist [2]), so ergibt sich, daß die bisherige Bestimmung ein bedenkliches Scheindasein feierte [3]). Bei solchen Reserven erscheinen die Garanten mit einem bedenklichen Risiko belastet, das sie nicht mit möglichst großen Ueberschüssen sich bezahlen lassen sollen — wie die Ueberschußvertreter dies gerechtfertigt finden — sondern das sie auf ein ungefährliches Maß, vor allem eben durch Anlage größerer Reserven, herabzuschrauben gezwungen werden sollen. Zahlreiche Sparkassen stehen in ihren Reserven weit zurück hinter soliden Bankinstituten, mit denen sie manchen Orts gleiche Geschäfte machen.

Sehr bedenklich muß auch die preußische Praxis erscheinen, die um der Erträgnisse der Kreiskassen willen meist in recht eigenartiger Interpretation der §§ 2 und 3 des preußischen Sparkassenreglement — wonach die Genehmigung zur Errichtung von Sparkassen verweigert werden kann, wenn die Gemeinde nach ihrer Lage und dem Zustande ihrer Haushaltes den Einlegern nicht Sicherheit zu leisten im stande ist — der Errichtung neuer Sparkassen entgegentritt [4]). Verschiedene Fälle gänzlich unbegründeter Verfügungen sind in der jüngsten Zeit erfolgt, Pankow [5]), Rummelsburg bei Berlin, im Kreise Niederbarnim, und Großlichterfelde im Kreise Teltow zählen zu den Orten, die den Plan der Errichtung eigener Sparkassen deshalb aufgeben mußten.

Nicht weniger verwunderlich ist, daß der Staat Verträge von Kreissparkassen, die Ortsgemeinden Anteile von ihren Ueberschüssen gewähren, um dafür den Verzicht dieser auf eigene Sparkassen zu erkaufen [6]), gestattet.

Der preußische Staat handelt also dem Ziele, möglichst viele Sparstellen zu erhalten, direkt zuwider und vereitelt so die wünschenswerte Erweiteruug der Spargelegenheiten.

Auch der Ministerialerlaß, der die Sparkassen aufforderte, sich bei Geldgeschäften möglichst der preußischen Seehandlung zu bedienen, hat mit Recht Anfechtung erfahren, insofern damit der Seehandlung ein Monopol zu geben angestrebt ist. Wer weiß, wie ungünstig die baye-

1) Die ihrer Organisation nach großbankähnliche Krefelder Kreissparkasse, die in diesem Jahre durch einen Run die Aufmerksamkeit auf ihr bedenkliches Finanzgebahren lenkte, besaß 1904 bei 52 Mill. Einlagen nur 735 000 M. Reserven, d. i. 1,4 Proz. Reserven, cf. Sparkasse 1905, No. 557.

2) Von 173 Vereins- und Privatsparkassen hatten gar 69 nur bis 1 Proz. Reserven.

3) Wie diesen Tatsachen gegenüber immer wieder behauptet werden kann, daß die Zügel der staatlichen Aufsicht und Bevormundung gerade im Sparkassenwesen besonders straff angezogen sind, Sparkasse No. 567, ist nicht verständlich.

4) cf. Die Sparkasse, Jahrgang 1905, No. 557. Artikel: Erschwerung der Begründung neuer Sparkassen.

5) Der Gemeinde Pankow wurde als Ablehnungsgrund angegeben, daß sie mit einem Defizit wirtschafte und noch andere Aufgaben zu erledigen habe und sich zudem eine Privatsparkasse (!) am Orte befände. Sparkasse Hannover No. 548.

6) cf. Die Sparkasse 1905, No. 551.

rischen Sparkassen, die nur mit 2 Banken, der Staatsbank und der dem Staate nahestehenden Hypothek- und Wechselbank in Geschäftsbeziehungen treten dürfen, dabei gefahren sind [1]) wird sich gegen solche Einschränkung des Verkehrs der Sparkassen mit Bankinstitutionen ablehnend verhalten müssen [2]).

Die württembergischen Oberamtssparkassen [3]) hatten am 13. und 14. Januar 1905 sogar parlamentarische Tage.

Es kam in der Kammer der Abgeordneten der § 14 des Entwurfs einer Bezirksordnung, der sich mit den Oberamtssparkassen befaßt, zur Beratung und Beschlußfassung. Wie dieser Artikel daraus hervorging, weist er einschneidende Abänderungen des Regierungsentwurfes auf. In diesem verkörperten sich die alther gekommenen bewährten sozialen Sparkassenprinzipien, in den Artikeln der Kammer sind jene Forderungen der Mittelstandspolitiker und egoistischen Gemeindevertretungen niedergelegt, die allüberall an den Grundfesten des Sparwesens rütteln. Wie sehr die Funktion der Sparkasse für die Unbemittelten dabei ins Hintertreffen kommen wird, läßt sich bei der Vertretung des Mittelstandes in den Gemeindevertretungen leicht voraussehen, ist sie ja bereits dort überwuchert worden, wo gesetzlich kein Spielraum hierfür gewährt war.

Wenn wir die Absätze 3 und 4 [4]) des § 14 in der Gestalt des Regierungsentwurfes und in der Fassung der Kammer der Abgeordneten gegenüberstellen, tritt der Wechsel der Grundanschauungen über die Sparkasseninstitution scharf hervor.

Der Regierungsentwurf bestimmte:

„Die Höhe des Reservefonds soll mindestens 10 Proz. der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen.

Ueberschüsse der Verwaltung, welche nicht zur Verstärkung des Reservefonds oder zur Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen verwendet werden, können mit Genehmigung der Kreisregierung für gemeinnützige, den weniger bemittelten Volksklassen ausschließlich oder überwiegend zu gute kommende Aufgaben, für andere Zwecke nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Verfügung gestellt werden.“

Die Beschlüsse der Kammer gaben diesen Absätzen folgenden Wortlaut:

---

1) Schachner, Das bayerische Sparkassenwesen, Erlangen 1900, S. 112.

2) Karl Pfeiffer hat in der Julinummer des Bankarchivs hiergegen Stellung genommen. Insbesonder weist er auch darauf hin, daß ein ausschließliches Arbeiten der Sparkassen mit der Seehandlung in kritischen Zeiten geradezu verhängnisvolle Wirkungen haben könne, wenn dieses Institut sich auf der einen Seite den großen Ansprüchen der von ihren Einlegern bedrängten Sparkassen, auf der anderen Seite dem gesteigerten Geldbedarf des Staates, den es in erster Linie zu decken bestimmt ist, gegenüber gestellt sähe.

3) Die Oberamtssparkassen sind bis jetzt durch Statuten von mehr oder weniger gleichmäßigem Inhalt geregelt und sollen nun durch die Bezirksordnung, die bis jetzt noch nicht vorbeschieden ist, eine einheitliche Basis erhalten.

4) Die Absätze 1 und 2 enthalten neue Bestimmungen über die Sparkassenpolitik selbst.

„Die Höhe der Rücklage soll mindestens den zwölften Teil der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen.

Ueberschüsse der Verwaltung sind mindestens zur Hälfte der Rücklage insolange zuzuschlagen, bis diese die satzungsmäßige Höhe erreicht hat. Weitere Ueberschüsse sollen zur Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen oder zur Herabsetzung des Zinsfußes der Schuldner verwendet werden, sie können mit Genehmigung des Ministers des Innern für gemeinnützige, den Bezirksangehörigen zugute kommende Aufgaben zur Verfügung gestellt werden."

Eine bedeutende Partei befürwortete sogar den 5-proz. Reservefonds, und nur wenige, wie der Direktor der Genossenschaftsbank, Henning, griffen auf den Regierungsentwurf zurück und gaben der Festigung der Kassen in sich durch große Reserven den Vorzug vor der immer wieder hiergegen ins Feld geführten Garantie der Amtskörperschaft.

Die Oberamtssparkassen erhalten mit diesen Bestimmungen eine gefährliche Grundlage, die weit absteht von den trefflichen Normen der württembergischen Sparkasse.

Für den Reservefonds hätte eine Mindesthöhe bestimmt werden sollen, bis zu der die Ueberschüsse nur ihm zugeleitet werden dürfen, wie das fast überall im Interesse des Entstehens genügender Rücklagen verlangt ist.

Am bedenklichsten aber ist die Gleichstellung der Interessen der Einleger mit denen der Schuldner und die Ausschaltung der besonderen Rücksichtnahme auf die unbemittelten Klassen bei der Verwendung der Ueberschüsse. Damit ist mit alten Anschauungen über den Zweck und das Wesen der Sparkassen gebrochen, die bisher in den Gesetzen Vertretung gefunden hatten, und denen auch die Motive des Regierungsentwurfes beredte Befürwortung angedeihen ließen [1]).

Auch hat die Verwendung der Ueberschüsse, soweit sie an Genehmigung des Staatsministeriums geknüpft ist, eine solche vage Umschreibung erfahren, daß damit den vom Ministertisch wie von Abgeordneten gerügten bisherigen Mißständen [2]) nicht im geringsten vorgebeugt ist.

Ob die Regierung den aus diesem Wortlaut des umgestalteten Paragraphen drohenden und sicher eintretenden Mißbräuchen wirksam entgegentreten wird und kann, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen, wonach die Gemeinden über die statutarischen Reservefondsbestimmungen und andere unbequeme Normen sich hinwegsetzten [3]), billig bezweifelt werden.

Im Königreich Sachsen ist eine Verordnung erlassen worden, die

---

1) Freilich ist jüngst auch im Organ des Sparkassenverbandes (Sparkasse No. 567) offen ausgesprochen worden: Wir würden die Sparkassen bedauern, die sich veranlaßt oder gar gezwungen sähen, sich lediglich als Organe der Fürsorge für die Unbemittelten zu fühlen.

2) Wie Verwendung der Ueberschüsse zu Straßenanlagen, Deckung der Defizite des Etats der Amtskörperschaften u. a. m.

3) Zahlreiche Beispiele wurden in der Debatte vorgeführt.

angesichts des Hinaufrückens der Einlegermaxima von 3000 auf 5000 M., wie es bei vielen Kassen neuerdings vorgenommen wurde und bei der Mehrung großer Guthaben für Einlegerguthaben Privater mit mehr als 1500 M. 6 Monate Kündigungsfrist gegen die bisherige von 3 Monaten vorschreibt. Es sollen dadurch die Sparkassen vor den Schädigungen, die massenhafte Aufkündigungen in Krisenzeiten zur Folge haben können, bewahrt werden. Wenn man aus der Sparkassengeschichte weiß, daß die Sparkassen im Interesse ihres Renommees und zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in kritischen Fällen auf Einhaltung von Kündigungsfristen zu verzichten sich veranlaßt gesehen haben [1]), so wäre es wohl besser gewesen, statt dieser gerade für Krisen unzweckmäßigen Bestimmungen solche über Liquidität der Aktivkapitalien zu erlassen.

Wir sehen an diesen Ereignissen in der neuesten Phase der staatlichen Sparkassenpolitik, daß man immer mehr vor den egoistischen Forderungen der Gemeinde zurückweicht. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn die Gemeinden selbst, da nirgends ein Mahner ist, in ihren verhängnisvollen Tendenzen verharren und vielerorts sogar weiterschreiten.

Aus den Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb der dem deutschen Sparkassenverbande angehörigen Sparkassenverwaltungen in dem diesjährigen Jahrgang der Sparkasse Hannover können wir über 150 Sparkassen (mehr als $^1/_5$ aller Publikationen) verschiedener Bundesstaaten ermitteln, die mit 3 Proz. Einlagezinsfuß [2]) 0,75—$1^1/_2$ Proz. [3]) der Gesamteinlagen an Ueberschüssen herauswirtschaften.

Wenn sich die Sparer einen Zinsfuß von 3 Proz. gefallen lassen, wo Staatspapiere zu 3 Proz. auf 90 stehen, ist das bei den ganz kleinen Sparern in ihrer Zwangslage, bei Sparern mit kleinen Kapitalien aus deren geschäftlichen Ungewandtheit zu erklären, Verhältnisse, die in dieser Weise auszunützen keinen Ehrentitel der deutschen Sparkassen bildet [4]). Aber nicht nur, daß der 3-proz. Zinsfuß etwa aus langer Zeit in konservativem Zopf beibehalten ist, sondern er ist vielfach extra eingeführt worden, um die Ueberschüsse zu vermehren oder doch um diese bei größeren Reserverücklagen in gleicher Höhe zu halten; ein drastisches Beispiel bietet hierfür Tilsit.

---

1) Schachner im Archiv f. Sozialwissenschaft, l. c. S. 121 und im Oesterr. Verw.-Arch., Jahrg. 1905, S. 17.

2) In Bayern zinsten im Jahre 1901 von 344 Sparkassen (sämtliche außer dem Verbande stehend) 167 mit 3 Proz. und weniger; die preußische Statistik für das Jahr 1901 zeigt uns von 1323 öffentlichen Sparkassen 323 mit 3 Proz. Es muß als eine sehr bedauerliche Lücke bezeichnet werden, daß die „allgemeine Uebersicht" über die Zinsverhältnisse der preußischen Kassen nicht alljährlich in der Statistik erscheint.

3) Diesen Ziffern gegenüber muß der alte monotone Einwand verschwinden, daß man die Aktivzinsen den Einlegern nur deswillen nicht zuwenden könne, da sonst zu kleine Zinsbruchteile sich ergeben würden. Alle zu 3 Proz. zinsenden Kassen könnten den Passivzins um $^1/_2$, $^2/_3$ und sogar vielfach um 1 Proz. mehren, was recht schön abgerundete Zinszahlen ergeben würde.

4) Demgegenüber meint Bürgermeister Goldau-Züllichau in seinem Aufsatz l. c.: Die Sparkassen erfüllen ihren Sparern gegenüber ihre Pflicht, ihnen möglichst hohe Vorteile zu gewähren, „vollauf" dadurch, daß sie der Lage des heutigen Geldmarktes entsprechend (?) die Einlagen mit 3—$3^1/_3$ Proz. verzinsen.

Städtische Sparkasse in Tilsit.

	Zins	Einlagen am Jahresende	Reservefonds	Zinsüberschüsse
		in tausend Mark		
1903	3 1/3 Proz.	6 237	329 (d. i. 5,3 Proz. von der Einlagesumme)	69 (d. i. 1,11 Proz. von der Einlagesumme)
1904 ab 1. IV.	3 „	6 692	373 (d. i. 5,6 Proz. von der Einlagesumme)	77 (d. i. 1,15 Proz. von der Einlagesumme)

In beiden Jahren wurden Beträge über 2000 M., die vor Jahresfrist abgehoben wurden, nur mit 2 Proz. verzinst.

Außerdem finden wir in diesen Ausweisen der Sparkassen zahlreiche Verstöße gegen die Liquidität der Kassen durch zu geringe Veranlagung in Inhaberpapieren — und diese oft ausschließlich in Staatspapieren — wie wir andererseits aus dem geringen Besitz an Hypotheken auf ungenügende Bedienung des lokalen Immobiliarkredits [1]) schließen können, woraus noch obendrein ein niederer Einlagezins resultiert.

Sparkasse	Zinsbar angelegte Kapitalien (in 1000 Mark)	Hiervon in Inhaberpapieren (in 1000 Mark)	d. s. Proz. der Anlagen	Zinsfuß der Einlagen
Städtische Sparkasse zu Eppingen, Baden	4620	63 [2])	1,38 [3])	4
Sparkasse des Kreises Bückeburg zu Eilsen	5435	204	3,75	3 1/2
Bürgermeistereisparkasse zu Hamborn	5458	354	6,48 [4])	3 3/4—4
Städtische Sparkasse zu Oberhausen	9430	716	7,59	2 1/2—4
Städtische Sparkasse zu Odenkirchen	2926	276	9,43	3 1/3 u. 4

Sparkasse	Zinsbar angelegte Kapitalien (in 1000 Mark)	Hiervon in Hypotheken (in 1000 Mark)	d. s. Proz. der Anlagen	Zinsfuß der Einlagen
Städtische Sparkasse zu Crossen a. O.	7 439	605	8,13	3
Kreissparkasse zu Templin	4 207	547	13,00	3 1/3
Kreissparkasse zu Halle a. S.	24 811	8 453	34,07	3
Kreissparkasse zu Breslau	12 270	3 990	32,60	3
Städtische Sparkasse zu Magdeburg	96 377	37 932	39,34	3

So sehen wir sozialpolitische und finanzpolitische Prinzipien der Sparkassen in gleicher Weise verletzt.

Unter diesen Verhältnissen ist nicht zu verwundern, wenn die Postsparkassenidee immer wieder in die Debatte kommt; das deutsche Spar-

1) Besonders der ländliche Immobiliarkredit findet zu geringe Förderung, wofür zahlreiche Kreiskassen mit geringem Hypothekenbesitz einen Beleg bilden.
2) Nur in badischen Eisenbahnobligationen angelegt.
3) Dabei einen Reservefonds von nur 219 524 M.
4) Dabei einen Reservefonds von nur 62 611 M.

kassenwesen ersetzt bis heute dem kleinen Sparer die Vorteile des engmaschigen Postsparkassennetzes nicht und hat Opfer nach dieser Richtung in kurzsichtigster Weise gescheut; nun sehen wir in Preußen auch noch andere Faktoren an der Arbeit, die die Ausbreitung der Spargelegenheit beeinträchtigen.

Ja selbst die Pflege des lokalen Kredits, was das Hauptargument gegen jenes System ist, wird vielerorts vernachlässigt, auch werden die Vorzüge der Organisation der kommunalen Kassen, die sie vor allem zur Gewährung höheren Einlagezinses, als ihn die Postsparkasse je gewähren kann, befähigen, den kleinen Sparer nicht erschlossen; ein Zinsfuß von 3 Proz., wie ihn auch die deutsche Reichspostsparkasse gewährt hätte, verdient bei den öffentlichen Sparkassen, wenn er ohne jede zwingende Notwendigkeit festgehalten oder eingeführt wird, schärfste Verurteilung.

Man wird, wenn wieder einmal ein Postsparkassengesetzentwurf kommt, was bei der Tendenz des Staates, mit allen Mitteln seinen Kredit zu heben, nicht verwundern dürfte, den öffentlichen Sparkassen ohne Widerspruch vorhalten können, daß sie die damals im Jahre 1885 gemachten Versprechungen nicht gehalten haben, daß sie nichts getan haben, um die Vorzüge der Postsparkasse ihrer Institution einzupflanzen, wie das bei ernstem sozialen Willen, freilich unter Zurückdämmung des heute allein maßgebenden kommunalen Egoismus, in weitem Umfang möglich wäre.

Hört man hier nach dem Staate rufen, dort neue Sparkasseninstitutionen fordern, so fragt man sich, ob denn auf keine andere Weise eine Reformierung des Sparwesens durchgesetzt werden könnte. Hierzu müßte eigentlich der deutsche Sparkassenverband berufen erscheinen, und er hätte auch die Pflicht dazu, zumal er jedes Eingreifen des Staates in die Geschäftsführung der Kassen perhorresziert und bekämpft. Er würde sich ein großes Verdienst um das deutsche Sparwesen erwerben, wenn er den zahlreichen offen liegenden Mißständen in finanzpolitischer und sozialer Hinsicht entgegentreten würde, wenn er alle Kassen, die nicht gewissen von ihm festzustellenden Minimalforderungen in Liquidität, Sicherheit und Zinspolitik gerecht werden, aus seiner Gemeinschaft ausschlösse, er würde hierbei den Staat und die öffentliche Meinung für sich haben[1]).

Stattdessen hat sich die Tätigkeit des Sparkassenverbandes immer

1) In einer Denkschrift zur Einführung des kantonalen bernischen Sparkassenverbandes ist darauf hingewiesen, daß sich der deutsche Sparkassenverband ein zu enges Feld gesteckt habe und daß ein Sparkassenverband auch auf das Gebahren der einzelnen Sparkasse Einfluß nehmen müsse, um damit gesetzliches Eingreifen und staatliche Reglementierungen zu erübrigen. Die Statuten des bernischen Sparkassenverbandes (Art. 10) geben der Zentralstelle die Aufgabe, den Betrieb des Sparkassengeschäftes in seinen verschiedenen Beziehungen zu beaufsichtigen. Cf. Schweizerische und ausländische Sparkassengesetzgebung und Sparkassenreform, herausgegeben von der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer, Bern 1905.

mehr verflacht und seine jüngsten Tagungen lassen nicht nur jede kraftvolle Initiative vermissen, sondern bekunden auch das Verlassen alter Sparkassengrundprinzipien. Die kommunalegoistische Tendenz ist in ihm immer mehr zur Vorherrschaft gelangt und die Begriffe von Liquidität und Sicherheit beginnen sich zu verwirren: anders kann man die Stellungnahme gegen hohe Reserven und die Gleichgültigkeit gegen die Mißstände in der Veranlagung der Sparkassenkapitalien sich nicht erklären.

Ja man scheut des lieben Friedens willen Resolutionen, für die keine Einstimmigkeit zu erwarten ist, verweist sie an die Unterverbände, vertagt sie ad Graecas Calendas oder begnügt sich mit Referaten, ohne zu ihnen Stellung zu nehmen.

Hat es im Vorjahre allgemein verwundert, daß man zu keiner Verbescheidung des Scherlschen Projekts sich aufraffen konnte, so hatte die Tagung vom 5. Dezember 1904 in einer Ablehnung des staatlichen Eingreifens in die Veranlagung der Sparkassengelder das einzige positive Moment. Statt aber nun seinerseits auf die Sparkassen einzuwirken, ihre notorische Illiquidität zu beseitigen, so daß der Staat keinen Anlaß zum Eingreifen mehr haben würde, wie der Referent mit dem Antrag einer Veranlagung von 20 Proz in Inhaberpapieren veranlassen wollte — begnügte man sich mit folgender selbstverständlichen Resolution:

„Der deutsche Sparkassenverband erkennt an, daß schon die Rücksicht auf die erforderliche Liquidität alle kommunalen Sparkassen veranlassen muß, einen bestimmten Teil der Aktiven in Inhaberpapieren anzulegen."

Ein Referat über die Förderung des Kleinwohnungsbaues durch die Sparkasse, das sich daran anschloß, blieb trotz seiner sehr anfechtbaren Behauptungen und Forderungen [1]) ohne Debatte und Erledigung.

Wenn einer der Redner bei dieser Flucht vor eigenen Entschlüssen und Resolutionen an die Würde des deutschen Sparkassenverbandes zu mahnen unternahm, so kann man ihm hierbei nur beistimmen, die Traditionen des deutschen Sparkassenverbandes und seine bedeutenden Leistungen für die Entwickelung des Sparkassenwesens am Beginn seiner Tätigkeit legen ihm andere Pflichten auf, als langatmigen, mit seltsamen Schulbeispielen gewürzten Reden zu lauschen und allen Mißbräuchen gegenüberüber manchesterliche [2]) Gleichgültigkeit zu zeigen.

Wenn der deutsche Sparkassenverband in dieser Abneigung, die Einzelkassen in ihren Mißbräuchen zu stören, verharren bleibt, wird er sich nicht wundern können, wenn schließlich der Staat gegen solches Gebahren einschreitet.

---

1) Der Referent suchte unter anderem die besondere Sicherheit der Hypotheken auf Arbeiterwohnungen darzulegen und empfahl die Beleihungsgrenze bis zu $^2/_3$ des wirklichen Wertes auszudehnen.

2) So meinte unter anderem ein Redner bei der Debatte über die Veranlagung in Inhaberpapieren: das Bedürfnis des Verkehrs regelt diese ganzen Fragen im allgemeinen am allerbesten (Zuruf: sehr richtig) und so wird es auch hier sein.

Denn angesichts der Verhältnisse im deutschen Sparkassenwesen wird bei allen Sozialpolitikern[1]) der Unwille immer größer und, so sehr auch ein staatliches Eingreifen in die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper unerfreulich ist, hier handelt es sich um einen Interessenkonflikt zwischen kommunaler Selbstsucht und sozialer Wirksamkeit, der sich immer mehr zu Ungunsten dieser ausgestaltet und der schließlich die energischsten Verfechter kommunaler Autonomie nach dem Staate rufen läßt:

Quousque tandem!

1) Mag man nun in den Sparkassen vor allem ein notwendiges Glied in der Fürsorge für die unbemittelten Klassen sehen oder, wie der Kritiker meiner Archivarbeit in No. 567 der Sparkasse Hannover die Mittelstandspolitik als ebenbürtige Funktion erachten, immer wird man die kommunalegoistische Tendenz verurteilen müssen und ohne im geringsten mit dem Worte Scharfmacherei etwas zu tun zu bekommen in Gesetz und Verordnungen begründetes staatliches Eingreifen fordern können und müssen.

gewählt worden, dem es zu danken ist, daß **der Bericht über das Jahr 1905 jetzt bereits fertig gedruckt vorliegt.**

Das Bedürfnis, unmittelbar am Jahresschlusse das Facit des Wirtschaftsjahres zu ziehen, ist so stark, daß es auf alle Fälle befriedigt werden soll. Zwar liegt das statistische Material, das allein einen genauen Überblick über die wirtschaftlichen Ergebnisse des Jahres ermöglicht, nur erst zu einem fast verschwinden-Teile vor; aber wollte man sein Erscheinen abwarten, dann würde das Jahr, auf das sich die Geschäftswelt einzurichten hat, vorübergehen, bevor es den gewünschten Gesamtüberblick über das verflossene Jahr erhielte. **Die Praxis konnte so lange nicht warten; sie will die Bilanz des verflossenen Jahres unmittelbar nach seinem Ende haben, da sie aus ihr Fingerzeige für ihre Tätigkeit im neuen Jahr entnehmen will.**

Diesem Gesichtspunkte hat der Verfasser in anerkennenswerter Weise Rechnung getragen, selbst auf die Gefahr hin, daß durch das später erscheinende statistische Material die Charakteristik des geschilderten Wirtschaftsjahres noch Änderungen bebedingen sollte. Durch unausgesetzte Beobachtung des Wirtschaftslebens ist aber gerade Richard Calwer wie kaum jemand in der Lage, ein im ganzen richtiges Urteil über den Verlauf und die Ergebnisse des Jahres abzugeben, noch bevor alles statistische Material zur Beurteilung vorliegt.

Der erste Teil des Jahrbuches dient nunmehr dem Bedürfnis nach aktueller Berichterstattung. Dagegen wird der zweite, relativ später erscheinende Teil das statistische Jahresmaterial für das In- und Ausland enthalten. Damit wird der zweite Teil bei dieser Umgestaltung der Erscheinungsweise auch dem Ausspruch gerecht, der von wissenschaftlicher Seite aus an das Buch gestellt wird: genaue Angabe der Quellen im einzelnen Falle.

Damit dürfte das Calwersche Jahrbuch des Wirtschaftslebens die Aufgabe über den Verlauf des wirtschaftlichen Gebarens in Deutschland alljährlich einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten, dessen Umfang so gehalten wird, daß bei ausführlicher Angabe doch der Überblick gewahrt und Vergleiche der einzelnen Jahre miteinander ermöglicht werden, **völlig gelöst haben.**

Durch eine gewisse Prägnanz in **festumgrenztem Rahmen** und mit **straffer Gliederung** wird der bei einem solchen Jahrbuch **dringend erforderliche Überblick gewahrt** und für den **Vergleich selbst längerer Zeitläufe der Weg geebnet.**

Dadurch ist das Werk zu **einem ganz hervorragend praktischen geworden,** welches bei **allen Geschäftsmännern,** die

das Wirtschaftsgebaren **zu ihrem eigenen Vorteil gründlich und vergleichend übersehen wollen, größte Beachtung beanspruchen darf.** Denn bei den komplizierten Vorgängen auf dem Weltmarkt in allen Industrie- und Handelszweigen ist für den denkenden Geschäftsmann eine **wirkliche Kenntnis** der bewegenden Momente des Wirtschaftslebens zur systematischen Erzielung von Erfolgen **unentbehrlich geworden.**

Außer für Geschäftsleute hat das Werk besonderen Wert noch für **Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretungen wirtschaftlicher Interessengruppen,** für **Arbeiterorganisationen** und **Arbeitgeberorganisationen,** vornehmlich auch für die Leiter und Sekretäre von **Trusts und Kartellen,** dann ferner für alle **Volkswirte und Wirtschaftspolitiker,** mögen dieselben nun öffentliche Ämter bekleiden oder nur aus Privatinteresse Veranlassung haben, den Vorgängen des wirtschaftlichen Lebens genaueste Aufmerksamkeit auf einen größeren Zeitraum hin zu schenken. Endlich ist das Werk auch für den **politischen und Wirtschaftsjournalisten** von größtem Wert.

In wie übersichtlicher und umfassender Weise das Jahrbuch den gewaltigen Stoff des im Wirtschaftsjahr 1905 Geschehenen (vorläufig) zur Darstellung bringt, kann aus dem folgenden Inhaltsverzeichnis ersehen werden.

Die Auswahl aus den Stimmen der Presse, die diesem Prospekte beigegeben sind, mag einen Eindruck von der günstigen Aufnahme geben, die das Werk bisher schon gefunden hat.

Zu gefl. Bestellungen auf das Werk bitte ich Sie sich des beigegebenen Bestellzettels bedienen zu wollen und denselben derjenigen Buchhandlung zu übergeben, durch welche die Zusendung gewünscht wird.

Gustav Fischer.

Inhaltsverzeichnis.

Das Wirtschaftsjahr 1905.

Erster Teil: Handel und Wandel.

Entwicklung der Produktion. — Kartellwesen.

Ausbau des Produktionsapparates. — Produktionsumfang. — Beschäftigungsgrad. — Gesteigerte Konsumkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung. — Besserung der Wirtschaftslage im Ausland. — Gewerbliche Unternehmungslust. — Kartellbewegung im Jahre 1905. — Neu gegründete Kartelle: Bergbau. — Steine und Erden. — Metalle und Maschinen. — Textil- und Bekleidungsgewerbe. — Holz- und Schnitzstoffindustrie, Nahrungsmittel- und Verkehrsgewerbe. — Kartelle, die 1905 verlängert wurden. — Erweiterung bestehender Kartelle. — Kartelle, die 1905 aufgelöst wurden. — Schwebende Verhandlungen über Kartellprojekte. — Konzentration der Erzeugung nach amerikanischem Muster. — Rheinisch-westfälisches Elektrizitätswerk. — Gesetzliche Regelung der Kartelle. — Preispolitik der Kartelle.

Die Lage des Arbeitsmarktes. — Streiks und Aussperrungen.

Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. — Dienstbotennot. — Beschäftigungsgrad während der einzelnen Monate in Deutschland. — Lage des Arbeitsmarktes im Auslande: Österreich, Frankreich, Belgien, England, Vereinigte Staaten von Amerika. — Deutsche und englische Arbeitslosenstatistik. — Arbeitskämpfe in Deutschland. — Generalstreik im Ruhrkohlenrevier. — Schuhmacherstreik in Weißenfels. — Metallarbeiteraussperrung in Bayern. — Streik in der Berliner Wäscheindustrie. — Brauerei- und Bauarbeiteraussperrung in Rheinland-Westfalen. — Aussperrung an der Unterweser. — Aussperung in der Dresdener Zigarretteneindustrie. — Aussperrung in der Berliner Elektrizitätsindustrie. — Konflikte in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie. — Streiks im Auslande: Frankreich, Belgien, Italien, England, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Rußland. — Tarifgemeinschaften.

Landwirtschaft.

Welternte im Jahre 1905. — Weizenanbau und -ernte. — Roggenanbau und -ernte. — Gerstenernte. — Haferernte. — Maisernte. — Weltgetreideernte nach Wirtschaftsgebieten. — Entwicklung der Saaten in Deutschland. — Saatenstandsnoten. — Anbaufläche und Ernteertrag in Deutschland. — Getreidemarkt. — Getreideverkehr Deutschlands mit dem Auslande. — Verwertung der Ernte des Jahres 1904. — Viehzucht. — Rindviehbestand. — Schweinebestand. — Öffnung der Grenzen für Schweine.

Bergbau.

Kohlenförderung in Deutschland. — Koksgewinnung. — Lage des Kohlenmarktes in den einzelnen Monaten. — Auslandsverkehr. — Kohlenversorgung des Inlandes. — Richtpreise des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats. — Marktlage und Kohlenbeförderung in Großbritannien. — Marktlage in den Vereinigten Staaten.

Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Zunahme der Roheisengewinnung. — Technische Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenindustrie. — Geschäftsgang in der Maschinenindustrie, in der Kleineisenindustrie, im Schiffbau, in der Elektrizitätsindustrie. — Produktion und Marktlage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Großbritannien. — Monatliche Roheisengewinnung in Deutschland. — Marktlage. — Stahlwerksverband. — Auswärtiger Handel. — Eisenversorgung des Inlandes.

Textilgewerbe.

Beschäftigungsgrad im Jahre 1905. — Welternte und -verbrauch von Baumwolle. — Baumwollindustrie Deutschlands, Englands, Nordamerikas. — Baumwollstatistik der internationalen Vereinigung. — Wollgewerbe. — Rückgang der Schafzucht. Seitengewerbe. — Weltseidenernte. — Juteindustrie.

Nahrungs- und Genußmittel.

Rückgang der Viehschlachtungen in Deutschland. — Viehpreis. — Schweinepreise. — Rindvieh- und Kälberpreise. — Spannung zwischen Vieh- und

Fleischpreisen bei Schweinen, Rindvieh. — Viehhandel. — Rohstoffversorgung im Tabakgewerbe Deutschlands. — Geschäftsergebnisse. — Zunahme des Zigarrettenverbrauchs. — Tabakanbau, -ernte und -verbrauch.

Baugewerbe. — Steine und Erden.
Steigerung der Bautätigkeit im Jahre 1905. — Frühjahrssaison. — Neuerrichtung von Wohngebäuden in Großstädten. — Sommersaison. — Bautätigkeit in Rheinland-Westfalen. — Tarifgemeinschaften im Baugewerbe. Absatzverhältnisse in der Zementindustrie. — Kartellierungsbestrebungen.

Börse und Bankwesen.
Veränderungen der Diskontsätze. — Status der Reichsbank. — Kleine Banknoten. — Geschäftsverlauf an der Berliner Börse in den einzelnen Monaten. — Allgemeines. — Kursniveau. — Deutsche Anleihen. — Ausländische Anleihen. — Industriewerte. — Bankaktien. — Ausländische Börsen. — Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe. — Notenbanken. — Kreditbanken.

Auswärtiger Handel. — Verkehrswesen.
Welthandelsumsätze. — Deutschlands Außenhandel nach Monaten und Warengruppen. — Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen für Industriezwecke. Ein- und Ausfuhr von Fabrikaten. — Edelmetallverkehr. — Außenhandel der wichtigeren Industrieländer: Großbritannien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Rußlands.
Entwicklung der Gütertarife. — Deutsche Betriebsmittelgemeinschaft. Bewegungen der Einnahmen aus dem Güterverkehr. — Jahreseinnahmen der deutschen Eisenbahnen. — Wagenmangel. — Lage der deutschen Reederei. — Hanseatischer Schiffahrtskonflikt.

Einkommen und Konsum. — Warenpreise.
Wetlmarktpreise. — Preisbewegung in Deutschland: Rohstoffe, Nahrungsmittel. — Fleischpreise im Detailhandel: Schweinefleisch, Rindfleisch, Hammelfleisch. — Haushaltskosten im Jahre 1905. — Preußische Einkommenssteuerstatistik. — Arbeiterlöhne im Jahre 1905. — Fleischverbrauch seit dem dritten Quartal 1904.

Kurze Übersicht der wirtschaftspolitischen Reichsgesetze.

Chronik des Jahres 1905.

Die Kartelle in Deutschland (nach Gewerbegruppen geordnet).
1. Kohlenindustrie. — 2. Eisenindustrie. — 3. Metallindustrie. — 4. Chemische Industrie. — 5. Textilindustrie. — 6. Leder- und Kautchukwarenindustrie. — 7. Holzindustrie. — 8. Papierindustrie. — 9. Glasindustrie. — 10. Ziegelindustrie. — 11. Industrie der Steine und Erden. — 12. Tonwarenindustrie. — 13. Nahrungs- und Genußmittelbranche. — 14. Elektroindustrie. — 15. Sonstige Kartelle.

Register.

Aus den Stimmen der Presse:

Conrads Jahrbücher, Bd. XXVI, H. 3 (Sept. 1903):

Die Jahresberichte von Calwer sind von Anfang an ein zeitgemäßes und erwünschtes Unternehmen gewesen. . . . ***Ein brauchbarer Wegweiser und bequemes Nachschlagebuch,*** *das sich rasch eingebürgert hat und alle Anerkennung und Unterstützung verdient. Auch ist die Objektivität des Buches eine hohe. . . . Wenn der Arbeitsmarkt eine besonders große Berücksichtigung findet, so ist das durchaus kein Übel.*

Soziale Praxis, No. 36, vom 4. Juni 1903:

Der Calwersche Jahresbericht hat sich gut eingeführt und bereits viele treue Freunde erworben. ***Mit seiner klaren Gliederung, dem reichen Inhalt, dem Anfdecken der inneren Zusammenhänge*** *und der meist objektiven Schilderung der Ereignisse ist das Werk in der Tat* ***ein wertvolles Hand- und Nachschlagebuch,*** *aus dem man sich rasch und zuverlässig unterrichten kann. Auch das verflossene Jahr hat eine sorgfältige Bearbeitung erfahren.*

Der deutsche Ökonomist, No. 1132 vom 3. Sept. 1904:

Die Calwerschen Jahresberichte, in denen ***eine reiche Fülle wertvollen Materials*** *zusammengetragen und in durchaus objektiver Weise verarbeitet zu werden pflegt, sind schon lange* ***ein in weiten Kreisen geschätztes Nachschlagewerk.***

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Jahrgang 1905, No. 4:

Wir begrüßen es mit Freude, daß der Verf. beabsichtigt, vom Jahrgang 1905 ab den textlichen und statistischen Teil zu trennen, und den ersten, textlichen Teil unmittelbar am Jahresschluß des jeweiligen Berichtsjahres, den zweiten, statistischen Teil dagegen im Laufe des dem Berichtsjahr folgenden Jahres erscheinen zu lassen. Dadurch wird sowohl denen Rechnung getragen, die unmittelbar am Jahresschluß einen Gesamtüberblick sich verschaffen wollen, als auch denen, die auf das statistische Ziffernmaterial den Hauptwert legen. . . . ***Das Buch ist in mehr als einer Beziehung wertvoll. Mit dem bekannten Bienenfleiß des Verfassers zusammengetragen, findet sich hier eine Fülle wissenswerter Tatsachen*** *über die Entwicklung der Produktion, über die Lage des Arbeitsmarktes, über die Landwirtschaft, den Bergbau, das Eisengewerbe, Metalle und Maschinen, das Textilgewerbe, den Geldmarkt, die Börse und das Bankwesen, den auswärtigen Handel und das Verkehrswesen. In den Anlagen sind übersichtlich zusammengestellt die Kohlenförderung, die Eisengewinnung, die Ergebnisse der wichtigsten Zettelbanken, die Emissionen, eine internationale Übersicht über den auswärtigen Handel und den auswärtigen Handel der einzelnen Länder; alles für das Jahr 1903.* ***Das Lob, das wir den früheren Jahrbüchern spendeten, verdient auch das vorliegende fleißige Werk in vollem Umfange.***

Stahl und Eisen, 1904, No. 19:

Was wir dem vorigen Jahrgange dieses Werkes nachrühmen durften, erfüllt auch dieser Band; er enthält in denkbarer Vollständigkeit das statistische Material über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt und muß ***als ein vortrefflicher, unentbehrlicher Leitfaden für Volkswirte und Geschäftsmänner, für Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen bezeichnet werden.***

Glückauf, No. 37 vom 12. Sept. 1903:

Das Calwersche Buch, das alle Teile der deutschen Volkswirtschaft behandelt, füllt mit seinem umfangreichen Detailmaterial unzweifelhaft eine bestehende Lücke aus und hat sich deshalb auch in der kurzen Zeit seines Bestehens ***als ein wertvolles Nachschlagebuch*** *einbürgern können. . . . Durch ein sorgfältiges Register gewinnt das Werk noch als Nachschlagebuch.*

Textil- und Färberei-Zeitung, No. 20, 1904:

Auch dieser neue Band bietet ein umfangreiches und ausführliches Bild von den Hauptmomenten, welche das Wirtschaftsjahr 1903 charakterisieren. . . . Man kann mit wenigen Ausnahmen nur seiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß es dem Verfasser gelungen ist, bei den auf der Hand liegenden ungemeinen Schwierigkeiten, brauchbares und zuverlässiges Material zu erlangen, ein so vollständiges Bild zu entwerfen.

Dokumente des Sozialismus, Bd. IV:

Seine Übersichten sind durchaus auf der Höhe der Vorgänger des Buches und weisen verschiedene anerkennenswerte Neuerungen auf. Dazu rechnen wir vor allen Dingen eine oft wesentlich zweckmäßigere Einteilung. ***Das Buch ist erheblich übersichtlicher als die alten Übersichten*** *(von Neumann-Spallart).* ***Zu diesem Vorzug kommt noch, daß es auch erheblich reicher an Material ist.***

Die Hilfe, Nr. 10 vom 6. März 1904:

Das Ganze ist frei von jeder Tendenz, die Angaben Calwers über Entwicklung der Produktion und Kartellwesen, über die internationale landwirtschaftliche Konkurrenz, die Lage einzelner Industriezweige, Arbeitsmarkt, äußeren und inneren Handel usw., dürften, wenn sie alljährlich mit gleicher Gewissenhaftigkeit festgestellt werden, ***eine unentbehrliche Chronik werden für jeden, der mit Volkswirtschaftspolitik etwas zu tun hat.***

Berliner Börsen-Zeitung, No. 30 vom 19. Jan. 1904:

Der stattliche Band von 352 Seiten enthält ein umfangreiches Material zur Orientierung über die Weltwirtschaft in ihrer vielseitigen Verzweigung, und die Fortführung des Werkes wird sich als ein wichtiges Hilfsmittel zum Studieren der ökonomischen Vorgänge herausbilden.

Kölnische Zeitung, No. 516 vom 14. Juni 1903:

Die wirtschaftlichen Jahresübersichten, die Calwer jetzt seit drei Jahren herausgibt, haben sich ***sowohl wegen der Fülle des darin enthaltenen Materials wie wegen der Sorgfalt und Objektivität, mit der es gesichtet ist, einen Namen gemacht. . . . Verf. hat es verstanden, mit seinen Jahresübersichten eine Arbeit zu liefern, der zweifellos ein bedeutender praktischer und wissenschaftlicher Wert beizumessen ist. . . .*** *Besonders interessant sind die Untersuchungen über die Entwicklung des Einkommens der Bevölkerung und der Arbeitslöhne und die Rückwirkungen der Warenpreise auf die Einkommensverhältnisse. Umfangreiche statistische Übersichten über Wechselkurse, Wertpapierkurse, Ein- und Ausfuhr, Warenpreise usw. bilden eine wertvolle Ergänzung der dankenswerten Arbeit.*

Bücher-Zettel.

Herrn

....

....

in ....

....



Literatur.

II.

Baernreither, Dr. J. M. Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Ein Beitrag zur Erziehungspolitik unserer Zeit.
Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. LXXIII + 304 SS.

Besprochen von Graf zu Dohna, Halle.

Denjenigen, welche durch die Strafe nicht sowohl das Verbrechen sühnen, als vielmehr den Verbrecher wiederum dem sozialen Leben anpassen möchten, welche somit den Maßstab für die zu verhängende Strafe nicht sowohl in der Schwere der gerade vorliegenden Einzeltat als vielmehr in der antisozialen Gesinnung des Täters suchen, als deren Symptom ihnen das betreffende Delikt erscheint, begegnet nicht selten und immer wieder von neuem der Einwurf, daß es von solchem Standpunkt aus inkonsequent sei, überhaupt noch die Begehung strafbarer Handlungen abzuwarten, und nicht lieber schon früher, auf Grund anderweiter Symptome sozialer Gefährlichkeit mit Strafe vorzugehen. Solcher Einwand enthält ein seltsames Gemisch durchaus zutreffender Ueberlegung und schwer begreiflicher Begriffsverwirrung. Soweit darin der Gedanke zum Ausdruck gelangen soll, daß der Staat das Ziel der Verbrechensbekämpfung weit sicherer und erfolgreicher mit prophylaktischen als mit repressiven Mitteln anstreben würde, daß er es sich deshalb zur Aufgabe machen müsse, die gefährlichen Elemente der Gesellschaft, ehe sie zu eigentlichen Verbrechern geworden, zu tauglichen Staatsbürgern heranzuziehen oder aber von der Gesellschaft auszusondern, insoweit dürfen die Vertreter der „neueren Richtung" zur Bekundung ihrer grundsätzlichen und unbedingten Uebereinstimmung auf ihr kriminalpolitisches Programm verweisen. Wenn ihnen aber gleichzeitig zugemutet wird, ohne Rücksicht darauf, ob ein deliktischer Tatbestand verwirklicht ist oder nicht, zu strafen, so wird übersehen, daß die Strafe begrifflich die Begangenschaft einer strafbaren Handlung voraussetzt, weil sie diejenige staatliche Zwangsmaßregel bezeichnet, welche die gesetzlich bestimmte Rechtsfolge der Uebertretung einer Rechtsnorm ist. Die Parallele zwischen den Aufgaben des Kriminalisten und denen des Arztes, dessen gleichfalls doppelte Pflicht es ist, durch hygienische Maßnahmen das Aufkommen von Seuchen zu verhindern, den einmal Erkrankten aber zu heilen, ist zu oft gezogen, als daß sie hier weiterer Ausführung bedürfte.

Es wäre sehr verkehrt, diesen begrifflichen Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel mit Rücksicht auf die mögliche Gleichartigkeit des in beiden Fällen anzuwendenden Zwanges als einen rein terminologischen zu bezeichnen und ihm damit jede praktische Bedeutung abzusprechen. Denn einmal enthält der Strafbegriff den Reflex jenes

Unwerturteils, welches eben gerade der verübte Rechtsbruch auszulösen pflegt; und die Vertreter der „klassischen Schule“ haben am wenigsten Anlaß, die sonst so nachdrücklich betonte Relevanz dieses ethischen Vorstellungen entlehnten Gefühlsmoments ihren Gegnern gegenüber zu leugnen. Zum anderen ist noch von niemandem bestritten worden, daß für die Eigenart der in den Einzelfällen anzuwendenden Zwangsmittel gerade die Tatsache einer begangenen Rechtsverletzung von entscheidender Bedeutung sein könne. Ob gegen ein „sozial untaugliches“ Individuum mit wohlwollender Milde oder aber mit strenger Zucht, mit liebevoller Pflege oder aber mit harter Strafe vorzugehen sei, das kann sehr wohl in erster Linie abhängig erscheinen davon, ob es sich um ein physisch oder psychisch degeneriertes, durch materielle Not oder den Mangel sittlicher Erziehung verwahrlostes Subjekt, oder aber um ein die Interessen seiner Mitmenschen bewußt mißachtendes, nach Willkür schaltendes, die Schranken von Gesetz und Recht planmäßig durchbrechendes Glied des sozialen Körpers handelt. Wenn aber die Vorkämpfer der Vergeltungsidee den hier zuletzt gekennzeichneten Gegensatz zur Unterlage einer vollkommenen Scheidung zweier wesensverschiedener Disziplinen zu verwerten suchen, die Fälle, in denen es zur Verübung einer strafbaren Handlung gekommen ist, dem Strafrecht als einem Zweige der Jurisprudenz, die Fälle, in denen ein eigentlicher Rechtsbruch noch aussteht, der Kriminalpolitik als einem Ausschnitt aus der Sozialpolitik zuweisen und es dem Kriminalisten verwehren wollen, kriminalpolitischen Erwägungen einen Einfluß auf die Strafrechtspflege zu gestatten, wenn hinter dem Verbrechen als formalem Rechtsbruch das Verbrechen als soziales Phänomen, als nicht wesentlich von allen anderen unterschiedene Erscheinungsform des sozialen Lebens verschwindet — dann gilt es einzuhalten und erst einmal ernsthaft in Erwägung zu nehmen, ob damit nicht das gemeinsame Ziel aus den Augen verloren wird, welches darein zu setzen ist: daß der soziale Organismus von Schäden freigehalten werde, daß die Existenzbedingungen der Gesellschaftsordnung gewährleistet seien, daß dem Bürger der ihm vom Staate garantierte Schutz seiner individuellen Freiheit wirklich zu teil werde.

So gibt es denn Probleme innerhalb der sozialen Praxis, welche die durchgehende Scheidung zwischen kriminalrechtlicher und kriminalpolitischer Betätigung schlechterdings nicht zulassen, sondern deren Rubrizierung unter einen höheren, einheitlichen Gesichtspunkt gebieterisch fordern. Und da ist es wieder ein eigenes Gebiet, auf welchem in mehr intuitiver Erkenntnis der einzuhaltenden Taktik Staat und Gesellschaft der modernen Kulturordnungen über den theoretischen Prinzipienstreit durch praktische Maßnahmen bereits gewissermaßen zur Tagesordnung übergegangen sind. Es ist dies das Kapitel, welches von den verwahrlosten Jugendlichen handelt. „Ich fühle mich nicht berufen“, schreibt der Verf. des mir vorliegenden Buches in seiner Vorrede (S. XXIX), „Strafrechtstheorieen zu erörtern. Ob zwischen den Anhängern der verschiedenen Richtungen, den Anhängern der Vergeltungstheorie und den Anhängern der sozialwissenschaftlichen und der naturwissenschaftlichen Schule . . . . ein

Kompromiß zu stande kommen wird, haltbar genug, um ein neues . . . . Strafgesetzbuch zu stande zu bringen, will ich als Laie in der Strafrechtswissenschaft dahingestellt sein lassen. Aber eines scheint mir gewiß: bezüglich der Behandlung der Jugend können wir den ganzen theoretischen Streit ruhen lassen und uns die Hände zu gemeinsamer praktischer Arbeit reichen". Und das von ihm in Amerika in reichhaltiger Fülle gesammelte und in sorgfältiger Anordnung vorgebrachte Beobachtungsmaterial ist wohl geeignet, seinen Lesern die gleiche Ueberzeugung zu vermitteln. Ausdrücklich verwahrt sich der Verf. dagegen, daß seine Materialsammlung als „ein gelehrtes Buch" angesprochen werde. Aber es wäre falsche Bescheidenheit, wenn er den Ergebnissen seiner Forschung wissenschaftlichen Wert deshalb absprechen wollte, weil es ihm weniger um die Konzeption spekulativer Ideen als um die Erkenntnis der Wirklichkeit zu tun war. Gerade die von ihm aufgewiesenen leitenden Prinzipien, und sie allein, werden uns im folgenden zu beschäftigen haben.

Der Zweck, dem in Amerika die gesamte Tätigkeit der Jugendfürsorge untergeordnet ist, mag durch den Ausdruck: „soziale Wohlfahrt" gekennzeichnet werden. Man hat die vollen Konsequenzen gezogen aus der naheliegenden Erwägung, daß auf der Jugend die Zukunft des Staates beruht und daß, was ihr zu gute kommt, derzeit die Gesundheit und Kraft des Gemeinwesens ausmachen wird — ein Gedanke, dem der Präsident Roosevelt gelegentlich beredten Ausdruck gegeben hat (s. S. 191). Von solchem Geiste getragen und begünstigt durch den eigenen Optimismus der Amerikaner, durch amerikanische Geldmittel und das harmonische Zusammenwirken der öffentlichen Gewalt mit privaten Unternehmungen, ist das Werk der Jugendfürsorge in großem Stile in Angriff genommen worden. „Es handelt sich darum, aus dem Verwahrlosten und verbrecherisch Veranlagten vor allem ein taugliches Individuum zu machen, tauglich für das Leben und den Erwerb in der Freiheit" (S. XLII). Und dieses unmittelbar praktische Ziel, nicht die Beziehung des gerade vorliegenden Tatbestandes zu einer Norm des gesetzten Rechts, gibt den Maßstab für das anzuwendende Mittel ab. „Es herrscht" sagt Henderson, „Solidarität, organische Verbindung zwischen den Verwahrlosten und Straffälligen. Sie können nicht studiert noch behandelt werden, als wären sie durch unübersteigbare Mauern getrennt" (S. 214). „Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht sind also kein isoliertes Problem der Gesetzgebung oder Verwaltung, sondern Kulturaufgaben, Aufgaben der Erziehungspolitik, der Entwickelung der Volksmoral und der Volksgesundheit" (S. XII). Aber es wird deshalb doch keineswegs der immerhin bestehende und oben bereits gekennzeichnete Unterschied zwischen den zwei Kategorien ignoriert; „Die Amerikaner unterscheiden zwischen verlassenen und verwahrlosten Kindern einerseits und straffälligen Kindern andererseits" und „die Tendenz geht dahin, sie zu trennen" (S. 10). „Kein Irrtum hat sich verhängnisvoller erwiesen" — so heißt es in einem der jährlichen Berichte aus den weiterhin zu erwähnenden Boards — „als der Versuch, unglückliche, lasterhafte und verbrecherische Jugend anzuhäufen, ohne

Einteilung, Absonderung und spezielle Behandlung vorzuschreiben" (S. 49). Es werden sogar vor Gericht die Fälle der Verwahrlosten von den Fällen der Gesetzesübertreter und von den Fällen der Schulschwänzer in getrennten Sitzungen behandelt (S. 171).

Aber für beide Kategorien gilt dem Amerikaner der Grundsatz der Erziehung; und Strafe wie Fürsorge dienen diesem selben Ziel: „Es ist doch der Zweck, die mit Gebrechen behafteten und straffälligen Kinder in besondere Obhut zu nehmen und ihnen in dem möglichen Umfange eine Erziehung angedeihen zu lassen, die ihnen ihre früheren Verhältnisse versagt haben, um sie auf diese Weise der Gesellschaft als intelligente, nützliche und selbständige Bürger zurückgeben zu können" — so drückt sich ein anderer der erwähnten Berichte aus (s. S. 46/47). Deshalb ist die Besserung, im sozialen Sinne verstanden, die ausschließliche Aufgabe der an Jugendlichen zu vollstreckenden Strafen (S. 91, 115); nicht Abschreckung (S. 100), nicht Vergeltung (S. 106 ff.). Damit wird die Zwangserziehung zum beherrschenden Prinzip (S. 65); und die überall richtig erkannte Aufgabe besteht darin, diese Maßregel individualisierend auszugestalten. Solchem Zwecke dienen gleichmäßig die Fürsorgeanstalten, die Reformschulen und die Reformgefängnisse. Die ersteren sind zum größeren Teil aus Privatmitteln errichtet; nur verhältnismäßig wenige sind Staatsanstalten. Die Opferfreudigkeit der Amerikaner nach dieser Richtung hin ist bewunderungswürdig (vgl. etwa S. 44); und ein Vergleich zwischen der Summe, welche in den Vereinigten Staaten für diesen einen Zweck durch freiwillige Spenden jährlich aufgebracht wird, mit dem gesamten österreichischen Kultusetat (S. XXV f.), fällt sehr zu Ungunsten dieses letzteren aus. Alle diese Fürsorgeanstalten, öffentliche wie private, unterstehen nun aber weiterhin der Aufsicht staatlich organisierter Körperschaften, der sogen. Boards, welchen die Pflicht der Inspektion und der jährlichen Berichterstattung obliegt. Die hierdurch in Fluß gehaltene öffentliche Diskussion der bestehenden Einrichtungen übt einen in jeder Beziehung günstigen Einfluß aus.

Die straffällige Jugend wird den Reformschulen überwiesen, während die Reformgefängnisse für die erstmaligen Delinquenten aus den an die jugendlichen Jahre angrenzenden Altersklassen (16—30 Jahre) bestimmt sind. Von besonderer Bedeutung ist hier überall die möglichst wenig begrenzte und gebundene Stellung des Richters, die es ihm ermöglicht, der Individualität des Falles so vollkommen gerecht zu werden, als es irgend tunlich erscheint. Neben der Zwangserziehung einher läuft die Institution der Bewährung (Probation); sie ist „ein Surrogat der Verurteilung und Strafe" und zielt, wie diese, „auf eine durch längeres Verhalten erwiesene innere Umkehr ab", ohne „auf äußere Kriterien gestellt" zu sein (S. 124/125). Der „on probation" Entlassene untersteht der Obhut eines „probation officer", eines eigenartigen Organs der Rechtspflege, welches vom Richter ernannt wird und deren es an jedem Gerichtshofe eine ausreichende Anzahl geben muß. „Jeder probation officer hat die Pflicht, alle Straffälle, die bei Gericht anhängig werden, und in seinen Wirkungskreis fallen, zu untersuchen und dem Richter

Anträge bezüglich der Bewährung zu stellen. Das Gericht entscheidet über den Antrag und übergibt den Betreffenden, falls auf probation erkannt wird, der Obhut des Fürsorgers, und zwar für eine Bewährungsfrist nach richterlichem Ermessen" (S. 131). Anderenfalls verfügt er, je nach Ermessen, die Unterbringung in eine entsprechende Zwangsanstalt; dann aber ist die Verurteilung hinsichtlich ihrer Dauer grundsätzlich unbestimmt gehalten. Die Grenzen sind durch den gesetzlichen Strafrahmen abgesteckt. Soll der Sträfling entlassen werden, so geschieht es der Regel nach zunächst auf Probe, erst nach Ablauf einer gewissen Bewährungsfrist definitiv (s. S. 92 f, 116).

Auf die Lebenshaltung der Fürsorgebefohlenen innerhalb dieser Anstalten kann des näheren hier nicht eingegangen werden. Es genüge, die Worte wiederzugeben, mit denen der Verf. das Programm zusammenfaßt: „Pflege des Körpers durch Reinlichkeit und genaue ärztliche Ueberwachung, Heilung der physischen Gebrechen, gesunde und reichliche Nahrung, körperliche Uebungen, Turnen, militärischer Drill, Schwimmen; moralische Regenerierung durch den Einfluß einer strengen, aber rationellen und dem Betreffenden immer begreiflich gemachten Disziplin; religiöser Einfluß; Unterricht in den Schulgegenständen, aber vor allem in jenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fertigkeiten und Kenntnissen, die das weitere Fortkommen sichern; endlich die bewußte Entwickelung höherer Bedürfnisse, damit der in die Freiheit Hinaustretende an dem in Amerika so breit fließenden geistigen Leben teilnehmen könne und auch darin einen Halt finde — das sind die Elemente dieser Methode" (S. 68). Wie grundverschieden alle diese Lebensverhältnisse von den unserigen liegen, ist in typischer Art aus dem vom Verf. (auf S. 284) beigegebenen Wochenküchenzettel des reformatory prison von Huntington (Pennsylvania) ersichtlich, für den es an jedem Vergleichsmaßstab mit unserer Gefangenenkost fehlt. „Aber das Leben in den Gefängnissen darf nirgends ohne Vergleichung mit dem Leben außerhalb derselben beurteilt werden" (S. 113). Und bezeichnend in der Tat ist die Antwort, welche der Direktor der Musteranstalt in Glenmills dem Verf. erteilte, als dieser „lebhafte Zweifel äußerte, ob das ganze Niveau der Lebensgewohnheiten dieser Zwangszöglinge nicht selbst für Amerika ein zu hohes sei": „Wenn der Knabe gewöhnt wird, auf einem Tischtuch zu essen, sich dabei, wie es gehört, des Messers und der Gabel zu bedienen, wenn er gewöhnt wird, in einem ordentlichen Bette zu schlafen, wenn ihm die Reinlichkeit zum Bedürfnis geworden ist, wenn sein Interesse an Büchern und Vorlesungen geweckt ist, so wird er in der Freiheit alle Anstrengungen machen, sich das zu erhalten; seine Gedanken werden nicht mehr zu den früheren Schlechtigkeiten zurückkehren, sondern sich jenen Dingen zuwenden, für welche in der Anstalt sein Geschmack gebildet wurde; er wird, wenn er in seine Familie zurückkehrt, auf diese selbst zurückwirken und die Gewohnheiten der Ordnung und Reinlichkeit verpflanzen, die er in der Anstalt gelernt hat" (S. 84).

Es ist leicht, über solchen Optimismus die Achseln zu zucken. Es ist vielleicht auch in gewissem Maße berechtigt. Sicher aber ist, daß

solche Hoffnungsfreudigkeit nicht unerheblich zum Gelingen des großen Werkes beiträgt. Die statistischen Angaben über die Ergebnisse lauten günstig, sind aber wegen der Schwierigkeit der Kontrolle über die Entlassenen nicht unbedingt zuverlässig. Aus den Berichten der Lyman School in Massachusetts, deren statistische Aufzeichnungen Verf. für besonders genau und rationell hält, ergibt sich, „daß von allen ehemaligen Anstaltszöglingen, die ihr 21. Lebensjahr vollendet haben, sich 60 Proz. gut, 26 Proz. schlecht aufführen und 14 Proz. unsicher oder außer Evidenz gekommen sind“ (75/76). — Die Gesetze dieses Staates bieten übrigens ein interessantes Symptom für die Tendenz der völligen Loslösung des Jugendstrafrechts von den sonstigen Strafsachen, indem sie es nicht unter dem Titel „Strafrecht“, sondern dort eingereiht haben, wo von den sozialpolitischen Vorkehrungen zu Gunsten der Kinderwelt gehandelt wird (S. 72). Dieser selben Tendenz sind denn auch die Jugendgerichte entwachsen, welche verhindern sollen, daß Kinder unter 16 Jahren mit erwachsenen Verbrechern in Kontakt geraten. Ueber das Gesetz, welches dieselben ins Leben rief, urteilt Harley, der Präsident der Kinderschutzgesellschaft in Chicago, folgendermaßen: „Vor der Erlassung dieses Gesetzes wurde ein Kind einer Handlung als Gesetzesverletzung angeklagt und deswegen von der Schwere des Strafgesetzes getroffen. Das neue Gesetz verfügt, daß ein Kind unter 16 Jahren nicht Verbrecher genannt werden darf und gibt zugleich dem Gericht die Macht in die Hand, die verkehrten Regungen und die unglückliche Richtung einer schlechten Lebensführung aufzuhalten. Es ist die Pflicht des Staates, erst im Zaum zu halten, dann zu bessern und beides, bevor man das Kind einen Verbrecher nennen darf. Wenn alle Bemühungen versagen, und der Jugendliche schlägt trotz allem eine verbrecherische Laufbahn ein, dann, aber nicht früher, nimmt die Gesetzgebung gegen ihn die Strenge des Strafgesetzes in Aussicht“ (S. 162).

Ueber die Modalität der in jedem Einzelfall anzuwendenden Maßnahme entscheidet ausschließlich das freie Ermessen des Richters. Das Vertrauen, das der Amerikaner seiner Stellung entgegenbringt, ist wahrhaft erstaunlich. Bewunderungswürdig aber ist andererseits die Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue, namentlich aber auch der feine Takt, womit der Richter seines schweren und verantwortungsvollen Amtes waltet. Der Einblick, den uns der Verf. im letzten Kapitel seines Werkes in die amerikanische Rechtsprechung in Sachen des Familienrechtes und der Fürsorgepolitik gewährt, bietet somit dem Leser eine willkommene Vervollständigung des entrollten Bildes. Die vom Verf. (S. 241 ff.) wiedergegebene Begründung eines Urteils, welches in einer gegen die Sisters of Charity gerichteten Klage auf Herausgabe eines Kindes zu Gunsten der klägerischen Großmutter desselben erging, muß auf jeden, der sie unbefangen liest und würdigt, einen tiefen Eindruck machen. Und so wird ein jeder, wenn er das Buch aus der Hand legt, wie er sich auch zu den berührten Problemen im einzelnen stellen mag, jedenfalls dem Verf. für die Anregung und Belehrung danken, welche er aus der Lektüre gewonnen hat.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Leipzig 1901. 4 Bde.

Das vorliegende, groß angelegte und mit Umsicht durchgefürte Werk ist von dem deutschen Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen angeregt und von den Herren Regierungsrat Dr. Stegemann in Braunschweig und Syndikus Dr. H. Lehmann in Aachen redigiert, denen es gelungen ist, eine große Zahl Mitarbeiter, die auf ihrem Gebiete Autoritäten sind, zu gewinnen. Wie es in dem Vorworte zum 1. Bande heißt, gab der in vielen kaufmännischen Unterrichtsanstalten empfundene Mangel an einem wirklich brauchbaren Hand- und Lehrbuche für den handelsgeographischen Unterricht die unmittelbare Veranlassung zur Inangriffnahme des Werkes. Die Kritik hat daher diese beiden Gesichtspunkte im Auge zu behalten, daß das Werk in erster Linie für Kaufleute bestimmt ist, und zweitens, daß die geographische Seite die Grundlage bilden soll. Man wird deshalb in den Anforderungen über dieses Maß nicht hinausgehen dürfen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß eine allgemeine Wirtschaftskunde nicht nur für die Kaufleute, sondern für die ganze gebildete Welt, welche eine höhere Stellung im Wirtschaftsleben einnimmt, ein dringendes Bedürfnis ist, welchem bisher kein Werk in ausreichendem Maße Genüge tut, vielleicht am meisten das Handwörterbuch der Staatswissenschaften, welches aber in der zerstückelten Form eines Nachschlagebuches nicht allen Zwecken zu dienen vermag, am wenigsten Unterrichtszwecken. Mit vollem Rechte führt Herr Dr. Lehmann aus, daß eine Wirtschaftsgeschichte und sich daran anschließende Wirtschaftskunde der Gegenwart als Ausgangspunkt und Grundlage der politischen Oekonomie gewählt werden müßte. Für beide aber fehlt es bis jetzt an dem entsprechenden Hand- und Lehrbuch.

Seiner ganzen Natur nach kann das vorliegende Werk als ein Ersatz allerdings nicht angesehen werden, prätendiert dasselbe ja auch nicht. Es beschränkt sich vielmehr auf Deutschland, bringt zu wenig Historisches, wenn auch, namentlich in dem dritten Teile in den meisten Artikeln eine historische Uebersicht über die Entwickelung des erörterten Industriezweiges gegeben ist, und es fehlt besonders das einigende Band.

Jeder Abschnitt steht selbständig als etwas Abgeschlossenes da, wie in einem alphabetischen Nachschlagebuch, aber weder im Eingange noch am Schluß ist eine verbindende Uebersicht gegeben, um den inneren Zusammenhang, die Bedeutung für das Ganze zu geben und das Herauswachsen der einzelnen Glieder zu erklären. Wir wollen damit sicherlich den Wert des Werkes nicht diskreditieren, halten es aber doch für richtig, auf die gebliebene Lücke aufmerksam zu machen. Es handelt sich um einen ersten Versuch, der ganz selbstverständlich noch nicht völlig zum Ziele führen konnte, und von dem man nicht berechtigt ist, mehr zu verlangen, aber wichtig bleibt es unzweifelhaft, sich die ganze Aufgabe klar vor Augen zu führen, welche die Zeit verlangt. Ein weiterer Mangel liegt in der Ungleichartigkeit der Behandlung der einzelnen Gegenstände, welche sich zunächst noch nicht vermeiden ließ. Wer ein ähnliches Unternehmen durchgeführt hat, weiß, welche Schwierigkeiten es macht, die richtigen Bearbeiter zu finden und welche Zufälligkeiten noch während der Arbeit empfindliche Lücken reißen. Das große Verdienst der Unternehmer liegt darin, den Versuch gemacht zu haben, den gewaltigen Stoff für eine Wirtschaftskunde zu sammeln und ihn, wenn auch in zerstückelter Weise, methodisch verarbeitet dem Publikum zugänglich gemacht und damit das Fortarbeiten in der gleichen Richtung ganz außerordentlich erleichtert zu haben. Ihre Anregung wird ebensowenig ohne nachhaltigen Erfolg bleiben, wie es dem gesammelten Material an der nötigen Benutzung fehlen wird.

Was die Durchführung selbst anbetrifft, so bietet der erste Band nach einer Einleitung über das Verhältnis der Wirtschaftskunde zur Geographie und zu den Wirtschaftswissenschaften von Dr. H. Lehmann eine „allgemeine Beschreibung des deutschen Landes nach seiner Lage, Bodenbeschaffenheit, seinem natürlichen Reichtum und seinen natürlichen Vorbedingungen für Landwirtschaft, Industrie und Handel". Der zweite Teil des ersten Bandes behandelt „die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach örtlicher Verteilung, sozialem Aufbau und allgemeinen Erwerbsverhältnissen." Mit anderen Worten: es wird eine Bevölkerungs-, Berufs- und Gewerbestatistik des Deutschen Reichs gegeben, dazu noch eine Statistik der Ergebnisse der Steuererhebung und der ortsüblichen Tagelöhne zur Charakteristik der Einkommens- und Wohlstandsverhältnisse von Dr. Heinrich Bleicher.

In dem zweiten Bande gibt Herr Dr. Steinbrück eine vortreffliche Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands auf statistischer Grundlage, woran sich eine Darstellung der deutschen Forstwirtschaft anschließt. Der dritte Band, der den Herausgebern unter den Händen auf den gewaltigen Umfang von über 1000 Seiten angewachsen ist, bietet ein außerordentlich reiches technisches Material für die verschiedensten Industriezweige, dem am Schluß ein sehr guter, aber verhältnismäßig kurzer Artikel über das Handwerk von Dr. Mendelson angefügt ist. In dem Vorwort ist ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß von einer Vollständigkeit von vornherein abzusehen war, sondern man nur beabsichtigte, die hauptsächlichsten Branchen zur Besprechung zu ziehen, um nicht durch die Fülle des Stoffs erdrückt zu

werden. 52 Abhandlungen von freilich verschiedener Größe, zum Teil aber sehr erheblichem Umfange, füllen das Werk. Eine große Zahl statistischer Tabellen und 22 sehr instruktive Karten ergänzen den Text. Die geschichtliche Entwickelung, die geographische Verbreitung und Umfang der Industrie bilden die Grundlage und nehmen meistens den größten Teil der Darstellung ein. Die Erörterung der Technik ist meistens nur kurz. Ueber Produktion und Handelsverkehr konnte Detaillierteres meist nur für die Rohmaterialien geboten werden. Die besonderen Maßnahmen der Staatsgewalt zu Gunsten der Gewerbe sind nur mitunter eingehender berücksichtigt. In erfreulicher Weise ist in diesem Bande auch auf das Ausland Rücksicht genommen und an statistischem Material herangezogen, was zugänglich gemacht werden konnte. Die Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Fragen, der Mangel an Verbindung zu einem gemeinsamen Ganzen tritt hier in besonders scharfer Weise hervor. Ein zusammenfassender Artikel über die Bedeutung und Stellung der Industrie in der Volkswirtschaft und ihrer Entwickelung wäre hier besonders wünschenswert gewesen. Warum die Leinenindustrie so dürftig behandelt ist, während Wollen- und Baumwollenindustrie sehr eingehend zur Darstellung gekommen sind, ist nicht gut erklärlich, da der Bearbeiter derselben gerade besonders geeignet gewesen wäre, eine sehr vollständige Uebersicht zu geben.

Der vierte Band bleibt nur wenig in dem Umfange hinter dem dritten zurück, soll er doch auch besonders dem Kaufmann bieten, was er gebraucht, denn er behandelt Deutschlands Handel und Verkehr und die diesen dienenden Einrichtungen. Besondere Beachtung verdient der einleitende Artikel v. d. Borghts „Deutschlands Wirtschaft und ihre Beziehungen zum Auslande“, dem dann der inländische Handel in den folgenden Artikeln angereiht wird. Hier hätten wir die Behandlung des Groß- und Kleinhandels etwas eingehender gewünscht, und daß der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel denselben als dritter Abschnitt angereiht wird, will uns ebensowenig einleuchten, wie daß demselben der gleiche Raum gewährt ist, wie den beiden vorhergehenden zusammen. Weit ausführlicher und sehr befriedigend ist das Verkehrsgewerbe bearbeitet, ebenso das Geld- und Kreditwesen, wobei uns nur die Börse etwas zu kurz gekommen zu sein scheint, welche doch heutigen Tages für den Kaufmann ganz besonders wichtig und gerade nicht leicht zu verstehen ist. Wir können nichkt anerkennen, daß das Gebotene zur Orientierung für den Kaufmann ausreicht.

Einen bedeutenden Raum nimmt dann die Darstellung der besonderen Einrichtungen für Handel und Gewerbe ein. Daß dabei die landwirtschaftlichen Verhältnisse fast den Löwenanteil erhalten haben, dürfte der Oekonomie des Ganzen nicht recht angemessen sein, während das Patentwesen, dann die Kartelle nur ziemlich dürftig erörtert sind.

Haben wir so auch einige Ausstellungen gemacht, wie es der Aufgabe des Kritikers entspricht, so heben wir am Schlusse doch noch einmal ausdrücklich hervor, daß das Werk im ganzen die allgemeinste Beachtung verdient und Wissenschaft wie Praxis der Verlagsbuchhandlung, den Herausgebern und Bearbeitern in hohem Maße Dank dafür schuldig sind.

J. Conrad.

Ravà, Adolfo, La classificazione delle scienze e le discipline sociali. Roma (Ermanno Loescher & Co.) 1904. IX und 172 SS.

Die Versuche, zu einer möglichst befriedigenden Einteilung der Wissenschaften zu gelangen, sind bekanntlich weder neu noch selten. Seit Plato und Aristoteles haben sich vielmehr die meisten Philosophen mit diesem Versuche beschäftigt und Ravà gibt denn auch in den ersten zwei Kapiteln seiner Schrift zunächst eine kurze und sehr klare — wenn auch natürlich nicht vollständige — Uebersicht über die hierbei bisher erzielten Ergebnisse.

Als allgemein anerkannt kann einstweilen allerdings lediglich die Behauptung betrachtet werden, daß die Mathematik als formale Wissenschaft von den anderen, den realen Erfahrungswissenschaften, zu trennen sei. Bezüglich der Einteilung dieser letzteren besteht hingegen Streit. Die einen teilen sie nach ihren Objekten, d. h. danach, was sie erkennen wollen, ein und unterscheiden Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften, wobei bezüglich der letzterwähnten gewöhnlich noch eine Unterteilung in Psychologie einerseits und soziale Wissenschaften andererseits vorgenommen wird. Es hätten demnach die Naturwissenschaften die Naturerscheinungen, die Psychologie die Aeußerungen des individuellen Geistes und die sozialen Wissenschaften die psychischen Vorgänge einer Menge zu betrachten. Andere wieder teilen die Realwissenschaften nach der Art, wie die Erkenntnis von dem erkennenden Subjekte erstrebt wird, ein und unterscheiden Naturwissenschaften und historische Wissenschaften. Wieder andere endlich kombinieren diese beiden Gesichtspunkte und nehmen eine zweidimensionale Klassifikation vor, die sich in einem Schema darstellen läßt, dessen senkrechte Einteilungen auf das ersterwähnte und dessen wagrechte Einteilungen auf das zweiterwähnte Kriterium begründet sind.

Ravà meint nun (S. 120), daß die wesentlichen Verschiedenheiten der Erkenntnisformen weder in dem erkennenden Subjekte noch in dem zu erkennenden Objekte, sondern in den verschiedenen Relationen liegen, die zwischen dem Subjekte und dem Objekte der Erkenntnis bestehen. Nun könne aber — erwiesenermaßen — das Objekt entweder ganz verschieden vom Subjekte, oder identisch mit dem Subjekte oder weder absolut identisch mit dem Subjekte noch absolut verschieden von dem Subjekte sein. Im ersteren Falle sei — da ja die menschliche Psyche Subjekt des Erkennens sei — die Außenwelt das Objekt — mit diesem Falle beschäftigen sich die Naturwissenschaften, im zweiten Falle diene als Objekt die Psyche selbst — das sei der Fall bei der Psychologie, und im dritten Falle sei das Objekt ein solches, das nicht ganz identisch mit dem Subjekte und nicht ganz verschieden von dem Subjekte ist — und um diesen Fall handle es sich bei den sozialen, historischen oder moralischen Wissenschaften, zu denen neben der politischen Oekonomie und der Statistik insbesondere auch die Geschichte und die Jurisprudenz zu zählen seien.

Was jedoch zunächst diese Unterteilung der sozialen Wissenschaften in die Wirtschafts-, historischen und Rechtswissenschaften anlangt, so ist sie keineswegs neu. Die Wechselbeziehungen zwischen

diesen drei Gruppen wurde vielmehr auch in diesen Jahrbüchern (in einem Aufsatze Gustav Bunzels über „die Beziehungen der politischen Oekonomie zu den anderen Sozialwissenschaften“ III. F., Bd. XXVI, S. 433 ff.) bereits eingehendst behandelt. Allein auch die Dreiteilung der Wissenschaften überhaupt in Naturwissenschaften, soziale Wissenschaften und Psychologie — zu der Ravà noch auf einem anderen als dem mitgeteilten Wege gelangt — deckt sich — wie zu ersehen ist — mit der Einteilung, die man gewinnt, wenn man die Wissenschaften einfach nach ihren Objekten unterscheidet. Und das ist keineswegs ein Zufall. Denn da das Subjekt des Erkennens immer dasselbe ist — eben die menschliche Psyche — können sich die Relationen zwischen dem Subjekte und den Objekten eben nur insoweit ändern, als sich die Objekte ändern. Es ist demnach auch die Einteilung Ravàs im Grunde genommen nur eine Klassifikation nach den Objekten, und es müssen daher alle Einwendungen, die er selbst gegen die Einteilung nach dem Objekte erhebt, auch gegen seine eigene Einteilung gelten.

„Gelöst“ dürfte somit auch Ravà das „Problem“ der Klassifikation der Wissenschaften nicht haben, und es fragt sich wohl, ob es überhaupt endgültig zu lösen ist. Denn schließlich ist für den Einzelfall doch der von Ravà (S. 72) erwähnte „rein rationelle“ Standpunkt wohl der richtige, nach dem das Wissen in allen seinen Teilen eines und dasselbe ist, so daß jede Unterscheidung willkürlich oder wenigstens künstlich erscheint.

Damit soll natürlich durchaus nicht gesagt sein, daß jeder Versuch, das weite Gebiet der Wissenschaften einzuteilen, müßige Arbeit sei. Denn diese Versuche — und wohl auch der Ravàs — tragen gewiß dazu bei, die Erkenntnis über das den einzelnen Wissensgebieten Charakteristische zu fördern. Nur darf man hierbei die Tatsache nicht vergessen, daß in der Wirklichkeit die Grenzen der einzelnen Wissenschaften nicht dort liegen, wo sie die Feder der Philosophen eingezeichnet hat, sondern dort, wo das Können der ihr dienenden Gelehrten endet.

Graz. Julius Bunzel.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgeg. von (Prof.) J. Pierstorff, Bd. II, Heft 3. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. (Inhalt: Trescher, Erich, Die Entwickelung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha. VII—112 SS. M. 3.—.)

Bernstein, Ed., Die heutige Sozialdemokratie in Theorie und Praxis. Eine Antwort auf die Artikelserie der „Kölnischen Zeitung“: Die heutige Sozialdemokratie. München, G. Birk & C°, 1906. 8. 61 SS. M. 1.—.

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgeg. von Carl Hilty (Prof. des Bundesstaatsrechts, Univ. Bern). XIX. Jahrg., Bern, Druck und Verlag von K. J. Wyss, 1905. 8. 976 SS. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Jahresbericht. (S. 285—895.) — De mortuis, vom Herausgeber. — La démocratie et son évolution, von (Prof.) Virgile Rossel. — Die bundesgerichtliche Auffassung über die Ausdehnung der Haftpflicht (Fall Pelissier) von Edg. Hilty. — Die Verhältniswahl im Kanton Basel-Stadt, von Otto Zoller. —)

Protokoll über die Verhandlungen des Gesamtparteitages der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgehalten zu Wien vom 30. X. bis zum 2. XI. 1905. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, 1905. gr. 8. 148 SS. M. 1.—.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. II, Heft 8: Meerwarth, Ru-

dolf, Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. 73 SS. M. 0,45.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 116: Verhandlungen der Generalversammlung in Mannheim 25., 26., 27. u. 28. IX. 1905 (über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen mit Referaten von H. Schumacher und A. Wirminghaus; über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben mit Referaten von L. Brentano und E. Leidig; und das Verhältnis der Kartelle zum Staate mit Referaten von G. Schmoller und E. Kirdorf-Gelsenkirchen). Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. 445 SS. M. 9,60.

Wernsdorf, Julius, Grundriß des Systems der Soziologie und die Theorie des Anarchismus. I. Bd. VI—104 SS. M. 3.—.

Andrieux, Louis, La commune à Lyon en 1870 et 1871. Paris, Perrin & Cie, 1906. 8. fr. 3,50.

Bibliothèque sociologique internationale. N° XXXII/XXIII: Ward, Lester F. (ancien président de l'Institut international de sociologie). Sociologie pure. Traduit de l'anglais, avec le concours de l'auteur par Fern. Weil. 2 tomes. Paris, V. Giard & E. Brière, 1906. gr. in-4. III—361 et 381 pag. toile. fr. 18.—.

Congrès, Ve annuel du parti républicain radical et radical-socialiste. (Paris, juillet 1905.) Troyes, grande imprimerie, 1905. 12. 302 pag. fr. 0,25.

Garcia-Mansilla, Ed. (chargé d'affaires de la République argentine près la cour impér. de Russie), Tolstoï et le communisme. Préface de Jules Claretie, de l'Académie française. Limoges, libr. Charles-Lavauzelle, 1905. 8. 259 pag. fr. 3,50.

Guide social pour 1906. Paris, Lecoffre, 1905. 8. 420 pag. (Publication de l'Action populaire.)

Isambert, Gaston (lauréat de l'Académie française), Les idées socialistes en France de 1815 à 1848. Le socialisme fondé sur la fraternité et l'union des classes. Paris, F. Alcan, 1905. gr. in-8. 426 pag. fr. 7,50. (Table des matières: I. Le socialisme sous la Restauration (1815—1830: 1. Les conséquences sociales de la Révolution; 2. Saint-Simon. Le système industriel; 3. La famille Saint-Simonienne avant 1830; 4. Charles Fourier et l'harmonie phalanstérienne; 5. Un économiste social. Sismondi. — II. Le socialisme sous la monarchie de Juillet et sous la Révolution de 1848: 1. Le mouvement économique après la Révolution de Juillet; 2. Les Saint-Simoniens après 1830; 3. L'Ecole Fouriériste. Victor considérant. Godin; 4. Pierre Leroux. La philosophie humanitaire; 5. Le socialisme chrétien. Buchez. Villeneuve-Bargemont. 6. Le socialisme d'Etat. Louis Blanc. Vidal; 7. Pecqueur. Le collectivisme à base morale; 8. Cabet. Le communisme Icarien; 9. Proudhon. Le mutuellisme; 10. Le communisme révolutionnaire; Babouvisme et Blanquisme. — 11. Le socialisme et la Révolution de 1848. — Conclusion.)

Leroy-Beaulieu, A., Christianisme et démocratie. Christianisme et socialisme. Paris, Bloud & Cie, 1905. 12. 63 pag.

Barker, J. Marshall, The saloon problem and social reform. Boston, Everett Press, 1905. 12. 219 pp., cloth. $ 1.—.

Year-book, the, of the Scientific and Learned Societies of Great Britain and Ireland: a record of the work done in science, literature and art during the session 1904—1905 by numerous societies and government institutions. Compiled from official sources. XXIInd annual issue. London, Ch. Griffin & Cy, 1905. gr. 8., cloth, 309 pp. 7/.6.

de Angelis, Giuseppe Tito, Idee sociali. Conferenze Grottammare. Firenze, tip. Andreoli, 1905. 8.

Atti del Consiglio superiore del lavoro. V sessione, luglio 1905. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1905. Folio. 156 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Cornaggia, Giov., La vittima delle ripercussioni economiche, conferenze. Milano, Baldini, Castoldi & C., 1905. 12. 212 pp. l. 1.—.

Fava, Nicol, Il buon governo nello Stato in conformità ai tempi, con cenni storici e deduzioni sulla questione sociale preso in esame dalla sua origina. Padova, tip. P. Prosperini, 1905. 8. 288 pp. l. 3.—.

Lissone, Seb., Condizioni sociali ed economiche della gente di campagna. Roma-Torino, casa edit. Roux & Viarengo, 1905. 8. 92 pp. l. 1,50.

Pareto, Vilfredo, Manuale di economia politica con une introduzione alle scienze

sociali. Milano, Società editrice libraria, 1905. 8. 588 pp. l. 6.—. (Contiene: Principi generali. — Introduzione alla scienza sociale. — Concetto generale dell'equilibrio economico. — La popolazione. — I capitali fondiari e i capitali mobiliari. — Il fenomeno economico concreto. — Appendice.)

Gorter, H., Sociaal-democratie en anarchisme. Amsterdam, Brochurenhandel der Soc.-D.A.P., 1905. gr. 8. 75 blz. fl. 0,06.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1905. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. I. Teil. Handel und Wandel. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. XXVI—347 SS. M. 9.—.

Herkner, Heinrich, Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1905. gr. 8. 36 SS. M. 1.—. (Neue Zeit- und Streitfragen, herausgeg. von der Gehestiftung in Dresden, III. Jahrg., Heft 1.)

Jordan, R. (GymnasProf.), Chronik der Stadt Mühlhausen in Thüringen. Bd. III, 1600—1770. Mühlhausen i. Thür., Heinrichshofen, 1906. 8. V—231 SS. mit 1 farb. Taf. M. 4,50.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Jahrg. XXXVIII, 1904/05. Siegmaringen, C. Liehner, 1905. gr. 8. M. 3.—.

Neuse, Richard, Die Britischen Inseln als Wirtschaftsgebiet. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1906. gr. 8. M. 0,65. (England in deutscher Beleuchtung, herausgeg. von Th. Lenschau. Heft 3.)

Schachinger, Rud. (Prof.), Geschichte und Beschreibung des Stiftes und der Stadt Melk. Wien, A. Hölder, 1905. 8. 100 SS. mit 1 Taf. M. 0,50.

Veröffentlichungen des nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe. Jahrg. 1904/5. Heft 2. Husum, C. F. Delff, 1905. gr. 8. III—204 SS. mit Abbildgn., 2 schwarzen u. 5 farb. Taf. u. 2 Karten. M. 4.—.

Sources de l'histoire d'Epernay. I[re] série, tome I[er]: Archives municipales d'Epernay (XVI[e] siècle), par Raoul Chandon de Briailles et Henri Bertal. Paris, Leclerc, 1906. in-4. XCVI—455 pag. av. planches et carte. fr. 16.—.

Willemsen, G. et Em. Dilis, Un épisode de la lutte économique entre les villes et le plat pays de Flandre dans la seconde moitié du 18[e] siècle. Saint Nicolas, impr. J. Edom, 1905. gr. in-8. 53 pag.

Annual report, detailed, XLIX[th] of the Registral-General of births, deaths, and marriages in Scotland (abstracts of 1903). Glasgow, printed by James Hedderwick & Sons, 1906. gr. 8. XCVIII—571 pp. 2/.6.

Commons, J. Rogers, The distribution of wealth. New York, Macmillan, 1905. 12. 10; 258 pp., cloth. $ 1,25.

Hirst, F. W., Monopolies, trusts, and kartells. London, Methuen, 1905. 8. 188 pp. 2/.6.

Hodder, Frank Heywood, The present state of the European settlements on the Mississippi. Cleveland (Ohio), Arthur H. Clark & C°, 1905. 8. With plans and maps, cloth. $ 3.—.

Meakin, B., Life in Morocco and glimpses beyond. London, Chatto, 1905. 8. 412 pp. 12/.6.

New Zealand official yearbook, the, 1905. XIV[th] year of issue. Wellington, J. Mackay printed, 1905. gr. 8. VI—771 pp.

O'Connor, V. C. Scott, The silken East: a record of life and travel in Burma. 2 vols. New York, Dodd, Mead & C°, 1905. 8., cloth. $ 12.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brandenburger, Clemens, Das Hauländerdorf Goldau bei Posen. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Siedelung und zur Wirtschaftsgeschichte des Landes Posen während des 18. Jahrh. Posen, J. Jolowicz, 1906. 8. IV—49 SS. M. 1,50.

Kolonialhandelsadreßbuch 1906. Jahrg. X. Berlin, Unter den Linden 40, 1906. gr. 8. 222 SS. Mit der Karte der Kolonien in Buntdruck. M. 1,50. (Herausgeg. von dem kolonial-wirtschaftlichen Komitee.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz. 73. und 74. Stück. Stuttgart u. Berlin, J. G. Cottasche Buchhdl., 1905. gr. 8. (Inhalt. Stück 73: Koch, Friedrich, Der Londoner Goldverkehr. Eine volkswirtschaftliche Studie. VIII—116 SS. M. 2,50. — Stück 74: Wallich, Paul, Die Konzentration im deutschen Bankwesen. Ein Beitrag zur Geschichte der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation. VIII—173 SS. M. 4.—.)

v. Pfeil, Joachim (Graf), Deutsch-Südwest-Afrika jetzt und später. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1905. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Seidel, A., Deutsch-Kamerum. Wie es ist und was es verspricht. Historisch, geographisch, politisch, wirtschaftlich dargestellt. Berlin, H. J. Meidinger, 1906. gr. 8. XVI—367 SS. mit 23 Text-, 9 Einschaltbildern und 1 Kartenskizze. M. 4.—.

Institut colonial international. Compte rendu de la session tenue à Rome les 25, 26 et 27 avril 1905. Bruxelles, impr. Veuve Ad. Mertens & fils, 1905. 8. 647 pag. av. fig. gravur. et cartes. fr. 15.—.

Plumon, E., La colonie allemande de l'Afrique orientale et la politique de l'Allemagne dans ces régions. Rennes, impr. Simon, 1905. 8. 157 pag.

Salone, E., La colonisation de la Nouvelle-France. Etude sur les origines de la nation canadienne-française. Paris, Guilmoto, 1906. 8. XII—467 pag. av. carte. Fr. 7,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Paasche, H. (GRegR. etc.), Die Zuckerproduktion der Welt, ihre wirtschaftliche Bedeutung und staatliche Belastung. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. gr. 8. 338 SS., geb. M. 8.—.

v. Villkoff, Alexander, Die Lage der russischen Bauernwirtschaft. Berlin, E. Ebering, 1906. gr. 8. 84 SS. M. 2.—.

Wichulla, Arthur (Ingenieur für Kultur und Gartenbau), Der Plantagenbau in Deutschland. Eine privat- und volkswirtschaftliche Abhandlung über Erhöhung der Bodenproduktion. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1905. gr. 8. XVI—302 SS. Mit 22 Abbildgn. M. 8.—.

Béchaux, E., La question agraire en Irlande au commencement du XXe siècle. Paris, Arthur, Rousseau 1905. 8. 512 pag.

Gruvel, A. et A. Bouyat, Les pêcheries de la côte occidentale d'Afrique. Dijon, impr. Darantière, 1906. 8. 286 pag. av. fig., planches et cartes.

Agricultural returns, 1905. (Acreage and live stock. Tables showing the acreage under crops and grass and the number of horses, cattle, sheep, and pigs in each county of Great Britain with summaries for the United Kingdom.) London, printed by Wyman & Sons, 1905. gr. 8. 60 pp.

Deerr, Noel, Sugar and sugar cane growing. New York, Spon & Chamberlain, 1906. 8. 423 pp., ill., cloth. $ 3.—.

Ries, Heinrich, Economic geology of the United States. New York, Macmillan, 21; 435 pp. 8., cloth. $ 2,60.

Annali di Agricoltura N° 239: Atti della Commissione consultiva per la pesca. Sessione Dicembre 1904. Roma, tipogr. di G. Bertero & C°, 1905. gr. 8. XX—317 pp. l. 2,50.

Basso, L., Le produzioni principali della provincia di Padova. Padova, 1905. 4. VI—155 pp. (Pubblicazione del Comizio agrario di Padova.)

Suikercultuur, de, op Java. Overdruk uit „de Nieuwe Courant", J. H. de Bussy, 1905. gr. 8. 66 blz. fl. 0,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Denkschrift zur Begründung des Interesses des obergärigen Braugewerbes an der Aufrechterhaltung der bisherigen gesetzlichen Zulässigkeit der Verwendung von Surrogaten bei der Bierbereitung sowie zur Begründung des Interesses genannten Gewerbes an einer durchgreifenden Entlastung auf dem Gebiete der staatlichen Brausteuer und der kommunalen Bierakzise. Berlin, Druck von Emil Streisand, 1905. gr. 8. 80 SS. (Herausgeg. vom Verband obergäriger Brauereien im Brausteuergebiet.)

Handwerks- und Gewerbekammertag, VI. deutscher zu Cöln am 9., 10. und 11.

VIII. 1905. Cöln, Buchdruckerei Th. Quos, 1905. Folio. 79 SS. und Beschlüsse und Resolutionen des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags. 7 SS.

Jahrbuch der deutschen Braunkohlen- und Steinkohlenindustrie. Verzeichnis der im Deutschen Reiche belegenen im Betriebe befindlichen Braunkohlen- und Steinkohlengruben, Braunkohlen-Naßpreßsteinfabriken, Braunkohlen- und Steinkohlenbrikettfabriken, Kokereien, Schweelereien, Teerdestillationen, Mineralöl-, Paraffin-, Ammoniak- und Benzolfabriken, etc. Jahrg. VI. Halle a. S., W. Knapp, 1906. gr. 8. XXXII—215; 164 u. 31 SS., geb. M. 6.—.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. Amtliche Ausgabe. Band IV: Tabellarische Uebersichten. — Uebersicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal und die Aufsichtsbezirke. Gesamtregister. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1905. gr. 8. 1190 SS., geb. M. 15,50.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Stralsund für 1904/05. Stralsund, Druck von Emil Moh, 1906. gr. 8. 276 SS.

Méline, Jules, Die Rückkehr zur Scholle und die industrielle Ueberproduktion. Berlin, P. Parey 1906. 8. 277 SS. M. 3,80.

Morgenstern, Ernst, Tarif und Lohn im deutschen Buchdruckgewerbe. Berlin, E. Morgenstern, 1905. gr. 8. 91 SS. M. 2,50.

Protokoll über die 17. ordentliche Sitzung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien am 16. XI. 1905. Berlin, Krolls Buchdruckerei, 1905. gr. 8. 38 SS.

Schneider, Jeremias, Bemerkungen zur Arbeiterbewegung. Berlin, Verlag der „Deutschen Stimmen", 1905. gr. 8. 54 SS. M. 0,60.

Troeltsch, W. und P. Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Untersuchungen und Materialien über ihre geographische Verbreitung. 1896—1903. Berlin, C. Heymann, 1905. gr. 8. XVI—298 u. 147 SS. M. 12.—.

Verhandlungen, kontradiktorische, über deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. Heft 11: Verhandlungen der Kartellenquete über die Verbände in der Tapetenindustrie am 30. XI. 1905. Berlin, Frz. Siemenroth, 1906. gr. 8. 315 SS. M. 3,50.

Vossen, Leo (Rechtsanw., Cöln), Kartellgegnerschaft, Industriegegnerschaft. Eine Gefährdung des Volkswohls und wirtschaftliche Gefahr! Hannover, Helwingsche Verlagsbhdl., 1906. gr. 8. 49 SS. M. 1.—.

Conférence internationale pour le contrôle des tissus de soie pure, tenue à Turin le 4, 5 et 6 IX 1905 pour l'initiative de l'Associazione serica e bacologica del Piemonte: actes de la conférence. Turin, impr. G. Derossi, 1905. 8. 254 pag.

Guimard, A., Les chambres ou conseils de l'industrie et du travail en Belgique, en Hollande et en France. Auxerre, impr. de l'Indépendant auxerrois, 1905. 8. XVI—160 pp.

Pouillet, Eug. (avocat à la cour d'appel de Paris), Traité des marques de fabrique et la concurrence déloyale en tous genres. 5. édition, refondue et mise au courant de la jurisprudence par André Taillefer et Charles Claro (avocats à la cour d'appel de Paris). Paris, Marchal & Billard, 1906. 8. XXIII—1077 pages. fr. 12,50.

Vossen (l'abbée), Les unions professionnelles. Manuel théorique et pratique. Bruxelles, imprim. nationale, 1905. 8. 182 pag.

New York State Department of Labor. XXII[nd] Annual report of the Bureau of Labor Statistics for the year ended September 30, 1904. Albany, Bandow Printing C[y], 1905. gr. 8. LIX—864 pp.

Pigou, Arthur Cecil, Principles and methods of industrial peace. New York, Macmillan, 1905. 12. 20; 240 pp. with diagrams, cloth. $ 1,10.

Warrall, T. D., The grain trust exposed. Lincoln (Nebrasca), press of J. North & C[o], 1905. 8. 211 pp. $ 0,50.

L'Industria dei fiammiferi fosforici in Italia e la lotta contro il fosforismo. Roma, tip. di G. Bertero & C[o], 1905. Folio. 44 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Ufficio del Lovoro.)

L'industria frigorifica in Italia. Relazione dell'(Ing.) Ernesto Mancini a S. E. il Ministro di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1905. gr. 8. 39 pp. l. 0,30. (Annali dell'Industria e del Commercio, 1905.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer in Bremen über das Jahr 1905 erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1906. gr. 8. 102 SS.

Dienststellenvorsteher, die, des Stations- und Abfertigungsdienstes der preußisch-hessischen Staats- und der Reichseisenbahnen, ihre dienstliche Tätigkeit und soziale Lage. Herausgeg. von Fritz Friesen. Berlin, Alex. Bade, 1905. 8. 80 SS. M. 1.—.

Eichelmann, Karl, Die Wasserstraßen der elsaß-lothringischen Volkswirtschaft. Straßburg, Ed. van Hauten, 1905. gr. 8. 160 SS. mit Karte. M. 4.—.

Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1904. Budapest, Pester Buchdruckerei, Aktiengesellschaft, 1905. Lex.-8. VI—350 SS.

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehres Bosniens und der Hercegovina im Jahre 1904. VII. Jahrg. Sarajevo, Landesdruckerei, 1905. gr. 8. 81 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1905. I. Teil. Bericht über das Wirtschaftsjahr und die Kammertätigkeit. Altona, Druck von Hammerich & Lesser, 1906. gr. 8. 47 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen 1905. Teil I. Essen-Ruhr, Druck von W. Girardet, 1906. gr. Folio. 102 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1905. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 1906. Lex.-8. 56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1905. Teil I. Wirksamkeit der Handelskammer; Ansichten und Gutachten. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1905. gr. 8. VI—126 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig auf das Jahr 1905. Leipzig, Druck von Frankenstein & Wagner, 1906. gr. 8. 52 SS.

Schippel, Max, Amerika und die Handelsvertragspolitik. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, 1906. gr. 8. 133 SS. 2,50.

Thiess, Karl (Prof., Danzig), Die Hamburg-Amerika-Linie. Eine Stütze der deutschen Volkswirtschaft. Berlin, Pan-Verlag, 1905, November, gr. 8. 58 SS., geb. M. 2.—.

Coen-Cagli, E. e O. Bernadini, Ports maritimes. Milano, impr. G. Pirola de Henri Rubini, 1905. 4. 299 pp. con 55 tavole.

Deutsch, H., Arbitrages en métaux précieux, monnaies, lettres de change, fonds publics, valeurs mobilières et primes, contenant un exposé des relations entre le marché monétaire de Paris et les autres marchés monétaires du monde. Paris, Leroy, 1906. 8. 256 pag.

Noël (prof. à l'Ecole des hautes études commerciales, membre du Comité des travaux historiques et scientifiques), Histoire du commerce du monde depuis les temps les plus reculés. Tome III. Depuis la Révolution française jusqu'à la guerre Franco-Allemande 1870—1871. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1906. gr. in-8. avec des planches hors texte. fr. 20.—.

Plessix, Marcel, Navires et ports marchands. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1905. 8. fr. 3.—.

Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1904. Bruxelles, impr. veuve Ad. Mertens & fils, juin 1905. 711 pag. (Publié par le ministre des finances et des travaux publics.)

Union de la charcuterie pour 1906. Compte rendu de l'année 1905. Paris, impr. Eyméoud, 1906. 8. 446 pag.

Ferguson, E. A., Founding of the Cincinnati southern railway, with an autobiographical sketch. Cincinnati, Rob. Clarke C^o, 1905. 12. 6; 163 pp. $ 1,50.

Judson, F. Newton, The law of interstate commerce and its federal regulation. Chicago, T. H. Flood & Co, 1905. 8. 19; 509 pp. $ 5.—.

Noyes, Walter Chadwick, American railroad rates. Boston, Little, Brown & Co, 1905. 8. 6; 227 pp., cloth. $ 1,50.

Movimento della navigazione del Regno d'Italia nell'anno 1904. Roma, tip. di G. Scotti & C., 1905. Folio. XXVIII—339 pp. con 10 tavole grafiche.

Navigazione e commercio della provinzia (di Palermo) nel 1904. Palermo, tip. „Boccone del povero", 1905. 8. (Pubblicazione della Camera di commercio ed arti di Palermo.)

Asamblea de las Camaras del comercio, de la industria y de la navegación Barcelona, 22—26 de octubre, 1904. Barcelona, imprenta de Henrich y compañia en comandita, 1905. 8.

Leipoldt, G. A. en J. F. Niermeyer, Het wereldverkeer. Mercators projectie. De staten en koloniën met de voornaamste stoomboot- en spoorlijnen, karavaanwegen, telegraaflijnen en kabels. 4 bde. Groningen, J. B. Wolters, 1905. gr. 8. fl. 8,75.

7. Finanzwesen.

Dorner, Friedrich (k. Reallehrer), Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters. Nördlingen, C. H. Beck, 1905. gr. 8. 111 SS. M. 2.—.

Friedmann, M. (Dozent), Die russischen Finanzen. Eine wirtschaftliche Bilanz des absoluten Regiments in Rußland. Herausgeg. von der russischen Korrespondenz. Berlin, S. Cronbach, 1906. 8. III—92 SS. M. 1,20.

Kampf, der, gegen die Großbetriebe. Ein Irrweg der Steuerpolitik. Ein Mahnwort zur Reichsfinanzreform. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1905. gr. 8. 32 SS. M. 0,30.

Kiesel, Karl, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ihre Heranziehung zur Staatseinkommensteuer in Preußen. Berlin, Franz Vahlen, 1905. gr. 8. 150 SS. M. 3,20.

Materialien zur Frage der Brausteuererhöhung im norddeutschen Brausteuergebiet. Berlin, P. Parey, 1905. gr. 8. IV—70 SS. M. 1.—. (Veröffentlichungen der wirtschaftlichen Abteilung des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin". Herausgeg. von [Prof.] E. Struve.)

Walther, Fidejustus (Bezirksass.), Schiffahrtsabgaben auf den deutschen Strömen. Leipzig, Roßberg, 1906. 8. 47 SS. M. 1,20.

Procès-verbaux de la commission extraparlementaire du cadastre instituée au ministère des finances. Fascicule n° 9, (Mars 1900 à Mars 1905). Paris, imprim. nationale, 1906. in-4. 910 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Tivaroni, Jac., Traslazione ed incidenza delle imposte. Elementi della teoria. Verona-Padova, fratelli Drucker edit., 1905. 8. 78 pp. l. 2.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Anleitung für die Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen, schiedsgerichtlichen Ausschüsse, Arbeitsvermittlungen, sowie der Gewerbegenossenschaftsverbände. Verfaßt im k. k. Handelsministerium. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1905. Lex.-8., kart. M. 2,50.

Assekuranz-Jahrbuch. Begründet von Ehrenzweig. Jahrg. XXVII. Wien, Manz, 1906. 8. 179; 140; 379 SS. geb. M. 12.—. (Inhalt: I. Teil. Versicherungsrecht: Die staatliche Beaufsichtigung der Vermögensanlagen von Versicherungsunternehmungen nach deutschem Recht, von A. Emminghaus (Gotha). — Das konkurrierende Verschulden im Versicherungsrecht, von Ludwig Fuld (Mainz). — Zur Frage der Verwendung der Lebensversicherung zu Sicherungszwecken nach deutschem Recht, von Rau (Zweibrücken). — Die Bedeutung von Treu und Glauben im Versicherungsrecht, von (OLandesGerR.) K. Schneider (Stettin). — Das Personalsteuergesetz und das Versicherungswesen, von Jos. Patzau (Wien). — Einige sozialpolitische Bemerkungen zum neuen Rechte des Versicherungsvertrags, von Roman Facchini (Wien). — Der Anspruch des Lebensversicherers auf die beim Tode des Versicherten innerhalb des Versicherungsjahres rückständigen Jahresprämienraten, von Bernh. Tochtermann (Cöln). — Die Lebensversicherungspolizze auf den Inhaber, von (Prof.) Bruschettini (Messina). — Teil II. Versicherungstechnik: Die Sterblichkeit und Invalidität im dänischen geistlichen Stande, von (Prof.) Harald Westergaard (Kopenhagen). — Die Pensionsversicherung der Hamburger Staatsbeamten und deren Erfahrungen über den Sterblichkeitsrückgang, von F. Moeller (Hamburg). — etc. etc. — Teil III. Geschichte. Statistik.)

Gieseke, L. (GRechnR. im Ministerium für Elsaß-Lothr.), Die Abnahme der französischen Kriegsentschädigung 1870/71 in Straßburg i. E., auf Grund der Materialien des dortigen Landesarchivs dargestellt. Mit einem Vorwort des (Wirkl. GehR.) v. Schraut (Unterstaatssekretärs im Ministerium für Elsaß-Lothringen), und dem von Léon Say am 5. VIII. 1874 an die französische Nationalversammlung erstatteten Bericht „über die Zahlung der Kriegsentschädigung und die von ihr verursachten Bewegungen auf dem Geld- und Wertpapiermarkt" als Anhang. Veröffentlicht vom Zentralverband des deut-

schen Bank- und Bankiergewerbes. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. 95 SS. mit Tabellen und 1 graphischen Darstellung.)

Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1906. Zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgeg. von E. Götze und P. Schindler. Jahrg. XVIII. 2 Teile. (Teil I: Unfallversicherung; Teil II: Invalidenversicherung, Krankenversicherung und ortsübliche Tagelöhne.) Berlin, Liebelsche Buchhandlung, 1905. 12. 737 u. XXXIX—801 SS., geb. M. 9.—.

Martens, P. Ch., Geld, Geldanlage und Geldverkehr. Ein Ratgeber für alle Interessenten. Berlin, E. Eisselt, 1906. 8. VIII—129 SS. M. 1,50.

Treibl, Ad., Die Kursnotierung der landwirtschaftlichen Börsen (Getreidebörsen). Wien, W. Frick, 1906. gr. 8. 78 SS. M. 2,60.

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1906. XXXVII. Jahrg. Herausgeg. von Wallmanns Verlag & Buchdruckerei. Groß-Lichterfelde bei Berlin, 1905. 12. XIII—831 SS., geb. M. 10.—.

Vossberg, Walter, Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung. Berlin, Alfred Unger, 1906. gr. 8. 240 SS. M. 4.—.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, instituée par la loi du 16 III 1865 sous la garantie de l'Etat. Année 1904. s. l. et d. (Bruxelles 1905.) hoch-4. 290 pag.

Depitre, Edg., Le mouvement de concentration dans les banques allemandes. Paris, Arthur Rousseau, 1905. 8. 266 pag.

Grillet, J. (inspecteur du travail dans d'industrie), La législation des accidents du travail. Paris, Gauthier-Villars, s. a. (1905). 8. 200 pag. fr. 2.—.

Lacombe, Eug. (ancien sénateur) et Michel Lacombe (membre des sociétés de statistique et d'économie politique de Paris), Les retraites ouvrières. Précédé du rapport de Emile Cheysson (membre de l'Institut). Paris, Arthur Rousseau, 1905. 8. VIII—537 pag. fr. 10.—. (Bibliothèque du Musée social.)

Rapport de l'administration des monnaies et médailles au ministre des finances. X^e^ année, 1905. Paris, imprim. nationale, 1905. 8. XXXVIII—497 pag.

Terrel, H. et H. Lejeune, Traité des opérations commerciales de banque. Paris, Masson & Cie, 1905. 8. 567 pag. fr. 8.—.

Annali del credito e della previdenza. N° 60: Provvedimenti a favore dei danneggiati dai terremoti, dalle alluvioni e dalle frane. Leggi, decreti regolamenti, circolari e norme. Roma, tip. di G. Bertero & C°, 1905. gr. 8. VI—280 pp.

Bassi, Ercole, I problemi dalla cooperazione: consigli pratici di un vecchio cooperatore. Monza, cooper. tip. Operaia, 1905. 12. 107 pp. (Pubblicazione della lega nazionale delle cooperative italiane.)

Farnam, Henry W., De werking van verplichte arbeiders-verzekering in Duitschland. Utrecht, J. van Boekhoven, 1905. 8. 30 blz.

Pott, J. G., Uitvoering van de Indische mijnwet. Ontwerp eener ordonnantie tot uitvoering van de Indische mijnwet. (Indisch Stbl. 1899, n° 214.) Uitgeg. met machtiging der Regeering. 2 dln. Batavia, Landsdrukkerij, 16 en 318; 20 en 489 blz. fl. 2,25.

9. Soziale Frage.

v. Fürth, Emil (Ritter), Wohnungsämter und Wohnungsinspektion. Wien, Franz Deuticke, 1905. gr. 8. 67 SS. M. 1,50. (Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz. Heft 6.)

Ostwald, Hans, Das Berliner Dirnentum. Bd. II. Leipzig, W. Fiedler, 1905. 8. 78 SS. M. 1.—. (Inhalt: Die freie Prostitution im Vormärz.)

Singer, Karl, Die Errichtung eines Institutes für soziale Arbeit und die Organisation der Wohltätigkeit in München. München, R. Oldenbourg, 1906. gr. 8. 47 SS.

Sombart, Werner (Prof., Univ. Breslau), Sozialismus und soziale Bewegung. 5. neugearbeitete Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1905. gr. 8. IV—329 SS. M. 2.—.

Stückelberger, K. (Pfarrer), Die Armen- und Krankenfürsorge in Basel. Basel, F. Reinhardt, 1905. 8. 55 SS. M. 0,50.

Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen. Im Auftrage der Deputation wegen Wohnungsinspektion veranstaltet im April 1904 und bearbeitet vom bremischen statistischen Amt. Bremen, F. Leuwer, 1905. Lex.-8. IV—122 SS. mit Abbildgn. u. 1 Plan. M. 3—.

Verhandlungen des 33. Kongresses für Innere Mission in Leipzig vom 25. bis 28. IX. 1905. Herausgeg. vom Sekretariat. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1905. gr. 8. XX—313 SS. mit 1 Tab. M. 3,50.

Weber, L. (Pfarr., Lizentiat), Die sozialen Aufgaben und der Anteil der Kirche an ihrer Lösung. 100 Leit- und Streitsätze. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1906. 8. 30 SS. M. 0,50.

---

de Froment, Y. E., L'assistance légale et la lutte contre le paupérisme en Angleterre. Paris, Larose, 1905. 8. V—184 pag.

Mathiez, Albert (prof. d'histoire au lycée de Caen), La question sociale pendant la Révolution française. Paris, Ed. Cornély & Cie, 1905. fr. 1.—.

Bruce, W. S., Social aspects of Christian morality. London, Hodder & S., 1905. 8. 416 pp. 10/.6.

Coates, T. F. G., Prophet of the poor. Life story of General Booth. London, Hodder & S., 1905. 8. 366 pp. 6/.—.

Report of a temporary colony at garden city for unemployed workmen, mainly from West Ham, during February, March and April, 1905. London, P. S. King & Son, 1905. 8. /.0,6.

Women as barmaids. Published for the Joint Committee on the employment of barmaids. With a preface by the Lord Bishop of Southwark. London, P. S. King & Son, 1906. 8. 1/.—. (Contents: General sketch of the employment. — The age of barmaids. — The hours and health of barmaids. — Inebriety among barmaids. — Moral effects of the employment. — Attacks on barmaids in public houses. — Barmaids after career. — The custom of other countries. — Other employment for women at home and abroad. — etc.)

Jungius, Marie, Wenschelijkheid en werkelijkheid. Een bijdrage tot de kennis van het leven der arbeidster-moeder. Overzicht van de uitkomsten van een onderzoek door het Nationaal Bureau van vrouwenarbeid. Amsterdam, W. Versluys, 1905. gr. 8. 30 blz. fl. 0,25.

Muller-Lulofs, M. G., De taak der armverzorging tegenover de drankzuchtigen. Rede, gehouden in de Vereeniging van armbesturen te Amsterdam. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1905. gr. 8. 31 blz. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Abhandlungen, staats- und völkerrechtliche, herausgeg. von G. Jellinek und Gerhard Anschütz. Bd. IV, Heft 4: Stiel, Paul, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht unter vergleichender Berücksichtigung der Landesgesetzgebungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. XIII—117 SS. M. 3.—.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des 7. Titels des allgemeinen Berggesetzes für den preußischen Staat vom 24. VI. 1865 nebst Begründung. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. 102 SS. M. 1,50.

Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen vom 28. XI. 1905. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1905. Lex.-8. 8 SS. M. 0,30.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Dem Reichstage vorgelegt am 28. XI. 1905. Berlin, C. Heymann, 1905. 4. 147 SS. M. 4.—.

Harms, Bernhard, Arbeitskammern und Kaufmannskammern. Gesetzliche Interessenvertretungen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter. Tübingen, H. Laupp, 1906. gr. 8. III—56 SS.

Kromrey, Paul, Die Uebertragung, Belastung und Pfändung von Kuxen nach preußischem Bergrecht. Berlin, Struppe & Winckler, 1906. gr. 8. VIII—56 SS. M. 1,50.

Martinez (Oberarzt beim Sanitätsamt V. Armeekorps—Posen), Einführung in das preußische Seuchengesetz vom 28. VIII. 1905, nebst einem Anhang über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des praktischen Arztes. Berlin und Wien, Urban & Schwarzenberg, 1906. gr. 8. 83 SS. M. 1,60.

Pabst (Rechtsanw.), Grundriß zu Vorträgen über die allgemeinen Lehren der Schuldverhältnisse in vergleichender Darstellung mit dem römischen und gemeinen Rechte. Halle, J. M. Reichardt, 1906. 8. VII—112 SS. M. 3,75.

Pfaff, Ivo (Prof.), Tabellio und Tabularius. Ein Beitrag zur Lehre von den römischen Urkundspersonen. Wien, Manz, 1905. gr. 8. 60 SS. M. 1,40.

Rechtsprechung, die, des Reichs- und Kammergerichts auf den Gebieten des öffentlichen Rechts unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Obertribunals, herausgeg. von B. v. Kamptz (OberverwaltungsgerR.) und H. Delius, (KammergerR.). I. Bd. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1906. gr. 8. XI—672 SS. geb. M. 14.—.

Reif, Heinrich, Der ungarische Berggesetzentwurf. Wien, Manz, 1905. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

v. Rottenburg, Franz J., Das Zukunftsprogramm unserer Schulgesetzgebung. Vortrag, gehalten in Bonn am 15. XII. 1905 und mit einigen Zusätzen versehen. Bonn, C. Georgi, 1906. gr. 8. 67 SS. M. 1.—.

Spieß, August, Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Reichstagsvorlage vom 28. XI. 1905. Schöneberg-Berlin, Druck von Weisenbach, Riffarth & C°, 1906.

Stier-Somlo (Prof.), Deutsche Sozialgesetzgebung. Geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht. Jena, G. Fischer, 1906. Lex.-8. X—408 SS. M. 7,50.

Zander, G. (Rechtsanw.), Klauseln im Handelsverkehr. Berlin, F. Vahlen, 1906. gr. 8. 42 SS. M. 1.—. (Aus „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.“)

Mirinesco, B., L'idée du droit et l'école anglaise. Paris, Arthur Rousseau, 1905. 8. 209 pag.

Reynaud-Lacroze, R. (avocat à la cour d'appel de Montpellier), L'immixtion financière, en droit international. Paris, Arth. Rousseau, 1905. 8. VIII—223 pag.

Brock, W. J., Sanitary laws of Scotland and principles of public health. London, Gurney & Jackson, 1905. 12. 7/.6.

Howes, Edwin A. jr., The American law relating to income and principal. Boston, Little, Brown & C°, 1905. 12. 18; 104 pp. $ 1.—.

Slater, J. A., Pitman's mercantile law. A practical exposition for the business man, the student, and advanced classes in commercial schools. London, J. Pitman, 1906. 8. 444 pp. 7/.6.

Bonetti, Ett., Le leggi sulle tasse di registro studiate nella teoria e nella pratica. Vol. II (la pratica). Milano, Fr. Vallardi, 1905. 8. VII—352 pp. l. 7.—.

Cozzetti, Ant., Dell'organizzazione del diritto di sciopero. Milano, tip. Gius. Rozza, 1905. 8. 93 pp.

Ferreri, Giulio, Delle tutela giuridica dell'infanzia abbandonata e maltrattata e delle riforme legislative necessarie. Roma 1905, presso l'autore (via Palermo, 67).

Mulder, J., De weduwenwet voor de onderwijers 1905. Met toelichtingen. Amsterdam, W. Versluys, 1905. 8 en 48 blz. fl. 0,30.

Ongevallenwet 1901, bewerkt door J. J. Breedveld. 3 dln. Utrecht, W. Leydenroth, 1905. gr. 8. 4 en 144 blz., 239 en 10 blz., 92 en 4 blz. met 4 registers. fl. 1,95.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dorner, Fr. (Reallehrer), Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters. Nördlingen, C. H. Beck, 1905. 8. 111 SS. M. 2.—.

Fleischer, Max, Zur Regulierungsfrage der Prostitution. München, Seitz & Schauer, 1905. gr. 8. 66 SS. M. 1,50.

Handbuch des Allerhöchsten Hofes und des Hofstaates Sr. k. u. k. apostolischen Majestät für 1906. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Lex.-8. XXIX—487 SS., geb. M. 6.—.

Hasse, Ernst, Deutsche Politik. Bd. I. Heimatpolitik. Heft 3: Deutsche Grenzpolitik. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1906. gr. 8. VI—181 SS. M. 3.—.

Lamp, Karl (Privdoz., Univ. Graz), Das Problem der städtischen Selbstverwaltung nach österreichischem und preußischem Recht. Eine verwaltungsrechtliche Studie in 3 Vorträgen und 1 Anhange. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. VIII—168 SS. M. 3,60.

Müller, H. (ReichsgerR. a. D.), Bemerkungen zu dem Lippischen Thronfolgestreite und den beiden in ihm ergangenen Schiedssprüchen. Leipzig, Veit & C°, 1906. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Streintz, Oskar, Die Regierungskunst. Eine staatsphilosophische Studie. Wien, Manz, 1905. 8, VII—126 SS. M. 2,20.

Voigts, Konr., Vorschläge zur Aenderung des sächsischen Landtagswahlrechts. Dresden, A. Urban, 1905. 8. 13 SS.

Zum gegenwärtigen Stande der Braunschweigischen Frage! Mit einer Einleitung von (Oberstleutn. a. D.) G. Wirk. Braunschweig, H. Sievers & C° Nachf., 1906. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Département de la Seine. Exercice 1905. Budget des recettes et des dépenses. Paris, imprim. nouvelle, 1905. Roy. in-4. 261 pag.

Clement, G. A., The law of fire insurance. 2 vols. New York, Baker, Voorhis & C°, 1905. 8. 102; 637 pp. and 117—807 pp. $ 12.—.

Klein, G. B., Il referendum legislativo: studio sulla democrazia elvetica. Firenze, tip. Galileiana, 1905. 8. XXXI—255 pp. l. 3.—. (Indice: Le Landsgemeinden dei tre cantoni originari della Svizzera. — Il referendum federale. — etc.) [Pubblicazione del r. istituto di scienze sociali, Cesare Alfieri in Firenze.]

Hoop van Slochteren, Kerk en staat volgens Groen van Prinsterer. Groningen, Jean Haan, 1905. gr. 8. 18 en 295 blz. fl. 2.—.

12. Statistik.

Das Deutsche Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Baden. Herausgeg. vom statistischen Landesamt. Neue Folge, Heft 14, zugleich der ganzen Reihe 60. Heft. Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchhdlg., 1905. gr. 4. XX—317 SS.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Bd. 54, Heft 2: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei dem großh. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben sowie der freiwilligen Gerichtsbarbeit bei den Amtsgerichten während des Geschäftsjahrs 1904. — Uebersicht über die Ausgaben der Provinzen und Kreise des Großherzogtums Hessen nach den Voranschlägen für 1904. Darmstadt, Jonghaus, 1905. 4. 53 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Bayern. Herausgeg. vom kgl. statistischen Bureau. Jahrg. VIII, 1905. München, J. Lindauersche Buchhdl., 1905. gr. 8. XVI—336 SS.

Justizstatistik, badische, für das Jahr 1904. Bearbeitet im großherz. Justizministerium. Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchdruckerei, 1905. Lexik.-8. IV—80 SS.

Kürschners Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch). Auf Grund amtlicher Mitteilungen bearbeitet von Gerh. Reuter. Jahrg. 1906. 21. Ausgabe. München, Elise Ertel, Verlag, 1905. gr. 8. VII—1419 SS. mit Porträts, Flaggen- und Ordenstafeln, etc. M. 9.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 163: Die Krankenversicherung im Jahre 1903. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. Imp.-4. XII—192 SS. M. 5.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 39, Teil III. Abteilung a: Stromgebiete, die, des Deutschen Reichs. Hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen. Teil III, a: Gebiet des Rheins. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. Imp.-4. 180 SS. mit Karte. M. 3.—.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Bd. XXV. Rechnungsjahr 1904. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. Imper.-4. Mit Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands unter Zugrundelegung der Eisenbahnlängen am Ende des Rechnungsjahres 1904.

Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1903 (1. IV. 03.—31. III. 04). Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1905. Lex.-8. 211 SS.

Statistik der Kleinbahnen im Deutschen Reich für das Jahr 1904. Berlin, Julius Springer, 1906. größt. Imp.-Folio. 182 SS. (Zeitschrift für Kleinbahnen, 1906, Ergänzungsheft.)

Statistik, preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 195: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen im preußischen Staate während des Jahres 1904. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Landesamts, 1905. Imp.-4. XXIV—205 SS. M. 6.—.

Frankreich.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1904. Paris, impr. nationale, 1905. Roy. in-4. XII—107 ; 189 pag. fr. 10.—. (Publication de Ministère des travaux publics.)

Großbritannien.

Abstract, statistical, for the several British colonies, possessions, and protectorates in each year from 1890 to 1904. XLII[nd] number. London, printed by Wyman & Sons, 1905. gr. 8. 439 pp. 1/.9. (Parl. pap.)

Report on judicial statistics of Scotland for 1904. London, Wyman, 1905. Folio. 1/.5.

Tables, statistical, relating to British colonies, possessions and protectorates. Part XXVIII. 1903. London, printed by Darling & Son, 1905. gr. Folio. XIII—876 pp. 7/.—. (Parl. pap.)

Oesterreich (Böhmen).

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen. Bd. VIII, Heft 1. Prag, J. G. Calvesche Hofbuchhandlung, 1906. Lex.-8. 46 SS. (Inhalt: Ernteergebnisse 1905 und die wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie 1904—1905. Teil II. Tabellen.)

Italien.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 30 novembre 1905. Roma, G. Scotti & C., 1905. Lex. in-8. 183 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. VII[e] série, lettre-A n[0] 5: Befolkningsforholdene in Danmark i det 19. Aarhundrede (la population du Danemark pendant le 19[e] siècle). Udgivet af Statens statistiske Bureau. København, Bianco Lunos Bogtrykkeri, 1905, gr. in-4. 181 pp. av. 6 tables.

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique. XXXV[e] année, 1904. Tome XXXV. Bruxelles, impr. Mertens & fils, 1905. gr. in-8. LXX—447 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique.)

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks LXIII: Crimineele statistiek over het jaar 1903. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1905. 4. LXVIII—603 blz.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. LXIV: Statistiek van het armwezen over het jaar 1903. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1905. 4. CLX—183 blz.

Großherzogtum Luxemburg.

Mouvement de la population dans le grand-duché de Luxembourg pendant l'année 1903. Luxembourg, impr. P. Worré-Mertens, 1905. gr. in-8. 260; 130 pag. (Publication de la Commission permanente de statistique. Fascicule N° 9.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella Statistik. F. Handel. Kommerskollegii berättelse för år 1904. XVIII—243 pp. — N. Jordbruk och boskapsskötsel. Arsväxtberättelser för år 1905 (aargang 32). 16 pp. — P. Undervisningsväsendet, läsåret 1902—03 (Unterrichtsstatistik, Schuljahr 1902—03). IV—20; 32 pp. — S. Allmänna arbeten. 33. (Oeffentliche Weg- und Wasserbauarbeiten). Bericht für 1904. 115 pp. — U. Kommunernas fattigvård och finanser. XXX. Berättelse för år 1903. (XXX. Bericht über Gemeindearmenversorgung und -Finanzen für das Jahr 1903.) XXIV—112 pp. — Y. Sparbanksstatistik. II. Postsparbanken. Berättelse för år 1904. XXXII—36 pp. Zusammen 6 Hefte. Stockholm 1905. Roy.-4.

Serbien.

Статистика краљевине Србије. Книга XXIV. (Statistique du royaume de Serbie, tome XXIV: Dénombrement de la population dans le royaume de Serbie, le 31 XII 1900, 2e partie. Belgrade, 1905. 4. CCLVIII; 697 pp. av. 6 tableaux graphiques.)

Bulgarien.

Статистика за търговията на княжество България съ чуждитѣ държави, etc. София (Sofia), Staatsdruckerei. CIV—596 pp. (Statistik des Handels des Fürstentums Bulgarien mit dem Auslande, Schiffahrtsbewegung, Durchschnittspreise der Haustiere, der hauptsächlichsten Nahrungsmittel etc. im Jahr 1904.)

Amerika (Argentien).

Annuaire de statistique de la ville de Buenos-Ayres. XIVe année, 1904. Buenos Aires 1905. LXXIII—315 pp.

Anuario estadístico de la ciudad del Rosario de Santa Fe. (Administración del (señor Intendente) Don Santiago Pinasco.) Año 1904. Rosario 1905. 4. 126 pp.

13. Verschiedenes.

Die allgemeinen Krankenhäuser Württembergs nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung[1]).

Am Schluß des Jahres 1903 verfügte Württemberg über 163 Krankenhäuser, während es bis 1850 deren nur 42 zählte und 1870 deren 91 besaß. Neben der Erweiterung alter Anstalten ging aber auch für die neuen eine weit ausgedehntere Tätigkeit einher. Waren die alten Spitäler wenig beliebte und wenig geachtete Asyle oder Versorgungsanstalten für arme, kranke und gebrechliche Leute, so sind die heutigen Krankenhäuser volkswirtschaftlich bedeutsame Institute, welche unter den Einrichtungen zur Hebung der Volksgesundheit eine hervorragende Stelle einnehmen.

Die Aufgaben, welche heute das Krankenhaus zu erfüllen hat, sind einmal praktisch-ärztliche, soweit sie auf die Behandlung, d. h. Heilung und Erleichterung der Krankheit hinzielen, sodann allgemeine humane und sanitäre im weiteren Sinne, von welchen sich auch die sozialen und volkswirtschaftlichen nicht trennen lassen.

In der ältesten Zeit stand das württembergische Krankenhauswesen, wie überall, in dem engsten Zusammenhange mit der Ausbildung der Armenpflege; eine allgemeine Fürsorge in Krankheitsfällen wurde eben nur bezüglich solcher Leute anerkannt, welche aus irgend einem Grunde der häuslichen Pflege ermangelten und zugleich vermögens- und hilflos waren.

So ruhte denn auch die Krankenpflege zunächst in den Händen der Kirche, und namentlich die Klöster trafen wohl zuerst Anstalten zur Unterbringung von Kranken, wenn auch Anfangs nur Klosterangehörige Aufnahme fanden oder ein Recht darauf hatten. Daneben hat die anstaltsweise Krankenpflege in Württemberg seit ältester Zeit eine Stütze an der Fürsorgetätigkeit der geistlichen Orden. Weiterhin übernahmen die Beguinen, welche sich im 13. Jahrhundert über Deutschland verbreiteten, die anstaltsweise Krankenpflege. Wohl erst im 13. Jahr-

1) Otto Gaupp, Dissertation der staatswissenschaftlichen Fakultät zu Tübingen. Borna-Leipzig, Noske, 1905. 8°. 95 SS.

hundert tauchten da und dort selbständige Spitäler auf. Zuerst stets mit einem religiösen Charakter oder doch kirchlichen Zuschnitt. Besonders häufig führten sie den Namen Heiliggeistspitäler, nächstdem traten die St. Katharinenhospitäler hervor, welche offenbar mit den Kreuzzügen zusammenhingen. Daneben ist der Leprosenhäuser zu gedenken, der Sondersiechen- oder Aussatzhäuser.

Gemeinsam ist allen diesen Spitälern, daß ihre Anfänge durchweg freiwilligen Leistungen und zwar vornehmlich zahlreichen Stiftungen ihr Dasein verdankten. Wenn dann auch bis ins 17. und 18. Jahrhundert hinein diese Stiftungen nicht gänzlich ausblieben, so reichten sie doch in stets wachsendem Maße nicht mehr aus, um dem vorhandenen Bedürfnis zu genügen.

Erst dem 19. Jahrhundert war es vorbehalten selbständige Krankenhäuser ohne Verbindung mit einem Armenhaus zu schaffen. Die erste Anstalt dieser Art war das Katharinenhospital in Stuttgart; ihr Bau verschlang von 1820—27 an 225 000 fl.; allein die innere Einrichtung kostete 14 000 fl.

Nach und nach folgten andere Städte diesem Beispiel. Es entstanden nacheinander in ihnen Krankenhäuser, welche man aber als eigentliche Dienstbotenkrankenhäuser ins Leben rief; heute sind in der Regel städtische Anstalten daraus geworden.

So hatte das Krankenhauswesen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts manche wertvolle Erweiterung erfahren. Dennoch gab es noch manche Oberamtsbezirke, in denen bis zu diesem Zeitpunkte noch kein Krankenhaus in irgend einer Form, sei es mit oder ohne Verbindung mit einem Armenhaus bestand. Erst seit 1864 besitzen sämtliche Oberamtsbezirke wenigstens ein Krankenhaus.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sehen wir dann die Bezirkskrankenhäuser auftauchen: zum erstenmal vereinigen sich hier Stadt und Land, um den Angehörigen eines größeren Bezirks die Wohltaten der Krankenhausfürsorge zu sichern. Später erst folgten dann die ländlichen Gemeinden.

Für die neuere Bewegung im Krankenhauswesen ist charakteristisch, daß das Anstaltsbedürfnis in überwiegender Zahl öffentliche Krankenhäuser zu befriedigen pflegen und daß die Selbstverwaltung der Gemeinden und größerer Körperschaften es ist, welche unter Aufwendung bedeutender finanzieller Mittel an der Entwickelung und dem Ausbau der Krankenhausfürsorge sich in einer Weise beteiligt, wie dieses beim Beginn des 19. Jahrhunderts nicht für möglich gehalten worden wäre: Religionsgemeinden und die Wohltätigkeit einzelner Persönlichkeiten sind durchweg von diesem Schauplatz abgetreten. Der Staat selber hat aber niemals unmittelbar in die Entwickelung des Krankenhauswesens eingegriffen, von etwaigen Staatsbeiträgen abgesehen und die vornehmlich Lehrzwecken gewidmeten Universitätskliniken ausgenommen.

Dagegen macht sich mehr und mehr eine Differenzierung in den Krankenhäusern geltend. Die, welche früher ganze Komplexe der Krankheiten des Körpers wie des Geistes in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen haben, werden in verschiedene Anstalten zerlegt, welche nur

bestimmte Teile dieser Bereiche übernehmen. Zuerst entfernte man die Geisteskranken aus den allgemeinen Krankenhäusern und schuf für sie besondere Anstalten; dann folgten die Infektionskrankheiten; Heilstätten für Blinde, Nervenkranke, Epileptische, Kinder, Frauen u. s. w. zweigten sich ab.

Dann betrifft eine zweite Scheidung den Krankheitsprozeß. Es entstehen Rekonvaleszentenanstalten, Erholungshäuser u. s. w., kurz, die Spezialkrankenhäuser vermehren sich rapide.

Was nun die speziell württembergischen Krankenhäuser anlangt, so verfügen die 163 Anstalten über 2165 Zimmer für Kranke; so entfallen also durchschnittlich auf ein Krankenhaus 13 Zimmer. 1—5 Zimmer besitzen 29 Krankenhäuser, 5—10 deren 61, 10—20 treten bei 49 auf, 20—30 finden wir bei 12, 30—40 weisen 7 auf, 40—50 nur 3, und über 50 können wir nur bei zweien zählen, nämlich beim Katharinen- und Marienhospital in Stuttgart.

An Betten sind 6973 vorhanden; 1—5 finden wir bei 2 Anstalten, während die ebengenannten über je 300 verfügen.

Legt man als Maßstab den von der medizinischen Wissenschaft aufgestellten Grundsatz an, daß für 100 Einwohner mindestens 3 Krankenhausbetten zur Verfügung stehen sollen, so ergibt sich, daß diese Forderung in sehr vielen Oberamtsbezirken nicht erfüllt ist, ja in dem Oberamtsbezirk Marbach ist noch nicht einmal ein Bett pro centum der Einwohner disponibel.

Als Milderung für die Verhältnisse ergibt sich aber, daß die Oberamtsgrenze meistens kein Hindernis dafür bietet, das nächstgelegene Krankenhaus aufzusuchen, auch ist das Krankenhausbedürfnis in der Praxis nicht gleich dem der Theorie.

Was nun die Zahl der Krankenhausinsassen anlangt, so hat sich die Zahl der Personen, welche in Krankheitsfällen ihre Zuflucht zum Krankenhaus nehmen, in den letzten 30 Jahren mehr als verdreifacht; die sogenannte Furcht vor den Krankenanstalten schwindet zum Nutzen der Bevölkerung mehr und mehr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer soll sich auf etwa 4 Wochen belaufen; das einzelne Bett wird also durchschnittlich an 200 Tagen im Jahre benutzt, während wichtigere Krankenhäuser 300 und mehr Tage erreichen.

Die Witterung ist vor allem von großem Einfluß auf die Benutzung der Krankenhäuser. Winter und Herbst stellen ganz andere Kontingente als der Sommer und das Frühjahr. So macht sich zu gewissen Zeiten ein Platzmangel bemerkbar, während anderweitig ein Ueberfluß an verfügbaren Betten herrscht.

Die Stellung der Krankenhausbenutzer zerfällt sozial in drei Gruppen: Die Selbstzahlenden, die Mitglieder der Arbeiterversicherungseinrichtungen, die auf Rechnung der Armenvorstände Verpflegten. Die mittlere Kategorie umfaßt nahezu $^2/_3$ sämtlicher Krankenhausinsassen. Dabei ist die Zahl der selbstzahlenden Krankenhauspfleglinge ständig im Wachsen begriffen.

Was die Geschlechter anlangt, so setzen sich die Krankenhausinsassen ziemlich gleichmäßig zu $^2/_3$ aus männlichen und $^1/_3$ aus weiblichen

Personen zusammen. Den Jahren nach gehören die Krankenhauspfleglinge der Ueberzahl nach dem Alter von 20—40 Jahren an. Ledig sind nahezu 80 Proz. der Pfleglinge.

Beim Pflegepersonal überwiegt das weibliche Geschlecht bei weitem; männliche Personen sind nur in 22 Krankenhäusern im Pflegedienst beschäftigt, wobei die Brüderanstalt in Karlshöhe, andererseits militärisches Sanitäts- und Lazarettpersonal fast durchgehends den Bedarf decken.

Mindestens 14 Mill. M. wurden für Errichtung und Einrichtung der Krankenhäuser aufgewendet; das Bett stellt sich auf 2000 M. als Minimum. Jährlich werden etwa $2^1/_2$ Mill. M. ohne Verzinsung des Anlagekapitals zur Unterhaltung des Betriebes dieser Krankenhäuser ausgegeben. Neuere Anstalten bedingten bis zu 5000 Mill. für ein Bett.

Halle a. S. E. Roth.

Bauer, Erwin, Russische Studenten. Ein Beitrag zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Rußland. Annaberg, Grasersche Buchhandlung, 1906, gr. 8. 168 SS. M. 1.—. (Volksausgabe.)

Bohn, P. (Lic., Generalsekr. der Vereine), Die XVII. allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine in Magdeburg vom 1.—3. Okt. 1905. Berlin, Verlag der Geschäftsstelle der deutschen Sittlichkeitsvereine, 1905. 8. 43 SS. M. 0,50.

Cluß, Ad. (o. ö. Prof. an der k. k. Hochschule für Bodenkultur, Wien), Die Alkoholfrage vom physiologischen, sozialen und wirtschaftlichen Standpunkte. Berlin, P. Parey, 1906. gr. 8. VI—206 SS. 2,50.

Forel, Aug. (ehemal. Prof., Irrenanstalts-Dir.), Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete. 5. Aufl. München, E. Reinhardt, 1906. XII—623 SS. mit 6 Taf., geb. M. 8.—.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. XVIII. II. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. V—213; 18 SS. M. 6.—. (Inhalt: Zur Geschichte des preußischen Subalternbeamtentums, von (Prof.) W. Naudé (Berlin) †. — Gottfried von Jena als brandenburgischer Reichstagsgesandter 1679—1687 vom (GRegR.) Prof. H. Prutz (München). — etc.)

Kampf um Arbeit des freien Christentums in Deutschland. Die Lehrfreiheit auf der brandenburgischen Provinzialsynode (Stenogr. Bericht der Sitzung vom 30. X. 1905). Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1905. 12. 101 SS. M. 0,80.

v. Poschinger, Heinrich, Bismarck und der Bundestag. Neue Berichte Bismarcks aus Frankfurt a. M. 1851 bis 1859. Berlin, Ed. Trewendt, 1906. gr. 8. XX—284 SS. M. 4,50.

Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. Bd. III. Das Zeitungswesen seit 1814. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchhandlung, 1906. gr. 8. XVIII—694 SS. M. 7,50.

Schuster, Georg (ArchivR. am kgl. preuß. Hausarchiv), Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen und Orden. 2 Bände. Leipzig, 1906. gr. 8. X—557 u. VI—584 SS. M. 15,70.

L'enseignement professionnel. Rapport de M. Briart au nom de la Commission permanente. Procès-verbal des séances de la Commission permanente. Enquête récente sur l'enseignement professionnel en France. Paris, imprim. nationale, 1905. 4. 159 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Conseil supérieur du travail.)

de Lanzac de Laborie, Paris sous Napoléon. Administration. Les grands travaux. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1905. 12. fr. 5.—.

Rapport triennal sur la situation de l'instruction primaire en Belgique, présenté aux chambres législatives le 25 III 04 par M. de Trooz, Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique. XXe période triennale, 1900—1901—1902. Bruxelles, imprim J. Goemaere, 1905. gr. in-Folio. CCCLXXXVII—795 pag.

Trélat, E., Questions de salubrité. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1906. 8. VII—439 pag. av. fig. fr. 4.—.

Verhaegen, Pierre, La lutte scolaire en Belgique. Gand, Siffer, 1905. 12. XXI—428 pag.

Burns, Ja. Jesse, Educational history of Ohio; a history of its progress since the formation of the State. Columbus, Historical Publishing C°, 1905. 8. cloth. 5 $.

Jones, E. Griffith, The economics of Jesus; or, work and wages in the kingdom of God: a study of the money parables. Cincinnati, Jennings & Graham, 1905. 8. 5; 128 pp., cloth. $ 0,35.

Report of the Public Health Committee of the London County Council, submitting the report of the medical officer of health of the county for the year 1904. London, P. S. King & Son, 1905. Folio. IV—87; and 3 appendices: 13, 18; 60 pp. with 48 diagrams. 3/.6.

Jaarverslag van het staatstoezicht op de volksgezondheid over 1903. s. l. ('s-Gravenhage) 1905. Lex.-8. 553—XXXII pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de législation comparée, Décembre 1905: A. France et colonies: Loi concernant la séparation des Eglises et de l'Etat. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France, pendant l'exercice 1904. — Production des vins et des cidres en 1905 (France et Algérie). — Droits sur les alcools et consommation moyenne par habitant dans les principales villes en 1904. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Novembre 1905. — Pays étrangers: Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1904. — etc.

Réforme Sociale. Bulletin de la Société d'économic sociale. N° 24, 16 XII 1905: La formation technique des classes moyennes, par Osc. Pyfferoen. — Les serviteurs et les servantes des pauvres au moyen âge, par Léon Lallemand. — La conception révolutionnaire des secours publics, par Louis Rivière. — Les établissements d'enseignement professionnel à Marseille et dans les Bouches-du-Rhône, par A. Rampal et M. Guilland. — Une exposition de cottages ouvriers, par George Raffalovich. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche-Hongrie, par Georges Blondel. — etc.

Réforme Sociale. XXVIe année, N° 1, Ier Janvier 1906: Le centenaire de F. Le Play, par A. Delaire. — La mutualité et les retraites ouvrières, par C. M. — Le code du travail, par Ch. Benoist. — Le socialisme en Hongrie, par (le comte) J. Maylath. — Chronique du mouvement social: France, Belgique et Suisse, par A. Béchaux. — N° 2, 16 Janvier 06: Après la séparation, par René Lavollée. — La crise de l'enseignement primaire en Angleterre, par Pierre Verhaegen. — Du rôle des chambres de commerce dans la préparation aux carrières commerciales et industrielles, par Félix Libaudière. — L'unemployed anglais et l'Act du 11 août 1905, par Georges Raffalovich. — Le congrès international de la tuberculose, par Mlle L. Chaptal. — Le crédit populaire, par Georges Blondel. — Chronique du mouvement social: Pays de langue anglaise, par (le baron) Jules Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. XXIIIe année, 1905, Novembre et Décembre: Des arrêtés préfectoraux de chasse et de destruction des animaux malfaisants ou nuisibles, par G. Soudée, avocat à la cour d'appel d'Anger (suite 1 et 2). — Occident et Extrême-Orient, par Ed. Clavery (consul de France en mission) [suite et fin]. — Des domages résultant des travaux publics, par Ferd. Sanlaville. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'Economic Politique. 19e année, n° 12, Décembre 1905: Aperçu de l'évolution des doctrines économiques et socialistes en France sous la 3e République, par E. Levasseur. — Le développement de la fabrique et la travail à domicile dans les industries de l'habillement, par Albert Aftalion. — Examen théorique de la libre concurrence, par B. Földes. — Chronique législative. — etc.

Revue économique internationale. IIe année, vol. IV, n° 3, Décembre 1905: Le

salaire comparé en France et dans quelques autres Etats, par E. Levasseur (de l'Institut). — La banque nationale suisse, par W. Speiser (à Bale). — La Belgique au début du XXe siècle, par Sylva Cattier. — Les chambres de commerce en Allemagne et la vie économique allemande, par Ragoczy (Secrétaire général de l'Association centrale pour le développement de la navigation intérieure allemande). — La vie économique: 1. Les charbonnages de la Campine, par Paul Legrand; 2. Les tendances actuelles de l'enseignement technique, par G. Hostelet; 3. Les enseignements de l'Exposition de Liége, par Constant Smeesters. — La vie financière, par A. Aupetit. — Chronique coloniale: La question des indigènes, par René Vauthier. — La vie scientifique, par Charles-Herbert Swan.

Revue internationale de Sociologie. Année XIV, 1906, N° 1, Janvier: L'instruction primaire et professionnelle en France sous la 3ième République, par E. Levasseur. — Une nation en détresse (La République d'Haïti), par Em. Worms. — Société de sociologie de Paris, séance du 13 XII 1905: Le rôle social de la femme. Discussion par (Mme) Lydie Martial, Roussy, Cheysson. Vibert et l'abbé Clamadieu. — Notes: La vie sociale au théâtre. — etc.

B. England.

Contemporary Review. February 1906: Rival navies, by G. Shaw Lefevre. — Scotch education, how ought it to be organised? by James Donaldson (Principal of St. Andrews University). — A new departure in American politics, by H. H. Bowen. — The making of a statesman, by J. S. Mann. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly. Vol. XVI, 1906, N° 1, January 1906: The social and political outlook, by (Rev.) T. C. Fry. — The South Wales Coal trade, by T. J. Jones. — Free libraries and their possibilities, by J. G. Leigh. — The economic aspect of alien labour, by M. J. Landa. — Aspects of unemployment in West Ham, by (Rev.) C. W. Alington. — Notes and memoranda: Workmens gardens, by H. W. Wolff; Ethic and economics; Land settlement in Prussia, by Wolff. — Co-partnership in housing, by H. Vivian; Statistical notes, by Owen Fleming. — etc.

Edinburgh Review. N° 415, January 1906: Protection and the working classes. — Religion under the French Revolution. — The British Museum library and its catalogue. — The growth of American foreign policy. — The fall of Mr. Balfour's government. — etc.

Nineteenth Century and after. February 1906: The flood, by Herbst Paul. — The centenary of Pitt, by T. E. Kebbel. — Mr. John Burns, the workman-minister, by Robert Donald. — A great moral upheaval in America, by (Admiral) Sir Cyprian A. G. Bridge. — The Bishop of London on the declining birth rate, by John W. Taylor (Prof. of Gynaecology, Birmingham University). — The children of the clergy, by the Bishop Welldon. — The reading of the modern girl, by Florence B. Low. — Church and State in Russia, by J. Ellis Barker. — The native and the white in South Africa, by W. F. Bailey (Irish Land Commissioner). — Local autonomy and imperial unity: the example of Germany, by George Fottrell. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XX, Nr 50—52, vom 14.—28. XII. 1905: Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Bulgarien. — Direkte Exportbeziehungen zu überseeischen Absatzgebieten. — Italienische Handelsverträge. — Schiffahrtskartell für die Ostsee und das Weiße Meer. — Winke für den Export von Chemikalien. — Der Absatz von Leder und Lederwaren in der Kapkolonie. — Die nationale Wirtschaftsbewegung in Indien. — Die britische Juteindustrie. — Das provisorische Handelsübereinkommen mit der Schweiz. — Der spanische Zuckertrust. — Die Geschäftslage in Nordalbanien. — Der Importhandel Algiers. — Die wirtschaftliche Lage in Transvaal. — Winke für den Export von Fahrrädern. — Ein neues Buch über Kartelle: („Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftssystem. I. Teil. Die Kartelle in Oesterreich, von M. Ettinger".) Besprochen von V. Graetz. — Der deutsche Spiritusring. — Das internationale Exportgeschäft. — Die Ablehnung der spanisch-italienischen Handelsvereinbarung. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XI, 1905, Heft 3: Realsteuerstatistik für die Jahre 1903 und 1904. — Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1904. — Kassaerfolg des

Stempel-, Tax- und Gebührengefälles im Jahre 1904 (verglichen mit jenem des Vorjahres). — Kassaerfolg der Fahrkartensteuer im Jahre 1904. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1904.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VI, 1905, Novemberheft: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Die passive Resistenz des Staatsbahnpersonals und die seitens der Regierung nach Einstellung dieser Bewegung in Angriff genommene Aktion zur Verbesserung der sozialen Lage des Personals; Abkürzung der Arbeitszeit in den Werkstättenbetrieben der österreichischen Staatsbahnverwaltung; Löhne und Schichtdauer beim Bergbau in Oesterreich im Jahre 1904; Die Lohnbewegungen in Deutschland im Jahre 1904. — Arbeiterschutz: Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter; Ausführungsvorschriften zur Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten im Deutschen Reiche. — Jednota ku povzbuzení průmyslu v Cechách v Praze (Verband zur Förderung der Industrie Böhmens in Prag) 1904. — Das neue Volksheim in Wien. — Soziale Versicherung: Die Entwickelung der Arbeiterversicherung seit 1889; Die Bezirkskrankenkassen der Landeshauptstädte Oesterreichs im Jahre 1904; Entschädigung verunglückter Arbeiter in der Kapkolonie. — Zur Frage der Schulärzte in Oesterreich. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Oktob. 1905; Streikbewegung im Auslande: Belgien, England, Frankreich, Italien, September 1905. — Arbeitsverhältnisse: Arbeitsverhältnisse in den Betrieben des österreichischen Tabakmonopols im Jahre 1904; Die Arbeitsverhältnisse im preußischen Bergbau im Jahre 1904; Die Lage der Bäckereiarbeiter in Finland. — Die Gewerbeschulkommission in Wien im Schuljahre 1903/04. — Ein- und Auswanderung: Das neue englische Einwanderungsgesetz. — Staatliche Subventionierung von Arbeitslosenkassen in Frankreich. — Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Oktober 1905; Die Frage der Arbeitsvermittlung im niederösterreichischen Landtag; Arbeitsnachweiskonferenz in Wiesbaden. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XIV, 1905, Heft 6: Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben, von E. v. Philippovich. — Die Vagabundage in Oesterreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertume, von H. Herz. — Gesetz vom 18. VII. 1905, R.-G.-Bl. Nr 125, womit das Gesetz vom 16. I. 1895, R.-G.-Bl. Nr 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird, von v. Inama-Sternegg. — Der VII. Arbeiterversicherungskongreß, von K. Kögler. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Dicembre 1905: La situazione del mercato monetario, di x. — Teoria delle proporzioni definite, di G. Valenti. — Del costo degli scioperi per la classe lavoratrice, di F. Coletti e G. Montemartini. — La leggenda dorata d'Italia, di E. Giretti. — La „filière" e la speculazione sulle lane, di E. Sella. — Note di metodo sulla statistica degli scioperi, di A. Caroncini. — Ancora sulla municipalizzazione del pane in Catania, di F. G. Tenerelli. — Cronaca: Il piccolo credito agrario (cooperazione agraria), di F. Papafava. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXIII, n° 12. Dicembre 1905: Ancora sulla applicabilità della nuova legge sulla pubblica beneficenza ai monti di pieta, di Nicola Tabanelli. — Cronaca: Consiglio superiore della pubblica assistenza e beneficenza; Il nuovo Istituto per gli erniosi poveri a Milano; La Società di patrocinio per i pazzi poveri della provincia di Milano; Il Congresso internazionale delle Gouttes de ait; L'opera „Carità e agricoltura di Roma". — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVste jaargang, 1906, Januari: Spoorwegnaasting, door R. W. J. C. van den Wall Bake. — Wetenschap of politiek? door C. A. Verrijn Stuart. — Een protest tegen de nieuwe Indische suikerbelasting (met inleiding van Mr. N. P. van den Berg) door E. K. G. Rose en G. Eschauzier. — De Algemeene Nederlandsche Diamantbewerkersbond. I, door E. W. van Dam van Isselt. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek. — Handelskroniek.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIII, 1905, Heft 21/22: Der Zehnstundentag und seine Einwirkung auf die Stickereiindustrie, von A. Schaeffer (Basel). — Der Ausländer bei den Kulturvölkern. Vortrag von Robert Gourwitsch (Dozent an der Ecole des hautes études sociales, Paris). — Eine Kodifikation des Wertpapierrechtes, von Hugo Oser (Prof., Univers. Freiburg). — Geschichtliches über die freien Hilfskassen als Berufsorganisationen in Frankreich, von Ad. Braun (Nürnberg). — Vorläufige Resultate der eidgen. Betriebszählung. — etc.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Vol. XX, N° 41, December 1905: Popular control of Senatorial elections, by George N. Haynes. — Shipping subsidies, by Royal Meeker. — Recent Railroad Commission legislation, by Frank Haigh Dixon. — Communistic societies in the United States, by Freder. A. Bushee. — Berlin's tax problem, by Robert C. Brooks (pag. 665—695.) — Private property in maritime war, by Giulio Marchetti Ferrante. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. II, 1905, Heft 4: Wie kann die Jugend vor den Gefahren des Alkohols geschützt werden, von (Prof.) Martin Hartmann. — Die Abstinenz in der deutschen Arbeiterbewegung, von W. Miethke. — Ergebnisse einer Untersuchung der Alkoholfrage auf Grund von 200 beantworteten Fragebogen. — Die Gerichtsverhandlungen über die Spremberger Eisenbahnkatastrophe, von (D[r] med.) Meinert. — Das Zusammenwirken von Mäßigen und Enthaltsamen in der Alkoholfrage der Eisenbahner. Die Forderung der Enthaltsamkeit während des Dienstes und die der Mäßigkeit außerhalb des Dienstes, von O. Roepke. — Alhohol und Eisenbahndienst, von de Terra (Eisenbahndir. a. D.). — Ein krimineller Fall von toxischer Verwirrtheit bei einem erblich belasteten Studenten, von Meinert. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. XXXIX, 1906, N[r] 1: Die Reichserbschaftssteuer, von Ulrich Hoffmann (Berlin) [Art. I]. — Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht, von (StadtR.) H. v. Frankenberg (Braunschweig) [Art. I]. Formelle Rechte des Deutschen Reichstags, von Moritz Wagner (Berlin) [Art. I]. — Deutschlands auswärtige Banken, von (Rechtsanw.) E. Herz (Ludwigshafen a. Rh.). — Die englische Landwirtschaft, von H. Runsch (Berlin). — Sterbegeld für eine Totgeburt. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXVII, Heft 2, Januar 1906: Musterschutz und Rechtskraft, von Jos. Kohler (GJustR., Prof.). — Arbeitskraft und Arbeitsfreiheit in ihrer privatrechtlichen Bedeutung, von Erwin Riezler (Prof., Univ. Freiburg i. B.). — Abhandlungen aus dem internationalen Privatrecht. 1. Die Rückverweisung und Weiterverweisung im internationalen Privatrecht, von Peter Klein (Bonn). — Beerdigungskosten bezw. Sterbegeld, von (KreisgerR. a. D., Berlin) B. Hilse. — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Jahrg. V, 1906, N[r] 1, 5. I. 06: Zur Begründung der Darlehnskassen des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, von (Rechtsanw.) Wilh. Bittermann (Berlin). — Zur Statistik des Arbeitsmarktes, von Heiss (Schluß). — Philosophie und Volkswirtschaft, von de Corti (Art. III). — Die Arithmetik der sozialen Frage, von Hans Schmidkunz (Berlin-Halensee). — Handelshochschule für die Ostmarken, von (Prof.) K. Thiess. — etc. N[r] 2, 20. I. 06: Die Völkerstämme Oesterreich-Ungarns. Eine vergleichende statistische Betrachtung mit besonderer Berücksichtigung des Deutschtums und mit Hinblick auf die Volkszahl der Zugehörigen des deutschen Stammes auch in Rußland, von Lüdtke (Stettin). — Die Idee einer Besteuerung der Konjunkturgewinne an Grundstücken und Gebäuden, von Fritz Pabst (Berlin) (I. Art.). — Zur Begründung einer Darlehnskasse des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, von W. Pietsch. — Zur wissenschaftlichen Vorbildung der preußischen Verwaltungsbeamten. — Englische Gewerkschaftsbeamte. — Ueber Landwirtschaftsbibliotheken. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. II. Jahrg. N[r] 12,

1905: Personentarifreform. Eingabe des Bundes der Kaufleute an den Reichskanzler. — Die Geschäfte der Großbanken, von M. Richter (Leipzig). — Der Mittelstand und seine Politik. — Die Weihnachtsgratifikation im Handelsgewerbe, von (Amtsrichter) Thiesing-Burgdorf i. H. — etc.

Handelsmuseum, Deutsches. Jahrg. III, 1906, Nr 1: Die internationalen Baumwollkongresse, von August Etienne. — Marokko. Eine Skizze von Wilhelm Scultetus. — Die Entwickelung der Warenhaussteuer in Preußen, von Johannes Steindamm. — etc.

Jahrbücher, preußische. Bd. 123, Heft 2, Februar 1906: Die englischen Liberalen und Fürst Bismarck, von Emil Daniels (Berlin). — Empfiehlt sich die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von (OberlandesGerR.) Simonson (Breslau). — Der Handelsvertrag nach amerikanischer Auffassung, von L. Glier (Breslau). — Das Verhältnis des Schutzmanns zum Publikum in Deutschland und England, von (RegAss.) Ernst Pistor (Darmstadt). — Politische Korrespondenz: Wahlrechtsreform in Preußen und Sachsen. — etc.

Masius' Rundschau. N. F. Jahrg. XVIII, 1906, Heft 1: Haftpflicht der Aufsichtsräte. — Der Kampf um die Bundesaufsicht in den Vereinigten Staaten. — Staatliche Kriegsversicherung. — Versicherungsgesellschaften und politische Korruption. — Die Haftpflicht der Automobilbesitzer. — Obligatorische Viehversicherung. — Die schwedische Versicherungsgesetzgebung. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — etc.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. 1906, I. Bd., 1. Heft, Januar: Die Volksschulvorlage im preußischen Landtag, von Leo Arons. — Politischer Massenstreik und Revolutionsromantik, von Ed. Bernstein. — Sozialistische Praxis, von James Ramsay Macdonald. — Der Vorwärtskonflikt und die Partei, von Adolph von Elm. — Disziplin und Meinungsfreiheit, von Richard Calwer. — Neue Einwanderungsbeschränkungen in den Vereinigten Staaten, von Max Schippel. — Sozialpolitik für die Landarbeiter! von Robert Schmidt. — Die Streikstatistik der Gewerkschaften, von Theodor Leipart. — Bemerkungen zur Kartellenquete, von Otto Hue. — Monarchie oder Republik? von Olav Kringen. — Proudhon, von Hubert Bourgin. — etc.

Zeit, Neue, die. Jahrg. XXIV, 1905/06, Bd. I, Nr 10—16, vom 2. XII. 05 bis 13. I. 06: Der französische Parteitag in Châlon sur Saône, von Ch. Rappoport (Paris). — Eine Nachlese zum Vorwärtskonflikt, von Karl Kautsky. — Der erste allrussische Bauernkongreß. — Die ökonomische Lage des jüdischen Proletariats in Rußland (Schluß). — Bogumilen und Patarener. Ein Beitrag zur Geschichte des Sozialismus, von Milorad Popowitsch. — Ein Vorstoß, von G. Gradnauer. (Zur Wahlrechtsreform in Sachsen.) — Uneheliche Knaben, von Ad. Braun. — Sozialismus und Christentum, von E. S. — Ostasiatische Probleme, von Heinrich Cunow. — Arbeitslosigkeit und Sozialismus in England, von Th. Rothstein. — Die beabsichtigte Aufhebung des Hilfskassengesetzes, von Friedrich Kleeis (Wurzen). — Eine Apologie des Kapitalismus, von P. L—r. — Die Agrarfrage in Rußland, von K. Kautsky. — Klassenkampf in der Zentrumspartei, von J. Meerfeld. — Biologischer Sozialismus, von M. Beer. — Industrieller Kapitalismus in Oesterreich, von Pius Julmann. — Die Aufgaben der Sozialdemokratie Rußlands. Programmartikel aus der ersten Nummer des russischen sozialdemokratischen Tagblatts „Natschalo" (der Anfang). — Der Sozialismus in Spanien, von Juan A. Melia (Madrid). — Die Gewerkschaftsbewegung in Frankreich. Eine Erwiderung von Jos. Steiner (Paris). — Die Ursachen des Gottesglaubens, von Paul Lafargue. — Der englische Regierungswechsel, von M. Beer. — Reaktionäre Wahlrechtskunststücke, von Otto Stolten (Hamburg). — Statistisches zum „Recht auf Mutterschaft", von Franz Workman. — Heinrich Heine und die Ideologie vom „Pöbel", von Janus. — Ein Unternehmer für den Achtstundentag. — Die englischen Hauptwahlen und die Arbeiter, von M. Beer. — Kunst und Kapitalismus, von Otto Krille (Stuttgart). — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht, herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. X, Nr 12, Dezember 1905: Urheberschutz für Bauwerke, von (Prof.) Martin Dülfer (München). — Das Urheberrecht an „Carmen", von Albert Osterrieth. — Warenzeichenrecht: England. Handelsmarkengesetz 1905. — Vereinsangelegenheiten: Ein japanischer Verein für gewerblichen Rechtsschutz.

Revue, Politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. IV, Nr 10, Januar 1906: Die Bedeutung des Millieus für die Rassenentfaltung, von L. Woltmann. — Nietzsches Stellung zur Entwickelungslehre und Rassetheorie, von Raoul Richter. — Ueber den Ursprung der vorgeschichtlichen Kultur Europas, von Karl Penka. — Die indischen Kasten, von Hans Fehlinger. — Der Schintoismus und die moderne Psychiatrie, von P. Näcke. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. III, Heft 4. (Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart) 1905: Die älteren Beziehungen der Slaven zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung, von J. Peisker (Schluß). — Zur Wergeldfrage, von P. Vinogradoff. — Das Rodwesen Bayerns und Tyrols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Teil II (Schluß), von Johannes Müller. — Les débuts de l'établissement John Cockerill à Seraing, par Ernest Mahaim. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VII, Heft 11, November 1905: Die ersten Vorläufer der deutschen Kolonisationsbestrebungen in Afrika, von L. Mayer (München). — Eine Rundfahrt durch den ostindischen Archipel. — Besuch des deutschen Kaisers in der Lissaboner Geographischen Gesellschaft. — Der erste italienische Kolonialkongreß in Asmara (Septemb.—Oktober 1905), von (Prof.) Kurt Hassert. — Viehseuchen in Deutsch-Ostafrika, von (Graf) Pfeil.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 1: Ueber Aufgaben und Wesen der Jurisprudenz, von Arth. Nußbaum (Rechtsanw., Berlin). — Die Großmächte. Umrisse der hohen Politik der Gegenwart, von (Prof.) Rud. Kjellén. — Die Entwickelung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Miete, von Ludw. Pohle (Prof., Frankfurt a. M.). [Art. I.]. — Lohnstatistik, von A. Saucke (Berlin). — Miszellen.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgeg. von K. Bücher. Jahrgang 62, 1906, Heft 1: Art. 54 der Reichsverfassung, von G. Cohn. — Zur Rentabilitätsberechnung der Personen- und Güterzüge unter Zugrundelegung der Verhältnisse der badischen Straßeneisenbahnen, von Alfred Schneider. — Zur Geschichte des deutschen Veredelungsverkehrs, von B. Schmidt. — Zur Reform des bäuerlichen Erbrechts in Ungarn, von G. Kovács. — Miszellen: Zur statistischen Behandlung von Individuallohnaufzeichnungen in Zeitlohnbetrieben, von R. Kuczynski; Statistisches zur Entwickelung der deutschen Landwirtschaft, von B. Schmidt. — etc.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Landesamts. Ergänzungsheft 24: Die Entwickelung der eingetragenen Genossenschaften in Preußen während des letzten Jahrzehnts. Bearbeitet von (GRegR. u. Prof.) A. Petersilie. Berlin, Verlag d. k. statist. Landesamts, 1906. Roy.-4. 68; 62 SS. mit 3 Taf. graph. Darstellungen. M. 4.—.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. V, Heft 4, I. X. 1905: Die Bedeutung des Deckungskapitals für den Lebensversicherungsbetrieb, von Höckner (Direktor, Leipzig). — Die Bedeutung des Röntgenverfahrens für die Unfallheilkunde, von (Prof.) Joachimsthal (Berlin). — Zur Kritik des Kreditversicherungsproblems, von Herzfelder (München). — Die Versicherung des Wechselkredits, von (Advokat) Roth (Budapest). — Der österreichische Gesetzentwurf über die Versicherungsstaatsaufsicht, von Könige (ReichsgerR., Leipzig). — Der österreichische Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, von Fachini (Wien). — Das französische Gesetz über die Beaufsichtigung der Lebensversicherungsanstalten, von Cosmao-Dumanoir (Paris). — Organisation und Betrieb der Heilstätten der deutschen Invalidenversicherung, von (Dr med.) Rumpf (Direktor, Badenweiler). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. VI, Heft 1, 1. I. 1906: Zur Begriffsbestimmung des Unfalls, von (RegAss. a. D., Generaldirekt.) Gerkrath. — Simulation und Rentenhysterie bei der Reform der sozialen Versicherung, von Zwiedineck-Südenhorst (Prof., Karlsruhe). — Der deutsche Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag als Reichstagsvorlage, von (JustizR.) Gerhard (Berlin). — Die Ueberversicherung, ein Beitrag zur einheitlichen Regelung des Strafrechts im Deutschen Reich, von (Landrichter) Badstübner (Stettin). — Eindrücke vom Wiener Arbeiterversicherungs-Kongreß, von (Generalsekretär) Manes. — Probleme der Tierversicherung auf dem 8. internationalen Veterinärkongreß, von (Oberveterinär) Heuß (Frankf. a. M.). — Der Einfluß der Versicherungsdauer auf die Sterblichkeit in der Lebensversicherung, von (Chefmathematiker) Engelbrecht (Karlsruhe). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Dänische Preise 1650—1750.

Von

Axel Nielsen, Kopenhagen.

Geschichtliche Preisstatistik beleuchtet durch Zahlen die ökonomischen Verhältnisse früherer Zeiten; sie gibt uns Nachricht über gute und schlechte Zeiten, über Fortschritt und Rückgang. Sie gibt uns Aufklärungen über mancherlei Erscheinungen der Gegenwart und zeigt uns, wie die sozialen Verschiebungen im Laufe der Zeiten zu stande gekommen sind. Sie bereichert uns mit einem erfahrungsmäßigen Material, aus welchem wir Gesetze ableiten können, Gesetze, die uns einen Blick in die Zukunft gewähren und wodurch positive Fortschritte ermöglicht werden. — Ueberall lassen sich Erfahrungen ernten, und keine von diesen ist zu unbedeutend um mitgenommen zu werden. In einem kleinen Teile der Welt spiegelt die ganze Welt sich wider, überall folgt nach der Ursache die Wirkung. Lag auch Dänemark in früheren Zeiten in einem entlegenen Winkel der zivilisierten Welt, so gehörte es doch zu dieser, und auch hier finden wir *mundus in nuce*.

Es ist deshalb meine Hoffnung, daß es im allgemeinen Interesse liegen könnte, mit der nachfolgenden Studie bekannt zu werden. Dieselbe ist eine stark verkürzte Wiedergabe einer größeren, preisgekrönten Abhandlung, welche als Beantwortung einer von der Universität Kopenhagen gestellten Preisaufgabe ausgearbeitet wurde. Dieser Umstand, daß die Abhandlung gekürzt ist, mag auch als Entschuldigung dienen, wenn die Abhandlung hier und da ein aphoristisches Gepräge haben sollte.

Münze, Maß und Gewicht.

Da die dänische Geldwährung in dem hier in Frage kommenden Zeitabschnitt Silberwährung war, so ist es am zweckmäßigten, den Wert der Hauptmünze zu jedem Zeitpunkt in Gramm feines Silber auszudrücken und damit auch die Preise auf diese Einheit zurück-

zuführen. Es würde hier zu weit führen, näher auf die dänische Münzgeschichte einzugehen, denn, wie überall, so war das Münzwesen auch in Dänemark in jenen Zeiten in großer Verwirrung. Es dürfte hier genügen den Wert anzugeben, zu dem die Hauptmünze im folgenden gerechnet ist, indem im übrigen an die Darstellung der dänischen Münzgeschichte verwiesen wird, die W. Scharling in seinem Buche: „Pengenes synkende Værdi" gegeben hat. Wo nichts anderes angegeben wird, sind auch die folgenden Mitteilungen diesem Werke entnommen. Die Hauptmünze, der „Rigsdaler", zerfiel in 6 Mark (ℳ) à 16 Skilling (ß); 1 Sletdaler (schlechter Taler) war 4 Mark. Der „Rigsdaler" kann zu folgendem Werte angesetzt werden.

	bis	1652	25,18 g	feines Silber[1])
	1653—	1663	24,71 g	„ „
	1664—Juni	1671	24,24 g	„ „ [2])
Juli	1671—April	1686	24,34 g	„ „
Mai	1686—Februar	1693	23,87 g	„ „
März	1693—Mai	1695	23,40 g	„ „
Juni	1695—	1698	22,92 g	„ „
	1699[3])—	1700	22,44 g	„ „
	1701—Juni	1705[4])	22,22 g	„ „
Juli	1705—Dezember	1705	21,77 g	„ „
		1706	21,55 g	„ „
		1707	21,32 g	„ „
		1708	21,10 g	„ „
		1709	20,87 g	„ „
		1710	20,65 g	„ „
		1711	20,20 g	„ „
	1712—	1713	19,98 g	„ „
	1714—	1720	19,86 g	„ „
	1721—	1722	19,75 g	„ „
		1723	19,52 g	„ „
		1724	19,19 g	„ „
	1725—Juli	1726	18,96 g	„ „
August	1726—	1750	20,63 g	„ „

Es muß doch bemerkt werden, daß W. Scharling für die Jahre 1701—1726 nur annähernde Werte gibt. — Da man so überaus wenig über das Papiergeld, welches von 1713—1728 in Dänemark kursierte, und über den Wert weiß, zu welchem es im Handel genommen wurde, sind diejenigen Notierungen unberücksichtigt gelassen, bei

1) Vergl. Befehl an den Münzmeister Köhler vom 27. Juni 1646 und Sammlungen dänischer Münznachrichten für das Jahr 1666, wonach der Rigsdaler (Specie) zu einem Werte von $9^{127}/_{441}$ Rd. = 1 Mark fein (d. h. 1 kölnische Mark) geprägt wurde.

2) Von 1664 ab wurde in den Rentmeisterrechnungen mit einem Agio von 4 Skilling pr. Rd. gerechnet. 30. Mai. 1668 erhielt Frid. Poggenborg Befehl, 1 Rigsdaler (Specie) = 6 Mark 4 Skilling pr. Stück zu rechnen; vergl. das Verhandlungsprotokoll der Admiralität April 1671 und das Ausgabebuch des Zahlmeisters des See-Etats Januar 1671.

3) Siehe Verordn. vom 14. Februar 1699.

4) Vergl. Partikulairkassarechnungen für 1705: Für Einwechselung dänischer Kronen . . . . . à 100 = 1 Rd.

welchen es feststand, daß die Waren teilweise mit Papiergeld bezahlt waren; in der Bevölkerung waren diese Scheine nicht gangbar[1], und wir können deshalb hier von denselben ganz absehen.

Was nun das Gewicht betrifft, so war das Pfund (℔) zweifellos während der ganzen hier in Frage stehenden Periode 498,6425 g[2], 1 Lispfund ist 16 Pfund und 1 Schiffspfund 20 Lispfund; 1 Pfund ist 32 Lot.

Von dem Längemaß haben wir es hier nur mit der Elle (Alen = 0,6277 m) und dem Faden (Favn = 3 Ellen) zu tun. Brennholz u. Aehnl. pr. Klafter = 2,226 Kubikmeter.

Dagegen haben wir es mit verschiedenem Kubikmaß zu tun: 1 Pot = 0,966 Liter, 1 Getreidetonne = 144 Potter, 1 Salztonne[3], womit auch Steinkohlen gemessen wurden, = 176 Potter, 1 Biertonne, womit auch Essig, Talg, Seife, Fleisch, Butter und andere Kaufmannsware gemessen wurde, = 136 Potter; doch wurde festgesetzt, daß Tonnen mit Fettwaren (wie Butter, Fleisch, Talg u. s. w.) so eingerichtet werden sollten, daß sie ein Bruttogewicht von 256 ℔ und ein Nettogewicht von 224 ℔ hatten (vergl. Verordn. vom 1. Mai 1683[4]); 1 Last = 12 Tonnen (doch ist 1 Last Kohlen, 1 Last spanisches und französisches Salz = 18 Tonnen). 1 Oxhoft = 228 Potter.

Das Material.

Das unzweifelhaft beste Material für geschichtliche Preisstatistik sind Aufzeichnungen über die Preise, zu welchen Waren auf einem bestimmten Markte umgesetzt sind. Ein solches Material ist es, welches Levasseur bearbeitet hat, und ebenso ist die bekannte Arnhemsche Preistabelle auf ähnlichem Material basiert.

Für Dänemark ist man indessen für ältere Zeiten nicht im Besitze solcher Aufzeichnungen. Dagegen hat man verschiedene Taxen, aber der Wert derselben zur Beleuchtung der Preisbewegung wird schon dadurch herabgesetzt, daß die Obrigkeit sich an der Festsetzung der Preise (d. h. der Taxe) beteiligte. Um also ein solches Material zu seinem Zwecke benutzen zu können, muß man erst näher untersuchen, unter welchen Verhältnissen die Taxe festgestellt ist; die Beweglichkeit der Taxe und manches andere haben ebenfalls einen wesentlichen Einfluß auf die Brauchbarkeit derselben.

Für Dänemark hat man vom Zeitraum 1650—1750 folgende Taxen: Die Renteitaxe, die Kapitelstaxe sowie verschiedene Stadt-

1) Siehe W. Scharling, op. cit. S. 58.

2) Vergl. Verordn. vom 10. Januar 1698, Kap. I, § 5. Diese Verordnung enthält hauptsächlich die noch jetzt in Dänemark geltenden Regeln für Maß und Gewicht; dieselbe wiederholt die Verordnung vom 1. Mai 1683, welche im wesentlichen nur festlegte, was bis dahin allgemeine Gültigkeit gehabt hatte.

3) In dem hier besprochenen Zeitraum war es wohl noch nicht gang und gäbe Salz nach Korntonnen abzumessen.

4) Vergl. auch schon Arent Berntsen: Danmarks og Norges frugtbare Herlighed, 4. Bog, 1. Part, S. 538.

taxen. Die Renteitaxe umfaßte eine bedeutende Anzahl landwirtschaftliche Erzeugnisse, indem sie bei der Erlegung von Abgaben der Bauern auf den Krongütern gelten sollte; da sie aber nur selten und dann für große Teile des Landes gesetzt wurde, kann sie zur Beleuchtung der Preisbewegung in einem Zeitraum von nur 100 Jahren nicht benutzt werden. Die zweite Taxe für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Kapitelstaxe [1]). Aber entspricht diese Taxe nun auch den wirklichen Preisen?

In dem Rezeß von 1647 heißt es, daß Korn, Butter und andere landwirtschaftliche Abgaben an die Kirche nach dem landesüblichen Kaufpreise für gutes Korn und guter Butter jährlich gesetzt werden sollen [2]), es ist aber nicht zu ersehen, ob die Kapitelstaxe auf Grundlage von eingesandten Berichten über die landesüblichen Kaufpreise festgesetzt wurde. Die Kapitelstaxe scheint in den 1660er Jahren höher gewesen zu sein als der allgemeine Kaufpreis. So wird es im Jahre 1666 (Reskript vom 19. November) dem Stiftsschreiber in Seeland gestattet, in den von Kopenhagen weit entfernten Aemtern das Getreide der Kirche zu dem Landespreise zu verkaufen, da niemand den höheren Kapitelspreis (= Kapitelstaxe) zahlen will [3]). Eine ähnliche Erlaubnis wurde wieder im Jahre 1669 erteilt, und zwar für Seeland sowie für die Probstei Vendsyssel (Jütland), und in demselben Jahre wurde dieselbe Erlaubnis auch für das Getreide der Kommunität (d. h. der Universität) gegeben, indem ausgesprochen wird, daß die Kaufleute das Getreide nicht nach der Kapitelstaxe annehmen wollen, da dieselbe bedeutend höher gewesen sei als der landesübliche Kaufpreis. Auch für Randers Amt (Jütland) sehen wir innerhalb dieser Jahre etwas Aehnliches [4]).

Die Verordnung zur Wahrung der Kirchen und ihrer Korntaxe vom 23. August 1672 besagt denn auch in § 2: „..... Und da die Erfahrung zeigt, daß die Taxe, welche Kapitelskauf genannt wird, fast immer höher als der Landeskauf ist, welchen das Landesgesetz sonst zu ihrem Fundament bestimmt, ...“; diesem Unterschied sucht die Verordnung abzuhelfen, indem sie bestimmt, daß die Kapitelstaxe jährlich auf der ersten Probsteisynode gesetzt werden soll, so daß sie weder höher noch niedriger als der Landespreis wird;

---

1) Wie die Taxe aufgestellt wurde, und welche Waren sie umfaßte, erhellt aus Henrik Pedersen: Die Kapitelstaxen in Dänemark (Jahrb. für Nationalök. u. Statistik, 3. F. Bd. 29, S. 784 ff.).

2) H. Rördam, Kirkelove III, S. 493.

3) Dagegen scheint die Kapitelstaxe damals in der Umgegend Kopenhagens dem Landespreise gleich gewesen zu sein, denn es heißt in der Beilage zu diesem Reskript (Indlæg til Sjæll. Tegn.): „da es .... nicht möglich sein soll es alles hierher in die Stadt zu schaffen.“

4) So heißt es in den Anmerkungen zu den Rechnungen des Gutes Gjessingholm für diese Jahre: „Daß der Reitvogt auf jedem Lispfund Butter 1 Mark (dän.) in Abzug bringt, was die Kapitelstaxe höher gesetzt sein soll als der Landespreis, wodurch er Schaden erlitten haben soll, kann wohl nicht gestattet werden, denn die guten Männer, welche die Kapitelstaxe gesetzt haben, haben dieselbe zweifelsohne auf dem Landespreise gegründet .....“

und wie dieser ist, „sollen Amtmänner und Probste in jedem Stift mit ihrer schriftlich an die genannte Synode eingesandten Information, Attest und Erklärung richtig verifizieren.“ Die Art und Weise der Feststellung der Kapitalstaxe, welche hier eingeführt wird, ist im wesentlichen dieselbe, welche noch heutzutage benutzt wird, nämlich Berichte seitens der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, und es läßt sich ferner ersehen, daß die Taxe, wie auch jetzt noch, auch im Winter gesetzt werden soll. In einem Reskript vom 13. November 1674 an die Stiftsobrigkeit über Viborg Stift wird dieselbe angewiesen diejenige Probsteisynode, welche am Mittwoch nach Mauritii abgehalten zu werden pflegt, auf den ersten Mittwoch nach Martini zu verlegen, und auf dieser Synode sollte also die Feststellung der Kapitalstaxe stattfinden; und am 25. Februar 1682 wird es der Stiftsobrigkeit für Fünen befohlen, die Kapitelstaxe am „zwanzigsten Tage nach Weihnachten“ [1]) zu setzen. In einem Reskript vom 14. Januar 1688 an die Stiftsobrigkeit für Lolland und Falster wird gesagt, daß der Kapitelskaufpreis „gemeiniglich“ zu Ende des Jahres gesetzt zu werden pflegt; in Zukunft soll derselbe vor Beginn des neuen Jahres gesetzt werden. Das, was hier über den Zeitpunkt für die Festsetzung der Kapitelstaxe gesagt wird, ist sicher zuverlässiger als die anscheinend mehr allgemeinen Regeln, welche in Danske Lov (Dänisches Gesetzbuch) 2, 22, 16 festgesetzt wird und worin es heißt, daß das „Korn, Butter und andere landwirtschaftliche Abgaben an die Kirche nach dem Landespreise für gutes und lieferungsfähiges Korn und Butter taxiert werden sollen, spätestens drei Wochen vor dem ersten Mai“ [2]), so daß es einerseits den Kirchen zum Besten gereicht und andererseits die Waren doch nicht zu hoch gesetzt werden. Wie dem nun auch sei, so scheint man doch davon ausgehen zu können, daß die Kapitalstaxe in diesem Zeitraume im Winter auf Grund von Berichten über die wirklichen Preise gesetzt ist. Die Abweichungen, welche es bezüglich der Festsetzung der Kapitalstaxe in den verschiedenen Teilen des Landes sicher noch gab, suchte ein an sämtliche Stiftsbefehlsmänner und Bischöfe in Dänemark gerichtetes Reskript vom 9. Dezember 1699 zu heben; es wird hier befohlen, die Kapitelstaxe auf Grund von Berichten über den wirklichen Preis des Getreides auf dem Lande und in den Städten jährlich vor Lichtmeß zu setzen. Von diesem Zeitpunkt ab scheint die Kapitelstaxe in eine ruhigere Bahn gekommen zu sein, auf einen rechten und beständigen Fuß gesetzt zu sein, was das soeben genannte Reskript als seinen Endzweck anführt. In der folgenden Zeit hören wir nämlich nichts von derselben [3]).

1) „Tyfvende Dag Juel“ (Fynske og Smaal. Tegn.), also im Januar, nicht am 20. Juli, wie Fogtman unrichtig gelesen hat.

2) Diese Regel ist aus dem Rezeß von 1643 übertragen, wodurch diese Abweichung erklärt wird.

3) Am 7. Januar 1705 gibt der damalige Bischof in Aalborg, Bircherod, den Probsten eine Zurechtweisung und ermahnt sie, „den gewöhnlichen Bericht über die Kornpreise“ einzusenden (siehe Bircherods Dagböger udg. v. Molbech).

Auf Grundlage der hier zitierten Gesetzesbestimmungen können wir bezüglich der Kapitelstaxe in dem hier besprochenen Zeitraume festlegen, daß dieselbe im Winter auf Grund der Berichte der Unterbehörden und der Priester gesetzt wurde, indem doch bemerkt werden muß, daß letzteres in den ersten 20 Jahren vielleicht nicht der Fall gewesen ist.

Im großen und ganzen kann man die Kapitelstaxe als ein recht brauchbares Material zur Beleuchtung der Preisverhältnisse älterer Zeiten betrachten. Heutzutage, wo man mit Hilfe vieler anderen und besseren Preisnotierungen die Preisschwankungen feststellen kann, ist es naturgemäß, diese der Kapitelstaxe vorzuziehen, aber letztere wird doch immer eine gewisse Bedeutung behalten, indem sie ein einigermaßen richtiges Bild von den Preisen im ganzen Lande gibt; denn über die Preise in den Landdistrikten und kleineren Städten wird es noch heute schwierig sein, in anderer Weise Aufklärung zu erhalten.

Die Kapitelstaxe ist ein Ausdruck für die einzelne Ernte, und das Bild wird dadurch besser, daß die Taxe im Winter gesetzt wird. Die Ernte war dann ins Haus gebracht, und erst dann war man recht im stande, dieselbe zu beurteilen, und diese Wertsetzung findet ihren Ausdruck in den Preisen in den Monaten, in welchen die Berichte zur Benutzung bei der Feststellung der Kapitelstaxe eingeholt sind. Ueber die nächstjährige Ernte konnte man zu diesem Zeitpunkte nichts wissen, und Mutmaßungen über den guten oder schlechten Ausfall derselben haben die Kapitelstaxe also nicht beeinflußt, was möglicherweise hätte geschehen können, falls dieselbe erst im Frühling des folgenden Jahres gesetzt worden wäre. Man ist deshalb sicher dazu berechtigt, die Behauptung aufzustellen, daß die Kapitelstaxe ein Ausdruck für die Ernte jedes einzelnen Jahres ist in Verbindung mit den Rückständen von der vorjährigen Ernte; diese letzteren sind indessen in der damaligen Zeit wohl nur sehr selten so groß gewesen, daß sie in der hier besprochenen Beziehung Einfluß gehabt haben können.

Während der Zweck der Kapitelstaxe der ist, für gewisse Leistungen eine gerechte Taxe festzusetzen, war der Zweck ein etwas anderer mit denjenigen Taxen, die in älteren Zeiten in den Städten für Lebensmittel gesetzt wurden. Was man über diese Taxen weiß, ist leider im Vergleich mit unserer Kenntnis zur Kapitalstaxe recht wenig. Wie weit zurück man diese Städtetaxen verfolgen kann[1], steht nicht fest, aber einzelne Taxen wird man verstreut weit zurück finden können, sowie auch in anderen Ländern; diese sind dann unter außergewöhnlichen Verhältnissen gesetzt, wie z. B. während einer Hungersnot, eines Krieges und Aehnliches, aber ihre Gültigkeit hörte auch mit dem Notzustande auf, für den sie galten. Solche

1) Die älteste dänische Stadttaxe dürfte die sein, welche sich in den Privilegien der Stadt Ripen befindet. (Kolderup-Rosenvinge: Samling af gamle danske Love, Gaardsretter og Stadsretter, p. 263.)

außergewöhnlichen Taxen sind es indessen nicht, deren wir hier benötigen, sondern die regelmäßigen, die man von Tag zu Tage verfolgen kann[1]. — In dem sogenannten „großen Rezeß“ (vom 27. Februar 1643) heißt es II, 3—10: „Ueber die Festsetzung von Taxen für Waren. Bürgermeister und Rat sollen jährlich in jeder Stadt um Ostern zwei aus ihrer Mitte bestimmen, welche nicht nur einige Male im Jahre taxieren und den Preis für frisches Rindfleisch, gesalzene und gedörrte Fische, dänisches Bier und Brot setzen sollen; desgleichen eine billige Taxe für französischen und spanischen Wein, spanisches Salz und anderes setzen sollen, nichts ausgenommen, was Handwerksleute und andere für ihre Waren und Arbeit haben sollen, sondern auch mit ihren Mitbrüdern Einsehen haben und an Mittel und Wege denken sollen, wie die Notdurft des Gemeinen an solchem bei Zeiten zu beschaffen .... Und diejenigen, welche mehr nehmen als von Bürgermeister und Rat verordnet wird, zahlen das erste Mal als Strafe an den König zehn Rixdaler, das zweite Mal sollen sie ihr Bürgerrecht verbrochen haben und ihnen ferner nicht gestattet werden, im Reiche ihres Handels zu gebrauchen.“ Solche Taxen sind sicher auch in der folgenden Zeit in den Städten festgesetzt[2]. Auch in Kopenhagen scheinen solche Taxen gesetzt zu sein; jedenfalls sagt Bording in dem „Danske Mercurius“ für April 1668[3]:

Ein gewisser Preis für Wein und Fleisch in Kopenhagen
ist festgesetzt für die, so's zum Verkauf austragen;
Des Rates Obrigkeit doch nicht gestatten kann,
daß es so teuer, wie man will, verkaufet jedermann[4].

1) Auch solche Taxen sind schon in recht alter Zeit gesetzt, im Auslande oft ein gutes Stück in das Mittelalter zurück. Sie lassen sich auf das kanonische Recht zurückführen mit seinem Bestreben, überall Mißbräuche abzuschaffen und der Gerechtigkeit so nahe zu kommen wie irgend möglich, überall den „justum pretium“ zu finden. Die Taxen, mit denen wir uns hier beschäftigen werden, verdanken indessen dem Merkantilismus ihren Ursprung sowie der Forderung desselben nach billiger Arbeit und damit auch nach billigen Lebensmitteln für die Arbeiter. (So wurden auch die Taxen sowohl in Dänemark wie auch in anderen Ländern fast immer für Lebensmittel gesetzt.) Aber noch immer spukte die Behauptung, daß justum pretium am besten durch Taxe gefunden werde; erst als die liberalen Nationalökonomen lehrten, daß justum pretium am besten dadurch erreicht würde, daß keine Taxe festgesetzt wurde, verschwanden die Taxen allmählich. — An und für sich entsprach das Taxensystem wohl auch ganz gut jenen Zeiten, in welcher man eine Oeffentlichkeit, wie die jetzige, noch nicht kannte, und durch die Taxen gelangte man auch zu mehr konstanten Preisen, was für die damalige Zeit wohl nicht ohne Bedeutung gewesen ist. (Vergl. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. 1.—6. Aufl., S. 119 ff.) Mehrfach sehen wir, daß man in jenen Zeiten Taxen benötigte; so traten im Anfang der 1730er die Kaufleute in Aarhus zusammen und bestimmten auf Grund von Angaben von den anderen Städten im Stift einen Preis, den sie den Bauern für ihr Getreide zahlen wollten; die Taxe wurde mit Genehmigung des Magistrats wöchentlich bis zur Festsetzung der Kapitelstaxe gesetzt (siehe Hübertz, Aktstykker vedk. Staden og Stiftet Aarhus III, 12. Febr. 1732). Vergl. auch Möens Amts Kopibog 2. Oktober 1731.

2) Siehe Engelstoft, Odense Bys Historie, 2. Aufl., S. 260. Die Taxe gilt für Bier, Rindfleisch, Butter, Weißbrot, Schwarzbrot u. s. w. sowie für Schneiderlohn für das Nähen eines Kleides und ein Paar Hosen. (Die von ihm zitierte Quelle ist verloren.) Vergl. die Ratsprotokolle Helsingörs.

3) Im Versmaß des dänischen Originals.

4) Nyrup (Köbenhavns Beskrivelse (Kopenhagen 1800) sagt auch S. 138: Weihnachtsabend 1668 wurde auf der Rathaustür folgende Taxe angeschlagen .....

Anders Hjörring erzählt in seinem Buche: Leyrs Politie. (d. h. des Lagers Polizeiordnung)[1]) folgendes über die Kopenhagener Taxen: „Diese 32 Männer sollen auch für Fetallie eine gewisse Taxe setzen, nach welcher verkauft werden soll, so daß nicht Händler es aufkaufen, sondern die Armee etwas nach ihrer Gelegenheit bekomme .... Deshalb fingen sie die Sache in der Weise an, daß wenn Schiff oder Fahrzeug mit denjenigen Waren ankam, welche alle benötigten, dann waren sogleich 2 von diesen 32 Männern zur Stelle und verhandelten freundlich mit denen, die die Waren zum Verkauf hatten, zu welchem Preise und wie niedrig sie ihre Ware lassen wollten, und wenn sie mit diesen einig geworden, so berichteten sie den anderen von ihrem Handel, ob sie ein Mittel wüßten, es billiger herauszubringen, und wenn sie zum Besten des gemeinen Mannes getan, was sie konnten, gaben sie es der Obrigkeit zu wissen; dann wurde ein Zettel geschrieben und darin spezifiziert, was sie feilhalten und wie teuer jede Sorte, und alsdann wurde dieser Zettel an den Mast des Schiffes geschlagen." Es ist gerade kein klares Zeitbild, welches Hjörring uns hier bezüglich der Festsetzung der Taxen gibt. Aber ein besonderes Interesse hat es für uns auch nicht, da man zu den Taxen selbst keine Kenntnis hat. Nur eine einzige Taxe ist, soweit bekannt, aufbewahrt, nämlich vom 28. September 1658[2]), und hier war obendrein die Regierung bei der Festsetzung der Taxe eingeschritten. Vom Jahre 1683 an gibt es indessen eine zusammenhängende Reihe Taxen für Fleisch, Speck und Brot in Kopenhagen („Taxtprotokoller" im Ratsarchiv). Die Einführung dieser Taxen, welche hier benutzt sind, war schon 10 Jahre früher geplant, indem in einem königlichen Schreiben vom 21. November 1672[3]) einer Kommission befohlen wurde zu überlegen, wie man am besten eine leidliche Taxe für Fleisch, Bier und Brot in Uebereinstimmung mit dem Landkauf setzen könne. Aus dem Schreiben scheint zu erhellen, daß es damals keine solche Taxen gab, so daß die älteren Taxen also zu dieser Zeit, verschollen sein müssen. Die Angelegenheit ist damals wahrscheinlich an irgend einem Punkte gescheitert und erst 10 Jahre später in derselben Gestalt wieder aufgetaucht. Die Grundlage für die Taxen vom Jahre 1683 bilden die Satzungen der Schlächter- und Bäckerinnung vom 5. Mai bezw. 23. Juni 1683. In § 5 der Satzungen der Schlächterinnung wird gesagt, daß folgende Taxe gelten soll, worauf dieselbe angeführt wird, „damit jedermann be-

1) Möglicherweise benutzte man dieses Vorgehen nur während der Belagerung Kopenhagens (vergl. Karl Bruun, Köbenhavn II. S. 135).

2) Die Taxe wurde für Waren gesetzt, welche die Bewohner der Insel Amager bei Kopenhagen (Amak) nach Kopenhagen brachten, da die Preise, die sie für ihre Waren verlangten, unbillig befunden wurden (siehe Bircherods Dagböger).

3) Köbenhavns Diplomatarium, VI, S. 602—603, vergl. auch A. D. Jörgensen, „Reformforslag fra Kong Kristian V's förste Tid", Danske Magasin, 5 R. II, S. 301—02, wo anempfohlen wird, daß die Magistrate in den Städten jeden Monat ein „rechtes Gewicht für Brot u. s. w." festsetzen sollen, so wie es in Amsterdam geschah.

kommen mag, was er zu seinem Haushalt und zu seiner Notdurft benötigt". Aber über die Ursache zur Einführung der Taxe sowie über die zukünftige Abänderung derselben erfährt man hier nichts; dies ist dagegen in den Satzungen der Bäckerinnung des Fall, wo es bezüglich der Brottaxe im § 6 heißt: „Und da es oft befunden wird, daß die Bäcker ohne Rücksicht auf die Herabsetzung der Getreidepreise doch ihr Brot ebenso klein machen, wie wenn das Getreide in höherem Preise steht, wodurch vornehmlich den Armen Unrecht geschieht; so wird, um diesem vorzubeugen, verordnet: daß der Magistrat in den Städten jährlich am 2. Januar 2 oder 4 (nach der Größe des Ortes) der vornehmsten und zuverlässigsten Männer der Stadt auswählen soll, von welchen jährlich die Hälfte wechseln soll, welche jedes Vierteljahr am zweiten Tage des Monats, sofern dies ein Werkeltag ist, auf dem Rathause zusammentreten sollen, und sollen sie dort im Beisein des Magistrats (und in Kopenhagen des Magistrats und des Polizeimeisters) vor sich fordern den Obermeister mit zwei anderen der zuverlässigsten und besten Meister der Zunft sowie die Makler der Stadt, wo es solche gibt, welche unter ihrer Handschrift bei den gedachten zwei Männern den Preis für inländischen Weizen und Roggen einreichen sollen, für welchen derselbe zu der betreffenden Zeit gekauft und verkauft wird, und ihnen zu erkennen geben sollen, welche Veränderung im Preise eingetreten ist; und sollen vorgedachte Männer danach den Preis und das Gewicht regulieren, nach welchem allerhand Brot, sei es von Weizen oder Roggen, in dem darauf folgenden Vierteljahr von den Bäckern verkauft werden soll. Doch soll die Berechnung nie nach fremdem Kornkauf vorgenommen werden, sondern für den Weizen nur, sofern kein inländischer zu bekommen ist; und sollen sie alles so einrichten, daß die Bäcker dabei ihren Vorteil haben und jedermann tüchtiges und gut gebackenes Brot kaufen kann; und sollen sie die Taxe und das Gewicht dermaßen berechnen, daß man von 1 Tonne lolländischem Weizen $7^1/_2$ Lispfund feines Mehl erhalten kann, woraus 8 Lispfund Weizenbrot gebacken werden kann; hierauf wird vergütet, außer den ersten Kosten, an Unkosten 6 Mark (dänisch), Konsumption 4 Mark, Verdienst für den Bäcker 3 Mark Geld; noch wird ihm als Profit zugerechnet all der Abfall an grobem Weizen, Mehl und Kleie, welcher von den $7^1/_2$ Lispfund feinen Mehls übrig bleibt; wohingegen, wie der Einkauf an Weizen gerade ist, ausgerechnet werden kann, wie viel Weißbrot für Geld verkauft werden kann ...." Auf dieser Grundlage wurde in dem ganzen folgenden Zeitraume in Kopenhagen die Brottaxe festgesetzt mit Hilfe der Tabelle, welche in den Innungssatzungen über das Verhältnis zwischen Getreidepreisen und Brottaxe angegeben wird.

Während also die Brottaxe anfänglich veränderlich war, scheint dies für die Fleischtaxe nicht der Fall gewesen zu sein[1]. Im Jahre 1691

1) Es könnte allerdings so aussehen, als ob die Taxe jedes Jahr Gegenstand der Beratungen des Magistrats gewesen sei, indem man in den Taxeprotokollen eine Taxe

ersuchte nämlich die Schlächterinnung den **König** um Abänderung der Kopenhagener Fleischtaxe vom Jahre 1683, und die Antwort des Königs hierauf war ein Reskript vom 15. Dezember desselben Jahres an den Magistrat, in welchem er befiehlt, „daß der Magistrat hinfüro Sorge tragen soll, einige Male jährlich nach dem Gesetze eine billige Taxe für Fleisch zu setzen, wonach es in Kopenhagen verkauft werden könne, wie es nach den Zeitumständen recht und billig sein könnte." Von diesem Jahre ab wurde auch die Fleischtaxe beweglich; so wurde sie schon im Jahre 1695 nicht weniger als dreimal abgeändert, und von diesem Augenblicke an kann angenommen werden, daß die Fleischtaxe ein richtiges Bild der „wirklichen" Preisbewegung gibt. Während die Festsetzung der Brottaxe oben besprochen ist, läßt sich über die Entstehung der Fleischtaxen nichts feststellen, abgesehen von dem, was aus den Taxeprotokollen erhellt. Bei der Setzung der Taxe am 4. November 1719 steht: „Die Schlächter zeigten folgende Kontrakte vor —", und auf Grund dieser Kontrakte über den Kauf von Rindern ist der Preis für Rindfleisch [1]), welches damals im Verbrauch wahrscheinlich die weit überwiegende Rolle gespielt hat, festgesetzt, und vom Jahre 1740 ab finden sich in den gedachten Büchern unzählige Angaben darüber, wie viel die Schlächter für eingekaufte Rinder gegeben haben. Auf Grund dieser Angaben wurde dann der Preis für das Pfund Rindfleisch sehr genau ausgerechnet [2]). Obgleich man also nicht mit Sicherheit weiß, ob die Taxe vor 1719 in derselben Weise gesetzt wurde, wie nach diesem Zeitpunkt, so ist doch diese Annahme die natürlichste, da die Festsetzung der Fleischtaxe in diesem Falle in derselben Weise würde stattgefunden haben, die auch bei der Fixierung der Brottaxe angewandt wurde. Man kann also annehmen, daß die Brot- und Fleischtaxen (namentlich die Taxen für Rindfleisch, weniger für die anderen Fleischsorten) ein brauchbares Material für unsere Untersuchung abgeben, namentlich da, wie Scharling hervorhebt, die Taxe nicht zu bestimmten Zeitpunkten gesetzt wurde, sondern nur, wenn

---

vom 18. Oktober 1685, 26. Mai 1686 u. s. w. findet, aber die Taxe ist, abgesehen von einer einzigen Ausnahme, nämlich für Rindfleisch, von 1683 bis 1691 dieselbe. (Während bis zum Jahre 1688 nur eine Taxe für Rindfleisch im allgemeinen gesetzt wurde, stellte man von diesem Jahre an drei Notierungen, für die verschiedenen Teile des Rindes, auf.) In „Danske Lov" (3, 4, 8), welcher in der Zwischenzeit erschienen war, sind im wesentlichen die Bestimmungen des großen Rezesses über die Taxen: „Sie (d. h. Bürgermeister und Rat) sollen es so einrichten, daß jedermann zu einem geziemenden Preise die Ware bekommen kann, der die Einwohner des Landes benötigen, und welche in den Städten feilgehalten werden soll. Und sollen sie jährlich in jeder Stadt um Ostern zwei aus ihrer Mitte ernennen, welche einige Male jährlich taxieren und den Preis setzen sollen nicht nur für frisches Rindfleisch, gesalzenen und gedörrten Fisch, dänisches Bier und Brot, sondern auch eine billige Taxe machen für Wein, Salz und anderes, nichts ausgenommen, was Kaufleute und Handwerksleute und andere für ihre Waare und Arbeit haben sollen . . ."

1) Bei der Festsetzung der Taxen für die übrigen Fleischsorten scheint nicht so gründlich vorgegangen zu sein.

2) Scharling a. a. O., S. 299.

die Umstände es nötig machten [1]). Allerdings wissen wir, daß es Verhältnisse gegeben hat, die für die Bedeutung und den Wert der Taxe für unseren Zweck von Einfluß gewesen sein können, indem es für unsere Untersuchung wünschenswert ist, daß die Taxe sich möglichst genau an die wirklichen Preise anschließt, und daß Veränderungen in diesen auch in den Taxen zum Vorschein kommen. So z. B. griff der König in die Festsetzung der Taxe durch ein Reskript vom 6. März 1703 ein, in welchem er dem Magistrat befahl, die damalige Taxe abzuändern und in Zukunft bei der Festlegung der Taxe mit dem Polizeigericht zu verhandeln, und in einem Reskript vom 30. April 1717 wird gesagt, daß die Schlächter in Kopenhagen nicht nur den Preis für Fleisch, welches sie in den Buden feil halten, fortdauernd erhöhen, obgleich das Kollegium ihnen ernstlich vorgehalten hat, nicht mehr dafür zu fordern, als die ihnen vorgesetzte Taxe es gestattet, sondern sie haben sogar unter sich beschlossen, daß, wenn jemand bei der Untersuchung befunden wird, dagegen gehandelt zu haben und mit der in ihren Innungsartikeln festgesetzten Strafe von 4 Rd. angesehen wird, so soll die ganze Innung proportionaliter bezahlen, was der Schuldige hat zahlen müssen. Aber diese wenigen uns bekannten Mißhelligkeiten können doch nicht die Brauchbarkeit dieser Taxen zu nichte machen. Dagegen kann man mit Fug die Erwartung hegen, daß man aus den genannten Taxen besser Preissteigerungen als Preisfall wird ersehen können, denn man weiß, daß die Taxen des öfteren auf Ersuchen der betreffenden Innungen eine Abänderung erfahren haben, und ein solches Ersuchen ist selbstverständlich nur dann entstanden, wenn eine Preissteigerung wünschenswert und möglich gewesen ist. Dem anderen Teile, das konsumierende Publikum, dessen Interessen zu wahren der Magistrat wohl zunächst berufen war, hat es dagegen oft an genügender Sachkenntnis zur Erzwingung einer berechtigten Preisverminderung gefehlt. Wir werden später sehen, ob diese Annahme wirklich stichhaltig ist.

Die Brottaxe enthält Preise für Weizenbrot, Schiffszwieback, grobes Roggenbrot, gutes weiches Schwarzbrot, und mehreren anderen Sorten. Hier ist die Taxe für Weißbrot (Weizenbrot) und Schwarzbrot, die beiden wichtigsten Brotsorten, benutzt; die Taxe gibt an, wie viel Pfund, Lot und Quentchen Weißbrot und Schwarzbrot man für 1 bezw. 2 ß (Skilling) bekommen konnte. Die Fleischtaxe gibt die Preise für mehrere Qualitäten Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch sowie Schweinefleisch. Wo verschiedene Taxe für verschiedene Qualitäten angegeben ist — was besonders immer bei Rindfleisch der Fall ist — da ist die höchste Taxe, d. h. der Preis für die beste Qualität benutzt [2]).

---

1) Es scheint, daß man die Zeitpunkte, die in den Satzungen der Bäckerinnung festgestellt wurden, nicht innehielt.

2) Der Preis, welcher hier benutzt ist, ist derjenige, zu welchem die Innungsschlächter das Fleisch feil halten sollten; die Freimeister hatten die Verpflichtung das Fleisch etwas billiger, gewöhnlich 1 ß niedriger, zu verkaufen.

Außerdem findet man in Kopenhagen auch eine Taxe für Bier, welche sich bis in die 1680er Jahren verfolgen läßt, und welche aus den §§ 17 und 18 der Zunftartikel der Brauer vom 26. März 1687 stammt. Ein Beispiel wird am besten zeigen, wie diese gesetzt ist. Man stellte z. B. im Jahre 1691 (3. Februar) folgende Rechnung auf:

4 Tonnen Gerste	7 Sletdaler (schlechter Taler)	
12 ℔ Hopfen	2 „	3 Mark
Malzerlohn	1 „	
Brennholz und Licht zum Brauen von 1 ℔ Malz	1 „	2 „
Andere Unkosten (Accise, Faßbinden u. s. w.)	6 „	1 „
Summa:	18 Sletdaler	2 Mark

Hiervon konnte gebraut werden:	5 Tonnen Bier zu	3 Daler
	1 Tonne „ „	2 „
	2 Tonnen „ „	6 Mark
wofür der Brauer bekommen würde		20 Sletdaler

Bei der folgenden Taxe wurde berechnet 5 Tonnen Bier zu 3 Daler, und 2 Tonnen Bier zu 6 Mark, während das Bier zu 2 Daler ganz weggelassen wurde. Aber diese Abänderung macht es ganz unmöglich, die eigentliche Biertaxe zu gebrauchen; dagegen könnte man vielleicht die Preise für Gerste und Hopfen benutzen, die bei der Berechnung der Biertaxe zu Grunde gelegt wurden. Dies ist doch nicht geschehen, weil diese Angaben verhältnismäßig selten sind.

Von anderen Taxen in Kopenhagen können noch genannt werden die Taxe für Oelseife vom Jahre 1741, für Branntwein vom Jahre 1744, sowie für Häute und Fellen vom Jahre 1741. Diese Taxen, welche erst beim Schluß der hier in Betracht genommenen Periode beginnen, sind hier fast ganz außer Acht gelassen.

Die hier benutzten Taxen [1]) sind in gewöhnlicher Weise in Gramm feines Silber umgesetzt, indem der Jahrespreis unter Rücksichtnahme auf die Dauer der Taxe ausgerechnet ist. Es würde deshalb ein vollkommen genauer Jahrespreis sein, falls wir wüßten, daß unsere Münzreduktion ganz genau ist. Indessen wird dies doch ohne weiteren Einfluß sein, da die Veränderungen in der Währung einigermaßen gleichförmig waren, und da es sich dazu nur um Skillinge, also sehr kleine Beträge, handelt.

Indessen sind die hier genannten Taxen kaum hinreichend, einen tieferen Einblick in die Preisschwankungen während des Zeitraumes 1650—1750 zu geben, und es war deshalb notwendig, nach etwas mehr Material Umschau zu halten. Es ist dies aber mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden, und zwar infolge der Verpachtungssucht.

1) Für die Jahre 1716—1717 fehlen die Taxeprotokolle; für diese sind die gedruckten Ratsanschlagezettel (im Ratsarchiv) ausschließlich benutzt; dieselben sind auch für den übrigen Teil der Periode in den einzelnen Fällen zur Bestätigung und als Supplement benutzt, in welchen die betreffende Taxe nicht in den Protokollen eingetragen war.

welche in den 1680er Jahren um sich griff, indem nicht nur der Feldbau auf den Gütern in Pacht gegeben wurde, sondern auch in den Klöstern und Stiftungen die Bespeisung der Bewohner an Private verpachtet wurde, ja sogar die Verpflegung bei Hofe wurde einem „Kücheninspektor“ übertragen. Glücklicherweise fand sich indessen eine einigermaßen ununterbrochene Reihe von Protokollen, welche für diesen Zeitraum Angaben über die Preise für Waren enthielten, die für die Marine gekauft waren. Diesen entstammt im wesentlichen unser Material. Für die älteren Zeiten bis 1665 gibt es verschiedene „Kontraktprotokolle“, sowie Abrechnungen mit verschiedenen Lieferanten; und solche gibt es auch ab und zu für die Folgezeit. Außerdem finden sich noch „Registerbog (ved Söetaten) contra Skatkammeret“ (Registierbuch [der Marine] contra die Schatzkammer), „Registerbog contra Zahlmesteren ved Söetaten“, „Bogholderens Kopibog contra Zahlmesteren“ (Kopirbuch des Buchhalters contra Zahlmeister) u. s. w., kurz, mehrere Reihen Protokolle, welche alle Angaben über Preise für Waren enthalten, die an die Marine geliefert waren, sozusagen ungefähr für jedes Jahr. Die obengenannte Tendenz zur Verpachtung macht sich allerdings auch hier geltend, indessen nur für einzelne, weniger wichtige Warensorten, so z. B. für Talgkerzen.

Betrachten wir nun näher das Material, welches diese Protokolle uns bieten. Wenn man in jenen Zeiten der Marine Waren lieferte, so wurde gewöhnlich, so weit sich feststellen läßt, wenige Monate vor der Lieferung der Waren ein Kontrakt abgeschlossen. So weit ersichtlich sandten diejenigen, welche die Lieferung der Waren zu erhalten wünschten, ein Angebot ein und, falls die Preise alsdann nicht zu hoch erschienen und man der Waren benötigte, wurde der Kontrakt abgeschlossen. Es sind nicht nur Kaufleute, welche als Lieferanten auftreten, sondern auch Gutsbesitzer und Amtsverwalter, namentlich wenn es sich um Butter, Speck, Fleisch und ähnliches handelte. Der Kontrakt wurde so abgeschlossen, daß die Lieferanten die Waren in gutem und annehmbarem Zustande („gutes und annehmbares Kaufmannsgut“) auf dem Provianthofe in Kopenhagen liefern sollte. Die Bezahlung der Waren war dagegen etwas unregelmäßig; mitunter fand sie kurz nach der Lieferung statt, zu anderen Zeiten ließ man die Rechnung für die eine Lieferung nach der anderen stehen, so daß die Waren erst nach einem oder zwei Jahren bezahlt wurden [1]. Selbstverständlich muß man auch darauf Rücksicht nehmen, ob die Bezahlung gewöhnlich so weit nach der gewöhnlichen

1) So heißt es in einem Schreiben an den Kassierer Weybye in Christiania wegen der Zahlung für die Proviantlieferungen an die Kriegsschiffe in Norwegen: „. . . da kein Lieferant hier (in Kopenhagen) so präzise bezahlt wird, sondern sich gern mit einem Teile von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit der Kasse gibt, genügen läßt; die meisten Kontrakte sogar in der Weise geschlossen werden, daß die Bezahlung erst nach gewissen Monaten und mitunter nach Ablauf von Jahr und Tag geschehen soll“. (Danske Assignationskontors Missivebog, 20. Juli 1715.)

Frist stattfand, daß die Lieferanten bei der Festsetzung des Preises diesen Punkt berücksichtigt haben. Indessen scheint das Material dies nicht anzudeuten; der bei weitem überwiegende Teil der Waren ist innerhalb einer Frist von 3—4 Monaten bezahlt, also innerhalb derselben Zeit, die noch heute im Engrosgeschäft bei der Bezahlung angewandt wird[1]).

Im Jahre 1690 (Verordnung vom 26. Juli) wurde bestimmt, daß Lieferanten, „welche zu unserer Notdurft Lieferungen machen“, von den Quittungen, wenn sie Geld bekamen, Stempelgebühren bezahlen sollten. Die Stempelabgabe richtete sich nach der Höhe der zu bezahlenden Summe, war aber gewöhnlich $^1/_2$ Proz.; 1691 (Verordnung vom 3. Januar) wurde sie auf 1 Proz. erhöht, und gleichzeitig wurde ein anderer Abzug von $^1/_3$ Proz. „an die Kasse“ eingeführt, wie es heißt: für Barzahlung. Unter Barzahlung verstand man doch nicht Bezahlung wenige Tage nach der Lieferung der Waren, selbst Bezahlung nach dem Verlauf einiger Monate wurde als Barzahlung gerechnet, und auch in diesem Falle mußten die Lieferanten sich den Abzug gefallen lassen. Man wird deshalb am richtigsten tun — was auch hier geschehen ist — von den gefundenen Preisen nach 1690 $1^1/_3$ Proz. zu kürzen, indem man von der Voraussetzung ausgehen muß, daß die Preise so viel höher als der Preis, der sonst der richtige gewesen wäre, gesetzt wurden. Man könnte den Einwand erheben, daß die Lieferanten wohl kaum mit einer so geringen Abkürzung gerechnet haben, und im großen und ganzen ist dies vielleicht auch richtig, aber man sieht doch bisweilen so merkwürdige Preise, wie z. B. 4 Rd. 5 ß, und in solchen Fällen ist es außer allem Zweifel, daß die Abkürzung mit in Betracht genommen ist. Da nun außerdem die Preise in den meisten Fällen von Lieferungen von Kaufleuten stammen, dürfte die Kürzung sicher richtig sein, zumal da die Kaufleute, welche es damals wohl auch verstanden, die kleinen Vorteile mitzunehmen, bei Warenverkauf anderen Ortes nicht von dieser Kürzung betroffen wurden.

Man kann also sagen, daß alle Preise Kopenhagener Preise sind; will man aber das Material zu einer Darstellung der Preisbewegung in Kopenhagen benutzen, so wird es doch wohl das zweckmäßigste sein — wie auch hier geschehen —, die Preise für diejenigen Waren auszuscheiden, die von Leuten außerhalb Kopenhagens geliefert sind. Und somit besteht das Material nur noch aus Preisen für Waren in Kopenhagen, und die Forderung bezüglich der Einheit des Ortes, die notwendigerweise gestellt werden muß, dürfte somit vollauf erfüllt sein. Andererseits haben wir dadurch nur Kopenhagener Preise erhalten, aber man hat wohl auch allen Grund, anzunehmen, daß die Preisbewegung in Kopenhagen typisch für das

---

1) Aus einem Briefe (18. Okt. 1727) an Andr. Höjer von seinem Schwager, Kaufmann Valentiner in Flensburg ist ersichtlich, daß dieser einige „Tuchwaren“ zu angegebenen Preisen auf 6-monatlichen Kredit oder bei Barzahlung gegen Abzug von 5 Proz. verkauft hatte. (Rördam, Hist. Saml. og Studier, III. S. 164.)

ganze Land ist. Das Uebergewicht Kopenhagens im Handel war damals viel größer als heute, und zweifellos sind die Kopenhagener Preise für die meisten Waren im großen und ganzen für das übrige Land bestimmend gewesen [1]). Andererseits erreichen wir dadurch, daß wir die Preise des Handelszentrums nehmen, auch, daß wir Schwankungen feststellen können, die vielleicht vom Auslande gekommen sind, und die nicht tiefer ins Land eingedrungen sind, und die Preise desselben beeinflußt haben. Die hier benutzten Preise sind also städtische Preise, d. h. sie sind ein Ausdruck für den Markt, während die Landpreise sich nicht so auffassen lassen. Die Preise sind zugleich Einkaufspreise, ein Material, welches nicht den Wert hat wie Verkaufspreise [2]). Das regelmäßige Wiederkehren desselben Preises, welches auch in dem hier vorliegenden Material in hohem Grade wahrgenommen ist, hilft indessen über diese Schwäche des Materiales hinweg und bestätigt die Brauchbarkeit desselben. Dazu kommt noch, daß die Quelle, aus der geschöpft wurde, sehr reichhaltig war, so daß für einzelne Waren Notierungen in überwältigender Anzahl vorlagen. Es gilt hier, wie überall in der Statistik, daß man auf Massenbeobachtungen bauen muß; wie viele Beobachtungen man indessen gesammelt hat, so bleibt doch noch immer Raum für Fehler. Für geschichtliche Preisstatistik darf man deshalb, wo man nicht auf Taxen oder ähnliches, sondern nur auf Rechnungen bauen kann, nicht erwarten, daß die ausgerechneten Jahrespreise den wirklichen Verhältnissen entsprechen. Erst Durchschnittspreise für größere Zeiträume, wie z. B. 10 Jahre, können, wenn die gefundenen Notierungen in passender Weise über den ganzen Zeitraum verteilt sind, als einigermaßen zuverlässig betrachtet werden. Selbstverständlich ist dies in einem gewissen Grade abhängig von der Menge der Notierungen und der Verteilung derselben auf Jahre und Jahreszeiten, sowie von der Art der Waren; ob dieselben z. B. Gegenstand jährlicher Ernte sind oder nicht, ist ein Punkt, der hier mit in Betracht gezogen werden muß. — Die Preise, welche das obengenannte Material bietet, gelten unzweifelhaft für Waren von der geringsten Sorte [3]) und es würde verkehrt sein, die Preise für Waren, die dem Hofe geliefert wurden, mit den hier genannten Preisen zusammenzuschlagen [4]); nur für einzelne

1) Ursin sagt in: Stiftstaden Viborg (Kopenhagen 1849) S. 57, daß man im Jahre 1729 öffentlich behauptete, daß 100 Rd. in Viborg der doppelten Summe in Kopenhagen entsprächen, aber dies ändert an dem oben gesagten nichts.

2) Vergl. Inama-Sternegg, Die Quellen der historischen Preisstatistik. (Wiener Stat. Monatsschrift, 1886, S. 591.)

3) So heißt es z. B. in einem Briefe von Lilliencrona an Karl XI. vom 2. August 1666 (Becker, Samml. til Danmarks Historie II pag. 156): „Gabel kam vorgestern hier an, und der holländische Minister begab sich gleich zu ihm . . . um die Beschwerden der holländischen Kapitäne über den schlechten Proviant, den ihre Matrosen erhielten, vorzubringen“. Der Proviant für die dänischen und für die holländischen Matrosen, welche Dänemark damals zu verpflegen hatte, ist wahrscheinlich derselbe gewesen.

4) Ein Beweis hierfür findet sich in den Aufzeichnungen zu den Rechnungen des Küchenmeisters vom Jahre 1720. Bei der Revision hatte man nämlich gesehen, daß

Waren, bei denen der Qualitätsunterschied kaum Bedeutung gehabt hat, wie z. B. Salz, Seife, Talg und ähnliches, sind die Notierungen für die dem Hofe gelieferten Waren mitgenommen. Von dem Qualitätsunterschiede wird übrigens bei den einzelnen Warengattungen die Rede sein, wo ein solcher sich hat geltend machen können und wo man überhaupt etwas darüber weiß.

Außer den genannten Rechnungen sind auch diejenigen der färörischen Kompagnie hier herangezogen; dieselben sind mit allen Beilagen bis zum Jahre 1709 (rückwärts gerechnet), mit Ausnahme eines einzelnen Jahres vollständig erhalten. Eine gemeinsame Anwendung der Preise für die Waren, die die Gesellschaft in Kopenhagen kaufte [1]) mit denen der Waren, die von Kaufleuten in Kopenhagen an die Marine geliefert wurden, kann nicht als bedenklich angesehen werden, da die Qualität derselben sicher ungefähr dieselbe gewesen ist, und der Kauf auch in wesentlich übereinstimmender Weise abgeschlossen zu sein scheint. Auch sind die Waren in beiden Fällen, sowohl an die Kompagnie wie an die Marine, in größeren Posten geliefert, weshalb man die hier ermittelten Preise wohl am richtigsten als Engrospreise bezeichnen kann [2]). Nach welcher Warenmenge die Preise berechnet sind, wird aus den Tabellen ersichtlich sein, und, wie schon gesagt, werden es häufig Engrospreise sein; es wird noch bemerkt, daß der Preis für einen größeren Posten nur sehr selten nach dem Preise eines kleinen berechnet ist (z. B. der Preis pr. Schiffpfund nach dem Preise pr. Lispfund), und selbst dann ist dies nur da geschehen, wo für das betreffende Jahr ein Preis oder mehrere für den größeren Posten vorhanden waren [3]).

---

der Küchenmeister 2 Rd. per Tonne Butter mehr zahlte, als der Amtsverwalter in Kopenhagen für die Landgilde-Butter (d. h. die als Abgaben von den Bauern gelieferte Butter) beim Verkauf bekam, und man schlug deshalb vor, daß der Küchenmeister zukünftig von dem Amtsverwalter kaufen solle; ersterer wandte hiergegen ein, daß die Butter, welche bei Hofe gebraucht wurde, von einer ganz anderen Qualität sei, als die Landgildebutter und von Fyn oder Langeland beschafft werden mußte; „denn die Butter aus den anderen Provinzen ist nicht dienlich“.

1) Preise für Waren, welche von den Handelsgesellschaften in Kopenhagen verkauft wurden, sind natürlich absolut unberücksichtigt gelassen, nicht nur weil es Verkaufspreise waren, während die übrigen Einkaufspreise waren, sondern vielmehr weil diese Verkaufspreise Versteigerungspreise waren, indem die Handelsgesellschaften die von ihnen heimgeführten Waren gewöhnlich auf dem Wege der Versteigerung verkauften.

2) Es wäre vielleicht nützlich gewesen wenn nur diejenigen Preise mitgenommen wären, die in größeren Posten über eine gewisse Grenze geliefert wurden, indem man sich dadurch dagegen sichern könnte, daß mögliche Detailpreise mitliefen; aber eine solche Ausscheidung hat das Material für die meisten Waren nicht gestattet. So weit bekannt, ist ein solchen Verfahren denn auch bisher nirgends in Anwendung gebracht. — Die Engrospreise bieten für die Preisstatistik ein besseres Material als die Detailpreise, denn bei letzteren treten mehrere störende Momente hinzu, wie z. B. die Avance der Kleinhändler u. s. w. Zu dem weiß man bei den Engrospreisan auch, daß zu einem solchen Preise weit größere Quantitäten umgesetzt wurden als zum Detailpreise, wodurch man etwas festeren Boden bekommt.

3) Dies gilt doch nicht für Oelseife, aber bei dieser Warengattung scheint eine Vierteltonne immer $^1/_4$ der ganzen Tonne gekostet zu haben, vergl. z. B. die Kopenhagener Seifentaxe.

Die Umrechnung des Preises eines größeren Postens für einen kleineren ist nur bei Pech und Teer geschehen, wo in einigen wenigen Fällen der Preis pr. Tonne nach dem Preise pr. Last ausgerechnet ist. Bei einer ganzen Warengruppe würde man nur mit Unrecht von Engros-Preisen sprechen können, nämlich bei Gewürzen und ähnlichen Warengattungen; hier gibt es nur Detailpreise. Uebrigens war es ziemlich schwierig, über diese Warengruppe genügende Nachrichten zu beschaffen. Für die älteren Zeiten sind die Gewürzpreise den Rechnungen des Küchenmeisters entnommen, später dagegen den Rechnungen der färörischen Kompagnie; dadurch wird allerdings die Möglichkeit einer Qualitätsverschiedenheit in den beiden Hälften dieser Periode offen gelassen, wenn dieselbe sicher für diese Waren nur sehr gering gewesen sein kann — aber es war eben nichts anderes zu tun, indem aus den lezten 50 Jahren nur ganz vereinzelte Kontrakte (drei bis vier) über Lieferung von Gewürzen für den Hof vorliegen. Und im voraus mußte man erwarten, daß die Gewürze gerade in diesem Zeitraume ein besonderes Interesse für die Preisstatistik haben würden, und sie in einer preisstatistischen Arbeit ganz auszulassen war deshalb auch nicht zulässig [1]). — Einzelne Waren sind wegen des augenscheinlich großen Qualitätsunterschieds weggelassen, so z. B. Tuch; dasselbe gilt für Flachsleinen und Herdeleinen, Waren, die sonst gewöhnlich mitgenommen werden [2]). Uebrigens haben wohl jene Zeiten nicht die große Anzahl Qualitäten gekannt, die man heutzutage hat.

Die Preise sind für Waren notiert, welche verzollt sind, weshalb man eigentlich die Schwankungen der Zollsätze in Betracht ziehen müßte, wenn man die Ursachen der Schwankungen der Warenpreise finden will; da aber das Material im voraus an so großen Ungenauigkeiten leidet, daß kleine Veränderungen von Fehlern desselben stammen können und man deshalb nur mit den großen Ausschlägen rechnen darf, würde es sicher verlorene Mühe sein, die Geschichte dieser Abgaben durchzugehen.

Wie gute Nachrichten alle die genannten Rechnungen nun auch geben, über die Bewegung des Arbeitslohnes in der Zeit von 1650

---

1) Für Waren wie Kaffee und Tee habe ich leider nur einige zerstreute Notierungen gefunden, was um so bedauerlicher ist, als diese Waren möglicherweise in diesem Zeitraume einer besonders interessanten Preisbewegung unterworfen waren, indem sie nach und nach bei den niedrigeren Ständen eindrangen; vergl. mehrere Stellen bei Holberg, z. B. Jean de France Akt III, Scene 4, und Barselstnen Akt I, Sc. 6 und 7, siehe auch Henri Welters: Essai sur l'histoire du café, Paris 1868, S. 13—14. Die eigentliche Verbreitung scheint doch erst am Schlusse des 18. Jahrhunderts stattgefunden zu haben. So wurde von Kaffee nach Kopenhagen eingeführt in 1733 12 593 Pfd., 1761 42 358 und in 1773—1775 jährlich 360 000 Pfd., ohne daß man doch weiß, wieviel hiervon in Kopenhagen verbraucht wurde (F. Jörgensen: Af det dansk-norske Toldvæsens Historie i det 18. Aarhundrede. Rönne 1905, S. 131).

2) Nach den Rechnungen der färörischen Kompagnie ist z. B. Flachsleinen in einem und demselben Jahre sowohl zu 8 ß wie auch zu 15 ß pr. Elle geliefert, was sicher diese Weglassung vollauf begründen kann.

bis 1750 enthalten sie nichts [1]). Bekanntlich ist es immer schwierig über den Arbeitslohn älterer Zeiten ins reine zu kommen, und zwar wegen des fast vollständigen Mangels an „Beilagen“ (Rechnungen), an welche die nicht-spezifizierten Ausgabeposten in den Rechnungen stets verweisen. Die Nachrichten, welche sich über den Arbeitslohn in Kopenhagen haben zuwegebringen lassen, sind sehr spärlich und gewähren deshalb wenig Klarheit. Weit umfassendere Nachrichten gibt dagegen das Stadtarchiv von Helsingör [2]) über den Arbeitslohn in dieser Stadt, weshalb diese auch im folgenden benutzt sind. Endlich sind hier auch einzelne Nachrichten, die sich über den Arbeitslohn in Odense fanden, mitgenommen [3]).

Noch schwieriger war es, über den Lohn der Dienstboten etwas zu finden. Nur für zwei Jahre hat man gute Nachrichten hierüber, nämlich für das Jahr 1652, als den Dienstboten eine Steuer von $^1/_4$ ihres Lohnes auferlegt wurde, und für das Jahr 1710, als eine Steuer von $^1/_6$ des Jahreslohnes der Dienstboten ausgeschrieben wurde [4]). Aber gesetzt auch, man hätte weit bessere und ausführlichere Nachrichten üben den Dienstbotenlohn, so würde das Bild doch immer unvollständig bleiben, denn man erfährt überaus selten, was die Dienstboten außer dem Geldlohn an Naturalien [5]) erhalten haben.

Unter den Waren gibt es doch zwei, denen man gern eine Sonderstellung einräumt, nämlich Boden und Kapitalien. — Bodenpreise findet man in Menge in den Schuld- und Pfandbüchern aufgezeichnet, aber die Bearbeitung derselben ist unmöglich. Allerdings ist man in Dänemark so günstig gestellt, daß man in der „Tönde Hartkorn“ einen guten Maßstab für die Güte des Bodens hat, so daß man hier nicht, wie häufig im Auslande [6]), sich damit begnügen muß den Preis für Boden ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit desselben anzugeben; aber es nutzt uns doch nur wenig. Bei Verkauf von Grundbesitz wird nämlich nicht angegeben, daß Feld- und Wiesen-

---

1) Allerdings gibt es Aufzeichnungen darüber, wie viel Arbeitsleute auf der Marinewerft arbeiteten, aber dies Material muß sicher am besten unbenutzt gelassen werden, indem eine Veränderung des Lohnes verschiedene Ursachen haben kann, wie z. B. Einschränkung der Naturalverpflegung, Eintritt in eine höhere Lohnklasse u. ähnl. Der Lohn für Matrosen wechselte so z. B. zwischen 4 und 6 Rd. monatlich.

2) Kämmererrechnungen, Hospitalsrechnungen sowie die Rechnungen der St. Olai- und der Marienkirche.

3) Nach den Kämmerer- und Hospitalsrechnungen.

4) Kurz darauf wurde diese in eine Kopfsteuer umgewandelt.

5) Noch heutzutage wird diese Form der Löhnung auf dem Lande in Dänemark angewendet, entweder in der Weise, daß geradezu verabredet wird, wie viel das Gesinde an Naturalien haben soll, oder so daß es eine stillschweigende Voraussetzung ist, daß gegeben wird, wie es in der betreffenden Gegend Sitte ist. In der Zeit von 1650—1750 wurde Löhnung in Naturalien auch in den Städten für Dienstboten und möglicherweise auch für Handwerker benutzt. Man findet ab und zu angegeben, daß Handwerker und Arbeitsleute außer der Löhnung 2 ß für Bier bekommen haben. Es erhellt nicht, warum diese Zulage gegeben wurde, vielleicht war es eine Prämie, um zu schnellerem Arbeiten anzuspornen zu einer Zeit, wo das Akkordsystem nur wenig verbreitet war, was im 18. Jahrhundert geschah.

6) Siehe z. B. D'Avenels Untersuchungen über den Bodenpreis in seinem Werke: Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800 (I—III, Paris 1894 und 1902).

Hartkorn für so und so viel pr. Tönde verkauft wurde, Wald-Hartkorn für so und so viel, und noch viel weniger für wie viel der (mit Rücksicht auf Steuern u. ähnl.) privilegierte und unprivilegierte Teil des Hartkorns verkauft wurde; aber dadurch wird es auch ganz unmöglich, wirkliche Aufklärung über die Preise des Bodens aus dem Material herauszunehmen.

Bezüglich des Preises für Kapitalien, der Zinsen, stellen die Verhältnisse sich nicht viel besser. Allerdings sind Pfandbriefe aus dem ganzen hier in Frage stehenden Jahrhundert erhalten, welche also die Zinsen von längeren Anleihen in Grundbesitzen angeben, aber da die Zinsen gesetzlich bestimmt waren, können wir aus diesen Aktenstücken, die der Obrigkeit vorgelegt wurden, nicht recht viel schließen [1]. So war es im Anfang der Periode verboten mehr als 6 Proz. Zinsen von Anleihen zu nehmen, und vom Jahre 1695 an nur 5 Proz. Ob diese Herabsetzung durch die Verhältnisse gerechtfertigt war, weiß man nicht; allerdings sollen die Eigentümer in Kopenhagen im Anfang der 1690er Jahre im Preis gefallen sei [2], daß aber die Ursache dazu der Umstand war, daß man die Mietseinnahme nach einem niedrigeren Zinsfuß kapitalisierte, darf man nicht schließen, da so viele verschiedene Umstände hier haben eingreifen können, wie z. B. das Wachsen der Stadt u. s. w.

Erst im Jahre 1767 (13. Februar) wurde der gesetzmäßige Zinsfuß verändert, indem derselbe auf 4 Proz. herabgesetzt wurde [3],

1) Es war doch möglich, daß der allgemeine Zinsfuß bisweilen niedriger war als der gesetzlich bestimmte, und deshalb sind auch die Pfandbriefe durchgesehen, die beim Snapsting (Sommerting) des Viborg Landstings und dem darauf folgenden Ting eingetragen sind. Die Sonderung nach erster, zweiter Hypothek u. s. w. tritt erst am Schluß des Zeitraumes zu Tage; da die Angaben vom Anfang des Jahrhunderts sicher Hypotheken aller Sicherheitsgrade umfassen, ist eine Teilung nach diesem hier nicht durchgeführt. Wir erhalten als Resultat dieser Untersuchung:

	Anzahl Pfandbriefe, bei denen der Zinsfuß war						Im ganzen eingetragene Pfandbriefe
	3 %	3—4 %	4 %	4—5 %	5 %	6 %	
1651—1660	—	—	—	—	—	7	7
1661—1670	—	—	—	—	—	26	26
1671—1680	—	—	—	—	—	38	38
1681—1690	—	—	—	—	1	73	74
1691—1700	—	—	1	—	64	53	118
1701—1710	—	—	2	1	149	—	152
1711—1720	—	—	—	1	133	—	134
1721—1730	—	—	1	—	208	—	209
1731—1740	—	—	1	1	207	—	209
1741—1750	1	—	50	15	215	—	281

Wie man sieht, scheint erst in den 1740er Jahren der allgemein gebräuchliche Zinsfuß niedriger als der gesetzlich bestimmte zu sein; die Herabsetzung des letzteren im Jahre 1695 wird durch dies Material nicht gerechtfertigt.

2) Vergl. Befehl zur Untersuchung der Ursache dieser Erscheinung vom 7. Mai 1692.

3) Vergl. Verordn. vom 17. 3. 1751, 17. 1. 1771 und 12. 11. 1772.

aber schon in den 40er Jahren des 18. Jahrhundert hatte die Regierung die Anbringung öffentlicher Mittel zu 4 Proz. gestattet[1]).

Anderes Material als die genannten Pfandbriefe zur Beleuchtung der Bewegung des wirklichen Zinsfußes zu erhalten, hat sich nicht möglich erwiesen.

Aus obigem ist also zu ersehen, daß das Material zur Beleuchtung der Preis- und Lohnbewegung in der Zeit von 1650—1750 sich aus folgenden Stücken zusammensetzt: Kapitelstaxen (von Seeland und für einzelne Waren von Falster und Jütland), Fleisch- und Brottaxen von Kopenhagen, Warenpreise von Kopenhagen, Dienstbotenlohn in Kopenhagen, Arbeitslohn in Kopenhagen, Odense und Helsingör.

Nach Einsammlung des Materials sind die originalen Notierungen nach der mitgeteilten Münztabelle umgesetzt. Infolge des ungenügenden Materials und des geringen damit verknüpften Interesses, welches solches haben würde, ist der Jahrespreis auf Grundlage der in dem betreffenden Jahre gefundenen Notierungen ausgerechnet, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Monaten sie herrühren.

Den gefundenen Notierungen ist ein gleich großes Gewicht zugelegt, indem die Größe der zu dem in Frage stehenden Preise umgesetzten Menge unberücksichtigt gelassen wurde. Diese Rücksicht zu nehmen ist man theoretisch nur berechtigt, wenn man Nachricht von allen innerhalb der 100 Jahre geschehenen Umsätze hätte. Von den in den Tabellen bei den Durchschnittspreisen stehenden Zahlen bezeichnet die erste die Anzahl der Notierungen, die zweite die Anzahl der Jahre, von der die betreffenden Notierungen stammen.

Außerdem wird man ab und zu Hinweise an Preise in Viborg finden; diese stützen sich auf einige im Provinzialarchiv für Jütland aufbewahrten Geschäftsbücher. Diese Preise sind Detailpreise.

Endlich wird mitunter in den Anmerkungen auf die Preisbewegung in Hamburg hingewiesen. Die an diesen Stellen angeführten Notierungen sind den Rechnungen des Heiligen Geist-Hospitals und des Maria Magdalenen-Klosters (im Hamburger Stadtarchiv) entnommen.

Die Preisbewegung.

Es liegt kaum eine Veranlassung vor, auf die Preisbewegung der einzelnen Waren allzutief einzugehen; wie groß das Interesse des Geschichtsforschers hierfür auch sein mag, der hierin die Bestätigung oder Widerlegung von Erzählungen und Klagen der Menschen, die in der von der Statistik behandelten Zeit lebten, finden kann, sowie man auch durch ein Verfolgen der Preise ins einzelne die Wirkungen der Regierungspolitik damaliger Zeiten ersehen kann, ein Gebiet, auf dem Geschichtsforscher und Statistiker sich zur gegenseitigen Aushilfe engegenkommen, alles dies würde ein tieferes Eindringen in diese Frage hier, wo es mehr die allgemeine Preis-

1) Vergl. z. B. Reskr. vom 23. 5., 27. 9. und 29. 11. 1748 und vom 15. 5. 1750.

bewegung ist, die uns interessiert, wohl kaum am rechten Platze sein lassen. Aber die Preisbewegung der einzelnen Waren ganz unberücksichtigt zu lassen, wird auch nicht möglich sein.

Das Getreide war in der Zeit von 1650—1750 wohl das zunächst wichtigste Erzeugnis des Ackerbaues in Dänemark. Wie groß die erzeugte Getreidemenge damals war, ist allerdings nicht bekannt, aber in der Zeit um 1760 wird sie auf ca. 7 Mill. Td. jährlich veranschlagt [1]), während die Ausfuhr in den Jahren 1730—1735 gewöhnlich zu ca. 200 000 Td. jährlich gesetzt wird [2]); diese Ausfuhr bestand namentlich in Roggen. Früher wurde ein Teil Weizen von Lolland ausgeführt, aber um 1718 hatte diese Ausfuhr wahrscheinlich aufgehört; jedenfalls wurde das Geschäft nicht mehr von den Holländern betrieben, die früher ziemliche Mengen Weizen in Dänemark geholt hatten [3]). Die Ausfuhr ging im 18. Jahrhundert wesentlich nach Norwegen; denn es waren sicher außergewöhnliche Verhältnisse, welche bewirkten, daß Lübeck und Pommern im Jahre 1724 Getreide in Dänemark aufkauften und damit andere Städte in Deutschland versorgten, und daß die Holländer damals dänisches Getreide für eigene Rechnung nach Frankreich ausführten [4]).

In der Art und Weise des Getreidebaues geschah in diesem Zeitraum sicher keine Aenderung; sie war noch immer die von den Vätern ererbte. Die Kornpolitik der Regierung [5]) war dieselbe, die man so gut von anderwärts kennt, und die sich im Erlaß und in der Aufhebung zahlreicher Verbote, bald gegen die Einfuhr, bald gegen die Ausfuhr, kund gab.

Vergleicht man nun in der nachfolgenden Tabelle die beiden Preisreihen, für Getreide und für Brot, und namentlich für Roggen und Roggenbrot, so wird man nach den Verhältnissen der damaligen Zeit eine sehr gute Uebereinstimmung finden; in der Gegenwart könnte man vielleicht wohl eine bessere Uebereinstimmung zwischen zwei solchen Preisreihen finden, aber man muß bedenken, wie schwierig es für die damalige Zeit war, auch nur des wirklichen Preises habhaft zu werden. Jede Bevölkerungsschicht sprach für sein eigenes Wohl, und die Obrigkeit besaß nicht, so wie jetzt, die Mittel, um die Angaben kontrollieren zu können. Es ist deshalb auch ganz bezeichnend, daß die Kopenhagener Brottaxen mit den Getreidepreisen leichter steigen als fallen. Namentlich sind in dieser Beziehung die Jahre nach 1710 auffällig, indem die Kopenhagener Taxen sich damals mehrere Jahre hindurch weit höher hielten, als

1) Danmarks Statistik II, S. 102.

2) Falbe-Hansen, Stavnsbaandets Lösning og Landboreformerne I, S. 13.

3) Memoires sur le commerce hollandais. Amsterdam 1718. S. 58.

4) Politi- og Kommercekollegiets Resolutionsprotokol, 24. November 1724. Es muß hier doch bemerkt werden, daß in dem Hamburger Preiskurant, welcher in der Kommerzbibliothek in Hamburg von 1736 an bewahrt ist, angeführt ist: „Dänisch, braun Rogken und Seeländisch Weitzen“, aber vielleicht sind dies Ueberreste von früheren Zeiten; jedenfalls gibt es sehr wenig Notierungen für diese Waren.

5) Siehe W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten, I, S. 389—98 (Acta Borussica).

sie nach den fallenden Getreidepreisen es hätten tun sollen; dies ist doch sicher nicht dem genannten Grunde zuzuschreiben, sondern der Pest, welche damals in Kopenhagen wütete, und welche bewirkte, daß die Bevölkerung außerhalb der Stadt es vermied, die Stadt zu besuchen, obgleich man mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versuchte, die Bevölkerung zu bewegen, Waren in die Stadt zu bringen und gleichzeitig vor Ansteckung der Pest zu bewahren [1]).

Die Bewegung, welche uns beim Betrachten der Getreidepreise in Dänemark entgegentritt, ist im allgemeinen dieselbe, die wir von anderen Ländern kennen, indem doch das Fallen oder Steigen infolge der Art und Weise, in welcher die Kapiteltaxe gesetzt wurde, gewöhnlich ein Jahr später zum Ausdruck kommt [2]). Ferner wird man bemerken, daß nach einer Mißernte die Taxe im folgenden Jahre durchschnittlich hoch ist, wenn auch bewiesen ist, daß dies ein fruchtbares Jahr war; dies ist darauf zurückzuführen, daß nach einer Mißernte gewöhnlich mehrere Jahre vergingen, ehe die Bauern wieder zur vollen Aussaat gelangten.

Mit Rücksicht auf die Getreidepreise in Dänemark näher ins Detail zu gehen, würde wohl kaum recht sein, da diese neulich in dieser Zeitschrift Gegenstand einer Untersuchung gewesen sind [3]).

Eine nicht geringe Rolle spielte in diesem Zeitabschnitte der Hopfenbau und Hopfenhandel. Im „Danske Lov“ (3—13—18) wird es den Bauern auferlegt, jährlich jeder fünf Hopfengruben anzulegen, und als Holstebro zweimal von einer schweren Feuersbrunst heimgesucht worden war, half man den Bewohnern, indem man ihnen die Erlaubnis gab, umherzureisen und Hopfen zu verkaufen (Reskr. vom 2. Dezember 1699). Aber außer dem dänischen Hopfen wurde nicht wenig ausländischer gebraucht, preußischer (Prytz), holländischer, Danziger und Braunschweiger [4]). Diese verschiedenen Sorten Hopfen scheinen nebeneinander und als ungefähr gleich gut gebraucht worden zu sein [5]). Auch die Preise deuten nicht darauf hin, daß die eine Sorte besser war als die andere; bald war dänischer Hopfen der teuerste, bald Prytzhopfen u. s. w. [6]). Die Notierungen für dänischen und ausländischen Hopfen sind deshalb zur Bildung einer Preisreihe benutzt.

Die Hopfenpreise sind starken Schwankungen unterworfen, wie überhaupt die Preise aller derjenigen Waren, die von der Ernte eines einzelnen Jahres wesentlich abhängig sind. Gleich im Anfang des ersten Dezenniums finden wir eine starke Steigerung.

---

1) Mansa, Pesten i Helsingör og Köbenhavn 1710 og 1711, S. 144 ff.

2) Der Vergleichung halber sind aus diesem Grunde die Brottaxen in den Tabellen ein Jahr vorwärts gerückt (siehe die Tabelle).

3) Henrik Pedersen a. a. O.

4) Soweit aus dem eingesammelten Material ersichtlich, war Prytzhopfen in Dänemark in der Zeit unmittelbar nach 1650 stark im Gebrauch, Braunschweiger dagegen namentlich in der Zeit vor 1750, während holländischer und Danziger Hopfen im Verbrauch nur eine untergeordnete Rolle spielte.

5) Vergl. die Zunftartikel der Kopenhagener Brauerzunft und die Kopenhagener Biertaxe.

6) Siehe auch Rogers, A history of agriculture and prices in England, V, S. 290.

Während der Preis (pro Schiffpfund) im Jahre 1653 593,04 g feines Silber war, war er im Jahre 1655 815,43 g f. S.[1]); dieser hohe Preis hielt sich während der folgenden Jahre in Kopenhagen wegen der Belagerung[2]) der Stadt, ja stieg sogar 1658 bis auf 1359,05 g f. S., während der Preis gleichzeitig im Auslande gefallen zu sein scheint. Obgleich man nun auch in den folgenden Dezennien Jahre mit sehr hohen Preisen findet, wie im Anfang der 1660er, 1673[3]), 1677—79 und 1685—86, so ist doch ein starker Preisfall von je 10 zu 10 Jahren zu verzeichnen, wozu doch zu bemerken ist, daß der Preisfall in den 1680ern wohl nicht so stark zum Vorschein gekommen wäre, wenn eine größere Anzahl Notierungen aus dem Schluß dieser 10-jährigen Periode hätte gefunden werden können. Wie die Preise in den 1690er Jahren gewesen sind, ist unbekannt; vielleicht sind sie auch in Dänemark gestiegen[4]). Im Anfang des 18. Jahrhunderts stiegen die Preise sozusagen von Jahr zu Jahr bis 1720, worauf sie in den 1720ern und 1730ern wieder etwas fielen. In den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts waren die Preise etwa 40 Proz. höher als in dem vorhergehenden Dezennium.

Der wichtigste Ausfuhrartikel Dänemarks in der hier besprochenen Zeit, und namentlich im Anfang derselben, waren Rinder. Es ist nicht möglich gewesen, eine genügende Anzahl Notierungen für lebende Rinder zu sammeln, dagegen finden sich die Preise für geschlachtete Rinder, d. h. die Kopenhagener Taxe für frisches Rindfleisch und Pökelfleisch, an die Marine geliefert.

Die Rinderausfuhr, welche wohl namentlich das Mittel war, wodurch edle Metalle nach der Entdeckung Amerikas nach Dänemark gelangten, scheint in dieser Periode stark herabgegangen zu sein. Dänische Rinder hatten im Ausland, und namentlich in Holland, wegen der guten Qualität des Fleisches einen guten Ruf; das feine, faserige Fett „lag in dünnen Schichten zwischen den einzelnen Muskeln und nicht als dicke Scheiben oben auf den Fleischstücken; es ließ sich deshalb leicht vom Salze durchziehen und behielt lange Zeit hindurch seine Saftigkeit“ [5]). Gerade aus diesem Grunde waren dänische Rinder in Holland, wo sie zur Verproviantierung der großen Kauffahrteiflotte geschlachtet wurden, ganz besonders gesucht.

Die Rinderzucht war namentlich in Jütland zu Hause; von hier

1) Bei Rogers sind die entsprechenden Zahlen 91 sh. 10½ d. und 156 sh. 6 d. pr. Cwt.

2) Siehe Rördam, Studenterne under Köbenhavns Forsvar, S. 64, wo erzählt wird, daß die Studenten Cavent (Absud nach der Beendigung des Bierbrauens) trinken mußten, was die Brauer gar nicht verkaufen durften (Artikel der Brauerzunft vom 26. März 1687, § 17). Vergl. auch die Selbstbiographie Johs. Monrads (herausgegeben von Birket Smith), Kopenhagen 1888, S. 50 ff., wonach man sogar am Hofe 14 Tage lang kein Bier hatte.

3) Die Hopfenernte 1672 muß fehlgeschlagen sein. So wurde in Viborg 1 Tonne Hopfen 1672 im Juli für 12 Mark (dänisch), im Oktober für 17 Mark 6 ß und im Dezember für 24 Mark verkauft, und dieser letztgenannte Preis hielt sich im ganzen folgenden Jahre.

4) Jedenfalls war der Hopfenpreis 1697 in Mariager hoch (vergl. Dahlerup, Mariager Klosters og Bys Historie, S. 117).

5) H. L. Möller, „Dansk Studehold“ u. s. w., in Dansk Tidskrift 1900, S. 588.

aus wurden die Rinder gewöhnlich nach Dithmarschen getrieben, wo man sie eine Zeitlang auf die Wiesen trieb, zur Erholung nach den Strapazen der langen Wanderung auf der sie häufig mehrere Lispfund an Gewicht verloren; darauf wurden sie nach Holland weiter getrieben [1]). Auch von den dänischen Inseln wurden Rinder ausgeführt, aber nicht in so großer Zahl und wohl namentlich zur See nach Lübeck und anderen Ostseestädten. Wenn die jütländischen Rinder in der dänischen Viehausfuhr die Hauptrolle spielten, so lag dies sicher teils daran, daß sie größer und besser entwickelt waren als das Vieh auf den Inseln, teils daran, daß diese für die Versorgung Kopenhagens mit Fleisch sozusagen die natürliche Vorratskammer bildeten; dazu kommt noch, daß man auf den Inseln mehr Gewicht auf die Erzeugung von Milch und Butter legte als auf das Mästen von Rindvieh.

Die Rinderzucht geschah bei den Bauern in der Weise, daß das Vieh im Sommer auf den Wiesen war, im Winter in den Ställen mit Heu und Stroh gefüttert wurde. Wenn sie dann ein Alter von 4—5 Jahren erreicht hatten, so daß sie ausgewachsen waren, mußten die Bauern sie an diejenigen verkaufen, welche Privilegium zum Viehmästen hatten, d. h. namentlich Adelige und Städter innerhalb gewisser Grenzen. Auf den Höfen dieser Leute wurden die Rinder nun in den Ställen untergebracht, nachdem sie im Herbst den Bauern abgekauft waren, und hier standen sie einen Winter über und wurden mit Getreide gefüttert. Im Anfang des Frühlings kamen dann die holländischen Aufkäufer nach Jütland und kauften die Rinder auf, welche sodann noch im Frühling, spätestens im Mai, aus dem Lande hinausgetrieben wurden.

Der große Viehbestand Dänemarks litt naturgemäß in dem dänisch-schwedischen Kriege 1658—60 großen Schaden. Bekanntlich befahl der Schwedenkönig Karl Gustav Jütland und Fünen 3000 Stück Vieh an das Magazin in Bremen [2]) zu liefern; bekannt ist auch, daß später die Polen den Bauern das Vieh raubten und es wegtrieben [3]), und natürlich ist auch der Aufenthalt selbst des feindlichen Heeres im Lande dem Viehbestand in hohem Maße schädlich gewesen. Es ist deshalb ganz natürlich, daß die Fleischpreise in Kopenhagen, die während der Belagerung eine außergewöhnliche Höhe erreicht hatten, nach der Beendigung der Belagerung nicht stark und plötzlich herabgingen, sondern ganz allmählich, denn das Land mußte sich nach dem Kriege erst einen Viehbestand schaffen, wozu mehrere Jahre nötig waren.

Der Preisfall setzte sich fort, bis die Preise im Zeitraume 1681—85 ihren niedrigsten Standpunkt erreichten, von wo aus sie wieder stiegen, während der 1690er Jahre vielleicht zum Teil infolge der höheren Getreidepreise; die Steigerung dauerte bis zum Dezen-

1) L. Holst, Nogle Bidrag til Studehandelens og Studeholdets Historie. Dansk Maanedsskrift, 1866, I, S. 449.

2) Medd. fra Rentekammerarkivet, 1871, S. 126.

3) P. Adler, Ribe By under Krigen 1657—60 (Ribe Skoles Indbydelsesskrift 1838) S. 56.

nium 1701—10 inklusive an, um dann von einem Preisniedergang abgelöst zu werden, welcher drei Jahrzehnte dauerte. Das Jahr, auf welches die Aufmerksamkeit sich unwillkürlich richtet, ist das Jahr 1718, in welchem der Ausfuhrzoll für Rinder mit 1 Rd. Sp. pro Stück infolge der Ueberschwemmung in den Herzogtümern erhöht wurde. Die jezt gewöhnliche Darstellung geht darauf hinaus, daß die Holländer über diese Zollerhöhung so erbittert wurden, daß sie nicht mehr nach Dänemark kommen wollten, und daß die deutschen Aufkäufer, welche jetzt kamen, nicht so gute Preise gaben, weshalb die Viehausfuhr bedeutend abnahm; diese Darstellung wird doch von anderer Seite bestritten [1]). Die Preise für Rindfleisch können uns hier nur sehr wenig helfen; allerdings trat vom Oktober 1719 ab ein Preisfall ein, der sich während der folgenden Jahre hielt (doch abgesehen von den Jahren 1722 und 1723, in welchen im Auslande und vielleicht auch in Dänemark die Rinderpest herrschte), es dürfte aber sehr zweifelhaft sein, ob dieser Preisfall der Zollerhöhung und den darauf folgenden Ereignissen zuzuschreiben ist; denn es ist sehr wohl möglich, daß der Preisfall als ein Teil des allgemeinen Preisniederganges zu betrachten ist, welcher in diesen Jahren stattfand, und welche mit einer fast ganz entsprechenden Plötzlichkeit für andere Waren eintrat.

Das Jahr 1734 wird als ein Wendepunkt in der Geschichte der Viehausfuhr betrachtet, indem die Ausfuhr in diesem Jahre sehr zurückging. Als Grund hierfür wird die in Deutschland herrschende Rinderpest angegeben [2]), weshalb die dortigen Kaufleute nicht wagten, in Dänemark Rinder zur Ausfuhr nach Deutschland aufzukaufen; eine nähere Untersuchung dieser Behauptung soll hier nicht vorgenommen werden, nur soll bemerkt werden, daß die natürlichste Folge der Rinderpest in Deutschland doch wohl eine vergrößerte Einfuhr nach Deutschland sein würde. In dem Zeitraume 1740—46 steigt die Ausfuhr, und im Jahre 1741 stiegen auch die Preise. Die Anschauung, daß die Vergrößerung der Ausfuhr eine rein imaginäre sein sollte [3]), indem die große Zahl nur einer besseren Aufsicht seitens der Zollbeamten zuzuschreiben sei, ist wohl kaum richtig, jedenfalls paßt ein wirkliches Anwachsen des Exportes gut zu einer Preissteigerung, zumal da in den Jahren 1739—45 in Holland die Rinderpest wütete [4]). In den folgenden 5 Jahren kam die Rinderpest nach Dänemark und verbreitete sich nach und nach über das ganze Land; mit welcher Kraft sie hier wütete, ist am besten und deutlichsten aus der Steigerung der Fleischpreise in diesen Jahren zu ersehen.

Es soll nur noch bemerkt werden, daß man vielleicht einen Einfluß der Preise für spanisches Salz auf die Preise für Pökelfleisch erwarten könnte; dies hat aber sicher nur eine geringe Rolle gespielt.

---

1) Siehe z. B. S. Alkærsig, Om dansk Studehandel i det 18. Aarh. in Samlinger til jysk Hist. og Top., 3 R., III. Bd., S. 534 ff.
2) S. Alkærsig, a. a. O. S. 537.
3) S. Alkærsig, a. a. O. S. 536.
4) Brasch, Vemmetofte, III, S. 135 ff.

Wie aus den Tabellen ersichtlich ist, waren die Preise für Hammelfleisch einer fast ganz entgegengesetzten Bewegung unterworfen, indem diese steigen, wenn die Preise für Rindfleisch und die meisten anderen Waren fallen, und umgekehrt. Dies scheint bestimmt darauf zu deuten, daß Hammelfleisch in jenen Zeiten das Nahrungsmittel der Armen war, indem dies auch das billigste Fleisch war. Während der allgemeinen Preissteigerung 1690—1720 ist es dem armen Manne wohl schwer gefallen, sich den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen [1]; er hat deshalb wo nur irgend möglich gespart und hat sicher auch seinen Fleischkonsum beschränkt. Das „Fleisch" des armen Mannes, das Hammelfleisch, ist deshalb im Preise gefallen. In den 1720er Jahren, als wieder ein allgemeiner Preisfall eintrat, hat die ärmere Bevölkerung wieder ihren Fleischkonsum erweitern können, und das Hammelfleisch stieg deshalb wieder. Für die 30er Jahre des 18. Jahrhunderts scheint diese Theorie nicht ganz zu passen, indem der Preisniedergang für die meisten Waren andauerte; ein Blick auf die Kopenhagener Schwarzbrottaxen für dieses Jahrzehnt zeigt indessen, daß diese im Verhältnis zu den Preisen des vorhergehenden Jahrzehnts gestiegen sind, und daß ein Preisniedergang für Hammelfleisch deshalb doch nicht so ganz ungereimt ist. Auf die 1740er Jahre paßt die Theorie nicht, aber hier machen sich auch ganz besondere Umstände geltend; das Rindfleisch war im Preise so hoch gestiegen, daß ganze Klassen der Bevölkerung, die sonst im wesentlichen Rindfleisch konsumierten, jetzt mit Hammelfleisch vorlieb nehmen mußten. — Neben dieser Bewegung scheint eine andere Bewegung zu laufen. Die Preise für Rind- und Kalbfleisch scheinen im Laufe der 100 Jahre eine Neigung zur Aufwärtsbewegung zu haben, während die Tendenz für das Hammelfleisch mehr zum Fallen neigt. Sollte dies nicht ein Ausdruck dafür sein, daß man im Begriff stand, das Hammelfleisch im täglichen Konsum durch Rindfleisch zu ersetzen und so einen Uebergang zu nahrhafterem Fleisch bedeuten?

Für die Rolle, welche der Meiereibetrieb für die damalige Landwirtschaft spielte, sind die Kontraktpreise, zu welchen der Kücheninspektor dem königlichen Hofe Milch und Sahne lieferte, recht bezeichnend. Dieselben waren:

	1 Pot Milch	1 Pot Sahne
1682	2 ß (urspr. Notier.)	—
1686	2 „ „ „	—
1718	2 „ „ „	12 ß (urspr. Notier.)
1720	2 „ „ „	12 „ „ „
1721	2 „ „ „	12 „ „ „
1722	2 „ „ „	12 „ „ „
1723	2 „ „ „	12 „ „ „
1731	2 „ „ „	12 „ „ „

Dies deutet darauf hin, daß die Milchpreise noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts gewohnheitsmäßig bestimmt waren [2]. Abge-

1) Vergl. hierüber auch später unter Arbeitslohn.

2) Vergl. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 121.

sehen von einigen größeren Meiereien, die schon um 1650 auf den dänischen Inseln existierten, begann man erst gegen Schluß des hier besprochenen Zeitraumes sich auf den Meiereibetrieb einzulassen. Die Butter, welche man herstellte, war durchgängig von geringer Qualität[1]; die beste Butter soll auf Fünen und Langeland hergestellt worden sein, und ebenso soll man auf Amager (Amak) und auf den Höfen der Krone eßbare Butter zu bereiten verstanden haben. — Von größerem Belang als Ausfuhrware war die Butter damals sicher noch nicht; in Norddeutschland hatte die friesische Butter einen so guten Ruf, daß die dänische Butter die Konkurrenz mit derselben nicht aufnehmen konnte, wobei natürlich auch die unvollkommenen Methoden, welche man bei der Herstellung anwandte, hinderlich sein mußten. — Der Preis für Butter fiel bis 1681—90 ca. 35 Proz., stieg dann in dem folgenden Jahrzehnt wieder etwas, ca. 15 Proz., und erreichte dann, nach einem großen Preisfall in den 1730er Jahren, in den 40er den höchsten Standpunkt während dieser 100 Jahre; der Grund dazu war sicher die Rinderpest.

Während man in der Gegenwart Schweinezucht in Verbindung mit dem Meiereibetrieb gesetzt haben würde, wäre dies in der damaligen Zeit verkehrt gewesen. Die Hauptzahl der Schweine wurde in den Wäldern mit Eicheln aufgefüttert, und die Speckpreise waren davon abhängig, ob es ein gutes Eicheljahr war oder nicht. Erst wenn die Schweine das Alter von 3—4 Jahren erreicht hatten, machten sie einen kurzen Mästungsprozeß durch, indessen vermutet man doch, daß ein gutes Schlachtschwein nur ein Gewicht von ca. 50 kg gehabt hat[2]. Nach einem Preisfall[3] für Speck bis zu den 1680er Jahren trat sicher eine ziemlich starke Preissteigerung ein, welche allerdings eine kurze Zeit einem kleinen Preisfall weichen mußte, welche aber auch in dem Rest des Zeitraumes unzweifelhaft zu Tage tritt. Vielleicht waren Verwüstung der Wälder und damit in Verbindung stehende Einschränkung der Schweinezucht hier mitwirkend. Die besonders hohen Preise in den 1740er Jahren sind wohl nicht ohne Verbindung mit der Rinderpest.

Beim Vergleichen der Preisreihen für Talg und Talgkerzen findet man hier eine recht gute Uebereinstimmung, nur nicht für die 90er Jahre des 17. Jahrhunderts, aber die Preise für Talgkerzen, die hier angegeben sind, sind auch Kontraktpreise. Daß die Preise für Talgkerzen nicht so starken Schwankungen unterworfen sind wie die

1) Beim Vergleichen der Preise für Butter und Talg wird man finden, daß Talg, namentlich im Anfang des Zeitraumes, teurer war als Butter. Ein ähnliches Verhältnis ist für eine frühere Zeit in Schweden gefunden worden. Vergl. Forsell, Anteckningar om Sveriges Jordbruksnäring, Stockholm 1884, S. 105 (zitiert von Christensen (Hörsholm), Agrarhistorisk Studier, Bd. 1, S. 60.)

2) Christensen (Hörsholm), a. a. O. Bd. 1, S. 62 ff. und Bd. 2, S. 108 ff.

3) In den Tabellen findet sich ab und zu Mangel an Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Preisreihen, der indessen nicht größer ist, als daß er sich durch die verschiedenen Quellen, aus denen die Preise stammen, erklären läßt; außerdem ist es hier von Einfluß gewesen, daß die Kopenhagener Engrospreise mitunter auf einer ziemlich geringen Anzahl von Notierungen beruhen.

Talgpreise, ist ganz natürlich, da in den Preisen für Talgkerzen auch gewisse feststehende Unkosten miteinbegriffen sind.

Die Einfuhr von Steinkohlen geschah von Großbritannien aus, und wie es scheint in der Weise, daß die Schiffer für eigene Rechnung ihre Ladungen nach Dänemark brachten und dort zu verkaufen suchten. Uebrigens ist die Tendenz der Preise alle 100 Jahre hindurch stark fallend. Der Preisfall im Anfang des Zeitraumes war z. B. ca. 45 Proz.; dieser niedrige Preis wurde in den 1680er Jahren erreicht; in den 1690er tritt eine starke Steigerung (von ca. 30 Proz.) ein [1]) und diese setzt sich in den folgenden zwei Jahrzehnten fort und wird sodann 1721—40 von einem Preisfall unterbrochen, der doch nicht so stark war wie der vorhergehende. In den 1740er Jahren steigen die Preise ca. 20 Proz. Man findet übrigens gute Uebereinstimmung, sogar für die einzelnen Jahre, bei einem Vergleich zwischen den Preisen in Kopenhagen und denjenigen in England [2]), was auch sehr natürlich ist.

Rogers hat für England die Wahrnehmung gemacht, daß Steinkohlen in der Zeit vor 1702 das Brennholz als gewöhnliches Brennmaterial abzulösen begannen; ob etwas ähnliches in Dänemark der Fall war, läßt sich nicht nachweisen, aber es ist doch ganz interessant, in dieser Verbindung einen Vergleich zwischen nachfolgenden Preisen vorzunehmen:

	1 Last Steinkohlen	1 Klafter Holz
1668	249,67 g feines Silber	32,32 g feines Silber
1669	286,34 g „ „	44,44 g „ „
1670	258,16 g „ „	32,32 g „ „
1706	258,60 g „ „	37,71 g „ „
1707	— „ „	65,74 g „ „
1708	337,60 g „ „	66,82 g „ „
1709	288,70 g „ „	— g „ „
1710	—	36,57 g „ „
1739	206,30 g „ „	63,59 g „ „
1740	244,12 g „ „	— „ „
1741	259,62 g „ „	69,63 g „ „

Wenn nun auch Steinkohlen und Brennholz in der Zeit vor 1750 als Ersatz für einander gebraucht wurden, so war man doch nur so weit gekommen, daß Steinkohlen hauptsächlich in den Schmiedewerkstätten als Brennmaterial verwandt wurde.

Kaum irgend eine von den genannten Waren ist aber von der Oertlichkeit so abhängig gewesen wie das Brennholz; es ist deshalb wohlbegründet hervorzuheben, daß die Preise für Kopenhagen gelten. Im Anfang des hier in Frage stehenden Zeitraumes erhielt Kopenhagen sein Brennholz von der Umgegend, Amager (Amak), Prästö und Köge. Nach und nach wurden diese Wälder verhauen oder während der Belagerung Kopenhagens durch die Schweden zerstört, und im Anfang der 1670er Jahre [3]) mußte man sich nach

1) Siehe das Memorial an den Kopenhagener Magistrat vom 31. 7. 1695, in welchem über den hohen Kohlenpreis geklagt wird.

2) Rogers, a. a. O., V, S. 402, 403.

3) Siehe Befehl an die Stiftamtmänner vom 24. Februar 1672, solche Orte an den Küsten anzugeben, von denen bequem Brennholz nach Kopenhagen geschafft werden könnte.

anderen Plätzen umsehen, von denen man Brennholz erhalten konnte. In der Folgezeit bekam Kopenhagen Brennholz von Jütland[1]), von wo aus es auf die sogenannten Holzschiffe geführt wurde, da die Beförderung seewärts die einzig mögliche war[2]). Dies hatte für Kopenhagen die Unannehmlichkeit, daß die Stadt bisweilen, wenn die See früh zufror, im Winter ohne genügendes Brennholz war, weshalb die Preise stark stiegen; brach dann aber plötzlich das Eis auf, so daß die Holzschiffe hereinkommen konnten, so fiel der Preis wieder ebenso schnell. So z. B. im Jahre 1709; während des strengen Winters hatte Kopenhagen nicht hinreichenden Vorrat an Brennholz, weshalb der König 800—1000 Klafter Brennholz, die auf Bremerholm (der königlichen Werft) vorrätig waren, an die Armen zu dem im Verhältnis zum Vorjahre nicht gerade niedrigen Preise von 4 Rd. pro Klafter verkaufen ließ; als die See wieder frei wurde, fiel der Preis wieder. Ebenso unglücklich war die Stadt in den folgenden Jahren während der Pest gestellt[3]), im Winter 1739/40[4]) und noch mehrere darauf folgende Jahre. — Wie man bemerkt haben wird, zeigen die Brennholzpreise eine starke Neigung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu steigen, wenn auch ab und zu ein Preisfall eintritt. Dies steht sicher in Verbindung mit dem Verhauen der Wälder, das in dieser Zeit große Fortschritte machte und dem wohl kaum durch die mehrmals erlassenen Forstverordnungen[5]) irgendwelche Schranken gesetzt wurden; noch schlimmer wurden die Verhältnisse in den 1770er Jahren, welchem Zeitraume sogar eine ganze Literatur über die hohen Holzpreise in Kopenhagen entstammt. Als die Regierung im Anfang des 19. Jahrhunderts ernstlich gegen die Zerstörung der Wälder einschritt, war es ziemlich spät, und Dänemark gehört daher noch heutzutage zu denjenigen Ländern, die an Waldungen am ärmsten sind.

Eine ähnliche Uebereinstimmung zwischen den englischen und dänischen Preisen, wie bei den Steinkohlen, finden wir, was auch ganz natürlich ist, auch bei Blei, welches von England geholt wurde. Uebrigens ist die Preisbewegung, die uns hier entgegentritt, eine etwas andere; so fallen die Preise in den 1690er Jahren, während sie in den 1720ern steigen. Auch für Kalk ist die Preisbewegung eine etwas andere, aber dies können wir sicher mit den Produktionsverhältnissen für Kalk in Verbindung setzen. Im An-

1) Der Hof erhielt sein Brennholz von Djursland, wo die Beamten es aufkauften.

2) Nichtsdestoweniger war dieser Transport nicht billig; 1 Klafter Holz kam dem Hofe in Kopenhagen auf 13 Mark (dänisch), aber davon entfielen 6 Mark auf den Transport nach Kopenhagen.

3) Am 14. Januar 1712 wird so z. B. bestimmt, daß die Kopenhagener Schiffe aussegeln durften, um Brennholz zu holen, ohne in Quarantäne gehalten zu werden.

4) Auch damals half der König, indem er 100 Klafter Holz und 5400 t Steinkohlen, die in der Festung „Citadellet“ (bei Kopenhagen) und in der Salzbrennerei lagen, verkaufen ließ.

5) So wird die Verordnung von 1670 wegen Nichtbeachtung im Jahre 1680 wiederholt. Uebrigens bestand die recht unglückliche Bestimmung, daß die Beamten auf den Gütern der Krone mit einem gewissen Teile derjenigen Einnahmen gelöhnt wurden, die durch den Verkauf von Holz aus den Waldungen an die Bauern einkamen, wodurch sie an möglichst großen Verkäufen ein besonderes Interesse hatten.

fang des Zeitraumes wurde Kopenhagen mit Kalk von Jütland (Mariager) versehen, wo derselbe in ziemlich bedeutender Menge produziert wurde; so wurden von 1610—30 jährlich 5—10 000 Lasten (à 12 Tonnen) verschifft. Aber um die Mitte des 17. Jahrhunderts ging die Produktion zurück, welches auch der Grund war, sei es, weil die Zerstörung der Wälder höhere Brennholzpreise nach sich gezogen hatte, oder weil die Kalklager in der Nähe des Fjords erschöpft waren [1]). Dies ist sicher der Grund der starken Preissteigerung am Ende des 17. Jahrhunderts gewesen. Es scheint ferner der Zeitpunkt eingetreten zu sein, da man dazu überging, Kalk von anderwärts zu benutzen, so von Gotland und von Norwegen. Aber im Jahre 1728 wurde in nächster Nähe Kopenhagens ein Kalkbruch eingerichtet, nämlich auf der kleinen Insel Saltholmen [2]), und im Jahre 1735 begann man den Kalk bei Fakse zu brechen. Dies gibt die Erklärung für die stark fallenden Preise im letzten Teile des Zeitabschnittes.

Die zuverlässigste von den beiden Preisreihen für Mauersteine ist sicher die für holländische Mauersteine; diese sind von den übrigen getrennt gehalten, weil man weiß, daß ihre Größe [3]) eine etwas andere als die der gewöhnlichen Mauersteine war. Von diesen letzteren hatte man zwei Größen, gewöhnliche und „lange“ oder „große“ Mauersteine [4]); die letzteren sind hier, so weit möglich, unberücksichtigt gelassen. Die wichtigste Produktionsstelle für Mauersteine, die in Kopenhagen benutzt wurden, war Schonen, aber außerdem trugen auch Varberg, Prästö, Helsingör, Flensburg und Lübeck zur Versorgung der Stadt bei. Zwischen beiden Reihen herrscht ganz gute Uebereinstimmung, und namentlich fällt auf, daß in beiden Reihen in den 1680er Jahren eine Preissteigerung eintritt.

Das Salz, welches in Dänemark von 1650—1750 gebraucht wurde, war spanisches (oder portugiesisches), französisches und Lüneburger Salz; die Gewinnung von Salz aus Salzwasser spielte in Dänemark eine so geringe Rolle, daß wir ganz von derselben absehen können. Gute Nachricht über den Salzkonsum in Dänemark geben folgende Bruchstücke einer Relation von Martangis an Ludwig XIV. von Frankreich [5]): „Man gebraucht hier vier Sorten Salz: spanisches, portugiesisches, französisches und Lüneburger. Die beiden ersteren haben eine schwärzliche Farbe und werden namentlich zum Einsalzen von Fleisch und Fischen benutzt, die man lange aufbewahren will; das Lüneburger wird im Haushalt und bei Tisch benutzt .... Wenn hier ein Schiff mit französischem Salz an-

1) Dieser Anschauung ist Ussing: Mineralproduktionen i Danmark, S. 36 ff.

2) Der Kalk wurde vor Kopenhagen gebrannt (Privilegium vom 15. März 1729); hier liegt sicher die Ursache des starken Preisfalles; während der Preis 1730 123,78 g f. S. war, war er im Jahre 1732 55,05 g f. S., und dieser niedrige Preis hielt sich in den folgenden 20 Jahren.

3) Die Zollrolle vom 1. Mai 1672 bestimmt den Zoll auf holländische Mauersteine zu $^{2}/_{3}$ des gewöhnlichen Zolles auf Mauersteine, weil die holländischen kleiner waren als die anderen.

4) Vergl. Pl. vom 20. Mai 1729 und 31. Mai 1752.

5) Datiert Kopenhagen, den 16. Dezember 1680 (Danske Magazin).

kommt, muß es oft nach Pommern, Preußen, Danzig weitergehen .... Man verbraucht hier ein paar Ladungen (spanisches Salz) jährlich, in Norwegen 4—5 .... Man verbraucht hier kaum eine Ladung (französisches Salz) jährlich .... Wie groß der Konsum an Lüneburger Salz ist, habe ich nicht erfahren können ....".

Nach dieser Darstellung war Salz in dem auswärtigen Umsatze Dänemarks keine besonders wichtige Ware, aber vielleicht ist der Bericht auch etwas gefärbt. Eine Folge der Wirtschaftsweise des damaligen Ackerbaues war die, daß man nur wenig Winterfutter hatte; dies bewirkte, daß man im Herbst eine allgemeine Abschlachtung vornahm („Schlachtmonat"), wobei man sicher ziemlich viel Salz benutzte. Aber ein noch besseres Zeugnis für die Bedeutung des Salzes und Salzhandels hat man in dem Interesse, welches die Regierung demselben darbrachte. So war der Salzhandel von 1655 ab in den Händen einer Salzkompagnie [1], welche trotz des im Jahre 1657 hervorgetretenen Wunsches der Holländer, daß sie aufgehoben werden möchte [2], noch mehrere Jahre fortbestand. Im Jahre 1665 wurde eine neue Kompagnie errichtet, die den Salzhandel für fünf Jahre verpachtete; da die Kompagnie indessen nicht im stande war, das Land mit Salz zu versehen, wurde die Einfuhr desselben jedermann gestattet [3], und im Jahre 1667 wurde die Kompagnie ganz aufgelöst. Im Jahre 1668 trug man sich mit dem Gedanken, dem Wunsche Frankreichs gemäß, die Einfuhr von spanischem Salz ganz zu verbieten, aber dieser Plan wurde doch nicht verwirklicht, da erfahrene Leute dem König vorstellten, daß man eine solche Maßnahme wohl weder ertragen könnte noch ertragen würde, da französisches Salz „hier zu Lande nie geachtet noch gebraucht wurde" [4]. Noch in demselben Jahre wurde eine neue Salzkompagnie errichtet, aber es scheint dieser wie ihren Vorgängern gegangen zu sein, und schon im Jahre 1670 wurde sie wieder aufgehoben [5]. Der Salzhandel wurde darauf freigegeben, aber kurz darauf (am 24. Mai 1671) wurde bestimmt, daß von Salz, welches auf Defensionsschiffen [6] eingeführt wurde, weniger Zoll bezahlt werden solle, sowie auch mehrere andere Abgaben für diese Schiffe herabgesetzt wurden; in der Folgezeit waren es deshalb gerade die Reeder der Defensionsschiffe, welche Salzimporteure waren, als aber die Regierung im Jahre 1680 eine Taxe festsetzte, nach welcher sie das Salz verkaufen sollten, und sie es doch nicht taten, erhielten auch fremde Schiffe die Erlaubnis, Salz nach Dänemark einzuführen. In der folgenden Zeit scheint das Interesse der Regierung für den Salzhandel abgenommen zu

---

1) Vergl. für diese und die folgenden Nachrichten: O. Nielsen, Köbenhavn 1660—1699 und 1699—1730.

2) Brief des niederländischen Gesandten vom 25. Juni 1661 (Becker, Samml. I).

3) Reskript vom 7. Okt. 1665.

4) Brief des schwedischen Residenten vom 19. Nov. 1668 (Becker, Samml. II).

5) Anders Bording: Danske Mercurius, Nov. 1670.

6) Schiffe von wenigstens 24 bis 36 Kanonen, von 1683 auch Schiffe von 12 Kanonen, welche Privatleuten gehörten, aber in Kriegszeiten als Kriegsschiffe verwendet wurden, ähnlich wie gegenwärtig die sogenannten „freiwilligen Flotten".

haben[1]), was nach so vielen vergeblichen Versuchen nur natürlich ist, und erst im Jahre 1726 scheint die Regierung sich wieder in den Salzhandel gemischt zu haben, indem Salz eine derjenigen Waren war, zu deren Einfuhr die Stadt Kopenhagen faktisch allein berechtigt wurde.

Daß die Salzpreise infolge der Politik der Regierung vielen Schwankungen unterworfen waren, ist sicher, wenn es sich auch nicht in alle Einzelheiten verfolgen läßt; und ebenso sicher ist es, daß Kriege einen bedeutenden Einfluß auf die Salzpreise gehabt haben. So stiegen die Salzpreise im Jahre 1666 ganz bedeutend wegen des Krieges zwischen England und Holland[2]), und es ist auch nicht unmöglich, daß die außergewöhnlich hohen Preise, die sich in den Jahren 1710—13 geltend machten, eine Folge der Kriege in Europa waren. Uebrigens ist die Preisbewegung aus den Tabellen ersichtlich; hier soll nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß es für den größten Teil der 1680er Jahre eine Taxe gab, nach der das Salz verkauft werden sollte (Verordn. vom 12. Febr. 1680); bis 1688 stimmen die gefundenen Notierungen auch mit dieser Taxe überein[3]).

Die Preise für Boi[4]) zeigen eine ausgesprochen fallende Tendenz, und namentlich scheint der Uebergang von dem Jahrzehnt 1671 bis 1680 auf das nächstfolgende Jahrzehnt geschehen zu sein[5]), und gleichzeitig zeigt sich etwas ähnliches für Fries. Die wenigen aufgefundenen Notierungen für jütländischen Fries zeigen, daß diese Hausfleißware den Preis besser behauptet hat als andere Wollfabrikate, obgleich der Preis für jütländischen Fries kein Gewohnheitspreis war.

Von alters her scheint Kopenhagen die Heimstätte von Seifensiedereien gewesen zu sein. Im Jahre 1662 wurde so z. B. ein Verbot gegen Einfuhr von ausländischer Oelseife erlassen, da in Kopenhagen eine Seifensiederei errichtet worden war. Als indessen der Inhaber dieser Seifensiederei im Jahre 1670 oder 1671 starb, scheint in Dänemark kein Vorrat an Seife gewesen zu sein, und die Krämer suchten deshalb um die Erlaubnis zur Einfuhr von 30 Lasten Seife nach, „damit der gemeine Mann, der täglich Seife zum Waschen der Kleider benötigt, damit bedient werden

1) Hier kann bemerkt werden, daß durch die Zollrolle von 1691 auf spanisches Salz ein Zoll von 15 Rd. gelegt wurde, von 8 Rd. auf französisches Salz und von 24 Rd. auf Lüneburger Salz pr. Last. Im Jahre 1732 wurde dieser hohe Zoll um $^1/_3$ ermäßigt. F. Jörgensen a. a. O. S. 61—62.

2) So war der Preis für eine Tonne spanisches Salz im Jahre 1664 63,13 g f. S., 1665 73,63 g f. S. und 1667 96,96 g f. S. „Bellum magnum exorsit inter Britanos et Hollandos non sine multorum incommodo for Salt . . .“ (Hans Sadolins Dagbog in Rördam, Histor. Saml. og Studier.)

3) In den Provinzen dagegen scheinen die Preise bedeutend höher gewesen zu sein als in Kopenhagen. Siehe für Aalborg Wulff, Bidrag til Aalborgs Handels Historie. Jydske Saml. 7 Bind, S. 299. In Viborg kostete 1 Tonne spanisches Salz im Jahre 1680 32 Mark (dänisch), 1681 30 Mark und 1682—88 28 Mark.

4) Diese Ware scheint in weit höherem Grade als Tuch von einer gleichmäßigen Qualität gewesen zu sein. (Vergl. die Preise für Boi und Fries in „Forklaring paa Börnehusets Tilstand og Midler . . . Anno 1694“.)

5) Siehe etwas ähnliches für Tuch in England, Rogers, a. a. O., V. S. 574 ff.

könne“ [1]); dazu kommt noch, daß die inländische Seife von einer sehr schlechten Qualität gewesen sein soll [2]). Die Regierung wich aber nicht von dem einmal betretenen Weg ab, sondern setzte durch, daß nach und nach mehrere Seifensiedereien errichtet wurden, indem sie gleichzeitig eine Taxe für die in denselben fabrizierte Seife festsetzte (21. Februar 1682, vergl. Privileg. für Andr. Rompe vom 18. Dezember 1673). Nach und nach wurde die Qualität der Seife besser, so daß im Anfang der 1690er Jahre sogar ein Dichter sich zu einem Gedicht begeistern ließ, in dem er die Ueberlegenheit der dänischen Seife über die eingeführte holländische pries. Im Jahre 1704 wurde ein Einfuhrzoll von 3 Rd. pr. Vierteltonne auf fremde Seife gelegt, während der Preis gleichzeitig 4 Rd. pr. Vierteltonne gewesen zu sein scheint. Im Jahre 1734 wurden denn auch nur $41^1/_4$ Tonne verzollt, aber es ist sicher gleichzeitig eine nicht unbeträchtliche Menge eingeschmuggelt worden. Im Jahre 1741 wurde die Einfuhr ganz verboten, und hätte man nicht Nachricht von der geringen Einfuhr jener Zeiten, würde man beim Betrachten der folgenden Preise (Taxen) für Oelseife in Kopenhagen unwillkürlich die Erlassung des Verbots mit den hohen Preisen in Verbindung gesetzt haben. 1 Tonne Oelseife kostete z. B. 1736—1740 14 Rd. 4 Mark, 1741 18 Rd. 4 Mark, 1742—1744 17 Rd., 1745—1746 16 Rd. 4 Mark, 1747—1748 16 Rd. Eine bessere Preisreihe könnte man wohl überhaupt kaum finden, wenn man beweisen wollte, daß die inländischen Seifensiedereien nach dem Verbot von 1741 erst allmählich das Land in genügender Weise mit Seife versorgen konnten [3]).

Es steht jetzt nur noch übrig, von den sogenannten überseeischen Waren zu sprechen. Diese Waren haben sicher in älterer Zeit im Gegensatz zur Gegenwart mehrere Eigentümlichkeiten aufzuweisen gehabt; um so bedauerlicher ist es, daß es für die meisten derselben, wie schon oben gesagt, unmöglich gewesen ist, eine auch nur genügende Anzahl Notierungen zu finden, die eine zuverlässige Grundlage bilden könnten. Nur für Zucker ist eine ziemlich große Anzahl Notierungen zuwege gebracht, und auch dies ist nur dadurch möglich gewesen, daß die Preise für mehrere Sorten Zucker zu zwei Preisreihen zusammengezogen sind [4]). — Die Hauptmenge Zucker kam zu Anfang der Periode aus Brasilien, aber schon in den 1670ern traten die westindischen Inseln in den Vordergrund der Zuckerproduzenten [5]). Dieser Umstand, möglicherweise in Verbindung mit

1) O. Nielsen, Köbenhavn i Aarene 1660—99, S. 168.

2) Fyrstelig Tankering, Danske Magasin, 4 R., 4 Bd., S. 274 ff.

3) Daß die Verhältnisse wirklich so gewesen sind, darauf deutet hin, daß der Preis für Oelseife in Hamburg nicht stieg.

4) Unter raffiniertem Zucker ist mitgenommen: Hutzucker und feiner Zucker, während Rohzucker den sogenannten groben Zucker oder Puderzucker miteinbefaßt. Meliszucker, welcher gegenwärtig zu raffiniertem Zucker gerechnet werden würde, ist hierunter nicht mitgenommen. Vergl. Tabernämontanus, Kräuterbuch (1731) I, S. 577 ff.

5) Vergl. Näheres in Lippmann, Geschichte des Zuckers, S. 300—301.

der Errichtung einer dänisch-westindischen Kompagnie im Jahre 1671[1]), hat vielleicht den starken und plötzlichen Preisfall in den Jahren 1671—1674 bewirkt, ein Preisfall, der doch nicht allein in Dänemark auftritt[2]). Mit Ausnahme dieses bedeutenden Preisniederganges haben die gefundenen Zuckerpreise kein besonderes Interesse; ihre Zahl ist so gering, daß man darin die Wirkung des von der Regierung bezüglich der Errichtung von Handelsgesellschaften und Zuckerraffinerien bewiesenen Interesses nicht verfolgen kann. — Die Preise für raffinierten und Rohzucker zeigen eine ganz gute Uebereinstimmung, mit Ausnahme des Jahrzehnts 1661—70, in welchem der Preis für raffinierten Zucker fiel, während derjenige für Rohzucker stieg, beides im Verhältnis zum vorhergehenden Jahrzehnt; dies ist kaum einem Fehler im Material zuzuschreiben, indem Rogers dieselbe Bewegung in England gefunden hat. Der Zuckerkonsum ist in diesen hundert Jahren sicher stark gestiegen, je nachdem das Kaffee- und Teetrinken allmählich in die breiten Schichten der Bevölkerung eindrang.

Einen ähnlichen Preisfall wie für Zucker in den 1670ern finden wir für die meisten derjenigen Waren, die wir als überseeische bezeichnen können: Zwetschen, Rosinen, Mandeln, Baumöl, Pfeffer, Kardamome, Reis, Gewürznelken, Anis, Muskatblüte, Ingwer, Zimmt und Safran. Für einzelne Waren scheint der Preisfall schon in dem vorhergehenden Jahrzehnt begonnen zu haben (Pfeffer ist doch stark gestiegen), und für Gewürznelken und Muskatblüte finden wir in den 1670ern gar keinen Preisfall[3]). Soweit sich feststellen läßt, sind die Preise in den nächsten drei Jahrzehnten gestiegen, um dann in den folgenden 30 Jahren wieder herabzugehen; in den letzten paar Jahren der Periode steigen die Preise wieder. — Unverkennbar für die meisten Waren ist die fallende Tendenz der Preise, die sich während des Zeitraumes geltend macht; besonders ausgeprägt ist dies für Anis, aber die Ursache hierfür liegt vielleicht in dem Umstande, daß die Verwendung desselben beim Brotbacken während dieser hundert Jahre abnahm. Muskatblüte und Gewürznelken gehören dagegen zu denjenigen Waren, die ihren Preis am besten behauptet haben. — In dem größten Teile des Zeitraums hat Dänemark sicher seinen Bedarf an diesen Waren aus zweiter Hand bekommen, wohl besonders über Amsterdam; als aber später die goldene Zeit der Handelskompagnien kam, kamen viele von diesen Waren sicher direkt nach Dänemark[4]); es ist so ganz interessant.

---

1) Dagegen ist von den dänisch-westindischen Inseln wohl nur wenig ausgeführt, denn der Zucker soll hier so schlecht gewesen sein, daß man ihn nur zur Rumfabrikation benutzen konnte. (N. Abrahams, Dansk-vestind. Handels Historie. Hist. Tidsskr., 7 R., 4. Bd., S. 283 ff.)

2) Nach Rogers trat gleichzeitig ein starker Preisfall in England ein; auch in Hamburg fiel der Preis in den genannten Jahren stark.

3) Vergl. bezügl. des Auslandes: Wiebe, op. cit. S. 138—40 und 376.

4) So sagt Bording anläßlich der Aussendung eines Schiffes nach Ostindien 1670, daß es mit mancher teuren Last von Gewürzkram zurückkehrt, welches man nun nicht mehr in Amsterdam zu holen braucht. Bekanntlich fristete die Kompagnie noch lange Zeit darauf ein sehr kümmerliches Dasein.

sich in dieser Verbindung zu erinnern, daß dänischer Pfeffer in dem hamburgischen Preiskurant neben englischem und holländischem Pfeffer aufgezählt wird.

Was die Untersuchung über die Höhe des Arbeitslohnes zu verschiedenen Zeitpunkten erschwert, ist, daß man die gefundenen Notierungen, wenn man nicht eine sehr große Anzahl Notierungen aufweisen kann, nicht als typisch betrachten kann, da es auch in der älteren Zeit verschiedene Lohnsätze gab[1]). Dazu kommt, daß man bestimmt zwischen Sommer- und Winterlohn unterscheiden muß, was nach den Angaben der Rechnungen nicht immer leicht ist. Und endlich entsteht die Frage bezüglich des Meistersalariums, des Unterschiedes zwischen der Summe, die der Meister auf der Rechnung als Gesellenlohn angibt, und dem Betrage, den der Geselle[2]) wirklich von dem Meister pro Tag erhalten hat. Uebereinstimmend mit Falbe-Hansen[3]) kann man wohl dies Meistersalarium zu $^1/_4$ des Lohnes ansetzen, indem man von der Annahme ausgehen kann, daß dies Verhältnis feststehend war. Ab und zu, wenn auch nur selten, sieht man die Angabe, daß Gesellen und Arbeitsleute außer der Löhnung eine kleine Summe für Bier bekamen; für das Gesinde dagegen finden sich keine Mitteilungen über Löhnung und Naturalien, und diese Löhnungsart hat sicher, wie oben gesagt, sowohl auf dem Lande wie auch in der Stadt eine nicht geringe Rolle gespielt[4]).

Nach diesem Vorbehalt verschiedener Art können wir zuerst zur Betrachtung des nominellen Arbeitslohnes übergehen. Der Lohn für Arbeiter ohne Fachbildung, Arbeitsleute, hat sich alle 100 Jahre hindurch ziemlich unverändert gehalten; vielleicht ist im Zeitraume 1691—1710 eine kleine Herabsetzung eingetreten, aber diese ist dann später eingeholt worden. Im Lohn der Kalkschläger scheint auch eine ähnliche Bewegung stattgefunden zu haben. Der Lohn der fachgebildeten Arbeiter dagegen scheint mehr konstant gewesen zu sein, vielleicht ist er im Beginn der Periode etwas gestiegen. Diese größere Stetigkeit hängt vielleicht mit der Zunfteinrichtung zusammen, durch welche ihnen Gelegenheit gegeben war, besser als die Arbeitsleute die einmal erlangte Aufbesserung zu behaupten.

Vergleicht man die Angaben über den Gesindelohn zu den zwei Zeitpunkten, von denen sie erhalten sind, wird man von 1652 bis 1710 eine Steigerung von ca. 33 Proz. feststellen. Wann die

1) So heißt es z. B. in den Zunftartikeln der Kopenhagener Zimmerer vom 4. November 1682, § 16: . . . . und soll es dem Meister überlassen sein, wie er mit den Gesellen nach ihrer Tüchtigkeit akkordieren und übereinkommen kann, doch soll er demjenigen, der als Meistergesell dient, zum mindesten ebensoviel für seine Arbeit zahlen, als einer von den besten Gesellen der Zunft verdienen kann; Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Zunftartikeln jener Zeit.

2) Für Kalkschläger, Handlanger und Arbeitsmänner kann man dagegen ein solches Meistersalarium nicht berechnen.

3) Prisernes Forandring, S. 86.

4) In der Verordn. vom 19. Februar 1701 wird es den Knechten, die bei den Bauern dienten, verboten „irgend welches Getreide, welcher Art es auch sei, zu empfangen, weder als Lohn noch zur gemeinsamen Aussaat mit den Bauern“.

Steigerung innerhalb dieser 60 Jahre eingetreten ist, weiß man nicht, aber sie scheint im Anfang geschehen zu sein [1]). Vielleicht ist es die allgemeine Preissteigerung von der Zeit vor 1650, die sich erst jetzt hier geltend macht. Diese Steigerung findet sich sowohl für Dienstmädchen wie auch für Brauergesellen und -knechte und Bäckergesellen. Setzt man den Lohn in Gr. f. S. um, wird man sehen, daß das Metallgeld um ungefähr denselben Prozentsatz an Wert verloren hatte.

Zur Beurteilung des wirklichen Arbeitslohnes wählt man gewöhnlich in Dänemark einzelne Waren von Wichtigkeit für den Konsum des Arbeiters, wodurch man doch immerhin einen Eindruck von dem realen Arbeitslohn bekommen kann; und in Kopenhagener Taxen haben wir für eine solche Untersuchung ein gutes Material, indem wir hier die Detailpreise für die beiden wichtigsten Waren, Brot, Fleisch und Speck, haben. Will man nun bestimmen, was ein dänischer Arbeiter in den Jahren 1650—1750 aß, so kann man sicher, ohne größere Fehler zu machen, von den jetzigen Verhältnissen ausgehen; die Verhältnisse liegen aber noch besser, indem es eine Bespeisungstaxe gibt, die um 1650 für „Schiffs-, Arbeits- und Handwerksleute auf (der königlichen Werft) Bremerholm und auf Sr. Maj. Schiffen" galt [2]). Nach dieser erhielt ein Handwerker auf dem „Holmen" wöchentlich $1^1/_2$ Vierteltonne Roggen, 2 Skaalpund (Pfund Schalgewicht) Speck und $3^1/_2$ Skaalpund $7^1/_2$ Lot Fleisch [3]). Rechnen wir diese $1^1/_2$ Vierteltonnen in Schwarzbrot um, kann es zu 11,7 Pfd. angesetzt werden [4]). In Uebereinstimmung hiermit erhalten wir also für einen Arbeiter einen täglichen Verbrauch von 1,67 Pfd. Schwarzbrot, 0,53 Pfd. Fleisch und 0,286 Pfd. Speck. Rechnen wir nun den Konsum einer Arbeiterfamilie gleich dem dreier erwachsenen Männer, was sehr niedrig gerechnet sein dürfte, und berechnen wir den Lohn für einen fachgebildeten Arbeiter zu 27 ß pro Tag [5]), so bekommen wir, daß die Ausgaben für Brot (5 Pfd.), Fleisch (1,60 Pfd.) (halb Rindfleisch, halb Hammelfleisch) und Speck (0,857 Pfd.) folgenden Prozentanteil [6]) des Lohnes bilden:

---

1) Vergl. das bei O. Nielsen, Köbenhavn 1660—99, S. 451 genannte Beispiel.

2) Findet sich bei Arent Berntsen, Danmarks og Norges frugtbare Herlighed. 4. Buch 2. Teil.

3) Außerdem erhielt er 28 Potter Bier, 15 Häringe, $1^1/_2$ Skaalpund $10^1/_2$ Lot Dorsch, 1 Skaalpfund Bergfisk (gesalzener Fisch, ähnlich wie Stockfisch), gut 25 Lot Butter, $^1/_4$ Achteltonne Erbsen und $^1/_4$ Achteltonne Graupen (Gerstengraupen).

4) Nach einer in 1762 angestellten Backprobe erhielt man von 1 Tonne dänischen Roggens 252 Pfd. Schwarzbrot. Dies Verhältnis ist bei der Umsetzung zu Grunde gelegt, indem es ganz gut damit paßt, daß man heutzutage von 1 Tonne Roggen 264 Pfd. Brot erhält.

5) 300 Arbeitstage, die Hälfte à 3 Mark (dän.), die Hälfte à $2^1/_2$ Mark, davon abgerechnet ein Viertel als Meistersalarium.

6) Eine Ungenauigkeit muß hier wahrscheinlich entstanden sein, da die Preise für Rindfleisch, die hier benutzt sind, für die beste Qualität gelten. Rechnet man mit einer geringeren Qualität, sind die Ausgaben hierfür durchschnittlich ca. 6 Proz. niedriger gewesen.

1686—1690	56,0	1721—1725	65,3
1691—1695	61,1	1726—1730	62,4
1696—1700	72,3	1731—1735	58,8
1701—1705	62,0	1736—1740	69,5
1706—1710	65,5	1741—1745	75,4
1711—1715	71,9	1746—1750	79,6
1716—1720	68,8		

Aus dieser ziemlich rohen Darstellung — genau kann sie nie werden, weil wir über den Uebergang vom Konsum von Hammelfleisch zu Rindfleisch, von Fleisch zu Brot u. s. w. infolge der Preisschwankungen nichts erfahren können — wird ersichtlich sein, daß, wenn ein fachgebildeter Arbeiter einigermaßen kräftig leben wollte, er in der Zeit von 1686—1750 durchschnittlich gegen $^2/_3$ seines Lohnes für die wichtigsten Eßwaren allein verwenden mußte. Namentlich muß es im Jahre 1712 schwer gewesen sein, weil die Ausgaben für die genannten Lebensmittel damals 83 Proz. des ganzen Arbeitslohnes ausmachten. Man kann nun allerdings gegen diese Ausmessung des wirklichen Arbeitslohnes den Einwand erheben, daß sie mit den wirklichen Verhältnissen wohl schwerlich passen dürfte, indem ein Arbeiter nicht im stande gewesen ist, $^2/_3$ seines Lohnes ausschließlich für Brot, Fleisch und Speck zu verwenden; dies soll auch gern zugegeben werden, aber es muß doch festgehalten werden, daß die genannten Lebensmittel sicher damals im Konsum eine größere Rolle gespielt haben als jetzt; und ebenso kann man auch nur sagen, daß der Arbeiter eine passend nahrhafte Kost erhalten hätte, falls er die berechneten Mengen gebraucht hätte. Unzweifelhaft ist wohl aber, daß die Arbeiter damals häufig ihre Forderungen zum Leben haben herabsetzen müssen, und daß die nichtfachgebildeten Arbeiter damals noch viel unglücklicher gestellt waren.

Für denjenigen, welcher die mit Berechnungen über Preisniveau und Schwankungen desselben verbundenen Schwierigkeiten kennt, wird es nicht auffällig sein, daß in dieser Abhandlung ein Versuch, solche Berechnungen vorzunehmen, nicht angestellt ist. Allerdings sind hier sowohl Gruppen- wie auch Hauptindexzahlen gebildet, aber damit soll nur die durchschnittliche Preisbewegung für diejenigen Waren angegeben sein, welche zu derselben Warengruppe gehören, sowie für diejenigen Waren, für welche Preise gefunden sind. Gegen diese Anwendung derselben wird sicher kein Einwand gemacht werden können, und andererseits ist diese Anwendung auch notwendig, wenn nicht die ganze Untersuchung in unzusammenhängende Teile zerfallen soll.

Getreide. Der Preisfall kann für Getreide im allgemeinen für die ersten 40 Jahre zu 10 Proz. gesetzt werden; für Roggen war derselbe dagegen nur 5 Proz. In den 1690er Jahren war die Preissteigerung nicht weniger als 30 Proz., für Hafer und Gerste dagegen nur 15 Proz. Nach dieser Preissteigerung, die bekanntlich einer Reihe ungünstiger Erntejahre entstammte, folgte ganz natürlich ein Preisfall, als diese aufhörten. Kurz darauf stiegen die

Preise doch wieder, so daß man, wenn von dem abnormen Jahrzehnt 1691—1700 abgesehen wird, von der Tiefe 1681—90 bis zur Höhe 1711—20 eine Preissteigerung für Roggen von 8 Proz. feststellen kann, während Gerste und Hafer nur unwesentlich gestiegen sind. Dann tritt in den folgenden 20 Jahren ein Preisfall von 10 bis 15 Proz. ein; am stärksten ist derselbe diesmal für Hafer (22 Proz.), was vielleicht mit den niedrigen Preisen für Rinder dieser Jahre in Verbindung steht. In dem letzten Jahrzehnt der Periode tritt wieder eine Preissteigerung ein, für Roggen 16 Proz., für Weizen 6 Proz., für Hafer 9 Proz., während Gerste den Preis behauptete. Das Hauptbrotkorn war in diesem Zeitraum Roggen, ein Umstand, der sicher die Preisbewegung für diese Ware geprägt hat. Allerdings wurde im Anfang des Zeitraumes auch Gerste zur Herstellung von Brot verwendet, aber dies ist sicher nach und nach weggefallen, wodurch sich vielleicht erklären läßt, daß die Preise für Gerste im letzten Teile des Zeitraumes mehr konstant sind als im ersten Teile.

Erzeugnisse der Viehzucht. Während die Fleischpreise des zweiten Jahrzehnts nicht niedriger waren als die des ersten, tritt schon in dem Jahrzehnt 1661—70 ein Preisfall für Fettwaren zu Tage. In den folgenden 20 Jahren (1671—90) werden die Fleischpreise auch von dieser abwärtsgehenden Bewegung ergriffen, aber während die Fleischpreise darauf wieder stiegen, scheint dies mit den Fettwaren nicht der Fall gewesen zu sein. Als der tiefste Punkt erreicht war, scheint Fleisch ca. 30 Proz. gefallen zu sein, Butter und Speck sogar 35—40 Proz.; das Nebenprodukt Talg scheint nur ca. 15 Proz. gefallen zu sein. In den folgenden 10 Jahren trat eine Aufwärtsbewegung der Preise ein, welche ihren Höhepunkt im Jahrzehnt 1701—10 erreichte; die Steigerung für Fleisch betrug jetzt ca. 18 Proz., für Speck sogar 30 Proz., während andererseits Butter nur 9 Proz. gestiegen war. Aber schon im folgenden Jahrzehnt begann für die Erzeugnisse der Viehzucht wieder ein Preisfall, welcher seinen niedrigsten Punkt in den Jahren 1731—40 erreichte. Dieser Preisfall betrug im Vergleich mit dem Jahrzehnt 1711—20, als die Preise schon angefangen hatten herabzugehen, und mit dem Jahrzehnt 1651—60, unserem Ausgangspunkte, für Fleisch 15 bezw. 37 Proz., für Speck 19 und 46 Proz., für Butter 19 und 30 Proz., für Talg 16 und 25 Proz. In den 1740ern wird dieser Niedergang für die Erzeugnisse der Viehzucht von einer bedeutenden Preissteigerung abgelöst; im Vergleich zum vorhergehenden Jahrzehnt stiegen die Preise für Fleisch ganze 35 Proz., für Speck 20 Proz., für Butter sogar 50 Proz. und für Talg 30 Proz.

Wollen wir trotz der Mängel, die an den „überseeischen Waren und Zucker kleben, auch diese Waren in Gruppen teilen [1]), so wird eine Einteilung in Südfrüchte und Kolonialwaren am natürlichsten fallen. Wir sehen alsdann, daß während die Preise für

1) Bei diesen und den folgenden Gruppen sind gewöhnlich keine Prozentzahlen genannt, da diese Gruppen nicht in dem Grade fundiert sind, wie die vorherigen.

Südfrüchte in den ersten 40 Jahren im ununterbrochenen Fallen begriffen sind, scheinen die Preise für Kolonialwaren in dem Jahrzehnt 1661—70 gestiegen zu sein, um danach wieder bis auf dasselbe Niveau wie Südfrüchte[1]) zu fallen. Nach diesem Preisniedergange steigen sowohl Südfrüchte als auch Kolonialwaren bis zum Jahrzehnt 1711—20 inklusive, fallen sodann in den folgenden zwei Jahrzehnten etwa 20 Proz., und steigen schließlich in dem letzten Jahrzehnt der Periode wieder etwas.

Die folgende Gruppe, Bergwerkserzeugnisse, enthält nur zwei Waren, und es dürfte deshalb kein besonderer Grund vorliegen, auf die Preisbewegung, die uns hier entgegentritt, ausführlicher einzugehen. Doch sind bemerkenswert die außerordentlich niedrigen Preise, die in den Jahren 1681—90 für Steinkohlen eintreten, und 1691—1700 für Blei.

Das, was bei der folgenden Gruppe, Baumaterialien, besonders auffällt, ist die starke Preissteigerung in den 1680er Jahren; welche Ursache dieselbe gehabt hat, wissen wir nicht, aber sicher ist, daß die Höhe der Transportspesen zu den verschiedenen Zeiten bei dieser Warengattung eine große Rolle gespielt hat. Nach dem ungemein hohen Preisstande in den 1680er Jahren waren die Preise in den beiden folgenden Jahrzehnten herabgehend, bis sie von und mit dem Jahrzehnt 1711—20 von der allgemeinen Preisbewegung ergriffen wurden.

Charakteristisch für die Textilstoffe ist die ausgesprochene Tendenz zu einem Preisfall, während die Bewegung sonst die gewöhnliche ist; besonders deutlich tritt dies bei dem Fabriksprodukt Boi zu Tage.

Für Salz kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. Auffällig ist namentlich die Preissteigerung in den 1690ern und 1710 bis 20 sowie der tiefe Preisfall in den 1720ern, und man wird sehen, daß die Schwankungen für Salz bedeutend größer sind, als für andere Waren; sicher hat hier das unaufhörliche Eingreifen der Regierung in den Salzhandel eine Rolle gespielt, wenn auch der Hauptgrund an anderer Stelle zu suchen sein dürfte.

Die letzte Warengruppe: Verschiedene Waren, ist die Rumpelkammer. Die Bewegung, welche uns in den meisten Waren dieser Gruppe entgegentritt, ist die alte, wohlbekannte, selbst Brennholz teilt dieselbe, aber die ununterbrochene Tendenz zum Steigen ist doch deutlich ausgesprochen.

Will man nun aus den Waren (21), für die wir von allen Jahrzehnten Preise haben, einen Totalindex bilden, so bekommen wir folgende Zahlen:

1651—60	100	1701—10	90
1661—70	98	1711—20	101
1671—80	87	1721—30	82
1681—90	85	1731—40	74
1691—1700	93	1741—50	81

1) Ueber die Errichtung von Handelsgesellschaften in den 1670ern siehe oben.

Auf dieser Grundlage kann man also sagen, daß die Preise, soweit aus dem gefundenen Material ersichtlich, in den 1660er Jahren durchschnittlich auf derselben Höhe standen, wie in den 1650er, aber darauf trat ein Preisfall ein, welcher in den 1680er seinen tiefsten Punkt erreichte; er war alsdann ca. 15 Proz. In dem folgenden Jahrzehnt steigen die Preise wieder, und diese Preissteigerung wird nach einem unbedeutenden Rückgange in dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts fortgesetzt, so daß die Preise für die besprochenen Waren in den 1710ern ebenso hoch standen wie in den 1650er Jahren. In den nächsten 20 Jahren (1721—40) fallen die Preise ca. 25 Proz., um endlich in den 1740er Jahren gegen 10 Proz. zu steigen.

Forscht man nun nach den Ursachen dieser Preisbewegung, wird man leicht der Produktion der edlen Metalle eine größere Rolle zuschreiben als man eigentlich darf, weil man weit mehr von dieser weiß als von der Ab- und Zunahme der Bevölkerung und damit von dem Wechsel der Volksmenge. Wie stark das Anwachsen der Bevölkerung in dieser Zeit war, welchen Umfang die Schwankungen in dem Konsum derselben hatten u. s. w., darüber wissen wir nichts [1]. Nach Soetbeer [2]) war die Produktion von Metallen am Schlusse des 17. Jahrhunderts im Abnehmen begriffen, während gleichzeitig der Abfluß nach Indien steigend war [3]), da die von dort beschafften Waren für immer größere Teile der europäischen Bevölkerung unentbehrlich wurden. Es kann uns deshalb nicht wundern, daß die Preise im Anfang der hier besprochenen Periode fallen; und daß wir hier wirklich die Ursache des Preisfalls haben, darauf deutet der Umstand hin, daß Waren, wie z. B. Südfrüchte, Hanf, Teer u. s. w., deren Preise vom Ausland und ausländischen Verhältnissen bestimmt wurden, schon in den 1660er Jahren beginnen im Preise zu fallen, während dänische Erzeugnisse, deren wichtigster Absatzort Dänemark war, noch in dieser Zeit durchgängig ihre alten Preise wahren und erst später in den allgemeinen Preisniedergang mit hineingezogen werden. Die Preissteigerung in den 1690er Jahren ist zum Teil, wie schon oben gesagt, einer Reihe für die Landwirtschaft ungünstiger Jahre zuzuschreiben, teilweise wohl auch einer Steigerung der Produktion der Edelmetalle; dazu kam im Jahre 1694

1) Die erste Volkszählung in Dänemark wurde 1769 abgehalten; nach dieser hat man mit Hilfe der Kirchenregister die Volkszahl für das Jahr 1735 berechnet, aber weiter zurück kann man, wenn man einigermaßen sicher gehen will, nicht kommen. (Im Jahre 1689 war die Anzahl der Geburten 21 492, aber da man nicht weiß, ob diese Zahl die normale war, läßt sich in Bezug auf die Volksmenge nichts daraus schließen [Danmarks Statistik, I, S. 399, Anm.].) Doch kann man für einzelne Teile des Landes noch etwas weiter zurückgreifen. Vgl. für Kopenhagen: M. Rubin, Köbenhavnske Befolkningsforhold 1660—1730, Histor. Tidskr., 5 R. Bd. 3.

2) Edelmetallproduktion u. s. w. (Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsheft No. 57) S. 107 ff.

3) Lexis, Artikel Silber und Silberwährung, Handwörterbuch d. Staatswissensch., 2. Aufl.

die Errichtung der Bank of England, und wenn auch der Betrag, für welchen es der Bank gestattet wurde, Noten ausgeben, verhältnismäßig gering war, so wird die Errichtung einer Hauptbank doch immer auf das wirtschaftliche Leben weiter Kreise anregend wirken. Auch die Ursache der Preissteigerung 1701—20 muß man sicher in der steigenden Produktion der Edelmetalle suchen, aber daneben haben auch andere wichtige Ursachen sich sicher geltend gemacht. Wie schon oben gesagt wurden in diesen Jahren in Dänemark uneinlösbare Geldscheine ausgestellt, und obgleich man die Annahme derselben häufig verweigerte, hat doch die Regierung einen Teil derselben in den Umsatz hineingezwungen. Und gleichzeitig mußten die Verhältnisse im Ausland auch steigende Preise bewirken. Hier braucht nur der Südseeschwindel in England und John Law in Frankreich genannt zu werden und der Leser wird gleich darüber klar sein, worauf hier hingedeutet wird. Mehr oder weniger unmittelbar haben diese beiden Begebenheiten das Ihrige zur Steigerung der Warenpreise beigetragen. Man versteht, wenn man die Bewegungen kennt, welche welterschütternden Ereignisse es gewesen sind, als diese Luftschlösser im Jahre 1720 in England und Frankreich zusammenstürzten. Viele erlitten große Verluste, aber noch schlimmer war der Schaden, den der Kredit litt; viele Jahre haben sicher vergehen müssen, ehe wieder Ruhe eintrat und der Kredit wieder den Standpunkt der Entwickelung erreichte, den er früher gehabt hatte. Hier liegt unzweifelhaft der Grund zu den niedrigen Warenpreisen am Schlusse der hier besprochenen Periode; für Dänemark kam noch hinzu die allmähliche Einziehung des Papiergeldes 1720—28. Allerdings stieg 1721—40 die Metallproduktion, wovon doch der reichlichere Abfluß nach Indien und die stärkere Verwendung zu Schmucksachen abgerechnet werden muß, aber trotzdem waren die Preise lange Zeit hindurch nicht steigend. Interessant ist es auch wahrzunehmen, daß Warengruppen, wie Südfrüchte und Kolonialwaren, geschweige denn Salz, in den 1720er Jahren überaus stark im Preise fallen, während sie in den 1730er nicht weiter herabgehen. Betrachten wir dagegen die Waren, welche sowohl bezüglich der Produktion als auch des Konsums inländisch waren, wie z. B. Getreide, Butter, Speck und ähnliche, so fallen diese allerdings in den 1720er Jahren auch im Preis, aber nicht so stark, und der niedrigste Standpunkt wird erst in den 1730er Jahren erreicht.

Indessen verlor sich der Schrecken, den man 1720 erlitten hatte, während gleichzeitig die Metallproduktion stark im Steigen begriffen war. Selbstverständlich mußte dies auf die Preise einen Einfluß ausüben, aber dieser Einfluß macht sich erst im wesentlichen nach 1750 geltend. Eine noch bedeutungsvollere Ursache zur Preissteigerung in den 1740er Jahren war sicher die Errichtung einer Bank, die „Courantbank“, in Dänemark 1736; denn vieles deutet darauf hin, daß die Hauptursache der Preissteigerung in den 1740er Jahren innerhalb der Grenzen Dänemarks zu suchen ist. Waren wie Süd-

früchte und Kolonialwaren steigen nur wenig in der ersten Hälfte der 1740er Jahre, während die Preissteigerung für heimische Waren wie Landwirtschafts- und Viehzuchterzeugnisse in demselben Zeitraum verschiedene Prozente beträgt. — Wenn man die kleinen Verhältnisse mit in Betracht zieht, so war es ein ziemlich bedeutender Betrag, den die Bank 1739 auf Folio stehend hatte (307 000 Rd.), während sie gleichzeitig 1,124 Mill. Rd. in Wechseln und Anleihen gegen Unterpfand angebracht hatte; gleichzeitig wuchs natürlich die Zettelemission ganz bedeutend, während der Metallfond (Deckungsbestimmungen gab es nicht) stets kleiner und kleiner wurde, so daß die Bank 1745—47 und später von 1757 davon befreit wurde, seine Zettel einzulösen. Tatsache ist es denn auch, daß der Wechselkurs auf das Ausland in den 1740er Jahren so ungünstig wurde, daß eine regelmäßige Ausfuhr von Metall von Dänemark stattfand, und daß dieser Export trotz Verbote dagegen (Oktober 1745) fortgesetzt wurde, und Versuche seitens der Bank[1]), Silber in das Land hineinzuziehen, blieben ergebnislos. Aber dieser Metallexport deutet auch darauf hin, daß die Hauptursache zur Preissteigerung in Dänemark in den 1740er Jahren innerhalb Dänemark zu suchen ist und, nach meiner Meinung, in der Errichtung der „Courantbank“.

A. Waren.

In Gramm feines Silber.

Jahre	Roggen pro Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Gerste pro Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Hafer pro Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)
1651 [2])	81,84	50,36	16,79
1652	73,44	60,85	25,18
1653 [3])	30,89	30,89	24,71
1654 [4])	18,53	23,17	16,47
1655	26,77	27,80	24,71
1651—1655 durchschn.	46,29	38,61	21,57
1656	37,37	37,37	24,71
1657	37,37	32,95	28,83
1658	24,71	24,71	18,53
1659	37,37	30,89	24,71
1660 [5])	74,13	61,78	32,95
1656—1660 durchschn.	42,19	37,54	25,95
1651—1660 durchschn.	44,24	38,08	23,76

1) Protokol over Bankens geheime Forestillinger og Korrespondance.

2) Der Winter 1650/51 war sehr streng, so daß man an vielen Stellen die Felder umpflügen mußte. Mansa, Folkesygdommenes og Sundhedsplejens Historie i Danmark. Kopenhagen 1873.

3) Der Sommer war sehr trocken. Am 8. November 1652 erging Befehl an die Bischöfe, im Dezember drei Buß- und Bettage abzuhalten, „wegen unserer Sünden, der Mißernte und den Krankheiten, womit wir lange Zeit hindurch heimgesucht waren“.

Jahre	Roggen pro Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Gerste pro Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Hafer pro Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)
1661 [5]	111,20	74,13	32,95
1662	74,13	52,51	24,71
1663	41,18	31,92	16,47
1664	36,36	30,30	16,16
1665	48,48	36,36	24,24
1661—1665 durchschn.	62,27	45,04	22,91
1666	39,39	36,36	24,24
1667	37,38	39,39	24,24
1668	24,24	24,24	15,15
1669	27,27	24,24	21,21
1670	27,27	24,24	19,69
1666—1670 durchschn.	31,11	29,69	20,91
1661—1670 durchschn.	46,69	37,37	21,91
1671	36,51	27,38	23,81
1672	36,51	27,38	18,26
1673	36,51	24,34	16,74
1674 [6]	65,42	36,51	21,30
1675 [7]	54,77	37,53	24,34
1671—1675 durchschn.	45,94	30,63	20,89
1676 [7]	53,25	43,61	30,43
1677	53,25	42,59	30,43
1678	48,68	41,08	29,92
1679	38,04	36,51	24,34
1680	30,43	24,34	15,21
1676—1680 durchschn.	44,73	37,63	26,07
1671—1680 durchschn.	45,34	34,13	23,48

4) „Dies Jahr (1654) ist eine so gute Zeit, wie es seit vielen Jahren nicht gewesen ist.“ (Rasmus Thestrups Optegnelser. Hubertz, Aktstykker vedr. Staden og Stiftet Aarhus II.)

5) Das Land wurde während des Aufenthaltes der Schweden und der Hülfstruppen verheert; dazu kam 1661 noch, wie auch im Auslande, Mißernte. Schon im Dezember 1660 beginnt in Kopenhagen Getreidemangel einzutreten (Becker a. a. O. I, S. 435). Der Winter 1660/61 war mild, aber darauf folgte ununterbrochene Dürre bis zu den Herbstmonaten (Mansa, op. cit.). Am 21. August 1661 wurde Verbot gegen die Getreideausfuhr (gehoben am 29. März 1663) und gegen die Ausfuhr von Fettwaren (gehoben am 19. Juli 1662) erlassen, und am 22. Oktober desselben Jahres wurde verboten, in Kopenhagen aus Getreide Branntwein zu brennen.

6) Der Monat Oktober 1673 war sehr regnerisch, so daß die Aussaat der Wintersaat verhindert wurde (Hans Sadolins Dagbog. H. Rördam, Hist. Samlinger og Studier I). Der Winter dauerte lange. Im November 1674 ging man mit dem Gedanken um, bei Einfuhr von ausländischem Getreide eine Herabsetzung des Zolles zu gewähren. Am 5. Februar 1675 wurde die Kornausfuhr verboten (im August desselben Jahres aufgehoben), da „kaum so viel Getreide im Lande sein soll, daß die Einwohner sich damit für den Lebensunterhalt und für die Aussat behelfen können“.

7) Der Sommer war kalt und das eingeerntete Getreide von schlechter Beschaffenheit. 1676 soll sogar eine so große Mißernte auf der Insel Bornholm eingetreten sein, daß einige hundert Menschen verhungerten.

Jahre	Weißbrot*) pr. 1/4 Pfd. (Kopenhagener Brottaxe)	Roggen pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Schwarzbrot*) pr. Pfd. (Kopenhagener Brottaxe)	Gerste pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Hafer pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)
1681	—	48,68	—	34,48	18,26
1682	—	36,51	—	27,38	18,26
1683	0,23 (3)	36,51	0,36 (2)	27,32	18,26
1684 [1])	0,27 (3)	73,02	0,50 (3)	66,94	36,51
1685	0,20 (1)	36,51	0,36 (1)	30,43	18,26
1681—1685 durchschn.	—	46,25	—	37,31	21,91
1686	0,18 (2)	31,83	0,31 (2)	27,60	16,41
1687	0,18 (1)	35,81	0,28 (1)	27,85	16,41
1688	0,19	39,78	0,31	29,84	17,90
1689	0,20 (1)	39,78	0,31 (1)	27,85	16,91
1690	0,20	41,77	0,31 (1)	31,83	22,88
1686—1690 durchschn.	0,19	37,79	0,30	28,99	18,10
1681—1690 durchschn.	0,21	42,02	0,34	33,15	20,01
1691	0,21 (2)	39,78	0,30 (3)	30,84	19,89
1692 [2])	0,27	41,77	0,37	32,82	23,97
1693 [3])	0,27 (1)	52,65	0,37 (1)	39,00	31,20
1694	0,20 (2)	33,15	0,28 (2)	27,30	17,55
1695	0,24 (1)	36,29	0,28	24,83	19,10
1691—1695 durchschn.	0,24	40,73	0,32	30,96	22,34
1696 [4])	0,25 (3)	57,30	0,41 (2)	38,20	26,74
1697 [4])	0,26 (2)	68,76	0,45 (1)	45,84	26,74
1698 [4])	0,31	85,95	0,51	48,71	26,74
1699 [4])	0,31	91,63	0,51	59,84	26,18
1700	0,20 (2)	42,07	0,36 (2)	35,53	14,96
1696—1700 durchschn.	0,27	69.14	0,45	45,62	24,27
1691—1700 durchschn.	0,25	54,94	0,38	38,29	23,31

*) Da die Kapitelstaxe für die Ernte desjenigen Jahres gilt, bei welchem sie eingetragen ist, so daß z. B. die Kapitelstaxe im Jahre 1683 für Roggen die Taxe des im Jahre 1683 eingeernteten Roggens ist, so sind die Kopenhagener Taxen für Weißbrot und Schwarzbrot zur Vergleichung ein Jahr weiter gerückt. Der Preis für Schwarzbrot 1684, welcher nach den Taxen dieses Jahres ausgerechnet ist, steht also bei 1683 u. s. w. (Siehe Näheres hierüber S. 310.) Die in Klammern () angeführten Zahlen ergeben die Anzahl der im Laufe des Jahres in den Taxen eingetretenen Veränderungen; die Taxen selbst waren häufiger Gegenstand der Erörterung, als die Zahlen für die Abänderungen angeben.

1) Der Winter war sehr streng, so daß sogar der Rhein zufror, was in den vorhergehenden 109 Jahren nicht geschehen war. Der Sommer war sehr trocken. Aus den Preisen, die bei der Berechnung der Kopenhagener Brottaxe zu Grunde gelegt wurden, und welche u. a. durch die Makler beschafft wurden, ist ersichtlich, daß die Steigerung im Monat Mai desselben Jahres anfing; die Preise waren:

		1 Tonne Roggen	1 Tonne Weizen
10. November	1683	10 Mark 2 ß (urspr. Notier.)	18 Mark 8 ß (urspr. Notier.)
3. Januar	1684	— —	13 „ 2 „ „ „
17. Mai	1684	13 „ 8 „ „ „	20 „ 4 „ „ „
4. Dezember	1684	18 „ 12 „ „ „	24 „ 12 „ „ „
3. Februar	1685	22 „ 8 „ „ „	27 „ — „

Am 1. Juli 1684 wurde der Einfuhrzoll für Getreide herabgesetzt; im September wurde er wiederum herabgesetzt, während der Ausfuhrzoll erhöht wurde.

Jahre	Weißbrot*) pr. 1/4 Pfd. (Kopenhagener Brottaxe)	Roggen pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Schwarzbrot*) pr. Pfd. (Kopenhagener Brottaxe)	Gerste pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Hafer pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)
1701	0,19 (1)	37,03	0,29 (1)	35,18	15,74
1702	0,17 (2)	30,56	0,27 (1)	26,85	14,81
1703	0,18 (1)	30,56	0,25	25,00	12,96
1704	0,20	39,34	0,25	26,85	17,59
1705	0,20 (1)	39,91	0,25 (1)	26,30	16,32
1701—1705 durchschn.	0,19	35,48	0,26	28,04	15,48
1706	0,18 (2)	35,92	0,22	28,73	17,96
1707	0,18 (1)	31,98	0,22 (2)	28,43	21,32
1708	0,29 (2)	47,48	0,30 (2)	28,13	17,59
1709 [5])	0,44 (3)	90,44	0,41 (3)	55,65	27,83
1710	0,24 (1)	53,35	0,36 (2)	39,58	17,21
1706—1710 durchschn.	0,27	51,83	0,30	36,10	20,38
1701—1710 durchschn.	0,23	43,66	0,28	32,07	17,93

2) Die Ernte war so reich, wie sie viele Jahre nicht gewesen; gleichzeitig hatten Frankreich, die Niederlande, ein großer Teil von Deutschland und mehrere andere Länder Mißernte, „so daß Dänemark vor Ende des Jahres eine Vorratskammer für viele, weitentfernte Orte wurde“ (Bircherods Dagböger, udg. af Molbech, 25. August). Dies stimmt mit der Steigerung der Kopenhagener Preise; dieselben waren:

	1 Tonne Roggen	1 Tonne Weizen
30. Dezember 1691	11 Mark 4 ß (urspr. Notier.)	14 Mark 4 ß (urspr. Notier.)
13. Oktober 1692	12 „ 12 „ „ „	20 „ 4 „ „ „
24. November 1692	14 „ 10 „ „ „	26 „ 2 „

Daß der Weizen im Verhältnis zu Roggen so stark stieg, rührt daher, daß die Länder, in denen Mißwachs herrschte, überwiegend weizenkonsumierende Länder waren. Nach den Rechnungen des Heiligen Geist-Hospitals kostete Weizenmehl in Hamburg pr. 50 Pfund im April—Juli 2 Mark 8 ß, August—Oktober 3 Mark 2 ß, November bis April 1693 4 Mark.

3) Der Sommer war sehr trocken. An einem Orte in Jütland soll das Getreide sogar so stark weggebrannt sein, daß man es nicht abmähte, sondern die einzelnen übrig gebliebenen Aehren abpflückte (Bircherod op. cit. 31. Juli).

4) Die letzten fünf Jahre der 1690er zeichneten sich durch ein abnormes Klima aus, infolgedessen die Getreidepreise stark stiegen. Während der Sommer 1696 sehr kalt war, war der folgende Sommer 1697 sehr trocken und heiß. Schon im April 1697 war der Einfuhrzoll herabgesetzt worden, und im November desselben Jahres wurde die Getreideausfuhr verboten. Der Sommer 1698 war sehr regnerisch, so daß das Getreide an vielen Stellen gar nicht reif wurde, ja sogar auf den Feldern verdarb. Das Kornausfuhrverbot wurde deshalb wiederholt, und es wurde eine Taxe für Kauf und Verkauf von Getreide festgesetzt. Das Maximum erreichte die Getreidepreise 1699. (Der Sommer war sehr regnerisch, vergl. Dagböger Farstrups og Axelsöns (Aalborg 1813.) Die Preise waren in diesem Jahre so hoch, daß die Bauern Gersten- und Buchweizenbrot essen mußten, „meliert mit Leinsaat und Samen von Heidekraut“ (Torms Antegnelser u. s. w. Kallske Saml. 4to. No. 462). Daß es verboten war Getreide auszuführen oder es zum Branntweinbrennen zu benutzen, versteht sich von selbst. — In Hamburg erreichte dagegen der Preis für Weizenmehl seinen Höhepunkt im Frühling 1699.

5) Dies Jahr war bekanntlich auch im Auslande ein Jahr der Mißernte. In Dänemark war die Getreidenot sogar so groß, daß es verboten wurde, „Mehl als Puder zu mißbrauchen“. Ein ganz gutes Bild von der Not geben die Preise in Hamburg; hier kosteten 1709 50 Pfund Weizenmehl bis zum Mai 4 Mark 4 ß, im Juni und Juli 6 Mark, August 6 Mark 4 ß, September 7 Mark, im Oktober sogar 9 Mark, um darauf im November und Dezember auf 8 und $7^1/_2$ Mark herabzugehen. In Kopenhagen dagegen scheint das Maximum Anfang 1710 erreicht zu sein.

Jahre	Weizen pr. Tonne (Lolländische Kapitelstaxe)	Weißbrot *) pr. 1/4 Pfund (Kopenhagener Brottaxe)	Roggen pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Schwarzbrot *) pr. Pfund (Kopenhagener Brottaxe)	Gerste pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Hafer pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)
1711	—	0,22	34,51	0,42	26,09	16,00
1712	—	0,22 (1)	38,29	0,35 (1)	32,47	23,31
1713	—	0,24 (1)	34,97	0,27 (1)	25,81	16,65
1714	—	0,23 (2)	59,58	0,25 (1)	40,55	23,17
1715	—	0,21	34,76	0,25	25,65	16,55
1711—1715 durchschn.	—	0,22	40,42	0,31	30,11	19,14
1716		0,21	35,58	0,25	29,79	23,17
1717	46,34	0,21 (1)	52,96	0,26 (2)	33,93	21,52
1718 [1])	52,96	0,26	62,89	0,35	43,03	19,86
1719	54,62	0,26 (1)	59,58	0,35 (1)	46,34	19,86
1720	39,72	0,20 (1)	43,03	0,29 (1)	36,41	19,86
1716—1720 durchschn.	48,41	0,23	50,81	0,30	37,90	20,85
1711—1720 durchschn.	—	0,23	45,62	0,30	34,01	20,00
1721	29,63	0,16 (1)	32,92	0,22 (1)	23,86	13,17
1722	32,10	0,16 (1)	24,51	0,21	21,40	10,70
1723	35,78	0,19 (2)	29,28	0,20	24,40	17,89
1724	42,38	0,22 (1)	44,78	0,25 (1)	35,18	25,59
1725	34,76	0,21 (1)	41,08	0,27	23,70	12,64
1721—1725 durchschn.	34,93	0,19	34,51	0,23	25,71	16,00
1726 [2])	48,14	0,21	68,77	0,27	53,32	27,51
1727	41,26	0,20 (2)	49,86	0,27 (2)	43,84	27,51
1728	31,83	0,18 (1)	35,24	0,25 (1)	29,23	17,19
1729	34,38	0,17	44,70	0,24 (1)	27,51	13,75
1730	30,97	0,17	30,97	0,23	22,35	10,34
1726—1730 durchschn.	37,32	0,19	45,91	0,25	35,25	19,26
1721—1730 durchschn.	36,12	0,19	40,21	0,24	30,48	17,63

*) Siehe Note *) S. 310.

1) Im März 1718 wurde das Branntweinbrennen von Roggen verboten und bei Einfuhr von Getreide- und Fettwaren Zollermäßigung gewährt. Das Verbot und die Zollermäßigung wurde im Juli 1719 wieder aufgehoben, mußte aber im November desselben Jahres wieder eingeführt werden.

2) Der Sommer war sehr trocken, so daß die Getreideausfuhr schon im Monat Juli verboten wurde; im Februar 1727 wurde für die Einfuhr fremden Getreides Zollfreiheit gewährt.

Jahre	Weizen pr. Tonne (Holländische Kapitelstaxe)	Weißbrot*) pr. $^1/_4$ Pfund (Kopenhagener Brottaxe)	Roggen pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Schwarzbrot*) pr. Pfund (Kopenhagener Brottaxe)	Gerste pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)	Hafer pr. Tonne (Seeländische Kapitelstaxe)
1731	—	0,17	29,23	0,22 (1)	22,35	13,75
1732	27,51	0,17	28,37	0,22	25,79	15,47
1733	30,97	0,17	29,23	0,22	30,09	15,47
1734	36,10	0,19 (2)	30,97	0,27 (2)	29,23	13,75
1735	37,82	0,20	44,70	0,33	25,79	13,75
1731—1735 durchschn.	33,10	0,18	32,50	0,25	26,65	14,44
1736	41,26	0,21 (1)	51,60	0,38 (1)	28,37	13,75
1737	—	0,20 (1)	39,54	0,35 (1)	29,25	17,19
1738	25,79	0,19	30,97	0,30 (1)	25,79	12,06
1739	31,83	0,24 (4)	37,82	0,38 (4)	33,55	18,91
1740 [1]	68,77	0,29 (2)	72,23	0,46 (2)	51,60	24,07
1736—1740 durchschn.	41,91	0,23	46,43	0,37	33,71	17,20
1731—1740 durchschn.	37,51	0,20	39,47	0,31	30,18	15,82
1741	—	0,22 (2)	58,45	0,38 (2)	39,54	20,63
1742	39,11	0,20 (1)	44,70	0,31 (1)	30,11	13,75
1743	39,11	0,18 (2)	41,26	0,29 (2)	26,65	17,19
1744	42,98	0,20	37,82	0,29	25,79	13,75
1745	40,40	0,20	51,60	0,30 (1)	30,97	15,47
1741—1745 durchschn.	40,40	0,20	46,77	0,31	30,61	16,16
1746	41,26	0,20	44,70	0,31	37,82	17,19
1747	—	0,20	44,70	0,31	26,65	17,19
1748	42,55	0,20	51,60	0,31	37,82	27,51
1749	42,98	0,19 (1)	41,26	0,30 (1)	25,79	15,47
1750	29,23	0,17 (2)	27,51	0,24 (2)	21,49	13,75
1746—1750 durchschn.	39,01	0,19	41,95	0,29	29,91	18,22
1741—1750 durchschn.	39,70	0,20	44,36	0,30	30,26	17,19

*) Siehe Note *) S. 310.

1) 50 Pfd. Weizenmehl kosteten in Hamburg in diesem Jahre bis zum April $4^1/_2$ Mark, Mai 6 Mark, Juni—Oktober 8 Mark, November $7^3/_4$ Mark, Dezember—Mai 1741 $7^1/_2$ Mark. In Dänemark wurde die Getreideausfuhr im Juli 1740 verboten, „da Getreidewaren aus einem oder anderem Grunde ziemlich im Preis gestiegen sind", und im Oktober desselben Jahres wurden die im Provianthause in Kopenhagen aufgespeicherten Vorräte billig verkauft, um höhere Preise zu verhüten. Der Grund der Preissteigerung war sicher der anhaltende Regen, welcher im Sommer und in der Erntezeit niederging.

	Kopenhagener Fleischtaxen[1]			
	Bestes Rindfleisch pro Pfund	Bestes Kalbfleisch pro Pfund	Hammelfleisch pro Pfund	Schweinefleisch pro Pfund
1686	0,88	1,50	1,00	0,81
1687	0,88	1,49	0,99	0,75
1688	0,88	1,49	0,99	0,75
1689	1,00	1,49	0,99	0,75
1690	1,00	1,49	0,99	0,75
1686—1690 durchschn.	0,93	1,49	0,99	0,76
1691	1,00	1,49	0,99	0,75
1692	1,00	1,74	0,99	1,00
1693	1,00	1,74	0,99	1,00
1694	0,98	1,72	0,98	1,10
1695	1,04	1,80	0,91	0,97
1691—1695 durchschn.	1,00	1,70	0,97	0,96
1696	1,00	1,66	0,84	1,12
1697	0,96	1,79	0,84	1,20
1698	0,96	1,91	0,84	1,20
1699	0,96	1,91	0,84	1,20
1700	0,99	1,90	0,84	1,19
1696—1700 durchschn.	0,97	1,83	0,84	1,18
1691—1700 durchschn.	0,99	1,77	0,91	1,07
1701	1,06	1,87	0,84	1,17
1702	1,17	1,85	0,80	1,17
1703	1,16	1,85	0,80	1,16
1704	1,16	1,85	0,80	0,80
1705	1,16	1,85	0,80	0,80
1701—1705 durchschn.	1,14	1,85	0,81	1,02
1706	1,13	1,80	0,78	1,13
1707	1,12	1,79	0,78	1,12
1708	1,12	1,79	0,78	1,12
1709	1,12	1,79	0,78	1,12
1710	1,09	1,79	0,76	1,21
1706—1710 durchschn.	1,12	1,79	0,78	1,14
1701—1710 durchschn.	1,13	1,82	0,79	1,08
1711	1,08	1,72	0,76	1,29
1712	1,08	1,72	0,76	1,29
1713	1,08	1,68	0,74	1,11
1714	1,01	1,63	0,71	1,04
1715	0,93	1,56	0,62	1,04
1711—1715 durchschn.	1,04	1,66	0,72	1,15
1716	0,93	1,56	0,62	1,04
1717	0,93	1,56	0,62	1,04
1718	1,02	1,69	0,67	1,09
1719	1,21	1,99	0,83	1,21
1720	1,18	2,07	0,90	1,18
1716—1720 durchschn.	1,05	1,77	0,73	1,11
1711—1720 durchschn.	1,05	1,72	0,72	1,13
1721	1,20	2,03	0,91	1,22
1722	1,03	1,86	0,82	1,14
1723	1,03	1,85	0,82	1,13
1724	1,01	1,63	0,81	0,91
1725	0,99	1,59	0,79	0,80
1721—1725 durchschn.	1,05	1,79	0,83	1,04
1726	0,99	1,54	0,79	0,86
1727	1,07	1,72	0,86	1,07
1728	1,05	1,72	0,84	1,06
1729	0,95	1,72	0,64	1,05
1730	0,97	1,72	0,64	1,07
1726—1730 durchschn.	1,01	1,68	0,75	1,02
1721—1730 durchschn.	1,03	1,74	0,79	1,03
1731	0,97	1,72	0,64	1,07
1732	0,97	1,72	0,64	1,07
1733	1,05	1,72	0,64	1,07
1734	1,07	1,72	0,64	1,07
1735	1,07	1,72	0,64	1,07
1731—1735 durchschn.	1,03	1,72	0,64	1,07
1736	1,07	1,72	0,64	1,07
1737	1,07	1,72	0,64	1,07
1738	1,07	1,72	0,64	1,07
1739	1,07	1,72	0,64	1,07
1740	1,07	1,72	0,64	1,07
1736—1740 durchschn.	1,07	1,72	0,64	1,07
1731—1740 durchschn.	1,05	1,72	0,64	1,07
1741	1,20	2,06	0,86	1,28
1742	1,24	1,88	0,86	1,46
1743	1,16	1,70	0,86	1,27
1744	1,02	1,65	0,86	1,13
1745	0,97	1,62	0,86	1,07
1741—1745 durchschn.	1,12	1,78	0,86	1,24
1746	1,41	2,71	0,86	1,27
1747	1,61	2,79	0,96	1,40
1748	1,67	2,79	1,02	1,29
1749	1,56	2,79	0,89	1,29
1750	1,51	2,79	0,91	1,29
1746—1750 durchschn.	1,55	2,77	0,93	1,31
1741—1750 durchschn.	1,34	2,28	0,89	1,28

1) Zum ersten Male im Jahre 1683 gesetzt.

	Hopfen			Pökelfleisch			Speck		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Schiffspfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Tonne		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Schiffspfund	
1651—55	18—4	654,54	806,70	30—4	117,11	133,00	46—4	413,25	453,42
1656—60	40—5	928,43		26—4	148,89		28—4	493,58	
1661—65	15—4	796,12	741,64	13—4	139,62	139,62	18—4	429,88	397,32
1666—70	7—2	632,67		—	—		6—3	353,91	
1671—75	7—3	593,14	685,66	25—5	95,62	100,89	51—5	335,28	330,74
1676—80	7—4	755,05		22—4	107,48		11—4	325,07	
1681—85	4—3	511,14	550,45	29—4	82,67	92,21	18—4	282,23	301,97
1686—90	4—1	668,36		52—5	99,84		40—4	321,72	
1691—95	—	—	—	7—3	93,84	98,14	9—4	281,16	279,12
1696—1700	—	—		3—2	104,58		3—2	275,04	
1701—05	—	—	867,30	—	—	114,56	—	—	365,98
1706—10	1—1	867,30		21—2	114,56		17—3	365,98	
1711—15	6—5	910,13	939,48	30—5	103,16	111,15	30—5	287,52	301,23
1716—20	3—2	1012,86		18—5	119,13		4—2	335,52	
1721—25	3—3	901,34	899,75	7—5	93,07	92,96	12—5	276,43	286,61
1726—30	8—5	898,79		7—4	92,83		14—5	296,80	
1731—35	8—5	863,26	819,90	8—5	85,75	83,78	14—5	247,22	243,12
1736—40	8—5	776,55		8—5	81,81		12—5	239,02	
1741—45	9—5	1137,40	1164,45	8—4	113,84	112,21	7—3	278,27	294,86
1746—50	8—4	1198,26		4—3	110,03		9—4	307,30	

	Speck [Kapitelstaxe für Vejle Amt[1])] pro Lispfund		Butter			Butter [Kapitelstaxe für Aarhus Stift[2])] pro Tonne	
			Zahl der Preise u. der Jahre	pro Tonne			
1651—55	—		19—3	436,35	523,61	—	
1656—60	—		45—4	589,06		—	
1661—65	—		3—1	428,31	400,98	319,81	313,42
1666—70	—		10—4	394,15		307,04	
1671—75	—		37—5	377,50	373,84	270,41	271,47
1676—80	—		16—4	369,26		272,54	
1681—85	—		27—5	345,49	343,51	262,92	278,36
1686—90	—		49—5	341,54		293,79	
1691—95	—		8—4	317,10	334,55	309,48	312,47
1696—1700	—		4—3	357,81		315,46	
1701—05	—		—	—	367,91	317,53	297,33
1706—10	—		23—3	367,91		277,13	
1711—15	10,79	13,01	35—5	337,96	383,23	267,68	308,61
1716—20	15,23		25—5	428,49		349,54	
1721—25	11,35	12,55	17—5	330,90	338,98	305,44	296,43
1726—30	13,75		17—5	347,06		287,42	
1731—35	11,19	12,13	14—5	304,78	307,71	283,29	299,12
1736—40	13,06		14—5	310,64		314,94	
1741—45	16,50	16,33	19—5	439,19	463,25	356,22	363,78
1746—50	16,16		15—4	493,32		371,34	

1) Zum ersten Male für das Jahr 1712 gesetzt.
2) Zum ersten Male für das Jahr 1661 gesetzt.

	Talg			Talgkerzen			Isländisches Hammelfleisch		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pr. Lispfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pr. Lispfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pr. Tonne	
1651—55	5—2	38,28	36,75	—	—	47,62	7—4	139,37	136,84
1656—60	15—2	35,22		7—3	47,62		6—2	131,79	
1661—65	15—4	47,92	46,43	42—5	55,96	53,97	4—3	140,89	145,94
1666—70	22—5	45,23		14—5	51,98		2—2	153,52	
1671—75	18—5	31,71	33,04	13—5	48,24	48,24	11—2	117,25	117,25
1676—80	14—3	35,25		—	—		—	—	
1681—85	4—2	30,09	31,34	7—4	39,30	39,88	1—1	89,25	122,35
1686—90	17—5	31,84		19—5	40,34		7—4	130,63	
1691—95	1—1	31,20	35,87	8—4	38,80	39,16	—	—	
1696—1700	3—2	38,20		7—4	39,51		—	—	
1701—05	8—3	38,95	37,12	10—4	42,41	42,25	—	—	139,39
1706—10	9—2	34,38		11—3	42,03		2—1	139,39	
1711—15	44—5	32,64	32,57	9—3	41,52	39,79	11—3	124,06	131,48
1716—20	11—4	32,48		6—3	38,06		4—3	138,91	
1721—25	3—3	25,77	25,77	1—1	36,21	34,45	19—5	126,80	126,26
1726—30	—	—		1—1	32,69		14—4	125,60	
1731—35	4—2	27,94	27,64	3—2	33,27	33,08	13—4	124,10	119,58
1736—40	5—5	27,52		1—1	32,69		9—5	115,97	
1741—45	7—5	38,08	37,12	1—1	36,10	36,10	9—4	144,70	143,27
1746—50	4—3	35,52		—	—		1—1	137,53	

	Isländischer Dörrfisch			Zwetschen			Rosinen		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pr. Schiffspfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pr. Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pr. Pfund	
1651—55	12—4	254,28	256,77	2—2	1,82	1,73	3—1	3,69	3,68
1656—60	27—5	258,77		6—3	1,67		5—3	3,68	
1661—65	8—4	268,46	305,48	1—1	1,80	1,80	1—1	3,09	3,09
1666—70	6—3	354,85		—	—		—	—	
1671—75	7—4	225,14	253,06	2—1	1,02	0,83	2—2	2,79	2,79
1676—80	21—3	290,28		1—1	0,64		—	—	
1681—85	7—4	209,77	223,60	—	—	0,75	2—1	2,54	2,54
1686—90	27—4	237,44		1—1	0,75		—	—	
1691—95	8—3	220,80	233,28	—	—	1,20	—	—	
1696—1700	4—3	245,75		1—1	1,20		—	—	
1701—05	2—1	236,59	239,97	1—1	1,05	1,13	—	—	2,27
1706—10	9—4	240,81		5—2	1,17		2—2	2,27	
1711—15	16—5	270,18	277,46	6—4	1,78	1,51	2—2	2,78	2,42
1716—20	19—3	289,59		7—5	1,30		2—2	2,07	
1721—25	8—4	229,77	213,29	7—4	0,89	1,01	7—4	1,96	2,04
1726—30	10—5	200,11		9—5	1,11		4—3	2,15	
1731—35	3—3	178,79	189,79	7—5	0,98	0,83	5—4	1,99	1,87
1736—40	3—2	206,30		5—5	0,67		5—5	1,77	
1741—45	2—2	185,67	185,67	5—5	0,72	0,68	5—5	1,75	1,85
1746—50	1—1	185,67		4—3	0,62		3—3	2,01	

	Mandeln			Baumöl			Schwarzer Pfeffer		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pot		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund	
1651—55	2—1	9,27	6,95	3—1	8,24	8,24	1—1	9,25	8,02
1656—60	5—3	6,18		3—3	8,24		12—4	7,71	
1661—65	2—2	6,18	6,18	—	—		6—2	9,93	10,61
1666—70	—	—		—	—		4—3	11,06	
1671—75	2—1	5,32	4,92	1—1	8,11	8,11	—	—	
1676—80	4—4	4,82		—	—		—	—	
1681—85	2—1	4,06	4,06	7—3	6,43	6,73	1—1	5,05	5,05
1686—90	—	—		16—5	6,91		—	—	
1691—95	—	—		15—4	6,84	6,91	—	—	
1696—1700	—	—		4—2	7,04		—	—	
1701—05	—	—	6,88	4—4	8,57	8,65	—	—	6,02
1706—10	1—1	6,88		4—3	8,76		1—1	6,02	
1711—15	2—1	6,45	6,01	7—2	7,94	8,60	2—1	5,41	5,41
1716—20	2—2	5,79		1—1	9,93		—	—	
1721—25	5—4	3,96	4,11	2—2	7,40	7,49	4—4	5,30	5,34
1726—30	3—3	4,30		5—4	7,53		4—4	5,38	
1731—35	6—5	3,91	3,89	3—3	8,32	8,89	5—5	6,71	6,30
1736—40	3—3	3,86		4—3	9,47		5—5	5,89	
1741—45	5—5	4,56	4,52	1—1	10,34	10,34	5—5	7,31	7,47
1746—50	1—1	4,30		3—3	10,34		3—3	7,74	

	Kardamom			Reis			Gewürznelken		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund	
1651—55	1—1	49,42	49,42	1—1	2,32	2,42	1—1	65,88	61,77
1656—60	8—3	49,42		5—4	2,45		2—1	57,66	
1661—65	—	—		4—4	2,55	2,54	—	—	
1666—70	—	—		3—3	2,53		—	—	
1671—75	1—1	30,43	31,95	—	—		1—1	64,92	64,92
1676—80	3—3	32,45		—	—		—	—	
1681—85	2—1	40,57	44,16	1—1	1,78	1,78	—	—	
1686—90	1—1	47,74		—	—		—	—	
1691—95	—	—		—	—		—	—	
1696—1700	—	—		—	—		—	—	
1701—05	—	—		—	—	3,01	—	—	
1706—10	—	—		1—1	3,01		—	—	
1711—15	1—1	93,24	93,24	2—1	2,71	2,01	2—2	51,89	52,43
1716—20	—	—		2—2	1,66		2—2	52,96	
1721—25	2—2	45,16	47,15	5—4	1,79	1,78	2—2	50,03	52,33
1726—30	4—4	48,14		4—4	1,77		3—3	53,87	
1731—35	5—5	39,71	40,49	5—5	1,72	1,72	4—4	52,45	51,37
1736—40	5—5	41,26		5—5	1,72		4—4	50,29	
1741—45	5—5	42,64	45,78	5—5	1,46	1,48	5—5	51,58	66,62
1746—50	3—3	51,02		4—3	1,50		3—3	91,69	

	Anis			Muskatenblüte			Ingwer		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund	
1651—55	1—1	8,24	6,87	1—1	98,84	98,84	1—1	6,18	5,97
1656—60	2—2	6,18		7—4	98,84		13—4	5,92	
1661—65	—	—		—	—		2—2	6,18	6,18
1666—70	—	—		—	—		—	—	
1671—75	2—1	3,81	4,65	1—1	97,36	97,36	1—1	3,04	3,04
1676—80	2—2	5,07		—	—		—	—	
1681—85	—	—		2—1	81,13	81,13	2—1	3,04	3,04
1686—90	—	—		—	—		—	—	
1691—95	—	—		—	—		—	—	
1696—1700	—	—		—	—		—	—	
1701—05	—	—	2,58	—	—	126,84	—	—	2,15
1706—10	1—1	2,58		3—3	126,84		1—1	2,15	
1711—15	11—4	3,04	3,33	3—2	127,28	127,28	8—3	2,76	3,86
1716—20	3—3	3,72		—	—		3—3	4,97	
1721—25	5—4	2,54	2,62	2—2	87,03	102,36	6—4	3,41	3,45
1726—30	7—4	2,70		4—4	110,03		9—5	3,48	
1731—35	7—5	2,68	2,85	5—5	103,15	100,40	6—5	2,83	2,74
1736—40	5—5	3,01		5—5	97,65		5—5	2,65	
1741—45	5—5	2,84	2,79	5—5	96,27	96,27	5—5	2,58	3,12
1746—50	3—3	2,72		3—3	96,27		3—3	4,01	

	Zimmet			Safran			Raffinierter Zucker		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund	
1651—55	1—1	49,41	60,54	1—1	527,15	421,72	2—2	11,33	8,65
1656—60	8—4	63,32		6—4	395,36		5—3	6,87	
1661—65	5—4	66,58	67,28	—	—		9—2	6,94	7,66
1666—70	2—2	68,68		—	—		1—1	9,09	
1671—75	1—1	52,74	48,68	—	—		2—2	5,59	4,98
1676—80	4—3	47,33		—	—		6—3	4,57	
1681—85	1—1	56,79	52,27	1—1	324,53	324,53	—	—	
1686—90	1—1	47,74		—	—		—	—	
1691—95	—	—		—	—		—	—	
1696—1700	—	—		—	—		—	—	
1701—05	—	—	44,74	—	—		—	—	4,73
1706—10	1—1	44,74		—	—		1—1	4,73	
1711—15	2—1	48,29	48,29	1—1 [1]	579,42	369,78	2—1	5,00	5,14
1716—20	—	—		2—2	264,96		4—3	5,18	
1721—25	3—3	45,26	46,70	3—3	211,02	215,00	9—4	5,12	5,23
1726—30	3—3	48,14		1—1	226,93		3—3	5,37	
1731—35	5—5	48,85	48,50	4—4	235,53	220,91	6—5	5,37	5,37
1736—40	5—5	48,14		4—4	206,30		5—5	5,37	
1741—45	2—2	48,14	48,14	3—3	210,88	209,74	7—5	5,20	5,40
1746—50	2—2	48,14		1—1	206,30		4—3	5,73	

1) 1712.

	Rohzucker			Steinkohlen			Blockblei		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Last		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Schiffspfund	
1651—55	—	—	7,47	12—4	392,98	388,71	4—3	389,94	377,28
1656—60	11—4	7,47		4—3	383,01		2—2	358,30	
1661—65	—	—	7,83	19—3	333,36	317,20	1—1	370,65	394,10
1666—70	4—3	7,83		23—5	307,51		5—4	399,96	
1671—75	1—1	4,06	4,06	10—3	281,26	260,81	7—4	391,02	376,10
1676—80	—	—		8—3	240,36		1—1	316,42	
1681—85	—	—		6—4	218,30	217,57	2—2	249,49	237,94
1686—90	—	—		9—3	216,60		1—1	214,83	
1691—95	—	—		6—3	323,08	275,40	—	—	194,82
1696—1700	—	—		8—4	239,64		1—1	194,82	
1701—05	—	—		11—3	286,26	290,61	—	—	212,44
1706—10	—	—		3—3	294,97		3—3	212,44	
1711—15	—	—	3,72	3—3	254,88	345,18	—	—	257,51
1716—20	2—2	3,72		5—4	412,90		4—3	257,51	
1721—25	6—4	3,71	3,87	3—2	227,13	232,79	—	—	361,35
1726—30	3—3	4,08		1—1	244,12		6—2	361,35	
1731—35	4—4	4,03	4,06	7—4	235,10	222,25	8—4	300,00	289,39
1736—40	4—4	4,08		7—5	211,97		5—5	280,91	
1741—45	7—5	4,93	4,82	9—4	275,80	265,91	8—4	269,05	265,11
1746—50	4—3	4,65		5—3	252,73		4—2	257,23	

	Gewöhnlicher Kalk			Gotländischer Kalk			Gewöhnliche Mauersteine		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Last		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Last		Zahl der Preise u. der Jahre	pro 1000	
1651—55	5—3	49,73	54,72	—	—		6—3	168,50	172,71
1656—60	5—3	59,72		—	—		3—1	185,33	
1661—65	3—2	55,01	56,98	—	—		—	—	121,20
1666—70	10—5	57,77		—	—		2—1	121,20	
1671—75	6—4	52,90	62,08	—	—	121,70	1—1	97,36	109,53
1676—80	6—4	71,25		2—2	121,70		1—1	121,70	
1681—85	—	—	135,26	15—5	90,19	84,59	4—3	171,39	165,26
1686—90	3—3	135,26		6—3	75,25		4—3	159,13	
1691—95	—	—	103,14	2—2	92,64	76,01	3—2	117,63	126,88
1696—1700	1—1	103,14		8—3	64,92		5—4	131,50	
1701—05	2—2	74,04	74,04	7—3	64,42	77,24	—	—	141,34
1706—10	—	—		8—5	84,93		6—4	141,34	
1711—15	4—2	117,03	111,12	3—3	106,40	106,40	2—2	165,19	141,32
1716—20	1—1	99,30		—	—		8—5	131,77	
1721—25	3—3	96,46	100,68	5—4	72,01	76,71	9—5	137,75	115,35
1726—30	4—4	103,85		3—2	86,12		12—5	92,95	
1731—35	5—4	65,35	60,92	—	—		8—3	129,83	116,64
1736—40	4—3	55,01		—	—		10—5	108,73	
1741—45	2—2	51,51	53,62	—	—		2—1	94,58	112,72
1746—50	4—3	55,02		—	—		5—3	118,77	

	Holländische Mauersteine			Dachsteine			Spanisches Salz		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro 1000		Zahl der Preise u. der Jahre	pro 100		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Last	
1651—55	3—3	83,31	86,43	6—4	30,39	30,39	3—3	1117,62	1055,27
1656—60	3—2	91,12		2—1	30,37		2—2	961,74	
1661—65	3—2	81,81	85,85	3—3	39,46	38,22	12—5	1198,98	1396,62
1666—70	5—4	87,87		5—2	36,36		2—2	1890,72	
1671—75	—	—		4—2	35,16	35,16	14—5	1312,38	1288,21
1676—80	—	—		—	—		6—2	1227,78	
1681—85	3—2	121,70	113,13	6—3	35,39	33,60	9—4	1134,18	1065,42
1686—90	4—3	107,42		4—3	31,82		10—4	996,66	
1691—95	—	—	94,55	6—3	34,07	35,33	6—3	1980,54	1980,54
1696—1700	2—2	94,55		4—2	37,22		—	—	
1701—05	1—1	93,97	113,38	5—4	35,41	35,99	2—1	1306,20	1541,47
1706—10	6—4	118,23		5—4	36,58		3—2	1659,11	
1711—15	5—4	111,13	108,76	5—4	36,54	35,79	15—5	1878,60	1834,81
1716—20	1—1	99,30		9—5	35,19		5—2	1725,34	
1721—25	1—1	105,33	105,96	5—3	29,50	31,94	3—3	1001,72	1009,89
1726—30	1—1	106,59		4—3	34,38		8—4	1016,02	
1731—35	6—4	102,06	96,95	4—4	21,52	22,23	9—5	1064,52	922,51
1736—40	6—5	92,86		2—2	23,64		18—5	780,50	
1741—45	6—4	94,57	94,57	—	—	30,39	18—5	891,86	898,91
1746—50	—	—		3—3	30,39		9—4	907,72	

	Französisches Salz			Lüneburger Salz			Hanf		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Last		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Tonne		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Schiffspfund	
1651—55	4—3	798,96	677,09	9—4	99,78	97,41	1—1	420,07	691,88
1656—60	3—2	494,28		2—2	92,67		5—2	827,79	
1661—65	2—2	538,56	538,56	2—2	97,90	97,90	7—3	530,26	517,27
1666—70	—	—		—	—		8—4	507,53	
1671—75	1—1	827,52	827,52	3—3	116,29	116,29	4—2	444,21	423,14
1676—80	—	—		—	—		14—4	412,61	
1681—85	—	—		—	—		2—1	286,00	295,28
1686—90	—	—		—	—		5—3	298,38	
1691—95	2—2	1170,00	1066,52	—	—		3—2	344,76	344,76
1696—1700	1—1	859,56		—	—		—	—	
1701—05	—	—	1169,98	—	—		6—4	399,14	372,43
1706—10	2—2	1169,98		—	—		7—3	336,82	
1711—15	6—2	1460,19	1474,85	—	—		10—4	486,39	489,89
1716—20	2—2	1489,50		—	—		2—2	496,90	
1721—25	1—1	892,50	682,14	1—1	138,25	122,23	5—3	418,74	364,87
1726—30	3—3	612,02		3—3	116,89		13—5	332,55	
1731—35	4—4	624,06	664,74	2—2	113,45	96,26	7—4	355,01	353,67
1736—40	6—5	697,29		3—2	79,08		6—4	352,33	
1741—45	7—5	656,44	679,84	6—5	81,14	86,15	8—5	483,44	442,31
1746—50	5—3	718,85		5—4	92,41		8—5	401,18	

	Boi			Jütländischer Fries			Isländischer Fries		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Elle (doppelte Breite)		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Elle		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Elle	
1651—55	—	—		—	—		—	—	7,21
1656—60	—	—		—	—		2—2	7,21	
1661—65	7—3	10,28	10,61	—	—	4,04	9—3	6,74	6,37
1666—70	5—4	10,86		3—2	4,04		10—3	5,99	
1671—75	1—1	10,14	10,14	—	—	3,29	3—2	5,45	5,49
1676—80	—	—		5—2	3,29		1—1	5,58	
1681—85	—	—	8,02	1—1	3,55	3,55	—	—	4,50
1686—90	10—4	8,02		—	—		9—4	4,50	
1691—95	3—3	7,63	7,35	—	—		4—2	3,77	5,16
1696—1700	4—2	6,92		—	—		5—4	5,85	
1701—05	7—4	6,34	6,60	—	—		7—3	5,97	5,68
1706—10	2—1	7,63		—	—		3—2	5,25	
1711—15	4—3	7,64	7,73	1—1	5,83	5,83	5—5	4,79	4,59
1716—20	2—2	7,87		—	—		14—5	4,39	
1721—25	—	—	6,67	—	—	3,44	1—1	4,06	4,08
1726—30	3—2	6,67		4—4	3,44		8—5	4,09	
1731—35	2—2	6,02	5,88	1—1	3,44	3,44	5—4	4,73	4,55
1736—40	1—1	5,59		—	—		4—3	4,30	
1741—45	3—3	6,88	6,88	—	—		3—3	4,73	4,73
1746—50	3—3	6,88		—	—		—	—	

	Oelseife			Teer			Pech		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Tonne		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Tonne		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Tonne	
1651—55	7—4	441,94	442,89	4—4	93,60	93,33	—	—	123,55
1656—60	2—2	444,78		5—1	92,25		4—1	123,55	
1661—65	2—2	420,16	402,38	9—3	77,29	78,77	12—3	97,43	96,54
1666—70	4—3	390,53		30—5	79,65		15—4	95,88	
1671—75	4—2	367,15	356,33	19—5	67,13	72,13	14—4	74,56	92,04
1676—80	1—1	334,68		5—3	80,46		6—4	109,53	
1681—85	4—3	238,00	288,15	5—3	58,15	62,18	11—4	85,63	82,83
1686—90	11—5	318,24		3—1	74,26		2—1	71,61	
1691 - 95	1—1	296,40	296,40	2—2	57,90	76,84	5—3	84,83	84,11
1696—1700	—	—		6—4	86,31		6—2	83,04	
1701—05	2—2	324,04	366,47	14—4	104,48	95,15	8—4	111,10	101,29
1706—10	4—3	394,75		5—3	82,72		8—3	88,21	
1711—15	5—3	428,44	428,44	7—2	79,38	98,18	12—3	101,13	114,18
1716—20	—	—		9—4	107,58		8—4	123,96	
1721—25	4—4	275,07	281,85	8—4	76,83	71,34	11—5	83,28	75,47
1726—30	8—5	287,28		9—5	66,94		12—5	67,67	
1731—35	6—4	297,42	300,28	10—5	65,16	61,65	6—4	86,28	75,81
1736—40	6—5	302,57		15—5	58,15		6—4	65,34	
1741—45	Taxe	356,73	345,99	18—5	70,15	73,48	9—4	85,10	87,89
1746—50		335,24		18—5	76,81		4—4	90,69	

	Brennholz (1 Elle lang)			Stickseide			Wachs (gelbes)		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Klafter		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Lot		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund	
1651—55	9—4	38,54	44,39	—	—		4—3	10,43	9,71
1656—60	15—3	52,18		—	—		3—2	8,63	
1661—65	18—5	52,45	46,42	6—4	5,51	5,72	3—3	9,90	9,95
1666—70	14—3	36,36		8—4	5,94		1—1	10,10	
1671—75	25—5	47,88	57,39	1—1	6,08	6,08	2—1	8,36	8,36
1676—80	8—3	73,25		—	—		—	—	
1681—85	11—3	50,61	52,77	1—1	4,06	4,96	4—3	7,94	7,87
1686—90	2—2	55,70		13—4	5,18		6—3	7,79	
1691—95	7—4	59,68	60,16	3—2	5,80	5,41	—	—	
1696—1700	2—2	61,12		3—2	5,02		—	—	
1701—05	—	—	51,71	1—1	5,44	5,33	—	—	6,88
1706—10	5—4	51,71		3—2	5,27		1—1	6,88	
1711—15	7—4	91,07	77,13	3—3	5,57	5,42	6—1	6,99	7,85
1716—20	4—2	49,24		1—1	4,97		3—2	8,28	
1721—25	7—4	68,95	69,39	3—3	4,72	4,80	2—2	7,32	7,57
1726—30	5—3	69,97		4—3	4,87		3—3	7,74	
1731—35	7—3	67,57	67,19	6—3	4,96	4,61	1—1	7,74	7,74
1736—40	3—2	66,61		2—2	4,09		1—1	7,74	
1741—45	10—5	70,80	69,61	3—2	4,62	4,80	—	—	
1746—50	4—3	67,63		1—1	5,16		—	—	

	Wachskerzen			Weiße Stärke			Bieressig		
	Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Pfund		Zahl der Preise u. der Jahre	pro Tonne	
1651—55	—	—		—	—	2,58	1—1	75,54	75,54
1656—60	—	—		1—1	2,58		—	—	
1661—65	5—3	11,51	11,86	4—3	3,03	3,03	1—1	74,13	74,13
1666—70	4—4	12,12		—	—		—	—	
1671—75	2—2	9,51	9,38	1—1	1,78	1,78	6—3	62,37	66,35
1676—80	3—3	9,30		—	—		7—3	70,32	
1681—85	1—1	10,14	11,67	4—2	2,54	2,51	3—2	67,95	66,80
1686—90	2—2	12,43		6—4	2,49		2—2	65,65	
1691—95	—	—		—	—		1—1	59,68	58,49
1696—1700	—	—		—	—		1—1	57,30	
1701—05	—	—		—	—		—	—	
1706—10	—	—		—	—		—	—	
1711—15	2—2	9,96	10,25	1—1	2,50	2,50	4—3	79,73	87,31
1716—20	4—2	10,55		—	—		8—5	91,85	
1721—25	2—1	8,23	8,95	4—4	1,82	1,78	3—2	65,78	68,26
1726—30	2—1	9,67		3—3	1,72		3—3	69,92	
1731—35	2—1	9,03	8,17	5—5	1,72	1,63	3—3	70,72	70,72
1736—40	3—2	7,74		5—5	1,55		—	—	
1741—45	2—1	9,03	9,03	6—5	1,55	1,45	—	—	
1746—50	—	—		3—3	1,29		—	—	

	1651 —60	1661 —70	1671 —80	1681 —90	1691 —1700	1701 —10	1711 —20	1721 —30	1731 —40	1741 —50
Getreide:										
Rogen	100	106	102	95	124	99	103	91	89	100
Gerste	100	98	90	87	101	84	89	80	79	79
Hafer	100	92	99	84	98	75	84	74	67	72
	100	99	97	89	108	86	92	82	78	84
Erzeugnisse d. Viehzucht:										
Pökelfleisch	100	105	76	69	74	86	84	70	63	84
Speck	100	88	73	67	62	81	66	63	54	65
Butter	100	77	71	66	64	70	73	65	59	88
Talg	100	126	90	85	98	101	89	70	75	101
	100	99	78	72	75	85	78	67	63	85
Isländisches Hammelfleisch	100	107	86	89	—	102	96	92	87	105
	100	101	79	75	—	88	82	72	68	89
Südfrüchte u. g.:										
Zwetschen	100	104	48	43	69	65	87	58	48	39
Rosinen	100	84	76	69	—	62	66	55	51	50
Mandeln	100	89	71	58	—	99	86	59	56	65
Baumöl	100	—	98	82	84	105	104	91	108	125
	100	—	73	63	—	83	86	66	66	70
Kolonialwaren:										
Schwarzer Pfeffer	100	132	—	63	—	75	67	67	79	93
Kardamom	100	—	65	89	—	—	189	95	82	93
Reis	100	105	—	74	—	124	83	74	71	61
Gewürznelken	100	—	105	—	—	—	85	85	83	108
Anis	100	—	68	—	—	38	48	38	41	41
Muskatenblüte	100	—	99	82	—	128	129	104	102	97
Ingwer	100	104	51	51	—	36	65	58	46	52
Zimmet	100	111	80	86	—	74	80	77	80	80
Safran	100	—	—	77	—	—	88	51	52	50
Zucker (raff.)	100	89	58	—	—	55	59	60	62	62
	100	—	—	—	—	—	89	71	70	74
Bergwerkserzeugnisse:										
Steinkohlen	100	82	67	56	71	75	89	60	57	68
Blockblei	100	104	100	63	52	56	68	96	77	70
	100	93	84	60	62	66	79	78	67	69
Baumaterialien:										
Kalk	100	104	113	247	188	135	203	184	111	98
Mauersteine	100	70	63	96	73	82	82	67	68	65
Dachsteine	100	126	116	111	116	118	118	105	73	100
	100	100	97	151	126	112	134	119	84	88
Salz:										
Spanisches Salz	100	132	122	101	188	146	174	96	87	85
Französisches Salz	100	80	122	—	158	173	218	101	98	100
	100	106	122	—	173	160	196	99	93	93
Textilstoffe:										
Isländisches Fries	113	100	86	71	81	89	72	64	71	74
Boi	—	100	96	76	69	62	73	63	55	65
	—	100	91	73	75	76	73	64	63	70
Verschiedene Waren:										
Hanf	100	75	61	43	50	54	71	53	51	64
Teer	100	84	77	67	82	102	105	76	66	79
Pech	100	78	74	67	68	82	92	61	61	71
Oelseife	100	91	80	65	67	83	97	64	68	78
Brennholz	100	105	129	119	136	116	174	156	151	157
Isländischer Dörrfisch	100	119	99	87	91	93	108	83	74	72
	100	92	87	75	82	88	108	82	79	87
Wachs	100	102	86	81	—	71	81	78	80	—
Weiße Stärke	100	117	69	97	—	—	97	69	63	56
Bieressig	100	98	88	88	77	—	116	90	94	—
	100	97	85	79	—	—	105	81	79	—

B. Löhne[1])

Sommer			Winter		
Jahre	Urspr. Notierung	In g fein. Silber	Jahre	Urspr. Notierung	In g fein. Silber
1. Taglöhner bei Selbstkost pro Tag					
a) Helsingör.					
1658	20 ß		1651	16 ß	
1659	24 ß	5,66	1660	16 ß	4,16
1662	20 ß (2)		1661	16 ß	
1665	22 ß (2)		1664	20 ß	
1667	20 ß	5,45	1667	16 ß	4,56
1668	24 ß		1670	20 ß	
1680	20 ß	5,07	1672	16 ß (2)	4,06
1682	20 ß		1682	18 ß (2)	
1683	20 ß (2)	5,07	1683	16 ß (2)	4,31
1697	20 ß				
1699	16 ß (2)	4,08	1698	16 ß	3,82
1700	16 ß				
1720	20 ß				
1722	20 ß	4,35	1721	16 ß	3,29
1724	24 ß				
1742	20 ß		1744	18 ß	
1747	20 ß	4,30	1747	16 ß	3,65
b) Odense.					
1701	14 ß		1701	12 ß	
1708	16 ß	3,38	1705	12 ß	2,78
1727	16 ß (5)		1727	12 ß (3)	
1728	16 ß (3)		1728	12 ß	
1729	16 ß (2)	3,44	1729	12 ß	2,79
1730	16 ß		1730	16 ß	
1740	16 ß (3)	3,44	1731	16 ß	3,01
			1740	12 ß (3)	
1741	16 ß (2)		1741	12 ß (2)	
1742	16 ß (3)	3,44	1742	12 ß (3)	2,72
1748	16 ß		1749	14 ß	
c) Kopenhagen.					
			1653	14 ß	3,60
			1675	16 ß	4,06
1683	24 ß				
1684	24 ß	6,05	1689	12 ß	2,98
1686	24 ß				
1697	24 ß	5,73	1693	12 ß	2,98
1706	24 ß		1707	15 ß (2)	
1709	16 ß	4,39	1708	14 ß (2)	3,15
1710	20 ß		1709	14 ß	
1713	24 ß		1714	16 ß	
1715	16 ß	4,01	1717	16 ß	3,31
1718	18 ß (2)				

Sommer			Winter		
Jahre	Urspr. Notierung	In g fein. Silber	Jahre	Urspr. Notierung	In g fein. Silber
2. Kalkrührer bei Selbstkost pro Tag (Helsingör).					
1651	20 ß		1651	18 ß	4,72
1652	20 ß	5,25			
1662	22 ß (2)				
1664	24 ß		1662	20 ß	
1665	24 ß		1665	20 ß	4,75
1668	24 ß	5,83	1667	16 ß	
1669	24 ß				
1670	20 ß				
1671	20 ß	5,07	1672	16 ß	4,06
1682	20 ß		1682	20 ß	5,08
1683	24 ß	5,58			
1697	22 ß		1696	20 ß	
1699	22 ß	5,33	1699	20 ß	4,73
1700	24 ß				
1720	24 ß				
1726	24 ß	5,06			
3. Maurergeselle bei Selbstkost pro Tag					
a) Helsingör.					
1662	2½ Rd.				
1664	2½ Rd.				
1665	2½ Rd.	10,14			
1667	2½ Rd.				
1668	2½ Rd.				
1671	2½ Rd. (2)				
1674	2½ Rd.	10,14			
1682	3 Rd.		1682	2½ Rd.	
1683	2¾ Rd.	11,66	1686	2 Rd.	9,05
1697	2¾ Rd.				
1699	2½ Rd.	9,73	1698	2½ Rd.	9,55
1700	2½ Rd.				
1701	2½ Rd. (2)	9,26	1702	2 Rd.	
			1705	2 Rd.	7,41
1720	3 Rd.		1722	1¾ Rd.	5,76
1724	2½ Rd.	8,96			
1742	2½ Rd.	8,60	1744	2¼ Rd.	7,74
b) Kopenhagen.					
			1693	2½ Rd.	9,75
1706	3 Rd.		1708	2¾ Rd.	9,67
1709	3 Rd.	10,61			
1717	3 Rd.		1720	2 Rd.	6,62
1720	3 Rd.	9,93			

1) Die in Klammern () gesetzten Zahlen geben die Zahl der Notierungen innerhalb des betreffenden Jahres an.

4. Maurermeister bei Selbstkost pro Tag (Helsingör)

Sommer Jahr	Urspr. Notierung	In g fein. Silber	Winter Jahr	Urspr. Notierung	In g fein. Silber
1651	2¼ ß (3)				
1652	2½ ß				
1658	2½ ß	} 10,17			
1659	2½ ß				
1660	2½ ß (2)				
1662	2½ ß (2)		1662	2 ß	
1664	2½ ß				
1665	2½ ß (2)				} 8,16
1667	2½ ß	} 10,71	1667	2 ß	
1668	3 ß (3)				
1669	3 ß				
1670	2½ ß				
1671	2¾ ß (2)	11,15	1672	2 ß	8,11
1699	3 ß (2)	} 11,22	1696	2¼ ß	8,60
1700	3 ß				
1701	3 ß	11,11	1701	2½ ß	} 9,26
			1702	2½ ß	
1720	3 ß	9,93			
1722	3 ß		1722	2¼ ß (2)	} 6,96
1723	3 ß		1723	2 ß	
1724	3 ß	} 9,68			
1726	3 ß				
1738	3 ß	10,34			
1749	3 ß	10,34			

5. Zimmergeselle bei Selbstkost pro Tag

a) Helsingör.

Sommer Jahr	Urspr. Notierung	In g fein. Silber	Winter Jahr	Urspr. Notierung	In g fein Silber
1661	2 ß				
1662	1½ ß				
1664	3 ß	} 8,46			
1665	2 ß				
1668	2 ß				
1669	2 ß				
1671	2 ß	8,08			
1683	2½ ß	10,14	1686	2 ß	7,96
			1700	2 ß	7,48
			1708	2 ß	7,03
1724	2½ ß	8,00	1724	2 ß	6,40
1742	2¼ ß	7,74			
1750	2½ ß	8,60			

b) Kopenhagen

Sommer Jahr	Urspr. Notierung	In g fein. Silber	Winter Jahr	Urspr. Notierung	In g fein Silber
1665	3 ß	12,12			
1682	3 ß	} 12,05			
1689	3 ß				
1709	3 ß	10,44			
1715	3 ß	} 9,52	1717	2 ß	6,62
1720	2¾ ß (2)				
1724	3 ß	9,60			

6. Zimmermeister bei Selbstkost pro Tag (Helsingör)

Sommer Jahr	Urspr. Notierung	In g fein. Silber	Winter Jahr	Urspr. Notierung	In g fein Silber
1671	3 ß	12,12			
1683	3 ß	12,17			
1699	2¾ ß	10,29			
			1721	2½ ß	8,23

Gewöhnliche Dienstbotenlöhne pro halbes Jahr (Kopenhagen)	1652 Urspr. Notierung	1652 In g f. Silber	1710 Urspr. Notierung	1710 In g f. Silber
Mädchen, alleindienend bei einem Bauer	2 Rd. 4 ß	67,15	3 Rd. 2 ß	68,83
„ „ Bäcker	2 Rd.	50,36	2 Rd. 4 ß	55,07
„ „ Schmied	2 Rd.	50,36	2 Rd. 4 ß	55,07
Brauerknecht	5 Rd. 2 ß	134,29	6 Rd. 4 ß	137,67
Hilfsknecht (Brauer)	2 Rd. 4 ß	67,15	3 Rd. 4 ß	75,72
Bäckergeselle	4 Rd. 4 ß	117,51	6 Rd.	123,90

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1905.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

Reichsgesetzblatt 1905.

Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden. Vom 7. Juli 1905, S. 690.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 9. April 1905, S. 236.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen: Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im § 11 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 218) bleiben bis zum 1. Mai 1907 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 3. Juni 1905, S. 531.

Die Königlich Großbritannische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 12. April d. J. den Beitritt 1) der Kolonie Neu-Seeland zu der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. von 1903, S. 167 ff.), 2) der Kolonie Ceylon zu der vorgenannten Uebereinkunft vom 20. März 1883 nebst Schlußprotokoll von demselben Tabe (Reichs-Gesetzbl. von 1903, S. 148 ff.) und der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900 angezeigt. Der Beitritt der Kolonie Ceylon wird am 10. Juni d. J. in Kraft treten.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten. Vom 16. Juni 1905, S. 545.

Allgemeine Vorschriften. Besondere Vorschriften für die Betriebsabteilungen, in denen Bleifarben hergestellt werden. Besondere Vorschriften für die Zinkschaumdestillationsanlagen. Beschäftigung von Arbeitern, Arbeitskleider, Waschgelegenheit und dergleichen. Ueberwachung des Gesundheitszustandes. Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden. Vom 27. Juni 1905, S. 555.

I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes. II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeitsn im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbe ausgeführt werden. Als Anlage: Blei-Merkblatt. Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung? Worin äußert sich die Bleivergiftung? Verhütung der Bleierkrankung.

Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika. Vom 8. August 1905, S. 727.

I. Allgemeine Vorschriften. 1. Edelmineralien. 2. Gemeine Mineralien. II. Vom Schürfen. A. Im allgemeinen. B. Vom Schürffelde. III. Vom Bergbau. A. Vom Bergwerkseigentum im allgemeinen. B. Von den einzelnen Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers. C. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums. IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und Eigentümern von Grundstücken sowie den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten. A. Von der Grundabtretung. B. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen von Grundstücken. V. Von der Beteiligung des Grundeigentümers an der Förderungsabgabe. VI. Von der Bergpolizei. VII. Strafbestimmungen. VIII. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betreffend Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung. Vom 14 Oktober 1905, S. 759.

Im § 44 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist am Schlusse als Satz 2 einzuschalten: Diese Vorschrift gilt auch für Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn. Vom 6. Dezember 1904, S. 11.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Horby und der Horby-Czenstochauer Eisenbahn. Vom 6. Dezember 1904, S. 21.

Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{10.\ \text{Februar}}{29.\ \text{Januar}}$ 1894, vom $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904, S. 35.

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893, vom $\frac{8.\ \text{Oktober}}{25.\ \text{September}}$ 1904, S. 253.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891. Vom 12. November 1904, S. 319.

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen

dem Deutschen Reiche und Italien vom 6. Dezember 1891. Vom 3. Dezember 1904, S. 413.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891. Vom 22. Juni 1904, S. 599.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 51, Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 4. Februar 1905, S. 7.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. April 1905, S. 235. Entsprechende Bekanntmachungen vom 8. Juni 1905, S. 542, vom 6. Juli 1905, S. 597, vom 24. Juli 1905, S. 710, vom 23. August 1905, S. 750, vom 2. November 1905, S. 765 und vom 22. November 1905, S. 771.

Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 7. März 1905, S. 157.

Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. Oktober 1905, S. 757. Entsprechende Bekanntmachungen vom 12. Juni 1905, S. 545, vom 26. Juli 1905, S. 711 und vom 8. November 1905, S. 767.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 15. Mai 1905, S. 412.

Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 1. Januar 1905, S. 1. Entsprechende Bekanntmachungen vom 13. April 1905, S. 239, vom 1. August 1905, S. 714 und vom 15. September 1905, S. 751.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe. Vom 1. Oktober 1905, S. 762.

Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste. Vom 1. Juli 1905, S. 561.

Bekanntmachung, betreffend die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen. Vom 2. Juli 1905, S. 563.

Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. Vom 3. Juli 1905, S. 568.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehr. Vom 14. Mai 1905, S. 709.

Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 20. Dezember 1905, S. 779.

Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 20. Dezember 1905, S. 773.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königsreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1907 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 22. Dezember 1905, S. 798.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 20. Dezember 1905 hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer der in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 enthaltenen Bestimmungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1905 bis auf weiteres zu verlängern.

Bekanntmachung, betreffend die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. Vom 3. Juli 1905, S. 590.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg über Unfallversicherung. Vom 2. September 1905, S. 753.

Bekanntmachung, betreffend das am 2. September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung. Vom 23. September 1905, S. 756.

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903) Vom 10. Dezember 1905, S. 775.

I. In Abweichung von den Vorschriften im § 13 Abs. 1 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1908 in den in einem beigefügten Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 a. a. O. verboten ist, eigene Kinder unter zehn Jahren unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden: 1) Die Kinder müssen das neunte Lebensjahr vollendet haben. 2) Die Kinder dürfen nur mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden, welche nach dem Verzeichnisse für die einzelnen Werkstätten gestattet sind. 3) Die Beschäftigung mit den einzelnen Arbeiten darf nur in denjenigen Bezirken stattfinden, für welche diese Arbeiten nach dem Verzeichnisse zugelassen sind. 4) Die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 10. Februar 1905, S. 29.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904 — 74 155 330 M. aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet — tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 74 155 330 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Für alle Ausgaben, welche zu den Verwendungszwecken des im § 1 bezeichneten Nachtrags-Etats bereits geleistet sind, wird dem Reichskanzler Indemnität erteilt. Die bereits geleisteten Ausgaben kommen auf den im § 2 bewilligten Kredit in Anrechnung.

Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 10. Februar 1905, S. 31.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 wird in Einnahme und Ausgabe für

das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf 71080250 M. festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1904 hinzu.

Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 6. April 1905, S. 229.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904 — 27353000 M. aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet — tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904 hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlichen Ausgaben die Summe von 27353000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Für alle Ausgaben, welche zu den Verwendungszwecken des im § 1 bezeichneten Nachtrags-Etats bereits geleistet sind, wird dem Reichskanzler Indemnität erteilt. Die bereits geleisteten Ausgaben kommen auf den im § 2 bewilligten Kredit in Anrechnung.

Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 6. April 1905, S. 231.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 wird in Einnahme und Ausgabe für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf 27255000 M. festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1904 hinzu.

Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1905. Vom 1. April 1905, S. 181.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis zum 31. März 1906 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2180167169 M. festgestellt, und zwar im ordentlichen Etat auf 1762209932 M. an fortdauernden und auf 223730491 M. an einmaligen Ausgaben sowie auf 1985940423 M. an Einnahmen, im außerordentlichen Etat auf 194226746 M. an Ausgaben und auf 194226746 M. an Einnahmen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 191471413 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von dreihundertfünfzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Erhebung der nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 vorläufig gestundeten Matrikularbeiträge auch für das Rechnungsjahr 1905 auszusetzen, bis der zur Deckung des Bedarfs nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts für die Rechnungsjahre 1904 und 1905 erforderliche Betrag festgestellt ist. Abs. 2. Insoweit die von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge für das Rechnungsjahr 1905 den Betrag von 213250000 M. übersteigen, wird der Reichskanzler ermächtigt, deren Erhebung vorerst für dieses Rechnungsjahr auszusetzen, bis der zur Deckung des Bedarfs für dasselbe nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts erforderliche Betrag festgestellt ist.

Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905, S. 183.

A. Ordentlicher Etat.

Ausgaben.

I. Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat		—
II.	Reichstag		760 420 M.
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei		264 070 „
IV.	Auswärtiges Amt		16 162 166 „
	Darunter für Auswärtiges Amt	2 682 730 M.	
	„ „ Gesandtschaft und Konsulate	9 797 400 „	
	„ „ Kolonialverwaltung	959 584 „	
V.	Reichsamt des Innern		73 400 677 „
	Darunter für allgemeine Fonds	59 860 285 „	
VI.	Verwaltung des Reichsheeres		595 943 395 „
	Darunter für Geldverpflegung der Truppen	132 622 794 „	
	„ „ Naturalverpflegung	148 428 420 „	
	„ „ Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	34 015 238 „	
VIa.	Reichsmilitärgericht		553 983 „
VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine		105 046 491 „
VIII.	Reichs-Justizverwaltung		2 238 225 „
IX.	Reichsschatzamt		210 893 905 „
	Darunter für allgemeine Fonds	20 263 865 „	
	„ „ Ueberweisungen an die Bundesstaaten	189 335 000 „	
X.	Reichseisenbahnamt		410 560 „
XI.	Reichsschuld		113 609 950 „
	Darunter für Verwaltung	769 950 „	
	„ „ Verzinsung	112 840 000 „	
XII.	Rechnungshof		983 840 „
XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds		81 394 557 „
XIV.	Reichs-Invalidenfonds		43 863 262 „
XV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung		434 355 785 „
XVI.	Reichsdruckerei		5 582 331 „
XVII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung		76 746 315 „
	Summe der fortdauernden Ausgaben		1 762 209 932 M.

II. Einmalige Ausgaben.

I.	Reichstag	— M.
II.	Auswärtiges Amt	18 991 064 „
III.	Reichsamt des Innern	6 712 800 „
IV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	13 194 767 „
IVa.	Reichsdruckerei	79 224 „
V.	Verwaltung des Reichsheeres	76 260 694 „
Va.	Reichsmilitärgericht	7 800 „
VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	96 190 450 „
VII.	Reichs-Justizverwaltung	— „
VIIa.	Reichsschatzamt	65 700 „
VIII.	Reichsschuld	— „
IX.	Rechnungshof	500 000 „
X.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	7 423 000 „
XI.	Zur Deckung des Fehlbetrags für das Rechnungsjahr 1903	4 304 992 „
	Summe der einmaligen Ausgaben	223 730 491 M.
	Hierzu „ „ fortdauernden „	1 762 209 932 „
	Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	1 985 940 423 M.

Einnahmen.

I.	Zölle und Verbrauchssteuern	881 284 350	M.
II.	Reichsstempelabgaben	86 424 000	„
III.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	517 077 525	„
IV.	Reichsdruckerei	8 520 000	„
V.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	104 314 700	„
VI.	Bankwesen	15 767 500	„
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	36 939 905	„
VIII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	47 927 364	„
IX.	Ueberschüsse aus früheren Jahren	240 900	„
X.	Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen	20 876 298	„
XI.	Matrikularbeiträge	266 567 881	„
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Etats	1 985 940 423	M.
	Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt	1 985 940 423	M.

B. Außerordentlicher Etat.

Ausgaben.

I.	Auswärtiges Amt, Kolonialverwaltung	3 600 000	M.
II.	Reichsamt des Innern	5 000 000	„
III.	Verwaltung des Reichsheeres	32 987 597	„
IV.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	46 929 000	„
V.	Reichsschatzamt	—	„
VI.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	27 475 000	„
VII.	Reichseisenbahnverwaltung	16 452 600	„
VIII.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	12 659 605	„
IX.	Aus Anlaß der Expedition in das südwestafrikanische Schutzgebiet	47 083 110	„
X.	Zur Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1903	2 039 834	„
	Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	194 226 746	M.

Einnahmen.

I.	Von dem Schutzgebiete Togo zur Tilgung des Reichsdarlehens, I. Rate	151 000	M.
II.	Aus der Verwendung des Fonds für Kleinwohnungen	113 000	„
III.	Für Festungsgrundstücke	1 858 547	„
IV.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	578 055	„
V.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	54 731	„
VI.	Aus der Anleihe	191 471 413	„
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Etats	194 226 746	M.
	Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt	194 226 746	„

Abschluß.

Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 180 167 169	M.
Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 180 167 169	„

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 1. April 1905, S. 216.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 wird in Einnahme und Ausgabe auf 91 214 558 M. festgesetzt.

I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Ausgaben	9 107 960 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	4 394 404 „
Reichszuschuß	4 713 556 M.

II. Schutzgebiet Kamerun.

Ausgaben	4 484 717 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 728 200 „
Reichszuschuß	1 756 517 M.

III. Schutzgebiet Togo.

Ausgaben	5 265 640 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 665 640 „
Darlehen des Reichs	3 600 000 „

IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Ausgaben	54 923 200 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 710 800 „
Reichszuschuß	53 212 400 M.

V. Schutzgebiet Neuguinea.

Ausgaben	1 175 556 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	323 120 „
Reichszuschuß	852 436 „

VI. Verwaltung der Karolinen, Palau und Marianen.

Ausgaben	345 125 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	184 030 „
Reichszuschuß	161 095 M.

VII. Schutzgebiet Samoa.

Ausgaben	616 360 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	394 210 M.
Reichszuschuß	222 150 M.

VIII. Schutzgebiet Kiautschou.

Ausgaben	15 296 000 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	636 000 „
Reichszuschuß	14 660 000 M.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 15. April 1905, S. 241.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905 wird in Ausgabe und Einnahme auf 35 061 192 M. festgestellt und zwar im ordentlichen Etat auf 5960 M. an fortdauernden und auf 801 732 M. an einmaligen Ausgaben sowie auf 807 692 M. an Einnahmen, im außerordentlichen Etat auf 34 257 500 M. an Ausgaben — aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet — und auf 34 257 500 M. an Einnahmen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 34 257 500 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 15. April 1905, S. 244.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 wird in Einnahme und Ausgabe auf 34 041 232 M. festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1905 hinzu.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 24. Dezember 1905, S. 795.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905 — 5 050 000 M. aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet — tritt dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905 hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 5 050 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 24. Dezember 1905, S. 796.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 wird in Einnahme und Ausgabe für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf 5 050 000 M. festgestellt.

Verordnung, betr. die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902. Vom 27. Februar 1905, S. 155.

Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 21. April 1905, S. 315.

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1904 wird von der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Abs. 2. Ebenso hat die Preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1904 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Gesetz, betr. Aenderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 20. März 1905, S. 179.

An die Stelle des § 113 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten folgende Vorschriften: Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war. Abs. 2. Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt oder, wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirke hat.

Gesetz, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 5. Juni 1905, S. 533.

Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. April 1905, S. 247.

Gesetz, betr. Aenderung der Wehrpflicht. Vom 15. April 1905. S. 249.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 14. April 1905, S. 251.

Gesetz, betr. Aufhebung des § 42 N. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 22. April 1905, S. 316.

Gesetz, betr. Aenderungen der Zivilprozeßordnung. Vom 5. Juni 1905, S. 536.

Gesetz über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 3. Juni 1905, S. 541.

§ 1. Durch Beschluß des Bundesrates kann einer deutschen Niederlassung in einem Konsulargerichtsbezirke das Recht eines Kommunalverbandes verliehen werden; die Verleihung erfolgt auf Grund einer vom Reichskanzler nach Anhörung der Beteiligten erlassenen Gemeindeordnung. Durch die Verleihung erlangt der Verband Rechtsfähigkeit.

Abs. 2. Die Verleihung ist unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen hat, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Abs. 3. Der Verband untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Abs. 4. Durch Beschluß des Bundesrats kann dem Verband im öffentlichen Interesse das Recht eines Kommunalverbandes wieder entzogen werden; durch die Entziehung verliert der Verband die Rechtsfähigkeit. Die Entziehung ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 2. Die Gemeindeordnung hat die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Kommunalverbandes zu enthalten, insbesondere: 1) über den Zweck des Verbandes; 2) über die ihm zustehenden Befugnisse des öffentlichen Rechts; 3) über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft; 4) über die Rechte und Pflichten der Mitglieder; 5) über die Organe des Verbandes und ihre Befugnisse; 6) über die Vertretung des Verbandes nach außen; 7) über die Feststellung des Haushalts für den Verband sowie über die Rechnungslegung; 8) über die Ausübung der Aufsicht durch den Reichskanzler. Abs. 2. Soweit nicht in der Gemeindeordnung ein anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 24, 26 bis 39, 45 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Kaiserliche Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Juli 1905, S. 717.

I. Zwangsverfahren wegen Geldforderungen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen im Verwaltungswege. A. Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen. B. Handlungen und Unterlassungen. II. Polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden. III. Bekanntmachungen. IV. Rechtshilfe. V. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. Aenderung der Grundbuchordnung. Vom 14. Juli 1905, S. 707.

Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betr. die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900. Vom 21. Dezember 1905, S. 793.

Bekanntmachung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas zu den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen. Vom 15. Juni 1905, S. 553.

Gesetz, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. Vom 4. Juli 1905, S. 595.

§ 1. Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen ist nur mit Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferde-

rennen erteilt werden, welche nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden. Abs. 2. Die Erlaubnis kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht, jederzeit beschränkt oder widerrufen werden; sie muß widerrufen werden, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Sicherheit nicht mehr besteht.

§ 3. Das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen ist verboten. Abs. 2. Aufforderungen und Angebote zum Abschluß oder zur Vermittelung solcher Wetten sind verboten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgen. Unter dieses Verbot fallen nicht Ankündigungen eines nach diesem Gesetz erlaubten Wettunternehmens.

§ 4. Die nach Maßgabe des § 23 des Reichsstempelgesetzes von den Wetteinsätzen bei öffentlich veranstalteten Rennen zu erhebende Reichsstempelabgabe (Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes) ist bei Pferderennen auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden. Diese Bestimmung tritt für solche Vereine, welche schon im Jahre 1904 auf Mitglieder beschränkte Wettunternehmungen eingerichtet haben, erst mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

§ 5. Die Hälfte des Ertrages der Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei Pferderennen wird im Reichshaushalte für Zwecke der Pferdezucht bereitgestellt und zur Verwendung für diese Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis ausgezahlt, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiet aufgebracht sind.

§ 6. Mit Gefängnis von ein bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfhundert bis eintausendfünfhundert Mark wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, bestraft: 1) wer ein Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, 2) wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnis bis zu einem Monat oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark erkannt werden.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 18. Mai 1904, S. 695.

Bekanntmachung, betr. das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 12. Juli 1905, S. 705.

Bekanntmachung, betr. die Ratifizierung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal. Vom 9. August 1905, S. 715.

Verordnung wegen Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 3. August 1905, S. 713.

Bekanntmachung, betr. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Italiens und der Schweiz zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. Vom 9. August 1905, S. 716.

Miszellen.

XI.

Der Niedergang der Haubergs- oder Waldfeldwirtschaft.

Von Verbandssekretär J. Petry in Straßburg i. Elsaß.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit."

In absehbarer Zeit wird eine jahrhundertalte landwirtschaftliche Betriebsart verschwinden, aus der seit langer Zeit die Landwirte des südwestlichen Deutschlands eine gute Einnahme erzielten. Diese Betriebsart ist die Haubergs- oder richtiger Waldfeldwirtschaft, auch Eichenschälwaldwirtschaft, Röderwaldwirtschaft, Hackwaldwirtschaft, Reutfeld (Schwarzwald) und Schiffelland (Eifel) genannt. Es ist diese Betriebsart besonders in den Flußgebieten der Mosel, Sieg, Ahr und Nahe, dem Westerwald, dem Taunus, dem Odenwald und Schwarzwald zu finden. Die Haubergswirtschaft besteht darin, daß der bessere Boden der steilen Gebirgsabhänge abwechselnd dem Wald- und Feldbau dient. Dem Feldbau können diese Gebirgsabhänge zum großen Teil nicht ständig dienen, weil der Boden teils zu flachgründig oder zu steinig ist, teils die Abhänge zu steil sind, um mit Pflug und Egge bearbeitet zu werden, und weil auch bei einem regelmäßigen Ackerbau das Wasser die wertvolleren Bodenteile, die Feinerde und die Humusbestandteile, bald auswaschen und dem Tale zuführen würde, wodurch der Boden unfruchtbar wird. Für die genannten Gegenden ist die Haubergswirtschaft von großer Bedeutung.

Geheimer Regierungsrat von der Goltz sagt hierüber wörtlich[1]): „Es könnte befremdlich erscheinen, weshalb in dichtbevölkerten Ländern überhaupt die Haubergswirtschaft noch vorkommt. Dennoch ist dieselbe aus Land- wie volkswirtschaftlichen Rücksichten für gewisse Gegenden auch bei hoher allgemeiner Kulturentwickelung durchaus berechtigt." Es fehlt nämlich in diesen Bezirken meistens an Ackerland, während Wiesen, Weiden und Wald genügend vorhanden sind. Die Haubergswirtschaft ermöglicht es, vorübergehend mehr Ackerland zu gewinnen, denn nachdem der Wald 13 bis 18 Jahre gestanden hat, wird er ab-

1) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage, Bd. 4, S. 1124.

getrieben und nun die Fläche ein bis drei Jahre zum Feldbau benutzt. Der Boden ist jetzt reich an Humus und gibt ohne Düngung gute Erträge. Die Waldnutzung selbst warf in den früheren Jahren aber auch eine gute Rente ab und zwar noch vor 10 bis 15 Jahren, um so mehr als dieser Wald meistens Eichenschälwald ist.

Zu der Zeit stand die Eichenrinde (Lohe), die damals das ausschließliche Gerbmaterial für die Häute war, hoch im Preise, der jetzt leider bedeutend gesunken ist und zwar infolge Einfuhr eines südamerikanischen Gerbstoffes, des Quebrachoholzes. Gleichzeitig war den Landwirten die Gelegenheit gegeben, im Spätfrühjahr durch das Schälen der Eichenrinde Geld verdienen, ein Umstand, der in ärmeren Gegenden, wo die Industrie fehlt, von großer Bedeutung ist. Wenn auch noch jetzt viele Hauberge vorhanden sind, so haben sie ihre Hauptbedeutung verloren, da die Lohe nicht nur bedeutend im Preise gesunken ist, sondern auch nur schwer abgesetzt werden kann.

Im Deutschen Reiche dienten früher etwa 450000 Hektar Land dem Eichenschälwaldbetrieb. Diese Fläche muß nun anders benutzt werden. Ein großer Teil der Hauberge ist bereits in Hochwald umgewandelt und in den Weingegenden wurden die besten Lagen zu Weinbergen angelegt. Die größte Ausdehnung hatten die Hauberge in dem Siegener Land, wo 72 Proz. der Gesamtfläche mit Wald bestanden sind und von dem etwa 75 Proz. Eichenschälwaldungen sind. In diesem Bezirk gibt es Haubergsgenossenschaften, die einen Rest der alten deutschen Markgenossenschaften darstellen [1]). Bekanntlich gab es früher kein Privateigentum, vielmehr hatten die Dorfbürger den Besitz in gemeinsamer Nutznießung, sie bildeten die Markgenossenschaft [2]). Erst wurden Ackerland und Wiesen Privateigentum, während die nicht urbaren Ländereien, wie Wald und Weiden, noch der Markgenossenschaft verblieben [3]). Ein Ueberrest der Genossenschaft ist heute noch der Allmendbesitz. Im Siegenschen wurde die Teilung des Waldes früher wohl deshalb vermieden, weil die Parzellierung des Waldes einen rationellen forstwirtschaftlichen Betrieb nicht gut gestattet. Hier sind Hauberge heute noch Gesamteigentum, doch hat jeder Genosse einen verschieden großen Anteil. Die Bewirtschaftung der Hauberge erfolgte dort in früheren Jahren nach einer jahrhundertealten Haubergsordnung, die im Laufe der Zeit den Verhältnissen entsprechend vielfach geändert wurde. Im Jahre 1879 wurde für den Kreis Siegen eine neue Haubergsordnung vom preußischen Staat erlassen. Die Vorsteher der Haubergsgenossenschaft haben über die Bewirtschaftung und richtige Benutzung zu wachen. In der Siegener Gegend werden die Hauberge

1) Vergleiche Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage, Bd. 5, S. 1124.

2) Vergleiche von der Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., Jena 1904. Verlag von Gustav Fischer.

3) W. Roscher unterscheidet zwischen Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft. Zu ersterer rechnet er das urbare (Ackerland u. Wiesen) und zu letzterer das unurbare (Wald und Weide) Land. System der Volkswirtschaft, Bd. 2, 1903. J. G. Cottascher Verlag, Stuttgart und Berlin.

etwa ein Areal von 50000 Hektar, in Hessen ein solches von 25000 Hektar und in Baden von 60000 Hektar einehmen [1]).

Die Betriebsweise der Hauberge ist verschieden. Am meisten wird in der Weise verfahren, daß nach einem bestimmten Zeitraum die Eichen geschält und das Holz abgetrieben wird, während die Wurzelstöcke im Boden verbleiben, deren Ausschüsse den jungen Holzbestand liefern. An der Sieg erfolgt z. B. die Abnutzung meistens nach 16 bis 18 Jahren, an der Mosel und der Saar nach 13 bis 15 Jahren. Mit besonderen Instrumenten (Lohschlitzer und Lohlöffel) wird die Rinde auf einer Seite der Stämme aufgeschlitzt und dann losgelöst, was bei günstiger warmer Witterung leicht geht, da sich die Eichen in vollem Safttrieb befinden. Dann wird das Holz gehauen und verwertet, während das Reisig meistens zurückbleibt, um auf Häufchen gesetzt und verbrannt zu werden. Diese Reisighaufen werden häufig mit Rasen überdeckt, und dieser mitverbrannt. Die als Dünger dienende Asche wird ausgebreitet und untergehackt oder auch untergepflügt, wenn die Fläche nicht zu steil ist. Durch das Verbrennen des Rasens werden auch Unkräuter und schädliche Tiere vernichtet. In den so vorbereiteten, an Humus sehr reichen Boden wird im Herbst meistens Roggen eingesät. Wenn noch eine zweite Furche folgt, so wird nach dem Roggen vielfach Buchweizen angepflanzt. Mehr als zwei, höchstens aber drei Jahre, werden keine Feldfrüchte gebaut, wenn die Stöcke stehen bleiben. Denn die Ausschläge der Stöcke sind dann schon so hoch gewachsen, daß ihr Schatten zu groß ist, um noch mit Erfolg Früchte zu bauen. In Gemeinden, wo genügend Ackerland vorhanden ist, wird auch von dem Anbauen der Feldfrüchte Abstand genommen. Die angebauten Früchte bringen in den Haubergen gute Erträge. Stehen die Wurzelstöcke zu dünn, um einen dichten Holzbestand zu sichern, so werden noch Eicheln nach der Roggen- und Buchweizenernte eingesät und untergehackt. Durch die Bodenbearbeitung und die Aschedüngung wird das Wachstum des jungen Waldbestandes außerordentlich gefördert.

Die Hauberge werden noch in anderer Weise ausgenützt, indem z. B. die Wurzelstöcke ausgerodet und dann längere Zeit Feldfrüchte gebaut werden, oder daß später, wenn die Bäume größer sind, die Flächen als Weiden benutzt werden. Eine ausführliche Beleuchtung der Haubergswirtschaft finden wir in dem Werke von Dr. Alex Klutmann: „Die Haubergswirtschaft“ [2]).

Wie ich schon erwähnte, sind die Preise für die Eichenrinde ganz bedeutend gesunken. Im Jahre 1885 kostete der Zentner Lohe an der untern Sieg 5,50 bis 7 M. [3]), im Jahre 1900 nur 4 M. und im Jahre 1904 nur mehr 3,30 M. An der unteren Saar (Kreis Saarburg Bez. Trier) wurden im Jahre 1885 durchschnittlich 6,50 bis 8 M. für den

---

1) Vergleiche Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage, Bd. 4, S. 1126.

2) Die Haubergswirtschaft. Ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwickelung und ihre Reformbedürftigkeit. Von Dr. Alex Klutmann. Jena 1905. Verlag von Gustav Fischer.

3) Diese Zahlen sind den Geschäftsbüchern eines Gerbereibesitzers entnommen.

Zentner Lohe bezahlt, im Jahre 1904 wurden nur mehr 3 bis 3,20 M., nur in einigen Ausnahmefällen, wo es sich um besonders wertvolle Lohe handelte, wurden 5 M. bezahlt. Der Preis für die Lohe ist in beiden Gegenden um die Hälfte und mehr gesunken. Dazu kommt, daß sie mitunter nur schwer abgesetzt werden kann. Der argentinische Gerbstoff Quebrachoholz wird in den Gerbereien so stark verwendet, daß der deutsche Gerbstoff entbehrt werden kann. Das Quebrachoholz enthält mehr Gerbstoff als die Eichenrinde. Das Verhältnis ist wie nachstehend:

Eichenrinde	enthält	im	Mittel	10,60	Proz.	Gerbstoff.
Quebrachoholz	„	„	„	24,15	„	

Der Preis für ein Kilo Gerbstoff im Quebrachoholz beträgt im Mittel 0,58 M., während 1 Kilo Gerbstoff in der Eichenrinde im Mittel 1,28 M. kostete, also mehr als das Doppelte [1]). Besonders die großen Gerbereien verwenden das Quebrachoholz in starkem Maße. Die kleinen Gerbereien, die mit die besten Abnehmer der Lohe waren, sind leider durch die Einfuhr des Quebrachoholzes zum großen Teil zu Grunde gegangen. Die Benutzung des ausländischen Gerbstoffes macht besonders teure maschinelle Einrichtungen nötig, welche sich die kleinen Gerber aber wegen der hohen Kosten nicht anschaffen können. Die Folge davon ist die Unfähigkeit der kleinen Gerber, mit den größeren Gerbern zu konkurrieren, und das bedeutet ihren Ruin.

Wie groß die Einnahme aus der Lohe war, geht aus folgendem Beispiel hervor. Im Kreise Saarburg, Bezirk Trier, liegt ein Ort Tr., woselbst früher, noch im Jahre 1885 bis 1890 etwa 500 bis 600 Zentner Lohe gewonnen wurden. Die Lohhecken gehören teils der Gemeinde, teils sind sie im Privatbesitz. Die meisten Bürger nannten damals eine Lohhecke ihr eigen, und alle strebten danach, viele in Besitz zu bekommen wegen der guten Rente, die diese abwarfen. Diejenigen männlichen Personen des Ortes, welche selbst keine Lohe zu gewinnen hatten, halfen anderen bei dieser Arbeit. Die Arbeit wurde verhältnismäßig gut bezahlt. Dazu fiel das Lohschälen in eine Zeit, wo das Geld auf dem Lande knapp ist, in die Frühlingszeit und in welcher auf den Feldern weniger Arbeiten zu verrichten sind. Gewöhnlich begann das Lohschälen nach der Frühjahrsbestellung und war in sechs bis acht Wochen, bis zur Heuernte, erledigt. Die Arbeit wurde meistens im Akkord vergeben. Für einen Zentner Lohe zu schälen wurden vor etwa 15 Jahren nur 1,50 bis 1,60 M. bezahlt. Seit etwa 10 Jahren wurden jedoch 2 bis 2,10 M. für den Zentner bezahlt. (Ein Morgen Lohhecke wird ungefähr in 20—25 Tagen geschält und liefert im Durchschnitt 22—30 Zentner Lohe.) Bei günstiger Witterung kann in einem Tage 1—1$^1/_2$ Zentner Lohe geschält werden, danach verdient jetzt ein Arbeiter den Tag durchschnittlich 2 bis 3 M. In die erwähnte Gemeinde kamen früher an Lohn für das Gewinnen von 500 bis 600 Zentner Lohe 750 bis 900 M. zur Auszahlung. Jetzt werden in dieser Gemeinde 200 bis höchstens 250

1) Vergleiche den „Westfälischen Bauern", Jahrg. 1899, S. 123 und 124.

Zentner Lohe jährlich gewonnen und die Produktion geht jährlich zurück. Gegen früher werden trotz des höheren Lohnes 350 bis 400 M. weniger verdient. Es ist die Arbeit derjenigen, die ihre Lohhecken selbst schälen, in diesem Beispiel so hoch bewertet, als wenn sie für andere arbeiteten. Außerdem wird aus dem Verkauf der Lohe weniger erzielt, so daß dieser Gemeinde ein bedeutender Verlust an Bareinnahmen entsteht. Früher wurden hier im Mittel 550 Zentner Lohe, der Zentner etwa zu 6,50 M., verkauft, das ergibt eine Einnahme von 3575 M. Jetzt werden in Tr. im Mittel nur mehr 225 Zentner Lohe gewonnen und zum Preise von 3 M. der Zentner verkauft, das ergibt einen Erlös von nur 675 M. Der Minderbetrag beträgt also jetzt jährlich schon 2900 M., von welchem teils die Kommunalverwaltung, teils die Landwirte getroffen werden. Das bedeutet für eine kleine Gemeinde sehr viel. Wie steht es aber mit den großen Gemeinden, wo bis 75 Proz. des Waldareals Lohhecken sind (Sieg)? Wie groß die Schädigung in Deutschland jetzt ist, geht aus folgenden Zahlen hervor. Auf dem früheren 450000 ha großen Schälwaldareal in Deutschland wurden jährlich gegen drei Mill. Zentner Eichenrinde geerntet. Wenn der Zentner Rinde 6 M. kostete, dann wurden jährlich 18 Mill. M. für Eichenrinde eingenommen. Heute wird, den günstigsten Fall ins Auge gefaßt, nur mehr halb so viel Eichenrinde gewonnen und für den Zentner nur 3 M. erzielt, so daß die jetzige Einnahme nur mehr 4,5 Mill. M., also 13,5 Mill. M. weniger als etwa vor 15 Jahren beträgt. Früher verdienten die Landwirte jährlich außerdem in einem Zeitraum von sechs bis acht Wochen für das Schälen der Eichenrinde (für den Zentner 1,50 gerechnet), 4,5 Mill. M., während heute die Einnahme bei höherem Lohn (für den Zentner 2 M. gerechnet), auf 1,5 Mill. M. zusammengeschmolzen ist, also ein Verlust von 3 Mill. M. In Wirklichkeit dürften die Verlustsummen größer sein. Deutschland konnte zwar in früheren Jahren seinen Bedarf an Eichenrinde nicht selbst decken, denn noch etwa 2 Mill. Zentner mußten eingeführt werden. Damals wurde aber als Ersatz meistens Eichenrinde aus den Nachbarländern eingeführt. Seit der Einfuhr des Quebrachoholzes ist der Schaden von Jahr zu Jahr bis zu dem angegebenen Umfang gewachsen und langsam, aber sicher wächst er weiter. Der Fabrikant F. Alff in Taben a. d. Saar hat berechnet, daß im Jahre 1895 für Quebrachoholz allein 46366333 M. ins Ausland gegangen sind[1]).

Die starke Einfuhr von Quebrachoholz ist mit darauf zurückzuführen, daß es in Blöcken oder geschnitten frei in Deutschland eingeführt werden kann. Im gemahlenen oder geraspelten, aber nicht ausgelauchten Zustand beträgt der Zoll nur 20 Pfg. der Doppelzentner. Nach dem neuen Zolltarif (Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902) beträgt der Zoll für Quebrachoholz in Blöcken und zerkleinert 7 M. der Doppelzentner. Die Handelsverträge sind jedoch mit den Einfuhrländern des Quebrachoholzes noch nicht abgeschlossen. Selbst wenn der Zoll künftig 7 M. beträgt, wodurch der Preis für Quebrachoholz um die Hälfte erhöht

1) Vergleiche den „Westfälischen Bauern", Jahrg. 1899, S. 123.

wird, so ist es noch billiger als die Eichenrinde; denn ein Kilo Gerbstoff kostet dann im Quebrachoholz 0,87 M., während dieser, wie erwähnt, in der Eichenrinde 1,28 M. kostete. Heute wird für den Gerbstoff der Eichenrinde zwar nur mehr die Hälfte des ehemaligen Preises bezahlt, trotzdem er viel wertvoller ist als der des ausländischen Gerbmaterials. Sehr zu bedauern ist die Tatsache, daß Deutschland künftig in Gerbstoffen und Leder vom Ausland ganz abhängig sein wird.

Die Lohheckenbesitzer sind bestrebt, diese Waldflächen, die früher durch keine forstliche Betriebsart im Geldertrag übertroffen wurden, zu verkaufen, da nun die Sache umgekehrt worden ist und sie sich nicht mehr rentieren. Die Kauflust für solche Flächen ist gering, um so mehr als das Angebot die Nachfrage übersteigt. Dieser Umstand hat auch einen bedeutenden Rückgang der Bodenpreise der Hauberge bewirkt. In Tr. kostete früher der Morgen (25 Ar) Lohhecke etwa 540 M., aber auch 600 bis 650 M. in besseren Lagen. Heute werden für den Morgen (nach genauen Versteigerungsberichten) nur 240 M. gegeben, wenn die Fläche geeignet ist, in Ackerland umgewandelt zu werden. Ist das nicht der Fall, so finden sich entweder keine Käufer oder es werden ganz geringe Preise wie 180 M. oder 200 M. für den Morgen geboten. An anderen Orten wird es mit den Bodenpreisen ähnlich sein.

Ein großer Teil der Eichenschälwaldungen ist Gemeindeeigentum und die Einnahmen der Rinde fließen in die Gemeindekasse. Diese Einnahmequelle der Gemeinden ist bereits zur Hälfte und mehr versiegt. Die Folge davon wird sein, daß vielerorts die Bürger nun zu höheren Kommunalabgaben herangezogen werden müssen, um einen Ausgleich zu schaffen, oder es werden Einrichtungen gemeinnütziger Art, wie Wege- und Brückenbauten, verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen u. dgl. nicht in dem Umfang wie früher geschaffen werden können.

Der Rückgang des Eichenschälwaldbetriebes bedingt auch eine Schmälerung des Ackerareals, denn die Eichenschälwaldungen konnten ja vorübergehend zum Feldfruchtbau benutzt werden. Wenn auch einzelne dieser Flächen in Ackerland umgewandelt werden können, so ist das doch nur ein geringer Bruchteil. Die meisten Hauberge müssen jetzt in Hochwald umgewandelt werden. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß das geschieht. Da die Aufforstung aber mit großen Geldopfern für die schon genug geschädigte Bevölkerung verbunden ist, müssen Mittel und Wege gesucht werden, um diese Opfer zu verringern. Wie das gemacht werden kann, dafür gibt es einige schöne Beispiele. So wurde kürzlich in den Zeitungen berichtet, daß dem Kreise Siegen eine Staatsbeihilfe von 21 600 M. überwiesen wurde, die zur Umwandlung der Hauberge in Hochwald Verwendung finden soll. Auch im Kreise Altenkirchen wurde eine Staatsbeihilfe von 36 M. pro Hektar gegeben. Dazu das Pflanzmaterial unentgeltlich. Es ist sehr erfreulich, daß der Staat hier helfend einspringt und besonders in diesen Kreisen, die ja am härtesten von dem Niedergang des Schälwaldes betroffen sind. Aber es gibt noch eine Reihe von Kreisen, wo die Gemeinden auch sehr hart durch die Entwertung der Lohe getroffen werden und denen mit einer Staatshilfe zur Aufforstung der Hauberge und unentgeltlichem Pflanz-

material eine große Wohltat erwiesen würde, auch wenn es nur in geringerm Maße geschähe. Im Kreise Altenkirchen gibt der Kreistag den Haubergsgenossenschaften auch billige Darlehen zur Aufforstung der Hauberge.

Die Darlehnskassenvereine können hier auch helfend einspringen. So hat der Darlehnskassenverein zu Seelscheid (Siegkreis) sich die Aufgabe gestellt, die trostlos aussehenden Hauberge, die nicht mehr gepflegt wurden, aufzuforsten. Zu diesem Zwecke hat der Verein aus seinen Ersparnissen bereits 150 000 Tannenpflanzen bezogen und seinen Mitgliedern zu dem halben Einkaufspreis abgegeben. Der Verein wird so weiterwirken und hofft, auf diese Weise viel Segen für die ganze Gemeinde zu stiften. Es beweist das Beispiel so recht, wie sich die Darlehnskassenvereine auf allen Wirtschaftsgebieten bewähren, wohltätig zu wirken. Hoffentlich findet dies Beispiel Nachahmung, es kann nur bestens dazu empfohlen werden.

In den Weingegenden hat man bereits vor zehn Jahren begonnen, die besser gelegenen Hauberge in Weinberge umzuwandeln in der Erwartung, wieder die frühere Rente aus den Grundstücken zu erzielen. Da das Weingeschäft in den letzten Jahren nicht so gut rentierte, ist man wieder mehr davon abgekommen, neue Weinberge aus Haubergen zu schaffen. Das beste Mittel, um einen einigermaßen guten Ersatz für die Hauberge zu erhalten, ist sicher die Umwandlung derselben in Hochwald, wenn derselbe auch später nicht die Erträge liefert wie die Schälwaldungen. Das Verhältnis des Ertrages des Hochwaldes zum Eichenschälwald wird sich etwa wie 1 : 3 bis 1 : 4 stellen. Das ist zwar ein großer Unterschied, doch es ist besser, von den Uebeln das kleinere zu wählen. Es dauert zwar noch eine Reihe von Jahrzehnten, bis man von einer regelmäßigen Nutzung des jetzt angelegten Hochwaldes sprechen kann.

In den Gemeinden, wo es jetzt an Ackerland fehlt, ist es vielleicht ratsam, ein kleines Stück Wald, welches zur Benutzung als Ackerland geeignet ist, zu roden. Ich will damit nicht zur Entwaldung anregen, denn dazu ist ja auch jetzt glücklicherweise die Erlaubnis der Behörde nötig. Es gibt Gemarkungen, wo ohne Schaden ein kleiner Waldbestand gerodet werden kann. Die schon öfters erwähnte Gemeinde Tr. hat beispielsweise vor einigen Jahren etwa 250 Morgen Kiefernwald gerodet und den Bürgern dieses Ackerland als Allmend zur freien Benutzung gegeben. Der Eichenschälwald wurde dagegen mit Kiefern angepflanzt. Das Beispiel ist empfehlenswert, denn durch ein größeres Ackerareal kann ein guter Schadenausgleich geschaffen werden, um so mehr, wenn die betreffenden Landwirte wie hier keine Pacht zu zahlen brauchen und bestrebt sind, rationell zu wirtschaften [1]).

In manchen Gegenden wird der Bevölkerung auch Streuersatz, wie z. B. in der Form einer Torfstreu, sowie eine neue Weidegelegenheit für das Vieh geboten werden müssen.

---

1) Ueber Maßnahmen zur Abstellung der Schäden vergleiche auch Dr. Klutemann, „Die Haubergswirtschaft“.

In vorstehendem versuchte ich, gestützt auf örtliche Erhebungen, ein natürliches Bild zu geben von der großen Bedeutung der Haubergswirtschaft für die südwestdeutschen Gebirgsgegenden und von dem Schaden, die der Niedergang dieser Wirtschaftsart im Gefolge hat. Leider ist das Bild über den Schaden recht betrübend. An eine Erhaltung des Schälwaldes ist nicht zu denken. Daher ist es notwendig, daß alle berufenen Organe und Körperschaften mithelfen, der ländlichen Bevölkerung in diesen Gegenden die Mittel zu verschaffen, um die Haubergswirtschaften in andere Betriebsarten umzuwandeln, damit sie das Drückende der Lage nicht allzu hart empfinden. Die Beispiele beweisen, daß man bereits fleißig an der Arbeit ist. Der Staat, die Kommunalverwaltungen und die Genossenschaften haben schon helfend eingegriffen, aber noch vieles muß hier getan werden. Mögen vor allem die Genossenschaften in dem Sinne des Seelscheiders Darlehnskassenvereins tüchtig wirken, sie tun ein gutes Werk.

XII.

Die künftige Organisation der österreichischen Arbeiterversicherung.

Von Ludwig Wokurek, Abteilungsvorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn.

Im deutschen Reichstage, welcher im Frühjahre 1903, kurz vor Schluß der 3. Lesung der Krankenversicherungsnovelle in einer vom Abgeordneten Trimborn eingebrachten und vom Abgeordneten Rösike unterstützten, und einstimmig angenommenen Resolution, die verbündeten Regierungen ersuchte, „in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine oganische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien“, hat in der Sitzung vom 2. März 1905 Staatssekretär Graf Posadowsky in einer groß angelegten Programmrede über die Zukunft der Sozialreform unter Zustimmung des ganzen Hauses neuerlich die Notwendigkeit der Schaffung einer einheitlichen Organisation erörtert. Graf Posadowsky verwies hierbei darauf, daß in Oesterreich der gesetzgebenden Körperschaft bereits eine Denkschrift „in ähnlichem Sinne und mit gleichem Ziele“ vorliegt.

In der Tat bezeichnet es das am 9. Dezember 1904 dem Reichsrate vorgelegte „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“ als eine Aufgabe des Reformwerkes, die durch die Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge erweiterte soziale Versicherung „mit einer die Erfüllung ihrer Aufgabe verbürgenden einfacheren und strafferen Organisation, auszugestalten.“ Das Regierungsprogramm nimmt keine materielle „Verschmelzung“ der drei Zweige der Arbeiterversicherung in Aussicht, sondern unter Aufrechterhaltung derselben die Schaffung eines organischen Zusammenhanges und eines harmonischen Zusammenwirkens der Träger derselben. Damit die auszubauende österreichische Arbeiterversicherung nicht auch das Fehlen eines Unterbaues zu beklagen hat, für welchen Graf Posadowsky an „sozialpolitische Behörden für engere Bezirke“ denkt, sollen die Krankenkassen nach dem Regierungsprogramm nicht nur, wie bisher, die Versicherung für den Krankheitsfall besorgen, sondern auch als „der Unterbau der gesamten Arbeiterversicherung“ dienen und als „Durchführungsorgan“ der Träger

der anderen Versicherungszweige fungieren (§ 31). Den Krankenkassen würde im sozusagen übertragenen Wirkungskreise im wesentlichen obliegen: die Evidenthaltung der Versicherten, die Einreihung derselben in die Lohnklassen, die Einhebung der Beiträge für alle 3 Versicherungszweige und ferner die Vorbereitung aller Entscheidungen über Ansprüche aus der Unfall- oder Invalidenversicherung. Die bestehenden territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten sollen (nebst der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der Eisenbahnen) als „territoriale Versicherungsanstalten", entlastet durch die Mitwirkung der Krankenkassen gemäß § 114 des Entwurfes neben der Durchführung der Unfallversicherung bei der Besorgung der Geschäfte des Trägers der Invalidenversicherung und der Hinterbliebenenfürsorge, der staatlichen Versicherungsanstalt in Wien, mitwirken. (Evidenthaltung der Aufschreibungen über die Anwartschaften der Versicherten, die Besorgung der Kanzleigeschäfte für die am Sitze der territorialen Anstalten zu bestellenden Invalidenrentenkommissionen, die Einleitung eines besonderen Heilverfahrens. Gemäß § 119.) Der Wirkungskreis des Vorstandes der staatlichen Versicherungsanstalt wird sich nach den „Erläuternden Bemerkungen" hauptsächlich auf Verfügungen prinzipieller Natur in wichtigen Angelegenheiten der Invalidenversicherung, auf Verfügungen in Personalangelegenheiten, endlich auf die Kontrolle der gesamten Gebarung der eigenen Organe und der Krankenkassen und territorialen Versicherungsanstalten in Angelegenheiten der Invalidenversicherung erstrecken. Der im § 116 normierte Wirkungskreis des Ministeriums des Innern erstreckt sich namentlich auf die Erlassung von Vorschriften für die Gebarung und Kontrolle der Träger der einzelnen Zweige der Versicherung und wichtige Verfügungen in Personalangelegenheiten; hierüber wird noch später gesprochen werden.

Die österreichische Regierung, für welche die Frage der Reorganisation der Arbeiterversicherung weniger schwierig liegt als in Deutschland und zwar wegen des Bestandes des territorialen Prinzipes bei der Unfallversicherung und im Hinblick auf den Umstand, daß die Invalidenversicherung erst einzuführen ist, hat in dem „Programme" eine bloß organische Vereinigung der drei Zweige der Arbeiterversicherung, aber keine Fusion aller oder zweier Zweige derselben in Aussicht genommen. Eine solche Fusion, ob man nun die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung fusionieren will (Rosin, Hoffmann) oder die Krankenversicherung und die Invalidenversicherung (Dr. Freund) oder sämtliche Zweige der Versicherung (Seybold, Kobatsch), hat so viele gewichtige Bedenken gegen sich, daß man zum mindesten derzeit eine tunlichst weitgehende organisatorische Vereinigung der Versicherungszweige als allein erreichbar und andererseits auch als für die klaglose Durchführung der Versicherung ausreichend, im Sinne des österreichischen Regierungsprogrammes acceptieren kann. Auch Menzel-Wien vertrat in seinem Referate „zur Frage der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung", erstattet am internationalen Arbeiterversicherungskongresse in Wien 1905, diesen Standpunkt. . . . . . Dr. Verkauf, ein anerkannter Fachmann auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung,

erklärte am III. österreichischen Krankenkassentag (Wien, August 1905) eine Verschmelzung für „nicht möglich“. Nachdem Oesterreich der erste Staat ist, welcher es unternimmt, der Frage der Vereinfachung der sozialen Versicherung mit einer alle Zweige derselben umfassenden Vorlage legislatorisch näherzutreten, ist der österreichische Entwurf und sein Schicksal auch für die übrigen Staaten von Interesse. Die Grundprinzipien des Regierungsprogrammes sind im großen und ganzen wohl die richtigen, und ist dasselbe geeignet, die Grundlage für eine weitere parlamentarische Behandlung des Gegenstandes zu bieten. Eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen ruft jedoch schwere Bedenken hervor, oder ist geradezu verfehlt.

Was zunächst die Frage des Aufbaues der Organisation betrifft, so wäre die Schaffung der von der organisierten Arbeiterschaft gewünschten und auch von fachmännischer Seite (Dr. Menzel, Dr. Verkauf) empfohlenen „Einheitskasse“, der Beibehaltung der verschiedenen Kassenkategorien in jeder Hinsicht, vorzuziehen gewesen; es muß übrigens zugegeben werden, daß die Organisation der Krankenkassen (für 1902 durchschnittliche Zahl der Kassen 2889) durch Festsetzung einer Mindestzahl von 1000 Versicherten für die Bezirkskrankenkassen und von 500 Versicherten für die übrigen zur Krankenversicherung zugelassenen Krankenkassen von den lebensunfähigen Zwergkassen befreit werden wird. Die Bestimmung des § 69, daß bei den Bruderladenkrankenkassen der Bergarbeiter von der Bedingung dieser Mindestzahl abgesehen wird, ist gewiß verfehlt. Es gibt in Oesterreich einige Dutzende von Bruderladen, die weniger als 50 Mitglieder besitzen, solche Organismen haben als lebensunfähig keine Existenzberechtigung.

Die Organisation der bestehenden 7 territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten (Prag, Wien, Salzburg, Graz, Brünn, Lemberg, Triest) und der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen in Wien bleibt ungeändert. Das „Programm“ acceptiert das territoriale Prinzip und schließt die Möglichkeit, weitere Berufsgenossenschaften zu bilden, aus (S. 163). Bereits bei der Einführung der obligatorischen Unfallversicherung in Oesterreich wurde an eine Mitwirkung der genannten territorialen Versicherungsanstalten für den Fall eines Ausbaues der Arbeiterversicherung gedacht, der seinerzeitige Regierungsvertreter der Vorlage über die Unfallversicherung, Dr. Steinbach, führte bei der parlamentarischen Behandlung der Vorlage aus, daß diese Organisationen „einfach alle Versicherungszweige übernehmen können, die man ihnen zuweist, sie können zu jedem Versicherungszwecke gebraucht werden.“ Auch Menzel weist in seinem früher zitierten Referate darauf hin, daß diese Anstalten „unbedenklich die Verwaltung der einzuführenden Invalidenversicherung erhalten“ könnten, „natürlich unbeschadet einer vollständigen Trennung der finanziellen Gebarung“. Menzel weist auch auf die großen sprachlichen Verschiedenheiten in Oesterreich hin, die einer einheitlichen Reichsinvalidenkasse Schwierigkeiten machen. Das österreichische Regierungsprogramm nimmt jedoch eine „staatliche Versicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Wien in Aussicht (§ 114). Die Rentenzuerkennung soll jedoch bei den territorialen Versicherungsan-

stalten erfolgen. Gemäß § 126 sollen nämlich am Sitze derselben Invalidenrentenkommissionen bestellt werden in einer Zusammensetzung von drei Mitgliedern, und zwar einem von der politischen Landesbehörde ernannten Mitgliede als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Dienstgeber und Versicherten. Die Vertreter der Dienstgeber werden nach § 128 von den Handels- und Gewerbekammern und von den durch den Ackerbauminister zu bestimmenden Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft bestellt, die Vertreter der Versicherten von den dem Stande der Versicherten angehörigen Mitgliedern der Vorstände der Krankenkassen gewählt. Die Mitwirkung der Organe der territorialen Versicherungsanstalten bei der Tätigkeit der Rentenkommissionen wird im Verordnungswege geregelt. Das Programm gibt sich der irrigen Anschauung hin, daß eine Reichsanstalt eine „verschiedene Anwendung des Gesetzes in den einzelnen Teilen des Reiches" ausschließt. Die Entschädigungen werden doch nicht von der hierzu gewiß zu schwerfälligen Reichsanstalt, sondern von den früher erwähnten Rentenkommissionen bemessen, und diese werden wohl sehr verschieden vorgehen. Die Reichsanstalt wird nur den finanziellen Ausgleich für das ganze Reich sicherstellen. Wenn die Invalidenversicherung durch die territorialen Versicherungsanstalten oder durch besondere Landesversicherungsanstalten durchgeführt würde, würde die finanzielle Entwickelung der Anstalten alsbald eine verschiedene werden. Jene Länder, die mehr oder weniger passiv sein würden, könnte man im voraus nennen. Außer der in Deutschland in erster Linie in Betracht kommenden Verschiedenheit in der Altersgruppierung der in den einzelnen Anstalten vorhandenen Personen als Hauptursache der Verschiedenheit der finanziellen Entwickelung würden in Oesterreich noch andere Momente eine Rolle spielen. Es müßte also auf jeden Fall für die Schaffung eines finanziellen Ausgleiches unter den Anstalten Vorsorge getroffen werden, selbstverständlich bei einer Reichsstelle. Von diesen Erwägungen aus hat die Errichtung der geplanten „Reichsanstalt" gewiß viel für sich. Die immer stärker werdenden zentrifugalen Kräfte, welche in den großen nationalen wirtschaftlichen und kulturellen Unterschieden der Kronländer Oesterreichs teilweise ihre Begründung finden, sind immer bestrebt, gegenüber einer zentralisierenden Tendenz in der Gesetzgebung das föderalistische Prinzip zur Geltung und nach der Zusammensetzung des österreichischen Abgeordnetenhauses auch zur Verwirklichung zu bringen. Hat doch auch der Referent des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses für den seinerzeitigen Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes die territoriale Organisation deshalb acceptiert, „weil sie den föderalistischen Prinzipien am meisten entspricht." Ob demnach eine „Reichsanstalt" im Parlamente eine Mehrheit finden wird, kann um so weniger behauptet werden, als in dem neuen österreichischen Abgeordnetenhause, welches sich voraussichtlich bald mit der Arbeiterversicherung beschäftigen wird, nach Durchführung der Wahlreform, neben dem sozialdemokratischen, besonders das slavische und klerikale, also das föderalistische Element, eine wesentliche Verstärkung finden wird. Die sprachlichen Schwierigkeiten, die sich bereits bei den übrigen Zentral-

stellen immer mehr geltend machen, werden sich auch in der „Reichsanstalt" fühlbar machen. Andererseits würde es gewiß vom Standpunkte der Stärkung des Reichsgedankens zu begrüßen sein, wenn das Reich durch eine zentrale Reichsanstalt vielen Tausenden seiner Bürger durch die Invalidenversicherung menschlich so nahe treten würde.

Ein großer Mangel des „Programmes" liegt darin, daß in demselben die bereits bei der seinerzeitigen Enquete (1895) über die Reform der Unfallversicherung und seither von allen Beteiligten, immer dringender geforderte und sachlich durchaus notwendige Errichtung eines Reichsversicherungsamtes nicht vorgesehen ist. Derzeit und nach dem Regierungsprogramme auch künftighin, obliegt die Judikatur, abgesehen von der Entscheidung über strittige Unterstützungsansprüche, den politischen Behörden. Gemäß § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 RGBl. No. 36 ex 1876 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, geht die Beschwerde gegen gesetzwidrige Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde an den Verwaltungsgerichtshof. Wie alle Beteiligten und Kenner der Verhältnisse anerkennen, hat die bisherige Judikatur des genannten Gerichtshofes, vom sozialen Geiste nur wenig erfüllt, auf die Entwickelung der Arbeiterversicherung ungünstig eingewirkt und in mancher Hinsicht geradezu unhaltbare und unerträgliche Verhältnisse gezeitigt. Der II. österreichische Krankenkassentag (Wien, Juni 1904) motivierte die Forderung auf Schaffung eines Reichsversicherungsamtes damit, daß der Verwaltungsgerichtshof „nach seiner Zusammensetzung und Bestimmung Aufgaben sozialpolitischer Natur zu lösen außer stande ist." Dem Referenten Dr. Verkauf war es nicht schwer, an der Hand von Judikaten des Verwaltungsgerichtshofes nachzuweisen, daß dieser tatsächlich für das Spezialgebiet der Arbeiterversicherung, kaum geeignet ist[1]).

Dem Reichsversicherungeamte wäre nach deutschem Muster auch die Funktion einer Berufungsinstanz gegen die Erkenntnisse der „Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung" zu übertragen. Das Programm, sieht ein „Obergericht für Arbeiterversicherung" vor (§ 223), bestehend unter Ausschluß des Laienelementes aus richterlichen und administrativen Staatsbeamten in gleicher Zahl, welche ebenso wie dessen Präsident und sein Stellvertreter über Vorschlag des Ministerrates vom Kaiser ernannt werden. Die Beschränkung der Kompetenz desselben auf Fälle „unrichtiger rechtlicher Beurteilung" (§ 223); der Umstand, daß dieses Obergericht in der Regel „in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehender mündlicher Verhandlung" entscheiden soll (§ 225) sind bedeutende eine Remedur heischende Mängel. Bei den „Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung", welche derzeit aus einem von der Regierung ernannten richterlichen Vorsitzenden, aus zwei von der Regierung ernannten Beisitzern und je einem von den Arbeitgebern, bezw. Arbeitnehmern gewählten Beisitzern bestehen, läßt § 212 des Programmes

1) Näheres im „Protokoll über die Verhandlungen des II. österr. Krankenkassentages", Wien 1904, Verlag „des Arbeiterschutz", S. 72—86. Ferner Dr. Verkauf „Reform und Ausbau der österr. Arbeiterversicherung", kritische Studie zum Regierungsprogramm, Wien 1905, Verlag des „Arbeiterschutz", S. 121—124.

die zwei von der Regierung ernannten Beisitzer aus und statuiert Senate aus einem richterlichen Vorsitzenden und den zwei früher erwähnten Beisitzern. Derzeit überwiegt gänzlich in den Schiedsgerichten das Laienelement, welchem eine halbwegs hinlängliche Kenntnis des Gesetzes und das Gefühl der Verantwortlichkeit oft abgeht. Zur Sicherstellung einer dem Gesetze mehr entsprechenden Judikatur wäre das richterliche Element durch Beiziehung zweier Beisitzer aus dem Kreise der richterlichen Staatsbeamten zu verstärken.

Die Pläne des Regierungsprogrammes bezüglich der künftigen Organisation der Arbeiterversicherung stehen im Zeichen einer bedeutenden Einschränkung des Rechtes der Selbstverwaltung der mit der Durchführung der Kranken- und der Unfallversicherung betrauten Institute durch die direkt Beteiligten und einer sehr weitgehenden behördlichen Einflußnahme bei allen Trägern der Arbeiterversicherung. Der freien Selbstbestimmung der Träger der Kranken- resp. Unfallversicherung, welche sich aus der Autonomie derselben ergibt, ist gewiß eine Schranke gezogen durch die Natur der diesen Korporationen überwiesenen Funktionen des „übertragenen Wirkungskreises", das ist der Funktionen bei der Mitwirkung an der Durchführung aller Versicherungszweige. Diese Einschränkung der freien Selbstbestimmung muß sich jedoch auf das allernotwendigste Maß beschränken, da sie sonst mit der Autonomie der Selbstverwaltungskörper im Widerspruche steht. Das „Programm" erhöht den Beitrag des Arbeitgebers zur Krankenversicherung von einem Drittel auf die Hälfte, und dem Prinzipe folgend, „daß als Maßstab für die Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen den beiden Interessenten der Krankenversicherung das Beitragsverhältnis zu gelten hat" auch die Vertretung der Dienstgeber in den Verwaltungsorganen der Kassen in demselben Maßstabe. Freund (Referat am Wiener Arbeiterversicherungskongreß: „die Vereinfachung der Arbeiterversicherung") tritt sehr entschieden für diesen Vorschlag des Programmes ein, der von der organisierten Arbeiterschaft Oesterreichs auf das heftigste bekämpft wird. Freund, der für eine paritätische Organisation eintritt, hat recht, wenn er meint, „die Arbeiter gehen hier von der irrtümlichen Voraussetzung aus, daß Selbstverwaltung nur vorhanden ist, wenn sie selbst einen ausschlaggebenden Einfluß haben"; solche Erwägungen wären jedoch leichter bei Einführung der Krankenversicherung zu berücksichtigen gewesen, als derzeit, wo die Arbeiter durch den jahrelangen Besitz der Majorität in den Kassen in dieser Hinsicht beati possidentes geworden sind. Weiter darf nicht übersehen werden, daß von dem staatlichen Aufsichtsrechte bis nun nur gänzlich unzureichend Gebrauch gemacht wurde. Dieser Umstand, welcher wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß den politischen Behörden erster und zweiter Instanz keine sachverständigen Organe zur Verfügung stehen, hat bei mancher Kasse das völlige Schwinden des Gefühles der Verpflichtung zur Beobachtung des allerdings den Kassenorganen oft unbekannten Gesetzes verschuldet. Eine entsprechende Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes wäre gewiß geeignet, viele Uebelstände zu beseitigen.

Das „Programm" sieht auch eine sehr weitgehende staatliche

Ingerenz bei Besetzung der leitenden Stellen vor. Der leitende Beamte der Krankenkasse wird „nach Einvernehmung des Kassenvorstandes“ von der staatlichen Versicherungsanstalt bestellt und von ihr in der Regel besoldet, die Bestellung und Entlassung des Stellvertreters des leitenden Beamten unterliegt der Zustimmung dieser Anstalt. (Der leitende Beamte, hat bei Beschlüssen des Vorstandes, die nach seiner Ansicht mit dem Gesetze oder Statute im Widerspruche stehen, vor deren Ausführung die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde einzuholen!) Bei den territorialen Versicherungsanstalten erfolgt gemäß § 144 „die Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, seines Stellvertreters und des Versicherungstechnikers nach Einvernahme des Vorstandes durch den Minister des Innern.“ Bei der staatlichen Versicherungsanstalt ist dem Ministerium des Innern die Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten und die Genehmigung der Anstellung und Entlassung bei allen wichtigeren Beamtenstellen vorbehalten (§ 116). Die Mitglieder des Vorstandes der staatlichen Versicherungsanstalt werden vom Minister des Innern, der den Vorsitz führende Präsident vom Kaiser, dessen Stellvertreter vom Minister des Innern ernannt (§ 115). Die Beisitzer der „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ bisher gewählt durch die Beteiligten, ernennt der Chef der politischen Landesbehörde (§ 215).

Das Verordnungsrecht des Ministeriums des Innern ist ein sehr weitgehendes, nach § 11 ist dasselbe auch befugt, das Gesetz bezüglich der Bestimmung über die der Versicherungspflicht unterliegenden Kategorien und über die Kategorien von Betrieben, welche die Unfallversicherungspflicht begründen, authentisch zu interpretieren! Die politischen Bezirksbehörden überschüttet namentlich der § 207 mit einer Fülle von Kleinarbeit, der sie kaum gewachsen sein werden; wird doch ihre Unzulänglichkeit in den an demselben Tage, wie das Versicherungsprogramm, dem Reichsrate zugekommenen „Studien über die Reform der inneren Verwaltung“ von der Regierung selbst mit rückhaltsloser Offenheit zugegeben.

Die finanzielle Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Mittel für die Arbeiterversicherung rechtfertigt eine innerhalb der richtigen Grenzen gestellte staatliche Beaufsichtigung aller Träger der Versicherung. Ein Zuviel kann schaden! Die Arbeiterversicherung ist durch die durch die Zusammenfassung der Beteiligten, der versicherten Arbeiter und der an den Lasten teilnehmenden Unternehmer entstehenden Selbstverwaltungskörper durchzuführen, die Einwirkung des Staates ist „prinzipiell auf gewisse, der selbstverwaltenden Körperschaft von außen her gegenübertretende Funktionen, welche im Aufsichtsrechte gipfeln, beschränkt“ [1]).

Die von der sozialdemokratischen Organisation einberufenen und vorwiegend von Anhängern derselben besuchten österreichischen Krankenkassentage vom Juni 1904 und vom August 1905 haben sich auch mit der Organisationsfrage beschäftigt. Der III. Kassentag (1905) beharrte

1) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, S. 643.

in dieser Hinsicht auf den Beschlüssen des II. Kassentages (1904). Dieser forderte als Grundlage der neuen Organisation eine „Einheitskasse“ auf rein territorialer Grundlage. Diese Kasse hat „die Entschädigung der Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit“ zu übernehmen, während den durch die Vereinigung der Kassen eines größeren Territoriums zu bildenden Verbänden „die Tragung der Lasten dauernder Invalidität“ (Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung), sowie der Witwen- und Waisenversorgung zuzufallen hat“. Nachdem die Arbeiterschaft die Beibehaltung des derzeitigen Stimmenverhältnisses in den Krankenkassen (ein Drittel Unternehmer, zwei Drittel Versicherte) fordert, wäre für die ganze Versicherung das Uebergewicht von vorneherein für die Arbeiterschaft sichergestellt. Die zitierten Forderungen sind eben eine Konsequenz der in den „Erläuternden Bemerkungen“ des Programmes, wie wir glauben, bezüglich der obligatorischen Arbeiterversicherung mit Recht bekämpften Anschauung, daß der Arbeiterschaft „allein der maßgebende Einfluß in der Verwaltung der Arbeiterversicherungsinstitute gebühre“ (S. 116). Der obligatorischen Arbeiterversicherung erstehen tatsächlich an der Unternehmerschaft und an dem Staate neue Interessenkreise, auch diese zu berücksichtigen, ist ein Gebot der Billigkeit.

XIII.

Die Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke in Preussen 1903.

In Preußen wurden an hauptsächlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücken, deren Besitzer Land- oder Forstwirtschaft als Hauptberuf betrieben, abgesehen von den Fällen der Auseinandersetzung und Erbteilung, zwangsweise versteigert

im Jahre	Grundstück	mit einer Fläche von ha	Von der versteigerten Gesamtfläche entfielen Hundertteile auf Betriebe von . . . ha						
			unter 2	2—5	5—20	20—50	50—100	100—200	200 u. mehr
1893	1998	69 327	0,7	2,4	9,7	9,6	9,0	9,6	59,0
1894	1566	60 287	0,6	2,0	8,5	10,8	8,3	11,7	58,0
1895	1834	67 259	0,7	2,2	8,3	10,7	9,9	10,7	57,6
1896	1517	64 107	0,6	1,7	7,7	10,3	9,2	6,0	64,5
1897	1591	47 782	0,8	2,4	11,5	14,4	13,1	14,5	43,3
1898	1411	32 727	0,0	3,2	14,7	19,2	16,1	14,6	31,2
1899	1210	37 757	0,7	2,3	10,9	14,1	15,2	12,1	44,7
1900	1291	42 475	0,6	2,3	11,4	13,3	14,4	11,8	46,2
1901	1244	42 683	0,5	2,4	10,9	12,4	11,6	14,3	47,9
1902	1134	35 764	0,8	2,5	10,6	11,2	9,8	18,5	46,6
1903	1047	32 334	0,9	2,5	11,6	11,0	11,0	11,8	51,7

Im Zeitraume 1893—1903 tritt hiernach, ungeachtet mehrfacher Schwankungen, eine bedeutende Abnahme der Gasamtzahl und -fläche der versteigerten landwirtschaftlichen Grundstücke hervor. Insbesondere im Berichtsjahre ist gegen 1893 ihre Zahl um annähernd die Hälfte und ihre Fläche um über die Hälfte, gegen das Vorjahr hingegen erstere um 7,7, letzere um 9,6 v. H. weiter zurückgegangen, so daß damit seit Beginn der Erhebung (1886) der tiefste Stand der jährlichen Zwangsversteigerungen vorliegt.

Stat. Korrespondenz, Jahrg. 31, No. 45, 2. Dez. 1905.

XIV.

Vergleichung der Ergebnisse der Viehzählungen [1]) von 1861, 1873, 1883, 1892, 1897, 1900 und 1904.

Nach dem Ergänzungsheft der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1905, IV. Die Viehhaltung im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. Dezember 1904.

Staaten und Landesteile	Es wurden gezählt 1000 Stück													
	Pferde							Rindvieh						
	bei älteren Aufnahmen [1])	am 10. Januar		am 1. Dezember				bei älteren Aufnahmen [1])	am 10. Januar		am 1. Dezember			
		1873	1883	1892	1897	1900	1904		1873	1883	1892	1897	1900	1904
Provinz Ostpreußen	342,8	350,5	383,6	423,8	445,7	459,2	454,9	663,6	785,6	825,0	958,3	1 021,8	1 062,2	1 123,4
„ Westpreußen	158,7	191,0	202,6	221,3	231,7	244,0	244,8	350,2	430,4	454,8	553,6	602,4	638,5	665,5
Stadt Berlin	10,3	27,0	32,5	43,9	50,4	51,2	52,0	1,2	2,9	3,1	7,3	9,4	14,3	11,4
Provinz Brandenburg	205,9	223,4	240,5	266,5	280,5	289,9	295,0	612,6	686,2	691,6	761,0	806,1	829,0	831,6
„ Pommern	163,4	177,6	189,0	200,6	206,6	214,2	218,8	428,8	486,7	502,8	598,2	656,2	685,4	731,1
„ Posen	166,9	197,1	211,3	231,4	249,6	263,8	268,6	489,4	570,8	625,7	752,9	836,9	869,5	901,1
„ Schlesien	218,1	264,4	275,1	296,7	311,1	321,0	318,1	1 060,5	1 351,4	1 397,1	1 457,6	1 530,2	1 530,5	1 316,7
„ Sachsen	160,7	172,0	182,5	198,4	207,8	213,1	215,2	540,0	619,0	925,0	697,9	754,7	778,2	773,3
„ Schleswig-Holst.	[2]) 157,0	144,6	156,5	172,1	180,1	184,8	191,1	[2]) 708,3	736,2	727,5	823,5	870,5	899,0	974,5
„ Hannover	208,6	191,0	199,4	222,6	234,6	243,9	251,8	949,2	893,9	863,9	985,3	1 064,6	1 115,0	1 110,1
„ Westfalen	120,8	118,1	120,6	133,2	145,9	156,3	158,2	552'6	568,0	527,6	603,3	641,2	661,3	670,2
„ Hessen-Nassau	[3]) 58,5	68,3	69,1	75,6	80,6	85,2	89,3	[3]) 417,4	478,6	480,4	548,2	565,3	587,8	582,0
„ Rheinland	127,6	141,1	149,3	162,4	178,5	191,5	201,2	888,9	982,6	968,5	1 076,9	1 146,6	1 158,4	1 157,5
Hohenzollern	5,5	5,4	5,4	5,2	5,3	5,5	5,4	46,8	47,2	44,7	47,5	46,8	47,9	47,7
Königreich Preußen	[4]) 2 104,8	[21]) 2 282,4	2 417,4	2 653,7	2 808,4	2 923,6	2 964,4	7 709,5	8 639,5	8 737,7	9 871,5	10 552,7	10 877,0	11 156,1
„ Bayern	[5]) 380,1	[22]) 353,3	356,3	369,0	376,8	386,7	400,7	[5]) 3 185,9	3 066,3	3 037,1	3 338,0	3 419,4	3 469,2	3 505,9
„ Sachsen	99,0	115,8	126,9	148,5	161,3	166,7	168,0	638,5	648,0	651,3	664,8	681,8	689,0	683,8
„ Württemberg	[6]) 96,2	97,0	96,9	101,7	107,1	112,1	115,1	[6]) 957,2	946,2	904,1	970,6	992,6	1 021,5	1 049,1
Baden	73,5	70,3	66,6	67,6	71,5	45,6	76,5	621,5	621,9	593,5	635,0	650,9	651,8	670,6
Hessen	[7]) 40,9	44,9	47,5	52,4	56,0	59,3	61,8	[7]) 309,0	284,0	290,1	321,6	324,6	330,7	319,9
Mecklenburg	101,5	100,7	105,4	114,8	117,1	120,6	124,1	295,1	315,5	311,6	348,4	374,9	380,6	398,0
Elsaß-Lothringen	[20]) 140,1	135,7	138,7	137,3	138,7	142,8	142,2	[20]) 443,2	418,5	428,7	487,2	512,3	501,9	528,6
Das übrige Deutschland	157,6	152,1	166,8	191,3	201,6	208,0	214,4	839,3	836,8	832,7	918,7	981,6	1 018,0	1 019,6
Das Deutsche Reich	3 193,7	3 352,2	3 522,5	3 836,3	4 038,5	4 195,4	4 267,4	14 999,2	15 776,7	15 786,8	17 555,8	18 490,8	18 939,7	19 331,6
Haupt Großvieh [22])	4 790,5	5 028,3	5 283,7	5 754,4	6 057,7	6 293,1	6 401,1							
Summa aller Vieharten in Haupt Großvieh im Deutschen Reiche	24 207,08	25 085,96	25 291,07	27 712,82	29 203,88	30 403,80	31 253,59							

Staaten und Landesteile	Es wurden gezählt 1000 Stück													
	Schafe							Schweine						
	bei älteren Aufnahmen [1]	am 10. Januar		am 1. Dezember				bei älteren Aufnahmen [1]	am 10. Januar		am 1. Dezember			
		1873	1883	1892	1897	1900	1904		1873	1883	1892	1897	1900	1904
Provinz Ostpreußen	1 709,6	1 841,4	1 413,8	937,1	726,5	623,9	508,2	403,4	463,7	611,0	700,0	779,3	841,6	996,6
„ Westpreußen	1 658,4	1 806,1	1 349,2	952,0	688,5	620,0	510,9	180,5	241,1	369,8	424,9	534,4	627,0	767,3
Stadt Berlin	0,3	0,7	0,6	4,1	2,9	7,9	2,3	1,0	2,4	2,3	4,6	10,8	11,0	9,2
Provinz Brandenburg	2 722,9	2 451,2	1 709,9	1 187,3	898,3	834,2	683,9	411,8	446,1	567,7	763,0	885,5	1 034,6	1 088,4
„ Pommern	3 070,3	3 218,7	2 550,5	1 851,8	1 406,9	1295,9	1113,7	196,8	328,5	444,5	634,3	784,5	936,4	1 061,9
„ Posen	2 614,9	2 629,4	1 872,3	1 001,5	695,6	612,8	470,9	212,0	310,8	469,0	548,9	665,1	771,6	937,1
„ Schlesien	2 628,6	2 143,8	1 309,5	657,3	437,2	299,6	320,4	231,2	381,0	518,6	658,7	789,8	952,6	983,2
„ Sachsen	2 040,9	1 783,7	1 390,9	1 065,0	903,5	835,7	706,3	431,6	554,2	719,6	893,1	1 068,9	1 261,0	1 386,1
„ Schleswig-Holst.	[2]) 572,8	434,5	320,8	289,5	250,7	235,2	192,9	182,1	185,3	268,1	345,0	482,4	611,7	806,5
„ Hannover	2 212,1	1 857,1	1 500,5	1 177,1	971,7	824,9	621,6	554,1	510,6	762,9	1 041,0	1 314,7	1 556,9	1 889,8
„ Westfalen	498,6	484,1	416,8	316,3	275,1	224,5	172,9	267,7	251,8	367,8	638,3	795,5	884,9	1 024,9
„ Hessen-Nassau	[3]) 664,4	612,1	554,3	410,9	390,8	305,0	232,4	203,7	231,3	266,3	404,3	464,5	556,2	607,5
„ Rheinland	499,2	393,0	333,7	249,2	201,6	174,1	117,5	287,8	372,4	434,6	646,5	790,3	893,5	978,6
Hohenzollern	13,4	11,0	9,5	10,5	9,8	7,8	6,6	12,8	15,7	16,9	23,0	24,5	27,9	26,8
Königreich Preußen	20 906,4	19 666,8	14 752,3	10 109,6	7 859,1	7001,5	5660,5	3576,5	4294,9	5819,1	7 725,6	9 390,2	10 966,9	12 563,9
„ Bayern	[5]) 2 058,6	1 342,2	1 178,3	998,4	905,9	760,4	680,1	926,5	872,1	1038,4	1 358,7	1 412,6	1 757,2	1 857,7
„ Sachsen	372,0	206,8	149,0	105,2	79,4	74,6	61,9	270,5	301,4	355,6	433,8	498,5	576,9	639,8
„ Württemberg	[6]) 683,9	577,3	550,1	385,6	341,3	316,3	278,7	[6]) 217,0	267,3	292,2	394,6	433,5	514,1	549,7
Baden	177,3	156,3	131,5	98,1	81,8	68,5	59,3	307,2	272,3	291,0	390,5	411,3	497,9	515,0
Hessen	[7]) 237,8	130,4	101,7	91,3	89,7	81,6	58,2	[7]) 166,4	134,0	162,9	246,9	271,6	313,4	338,8
Mecklenburg	1 476,5	1 321,9	1 127,2	894,2	701,5	657,8	535,8	[8]) [15]) 213,5	223,5	261,4	372,4	448,1	526,1	589,0
Elsaß-Lothringen	[20]) 302,0	191,1	129,4	97,3	93,2	83,0	61,3	225,6	266,5	322,4	370,4	375,6	441,1	486,7
Das übrige Deutschland	1 801,4	1 406,6	1 070,2	840,0	717,9	648,8	511,2	559,4	492,1	663,2	881,5	1 033,2	1 213,4	1 380,1
Das Deutsche Reich	28 016,8	24 999,4	19 189,7	13 589,7	10 866,8	9692,5	7907,2	6462,6	7124,1	9206,2	12 174,4	14 274,6	16 807,0	18 920,7
Haupt Großvieh	2801,68	2499,94	1918,97	1358,87	1086,68	969,25	790,72	1615,65	1781,02	2301,55	3043,60	3568,65	4201,75	4730,17

Bemerkungen: 1) In einer Anzahl deutscher Staaten wurde der Viehstand am 8. Dez. 1861 ermittelt. Wo dies nicht geschah, ist hier das Ergebnis der Zählung vom nächstgelegenen Termin eingesetzt. Darüber geben die folgenden Bemerkungen Auskunft. 2) Schleswig 15. 7. 61, Holstein und Lauenburg 15. 5. 62. 3) Kurfürstentum Hessen - August/Sept. 59, Herzogtum Nassau Dez. 61, Landgrafschaft Hessen-Homburg Jan. 63, Frankfurt a/M. 64. 4) Ohne Militärpferde. 5) April 63. 6) 31. 12. 61. 7) 3. 12. 62; ohne Militärpferde. 8) Herbst 60. 9) 1860. 10) 3. 12. 64. 11) 30. 4. 61. 12) 13. 12. 64. 13) 1864. 14) 3. 12. 67. 15) Angaben fehlen; zur Bildung der Reichssummen sind die 1873er Zahlen genommen. 16) Dez. 64. 17) 1. 9. 62. 18) Dez. 62. 19) Jan.-Febr. 68. 20) 1862. 21) Die in Frankreich befindl. Militärpferde (bei Preußen einschl. Oldenburg 10 911, bei Bayern 2449) sind nur in den Summen enthalten 22) 1 Haupt Großvieh = 1 Rind = $^2/_3$ Pferd = 4 Schweine = 10 Schafe.

XV.

Die Anbau-, Saatenstand- und Ernte-Ermittelung des Statistischen Amtes des Department of Agriculture der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

Schon in unserer Darstellung des Statistischen Amts des Department of Agriculture der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche wir im Anschluß an die zum 1. Juli 1903 erfolgte Erhöhung der bisherigen statistischen Abteilung des Department of Agriculture, Division of Statistics, zu einem selbständigen Statistischen Amt in demselben, Bureau of Statistics, auf breiterer Grundlage und mit einer erweiterten Kompetenz in diesen Jahrbüchern, 3. Folge, 1905, Bd. 29, S. 197 ff. gaben, hatten wir darauf hinzuweisen, wie die amerikanische landwirtschaftliche Statistik ihre besondere Mühewaltung gerade auf die Anbau-, Saatenstand- und Ernte-Ermittelung sowie auf die Preisbildung bezüglich der hauptsächlich in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelegt hat und wie sie in dieser Beziehung auch bereits zu besonders beachtenswerten Erfolgen gelangt ist. Mit Rücksicht darauf, daß die derzeitige Darstellung den gesamten Wirkungskreis des Statistischen Amtes des Amerikanischen Department of Agriculture, und namentlich auch mehr in seiner formellen Ausgestaltung, umfaßte, konnte die genannte Spezialrichtung der Tätigkeit des Amts aber nur im allgemeinen berührt werden. Da aber diese Spezialrichtung der amerikanischen Landwirtschaftsstatistik nicht nur von einem nicht zu erkennenden hohen Erfolge, speziell für die Praxis, d. h. für die unmittelbar beteiligten Kreise der Landwirtschaft und des Handels, gekrönt ist, sondern gleicherweise auch eine das weitere Interesse gewiß in Anspruch nehmende Eigenart in ihrer ganzen Durchführung und Ausbildung zeigt, so wollen wir hier eine nähere Darlegung in der fraglichen Beziehung nachholen, welche wir wiederum im wesentlichen auf die eigene Schilderung des Amerikanischen Amts (Annual Report of the Bureau of Statistics for Fiscal Year 1904/5. Crop Reporter, published by authority of the Secretary of Agriculture, Vol. 7, No. 8, Supplement, Dezember 1905, p. 71) stützen.

Daß gerade dieser Sonderzweig der Statistik in den Vereinigten Staaten eine so vorwiegende Ausbildung erfahren hat, kann schon an

und für sich nicht wunder nehmen, wenn man berücksichtigt, eine wie ungemeine Bedeutung die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den ganzen Wirtschaftsverhältnissen von Nord-Amerika einnehmen, in welch' hohem Grade sie gleichzeitig auch auf Industrie und Handel zurückwirken. Durch letzteres muß aber die fragliche Statistik auch ein unmittelbares und aktives Interesse für die beteiligten Kreise von Landwirtschaft, Industrie und Handel gewinnen, und es dürfte nur dem wesentlich auf das praktisch Nutzbare gerichteten Sinn des Amerikaners entsprechen, wenn eine direkt praktisch verwertbare Statistik von ihm in einer besonderen Weise gepflegt wird. Scharf zugespitzt auf diese unmittelbare praktische Verwendbarkeit ist auch die ganze Ausbildung der fraglichen landwirtschaftlichen Statistik in den Vereinigten Staaten.

Man verkannte nicht, einen wie außerordentlich wichtigen Anhalt man dem landwirtschaftlichen Produzenten wie auch dem landwirtschaftlichen Industriellen und Händler jeder Art beim Ver- und Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse verschafft, wenn man ihm so weit als möglich zuverlässige Daten über den Anbau, die Ernteaussicht zu den einzelnen Zeitpunkten, die tatsächliche Ernte und die auf normaler Grundlage sich vollziehende Preisbildung an die Hand geben würde. Der eigentliche Schwerpunkt liegt hier in der Einwirkung auf die Preise. Durch eine genaue Klarlegung aller derjenigen Einzelverhältnisse, welche auf die jeweiligen Preise normalerweise einen bestimmten Einfluß ausüben müssen, eine Klarlegung, welche sich, soweit solches überhaupt thunlich, auch auf das jeweilige Maß jenes Einflusses beziehen muß, soll eben jeder Beteiligte in die Lage gesetzt werden, eine selbständige Bewertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie sie der wirklichen Lage und dem jeweiligen Stande entspricht, vorzunehmen, wenn und soweit sein Interesse eine solche erfordert. Solche Klarlegungen kann in dem Umfange, wie sie für notwendig zu erachten sind, und namentlich mit der unanfechtbaren Zuverlässigkeit und der Authenticität, wie sie des weiteren für einen wirklichen Erfolg die Vorbedingung bildet, aber nur der Staat und eine staatliche Statistik schaffen. Der Staat wird sich derartiger Klarlegungen aber um so mehr anzunehmen haben, als sie einem wesentlichen und gemeinsamen Interesse des Produzenten, des Verarbeiters und des Händlers, sowie ebenmäßig auch des Konsumenten entsprechen und normale Vorbedingungen für den ganzen Markt der landwirtschaftliche Erzeugnisse schaffen.

Ueberall wird die eigensüchtige Spekulation diejenigen Momente, welche auf die Preisbildung nach irgend einer Richtung hin von Bedeutung sein müssen, in einer Art und Weise darzustellen bemüht sein, wie sie gerade ihren jeweiligen persönlichen Interessen entspricht, unbekümmert darum, ob damit das allgemein Richtige getroffen wird oder nicht. Dabei brauchen wir nicht einmal an das Gewissenloseste nach dieser Richtung hin, die Verbreitung vollständig aus der Luft gegriffener Nachrichten, das bewußte Herausheben tatsächlich überhaupt nicht vorhandener Momente zu denken. Es kommt hierbei

schon in Frage, daß lokale Sondererscheinungen fälschlich verallgemeinert werden, daß einem tatsächlich vorgekommenen Ereignis nach der einen oder der anderen Richtung hin eine unrichtige Tragweite beigelegt wird, daß Daten, welche für einen bestimmten Gebietsteil richtig sein mögen, auch für einen anderen mit abweichenden Verhältnissen zur Anwendung gebracht werden und Aehnliches mehr. Notwendig ist es dabei an und für sich noch nicht einmal, daß derartige Entstellungen mit Absicht vorgenommen werden, obwohl es andererseits nicht zu verkennen, daß der Egoismus der Agenten in dieser Beziehung ein weites Gewissen zu machen pflegt und daß daher die bewußte Ausnutzung und die Verkehrung der Wahrheit in Wirklichkeit in weiter Ausdehnung vorkommen werden. Demgegenüber kann aber den einzelnen Interessenten nur der Staat schützen, indem er ihm ein sicheres und vertrauenswertes Material als Unterlage für die zu treffenden Entscheidungen liefert und so jene Treibereien mit absolut falschen oder entstellten oder unrichtig verallgemeinerten Daten von vornherein vereitelt.

In diesem Sinne hat man in den Vereinigten Staaten die Anbau-, Saatenstand-, Ernte- und Preisstatistik für landwirtschaftliche Erzeugnisse von vornherein aufgefaßt, in diesem Sinne hat man sich die Aufgabe zu lösen bestrebt. Man hat die Ermittelungen über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten ausgedehnt, um so zu wirklich allgemeinen Resultaten zu kommen. Man hat mit größter Sorgfalt Vorkehrungen getroffen, um stets und überall nur den Tatsachen voll entsprechende Angaben zu bekommen und für diese eine Reihe von Nachprüfungen und Kontrollen eingerichtet. Man bewertet jede lokale, auf ein bestimmtes Gebiet sich beziehende Angabe nur nach Maßgabe des lokalen Gebietes, nach seiner Ausdehnung im Verhältnis zum Ganzen. In der gleichen Weise verfährt man mit Sondererscheinungen und zieht ihre Wirkung nur nach dem tatsächlichen Umfange in Betracht. Man sucht den Stand so häufig als es die Verhältnisse im einzelnen fordern und zulassen zu erfassen, um die Interessenten stetig auf dem Laufenden zu erhalten und man verbreitet die ermittelten Daten mit möglichster Schnelligkeit und in breitester Ausdehnung.

In unserer oben genannten Quelle sind die Zwecke, welche die amerikanische Regierung mit den landwirtschaftlichen Anbau-, Saatenstand-, Ernte- und Preiserhebungen verfolgt und zu erreichen strebt, im einzelnen folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: 1) Es soll die Produktion, die Konsumtion und der Handel mit möglichster Zuverlässigkeit über die wirklichen Ernten sowie über die jeweiligen Ernteaussichten, wie sie sich nach den maßgebenden tatsächlichen Vorbedingungen bestimmen, unterrichtet werden. 2) Es sollen die Hauptmarktplätze besser und mit mehr Sicherheit Angebot und Nachfrage, Vorrat und Bedarf gegeneinander abwägen und danach fortlaufend eine festere Preisbildung, wie sie den natürlichen Bedingungen und der wirklichen Sachlage entspricht, vornehmen können. 3) Es soll eine gewisse Stabilität in den Preisen ge-

sichert werden auch für den Fall, daß in den natürlichen Vorbedingungen sich Aenderungen gelten machen. 4) Die Erhebungen sollen bezüglich der gesamten Fragen des landwirtschaftlichen Marktes eine so unbedingte Authenticität besitzen und gleicherzeit so umfassend und so bestimmt sein, daß es für die einzelnen abgegrenzten Interessekreise ansgeschlossen ist, die staatlichen Daten irgendwie anzufechten oder durch ihre eigenen Schätzungen umzuwerfen und so eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Preisbildung und eine Unsicherheit und Beunruhigung des Marktes herbeizuführen. 5) Sie sollen dem Produzenten alle diejenigen Tatsachen streng wahrheitsgemäß an die Hand geben, nach welchen er den jeweiligen Wert seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse richtig abschätzen kann, und auf diese Weise verhindern, daß er durch falsche Berichte zu einem frühzeitigen Verkauf unter Preisen, die infolge der Täuschung zu niedrig bemessen sind, verleitet wird. 6) Sie sollen dem ganzen Stand der Sache eine vertrauenswürdige Festigung geben, damit der Produzent für seine Verkaufs- und sonstigen Dispositionen eine größere Bewegungsfreiheit bei gleichzeitiger Sicherheitserhöhung erhält, damit dei Handel mit einem geringeren Risiko seine Geschäfte abschließen und deshalb auch mit einem niedrigeren Geschäftsgewinn arbeiten kann, damit die Industrie und die allgemeine Konsumtion unbedenklicher dazu schreiten kann, sich ihrem ständigen Bedarf entsprechend Lager zu halten und damit ihre eigene geschäftliche Lage unabhängiger vom jeweiligen Augenblick und für die Dauer gefestigter zu machen, damit für alle Beteiligten bezüglich ihrer Geschäftsführung eine weniger der Spekulation unterliegende Grundlage geschaffen und damit das Erträgnis in ein gerechteres Verhältnis zu Arbeit und Aufwendung gebracht wird. 7) Sie sollen die Daten und Berichte so häufig geben, so in unmittelbarem Anschluß an die Tatsachen, welche im einzelnen voraussichtlich die Lage wechselnd bedingen können, so tunlichst bald nachdem die Ernten tatsächlich eingebracht sind, daß für keinen Augenblick auch nur die geringste Ungewißheit und Unsicherheit eintreten kann, welche einer ungesunden Spekulation die Gelegenheit die Preise aus ihrem normalen Verhältnis zu bringen zu bieten vermöchte. 8) Sie sollen über die Produktion und den Anbau der einzelnen Früchte in den verschiedenen Gebietsteilen sowie über den Bedarf der einzelnen lokalen Absatzmärkte fortgesetzt Auskunft bringen, so daß auf der einen Seite die Produzenten sich darüber, nach welchen Stellen sie am besten einen Absatz für ihre Erzeugnisse finden werden, vergewissern können und andererseits die Käufer orientiert werden, wo sie für ihren Bedarf am leichtesten Deckung erhalten können, wodurch wiederum auf einen sachgemäßen Ausgleich in den Preisen hingewirkt und bei stärkerer Produktion von schneller dem Verderben ausgesetzten Erzeugnissen ein Verlust durch allzu sehr herabgedrückte Preise vermieden wird.

Um nun aber den vorbezeichneten Zwecken vollkommen zu genügen und eine unbedingte Zuverlässigkeit zu verbürgen, wird es wesentlich auf die eigentliche Materialbeschaffung in alle ihren Einzelheiten

beziehungsweise die dafür nach den verschiedenen Richtungen hin zur Verfügung stehenden *Persönlichkeiten* ankommen. Im Laufe der Zeit hat sich hier für die Vereinigten Staaten eine kompliziertere, aber in ihren Erfolgen durchaus bewährte Einrichtung herausgebildet. Der Kreis der für die Materialbeschaffung in Betracht kommenden Persönlichkeiten setzt sich folgendermaßen zusammen: einmal aus dem *besonderen Felderfassungsdienst* (Special Field Service), sodann aus dem *Korps der staatlichen statistischen Agenten* (State Statistical Agents) und endlich aus einer sehr großen Anzahl *freiwilliger Korrespondenten*, welche wiederum in vier Klassen: *Grafschafts-Korrespondenten*, *städtische Korrespondenten*, *einzelne Farmer*, *besondere Baumwollen-Korrespondenten*, zerfallen.

Der *besondere Felderfassungsdienst* besteht aus zehn fortgesetzt umherreisenden Agenten, denen je eine Gruppe von Staaten in fester Abgrenzung zugewiesen ist. Sie sind für ihren Beruf nach zwei Seiten, und zwar wissenschaftlich wie praktisch, vorgebildet, einmal was *Statistik* und sodann auch was *Landwirtschaft* anlangt. Den ihnen zugewiesenen Distrikt haben sie nach einem bestimmt vorgeschriebenen System ununterbrochen zu bereisen, dabei nach jeder Beziehung die Entwicklung der einzelnen in Frage kommenden Fruchtarten zu verfolgen und sich zu dem Zweck in unmittelbarer Berührung zu den am besten unterrichteten Kreisen zu halten; das Ergebnis ihrer Ermittelungen haben sie schriftlich oder telegraphisch jeden Monat und wie es sonst jeder Zeit verlangt werden kann einzuberichten.

Die *staatlichen Statistischen Agenten* sind besoldete Beamte, welche insgesamt zu 43 für die einzelnen Staaten bestellt sind, in denen sie ihren Wohnsitz haben. Ihnen ist je einheitlich die ganze Berichterstattung für den betreffenden Staat übertragen und haben sie dazu wiederum eine entsprechend große Zahl von Korrespondenten unter sich, welche aber mit denjenigen, die unmittelbar an das Department in Washington berichten, in keinerlei Zusammenhang stehen. Die Korrespondenten der staatlichen statistischen Agenten haben an letztere monatlich nach einem fest vorgeschriebenen Formular, welches ihnen mit der nötigen Anweisung mitgeteilt wird, zu berichten. Die Ergebnisse werden von den staatlichen statistischen Agenten in Tabellen eingetragen und dabei nach dem Verhältnis, in welchem die Produktion oder der Anbau jeder in Frage kommenden Fruchtart in der betreffenden Grafschaft oder sonstigem Korrespondenzdistrikt vorkommt, bewertet und zusammengezogen. Nach Maßgabe ihrer eigenen Sachkenntnis, welche sie sich durch persönliche Berührung mit den Interessenten, durch eigene Beobachtung, oder in sonst geeignete Weise zu verschaffen haben, haben die staatlichen Agenten demnächst noch eine nähere Prüfung vorzunehmen und etwaige Fehler oder Irrtümer aufzuklären und einzubessern. Endlich haben auch sie monatlich oder wie es sonst vorgeschrieben wird schriftlich oder telegraphisch an das Department zu Washington zu berichten.

Grafschafts-Korrespondenten werden für diejenigen Graf-

schaften bestellt, welche in landwirtschaftlicher Beziehung irgendwie Bedeutung haben; als solche sind insgesamt für die Vereinigten Staaten etwa 2700 herausgegriffen. Jede dieser Grafschaften besitzt einen Hauptkorrespondenten, welcher in unmittelbarer Verbindung mit Washington steht, unter sich dann aber wieder eine je nach den Verhältnissen verschieden groß bemessene Anzahl von Hilfskorrespondenten hat. Zu Grafschaftskorrespondenten werden mit besonderer Sorgfalt nur nach jeder Richtung hin sich vollkommen qualifizierende Persönlichkeiten ausgesucht, da sie ein wichtiges Glied in der Saatenstand- und Ernteberichterstattung bilden. Die Grafschaft ist hier die Einheit für die Berichterstattung und zwar haben die Hauptkorrespondenten die Einzelberichte ihrer Hilfskorrespondenten monatlich einzusammeln, dieselben nach Maßgabe eigener Beobachtungen und Erkundungen zu ergänzen und danach unmittelbar an das Department zu Washington zu berichten.

In ähnlicher Weise, wie für die Grafschaften die Grafschaftskorrespondenten, sind für diejenigen städtischen Bezirke, welche für einen landwirtschaftlichen Betrieb irgendwie in Frage kommen können, besondere städtische Korrespondenten bestellt, welchen gleichfalls eine monatliche Berichterstattung nach Washington obliegt.

Außerdem ist aber noch über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten verbreitet eine große Zahl einzelner, angesehener, nach ihrem praktischen Betrieb oder besonderer Sachkenntnis ausgezeichneter Farmer und Züchter zur Mitwirkung an der fraglichen Statistik gewonnen. Diese haben alljährlich einmal und zwar nach durchgeführter Einerntung über das ganze Ergebnis ihres eigenen Betriebes nach alle den Interesse bietenden Einzelheiten hin in dem betreffenden Betriebsjahr Bericht an das Department zu Washington zu erstatten.

Endlich sind dann noch zu einer weiteren besonderen Ergänzung der Baumwollenstatistik eigene fachtechnische Baumwollenkorrespondenten gleichfalls in einer größeren Zahl angenommen. Es sind dieses durchweg Persönlichkeiten, welche in der Praxis der Baumwollenkultur und Baumwollenindustrie stehen und sich in dieser Beziehung zu einer vorragenderen Stellung emporgeschwungen haben. Sie haben nur wegen der Baumwolle zu berichten und ebenmäßig unmittelbar an das Department zu Washington. Durch diese Sonderbestellung ist aber keineswegs die Berichterstattung über Baumwolle für die übrigen Agenten etc. ausgeschlossen.

Bezüglich der sämtlichen Hauptfruchtarten, welche überhaupt von der Statistik in Betracht gezogen werden, haben an ständig wiederkehrenden Berichten die Beamten des besonderen Felderfassungsdienstes, die staatlichen statistischen Agenten, die Grafschafts- und die städtischen Korrespondenten elf im Jahr und die einzelnen Farmer in der oben bezeichneten Weise einen im Jahr zu erstatten. Von den erstgenannten vier Hilfsstellen haben daneben bezüglich der Baumwolle sechs Berichte innerhalb der Entwicklungszeit einzugehen, von denen der erste und der letzte weiter noch durch die Mit-

teilungen der einzelnen Farmer und die Berichte der speziellen Baumwollenkorrespondenten ergänzt werden.

Die Zahl der zunächst berührten Generalberichte, elf, erklärt sich daraus, daß der Generalbericht für Januar und Februar in ein Formular zusammengezogen ist; derselbe gibt die Zahl und den Wert des landwirtschaftlichen Viehstandes an. Der Generalbericht für den März bezieht sich auf den Bestand an Getreide, der sich noch in den Händen der Farmer befindet, auf den Abgang und die Konsumtion von Mais, Weizen und Hafer, sowie auf das Durchschnittsgewicht per Bushel von Weizen und Hafer. Mit dem Generalbericht für April beginnen die Saatenstandsnotierungen und zwar für diesen Monat mit der Angabe bezüglich des Winterweizens und -Roggens; es ist daneben im allgemeinen die Bestellung, der Aufgang und das Wachstum der Saaten, die Schädigungen durch Insekten und der natürliche Schutz durch Schneebedeckung während des Winters zu berücksichtigen; endlich ist in diesem Bericht auch noch bezüglich der Krankheitserscheinungen im landwirtschaftlichen Viehstande und der Verluste durch Krankheit und Unbrauchbarwerden Mitteilung zu machen. Der Maibericht gibt, da zu der Zeit die Entwicklung der einzelnen Fruchtarten durchweg noch wenig vorgeschritten ist, den Saatenstand nur für Winterweizen und Winterroggen, sowie für bewässerte, mähbare Wiesen und Weidewiesen: außerdem ist noch Mitteilung zu machen, wie viel von der mit Winterweizen bestellten Länderei umgepflügt, beziehungsweise nicht in der Weise genutzt ist oder werden soll. Der Bericht für den Juni notiert den Saatenstand etc. für Weizen, Hafer, Gerste, Roggen, Klee, Wiesen, Apfel, Pfirsiche und Reis; des weiteren gibt er die Anbauflächen für sechs Getreidearten, unter denen der Sommerweizen an Bedeutung am vorragendsten ist.

Der Julibericht ist, was den Stand der Saaten und Früchte anlangt, der vollständigste; er umfaßt in der Hauptsache die sämtlichen Arten, bezüglich deren überhaupt eine Feststellung stattfindet; sodann kommt in demselben noch die Anbaufläche für Mais, Tabak, Kartoffeln und Zuckerrohr zur Erscheinung, sowie die noch in den Händen der Farmer befindliche Weizenmenge und das Durchschnittsgewicht der Wolle für ein Fließ. Der Bericht für den August behandelt den Stand der Saaten und Früchte in ähnlich umfassender Weise wie der Julibericht, bezieht sich dann aber noch auf den Anbau von Buchweizen, den Umfang der Wiesen mit Grummetertrag, die Qualität des getrockneten Klee und den noch in den Händen des Farmers befindlichen Haferbestand. Der Septemberbericht enthält die Auskunft über die Beschaffenheit des geernteten Weizens, Hafers, Roggens und der Gerste, über die Flächen mit neuangesätem Klee, über den Ertrag an Pfirsichen und über Zahl und Beschaffenheit der Schweinebestände zum Fettmachen im Besitz der Farmer. Im Oktoberbericht wird die Durchschnittsernte für den Acker und die Qualität des Sommerweizens, des Hafers, der Gerste, des Roggens und des Hopfens, sowie der Stand des Mais, der Kartoffeln, des Zuckerrohres, des Tabak, des Reis und der Aepfel mitgeteilt. Der Novemberbericht gibt den

Durchschnittsertrag für den Acker an Mais, Buchweizen, Kartoffeln, Heu, Tabak und Reis an. Im Dezemberberichte endlich findet sich die Angabe der Ernte und der Bewertung für alle die hauptsächlichsten Fruchtarten, bezüglich deren die Feststellung vorgeschrieben ist, sowie die über den Anbau von Winterweizen und -Roggen und den Stand der letzteren Fruchtarten.

Der oben schon erwähnte Spezialbericht über den Anbau und den Ertrag der Hauptfruchtarten für einzelne Farmen, welcher für etwa 100000 derselben erstattet wird, kommt im Oktober ein und dient wesentlich zur Kontrolle und zur Ergänzung der regelmäßigen vorbehandelten Berichte. Die Spezialberichte bezüglich der Baumwolle werden lediglich für die Monate der Entwicklungsperiode derselben erstattet. Im Mai wird über den Umfang des Anbaufeldes und über den Stand berichtet, im Juni, Juli und September ausschließlich über den Stand, während im August daneben noch die alten Bestände an Baumwolle zur Feststellung gelangen; der Novemberbericht endlich teilt den Durchschnittsertrag von Baumwolle für den Acker mit, sowie ferner den Flächenausfall durch außerordentliche Umstände, sofern solche vorgekommen, und endlich die Kosten des Pflückens.

In einer ganz besonderen Weise ist auch das weitere formelle Verfahren mit alle den einzelnen Berichten genau im einzelnen geordnet, um damit nach Tunlichkeit auszuschließen, daß unkontrolliert und vor der Zeit Einzelheiten aus den Berichten in die Oeffentlichkeit dringen und dort zur Entstellung der wahren Gesamtsachlage und zu unberechtigten Treibereien interessierter Spekulanten ausgenutzt werden könnten. Von alle den einzelnen Berichterstattern sind die regelmäßigen Berichte durchweg erst kurz vor dem eigentlichen Verarbeitungs- und Publikationstermin einzusenden, und zwar stets gesondert und äußerlich kenntlich, unmittelbar an das Department zu Washington. Die Agenten des Felderfassungsdienstes und die staatlichen statistischen Agenten, welche ihren Sitz mehr als 500 Meilen von Washington entfernt haben, erstatten ihre Berichte telegraphisch in Geheimschrift direkt an den Secretary of Agriculture, welcher dieselben in einem besonders gesicherten Schrank in seinen eigenen Diensträumen unterbringt, von wo sie erst wieder in dem Augenblick, in welchem die Feststellung des amtlichen Berichts zu erfolgen hat, entnommen werden.

Um aber des weiteren jeden Mißbrauch, jedes frühzeitige Bekanntwerden von Einzelheiten aus den Berichten zu verhindern, ist außerdem angeordnet, daß alle diejenigen Berichte des besonderen Felderfassungsdienstes und der staatlichen statistischen Agenten, welche sich auf die einem Spekulationshandel unterliegenden Fruchtarten beziehen, in besonders festen versiegelten Briefumschlägen, welche auf beiden Seiten mit dem Buchstaben A in roter Tinte deutlich kenntlich gemacht sind, an den Secretary of Agriculture zu übersenden sind. Nach einem besonderen Abkommen mit der Postverwaltung werden diese Berichte in besonders versiegelten Postbeuteln an den Secretary of Agriculture befördert, welche der letztere selbst oder ein zu seiner

Vertretung Befugter sodann öffnet, um die Berichte unerbrochen in dem besonders gesicherten Schrank niederzulegen, bis sie demnächst am Morgen des Verarbeitungstages wiederum unmittelbar vom Secretary of Agriculture oder seinem Vertreter an den Abteilungschef des Statistischen Amtes übergeben werden. Der Mechanismus zum Oeffnen des Schrankes, in welchem die Berichte aufbewahrt werden, ist nur dem Secretary of Agriculture und seinem Vertreter bekannt.

Diejenigen Berichte des besonderen Felderfassungsdienstes und der staatlichen statistischen Agenten, die sich auf die nicht der Spekulation unterliegenden Fruchtarten beziehen, werden in Briefumschlägen, welche in einer ähnlichen Weise gesichert und in roter Tinte mit einem B bezeichnet sind, direkt dem Statistischen Amt zugestellt, woselbst sie ebenmäßig in einem besonders gesicherten Schrank aufbewahrt werden, bis daß die Verarbeitung derselben zu beginnen hat.

Die Berichte der Grafschaftskorrespondenten, der städtischen Korrespondenten und der weiteren freiwilligen Einzelagenten gehen dem Chef des Statistischen Amtes durch die Post in versiegelten Briefumschlägen zu.

Die einzelnen Daten werden aus den Berichten in die betreffenden Bearbeitungstabellen übertragen und gemäß ihrer Bedeutung für die einzelnen Berechnungen der Fruchtbestellung, des Ertrages etc. verwertet. Demnächst werden die Durchschnitte für die Staaten gezogen und die Daten kontrolliert und nachgeprüft. Das ganze Verarbeitungsverfahren vollzieht sich in einer Anzahl vollkommen voneinander getrennter Abteilungen, welche je in besonderen Räumen arbeiten. Um aber hierbei eine weitere Sicherung dagegen zu schaffen, daß die Resultate für einen einzelnen Staat etc. vorzeitig bekannt werden könnten, sind die einzelnen Tabellen etc. stets von dem Abteilungschef des Statistischen Amts in einer besonderen Weise mit einer Chiffre versehen und bleibt dem einzelnen Beamten unbekannt, auf welchen Staat oder auf welche Staaten sich die Daten, die er verarbeitet, beziehen. Die ersten Zusammenstellungen und Berechnungen werden dann von einem anderen Beamtenkörper, der wiederum in besonderen Räumen arbeitet, des weiteren zusammengezogen und in besondere Listen gebracht, wobei gleichzeitig auch eine Nachprüfung stattfindet. Von hier aus gelangen die Ergebnisse wieder an den Abteilungschef des Statistischen Amtes, unter dessen Leitung nunmehr die Endredaktion erfolgt.

Auch für diese Endredaktion besteht aber ein eigenes Verfahren, damit bei derselben alle die Ergebnisse aus den verschiedenen Informationsquellen eine gerechte Würdigung finden und jedwede Irrungsmöglichkeit auf das äußerste Minimum beschränkt wird. Für dieselbe ist ein eigenes Crop-Reporting Board bestellt, welches sich aus dem Chef des Statistischen Amtes oder der betreffenden Abteilung als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammensetzt, welche aus den wissenschaftlichen Hilfsarbeitern des Statistischen Amtes und Beamten des besonderen Felderfassungsdienstes, die zu dem Zweck an dem fraglichen Tage nach Washington berufen werden, auszuwählen sind. Auf diese Weise wird bestimmungsgemäß für jeden einzelnen

Berichtstermin das Crop-Reporting Board in seinen vier wechselnden Mitgliedern aus der vorhandenen Zahl von etwa sechs bis acht Personen zusammengesetzt, welche sich sowohl durch eine theoretische Fachkenntnis, als auch ein festes Urteil über die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie bei der Bewertung der verschiedenen Berichterstattungen in Frage kommen, auszeichnen. Dieses Crop-Reporting Board versammelt sich unter Zuziehung einiger geübter Rechnungsbeamten an jedem Berichtstage in den Diensträumen seines Vorsitzenden, welche sodann vollständig für jeden Aus- und Eingang abgesperrt werden; sogar die Telephonleitungen werden ausgeschaltet.

Dem so versammelten Board wird darauf das gesamte in Frage kommende Material vorgelegt, alle die einzelnen Berichte der verschiedenen Korrespondenten und Agenten, die ursprünglichen und die späteren Zusammenfassungen, Tabellen und Uebersichten, die vorbereiteten Endergebnisse etc., daneben aber auch sonst für die Beurteilung Wesentliches wie die Wetterberichte etc. Aus alle diesen Daten hat denn jedes einzelne Mitglied des Board getrennt für sich eine Festlegung für jede einzelne Fruchtart nach Staaten vorzunehmen; demnächst werden diese Festlegungen unter der Leitung des Vorsitzenden von dem Board insgesamt nochmals geprüft und verhandelt und danach endlich das Schlußresultat für die einzelnen Staaten gezogen. Als ein beachtenswertes, günstiges Zeichen für die sachgemäße Durchbildung und das sorgfältige und genaue Arbeiten des gesamten Organismus wird hervorgehoben, wie häufig die gesonderten Angaben der verschiedenen Korrespondenten und Agenten für die einzelnen Staaten vollkommen mit dem schließlichen Endergebnis sowie die einzelnen Festlegungen der Mitglieder des Board unter sich übereinstimmen.

Die Festlegungen für die einzelnen Staaten, welche in Prozentsätzen vollzogen sind, werden dann zu dem Anbau der betreffenden Staaten in Verhältnis gebracht und danach wird wiederum in der gleichen Weise das Ergebnis für die Gesamtheit der Vereinigten Staaten gezogen. Die Baumwollenberichte werden in einer ganz ähnlichen Weise von dem Crop-Reporting Board verarbeitet und festgestellt. Für diese letzteren ist als Bearbeitungstag, beziehungsweise als Tag des Zusammentretens des Board, der dritte eines jeden Monats von der Bestellung bis zur Ernte festgesetzt, während bezüglich der sonstigen Fruchtarten etc. und bezüglich des Viehstandes der 10. jedes Monats als Bearbeitungstag gewählt ist.

Damit die endgültig festgestellten Daten tunlichst gleichzeitig überall bekannt werden und in dieser Beziehung kein Staat oder Staatenteil vor dem anderen einen Vorzug haben kann, werden die festgestellten Daten nach ihrem wesentlichen Gehalt an den Berichtstagen zu einem festen Termin — 12 Uhr mittags oder 4 Uhr nachmittags — an alle die einzelnen Stellen, die beteiligten Interessenten und die Presse telegraphisch übermittelt; gemäß getroffener Vereinbarung haben die beteiligten Telegraphengesellschaften ihre Linien zu der fraglichen Zeit entsprechend freizuhalten, so daß in dem gleichen Moment das wesentlich Interesse Bietende blitzartig über die Vereinigten

Staaten verbreitet wird. Eine sofort angefertigte und vervielfältigte Uebersicht, welche nicht nur die neuen Feststellungen, sondern zum Vergleich auch die entsprechenden aus früheren Jahren enthält, wird mit der Post an die beteiligten Stellen und einzelnen Interessenten versandt. Des ferneren werden noch an demselben Nachmittage gedruckte Karten mit den Daten für die hauptsächlichen Fruchtarten in entsprechender Anzahl an die 77 Tausend Postanstalten der Vereinigten Staaten auf postalischem Wege abgefertigt, die dort jedermann frei zur Verfügung stehen, so daß sich jeder Farmer stets ohne weiteres über den jeweiligen Stand unterrichten kann. Sofort nach der Endredaktion der Berichte erscheint dann endlich auch der Crop-Reporter, das regelmäßig acht Seiten umfassende Publikationsorgan des Statistischen Amtes des Department of Agriculture, welches die einzelnen Festlegungen nach allen ihren Einzelheiten bringt, daneben aber auch weitere statistische Daten und sonstige Nachrichten, welche für die Farmer und für das Land im allgemeinen von Interesse sein können, enthält. Mehr als 100 000 Exemplare desselben werden in jedem einzelnen Monat über das Gebiet der Vereinigten Staaten verbreitet.

Aus unseren Einzelausführungen wird jedenfalls erhellen, wie sorgfältig man in den Vereinigten Staaten die Anbau-, Saatenstand- und Ernte-Ermittelung für eine unmittelbare praktische Verwertung auszubauen verstanden hat, wie man bestrebt ist, in den fraglichen Beziehungen die wirkliche und tatsächliche Lage, soweit die entgegenstehenden Hindernisse solches zulassen, in den Daten zum Ausdruck zu bringen und wie man nach jeder Richtung hin die größte Zuverlässigkeit zu erreichen und gleichzeitig jede Möglichkeit eines Mißbrauchs in frühzeitigen oder unvollständigen Veröffentlichungen auszuschließen sucht. Als ein deutliches Zeichen dafür, daß man sich hierbei im großen und ganzen auf richtiger Bahn befindet und den angestrebten Erfolg tatsächlich erreicht, haben wir jedenfalls die unbestreitbare Tatsache anzuerkennen, daß die Berichte des Statistischen Amtes des Department of Agriculture sich in den beteiligten Kreisen des eigenen Landes des uneingeschränktesten Ansehens erfreuen und daß sie daher gerade von denjenigen, deren Interessen sie in erster Linie dienen sollen, auch entsprechend genützt werden. Es tritt darin gleichzeitig eine öffentliche Anerkennung der bezüglichen Tätigkeit des Statistischen Amtes des Department of Agriculture zu Tage, wie sie sich letzteres nicht besser und entschiedener wünschen kann.

Literatur.

III.

Seeliger, Gerhard, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter.

Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. Des XXII. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften No. I. Leipzig, bei B. G. Teubner, 1903 [1]).

Besprochen von Professor Dr. Paul Rehme, Halle a. d. S.

Wer die Geschichte der Grundherrschaft zum Gegenstande seiner Forschung machen will, dem bietet sich außer einer umfangreichen Literatur ein ungeheueres Quellenmaterial. Der Verfasser der vorliegenden Schrift betont selbst (S. 9), daß er die Quellen nicht allseitig und erschöpfend herangezogen hat. Trotzdem unternimmt er es, die aufgestellten Theorien zu prüfen, und will manche Meinungen nicht gelten lassen, die auf Grund eingehender Spezialuntersuchung der Quellen geäußert worden waren. Ein solches Verfahren ist bedenklich, um so mehr, als die ganze Schrift eine Kampfschrift ist — wenigstens nach dem Glauben des Verfassers. Er läuft, wie er selbst sagt (S. 4 Anm. 2), „Sturm auf die allzulange schon herrschende grundherrliche Theorie", d. h. gegen die Annahme, daß im 10. und 11. Jahrhundert die Grundherrschaft „alles, was zu ihr gehörte, in das Verhältnis strammster Unterordnung gebeugt habe", daß die Hintersassen aus dem staatlichen Gerichtsverbande haben austreten und sich dem grundherrlichen Gerichte haben fügen müssen, in dem nicht das freie Volks- und Landrecht, sondern das unfreie Hofrecht herrschte, so daß die Hintersassen sich dem Hofrecht haben unterwerfen und damit ihre frühere Freiheit haben

1) Dieses Werk hat neben lobender Anerkennung bereits vielfach lebhaften Widerspruch gefunden. Vergl. namentlich Edmund Stengel in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 25, Germanistische Abteilung, S. 286 ff. und Bd. 26, Germanistische Abteilung, S. 418 ff., Stutz ebenda, Bd. 25, S. 224, Anm. 1 und Bd. 26, S. 418, Anm. 1, v. Below in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 25, S. 464 ff., Anm. 2, Dopsch ebenda, Bd. 26, S. 344 ff. Seeliger hat darauf in der Historischen Vierteljahrschrift, Jahrg. 8, S. 129 ff. erwidert; vergl. auch seine Abhandlung ebenda, S. 305 ff. Wir haben keine Veranlassung, auf diese (teilweise wenig erquickliche) Polemik einzugehen, da es sich hier lediglich um eine Besprechung des Seeligerschen Buches handelt.

aufgeben müssen (S. 3). Allein nicht nur in dieser grundsätzlichen Auffassung von der Stellung der Grundherrschaft unter den sozialen und politischen Bildungsmächten des Mittelalters, sondern auch in zahlreichen einzelnen Punkten von mehr oder minder einschneidender Bedeutung will der Verfasser der herrschenden Meinung entgegentreten. Und hier wie dort glaubt er nach zahllosen Irrungen anderer nun endlich die Wahrheit gefunden zu haben.

Diesen subjektiven Anschauungen des Verfassers gegenüber müssen wir fragen: ist es in der Tat immer die herrschende Meinung, die er jeweils bekämpft, wenn er seinen Gegner so bezeichnet, und: hat er stets das Richtige getroffen, wenn er eine eigene neue Ansicht aufstellt, und: sind seine Ansichten wirklich durchweg neue Ansichten, wenn er sie als solche proklamiert? Wir sind nicht immer in der Lage, diese drei Fragen zu bejahen, wie sich später zeigen wird. Schon hier soll aber betont werden, daß dasjenige, was der Verfasser herrschende Meinung nennt, vielfach nur die Lehre Lamprechts und seiner Anhänger ist [1]). Es ist recht bedauerlich, daß der Verfasser die Literatur, zumal die rechtshistorische, nicht nach Gebühr gewürdigt hat, was um so mehr auffallen muß, als er (trotz dem Titel des Werkes), wie er an anderer Stelle selbst sagt [2]), „einen Beitrag zur Rechtsgeschichte der Grundherrschaft“ liefern will. Dadurch wird der Wert des Werkes herabgesetzt.

Aber trotzdem hat sich der Verfasser durch sein Buch ein großes Verdienst um die Wissenschaft erworben, was wir nachdrücklichst betonen möchten. Zunächst war eine zusammenfassende Darstellung der sonst gewöhnlich nur getrennt behandelten, für die Entwickelung der Grundherrschaft maßgebenden Verhältnisse erwünscht. Und erwünscht war auch ein neuer scharfer Angriff auf die „grundherrliche Theorie“ mit ihrer Ueberschätzung der Bedeutung der Grundherrschaft, die zwar nicht als herrschende Theorie gelten durfte, aber immerhin noch eine Reihe angesehener Vertreter hatte, als das vorliegende Werk erschien. Man wird sagen können, daß, wer sich jetzt noch zu ihr bekennt, geflissentlich seine Augen der lichten Wahrheit verschließt. Auch sonst wird man Ergebnisse, zu denen der Verfasser gelangt, mit Freuden und Dank acceptieren müssen. Aber auch, wo die Ausführungen nicht Zustimmung finden sollten, ist das Werk geeignet, die Wissenschaft zu fördern, indem die Betrachtungen eines Forschers von der Bedeutung des Verfassers die Zweifler unter allen Umständen zu erneuter und eindringender Prüfung ihrer bisherigen Ansicht anregen und so die Probleme ihrer Lösung näher bringen müssen.

Das Werk zerfällt in drei Abschnitte.

Um eine Grundlage zu gewinnen „für das Verständnis der Kräfte, welche die Grundherrschaft auf ihren verschiedenen Gebieten entfalten konnte“ (S. 193), behandelt der Verfasser in dem ersten **Abschnitte**

---

1) So schon v. Below a. a. O.

2) Historische Vierteljahrschrift, Jahrg. 8, S. 306 (s. oben S. 389, Anm. 1).

eingehend „Beneficium und Precarium“ (S. 10—55), zwei in der Literatur oft erörterte Institute.

Entgegen der wohl bisher herrschenden Ansicht will der Verfasser zwischen beiden schon für die vorkarolingische Zeit einen Unterschied konstruieren. Hinsichtlich der Prekarienleihe gelangt er zu dem Ergebnisse, daß sie anfangs die durch Bitturkunden begründete Leihe mannigfacher Art im Frankenreiche war, jedoch im 8. und 9. Jahrhundert zu der Leihe geworden ist, „die durch Hingabe eines Gutes seitens des Precaristen entstand“; wie in älterer so seien auch in späterer Zeit der Prekarienleihe nicht bestimmte Dauer oder bestimmte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse eigentümlich; das Charakteristische liege vielmehr nach wie vor in der Entstehung (s. namentlich S. 26). Was die Benefizialleihe anlangt, so betont der Verfasser, daß in der merovingischen Zeit Beneficium und Precarium in engster Verbindung miteinander auftreten; „precaria“ sei die Bitte des Beliehenen, „beneficium“ die Gnade des Leiheherrn; beide Ausdrücke bezeichnen von verschiedenen Seiten her dasselbe Verhältnis, so daß man in gewissem Sinne sagen könne: alle Prekarien gehören zu den Benefizialleihen. Da aber nicht alle „per beneficium“ des Herrn gewährten Leihen infolge von Prekarienbriefen des Beliehenen begründet worden seien, so seien nicht alle Benefizien Prekarien. Im 8. Jahrhundert sei der Begriff beneficium enger, bestimmter geworden, habe sich die Benfizialleihe als Leihe besonderer Art ausgebildet; Benefizien stehen nun im Gegensatze zu Prekarien, und das ganz anders als in merovingischer Zeit; Benefizien seien solche Leihegüter, „deren Besitz zu Zins und Dienst oder wenigstens zur Dienstbereitschaft verpflichtete“, während die anderweitigen Leihen „keine Verpflichtung zu Dienst und Zins kennen“. Im übrigen zeigen die Benefizien große Mannigfaltigkeit. Falsch sei die Ansicht Roths, daß die Leihedauer auf Lebenszeit des Herrn das charakteristische Merkmal des Beneficiums gewesen sei, falsch die Ansicht Waitz', daß man damals begonnen habe, als Benefizien die Leihegüter anzusehen, deren Empfänger Vasallen waren, falsch die Ansicht Brunners, daß „beneficium“ allmählich auf die Leihegüter beschränkt zu werden begann, deren Inhaber Reiterdienst leisteten.

Für die nachkarolingische Zeit betont der Verfasser, daß bei den Benefizien die ursprüngliche Mannigfaltigkeit bestehen blieb, sich nur eine strengere Gruppierung und Schaffung geschlossener Sonderrechtskreise erkennen läßt, daß auch die Mannigfaltigkeit der Prekarienverträge fortbestand, zumal die Verschiedenheit der Pflichten des Prekaristen und der Dauer der Leihe [1]).

Der zweite Abschnitt des Werkes ist der Immunität gewidmet (S. 56—173). Daß sich der Verfasser eingehend mit dieser

---

1) Wir beschränken uns hier auf ein Referat und verweisen im übrigen für den ersten Abschnitt des Werkes auf die durchaus zutreffenden kritischen Bemerkungen von Dopsch a. a. O., S. 345 f.

beschäftigen mußte, liegt auf der Hand. Denn nach der herrschenden Meinung ist sie es, die — um mit dem Verfasser (S. 56) zu reden — den großen Grundherrschaften die Kraft verliehen hat, den Grafschaftsverband zu sprengen, zu selbständigen staatlichen Gliedern zu werden, halbstaatliche und staatliche Gewalt zu erlangen.

Zunächst wird die Herrschaft über Personen (Unfreie und Freie) im allgemeinen behandelt (S. 59—76), wesentlich in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre.

Sodann wird das Verhältnis der Immunität zur Grafschaft erörtert, und zwar getrennt für die fränkische und für die spätere Zeit (S. 76—123). Aus jener Periode hebt der Verfasser als besonders bedeutsamen Fortschritt hervor den zu Beginn des 9. Jahrhunderts erfolgten „Eintritt des Immunitätsgerichts in die Organisation der staatlichen Gerichtsbarkeit“ (S. 170), indem die Gerichtsbarkeit der Immunitätsherren „einen ausgeprägteren staatlichen Charakter“ erlangte (S. 93). Ganz zutreffend! Wenn der Verfasser aber meint, daß dieses Moment bisher meist übersehen worden sei, so ist dies unrichtig — man braucht nur v. Amira[1]), Brunner[2]) und Schroeder[3]) zu nennen, die übereinstimmend darauf hinweisen[4]). Steht der Verfasser in jenem Punkte, unbewußt, auf seiten der herrschenden Meinung, so tritt er, und zwar hier bewußt, in Gegensatz zu der herrschenden Ansicht, indem er den Fortschritt leugnet, den die Immunität seit dem 10. Jahrhundert durch Erwerb der hohen zu der schon früher bebesessenen niederen Gerichtsbarkeit gemacht haben soll. Die entsprechenden Ausführungen sind nicht geeignet, die herrschende Meinung zu widerlegen[5]): diese geht nur dahin, daß die Tendenz der Entwickelung auf eine Steigerung der Immunität in jenem Sinne ging, ohne daß damit die ausnahmslose Erreichung des Zieles behauptet werden soll. Der Verfasser muß selbst zugeben, daß das Streben der Immunitätsherren auf Erlangung der vollen Gerichtsbarkeit gerichtet war, und daß, wenn die Verhältnisse dem günstig waren, eine Steigerung der Immunitätsrechte erfolgt ist (vergl. S. 109, 117, 119, 121 f.); und gerade diesem Momente mißt der Verfasser eine besondere Bedeutung für die Geschichte der Grundherrschaft bei — „diese gesteigerte Immunität“, so sagt er, „griff über die Grenzen der Grundherrschaft hinaus, die Immunität emanzipierte sich in diesem Stadium der Entwickelung von der Grundherrschaft: Immunitätsherrschaft und Grundherrschaft gehen im 10. Jahrhundert auseinander“ (S. 121 f., 168, 195). Auf allen Gebieten, das möchten wir betonen, besteht eben im Mittelalter eine oft ungemein weitgehende Differenziertheit, und kein Fehler hat zahlreichere

1) Grundriß des germanischen Rechts (2. Aufl.), S. 99.

2) Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 301, 310.

3) Deutsche Rechtsgeschichte (4. Aufl.), S. 181, 200.

4) Vergl. schon Edmund Stengel a. a. O., Bd. 25, S. 300, und Dopsch a. a. O., S. 347.

5) Vergl. auch Stengel a. a. O., S. 301 ff., Dopsch a. a. O., S. 347 ff. und Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (1905), S. 306.

und größere Irrtümer über mittelalterliche Verhältnisse gezeitigt, wie die unangebrachte Generalisierung. Wie verschiedenartig der Inhalt der Immunität war, das dargetan zu haben, ist ein nicht gering zu veranschlagendes Verdienst des Verfassers.

Es folgen Betrachtungen über das Immunitätsgebiet und die Immunitätsleute (S. 123—154) sowie über das Immunitätsgericht (S. 154—166).

Vor allem ist hier hinzuweisen auf die besonders wertvolle, dem Verfasser gelungene Aufdeckung des Gegensatzes zwischen engerer und weiterer Immunität[1]), der sich im 9., 10. und beginnenden 11. Jahrhundert geltend machte: „Gewiß sollten die Grafen auf herrschaftlichem Boden überhaupt nicht die zwingende Gewalt ausüben, Bußen eintreiben, Pfändungen vornehmen u. dgl. . . . . Aber das nicht durch die Immunitätsbuße geschützte Land [d. i. das Gebiet der weiteren Immunität] bot doch ein ganz anderes Feld des Wirkens der öffentlichen Beamten als das der engeren Immunität. Wenn auch auf dem Gebiete der Civilgerichtsbarkeit zwischen engerer und weiterer Immunität kaum ein merklicher Unterschied bestand, wohl war dies auf dem der Kriminaljustiz der Fall: das nicht umzäunte Immunitätsgebiet gehörte zum gräflichen Bereiche, hier war und blieb der Graf Hüter der Ordnung" (S. 128 f.).

Was die Immunitätsleute anlangt, so wendet sich der Verfasser gegen die Annahme, daß die freien Hintersassen der Karolingerzeit später verschwunden sind dadurch, daß auch sie unter das Hofrecht gebeugt wurden und allgemein zur Unfreiheit hinabgesunken sind. Gewiß hat es nach wie vor freie Hintersassen gegeben; das beweisen die Ausführungen des Verfassers. Wenn der Verfasser aber meint, jene Annahme sei landläufig, so befindet er sich wiederum im Irrtume: die herrschende Meinung[2]) geht nur dahin, daß die fortschreitende Zurückdrängung der Freien der Tendenz der Entwickelung entsprach. Und was sagt der Verfasser? Er sagt: es „haben die großen Grundherren das zum festen Bestand der Herrschaft gehörende Hufenland vornehmlich, vielleicht mitunter ausschließlich, an Unfreie vergeben", und: „wie das freie Element auf den herrschaftlichen Gütern zurücktrat, mit Gewalt verdrängt und geknechtet wurde, das erzählt uns besonders lebendig die Gründungsgeschichte von Muri aus dem 12. Jahrhundert" (S. 152).

Der dritte und letzte Abschnitt des Werkes trägt die Ueberschrift „Hofrecht" (S. 173—193). Er zerfällt in drei Kapitel: „Die Ansichten über das Hofrecht", „Hofrecht und Stände", „Hofrecht und Leihen".

Nach der herrschenden Auffassung, so meint der Verfasser, steht das Hofrecht im Gegensatze zum Landrechte, ist „das Landrecht das Recht der freien Landbewohner, das Hofrecht das Recht der Nichtfreien"

---

1) Zustimmend auch Stutz a. a. O., Bd. 25, S. 224, Anm. 1.

2) Vergl. dazu auch v. Below a. a. O., Stengel a. a. O., S. 288 und Dopsch a. a. O., S. 350.

(S. 173), ist das Hofrecht das „Hörigenrecht" (S. 175), „das allgemeine Recht der hörigen Leute" (S. 174), also „Standesrecht" (S. 191), „das Recht, das im 10. und 11. Jahrhundert die ursprünglich verschiedenartigen Hintersassen durch die Einheit in der herrschaftlichen Gerichtsgemeinde zu einem Stand zusammengeschlossen hat" (S. 175). Nach der richtigen Meinung sei dagegen das Hofrecht nie Standesrecht gewesen (S. 191), sei keine Spur davon zu entdecken, „daß die Unterordnung der Hintersassen unter dem Immunitätsgerichte ein einheitliches Recht — das Hofrecht — geschaffen und alle Hintersassen diesem gebeugt hätte" (S. 178), habe es kein von herrschaftlichen Dinghöfen gepflegtes Recht gegeben, „das die Standesverhältnisse aller ihm Untergebenen uniformierte", habe es auch kein Recht gegeben, „das auf den einzelnen Grundstücken in der Art lastete, daß der damit Beliehene mit seiner Person dem Herrschaftsgericht unterworfen und Unfreier wurde" (S. 180 f.). Der Verfasser glaubt, daß er es ist, der zum ersten Male (in dem vorliegenden Werke) diese Meinung geäußert und zugleich folgerichtig durchgeführt hat. Allerdings habe Heusler[1]) beinahe das Richtige getroffen; Heusler behaupte zutreffend, daß das Hofrecht nicht fähig war, die hofhörigen Leute dem Volksrechte ganz zu entziehen, daß das dingliche, nicht das persönliche Element das eigentlich Maßgebende war, daß das Hofrecht nicht das Recht der Hofhörigen, sondern das Recht für den Verkehr in hofrechtlichem Verhältnisse, nicht ein Standesrecht, sondern ein Sonderrecht gewisser Verhältnisse war; aber er behaupte auch, daß „weitaus in den meisten Fällen, ja regelmäßig der Hofhörige in Beziehung auf sein Hofgut nur hofrechtlichem Verkehr unterliegt und außerhalb desselben keinen Anlaß zu rechtlichem Handeln hat, weil er des Landrechts nicht teilhaftig ist" [2]), und damit leugne er selbst „die historische Bedeutung der von ihm gebotenen Charakterisierung des Hofrechts", kennzeichne er „auf der einen Seite nur das rechtliche Prinzip" und gestehe auf der anderen, „daß die faktischen Verhältnisse überwiegend anders lagen, daß tatsächlich das Hofrecht das persönliche Recht der hörigen Leute geworden sei" (S. 173—175). Soweit der Verfasser.

Hofrecht ist ein Rechtsbegriff, und deshalb ist es Aufgabe der Juristen (Rechtshistoriker), ihn zu bestimmen. Es wäre nun für diese eine arge Blamage, wenn ihnen die Erkenntnis des Begriffes erst durch das vorliegende Werk vermittelt worden wäre. Indessen haben sie bereits längst sehr wohl gewußt, was Hofrecht ist.

Zunächst ist zu bemerken, daß Heusler den Tadel des Verfassers nicht verdient. Heusler hat vollkommen recht; Heusler will eben garnicht die historische, sondern nur die juristische Bedeutung des Hofrechtes feststellen und nur darauf hinweisen, daß hier — wie so oft — das Leben ein anderes Antlitz zeigte als das objektive Recht. Und sodann: haben wirklich die übrigen Juristen eine andere Auffassung vom Hofrechte als Heusler? Der Verfasser hebt hervor, daß Heuslers

---

1) Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 1, S. 23 ff.
2) a. a. O., S. 35.

Ausführungen „nachhaltige Wirkung“ nicht ausgeübt haben (S. 174). Offenbar ist dem Verfasser unbekannt gewesen, daß beispielsweise O. Gierke[1]), Schroeder[2]), Stobbe[3]) jenen Ausführungen Heuslers ausdrücklich zustimmen. Freilich ist auf der anderen Seite das Hofrecht in der Tat häufig als ein Standesrecht bezeichnet worden. Den Nagel auf den Kopf trifft aber die Bemerkung Stobbes[4]), daß die Autoren, welche das Hofrecht Standesrecht nennen, mit dieser kurzen Bezeichnung kaum etwas anderes haben sagen wollen, als was Heusler selbst ausführt. Und wir fügen hinzu, daß die Bezeichnung als Standesrecht gar nicht so übel ist.

Was ist denn ein Standesrecht? Darüber wird man sich einigen müssen, will man die Frage beantworten, ob man das Hofrecht Standesrecht nennen darf. Wohl unbestritten sind beispielsweise Standesrechte das Kaufmannsrecht des Mittelalters (die historische Vorstufe des modernen Handelsrechtes), das heutige Recht der öffentlichen Beamten, der Militärpersonen. Und doch wird es keinem Menschen einfallen zu behaupten, daß die Kaufleute des Mittelalters, die öffentlichen Beamten und Militärpersonen der Gegenwart in jeder Beziehung unter diesen Standesrechten stehen, daß etwa der Kaufmann nach Kaufmannsrecht die Ehe schloß, der Beamte oder der Soldat nach Beamten- oder Militärrecht eine Adoption vornimmt. Das Standesrecht, das von dem allgemeinen Rechte abweichende Sonderrecht, regelt die Verhältnisse, in denen die Zugehörigkeit der Person zum Stande zutage tritt, bei denen die Person in ihrer Eigenschaft als Standesgenosse in Frage kommt. Dabei ist aber zu bedenken, daß die Zugehörigkeit zu einem Stande eine verschiedene Bedeutung haben kann: der eine Stand ergreift die Person ganz, der andere nur teilweise — dort hat die Person außerhalb des Standes rechtlich keinen Platz, hier sehr wohl, dort steht sie schlechthin unter Standesrecht, hier steht sie in den einen Beziehungen unter Standesrecht, in den anderen unter allgemeinem Recht (oder möglicherweise unter einem anderen Standesrechte). Ein Standesrecht der zweiten Art war das Kaufmannsrecht, ist das Beamten- und das Soldatenrecht. Ein Standesrecht der zweiten Art war aber auch das Hofrecht, d. i. das Recht der Hintersassen: der Bauer stand unter Hofrecht, soweit er als Hintersasse in Frage kam.

Die Hintersassen waren teils Freie, teils Unfreie, und daraus ergibt sich, daß das Hofrecht quantitativ für die Hintersassen nicht die gleiche Bedeutung hatte; die unfreien wurden in höherem Maße von dem Hofrechte ergriffen als die freien; denn der Unfreie konnte seine Persönlichkeit rechtlich im Grunde genommen nur innerhalb der Grundherrschaft, der er angehörte, entfalten — in diesem Sinne kann man sehr wohl mit v. Below[5]) u. a. das Hofrecht geradezu als das Recht der

1) Deutsches Privatrecht, Bd. 1, S. 395.
2) Deutsche Rechtsgeschichte (4. Aufl.), S. 650.
3) Deutsches Privatrecht, Bd. 1 (3. Aufl.), S. 3, Anm. 3.
4) a. a. O.
5) Historische Zeitschrift, Bd. 58, S. 233.

Unfreien bezeichnen —, während der Freie, soweit es sich nicht um seine Beziehungen zu dem Hofgute handelte, unter dem Landrechte verblieb. Das Wesen des Hofrechtes ist aber das gleiche hinsichtlich der unfreien und der freien Hintersassen. Ist doch jeder Hofverband ein herrschaftlicher Verband: die sämtlichen Hintersassen waren dem Grundherrn untergeordnet, der Grundherr war Grundherr nicht nur der unfreien, sondern auch der freien Hintersassen.

Und so ist es leicht verständlich, daß die Hintersassen — ohne Rücksicht auf Freiheit oder Unfreiheit — in vielen Punkten rechtlich gleich behandelt wurden, was sich auch aus zahlreichen Quellenstellen ergibt, die der Verfasser selbst (S. 139 ff.) herangezogen hat, freilich in anderem Zusammenhange (in dem Kapitel über die Immunitätsleute, um zu beweisen, daß es nach wie vor freie Hintersassen gab)[1]: tam ingenui quam servi, tam liberi quam servi, liti et ingenui werden unzählige Male als denselben Rechtssätzen unterworfen genannt. So findet auch eine Erscheinung, die dem Verfasser aufgefallen ist (S. 138), ihre Erklärung, daß nämlich in vielen Quellen die Freien gar nicht besonders erwähnt werden. Dementsprechend waren auch die Hintersassen als solche ipso jure dem grundherrlichen Gerichte unterworfen. Der Verfasser leugnet dies unter Berufung auf einen Prekarienvertrag, den im Jahre 964 der Abt von Prüm mit einem gewissen Eberhard schloß (S. 157). In diesem Vertrage erklärt der Abt, daß er und jeder Verächter des Vertrages „legalibus sententiis subjaceat“. Wenn hiermit wirklich das staatliche Provinzialgericht gemeint ist, wie der Verfasser glaubt, so würde die Stelle so zu verstehen sein, daß für jenes konkrete Leiheverhältnis durch Vertrag der Beteiligten die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet worden ist, das ohne besondere Vereinbarung nicht zuständig gewesen sein würde.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß das in den herrschaftlichen Dinghöfen zur Anwendung kommende Recht vielfach verschieden ausgestaltet war für die verschiedenen Klassen der Hintersassen. Aber wenn dies auch der Fall war, so war es doch immerhin Hofrecht, was für die Freien galt; denn diese kamen hier nicht als Personen schlechthin, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Hintersassen in Betracht. Es trifft also durchaus zu, worauf der Verfasser nachdrücklich hinweist, daß, wie die freien und die unfreien Hintersassen nicht zu einem einheitlichen Stande der Hörigen verschmolzen sind, so auch kein für alle Hintersassen einheitliches Hofrecht bestand (z. B. S. 178). Allein trotzdem kann man von einem Stande der Hintersassen sprechen und von einem Rechte, das in vielen Punkten für alle Hintersassen gleich war, soweit es sich um die Hintersassen eines und desselben Grundherrn handelte. Im übrigen sind die einzelnen Hofrechte sehr verschiedenartig, was der Verfasser hervorhebt (S. 191 f.) und auch schon von anderen hervorgehoben worden ist[2].

---

1) Siehe oben S. 393.

2) Vergl. z. B. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (2. Aufl.), S. 93.

Aber das Wesen des Hofrechtes ist stets das gleiche: das Recht der Hintersassen als solcher; verschieden zu beantworten ist nur die Frage, wie weit die Eigenschaft einer Person als Hintersasse erstreckt wurde. Das ist doch wohl bisher die herrschende Meinung gewesen. Deckt es sich hiermit nicht im Grunde genommen, wenn der Verfasser (S. 191 f.) meint, das Hofrecht, d. h. „das in herrschaftlichen Dinghöfen zur Anwendung gelangte Recht", sei seiner Natur nach bald „das Recht eines bestimmten Verhältnisses, nicht Recht, das alle Beziehungen der diesem Gericht Unterstehenden betraf", bald „Recht für Unfreie", so bei den Dinghöfen, „denen unfreie herrschaftliche Leute mit ihren allseitigen Rechtsbeziehungen unterstanden", bald das für Freie und Unfreie geltende Recht, ohne daß jedoch die Freien unter das Recht der Unfreien gebeugt wurden? —

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Patten, Simon N., The Theory of prosperity. New York und London (MacMillan) 1902.

Schon in seiner Theory of dynamic economics hatte Patten die Auffassung vertreten, daß die letzten Ursachen der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen mit ihrem Gegensatz zu dem hohen Renteneinkommen anderer Kreise nicht in objektiven Umständen zu suchen seien, sondern auf den subjektiven Eigenschaften und dem Verhalten der Arbeiter selbst beruhten. Diesen Gedanken führt er jetzt vollständig durch und bringt uns damit eine Theorie der sozialen Frage von seinem Standpunkte aus.

Patten beginnt sein Buch allerdings mit dem Geständnis, daß bisher aller wirtschaftlicher Fortschritt und industrieller Aufschwung die Lage der arbeitenden Klassen nicht so gebessert habe, wie man hätte erwarten sollen. Aber zu Unrecht macht man dafür vereinzelte Ursachen verantwortlich; zu Unrecht erhofft etwa Henry George alles von der Nationalisierung des Grund und Bodens. Nicht das dürfe man mit ihm fragen: warum nimmt trotz der Steigerung der produktiven Kräfte die Armut nicht ab? sondern es muß heißen: warum hat das Zufriedenheits-, das Glücksgefühl nicht zugenommen? Nicht poverty, der Mangel an wirtschaftlichen Gütern, ist das Problem der sozialen Frage, sondern misery, die mangelnde Lebensfreudigkeit. Sie aber entsteht nicht durch Mangel an Kräften und Gütern, sondern durch Mißbrauch des Vorhandenen.

Damit ist für Patten auch die Fragestellung gegeben: wie haben die arbeitenden Klassen ihre Kräfte anzuwenden, damit ihnen aus ihrer Arbeit das Zufriedenheitsgefühl erwächst.

Der Ausgangspunkt, den sich Patten wählt, klingt von fern an das Gesetz von der Erhaltung der Kraft an. Er schildert uns den Kreislauf, der eröffnet wird mit den einem jeden Arbeiter (im weitesten Sinne) gegebenen Kräften. Die von ihnen repräsentierte Energie muß sich betätigen, sie tut es in der Gütererzeugung. Ist sie erschöpft, so werden die produzierten Güter verbraucht, und dadurch werden die verausgabten Kräfte wiederhergestellt. Der Betätigungsdrang, die Energieausgabe durch Produktion, ist ein natürlicher, notwendiger Vorgang, und damit ist auch die Arbeit an sich für das Wohlbefinden durchaus erforderlich und kann niemals das Glücksgefühl beeinträchtigen.

Das Entscheidende ist nur, daß der Kreislauf innegehalten wird, daß immer so viel Kräfte zurückgeführt als ausgegeben werden. Daher kann man nicht in der Arbeit die Ursache der misery suchen, sondern in den sie begleitenden Umständen, die einen übermäßigen Energieaufwand oder eine zu geringe Energieeinnahme begründen: schlechte Wohnung und schlechtes Essen, Ausschweifungen und Ueberstundenarbeit stehen sich hinsichtlich der Energiebeeinträchtigung gleich. Wo heute schon die Arbeit selbst Unzufriedenheit hervorruft, da liegt der Grund in sozialen Verhältnissen: indem es Klassen gibt, die nicht mehr arbeiten, bekommt die Arbeit der übrigen einen herabsetzenden Charakter.

Will man also die misery beseitigen, so ist die Aufgabe, die richtige Art der Energieaufwendung zu finden und alles zu vermeiden, was die Kräfte schmälert, mit anderen Worten: den ungestörten Kreislauf der Energie herbeizuführen. Die Macht hierzu aber liegt nach Patten durchaus in den arbeitenden Klassen. Den Energieaufwand können sie selbst regulieren: sie dürfen — von Ausnahmefällen abgesehen — nie so lange arbeiten, daß die Arbeit selbst zur Pein wird, nie etwa das Grundkapitel an Energie anreißen; nur was täglich zur Verfügung steht, darf ausgegeben werden. Aber auch die Energieeinnahme — die erzielt wird durch Mitverbrauch der erzeugten Güter, unmittelbar oder mittelbar durch Löhne etc. — ist nach Patten in die Hände der Arbeiter gelegt durch die ihnen innewohnende Substitutionsmöglichkeit. Sie können von einer Arbeit zur anderen, von einer Industrie zur höher entlohnten übergehen und dadurch sich das entsprechende Einkommen sichern. Je größer die Substitutionsmöglichkeit, desto gesicherter der Anspruch: daher schützt der Starke — der die größte Auswahl hat — den Schwachen mit.

Weiter noch: die Substitutionsmöglichkeit bricht auch Monopole. Nicht durch die Produzenten werden sie geschaffen, sondern durch die Konsumenten; die Substitution der Konsumenten erniedrigt die Preise, nicht aber die Konkurrenz der Produzenten.

In den Händen der Konsumenten, der arbeitenden Klassen, liegt also die Macht. Nützen sie sie aus, passen sie ihre subjektiven Verhältnisse den objektiven an, halten sie den Kreislauf der Energie inne — dann wird es keinen Widerspruch mehr geben zwischen Arbeit und Zufriedenheit, und allein das Glücksgefühl schöpferischer Tätigkeit wird herrschen.

Soweit Pattens Theorie der sozialen Frage. Sie ist gekennzeichnet durch einen erfreulichen Optimismus, der wohl erwachsen ist auf dem Grunde der vielfach glücklicheren Verhältnisse seiner Heimat. Sie ist interessant in ihrer Konzeption, sie ist anregend, wenn auch nicht leicht verständlich, vorgetragen. Aber hält sie auch der Kritik stand, stehen nicht schon ihrem Ausgangspunkt erhebliche Bedenken entgegen? Wir können nicht zugeben, daß man aus dem Betätigungsdrange des Menschen, wie er sich zeigt vom Spiel des Kindes bis zur schöpferischen Tat des Genies, herleite eine Theorie der Arbeit. Die rauhe Wirklichkeit identifiziert nicht beides: sie zwingt zur Arbeit auf dem einen Gebiete, während der Betätigungsdrang ein anderes erstrebt. Und

wer ist wirklich in der Lage, immer den Kreislauf der Energie innezuhalten, wer kann wirklich die Arbeit dann gerade ablehnen, wenn seine Energie erschöpft ist? Wie oft stehen nicht selbst die höchstgestellten, die geistigen Arbeiter unter dem Zwange, tätig zu sein, während sie nach Ruhe verlangen — um wie viel mehr wird es in allen anderen Klassen der Fall sein. Mag hier das Feingefühl geringer sein, so ist der Zwang um so stärker.

Wer das einräumt, der kann in Pattens System ein Ideal sehen, das erstrebenswert ist, dessen Durchführung jedoch noch die Tatsachen hindern. Aber weiter: wie steht es mit der Macht der Substitution? Sie ist zweifellos vorhanden, sie wird auch ausgeübt, aber niemals wird sie die Macht verleihen, die Patten ihr vindiziert. Die Beweglichkeit, von einer Tätigkeit zur anderen überzugehen, ist beengt durch unzählige Fäden wirtschaftlicher und sozialer Natur, die einen jeden von uns fesseln. Aber könnten wir uns von ihnen auch frei machen, hätten wir dann die Macht gegenüber den Monopolen? Gibt es tatsächlich gegenüber den Urprodukten, deren die Industrie bedarf, gegenüber notwendigen Nahrungsmitteln so weitgehende Substitutionsmöglichkeiten, wird es sich da nicht mehr um Verschiebungen innerhalb eines engeren Kreises (z. B. Kartoffel für Getreide) handeln?

Wie weit Patten selbst über die Wirklichkeit hinausgeht, zeigt er uns am klarsten am Schlusse seines Buches, das die Economic Rights aufführt, die Ansprüche der arbeitenden Klassen an die Allgemeinheit. Nur zustimmen kann man ihm, wenn er ausführt: das wichtigste Problem für die Männer ist die Frauenfrage; die Männer sind die Arbeiter der Gegenwart, aber die Frauen sind die Mütter der Zukunft. Deshalb verlangt Patten materielle Sicherung der Frauen. Er vindiziert den Arbeitern den Anspruch auf Entwickelung ihrer Fähigkeiten, auf ein Heim und eine Familie. Aber was soll man zu dem „Recht auf Homogenität der Bevölkerung“ sagen? Rassenunterschiede führen zu Reibungen und schädigen die soziale Anpassung; Beweise dafür bieten Oesterreich, Irland, die südlichen Staaten der Union. Daher sollen fremde Rassen ausgeschlossen werden; Patten selbst nennt die Neger, die auf den Süden beschränkt werden sollen, wo sie hingehören, und die Asiaten, die man von Amerika ausschließen solle. Aber was sollte bei der gegenwärtigen Gestaltung der amerikanischen Einwanderung, bei dem Ueberwiegen rassenfremder Elemente geschehen, wenn diese Theorie in die Wirklichkeit umgesetzt würde?

Oder ein anderer Anspruch. Neben dem Recht auf Ruhe und Erholung statuiert Patten das „Right to scenery“. Das Auge bedarf des Schutzes wie jedes andere Organ, deshalb darf es nicht durch häßliche Straßen, unschöne Gebäude und aufdringliche Reklame gestört werden, denn all das hindert das Wohlbefinden, den Energiekreislauf, das Verschwinden der misery!

Der Herr Verf. mag es uns nicht verübeln, wenn uns so manches etwas — amerikanisch anmutet. Und doch sind nach seinen eigenen Worten auch die Verhältnisse der Union noch weit entfernt von seinen Idealen, um wie viel mehr ist es erst in den alten Staaten der Fall!

Daß aber Patten dies Ideal aufgestellt hat, daß er uns neue Gesichtspunkte gibt, dafür verdient er entschiedenen Dank. Wir können nur aufrichtig bedauern, daß sein Buch jetzt nur einem engeren Kreis von Lesern zugänglich ist und würden eine deutsche Uebersetzung warm empfehlen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Conrad, Else, Der Verein für Sozialpolitik und seine Wirksamkeit auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeiterfrage. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. VII—195 SS. M. 4.—.

Retzbach, Anton (Domkustos, Diözesanpräses der katholischen Arbeiter-, Gesellen- und Lehrlingsvereine), Leitfaden für soziale Praxis. Freiburg i. B., Verlag des Verbandes der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese Freiburg, 1906. gr. 8. XII—320 SS. M. 3.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik: CXIV: Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. gr. 8. VIII—275 SS. M. 6.—.

Sombart, Werner, Sozialismus und soziale Bewegung. 5. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1905. gr. 8. IV—329 SS. M. 2.—.

Stern, J., Der Zukunftsstaat. Thesen über den Sozialismus. Sein Wesen, seine Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit. 5. wesentlich verbesserte Aufl. Berlin, Buchhandlung „Vorwärts". 40 SS. M. 0,60.

Bureau, Paul, Le paysan des Fjords de Norvège. Etude de science sociale. Paris, Bureaux de la Science sociale, rue Jacob, 56, 1906. 8. fr. 6.—.

Daugé, S. (l'abbé), Un physiocrate seigneur de Roquelaure. Le marquis de Mirabeau (1715—1789): sa vie, sa doctrine, ses oeuvres, et quelques lettres inédites. Auch, impr. Cocharaux, 1905. 8. 33 pag.

Marguery, E., Le droit de propriété et le régime démocratique. Paris, F. Alcan, 1906. 8. 206 pag. fr. 2,50.

Monographies de familles et de régions. Paris, Bibliothèque de la science sociale, 1906. 8. fr. 12.—. (Table des matières: Le Japon et son évolution sociale, par A. de Préville. — La Russie, le peuple et le gouvernement, par Léon Poinsard. — Monographie d'une famille d'ouvriers parisiens, par L. Bailhache. — Le paysan basque du Labouard, à travers les âges, par G. Olphe Gailliard.)

Triggs, Oskar Lovell, The changing order: a study of democracy, series 1. Chicago. C. H. Kerr & C^{0}, 1906. 8. 3; 200 pp. $ 1.—. (Contents: Democrating education. — The new doctrine of labor. — The sociological viewpoint of art. — The philosophy of the betterment movement. — Industrial feudalism and after. — The workshop and school. — The school of industrial art. — etc.)

Gorter, H., De grondslagen der sociaal-demokratie. Amsterdam, 1906. 8. 83 blz. fl. 0,10.

Studiën, sociale, uitgegeven onder toezicht van P. J. M. Aalberge. I^{e} reeks. Leiden, Uitgevers-vennootschap „Futura" per serie (6 dln.). fl. 2, 50. N° 6. Toniolo, G., Het socialisme in de geschiedenis der beschawing. 132 blz. fl. 0,80.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

v. Below, Georg, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. München und Berlin 1905. Bd. 19 der von der Redaktion der Historischen Zeitschrift herausgegebenen Bibliothek. — XII und 166 SS.

Nachdem man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunächst einzelne für die Rezeptionsgeschichte in Betracht kommende Faktoren, wie die populäre Literatur des römisch-kanonischen Rechts oder die Entstehung des gelehrten Richtertums, untersucht hatte, war man dazu übergegangen, in örtlich begrenzten Darstellungen die Aufnahme der fremden Rechte

zu schildern, so v. Duhn für Lübeck und Hamburg, Laspeyres für die Mark Brandenburg, Kohler und Liesegang für den Niederrhein, Merkel für Braunschweig, Karlowa für die Kurpfalz, Ott für die böhmischen Länder und v. Sartori-Montecroce für Tirol. — Zum erstenmal erscheint jetzt wieder ein historischer Ueberblick über das Ganze des leider immer noch sehr wenig aufgeklärten Vorganges, und zwar aus der Feder des berühmten Tübinger Historikers, der schon wiederholt den Dank insbesondere auch der Juristen verdient hat. Durch seine Herausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg besonders in die Lage gesetzt, bis dahin noch unbekanntes Material verwerten zu können, versucht er nach einer Schilderung der allgemeinen Theorien über die Ursachen der Rezeption, wie sie insbesondere Stobbe, Stintzing und Stölzel aufgestellt hatten, die verbreiteten Anschauungen zu prüfen und ihnen die nach seiner Meinung nachweisbaren Ursachen der Rezeption gegenüberzustellen. Man wird ihm darin zustimmen, daß politische Motive der Fürsten ebensowenig als Grund für die Rezeption angesehen werden dürfen als von einer besonderen gegen das fremde Recht gerichteten Stimmung des deutschen Volkes in der Rezeptionszeit geredet werden kann. Den Fürsten war das fremde Recht im Grunde ebenso gleichgültig wie dem Volke, und die Juristen waren nicht immer unbedingte Anwälte der landesherrlichen Rechte, sondern sie sind auch als direkte Gegner des absolutistischen Prinzipes und Vertreter der Freiheitsrechte des Bürgertums aufgetreten. Auch haben sie nicht immer die Forderungen der Territorialherren gegenüber den Bauern vertreten. Wenn andererseits über die Doktoren geklagt wurde, so geschah dies viel weniger deshalb, weil man in ihnen die Vertreter des fremden Rechtes gehaßt hätte, als vielmehr erklärte es sich aus dem Unwillen des Landadels über deren Eindringen in die von jenem bis dahin innegehaltenen Aemter. Es handelte sich also um eine Gegnerschaft gegen fremde Personen, nicht um eine Abneigung gegen das römische Recht. Wenn ferner Städte gegen dieses widersprochen haben, so stand dies auch mit ihrer politischen Stellung in Zusammenhang.

Als nachweisbare Ursachen werden angegeben: Die Vorstellung der Kaiser, daß sie die Nachfolger der alten römischen Imperatoren seien, das Studium des fremden, vorzugsweise des kanonischen Rechtes auf den italienischen und sodann auf den deutschen Universitäten (dessen Ursachen aber nicht in erster Linie in vermehrter Anwendung des römischen Rechtes zu suchen, sondern auf rein wissenschaftlichem Gebiete, dem Triebe, es vollständiger zu erkennen, gelegen seien.) Von besonderer Wichtigkeit sei sodann der Einfluß des Reichskammergerichts und der höchsten Landesgerichte. Weil die Wurzeln des ersteren im königlichen Rate zu suchen seien, habe dies das römische Recht angenommen, und weil die Juristen, die der König zum Kammergericht berief, der Sätze des fremden Rechtes kundig und mit der Neigung zu zentralisieren begabt gewesen seien, sowie weil sie sich nicht immer erst in das Partikularrecht hineindenken oder gar sorgfältige Erkundigungen darüber einziehen wollten. Gestützt sei sodann diese Einführung durch das Aufkommen der Appellation und später vollendet

durch die Spruchpraxis der Juristenfakultäten. In den unteren Etagen habe sie sich zuletzt vollzogen. Wichtige Faktoren seien ferner die Kodifikationen. Hervorgerufen durch die Notwendigkeit, in der Praxis hervorgetretene Widersprüche auszugleichen, hätten sie weniger heimisches und fremdes Recht als vielmehr verschiedene lokale Rechtsgewohnheiten glattzustreichen gehabt. Der Forderung eines gleichmäßigen Rechtes, die übereinstimmend in den verschiedensten Gegenden aufgetreten sei, habe die Schwierigkeit der Herstellung eines solchen auf deutscher Grundlage entgegengestanden. Aus Bequemlichkeit habe man sich daher an das römische Recht angeschlossen. Daraus erkläre sich auch die vergleichsweise stärkere Widerstandsfähigkeit des sächsischen Rechtes, weil hier ein einheitliches geschlossenes Rechtsgebiet bestanden habe. Ferner hätten diejenigen Orte mehr Widerstand leisten können, die bereits über Aufzeichnungen deutschen Rechtes verfügten, da oftmals lediglich das Bedürfnis nach Rechtsaufzeichnung überhaupt entstanden sei, und bei Herstellung einer Kodifikation das römische Recht deshalb im Vorteil gewesen sei, weil es ein eingehend ausgearbeitetes Recht war. Der Einfluß der Juristen sei naturgemäß je nach persönlichen Anschauungen verschieden gewesen.

Jedenfalls könne man von einem inneren Zusammenhange zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Rezeption nicht reden. Das deutsche Recht habe sich selbst vor der Rezeption schon den Forderungen eines lebhafteren Verkehres angepaßt. Die eigentliche Blütezeit der Städte liege schon vor der Rezeptionszeit. Man habe kein besseres, sondern nur ein schriftliches, gleichmäßiges und gewisses Recht verlangt; deswegen, nicht um innerer Vorzüge willen, sei das römische angenommen. Auch habe sich an ihm allein der notwendig gewordene schulmäßig gebildete Richterstand bilden können. Hauptsache sei, daß man zur Beseitigung der großen Rechtszersplitterung unter dem Einfluß gewisser allgemeiner Anschauungen wesentlich aus Bequemlichkeit nach dem römischen Rechte gegriffen habe, was wieder letztlich auf die Schwäche der Zentralgewalt zurückzuführen sei. Tiefer liegende Gründe aus der Natur des deutschen Rechtes oder aus weitgreifenden wirtschaftlichen Motiven seien nicht nachzuweisen. —

Rühmend hervorzuheben ist die fließend leichte Sachdarstellung und die außerordentlich geschickte Bewältigung des gesamten umfangreichen Materiales auf vergleichsweise engem Raum. Wäre die Schrift nicht gerade bereits der Dank des Verfassers für die Verleihung des juristischen Ehrendoktors durch die Heidelberger Fakultät, so hätte er wohl um dieser Schrift willen eine solche Ehrung verdient.

Gleichwohl wird man die Frage nicht als durch diese Ausführungen erledigt bezeichnen können. Die Schwäche der Zentralgewalt, dieses negative Moment, wird man nicht gut als die letzte Ursache einer so eminent positiven Erscheinung bezeichnen dürfen. Populäre Literatur und gelehrte Richter waren freilich nicht letzte Ursachen, sondern Erscheinungsformen. Aber ist etwa die Forderung nach Gleichmäßigkeit des Rechtes mehr? Was brachte die Ungleichmäßigkeit in den bestehenden Rechtsordnungen und Zuständen, die seit langem bestand, gerade

damals in das Bewußtsein und ließ sie als unleidlich empfinden? Sollte dies nicht in erster Linie doch der gesteigerte Handelsverkehr gewesen sein?

Der Kaiser, die — in der Schrift wohl etwas zu sehr zurückgestellte — Kirche und die wirtschaftlichen Zustände dürften die treibenden Faktoren dieser Bewegung gewesen sein; Beamte und Humanismus mögen mitgewirkt haben. Insbesondere ist es wohl kein Zufall, daß es gerade die Handelsstädte gewesen sind, die die jungen Juristen damals nach Italien schickten mit der Verpflichtung, nach der Rückkehr die erlernte Rechtskenntnis ihrem Dienste zu widmen. Krahmer.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. 47. Würzburg, Stahels Verlag, 1905. gr. 8. III—335 SS. M. 4,50.

Blau, J., Vom Brisiltabak und seiner Bedeutung im Volksleben der Böhmerwaldgegend um Neuern. Wien, Gerold & C°, 1905. Lex.-8. 15 SS. M. 1.—. (Aus „Zeitschrift für österr. Volkskunde".)

Chroniken, die, der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. 29. Leipzig, S. Hirzel, 1906. gr. 8. 110 SS. M. 4.—. (Inhalt: Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg Bd. VI.)

Felix, Ludwig, Der moderne Reichtum. Berlin, O. Haering, 1906. gr. 8. IV—176 SS. M. 3.—.

Geschichtsblätter, Freiburger, herausgeg. vom deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg. Jahrg. XII. Freiburg, Schweiz, Universitätsbuchhandlung, 1906. gr. 8. XIX—184 SS. M. 3,20.

Hackmann, Alfr., Die ältere Eisenzeit in Finland. I. Die Funde aus den 5 ersten Jahrhunderten n. Chr. Helsingfors und Leipzig, K. W. Hiersemann, 1905. Lex.-8. III—377 SS. Mit 1 Karte und 1 Atlas von 22 Taf. M. 16.—. (Herausgeg. von der finischen Altertumsgesellschaft.)

Hettner, Alfred, Das europäische Rußland. Eine Studie zur Geographie des Menschen. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1905. gr. 8. IV—221 SS. mit 21 Textkarten. M. 4.—.

Jahrbuch, finanzielles und wirtschaftliches, für Japan. Jahrg. V. Tokio, gedruckt in der Staatsdruckerei, 1905. Lex.-8. VI—181; 30 SS. Mit Karte und 10 Taf. graphischer Darstellungen. (Herausgeg. vom kaiserl. Finanzministerium.)

Jahrbücher, Bonner. Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland. Heft 113. Bonn, A. Marcus & E. Weber, 1906. Lex.-8. IV—297 SS. mit 60 Fig. u. 16 Taf. M. 10.—.

Kaufmann, J. (Archivar), Geschichte der Stadt Deutsch-Eylau. Danzig, L. Saunier, 1905. Lex.-8. XII—220 SS. mit 2 farb. Plänen. M. 5.—. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. Bd. 4.)

Küchler, Julius, Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den Jahren 1566—1798, nach den Ratsprotokollen bearbeitet. Heft 1. Kaiserslautern, Ph. Rohr, 1905. 48 SS. mit 1 farb. Plan. M. 0,60.

Landes- und Volkskunde, hessische. Das ehemalige Kurhessen und das Hinterland am Ausgange des 19. Jahrhunderts. In Verbindung mit dem Verein für Erdkunde zu Kassel und zahlreichen Mitarbeitern herausgeg. von Carl Hessler. Bd. I. Hessische Landeskunde. 1. Hälfte. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1906. gr. 8. XI—531 SS. mit 2 Karten, 1 Titelbilde und zahlreichen Abbildgn., geb. M. 7.—.

Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend. Heft VIII. Zwickau, Richter, 1905. 8. XIII—148 SS. M. 3.—.

Rauda, Fritz (Architekt), Die mittelalterliche Baukunst Bautzens. Görlitz, 1905. Lex.-8. XI—99 SS. Mit zahlreichen Abbildgn. (Herausgeg. von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.)

Spatz, Willy, Bilder aus der Vergangenheit des Kreises Teltow. I. Teil: Von der ältesten Zeit bis zum Ende des großen oder 30jähr. Krieges. Berlin, E. Haase, 1905. Lex.-8. XI—251 u. 20 SS. mit Abbildgn. und 1 Karte, geb. M. 20.—.

Winiarz, Alois (Privdoz.), Erbleihe und Rentenkauf in Oesterreich ob und unter der Enns im Mittelalter. Breslau, M. & H. Marcus, 1906. gr. 8. 84 SS. M. 2,50.

(Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von (Prof.) O. Gierke, Heft 80.)

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von Georg Schanz. XXIII. Leipzig, A. Deichert, Nachf., 1906. gr. 8. 66 SS. M. 1,50. (Inhalt: Steinert, Valentin, Zur Frage der Naturalteilung. Eine Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse des fränkischen Grabfeldes.)

Wustmann, Gustav, Geschichte der Stadt Leipzig. Bilder und Studien. Bd. I. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905. gr. 8. 552 SS. mit 32 Abbildgn. M. 10.—.

Annuaire du département de la Seine-Inférieure administratif, industriel, commercial et agricole, pour 1906. (XIVe année.) Paris, impr. Dumoulin, 1906. 8. 1024 pag. fr. 6.—.

Annual report of the proceedings of the London County Council for the year ended 31st III, 1905. London printed for the London C. C. from P. S. King, 1906. Folio. 341 pp. 1/.—. (Contents: Asylums. — Finance. — Bridges. — Building Act. — Education. — Highways. — Housing. — Improvements. — Main drainage. — Parks and open spaces. — Public control. — Public health. — Rivers. — Stores. — Theatres and music halls. — Works. — etc.)

Briscoe, J. Potter, Bypaths of Nottinghamshire history. Nottingham, Saxton, 1906. 8. 3/.6.

Brown, Rob., jun., Notes on the earlier history of Barton-on-Humber. Vol. I: to the end of the Norman period, a. D. 1154. London, E. Stock, 1906. 4. 15/.—.

Colquhoun, Archibald R., The Africander land. London, J. Murray, 1906. 8. 454 pp. 16/.—.

Gibson, J. W., and Miller, E. E., The citizens' guide; or, modern Americanism: the laws and government of our country and insular possessions; capital, labor, strikes, etc. Naperville (Illinois), J. L. Nichols & C°, 1905. 12. 19; 492 pp., cloth. $ 1.—.

Macmichael, J. Holden, The story of Charing Cross and its immediate neighbourhood. London, Chatto & Windus, 1906. 8. 360 pp. with a frontispiece and plan. 7/.6.

Stevens, Horaze J., Copper handbook; covering the history, geography, metallurgy, finances, geology, statistics of copper. Houghton, Mich. H. J. Stevens, 1905. 8. 882 pp. $ 7,50.

Wilson, E. S., Political development of Porto Rico. Columbus, F. J. Heer, 1905. 12. 156 pp. with map, cloth. $ 1.—.

van Ravesteyn, W. (jr.), Onderzoekingen over de economische en sociale ontwikkeling van Amsterdam gedurende de 16e en het eerste kwart der 17e eeuw. Amsterdam, S. L. van Looy, 1906. gr. 8. 14 en 377 blz. met 4 tab. fl. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1904/1905. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. Folio. 91 SS. Nebst einem Band Anlagen. Ebd. 393 SS.

Heimberger, Jos., Strafkolonien. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1906. gr. 8. 29 SS. M. 1.—. (Neue Zeit- und Streitfragen, Jahrg. III, Heft 3.)

Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905 zu Berlin am 5., 6. u. 7. X. 1905. Herausgeg. vom Redaktionsausschuß. Berlin, D. Reimer, 1906. Lex.-8. C—1055 SS. mit 2 graph. Taf. u. 3 Kartenbeilagen, geb. M. 30.—.

Annales de l'Institut colonial de Marseille, fondées en 1893 par (le prof.) Ed. Heckel 2e série, 3e vol. Marseille, Institut colonial, 1905. 8. 380 pag. av. fig.

François, G. (ancien chef de cabinet du gouverneur du Dahomey), Notre colonie du Dahomey (sa formation; son développement; son avenir). Paris, Larose, 1906. 8. VII—289 pag. av. gravur. fr. 6.—.

March, Lucien, Rapport sur les causes professionnelles de dépopulation, présenté à la commission de dépopulation. Melun, impr. administrat., 1905. in-4. 136 pag. avec graphiques.

Marc Le Goupils (ancien président du Conseil général de la Nouvelle-Calédonie),

La crise coloniale en Nouvelle-Calédonie. Paris, Bureaux de la Science sociale, 1906. 8. fr. 2.—.

Neymarck, A., Rapport sur les causes économiques de la dépopulation, présenté à la commission de la dépopulation (sous-commission de la natalité). Melun, impr. administr., 1905. in-4. 31 pag. et graphique.

Bonola, Ces., L'emigrazione e le sue leggi. Rovigo, tip. sociale, 1905. 8. 64 pp. l. 2.—.

Grossi, Vinc. (prof.), Storia della colonizzazione europea al Brasile e della emigrazione italiana nello Stato di S. Paulo. Roma, Officina poligrafica italiana, 1905. 12. 592 pp. l. 10.—.

Almanak, Surinaamsche, voor het jaar 1906. Paramaribo, Erve J. Morpurgo, 1906. 8. 301 blz. geb. fl. 3,50.

Emigração portuguesa, anno de 1902. Lisboa, tipogr. da „A Editora" 1905. Lex. in-8. 75 pp. e 4 quadros graphicos. (Publiação del Ministerio dos negocios da fazenda.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Wolff, Martin, Die Neugestaltung des Familienfideikommißrechts in Preußen. Berlin (Carl Heymann) 1904. 112 SS.

Im Mai 1903 wurde ein „vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse" für Preußen veröffentlicht, nach dem Vorgange einiger anderen deutschen Staaten, von denen namentlich Sachsen in ausführlicher und lehrreicher Weise die Materie geregelt hat. Der Zweck des preußischen Entwurfs ist eine Vereinheitlichung des buntscheckigen Rechtszustandes in Preußen.

Eine Darstellung und Kritik des Entwurfs gibt Wolff in den zwei gleich umfangreichen Teilen seiner Schrift „den Grundlagen" und „den Einzelheiten". Der letztere, hier weniger interessierende Teil behandelt namentlich juristisch-technische Fragen in folgenden Abschnitten: 1) der Gegenstand des Fideikommisses, 2) die Entstehung und Erweiterung des F., 3) die rechtliche Stellung des F.-Besitzers, 4) die F.-Schulden, 5) die prozeß- und konkursrechtlichen Bestimmungen, 6) das Anwartschaftsrecht, 7) die F.-Nachfolge, 8) der Untergang des F.

Am wichtigsten ist die Stellungnahme des Entwurfs und Wolffs zu den Grundfragen des F., unter denen die Frage nach der Daseinsberechtigung des F. hervorragt. Ist bei der Gestaltung des preußischen Landtags auf absehbare Zeit an eine Beseitigung des F. nach Wolff nicht zu denken, so hat der Entwurf doch auch positive Gründe für die Beibehaltung dieser Institution in seiner Begründung geltend gemacht. „Der Staat hat nach dem Entwurf ein Interesse an der dauernden Seßhaftmachung solcher Familien, die geeignet und bereit sind, die immer steigenden Anforderungen freiwilliger Betätigung auf politischem und sozialem Gebiet in staatserhaltendem Sinne zu erfüllen". Die Folge dieser Anschauung ist der gänzliche Ausschluß der Ausländer von Besitz und Anwartschaftsrecht auf F., der indessen durch Naturalisation behoben werden kann. Wolff verwirft diese Rechtfertigung der F. durch den Entwurf und verweist auf das ethische Gebiet, das vom Entwurf außer acht gelassen ist, da „für ein gesetzgeberisches Vorgehen allgemein-philosophische Erwägungen nicht ausschlaggebend sein" können, sowie das wirtschaftliche Gebiet. „In jedem Falle darf, wofern nicht schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken bestehen, die Beseitigung der Fideikommisse

nach Wolff nur verteidigen, wer es ablehnt, — in der Rechtsordnung für die Betätigung (jenes) *Familiengeistes* freien Raum zu lassen". Die wirtschaftlichen Lichtseiten des F., nämlich Erhaltung des Großgrundbesitzes mit seinen Vorzügen, werden vom Entwurf hervorgehoben, und das F. ist zweifellos, wie Wolff ausführt, eine geeignete Bewirtschaftungsform für Wälder.

1. Die Aufgabe des Entwurfs nun war es nach Wolff, die wirtschaftlichen Nachteile der F. zu beseitigen oder einzudämmen. Gegen die *Förderung der Latifundienbildung* schlägt der Entwurf landesherrliche Genehmigung für jede F.-Errichtung sowie für jeden Hinzuerwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 10000 Mark, Wolff hingegen Feststellung einer Maximalgrenze für den territorialen Umfang des einzelnen und möglichst auch der Summe aller in einer Provinz belegenen F. vor.

2. Dem Bedenken, daß „der F.-Besitzer in der Verfügung über einzelne F.-Gegenstände zu weitgehenden Beschränkungen unterworfen und hierdurch eine *zweckmäßige Wirtschaft* sehr *erschwert* ist", hat der Entwurf — und Wolff erklärt sich damit einverstanden — zu begegnen gewußt, indem er den Besitzer namentlich von dem Erfordernis des Familienschlusses vielfach befreit und für Meliorationen durch Anordnung einer „Verbesserungsmasse" gesorgt hat.

Um 3. dem Einwand zu begegnen, daß „das F. vermöge seiner Unveräußerlichkeit und der festen Erbfolgeordnung den *Uebergang* des Gutes *in die wirtschaftlich tüchtigste Hand hindere*", muß nach Wolff mindestens für einen Ausschluß wirtschaftlich unfähiger Anwärter gesorgt werden. Der Entwurf hat an der gesetzlichen Erbfolgeordnung und zwar Einzelfolge und Primogenitur auf das strengste festgehalten, ja dieselbe zu einem auch für die bestehenden F. zur Anwendung kommenden ius cogens gestaltet, aber er gibt bei Besorgnis der Gefährdung der Anwärterrechte ein Recht auf Sicherheitsleistung, nötigenfalls Einsetzung eines gerichtlichen Verwalters. Zum Ausschluß unwürdiger Familienglieder dient die Anwartschaftsunfähigkeit.

4. Die *ungleiche Behandlung der Kinder* des letzten Besitzers kann nach Wolff nur vom individualistischen Standpunkt aus als Ungerechtigkeit empfunden werden. Die Abfindung und Ausstattung der nicht zur Succession gelangenden nächsten Verwandten geschieht im Entwurf durch die Auflage der Schaffung zweier juristischen Personen, einer Abfindungs- und einer Ausstattungsstiftung, wobei die Abfindung nicht durch Bedürftigkeit bedingt ist; anders die Ausstattung. Wolff spricht sich für die sächsische Regelung der Schaffung einer Familienkasse als Bestandteil der Familienanwartschaft aus.

Endlich 5. tritt er den Vorschlägen, zum englischen F. überzugehen, entgegen, die man aufgestellt hat, um der auch von Entwurf zugelassenen *zeitlichen Unbegrenztheit* der F. entgegenzuwirken.

Der Entwurf hat das F. derart konstruiert, daß der jeweilige Besitzer Eigentümer ist, die Anwärter nur dingliche Rechte haben. Das auch von Wolff für das F. nicht befürwortete geteilte Eigentum des Allgemeinen Landrechts ist somit nicht aufgenommen worden.

Um die Rechtseinheit herzustellen, hat der Entwurf — und damit ist Wolff einverstanden — seinen Vorschriften rückwirkende Kraft verliehen, ausgenommen sind jedoch vom Gesetze die F. des hohen Adels, umfassend etwa $^1/_2$ Million Hektar.

„Trotz starker Revisionsbedürftigkeit", glaubt Wolff, „den Entwurf in vielen Teilen als brauchbare Grundlage für eine Neugestaltung des preußischen F.-Rechts bezeichnen zu können."

Dr. Herbert Conrad.

Eckardt, Wilhelm E., Der Baumwollbau in seiner Abhängigkeit vom Klima an den Grenzen seines Anbaugebietes. Berlin (1906). gr. 8. 113 SS. (Beihefte Nr 1 und 2 zum Tropenpflanzer, Bd. VII, Febr. 06.)

Holdefleiss, Friedrich (ord. ö. Prof., Univ. Breslau), Die öffentliche Förderung der Tierzucht in Deutschland. I. Teil: Staatliche Maßregeln zur Förderung der Tierzucht. Breslau, W. G. Korn, 1906. gr. 8. XVI—356 SS. M. 5.—.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Herausgeg. vom Vorstande. Band XX. Berlin, P. Parey, 1905. Lex.-8. XX—487 u. 358 SS. mit 1 Titelbild: Heinrich v. Nathusius, nebst Text. M. 6.—.

Lennhoff, Ernst, Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert. Breslau, Marcus, 1906. gr. 8. VIII—140 SS. M. 4—.

Mammen, Frz. (Forstass., Privdoz.), Die Waldungen des Königreichs Sachsen in Bezug auf Boden, Bestand und Besitz nach dem Stande des Jahres 1900. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. Lex.-8. IV—331 SS. M. 16.—.

Maschke, Richard (Privdoz.), Zur Theorie und Geschichte der römischen Agrargesetze. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. gr. 8. VII—116 SS. M. 2,40.

Meixner, H., Landwirtschaftliche Vorträge. Berlin, Parey, 1906. gr. 8. V—234 SS., geb. 3,50.

Rybark, Jos., Die Steigerung der Produktivität der deutschen Landwirtschaft im XIX. Jahrhundert. Berlin, P. Parey, 1905. Lex.-8. IV—55 SS. M. 2.—.

Sachs, Arthur (Privdoz. der Mineralogie, Univers. Berlin), Die Bodenschätze Schlesiens. Erze, Kohlen, nutzbare Gesteine. Leipzig, Veit & Co, 1906. gr. 8. VIII—194 SS. M. 5,60.

Staunau, G., Die Anfänge und Entwickelung des Grundbesitzes und die Entstehung des Grundbuchs in Bergedorf, den Vierlanden und Geesthacht. Bergedorf, H. Wobbe, 1905. 8. VI—50 SS., kart. M. 2.—.

v. Stojentin, M. (Generalsekr. der Landwirtschaftskammer für die Prov. Pommern), Die Verminderung der landwirtschaftlichen Arbeiterbevölkerung Pommerns nach der amtlichen Statistik und die Ersetzung des Abzuges durch ausländische Wanderarbeiter. Stettin, Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, o. J. 1906. 24 SS.

Gruvel, A. (maître de conférences à la faculté des sciences de Bordeaux) et A. Bouyat, Les pêcheries de la côte occidentale d'Afrique. Paris, Aug. Challamel, 1906. 8. Avec 21 planches et 3 cartes. fr. 10.

Levavasseur, N. (horticulteur-pépiniériste), Traité pratique du boisement, et reboisement des montagnes, landes et terrains incultes; Plantations de peupliers, pommiers à cidre, haies vives, rideaux de verdure. Caen, impr. Delesques, 1905. 8. 135 pag. fr. 2,25.

Agricultural returns, 1905 (produce of crops). Tables showing the total produce and yield per acre of the principal crops in each country of Great Britain with summaries for the United Kingdom. London, 1906. gr. 8. VI—37 pp.

Deerr, Noël, Sugar and the sugar cane. An elementary treatise on the agriculture of the sugar cane and on the manufacture of cane sugar. London, Simpkin, 1906. 8. 424 pp. 7/.6.

Annali dell' ufficio provinziale per la agricoltura ed atti del comizio agrario di Bologna. Anno XI. Bologna 1905. 8. 137 pp.

Barontini, Gradulfo, Consigli agli agricoltori dell' alta collina maceratese (dalle conferenze tenute dal 1901 al 1905). Cingoli, tip. F. Luchetti, 1906. 8. XI—162 pp. l. 1.—.

Sbrozzi, Dino, L'agricoltura e l'industria a Piazzola. Padova, tip. L. Crescini & C., 1905. 8. 23 pp.

Voglino, Enr., Volete produrre molto grano? Alessandria, tip. G. M. Piccone, 1905. 8. 29 pp. l. 0,50. (Pubblicazione del Real Commizio agrario di Alessandria.)

Verslag van het mijnwezen in Nederlandsch-Indië, over het jaar 1904—1905. Batavia, Landsdrukkerij, 1906. gr. 8. 151 blz. met 17 bijlagen. fl. 1,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Mussey, Henry R., Combination in the Mining Industry. New York 1905. (Studies in History, Economics and Public Law. Vol. XXIII, No. 3.) 167 SS. + graphischer Darstellung und 1 Karte.

Der Verfasser beschäftigt sich mit dem Eisenerzbergbau an dem oberen See der Vereinigten Staaten von Amerika. Er zeigt in gründlicher historischer Betrachtungsweise, wie sich jenes Gebiet zu seiner heutigen Bedeutung als größter Eisenerzdistrikt der Welt entwickelt hat. In dem Maße, wie heute die amerikanische Stahlindustrie mehr und mehr von dem Bezuge jenes nördlichen Erzes abhängig geworden ist, interessiert natürlich die Frage, welche Ursachen zu der starken Besitzkonzentration der Erzlager geführt haben, und ob ein Fortschreiten derselben auch weiterhin zu erwarten steht. Dieser Frage hat auch Mussey sein Hauptaugenmerk zugewandt. Er glaubt, die Resultate seiner, übrigens sehr beachtenswerten Materialstudien in einer sogenannten Konzentrationstheorie zusammenfassen zu können. Diese Theorie lautet: Das Sinken der Erzpreise einerseits, die Steigerung der Förderungskosten (in den alten Gruben) andererseits, zwang zu einer Steigerung der Kapitalsanlagen im Bergbau, um durch Verbesserungen Betriebsvereinigung etc. ein Sinken der Ueberschüsse zu verhindern. Diese Steigerung des Anlage- und Betriebskapitals führt dann notwendigerweise dazu, daß die kapitalschwachen Grubenbesitzer von den finanziell und wirtschaftlich Stärkeren aufgesogen werden, und die Monopolisierung um sich greift.

Mussey hat diese Konzentrationstheorie an der historischen Entwickelung, die er in drei verschiedene Perioden zergliedert, nachzuweisen versucht. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Gedanke jener Theorie eine Wahrheit enthält, daß die Notwendigkeit einer beständigen Kapitalsvermehrung pro Grubenbetrieb die Konsolidierung der einzelnen Betriebe beförderte. Jedoch hat Mussey unrecht, wenn er jenem Momente eine ausschließliche Bedeutung für die Entwickelung der Erzmonopolisierung beimißt. Wie ich an anderer Stelle (Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten, Berlin 1905) nachgewiesen habe, hat auch die Entstehung des Riesenbetriebes in der Fertigfabrikation zu der Konzentration der Rohproduktion, insbesondere auch der Erzgruben stark beigetragen. Erst die Entwickelung der Massenproduktion veranlaßte den Betriebsunternehmer, sich Erzgruben anzugliedern, da er deren Produkt, selbst bei lebhafter Jahresförderung, in eigenem Betriebe weiterverarbeiten konnte. In dem Maße aber, wie nur mehr wenige Großunternehmungen in der Fertigindustrie bestanden und diese alle Grubenbesitz anstrebten, mußte bei der nicht beliebigen Vermehrbarkeit der Bergwerke eine Monopolisierung derselben eintreten. Der Verfasser hätte jenen Punkt nicht übersehen, wenn er neben

der Rohproduktion auch etwas genauer die weiterverarbeitende Industrie studiert hätte und die Einflüsse, welche Veränderungen in der Fertigfabrikation auf die Entwickelung der Rohstoffgewinnung haben. Dann hätte er auch den Einfluß der neuen Herdofenprozesse besser gewürdigt, welche heute mehr und mehr die Verwendung von Erz zulassen, welches früher als unbrauchbar und wertlos betrachtet wurde und nie einen Hochofen erreichte. Das Aufkommen des basischen Martinierens hat auch, wie ich bereits dargelegt habe, die Monopolstellung selbst der größten Erzproduzenten stark erschüttert. Es läßt sich das Erzproblem nicht isoliert behandeln, sondern nur im Rahmen derjenigen Industrie, von deren Problemen es heute nur mehr ein kleiner Ausschnitt ist. Darum weist Musseys Arbeit gewisse Schwächen auf, wenn sie auch gutes Material bringt und das anerkennenswerte Streben zeigt, den Erscheinungen einheitliche Gesichtspunkte zu geben.

Hermann Levy.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1904. Wien, Alfr. Hölder, 1906. gr. 8. 251 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Geschäftslage, die, der deutschen elektrotechnischen Industrie im Jahre 1905. Berlin, Georg Siemens, 1906. Lex.-8. 61 SS. (Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik, Nr 7.)

Heiss, Cl. und A. Koppel, Heimarbeit und Hausindustrie in Deutschland. Ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Herausgeg. im Zusammenhange mit der deutschen Heimarbeitsausstellung 1906 in Berlin vom Bureau für Sozialpolitik. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. Lex.-8. 232 SS. M. 3.—.

Schanze, Oskar (Prof.), Ueber die Tragweite des Patentschutzes. Berlin, Walther Rothschild, 1906. gr. 8. 83 SS. M. 4.—. (Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen. Herausgeg. von (Prof.) Schanze. Bd. II, Heft 1.)

Simon, Jos., Der Fourniturenwucher in der Schuhfabrikation. Nach statistischen Erhebungen des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands. Nürnberg, Zentralvorstand der Schuhmacher, 1906. gr. 8. 23 SS.

Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Herausgeg. im Namen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen und dessen Kommission: G. Schmoller, L. Bernhard, V. Böhmert u. a. 1. Heft. Berlin, L. Simion Nachf., 1906. (Inhalt: Bosselmann, Otto, Die Entlöhnungsmethoden in der südwestdeutsch-luxemburgischen Eisenindustrie. XV—268 SS. M. 8.—.)

Verwaltungsbericht, I., des kgl. preußischen Landesgewerbeamtes, 1905. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1906. gr. 8. 579 SS.

Wilbrandt, Robert (Privdoz.), Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Mit einem Beitrag von Dora Landé. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. V—208 SS. M. 4.—.

Wilbrandt, Robert (Privdoz.), Die Weber in der Gegenwart. Sozialpolitische Wanderungen durch die Hausweberei und die Webfabrik. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. V—209 SS. M. 4.—.

L'apprentissage industriel. Rapport sur l'apprentissage dans les industries de l'ameublement. Paris, impr. nationale, 1905. gr. in-8. XXIII—655 pag. av. fig. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail, Office du travail.)

Beltzer, F. J. G. (ingénieur chimiste), La grande industrie tinctoriale. Paris, Dunod & Pinat, 1906, gr. in-8. XXIV—1050 pag. av. fig.

Brisson, Pierre, Histoire du travail et des travailleurs. Paris, Delagrave, 1906. 12. 538 pag.

Cinquantenaire de la chambre de commerce de Meurthe-et-Moselle. Revue des industries du departement 1855—1905. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1906. gr. in-8. avec 38 planches et 8 planches en couleurs. fr. 5.—.

Gonnard, R. (prof. à la faculté de droit de l'Université de Lyon), La femme

dans l'industrie. Paris, Arm. Colin, 1906. 8. V—283 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Quelques considérations sur l'évolution du travail féminin. — De la répartition actuelle du travail féminin en France. — L'ouvrière d'usine ou d'atelier: les conditions du travail. — Les salaires. — L'ouvrière chez elle. — Le travail à domicile et le sweating-system. — Doctrines, théories, revendications. — Des changes d'amélioration du sort de l'ouvrière, par la distribution de la force à domicile.)

Vever, Henry, La bijouterie française au XIXe siècle. 1800—1900. Paris, H. Floury, 1906. gr. in-8. 500 pag. fr. 40.

Kirkbride, Franklin Butler, and J. E. Sterrett, The modern trust company, its function and organization. New York, Macmillan, 1905. 8. 11; 309 pp., cloth. $ 2,50.

McVey, Frank L. (Prof. of Polit. Economy, Univ. of Minnesota), Modern industrialism. An outline of the industrial organization as seen in the history, industry, and problems of England, the United States, and Germany. London, Sidney Appleton, 1906. gr. 8. XIII—300 pp. with 23 illustr., cloth. 6/.—. no (Contents: Part I: History: 1. A survey; 2. Industrial changes in England since 1760; 3. Industrial evolution of America; 4. The rise of Germany. — Part II. Industry: 1. Extractive industries; 2. Transportation; 3. Manufacture; 4. Forms of industrial organization; 5. Commercial institutions. — Part III. Administration: 1. Fundamental problems; 2. Interference; 3. Regulation; 4. Government ownership; Conclusion.)

Penty, Arthur J., The restoration of the gild system. London, Sonnenschein, 1905. Imp.-12. 114 pp. 3/.6.

Report by the Chief labour correspondent of the Board of Trade on trade unions in 1902—04. With comparative statistics for 1895—1904. London, printed by Darling & Son, 1906. gr. 8. LXXX—196 pp. 1/.2.

6. Handel und Verkehr.

Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Bd. 3 (Rhein), mit Beiträgen von W. Nasse, F. Schulte und A. Wirminghaus. Bd. 102 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig (Duncker und Humblot) 1905. XII u. 553 SS. 12,20 M.

Dieser Band gehört zu den besten Veröffentlichungen des Vereins, und der Herausgeber Prof. Wirminghaus hat sich damit ein großes Verdienst erworben. Zunächst behandelt Nasse den Rhein als Wasserstraße (bis S. 300). Er handelt über die Verwaltung, die technischen Verhältnisse, die Kosten der Rheinwasserstraße, den Betrieb der Schiffahrt und die Entwickelung des Rheinverkehrs. Sodann spricht Schulte über die Rheinschiffahrt und die Eisenbahnen (bis S. 526). Er behandelt die Schiffahrtsfrachten bis zur Entstehung der ersten Eisenbahnen, die Entwickelung der Privatbahnen und ihres Tarifwesens bis zur Verstaatlichung, den Wettbewerb zwischen Schiffahrt und den Privatbahnen, das Tarifwesen der preußischen Staatsbahnen und die Seehafentarife der belgischen und niederländischen Häfen, Fracht- und Verkehrsentwickelung der wichtigsten Güter, den Kampf der Schiffahrt gegen die Staatsbahntarifpolitik und schließlich die Rheinschiffahrt und deren Frachten seit Verstaatlichung der Bahnen. Zum Abschluß spricht Wirminghaus in aller Kürze über die Frage der Wiedereinführung von Rheinschiffahrtsabgaben. Wirminghaus hat aber zweifellos auch den Arbeiten von Nasse und Schulte seinen Geist eingehaucht, obwohl er sehr bescheiden seine Herausgebertätigkeit zurückstellt. Die beiden Arbeiten von Nasse und Schulte, namentlich die letztere, hatten natürlich mit Materialschwierigkeiten zu kämpfen, was sich an manchen Punkten bedauerlich fühlbar macht. Den Verfassern läßt sich jedoch

kein Vorwurf machen; im Gegenteil muß betont werden, daß sich fast überall gründliche und sachkundige Durchdringung des Stoffes, klare und knappe Zusammenfassung des Wichtigen und ruhige Beurteilung der Ergebnisse offenbart.

Es möge gestattet sein, einzelnes herauszuheben. Interessieren dürfte in erster Linie die von Nasse (leider ohne Wiedergabe der rechnerischen Grundlagen) aufgestellte Berechnung der im Jahrfünft 1899/1903 geleisteten Ausgaben der Rheinuferstaaten für Strombauten zu Gunsten der Wasserbenutzung. Diese Ausgaben betragen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben bei Elsaß-Lothringen 51 Proz., Baden 89 Proz., Bayern 68 Proz., Hessen 52 Proz. und Preußen 45 Proz., zusammen 75 Proz. Im allgemeinen eröffnet die Arbeit, wie zu erwarten war, keine neuen Gesichtspunkte zur Lage der Schiffahrt. Das große Schlußkapitel über den Rheinverkehr beleuchtet die wichtigeren Häfen und bringt nach dieser Richtung eine sehr dankenswerte zusammenfassende Darstellung des zerstreuten Materials. Leider fehlt dabei eine Querschnittübersicht über die Totalität des Rheinschiffahrtsverkehrs nach Waren und Verkehrsrichtungen, sowie in Bezug auf Produktion und Verbrauch. Die am Anfang und Schluß gebotene Zusammenfassung bleibt dürftig. — Schulte berücksichtigt fast ausschließlich das Tarifwesen, kaum einmal den Frachtverkehr. Die in der Nasseschen Arbeit gebotene Statistik des Verkehrs kann diesen Mangel der Schulteschen Arbeit nicht ersetzen. Denn es kommt in letzterer darauf an, die Wirkungen der Tarife und ihrer Entwickelung zu plastischer Darstellung zu bringen. Im ganzen zeigt Schulte in seiner Arbeit eine sehr zutreffende Beurteilung des Verhältnisses von Eisenbahn und Schiffahrt und insbesondere eine objektive Würdigung der Eisenbahntarifpolitik.

Der hier besprochene 102. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik ist geeignet, die Grundlage zu einer vorurteilslosen und gerechten Stellungnahme zur Frage der Schiffahrtsabgaben zu bilden. Vielleicht läßt sich mancher scharfe Gegner der Abgaben, wie ich, durch solche Arbeiten zu einem Standpunkt bekehren, welcher nicht mehr bedingungslos der Wiedereinführung von Schiffahrtsabgaben auf den freien Strömen widerstrebt. Man kann meines Erachtens überall den durchaus maßvollen Folgerungen beipflichten, welche Wirminghaus schließlich aus den Arbeiten von Nasse und Schulte zieht. Solange die Abgaben rein finanziellen Charakter tragen und innerhalb mäßiger Beträge bleiben (man hat bekanntlich auch seitens der Regierung und des Landtags nur 0,04 Pf. pro Tonnenkilometer erörtert), wird man vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt gegen die Abgaben nichts einwenden können. Die Rechtsfrage hinsichtlich der Reichsverfassung und der internationalen Verträge bleibe dabei außer Betracht. Nun kommt W. allerdings doch darauf zurück, daß die Abgabenfreiheit der offenen Ströme gewahrt werden müsse als Ziel für die Zukunft, um zur Abgabenfreiheit aller Wasserstraßen nach dem Vorbilde der freien Landstraße zu gelangen. Wirminghaus unterläßt auch mit Fug nicht, dabei auf die bedenklich agrarischen Tendenzen der heutigen Regierung hinzuweisen. Um aber diese Schlußbetrachtung überzeugend zu gestalten, würde doch eine gründ-

liche Spezialbearbeitung erforderlich sein, während W. sich mit Andeutungen begnügt.

Sorau N. L. Fritz Schneider.

P. Kuhlmann, Die Eisenbahnen des brasilianischen Staates Sao Paulo 1904. Selbstverlag des Verfassers. Druck der deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

In dieser kleinen lehrreichen Schrift richtet der Verf. einen „Appell" an die deutschen Kapitalisten und Industriellen, „in ihrem eigensten Interesse ihre Blicke auf den Staat Sao Paulo zu richten, wo sie ein weites und sicheres Feld für die heimische Industrie, unterstützt vom heimischen Kapital, finden dürften". —

Der Staat Sao Paulo hat, abgesehen von den Vereinigten Staaten, einen wohl von keinem Lande der Erde übertroffenen Fortschritt auf wirtschaftlichem Gebiete, insbesondere im Bahnbau, aufzuweisen. Dabei ist vor allem hervorzuheben, daß fast alle diese Bahnen, in denen ein Kapital von insgesamt 413 Millionen Mark angelegt ist, gut rentieren. Für ihre Herstellung ist meistens der Kaffee, das wertvollste Produkt jener Gegenden, bestimmend gewesen. Auch für die Zukunft steht, da in diesem aufblühenden Lande ein anderes Verkehrsmittel, insbesonders die Flußschiffahrt, nicht in genügendem Umfange verwertet werden kann, eine erhebliche Erweiterung des Eisenbahnnetzes zu erwarten, wenn auch augenblicklich der Unternehmungsgeist durch eine verkehrte Gesetzesbestimmung gelähmt ist. Das Material, das die Bahnen verwenden, stammt, soweit es, wie namentlich die Eisenteile, aus dem Auslande bezogen wird, in der Hauptsache aus England und Nordamerika. Nur eine der Hauptbahnen, die lange Jahre unter der Leitung eines Deutschen gestanden hat, hat sich ihr Material zum Teil aus Deutschland kommen lassen. Der Verf. glaubt, daß es der deutschen Industrie, wenn auch vielleicht mit großer Mühe, möglich sein würde, mit Hülfe von Reisenden Bestellungen von den dortigen Bahnen zu erhalten.

Das Schriftchen ist mit einer Eisenbahnkarte des Staates Sao Paulo und mit einigen interessanten Abbildungen ausgestattet, die teils die technischen Schwierigkeiten beim Bau einiger Hauptbahnen veranschaulichen, teils Ansichten einiger größerer Stationen wiedergeben, teils endlich sich auf die nur in geringer Ausdehnung mögliche und betriebene Flußschiffahrt beziehen. Das Interesse, das diese Broschüre schon an und für sich verdient, dürfte noch durch den Umstand erhöht werden, daß inzwischen nach dem Erscheinen des Kuhlmannschen Heftes der Staat Sao Paulo im vorigen Jahre selbst den Bahnbau übernommen und einen Teil der zu diesem Zweck aufgenommenen Anleihe an der Berliner Börse hat einführen lassen.

Halle a. S. F. Kopf.

Flores, A., La reforma aranceleria. Consideraciones y materiales. Vol. I: Alemania. Madrid 1905. 13 u. 237 SS.

Die „Skizze der deutschen Handelspolitik unter den drei letzten Kanzlern", wie Verf. — Professor an der Universität Barcelona — seine

Schrift nennt, verdient Beachtung, weil sie mit einer Vorrede des spanischen Finanzministers Antonio Garcia Alix versehen ist, die ihr einen offiziösen Charakter verleiht. Der Minister betont, daß Spanien seit dem Unglücksjahr 1898 die Aufgabe habe, sein Prestige auf wirtschaftspolitischem Wege zu heben, und das Material zu den zu ergreifenden Maßnahmen soll durch die Schriften des Verf. geliefert werden. Aus dem Verhalten des Auslandes soll Spanien lernen, und als das Land, das sich am besten für die wirtschaftspolitischen Kämpfe präpariert habe, bezeichnet die Vorrede Deutschland. An erster Stelle behandelt Flores daher unsere neueste Handelspolitik.

Zur Kennzeichnung seiner Stellungnahme sei ein kurzer Abschnitt wiedergegeben: „Viele Wechsel, die der Corpsstudent auf der Kneipe durchbringt, lasten als Schulden auf dem väterlichen Gute. Spanische Leser, die das deutsche Leben nicht genau kennen, werden darin eine unverantwortliche Verschwendung erblicken. Aber das Problem ist schwieriger und so eng verknüpft mit der sozialen Struktur Deutschlands, daß seine Lösung eine der schwierigsten Aufgaben der modernen deutschen Politik bildet. Die Frage lautet: Hat die grundbesitzende Aristokratie Deutschlands ihre historische Mission erfüllt, oder muß man sie erhalten auch mit Mitteln, die die übrige Bevölkerung belasten?“ (S. 157). Flores selbst beantwortet diese Frage negativ. Er fällt sein Urteil auf Grund eingehender Material- und Literaturkenntnis, und es ist bei seiner prinzipiellen Stellung nur natürlich, daß es immer ablehnender wird, je mehr sich die Darstellung der Gegenwart nähert. Daß unsere jüngste handelspolitische Entwickelung kein erfreuliches Bild gewährt, ist nicht die Schuld des Verf.; in der Schilderung eines Ausländers wirkt beispielsweise die parlamentarische Behandlung des Zolltarifs doppelt beschämend. Aber uns will scheinen, daß Flores in mancher Hinsicht doch zu sehr an den oberflächlichen Erscheinungen haftet, und nicht genügend zu erklären weiß, warum es zu diesen unerquicklichen Ereignissen kommen mußte. Die Darstellung der ihm sympathischeren Politik Caprivis ist unter diesem Gesichtspunkte besser geraten; hier sind wirklich die treibenden Kräfte hervorgehoben.

Jedenfalls aber interessiert diese Beurteilung unserer Handelspolitik vom Standpunkte des unbeteiligten Ausländers und verdient weitere Beachtung, da auch unsere Beziehungen zu Spanien der Neuregelung entgegengehen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1905. I. Teil: Tätigkeit der der Kammer. Dresden 1906. gr. 8. 110 SS.

Bericht, 75., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg (enthaltend Rechenschaft über die Geschäftsführung im Jahre 1905 und die Verhandlungen der Generalversammlung am 1. II. 1906). Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1906. gr. 4. 27 u. 2 SS.

Bericht der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin über das Jahr 1905. I. Teil. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1906. Roy.-4. VII—100 SS.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1904. Berlin, W. Moeser Buchdruckerei, o. J. (1906). VI—218 SS.

Bericht des Vereins zur Förderung der Elbeschiffahrt in Magdeburg für das Jahr 1905. Magdeburg, Pansasche Buchdruckerei, 1906. gr. 4. 24 SS. mit 1 graphischen Darstellung.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1905, Bd. I. Berlin, G. Reimer, 1906. gr. 8. VI—796 SS. (S. I—326: Die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung.)

Gründung, Einrichtung und Verwaltung von obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschulen unter Mitwirkung genannter Autoren verfaßt von Behrend (Syndikus der Handelskammer zu Magdeburg). Leipzig, B. G. Teubner, 1905. gr. 8. XII—193 SS. M. 4.—. (Veröffentlichungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen, Bd. XXXII.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1905. Breslau, Druck von Th. Schatzky, 1906. gr. 8. XX—364 SS. mit tabellarischen Anlagen A—M.

Jahresbericht der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin für das Jahr 1905. Berlin, Druck vom Imberg & Lefson, 1906. gr. 8. 109 SS.

Himbeck (RegBaumeist. a. D.) und O. Bandekow (Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspekt. a. D.), Wie baut und betreibt man Kleinbahnen? Auf Veranlassung des k. preuß. Ministers der öffentl. Arbeiten. München, R. Oldenbourg, 1906. gr. 8. 84 SS. M. 2.—.

Hoff, W. (GORegR.) und F. Schwabach (GRegR.), Nordamerikanische Eisenbahnen. Ihre Verwaltung und Wirtschaftsgebarung. Berlin, J. Springer, 1906. gr. 8. XII—377 SS. mit 1 Karte. M. 8.—.

Jahrbuch, Berliner, für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1905. 2 Bde. Berlin, G. Reimer, 1906. Lex.-8. M. 10.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1905. I. Teil: Bericht über die Tätigkeit der Kammer und über die Geschäftslage im Bezirke derselben. Flensburg, Wilhelm Grimm, 1906. gr. 8. XI—111 SS.

Kley, W. (Gewerbe- und Handelsschul-Direktor), Kaufmannsberuf, kaufmännische Lehre und kaufmännische Fortbildungsschule, bezw. einjährige Handelsschule. Eine Denkschrift an Magistrat, Handelskammer und Kaufmannschaft zu Harburg a. E. Hannover, C. Meyer, 1906. gr. 8. 33 SS. M. 1.—.

Münsterberg, Otto, Der Handel Danzigs. Ein Versuch zur Darstellung der Entwickelung einer deutschen Seestadt des Ostens. Berlin, L. Simion Nachf., 1906. gr. 8. 58 SS. nebst Plan des Hafens von Danzig. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 217/218.)

Quarck, Max, Die deutschen Straßenbahner und ihre Arbeitsverhältnisse. Eine Vorarbeit für die amtliche Arbeiterstatistik. Unterstützt und herausgeg. vom Zentralverband der Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter- und Arbeiterinnen Deutschlands. Berlin, Verlagsbuchhdl. Courier, 1906. gr. 8. 232 SS. M. 2.—.

Augier, Ch. (sous-inspecteurs des douanes), La France et les traités de commerce. Etude sur les tarifs des douanes de la France et de l'étranger. Paris, Chevalier & Rivière, 1906. 8. fr. 5.—.

Noel, Oct. (prof. à l'Ecole des hautes études commerciales), Histoire du commerce du monde, depuis les temps les plus reculés. Tome III: Depuis la Révolution française jusqu'à la guerre franco-allemande (1870—1871). Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1906. gr. in-8. 691 pag. et planches. fr. 20.—.

Répertoire général du commerce national et international. Répertoire de l'importation et de l'exportation universelles. France; Colonies. 2 vols. Paris, Chevallier & Rivière, 1906. in-4. 1059 et 678 pag. fr. 32.—.

Department of Commerce & Labor. Bureau of the Census, S. N. D. North, Director. Bulletin Nos 20, 21, 22 and 23. Washington, 1905. gr. 4. (Contents. Bulletin No 20: Statistics of cities having a population of over 25000 1902 and 1903. IV—481 pp. — Bulletin No 21: Commercial valuation of railway operating property in the United States: 1904. 88 pp. — Bulletin No 22: Proportion of children in the United States. 27 pp. — Bulletin No 23: Census statistics of teachers. 19 pp.)

Killick, S. H. M., Manual of Argentine railways. London, E. Wilson, 1906. 12. 2/.—.

„Shipping world" year book. A desk manual in trade, commerce, and navigation. Edited by Evan Rowland Jones, 1906. 8. 1428 pp. with map, cloth. 6/.—.

Betocchi, Car., Il futuro ordinamento ferroviario ed el Mezzogiorno d'Italia: studi e proposte della commissione speciale dei trasporti. Napoli, tip. Giannini, 1905. 8. 222 pp. (Pubblicazione della Camera di commercio ed arti di Napoli.)

Relazione sull'esercizio delle tramvie Italiane per l'anno 1903. Roma, tipogr. dell'Unione cooperativa, 1906. gr. in-4. XV—255 pp. (Pubblicazione del Ministerio dei lavori pubblici.)

Vecchi, V. A., Venezia e la navigazione fluviale: conferenza. Venezia, tip. F. Garzia & C., 1905. 8. 26 pp.

Kreukniet, W., Proeve van wettelijke regeling der accountancy. Rotterdam, G. Delwel, 1906. Folio. 16 blz. fl. 0,50.

Staats-exploitatie der spoorwegen in Nederland (van A-n-t-i). Haarlem, H. Coebergh, 1906. 142 en 2 blz. fl. 1,25.

7. Finanzwesen.

Friedmann, M. (Dozent am polytechn. Institut in Petersburg), Die russischen Finanzen. Eine wirtschaftliche Bilanz des absoluten Regiments in Rußland. Berlin, Siegfr. Cronbach, 1906. 92 SS. M. 1,20.

Fuisting, B. (Wirkl. GORegR., etc.), Finanzpolitische Zeit- und Streitfragen. Heft 1: Der Entwurf einer Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz. Berlin, Jul. Springer, 1906. gr. 8. III—117 SS. M. 2.—.

Hausmann, Wilh. (JustizR.), Die neuen Verkehrs- und Erbschaftssteuern. Vortrag gehalten im Nationalliberalen Verein zu Berlin am 10. I. 1906. Berlin, Ad. Haußmann, 1906. gr. 8. M. 0,50.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Nr 48. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1906. gr. 8. 131 SS.

Reiners, Heinrich, Zur Frage der Besteuerung des Wertzuwachses am städtischen Boden in Oesterreich. Würzburg, J. M. Richters Hofbuchdruckerei, 1906. gr. 8. 72 SS. (Promotionsschrift, rechts- u. staatswiss. Fakultät, Univ. Münster i. W.)

Contribution des patentes. Législation et tarifs (lois des 15 juillet 1880, 29 juin 1881, 30 juillet 1885, 17 juillet 1889, 8 août 1890, 28 avril 1893, 19 avril et 19 juillet 1905). Paris, impr. nationale, 1906. (Publication du Ministère des finances.)

Relazione del Direttore generale alla Commissione di vigilanza sul rendiconto dell'amministrazione del debito pubblico per l'esercizio dal 1° luglio 1904 al 3 giugno 1905. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C., 1906. 249 pp. (Pubblicazione del Ministero del Tesoro, Direzione generale del debito pubblico.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bergmann, Arth., Denkschrift zur 1. Wohnungsenquete der Ortskrankenkassen in Breslau. Im Auftrage des Verbandes der Orts-, Betriebs(Fabrik-)Krankenkassen zu Breslau bearbeitet. Breslau, Preuß & Jünger, 1906. Lex.-8. 54 SS. mit Abbildgn. M. 1.—.

Eichholtz, Thilo, Nationale deutsche Bankpolitik. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Uebersee- und Kolonialbanken. Berlin, Wilh. Süsserott, 1906. Lex.-8. 171 SS. M. 7.—.

Fricke, A. (Wanderlehrer), Die Molkereigenossenschaft, ihre Errichtung, Leitung und Buchführung. 2. Aufl. Hannover, Edler & Krische, 1905. gr. 8. 108 SS. mit 2 Tabellen. M. 2.—.

Landwers, Richard, Die Lage des Kleinhandels und die Gründungen der Rabattsparvereine und Einkaufsgenossenschaften der Händler. Berlin, F. Siemenroth, 1905. 8. 71 SS. M. 1,40.

Prange, Otto (Geschäftsführer des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes), Die Gesetzentwürfe über den Versicherungsvertrag, Regierungsentwurf und Reichstagsvorlage. Textausgaben mit Anmerkungen unter Hervorhebung der Verschiedenheiten beider Entwürfe. Berlin, Frz. Weber, 1. I. 1906. Imp.-4. 40 SS.

Scheffer-Tulke, F. A. (Oberlehrer, Landwirtschaftsschule, Cleve), Geld- und Kreditwesen. Lehrbuch. Leipzig, Rich. C. Schmidt & Co, 1906. 8. 93 SS., geb. M. 2,50. (Inhalt: Wechsel, Wertpapiere, Aktien u. Obligationen, Kurszettel, Börse, Landschaften, Landesbanken, Vorschußvereine, Rentenbanken, etc. etc.)

Baratier, L., Le régime financier des caisses d'épargne françaises depuis la loi du 20 juillet 1905. Paris, Pichon & Durand-Auzias, 1906. 8. 176 pag.

Cellérier, L., Etude sur les sociétés anonymes en France et dans les pays voisins. Paris, Larose & Tenin, 1905. 8. XVI—564 pag. fr. 9.—.

Chevauchez, A., Les caisses d'épargne en France (Histoire et législation). Avec préface de M. E. Cheysson (membre de l'Institut). Paris, Chevalier & Rivière, 1906. gr. in-8. XIII—68 pag. fr. 1,50.

Dusart, Jos., Les retraites ouvrières au Parlement. Blois, impr. Rivière, 1905. 8. 30 pag.

Bourne's insurance directory, 1906. London, E. Wilson, 1906. 8. 5/.—.

Atti del consiglio della previdenza, sessione del 1904. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1905. 8. 633 pp. (Pubblicazione del Ispettorato generale del credito e della previdenza.)

Giovannini, Alb., Della prescrizione dei biglietti di banca. Bologna, Società cooperativa tip. Azzoguidi, 1905. 8. 150 pp.

Vallebona, S., Su le assicurazioni marittime: studio teorico-pratico legale. Torino, tip. Baglione & Momo, 1905. 12. 141 pp. l. 2,50.

9. Soziale Frage.

Esche, Arthur, Der gesetzliche Arbeiterschutz der gewerblich beschäftigten Jugend. Neue Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden, 2. Jahrgang, 9. Heft. Dresden (Zahn u. Jaensch) 1905.

Auch die Kinder, die später in ihrem Leben gezwungen sind, hart und vielfach unter ungünstigen Bedingungen zu arbeiten, haben ein Recht auf eine möglichst glückliche Jugend; es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nicht zu früh verbittern und körperlich verkümmern. Dem kann wirksam vorgebeugt werden, wenn ihre gewerbliche Arbeit nach Möglichkeit eingeschränkt und ihr Beginn nicht in die früheste Jugend schon verlegt wird. Langdauernde, harte Arbeit nimmt ihnen die Freude am Leben, nimmt ihnen die Lust an der Arbeit und schwächt ihre Leistungsfähigkeit. Gewiß, die Arbeit wirkt erzieherisch, aber nicht jede Arbeit, namentlich die Arbeit nicht, die auf die Neigung des Kindes keine Rücksicht nehmen kann. Denn das Kind wenig oder unbemittelter Eltern wird nicht gefragt, ob es arbeiten will, sondern es versteht sich von vornherein von selbst, daß es arbeitet, daß es zur Bestreitung der Haushaltungskosten beiträgt. Auch die Frage, was es zu arbeiten hat, kann meistens schnell beantwortet werden; es muß eben die Gelegenheit, die sich bietet, ergreifen, und bei dem Andrang auf dem Arbeitsmarkt fehlt es nur gar zu oft an einer Arbeitsmöglichkeit. So bleibt eigentlich nur noch die eine Frage übrig, bei deren Beantwortung auch die Gesetzgebung mitzusprechen hat: wann soll das Kind die Arbeit aufnehmen, bis zu welchem Jahre soll es damit verschont werden?

Das Schulkind hat für die Schule zu arbeiten; jede Tätigkeit in der freien Zeit beeinträchtigt seine Leistungsfähigkeit, namentlich dann, wenn es sich um geregelte gewerbliche Arbeit handelt, abgesehen von den sittlichen Schäden, die aus dem Zusammenarbeiten mit Erwachsenen oder Halberwachsenen entstehen können. Mit Recht hebt Esche auch hervor, daß ein Kind, welches nicht gelernt hat, in seiner freien Zeit zu spielen oder sich selbst zu beschäftigen, später, wenn es gezwungen ist, lange Arbeitszeiten einzuhalten, nicht weiß, wie es nach getaner Arbeit zweckmäßig seine Zeit verwendet. Es kommt noch hinzu, daß

niemand die Kinder dazu anleitet. Die freie Zeit der Mutter, welche selbst auf Arbeit gehen muß, ist durch Wirtschaftssorgen hinreichend ausgefüllt, und die Väter, wenn sie nicht zu den gelernten Arbeitern gehören, zu jener höheren Klasse des Arbeiterstandes, die in angemessenen Arbeitsräumen und nicht übermäßig bemessenen Arbeitszeiten mit besserem Lohn arbeitet, füllen ja ihre arbeitsfreie Zeit auch meistens so aus, daß sie an ihrem Zeitvertreib die Kinder gar nicht teilnehmen lassen können oder wollen. Und darum kann der Einwand, Kinder, die außerhalb der Schulzeit ordentlich beschäftigt würden, seien gut untergebracht, so, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Arbeitern heute liegen, eigentlich nicht leicht stichhaltig widerlegt werden. Die Forderung, verheiratete Frauen sollen nicht zu gewerblichen Arbeiten herangezogen werden, ist zunächst nicht durchzuführen, denn in zahlreichen Familien ist es ja oft die Frau allein, welche die Unterhaltungskosten bestreitet, man denke nur an die große Ausdehnung verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit, man denke an die Folgen zu reichlichen Alkoholgenusses der Männer.

Esche gibt eine kurze Uebersicht über die Entwickelung der Gesetzgebung bis zum Erlaß des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 mit treffenden statistischen Angaben. Jede gewerbliche Kinderarbeit sei nur innerhalb der Grenzen zu gestatten, in denen erhebliche Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit nicht zu befürchten sei. Aber darin liegt eben gerade die Schwierigkeit. Wie und von wem soll denn zutreffend festgestellt werden, ob durch eine bestimmte Tätigkeit eine Schädigung eintritt, die in ihren Folgen erst nach Jahren richtig bemessen werden kann. Sehr richtig betont Esche, daß gerade die eigenen Eltern die Kräfte ihrer Kinder schonungslos mißbrauchen. Der Eingriff der Gesetzgebung in das Familienleben bedarf daher hier keiner weiteren Rechtfertigung. Wer seine Kinder gewerblich beschäftigt, tritt zu ihnen in das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer, und der Staat greift in die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse ordnend ein, er schützt denjenigen, der nicht für sich selbst sorgen kann, und zwar auch, wenn es gegen den Willen der Beteiligten geschieht, weil er von ihnen auch verlangt, daß sie ihre Pflichten gegen ihn erfüllen.

Eine Regelung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft steht ja noch aus, ob sie erfolgt, ist fraglich. Ob sie nötig ist? Esche bejaht diese Frage. Es ist zugegeben, daß die Beschäftigung in freier Luft die Entwickelung des körperlichen Organismus unter Umständen nur fördern kann und daß sie den Vorzug verdient vor einer Beschäftigung im geschlossenen Raum. Berücksichtigen muß man aber, daß neben den ungünstigen Witterungsverhältnissen auch hier ein Uebermaß von Arbeit ebenso schädlich wirken kann.

Im einzelnen verweise ich auf die Schrift, die geeignet ist, der Jugendfürsorge neue Freunde zu werben. Als Anhang ist eine Zusammenstellung der gesetzlichen Schutzbestimmungen beigegeben. An der Hand der „Leitsätze“ mag jeder selbst prüfen, wie weit er mit den Vorschlägen des Verfassers zur weiteren Ausgestaltung des Schutzes

der Jugendlichen einverstanden ist. Die in einer Literaturübersicht angegebenen Schriften genügen zur eingehenderen Orientierung.

Heidelberg. Franz Dochow.

Anton, Hans, Ueber die Notlage vieler verheirateter Frauen der besseren Stände und über den Zusammenhang mancher dieser Notlagefälle mit der Prostitution. 2. Aufl. Dresden, E. Piersons Verlag, 1905. gr. 8. 19 SS. M. 0,50.

Beseitigung, die, des Arbeiterelends. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage, von Julius Petz an der Ecke. Wien, Verlag „Austria", Frz. Doll, 1906. gr. 8. 18 SS. K. 0,40.

Bohn (Generalsekr., Lizent.), Die XVII. allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine in Magdeburg vom 1.—3. X. 1905. Leipzig, H. G. Wallmann, 1905. 8. 43 SS. M. 0,50.

Gruber, Max (Prof.), Die Prostitution vom Standpunkte der Sozialhygiene aus betrachtet. Vortrag gehalten im sozialwissenschaftlichen Bildungsvereine an der Wiener Universität am 9. V. 1900. 2. verbess. mit Anmerkungen versehene Ausgabe. Wien, Frz. Deuticke, 1905. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Jahresbericht der Berliner Asylvereine für Obdachlose. Jahrg. XXXVII (1905). Berlin, 1906. gr. 8. 8 SS.

Schindler, A. (Porto Valtravaglia), Die evangelische Kirche und die Heilsarmee nach ihrem inneren Verhältnis. Eine soziale und religiöse Frage der Gegenwart. 3. Aufl. Ascona, C. v. Schmidtz, 1905, 8. VIII—138 SS. M. 1,50.

Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen. Im Auftrage der Deputation wegen Wohnungsinspektion veranstaltet im April 1904 und bearbeitet vom Bremischen statistischen Amt. Bremen, Franz Leuwe, 1905. gr. 8. 122 SS. nebst Stadtplan, Grundrissen und Längsschnitten der gezählten Häuser. M. 3.—.

Wiesehoff, Jos., Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter. Borna-Leipzig, Druckerei R. Noske, 1905. 8. 122 SS. (Promotionsschrift, philos. Fakultät der Universität Münster i. W.)

Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse, die, der Schuhmacher. Wien, Alfr. Hölder, 1906. Lex.-8. IV—182 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Bonde, Amédée, Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution jusqu'à la 3e République. Paris, Berger-Levrault, 1906. 8. 342 pag. fr. 6.—.

Coates, T. F. G., The prophet of the poor: the life story of General Booth. New York, Dutton, 1906. 12. 12; 354 pp., cloth. $ 1,50.

Devine, E. T., Efficiency and relief. A programma of social work. London, Macmillan, 1906. 8. 45 pp.

Farrington, Frank, The vagabond book. New York, Oquaga press, 1905. 12. 5; 138 pp. $ 1.

Fitzsimmons, Orlando K., Metamorphose involving regeneration of individual and race, and also the solution of the great problem of poverty. Chicago, Progress Publishing C°, 1906. 12. 4; 253 pp., cloth. $ 2.—.

Harris, G. Montagu, The garden city movement. London, Garden City Press, 1906. 12. /.0,6.

Spargo, J., The bitter cry of the children, with an introduction by Rob. Hunter. New York, Macmillan, 1906. 12. 360 pp., ill. cloth. $ 1,50. (Contents: An estimate of the number of underfed children in New York city. — Life in factories, mills and mines and the remedies for existing conditions. — The problem of poverty as it affects childhood.)

St. Maur, Kate V., A self-supporting home. London, Macmillan, 1906. crown-8. 7/.6.

Ward (Mrs. Humphry), The playtime of the poor. London, Smith, Elder, 1906. 8. 28 pp. (Reprinted from the „Times".)

10. Gesetzgebung.

Dickel, K. (GerichtsR. a. D., Prof. d. Rechte, Univ. Berlin), Das neue preußische Wildschongesetz vom 14. VII. 1904 mit Anweisungen und Ausführungsverfügungen. Berlin, Jul. Springer, 1906. gr. 8. 108 SS. M. 2.—.

Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom

30. VII. 1899, nebst Ausführungsanweisung vom 12. X. 1899. Erläutert von P. Freytag (Senatspräsid. d. OVerwaltGerichts). 2. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1905. 12. VIII—255 SS., geb. M. 2,50.

Gruebler, Rob. (Advok.), Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1906. gr. 8. IV—104 SS. M. 2.—.

Koehne, Carl (Privdoz. an der Techn. Hochschule, Berlin), Grundriß des Eisenbahnrechts mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Berlin, O. Liebmann, 1906. gr. 8. VII—114 SS. M. 2.—.

Landmann, Julius, Das schweizerische Bankgesetz. Untersuchungen zur Geschichte und Kritik der schweizerischen Notenbankgesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes vom 6. X. 1905 über die schweizerische Nationalbank. Zürich, Schultheß & C°, 1905. gr. 8. VIII—171 SS. M. 3,80.

Levis, (OAmtsrichter) Otto, Das internationale Entmündigungsrecht des Deutschen Reiches. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. gr. 8. XVI—314 SS. M. 8.—.

Lux, Walter, Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft. München, C. H. Beck, 1906. gr. 8. VIII—127 SS. M. 4,50. (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, herausgegeb. von Otto Fischer (Prof., Breslau). Bd. XIII, 1. Heft.)

Perels (weiland Wirkl. GRat) u. Spilling, Das Reichsbeamtengesetz. 2. neu bearbeitete Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. gr. 8. X—422 SS., geb. M. 7.—.

Schaps, G. (AmtsRicht.), Das deutsche Seerecht, Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuchs (unter Ausschluß des Seeversicherungsrechts), nebst Erläuterungen zu den seerechtlichen Nebengesetzen. Zugleich als Ergänzung zu Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch bearbeitet. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. XXIV—932 SS. M. 18.—.

Strakosch-Graßmann, Gustav (Prof.), Das allgemeine Wahlrecht in Oesterreich seit 1848. Wien, F. Deuticke, 1906. 8. VIII—99 SS. M. 1,50.

Westhoff, Wilh. (JustizR., Rechtsanw.), Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. Bd. II: Die Grundabtretung. Die öffentlichen Verkehrsanstalten. Berlin, J. Guttentag, 1906. 8. XXVI—437 SS., geb. M. 9,50.

Annuaire de la cour d'appel de Paris et des tribunaux de son ressort pour 1906. 84e année. Paris, impr. Chapelot & Cie, 1906. 32. 253—XX—209 pag. fr. 2,50.

Cognac, Moïse, De l'appel comme d'abus, dans l'ancien droit français. Paris, Ve Poussielgue, 1906. 12. 132 pag.

Loi du 29 XII 1905 sur la caisse de prévoyance des marins français, contre les risques et accidents de leur profession. Paris, A. Challamel, 1906. 8. fr. 1.—.

Massigli, C. (prof. à la faculté de droit de l'Université de Paris), Rapport général sur l'institution des livres fonciers et leur fonctionnement en ce qui concerne les droits réels immobiliers autres que les privilèges et hypothèques. Paris, impr. nationale, 1905, 22 XII, in-4. 211 pag. (Publication du Ministère des finances, Commission extraparlementaire du cadastre.)

Alford, Charles J., Mining law of the British Empire. London, C. Griffin, 1906. 8. 312 pp. 8/.6.

Briggs, William, The law of international copyright. With special sections on the colonies and the United States of America. London, Stevens & H., 1906. 8. XX—850 pp. 16/.—.

Hudson, A. A., The law of compensation. 2 vols. London, Sweet & Maxwell, 1906. Roy.-8. 37/.6.

Bevilacqua, Giulio, Saggio su la legislazione operaia in Italia. Torino, fratelli Bocca, 1906. 8. 324 pp. l. 4.—. (Contiene: Ambiente in cui si svolse la legislazione operaia in Italia: 1. Condizione di sviluppo della legislazione operaia in Italia; 2. I propulsori della legislazione operaia in Italia. — Diritto positivo italiano: 1. Ufficio e consiglio superiore del lavore; 2. Il contratto di lavoro; 3. Legge sui probiviri industriali; 4. Il lavoro delle donne e dei fanciulli; La convenzione franco-italiana del 15 IV 1904.)

Gasca, Ces. L., Diritti e doveri della stampa. Torino, Unione tipogr. editr., 1905. 8. 511 pp. l. 6.—.

Testo unico delle leggi sul credito fondiario, approvato con R decreto 16 VII 05, n° 646. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1906. Lex. in-8. 32 pp. (Pubblicazione del Ispettorato generale del credito e della previdenza.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bazille, Wilhelm und (Assess.) R. Köstlin (Amtmänner), Verfassungsurkunde für das KReich Württemberg vom 25. IX. 1819, mit Erläuterungen herausgeg. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1905. kl. 8. XI—356 SS., M. 1,80.

Bericht des Provinzialausschusses über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes von Pommern in dem Zeitraum vom 1. IV. 1904 bis 31. III. 1905. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1906. 4. 506 SS.

Charlottenburg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Charlottenburg für das Verwaltungsjahr 1904. Charlottenburg, Verlag von Carl Ulrich & C°, 1906. Folio. 396 SS.

v. Emperger, Fritz (Ingen.), Das Wahlrecht und seine Grundlagen. Wien, Stähelin & Lauenstein, 1906. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Engler, Bruno, Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1812—1813. Hildesheim, Aug. Lax, 1905. gr. 8. 93 SS. M. 2.—. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Jahrg. I, Heft 2.)

Fester, Rich., Franken und die Kreisverfassung. Würzburg, H. Stürtz, 1906. gr. 8. VI—79 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 2,50.

Jahresbericht über die Ergebnisse der Landeskommunalverwaltung für die Zeit vom 1. X. 1904/05. Sigmaringen, M. Liehner'sche Hofbuchdruckerei, 1906. gr. 8. 103 SS.

Kunwald, Gottfr., Ueber den eigentlichen Grundgedanken des proportionalen Wahlsystems. Vortrag. Wien, Manz, 1906. gr. 8. 48 SS. M. 0,85.

Menzel, Adolf (Prof.), Die Systeme des Wahlrechts. Vortrag. Neue, durch Zusätze vermehrte Ausgabe. Wien, F. Deuticke, 1906. 8. VII—41 SS. M. 1.—.

Popovici, Aurel, C., Die vereinigten Staaten von Groß-Oesterreich. Politische Studien zur Lösung der nationalen Frage und staatsrechtlichen Krisen in Oesterreich-Ungarn. Leipzig, B. Elischer Nachf., 1906. Lex.-8. IV—472 SS. M. 5.—.

Reinike, Heinr., Der alte Reichstag und der neue Bundesrat. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. gr. 8. XIII—101 SS. M. 2,80. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. II.)

Weiss, Bernh., Der deutsche Reichstag und seine Geschäftsordnung. Berlin, C. Heymann, 1906. VIII—76 SS. M. 2.—.

Weiss, Theodor (Lausanne), Die Prostitutionsfrage in der Schweiz und das schweizerische Strafgesetzbuch. Materialien, Betrachtungen und Vorschläge. Bern, Stämpfli & Cie, 1906. gr. 8. XI—236 SS. und 1 tabellarischer Anhang. M. 4,20.

Documents diplomatiques. Affaires au Maroc (1901—1905). Paris, imprim. nationale, 1905. in-4. XVII—320 pag. (Publication du Ministère des affaires étrangères.)

Jenouvrier, L. (avocat à la cour d'appel de Rennes), Exposé de la situation légale de l'eglise catholique en France, d'après la loi du 11 XII 1905 (ses biens; son clergé; son culte). Paris, Ve Poussielgue, 1905. 12. XI—296 pag. fr. 3,50.

„Ten years' work". A review of the legislation and administration of the conservative and unionist government, 1895—1905. London, Conservative Central Office, 1906. 8. 260 pp. 2/.—.

Hjelt, Aug. och O. A. Broms, Den kommunala Inkomstbeskattningen och Inkomstförhållandena i Finland. II. Landskommunerna. (Imposition communale et revenus en Finlande.) II. Communes rurales. Statistik Undersökning. Helsingfors 1905. Lex. in-8. IV—108; 252 pp.

Merriam, G. S., The negro and the nation: a history of American slavery and enfranchisement. New York, Holt & Co., 1906. 8. 4; 436 pp. cloth. $ 1,75. (Contents: The rise and progress of the abolition movement, culminating in the civil war. — The effects of emancipation in reconstruction days. — The present status of the negro in the United States, his rights, his future and his relation to the whites.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Faure, Fernand (prof. de statistique à l'Université de Paris), Eléments de statistique. Résumé du cours fait à la faculté de droit de Paris (1904—1905). Paris, Larose et Tenin, 1906. 8. 135 pag. fr. 2,50.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Baden. Herausgeg. vom statistischen Landesamt. Neue Folge, Heft 14, zugleich der ganzen Reihe 60. Heft. Die Volkszählung vom 1. XII. 1900, II. Teil. Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchhdlg., 1905. gr. 4. XX—317 SS.

Jahrbuch der Bremischen Statistik. Herausgeg. vom Bremischen statistischen Amt. Jahrg. 1905: Zur allgemeinen Statistik der Jahre 1900—1904. Bremen, Franz Leuwer, 1906. gr. 8. XII—322 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. XXXV. Jahrgang, 1904 und 1905. Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1905. Lex.-8. XXI—800 S., geb. M. 9,—.

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Sachsen. 34. Jahrgang (1906). Dresden, C. Heinrich, 1905. gr. 8. VII—268 SS. M. 1.—.

Mitteilungen des herzoglich Anhaltischen statistischen Bureaus. Nr 45: Vorläufiges Ergebnis der Volkszählung vom 1. XII. 1905 im Herzogtum Anhalt. — Die Zusammenstellung der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1905/06 im Herzogtum Anhalt. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1906. gr. 4. 13 SS.

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Hannover für das Jahr 1905. XI. Jahrgang. Hannover, Berthold Pokrantz, 1906. Lex.-8. 122 S.

Statistik der Kleinbahnen im Deutschen Reiche für das Jahr 1904. Berlin, Julius Springer, 1906. Imp.-Folio. 182 SS. (Ergänzungsheft zur Zeitschrift für Kleinbahnen.)

Frankreich.

Annuaire Statistique, Volume 24. 1904. Paris 1905.

Der vorliegende 24. Bd. des französischen Jahrbuchs eröffnet eine neue Epoche desselben, was nicht unbeachtet gelassen werden darf. Dasselbe unterschied sich bisher von dem englischen Statistical Abstract durch die nur ausnahmsweise historischen Rückblicke; von dem deutschen statistischen Jahrbuch durch eine zu geringe Berücksichtigung der Wirtschafts- namentlich der Gewerbestatistik und außerdem allerdings auch jetzt noch durch die fast gänzlich fehlenden Verhältniszahlen. Der vorliegende Band zeigt namentlich in der ersten Hinsicht einen sehr erfreulichen Fortschritt. Er enthält in 173 Seiten einen besonderen Teil: Resumée retrospectif, in dem vor allem für Frankreich selbst in ganz vortrefflich zusammengestellten Tabellen die Ergebnisse statistischer Erhebungen für alle in Betracht kommenden Fragen, so weit zurück als möglich, vielfach bis in den Beginn des letzten Jahrhunderts zusammengestellt sind. Aber, wie neuerdings auch in dem deutschen statistischen Jahrbuch, sind Vergleiche mit dem Auslande durchgeführt und eine große Zahl Tabellen mit internationalen Uebersichten geboten, die überaus dankenswert sind, und auf welche wir noch wiederholt zurückzukommen gedenken. Mit Recht haben die großen statistischen Bureaus es neuerdings als ihre wesentliche Aufgabe erkannt, wie es zuerst Bruno Hildebrand in dem statistischen Bureau Thüringischer Staaten getan hat, die ihnen zugänglichen Zahlen des Auslandes zur Vergleichung heranzuziehen, denn sie allein disponieren über das nötige Material, können sich über die Art der Erhebungen informieren und damit das Vergleichbare heraussuchen, das Inkommensurable ausscheiden.

Bedauerlich ist es, daß in dem vorliegenden Versuche fast alle Anmerkungen fehlen, um auf die Quellen, wie auf die Ungleichartigkeit der Zahlen aufmerksam zu machen, wodurch der Wert außerordent-

lich gesteigert werden könnte. Aber es ist von jeher in diesem Jahrbuch, wie ja auch in den Statistical Abstracts prinzipiell von einer Kritik abgesehen, und auch die Erklärungen sind auf ein Minimum beschränkt. Das deutsche statistische Jahrbuch bietet in der Hinsicht noch am meisten. Die Größenverhältnisse der Rekruten seit 1836, die Bildungsverhältnisse derselben seit 1872, die Unterrichtsstatistik seit 1850. Die Justizstatistik reicht bis 1825 zurück. Ebenso weit ein großer Teil der Produktionsstatistik. Die Statistik des Transportwesens ist sehr detailliert bis 1841 zurückverfolgt. Die Tätigkeit der Bank von Frankreich konnte seit 1807 in ihrer Entwickelung vorgelegt werden, der Außenhandel ist seit 1840 tabellarisch zusammengestellt u. s. w. Die Konsumtion wird für eine große Zahl von Gegenständen seit 1831 zahlenmäßig verfolgt. Die Uebersichten über das Finanzwesen gehen zum Teil bis 1831 zurück. Die internationalen Vergleichungen beziehen sich auf die Bevölkerungsstatistik, die Produktionsverhältnisse von Kohlen und Eisen, Transport-, Geld-, Bank- und Handelsverhältnisse. Die Praxis wie die Wissenschaft kann nur in hohem Maße dankbar für diese statistischen Uebersichten sein. Die Korrektheit der Angaben sind wir nicht in der Lage, genügend zu kontrollieren, haben aber auch keinen Grund, sie in Zweifel zu ziehen. Auf die unvermeidlichen Ungleichheiten ist, wie gesagt, leider nicht hingewiesen, wir möchten dies für die späteren Jahrgänge ausdrücklich erbitten. J. Conrad.

Annuaire statistique de la ville de Paris, XXIV[e] année, 1903. Paris, Masson & C[ie], 1905. gr. in-8. XXXII—841 pag. fr. 6.—. (Publication de la Préfecture de la Seine.)

Annuaire administratif statistique et commercial du département du Var pour l'année 1905/1906. LXVII[e] année. Draguignan, impr. Olivier-Joulian, 1905. 8. 373 pag.

Oesterreich-Ungarn.

Gemeindelexikon der im Reichrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. Bd. X. Mähren. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. 4. VIII—386 SS. M. 15.—. (Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LXXIV, Heft 2: Statistische Nachweisung über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchämter (Veränderungen im Besitz- und Lastenstande) in den Jahren 1902 und 1903. Wien, Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1905. Imp.-4. XXXIV—206 SS. K. 7,30. — Bd. LXXIV, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1902 und 1903. Ebd., 1906. CI—280 SS. K. 11,60.

Oesterreichische Statistik. Bd. LXXVI, Heft 2: Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1903. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1905. Imp.-4. LV—75 SS. K. 3.—.

Magyar Statisztikai közlemények. Uj sorozat, 10. kötet. (Ungarische statistische Mitteilungen. Neue Serie, 10. Band: Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1900, 1901 und 1902.) Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1905. XXV—48; 288 SS.

Rußland (Finland).

Aarsbok, statistisk, för Finland. Ny serie, III. årgången 1905 utgifven af Statistiska Centralbyrån. (Annuaire statistique de Finlande. Nouvelle série, 3[e] année 1905.) Helsingfors, Keyserliga Senatens tryckeri, 1905. gr. in-8. XXII—408 pp.

Bidrag till Finlands officiella Statistik. XXII. B. 2: Rapport sur l'état des associations de bailliage et de paroisse pour assurance contre l'incendie, dans les années 1902 et 1903. Helsingfors 1905. Lex. in-8. 11; 99; VII pp.

Bidrag till Finlands officiella Statistik. XXVIII. Emigrations-Statistik. 1. Emigrationen under åren 1900—1902. Helsingfors 1905. Lex.-8. 41; 88 SS., mit 5 Taf. graphischer Darstellungen und 1 Karte in Imp.-Folio.

Italien.

Annuario statistico del comune di Firenze. Con un breve studio sui comuni limitrofi. Anno II (1904). Firenze, tipogr. Barbèra, 1905. Lex. in-8. 289 pp. l. 3,50.

Belgien.

Statistique judiciaire de la Belgique. VI° année. Bruxelles, veuve Ferd. Largier, 1905. Roy. in-4. LXVII—354 pag. Fr. 7.—. (Sommaire: Statistique pénale: 1. Statistique de l'administration de la justice pénale; 2. Statistique criminelle. — 3. Statistique de la justice civile et commerciale. — 4. Statistique pénitentiaire: 1. Statistique administrative; 2. Statistique des détenus. — 5. Statistique de la mendicité et du vagabondage. — 6. Statistique des grâces et de la libération conditionnelle. — 7. Statistique de la police des étrangers. — 8. Statistique des aliénés.)

Holland.

Statistiek der domeinen over 1904. Uitgegeven door het departement van financiën. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1906. gr. 8. 215 blz. fl. 0,40.

Schweiz.

Schweizerische Handelsstatistik. Provisorische Zusammenstellung des Spezialhandels der Schweiz im Jahre 1905. Bern, Buchdruckerei A. Benteli, 1906, 15. II. Roy-Folio. 16 SS.

Schweizerische Statistik. Lieferung 148: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1904. Bern, A. Francke, 1906. 4. 32 SS.

Statistique générale du service postal, publiée par le Bureau international, année 1904. Berne, impr. R. Suter, 1906. gr. in-Folio. 34 pag.

Spanien.

Anuario de la Dirección general des estadística de la provincia de Cordóba correspondiente al año 1904 (campaña agricola 1904—05). Cordóba, imprente de F. Domenici, 1905. — gr. 8. XXXIII—386 pp.

Portugal.

Censo da população do reino de Portugal. N° 1 de Dezembro de 1900 (IVte recenseamento geral da população). Vol. I. Lisboa imprensa nacional, 1905. Lex. in-8. 342 pp. (Sommario: Fogos. População de residencia habitual e população de facto, distinguindo o sexo, naturalidate, estado civil e instrucção elementar).

Norwegen.

Aarbog, statistisk, for Kongeriget Norge. XXV. Aargang, 1905. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1905. gr. 8. 178 pp. avec 4 tableaux graphiques.

Norges officielle Statistik. IV. Række, N° 118: Livs- og dødstabeller for det Norske folk efter erfaringer fra tiaaret 1891/92—1900/01. (Tables de mortalité et de survie basées sur les expériences pour les 10 années 1891/92—1900/01.) Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1905. gr. 8. 64 pp. et 2 tables graphiques.

Serbien.

Статистички годишњак краљевине Србије. Седма књига 1902. (Annuaire statistique du royaume de Serbie. Publié par la direction de la statistique d'Etat du royaume de Serbie. VII° tome: 1902.) Београд (Belgrad) 1905. gr. in-8. XXVII—751 pp.

Amerika (Philippinen).

Census of the Philippine Islands, taken under the direction of the Philippine Commission in the year 1903 in 4 volumes. Director: Gen. J. P. Sanger, assistant directors: Henry Gannett, Victor H. Olmsted. Compiled and published by the United States Bureau of the Census. Washington 1905. gr. 8. bd. (Contents of the volumes: Volume I. Geography history, and population. 619 pp. with XXVII plates, maps and diagrams, and numerous illustrations. — Volume II. Population. 1048 pp. with XXI maps and diagrams. — Volume III. Mortality, Defective classes, Education, Families and Dwellings. 740 pp. with 20 maps and diagrams. — Volume IV. Agriculture, Social and industrial statistics. 637 pp. with 8 maps.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. III. Miscellaneous series, n° 29: Catalogue of the collection of Chinese exhibits at the Liége Universal and International exhibition, 1905. Shanghai, Statistical Department of the Inspectorate general of Customs, 1905. X—266; 34 pp.

Australien (Großbritannische Kolonien).

Hall, W. H. (Acting Statistician of New South Wales), Statistics. Six States of Australia and New Zealand 1861 to 1904. Compiled from official sources. Sydney, W. A. Gullick, 1905. VI—94 pp. 1/.—.

New South Wales. Vital statistics for 1904 and previous years, by T. A. Coghlan (Government Statistician). Sydney, W. A. Gullick printed, 1905. gr. 8.

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1904. 2 vols, 7 parts. Wellington, John Mackay printed, 1905. gr. Folio. XVI—640 pp. (Contents: Part I. Blue book; Part II. Population and vital statistics; Part III. Trade and interchange; Part IV. Finance, accumulation, and production; Part V. Postal and electric telegraph; Part VI. Education, law and crime; Part VII. Miscellaneous; Appendix: Australasian statistics, general index — etc.)

13. Verschiedenes.

Ackermann, A. (Rabbiner), Geschichte der Juden in Brandenburg a. H. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt und mit urkundlichen Beilagen herausgeg. Berlin, Louis Lamm, 1906. gr. 8. VIII—224 SS. M. 4.—.

Baas, K. (Dr med.), Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg im Breisgau. Freiburg i. B., Fr. Ernst Fehsenfeld, 1905. gr. 8. 84 SS. M. 2.—.

Bockenheimer, K. G., Mainz in den Jahren 1848—1849. Mainz, Mainzer Verlagsanst. u. Druckerei, 1906. gr. 8. VII—200 SS. M. 3.—.

Bohnstedt, Hanno, Wirklichkeiten, Werte und Wege unserer Lehrerinnenbildung. Leipzig. Verlag der Dürrschen Buchhandlung, 1906. 8. 163 SS. M. 2.—.

Denkschrift über die neue Grundwasserversorgung der Stadt Worms. Worms, H. Kräuter, 1905. 4. V—140 SS. mit Abbildgn., 14 Taf. und 3 Tabellen. M. 10.—.

Hamburg und Bremen in Gefahr! Sind unsere Hansestädte Hamburg und Bremen in einem Seekriege mit England in Gefahr und können sie auf genügenden Schutz durch unsere Flotte und die Küstenbefestigungen rechnen? Von Hansa. Altona, J. Harder, 1906. gr. 8. 108 SS. M. 1,20.

Horn, Ewald, Das höhere Schulwesen der Staaten Europas. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1906. gr. 8. 201 SS. M. 6.—.

Ichenhaeuser, Eliza, Die Journalistik als Frauenberuf. Berlin, Verlag der Frauen-Rundschau, o. J. (1905). 8. 38 SS. M. 0,50.

Jahrbuch der hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten. Jahrg. XXII (1904). Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1905. Lex.-8. III—335 u. 100 SS. mit Abbildgn. 12 Taf. und einer Karte. M. 15.—.

Jenne, Heinrich, Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Bayern. Leipzig, A. Deichert, 1906. gr. 8. 8; 286 SS. M. 5.—. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausgeg. von Georg Schanz, Bd. XXVI.).

Kambe, Maso (Japan), Der russisch-japanische Krieg und die japanische Volkswirtschaft. Leipzig, A. Deichert, 1906. gr. 8. 74 SS. M. 1,80.

Kirchenpolitik, die, der Hohenzollern. Von einem Deutschen. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1906. gr. 8. 365 SS. M. 5.—.

Kirschstein, Egon Friedr., und Valerian Tornius, Wir Balten! Keine unzeitgemäßen Betrachtungen über das Deutschtum in den Ostseeprovinzen. Leipzig, Fr. Rothbarth, 1906. gr. 8. 87 SS. M. 1.—.

Lyon, Otto, Die Fortbildungsschule für Mädchen. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. Lex.-8. 24 SS. M. 0,60.

Meyer, Georg (Prof.), Das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen im Deutschen Reiche. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. 287 SS. mit 10 Kurventafeln u. 4 Karten. (III. Ergänzungsband zum klinischen Jahrbuch.)

Nussbaum, Arthur (Rechtsanw., Berlin), Der Polnaer Ritualmordprozeß. Eine kriminal-psychologische Untersuchung auf aktenmäßiger Grundlage. Mit einem Vorwort von (Prof.) Franz v. Liszt. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1906. gr. 8. VII—259 SS. M. 4.—.

Reventlow (Graf, Kapitän-Leutn. a. D.), Die englische Seemacht. Halle a/S. 71 SS. M. 1.—. (England in deutscher Beleuchtung, herausgeg. von Thom. Lenschau, Heft 5.)

Scheel, W., Deutschlands Seegeltung. Zur Einführung in die Kenntnis von Deutschlands Flotte und ihrer Bedeutung in Krieg und Frieden. Halle a/S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1905. gr. 8. VIII—341 SS. M. 3,50.

Taschenbuch der Kriegsflotten. Jahrg. VII, 1906. Herausgeg. von B. Weyer. München, J. F. Lehmann, 1906. 12. 392 SS. geb. M. 4,50.

Annuaire de l'enseignement primaire pour 1906, publié sous la direction de M. Félix Martel (inspecteur général de l'instruction publique). Paris, Colin, 1906. 12. 668 pag. fr. 3.—.

Bérard, Victor, L'Affaire Marocaine. Paris, A. Colin, 1906. 8. VIII—457 pag. Fr. 4.—. (Sommaire: Le Maroc. — La France et le Maroc. — L'accord Franco-Anglais. — L'accord Franco-Espagnol. — Le désaccord Franco-Allemand. — Les réformes.)

France, la, et l'Allemagne en 1906. La guerre possible. Par un diplomate. Préface du commandant Driant. Paris, J. Tallandier, s. a. (1906). XIII—231 pag. fr. 3,50.

de Amicis, Edm., Lotte civile. Editione popolare. Firence, G. Nerbini, 1905. 8. 160 pp. con ritratto e nove tavole. l. 1.—.

Pica, Giov., Igiene e sanità pubblica nella provincia di Potenza. Relazione al consiglio provinciale di sanità. Potenza, tip. Garramone & Marchesiello, 1905. 4. 124 pp.

Ruata, Teresita, Insidie alla vita: letture di igiene moderna per le famiglie e per la gioventù. Torino, Baravalle & Falconieri, 1906. 12. VIII—224 pp. l. 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. Année 1905, Septembre et Novembre: La question monétaire en Afrique occidentale, par E. Baillard. — La détérioration physique du peuple anglais, par Hélie-Robert Savary. — L'Institut agricole international, par G. Gidel. — Des causes de la valeur des monnaies, par A. Arnauné. — Le mécanisme financier de la Belgique de la France, par R. Georges Lévy.

Bulletin de Statistique et de législation comparée. XXX[e] année, 1906, Février: A. France, colonies: L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1904. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1904. — Les monnaies fabriquées à la Monnaie de Paris et la circulation monétaire en 1905. — Les revenus de l'Etat, exercice 1905. — Les revenus de l'Etat, exercice 1906. — Le commerce extérieur, mois de Janvier 1906. — Les opérations de la Banque de France en 1905. — Les admissions à la côte officielle et les radiations durant le 2[e] semestre de 1905. — Pays étrangers:

Russie: Modifications aux droits de patente. — Suisse: La régale du sel. — Egypte: Le commerce extérieur en 1905. — République Argentine: Le budget pour 1906. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. Janvier 1906: 1905, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1905, par A. Raffalovich. — Le mouvement colonial en 1905, par Daniel Bellet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Emile Macquart. — La dette municipale à Paris, par E. Letourneur. — Société d'économie politique, réunion du 5. I. 1906: Discussion: L'alimentation et la répercussion des droits de douane. — etc.

Journal des Economistes. 65e année, 1906, Février: L'exploitation des chemins de fer et la question du rachat, par A. Liesse. — Clamageran, par Frédér. Passy. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre de province, par C. S. — Lettre des Etats-Unis, par George Nestler Tricoche. — Déclassés par les trusts en territoire Indien, par Laborer. — Réclamation, par C. R. C. Herckenrath; Réponse, par Rouxel. — Société d'économie politique (réunion du 5 II 06). Discussion: Le pacifisme devant la science économique, etc. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVIIe année, no 2, Février 1906: Procès-verbal de la séance du 24 janvier 1906. — Nécrologie: M. Pierre des Essars: 1o discours de Arthur Fontaine; 2o Notice de G. Roubleau. — Eléments statistiques et évaluations se rapportant à l'application de la loi d'assistance du 11 VII 1905 et du projet de loi sur les retraites ouvrières (discussion d'une communication de M. Malsac.) — Ier dénombrement de la population en Bolivie, par Arthur Chervin (suite et fin). — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par G. Roubleau. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. XXVIe année, nos 3 et 4, Ier et 16 Février 1906: Le rôle social des commerçants et des industriels, par F. Honorée. — Faits nouveaux et doctrines rectifiées sur les rapports constitutionnels des Etats avec les eglises, par Luigi Luzzatti. — La crise de l'enseignement primaire en Angleterre, par Pierre Verhaegen (dernier article). — La réforme électorale, par Henry Clément. — Correspondance: A propos de la séparation, par Henry de Moly et René Lavollée. — Chronique du mouvement social: France, Belgique et Suisse, par A. Béchaux. — Etudes sur la criminalité Belge. Ses rapports avec les conditions économiques, par Henry Joly (de l'Institut) [Ier article]. — Conseils d'usine et comités mixtes, par J. Loiret. — A propos de la séparation: Si l'eglise parle avant que le peuple parle, par Marcel Gossard. — Monsieur Th. Funck-Brentano †: Discours prononcés à ses funérailles par Albert Sorel (de l'Académie française) et A. Delaire. — Chronique du mouvement social: Allemagne, Autriche-Hongrie, par G. Blondel. — etc.

Revue d'Economie politique. 20e année, no 1, Janvier 1906: Aperçu de l'évolution des doctrines économiques et socialistes en France sous la 3e République, par E. Levasseur (suite). — Le mercantilisme liberal à la fin du 17e siècle. Les idées économiques et politiques de M. de Belesbat, par Albert Schatz et Robert Caillemer. — Chronique des transports et travaux publics, par Marcel Porte. — Chronique legislative. — etc.

Revue d'économie politique. XXe année, 1906, no 2: Le capital provient-il uniquement du travail? (à propos de l'article de M. Chatelain), par Charles Rist. — Le développement de la fabrique et le travail à domicile dans les industries de l'habillement, par Albert Aftalion (3e article). — Karl Knies, par Defourny. — etc.

B. England.

Bankers' Magazine, 1905, October—Decbr. London: China and the gold standard. A decade of new securities, by W. R. Lawson. — Bankers' conventions in America, by W. R. Lawson. — The issue of new securities in the world of recent years. — National convention of American bankers, by W. R. Lawson. — National finance, by T. Gibson Bowles.

Economic Journal, December 1905: Imports and home production, by (Sir) Robert Giffen. — Modern logicians and economic methods, by R. B. Haldane. — Three Birmingham relief funds, by F. Tillyard. — Recent position of land purchase, by (Prof.) C. F. Bastable. — Trade unions in Belgium, by L. Dechesne. — Gain-sharing in Germany, by D. F. Schloß. — Jewish industrial life in Russia, by A. Weiner. — Statistics of the wollen industries and economics in South Africa, by A. L. Bowley. — The eco-

nomic legislation of 1905, by M. Barlow. — Political economy in Germany, by (Prof.) G. Cohn.

Journal of the Royal Statistical Society, December 1905: Statistical skimmings from the International Congress, by Athelstane Baines. — On the correlation of successive observations; illustrated by corn prices, by R. H. Hooker. — Miscellanea: The statistics of wages in the United Kingdom during the last 100 years, part XIII, by A. L. Bowley and G. H. Wood; Unconscious assumptions in economics, by W. Cunningham; The future of statistics, by J. G. Mandello; etc.

Nineteenth Century, the, and after, March 1906: The flood and after, by Herbert Marxwell. — The life of Gladstone, by (Lord) Hugh Cecil. — The education and the new government, by (Lord) Stanley (of Alderley). — Rudolph Curchill: a personal recollection, by Wilfrid Scawen Blunt. — The future of Europe, by (Lord) Avebury. — The nation and the army, by (the Earl of) Erroll. — The expatriation of capital, by W. H. Mallock. — The labour party: a Unionist view, by (Sir) Henry Seton-Karr. — The unemployed and trade unions, by David Mc Laren Morrison. — The holy see and France, by Ethelred Taunton. — „The first gentleman of Europe“ as pater familias, by (the Mrs.) Conr. Dillon. — etc.

C. Oesterreich.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VI, 1905, Dezemberheft: Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs im III. Quartal 1905. — Arbeiterorganisationen: Die Gewerkschaftsbewegung in Ungarn; die Arbeiterorganisationen in Frankreich 1898—1905; Die Gewerkschaftsbewegung in Schweden im Jahre 1904. — Genossenschaftswesen: Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich im Jahre 1904; Die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens im Jahre 1904; Das Genossenschaftswesen im Deutschen Reiche im Jahre 1904. — Technologisches Gewerbemuseum der Handels- und Gewerbekammer in Prag 1904. — Pensionen für Hinterbliebene städtischer Angestellter in Wien. — Soziale Versicherung: Registrierte Hilfskassen in Oesterreich im Jahre 1903; Kaiser Franz Josef I. Landesversicherungsfonds in Prag 1895—1904. — Die Knappschaftsvereine in Preußen und die Knappschaftsvereine in Bayern 1904. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Die Streikbewegung im Jahre 1904 in Oesterreich; Streikbewegung in Oesterreich, Belgien, England, Frankreich und Italien im Oktober 1905. — Reichskonferenz der österreichischen Bergbaugenossenschaften 1905. — Frauenarbeit in Italien. — Arbeitslosigkeit: Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit; Wandernde Arbeitslose in Deutschland; Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1904/05. — Arbeiterwohnungen in Brünn. — Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 1904. — Die Berufskrankheiten in England im Jahre 1904. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Gennaio 1906: La situazione del mercato monetario, di X. — Del costo degli scioperi par la classe lavoratrice, di R. Bachi, F. Coletti e G. Montemartini. — Note di metodo sulla statistica degli scioperi, di A. Caroncini. — L'esercizio ferroviario di Stato in Italia, di F. Tajani. — Cronaca: Convenzioni e liquidazioni; La questione Marchesini; Un tentativo di corruzione; Cade e risorge l'on. Fortis, di Franc. Papafava. — Cenno necrologico di Abele Morena, di R. Dalla Volte.

G. Belgien und Holland.

Revue économique internationale. IIIe année, vol. I, n° 1, Janvier 1906 (Bruxelles): L'économie politique et l'histoire, par Gust. Le Bon. — La burse d'Amsterdam, par G. Nissering (directeur de la Banque d'Amsterdam). — L'expansion des Allemands à l'étranger, par Frédér. Zahn (prof. à l'Univ. de Berlin). — La question des trusts aux Etats-Unis, par Albert Haas. — Les résultats du recensement générale en France, par X***. — Les placements de fonds Anglais, Français et Allemands dans les pays d'outremer. — La question sucrière en Russie, par Ivan Oseroff (prof. à l'Univ. de Moscou). — Le monopole de l'alcool en Suisse, par Pierre Clerget (prof., Fribourg Suisse). — La vie financière, par A. Aupetit. — Une évolution dans la fabrication du savon, par R. Lucion. — Chronique des transports, par (prof.) Dan. Bellet. — etc.

Revue économique internationale. III° année, vol. I, n° 2, Février 1906: La Belgique et le projet d'entente économique avec la Hollande, par Charles Graux (Ministre d'État de Belgique). — Le rapprochement entre la Hollande et la Belgique, par Marez Oyens. — Les relations actuelles entre la France et la Suisse et la question des voies d'accès de Simplon, par Jean Brunches (prof. agregée de l'Université de France). — L'évolution de l'assurance sur la vie en Amérique, par Charles A. Conant. — Les vins Espagnols et le commerce français d'exportation, par Angel Marvaux. — La librairie Belge, par Maurice des Ombiaux. — La situation de la gobeleterie, par Carl Duvivier. — La vie financière, par A. Aupetit. — Les machines agricoles en Belgique, par A. Grégoire. — Chronique maritime, par L. Hennebicq.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LV^ste Jaarg., 1906, Februari: Het octrooi van de Javasche bank, door N. P. van den Berg. — Weder een suikercrisis in Europa, door (Prof.) J. (Baron) d'Aulnis de Bourouill. — De geldmarkt de Amsterdam en in het buitenland in 1905, door G. M. Boissevain. — Wetenschap of politiek? door C. A. Verrijn Stuart (art. II.). — De Internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Fransch wetsontwerp tot invoering eener verplichte ouderdoms- en invaliditeits-verzekering; Scheepvaartpremies in Frankrijk. — etc. — Handelskroniek: Project tot reguleering der koffieprijzen in Brazilie; De haven van Antwerpen; Wereldproductie van steenkool; Verlaging der suikerrechten in Duitschland. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIII, 1905, Heft 23/24: Macaulays Rede über den Zehnstundentag. Uebertragen mit einer Vorbemerkung von Robert Boehringer. — Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter, von Johann Hüppy (Bern). — Ein Rundgang durch die Heimarbeitsausstellung in Berlin. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 28, Zürich, Baessler & Drexler, Heft 1, Januar 1906: Die Notwendigkeit der Gewerkschaftsorganisation, von J. Giesberts (M.-Gladbach). — Die Unruhe in ihrer schulhygienischen und sozialen Bedeutung, von K. Beck (Arzt in Sursee). [Art. I.] — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: 1. Der Champagner, seine Bedeutung und Erzeugung; 2. Bier als Mittel zur Hebung der deutschen Reichsfinanzen. Einiges über dessen Bedeutung und Erzeugung; 3. Innere Kolonisation in Deutschlands Osten; Ansiedelungsgesetze für Landarbeiter in Dänemark und Schweden; Das Ansiedelungsterrain in den Ver. Staaten von Amerika; 4. Die französische Landwirtschaft. — Aus den christlich-sozialen Arbeiterorganisationen, von Julius Zimmermann (Freiburg, Schweiz). — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins (Freiburg). — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck. — Ueber die Arbeiterseelsorge, Briefe an einen städtischen Vikar, von (Prof.) J. Beck. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck. Skizze XXVII: Die Hausindustrie. (Art. I.)

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 1905, Heft 5 u. 6: Viehhaltung und Viehzucht im Kanton Thurgau seit 1803, von A. Mühlebach. — Volkszahl und Freizügigkeit in der Schweiz, von E. Heitz. — Die Straßenbahn Frauenfeld-Wil, von A. Ammann. — Die Arbeiterkolonie Herdern in den Jahren 1895 bis 1904, von H. Kesselring. — Postcheck und Postgiro, von J. Buser. — Etat des prix et des denrées alimentaires et autres les plus importantes, mars 1905, par C. Zuppinger. — Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803 bis 1903, von B. Böhi.

M. Amerika.

Journal, the, of Political Economy. (The University of Chicago press.) January 1906: Railway rates as protective tariffs, by Hugo. R. Meyer. — Employment of women in industries. — XIIth Census statistics, by S. P. Breckinridge and Edith Abbott. etc.

Quarterly Journal of Economics. November 1905: The English Railway and Canal Commission of 1888, by S. J. Mc Lean. — Types of American Labor Unions: The Longshoremen of the Great Lakes, by John R. Commons. — The effect of labor-saving devices upon wages, by Alvin S. Johnson. — Employers associations for dealing with labor in the United States, by William Franklin Willoughby. — Changes in the tax laws of New York State in 1905, by Frank A. Fetter. — The origin of the phrase, balance of trade, by W. H. Price.

Yale Review, the. A quarterly Journal for the scientific discussion of economic, political, and social question. Vol. XIV, n° 4, February 1906: Comment: The American Sociological Society; The new Swiss National Bank. — Postal rates and literature, by Charles William Burrows. — The municipal gas works of Berlin, by Rob. C. Brooks. — Portuguese colonization in Brazil, by Albert G. Keller. — Note: British legislation in 1905. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 39, Nr 2: Die Reichserbschaftssteuer, von U. Hoffmann (Berlin) [Schluß]. — Formelle Rechte des Deutschen Reichstages, von Moritz Wagner (Berlin) [Schluß]. — Beiträge zur sozialen Entwickelung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren, von Ernst Huncke (Görbersdorf, Schlesien). — Der deutsche Handelskammersekretär. — Miszellen: Der jährliche Verbrauch alkoholischer Getränke im Deutschen Reich.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. XXXIX, 1906, Heft 3: Die Reichsfinanzreform, von Louis Katzenstein (Charlottenburg). — Die Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht von (StadtR.) H. v. Frankenberg (Braunschweig) [Schluß]. — Berichtigung zu „Beiträge zur sozialen Entwickelung im KReich Sachsen in den letzten Jahren", von E. Huncke-Görbersdorf, von (ObRegR.) Eug. Würzburger (Dresden) [vgl. Jahrg. XXXIX der Annalen, Nr 2]. — Die Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs, von (GehObRegR. u. Vortrag.Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs) W. Thrän (Potsdam). — Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie, von Emil Schade [Breslau] (Forts.).

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXVIII, Heft 1. Berlin, Anfang März 1906: Vollmacht und Scheinvollmacht von W. v. Seeler (Prof., Univ. Berlin). — Die Verfügungen des BGB., von (OLandesGerichtsR.) Wilutzky (Breslau). — Zur Frage der kumulativen Schuldübernahme, von (Landrichter) Salinger (Konitz). — Drei Fragen aus dem Dienstzeugnisrecht, von Ludw. Bendix (Berlin). — Die Rechtsformen der Kartelle in Frankreich, von S. Rundstein (Berlin). — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXII, Heft 1, Januar 1906: Zur Soziologie der Armut, von (Prof.) G. Simmel (Berlin). — Die Negerfrage in den Verein. Staaten, von (Prof.) W. E. Burghart du Bois (Univ. Atlanta). — Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens. III: Die sozialistische Wählerschaft, von Robert Michels (Marburg). — Die Inspektion der ungesunden Wohnungen in Straßburg i. E., von Dominikus (Straßburg). — Beilage: Zur Lage der bürgerlichen Demokratie in Rußland, von Max Weber. — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Jahrg. V, Nr 3—5. Berlin, 5. II. — 5. III. 1906: Die Mitglieder und der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik, von (Prof.) K. Thiess (Danzig). — Zur „technischen" Ausbildung der Juristen und Volkswirte, von Franz Bendt (Halensee). — Die Idee einer Besteuerung der Konjunkturgewinne von Grundstücken und Gebäuden, von Fritz Pabst (Berlin) [Schluß]. — Zur sozialen Bewegung der Privatangestellten. — Staats- und landwirtschaftliche Fakultät. — Arbeitgeberverbände und Fachverbände. — Zur Vorbildung der Handelskammerbeamten, von (Syndikus) Fritz Schneider (Sorau, N.-L.). — Handelstag, Handelskammerverbände, regionale und wirtschaftspolitische Gliederung des Deutschen Handelstages, von Arthur Blaustein (Mannheim). — Die bevorstehende Neuorganisation der bayerischen Handels- und Gewerbekammern, von (Syndikus) Hoffmann (Regensburg). — Zur Unterstützung des Zustandekommens eines neuen, 1896 gescheiterten Handelskammerreformgesetzes, von (Syndikus) Lohmann (Görlitz). — Wie treiben wir Nationalökonomie im Geiste Bismarcks, von (Prof.) Ehrenberg. — Neue Bestrebungen zur Methodologie der Wirtschaftsforschung, von H. Sundermann (Groß-Lichterfelde). — Ueber die Methode F. H. v. Thünens und die Arbeiten des Thünen-Archivs, von F. Waterstradt (Gr.-Lichterf.) — Bemerkungen zu Ehrenbergs Methode exakter Wirtschaftsforschung, von Herm. Edw. Krueger (Berlin). — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. XXIII, I. Bd.: Ist die Wertzuwachssteuer überwälzbar? von (Privatdoz.) H. Köppe (Marburg a. d. Lahn). — Ein Ueberblick über die französischen Einkommensteuerprojekte nach Annahme der

Resolution vom 10. II. 1887, von Herm. Meyer. — Ein Beitrag zur Geschichte der Besteuerung des Tabaks in Hessen-Darmstadt, von Otto Kehm. — Die Tarife der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, von Artur Schmidt (kommiss. OPostinsp., Berlin) [Schluß]. — Währungsreform und Budjet in Mexiko, von Bruno Simmersbach. — Die Finanzgebarung des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten, von M. Wagner. — Die Steuerreform im Herzogtum Anhalt 1905, von Georg Schanz. — Anhalter Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 20. VI. 04. — Das deutsche Branntweinsteuergesetz in der seit 1. X. 1902 geltenden Fassung. — etc.

Handelsmuseum, Deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Jahrg. III, 1906, Nr 2: Deutsche Wirtschaftspolitik in Ostasien, von Voßberg-Rekow (I. Art.) — Erklärungen durch den Fernsprecher, von (AmtsGerR., Prof.) Schumacher (Cöln). — Das neue Reichsstempelgesetz, von (Handelskammersekr.) Fechner. — etc.

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von H. Delbrück. 123. Bd., Heft 3, März 1906: Die Begründung der englischen Seevorherrschaft, von Gust. Roloff (Privatdoz. d. Geschichte, Univ. Berlin). — Die Mängel des deutschen Armenwesens, von Chr. J. Klumker (Direktor der Zentrale für private Fürsorge (Frankf. a. M.). — Ueber die Arbeiterfrage in den Verein. Staaten, von Herm. Stürcke (RegAss., Düsseldorf). — Politische Korrespondenz. — etc.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. XII, 1906, Bd. I, Heft 2, Februar: Die französische Sozialdemokratie und die kommenden Wahlen, von Eugène Fournière. — Die Marokkokonferenz, von Richard Calwer. — Einige Randbemerkungen, von Ed. Bernstein. — Frauenstimmrecht in Belgien? von Emile Vandervelde. — Arbeiterverhältnisse und Sozialismus in Australien, von Tom Mann. — Ueber Vincent van Gogh, von Julius Meier-Graefe. — Zur Psychologie des Sozialismus, von Anton Fendrich. — Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, von Hugo Poetzsch. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. XI, 1906, Nr 1 und 2, Januar und Februar: Die mittelbaren Folgen des deutsch-amerikanischen Urheberrechtsvertrages, von (Prof.) Jos. Kohler. — Klagezurücknahme im Patentstreitverfahren, von (GerichtsAss.) Rathenau (Berlin). — Der Ausübungszwang patentierter Erfindungen, von (Patentanw.) B. Talksdorf (Berlin). — Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — Die Weltmarke Ichthyol. Ein Rechtsgutachten, von (Prof.) F. Meili (Univers. Zürich). — Das neue Handelsmarkengesetz in Brasilien. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Jahrg. IV, Nr 11, Februar 1906: Gibt es eine Vererbung erworbener Eigenschaften, von L. J. Lange. — Kelten und Römer, Germanen und Slaven in den Ostalpenländern, von Otto Kaemmel. — Weltpolitik, Sozialdemokratie und Pangermanismus, von Jos. L. Reimer. — Die Ehe und das Mutterrecht, von Chr. v. Ehrenfels. — Zur Rassengeschichte Asiens und Osteuropas, von A. Koch-Hesse. — etc.

Revue, soziale. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Begründet von Jos. Burg, herausgeg. von A. Retzbach. Jahrg. VI, 1906, 1. Quartalheft: Der Anarchismus, von Frz. Meffert. — Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern, von Retzbach. — Die Artelle in Rußland, von S. Mexin. — Bedeutung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, von Karl Schmid. — Die Bedeutung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, von P. Gießler. — Zur Fleischteuerung, von Noe (Karlsruhe). — Aus der sozialen Welt.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IV, Heft 1: Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, von W. Wittich. — La Sicile agricole au dernier siècle de la République romaine, par Jérome Carcopino. — Miszellen: Der faber publice probatus der lex Alam, von Karl Koehne. — Freie und unfreie Leihen, von H. Wopfner.

Zeit, Neue, die. Jahrg. 24, Bd. 1, Nr 17 vom 20. I. 06 bis Nr 23 vom 3. III. 06.: Die Ursachen des Gottesglaubens, von Paul Lafargue (Schluß). — Die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden, von Friedrich Kleeis (Wurzen). — Von der Gold- und Silberindustrie, von Gustav Hoch (Hanau). — Die Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes, von Luise Zietz. — Noch einmal der Kampf der Hamburger Volksschullehrer gegen die Reaktion, von Emil Krause (Hamburg). — Die Bergleute und der preußische Landtag, von Otto Hué. — Die Lage in den Verein. Staaten, von A. M. Simons (Chicago). — Die Gewerbeinspektion im Jahre 1904, von D. Stücklen. — Vom Arbeitgeber „Staat“, von E. Rieger. — Ortsüblicher Tagelohn und Kriminalität

in Preußen, von Siegfrieda. — Qualifizierte Arbeit und Kapitalismus, von Otto Bauer. — Die Trennung der Kirche vom Staate in Frankreich, von Ch. Rappaport (Paris). — Das Ergebnis der englischen Wahlen, von M. Beer. — Der amerikanische Arbeiter, von K. Kautsky. Nebst Fortsetzung 1 u. 2. — Die soziale Lage der Tapezierer, von G. Becker (Hamburg). — Ein neues Werk über die agrarische Frage, von Konstantin Jurenew. — Revolutionäre Propaganda unter den russischen Gefangenen. — Das Ende der skandinavischen Unionstragödie, von Wilhelm Janssen. — Zur Chemnitzer Reichstagswahl, von Hermann Wendel (Chemnitz). — Meunier als Prophet der Arbeiter, von —g. — Die österreichische Wahlreform, von Fritz Winter. — Einige Dokumente aus der lettischen revolutionären Bewegung, von P. Kleinberg. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrg. VII, Heft 12, Dezember 1905: Madagaskar von 1896 bis 1905. Nach dem Rapport du (Général) Gallieni au Ministre des colonies. — Kolonisator, Missionar und Kaufmann, von W. v. St. Paul-Illaire. — Die deutsche Unternehmungslust über See, besonders mit Bezug auf die Kolonialgebiete, von C. Bolle. — Der Baumwollkulturkampf, von R. Hennings. — Zur Eingeborenenfrage, von (Rechtsanw.) Armbruster (Guhrau). — Telegraphenverbindungen innerhalb Afrikas und mit Afrika, von (Postinspekt.) H. Herzog. — Die deutsche Schule im Auslande, von Gustav Lenz. — Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao-Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika, von O. Bongeard. —

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VIII, Heft 1, Januar 1906: Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika, von Osk. Bongard. — Die ersten Schritte zur Erwerbung von Südwestafrika, von Heinrich Vogelsang. — Die Konzessionsfrage in den deutschen Schutzgebieten, von Bornhaupt. — Der Krieg in Deutschsüdwestafrika, von Engelbrechten (Art. II). —

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Landesamts. Jahrg. 46, 1906, Abteilung I: Die Statistik der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Preußen für die Geschäftsjahre 1902 und 1899, von Georg Neuhaus (wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im kgl. statistischen Landesamt) [S. 1—103]. — Statistische Korrespondenz.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 2: Die primitive Landwirtschaft. Eine Erwiderung auf Herrn Dr Rich. Laschs Artikel: „Die Landwirtschaft der Naturvölker“ und eine Darstellung meiner Theorie der Entstehung der Pflugkultur, von Ed. Hahn (Berlin) [Art. I]. — Die Entwickelung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Miete, von Ludwig Pohle (Frankfurt a. M.) [Schluß]. — Die sozialen Unruhen in den russischen Ostseeprovinzen, von K. v. Samson-Himmelstjerna (Range, Livland). — Miszellen: Die voraussichtliche Erschöpfung der Eisenerzvorräte der Welt, von Fritz Frech. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXVI, 1906, Heft 4 u. 5: Die Reform der Untersuchungshaft, von Werner Rosenberg (LandgerR., Straßburg i. E.). — Das Beichtgeheimnis, seine Stellung im Strafprozeß und im Strafvollzuge, von (Strafanstaltsdir.) Leonhard (Wehlheiden bei Cassel). — Die bedingte Begnadigung innerhalb der letzten 6 Jahre, von K. Klee (Landrichter, Oppeln). — Zur Frage der psychologischen Tatbestandsdiagnostik, von Max Lederer (k. k. Auskultant, Prag). — Die rechtliche Stellung des Angeklagten nach den Protokollen der Kommission für die Reform des Strafprozesses, von (Rechtsanw.) Hugo Heinemann (Berlin). — etc.

Berichtiigung.

S. 109 statt: „ebenso die Bedeutung der Oekonomisten“ lies: „Die Bedeutung der Oekonomisten wird überschätzt“.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Zur Vereinheitlichung der deutschen Arbeiterversicherung.

Von

Dr. **Moritz Wagner**, Berlin.

Als Deutschland in den 80er Jahren sich anschickte, eine gesetzliche planmäßige Arbeiterfürsorge einzuführen, dachte der Gesetzgeber nicht daran, ein einheitliches Gebäude aufzustellen. Konnte auf den vorhandenen Institutionen namentlich die Krankenversicherung einigermaßen aufgebaut werden, so war dies nicht der Fall bei der Invaliden- und Unfallversicherung. Insbesondere war die letztere ein „Sprung ins Dunkle". Lediglich taktische Gründe waren es — dies hat Bismarck wiederholt ausgesprochen — das ganze ins Auge gefaßte Reformwerk von Haus aus nicht gleichzeitig in Angriff zu nehmen. Dabei haben die parteipolitischen Verhältnisse des deutschen Reichstags ein gut Stück Schuld sich zuzuschreiben.

Schon wenige Jahre nach dem Inkrafttreten der drei Versicherungszweige setzten die Klagen über Zersplitterung der Arbeiterversicherung ein. In den Motiven zu den verschiedenen Novellen wurde wiederholt schon in der damaligen Zeit die Frage einer Vereinheitlichung resp. Vereinfachung der Arbeiterversicherung erörtert. Indessen kommen die Motive in den verschiedenen Abänderungsentwürfen meist zu dem Resultat, daß die Frage der Reform der gesamten Arbeiterversicherung und deren Vereinfachung durch Zusammenlegung aller oder mehrerer Zweige der Versicherung noch nicht befriedigend gelöst werden könnte. Insbesondere wurde die Möglichkeit einer Verbindung von Kranken- und Invalidenversicherung und die Verbindung von Unfall- mit Invalidenversicherung einer eingehenden Erörterung unterzogen, aber als zur Zeit undurchführbar abgelehnt. So sagen die Motive zu dem Entwurf betr. die Abänderung des Invalidenversicherungsgesetzes vom Jahre 1889: „Es muß daran festgehalten werden, daß diese schwerwiegende Frage noch nicht reif ist, und daß die in der Begründung des Entwurfes von 1897 näher dargelegten Bedenken noch in voller Schärfe fortbestehen. Auch jetzt ist nur eine tunlichste Annäherung der ver-

schiedenen Zweige der Arbeiterversicherung aneinander, ein Ineinandergreifen der Fürsorge und der Organisation, aber nicht eine Verschmelzung möglich; es muß der Zukunft überlassen bleiben, ob es gelingt, einen Weg zu finden, der weitere Schritte nach dieser Richtung, ohne überwiegende Bedenken hervorzurufen, ermöglicht".

Die Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz brachte mit der Einführung von Rentenstellen einen Ansatz zu einem lokalen Unterbau. Damit war in gewissem Sinne die Forderung nach einer einheitlichen Organisation und die Notwendigkeit der Schaffung eines lokalen Unterbaues anerkannt worden. In der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1903 gab der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Graf Posadowsky, der Meinung Ausdruck, die Richtung, in der sich die sozialpolitische Gesetzgebung in der Zukunft bewegen müsse, werde wohl die sein, daß man alle drei sozialpolitischen Gesetze in ein Arbeiterfürsorgegesetz verschmelze, und dann werde auch die Frage zu entscheiden sein, in welcher Weise eine solche einheitliche Arbeiterfürsorge organisatorisch zu gestalten sei. Im folgenden Monat, am 20. April, nahm der deutsche Reichstag die von dem Abgeordneten Trimborn eingebrachte Resolution einstimmig an: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen sei". Sehr beachtenswert sind die Ausführungen, die der Staatssekretär des Innern in der Reichstagssitzung vom 2. März 1905 machte: „Wenn wir heute res integra hätten, würde doch kein vernünftiger Mensch, glaube ich, daran denken, eine besondere Organisation der Krankenversicherung, eine besondere Organisation der Unfallversicherung und eine besondere Organisation der Kranken- und Invaliditätsversicherung zu schaffen. Unfall, Krankheit und Invalidität sind doch drei, ich möchte sagen physiologische Zustände, die miteinander in ihren Ursachen und Wirkungen eng zusammenhängen. Das sogen. „System" unserer sozialpolitischen Gesetzgebung ist also lediglich ein Erzeugnis chronologischer Entwickelung. Würde man heute die sozialpolitische Gesetzgebung neu aufbauen, dann wäre, glaube ich, in diesem Hause auch nicht der geringste Streit darüber, daß eine einheitliche Organisation geschaffen werden müßte, das würde den Gang des ganzen Werkes wesentlich vereinfachen, verbessern und seine Kosten bedeutend verringern. Ich glaube also, es muß eine Aufgabe der Zukunft sein, diese drei großen Versicherungsgesellschaften in eine einheitliche Form zusammenzufassen. Ich glaube, daß die Entwickelung dahin gehen muß, daß man einen Unterbau unter berufsmäßiger Leitung schafft, der die sozialpolitische Gesetzgebung innerhalb beschränkter Verwaltungsbezirke in erster Instanz auszuführen hat, der alle Anträge auf ihren sachlichen Inhalt prüft,

die Einziehung der Beiträge leitet, die Rentenempfänger überwacht, das Heilverfahren anordnet und die Zahlung der Renten veranlaßt."

Der allseitige Beifall, den der Staatssekretär mit diesen Worten fand, beweist, wie sehr auch der Reichstag von der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung resp. Vereinfachung der Arbeiterversicherung durchdrungen ist. Diese aktuelle Frage der deutschen Sozialpolitik wird nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, bis auf der jetzt vorhandenen Grundlage ein einheitliches Gebäude der Arbeiterversicherung aufgeführt ist.

Wenn man nach den Gründen fragt, die zu diesem Schritte Veranlassung geben, so ist es vor allen Dingen die außerordentliche Zersplitterung und Mannigfaltigkeit in der Organisation der drei Versicherungszweige. So wird die Krankenversicherung durchgeführt von 8528 Gemeindekrankenversicherungen, 4669 Ortskrankenkassen, 7626 Betriebskrankenkassen, 52 Baukrankenkassen, 639 Innungskrankenkassen, 1445 eingeschriebenen Hilfskassen und 225 landesrechtlichen Hilfskassen. In diesen 23 214 Organisationen waren nicht weniger als 9 600 000 Mitglieder versichert, das bedeutet im Durchschnitt des Deutschen Reiches 433 Mitglieder auf eine Kasse. Der Stadtbezirk Berlin, der etwa 600 000 Versicherte umfaßt, hat nur einige Kassen mehr als ein kleiner Bundesstaat mit etwa 20 000 Versicherten. Die Träger der Unfallversicherung setzen sich zusammen aus 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften mit 349 Sektionen und 14 Versicherungsanstalten, aus 48 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit 583 Sektionen und 583 staatlichen Aufsichtsbehörden. Dazu kommen 289 Provinzial- und Kommunalausführungsbehörden; das sind zusammen 1547 Organisationen, zu denen sich noch 25 687 Vertrauensmänner gesellen. Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt durch 31 Versicherungsanstalten und 9 zugelassene Kasseneinrichtungen, insgesamt durch 40 Organisationen. Daß eine derartige Zersplitterung außerordentlich hohe Verwaltungsausgaben bedingt, ist ganz naturgemäß. Durch eine Vereinheitlichung könnten diese Ausgaben bedeutend verringert und weit besser verteilt werden.

Die ganze in Fluß gekommene Frage der Vereinheitlichung steht nunmehr im Vordergrund der sozialpolitischen Erörterungen. Ist doch im vorigen Jahre ein eigenes Organ, „Das Reformblatt für Arbeiterversicherung", geschaffen worden, und wird doch gegenwärtig die Frage der Gründung einer internationalen Gesellschaft für Arbeiterversicherung, die sich speziell mit der Lösung der vorliegenden Materie befassen soll, in allen beteiligten Kreisen ernstlich erwogen.

Unter den Vorschlägen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind, verdient an allererster Stelle der Vorschlag von Bödiker, dem ersten Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, erwähnt zu werden. „Der Rock, der dem Knaben paßte, paßt ihm als Mann nicht mehr." Mit diesen Worten leitete Bödiker sein treffliches

Referat auf dem internationalen Arbeiterversicherungskongreß zu Wien vom 17.—23. September 1905 ein[1]). Bödiker tritt ein für eine Verbindung der eigentlichen Rentenversicherung (Unfall-, Invaliden- und Altersrenten) und für eine Angliederung der Krankenversicherung. Dabei geht er von dem Gedanken aus, es handle sich bei der Rentenversicherung um verhältnismäßig seltene, aber dauernde Leistungen von verhältnismäßig hohem Kapitalwert, dagegen bei den Krankenversicherungen um häufig vorkommende, vorübergehende Unterstützungen von relativ geringem Kapitalwert, wozu noch als viertes Moment komme, daß die Krankenunterstützung unverzüglich müsse gewährt werden können, während es mit der Unfallrente 13 Wochen Zeit habe, und während die Invaliden- und Altersrenten sich teils tatsächlich an die Krankenunterstützung (Krankenhauspflege) anschlössen, teils mit Muße von langer Hand vorbereitet werden könnten. Bödiker hält deshalb für die Krankenversicherung lokale, leicht erreichbare, entscheidende Organe für unentbehrlich. „Man kann den Krankenversicherungsorganismus nicht durch den wegen der Höhe der Objekte zu gründlicherer und langsamerer Arbeit gezwungenen Organismus der Rentenversicherung aufsaugen lassen, einen Organismus, der wegen der breiteren Schultern, die die Rentenversicherung tragen müssen, naturgemäß weniger allgegenwärtig ist. Andererseits begegnet die Gewährung der Krankenunterstützung aus größeren allgemeinen Fonds wesentlichen Bedenken (massenhafte Inanspruchnahme der Fonds bei Arbeitslosigkeit im Winter)." Dagegen steht nach Bödiker nichts im Wege, die Krankenkassen an die Organe der Rentenversicherung zu gegenseitiger Unterstützung anzugliedern. Wenn demnach die Krankenversicherungsorganisation neben der Rentenversicherung „unbeschadet der Herstellung eines engeren Zusammenhangs unter ihnen und eventuell der gleichzeitigen Einführung aller drei Beiträge" bestehen bleiben soll, so sollen aber die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsorganisationen in Verwaltung und Justiz grundsätzlich vereinigt werden. Und zwar in der Weise, daß die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten unter der Bezeichnung „Landesversicherungsanstalten" den Stamm für Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung abgeben, das Regelverhältnis bilden. Neben ihnen sollen jedoch die gewerblichen Berufsgenossenschaften für beide Rentenversicherungen noch Analogie der zugelassenen Kasseneinrichtungen bestehen bleiben, soweit nicht die eine oder andere Berufsgenossenschaft mit einer anderen vereinigt wird. Da die landwirtschaftliche Unfallversicherung ohnehin sich mehr in der Richtung der Invaliditäts- und Altersversicherungsorganisation entwickelt hat, soll sie mit den Landesversicherungsanstalten verschmolzen werden. Die sonstige Unfallversicherung, soweit sie nicht von den Berufsgenossenschaften durchgeführt wird, geht auf die

1) Vereinfachung der Arbeiterversicherung; auch abgedr. in Schmollers Jahrb., 1906, Heft 1, S. 1 ff.

Landesversicherungsanstalten über, die ihrerseits die Invaliditäts- und Altersversicherung in den übrigen berufsgenossenschaftlichen Betrieben an die Berufsgenossenschaften abgeben. Auf diese Weise würden die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten ein Drittel an die Berufsgenossenschaften abgeben, zwei Drittel dagegen von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften etc. gewinnen. „Anstalten und Genossenschaften würden einen reicheren Inhalt erhalten, die Arbeiter nur mit einem Organ für beide Versicherungen zu tun haben, die Schiedsgerichte, welche jetzt für jeden Zweig getrennt bestehen, würden vereinigt, auf die Hälfte reduziert und mannigfacher beschäftigt werden.“ Den Landesversicherungsanstalten soll dann die Sektionsbildung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übertragen werden, wodurch sie eine reichere Gliederung auch für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung erhalten. Dagegen fällt die den unteren Verwaltungsbehörden gegenwärtig zustehende Vorbereitung der Invaliditäts- und Altersrenten weg. Die Vertrauensmänner der Unfall- und der Invaliditäts- und Altersversicherung sollen in ihrer Zahl wesentlich reduziert werden.

Unter den speziellen Vorschlägen für die Invaliditäts- und Altersversicherung sei hier erwähnt der Vorschlag, die Beitragsmarke zu beseitigen. Der jährliche Bedarf für die Zahlung der Invaliden- und Altersrenten soll ähnlich wie bei der Unfallversicherung in jedem Jahre umgelegt werden. Die vorhandenen Mittel der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sollen auf die Landesversicherungsanstalt und Berufsgenossenschaften entsprechend der Zahl der Versicherten verteilt werden und als Reserve dienen. Bödiker ist der Ansicht, daß von allen Möglichkeiten für eine geordnete Beitragserhebung keine einen solchen „moralischen Defekt“ verursache wie das System des Markenklebens: „Es mag den Versicherungsanstalten recht bequem und darum erklärlich sein, daß man es verteidigt — für einen Ballen Marken erhält man ein Paket Tausendmarkscheine — und was nicht geklebt wird, belastet die Anstalt nicht, geniert sie auch nicht; indessen ist die Versicherung doch nicht für die Anstalten, sondern für die Arbeiter da; auch sonst rühmt man die Einfachheit, obgleich das Einfache noch längst nicht immer das Beste ist. Aber soviel Millionen Klebepflichtige und Klebeveranlassungen (Lohnzahlungen), soviel Millionen Versuchungen zu Unterschlagung und Betrug; und keine Kontrolle der Welt bringt es zuwege, daß nicht, solange die menschliche Schwäche besteht, Zahlreiche der Versuchung erliegen. Freilich, die Begründung des 1899er Gesetzes wiegt sich in der Hoffnung, nach den neuen Bestimmungen über die Kontrolle werde das anders werden, es werde „die Klage beseitigt werden, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in großem Umfange die Beibringung der Marken überhaupt unterlassen“. Diese neuen Bestimmungen sind seit vielen Jahren in Geltung, und trotzdem ist im Februar 1905, kurz bevor ich diese Zeilen niederschrieb, im Bezirk einer westdeutschen, anerkannt gut verwalteten Versicherungsanstalt bei einem Betriebe eine Unter-

schlagung von Beitragsmarken von mindestens 15 000 M. entdeckt, die sich auf eine Reihe von Jahren erstreckt. Nur zufällig erfuhr ich davon, weil ich den Betrieb näher kenne. Wenn das am grünen Holze geschieht, was mag dann am dürren vorkommen? An die große Glocke pflegen solche Sachen nicht gehängt zu werden. Und nun erst die massenhaften Unterschlagungen kleiner Beträge, und die Entfernung geklebter Marken (trotz „verbesserten Klebstoffes") aus den Karten!" Bödiker hat damit vollkommen recht, für eine freiwillige Versicherung ist das Markenkleben eine sehr zweckdienliche Einrichtung, denn hier kann jeder nach seinem eigenen Gutdünken so viele Marken kleben wie er will. Anders dagegen liegt es bei der Invalidenversicherung. Hier stellt das Markenkleben eine Zwangsleistung dar, ein Dritter klebt und bekommt das fremde Geld in die Hände, während etwa bei der Pfennigsparkasse der Klebende ein Interesse hat, das eigene Geld auszugeben, muß der Klebende bei der Invalidenversicherung die Versuchung bestehen, das fremde Geld nicht auszugeben, sondern für sich zu verwenden.

Graf Posadowsky hat übrigens in der erwähnten Reichstagssitzung vom 2. März 1905 von einer „Geschäftssammelstelle" in Verbindung mit dem gemeinsamen Unterbau gesprochen. Dies deckt sich vollständig mit dem Vorschlag von Bödiker.

Neben der Beseitigung der Beitragsmarke fordert Bödiker auch die Beseitigung des Kapitaldeckungsprinzips. Die in den Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmer zahlen nach dem Maßstab der von ihnen gezahlten Löhne, die zu Landesversicherungsanstalten gehörigen Unternehmer nach dem Maßstab des abgeschätzten Arbeitsbedarfes (Lohnbedarf) ihre Beiträge, deren Hälfte sie den Arbeitern anrechnen können. An der Hand der Erfahrung soll dann der Jahresbedarf vom Reichsversicherungsamt berechnet und ein sich später herausstellendes Plus oder Minus mit Hilfe der Reserve ausgeglichen werden.

Was die Beitragserhebung angeht, so sollen diese zugleich mit den Unfallbeiträgen eingezogen werden, wobei Vierteljahreszahlungen (auch für die Unfallbeiträge) eingeführt werden können. Bei den Landesversicherungsanstalten werden Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge vierteljährlich von den Gemeinden zugleich mit der Gemeindesteuer erhoben.

Die übrigen Vorschläge Bödikers beziehen sich auf Organisationsfragen, so auf die Minderung der Zahl der Vorstände, der Schiedsgerichte, der Vertrauensmänner, auf die Vereinfachung des Verfahrens, auf die Minderung der Kosten. Auf die Einzelheiten einzugehen, muß ich mir versagen.

Bezüglich der Angliederung der Krankenversicherung stellt Bödiker vom Standpunkte der Selbstverwaltung wie der Vereinfachung und tunlichen Rechtseinheit aus, sowie im Interesse der Herstellung eines innigeren Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Versicherungszweigen zu erwägen anheim, ob nicht auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Befugnisse der höheren

Verwaltungsbehörden den Vorständen der Landesversicherungsanstalten zu übertragen und die im „Verwaltungsstreitverfahren" zu erledigenden Sachen eventuell den Landesversicherungskammern zu übertragen wären. Diese Landesversicherungskammern sollen eine Weiterbildung der Selbstverwaltung sein und eine „Landesverwaltungsgerichtsinstanz" für die Rekurse wie für die Beschwerden in Kataster-, Straf-, Beitrags-, Gefahren- etc. Tarifssachen sein. Und zwar in der Weise, daß bei jedem Oberlandesgericht unter dem Vorsitz eines Senatspräsidenten eine Landesversicherungskammer gebildet wird, zu der auch ein höherer Verwaltungsbeamter, ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehören soll. Die Landesversicherungsanstalten könnten dann nach Bödiker einen wohltätigen Einfluß auf die Entwickelung des Krankenkassenwesens ausüben. Von dem Umstande, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Vorständen der Landesversicherungsanstalten Sitz und Stimme haben, verspricht sich Bödiker eine ersprießlich, aus dem Boden wachsende Gestaltung des Ganzen.

Meines Ermessens hat der Vorschlag von Bödiker die meiste Aussicht auf praktischen Erfolg. Bödiker hat als Präsident des Reichsversicherungsamtes sozusagen an der Wiege der deutschen Arbeiterversicherung gestanden und ihre Entwickelung vom erhabenen Standpunkte und mit kritischem Auge erlebt. Sein Vorschlag gipfelt nicht in theoretischen Erörterungen, sondern gliedert sich vielmehr den Bedürfnissen der Praxis an. Er ist in vollem Maße geeignet, wenn auch nicht ganz eine Vereinheitlichung, so doch eine Vereinfachung der Arbeiterversicherung zu erreichen. Eine vollständige Vereinigung der drei Versicherungsgesetze, eine innige Verschmelzung derselben ist unter den gegebenen Verhältnissen im vollen Umfange noch nicht möglich, steht doch noch die Einführung der gesetzlichen Witwen- und Waisenversicherung aus. Und ob die lex Trimborn im Jahre 1910 Gesetz werden wird, das wird sich erst dann zeigen, wenn man einen Ueberblick über die Resultate der Mehrerträge aus den erhöhten landwirtschaftlichen Zöllen und ihre Beständigkeit oder Schwankungen gewonnen hat. Jedenfalls berücksichtigt Bödiker voll und ganz den Entwickelungsgang der Arbeiterversicherung. Die historischen Grundlagen, auf denen sie aufgebaut worden ist, lassen sich nicht ganz übersehen. Ihre Außerachtlassung würde wiederum einen gefährlichen „Sprung ins Dunkle" bedeuten.

Freund, der bekannte Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Berlin, trat schon im November 1895 auf der sogenannten Novemberkonferenz, die im Reichsamt des Innern tagte, für eine Vereinfachung der Arbeiterversicherung ein. Die in seinen, der Konferenz überreichten „Grundsätzen für eine Vereinfachung der Organisation der Arbeiterversicherung" enthaltenen Vorschläge gipfeln in einer Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung in den Landesversicherungsanstalten und in der Schaffung eines territorialen Hilfsorgans, eines lokalen Unterbaues für die

gesamte Arbeiterversicherung. Die deutschen Landesversicherungsanstalten haben sich ebenfalls auf ihrer Konferenz in Hannover im Mai 1904 mit der Frage der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung beschäftigt. Ueberwiegend stimmte man auf dieser Konferenz den Vorschlägen von Freund zu. Freund hat in der Folgezeit wiederholt Stellung zu dieser Frage genommen und zuletzt auf dem internationalen Arbeiterversicherungskongreß zu Wien die Grundsätze seiner Vorschläge folgendermaßen niedergelegt[1]:

1) Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung in den Landesversicherungsanstalten unter gleichzeitiger Schaffung eines lokalen Unterbaues in den Arbeiterversicherungsämtern.

2) Die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung und Uebertragung auf die Landesversicherungsanstalten.

3) Weiterer Ausbau der Arbeiterversicherungsämter zum lokalen Verwaltungsorgan der Unfallversicherung.

4) Uebertragung der Unfallversicherung auf die Landesversicherungsanstalten.

Freund hält für den wichtigsten Teil der Reform die Verschmelzung von Kranken- und Invalidenversicherung und die Schaffung eines lokalen Unterbaues. „Diese Aufgabe ist so bedeutend, daß sie für sich allein zu erledigen ist. Erst wenn dieser Prozeß vollständig verdaut ist, soll man zur weiteren Erledigung des Programms schreiten." Dabei geht er von der Ansicht aus, jede Ausgabe für Krankenfürsorge käme in letzter Linie der Invalidenversicherung zu gute. In diesem Satze erschöpften sich alle inneren Gründe für die Verschmelzung beider Organisationen. „Die Invalidenversicherung hat vom Standpunkte der Prophylaxe aus das größte Interesse, daß jeder Erkrankte so frühzeitig wie möglich in ärztliche Behandlung kommt, daß ferner diese ärztliche Behandlung die denkbar beste und vollkommenste ist und so lange dauert, bis der Kranke völlig geheilt ist. Welche Verwaltung, welcher Arzt wird es nach seinen Erfahrungen bestreiten wollen, daß ein sehr großer Teil Invalidisierungen zurückzuführen ist auf Verschleppung der Krankheit, d. h. auf ein verspätetes Eingreifen der ärztlichen Behandlung und auf mangelnde Schonung, d. h. auf vorzeitiges Abbrechen der Krankenfürsorge und frühzeitige Aufnahme der Arbeit. Dieses Interesse der Invalidenversicherung an der vollkommensten Durchführung der Krankenversicherung führt mit zwingender Logik zu der Forderung: Verschmelzung der Invalidenversicherung und der Krankenversicherung. Invalidenversicherung und Krankenversicherung gehören eben in ihrem innersten Wesen zusammen, und es ist natürlich, sie in getrennten Organisationen zur Durchführung zu bringen." Die Verwaltung will Freund durch Einführung von Arbeiterversicherungsämtern dezentralisieren. Das Arbeiterversicherungsamt soll folgende Aufgaben erhalten: Gewährung

1) Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung.

der gesetzlichen Leistungen in Erkrankungsfällen, Beantragung und Begutachtung von Kuren in Lungenheilstätten, Sanatorien, Bädern, Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Rentenanträgen, Kontrolle der Beitragsentrichtung, Kontrolle der Rentenempfänger und Kontrolle von Begutachtung auf Entziehung der Rente. Dem Zentralverband dagegen, den Landesversicherungsanstalten soll die Entscheidung über die Bewilligung größerer Kuren zufallen, ferner die Entscheidung über Rentenanträge und die Entziehung von Renten, die gesamte Vermögensverwaltung, den Bau von Krankenhäusern, Heilstätten und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen, die Aufsicht und die Kontrolle über die Arbeiterversicherungsämter. Für die Arbeiterversicherungsämter schlägt Freund vor, sie sollen aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten und einem unparteiischen höheren Beamten als Vorsitzenden bestehen, indem er von der Erfahrung ausgeht, daß die rein paritätische Organisation unter Vorsitz eines Unparteiischen sich bei den deutschen Gewerbegerichten, den Einigungsämtern, den Arbeitsnachweisen außerordentlich bewährt hat. Die jetzige Verteilung des Stimmenverhältnisses in den Krankenkassen — zwei Drittel Versicherte, ein Drittel Arbeitgeber — hält er sozialpolitisch für unbedingt verwerflich". „Der unseren neuen sozialpolitischen Organisationen zu Grunde liegende Gedanke, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ihre gemeinschaftliche Tätigkeit bei der Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben inniger zu gestalten, die beiden sich vielfach feindlich gegenüberstehenden Gruppen einander näherzubringen, ist ein durchaus gesunder und rechtlicher. Das ungleiche Stimmenverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bringt die völlige Ohnmacht der Arbeitgeber mit sich, hat infolgedessen vielfach zu schweren Konflikten innerhalb der Verwaltung geführt, öfter mit dem gänzlichen Rücktritt der Arbeitgeber von der Verwaltung geendet und so die bestehenden Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch mehr verstärkt. Eine Organisation, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam erfolgreich wirken sollen, in welcher dieses gemeinsame Wirken zugleich einen versöhnlichen Einfluß ausüben soll, kann nur auf der Basis der Gleichheit des Stimmenverhältnisses und des vermittelnden Einflusses eines Unparteiischen begründet werden. Die Uebertragung des Vorsitzes an einen unparteiischen höheren Beamten ist aus verwaltungstechnischen und sozialpolitischen Gründen notwendig. Die Leitung der Geschäfte wird sich insbesondere bei der Verschmelzung mit der Invalidenversicherung so umfangreich gestalten, daß dieselbe ordnungsmäßig nur durch einen geschulten höheren Beamten erfolgen kann; damit würde auch dem bisherigen Zustande, daß die Verwaltung der Kasse zumeist in den Händen subalterner Kassenbeamter liegt, ein Ende gemacht."

Für die Einbeziehung der Unfallversicherung in die Vereinheitlichung führt Freund als gewichtigen Grund zunächst an, deren Organisation sei nicht darauf eingerichtet, mit der nötigen

Schnelligkeit zu arbeiten. Außerdem seien die Verwaltungskosten zu hoch, die bei einer Vereinheitlichung erheblich vermindert werden könnten. Gerade die Organisation der Unfallversicherung bedürfe am meisten einer dezentralisierten lokalen Verwaltung, die in den Arbeiterversicherungsämtern am besten gegeben wäre. Dazu kämen die engen Beziehungen zur Krankenversicherung. Beinahe die Hälfte aller Unfälle brächten vorübergehende Erwerbsunfähigkeit mit sich und würden die naturgemäße und beste Erledigung durch die Arbeiterversicherungsämter finden. Die vorbeugende Tätigkeit der Unfallversicherung könnte am schnellsten und am besten durch die Landesversicherungsanstalt, und ihre Einrichtungen unter Hilfe der Arbeiterversicherungsämter ausgeübt werden. Als starkes Argument für die völlige Verschmelzung von Unfall- und Invalidenversicherung führt Freund die verschiedenartige Behandlung der Invalidität an, je nachdem sie auf einen Unfall oder eine Krankheit zurückzuführen ist. Die Unterscheidung von Unfall- und Krankheitsinvalidität müsse den Arbeitern völlig unverständlich erscheinen und Unzufriedenheit erregen. Endlich würde auch durch die Vereinheitlichung ein sozialpolitischer Fehler beseitigt werden, welcher in der gegenwärtigen Organisation der Unfallversicherung vorhanden ist, nämlich der Ausschluß der Arbeiter von der Verwaltung.

Wenn auch Freund für die Hineinbeziehung der Unfallversicherung in die Vereinheitlichung als Endziel eintritt, so hält er doch nicht für empfehlenswert, diese völlige Hineinbeziehung schon jetzt bei der bevorstehenden Reform ins Auge zu fassen. Vielmehr genügt ihm, wenn einstweilen nur die Vereinheitlichung in dem lokalen Unterbau der Arbeiterversicherungsämter dergestalt vollzogen wird, „daß die Arbeiterversicherungsämter als lokale Verwaltungsorgane für die Unfallversicherung an Stelle der lokalen Organe (Vertrauensmänner, örtliche Polizeibehörde) zur Verwendung kommen und die Berufsgenossenschaften als solche bestehen bleiben. Damit wäre den Arbeiterversicherungsämtern ein noch größerer Inhalt gegeben, die gesamte Krankenfürsorge der Arbeiterversicherung wäre zentralisiert und es würde eine wesentliche Ersparnis an Verwaltungskosten eintreten. Vor allem würde aber dadurch der „Instanzenwust“ in der Arbeiterversicherung beseitigt und für die Interessenten eine klare und einfache Organisation geschaffen. „Es gibt für jeden Verwaltungsbezirk nur eine Stelle, welche für alle Angelegenheiten der Arbeiterversicherung zuständig ist, nämlich das Arbeiterversicherungsamt“.

Die Einführung der in Aussicht genommenen Witwen- und Waisenversicherung in die vorgeschlagene Organisationsform hält Freund für so leicht durchführbar, daß er Einzelheiten überhaupt nicht erörtert.

Von den Einzelheiten des Freundschen Vorschlages sei noch erwähnt, daß er für eine Abstufung der Beiträge und Leistungen nach Lohnklassen unter Beseitigung des jetzigen komplizierten Verfahrens eintritt. Er gibt zu erwägen anheim, den tatsächlichen

Verdienst derjenigen Woche, für welche die Marke Verwendung finden soll, zu Grunde zu legen. Für die gesamte Arbeiterversicherung schlägt er einen Beitrag vor. Unter Berücksichtigung des Reichszuschusses zur Invalidenversicherung und des Zuschusses aus den Zollerträgnissen zur Witwen- und Waisenversicherung, unter Berücksichtigung, daß die Kosten der Unfallversicherung von den Unternehmern als drückend empfunden werden, kommt er zu einer Dreiteilung der Kosten der Arbeiterversicherung zwischen Arbeitgebern, Versicherten und Reich. Freund will keinen Grund einsehen, warum das Reich für nur zwei Arten der Arbeiterversicherung einen Zuschuß leisten soll, und hält andererseits die Forderung, daß die Allgemeinheit einen Teil der Kosten übernehmen soll, für durchaus richtig, da diese nicht nur durch die Entlastung der Armenpflege, sondern auch weiter nützliche Vorteile hat, welche in der Gesundung des gesamten Volkes liegen.

Düttmann stimmt in seinen Vorschlägen, die er in der „Arbeitervorsorgung" gemacht hat, im Prinzip dem Freundschen Vorschlage zu, die Kranken- und Invalidenversicherung, sowie die Hinterbliebenenversicherung zu vereinheitlichen, wogegen die Frage, in welcher Weise ein organischer Anschluß der Unfallversicherung herbeizuführen sei, einweilen zurückgestellt werden müsse. Als öffentliche Organe der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sollen „Wohlfahrtsämter" errichtet werden, die aus einem Beamten als Vorsitzenden und wenigstens je vier Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten als Beisitzer besteht und die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde haben. Die Aufgaben dieses Wohlfahrtsamtes sollen sein: 1) die Verwaltung der Bezirkskrankenkasse, 2) die Besorgung der örtlichen Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Erhebung der Beiträge, Entgegennahme und Begutachtung der Rentenanträge u. s. w.), 3) die Erledigung der ihm auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu übertragenden Geschäfte (zunächst vielleicht nur die Kontrolle der Rentenempfänger, die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften in Kleinbetrieben, sofort oder später die Entgegennahme von Betriebsanmeldungen, Unfallanzeigen, Vornahme der Unfalluntersuchungen u. s. w.), 4) die Ausführung der ihm auf den Gebieten der Krankheitsverhütung, der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Wohnungskontrolle, des Arbeitsnachweises u. s. w. später zu übertragenden Aufgaben. Die Geschäftsführung der Wohlfahrtsämter unterliegt der Aufsicht des Vorstandes der Versicherungsanstalten. Für die Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird ein Beitrag erhoben, der je zur Häfte von Arbeitgebern und den Versicherten zu tragen ist. Die Höhe des Normalbeitrages soll im Wege der Gesetzgebung bestimmt werden, und zwar zunächst für die Dauer von 10 Jahren. Von demselben sollen 50 Proz. an die Versicherungsanstalt abgeführt werden, wogegen die übrigen 50 Proz. zur Bestreitung der Ausgaben des Wohlfahrtsamtes dienen sollen.

Mit der Einführung der Hinterbliebenenversicherung ist natur-

gemäß die Beitragserstattung zu beseitigen und für die Invalidenversicherung die Fortdauer der Anwartschaft der versicherten Ehefrau während der Ehe mit einem Versicherten anzuerkennen, oder es hat ohne Rücksicht auf die weitere Erhaltung der Anwartschaft seitens der Ehefrau auf Grund der für sie geleisteten Beiträge eine Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge einzutreten. Für männliche Personen ist für den Fall des Vorhandenseins von Kindern unter 15 Jahren ein Zuschlag zur Invalidenrente erforderlich.

Was die Abweichung des Düttmannschen Vorschlages von dem Freundschen Vorschlage angeht, so tritt zwar Düttmann auch für die Verschmelzung der Invaliden- und Krankenversicherung ein, aber er verneint eine völlige Verschmelzung. Wenn der Freundsche Plan verwirklicht würde, so würden die Wohlfahrtsämter oder Arbeiterversicherungsämter, die lokalen Instanzen, denen die Bewilligung der Krankenunterstützung zusteht, zweifellos eine Verfügung über das Vermögen der Versicherungsanstalt haben. „Daraus würde sich die Gefahr ergeben, daß die Vermögensbestände der Versicherungsanstalten, die zur Deckung der dauernden Rentenlasten bestimmt sind, durch die laufenden Ausgaben der Krankenversicherung aufgezehrt würden. Daß diese Gefahr eine große ist, ergibt sich schon daraus, daß die Krankenkassen bis jetzt bei der Gewährung von kostspieligeren Kuren sich die größte Beschränkung auferlegen müssen, weil ihre Mittel eben nur sehr begrenzte sind. Würde in Zukunft den örtlichen Instanzen die Entscheidung über die Bewilligung von Krankenunterstützungen aus dem Vermögen der Versicherungsanstalten zustehen, so würde die Rücksichtnahme auf die vorhandenen Mittel fortfallen und bei jedem Antrag auf Krankenunterstützung nur die Notwendigkeit der Kur zu prüfen sein. Dadurch würden natürlich die Kosten der Krankenversicherung ins Ungemessene steigen“ [1]).

Die Krankenkassen haben wiederholt zu der Frage der Vereinheitlichung Stellung genommen, sie fürchten von der kommenden Reform eine Beschränkung ihrer Selbstverwaltung. Schon auf dem Kongreß der Krankenkassen Deutschlands am 14. März 1902 zu Berlin faßten sie eine entsprechende Resolution, in der die Verschmelzung nur dann für annehmbar erklärt wird, „wenn dabei die Selbstverwaltung durch Versicherte und Arbeitgeber, wie sie bei den organisierten Krankenkassen gegenwärtig besteht, nicht angetastet wird. Eine ersprießliche Sozialreform ist nur dann zu erzielen, wenn bei deren Durchführung diejenigen, für welche sie gegeben, den wesentlichen Einfluß haben. Es muß deshalb der lebhafteste Protest erhoben werden, daß jeder Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiete mit einer Einschränkung der Selbstverwaltung erkauft werden soll.“

Unter dem 4. April 1905 überreichte dann der Zentralverband der Ortskrankenkassen Deutschlands dem Bundesrat eine Petition

---

1) Seelmann, in der Krankenkassenbibliothek, Heft 6, S. 29. Verlag des „Reformblatt für Arbeiterversicherung“, Frankfurt a. M.

betreffend „Abänderung und Vereinfachung der Arbeiterversicherungsgesetze“. In dieser Petition halten die Ortskrankenkassen fest an der sogenannten 3000-Markgrenze. Dadurch haben sie eine lebhafte Agitation unter dem ärztlichen Stande hervorgerufen. Denn durch Einführung der 3000-Markgrenze müßten sich mit Recht die Aerzte benachteiligt fühlen. Der größte Teil der Patienten würde der privaten Behandlung der Aerzte entzogen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in weiten Schichten des Volkes auch das Gefühl der Selbstverantwortung, der Sinn für die Fälle der Not und der Krankheit zu sparen, abgeschwächt werden müßte. Auch aus anderen Gründen, die ich nicht näher hier erörtern kann, ist die Forderung durchaus unberechtigt.

Zur Durchführung der gesamten Versicherung sollen unter Aufhebung der jetzt bestehenden Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und zugelassenen Kassenrichtungen allgemeine Versicherungsanstalten errichtet werden, welchen bestimmte räumlich abgegrenzte Bezirke mit nicht unter 100000 Einwohnern zuzuteilen sind. Die Versicherungsanstalt soll für die Versicherung sämtlicher in ihrem Bezirke versicherten Personen zuständig sein. Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Arbeitgebern und den Versicherten sollen dieselben gehalten sein, in ihrem Bezirke nach Bedarf örtliche Verwaltungsstellen einzurichten. Die Versicherungsanstalten sollen als Organe für die künftige Witwen- und Waisenversicherung sowie für die künftige Arbeitslosenversicherung angesehen werden.

Die Mittel zur Gewährung der vorgesehenen Leistung sollen vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht werden. Das Reich soll zu jeder Invaliden- und Altersrente einen Zuschuß von 100 M. gewähren, während die Arbeitgeber und Versicherten laufende Beiträge zu gleichen Teilen zu zahlen haben. Für die Beiträge sollen nach dem Einkommen in Klassen abgestufte einheitliche Sätze für sämtliche Versicherungsanstalten gelten. Diese Beträge sollen in einheitlichen feststehenden Beträgen für die drei Versicherungszweige: Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter zu getrennter Verwaltung und Verwendung kommen, so daß jeder der drei Zweige Reserve- und Deckungsfonds getrennt aufbringt. Für bestimmte, mit erheblich höherer Unfallgefahr verbundene Berufe soll ein Zuschlag zu den Einheitssätzen der betreffenden Versicherten erhoben werden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeder einzelnen Versicherungsanstalt sollen berechtigt sein, Mehrleistungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung an die Versicherten zu gewähren und zur Deckung der entstehenden höheren Kostenzuschläge zu den Beiträgen für die Krankenversicherung beschließen können, und zwar sollen die Beiträge für die einzelnen Kalenderwochen berechnet und erhoben werden.

Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge sowohl wie der Versicherungsleistungen sollen Lohnklassen gebildet werden, denen die Versicherten ihrem durchschnittlichen Arbeitsverdienst entsprechend zuzuteilen sind. Diese Lohnklassen sollen den Mindestbetrag von

300 M. als Jahresarbeitsverdienst umfassen und kleinere Abstufungen bei den niedrigen, größere Abstufungen bei den höheren Klassen ergeben. Für alle Versicherungszwecke soll das Jahr zu 300, der Monat zu 25 und die Woche zu 6 Arbeitstagen einheitlich berechnet werden.

Was die Verwaltung der Versicherungsanstalten angeht, so schlägt die Petition vor, dieselbe dem Vorstande und der Generalversammlung zu übertragen, die sich beide zu ein Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber, zu zwei Drittel aus Vertretern der Versicherten zusammensetzen. Der Vorstand soll von der Generalversammlung gewählt werden, die Generalversammlung soll von Vertretern gebildet werden, die von den Arbeitgebern und den Versicherten aus ihrer Mitte zu wählen sind. Zur Festsetzung von Unfall- und Invalidenrenten sollen Kommissionen von Sachverständigen gebildet werden.

Man kann annehmen, daß die Vorschläge des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen Deutschland betreffend die Verteilung der Stimmenzahl in der Leitung und Verwaltung der Versicherungsanstalt und ihrer Organe wohl kaum die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren finden wird. Freund hat, wie oben erwähnt, durchaus recht, wenn er behauptet, eine derartige Stimmenverteilung führe zur völligen Ohnmacht der Arbeitgeber. Die Regelung der Aerztefrage ist in der Petition merkwürdigerweise übergangen. Zu einer Einführung der freien Aerztewahl werden die Krankenkassen wohl nicht geneigt sein, wie namentlich der Aerztekonflikt in Leipzig gelehrt hat. Selbst aus Kreisen der Ortskrankenkassen sind Stimmen laut geworden, die mit vielen Einzelheiten dieser Vorschläge durchaus nicht einverstanden sind. Einer Dreiteilung der Versicherungsbeiträge werden die gesetzgebenden Faktoren wohl zustimmen. Die Konsequenz daraus wird die sein, daß sie auch die Verwaltung entsprechend zusammenzusetzen.

Hahn, der bekannte Kommentator zum Krankenversicherungsgesetz, hat ebenfalls zur Reform der Arbeiterversicherung Stellung genommen [1]). Nach Analogie des österreichischen Reformprogrammes hält er eine Beschränkung der Selbstverwaltung der Krankenkassen durchaus nicht für notwendig. „Als Zweck aller Versicherungseinrichtungen ist die Fürsorge für das Wohl der Arbeiter und darüber hinaus das gemeine Wohl im Auge zu behalten. Diesem Zwecke hat sich auch die Arbeiterversicherung unterzuordnen; auch sie darf nicht zum Selbstzweck erhoben, nicht jedes Opfers für würdig angesehen werden. Man muß — wovon meist gar nicht geredet wird — nach dem inneren Grunde des „Rechtes“ auf Selbstverwaltung und nach dem Werte von der Wirkung dieses Rechtes fragen, um die Bedeutung des geforderten Opfers richtig zu würdigen. Die in den Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmer haben an der Unfallversicherung das rein vermögensrechtliche Interesse, daß der Beitrag, zu dem sie der Staat verpflichtet, richtig verwendet, daß sie

1) Arbeiterversorgung, 1905, No. 17 und 18.

nicht über das durch die Gesetze gerechtfertigte Maß hinaus zu Leistungen an die Versicherten und folgeweise zu Beiträgen herangezogen werden; und dieserhalb wird ihnen unbedenklich das Recht der Selbstverwaltung zugebilligt. Die in den Krankenkassen vereinigten Arbeiter haben, über ein entsprechendes Vermögensinteresse hinaus, an der Verwaltung ein höchst persönliches Interesse. Wenn es sich darum handelt, unter welchen Voraussetzungen, für welche Zeit, in welchem Maße, in welcher Art, durch welche Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser in Krankheitsfällen Fürsorge gewährt werden soll, so sind das für den Versicherten zwar auch Geldfragen, aber sie gehen doch zugleich und vor allem seinen Leib und sein Leben an! Wer von uns möchte sich das Recht freien, selbständigen Ermessens hinsichtlich der Krankenfürsorge für sich oder seine Familie nehmen oder beschränken lassen? Wenn nun der Staat wegen des konkurrierenden Gemeininteresses an dieser Frage die Arbeiter zwangsweise zu genossenschaftlicher Fürsorge für Krankheitsfälle zusammenschließt und sie zu Beiträgen hierzu verpflichtet, ist es da nicht billig, daß er ihnen wenigstens innerhalb der Genossenschaft das Recht vorbehält, in jenen Fragen mitzureden und auf die Bestimmungen der Krankenfürsorge oder doch wesentlich mitbestimmend einzuwirken? Das Staatsinteresse kann nicht einen Eingriff in dieses Selbstbestimmungsrecht, sondern nur die Ueberwachung in der Richtung rechtfertigen, daß die Verwaltung der Kasse wirklich dem Zwecke des Gesetzes diene und daß sie nicht zu anderen Zwecken mißbraucht werde.“ Wenn man auch diesem Gedanken beistimmen kann, so kann man doch Fälle aus der Praxis anführen, in denen die Krankenkassenvorstände nicht immer den richtigen Gebrauch von den ihnen zustehenden Rechten der Selbstverwaltung gemacht haben. Gewiß sind die Krankenkassen der Versicherten wegen da, gewiß muß Sozialpolitik nicht allein für, sondern auch mit den Arbeitern betrieben werden, gewiß mögen die Beschuldigungen, die wiederholt gegen die Krankenkassenvorstände erhoben worden sind, sie seien „Tummelplätze der sozialdemokratischen Agitation“, übertrieben sein, indessen wird es bei der kommenden Reform nicht zu umgehen sein, das weitgehende Selbstverwaltungsrecht, wie es jetzt besteht, etwas einzuschränken. Wenigstens müssen Garantien dafür geschaffen werden, daß das Recht der Selbstverwaltung nicht mißbraucht wird.

Hahn schlägt nun vor, daß bei Heranziehung beider Teile je zur Hälfte der Pflichtbeiträge die Vertretung in den Kassenorganen nach dem Beitragsverhältnis zu bemessen sei, allerdings so, daß den Versicherten auf alle Fälle die Stimmenmehrheit zustehe. Die Einzelheiten kann ich hier übergehen und verweise darauf, was ich bei der von der Petition des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen vorgeschlagenen Stimmenverteilung in der Verwaltung der Kassen gesagt habe.

Neben dieser Kassenorganisation soll eine Neuordnung der Behördenorganisation geschaffen werden. Für den Bezirk einer jeden

Krankenkasse und mit dem Sitze an der Kassenverwaltung soll ein öffentliches Amt, ähnlich wie das Düttmannsche Wohlfahrtsamt, errichtet werden. Außer den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten soll noch der Gewerbebeamte und der Kreisarzt so angegliedert werden, daß ein sachkundiges Organ für die Erledigung sozialer Verwaltungsaufgaben gebildet wird. Dem Amte sollen etwa diejenigen Funktionen übertragen werden, die jetzt Sache der unteren Verwaltungsbehörden sind, auf dem Gebiete der Krankenversicherung auch die Funktionen der Aufsichtsbehörde, außerdem gewisse Entscheidungskompetenzen. Als Vorsitzenden des Amtes schlägt Hahn einen von der Landeszentralbehörde zu ernennenden Beamten vor, der eine besondere Fachbildung aufzuweisen hat.

Hahn hält eine völlige Verschmelzung der Unfallversicherung mit der Kranken- bezw. Invalidenversicherung bis auf weiteres nicht für möglich, beschränkt sich vielmehr darauf, die Verbindung der Unfall- und Invalidenversicherung mit der Krankenversicherung sachlich und formell enger und einfacher zu gestalten.

Merkwürdigerweise haben die Berufsgenossenschaften, die Träger der Invalidenversicherung, noch keine offizielle Stellung zur Reformfrage genommen. Indessen geht aus gelegentlichen Aeußerungen und Vorträgen von Berufsgenossenschaftsbeamten hervor, daß die Berufsgenossenschaften für eine Aufrechterhaltung der jetzigen Organisation in der Unfallversicherung eintreten werden. Auf dem nächsten Verbandstage der Berufsgenossenschaften wird die Reformfrage einen Hauptpunkt der Tagesordnung bilden. Dagegen hat ein Berufsgenossenschaftsgeschäftsführer, Lohmar, ein Programm zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung aufgestellt [1]. Lohmar betont ausdrücklich, daß er nicht als Vertreter der jetzigen Rechte der Berufsgenossenschaften auftrete, sagt vielmehr: „Man darf nicht deshalb an den überkommenen Institutionen, an bisherigen Formen der Arbeiterversicherung hängen, weil sie manchem Beteiligten (die Krankenversicherung den Arbeitern, die Berufsgenossenschaften den Arbeitgebern) im Laufe ihrer geschichtlichen Entwickelung lieb geworden sind. Die Institution, die Formen der Organisation sind nicht um ihrer selbst willen da; sie sind lediglich Mittel zum Zwecke, und der Zweck, dem sie dienen, ist möglichst vollkommene Durchführung der sozialen Versicherung mit den denkbar einfachsten Mitteln.“ Wiewohl Lohmar die Vereinigung der Arbeiterversicherung mit allen Kräften erstrebt wissen will, bekennt er, daß in dem Augenblicke, wo eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe erreicht ist, die bisherigen Organisationen ihre Daseinsberechtigung verloren haben. Er will nicht nur eine organische Verbindung, sondern zugleich auch eine materielle Verschmelzung. Wie die meisten Vorschläge, legt auch sein Vorschlag den Schwerpunkt in den lokalen Unterbau. Die lokalen Verwaltungsstellen sollen nur

1) Ueber Reform und Vereinheitlichung unserer Arbeiterversicherung. Köln 1905. Selbstverlag des Verfassers.

einen kleinen Verwaltungsbezirk haben. Sie sollen selbständig, also nicht an andere Behörden angelehnt sein und tunlichst weitgehende Befugnisse haben. Zu diesem Vorschlage hat den Verfasser die Beobachtung bewogen, daß bei den Berufsgenossenschaften die Sektionen mit den umfangreichsten Befugnissen am allerbesten arbeiten, daher will er den lokalen Verwaltungsstellen nicht nur die Vorbereitung, sondern auch die Feststellung der Renten, die Ueberwachung der Entschädigten und die Beitragseinziehung übertragen wissen. Die ganze Organisation soll unter die Leitung von Berufsbeamten gestellt werden, die wegen der Notwendigkeit ihrer Unparteilichkeit nur Reichs- und Staatsbeamte sein könnten. Dem leitenden Beamten der lokalen Verwaltungsstelle soll je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur ehrenamtlichen Mitwirkung, sowie ein Arzt zur Seite gestellt werden. Die Mittelstufe soll nach seinem Vorschlage die Landesversicherungsanstalt in ihrer gegenwärtigen Zahl bilden, jedoch unter Beschränkung der 8 bayerischen Anstalten auf etwa drei. Ueber ihnen soll dann das Reichsversicherungsamt stehen, für das er eine Trennung zwischen Justiz und Verwaltung sehr erforderlich erachtet.

Einen einheitlichen Vorschlag zur Zusammenfassung der drei Versicherungszweige macht Lohmar nicht. Er erörtert speziell das Verhältnis der Invaliden- zur Unfallversicherung und will nicht einsehen, warum die durch Betriebsunfall entstandene Invalidität entschädigt werde, wenn sie wenigstens 10 Proz. betrüge, die sonstige Invalidität erst, wenn sie $66^2/_3$ Proz. betrage. Daher kommt er zu der Forderung, daß die Invalidität in allen Fällen gleichmäßig entschädigt werde, einerlei, ob sie durch einen Betriebsunfall oder sonstwie herbeigeführt worden sei. Ueberhaupt fehlt bei dem Lohmarschen Vorschlag die Angabe von höheren Gesichtspunkten, nach denen eine Verschmelzung der drei Versicherungszweige beurteilt werden müßte. Er beschränkt sich in der Hauptsache darauf, auf gewisse Ungerechtigkeiten in der Durchführung der einzelnen Versicherungszweige hinzuweisen. Was jedoch seine Veröffentlichung wertvoll macht, ist der Umstand, daß er trotz seiner Stellung als Geschäftsführer einer Berufsgenossenschaft im Interesse der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung, wenn erforderlich und zweckdienlich, die Selbstverwaltungsbefugnisse der Berufsgenossenschaften opfern will. Dadurch steht er in angenehmem Gegensatze zu den Krankenkassenbeamten, die unter allen Umständen das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen nicht opfern wollen.

In Oesterreich hat bekanntlich die Regierung im Dezember 1904 dem Reichsrat ein „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung" vorgelegt. Dieses Reformprogramm stellt sich auf den Standpunkt, daß eine gedeihliche Entwickelung der Arbeiterversicherung nur von einer allgemeinen und durchgreifenden Um- und Ausgestaltung der Arbeiterversicherung erwartet werden könne, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Staat sein hohes Interesse an der Lösung dieses sozialen Problems durch aus-

giebige Zuwendung staatlicher Mittel betätige. Das Bestreben müsse insbesondere sein, dieses Ziel mit einem Male durch das umfassende Reformwerk eines staatlich subventionierten Sozialversicherungsvereins, die bis jetzt dem Gegenstande nach unzureichende, weil auf Unfall- und Krankenfürsorge beschränkte Versicherung durch eine allgemeine Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, von deren Lasten der Staat einen namhaften Teil auf sich nehme, zu erweitern und mit einer die Erfüllung ihrer Aufgaben verbürgenden und strafferen Organisation auszustatten. In letzter Hinsicht sei das Augenmerk namentlich auf eine möglichste Einschränkung der Zahl der Träger der Versicherung, sowie auf die Schaffung eines organischen Zusammenhanges zwischen den Versicherungszweigen zu richten. Eine abschließende Lösung des großen Problems der Arbeiterversicherung will das Programm nicht erreichen, bemerkt vielmehr: „Die Rücksichtnahme auf die der gesamten Volkswirtschaft erwachsende Belastung verbietet es vorläufig, auch berechtigte weitergehende Wünsche (namentlich hinsichtlich der Ausdehnung des Kreises des Versicherten und hinsichtlich der Leistungen) mit einem Schlage zu befriedigen; allein der Entwurf läßt der späteren Entwickelung der Gesetzgebung in jeder Beziehung freien Spielraum . . . ein System der Arbeiterversicherung, das nicht geeignet wäre, gegebenenfalls den Wandlungen des wirtschaftlichen Lebens angepaßt zu werden, wird ohne Beeinträchtigung einzelner Interessen nicht geändert werden können“ [1]). Weiterhin geben die Motive zu, daß das in Aussicht genommene System vom rein theoretischen Standpunkte noch viel konsequenter durchgeführt werden könnte; allein ein solcher von den bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen absehender Radikalismus würde das Werk als solches gefährden, das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellen und die Durchführbarkeit erschweren. Daher müsse man zu einem Kompromiß zwischen Theorie und Praxis kommen [2]).

Das österreichische Reformprogramm kann natürlich nicht auf deutsche Verhältnisse übertragen werden, denn Oesterreich hat bis jetzt noch keine Invalidenversicherung. Aber Oesterreich hat sich in der Arbeiterversicherung einen territorialen Unterbau bereits geschaffen, der für die Durchführung des Reformprogrammes eine große Erleichterung sein wird. Jedenfalls wird das österreichische Reformprogramm Anregung geben zu weiteren Erörterungen der deutschen Reform.

Zum Schlusse möchte ich noch einmal betonen, daß, wenn es den gesetzgebenden Faktoren Deutschlands gelingt, die Arbeiterversicherung in einem großen Versicherungsgesetz zu vereinigen, eine außerordentliche Verringerung der Verwaltungsausgaben die unmittelbere Folge sein wird. Im Jahre 1885 beliefen sich die Verwaltungsausgaben der Krankenversicherung auf 3,6 Mill. M., im

---

1) Vergl. Motive, S. 105.
2) a. a. O.

Jahre 1901 stellten sie sich bereits auf 11 Mill. M. Insgesamt sind in diesem Zeitraum von 1885—1901 nicht weniger als 115 Mill. M. lediglich für Verwaltungszwecke verausgabt worden. Die Unfallversicherung beanspruchte im Jahre 1885 nur 984254 M., im Jahre 1901 über $16^1/_2$ Mill. M., 158 Mill. sind insgesamt seit Inkrafttreten der Unfallversicherung für die Verwaltung verwendet worden. Als die Invalidenversicherung in Kraft trat, stellten sich die Verwaltungskosten im ersten Jahre auf annähernd 4 Mill. M., im Jahre 1901 auf fast 12 Mill. M.

Die Schwierigkeiten, welche dieser nächsten Aufgabe der deutschen Sozialpolitik sich entgegenstellen, sollen durchaus nicht verkannt werden. Die Arbeiterversicherung Deutschlands ist neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch das gewaltigste Gesetzgebungswerk, das die deutsche Nation bisher geschaffen. Nicht nach einem von vornherein feststehenden, einheitlichen Plan ist der Gesetzgeber vorgegangen, sondern immer nur schrittweise. Deutschland hat den Ruhm, auch auf diesem Gebiete der Sozialpolitik zuerst vorgegangen zu sein. Hoffentlich gelingt es dem Gesetzgeber, auf dem guten Fundamente das monumentale Gebäude der einheitlichen und umfassenden Arbeiterversicherung aufzubauen.

VI.

Zwei Sanierungen ungesunder Stadtviertel in Birmingham und Birkenhead.

(Mit drei Grundrißplänen.)

Von

Reinhard Clemen, Referendar in Torgau.

„In keinem Lande hat die Gesetzgebung früher und klarer die sozialen Aufgaben, die der Baupolizei obliegen, erkannt als in England, in keinem hat sie die Behörden mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet, um den unteren Klassen der Bevölkerung ein menschenwürdiges Wohnen in gesunden und geräumigen Wohnungen zu verschaffen“ [1]). Auf Grund solcher gesetzlichen Bestimmungen haben die englischen Behörden auch tatsächlich vieles Tüchtige und für andere Länder Vorbildliche zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse geleistet. Insbesondere ist England auch auf dem Gebiete der „Sanierung“ (clearing of slums), d. h. der Niederreißung eines ganzen Stadtviertels von schlechter sanitärer Beschaffenheit (sogenannter Slums) und der Wiederbebauung der Fläche mit hygienisch mustergültigen Wohnungen unter Neuanordnung der Straßen, mit großartigem Beispiel vorangegangen [2]). Solche Sanierungen größerer Häuserviertel in englischen Städten, unter denen übrigens die in London vom dortigen Grafschaftsrat veranstalteten am bekanntesten geworden sind, werden nach den Vorschriften des ersten Teils des Arbeiterwohnungsgesetzes (genauer übersetzt: Gesetz über die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, Housing of the Working Classes Act) von 1890 nebst den Novellen dazu ausgeführt. Von Unternehmungen dieser Art sollen hier zwei näher beschrieben werden, die im Jahre 1895 begonnene und 1900 vollendete Sanierung des Milk Street-Gebietes in Birmingham und die 1896 ins Werk gesetzte und im wesentlichen 1901 abgeschlossene Sanierung des Egerton Street-Gebietes in Birkenhead, der Schwesterstadt Liverpools;

1) Loening, Artikel „Baupolizei“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 2, S. 530.

2) Lehr und Fuchs, Artikel „Wohnungsfrage“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 7, S. 846, 850.

die amtlichen Bezeichnungen für die beiden Unternehmungen oder, genauer gesagt, die Pläne zu ihnen sind: Birmingham (Milk Street) Improvement Scheme, 1895, und Birkenhead (Egerton Street) Improvement Scheme, 1896.

Ich habe die Geschichte dieser beiden Sanierungen auf einer Reise nach England im Sommer 1905 kennen gelernt, und zwar aus den amtlichen Berichten und Plänen und den persönlichen Mitteilungen, mit denen mich in dankenswerter Weise in Birmingham der Manager des Estates Department, Mr. J. Tart, und in Birkenhead der Deputy Town Clerk, Mr. J. Fearnley, wie auch Unterbeamte derselben, versahen, ferner aus eigener Besichtigung der Sanierungsgebiete in ihrem gegenwärtigen Zustand mit den neu angelegten Straßen und Häusern, endlich bezüglich der Birminghamer Sanierung auch aus dem Buche von Freiherr v. Oppenheimer, Die Wohnungsnot und Wohnungsreform in England[1]), und aus der Schrift von Fuchs, Kommunale Wohnungsreform in England und Schottland[2]), die beide, S. 69/70, bezw. S. 150, einige Angaben über die auf dem Gebiete dieser Sanierung errichteten Arbeiterwohnungen und über die finanzielle Seite des ganzen Unternehmens enthalten.

Während wohl die meisten — und jedenfalls sämtliche mir vorliegenden[3]) — in Deutschland erschienenen Beschreibungen solcher englischen Sanierungen sich darauf beschränken, den heutigen Zustand eines derartigen Gebiets mit den neu erbauten Häusern, das finanzielle Gesamtergebnis und vielleicht außerdem noch die sanitäre Beschaffenheit des Stadtviertels vor der Umwandlung, was allerdings die wichtigsten Punkte bei solchen Unternehmungen sind, darzustellen, will ich, darüber hinausgehend, bei der folgenden Beschreibung der zwei Sanierungen deren historische Entwickelung, den Gang ihrer Ausführung im einzelnen, der noch manches Interessante bieten dürfte, — insbesondere auch den Verkehr der Stadtverwaltung mit der Aufsichtsbehörde — schildern. Dabei soll gleichwohl die mehr das Formelle im Verfahren betreffende Seite des Gegenstandes nur ganz kurz behandelt, auch sollen zur Vermeidung von Wiederholungen vielfach einzelne Stufen des Verfahrens, einzelne Abschnitte des Unternehmens nur bei der einen der beiden Sanierungen eingehender dargestellt werden. Doch will ich noch vor Eintritt in die eigentliche Schilderung derselben, da dies für deren wirkliches Verständnis m. E. unbedingt notwendig ist, eine kurzgefaßte Darstellung der materiell wichtigeren Vorschriften des Arbeiterwohnungsgesetzes

---

1) Leipzig 1900.

2) II. Teil von Fuchs, Zur Wohnungsfrage, Vorträge und Aufsätze, Leipzig 1904 — früher schon abgedruckt in der Zeitschrift für Wohnungswesen, 1. Jahrg., 1903, Nr. 11 ff.

3) Außer den soeben angeführten Büchern von Fuchs und v. Oppenheimer noch: Hugo, Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England, Stuttgart 1897; Olshausen und Reincke, Ueber Wohnungspflege in England und Schottland, in der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Bd. 29, 1897, S. 195 ff; Bötzow, Die Wohnungsfrage in England, aus: Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 97, 1901.

geben, die bei ihnen zur Anwendung gelangt sind. Hierbei müssen mit Rücksicht auf die oben angegebene Zeit, in der die zwei Sanierungen stattgefunden haben, und mit Rücksicht darauf, daß die hier in Rede stehenden Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzes durch die Novellen der Jahre 1893, 1894 und 1900 nicht abgeändert worden sind, die Vorschriften des Gesetzes von 1890 zur Darstellung kommen. Die wenigen Abänderungen, die das letztere Gesetz, soweit es hier anzuführen ist, durch die erst nach Beendigung der beiden Sanierungen in Kraft getretene Novelle von 1903 erlitten hat, sollen in Anmerkungen beigefügt werden, damit so auch das gegenwärtig auf diesem Gebiete in England geltende Recht ersichtlich werde.

I. Die Bestimmungen des Arbeiterwohnungsgesetzes von 1890 über Sanierungen größerer Häuserviertel.

Die Sanierung größerer Häuserviertel, die im ersten Teile des Arbeiterwohnungsgesetzes von 1890 behandelt wird und mit der wir es hier zu tun haben, ist nicht zu verwechseln mit der im zweiten Teile des Gesetzes geregelten Sanierung kleinerer Häusergruppen. Obwohl nun für beide Sanierungsarten teilweise verschiedene Vorschriften gelten, gibt das Gesetz auffälligerweise keine klare Unterscheidung der beiden. Denn die sanitären Mißstände, bei deren Vorliegen es eine kleine Sanierung für zulässig erklärt, werden sämtlich auch als mögliche Gründe einer großen Sanierung aufgeführt. Auch im übrigen wird die kleine Sanierung von denselben Voraussetzungen abhängig gemacht, unter denen eine große vorgenommen werden kann, und es wird für die erstere, abgesehen von der Vorschrift, daß sie im Gegensatz zur großen nicht nur in städtischen, sondern auch in ländlichen Sanitätsbezirken zulässig ist, nur noch die eine besondere Bedingung aufgestellt, daß das Häuserviertel zu klein sein müsse, um als ungesundes Gebiet gemäß Teil I des Gesetzes behandelt zu werden (section 39, 1 des Gesetzes). Andererseits gibt das Gesetz bei der Aufzählung der Voraussetzungen für eine große Sanierung (sec. 4) nicht an, wie groß mindestens das einer solchen Sanierung zu unterwerfende Gebiet sein oder wieviel Häuser mindestens es umfassen müsse. Nur für den Bereich der Grafschaft London wird (in sec. 72) bestimmt, daß nur Gruppen von mehr als zehn Häusern nach den Vorschriften von Teil I zu behandeln seien. Für die Provinzialstädte muß es dagegen in jedem Falle der Aufsichtsbehörde, die den Sanierungsplan zu genehmigen hat, überlassen bleiben, anzuordnen, ob die Sanierung nach den Vorschriften von Teil I oder Teil II des Gesetzes erfolgen soll[1]).

Die Bestimmungen des ersten Teils des Gesetzes gelten, wie schon erwähnt, für alle städtischen Sanitätsbezirke (urban sanitary

---

1) S. Donald, The Municipal Year Book of the United Kingdom for 1905, London 1905, S. 461.

districts). Diese fallen in der Provinz räumlich mit den Munizipalstädten (boroughs), zu denen auch Birmingham und Birkenhead zu rechnen sind, zusammen. Daher ist die Lokalbehörde solcher Provinzialstädte, der Stadtrat (town council), jenes gewählte Kollegium von Ehrenbeamten, das in einer Person Magistrat und Stadtverordnetenversammlung im Sinne der preußischen Städteverfassung ist, zugleich die Behörde des städtischen Sanitätsbezirks und damit das ausführende Organ für große Sanierungen.

Das Verfahren bei Sanierung eines größeren Häuserviertels beginnt nun damit, daß der „ärztliche Gesundheitsbeamte“ (medical officer of health), der oberste Sanitätsbeamte der Stadt, dem Stadtrat eine amtliche Vorstellung (official representation) macht, anders ausgedrückt, an ihn eine amtliche Denkschrift richtet des Inhalts, daß auf einem bestimmten Gebiet innerhalb des Stadtbezirks „entweder

a) irgend welche Häuser, Höfe oder Durchgänge für menschliche Bewohnung ungeeignet seien, oder

b) die Enge, die dichte Bebauung, die schlechte Anlage oder der schlechte Zustand der Straßen und Häuser oder Häusergruppen innerhalb eines solchen Gebietes, oder der Mangel an Licht, Luft und Ventilation oder an geeigneten Abfuhrvorrichtungen, oder irgend welche andere sanitäre Uebelstände . . . gefährlich oder schädlich seien für die Gesundheit der in den Gebäuden des betreffenden Gebietes oder in denen der Nachbarschaft wohnenden Menschen;

und daß (zu a und b) die mit solchen Häusern, Höfen oder Durchgängen verbundenen Mißstände und die auf einem solchen Gebiet vorhandenen sanitären Mängel in wirksamer Weise nicht anders als durch einen Sanierungsplan (improvement scheme) beseitigt werden könnten, der die Neuanlage und den Neubau der Häuser und Straßen innerhalb eines solchen Gebietes oder einiger derselben vorsähe“ (sec. 4). — Der ärztliche Gesundheitsbeamte ist verpflichtet, einen solchen amtlichen Bericht dem Stadtrat vorzulegen, wenn er begründeten Anlaß dazu sieht.

Eine solche Denkschrift muß der Stadtrat in Erwägung ziehen, und wenn er sich davon überzeugt, daß sie der Wahrheit entspricht und daß die Stadtverwaltung die erforderlichen Geldmittel für eine Sanierung besitzt, muß er das betreffende Gebiet ausdrücklich für ein ungesundes erklären und die Ausarbeitung eines Sanierungsplanes anordnen. Dieser Plan soll unter anderem Vorkehrungen dafür treffen, daß bei der Neubebauung des Gebiets jede nötige sanitäre Einrichtung angelegt und überhaupt allen Anforderungen der Hygiene Rechnung getragen wird. Der fertiggestellte Plan wird, nachdem er öffentlich bekannt gemacht und den interessierten Privatpersonen mitgeteilt worden ist, vom Stadtrat der „bestätigenden“ (confirming authority) oder Aufsichtsbehörde vorgelegt, die für Provinzialstädte das Ministerium für Lokalverwaltung in London (Local Government Board, im folgenden kurzweg als „das Ministerium“ bezeichnet) bildet. Erachtet dieses die Voraussetzungen für sein

Einschreiten gegeben, so entsendet es einen seiner Beamten nach der Stadt, um durch ihn eine „Untersuchung an Ort und Stelle“ (local inquiry) vornehmen zu lassen. Diese Untersuchung soll dazu dienen, festzustellen, ob die Angaben in der Denkschrift des ärztlichen Gesundheitsbeamten genau der Wahrheit entsprechen, ob der vom Stadtrat entworfene Plan für die Sanierung des Gebiets den notwendigen Anforderungen genügt und ob die etwaigen Einwendungen der örtlich Beteiligten gegen den Plan berechtigt oder unberechtigt sind.

Auf Grund des Berichts über die Ergebnisse dieser Untersuchung, den das Ministerium von dem von ihm entsandten Beamten erhält, erläßt es, wenn es mit dem Vorhaben des Stadtrats in der Hauptsache einverstanden ist, eine „vorläufige Verfügung“ (provisional order), in der es den von der städtischen Behörde aufgestellten Sanierungsplan bestätigt, nötigenfalls mit den ihm gut scheinenden Zusatz- und Abänderungsbestimmungen. Diese vorläufige Verfügung umschreibt insbesondere genau den Umfang der Ländereien, die in die Sanierung einbezogen werden sollen und die die Stadtgemeinde zwangsweise (im Wege der Enteignung, take compulsorily) an sich bringen kann, falls sie ihr die Realberechtigten nicht gutwillig ablassen. Ferner aber hat diese Verfügung vor allem auch Bestimmung darüber zu treffen, inwieweit der Stadtrat verpflichtet sein soll, neue Wohnungen für diejenigen Personen zu beschaffen, die durch die Sanierung verdrängt (displaced) werden, d. h. die ursprünglich auf dem betroffenen Gebiet wohnten und durch die Niederreißung der Häuser ihrer Wohnung verlustig gehen. Denn das Gesetz schreibt zwar für die in London auszuführenden Sanierungen bestimmt vor, daß die Stadtbehörde für ebensoviel den arbeitenden Klassen angehörende Personen, als durch den Plan verdrängt werden, neue Wohnungen beschaffen muß und von dieser Verpflichtung nur mit Rücksicht auf die besondere Lage der örtlichen Verhältnisse und auch nur hinsichtlich höchstens der Hälfte der Verdrängten durch die Aufsichtsbehörde Befreiung erlangen kann. Dagegen überläßt es das Gesetz bezüglich der Sanierungen in Provinzialstädten ganz dem Ermessen des Ministeriums für Lokalverwaltung, auf Grund des Berichtes des mit der örtlichen Untersuchung von ihm betrauten Beamten darüber zu bestimmen, und zwar eben in der vorläufigen Verfügung, ob überhaupt und, wenn ja, für wieviel verdrängte Personen der arbeitenden Klassen der Stadtrat in dem Sanierungsplan die Wiederunterbringung (rehousing) derselben vorsehen muß, und zwar sind sie wiederunterzubringen „in passenden Wohnungen, die innerhalb oder außerhalb der Grenzen des ungesunden Gebiets errichtet werden müssen“.

Die „vorläufige Verfügung“ des Ministeriums erlangt Rechtskraft und rechtliche Gültigkeit erst mit ihrer Bestätigung durch das Parlament in London [daher heißt sie eine vorläufige][1]. Wenn der

---

1) Das ursprüngliche Gesetz von 1890 verlangt diese parlamentarische Bestätigung in allen Fällen, die Novelle von 1903 dagegen verlangt sie dann nicht, wenn die Stadt

Sanierungsplan so auch die Zustimmung des Parlaments erhalten hat, ist es die Pflicht des Stadtrats, Schritte zu ergreifen, um die für den Plan erforderlichen Ländereien für die Stadtgemeinde zu erwerben und diesen auch im übrigen zur Ausführung zu bringen, und zwar, wie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, so schnell wie möglich.

Soweit es dem Stadtrat nicht gelingt, für die der Sanierung unterworfenen Grundstücke mit den Realberechtigten die diesen zu zahlenden Entschädigungen gütlich zu vereinbaren, hat auf den Antrag des Stadtrats das Ministerium für Lokalverwaltung einen Schiedsrichter zu ernennen. Dieser hat in einem solchen „streitigen Falle" die sämtlichen dabei Interessierten in einer besonderen mündlichen Verhandlung zu hören und daraufhin die Entschädigung festzusetzen. Für diese Festsetzung stellt das Gesetz in sec. 21 ausführliche Regeln auf. Ihr Grundgedanke ist der, daß der Eigentümer eines Hauses pekuniär dafür aufkommen muß, wenn die Beschaffenheit oder Benutzungsart seines Hauses nicht den Anforderungen der neuzeitlichen Hygiene entspricht, daß der sanitäre Zustand eines Gebäudes, um hier einen Ausdruck des heutigen Obligationenrechts in übertragener Form zu gebrauchen, ein vom Hauseigentümer zu vertretender Umstand ist. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Entschädigung für den Grund und Boden oder rechtliche Interessen (interests) an diesem — denn für die Pacht (lease [1])) ist ebenso Entschädigung zu gewähren wie für das Grundeigentum (freehold) — und derjenigen für die darauf stehenden Gebäude und schreibt folgendes vor:

1) Die Abschätzung des Wertes solcher Grundstücke soll auf den billigen (fair) Marktwert gegründet werden, wie dieser zur Zeit der Abschätzung anzusetzen ist, wobei gebührende Rücksicht zu nehmen ist auf die Natur und die derzeitige Beschaffenheit des Grundbesitzes und auf die wahrscheinliche Dauer der darauf stehenden Gebäude in ihrem gegenwärtigen Zustand, während keinerlei zusätzliche Entschädigung etwa dafür gewährt werden soll, daß der Kauf zwangsweise geschieht.

2) Bei der Abschätzung des Wertes von Gebäuden ist zu beachten:

a) Wenn der Mietsertrag infolge einer Ausnutzung des Gebäudes zu ungesetzlichen Zwecken oder infolge gesundheitsgefährlicher oder -schädlicher Ueberfüllung ein besonders hoher war, so soll bei der Abschätzung nur derjenige Mietsertrag berücksichtigt werden, der

---

entweder nicht beabsichtigt, Grundbesitz zwangsweise an sich zu bringen, oder wenn letzteres zwar in Aussicht genommen ist, aber von keinem der betroffenen Grundeigentümer hiergegen Widerspruch erhoben wird.

1) Die lease, dieses eigentümlich englische, meist auf 99 oder 49 Jahre bestellte Rechtsverhältnis, das bekanntlich zu unterscheiden ist von der auf kürzere Zeit geschehenden Vermietung eines einzelnen Hauses oder einer Abteilung davon durch den leaseholder an den Mieter (tenant), den eigentlichen Bewohner desselben, soll im folgenden der Kürze halber mit „Pacht" übersetzt werden, obwohl es seinem wirklichen Inhalt nach eher mit dem Nießbrauch des heutigen deutschen Rechts verglichen werden könnte; ebenso leaseholder, lessee mit „Pächter".

sich hätte erzielen lassen, wenn das Gebäude zu gesetzlichen Zwecken oder von einer zulässigen Zahl Menschen bewohnt worden wäre.

b) Wenn das Gebäude nach seiner derzeitigen Beschaffenheit als sanitärer Uebelstand (nuisance) im Sinne der von diesen handelnden Gesetze erscheint[1]), oder der nötigen sanitären Einrichtungen entbehrt, oder baulich schlecht erhalten ist, (und diese Mängel und Uebelstände tatsächlich vom Hausbesitzer durch Ausbesserungsarbeiten beseitigt werden könnten), so soll als Entschädigung derjenige Wert angesetzt werden, den das Gebäude nach erfolgter Beseitigung dieser Mängel haben würde, aber abzüglich der abzuschätzenden Kosten, die für solche Beseitigungsarbeit aufzuwenden wären.

c) Wenn das Gebäude für menschliche Bewohnung ungeeignet ist und nach vernünftigem Ermessen auch hierfür nicht geeignet gemacht werden kann, so soll als Entschädigung nur der Wert des Grund und Bodens und der nach dem Abbruch verbleibenden Baumaterialien bezahlt werden.

Wie schon erwähnt, sind diese Abschätzungsgrundsätze der sec. 21 vom Gesetz formell nur für die sogen. streitigen Fälle, in denen ein Schiedsrichter die Entschädigung bestimmt, aufgestellt. Tatsächlich aber kommen diese Vorschriften vielfach auch außerhalb des schiedsgerichtlichen Verfahrens in den gütlichen Kaufverhandlungen zwischen dem Stadtrat und den Realberechtigten zur Anwendung. Es ist ja auch ganz erklärlich, daß einer der letzteren sich oft im Vereinbarungswege dazu verstehen wird, mit einer den Bestimmungen der sec. 21 entsprechend geringeren Entschädigung sich zu begnügen, da er, wenn er sich dessen weigert, befürchten muß, daß der Stadtrat die Ernennung eines Schiedsrichters beantragt und dieser dann den Kaufpreis in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Höhe festsetzt.

Nachdem so die Berechtigten entschädigt worden sind, kann der Stadtrat ohne weiteres selbst (in eigener Verwaltung) die auf dem Gebiet stehenden Gebäude niederreißen, die Fläche überhaupt säubern und neue Straßen darauf anlegen und fertig stellen lassen. Dagegen kann er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums die Ausführung des Sanierungsplans im übrigen und insbesondere den Bau neuer Wohnungen selbst in die Hand nehmen. Er kann aber auch, und zwar ohne Genehmigung, das Gebiet ganz oder teilweise an Privatpersonen verkaufen oder verpachten und zwar in der Weise, daß diese vertragsmäßig verpflichtet werden, den Sanierungsplan ihrerseits genau auszuführen und namentlich Wohnhäuser bestimmter Art auf dem Grundbesitz zu errichten.

---

1) Nuisances im Sinne dieser Gesetze — insbesondere des Public Health Act (Volkshygienegesetz) von 1875 und des Public Health London Act von 1891 — sind Gebäude und allerlei im Gesetz (in dem von 1875 in sec. 91) in kasuistischer Weise aufgezählte Teile oder Einrichtungen von Gebäuden oder Erscheinungen in solchen, die von einer der Abhilfe zugänglichen gesundheitsschädlichen oder gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit sind, z. B. auch ungenügend gereinigte Gossen, schadhafte Kloaken, giftige Gase, Ueberfüllung mit Bewohnern.

II. Die Sanierung des Milk Street-Gebietes in Birmingham in den Jahren 1895 bis 1900.

Das Gebiet dieser Sanierung liegt in dem ziemlich ärmlichen St. Bartholomew's Ward (Stadtbezirk) in Birmingham (Einwohnerzahl der Stadt im Jahre 1901: etwa 522000), etwa 900 m ab vom Mittelpunkt der Stadt, wenn man als diesen die Stelle, wo New Street und Corporation Street aufeinander stoßen, annimmt. Es hat eine Größe von etwa 3370 qm und umfaßte an Gebäuden, wie solche vor der Sanierung auf der Fläche standen, die Häuser No. 22 bis 39 in Milk Street und No. 21 bis 30 in Little Ann Street nebst den Hinterhöfen und Hintergebäuden, insgesamt 65 Wohnhäuser und ein paar Werkstätten, in denen zusammen ungefähr 62 Familien oder gegen 170 Personen wohnten. Das Gebiet ist als das Viereck WXYZ auf dem Plan I bezeichnet, der aber im übrigen das Aussehen des Gebiets nach Vollzug der Sanierung wiedergibt. Es hat nach der Milk Street (M im Plan) eine Front von etwa 89,7 m, nach der Little Ann Street (LA) eine solche von 56,4 m.

Am 22. September 1893 richtete der ärztliche Gesundheitsbeamte an die Stadtverwaltung seine Denkschrift (Official Representation) über die Sanierungsbedürftigkeit des Gebiets. Er sagt in dieser u. a. folgendes: „Man kann nicht behaupten, daß sich das ganze Gebiet in einem gleichmäßig schlechten Zustand befände, aber kein Teil desselben ist in gutem Zustand, und wenn man mit den Gebäuden von der schlechtesten Beschaffenheit etwas machen will, so wird es nötig sein, alle auf dem Gebiet stehenden Häuser in die Sanierung einzubeziehen. — Die Uebelstände können, wie folgt, zusammengefaßt werden: 1) Schlechte Anordnung oder Verteilung der Gebäude über das Gebiet, infolge derer in den meisten Fällen die Wohnungen überfüllt sind, während an manchen Stellen auch Bodenfläche unnütz verschwendet ist. 2) Häuser, die mit den Hinterwänden aneinander stoßen [houses back-to-back] [1]. 3) Die Höfe ungepflastert und verschmutzt, oder das Pflaster und die Rinnsteine defekt. 4) Die Wohn- und Waschhäuser mehr oder weniger schadhaft oder verfallen, was Dächer, Mauern, Fußböden und Abzugskanäle anbelangt. 5) Die Mauern und Fußböden feucht, was mit daran liegt, daß die Fußböden aus porösen kleinen viereckigen Pflastersteinen (quarries) bestehen, die sich in unmittelbarer Berührung mit dem feuchten Erdboden befinden; auch infolge schadhafter Dächer, die Regen einlassen. 6) Gebäude, die anderen Gebäuden hinderlich sind [obstructive buildings] [2]."

1) Diese Häuser „stellen die primitivste Form des englischen Wohnhauses vor und bestehen aus zwei übereinander gelegenen einfenstrigen Räumen . . .; je zwei solcher Häuser sind mit ihren Rücken aneinander gebaut, so daß eine Durchventilierung der Räume ausgeschlossen erscheint" (v. Oppenheimer, a. a. O., S. 72).

2) Den Begriff des obstructive building bestimmt das Gesetz von 1890 in sec. 38 folgendermaßen: „ein Gebäude, das, obwohl nicht selbst für menschliche Bewohnung ungeeignet, dennoch so gelegen ist, daß es, weil irgend welchen anderen Gebäuden be-

Zu dieser Beschreibung der sanitären Mißstände des Gebiets will ich auf Grund eines mir vorliegenden Planes, der die Bebauungsweise der ganzen Fläche vor der Sanierung zeigt, noch einige Bemerkungen hinzufügen. Die Häuser No. 22 bis 39 in Milk Street bildeten eine vollständig geschlossene, die Häuser 21 bis 30 in Little Ann Street eine an zwei Stellen unterbrochene Reihe von Vorderhäusern. Hinter diesen Gebäuden zogen sich in sehr unregelmäßiger Anordnung etwa acht größere Höfe über das Gebiet hin, voneinander teilweise bloß durch Mauern, meist aber durch zahlreiche Hinterhäuser getrennt. Hierdurch waren an mehreren Stellen back-to-back houses zur Entstehung gekommen. Denselben Charakter trugen auch die Häuser, die an der Grenzlinie XY (vgl. Plan I) in langer geschlossener Reihe standen, da an ihre Hintermauern jenseits dieser Linie eine ebenso ununterbrochene Reihe von Häusern stieß. Uebrigens wurde auch auf der Linie YZ das Gebiet und damit der dort gelegene Hinterhof von einer wenigstens nahezu ununterbrochenen Reihe Häuser begrenzt. Zu jedem Hofe führte von der Straße durch die Reihe der Vorderhäuser hindurch ein sehr schmaler und niedriger tunnelartiger Zugang, der nur von Fußgängern benutzt werden konnte. Die Hintergebäude in solchen einer eigentlichen Luftzirkulation ermangelnden Höfen hatten oft zu wenig Luft und Licht; diese wurden ihnen vor allem durch das Vorderhaus oder die Vorderhäuser entzogen, die den Hof von der Straße trennten und die daher als anderen hinderliche Gebäude (obstructive buildings) betrachtet werden mußten. — Das geschilderte Gebiet und ein anderes, für das zu derselben Zeit Sanierungsvorschläge gemacht wurden, galten als die in der schlechtesten sanitären Verfassung befindlichen Häuserkomplexe in der ganzen Stadt.

Der ärztliche Gesundheitsbeamte schließt seine Denkschrift mit der Bemerkung, daß nach seiner Meinung für das Gebiet die oben angeführten Voraussetzungen der sec. 4 des Gesetzes, also die Voraussetzungen zur Vornahme einer großen Sanierung, vorlägen.

Der Stadtrat beschloß daraufhin, die vom ärztlichen Gesundheitsbeamten vorgeschlagene Sanierung in Angriff zu nehmen und einen Sanierungsplan (Improvement Scheme) ausarbeiten zu lassen. Er beabsichtigte, das Gebiet nach erfolgtem Ankauf als städtisches Grundeigentum zu behalten, aber es zugleich, wenn irgend möglich, zu verpachten, und zwar unter Auferlegung einer Bauverpflichtung, letzteres besonders auch für den Fall, daß das Ministerium die Beschaffung einer neuen Unterkunft für die verdrängten Personen verlangen sollte. Hierauf bezieht sich folgende beachtenswerte Be-

---

nachbart oder mit ihnen zusammenstoßend, eine der folgenden Wirkungen hervorbringt, d. h. entweder a) die Ventilation hindert oder in anderer Weise, allein oder in Verbindung mit anderen Ursachen, solche andere Gebäude in einen für menschliche Bewohnung ungeeigneten oder gesundheitsgefährlichen oder -schädlichen Zustand bringt, oder aber b) die Ausführung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung irgend eines gesundheitsschädlichen Uebelstandes (nuisance) oder anderer Schäden, über die bezüglich solcher anderen Gebäude Klage geführt worden ist, verhindert."

stimmung in dem Sanierungsplan: „Alle Wohnhäuser, die in Gemäßheit dieses Planes zu errichten sind, sollen gut und dauerhaft gebaut und sollen so gelegen und eingerichtet sein, daß sie ausreichende Ventilation ermöglichen, und sollen mit gehörigen Wasserleitungen und mit gehörigen Kanalisations- und anderen sanitären Anlagen zur Zufriedenheit der Stadtverwaltung versehen sein, und die Stadtverwaltung soll die Ausführung und Instandhaltung aller anderen erforderlichen sanitären Einrichtungen innerhalb des . . . Gebiets erzwingen.“

Durch vorläufige Verfügung vom 2. Mai 1895 bestätigte das Ministerium für Lokalverwaltung den Sanierungsplan mit gewissen im folgenden zu erwähnenden Modifikationen. Die Verfügung ermächtigt die Stadtgemeinde, gegebenenfalls zwangsweise, das Gebiet in dem Umfang an sich zu bringen, in dem die Sanierung vom ärztlichen Gesundheitsbeamten empfohlen und vom Stadtrat beschlossen worden war. Die Verfügung ordnet ferner an, daß passende Wohnungen nach vom Ministerium zu genehmigenden Plänen innerhalb des Gebiets oder mit ministerieller Genehmigung auch auf anderem Grund und Boden für die Unterbringung von so viel Personen der arbeitenden Klassen, als durch den Plan verdrängt werden (nämlich, wie oben erwähnt, 170 einschließlich der Familienangehörigen), errichtet werden sollen. — Weitere Bestimmungen der Verfügung sind:

(Art. III, 5.) „Der Stadtrat soll ohne unsere Genehmigung kein Stück von den das Gebiet bildenden Ländereien für einen anderen Zweck als den der Errichtung passender Wohnungen zur Unterbringung von Personen der arbeitenden Klassen verkaufen oder verpachten.“ (Diese Beschränkung gilt also nicht nur für diejenigen Teile des Gebiets, die für den vorgeschriebenen Bau von Wohnungen für „Verdrängte“ gebraucht werden, sondern für das ganze Gebiet.)

(Art. III, 6, d.) „Alle Ländereien, auf denen in Gemäßheit dieses Planes Wohnungen (bedeutet hier: Wohnungen für die arbeitenden Klassen) werden errichtet oder vorgesehen werden, sollen für einen Zeitraum von 25 Jahren, berechnet von der Bestätigung der vorliegenden Verfügung durch Gesetz des Parlaments, als Zweckbestimmung die Verwendung für den Bau von Wohnungen (Arbeiterwohnungen) in sich tragen, und jeder Uebergabe-, Uebereignungs- (conveyance, demise) oder Verpachtungsvertrag bezüglich jener Ländereien und Gebäude soll „auf der Rückseite“ mit der Angabe dieser Bestimmung versehen sein.“

(6, a—c.) Der Stadtrat darf zunächst nur die Gebäude auf der einen Hälfte des Gebiets niederreißen. Bevor der Abbruch auf der anderen Hälfte in Angriff genommen werden darf, müssen erst auf der ersten Hälfte Wohnungen für mindestens 85 (die Hälfte von 170!) Personen der arbeitenden Klassen gebaut und vollständig fertiggestellt sein. Weiter müssen innerhalb eines Jahres nach dem Abbruch sämtlicher auf der zweiten Hälfte des Gebiets stehenden Gebäude auf dieser Fläche oder anderen Ländereien für so viel von

den 170 Personen, als auf der ersten Hälfte noch nicht Unterkunft gefunden haben, Wohnungen beschafft werden.

Diese vorläufige Verfügung erlangte demnächst ihre Bestätigung durch das Parlament. Schon vorher hatte die Stadtverwaltung mit den Realberechtigten des Gebiets Verhandlungen über den Ankauf dieses Grundbesitzes angeknüpft.

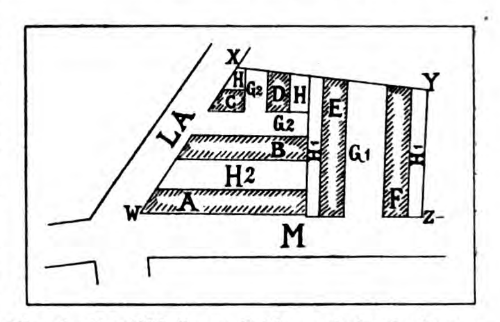
Das ganze Gebiet gehörte damals zu Eigentum einer einzigen juristischen Person, den Trustees of Glover's Charity. Die gesamte Fläche war im Jahre 1784 dem Mr. T. W. B. auf 119 Jahre, von denen also im Jahre 1895 acht bis neun noch abzulaufen hatten, verpachtet worden. Mr. T. W. B. hatte dann das Gebiet in sieben Stücken, deren jedes durch eine Gruppe benachbarter Häuser gebildet wurde, weiter zur lease ausgetan, in Gestalt von sieben Afterpachtverhältnissen (underleases), von denen jetzt zwei wieder der Inhaber der ursprünglichen Pacht in der Hand hatte, während die übrigen fünf vertragsgemäß kurz vor dem Enddatum der letzteren erlöschen sollten. Einer von diesen fünf Afterpächtern hatte endlich noch für zwei Personen auf Grund seines Rechts weitere Afterpachtungen bestellt.

Mit all den genannten Berechtigten knüpfte nun die Stadtverwaltung Unterhandlungen behufs Festsetzung der Entschädigungssummen an, die einem jeden derselben von ihr gezahlt werden sollten. Es gelang ihr auch schließlich, mit allen zu einer gütlichen Einigung hierüber zu kommen. Die Verhandlungen mit mehreren der Afterpächter nahmen allerdings längere Zeit einen für die Stadt unbefriedigenden Verlauf und gelangten erst etwas später zum Abschluß. Als diese Afterpächter hierbei schriftlich aufgefordert wurden, die Höhe ihrer Entschädigungsansprüche zu formulieren, gaben sie Beträge an, die das Dreifache bis Vierfache von den schließlich vereinbarten Summen ausmachten. Die Stadt zahlte den Grundeigentümern 95 000 M. und allen Pächtern und Afterpächtern zusammengenommen 17 550 M. Dadurch, daß sie jede dieser beiden Gruppen von Berechtigten besonders befriedigte, hatte sie aber, wie mir ausdrücklich gesagt wurde, insgesamt nicht mehr aufzuwenden, als es bei gleichen Verhältnissen dann der Fall gewesen sein würde, wenn das Gebiet gar nicht im ganzen oder in Teilen verpachtet gewesen und also nur die Grundeigentümer entschädigt worden wären. Mr. Tart, der Manager des Estates Department der Stadt, hat mir auch auf Befragen erklärt, daß seiner Auffassung nach die gezahlten Entschädigungsgelder billig und angemessen (fair) gewesen seien und der damaligen Beschaffenheit und dem wirklichen Werte des Grundbesitzes und der darauf stehenden Gebäude entsprochen hätten. Augenscheinlich wurden also auch bei dieser Sanierung die gütlichen Kaufverhandlungen von den in sec. 21 des Gesetzes aufgestellten Abschätzungsgrundsätzen beherrscht (s. S. 458).

Die Stadtverwaltung ließ nun in der durch die vorläufige Verfügung (Art. III, 6 a—c) vorgeschriebenen Reihenfolge die auf dem Gebiet stehenden Gebäude niederreißen. Sie versuchte, wie sie dies

von jeher beabsichtigt hatte, das Land unter der Bedingung, daß die Pächter Arbeiterwohnungen darauf errichten sollten, zu verpachten. Sie konnte aber zu ihrem Bedauern kein angemessenes Angebot hierfür finden und entschloß sich daraufhin, nach erhaltener Genehmigung des Ministeriums, selbst zu bauen.

Plan I erläutert die Art, in der die Fläche bebaut wurde. Es wurden sechs Häuserblocks (auf dem Plan mit A, B, C, D, E, F bezeichnet) errichtet und im Jahre 1900 vollendet, vier größere und zwei kleinere. Zwischen und neben diesen ziehen sich auf dem Gebiet Gassen (Terraces, G) und Höfe (H) hin. Die Höfe sind gut gepflastert, jeder dient den betreffenden Anwohnern zur gemeinsamen Benutzung. Die Breite der Gasse G_1 beträgt ungefähr 11,0 m, die der Gasse G_2 7,3 m, die der Höfe H_1 4,6 m, die des Hofes H_2 9,1 m. Wenn man diese neue Bebauungsweise des Gebiets mit der oben geschilderten alten vergleicht, so ergibt sich ohne weiteres, daß die Häuser jetzt nicht nur ungleich regelmäßiger, sondern auch in hygienischer Beziehung besser angeordnet sind, als dies vor der Sanierung der Fall war, da Luft und Licht zu ihnen jetzt freieren Zutritt haben. Zu beachten ist allerdings noch, daß das Gebiet auf den Grenzlinien XY und YZ so wie vor der Sanierung (vgl. S. 460) noch heute von Häusern eingeschlossen ist.



Plan I. Das Milk Street-Gebiet nach der Sanierung. (Die Abkürzungen sind auf S. 459 und 463 erläutert.)

Während die kleineren Häuserblocks C und D zusammen fünf etwas größere Wohnungen für höher gestellte, qualifizierte Arbeiter (artisans) enthalten, fassen die langgestreckten Blocks A, B, E und F insgesamt 56 Wohnungen für einfache Arbeiter (labourers' cottages). Diese Häuserreihen bestehen nur aus Erdgeschoß und erstem Stockwerk; die zu einer Wohnung gehörenden Zimmer liegen jedesmal nebeneinander in einem Geschoß. Jede Wohnung hat sowohl nach der Vorder- wie nach der Rückseite der Häuserreihe, in der sie sich befindet, Fenster und gestattet somit, im Gegensatz zu den back-to-back houses, eine gute Durchventilierung der Räume. 24 von den Wohnungen haben je ein Wohnzimmer (living room, mit einer Grundfläche von 4,0 × 4,3 m) und eine Schlafstube (3,7 × 2,9), die übrigen 32 Wohnungen haben je ein Wohnzimmer (4,1 × 4,3) und zwei Schlafstuben (2,5 × 4,3 und 2,7 × 2,7; die Höhe ist für sämtliche Räume 2,6 m). Zu jeder Wohnung gehören außerdem noch eine Waschküche (scullery, in der nach englischer Art die weniger reinlichen Arbeiten der häuslichen Wirtschaft vorgenommen werden, während das eigentliche Kochen im Wohnzimmer geschieht) mit

Ausguß, eine Speisekammer mit besonders guten Ventilationsvorrichtungen, ein kleiner Kohlenstall, ein an der Rückseite des Hauses gelegenes Klosett mit Wasserspülung, ein nach dem Hofe zu offener Raum zum Ausklopfen von Betten, Möbeln u. s. w. Die Häuser haben sämtlich gute Oefen und Herde, auch Wasserleitung und Gaslicht mit Gasmessern; für Kanalisation und alle sonst noch erforderlichen sanitären Vorkehrungen ist bestens gesorgt. Das Mauerwerk ist von guter, dauerhafter Beschaffenheit. Im übrigen ist bei der Ausstattung der Häuser auf jeden Zierrat verzichtet worden, wie denn auch ihr Aeußeres zwar schmuck und sauber aussieht, aber ganz einfach gehalten ist [1]). Mit Rücksicht hierauf konnte auch der Mietzins ziemlich niedrig bemessen werden, nämlich auf 1,50 M. wöchentlich für je ein Zimmer, so daß die Wohnungen der beiden Gattungen auf 3 und 4,50 M. für die Woche zu stehen kommen.

Wer sind nun aber die Bewohner dieser neu errichteten Häuser? Welcher Bevölkerungsschicht gehören sie an? Sind es etwa teilweise dieselben Personen, die vor der Sanierung hier ihre Unterkunft hatten? Auf diese wichtigen Fragen erhielt ich von Mr. Tart folgende Auskunft. Die früheren Bewohner des Gebiets zählten zu der untersten Klasse der städtischen Bevölkerung. Kaum irgend einer von ihnen bezog eine der neuen Wohnungen. Es lag dies teils daran, daß sie zu arm waren, um den Mietzins bezahlen zu können, teils auch daran, daß sie der Stadtverwaltung zu unordentlich und unzuverlässig erschienen, wenn sie auch nicht gerade zur Verbrecherklasse gehörten. In was für eine Stadtgegend sie übergesiedelt seien, wußte mir Mr. Tart nicht zu sagen, er hielt es aber für sehr wohl denkbar, daß sie sich nach einem ähnlich ungesunden Häuserviertel gewandt hätten, wie es das von ihnen verlassene war. Mieter der auf dem Gebiet neu errichteten Wohnungen wurden und sind gegenwärtig noch in der Hauptsache Fabrikarbeiter mit leidlich guten Arbeitsbedingungen; die Wohnungen der billigeren Art haben vielfach auch solche der ungelernten Gruppen inne. Ein großer Teil dieser Mieter hatte bis dahin in den benachbarten Straßen in Häusern gewohnt, die von schlechterer sanitärer Beschaffenheit als die neu erbauten waren. — Die nähere Würdigung der vorerwähnten Tatsachen bleibe der Schlußbetrachtung dieses Aufsatzes vorbehalten.

Was endlich die kommunalfinanzielle Seite dieser Sanierung betrifft, so beliefen sich die Ausgaben für den Erwerb des Gebiets (für die Entschädigung der Realberechtigten und die damit verbundenen Unkosten) auf 120000 M., die Ausgaben für die Errichtung der Häuser einschließlich der Kanalisationsanlagen, Straßenarbeiten u. s. w. auf 202000 M. Dabei zeigt der Kostenanschlag, daß die aus der Vermietung der Wohnungen zu erwartende Jahreseinnahme bis auf einen aus den lokalen Steuern zu deckenden Fehlbetrag von jährlich 3980 M. hinreicht, um die seitens der Stadt zur Durchfüh-

1) Es geht daher meines Erachtens zu weit, wenn Fuchs a. a. O., S. 150, die „Ausstattung" der Häuser als „außerordentlich dürftig und gering" bezeichnet.

rung der Sanierung aufgenommene Anleihe zu verzinsen und binnen 50 Jahren zu amortisieren, so daß nach Ablauf dieses Zeitraums der Zuschuß aus den Steuern wegfallen und der gesamte Mietsertrag der Häuser für die Stadt frei werden würde [1]) — wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Wohnungen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr Reparaturen benötigen und, weil allmählich „abgewohnt“, etwas an Wert verlieren werden. Das finanzielle Ergebnis des Häuserbaues entspricht einer Grundrente von 72,5 Pf. pro qm, wobei aber der Wert des Bodens nur mit 20 140 M. eingestellt ist [2]).

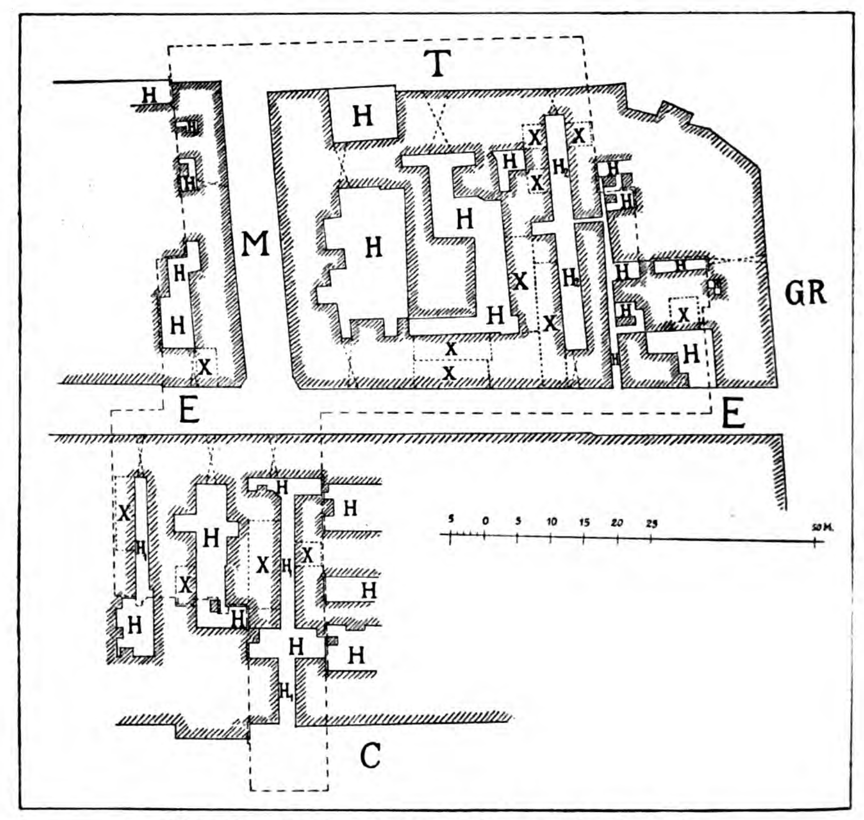
III. Die Sanierung des Egerton Street-Gebietes in Birkenhead in den Jahren 1896 bis 1901.

Das Gebiet dieser Sanierung liegt in einem zentralen Teile von Birkenhead, einer blühenden Hafenstadt mit etwa 111 000 Einwohnern im Jahre 1901. Es ist auf Plan II durch die aus längeren Strichen gebildete Linie, auf Plan III durch die Linie mit kurzen Strichen abgegrenzt. Die Straßen, um die es sich gruppiert, sind zusammen mit den Abkürzungen, mit denen sie auf den beiden Plänen bezeichnet sind, die folgenden: Tunnel Road (T), Meacock Street (M), Egerton Street (E), Chester Street (C), Grange Street (GR). Das Gebiet ist ungefähr 3636 qm groß und umfaßte vor der Sanierung 101 Wohnhäuser, die teils nur ein, teils zwei Stockwerke über dem Erdgeschoß enthielten, und 5 lock-up shops (d. h. Geschäfte mit Laden, die Nachts über von niemand bewohnt werden). Von diesen waren 47 Wohnhäuser und 3 lock-up shops von zusammen 198 Personen bewohnt bez. benutzt.

Die sanitären Mißstände, an denen dieses Stadtviertel krankte, waren teilweise dieselben wie bei dem Gebiete der Birminghamer Sanierung. Man vergleiche hierzu den Plan II. Auf diesem stellen diejenigen Teile der Fläche, in die ein H hineingeschrieben ist, Höfe vor, die durch Strichelung eingefaßten Flächenstücke Häusergruppen. Aus kürzeren Strichen gebildete Linien zeigen Strecken an, auf denen benachbarte Häuser mit den Mauern aufeinander stoßen; die von solchen gestrichelten Linien und den zugehörigen ausgezogenen Linien eingefaßten und mit X bezeichneten Flächenteile sind Häuser oder Häuserreihen, die back-to-back houses im Sinne von Häusern, die nur auf der einen Seite nach einer Straße oder einem Hof zu freistehen, auf den übrigen drei Seiten aber von anderen Gebäuden umschlossen sind, darstellen. Die schon bei der Birminghamer Sanierung erwähnten tunnelartigen Zugänge, die von der Straße durch die Reihe der Vorderhäuser nach einem Hof führen, sind durch je zwei einander kreuzende gestrichelte Linien angedeutet. Es waren somit back-to-back houses, hinderliche Gebäude (obstructive buildings), enge Hinterhöfe und zu starke Häufung von Häusern auf kleinem

1) v. **Oppenheimer** a. a. O., S. 70.
2) **Fuchs** a. a. O., S. 150.

Raum Hauptschäden auch dieses Gebietes. Die Höfe waren hier nur noch vollständiger von Häusern umschlossen und teilweise noch



Plan II. Das Egerton Street-Gebiet vor der Sanierung.
(Die Abkürzungen sind auf S. 465—466 erläutert.)

schmäler als auf dem Gebiet der Birminghamer Sanierung; z. B. waren die beiden auf Plan II mit H_1 bezeichneten Höfe etwa 2,3 m breit, der Hof H_2 etwa 3,0 m. Hierbei ist noch zu beachten, daß die den Hof H_2 auf seinen beiden Längsseiten einschließenden Häuser außer dem Erdgeschoß noch zwei Stockwerke hatten und überdies an einer Stelle, weil mit Einsturz drohend, durch einen quer über den Hof geführten Balken hatten gestützt werden müssen.

Einige Häuser, deren Kaufpreis später durch schiedsgerichtliches Verfahren festgesetzt werden mußte (s. unten), litten noch an anderen Uebelständen: die Mauern, Dächer und Kamine waren halb in Verfall geraten, die Wände der Schlafstuben waren sehr feucht, und es fehlte an geeigneten Kanalisationsanlagen. Aehnliche Mängel fanden sich auch bei anderen Gebäuden des Gebiets. Diejenige

Häusergruppe, an deren Stelle später die Getley Street angelegt worden ist (s. unten und G auf Plan III), wurde, wie der ärztliche Gesundheitsbeamte bei der noch zu schildernden „örtlichen Untersuchung“ ausdrücklich hervorhob, in erster Linie wegen ihres eigenen schlechten sanitären Zustandes und durchaus nicht bloß, um einer neu zu schaffenden Straße Platz zu machen, in den Plan einbezogen. Die Sterblichkeitsziffer für das ganze Gebiet betrug im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor Inangriffnahme der Sanierung 60,3 pro Mille gegenüber 19,8 pro Mille für das Gesamtgebiet der Stadt Birkenhead.

Am 13. Mai 1895 richtete der ärztliche Gesundheitsbeamte seine Denkschrift (Official Representation) über den schlimmen Zustand des Häuserviertels an die städtische Gesundheitskommission (Health Committee, einen der zahlreichen aus Mitgliedern des Stadtrats gebildeten Ausschüsse). Am folgenden Tage stimmte diese Kommission dem Sanierungsvorschlag zu, ebenso das Plenum des Stadtrats am 5. Juni 1895. Nun wurde der Sanierungsplan ausgearbeitet. Die Stadtverwaltung beabsichtigte nicht, auf dem Gebiet nach Abbruch der darauf stehenden Gebäude Wohnungen für die verdrängte Arbeiterbevölkerung zu bauen oder bauen zu lassen, sondern wollte einen Teil der Fläche zur Erweiterung und Umlegung schon vorhandener bezw. zur Schaffung neuer Straßen verwenden und den Rest des Gebiets verkaufen.

Am 31. Dezember 1895 wurde durch einen vom Ministerium für Lokalverwaltung nach Birkenhead entsandten „Inspektor“ die örtliche Untersuchung (local inquiry, s. S. 456) abgehalten. Nachdem der Inspektor unter Führung städtischer Beamten das Gebiet persönlich in Augenschein genommen hatte, hielt er eine Versammlung ab, in der die Vertreter der Stadtverwaltung und die Realberechtigten des Gebiets oder ihre Bevollmächtigten einander gegenübertraten. Hier gab der ärztliche Gesundheitsbeamte in kurzen Umrissen eine Schilderung der sanitären Beschaffenheit des Häuserviertels und eine Darlegung des Sanierungsplanes. Er betonte besonders nachdrücklich, daß nicht durch Reparaturen und andere einzelne Maßregeln die Mißstände gehoben und die Gebäude wieder bewohnbar gemacht werden könnten, sondern daß zu diesem Zweck ein vollständiger Neuaufbau der ganzen Häusergruppe nötig sei. Dasselbe versicherten auch der städtische Bauinspektor (Borough Surveyor) und der Vorsitzende der Gesundheitskommission. Um eine Probe von der Art des Verhandelns mit den interessierten Privatpersonen zu geben, führe ich folgende Episode aus der Versammlung an. Der ärztliche Gesundheitsbeamte kam auf einen an der Tunnel Road gelegenen Teil des Gebiets zu sprechen; für diesen sei die Sterblichkeitsziffer im Durchschnitt der letzten zehn Jahre 120,8 pro Mille (gegenüber 19,8 pro Mille in der gesamten Stadt, wie schon erwähnt), diese Häuser müßten demnach in einer schauderhaften Verfassung sein. Er führte noch an, daß ein in dieser Gegend liegender Trödlerladen halb verfallen sei. Hier wandte der Anwalt des in Frage kommenden

Grundeigentümers ein: „Der Inhaber des Ladens erklärt dessen Zustand aber für befriedigend und hat sich über nichts zu beklagen!?“ Der Inspektor erwiderte darauf: „Wir konnten heute morgen eine Menge Tageslicht durch das Dach hindurch sehen.“

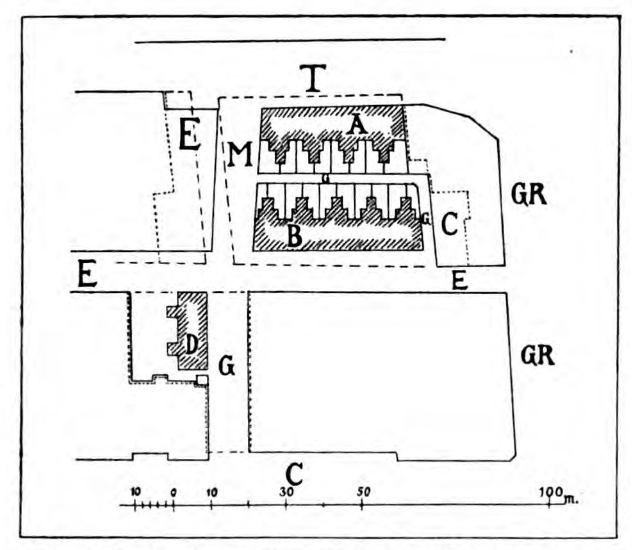
Der ärztliche Gesundheitsbeamte sprach in der Versammlung auch namens der Stadtverwaltung die Bitte aus, daß das Ministerium dieser nicht die Verpflichtung zum Bau von Wohnungen für die Verdrängten auferlegen möge. Es sei dies nicht nötig, denn die genannten Personen würden in den benachbarten Häuservierteln bequem von selbst wieder Unterkunft finden. In einem Umkreis von 200 m um das Gebiet hätten gestern 44 Häuser leer gestanden, die, wenn sich erst die Nachfrage der Verdrängten auf sie gerichtet hätte, sicherlich von den Grundeigentümern mit geringen Kosten bewohnbar gemacht werden würden. Der Town Clerk (der oberste Berufsbeamte der Stadtverwaltung) sprach in demselben Sinne wie der ärztliche Gesundheitsbeamte.

Die vorläufige Verfügung, die vom Ministerium am 8. Mai 1896 erlassen wurde, verlangte demgegenüber zwar nicht für die sämtlichen 198 früheren Bewohner des Gebiets, aber doch für 90 (also die knappe Hälfte) „den arbeitenden Klassen angehörende Personen, die durch den Plan verdrängt werden“, die Beschaffung von neuen Wohnungen. Der Stadtrat sollte berechtigt sein, den Bau der Häuser selbst zu unternehmen. Er sollte ferner, vorbehaltlich ministerieller Erlaubnis, Teile des Gebiets nur für den Zweck der Errichtung von Arbeiterwohnungen verkaufen oder verpachten dürfen — dieselbe Vorschrift, die für die Birminghamer Sanierung aufgestellt wurde (s. oben). Im übrigen genehmigte die vorläufige Verfügung den von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Sanierungsplan, insbesondere auch die in Aussicht genommenen Veränderungen in der Anlage der Straßen. Am 14. August 1896 wurde sie vom Parlament bestätigt.

Um das Gebiet für sich zu erwerben, verhandelte die Stadt nur mit den Eigentümern der einzelnen Teile desselben, nicht auch, wie dies bei der Birminghamer Sanierung geschah, mit den Pächtern, und zahlte auch nur den ersteren Entschädigungen, während die Pächter wiederum durch diese für den vorzeitigen Verlust ihres Rechts schadlos gehalten werden sollten. Die Entschädigungen wurden für alle Gebietsteile bis auf einen einzigen durch gütliche Einigung festgesetzt. Sie waren in der so vereinbarten Höhe, wie mir auf Befragen gesagt wurde, für die Stadt sehr günstig, denn sie gestalteten sich noch niedriger, als der wirkliche Wert der Grundstücke, wie er von der Stadtverwaltung berechnet worden war, damals betrug; für die Preisbildung waren also auch hier die in sec. 21 des Gesetzes enthaltenen Abschätzungsgrundsätze bestimmend gewesen (vgl. S. 458).

Zur Festsetzung der Entschädigung für den einen Gebietsteil, über den eine Einigung nicht hatte erzielt werden können, wurde auf Antrag der Stadtverwaltung vom Ministerium ein Schiedsrichter ernannt und von demselben am 24. Juni 1898 in Birkenhead eine

Schiedsgerichtssitzung abgehalten. In dieser standen sich die Vertreter der Stadt und die Eigentümer des fraglichen Gebietsteils als Parteien gegenüber. Der ärztliche Gesundheitsbeamte Birkenheads, als Hauptzeuge vernommen, gab eine ausführliche Beschreibung von der sanitären Beschaffenheit dieses Gebietsteils und betonte dabei, daß die Uebelstände gerade dieser Häusergruppe nur durch deren Abbruch und Neuaufbau im ganzen hätten beseitigt werden können. Er sprach sich deshalb dafür aus, daß die Häuser unter Anwendung von sec. 21, No. 2 c des Gesetzes (s. oben in Teil I) als Gebäude, die unbewohnbar und auch nicht bewohnbar zu machen sind, zu behandeln seien und daß demgemäß als Entschädigung für sie nur der Wert des Grund und Bodens und der nach dem Abbruch verbleibenden Baumaterialien vergütet werden müßte. Ueber den Wert dieser beiden Faktoren wurden in der Sitzung mehrere Sachverständige, teils Beamte der Stadt, teils private Geschäftsleute, gehört. Der Schiedsrichter behielt sich darauf eine Entscheidung vor und erließ am 1. Juli 1898 den Schiedsspruch, der inhaltlich der Auffassung des ärztlichen Gesundheitsbeamten folgte und überhaupt den Wünschen der Stadtverwaltung entsprach.



Plan III. Das Egerton Street-Gebiet nach der Sanierung.
(Die Abkürzungen sind auf S. 465 und 469—471 erläutert.)

Wie das Gebiet durch die Ausführung des Sanierungsplans umgestaltet wurde und wie es sich daher gegenwärtig dem Beschauer darstellt, zeigt Plan III. Auf diesem geben die durch längere Striche gebildeten Linien den ursprünglichen Lauf der Straßen an, während die sich innerhalb der Häuserblocks hinziehenden Grenzen des Ge-

biets durch Linien mit kürzeren Strichen bezeichnet sind. Die sämtlichen auf der Fläche stehenden Gebäude wurden abgebrochen. Nur auf dem Gebietsteil C des Plans war dies im August 1905 noch nicht geschehen, da die Stadtverwaltung ein Stück desselben gegen ein Stück des nördlich angrenzenden Grundbesitzes vertauschen wollte und die Verhandlungen hierüber damals noch nicht abgeschlossen waren. Demnächst wurden, wie der Plan zeigt, von den Straßen Tunnel Road und Egerton Street, soweit sie durch das Gebiet hindurchführten, verbreitert, Meacock Street aus ihrer ursprünglichen Lage verschoben und ebenfalls verbreitert und, zur Forsetzung dieser Straße über Egerton Street hinaus, Getley Street (auf dem Plan G) neu angelegt.

Um den Vorschriften der vorläufigen Verfügung über die Unterbringung von verdrängten Personen zu genügen, baute die Stadtverwaltung auf dem Gebiet in eigener Verwaltung 18 Einfamilien-Wohnhäuser (cottage dwellings) und stellte sie bis April 1901 fertig, acht mit der Front nach Tunnel Road und zehn mit der Front nach Egerton Street (auf dem Plan III mit A und B bezeichnet). Jedes Haus besitzt im Erdgeschoß ein Wohnzimmer oder „gute Stube“ (parlour), eine Wohn- und Kochstube, eine Waschküche (vergl. S. 463) nebst dem üblichen Zubehör, im Obergeschoß drei Schlafstuben; außerdem hat jedes Haus für sich an der Hinterseite einen von Mauern umgrenzten Hof. Bei der äußeren und inneren Einrichtung der Häuser hat man auf die Forderungen der Hygiene sorgfältig Rücksicht genommen. Der Mietzins beträgt für eine Wohnung der Gattung A 7,50 M., für eine solche der Gattung B 6.50 M. wöchentlich. Eine schmale Gasse (G) ist von Meacock Street aus zwischen den beiden Häuserreihen hindurch und weiter mit einer Biegung nach Egerton Street geführt worden.

Auf dem von Egerton Street und Getley Street umfaßten Gebietsteil sind später auch Arbeiterwohnungen (D auf Plan III) von der Stadt gebaut worden, aber nicht im Zusammenhang mit der hier beschriebenen Sanierung, sondern zwecks Unterbringung eines Teils der durch einen späteren Sanierungsplan, genannt „Birkenhead Improvement Scheme, 1901“, verdrängten Personen; vollendet wurden diese Häuser erst im Januar 1904. Es handelt sich hier um einfachere Mietswohnungen (common tenement dwellings), je drei, auf drei Stockwerke verteilt, in jedem der vier aneinanderstoßenden Häuser. Jede Wohnung umfaßt ein Wohnzimmer (living room), eine Schlafstube, eine Waschküche und sonstiges Zubehör. Auch diese Häuser tragen in ihrer Einrichtung überall den sanitären Anforderungen Rechnung. Die Räume sind in den oberen Stockwerken etwas kleiner als in den unteren, so daß hiernach der Mietzins verschieden abgestuft ist, auf 3 M., 3,50 M. und 4 M. wöchentlich. Hinter den Häusern zieht sich ein asphaltierter freier Platz hin, der von der Straße aus frei zugänglich ist, aber zugleich den Mietern der Wohnungen D als Hof dient.

Der auf dem Plan mit E bezeichnete Gebietsteil, auf dem gleichfalls sämtliche Gebäude abgebrochen worden waren, wurde von der Stadt zum Kauf oder zur Pacht ausgeboten, doch hatte sich im August 1905 noch kein Käufer oder Pächter gefunden.

Ueber die Frage, zu welcher Bevölkerungsschicht die Mieter der neu errichteten Wohnungen der Gruppen A, B und D, und zu welcher die früheren Bewohner des Gebiets zu zählen sind, läßt sich zunächst ganz dasselbe bemerken wie bei der Birminghamer Sanierung. Nur konnte mir hier Mr. Fearnley, der Deputy Town Clerk von Birkenhead, mit Bestimmtheit sagen, daß die Verdrängten nach Niederreißung der alten Häuser sich nach anderen Slums der Stadt gewandt haben und hierbei vornehmlich ihrer eigenen Neigung gefolgt sind. Ein Unterschied gegen Birmingham besteht noch insofern, als die Wohnungen der Gattungen A und B, wie dies ja bei ihrem höheren Mietzins naturgemäß ist, meist besser gestellte gelernte Arbeiter inne haben.

Die zur Durchführung dieser Sanierung aufgewendeten Kosten beliefen sich auf ungefähr 126 820 M. für den Erwerb des Landes, den Abbruch der Gebäude und die Straßenarbeiten (berechnet bis zum 31. Mai 1904), und auf 137 080 M. für den Bau der Häusergruppen A und B. Die letzteren beiden verzinsen sich mit etwas über 3 Proz., der Häuserblock D, dessen Bau 36 680 M. kostete, mit reichlich $3^1/_2$ Proz.

* * *

Zum Schlusse noch einige Worte zur allgemeinen Beurteilung der zwei Sanierungen.

Die an letzter Stelle angeführten Gesamtsummen der Ausgaben für die beiden Unternehmungen erreichen allerdings eine beträchtliche Höhe. Doch wird man wohl kaum behaupten können, daß sie unerschwinglich seien und von vornherein von der Nachahmung abschreckten, wenn man neben dem großen hygienischen Wert solcher Sanierungen berücksichtigt, daß gegenwärtig den Großstädten in England und anderswo sehr reiche Quellen des Einkommens zur Verfügung stehen und daß auch, wie dies in Birmingham geschehen, die Zahlung der Kosten durch Aufnahme einer Anleihe erleichtert werden kann, vor allem aber, daß bei den Sanierungen selbst durch die Vermietung der neuerrichteten Häuser Einnahmen in Beträgen, wie sie oben durch die Angaben über die Höhe der Verzinsung bezw. der Grundrente ersichtlich gemacht sind, erzielt werden. Was insbesondere die den Realberechtigten des Gebiets gezahlten Entschädigungen betrifft, so ist schon an einschlägiger Stelle erwähnt worden, daß ihr Gesamtbetrag in beiden Fällen ein angemessener und für die Stadt günstiger war.

Neben der finanziellen verdient auch noch die sanitätspolizeiliche Seite der beiden Unternehmungen eine zusammenfassende Würdigung.

Von den sanitären Mißständen, die in den beiden Häuservierteln vor ihrem Umbau herrschten, wogen vielleicht einzelne, wie das Vorhandensein von „hinderlichen Gebäuden“, die nicht übermäßig enge Höfe von der Straße trennten, nicht so schwer wie andere und hätten, für sich betrachtet, noch keinen genügenden Grund für die Ergreifung einer so radikalen Maßregel, wie es eine Sanierung ist, geboten. Aber so viel wird jeder zugeben müssen, daß die sämtlichen vorhandenen Mißstände in ihrer Vereinigung, in ihrem Zusammenwirken eine vollständige Umgestaltung der Gebiete als sehr wünschenswert erscheinen ließen. Daß durch dieselbe die beiden Stadtviertel sich in hygienischer Beziehung außerordentlich zu ihrem Vorteil verändert haben, bedarf nach der Beschreibung, die oben von der Lage und Einrichtung der neu erbauten Häuser gegeben ist, keiner weiteren Ausführung.

Eine nähere Betrachtung erfordert aber noch das schon erwähnte Mißverhältnis zwischen der alten und der neuen Bevölkerung der Gebiete. Allerdings bedeutete ja für einen großen Teil derjenigen Personen, die sich in den von der Stadt errichteten Häusern einmieteten, der Einzug in diese eine Aufbesserung ihrer Wohnungsverhältnisse in sanitärer Hinsicht. Dagegen wandten sich die früheren Bewohner meist nach ähnlich ungesunden Häuservierteln, wie es die von ihnen verlassenen bis zur Sanierung waren, so daß insoweit eigentlich die Absicht der in den vorläufigen Verfügungen gegebenen Vorschriften über die Wohnungsbeschaffung für die verdrängten Personen vereitelt wurde — eine Erscheinung, die auch bei der berühmt gewordenen Sanierung des um die heutige Corporation Street gelegenen Stadtteils in Birmingham[1]) und bei den ähnlichen Unternehmungen in Glasgow[2]) hervorgetreten ist. Die Gründe für diese Tatsache sind, wie gleichfalls schon bemerkt worden ist: die große Armut der früheren Bewohner des Gebiets, denen der Mietzins für die neuen Häuser als zu hoch erscheinen mußte — ein Umstand, der sich nach Lage der Verhältnisse stärker bei der Birkenheader Sanierung als bei der Birminghamer geltend gemacht haben dürfte —, ferner die Scheu der Stadtverwaltungen, diese zum Teil unordentlichen und unzuverlässigen Leute als Mieter in ihre Häuser zu nehmen, endlich und nicht zum wenigsten der Umstand, daß, wie man bei Sanierungen in englischen Großstädten sehr oft beobachtet hat, die Verdrängten, auch wenn sie den Mietzins für die neuen Wohnungen bezahlen könnten, dennoch, von einer gewissen Neigung für das Hausen in solchen Höhlenquartieren getrieben, es vorziehen, sich nach anderen Slums zu wenden[3]) oder in Häuservierteln anzusiedeln, die, wenn auch bisher in besserem sanitären Zustand befindlich, sich durch ihren Zuzug zu neuen Slums

---

1) v. Oppenheimer, a. a. O., S. 69.
2) Fuchs, a. a. O., S. 143.
3) Fuchs, a. a. O., S. 156.

ausbilden[1]; macht man doch fast immer die Wahrnehmung, daß die niedrigste Klasse der städtischen Bevölkerung die ungesündesten Häuserviertel bewohnt.

Nach dem zuletzt Gesagten scheint nun aber der Mißerfolg dieser beiden Sanierungen, was das Ziel der Beschaffung besserer Unterkunft für die früheren Bewohner des Gebiets betrifft, größer zu sein, als er es in Wirklichkeit ist. Denn die obige Darstellung zeigt nur das Ergebnis einer einzelnen solchen Sanierung für sich betrachtet, ohne Berücksichtigung der sonstigen sanitätspolizeilichen Tätigkeit der zwei Städte. Man muß aber hierbei zunächst bedenken, daß die Kommunalverwaltungen von Birmingham und Birkenhead nicht nur die beiden hier beschriebenen, sondern im Laufe der Jahre noch andere Sanierungen größerer Häuserviertel ausgeführt haben, daß sie ferner, wie dies in ähnlicher Weise die übrigen englischen Großstädte tun, in jedem Jahre in zahlreichen, meist nach Hunderten zu berechnenden Einzelfällen nach den Vorschriften des zweiten Teils des Arbeiterwohnungsgesetzes den Abbruch oder die gründliche Renovierung einzelner ungesunder Häuser und die Sanierung kleinerer Häusergruppen bewirken und gemäß den Bestimmungen des Volkshygienegesetzes (Public Health Act) von 1875 die Beseitigung der verschiedensten sanitären Mißstände (nuisances) in Bau und Einrichtung der Häuser veranlassen[2]. Es sei noch bemerkt, daß die Sanierungsarbeiten der beiden letzten Arten in den meisten Fällen durch die gesetzlich hierzu verpflichteten Hauseigentümer und auf deren, nicht aber der Stadt Kosten ausgeführt werden. Birmingham speziell geht systematisch darauf aus, im Laufe der Jahre alle nur durch enge Tunnel zugänglichen Hinterhöfe in der Stadt durch Niederlegung der sie von der Straße trennenden Vorderhäuser „aufzuschließen“.

Durch solche umfassende und vielseitige Maßnahmen auf dem Gebiet der Wohnungspflege könnten in einer Großstadt mit der Zeit alle Slums beseitigt, alle an den Häusern auftretenden sanitären Mängel nach Möglichkeit entfernt und es auf diese Weise verhindert werden, daß infolge der Sanierung eines Häuserviertels die Verdrängten in einer ähnlich ungesunden Stadtgegend wie der von ihnen verlassenen ihr neues Quartier aufschlagen. Dabei ist aber noch zur Bedingung zu machen, daß sehr billige und doch in hygienischer Hinsicht tadellose Wohnungen gerade für die unterste Bevölkerungsklasse erhalten bleiben oder aber neu beschafft werden. In dem Bau von Wohnungen dieser Art, der allerdings eine besonders schwierige und in gewissem Sinne wenig dankbare Aufgabe darstellt,

---

1) Wie solches auch in Glasgow geschehen, s. Fuchs, a. a. O., S. 143; ebenso bei Bernstein, Neue Vorschläge zur Reform der Volkswohnungen in England, in der „Neuen Zeit“, Bd. 18, I 1900, S. 524 ff.

2) Ich entnehme dies teils aus den mir vorliegenden amtlichen Berichten der beiden Stadtverwaltungen, teils aus von Oppenheimer, a. a. O., S. 71 und Donald, a. a. O., S. 473 f.

ist auch in manchen englischen Großstädten schon Bemerkenswertes geleistet worden. So haben auf Anteilscheinen beruhende Baugesellschaften wie die Victoria Dwellings' Association und die East End Dwellings' Company in London gute, wenn auch nur einzimmerige Wohnungen für 2 M., bezw. 1,50 bis 2,50 M. wöchentlichen Mietzins erstellt, die auch in Wirklichkeit hauptsächlich von den ärmeren, den Tagelöhner-Klassen benutzt werden [1]). Ferner sind hier zu erwähnen die zuerst auf die private Initiative des Lord Rowton in London, später auch in mehreren Großstädten von deren Kommunalverwaltungen errichteten „öffentlichen Logierhäuser" (common lodging houses), die Angehörigen der untersten Klassen eine billige und saubere Gelegenheit zum Uebernachten, meist in Einzelschlafkabinen, bieten — auch in Birmingham ist neuerdings ein solches Unternehmen begründet worden —; doch kommen diese fast nur für einzelstehende, unverheiratete oder verwitwete, Personen in Betracht [2]). Dagegen haben für die Beschaffung von Familienwohnungen für die untersten Klassen, die der ungelernten Arbeiter, gerade die Stadtverwaltungen von Birmingham [3]) und Birkenhead bisher weniger geleistet. Mehr ist auf diesem Gebiet in Liverpool, dem darin überhaupt noch keine andere englische Großstadt gleichgekommen ist, geschehen, und zwar gemäß den Plänen der hier vorgenommenen großen Sanierungen selbst, die übrigens auf Grund eines besonderen Lokalgesetzes, nicht des ersten Teils des Arbeiterwohnungsgesetzes von 1890, und teilweise unter gleichzeitiger Anwendung des dritten Teils des letzteren Gesetzes (betreffend die allgemeine Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen durch die Kommunen) ausgeführt worden sind [4]). Hier wurden von der Stadt in Victoria Square und Juvenal Street einzimmerige Wohnungen zu einem wöchentlichen Mietzins von 1,75 bezw. 2 bis 2,75 M. angelegt, ferner bei der Sanierung von Gildarts Gardens zweizimmerige Wohnungen zu 2,25 und 2,50 M., bei derjenigen des Hornby Street-Gebietes einzimmerige zu 2 und zweizimmerige zu 3 M. Diese gut ausgeführten Wohnungen, die sich zu $2^1/_2$ oder 3 Proz. verzinsen, werden überwiegend von sehr armen, ungelernten Arbeitern benutzt. Bei den beiden zuletzt erwähnten Sanierungen ist auch wirklich die Wiederunterbringung der früheren Bevölkerung des Gebiets in den zu diesem Zweck errichteten neuen Häusern zum großen Teil (bei der ersten Sektion der Hornby Street-Sanierung bei 71 Proz.) gelungen — gelungen vor allem auch dadurch, daß jedem der früheren Bewohner durch einen ihn persönlich aufsuchenden städtischen Beamten eine gerade für ihn geeignete Wohnung in den neu errichteten Gebäuden ausdrücklich empfohlen und angeboten wurde. Hier ist also auch die Neigung dieser Volksschichten zum Hausen in Slums glücklich in weitgehendem Maße, wenn auch nicht vollständig, über-

1) v. Oppenheimer, a. a. O., S. 106 ff.
2) Fuchs, a. a. O., S. 127 ff.
3) So auch Fuchs, a. a. O., S. 149.
4) Fuchs, a. a. O., S. 151 ff.

wunden worden; im übrigen kann man nur hoffen, daß sich mit der Zeit die Erkenntnis der Vorteile gesünderer Wohnungen mehr und mehr Bahn bricht und damit diese eigentümliche Abneigung gegen solche immer seltener wird, so daß dann auch nicht mehr bei Vornahme einer Sanierung die Verdrängten ein ähnlich ungesundes Quartier wie das von ihnen verlassene aufsuchen oder an einer anderen Stelle des Stadtgebiets durch ihren Zuzug neue Slums zur Entstehung bringen würden.

Es liegt auf der Hand, daß die von der kommunalen Wohnungspolitik in Liverpool eingeschlagene Richtung bei der Ausführung solcher Sanierungen ungesunder Häuserviertel, wie sie in diesem Aufsatz beschrieben worden sind, weiter verfolgt werden muß, wenn anders deren eigentlicher Zweck, nämlich die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der unteren und untersten Klassen, in vollem Umfang erreicht werden soll.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1905.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

Preußen.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1905.

Gesetz, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke. Vom 4. Juli 1905. S. 271.

§ 1. Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt. Abs. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher). Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken gelegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 10) den zuständigen Jagdvorsteher. Abs. 3. Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher. Abs. 4. In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters anderen Magistratspersonen zu übertragen.

§ 2. Soweit nach den bestehenden Gesetzen die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke sowie die Bildung mehrerer selbständiger Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke zulässig ist, beschließen hierüber die zuständigen Jagdvorsteher. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisausschusss und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

§ 3. Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezierk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 4). Abs. 2. Mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen. Als Jäger dürfen nur solche großjährigen Männer eingestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 6 und 7 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen. Abs. 3. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Abs. 4. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

§ 4. Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen. Abs. 2. Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Abs. 3. Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben. Abs. 4. Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß erheben. Abs. 5. Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 5. Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen: 1) Die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen; 2) die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden; 3) Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses; 4) die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden; 5) die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 6. Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Abs. 2. Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse, gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das in § 4 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 7. Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig. Abs. 2. Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Abs. 3. Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß. Abs. 4. Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit ein geleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 10 zu.

§ 8. *Erhebung der Jagdpachtgelder und Verteilung derselben unter die Jagdgenossen nach dem Verhältnisse der beteiligten Grundstücke.* Abs. 3. Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

§ 9. Der Beschluß in den Fällen des § 2; § 3 Abs. 2, 4; § 4 Abs. 4; § 5 No. 2, 3 4; § 6; § 8 Abs. 3 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu. Abs. 2. Dasselbe gilt auch von dem Beschlusse nach § 2 Abs. 5 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

§ 10. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, vom 12. März 1881. Vom 22. Juli 1905. S. 318.

Artikel 1. Der § 3 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881, erhält unter Fortfall des Abs. 2 folgende Fassung. Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Ausland in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten oder mit dessen Genehmigung von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke zu treffen.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamtes und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung. Vom 20. März 1905. S. 173.

§ 1. Zur Unterstützung des Ministers für Handel und Gewerbe in der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung werden ein Landesgewerbeamt und ein ständiger Beirat errichtet.

§ 2. Das Landesgewerbeamt ist eine dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellte Kollegialbehörde. Es besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern sowie den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Abs. 2. Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder des Amtes werden von Mir auf Vorschlag des Ministers für Handel und Gewerbe, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die außerordentlichen Mitglieder vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Abs. 3. Die ordentlichen Mitglieder führen den Titel „Landesgewerberat“ und gehören der IV. Rangklasse an. Drei Jahre nach ihrer Anstellung können sie Mir vom Minister für Handel und Gewerbe zur Verleihung des Charakters als „Geheimer Regierungsrat“ vorgeschlagen werden. Abs. 4. Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten ernennt der Vorsitzende des Landesgewerbeamts.

§ 3. Das Landesgewerbeamt hat innerhalb der vom Minister für Handel und Gewerbe festzustellenden Grenzen und nach den von ihm zu treffenden Bestimmungen: 1) an der Aufsicht über das gewerbliche Unterrichtswesen und über die der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen teilzunehmen; 2) über die Entwickelung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung Verwaltungsberichte zu erstatten; 3) die im Inland und Ausland erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen; 4) in den das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Angelegenheiten den Minister technisch zu beraten. Abs. 2. Der Minister für Handel und Gewerbe kann dem Landesgewerbeamte weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung des gewerblichen Unterrichts und der Gewerbeförderung überweisen, ihm auch die Verwaltung einzelner, der Gewerbeförderung dienender Einrichtungen übertragen. Abs. 3. Ebenso bleibt dem Minister vorbehalten, die einzelnen Mitglieder des Landesgewerbeamts zur Erledigung besonderer Aufträge heranzuziehen.

§ 4. Die wichtigeren, dem Minister zu erstattenden Gutachten und Berichte werden in der Regel nach den in den Sitzungen des Kollegiums auf Grund mündlicher Vorträge gefaßten Beschlüssen bearbeitet. Im übrigen wird die Geschäftsordnung des Landesgewerbeamts vom Minister für Handel und Gewerbe festgestellt.

§ 5. Der ständige Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbebeförderung ist berufen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe wichtige Fragen dieser Verwaltungszweige, namentlich solche von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern und zu begutachten. Abs. 2. Der ständige Beirat besteht aus einer allgemeinen Abteilung und aus Fachabteilungen. Abs. 3. Die ordentlichen Mitglieder des Landesgewerbeamts gehören sowohl der allgemeinen, wie den Fachabteilungen des Beirats an. Abs. 4. Im übrigen werden die Mitglieder aller Abteilungen von dem Minister auf die Dauer von fünf Jahren berufen, mit der Maßgabe, daß in der allgemeinen Abteilung jede Fachabteilung mindestens durch ein berufenes Mitglied vertreten sein muß. Abs. 5. Dem Minister für Handel und Gewerbe bleibt vorbehalten, neben den auf Grund des Abs. 4 berufenen Mitgliedern auch weitere Mitglieder für einzelne Sitzungen zu berufen.

§ 6. Die zur weiteren Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Handel und Gewerbe.

Gesetz, betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892. Vom 5. Juli 1905, S. 265.

§ 1. Die Annahme von Mutungen auf Steinkohle sowie auf Steinsalz nebst den mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen findet vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705 ff.) über das Muten und Verleihen, längstens aber auf die Dauer von 2 Jahren, bei den staatlichen Bergbehörden nur insoweit statt, als die Mutungen eingelegt werden auf Grund von Schürfarbeiten, welche 1) vor dem 31. März 1905 begonnen worden sind oder 2) im Umkreise von 4184,8 Meter, um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen werden, deren Mineral bei der amtlichen Untersuchung (§ 15 a. a. O.) bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes nachgewiesen worden ist. Abs. 2. Die Annahme von Mutungen nach Abs. 1 Ziffer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Muter innerhalb zweier Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes dem zuständigen Oberbergamt erklärt, daß er auf weitere Mutungen in dem in Ziffer 2 bezeichneten Umkreise verzichtet. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Abs. 3. Das Feld einer Mutung nach Ziffer 2 darf sich an keiner Stelle über den dort bezeichneten Umkreis hinaus erstrecken. Abs. 4. Zwei Punkte der Begrenzung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes gestreckten Feldes dürfen bei einem zulässigen Flächeninhalte von 2 189 000 Quadratmetern nicht über 4150 Meter voneinander entfernt liegen. Abs. 5. Zu den Mutungen, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes eingelegt worden sind, muß innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, und zu den nach diesem Zeitpunkte einzulegenden Mutungen muß innerhalb 6 Monaten nach der amtlichen Untersuchung (§ 15 a. a. O.) von dem Muter der Schlußtermin beantragt werden. Ist dieser Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen gestellt worden, oder wird er zurückgenommen, so ist die Mutung von Anfang an ungültig. Auch darf in diesen Fällen ein Dritter auf demselben Fundpunkt eine neue Mutung nicht einlegen.

§ 2. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben diejenigen Mutungen, die die staatlichen Bergbehörden in Vertretung der Inhaber von Privatbergregalitätsrechten anzunehmen berechtigt sind.

§ 3. Der Handelsminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892. Vom 14. Juli 1905, S. 307.

Artikel I. Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden, wie folgt, abgeändert:

1) § 80b. Ziffer 3 erhält folgende Fassung: „über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Ueberwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 80c Abs. 2), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg“. 2) § 80c Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden, bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmanns die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnisse des Bergwerks. Mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt. Der Berg-

werksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmanns auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen. — Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen." 3) § 80d Abs. 1 erhält hinter dem zweiten Satz folgenden Zusatz: „; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen". 4) § 80d Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zu Gunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen." 5) § 80d Abs. 3 Satz 2 erhält in seinen Eingangsworten folgende Fassung: „Mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses" u. s. w. 6) § 80f erhält folgende Fassung: (Abs. 1) „Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. (Abs. 2.) Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2, 3 und 80g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern. (Abs. 3.) Ein Arbeiterausschuß, der seine im Abs. 2 begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch das Oberbergamt. Nach wiederholter Auflösung kann das Oberbergamt für das betroffene Bergwerk die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 auf die Dauer von höchstens einem Jahre außer Kraft setzen. (Abs. 4.) Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur: 1) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftskrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 3) die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden; 4) solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebs oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebs oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen. Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert. Die Bergbehörde

hat darüber zu wachen, daß die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen. Ueber die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amts eines Mitglieds eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt. Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen." 7) Hinter § 80f wird folgender § 80fa eingeschaltet: „Die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder und die Verwaltung der Unterstützungskassen sowie über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstoßen." 8) § 80g erhält folgende Fassung: (Abs. 1) „Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu äußern. (Abs. 2.) Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen. (Abs. 3.) Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen."

Artikel II. Am Schlusse des dritten Abschnitts des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden folgende Vorschriften eingeschaltet: § 93a. Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten, unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196 bis 199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitergehender Anordnungen, die Vorschriften der §§ 93b, 93c und 93e. § 93b (Abs. 1.) Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als 1/2 Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig. (Abs. 2.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginne. § 93c (Abs. 1.) Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Grad Celsius beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen. (Abs. 2.) Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat. § 93d (Abs. 1.) Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Grad Celsius beträgt, Ueber- oder Nebenschichten zu verfahren. (Abs. 2.) Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen. § 93e. Auf jedem Bergwerk müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

Artikel III. Im achten Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden hinter den §§ 192 und 194 folgende neue Paragraphen eingeschaltet: § 192a (Abs. 1.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts in den Fällen des § 80f Abs. 3 und Abs. 4 Ziffer 4 findet innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse statt. Die Anrufung des Bezirksausschusses steht dem Bergwerkseigentümer, seinem Stellvertreter und in den Fällen des § 80f Abs. 3 den durch die Entscheidung betroffenen, in den übrigen Fällen des § 80f den wahlberechtigten Arbeitern zu. (Abs. 2.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts auf Grund des § 197 Abs. 1 findet innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt. (Abs. 3.) Gegen die Ent-

scheidung des Bezirksausschusses sowie des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgerichte gegeben. § 194a (Abs. 1.) Bei dem Oberbergamte besteht für dessen Bezirk der Bergausschuß; er ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, welche seiner Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gesetzlich überwiesen sind. (Abs. 2.) Der Bergausschuß besteht aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung des Bergausschusses besteht aus dem Berghauptmann, bei Verhinderung des Berghauptmannes dessen amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden ernannt, und zwar aus den Mitgliedern des Oberbergamts durch den Minister für Handel und Gewerbe. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Hauptamts. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung je eines Stellvertreters. (Abs. 3.) Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an. (Abs. 4.) Die vier anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuß gewählt. Eines dieser Mitglieder muß einem Oberlandesgerichte der Provinz angehören. (Abs. 5.) In gleicher Weise wählt der Provinzialausschuß 4 Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. (Abs. 6.) Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. (Abs. 7.) Auf den Bergausschuß und seine Mitglieder finden die §§ 11, 12, 32—34 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitt des dritten Titels im gleichen Gesetze mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Bergausschuß an die Stelle des Bezirksausschusses, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten und der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers des Innern tritt. (Abs. 8.) In den Hohenzollernschen Landen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschuß aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden und daß auch die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Artikel IV. Im ersten Abschnitte des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird § 197, wie folgt, geändert: 1) der zweite Satz des Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erläßt die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden worden.“ 2) Hinter Abs. 2 wird folgender neuer Absatz eingeschaltet: Der Gesundheitsbeirat wird für den Umfang des Oberbergamtsbezirks gebildet und besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der aus den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Provinzialausschuß derjenigen Provinz, in der sich der Sitz des Oberbergamts befindet. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirats nimmt ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil.

Artikel V.

Der dritte Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird, wie folgt, geändert: 1) Im § 207b werden hinter den Worten „für welches eine Arbeitsordnung (§ 80a)“ die Worte eingeschaltet: „oder der im § 80f vorgeschriebene ständige Arbeiterausschuß“. 2) Im § 207c Ziffer 1 kommt das Wort „Lohnabzüge“ in Wegfall. 3) Hinter § 207e werden folgende Vorschriften eingeschaltet: § 207f. Mit Geldstrafe bis zu 2000 M., im Unver-

mögensfälle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93b, 93c, 93d zuwiderhandelt. § 207g. Mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 93e für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

Artikel VI. Schluß und Uebergangsvorschriften. Die durch dieses Gesetz erforderlich werden den Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens 3 Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterausschüsse muß spätestens 4 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Gesetz, betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen. Vom 8. Juli 1905, S. 317.

§ 1. Soweit durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) oder des Oberbergamts angeordnet wird, daß 1) Aufzüge, 2) Kraftfahrzeuge, 3) Dampffässer, 4) Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase, 5) Mineralwasserapparate, 6) Acetylenanlagen, 7) Elektrizitätsanlagen durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebs geprüft werden, kann in diesen Verordnungen den Besitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 2. Ueber Art und Umfang der in die Polizeiverordnungen aufzunehmenden Anlagen sowie über die bei Prüfung dieser Anlagen anzuwendenden Grundsätze erläßt der zuständige Minister allgemeine Anweisungen.

§ 3. Mitglieder von Vereinen zur Ueberwachung der im § 1 bezeichneten Anlagen, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem behördlich vorgeschriebenen Umfange durch anerkannte Sachverständige sorgfältig ausführen lassen, können durch den Minister für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen ihrer Anlagen widerruflich befreit werden. Abs. 2. Die gleiche Vergünstigung kann einzelnen Besitzern derartiger Anlagen für deren Umfang gewährt werden, auch wenn sie einem Ueberwachungsvereine nicht angehören.

§ 4. Die Kosten der Prüfungen können nach Tarifen berechnet werden, deren Festsetzung oder Genehmigung (§ 3 Abs. 1) den zuständigen Ministern vorbehalten bleibt.

§ 5. Die Beitreibung der gemäß § 4 amtlich festgesetzten Kosten der Prüfungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 oder nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen von 28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 225) unterliegen.

§ 7. Die zuständigen Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen. Vom 1. April 1905, S. 179.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die nachstehend bezeichneten Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden: 1) für Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser einschließlich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen, und zwar für a) einen Schiffahrtskanal vom Rhein in der Gegend von Ruhrort oder von einem nördlicher gelegenen Punkte bis zum Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Herne (Rhein-Herne-Kanal), einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm 74 500 000 M., b) verschiedene Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern 6 150 000 M., c) α. einen Schiffahrtskanal vom Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Bevergern zur Weser in der Gegend von Bückeburg mit Zweigkanälen nach Osnabrück und Minden, einschließlich der Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser und der Vornahme einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln 81 000 000 M., β. einen Anschlußkanal aus der Gegend von Bückeburg nach Hannover mit Zweigkanal nach Linden 39 500 000 M., d) die Kanalisierung

der Lippe oder die Anlage von Lippe-Seitenkanälen von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt 44 600 000 M., e) Verbesserung der Landeskultur in Verbindung mit den Unternehmungen unter a bis d und dem bereits ausgeführten Dortmund-Ems-Kanal unter Heranziehung der Nächstbeteiligten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze 5 000 000 M., zusammen für den Kanal vom Rhein zur Weser einschließlich der Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen 250 750 000 M.; 2) für Herstellung eines Großschiffahrtswegs Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohensaathen) 43 000 000 M.; 3) für Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen 21 175 000 M.; 4) für die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau sowie für Versuchsbauten auf der Strecke von Breslau bis Fürstenberg a. O. und für Anlage eines oder mehrerer Staubecken 19 650 000 M., zusammen 334 575 000 M. (dreihundertvierunddreißig Millionen fünfhundertfünfundsiebzigtausend Mark).

§§ 2—5. Mit der Ausführung der im § 1 vorgesehenen Arbeiten ist nur dann vorzugehen, wenn die Provinzen bezw. andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsgültiger Form bestimmte näher dargelegte Verpflichtungen übernehmen.

§ 6. Wenn und soweit durch die Inbetriebnahme des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin die Wettbewerbsverhältnisse der schlesischen Montanindustrie, insbesondere für Steinkohlen und Eisen, trotz der für die Oder vorgesehenen und bis dahin ausgeführten Verbesserungen gegenüber anderen (in- und ausländischen) Montanerzeugnissen ungünstig verschoben werden, sind alsbald diejenigen weiteren Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die vorher vorhanden gewesene Frachtenspannung in dem Schnittpunkte Berlin zwischen den schlesischen Revieren einerseits und den konkurrierenden Revieren (für England ab Stettin gerechnet) andererseits, aufrecht zu erhalten.

§ 10. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten, jedoch um den Beitrag Bremens verminderten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

§ 11. In Verbindung mit den in diesem Gesetze vorgesehenen Unternehmungen ist eine Verbesserung der Landeskulturverhältnisse nach Möglichkeit herbeizuführen. Abs. 2. Bei der Aufstellung, Ausarbeitung und Ausführung der Pläne haben die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung mitzuwirken. Abs. 3. Bei der Entscheidung über Beschwerden im Planfeststellungsverfahren (§ 22 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, § 13 dieses Gesetzes) ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuzuziehen, sofern Landeskulturinteressen in Betracht kommen.

§ 12. Dem Staate liegt bei Durchführung der in diesem Gesetze vorgesehenen Unternehmungen die Herstellung derjenigen Anlagen ob, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, ingleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht. Abs. 2. Wo die Herstellung der Anlagen zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile mit der Ausführung des Bauplanes nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, ist Schadenersatz zu gewähren. Hat der Grundeigentümer nicht bereits nach geltendem Rechte einen Anspruch auf Entschädigung, so ist der Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

§ 13. Soweit nicht eine Planfestsetzung im Enteignungsverfahren stattfindet, erfolgt die Feststellung der Verpflichtungen des Staates nach folgenden Bestimmungen: Ein Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 12 herzustellenden Anlagen zu ersehen sind, ist in jedem Gemeinde- oder Gutsbezirke während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan erheben. Zeit und Ort der Offenlegung sowie die Stelle, bei welcher solche Einwendungen

in Bezug auf die herzustellenden Anlagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, ist durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Auch der Gemeinde- oder Gutsvorstand hat das Recht, Einwendungen zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Einwendungen durch einen Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und der Bauverwaltung, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterung erfolgt die Feststellung der dem Staate obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß. Abs. 2. Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen neunzig Tagen der Rechtsweg, im übrigen binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Die Frist für die Beschreitung des Rechtswegs läuft, sofern Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten eingelegt ist, von der Zustellung der Entscheidung auf diese Beschwerde. Abs. 3. Sofern mit der Bauausführung eine besondere Behörde betraut ist, steht auch dieser die Beschwerde zu; ihr ist der Beschluß zuzustellen.

§ 14. Wegen solcher nachteiliger Folgen, welche erst nach der Erörterung vor dem Beauftragten des Regierungspräsidenten erkennbar werden, steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Errichtung von Anlagen oder Schadenersatz (§ 12) bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage zu, durch welchen er benachteiligt wird. Die Feststellung der Verpflichtung des Staates erfolgt sinngemäß nach den im § 13 gegebenen Vorschriften.

§ 15. Fehlt einem Grundstück der Anschluß an den Kanal vom Rhein zur Weser, an den Anschluß nach Hannover, an den Lippe-Kanal oder an einen der Zweigkanäle oder Häfen dieser Schiffahrtstraßen und erscheint die Herstellung des Anschlusses aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere im Interesse der Förderung des Kanalverkehrs geboten, so bedarf es für die Ausführung des Anschlusses zur Enteignung einer Königlichen Verordnung nicht, vorausgesetzt, daß nicht der Eigentümer zur Abtretung des mit Gebäuden besetzten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden, eingefriedigten Hofräume gegen seinen Willen angehalten werden soll. Die Zulässigkeit der Enteignung wird von dem Bezirksausschusse ausgesprochen.

§ 16. Dem Staate kann an dem Kanale vom Rhein zur Weser, an dem Anschlusse nach Hannover, an dem Lippe-Kanal oder an einem der Zweigkanäle und Häfen dieser Schiffahrtstraßen durch Königliche Verordnung das Recht zur Enteignung solcher Grundstücke verliehen werden, deren Erwerb zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich ist. Von dem Enteignungsrecht ist spätestens bis zum 1. Juli 1909 Gebrauch zu machen. Auch darf es zu beiden Seiten des Kanals nicht über eine Linie hinaus ausgedehnt zu werden, welche sich in der Entfernung von 1 km von der Kanalmittellinie hinzieht.

§ 17. Zur Durchführung der in diesem Gesetze beschlossenen Arbeiten wird neben dem aus den Garantieverbänden zu bildenden Beirat ein aus Kommissarien der Regierung und Vertretern der verschiedenen in Betracht kommenden Interessenten bestehender Wasserstraßenbeirat gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom König ernannt. Das Nähere wird durch Königliche Verordnung geregelt.

§ 18. Auf dem Kanal vom Rhein zur Weser, auf dem Anschlusse nach Hannover, auf dem Lippekanal und auf den Zweigkanälen dieser Schiffahrtstraßen ist einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten. Privaten ist auf diesen Schiffahrtstraßen die mechanische Schlepperei untersagt. Zum Befahren dieser Schiffahrtstraßen durch Schiffe mit eigener Kraft bedarf es besonderer Genehmigung. Abs. 2. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Schleppmonopols und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 19. Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtabgaben zu erheben. Abs. 2. Die Abgaben sind so zu bemessen, daß ihr Ertrag eine angemessene Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbesserung oder Vertiefung jedes dieser Flüsse über das natürliche Maß hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat. Abs. 3. Die Erhebung dieser Abgaben hat spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein-Weser-Kanals oder eines Teiles desselben zu beginnen.

Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1905, betr. eine Abänderung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen, S. 190.

Gesetz, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 6. Juni 1905, S. 237.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel und zwar

a) zum Baue von Haupteisenbahnen die Summe von	*34 662 000 M.*
b) zum Baue von Nebeneisenbahnen die Summe von	*77 252 000 „*
c) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	*15 575 000 „*
zusammen	*127 489 000 M.*
II. zur Herstellung einer zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnlinien Cöln-Bonn und Cöln (Kalk)-Troisdorf mit Ueberbrückung des Rheins die Summe von	*16 450 000 M.*
III. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von	*5 000 000 „*
zusammen	*148 939 000 M.*

zu verwenden. Ueber die Verwendung des Fonds zu III wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden. Mit der Ausführung der unter No. I aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn bestimmt festgelegte Bedingungen erfüllt sind.

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter No. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 127 489 000 M. Baukostenzuschüsse im Betrage von 16 630 000 M. zu verwenden. Für den verbleibenden Rest von 110 859 000 M. sowie zur Deckung der für die im § 1 unter II und III vorgesehenen Bauausführungen u. s. w. erforderlichen Mittel im Betrage von 21 450 000 M. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

§ 4. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter No. I und II bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnbetriebe durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags. Abs. 2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1905, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J. vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, S. 252.

Gesetz, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 12. August 1905, S. 335.

Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren. Vom 16. August 1905, S. 342.

§ 1. Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen soll, festgestellt. Abs. 2. In diesem Gebiet dürfen nicht ohne Genehmigung 1) Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt, 2) Deiche, deichähnliche Erhö-

hungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden. Abs. 3. Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen, sowie der sonstigen Wasserläufe. Abs. 2. In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des Ueberschwemmungsgebiets und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Ueberschwemmungsgebiets oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden. Abs. 3. Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichenfalls unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist durch die Kreisblätter und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung in den Kreisblättern zu bemessenden Frist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können. Abs. 4. Nach Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten beschließt der Provinzialrat. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten zu. Abs. 5. Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung des Verzeichnisses für jeden Wasserlauf durch den Oberpräsidenten. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen. Abs. 6. Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren. Abs. 7. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, an die Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß.

§ 3. Zuständig für die Genehmigung (§ 1) ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß. Abs. 2. Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde den Meliorationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im Ueberschwemmungsgebiete schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde, sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören. Abs. 3. Zu diesem Zwecke kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen. Abs. 4. Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 4. Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden. Abs. 2. Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn: 1) die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr, wie bisher, erschwert wird; 2) die durch die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden.

§ 5. Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Durchführung der im § 1 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Regierungspräsident, bei anderen Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 6. Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde (§ 3) findet innerhalb der Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Wo eine besondere Strombau- und Strompolizeiverwaltung besteht, steht auch ihr die Beschwerde zu. Der Beschluß ist ihr zuzustellen.

§ 7. Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirks (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen, bei denen wegen

ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze Ueberschwemmungsgebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen. Abs. 2. Der Beschluß kann durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 8. Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe (§ 2) ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde, bei schiffbaren Wasserläufen von der Strombauverwaltungsbehörde, zugelassen wird. Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9. Der Regierungspräsident und, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen zur Verhütung von Hochwassergefahr Polizeiverordnungen erlassen, wonach A. von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, abhängig gemacht werden: 1) Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe; 2) das Bepflanzen solcher hochwasserfreien Ufergrundstücke, welche der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern; B. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, befugt ist, zu verbieten: 1) das Lagern von Schlamm, Sand, Erde Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe; 2) die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung und dergleichen; 3) bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken; C. auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Hochwasserabflußgebiete eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher, und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets solche Bäume und Sträucher die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen. Abs. 2. In den Fällen A 2 und B 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Polizeiverordnung zu bezeichnen. Abs. 3. In der Provinz Hannover hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die nach den Bestimmungen unter A, B und C erforderlichen Entscheidungen in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor zu treffen. Den Stadtkreisen stehen gleich die im § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Abs. 2 ausgenommen sind. Abs. 4. Vor Erlaß der Polizeiverordnungen soll der Entwurf in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Ausführung, Veränderung oder Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ohne solche Genehmigung ausführt, verändert oder beseitigt oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer dem Verbote des § 8 Abs. 1 oder den auf Grund dieses Gesetzes von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen oder einem auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 12. Die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 treten sofort in Kraft. Im übrigen erlangt

das Gesetz für jedes Ueberschwemmungsgebiet, mit dem Beginn des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekannt gemacht ist, Geltung. Abs. 2. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die für die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samml. S. 54) auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet. Abs. 3. Der Abschluß der Verzeichnisse der Wasserläufe (§ 2) in jeder Provinz wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht. Abs. 4. Mit diesem Zeitpunkte treten auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden sind, die von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samml. S. 54), außer Kraft.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung 1) auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet; 2) auf das Land Hadeln; 3) auf das Fürstentum Ostfriesland; 4) auf den zum Herzogtum Arenberg-Meppen gehörenden Bezirk des Stadt Papenburg; 5) auf die Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, insoweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1903 Platz greifen.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale. Vom 3. Juli 1905, S. 393.

Wegeordnung für die Provinz Westpreußen. Vom 27. September 1905, S. 357.

Erster Titel. Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen. Zweiter Titel. Von der Wegebaulast. I. Im allgemeinen. II. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege. III. Bezüglich der Wege, deren Unterhaltung auf besonderem öffentlichrechtlichen Titel, insbesondere auf Hebeberechtigung beruht. Dritter Titel. Von der Verpflichtung Dritter in Bezug auf den Wegebau. Vierter Titel. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserug der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 8. Juli 1905. S. 315.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521) betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeiten, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Abs. 3. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatz-

anweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Abs. 2. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 155), zur Anwendung.

§ 4. Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßigen Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Gesetz, betr. die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne. Vom 6. März 1905, S. 45.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, von der Dresdner Bank zu Berlin Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne im Nominalbetrage von insgesamt 27 552 800 M. zu erwerben und zu diesem Zwecke einen Betrag bis zu 69 500 000 M. zu verausgaben.

§ 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Abs. 2. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Abs. 3. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Abs. 4. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betr. die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869, des Gesetzes, betr. die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 und des Gesetzes, betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 zur Anwendung.

§ 3. Mit der Ausführung des Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1905. Vom 31. März 1905, S. 149.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1905 wird in Einnahme auf 2 718 281 607 M. und in Ausgabe auf auf 2 718 281 607 M., nämlich auf 2 519 270 327 M. an fortdauernden und auf 199 011 280 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

§ 2. Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungseinnahmen und -Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1905 wird in Einnahme auf 4 900 M. und in Ausgabe auf 561 510 M. festgestellt.

§ 3. Im Etatsjahr 1905 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M., welche vor dem 1. Januar 1907 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung.

§ 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1905.

Einnahmen.

A. Einzelne Einnahmezweige.

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*127 377 520 M.*
	davon ab die dem Kronfideikommißfonds zugewiesene Rente	*7 719 296 „*
	bleiben	*119 658 224 M.*
II.	*Finanzministerium*	*426 189 600 M.*
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*211 717 500 „*
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*1 625 369 862 „*
	Summe A. Einzelne Einnahmezweige	*2 382 935 186 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I.	*Dotationen*	*310 466 M.*
II.	*Allgemeine Finanzverwaltung*	*166 822 268 „*
	Summe B. Dotationen etc.	*167 132 734 M.*

C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.

I.	*Staatsministerium*	*15 944 220 M.*
II.	*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	*8 600 „*
III.	*Finanzministerium*	*3 095 642 „*
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*11 936 450 „*
V.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*7 769 292 „*
VI.	*Justizministerium*	*90 995 730 „*
VII.	*Ministerium des Innern*	*24 994 640 „*
VIII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*6 786 619 „*
IX.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	*6 682 194 „*
X.	*Kriegsministerium*	*300 „*
	Summe C. Staatsverw.-Einnahmen	*168 213 687 M.*
	Summe der Einnahme	*2 718 281 607 „*

Ausgaben.

Dauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*51 553 130 M.*
II.	*Finanzministerium*	*144 429 850 „*
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*190 937 360 „*
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*1 005 610 514 „*
	Summe A. Betriebs- etc. Kosten	*1 392 530 854 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I.	*Dotationen*	*303 264 087 M.*
II.	*Allgemeine Finanzverwaltung*	*214 161 049 „*
	Summe B. Dotationen etc.	*517 425 136 M.*

C. Staatsverwaltungsausgaben.

I.	*Staatsministerium*	*19 164 249 M.*
II.	*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	*548 700 „*
III.	*Finanzministerium*	*131 714 449 „*
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*34 898 409 „*
V.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*16 966 697 „*
VI.	*Justizministerium*	*125 206 600 „*
VII.	*Ministerium des Innern*	*86 275 610 „*
VIII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*30 344 820 „*
IX.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	*164 032 655 „*
X.	*Kriegsministerium*	*162 148 „*
	Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	*609 314 337 M.*
	Summe der dauernden Ausgaben	*2 519 270 327 „*

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

I.	*Staatsministerium*	*142 900 M.*
II.	*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	*220 000 „*
III.	*Finanzministerium*	*8 345 589 „*
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*133 782 966 „*
V.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*2 899 200 „*
VI.	*Justizministerium*	*10 179 500 „*
VII.	*Ministerium des Innern*	*3 218 849 „*
VIII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*19 180 631 „*
IX.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	*21 030 845 „*
X.	*Kriegsministerium*	*10 800 „*
	Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	*199 011 280 M.*

Abschluß.

Es betragen

1) die Einnahmen		*2 718 281 607 M.*
2) die dauernden Ausgaben	*2 519 270 327 M.*	
3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	*199 011 280 „*	
		2 718 281 607 M.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 28. November 1904, S. 199.

Schlußprotokoll zum Staatsvertrage vom 28. November 1904, S. 204.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 3. Dezember 1904, S. 207.

Schlußprotokoll zum Staatsvertrage vom 3. Dezember 1904, S. 210.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 7. Dezember 1904, S. 212.

Schlußprotokoll zum Staatsvertrage vom 7. Dezember 1904, S. 215.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation der zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin am 28. November 1904, zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz am 3. Dezember 1904, zwischen Preußen und Lübeck am 7. Dezember 1904 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge nebst den dazu gehörigen Schlußprotokollen und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden. Vom 2. Mai 1905, S. 216.

Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 14. Juli 1905, S. 277.

Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden. Vom 14. Juli 1905, S. 281.

I. Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden. II. Steuerpflicht. III. Umlegung der Kirchensteuer. a) Verteilungsmaßstab. b) Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuer. c) Besondere Vereinbarungen. IV. Verfahren. a) Ausschreibung. b) Zwangsvollstreckung. c) Rechtsmittel. d) Kosten. e) Besondere Bestimmungen. V. Besondere Bestimmungen für die Gesamtverbände in der katholischen Kirche. VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betr., Hannover, den 26. Mai 1845. Vom 2. Januar 1905, S. 1.

Gesetz, bet. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1905, S. 177.

§ 10, Ziffer 5 des Gesetzes vom 27. März 1872 wird aufgehoben.

Gesetz, betr. die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg. Vom 27. April 1905, S. 219.

§ 1. Dem Herzoglichen Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg wird unter den in der Anlage enthaltenen Maßgaben eine Schadloshaltung gewährt, welche besteht aus 1) dem Schlosse zu Glücksburg nebst Zubehör, 2) einer vom 1. April 1905 ab vierteljährlich im voraus zu zahlenden Jahresrente von 150000 M. Abs. 2. Das dem König im § 2 des Gesetzes, betr. die Erhöhung der Krondotation, vom 27. Januar 1868 vorbehaltene Recht der ausschließlichen Benutzung des Schlosses zu Glücksburg sowie die Unterhaltungspflicht des Kronfideikommißfonds fallen fort.

§ 2. Die Jahresrente (§ 1, No. 2) wird für das Rechnungsjahr 1905 aus den bereitesten Mitteln des Staates berichtigt und für die Folge auf den Staatshaushaltsetat übernommen. Abs. 2. Die Uebereignung des Schlosses zu Glücksburg erfolgt unter den von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen.

Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1905, betr. die künftige Bezeichnung des statistischen Bureaus in Berlin, S. 232.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. will Ich genehmigen, daß das statistische Bureau in Berlin künftighin die Bezeichnung „Königlich Preußisches Statistisches Landesamt" führt.

Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 28. August 1905, S. 373.

Erster Abschnitt: Anzeigepflicht. Zweiter Abschnitt: Ermittelung der Krankheit. Dritter Abschnitt: Schutzmaßregeln. Vierter Abschnitt: Verfahren und Behörden. Fünfter Abschnitt: Entschädigungen. Sechster Abschnitt: Kosten. Siebenter Abschnitt. Strafvorschriften. Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Verordnung, betr. die Bildung eines Regierungsbezirkes Allenstein in der Provinz Ostpreußen. Vom 14. Oktober 1905, S. 399.

Bekanntmachung, betr. den Zeitpunkt, zu dem die Regierung in Allenstein ihre Tätigkeit zu eröffnen hat. Vom 21. Oktober 1905, S. 400.

Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1905, betr. Abänderung der Bestimmungen über das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, sowie der Regierungsassessoren in den Plenarversammlungen der Regierungen. S. 403.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XVI.

Der VI. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Cöln.

Von Dr. Th. Hampke-Hamburg.

Der Handwerks- und Gewerbekammertag ist eine Vereinigung aller Handwerks- und derjenigen Gewerbekammern, welchen die Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen sind. Dieser Handwerks- und Gewerbekammertag hat eine ähnliche Bedeutung für die Handwerks- und Gewerbekammern, wie der Handelstag für die Handelskammern Deutschlands.

Als am 1. April des Jahres 1900 die preußischen Handwerkskammern ins Leben traten, machte sich sofort das Bedürfnis geltend, ein gemeinsames Organ zur Behandlung gemeinsamer Fragen zu besitzen. Die vor dem Inkrafttreten des Handwerks- und Gewerbekammertages in Deutschland bestehenden Gewerbekammern, welche in den Hansestädten, Sachsen, Bayern, Württemberg und in einigen thüringischen Staaten vorhanden waren, hatten sich früher ebenfalls bereits im Jahre 1874 in Berlin in einem Gewerbekammertag zusammen geschlossen, der seinerzeit je nach Bedürfnis zusammentrat, um gemeinsame wichtige Fragen zu behandeln. Dieser Gewerbekammertag, der im ganzen 15mal und zuletzt am 5. und 6. Januar des Jahres 1900 in München tagte, hatte schon den Zusammenschluß eines Handwerks- und Gewerbekammertages ins Auge gefaßt und bereits auf seiner letzten Tagung folgendes beschlossen:

„Der XV. Deutsche Gewerbekammertag, von der Anschauung ausgehend, daß die berufenen Vertretungen des deutschen Handwerks das dringende Bedürfnis haben, in eine engere Organisation zusammenzutreten, um gemeinsam die ihnen übertragenen Arbeiten zu lösen, beschließt, den deutschen Gewerbekammertag zu einem Gewerbe- und Handwerkskammertag auszugestalten und die neu zu begründenden deutschen Handwerkskammern zum Beitritt einzuladen."

Im Verfolg dieses Beschlusses lud der letzte Vorort des Gewerbekammertages, die Gewerbekammer für Lübeck, sowohl die neuen Handwerkskammern, wie auch die Gewerbekammern, welche mit der Wahr-

nehmung der Geschäfte der Handwerkskammer betraut waren, zu einem deutschen Gewerbe- und Handwerkskammertag ein, der am 27. und 28. September 1900 in Lübeck stattfinden sollte.

Diese Einladung wurde von einer Anzahl Handwerkskammern nicht freundlich aufgenommen. Es waren dies Kammern, die einer reinen Handwerkerorganisation das Wort redeten. Aber auch unter diesen Handwerkskammern herrschte zunächst keine Einigkeit, indem sowohl die Handwerkskammer zu Saarbrücken, wie die zu Cöln zu Handwerkskammertagen Einladungen hatten ergehen lassen. Nach langen Verhandlungen gelang es doch, eine Einigung unter den verschiedenen Strömungen herbeizuführen und auf einer am 18. Oktober 1900 zu Cassel stattgefundenen Vorkonferenz die Berufung eines I. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages sicherzustellen. Dieser erste Tag fand vom 15.—17. November 1900 in Berlin statt. Dort wurde über die Organisation des Kammertages folgendes beschlossen:

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist eine Vereinigung der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern. Seine Aufgabe ist, die gemeinsamen Interessen des deutschen Handwerkerstandes zu wahren, insbesondere eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche des deutschen Handwerkertages durch gemeinsame Beratung zum Ausdruck sowie durch Eingaben zur Kenntnis der Organe des Reiches und der Bundesregierungen zu bringen.

Die Vertretung und Leitung des Handwerks- und Gewerbekammertages sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Beschaffung von Vorarbeiten und die Ausführung der Beschlüsse liegt dem Vororte ob. Derselbe wird auf je 2 Jahre gewählt und hat die Geschäfte bis zur Erledigung der Beschlüsse des Kammertages fortzuführen, auf welchem die Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorort bildet gemeinsam mit sieben anderen gleich ihm vom Kammertage auf je 2 Jahre zu wählenden Kammern einen Ausschuß, welcher die Befugnis hat, die Berufung des Kammertages anzuordnen, dessen Tagesordnung festzustellen, die Berichterstatter zu ernennen, auch erforderlichen Falls den Versammlungsort zu bestimmen. Der Ausschuß soll ferner eine soweit möglich einheitliche Regelung der zur Ausführung des Handwerkergesetzes erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen vorbereiten und auf eine angemessene Regelung der für den Handwerkerstand wichtigen, bisher noch nicht geregelten Fragen hinwirken.

In dem Ausschuß sollen die verschiedenen Teile des Reiches möglichst gleichmäßig verteilt sein.

Die Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung an die Kammern hat in der Regel 2 Monate vor Zusammentritt des Kammertages zu erfolgen. Abänderungsanträge und Zusätze sind spätestens einen Monat vor demselben an den Vorort einzusenden. Die Anträge der Berichterstatter sind, soweit tunlich, einige Wochen vor dem Zusammentritt des Kammertages den einzelnen Kammern mitzuteilen.

Die vom Vororte zu bestreitenden Unkosten der Geschäftsführung werden durch Umlagen aufgebracht und auf die einzelnen Kammern gleichmäßig verteilt.

Die Abrechnung ist dem Ausschuß zur Prüfung und Entlastung des Vortes zu unterbreiten.

Zum Vorort wurde in Berlin gewählt die Handwerkskammer Hannover und in den Ausschuß die Handwerkskammern Berlin, Breslau, Darmstadt, Dortmund und München und die Gewerbekammern Lübeck und Dresden."

Diese Organisation des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, die zunächst eine sehr lose war, hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens schnell entwickelt und sich auch bereits sehr gefestigt.

Während auf dem ersten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage in Berlin von allen 71 bestehenden Kammern nur 50 Kam-

mern vertreten waren, hatten sich bereits bis zum fünften Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage in Lübeck alle Kammern der Organisation angeschlossen, und waren auf dem sechsten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage in Cöln zum erstenmal alle deutschen Handwerks- und Gewerbekammern wirklich vertreten.

Die seinerzeit in Berlin geschaffene Organisation hat sich daher durchaus bewährt. Es haben bisher jedes Jahr solche gemeinsamen Tagungen stattgefunden, und zwar 1900 in Berlin, 1901 in Darmstadt, 1902 in Leipzig, 1903 in München, 1904 in Lübeck, 1905 in Cöln und für 1906 ist eine Tagung in Nürnberg in Aussicht genommen worden. Es machte sich aber das Bedürfnis geltend, damit möglichst alle Teile des Deutschen Reichs im Ausschuß vorhanden waren, den Ausschuß zu erweitern und so wurden auf dem Kammertage zu Lübeck noch in den Ausschuß aufgenommen die Kammern Stettin und Stuttgart, so daß der Ausschuß zur Zeit aus 10 Kammern besteht, nämlich der Handwerkskammer Hannover als Vorort, dann aus den Handwerkskammern Berlin, Breslau, Darmstadt, Dortmund, München, Stettin und Stuttgart und den Gewerbekammern Lübeck und Dresden.

Alle Kammern haben sich dem Kammertage bereits angeschlossen. Auf allen den bisher abgehaltenen Kammertagen sind zahlreiche deutsche Bundesregierungen durch besondere Regierungsvertreter vertreten gewesen, ein Zeichen dafür, daß auch die Bundesregierungen den Bestrebungen dieser Organisation ein reges Interesse entgegenbringen.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat sich bereits zur offiziellen Interessenvertretung des ganzen deutschen Handwerkerstandes herausgebildet, was auch von dem Vertreter der Reichsregierung, Herrn Geheimen Regierungsrat Spielhagen, auf dem Kammertage zu Lübeck in seiner Begrüßungsrede dadurch anerkannt wurde, daß er ausführte:

„Mit Recht ist bereits in dem Einladungsschreiben Ihres Vorortes besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt worden, daß in diesem Jahre zum erstenmal alle Handwerks- und Gewerbekammern Deutschlands vertreten sind. Das ist nicht nur erfreulich wegen des Zuwachses, den die ohnehin stattliche Zahl der beteiligten Kammern erfahren hat, es ist auch vor allem deswegen von Bedeutung, weil wir das deutsche Handwerk hier zum erstenmal in einer Repräsentation versammelt finden, wie wir sie so allgemein und so lückenlos vollständig bisher kaum je haben in die Erscheinung treten sehen. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß das Gesetz von 1897 die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern an die Spitze der Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks gestellt hat, und mit Rücksicht hierauf kann der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mit Recht und Fug für sich beanspruchen, nicht nur vom örtlichen Standpunkt aus jetzt als die allgemeinste, sondern auch vom sachlichen Gesichtspunkt aus als die berufenste Vertretung des gesamten deutschen Handwerkes zu gelten. Unter diesen Umständen ist es leicht erklärlich, daß mein Chef, der Herr Graf Posadowsky, der für seine Person schon seit einigen Wochen auf Urlaub in Holland verweilt, Wert darauf gelegt hat, sein Ressort hier vertreten zu sehen, und ich — als dieser Vertreter — glaube wohl kaum hervorheben zu brauchen, daß ich Ihren Verhandlungen mit regem Interesse folgen werde und daß ich meinem Chef eingehenden Bericht über den Verlauf der Tagung erstatten werde."

Nun war die Organisation, welche man dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zuerst in Berlin gegeben hatte, eine verhältnis-

mäßig lose. Die Kosten des Kammertages wurden einfach bei den Mitgliedern desselben repartiert und die Arbeiten, welche durch denselben veranlaßt wurden, wurden im Nebenamte durch die Handwerkskammer Hannover als Vorort wahrgenommen. Mit dem Umstande, daß sich alle Kammern dem Kammertage angeschlossen haben, und mit der großen Bedeutung, die der Kammertag in Deutschland erhalten hatte, waren auch die Arbeiten so gewachsen, daß die Arbeiten des Vorortes und des Ausschusses nicht ohne weiteres von der Handwerkskammer Hannover im Nebenamte wahrgenommen werden konnten. Es wurde daher auf dem fünften Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Lübeck die Einrichtung einer Zentralstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages beschlossen, indem man dem Vorort eine Summe bis zu 6000 M. jährlich zur Verfügung stellte, mit der Bedingung, daß zur Erledigung der Vorortsgeschäfte ein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter und die nötigen Schreibhilfen angenommen würden.

Der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, welcher am 9.—11. August des Jahres 1905 in Cöln stattfand, hat deshalb vor allen bisherigen Handwerks- und Gewerbekammertagen eine hervorragende Bedeutung, weil auf diesem Kammertage die so wichtige Frage des Befähigungsnachweises eingehend behandelt worden ist.

Es waren auch in Cöln wieder eine Anzahl von Bundesregierungen vertreten. Als Vertreter der Reichsregierung war Herr Geheimer Regierungsrat Spielhagen, als Vertreter der Königlich preußischen Regierung Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Franke und Herr Geheimer Regierungsrat Dr. von Seefeld vom Ministerium für Handel und Gewerbe erschienen. Ferner hatten die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, die Großherzogtümer Baden und Hessen, sowie das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin besondere Vertreter entsandt. Ferner hatte der Herr Oberpräsident und der Herr Regierungspräsident der Rheinprovinz sich vertreten lassen und schließlich waren auch die städtischen Behörden in Cöln unter Führung ihres Oberbürgermeisters Becker zahlreich vertreten.

Auf dem Kammertage zu Cöln waren zum erstenmal alle 71 Handwerks- und Gewerbekammern tatsächlich vertreten und zwar hatten sie 216 Delegierte als Vertreter nach Cöln entsandt.

Der 1. Punkt der Tagesordnung behandelte die Schaffung einer neuen Organisation für den Kammertag und es wurden die vom Ausschuß des Kammertages vorberatenen und vorgeschlagenen Satzungen, wie eine neue Geschäftsordnung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, ohne Abänderungen angenommen. Durch die Annahme dieser neuen Satzungen hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag in seiner Organisation einen großen Schritt nach vorwärts gemacht.

Als Zweck des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages wird in den Satzungen nunmehr bezeichnet:

§ 1. Zweck.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist eine Vereinigung der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern. Seine Aufgabe ist, die gemeinsamen

Interessen des deutschen Handwerks zu wahren, insbesondere eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche des deutschen Handwerks durch gemeinsame Beratungen zum Ausdrucke sowie in geeigneter Weise zur Kenntnis der Organe des Reiches und der Bundesstaaten zu bringen.

§ 2. Mitgliedschaft.

Zur Mitgliedschaft sind berechtigt alle deutschen Handwerkskammern und diejenigen Gewerbekammern, denen auf Grund des § 103 q der Reichsgewerbeordnung die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen worden ist.

Der Austritt einer Mitgliedskammer kann nur am Schlusse eines Geschäftsjahres erfolgen, nachdem er mindestens drei Monate vorher angemeldet worden ist.

Austretende Mitgliedskammern haben keine Rechtsansprüche an den Kammertag.

§ 3. Organe des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

Organe des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages sind:

1) die Vollversammlung,
2) der Ausschuß,
3) der Vorort.

Es ist dann im einzelnen in den Satzungen bestimmt, welche Aufgaben die Organe des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, d. h. die Vollversammlung, der Ausschuß und der Vorort zu erfüllen haben und ferner wurde in der Geschäftsordnung eine geordnete Leitung des Kammertages festgelegt.

Der 2. und wichtigste Punkt der Tagesordnung war die Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises.

Die Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises wurde nun keineswegs zum ersten Male auf dem Kammertag zu Cöln behandelt, denn bereits auf dem ersten Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage, der in Berlin im November des Jahres 1900 stattfand, hatte man die Frage des Befähigungsnachweises auf die Tagesordnung gesetzt, und die Handwerkskammer zu Hildesheim hatte zu dem Zweck folgendes beantragt:

„Der I. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich dahin aus, daß das Genossenschaftswesen allein nicht im stande ist, dem schwer um seine Existenz ringenden Handwerkerstand zu helfen, und hält die Einführung des Befähigungsnachweises für erforderlich.“

Gleichzeitig aber hatten die fünf sächsischen Gewerbekammern folgende Erklärung abgegeben:

„Wir halten eine Beschlußfassung über die Einführung eines Befähigungsnachweises für alle Gewerbe zur Zeit für verfrüht, empfehlen vielmehr, zunächst noch Erfahrungen über die Wirkung des Gesetzes von 1897 hinsichtlich der Meisterprüfungen zu sammeln und schlagen vor, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und auf dem nächsten Handwerks- und Gewerbekammertag zur Beratung zu bringen.“

Diese Erklärung war von den Kammern Augsburg, Berlin, Lübeck, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Sigmaringen, München, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau und Gera mitunterschrieben worden.

Schließlich hat auch noch die Handwerkskammer zu Oppeln folgenden Antrag zu dieser Sache gestellt:

„Der Handwerks- und Gewerbekammertag besteht nach wie vor auf der Einführung des Befähigungsnachweises und empfiehlt den einzelnen Kammern, die nötigen Schritte bei den gesetzgebenden Körperschaften zu tun.“

Es kam jedoch auf dem ersten Handwerks- und Gewerbekammertage nicht zur Verhandlung über die Frage des Befähigungsnachweises, sondern es wurde ein Antrag der Handwerkskammer zu Darmstadt angenommen, welcher dahin ging, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen und auf die des nächsten Kammertages zu bringen. Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, daß die Handwerkskammern erst zu kurze Zeit ins Leben getreten seien, um sich in ihren Plenarverhandlungen mit dieser Frage beschäftigen zu können, und daß es daher wichtig sei, diese Frage erst durch eingehende Vorbereitungen in den einzelnen Kammern für den nächsten Kammertag spruchreif zu machen.

Der Antrag der Handwerkskammer Darmstadt wurde schließlich mit 30 gegen 15 Stimmen angenommen und damit die Angelegenheit auf ein Jahr vertagt. Schon bei der Diskussion über die obigen Anträge zeigte sich, daß die Anschauung der Vertreter der einzelnen Kammern über den Befähigungsnachweis eine sehr geteilte war.

Gemäß diesem Beschlusse wurde nun die Frage des Befähigungsnachweises auf die Tagesordnung des II. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, welcher am 21. September 1901 in Darmstadt stattfand, gesetzt, und hier standen sich ebenfalls wieder im allgemeinen zwei Richtungen gegenüber.

Den Standpunkt der einen Richtung vertrat die Handwerkskammer Hannover durch ihren Sekretär Herrn Dr. Lindström, der in einer sehr gewandten Rede folgende Resolution befürwortete:

„Wir halten grundsätzlich daran fest, daß das letzte Ziel der Ordnung des Handwerks darin besteht, daß das selbständige Handwerk nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis der Befähigung für ihr Gewerbe erbracht haben.

Bei denjenigen Gewerben, wo die mangelhafte Ausführung der Arbeiten Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, ist die Einführung des Befähigungsnachweises schon jetzt erreichbar.

Für das Handwerk in seiner Gesamtheit ist aber der Befähigungsnachweis nicht mit einem Male durch eine gesetzliche Verordnung von außen durchzuführen, sondern auf dem Wege einer allmählichen Entwickelung, einer Erneuerung des Handwerks von innen heraus. Dazu gehört vor allem die Ausgestaltung der Innungsorganisation und der Gesellen- und Meisterprüfung zu einer das gesamte Handwerk umfassenden Einrichtung. Nicht die Vernachlässigung der im neuen Handwerkergesetze gegebenen Grundlagen, sondern ihre sorgsame Ausnutzung und Weiterbildung bringt uns dem Ziele des Befähigungsnachweises näher.“

Diese Resolution gelangte nach einer sehr erregten Debatte in namentlicher Abstimmung mit 31 gegen 27 Stimmen zur Annahme.

Dieser gemäßigten Richtung stand eine schärfere Richtung gegenüber, welche die Frage des Befähigungsnachweises bereits für spruchreif hielt. Der Standpunkt dieser Richtung wurde durch Herrn Reichs- und Landtagsabgeordneten Tischlermeister Euler ebenfalls in einer wirksamen Rede vertreten. Dieser Redner schlug folgende Resolution vor.

„Wir halten unentwegt daran fest, daß das Ziel der Ordnung im Handwerk darin besteht, daß ein Handwerk selbständig nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit und der Befähigung für ihr Handwerk erbracht haben.

Wenn zur Zeit wegen fortgesetzten Widerstandes der in Betracht kommenden gesetzlichen Faktoren die Einführung des Befähigungsnachweises für das gesamte Handwerk noch nicht erreichbar scheint, so halten wir für dringlich erforderlich, daß wenigstens unverzüglich für diejenigen Zweige des Handwerks der Befähigungsnachweis eingeführt werde, bei welchen die mangelhafte Ausführung der Arbeit Gesundheit und Leben von Menschen gefährden.

Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen fruchtbaren sachlichen Ausbildung und sittlichen Erziehung der Lehrlinge erachten wir als dringend geboten, daß, solange der Befähigungsnachweis für das gesamte Handwerk nicht eingeführt ist, nur solchen Handwerkern das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen zuerkannt werde, die nach § 133 der Reichsgewerbeordnung den Meistertitel zu tragen berechtigt und nach ihrem sittlichen Verhalten dazu geeignet sind, gleichwie man die heranwachsende Jugend anderer Berufsstände auch nur qualifizierten Lehrern anvertraut."

Diese Resolution wurde, wie schon erwähnt, allerdings nur mit sehr geringer Majorität, abgelehnt.

Schließlich war auf dem Kammertage zu Darmstadt noch eine dritte Richtung vorhanden, welche für den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis, oder die Sicherung des Meistertitels allein, eintrat. Der Redner dieser Richtung, der Syndikus der Gewerbekammer zu Zittau, Dr. Rollfuss, hatte folgende Resolution vorgeschlagen:

„Der zweite Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt: Wir halten grundsätzlich daran fest, daß das letzte Ziel des Ordnung des Handwerks darin besteht, daß das Bestehen der Meisterprüfung zur Voraussetzung für die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben gemacht wird, er empfiehlt daher eine entsprechende Abänderung der §§ 129 und 133 der Reichsgewerbeordnung."

Auch diese Resolution wurde durch Annahme der Hannöverschen Resolution erledigt.

Es hatte also hier auf dem Kammertage zu Darmstadt die gemäßigte Richtung, allerdings nur mit wenigen Stimmen, gesiegt. Es war der Befähigungsnachweis nur als erstrebenswertes Ziel der Ordnung im Handwerk hingestellt worden, und es war, da der Befähigungsnachweis nur auf dem Wege einer allmählichen Entwickelung, einer Erneuerung des Handwerks von innen heraus angestrebt werden sollte, die Frage damit, wie es schien, auf lange Zeit vertagt, und diese Streitfrage für den Kammertag wenigstens aus der Welt geschafft.

Hierin hatte man sich aber geirrt. Im Jahre 1902 war die Reichsregierung der Frage des Befähigungsnachweises im Baugewerbe näher getreten und hatte, um Grundlagen für eine gesetzliche Regelung dieser Frage zu schaffen, einen Fragebogen an alle Handwerks- und Gewerbekammern Deutschlands zur Verteilung gebracht. Es war daher ganz natürlich, daß auf dem dritten Kammertag, welcher am 25., 26. und 27. September 1902 in Leipzig stattfand, als 5. Punkt auf die Tagesordnung „Die Gutachten über den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe" gesetzt wurde. Auch hier war wieder, wie im Vorjahre, der Berichterstatter der Syndikus der Handwerkskammer zu Hannover, Herr Dr. Lindström, der in seinem Referat ein Resumé über die von

sämtlichen Handwerks- und Gewerbekammern erstatteten Gutachten abgab und dabei feststellte, daß mit Ausnahme von zwei Kammern sich sämtliche Handwerks- und Gewerbekammern für die Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe ausgesprochen hätten. Herr Dr. Lindström faßte sein Resumé in folgender Weise kurz zusammen, und bat den III. Handwerks- und Gewerbekammertag, einen Beschluß dahin zu fassen. Er sagte, „daß der Kammertag mit Freuden es begrüßt, daß durch die Fragebogen über den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe diese bedeutungsvolle Angelegenheit in Angriff genommen ist, und ich meine, das können wir vor allem, nachdem dieser Wunsch auf dem Kammertag vor einem Jahr geäußert war, mit freudiger Genugtuung begrüßen, daß wir weiter erklären, die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern haben mit Ausnahme weniger das Bedürfnis für diesen Befähigungsnachweis anerkannt, daß wir ferner uns dahin aussprechen: Wir halten den Befähigungsnachweis für diejenigen Gruppen des Baugewerbes für nötig, bei denen durch mangelhafte Ausführung der Arbeiten Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet wird — ich habe ja vorhin gerade ausführlich zur Begründung dieses Satzes gesprochen — und endlich, daß als Befähigungsnachweis grundsätzlich die staatlich geordnete Meisterprüfung anerkannt wird."

Es wurde in Leipzig sehr schnell eine Einigung in der Frage des Befähigungsnachweises im Baugewerbe erzielt, das heißt, bei Gewerben, bei denen Leben und Gesundheit in Betracht kommen, war der Kammertag einmütig der Ansicht, daß eine baldige Einführung des Befähigungsnachweises notwendig sei und deshalb wurde die Resolution des Herrn Dr. Lindström nach kurzer Debatte zum Beschluß erhoben.

Da auf Grund der veranstalteten Enquete die Regierung mit ihrer Gesetzesvorlage für den Befähigungsnachweis im Baugewerbe nicht schnell herauskam, so wurde auf dem V. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, welcher am 7., 8. und 9. September im Jahre 1904 zu Lübeck stattfand, als erster Punkt der Tagesordnung „Der Befähigungsnachweis im Baugewerbe und die Erweiterung der Rechte des Meistertitels" behandelt.

Auf Grund eines Referats der Handwerkskammer zu Arnsberg wurde nach einer sehr ausführlichen Debatte, welche auch die Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises wieder in ausgiebigem Maße streifte, folgende Resolution angenommen:

„I. Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet die Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk als ein unabweisbares Bedürfnis, da die Baugewerbe vielfach von Personen ausgeübt werden, welche dieselbe überhaupt nicht oder nur ungenügend erlernt haben, noch in der Lage sind, den mit der Ausführung von Bauarbeiten verknüpften Anforderungen zu genügen und dadurch Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter und Mitmenschen in Gefahr bringen.

Durch die Einführung des Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk wäre ferner eine Beschneidung des Bauschwindels, sowie eine wirtschaftlich bessere Verwendung der zum Bau erforderlichen Kapitalien und eine Verbesserung des heutigen Submissionswesens mit Sicherheit zu erwarten.

II. Die durch den Meistertitel zu erwerbenden Rechte bedürfen dann für alle Handwerke einer größeren Ausdehnung, namentlich nach der Richtung hin,

daß nur der geprüfte Meister berechtigt sein soll, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, daß ferner bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen der geprüfte Meister bevorzugt wird und bei beschränkten Submissionen nur solche Bewerber zugezogen werden, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind.

Berechtigt zur Führung des Meistertitels sind auf Grund des Artikels 8 der Uebergangsbestimmungen zum Gesetz vom 26. Juli 1897 nur diejenigen Handwerkstreibenden, welche am 1. Oktober 1901 ihr Gewerbe nicht nur wirtschaftlich, d. h. für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betrieben, sondern in dem Betriebe auch fachlich in leitender und ausübender Weise tätig waren, bezw. tätig sein konnten.

Es erscheint außerdem geboten, daß den Kuratorien der gewerblichen Fortbildungsschulen nur solche Handwerker angehören, welche den Meistertitel führen dürfen und ebenfalls nur solche Handwerker als gerichtliche Sachverständige in Handwerkssachen zugelassen werden."

Da immer wieder die Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises auf den Kammertagen gestreift worden war, hatte bei der Tagung zu Lübeck die Handwerkskammer zu Düsseldorf beantragt: „Der fünfte Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, eine Kommission einzusetzen, die die Wünsche des Handwerks, betreffend Einführung des Befähigungsnachweises, zu einem Gesetzentwurf verarbeiten und diesen dem nächsten Kammertag vorlegen soll".

Die Handwerkskammer zu Erfurt hat durch ihren Vorsitzenden, Herrn Landtagsabgeordneten Jacobskötter, beantragen lassen, man möge in diese Kommission nur Anhänger des Befähigungsnachweises wählen, damit dieselbe in der Bearbeitung ihres Gesetzentwurfes möglichst ungestört sei. So wurden in diese Kommission nur Anhänger des Befähigungsnachweises gewählt, nämlich die Kammern Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, Hildesheim, Insterburg, Wiesbaden und Schwerin.

Schließlich wurde noch beschlossen auf Antrag der Handwerkskammer zu Leipzig:

„Der V. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beauftragt den Vorort Hannover, dafür Sorge zu tragen, daß die in Sachen des Befähigungsnachweises eingesetzte Kommission ihre Arbeiten derartig fördert, daß das Resultat derselben mindesten 3 Monate vor dem nächsten Handwerks- und Gewerbekammertag in den Händen der einzelnen Kammern sich befindet."

Durch diese Beschlüsse war die Frage des Befähigungsnachweises endlich aus dem Stadium der Resolutionen in das Stadium der praktischen Arbeiten gelangt, indem die Siebenerkommission beauftragt worden war, durch Vorlegung eines Gesetzentwurfes praktisch nachzuweisen, daß die Forderung des Befähigungsnachweises wirklich durchführbar sei.

Fast in der ganzen Presse war dieser Beschluß des Lübecker Kammertages falsch aufgefaßt worden. Er wurde jedenfalls meist so dargestellt, als ob der Kammertag in Lübeck bereits sich für den allgemeinen Befähigungsnachweis entschieden habe, und nun, bloß um die Sache schneller weiter zu fördern, eine Kommission damit beauftragt habe, durch einen Gesetzentwurf praktische Vorschläge zu machen. Diese Darstellung der Presse mußte auch die Gegner des allgemeinen Befähigungsnachweises, die in Darmstadt in der Majorität gewesen

waren, veranlassen, ihrerseits sich auf die Verhandlungen auf dem Cölner Kammertage, wo die Entscheidung fallen sollte, vorzubereiten. Die Hanseatischen Gewerbekammern, Lübeck, Hamburg und Bremen, beschlossen daher, eine vertrauliche Konferenz über die Frage des Befähigungsnachweises nach Erfurt einzuberufen, um auch ihrerseits, ebenso wie die Siebenerkommission für den Befähigungsnachweis, das Material, welches gegen den Befähigungsnachweis spricht, sammeln zu können. Die Einladungen wurden an die Kammern, von welchen man annahm, daß sie etwa auf dem gleichen gegnerischen Standpunkt standen, versandt, und so kam die Erfurter Kammerkonferenz, die am 13. Februar 1905 stattfand, zu stande. In dieser Versammlung sind allerdings keine Beschlüsse gefaßt worden, es haben sich aber dort 27 Kammern nach einem Referat des Schreibers dieser Zeilen entschlossen, auf dem Cölner Kammertage sich gegen den allgemeinen Befähigungsnachweis auszusprechen, und für einen weiteren Ausbau der Rechte des Meistertitels einzutreten. Da nun durch Indiskretionen unrichtige Mitteilungen über diese Versammlung in die Presse gekommen waren, sahen sich die in Erfurt versammelt gewesenen Kammern veranlaßt, ein offizielles Protokoll über die Erfurter Konferenz herauszugeben.

Die Siebenerkommission war ebenfalls inzwischen nicht untätig gewesen. Sie hatte die Handwerkskammer Wiesbaden zum Vorsitzenden erwählt und diese Kammer hatte sich daran gemacht, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Sie war aber bei ihrer Bearbeitung dazu gekommen, gleich zwei Gesetzentwürfe auszuarbeiten, von welchen der eine wirklich einen Befähigungsnachweis einführen wollte unter Zusammenlegung verwandter Gewerbe und von welchen der andere, um die schwierige Abgrenzung der Gewerbe zu vermeiden, nur eine obligatorische Meisterprüfung vorsah, so daß jemand, der in irgend einem Gewerbe die Meisterprüfung bestanden hatte, dann berechtigt sein sollte, nicht nur sein Gewerbe, in welchem er die Meisterprüfung abgelegt hatte, sondern auch alle anderen Gewerbe auszuüben. Die Siebenerkommission trat am 18. Februar in Hildesheim zu einer Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wurde jedoch beschlossen, sich auf den Boden des zweiten, von Wiesbaden vorgeschlagenen Entwurfes zu stellen, d. h. auf die eigentliche Forderung des Befähigungsnachweises zunächst zu verzichten und nur für die obligatorische Meisterprüfung einzutreten.

In der Ausschußsitzung des Handwerks- und Gewerbekammertages, welche am 3. und 4. März in Hamburg stattfand, legte im Auftrage der Siebenerkommission die Handwerkskammer Wiesbaden diesen soeben charakterisierten Gesetzentwurf dem Ausschuß vor. Nach sehr eingehender Debatte beschloß der Ausschuß jedoch:

1) den Entwurf der Kommission zur nochmaligen Beratung zurückzureichen,

2) die in Erfurt versammelt gewesenen Kammern einzuladen, ihre Ansicht betreffend Schutz des Meistertitels in Gesetzparagraphen zu formulieren,

3) nach Eingang der beiden Entwürfe soll sich der Ausschuß neu damit befassen, und

4) den Ausschußkammern Gelegenheit geben, Stellung zu den Entwürfen zu nehmen.

Im Verfolg dieses Auftrages arbeiteten die in Erfurt versammelt gewesenen Kammern einen Gesetzentwurf aus betreffend den weiteren Ausbau der Rechte des Meistertitels und in einer Ausschußsitzung in Jena, welche am 18. Mai 1905 stattfand, wurden nun die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe, der Entwurf der Siebenerkommission, der sogenannte Wiesbadener Gesetzentwurf, und der Entwurf der in Erfurt versammelt gewesenen Kammern oder der sogenannte Hamburgische Entwurf, vorgelegt und durchberaten.

Der Ausschuß nahm für keinen der beiden Entwürfe Partei, sondern beschloß, daß die Vorstände aller Handwerks- und Gewerbekammern aufzufordern seien, die beiden vorliegenden Entwürfe zwecks Stellungnahme bis zum diesjährigen Kammertage zur Beratung vorzunehmen und zwar unter Berücksichtigung der von beiden Seiten beigelegten Beleuchtungen.

Da über den Wiesbadener Entwurf die Handwerkskammer zu Stuttgart schon ein eingehendes Gutachten erstattet hatte, wurde auch die Gewerbekammer Hamburg aufgefordert, noch außerdem ein Ergänzungsgutachten zu dem sogenannten Wiesbadener Gesetzentwurf zu erstatten; ebenso wurde die Wiesbadener Kammer aufgefordert, im Namen der Siebenerkommission eine Kritik über den sogenannten Hamburgischen Entwurf zu schreiben und auf Grund dieser umfassenden Materialien, welche vom Vorort allen Handwerks- und Gewerbekammern zugestellt wurden, ist von allen Handwerks- und Gewerbekammern zu der wichtigen Frage des Befähigungsnachweises Stellung genommen worden.

Man kann wohl sagen, daß die Frage des Befähigungsnachweises im deutschen Handwerk noch nie mit einer derartigen Gründlichkeit behandelt worden ist. Es zeigte sich bei der Gelegenheit, daß die Handwerker, welche bisher im allgemeinen für den Befähigungsnachweis als eine ideale Forderung geschwärmt hatten, bei der praktischen Prüfung der Frage doch einsehen mußten, daß diese ideale Forderung bei unseren gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen in ihrer Allgemeinheit nicht mehr realisierbar war. Die bei weitem größte Zahl der Kammern stellte sich auf den Boden des sogenannten Hamburgischen Entwurfes und lehnte den sogenannten Wiesbadener Entwurf ab. Da der Wiesbadener Entwurf eigentlich gar nicht mehr die Frage des Befähigungsnachweises, wie man sich ihn bisher gedacht hatte, aufrecht erhielt, so wurde der Wiesbadener Entwurf nicht nur von den Gegnern des Befähigungsnachweises, sondern gerade auch von den begeisterten Anhängern desselben als ihren Wünschen nicht weit genug gehend, bekämpft. Es war daher eigentlich das Schicksal des allgemeinen Befähigungsnachweises bereits vor dem Cölner Kammertage entschieden.

Auf dem Kammertage zu Cöln waren seitens der Siebenerkommission die Kammern Wiesbaden und Hildesheim und seitens der Gegner des allgemeinen Befähigungsnachweises die Kammern Hamburg und Darmstadt zu Referenten bestellt worden. Es wurden also vier eingehende Referate erstattet, und zwar referierten seitens der Kammern Wiesbaden und Hildesheim deren Sekretäre, während seitens der Kam-

mern Hamburg und Darmstadt Kammermitglieder die Referate übernommen hatten.

Von beiden Seiten wurden sehr geschickt die Gründe, die für und wider den Befähigungsnachweis sprechen, dargelegt. Nach den Referaten wurde eine sehr eingehende, aber auch recht erregte Debatte über diese wichtigste aller Handwerkerfragen geführt. Es hatten sich bereits, bevor der letzte der Referenten schloß, 21 Diskussionsredner zum Wort gemeldet.

Als erster Diskussionsredner sprach der Geheime Regierungsrat Herr von Seefeld, welcher ganz kurz die Gründe darlegte, die bisher seine Regierung veranlaßt hatten, sich der Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises gegenüber ablehnend zu verhalten. Dieser Eingriff des Regierungsvertreters ist vielfach von den Anhängern des allgemeinen Befähigungsnachweises als eine Beeinflussung des Votums des Kammertages aufgefaßt worden. Es unterliegt aber gar keinem Zweifel, daß die Ausführung des Geheimen Regierungsrates von Seefeld, die in der Sache selbst neue Gesichtspunkte nicht brachten, von keinem Einfluß auf die Entscheidung gewesen ist; sie würde wahrscheinlich auch, ohne daß Herr von Seefeld gesprochen hätte, ebenso ausgefallen sein, wie sie tatsächlich ausgefallen ist.

Es sprachen nach Herrn von Seefeld noch neun Redner. Es wurde dann ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, da sachlich Neues kaum mehr gesagt werden konnte.

Es standen eigentlich zwei Anträge zur Diskussion. Erstens die Resolution Hamburg-Darmstadt, welche lautete:

„1) Der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag lehnt die Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises als unzweckmäßig und bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen undurchführbar ab;

2) Dagegen spricht der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag die bestimmte Hoffnung aus, daß die von der Regierung in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betreffend Befähigungsnachweis im Baugewerbe, also bei Gewerben, bei denen Gefahren für Leben und Gesundheit in Betracht kommen, möglichst bald einen ausreichenden Schutz für diese Gewerbe bringen möge;

3) Der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält schließlich einen weiteren Ausbau der Gesetzgebung nach der Richtung hin für dringend erforderlich, daß der Meistertitel mit größeren Vorrechten ausgestattet wird;

4) Der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag stimmt daher dem sogenannten Hamburger Entwurf zu, indem er die Festsetzung des Wortlautes des Gesetzentwurfes dem Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages überträgt“,

und eine Resolution Wiesbaden-Hildesheim, welche lautet:

Antrag der Siebenerkommission:

Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des unten abgedruckten Beschlusses des II. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Darmstadt wird der sogenannte „Hamburger Entwurf“ angenommen.

Der Darmstädter Beschluß lautet:

„Wir halten grundsätzlich daran fest, daß das letzte Ziel der Ordnung des Handwerks darin besteht, daß das selbständige Handwerk nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis der Befähigung für ihr Gewerbe erbracht haben.

Bei denjenigen Gewerben, wo die mangelhafte Ausführung der Arbeiten Leben

oder Gesundheit von Menschen gefährdet, ist die Einführung des Befähigungsnachweises schon jetzt erreichbar.

Für das Handwerk in seiner Gesamtheit ist aber der Befähigungsnachweis nicht mit einem Male durch eine gesetzliche Verordnung von außen durchzuführen, sondern auf dem Wege einer allmählichen Entwickelung, einer Erneuerung des Handwerks von innen heraus. Dazu gehört vor allem die Ausgestaltung der Innungsorganisation und der Gesellen- und Meisterprüfung zu einer das gesamte Handwerk umfassenden Einrichtung. Nicht die Vernachlässigung der im neuen Handwerkergesetze gegebenen Grundlagen, sondern ihre sorgsame Ausnutzung und Weiterbildung bringt uns dem Ziele des Befähigungsnachweises näher."

In der Diskussion stellte der Abgeordnete Malkewitz, Vertreter der Handwerkskammer Stettin, einen Vermittelungsantrag, welcher lautete, den ersten Punkt der Resolution Hamburg-Darmstadt so zu gestalten:

„Der sechste Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag lehnt die Forderung des Befähigungsnachweises für sämtliche Handwerkszweige als unter den heutigen Verhältnissen unerreichbar ab."

Um ein Entgegenkommen zu zeigen, stimmten die Kammern Darmstadt und Hamburg dem Vermittelungsvorschlage zu. Es wurde nun dieser Antrag Malkewitz in namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 24 Stimmen angenommen und damit war die Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises entschieden.

Der 2., 3. und 4. Absatz der Darmstadt-Hamburger Resolution wurden gegen eine einzige Stimme angenommen und damit war auch der Antrag Wiesbaden-Hildesheim gefallen. Interessant ist es, daß die Kammern Wiesbaden und Hildesheim, die ursprünglich für den allgemeinen Befähigungsnachweis eingetreten waren, und denselben zur Annahme bringen wollten, schließlich genötigt waren, sich in ihrem Antrag auf die in Darmstadt angenommene Resolution zurückzuziehen, die sie selbst seiner zeit in Darmstadt aufs schärfste bekämpft hatten.

Die beiden Gesetzentwürfe, um welche schließlich endgültig gekämpft worden war, hatten folgenden Wortlaut:

A. Entwurf der vom V. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag 1904 zu Lübeck eingesetzten Kommission.

II. Teil[1]).

Betr. obligatorische Meisterprüfung.

Artikel 1.

Der § 15 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung eines Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung, oder Berechtigung (Befähigungsnachweis) erforderlich ist, ohne dieselbe begonnen wird."

1) Der I. Teil des Entwurfs, der im wesentlichen mit dem unter B. wiedergegebenen sog. Hamburger Entwurf übereinstimmt, wurde vor Eintritt in die Verhandlungen zurückgezogen. (Siehe Seite 18 des stenographischen Berichts.)

Artikel 2.

Als Titel II Abschnitt 1a wird neu eingefügt:

„I a Erfordernis des Befähigungsnachweises.

§ 15b. Der Betrieb eines Handwerks ist jedermann gestattet, der seine Befähigung dazu nachgewiesen und das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Die Befähigung wird nachgewiesen durch die bestandene Meisterprüfung nach § 133 dieses Gesetzes. Wer diese Meisterprüfung abgelegt, aber nicht bestanden hat, kann dieselbe unbeschränkt wiederholen. Eine Zurückweisung wegen früheren Nichtbestehens ist unzulässig.

Die Bezeichnung der unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallenden Gewerbe erfolgt im Verordnungswege durch die Landeszentralbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer.

Wenn eine offene Handelsgesellschaft ein Handwerk betreiben will, so hat mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrag zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt ist, den für das betreffende Handwerk erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen. Die Gesellschaft hat dieser Voraussetzung auch bei dem ferneren Betriebe des handwerksmäßigen Betriebes mindestens bezüglich eines zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters jederzeit zu genügen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, von jedem Wechsel in der Person der zum Handwerksbetriebe befähigten Gesellschafter die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen.

Im Falle unvorhergesehenen Ausscheidens des einzigen zum Handwerksbetriebe befähigten Gesellschafters kann von der Gewerbebehörde der Gesellschaft eine Frist bis zu 6 Monaten behufs Namhaftmachung eines mit dem erforderlichen Befähigungsnachweise versehenen, mit der Geschäftsführung betrauten Gesellschafters eingeräumt werden. Bei Kommanditgesellschaften gelten diese Bestimmungen bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 15c. Wer die Befähigung für ein Handwerk nachgewiesen hat, ist berechtigt, ohne besonderen Befähigungsnachweis auch andere Handwerke zu betreiben. Ob und inwieweit er zum Halten und Anleiten von Lehrlingen in diesen anderen Handwerken berechtigt ist, ergibt sich aus §§ 129 und 129a dieses Gesetzes.

Die für einzelne Handwerke geltenden reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen besonderen Bestimmungen, durch welche die Ausübung derselben noch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht wird, bleiben unberührt.

§ 15d. Stirbt der Betriebsinhaber, oder die Betriebsinhaberin, so gilt für den überlebenden Ehegatten oder die minderjährigen Erben der § 45 [1]) dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die stellvertretende Person für das erste Jahr von dem Befähigungsnachweis entbunden ist.

§ 15e. In besonders rücksichtswürdigen Fällen oder für unbedeutende, untergeordnete Handwerksarten kann der Betrieb auch ohne Befähigungsnachweis durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer gestattet werden.

§ 15f. Als Legitimation zur selbständigen Ausübung des Handwerks dient der Meisterbrief, welcher durch die zuständige Meisterprüfungs-Kommission auszustellen und durch die Handwerkskammer zu beglaubigen ist.

Streitigkeiten über die Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer.

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde an die Landeszentralbehörde angefochten werden.

Die Frist zur Anfechtung beträgt 4 Wochen, vom Tage der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung an gerechnet.

Dieses Rechtsmittel kann auch von der Handwerkskammer eingelegt werden.

---

1) Der § 45 der Gewerbeordnung lautet: „Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden, diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen."

Uebergangsbestimmung.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ein Handwerk selbständig betreiben und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

B. Entwurf der Gewerbekammer Hamburg.

Artikel 1.

Betr. Erweiterung der Rechte des Meistertitels.

Die §§ 129 und 133 der Gewerbeordnung werden durch folgende ersetzt:

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Handwerk, in dem das Halten und die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben. (§ 133).

Stirbt die zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen berechtigte Person, so steht die Befugnis zum Halten von Lehrlingen der Witwe oder den minderjährigen Erben zu, wenn innerhalb dreier Monate die Anleitung einem Vertreter übertragen wird, welcher allen gesetzlichen Anforderungen zum Halten und Anleiten von Lehrlingen entspricht.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche den Anforderungen des Absatz 1 nicht entsprechen, die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen nach vorheriger Anhörung der Handwerkskammer verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so hat die Handwerkskammer die letztere vor Abgabe des Gutachtens zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen im Auftrage des zum Halten und zur Anleitung Berechtigten fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehene Bestimmung.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen. Jedoch sollen die Handwerkskammern vorher gehört werden.

§ 133. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe sowohl die Gesellenprüfung als auch die Meisterprüfung bestanden haben. Welche Titel in Gewerben, wo der Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nicht gebräuchlich ist, dem Meistertitel gleich zu achten sind, bestimmt die Landeszentralbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer. Zur Meisterprüfung sind Handwerker nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Die Handwerkskammer kann in besonderen Fällen Personen, welche die Meisterprüfung abgelegt haben, aber die Gesellenprüfung noch nicht bestanden haben, von dieser letzteren Prüfung entbinden. Gehört die Person einer Innung an, oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbezweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der Handwerkskammer zu hören.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbstständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zu erlassenden Prüfungsordnungen geregelt. Die Kosten der Prüfungskommission fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landeszentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei gewerblichen Unterrichtsanstalten oder vor Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung für die Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie bei den im Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen.

Artikel 2.

Uebergangsbestimmung.

Die Bestimmung des § 129 Absatz 1 tritt erst zwei Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes in Kraft. Personen, welche auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen besitzen, verbleibt dies Recht bis zum Ablauf dieser zwei Jahre.

Gewerbetreibende, welche beim Inkrafttreten des § 129, Absatz 1, Lehrlinge halten, den Voraussetzungen dieses Paragraphen jedoch nicht entsprechen, sind berechtigt, diese auszulehren.

Im Prinzip war also der zweite Entwurf der sogenannte Hamburger Entwurf betreffend die Erweiterung der Rechte des Meistertitels, zur Annahme gelangt.

In der angenommenen Resolution war also der allgemeine Befähigungsnachweis für sämtliche Handwerkszweige als unter den heutigen Verhältnissen unerreichbar abgelehnt worden. Ferner war bezüglich des Befähigungsnachweises im Baugewerbe die Hoffnung ausgesprochen worden, daß bei Gewerben, bei denen Gefahren für Leben und Gesundheit in Betracht kommen, möglichst bald ein ausreichender Schutz für diese Gewerbe eingeführt werden möchte. Schließlich war ein weiterer Ausbau der Gesetzgebung nach der Richtung hin für erforderlich erklärt worden, daß der Meistertitel mit größeren Vorrechten ausgestattet werde, und endlich habe man dem Hamburger Entwurfe zugestimmt, jedoch die Festsetzung des Wortlautes des Gesetzentwurfes dem Ausschuß übertragen.

In einer Ausschußsitzung vom 10. November v. J. zu Hannover ist der endgültige Wortlaut des Gesetzentwurfes festgesetzt worden und dieser Gesetzentwurf allen deutschen Bundesregierungen wie dem Reichstag unterbreitet worden. Erfreulicherweise hat dieser Gesetzentwurf insofern bereits eine Wirkung gehabt, als der Reichs- und Landtagsabgeordnete Malkewitz, unterstützt von zahlreichen Abgeordneten der konservativen Partei, im Reichstage den Gesetzentwurf im Wortlaute, wie ihn der Ausschuß beschlossen hatte, eingebracht hat, so daß voraussichtlich sich bald der Reichstag wieder mit der vorliegenden Frage zu beschäftigen haben wird.

Als 3. Punkt der Tagesordnung wurde die Vereinheitlichung der Jahresberichte der Handwerks- und Gewerbekammern und Herausgabe eines Jahrbuches des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages verhandelt. Berichterstatter waren die Gewerbekammer zu Bremen und

die Handwerkskammer zu Berlin. Bereits auf dem V. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Lübeck im September des Jahres 1904 war diese Frage durch die Handwerkskammer Stuttgart angeregt worden. Diese Kammer hatte damals folgendes beantragt:

„Die Jahresberichte der Handwerkskammern sind nach einheitlichen, vom Handwerkskammertag zu bestimmenden Gesichtspunkten zu erstatten, so daß die Möglichkeit gegeben ist, jedes Jahr aus ihnen einen Zentralbericht zusammen zu stellen, welcher dann im Buchhandel erscheint, eventuell auch allen Reichsbehörden, Reichstagsabgeordneten u. s. w. zugestellt werden kann."

Den 4. Punkt der Tagesordnung bildete die Frage des Ausbaues der freiwilligen Alters- und Invalidenversicherung für selbständige Handwerker. Auch diese Frage hatte den Kammertag bereits zweimal beschäftigt. Zuerst geschah dies auf dem III. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Leipzig, auf welchem die Handwerkskammer Breslau folgende Resolution beantragt hatte: „Der III. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält es für unbedingt notwendig, daß eine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung für sämtliche selbständigen Handwerker durch Reichsgesetz eingeführt wird. Mit den nötigen Vorarbeiten und der Aufstellung der Leitsätze wird die Handwerkskammer zu Breslau betraut."

Diese Resolution gelangte in Leipzig gegen 4 Stimmen zur Annahme. Es machten sich aber schon in Leipzig Stimmen, namentlich aus Süddeutschland geltend, welche sich gegen die obligatorische Invalidenversicherung im allgemeinen aussprachen.

Auf dem IV. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu München wurde die Angelegenheit wiederum behandelt. Auch dieses Mal hatte die Handwerkskammer Breslau das Referat übernommen. Das Korreferat wurde von der Gewerbekammer Dresden erstattet. Die Handwerkskammer Breslau schlug vor:

„Der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, bei der Reichsregierung und dem Reichstage dahin vorstellig zu werden, daß für die selbständigen Handwerker die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung unter Zugrundelegung der Bestimmung des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes eingeführt wird."

Diese Resolution wurde schließlich mit Majorität angenommen. Es machte sich aber hier ein noch nachdrücklicherer Widerstand gegen die obligatorische Invalidenversicherung geltend, als derselbe schon auf dem vorigen Kammertage in Leipzig hervorgetreten war.

Namentlich die mitreferierende Gewerbekammer Dresden sprach sich sehr energisch auf Grund eines umfassenden statistischen Materials aus ihrem Kammerbezirk dagegen aus. Sie befürwortete vielmehr folgende Resolution:

„Bevor die zwangsweise Alters- und Invaliditätsversicherung für den Handwerkerstand eingeführt wird, erscheint es notwendig, daß durch eine über das ganze Deutsche Reich sich erstreckende behördliche Erhebung festgestellt wird, in welchem Verhältnisse die Zahl der dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützten Handwerker einmal zur Gesamtzahl der Handwerker und sodann zur Zahl aller dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen steht, damit genaue Unterlagen dafür gewonnen werden, ob überhaupt die Einführung des Versicherungszwanges

für das deutsche Handwerk in seiner Gesamtheit erforderlich ist; der Ausschuß wird ersucht, eine entsprechende Eingabe an die Reichsregierung zu richten."

Im Verfolg der Annahme des Breslauer Antrages wurde auch im Reichstage betreffend obligatorische Invalidenversicherung der Handwerker interpelliert. Es wurde bei der Gelegenheit seitens der Staatsregierung sehr energisch gegen eine derartige obligatorische Ausdehnung des Invalidenversicherungsgesetzes auf alle Handwerker Stellung genommen und auch der Innungs- und Handwerkertag zu Magdeburg im Jahre 1904 sprach sich gegen eine derartige obligatorische Invaliditätsversicherung aus, so daß die Durchführung dieses Wunsches für die nächste Zeit ausgeschlossen erschien. Der Handwerks- und Gewerbekammertag gab daher die Forderung der obligatorischen Invaliditätsversicherung zunächst auf und trat dagegen nunmehr für einen Ausbau der freiwilligen Alters- und Invaliditätsversicherung selbständiger Handwerker ein, und dies geschah auf dem VI. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Cöln.

Hier befürwortete die Handwerkskammer Altona folgende Resolution:

„Der VI. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt, bei der Reichsregierung und bei dem Reichstage dafür einzutreten, daß den selbständigen Handwerkern in größerem Umfange, wie bisher, die Möglichkeit gegeben wird, sich der freiwilligen Invalidenversicherung zu bedienen."

Die Handwerkskammer zu Breslau befürwortete zweitens noch folgende Resolution:

„Der VI. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt:

a) bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Weiterversicherung für die Handwerker dadurch nutzbarer gestaltet wird, daß höhere Lohnklassen, mindestens aber eine von 2000 bis 3000 M., eingeführt werden;

b) eine Umfrage durch die Handwerks- und Gewerbekammern zu veranstalten, um festzustellen, inwieweit ein Bedürfnis vorliegt, den selbständigen Handwerkern, welche von der Weiterversicherung ausgeschlossen sind, die Selbstversicherung leichter zugängig zu machen."

Beide Anträge wurden einstimmig angenommen und damit zum Ausdruck gebracht, daß der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zur Zeit mit einem weiteren Ausbau der freiwilligen Alters- und Invaliditätsversicherung im Rahmen der angenommenen Resolutionen sich begnüge.

Als letzter Punkt der Tagesordnung wurde von der Handwerkskammer Hannover über die bisherige Tätigkeit der dem Vororte angegliederten Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und über Vorschläge für weitere Ausgestaltung derselben referiert.

Die Handwerkskammer Hannover konnte darauf hinweisen, daß sich die Einrichtung der Geschäftsstelle durchaus bewährt hat und daß, um noch wirksamer arbeiten zu können, es wünschenswert erscheine, den Etat der Geschäftsstelle für das Jahr 1906 auf 8000 M. zu erhöhen.

Die geforderte Summe wurde der Geschäftsstelle bewilligt.

Der VI. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Cöln hat, wie aus obigen Darlegungen hervorgeht, zu wichtigen, die Interessen

des Handwerks berührenden Fragen Stellung genommen, und man muß anerkennen, daß je länger je mehr die Verhandlungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages an Sachlichkeit und an Gründlichkeit gewonnen haben. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag befindet sich in seiner Entwickelung ganz unzweifelhaft in aufsteigender Linie, und es ist nur zu wünschen, daß die Autorität, die sich der Kammertag und sein Ausschuß gegenüber den Handwerkern und den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammern auf Grund seiner gründlichen und tüchtigen Arbeiten zu verschaffen gewußt hat, auch dahin führen möchte, daß der Handwerks- und Gewerbekammertag und der Ausschuß desselben noch mehr als es bisher geschehen ist, auch von der Regierung als offizielle Vertretung des deutschen Handwerks anerkannt werden und die Reichsregierung, wie die Bundesregierungen bei wichtigen Handwerkerfragen die tätige Mitarbeit des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, wie seines Ausschusses, in Anspruch nehmen.

Durch die Ablehnung des allgemeinen Befähigungsnachweises ist der Handwerks- und Gewerbekammertag zu Cöln zu einem wichtigen Markstein in der Entwickelung der Handwerkerfrage geworden.

XVII.

Japan und die ostasiatische Frage[1]).

Von Dr. J. Wernicke-Berlin.

Wenn auch der russisch-japanische Krieg — vorübergehend — die japanischen Finanzen in weitgehendem Maße erschöpft hat, so haben diese doch eine Elastizität bewiesen, die man in weiten Kreisen — nach Maßgabe der bisherigen wirtschaftlichen Entwickelung Japans — kaum erwartet hatte. Wenn man bedenkt, daß die gesamten Staatseinnahmen Anfang der 70er Jahre nur ca. 21 Mill. Yen betrugen, sie bis zum Jahre 1877 auf 86 Mill. stiegen, dann aber wieder 1877 auf 52 zurückgingen und erst im Jahre 1890 zum erstenmal mit 106 Mill. die ersten 100 Mill. überschritten, im Jahre 1897 dann die zweiten 100 Mill. Yen erreichten, so wird man zugeben müssen, daß die — an und für sich ja noch ziemlich geringe — Entwickelung der Finanzkraft des Landes, das erst im Anfangsstadium seiner wirtschaftlichen Entfaltung steht, in den letzten 15 Jahren immerhin bedeutende Fortschritte gemacht hat.

Die ordentlichen Einnahmen erfuhren im letzten Jahrzehnt von 1895 bis 1905 eine Steigerung von 95 auf 297 Mill., also mehr als um 200 Proz.

Das Budget für außerordentliche Kriegsausgaben für das Jahr 1904/05 belief sich auf 576 Mill. Yen, für 1905/06 auf 780 Mill. Yen, und zwar kamen hiervon für das Jahr 1904/05, bezw. 1905/06 48 Mill. Yen, bezw. 124,8 Mill. Yen aus Budgetüberschüssen; aus besonderen Fonds 55 bezw. 16,7 Mill. Yen; aus Steuererhöhungen u. s. w. 62 bezw. 74,1 Mill. Yen; aus freiwilligen Beiträgen für 1905/06 1,5 Mill. Yen, aus Anleihen etc. 380 bezw. 571 Mill. Yen.

---

1) Karl Rathgen, Die Japaner und ihr Wirtschaftsleben. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, Berlin 1905.

Masao Kambe, Der russisch-japanische Krieg und die japanische Volkswirtschaft. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachfl., 1906.

Karl Helfferich, Das Geld im russisch-japanischen Kriege. Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin 1906.

Vosberg-Rekow, Deutsche Wirtschaftspolitik in Ostasien, im Deutschen Handelsmuseum, Heft 2 u. 3, Berlin 1906.

Ferner: Resumé Statistique de l'empire du Japon, 19. Jahrgang, Tokio 1905, und Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan, herausgegeben vom kaiserlichen Finanzministerium, 5. Jahrgang, Tokyo 1905.

Die japanische Staatsschuld vor Ausbruch des russiseh-japanischen Krieges betrug ca. 560 Mill. Yen, dazu kommen die Kriegsanleihen aus den Jahren 1904/05 im Gesamtbetrage von 1280 Mill. Yen, davon auswärtige Anleihen 800 Mill., innere Anleihen 480 Mill. Yen.

Die so beschafften Einnahmen sind aber nicht sämtlich verausgabt, sondern es ist ein noch erheblicher Bestand davon vorhanden, der von Helferich auf 300 Mill. Yen berechnet wird[1]).

Die Zinsenlast Japans ist so auf reichlich 45 Mill. Yen = 90 Mill. M.[2]) angewachsen, die also bei einem regulären Budget von 250 bis 280 Mill. Yen bereits $^1/_6$ der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen ausmacht. Allerdings ist die Belastung des japanischen Volkes mit Steuern u. s. w. im Verhältnis zu den europäischen Völkern immer noch eine ziemlich geringe, da sie nach dem jetzigen Stande der erhöhten Steuern nur 8—9 M. pro Kopf der Bevölkerung beträgt, gegen 33 M. in Deutschland, 36 M. in den Vereinigten Staaten, 61 M. in Frankreich und 66 M. in England[3]). Doch ist demgegenüber zu bedenken, daß die Steuerkraft des japanischen Volkes an sich bei seiner noch wenig entwickelten Industrie und seinem geringen Kapitalreichtum eine verhältnismäßig noch sehr schwache ist und in nächster Zeit keine weiteren Steuererhöhungen vertragen könnte.

Die Steuern sind für das Jahr 1905/06 mit 196 Mill. Yen angesetzt, davon die Grundsteuer auf 63,6 Mill., die Einkommensteuer auf 13 Mill., die Geschäftssteuer (eine Gewerbesteuer, die nach dem Umsatze, nach dem Mietswert der Gebäude, nach dem Betrag des Kapitals und nach der Zahl der Angestellten berechnet wird), auf 12,3 Mill. Yen, die Alkoholsteuer auf 60 Mill. Yen, die Soyasteuern auf 5,1 Mill. Yen, die Zuckersteuer auf 14 Mill. Yen, die Textilwaren-Konsumsteuer auf 2,1 Mill. Yen, die Bergwerkssteuer auf 931 224 Yen, die Börsensteuer auf 1,4 Mill. Yen, die Banknotensteuer auf 997 202 Yen, die Zölle auf 21 Mill. Yen, die Stempelsteuern auf 18,5 Mill. Yen, das Tabaksmonopol auf 32 Mill. Yen.

Die japanische Volkswirtschaft[4]) steht, wie gesagt, erst am Anfang der Entwickelung, sie ist in der Hauptsache noch Zwergwirtschaft, sowohl in der Landwirtschaft, wie auch noch im Gewerbe, wo in den meisten Zweigen der Kleinbetrieb und die Hausindustrie noch völlig überwiegt.

In der Industrie haben sich die Betriebe mit Dampfkraft in den Jahren 1895 bis 1903 von 1287 auf 2630, die Maschinen darin von 2031 auf 4223, die Pferdekräfte von 49 773 auf 85 922 vermehrt. Wenn man dem gegenüber hält, daß in Preußen im Jahre 1905 81 756 feststehende Dampfmaschinen mit 4,7 Mill. Pferdekräften vorhanden

---

1) a. a. O., S. 173.

2) Vergl. auch Rathgen in einem Artikel im „Tag" vom 19. November 1905.

3) Vergl. die Denkschrift der Deutschen Reichsregierung über die Entwickelung der „Deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt." No. 67 der Drucksachen des Deutschen Reichstages 1905/06, S. 260.

4) Die Zahlen der japanischen Statistik sind, wie wir an späterer Stelle sehen werden, nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen.

waren, die sich in den letzten 6 Jahren um 1,4 Mill. vermehrt haben, so wird die Distance zwischen der preußischen und japanischen Industrieentwickelung ohne weiteres klar. Außer den industriellen Betrieben mit Dampfkraft wurden im Jahre 1903 noch 1111 Betriebe mit anderen Motoren und 4533 ohne Motoren gezählt. In diesen 8274 industriellen Betrieben wurden im ganzen 483 849 Arbeiter beschäftigt, pro Betrieb also 58 Personen. Im einzelnen verteilen sich die Arbeiter auf die verschiedenen Industriearten folgendermaßen:

Industrien	Betriebe	Arbeiter			
		m.	w.	zus.	auf d. Betrieb
Textil	4537	30 803	240 171	270 974	59,7
Maschinen	473	32 862	1 361	34 223	72,3
Chemische	1075	29 937	20 051	49 988	46,5
Nahrungs- und Genußmittel	1073	18 331	17 609	35 920	33,4
Sonstige	792	20 892	13 330	34 222	43,2
Hütten	213	39 905	6 789	46 694	219,2
Steinkohle	94	9 361	2 124	11 485	122,1
Elektrizität	17	333	—	333	19,6
	8274	182 404	301 435	483 839	58,4

Im Deutschen Reich wurden nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in den Jahren 1903 in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen in 184 270 Betrieben 5 054 468 Arbeiter gezählt. Es kamen demnach auf den Betrieb durchschnittlich nur 27 Arbeiter, während in Japan 1903 auf den Betrieb durchschnittlich 58 Arbeiter entfielen. Falls die japanischen Angaben zutreffend sind, tritt der Umstand, auf den von Kennern der asiatischen Verhältnisse schon häufig hingewiesen worden ist, deutlich zu Tage, daß die japanische Industrie verhältnismäßig weit mehr Arbeitskräfte gebraucht als die europäische, und daß dort noch eine große Verschwendung[1]) von Arbeitskräften herrscht.

Da indessen meines Wissens hierüber in den Arbeiten, die sich mit der japanischen Volkswirtschaft beschäftigen, genauere Angaben und Vergleiche mit den europäischen Verhältnissen nicht vorliegen, so dürfte es angebracht sein, an der Hand der japanischen offiziellen Statistik hierauf etwas einzugehen.

In Japan förderten im Jahre 1903 84 941 Steinkohlenarbeiter 10 138 707 t Steinkohlen zu Tage. Es entfielen demnach auf einen Arbeiter bei 262 durchschnittlichen Arbeitstagen 119 t pro Jahr, während in Deutschland im Jahre 1903 470 305 Arbeiter 116 637 800 t förderten, also auf einen Arbeiter pro Jahr 248 t kamen. Der deutsche Kohlenarbeiter leistet demnach, obwohl es sich hierbei nur um körper-

1) Rathgen a. a. O., S. 131.

liche Arbeit handelt, und die Abbauschwierigkeiten doch wohl nicht so große Unterschiede aufweisen dürften, mehr als das Doppelte als der japanische Arbeiter.

In gleicher Weise tritt dieser Unterschied zu Tage in der Textilindustrie. In Japan gab es im Jahre 1903 385 983 Webereibetriebe, in denen 611 310 weibliche und 27 048 männliche, im ganzen also 638 358 Weber, an 624 095 Webstühlen (darunter nur 24 836 mechanische und 599 259 Handwebstühle) beschäftigt waren. Demnach bediente ein Arbeiter nur einen Webstuhl, während nach von Schulze-Gävernitz[1]) in der Baumwollindustrie die englischen Arbeiter Ende der 80er Jahre bereits durchschnittlich fast vier Webstühle bedienten. Inzwischen aber wird sich die Leistung der Weber noch erheblich gesteigert haben, so daß Japan in der Weberei noch weit hinter den europäischen Leistungen zurücksteht[2]).

Ebenso ist es in der Baumwollspinnerei. In Japan sollen nach der offiziellen Statistik im Jahre 1903 70 326 Arbeiter mit 1 290 347 Spindeln 39,1 Mill. Kwan Baumwollgarn gleich 146,7 Mill. kg hergestellt haben. Ein Arbeiter produzierte danach also 2084 kg, während nach von Schulze-Gävernitz[3]) in England ein Arbeiter bereits in den Jahren 1880—1882 pro Jahr 2500 kg herstellte. Der englische Spinner leistete also im Anfang der 80er Jahre bereits 20 Proz. mehr als der japanische 20 Jahre später, obwohl England bedeutend mehr feine Garne herstellt als Japan; und, während nach von Schulze-Gävernitz[4]) in England im Jahre 1887 auf 1000 Spindeln nur 3—5 Arbeiter, in Deutschland 8—9 kamen, kommen nach der offiziellen japanischen Statistik im Jahre 1903 54 Arbeiter auf 1000 Spindeln! Inzwischen aber hat sich die Leistungsfähigkeit der europäischen Spinner wieder bedeutend erhöht.

Indes können diese japanischen Zahlen nicht stimmen. Entweder ist die Spindelzahl viel zu niedrig oder aber die Quantität der verbrauchten Baumwolle und des hergestellten Garnes weit zu hoch angesetzt. Denn in England produzierten ca. 38 Mill. Spindeln Anfangs der 80er Jahre nach von Schulze-Gävernitz[5]) 1 324 900 000 lbs. = 590 179 700 kg Garn, also pro Spindel ca. 15,5 kg, während nach der japanischen Statistik 113 kg Baumwollgarn auf die Spindel entfallen wären, also 7mal soviel als in England!

Nun verarbeiten gegenwärtig in Deutschland — nach der Statistik der Bremer Baumwollenbörse — 8 832 016 Spindeln ca. 358 Mill. kg

---

1) Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Leipzig 1892, S. 144 ff.

2) Der Umstand, daß hierbei die gesamte Weberei Japans, die in der Statistik leider nicht getrennt ist, zusammengefaßt und der Baumwollweberei Europas gegenübergestellt ist, dürfte wohl kaum erheblich ins Gewicht fallen.

3) a. a. O. S. 132 ff.

4) a. a. O. S. 121.

5) a. a. O. S. 132.

Baumwolle [1]) und stellen daraus wohl 300 Mill. kg Garn her, also pro Spindel ca. 34 kg. Nehmen wir an, daß die japanische Spindel 15 kg Garn produziert, so würde entweder die japanische Garnproduktion nur ca. 19 Mill. kg oder ca. 5 Mill. Kwan, anstatt 45 nach der Statistik, betragen, oder aber es gäbe in Japan an 9,7 Mill. Spindeln.

Da nun Japan nach der offiziellen Statistik für ca. 70 Mill. Yen Rohbaumwolle einführte (1903 68 Mill. Yen, 1904 71 Mill. Yen), während der Wert des produzierten Garnes 1903 86 Mill. Yen, der der hergestellten Baumwollwaren aber nur 92 Mill. Yen betragen haben soll, so dürfte die Garnproduktionsziffer wohl so ziemlich zutreffend sein. Infolgedessen bleibt nur der Schluß übrig, daß die Zahl der angegebenen Spindeln weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Möglicherweise besteht neben der Fabrikspinnerei noch in großem Umfange Hausspinnerei.

Mag dem nun sein, wie ihm wolle, auf alle Fälle aber erweist sich die japanische Statistik hier als ganz unzuverlässig. Es wäre daher durchaus erforderlich, die ganze japanische Statistik einer gleichen genauen Kritik zu unterziehen, und es sollte die japanische Regierung alle Hebel in Bewegung setzen, um den Quellen solcher ungeheuerlichen Fehler nachzuforschen, damit nicht ein berechtigtes Mißtrauen gegen sie Platz greife. —

Die angeführten Beispiele dürften genügen, um darzutun, wie weit die industrielle Leistungsfähigkeit der Japaner hinter der europäischen noch zurücksteht, und daß infolgedessen die japanische Arbeit, auch wenn sie an sich viel billiger ist, im Endeffekt doch sich erheblich teurer stellt als die europäische.

Ueber die Lohnverhältnisse in Japan gibt die japanische Statistik [2]) genaueren Aufschluß. Seit dem Jahre 1887 hat eine fortgesetzte Lohnsteigerung stattgefunden, im Jahre 1903 beträgt diese im Durchschnitt 120 Proz. Der effektive Durchschnittslohn berechnet sich für das Jahr 1903 auf ca. 48 Sen pro Tag gleich 96 Pfg. Er dürfte also etwas mehr als ein Drittel des Durchschnittslohnes in Deutschland ausmachen. Der Lohn der männlichen Spinner stand 1903 allerdings erst auf 33 Sen = 66 Pfg., der der Spinnerinnen, seit 1901 unverändert, erst auf 20,6 Sen = 41,2 Pfg.

Eine Steigerung der Leistungen entsprechend der Erhöhung der Löhne scheint auch bei den japanischen Arbeitern bereits eingetreten zu sein. Die Verbesserung der Lohnverhältnisse ist aber in erster Linie wohl auf das Anziehen der Preise und ferner auf die Nachfrage nach Arbeitern seitens der zahlreich binnen kurzer Zeit errichteten Fabriken zurückzuführen.

Die Warenpreise sind seit dem Jahre 1887 nach der japanischen Statistik [3]) um 99 Proz. gestiegen. Die Preissteigerung, die, wie auch

---

1) Deutschland führte 1902, 1903, 1904 für 284, 355, 421 Mill. M. Rohbaumwolle ein, abzüglich der Wiederausfuhr.

2) Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch 1905, S. 159.

3) Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch 1905, S. 139.

die schnell gestiegenen Ziffern des auswärtigen Handels[1]) und auch des Budgets, zu einem nicht unerheblichen Teil auf der Entwertung des Silbers[2]) basiert, ist demnach um 21 Proz. hinter der Lohnsteigerung zurückgeblieben. Die Lage der arbeitenden Klassen scheint sich daher in Japan etwas verbessert zu haben.

Die Zunahme der japanischen Produktion im ganzen scheint, abgesehen von einzelnen Gebieten in den letzten 10 Jahren, keine sehr bedeutende zu sein.

Das Ackerland hat sich in den letzten 10 Jahren nur sehr wenig ausgedehnt. Der Ernteertrag von Reis und Getreide hat auch nur wenig zugenommen, er schwankt je nach den klimatischen Verhältnissen zwischen ziemlich weiten Grenzen, so betrug die Reisernte in den letzten 10 Jahren durchschnittlich zwischen 35 und 40 Mill. Koku (1 Koku = 180,4 l) im Jahre 1900; die Jahre 1898, 1901, 1903 brachten dagegen eine Ernte von 46—47 Mill. Koku, das Jahr 1904 eine solche von 51 Mill. Koku, während das Jahr 1905 wieder eine geringe Ernte von nur 34 Mill. Koku ergeben haben soll.

Die Teeproduktion hat im ganzen abgenommen, die Seidenproduktion dagegen etwas zugenommen, die Tabakproduktion abgenommen, die Zuckerproduktion sowie die Kartoffel- und Bohnenerträge bedeutend zugenommen. Bei dem an und für sich schon sehr kleinen Viehbestand ist nur eine sehr geringe Zunahme zu verzeichnen, ebenso bei der Fischerei. Im Bergbau ist eine Steigerung der Gold-, Kupfer-, Blei-, Eisen-, Steinkohlen- und Petroleumproduktion zu konstatieren, während die Silber-, Antimon- und Manganproduktion zurückgegangen ist.

Die Zahl der Bergarbeiter hat sich von 18 517 im Jahre 1896 auf 57 129 im Jahre 1903 gehoben.

Eine erhebliche Steigerung ist ferner beim Baumwollgarn, einzelnen Textilprodukten, europäischem Papier, sogenannten Japanwaren und Fußmatten zu verzeichnen. Der Wert der gesamten japanischen Produktion[3]) berechnet sich nach der Statistik auf kaum 2 Milliarden Yen, also auf kaum 4 Milliarden M. Sie beträgt somit noch nicht $^1/_7$ der Produktion Deutschlands, die man jetzt wohl auf

---

1) Der auswärtige Handel weist folgende Entwickelung auf:

	Wareneinfuhr	Warenausfuhr
	Mill. Yen	
1868	10,7	15,6
1880	36,6	28,4
1890	81,7	56,6
1894	117,5	113,2
1899	220,4	214,9
1904	371,4	319,5

Diese Zahlen sind aber unvollständig, da der Handel mit Formosa, ferner die Einfuhr von Kriegsbedarf, sowie bei der Ausfuhr der Bedarf fremder und japanischer Kriegs- und Handelsschiffe nicht mitenthalten sind. Vergl. Rathgen, a. a. O. S. 100 ff.

2) Seit 1887 ist der Kurs des Yen von 3,23 M. auf 2,08 M., also um 36 Proz. gesunken.

3) Vergl. Kambe, a. a. O. S. 16 ff.

mindestens 30 Milliarden M. anzunehmen hat. Von der gesamten japanischen Produktion machen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mehr als die Hälfte aus, während sie in Deutschland nur etwas mehr als $^1/_3$ betragen. Auf die Geringfügigkeit der japanischen Produktion im Verhältnis zu derjenigen der europäischen Länder weist auch Rathgen[1]) mit Recht hin.

Nach allem darf man die Leistungsfähigkeit der japanischen Volkswirtschaft nicht überschätzen. Japan wird bei dem konsequenten und konzentrischen Vorwärtsstreben seiner Bevölkerung[2]) seine Volkswirtschaft nach Kräften weiterentwickeln, wird zunächst für gewisse Massenproduktionen, wie namentlich Textil- und billigere Konsumwaren, seine Industrie heben, wird auch seine Finanzkraft allmählich stärken, seine Goldwährung festigen und wird auch versuchen, fremdes Kapital ins Land zu ziehen. In allererster Linie aber wird es sein Augenmerk und seine ganze Kraft auf Vermehrung und Stärkung von Armee und Marine richten. Es wird — zunächst weiter auf friedlichem Wege — in Ostasien Kolonialwirtschaft treiben, seinen Absatz nach den übrigen Ländern Ostasiens möglichst auszudehnen und eine Monopolstellung im ostasiatischen Handels- und Schiffsverkehr zu erwerben trachten.

Aber diese wirtschaftliche „gelbe" Gefahr — seitens Japans — hat bei der Geringfügigkeit der japanischen Industrieentwickelung, bei den stetig steigenden Löhnen und Preisen, bei dem schnell wachsenden Einfuhrbedarf, bei den geringen Vorräten an Kohlen und Eisen, bei dem Mangel an Baumwolle und Wolle, um so weniger zu bedeuten, als Japan den Vorsprung Europas in der Maschinen- und Feinindustrie kaum jemals, wenigstens nicht auf absehbare Zeit, einholen kann. Je mehr es seine Industrie entwickelt, um so größer wird sein Bedarf an Maschinen[3]) und Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten aller Art werden.

---

1) a. a. O. S. 127.

2) Die japanische Bevölkerung ist bekanntlich eine Mischrasse aus malaio-mongolischen, mandschu-koreanischen und Ainuelementen, zu denen nach Dr. Wirth noch turko-finnische Bestandteile hinzukommen sollen.

Wenn Rathgen — S. 13/14 — im japanischen Volke einen „Mangel an starken Individualitäten" und „merkwürdig wenig hervorragenden eigenartigen Persönlichkeiten" findet, so kann ich dem nicht zustimmen. Meines Erachtens spricht die ganze japanische Geschichte, wie auch jetzt wieder der russisch-japanische Krieg, dagegen.

Die rapide Entwickelung Japans, die schnelle Aneignung der äußeren Errungenschaften der europäischen Kultur wäre wohl nicht möglich gewesen ohne starke Persönlichkeiten. Nur erweckt die auf äußerste Selbstbeherrschung, persönliche Bescheidenheit und nicht äußeres Hervortreten gehende japanische Erziehung den Eindruck einer Nivellierung des Individuellen, des Persönlichen, während meines Erachtens gerade umgekehrt der Japaner infolge seiner Selbstbeherrschung durchschnittlich eine weit stärkere Persönlichkeit ist als der Europäer, nur daß es nicht äußerlich hervortritt. Männer, wie Ogawa, Togo, Ito, Katsura, Aoki, Shinagawa, Kato, Okuma, sollten keine starken Persönlichkeiten sein! Gerade wir in Europa hören doch stetig Klagen über die Abnahme von starken Persönlichkeiten und über die zunehmende Verflachung unseres Volkscharakters!

3) Vergl. Rathgen, a. a. O. S. 110 ff. Im Jahre 1904 enthielt die Wareneinfuhr von 371 Mill. Yen 57 Mill. Yen Fabrikate aller Art für Produktion und Konsum, 133 Mill. Yen Produktionsrohstoffe und Materialien aller Art und 114 Mill.

Anders steht es mit der politischen „gelben“ Gefahr.

Durch den russisch-japanischen Krieg ist die ostasiatische Frage in ein neues Stadium gerückt. Diese bedarf seitens Europas, insbesondere aber auch seitens Deutschlands, der angestrengtesten Aufmerksamkeit, damit ihm von dort keine plötzlichen und gefahrvollen Ueberraschungen kommen.

Das ostasiatische Konzert bilden jetzt 7 Mächte, nämlich Japan, China, Rußland, England, Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Das durch den russisch-japanischen Krieg ins Schwanken geratene ostasiatische Gleichgewicht ist mühsam wieder hergestellt, es ist aber fraglich, ob es von langer Dauer sein, und ob nicht bald wieder ein Streitapfel [1] zwischen die verschiedenen Parteien geschleudert werden wird.

Vor allen Dingen ist mit dem Expansionsdrange Japans nach den verschiedenen Richtungen Ostasiens hin zu rechnen. Korea befindet sich bereits in völliger Abhängigkeit von Japan. Die kolonialwirtschaftlichen Bestrebungen Japans richten sich außer auf Korea auch auf die Mandschurei, ferner auf andere Gegenden Chinas und auf die Philippinen. Die Notwendigkeit der Ausdehnung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen Japans auf das übrige Ostasien ist, abgesehen von der Abwehr der russischen, Japan mehr und mehr bedrohenden Expansionspolitik, mit der Hauptgrund für den Angriff Japans auf Rußland gewesen [2].

Wenn auch die Behauptungen [3], daß in Japan nur noch wenig kultivierbares Land zur Aufnahme des Bevölkerungsüberschusses zur Verfügung stehe, nicht zutreffend sind — nach meiner Schätzung ist in Japan noch, namentlich auch auf Yezo, Land zum Unterhalt von mindestens 15—20 Millionen Japanern vorhanden —, so kann doch dieser Umstand dem nationalen Expansionsandrange eines Volkes nicht im Wege stehen, zumal bei solcher Kolonialpolitik nicht bloß wirtschaftliche, sondern auch politische Faktoren sehr erheblich mitsprechen.

Japan ist zum Bewußtsein seines Machtübergewichtes in Ostasien gelangt, und da im Völkerleben bekanntlich stets Macht vor Recht gegangen ist und noch lange gehen wird, so müssen wir mit der Tatsache rechnen, daß Japan von diesem seinen Machtübergewicht in Ostasien zielbewußt und, wenn es sein muß, auch auf kriegerischem Wege Gebrauch machen wird. Japan wird auf friedlichem Wege nicht nur

---

Yen Nahrungs- und Konsummittel (einschließlich Zucker und Petroleum), während in der Warenausfuhr von 319 Mill. Yen allein Tee, Kupfer, Rohseide, Steinkohle mit 128,8 Mill. Yen die eigentlichen Industrieerzeugnisse mit ca. 126 Mill. Yen figurierten.

1) Schon fängt es wieder an, in China zu ungewittern. Einen ständigen und latenten Anlaß zur Schürung des Fremdenhasses bilden, wie dies neulich auch der chinesische Gesandte in Berlin scharf hervorgehoben hat, die Missionsstationen in China. Dieser latente Zündstoff ist nun durch die schlechte Behandlung der Chinesen in den Vereinigten Staaten vermehrt, so daß es nicht allzu unwahrscheinlich ist, daß über kurz oder lang wieder ein Ausbruch der Unruhen in China zu erwarten steht.

2) Vergl. Kambe a. a. O., S. 2, 3, 7 ff.

3) z. B. Dr. Takaoka, Die innere Kolonisation Japans. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig 1905.

Korea, sondern auch allmählich die Mandschurei zu seiner tatsächlichen Kolonie machen, und sein Bestreben muß dahin zielen, auch über China die Kontrolle zu erlangen.

Ob es dieses Ziel erreichen und auch behaupten wird? Wer wollte das heute voraussagen. Sollte China — wie es bereits jetzt den Anschein hat — aus seinem jahrhundertelangen Schlaf aufwachen, sich modernisieren und seine gewaltigen Kräfte zur Ausbildung seiner militärischen Macht nach japanischem Muster ausnutzen, dann könnte es möglicherweise einst so kommen, daß China Japan an Macht überflügeln und es eventuell erdrücken würde. Vorläufig indes hat Japan noch die Oberhand und hat sich in einem kürzlich mit China abgeschlossenen Vertrage einen maßgebenden Einfluß auf Chinas interne Verhältnisse gesichert.

So aber oder so, mag Japan, oder mag China die führende Macht in Ostasien werden, oder mögen sie sich beide verbünden, die europäischen Schutzgebiete in Ostasien, namentlich das deutsche, befinden sich, abgesehen von denen Englands, in einer gefährdeten Vorpostenstellung.

Wäre der ostasiatische Krieg in der Weise zu Gunsten Japans beendigt worden, daß, wie man es erwartet hatte, Rußland eine erhebliche Kriegsentschädigung von mehreren Milliarden Mark an Japan hätte zahlen müssen, so würde hierdurch die Friedensneigung Japans keineswegs gestärkt sein, vielmehr würde es sich dann zur schnelleren — eventuell auch gewaltsamen — Durchführung der ostasiatischen Monroe-Doktrin, die jetzt bereits von vielen Japanern gepredigt und gefordert wird, haben treiben lassen.

Wenn man gegenwärtig im offiziellen Japan eine ziemlich friedliche Stimmung vorfindet, so ist diese im wesentlichen auf die Schranken zurückzuführen, die durch die einstweilige finanzielle Erschöpfung des Landes errichtet sind.

Gegen Deutschland aber herrscht in Japan nach wie vor eine sehr unfreundliche Stimmung [1]), weil es mit Rußland und Frankreich zu Japans

---

1) Von vielen Zeitungsstimmen sei nur eine Aeußerung im „Osakaer Mainitschi" vom 12. Januar angeführt, mitgeteilt in der „Köln. Ztg." No. 234, 1906: „Damals bestand zwischen Deutschland und Japan ein warmes aufrichtiges Freundschaftsverhältnis. Aber durch seine Politik im Fernen Osten nach Beendigung des chinesisch-japanischen Krieges hat Deutschland diese Freundschaft, die sich historisch entwickelt hatte, vernichtet. Es hat seitdem eine Politik begonnen, die die Wege Deutschlands und Japans immer weiter voneinander entfernt; es hat uns gegenüber eine Haltung angenommen, die den Japanern einen tiefen Stachel im Herzen zurückgelassen hat; eine Haltung, die in den seitdem verstrichenen 10 Jahren keiner von uns vergessen hat. Seit den 10 Jahren hat ein neues Kapitel historischer Beziehungen zwischen Deutschland und Japan angefangen, und wir beklagen tief die Wendung, die damals eingetreten ist". . . . . „Was allgemein gefürchtet wird, das ist die Unzuverlässigkeit der deutschen Politik, die heute nach diesem, morgen nach jenem Mittel greift, die Unbeständigkeit seiner Haltung. Diese allgemeine Sorge wird auch durch die neueste Phase der deutschen Politik nicht beseitigt. Wer tausend heiligen Versicherungen zum Trotz doch immer wieder von heute auf morgen seine Haltung ändert, dem

Ungunsten beim Friedensschluß von Shimonoseki im Jahre 1895 eingegriffen hat. Es steht daher zu befürchten, daß Japan, sobald es mit seinen maritimen Rüstungen den Punkt erreicht hat, wo es allein, abgesehen von seinem Bundesgenossen England, Ostasien zur See völlig beherrscht, die ostasiatische Monroe-Doktrin — eventuell auch mit Gewalt — durchzuführen suchen wird. Deutschland dürfte dann die erste Macht sein, gegen die sich der japanische Vorstoß richten wird.

---

kann man eben auf die Dauer nicht mehr trauen, wie schön auch seine Worte sind. Wir halten es für außerordentlich schwierig, zu ergründen, wie Deutschland heute wirklich gesinnt ist; aber wir müssen es hier aussprechen, daß eine neue Anknüpfung der alten freundschaftlichen Beziehungen nur möglich ist, wenn wir die Ueberzeugung gewinnen können, daß unsere politischen Ziele in derselben Richtung liegen."

Wenn auch diese Aeußerung offiziös in der „Kokumin" dementiert worden ist, so spiegelt sie doch sehr getreu die Stimmung, die in weiten Kreisen Japans gegen Deutschland herrscht, wider.

XVIII.

Die Krebsfrage im Lichte der Statistik.

Von Dr. Georg Radestock.

Nach einem in der Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamtes, 51. Jahrgang 2. Heft, enthaltenen Aufsatz „Die Krebssterblichkeit im Königreich Sachsen in den Jahren 1873—1903. Insbesondere die reinen Fälle von Carcinom, Sarkom und sonstigen Neubildungen im Jahre 1903“ ist der Krebs eine auch in nationalökonomischer Beziehung sehr beachtenswerte Krankheit, da derselbe unter die wichtigeren Todesursachen gehört. Nach der Todesursachenstatistik, welche im Königreich Sachsen seit 1873 erhoben wird, starben in den Jahren 1873—1891 41 126, jährlich durchschnittlich 2164,6 Personen an Krebs und (nach Einführung der erweiterten Todesursache „Neubildungen“, d. h. an Carcinom, Sarkom und sonstigen Neubildungen zusammen) in den Jahren 1892—1903 43 840, jährlich durchschnittlich 3653,3 Personen an „Neubildungen“. Im Jahre 1903 starben in Sachsen 86 928 Menschen überhaupt, davon 3964 an Neubildungen aller Art; von letzteren bestanden 3629[1]) in Carcinom, 218 in Sarkom und 117 in sonstigen zum Teil gutartigen Neubildungen. Diese hohe Zahl von Krebstodesfällen stellt den Krebs unter die wichtigeren Todesursachen, zumal wenn man berücksichtigt, daß im Königreich Sachsen im gleichen Jahre nur 3097 Menschen den ansteckenden Krankheiten Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Scharlach, Unterleibstyphus, Flecktyphus, Cholera und Ruhr zusammen erlagen. Neben der hohen Zahl der jährlichen Krebstodesfälle mußte die Erscheinung besonders ins Auge fallen, daß die absolute Zahl der an Krebs Gestorbenen vom Jahre 1873 bis zum Jahre 1902 fast ununterbrochen wuchs, von 1539 im Jahre 1873 auf 2192 im Jahre 1883, auf 3079 im Jahre 1893, schließlich auf 4168 im Jahre 1902. Auch die Verhältnisziffern der Krebssterblichkeit wurden von Jahr zu Jahr, indes nur bis zum Jahre 1901 größer, insofern als auf 10 000 Einwohner Sachsens entfielen: im Jahre 1873 5,8, 1883 7,1, 1893 8,6, 1901 9,7 Todesfälle an Krebs bezw. Neubildungen. Das außergewöhnliche Schnellen der Verhältniszahl von 8,0 im Jahre 1891 auf 8,6 im Jahre 1892 ist kein wirkliches, sondern nur durch

1) Einschließlich 259 „Verhärtungen“. („Verhärtung“ ist eine auch unter Aerzten gebräuchliche Umschreibung für Carcinom, z. B. „Darmverhärtung“ = Darmkrebs.)

die damals erfolgte Einführung der Todesursache „Neubildungen“ an Stelle der früheren Todesursache „Krebs“ verursacht. Auf die Altersgruppe unter 30 Jahren entfielen im Jahre 1903 1,04, auf die Gruppe 30—60 Jahre 46,91, auf die Gruppe 60—70 Jahre 32,91 und auf die über 70 Jahre alten an Carcinom Verstorbenen 19,14 aller Carcinomfälle. Der Prozentsatz der Carcinomtodesfälle vor dem 40. Lebensjahre ist sehr klein; zwischen 30 und 50 Jahren war das weibliche Geschlecht mehr als das männliche einer Krebserkrankung ausgesetzt, zwischen. 60 und 80 Jahren das männliche mehr als das weibliche. Von 10 000 ledigen Männern erlagen 0,66 dem Carcinom, von 10 000 ledigen weiblichen Personen dagegen 0,99. Umgekehrt erlagen verhältnismäßig mehr Ehemänner als Ehefrauen dem Krebs, auch mehr Witwer als Witwen — wohl deshalb, weil der Magenkrebs häufiger als Gebärmutterkrebs und beim männlichen Geschlecht besonders häufig ist.

Von vielen Seiten wurde nun bisher angenommen, die Krebssterblichkeit hätte deshalb zugenommen, weil der Krebs ansteckend und bösartiger geworden sei. Diese Ansicht ist aber, wie in den oben genannten Aufsatz überzeugend nachgewiesen wird, eine irrige, sozusagen eine optische Täuschung. Der Krebs an sich hat gar nicht zugenommen, sondern nur die Zahl der ärztlich behandelten und dadurch statistisch ermittelten Fälle ist größer geworden. Auch die örtliche Verbreitung der Krebsfälle hat man nach diesem Gesichtspunkte zu erklären. Weder die Flußläufe, noch die Gebirgszüge, weder die Bodenzusammensetzung, noch die Bodenbenutzung, weder die Dürftigkeit noch der Wohlstand der verschiedenen Landesteile haben einen sichtlichen Einfluß auf die Verbreitung des Carcinoms. Auch die Dichtigkeit der Bevölkerung hat keinen Einfluß auf die Krebssterblichkeit. Letztere richtet sich nur nach dem Prozentsatz der über 40 Jahre alten Bewohner und nach der Häufigkeit, mit welcher ärztliche Hilfe aufgesucht wird, wobei einerseits die Zahl der vorhandenen Aerzte, andererseits die vorhandenen Krankenkassenmitglieder maßgebende Momente sind. Insofern gibt es keine „Krebsgegenden“, keine „Krebsorte“, keine „Krebsstraßen“; dieselben waren nur Ausgeburten der durch die Jagd nach dem vermeintlichen Krebserreger oder Krebsparasiten gesteigerten Krebsfurcht (Cancrophobie). Auch die vereinzelten Fälle von cancer à deux (gleichzeitiger oder zeitlich naheliegender Erkrankung beider Ehegatten an Krebs), welche man als Beweise für die Uebertragbarkeit des Krebses zu betrachten pflegte, sind im Lichte der Statistik als bedeutungslos und nur als zufällige Erscheinungen zu bewerten. Wie ferner aus einer vorläufigen, indes noch nicht abgeschlossenen Berufsstatistik der Krebskranken Sachsens hervorgeht, scheint auch keiner Berufsart eine erhöhte Krebssterblichkeit eigentümlich zu sein. Die große Zahl statistisch ermittelter Krebsfälle in den größeren Städten ist nicht allein auf die leichtere Beschaffung ärztlicher Hilfe, sondern auch auf den Zuzug der in die städtischen Krankenhäuser kommenden ortsfremden Krebskranken zurückzuführen. Sehr bemerkenswert ist übrigens der Hinweis darauf, daß auch die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht, welche im Jahre 1873 22,9, im Jahre 1880 25,8 auf

10 000 Einwohner Sachsens betrug, nicht einer wirklichen Ausbreitung der Tuberkulose gleichkam, sondern darauf zurückzuführen war, daß die ärztliche Beglaubigung der Todesursache „Lungenschwindsucht“ von 72,5 im Jahre 1873 auf 77,5 v. H. im Jahre 1880 anstieg.

Mit 4168 Todesfällen an Neubildungen im Jahre 1902 erreichte die absolute Sterbeziffer an Krebs im Königreich Sachsen ihren Höhepunkt. Im Jahre 1903 starben 3964, im Jahre 1904 3898 Einwohner Sachsens an Neubildungen. Im Jahre 1901 starben von 100 000 Einwohnern 97,2, 1902 96,3, 1903 90,0, 1904 87,1 an Neubildungen. Die Zahl der Krebstodesfälle würde noch geringer werden, wenn es durch gesetzliche Maßregeln und vor allem durch Aufklärung des Volkes gelänge, den Kurpfuschern ihr unheilvolles Handwerk zu legen. Kommen doch wohl jedem Chirurgen noch häufig genug Fälle von Brustkrebs zu Gesicht, die von Kurpfuschern so lange mit Breiumschlägen u. dergl. behandelt worden sind, bis sie inoperabel wurden. Und gerade diese Form des Krebses, der etwa 5 Proz. aller Krebsfälle beim weiblichen Geschlecht angehören, ist einer Dauerheilung durch operativen Eingriff leicht zugänglich. Auch die Dauerheilungen von operativ behandelten Darm- und Magenkrebsen nehmen von Jahr zu Jahr zu. Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß es dem Geheimrat Prof. Winter in Königsberg durch Belehrung der praktischen Aerzte, der Hebammen und des Publikums mittelst Flugblättern gelungen ist, die Operabilität des Gebärmutterkrebses in Ostpreußen von 62 auf 74 Proz. zu steigern. Fordern solche Ergebnisse nicht zu gleichen Maßregeln in allen Teilen Deutschlands auf?

XIX.

Uebersicht der Ein- und Ausfuhr seit 1875

Ein

Jahr	Frankreich Spezialhandel Millionen frcs.	Großbritannien u. Irland Generalhandel Millionen £	Deutschland Spezialhandel Millionen M.	Belgien Spezialhandel Millionen frcs.	Niederlande Spezialhandel Millionen fl.	Oesterreich-Ungarn Spezialhandel Millionen fl.	Schweiz Spezialhandel Millionen frcs.	Rußland Spezialhandel Millionen Rubel
1875	3536,7	373,9	3531,2	1307,1	688,1	549,3	—	531,0
1880	5033,2	411,2	2820,7	1680,9	828,0	613,5	—	622,8
1885	4088,4	371,0	2937,3	1347,6	1091,5	557,9	756,3	435,4
1890	4436,9	420,7	4145,5	1672,1	1299,8	610,7	954,3	416,1
1891	4767,8	435,4	4150,8	1799,8	1356,1	613,7	932,2	379,3
1892	4188,0	423,8	4018,5	1536,5	1284,2	622,6	869,4	403,9
1893	3853,7	404,7	3961,7	1575,1	1408,7	670,7	827,5	463,5
1894	3850,4	408,3	3938,2	1574,6	1460,8	700,0	825,9	559,6
1895	3719,9	416,7	4120,7	1680,4	1443,8	722,5	915,9	538,5
1896	3798,6	441,8	4307,2	1776,7	1634,9	705,8	993,9	589,8
1897	3956,0	451,0	4680,7	1073,0	1706,1	755,3	1027,2	560,0
1898	4472,6	470,5	5080,6	2044,7	1795,7	819,8	1065,3	617,5
1899	4518,3	485,0	5483,1	2260,2	1916,5	804,4	1159,9	650,5
1900	4697,8	523,1	5765,6	2215,8	1967,8	848,2	1111,1	626,4
1901	4369,2	522,0	5421,2	2221,0	2047,1	826,3	1050,0	593,4
1902	4394,0	528,4	5631,0	2380,7	2171,8	860,1	1128,5	599,1
1903	4801,2	542,6	6321,1	2656,4	2277,7	938,5	1196,2	560,3
1904	4536,4	551,0	6788,8	2782,2	2419,5	1024,0	1240,1	583,6

Aus

Jahr	Frankreich	Großbritannien u. Irland	Deutschland	Belgien	Niederlande	Oesterreich-Ungarn	Schweiz	Rußland
1875	3872,6	281,6	2495,0	1101,8	536,1	550,9	—	381,9
1880	3467,9	286,4	2895,4	1216,7	624,7	666,4	—	498,7
1885	3088,1	271,5	2859,4	1200,0	891,0	672,1	665,7	538,7
1890	3753,4	328,2	3326,5	1437,0	1087,5	771,4	724,3	703,9
1891	3570,0	309,1	3175,5	1519,0	1140,5	787,6	703,9	721,6
1892	3460,7	291,6	2954,1	1369,4	1133,9	722,7	657,6	475,6
1893	3226,4	277,1	3092,0	1355,9	1116,6	805,5	646,5	599,2
1894	3078,1	273,8	2961,4	1303,7	1114,7	795,5	621,2	668,7
1895	3373,8	285,8	3317,9	1385,4	1178,1	741,8	663,4	689,1
1896	3400,9	296,4	3525,1	1467,9	1337,5	774,0	688,1	688,6
1897	3598,0	294,2	3635,0	1626,4	1479,1	766,2	693,2	726,6
1898	3510,9	294,0	3756,6	1787,0	1515,8	807,6	723,8	732,7
1899	4152,6	329,5	4207,0	1949,3	1582,6	930,8	796,0	627,0
1900	4108,7	354,4	4611,4	1922,9	1695,3	971,0	836,1	716,4
1901	4012,9	347,9	4431,4	1828,2	1733,7	942,7	836,6	761,6
1902	4252,2	349,2	4677,8	1925,5	1827,9	956,8	874,3	860,3
1903	4252,3	360,4	5130,2	2110,3	1951,0	1064,9	888,5	815,3
1904	4475,5	371,0	5259,4	2183,3	1985,6	1044,3	891,5	955,0

Annuaire Statistique, Paris 1905, S. 157.

in den hauptsächlichsten Kulturländern.

fuhr:

Italien	Spanien	Dänemark	Schweden	Norwegen	Verein. Staaten	Kanada	Argentinien	Aegypten
Spezialhandel	Generalhandel	Generalhandel	Generalhandel	Generalhandel	Generalhandel	Spezialhandel	Spezialhandel	Spezialhandel
Millionen frcs.	Millionen Pesetas	Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen Kronen	Millionen $	Millionen $	Millionen Pesetas	Millionen Piaster
1206,9	478,1	227,7	260,5	176,9	533,0	—	55,8	561,9
1180,9	622,7	227,4	271,4	150,9	668,0	—	44,0	655,0
1575,2	764,8	249,2	340,0	145,6	577,5	—	92,2	919,8
1319,6	941,1	307,0	377,2	208,7	789,3	112,8	142,2	808,1
1126,6	1018,8	334,6	369,7	223,0	844,9	113,3	67,2	920,1
1173,4	850,5	324,5	360,3	200,0	827,4	117,0	91,5	909,1
1191,2	770,7	320,3	332,7	204,6	866,4	121,7	96,2	871,9
1094,6	804,8	349,0	351,2	206,0	655,0	113,1	92,8	926,6
1187,3	838,5	325,8	344,3	222,3	732,0	105,2	95,1	839,0
1180,2	909,6	340,9	358,3	240,2	779,7	110,6	112,2	982,9
1191,6	909,5	325,9	408,3	263,7	764,7	111,3	98,3	1060,4
1413,3	723,4	367,3	455,2	280,2	616,0	130,7	107,4	1103,3
1506,6	1045,4	399,8	504,8	310,5	697,1	154,1	116,9	1144,2
1700,2	986,4	416,2	534,9	310,7	849,9	180,8	113,5	1411,2
1718,5	943,4	396,9	466,3	287,2	823,2	181,2	114,0	1524,5
1775,7	921,6	435,5	505,2	290,2	903,3	202,8	103,0	1481,5
1862,0	975,9	—	—	—	1025,7	224,8	131,2	1675,3
1858,1	955,4	—	—	—	991,1	—	—	—

fuhr:

Italien	Spanien	Dänemark	Schweden	Norwegen	Verein. Staaten	Kanada	Argentinien	Aegypten
1022,3	447,7	172,1	203,8	103,5	513,4	—	50,3	1333,3
1103,5	637,2	196,6	236,4	108,7	835,6	—	56,5	1198,3
1134,1	698,0	159,2	246,3	101,9	742,2	—	83,9	1174,3
963,5	937,8	233,8	304,6	131,1	857,8	87,7	100,8	1220,9
939,5	932,2	249,0	323,5	130,4	884,5	88,8	103,2	1417,9
958,2	759,5	252,3	339,3	118,8	1030,3	99,3	113,4	1334,1
964,2	709,7	235,1	328,3	126,7	847,7	105,8	94,1	1279,0
1026,5	672,9	263,7	298,6	124,0	892,1	104,2	101,7	1189,3
1037,7	804,9	216,7	311,4	128,4	807,5	103,1	120,1	1263,2
1052,1	1023,3	218,6	340,3	137,8	882,6	109,9	116,8	1323,2
1091,7	1074,9	243,5	358,2	159,7	1051,0	124,0	101,2	1130,5
1203,6	918,9	238,5	344,9	151,5	1231,5	145,6	133,8	1180,5
1431,4	864,9	270,1	358,2	150,0	1227,0	138,5	184,9	1535,1
1338,2	836,1	281,9	391,3	162,7	1394,5	170,6	154,6	1676,7
1374,5	790,5	292,1	353,5	154,7	1487,8	177,4	167,7	1573,0
1472,4	850,6	319,9	392,4	170,5	1381,7	196,0	179,5	1804,7
1517,4	946,0	—	—	—	1420,1	214,4	221,0	1954,0
1615,2	956,7	—	—	—	1460,8	—	—	—

XX.

Baustellenpreise und Hausflächenwerte.

Mit einem Diagramm.

Von E. Kieseritzky.

Die Frage, die hier beantwortet werden soll, ist die: wie stellt sich der Wert bebauten Bodens im Vergleich zu unbebautem und welche Schwankungen zeigen sich beim ersteren? Wenn z. B. zwei ganz gleich große, gleich gestaltete Parzellen an einer Straße liegen, die eine bebaut, die andere unbebaut, wie hoch ist der Flächenwert der einen gegenüber dem der anderen? Gewöhnlich meint man, er müßte ganz der gleiche sein. Höchstens kommt einer noch auf den Gedanken, bei dem bebauten Grundstücke einen Zuschlag zu machen, weil dieses sofort Erträge liefert, während der unbebaute Boden noch mindestens für die Zeit, die bis zur Vollendung seiner Bebauung verfließt, in der Regel ertraglos bleiben muß. Offenbar wäre dieser Unterschied eine Kleinigkeit, eine Spitzfindigkeit, um die man sich nicht zu kümmern brauchte.

Wir bestreiten aber jene Behauptung von der Gleichheit des Wertes beider Parzellen durchaus. Offenbar scheint es nun das einfachste, an die Statistik zu appellieren und nur die Tatschen sprechen zu lassen. Diese zeigen uns aber zunächst nur ein ganz verwirrendes Durcheinander unverständlicher Schwankungen. An sich ist es ja natürlich, daß die Hausflächenwerte — so wollen wir die Bodenwerte bebauter Grundstücke nennen — stärker schwanken, als die Werte unbebauter Grundstücke, hier die Baustellenpreise. Denn die letzteren werden von Käufer und Verkäufer selbst mit denen von Nachbarparzellen verglichen und möglichst in Einklang gebracht, die Hausflächenwerte werden aber vielfach erst nachträglich vom Statistiker etc. berechnet, die Beteiligten selbst begnügen sich meist damit, den Gesamtpreis mit dem Ertrag in Uebereinstimmung zu halten und ziehen die Feuertaxe höchstens noch zur Kontrolle heran.

Aber die Schwankungen der Hausflächenwerte sind trotzdem zu arg. Wir geben hier als Beispiel Zahlen für eine kurze Breslauer Geschäftsstraße der Innenstadt nach den Schätzungen der Steuerbehörde, also nicht nach unausgeglichenen Preisen. Der Bauwert ist nicht etwa eine bedenkliche private Brandversicherungssumme, sondern eine amtliche neue Schätzung, der Bodenwert ist durch Abzug dieser vom ebenfalls

amtlich nach Mieterträgen und Kaufpreisen geschätzten Gesamtwert gebildet. Einige im Besitz öffentlicher Körperschaften befindliche Häuser, für die die Wertangaben fehlten, sind weggelassen worden.

Lfd. No.		Flächeninhalt qm	Davon ist Vorderland[1]) Proz.	Bauwert M.	Bodenwert überhaupt M.	Bodenwert pro qm M.	
1	Rechte Seite	1128	76	191 090	279 910	248	Eckhaus
2		2171	38	206 090	141 910	65	bis zur nächsten Straße durchgehend
3		945	6	50 555	45 445	48	
4		138	98	31 900	37 100	269	
5		258	87	57 630	65 370	253	
6		581	38	59 855	72 145	124	
7		196	100	25 560	54 440	278	
8		344	100	125 840	208 160	605	
9		928	48	203 350	227 650	245	
10		298	48	30 300	47 700	160	
11		1094	39	156 900	149 100	136	Eckhäuser
12		331	100	66 360	113 640	343	
13	Linke Seite	586	82	128 500	250 500	427	
14		1381	23	112 115	157 885	114	
15		2175	30	71 390	253 610	117	
16		2537	12	171 432	185 568	73	
17		1084	29	140 660	141 340	130	
18		773	99	180 630	208 370	270	Eckhaus

Die Grundstücke sind von ungleicher Tiefe und z. T. Eckgrundstücke, daher sind noch die Zahlen über den Prozentsatz des Vorderhauses berechnet worden. Wie man aber sieht, erklären auch sie die großen Differenzen im Bodenwert keineswegs. Ordnen wir nämlich die Grundstücke nach der Höhe der Zahlen in der dritten Tabelle, so erhalten wir folgendes (die Eckgrundstücke sind angesternt):

a) Prozentsatz des Vorderlandes	6	12	23	29	30	38	38	39*	48	48
b) qm-Wert des Bodens (M.)	48	73	114	130	117	65	124	136	245	160
noch a)	76*	82*	87	98	99*	100	100	100*		
„ b)	248	427	253	269	270	278	605	343		

Offenbar gibt uns die Statistik ohne weiteres keine Antwort auf die gestellte Frage. Sie kann es um so weniger, als meistenteils die Bauwerte, deren sie sich zur Berechnung der Bodenwerte aus den Preisen bedient, mehr oder minder anfechtbar sind und die Forscher sich allerhand Korrekturen an ihnen erlauben, der eine in Anbetracht der von Jahr zu Jahr schwankenden Arbeitslöhne und Baumaterialienpreise, der andere durch Zuschläge für die von der Feuertaxe nicht in Betracht gezogenen unverbrennlichen Kellermauern u. s. w., der dritte macht Abzüge, weil die Feuertaxen privater Versicherungen meist übertrieben sind, oder für die fortschreitende Abnutzung etc. Bei solchen Künsteleien kann nur zu leicht in die Zahlen eine falsche Tendenz kommen. Unter diesen Umständen darf es uns auch nicht irre machen, wenn zuweilen eine gute Uebereinstimmung zwischen Baustellen- und

1) D. i., wie in dieser Straße am sachgemäßesten, das Land bis zu 15 m Tiefe.

Hausflächenwerten konstatiert wird[1]. Wenigstens brauchen wir diese noch nicht als allgemeingültig anzuerkennen.

Wir stellen also zunächst die Frage theoretisch: welche Schwankungen der Hausflächenwerte unter sich und verglichen mit den Baustellenpreisen haben wir von vornherein zu erwarten.

Es haben andere überhaupt bestritten, daß man den Gesamtwert eines Hauses in einen Boden- und einen Bauwert zerlegen kann. In der Breslauer Statistik ist bei früherer Gelegenheit[2] diese Ansicht unsererseits ausführlich zu widerlegen gesucht. Es muß aber immerhin auf eine Schwierigkeit bei dieser Zerlegung näher eingegangen werden, als es bisher geschehen ist.

Bau- und Bodenwert sind nicht einander völlig koordinierte Größen. Von dem Bauwert verlangt man, daß er genau den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht. An diesem Grundsatz müssen auch die Bausachverständigen unbedingt festhalten, wenn sie nicht allen Boden unten den Füßen verlieren wollen. Nur insofern kann man sagen, daß sie die Zukunft auch berücksichtigen, als die Wertminderung durch Abnutzung häufig in der Weise berechnet wird, daß man die wahrscheinliche Bestanddauer des Hauses einschätzt und daraus nach irgend einer Formel — es gibt sehr verschiedene — die Höhe der bisherigen Abnutzung berechnet. Davon abgesehen, ist der Bauwert ein reiner Gegenwartswert.

Der Gesamtwert zieht aber nicht nur die heutigen Verhältnisse in Betracht, sondern ebenso auch die zukünftigen Ertragsänderungen, und wenn der Bodenwert die Differenz zwischen Gesamtwert und Bauwert sein soll, dann werden alle Werterhöhungen der Spekulation dem Bodenwert zugeschrieben. Meist mag das ja unbedenklich sein, aber nicht immer.

Einen künstlich konstruierten Fall als Beispiel. Man stelle sich zwei benachbarte Häuser vor, beide zwei Stockwerke hoch, beide nebeneinander in gleichguter Lage, in einer Lage, wo sich auch der Aufbau eines dritten, ja vierten Stockwerks lohnen würde. Die Mauern des einen Hauses sind so stark, daß sie einen solchen Umbau gestatten, die des anderen nicht. Der gegenwärtige Bauwert, der Materialwert der beiden Häuser braucht deswegen aber nur wenig verschieden zu sein. Trotzdem wird ein Käufer für das eine Haus viel mehr zahlen können, da er eben auf den Umbau spekulieren darf. Diese Wertsteigerung durch Spekulation darf ich doch nie dem Bodenwerte zuschreiben. Durch die „Umbaufähigkeit“ eines Gebäudes wird der Bauwert des Grundstücks gesteigert. Mit Recht würden aber, wie gesagt, Bausachverständige es ablehnen, derartige Momente bei ihren Taxen zu berücksichtigen; sie haben schon mit Unsicherheiten genug zu kämpfen.

Wir können uns jedoch durch eine andere Analyse helfen. Wir gehen davon aus, daß der Wert des Bodens an sich nur durch die

---

1) Vergl. neuerdings z. B. Mewes, Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. Br. 1905, S. 54.

2) Breslauer Statistik, Bd. 19, S. III, 104.

mögliche Ausnutzung bestimmt wird, die er durch Bebauung erfahren kann. Diese Ausnutzbarkeit kann nun durch die verschiedensten Umstände beschränkt werden, nicht nur durch Lageverhältnisse, Bauordnung u. s. w., sondern auch dadurch, daß schon etwas auf ihm gebaut ist. Z. B. steht auf einer Baustelle eine alte Scheune, die sonst noch ganz brauchbar ist und die der Besitzer auch noch nicht abgeschrieben hat. Offenbar beschränkt diese Scheune die Ausnutzbarkeit, und damit den Wert des Bodens. Wenn ein Neubau überhaupt nicht denkbar ist, ohne daß die Scheune abgebrochen wird und man annehmen muß, daß die bei einem Abbruch gewonnenen Materialien durch die Abbruchkosten aufgewogen werden, so ist der Wert der Baustelle augenscheinlich gleich dem Wert, den sie hätte, wenn sie ganz unbebaut wäre, minus dem Buchwert der Scheune. Aehnlich liegt die Sache, wenn auf einem Bauplatz ein für eine kurze Zeit errichtetes Ausstellungsgebäude, ein nur ein paar Jahre zu benutzendes Panoroma u. s. w. steht. Ein weiterer instruktiver Fall aus der Wirklichkeit ist der, daß ein reicher Millionär in einer Straße, wo sonst nur vielstöckige, wenn auch vornehme Wohnhäuser in geschlossener Bauweise stehen, sich eine Villa mit sie umgebendem kleinen Garten anlegt. Der Wert der Baustelle wurde vor der Bebauung doch offenbar nach den Erträgen bemessen, wie sie die mit sparsamer Verwendung des Bodens gebauten Nachbarhäuser im günstigsten Falle lieferten. Aber jetzt, wo die Villa einmal dasteht, kann man damit nicht mehr rechnen. Der Verkehrswert des Bodens ist nunmehr sehr stark gedrückt worden. Es ist ja auch klar, daß der Millionär bei einem Verkauf nie das zurückerhalten kann, was er in das Grundstück hineingesteckt hat, er träfe denn einen Liebhaber, wie er selbst ist.

Das sind nun freilich extreme Ausnahmen. Aber ebenso liegt die Sache überall dort, wo die Baulichkeiten nicht so sind, wie es ihre Lage wohl gestattete, wo sie also insbesondere nicht so viele Stockwerke haben, als es bei einer Neubebauung möglich und empfehlenswert wäre.

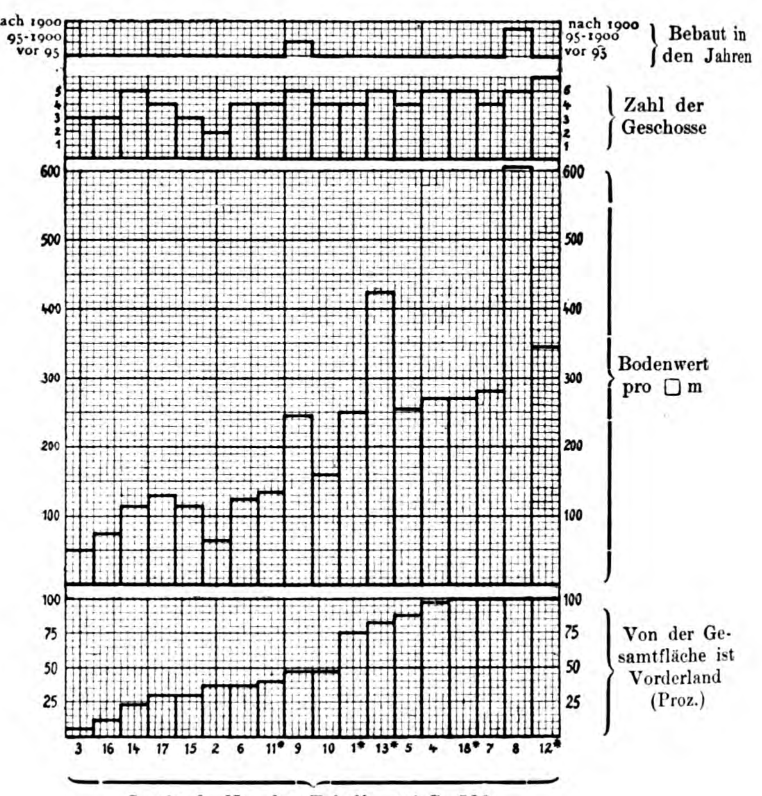
Wir geben ohne weiteres zu, daß es eine recht künstliche Sache ist, einen Bau als eine Baubeschränkung aufzufassen, aber etwas anderes bleibt uns nicht übrig.

Die Regel lautet also: Hausflächenwerte sind um so weniger hoch, je mehr die zur Zeit mögliche Ausnutzung hinter der Ausnutzbarkeit zurückbleibt, welche der Platz als Baustelle haben würde.

Insbesondere ist, wie gesagt, die Zahl der Stockwerke von großem Einfluß. Sie erklärt auch die meisten Eigentümlichkeiten der oben mitgeteilten Zahlen. Nur für den Fall No. 8 trifft das nicht zu. Aber auch er folgt der allgemeinen Regel. Der Unterschied zwischen der tatsächlichen Ausgiebigkeit der Bebauung und der möglichen, welche der Platz als Baustelle hätte, ist natürlich besonders groß bei alten Häusern. Dementsprechend sind die Hausflächenwerte am höchsten bei Neubauten, von denen wenigstens der Statistiker fast immer annehmen kann, daß der Unterschied zwischen der gegenwärtigen und der er-

tragreichsten Bebauung gleich Null ist. In dem genannten Fall handelt es sich um einen Neubau.

Die stark schwankenden Zahlen allein geben freilich keinen genügend klaren Beleg für diese Behauptungen. Um so mehr tut es das nach ihnen gezeichnete nachstehende Diagramm.



Laufende No. der Tabelle auf S. 529.
* Eckhaus

Trotzdem wir also die Ausgiebigkeit der Bebauung nur in ziemlich roher Weise gemessen haben, erscheint das Auf und Nieder der Bodenwerte erklärt.

Weniger gut gelingt uns das in dem zweiten Beispiel, das wir noch anfügen wollen, um auch zu illustrieren, in welcher Weise in Breslauer Vorstadtstraßen die Hausflächenwerte durch die derzeitige Bebauung gedrückt werden. Die Straße, auf die sich die folgenden Zahlen beziehen, war schon vor mehreren Jahrzehnten angelegt worden, zunächst als Sackgasse mit einfachen Miethäusern für Arbeiter u. s. w. Ihre Durchführung bis zur nächsten Hauptstraße unterblieb aber bis

in die jüngste Zeit. Dann begann die Bautätigkeit von dieser aus. Die Gebäude, die nun den älteren Häuserreihen entgegenwuchsen, enthielten herrschaftliche und hochherrschaftliche Wohnungen. Die Wertsteigerung, die die neuen Baustellen erfuhren, konnte aber naturgemäß auf die Bodenwerte der älteren Häuser keinen Einfluß üben, zumal für diese auch die Eröffnung des unbedeutenden Durchgangsverkehrs kein wesentlicher Vorteil war. Die Zahlen für die Straße in der natürlichen Reihenfolge der Häuser sind die folgenden:

Lfd. No.[1])	Flächeninhalt (qm)	Grundsteuerwert (1000 M.)	Bauwert M.	Flächenwert überhaupt M.	Flächenwert pro qm M.	Lfd. No.[1])	Flächeninhalt (qm)	Grundsteuerwert (1000 M.)	Bauwert M.	Flächenwert überhaupt M.	Flächenwert pro qm M.
1*	448	140	91 425	48 575	108	26	670	42	35 840	6 160	9
2	520	47	33 540	13 460	26	27	639	64	35 840	28 160	44
3	580	46	37 920	8 080	14	28	681	68	49 500	18 500	27
4	830	53	37 680	15 320	18	29	762	109	86 195	22 805	30
5	480	43	34 400	8 600	18	30	777	110	86 735	23 265	30
6[2])	1180	63	54 110	8 890	8	31	810	142	106 000	36 000	44
7	827	55	35 680	19 320	23	32	797	142	102 060	39 940	50
8	1594	43	24 960	18 040	11	33	827	147	99 940	47 060	57
9	524	41	36 070	4 930	9	34	865	155	108 970	46 030	53
10*	626	136	102 270	33 730	54	35	910	179	135 200	43 800	48
11*	647	144	93 720	50 280	78	36	958	164	128 335	35 665	37
12	669	133	88 400	44 600	67	37	639	136	97 510	38 490	60
13	861	162	109 259	52 741	61	38	495	113	71 280	41 720	84
14	863	160	123 780	36 220	42	39*	641	204	150 195	53 805	84
15	916	175	127 480	47 520	52	40*	680	190	133 690	56 310	83
16	874	137	97 920	39 080	45	41	574	118	78 940	39 060	68
17	874	136	97 920	38 080	44	42	912	193	132 280	60 720	67
18	504	126	85 950	40 050	79	43	738	94	74 440	19 560	27
19*	942	213	145 260	67 740	72	44	1199	172	121 570	50 430	42
20*	417	99	63 840	35 160	84	45	1328	169	147 480	21 520	16
21	494	102	73 960	28 040	57	46	1078	97	81 570	15 430	14
22	402	49	40 000	9 000	22	47	1222	144	112 440	31 560	26
23	730	52	33 400	18 600	25	48	884	136	113 140	22 860	26
24	710	60	33 620	26 380	37	49*	543	136	85 680	50 320	93
25	690	48	33 320	14 680	21						

Zur Kennzeichnung des Charakters eines Breslauer Wohnhauses ist besonders die Zahl der Wohnungen im ersten Stock des Vorderhauses brauchbar. Befinden sich in ihm nur 1—2 Wohnungen, so ist das Haus ein gutes oder vornehmes Wohnhaus, sind ihrer mehr, so handelt es sich meist um Arbeiterhäuser, doch beträgt in Eckhäusern mit Mittelwohnungen die Zahl derselben im ersten Stock gleichfalls gewöhnlich 3, und auch sonst gibt es natürlich Ausnahmen, so daß die im folgenden durchgeführte Unterscheidung nur teilweise Wert hat. Neben der Benutzung dieses Kriters ist auch der Umfang der bisherigen Bebauung schärfer

1) Eckhäuser sind angesternt worden.

2) Hier ist ein Grundstück mit unwahrscheinlichen Wertangaben ausgelassen worden.

gekennzeichnet als vorhin, in dem auch die relative Größe der bebauten Fläche (nach eigener Ausmessung) hinzugesetzt worden ist. Trotzdem zeigt der als Differenz von Bau- und Gesamtwert berechnete Bodenwert noch viele starke Schwankungen, die den bisher entwickelten Regeln scheinbar nicht entsprechen wollen.

Häuser (innerhalb jeder Gruppe geordnet nach dem Prozentsatz des Vorderlandes).

Gebaut bis 1895

No. i. d. vor. Tab.[1])	Prozentsatz des Vorderlandes[2]) a. d. Gesamtfläche	Prozentsatz der bebaut. Fläche a. d. Gesamtfläche	Zahl der Geschosse	Bodenwert pro qm M. nach direkter Schätzung	Bodenwert pro qm M. Gesamtwert minus Bauwert
	Zahl der Wohnungen im ersten Stock des Vorderhauses 1—2				
23	55	33	4	17	25
	Zahl der betr. Wohnungen über 2				
20*	100	67	5	66	84
21	100	67	5	49	57
22	100	71	5	24	22
5	83	54	4	24	18
2	75	57	4	22	26
9	74	61	4	21	9
3	67	43	4	20	14
27	63	36	5	19	44
25	58	33	5	18	21
26	58	32	5	18	9
24	56	32	5	18	37
28	55	39	5	18	27
7	50	35	5	15	23
4	47	44	4	16	18
6	34	46	4	13	8
8	25	28	3	11	11

Gebaut nach 1895

No. i. d. vor. Tab.[1])	Prozentsatz des Vorderlandes[2]) a. d. Gesamtfläche	Prozentsatz der bebaut. Fläche a. d. Gesamtfläche	Zahl der Geschosse	Bodenwert pro qm M. nach direkter Schätzung	Bodenwert pro qm M. Gesamtwert minus Bauwert
	Zahl der Wohnungen im ersten Stock des Vorderhauses 1—2				
39*	100	84	5	72	84
49*	98	69	5	75	93
40*	95	79	5	68	83
38	84	64	5	68	84
37	67	60	5	59	60
19*	64	59	5	48	72
12	60	55	5	49	67
29	59	66	5	36	30
30	58	54	5	36	30
41	57	55	5	45	68
31	56	61	5	36	44
42	55	58	5	38	67
32	53	61	5	36	50
33	51	56	5	35	57
13	49	61	5	46	61
34	49	58	5	34	53
14	49	54	5	46	42
15	49	58	5	41	52
16	49	47	5	40	45
17	49	47	5	40	44
48	48	56	5	30	26
43	47	46	5	23	27
36	44	58	5	40	37
45	36	48	5	16	16
47	35	41	5	19	26
46	32	32	5	24	14
	Zahl der betr. Wohnungen über 2				
1*	100	80	5	89	108
11*	100	58	5	56	78
10*	98	59	4	58	54
18	77	65	5	65	79
35	47	60	5	44	48
44	42	43	5	23	42

Die Unregelmäßigkeiten sind besonders groß bei den älteren Häusern, während sie bei den neueren so vereinzelt sind, daß man sie ohne

1) Eckhäuser sind wieder angesternt worden.
2) Hier ist als Vorland das Land bis zu 25 m Tiefe gerechnet worden.

weiteres mit dem Hinweis auf Ausnahmeverhältnisse erklären kann, denen unsere mechanischen Maßstäbe nicht gerecht werden.

Uebersichtlicher sind die Schwankungen in nachstehendem zu erkennen.

Von je 100 qm waren Vorderland	Der Bodenwert (M. pro qm) betrug													
	im Mittel							mindestens und höchstens						
	Häuser gebaut													
	vor 1896				seit 1896			vor 1896				seit 1896		
	Zahl der Wohnungen im ersten Stock des Vorderhauses													
	1—2	3 u. mehr			1—2	3 u. mehr		1—2	3 u. mehr			1—2	3 u. mehr	
	Zahl der Geschosse													
qm	4	3	4	5	5	4	5	4	3	4	5	5	4	5
100	.	.	.	55	84	.	90	.	.	.	22—84	84	.	78—108
80—99	.	.	18	.	86	54	.	.	.	18	.	83—93	54	.
60—79	.	.	16	44	67	.	79	.	.	9—26	44	60—72	.	79
40—59	25	.	18	24	46	.	45	25	.	18	9—37	26—68	.	42—48
unter 40	.	11	8	.	19	.	.	.	11	8	.	14—26	.	.

Die Fehler sind aber nicht so groß, als sie scheinen. Wir müssen sie nämlich nicht an dem Bodenwert allein messen, sondern am Gesamtsteuerwert der Grundstücke, da etwaige Ungenauigkeiten der Schätzung doch schon bei diesem gemacht sein können. Nehmen wir dann z. B die Gruppe der älteren Häuser mit 40—59 Proz. Vorderland, 5 Geschossen und mehr als 2 Wohnungen im ersten Stock, so ist der Fall mit dem höchsten Bodenwert (nämlich 37 M.) lfd. No. 24 der Tabelle auf Seite 533. Würde bei ihm der Durchschnitt derselben Gruppe (24 M.) eingesetzt werden, so beliefe sich der Gesamtwert des Grundstücks auf 84 Proz. des jetzigen Grundsteuerwertes. Den geringsten Bodenwert derselben Gruppe hat lfd. No. 26 der Tabelle auf Seite 533, nämlich 9 M. Hier würde, wenn man statt dessen jenes Mittel verwenden würde, der Gesamtwert um 24 Proz. steigen. Für Ausnahmefälle kann man zudem annehmen, daß eine Ueberschätzung des Gesamtwertes mit einer Unterschätzung des Bauwertes gepaart sein kann, dann muß sich der Fehler bei dem Bodenwert natürlich verdoppeln. In der Klasse mit 100 Proz. Vorderland sind große Schwankungen zudem deshalb begreiflicher, weil in ihr viele Eckgrundstücke sind, die stets Ausnahmeverhältnisse zeigen. Einzelne Differenzen mögen auch damit zu erklären sein, daß es einigen Hausbesitzern mit mehr Betriebskapital gelingt, ihre älteren Häuser besser zu erhalten oder wiederherzustellen, daß sie mehr von der Verbesserung der Straße profitieren und höhere Erträge erzielen. Bei den neueren Häusern zeigen sich, wie gesagt, die Schwankungen viel weniger. In der Hauptsache handelt es sich aber um Schätzungsungenauigkeiten, die z. T. auf Preisschwankungen beruhen, wie sie auf jedem Markte vorkommen, ohne daß man bei ihnen nach besonderen Ursachen zu suchen hat.

In der Tabelle auf Seite 534 sind auch direkte Schätzungen des Bodenwertes mitgeteilt worden, die gleichfalls von der Steuerbehörde herrühren. Sie können natürlich auf solche Ertragsverschiedenheiten keine

Rücksicht nehmen und zeigen daher die fraglichen Schwankungen nicht oder kaum.

So kann das Bild, welches uns die letzte Tabelle von den Schwankungen des Bodenwertes in einer Vorstadtstraße gibt, im ganzen als erklärt gelten.

Wir hätten freilich, streng genommen, auch die Eckgrundstücke ausscheiden müssen. Es ist jedoch zu beachten, daß diese in solchen Straßen in der Regel nur deshalb einen wesentlich höheren Wert haben, weil bei ihnen der Prozentsatz des Vorderlandes hoch ist. Etwas wird ja auch hier der Quadratmeterwert durch den Eckladen gesteigert, aber keineswegs viel.

Daß die Hausflächenwerte weit hinter den Baustellenpreisen zurückbleiben, ist besonders zu beachten, wenn man von den immens hohen Bodenpreisen hört, die in den ersten Geschäftsstraßen der großen Städte gelegentlich gezahlt werden. Das sind immer Baustellenpreise und darum glücklicherweise auch für die betreffenden Straßen nicht typisch. Die Hausflächenwerte in ihnen sind bis zu 50 Proz. niedriger. Vor dem Abbruch eines Hauses springt der Bodenwert dann in der Regel plötzlich in die Höhe. Denn jedes noch so alte Haus hat doch einen positiven Wert, so lange es steht und benutzt wird. Gerade in den großstädtischen Geschäftsstraßen bleiben die Häuser keineswegs erhalten, bis sie völlig ausgedient haben. Gewöhnlich lohnt sich schon ein recht zeitiger Ersatz durch ein moderneres Gebäude. Aber wenn just kein unternehmungslustiger Mann gekommen wäre, den Bau auszuführen, so hätte das alte Haus noch jahrelang gestanden und sogar ganz annehmbare Erträge gebracht. Der letzte Verkäufer des alten Hauses verteilt demgemäß den Preis, den er beansprucht, in der Weise auf Boden und Bau, daß noch ein ziemlich bedeutender Teil auf den letzteren entfällt. Der baulustige Käufer aber betrachtet schon die ganze Summe, die er zu zahlen hat, als Bodenpreis. Warum dieser, ein Baustellenpreis, so viel höher sein muß, als die Hausflächenwerte der Nachbarschaft, das erkennt man kaum besser, als grade aus diesem Beispiel.

Immer aber können wir die vorhin erwähnte Frage, ob der Gesamtwert in Boden- und Bauwert zerlegt werden kann, bejahen, jedoch mit dem Zusatz, daß der Bodenwert deswegen keine vom Bauwert unabhängige Größe ist.

Literatur.

IV.

Dr. Michael Tugan-Baranowsky, Theoretische Grundlagen des Marxismus.

(Leipzig, Duncker & Humblot, 1905.)

Besprochen von Karl Diehl, Königsberg i. Pr.

Dieselben Vorzüge, welche das früher erschienene Werk Tugan-Baranowskys über die Krisentheorie auszeichnen, nämlich scharfsinnige, klare und stets anregende Erörterung der Probleme, sind auch dem neuen Werke desselben Verfassers nachzurühmen. Die wichtigsten sozialphilosophischen und nationalökonomischen Grundlehren des Marxismus werden erörtert, und auch da, wo man den Ausführungen des Verfassers nicht zustimmen kann, muß man die Förderung anerkennen, welche dem Werke durch die originelle Betrachtungsweise zu verdanken ist.

T.-B. beginnt mit der materialistischen Geschichtsauffassung, die er zunächst richtig zu interpretieren versucht, und sie dann erst in einigen Punkten modifiziert, bezw. kritisiert. Mit Recht wirft der Verfasser den Begründern der materialistischen Geschichtsauffassung vor, daß sie wichtige und grundlegende Begriffe ihrer Theorie nicht genügend klar herausgearbeitet haben, und er bemüht sich um ihre, dem Geiste der Lehre entsprechende Auslegung. Viel Mühe verwendet er darauf, den Begriff der Produktivkräfte, der in dieser Lehre eine sehr wichtige Rolle spielt, zu erklären. Für die Frage nach der Begriffsabgrenzung der Produktivkräfte ist nach Ansicht des Verfassers die Unterscheidung von sachlichen und geistigen Bedingungen der wirtschaftlichen Arbeit wesentlich: „Die rätselhaften materiellen Produktivkräfte, welche nach Marxscher Auffassung das soziale Leben beherrschen, sind nichts anderes als der Inbegriff sämtlicher sachlicher Faktoren der wirtschaftlichen Arbeit“ (S. 15): oder, wie T.-B. es anders ausdrückt, Produktion und Austausch seien die sachliche Seite, die Verteilung der erzeugten Produkte die soziale Seite derselben. Die materialistische Geschichtsauffassung betrachte die erstere, d. h. die sachliche Seite der Wirtschaft, als den allein ausschlaggebenden Faktor der gesellschaftlichen Entwickelung.

Ich kann mich mit dieser Interpretation nicht in allen Stücken einverstanden erklären. Die Gegenüberstellung von Produktion und Austausch als der sachlichen und der Verteilung als der sozialen Seite der Wirtschaft halte ich für verfehlt. Auch Produktion und Austausch haben ihre soziale Seite, gerade wie die Verteilung. Es ist wohl richtiger, die Unterscheidung so zu treffen, daß die technische und die soziale Seite des Wirtschaftslebens gegenübergestellt werden. Der Kern der materialistischen Geschichtsauffassung ist der Gedanke, daß die Produktionstechnik die treibende Kraft in der gesamten gesellschaftlichen Entwickelung sein soll. Die Produktionstechnik soll nicht nur bestimmend sein für den Austausch, die Verteilung der Produkte, sondern für alle rechtlichen, politischen, religiösen Einrichtungen. Wenn T.-B. unter „sachlichen“ Faktoren alle Bedingungen der Produktion nach ihrer technischen Seite verstehen will, also nicht nur die Werkzeuge, Maschinen, technische Erfindungen aller Art etc., sondern auch solche Momente, wie z. B. die Arbeitsteilung nach ihrer technischen Seite, so wird man diese Interpretation zulassen können. Das Entscheidende bei der materialistischen Geschichtsauffassung ist also die Hervorhebung der materiellen Produktionsbedingungen, im Gegensatz zu den rechtlichen Normen, besonders den Eigentumsverhältnissen.

Eine neue Interpretation der materialistischen Geschichtsauffassung gibt der Verfasser auch insofern, als er behauptet: Marx und Engels hätten nicht konsequent an den „sachlichen“ Faktoren festgehalten, sondern noch einen zweiten Kausalfaktor der gesellschaftlichen Entwickelung hinzugefügt, nämlich das Geschlechtsleben.

T.-B. behauptet geradezu, daß nach Marx nicht Ein Moment, nämlich die sachlichen Faktoren der Wirtschaft, sondern zwei besondere und voneinander unabhängige Momente das soziale Leben beherrschten, nämlich die Arbeit und die Familie. Marx und Engels hätten neben dem Hunger in der Liebe einen ebenbürtigen sozialen Faktor erblickt, und damit hätten sie den Grundgedanken ihres geschichtsphilosophischen Systems preisgegeben.

T.-B. sucht dann nachzuweisen, daß gerade das Geschlechtsleben im besonderen Maße durch ökonomische Faktoren bedingt sei. Es liegt meines Erachtens hier ein Mißverständnis oder zum mindesten eine Uebertreibung vor. Der Verfasser kann für seine Auffassung nur auf eine Stelle bei Engels hinweisen, wo es heißt: „Die gesellschaftlichen Einrichtungen, unter denen die Menschen einer bestimmten Geschichtsepoche und eines bestimmten Landes leben, werden bedingt durch beide Arten der Produktion, durch die Entwickelungsstufe einerseits der Arbeit, andererseits der Familie“ (Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, 3. Aufl., Stuttgart 1889, S. IV), aber gleich darauf folgt die auch von dem Verfasser zitierte Stelle: „Je weniger die Arbeit noch entwickelt ist, je beschränkter die Menge ihrer Erzeugnisse, also auch der Reichtum der Gesellschaft, desto überwiegender erscheint die Gesellschaftsordnung beherrscht durch geschlechtliche Bande“. Damit wollte also Engels sagen: Gerade nur auf der

primitivsten wirtschaftlichen Entwickelungsstufe üben die geschlechtlichen Bande einen großen Einfluß aus. Aber mit fortschreitender wirtschaftlicher Kultur soll dieser Einfluß immer mehr verschwinden, und immer klarer tritt die volle Abhängigkeit aller gesellschaftlichen Entwickelung, auch der Familienformen, von den ökonomischen Faktoren hervor. Daher zitiert Engels mit voller Zustimmung die Worte Morgans (a. a. O., S. 43): „Die Form der Familie muß fortschreitnn, wie die Gesellschaft fortschreitet, verändert sich, wie die Gesellschaft sich verändert."

Die ganze Marxsche Literatur, soweit sie sich mit den Geschlechts- und Familienverhältnissen beschäftigt, ist ein Beweis dafür, daß keineswegs, wie T.-B. annimmt, durch die Behandlung dieser Frage der ursprüngliche „strenge Monismus" der materialistischen Geschichtsauffassung aufgegeben sei. Im übrigen finden sich in diesem Abschnitt viele treffende Bemerkungen zur Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung; ich rechne dahin namentlich, was der Verfasser zur Kritik der Theorie des Klassenkampfes, was er über die selbständige Bedeutung der politischen, religiösen, nationalen etc. Faktoren sagt: So bemerkt er z. B. gegen die einseitige Auffassung des Klassencharakters des Staates: „An der Wahrung der politischen Selbständigkeit des Staates sind alle Gesellschaftsklassen gleichmäßig interessiert, soweit diese einen ideellen Wert für sie besitzen. Auf wirtschaftlichem Gebiete dient der Staat nicht nur der Begründung der Klassenherrschaft, sondern auch der wirtschaftlichen Entwickelung und der Hebung der Gesamtsumme des nationalen Reichtums, was den Interessen aller Gesellschaftsklassen als eines Ganzen entspricht." (S. 115).

Nach diesen und ähnlichen Stellen seines Buches sollte man erwarten, daß der Verf. sich als strikter Gegner der materialistischen Geschichtsphilosophie erklärte. Dies ist aber keineswegs der Fall, er möchte vielmehr nur eine „Rekonstruktion" dieser Lehre vornehmen, indem er einige Bestandteile eliminiert. Vor allem will er „den faulen Begriff" der Wirtschaft durch einen neuen ersetzen. Während bei Marx und Engels Wirtschaft bedeutet: die Produktion des unmittelbaren Lebensunterhaltes, will er definieren: „Wirtschaft ist der Inbegriff der auf die sachliche Außenwelt gerichteten menschlichen Handlungen, deren Zweck ist, für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse entsprechende sachliche Bedingungen zu schaffen." Durch diese Ausdehnung des Begriffes der Wirtschaft glaubt der Verfasser auch die materialistische Geschichtsauffassung von ihrer Einseitigkeit befreit zu haben, denn in dieser erweiterten Form müßte nicht allein der Selbsterhaltungstrieb berücksichtigt werden, sondern auch die „hohe soziale Bedeutung idealer Motive unseres Handelns". Die zahlreichen höheren, über den engen Begriff des Lebensunterhaltes hinausgehenden Bedürfnisse müßten auf andere Motivation zurückgeführt werden müssen, als auf die rein egoistischen Motive der Selbsterhaltung. Der Geschlechtstrieb, die Elternliebe, das Streben nach Macht, das ästhetische Bedürfnis und viele andere Triebfedern der wirtschaftlichen Tätigkeit kämen dann in Betracht.

Ich verstehe nicht recht, wie durch diesen neuen Begriff der Wirtschaft irgend etwas Wesentliches gegen die materialistische Geschichtsauffassung gesagt ist. Ob man diesen Begriff so eng wie Marx und Engels faßt oder weiter, wie der Verfasser, ist gleichgültig gegenüber dem Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung, daß nämlich alle „idealistischen Bestrebungen" nur Folgeerscheinungen der eigentlich entscheidenden materiellen Grundbedingungen des Lebens wären.

Andererseits behauptet der Verfasser, daß er selbst drei Hauptargumente zu Gunsten des historischen Materalismus anerkennen müsse, nämlich:

1) die Unentbehrlichkeit der wirtschaftlichen Arbeit zur Herstellung der sachlichen Grundlage aller anderen Tätigkeit;

2) das quantitative Uebergewicht der wirtschaftlichen Arbeit in der ganzen sozialen Tätigkeit;

3) das Vorhandensein im wirtschaftlichen Prozeß eines beharrenden sachlichen Momentes, das von der sozialen Entwickelung unabhängig ist und diese bestimmt (unter sachlichem Moment versteht hier der Verfasser die äußere Natur).

Da aber diese Abhängigkeit von den sachlichen Momenten immer mehr abnehme, da durch die Wissenschaft der Mensch immer mehr lerne, die Abhängigkeit von der Natur zu überwinden, nähme auch die Bedeutung des der materialistischen Geschichtsauffassung zu Grunde liegenden rein wirtschaftlichen Momentes immer mehr ab. Die Wirtschaft werde immer mehr durch die Wissenschaft direkt geregelt und auf neue Bahnen gelenkt.

Ich möchte zunächst bestreiten, daß die von T.-B. angegebenen drei Argumente irgend etwas zu Gunsten der materialistischen Geschichtsauffassung bedeuten. Die darin zum Ausdruck gebrachten Grundbedingungen wirtschaftlicher Tätigkeit wird jeder Nationalökonom anerkennen, einerlei zu welcher philosophischen Richtung er gehört. Auch die wachsende Ueberwindung der Widerstände der Natur durch die Wissenschaft wird kein Marxist leugnen. Gerade Marx hat in seinem Werke „Das Kapital" an vielen Stellen hervorgehoben, wie durch wissenschaftliche Entdeckungen die menschliche wirtschaftliche Tätigkeit immer mehr von der Abhängigkeit von gewissen Naturbedingungen befreit wird. Mir ist unverständlich, wie durch die Hervorhebung der Bedeutung solcher wissenschaftlichen Errungenschaften irgend etwas gegen die Theorie des historischen Materialismus gesagt wird, und daher erscheint mir der Satz direkt befremdlich (S. 116): „Es gibt also selbst vom Standpunkte der Urheber der Lehre vom Klassenkampfe aus wenigstens ein Gebiet der sozialen Tätigkeit, für welches der Satz von der Alleinherrschaft der Klasseninteressen keine Geltung hat, das ist das Gebiet der wissenschaftlichen Erkenntnis, soweit dieser eine objektive Geltung zukommt. Die Klasseninteressen sind sehr mächtig, aber sie sind nicht im stande, die Sonne und die Erde drehen zu machen; und da unsere wirtschaftlichen Vorstellungen und Begriffe vom Standpunkte der Engelsschen Erkenntnistheorie aus ein Spiegelbild der

Wirklichkeit sind, so ist ihnen gegenüber das Klasseninteresse ebenso ohnmächtig." Als ob jemals die Urheber der materialistischen Geschichtsauffassung die selbständige und unabhängige Forschung nach wissenschaftlichen Wahrheiten hätten bestreiten wollen! Auch der Marxist wird die Allgemeingültigkeit der Denkgesetze ebensowenig bestreiten wie die Existenz wissenschaftlich feststehender Naturwahrheiten.

Alle Einwände des Verf. gegen die Theorie des historischen Materialismus und die von ihm vorgenommenen „Modifikationen" beweisen, daß T.-B. tatsächlich ein Vertreter der idealistischen und nicht der materialistischen Philosophie ist. Für diese seine idealistische Grundanschauung ist besonders charakteristisch der Satz: „daß der Sozialismus dem moralischen Bewußtsein unserer Zeit entspricht, welches die Gleichberechtigung aller Menschen fordert (S. 123).

Dieselbe Neigung zu Kompromissen, welche wir in der Behandlung der materialistischen Geschichtsauffassung konstatieren mußten, finden wir auch in der Stellung des Verfassers zur Marxschen Werttheorie. Er übt zwar an den theoretischen Grundlagen dieser Lehre eine scharfe und eingehende Kritik, aber trotzdem will er ihr „einen gesunden sozialen Kern (S. 189) zuerkennen, weil der von Marx herausgearbeitete Begriff der Arbeitskosten, wenn er auch zur Regelung des Wertproblems nicht ausreiche, doch notwendig sei zur Erklärung der ökonomischen Konstruktur des kapitalistischen Wirtschaftsprozesses. Auch meint er die Ricardosche Werttheorie mit der Grenznutzungstheorie vereinigen zu können: „Die Grenznutzenlehre befindet sich mit der Arbeitswerttheorie von Ricardo nicht nur in keinem realen Widerspruch, sondern beide Theorien unterstützen sich gegenseitig und bilden logische Korrelate (S. 157).

Auch gegenüber der Marxschen Mehrwerttheorie verhält der Verfasser sich zunächst kritisch, gesteht ihr aber doch zugleich ihre „relative" Berechtigung zu. In treffender Argumentation weist T.-B. nach, daß die Bildung der Durchschnittsprofitrate unmöglich so vor sich gehen könne, wie Marx gelehrt habe. Er zeigt ferner, wie bereits früher in seinem Krisenbuch, aber in neuer, durch zahlreiche Formeln unterstützter Beweisführung, daß das Gesetz des tendenziellen Fallens der Profitrate falsch sein muß: „Die Unterscheidung des variablen und konstanten Kapitals, insoweit die Profitbildung in Betracht kommt (und nur in Bezug auf diese kann sie gelten), ist also grundlos; der von Marx als konstantes Kapital bezeichnete Teil des Kapitals ist ebenso sehr eine Quelle des Profits, wie das variable Kapital. So fällt die gesamte Profittheorie von Marx in Trümmern zusammen: die „Vulgärökonomie", welche das ganze Kapital gleichmäßig als eine Quelle des Profits betrachtete, hatte recht."

Wenn aber auch die Mehrwerttheorie als Profittheorie zu verwerfen sei, so enthalte sie doch einen „gesunden sozialen Kern", aber es bedürfe keiner Werttheorie, um die Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten zu beweisen. Fragen wir aber, wie T.-B. diese „Ausbeutung" begründet, so sind wir auf sehr allgemein gehaltene Sätze angewiesen. „Diese Tatsache ist zu offenkundig, um eines Beweises zu

bedürfen" heißt es S. 190. Der Kapitalist wird als Nichtarbeitender dem Arbeiter gegenübergestellt, folglich müsse das Einkommen der ersten Kategorie auf Ausbeutung der zweiten Kategorie beruhen. Da, wo T.-B. über ganz vage Sätze zur Begründung der Ausbeutungstheorie hinausgeht, schließt er sich eng an die Rodbertussche Rententheorie an.

Wenn man im allgemeinen dem Verfasser den Vorwurf nicht ersparen kann, daß er zwar sehr scharfe Kritik an den Theorien anderer übt, aber die eigenen Theorien nicht genügend eingehend begründet, so trifft dies für das im letzten Kapitel behandelte Krisenproblem nicht zu. Diese Theorie hatte T.-B. bereits in seinem großen Krisenwerke sehr eingehend behandelt. Aber diese Lehre, die er auch in dem neuen Buch gegen die Marxsche Krisentheorie ins Feld führt, ist auf durchaus anfechtbaren Hypothesen aufgebaut, und kommt zu Resultaten, die mit allen realen Tatsachen in schroffstem Widerspruch stehen.

Mag die Marxsche Krisentheorie, wonach die kapitalistische Produktionsweise durch mangelnden Absatz ihrem Untergange entgegengehen soll, noch so falsch sein, immer steht sie theoretisch bedeutend höher, als die Lehre von T.-B. Der Verfasser meint nämlich, daß auch, wenn man den allergrößten Rückgang des gesellschaftlichen Konsums annähme, dennoch die kapitalistische Produktion keine überschüssige Produktion erzeugen würde. Das käme daher, weil die Erweiterung der kapitalistischen Produktion vorwiegend auf neue Produktion von Produktionsmitteln gerichtet wäre. Er nimmt sozusagen einen Selbstverwertungsprozeß des Kapitals an. Das Kapital schaffe immer mehr Kapital und könne daher den Konsum gänzlich entbehren. Der Verwertungsprozeß des Kapitals soll ohne die „leiseste Störung" vor sich gehen, da das Kapital durch immer neue Produktion von Produktionsmitteln sich verwerte. Wohin aber in aller Welt mit all dieser gesteigerten Produktion? Auch diese neu erzeugten Produktionsmittel müssen doch, wenn auch indirekt, immer wieder menschlichem Konsum dienstbar gemacht werden; auch das Eisen, die Maschinen, die Kohlen müssen doch schließlich konsumiert werden. Daß hierbei Störungen des Gleichgewichts zwischen der tatsächlichen Produktion und der Aufnahmefähigkeit des Marktes vorkommen können, ist klar auch für den, der die einseitige Uebertreibung dieser Eventualität in der Marxschen Krisentheorie nicht acceptiert. Mit Recht hat sich bisher meines Wissens kein einziger Nationalökonom zu dieser T.-B.schen Krisentheorie bekannt, und so wird es auch wohl in Zukunft bleiben.

Somit kommt T.-B. zu dem Schluß, daß der Kapitalismus, nicht wie die Marxisten meinen, aus Mangel an Absatz zusammenbrechen müsse. Aber er glaubt ebenfalls nicht an den Bestand der kapitalistischen Gesellschaftsform; er ist selbst — wie er schon in der Vorrede hervorhebt — Anhänger des Sozialismus. Der Widerspruch, an dem — seiner Ansicht nach — der Kapitalismus zu Grunde gehen müsse, bestehe darin, daß die kapitalistische Wirtschaft aus dem arbeitenden Menschen ein bloßes Wirtschaftsmittel mache und zugleich zur Verbreitung der Rechtsanschauung führe, welche in aller menschlichen Person den höchsten Zweck an sich erblickte. Das ist also der Wider-

spruch des fundamentalen ökonomischen Prinzips des Kapitalismus mit der fundamentalen ethischen Norm, welche lautet: „Der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauch für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen sowohl auf sich selbst, als auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden."

Wir haben öfters im Laufe dieser Besprechung unseren Dissens zu verschiedenen Ansichten des Verfassers aussprechen müssen. Um so mehr möchten wir zum Schlusse noch einmal hervorheben, wie anregend und förderlich der Inhalt dieses Werkes ist.

Aufs neue haben wir ein von gründlichstem theoretischen Studium zeugendes Werk vor uns, das aus dem Lager des Sozialismus heraus an einzelnen der wichtigsten Marxistischen Dogmen Kritik übt. Als ganz besonders erfreulich möchten wir hervorheben, daß auch die sozialphilosophische Grundstimmung des Autors eine dem historischen Materialismus völlig entgegengesetzte ist.

Sein Werk ist ein neuer Beweis des siegreichen Vordringens des Kantschen Idealismus auch in den Kreisen sozialistischer Denker.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, Max, Karl Arnd und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Theorie der deutschen Freihandelsbewegungen im XIX. Jahrhundert. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1906. gr. 8. III—74 SS. M. 3.—.

Fuchs, C. Joh. (Prof., Univ. Freiburg i. B.), Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. Leipzig, J. G. Göschen, 1905. 12. 144 SS., geb. M. 0,80.

Gesell, Silvio (Landwirt in Hauts-Geneveys, Kanton Neuchâtel (Schweiz), früher Kaufmann in Buenos Aires), Die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsvertrag durch die Geld- und Bodenreform (zugleich eine Erledigung der Interessenpolitik und der Volkswirtschaftswissenschaft). Leipzig, Bernhard Hermann, 1906. gr. 8. VIII—284 SS. M. 3.—.

Goldscheid, Rud., Probleme des Marxismus. I. Verelendungs- oder Meliorationstheorie? Berlin, Verlag der sozialistischen Monatshefte, 1906. gr. 8. 54 SS. M. 0,60.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausgeg. von Georg Adler (Prof., Univ. Kiel), Heft 6. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. gr. 8. (Inhalt: Considérant, Viktor, Fouriers System der sozialen Reform. Aus dem Französischen übersetzt von H. Kaatz, mit einer Einleitung von G. Adler. 108 SS. M. 2,20.)

Protokoll über die Verhandlungen des Gesamtparteitages der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich, abgehalten zu Wien vom 29. X. bis 2. XI. 1905. Wien Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand, 1905. gr. 8. 148 SS. M. 1.—.

Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge in zwangloser Reihenfolge. Herausgeg. von Magnus Biermer (ord. Prof. Univ. Gießen). I. Bd., Heft 9: Der Streit um die russischen Finanzen der Gegenwart. Gießen, Emil Roth, 1906. gr. 8. 47 SS. M. 0,60.

Schiele, G. W., Ueber den natürlichen Ursprung der Kategorien Rente, Zins und Arbeitslohn. Berlin, Hüpeden & Merzyn, 1906. 8. 100 SS. M. 1,20.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band CXV, 1. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. XII—339 SS. (Inhalt: Schiffahrtsabgaben, von Max Peters. I. Teil: Die Rechtslage.)

Bonger, W. A., Criminalité et conditions économiques. Amsterdam, G. P. Tierie, 1905. gr. in-8. IX—750 pag. M. 10.—. (Table des matières. I[e] partie. Exposé critique de la littérature sur le rapport entre criminalité et conditions économiques: Chap. 1. Auteurs ayant traité le sujet avant la naissance de la science criminaliste moderne; Chap. 2. Les statisticiens; Chap. 3. L'Ecole Italienne; Chap. 4. L'Ecole Française (l'école du milieu); Chap. 5. Les bio-sociologues; Chap. 6. Les spiritualistes; Chap. 7. La „terza scuola" et les socialistes. II[e] partie. Criminalité et conditions économiques: Chap. 1. Le régime économique actuel et ses conséquences; chap. 1[a] La criminalité: a) L'origine d'actes égoistes en général; b) Tendances égoistes résultant du système économique actuel et de ses conséquences; Chap. 2. Crimes économiques; chap. 3. Crimes sexuels; chap. 4. Crimes par vengeance et autres motifs; chap. 5. Crimes politiques; chap. 6. Crimes pathologiques.)

Moulard, J. (l'abbé), Le socialisme (histoire; doctrine; réfutation; avenir). Lyon, Vitte & C[ie], 1906. 8. 103 pag.

Vandervelde, Emile (prof. à l'Université Nouvelle), Le régime socialiste. Bruxelles, Misch & Thron, 1906. gr. in-8. 43 pag. fr. 0,60.

Carver, T. Nixon, Sociology and social progress. London, Ginn & C°, 1906. 8. 816 pp. 12/.6.

Dicey, A. V., Lectures on the relation between law and public opinion in England during the XIX[th] century. London, Macmillan & C°, 1905. gr. 8. XX—503 pp., cloth. 10/.6.

Jaurès, Jean, Studies in socialism. Translated with an introduction by Mildred Minturn. London, Independent Labour Party, 1906. 8. 192 pp. 1/.6.

Rae, J., Sociological theory of capital. Being a complete reprint of the „New principles of political economy, 1834, edited by Charles W. Mixter (Prof. of politic. economy in the University of Vermont). London, Macmillan, 1906. 8. 538 pp. 17/.—.

Robertson, W. Bell, Slavery of labour. Scientific demonstration of the identity of free and slave labour. 2[nd] edit. altered and enlarged. London, Sammels & T., 1906. 8. 64 pp. 1/.—.

Smythe, William E., Constructive democracy. The economics of a square deal. New York, Macmillan C°, 1905. 8. VII—457 pp. 7/.80. (Contents: Part I. The face of the times: 1. The evolution of plutocracy; 2. The misrule of the almighty dollar; 3. The importency of political parties; 4. The revolutionary remedy; 5. The unripe fruit of socialism; 6. The points of pressure. — Part II. The taming of monopoly: 1. The principle of constructive progress; 2. A square deal for every man; 3. The evil of railroad monopoly; 4. The common-sense of the problem; 5. The weakness of proposed remedies; 6. Progress toward a scientific solution; 7. Taxation of railroad monopoly; 8. Doing justice to capital; 9. The monopoly of American industry; 10. The benefits and the perils of monopoly; 11. Mr. Garfield's propositions; 12. The true path to industrial consolidation; 13. The path illumined by the beef trust; 14. The cotton industry as an example; 15. Labor's crisis and the way out; 16. The natural death of the tariff question; 17. Re-peopleizing the proprietorship of industry; 18. The incentive for enterprise. — Part III. The surplus man: 1. The wounded on the economic battlefield; 2. The definition; 3. The perpendicular line; 4. Plenty of room at the bottom; 5. The surplus man at bay. — Part IV. The unfinished Republic: 1. The surplus man of the past; 2. The field of future domestic expansion; 3. The fitness of Western America; From the standpoint of commercialism. — Part V. Institutions for surplus men: 1. A case of national infidelity: 2. The rape of the public domain; 3. The irrigation policy; 4. Mobilizing the surplus man; 5. The logic of coöperation; 6. The nation and the moneyless man; 7. The army of peace. — Part VI. The summing up: 1. The future of the individual; 2. Shall religion have a new function?

Congresso (2°) operaio piemontese in Torino, 8—10 settembre 1905, per cura della commissione esecutiva del congressa (federazione operaia piemontese). Torino, tip. cooperativa, 1905. 8. 104 pp.

Labriola, Teresa, Del concetto teorico della solidarietà sociale. Roma, E. Loescher & C., 1905. 8. 98 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Jones, Thomas J., The Sociology of a New York City Block. (Nr. 2 des Vol. XXI der Studies in History, Economics and Public Law.) New York 1904.

Es handelt sich hier um eine lehrreiche Untersuchung des sozialen Lebens, wie es sich in einem Häuserkarree des östlichen New York abspielt. Der Verfasser hat scharf und sorgsam beobachtet und es verstanden, seine Erfahrungen in ein systematisches Ganze zusammenzufassen, so daß seine Arbeit in der Tat ein soziologisches Bild von jenem kleinen Ausschnitt der großen Hauptstadt gibt. Wir bekommen einen Einblick in jenes mit Menschen vollgefropfte tenement-Haus, welches, man kann sagen, das „Asyl" der ärmeren Klassen in den Großstädten Amerikas

bildet, und wir werden nicht nur mit den in jeder Beziehung bedauerlichen Wohnungsverhältnissen jenes Häusertypus bekannt gemacht, sondern lernen vor allem auch seine Einwohner in ihrem wirtschaftlichen, sozialen, physischen und psychologischen Sein genau kennen. Da ist besonders interessant, was Jones über das Zusammenleben jener verschiedenen Nationalitäten (vor allem Italiener, Iren, Juden, Deutsche) zu sagen weiß und über die persönlichen Beziehungen der fremdländischen Familien zueinander. Es haßt z. B. „der Irländer den Italiener, weil dieser willens ist, ungeachtet der bisherigen Traditionen der Arbeiterschaft seine Arbeit zu verrichten. Lernt hingegen der Italiener den amerikanischen Standpunkt, dann werden beide Nationalitäten Freunde, und es ist wahrscheinlich, daß bereits die nächste Generation ebenso viele Heiraten zwischen Italienern und Irländern aufweist, wie jetzt zwischen den Irländern und Deutschen stattfinden.“

So viel nun aber auch die Assimilierung der fremden Elemente von der individuellen Anpassungsgabe der einzelne Rasse und Nationalität abhängt, welche natürlich ein Sicheinleben in amerikanische Verhältnisse erleichtert oder erschwert, so viel hängt auch von den sozialen Verhältnissen ab, in welche die Einwanderer bei ihrer Ankunft in der neuen Welt geraten. Da ist nun zu sagen, daß die Wohnungsverhältnisse, wie sie durch das Einpferchen in sog. Quartiere (quarters) mit tenement houses gegeben sind, der schnellen Anpassung an die Eigenarten des neuen Landes keineswegs günstig sind. Es bleiben die einzelnen der gleichen Nation, Rasse oder Sprache angehörenden Familien zu lange „unter sich“. Langsam erst fühlen sie, die in jenen „Häuserblocks“ ganze Fremdenkolonien bilden, den Wunsch, sich mit der Sprache und den Institutionen des Landes bekannt zu machen. Je langsamer aber die Eingewöhnung ist, um so leichter fallen sie in die Hände von Betrügern und vor allem auch in die Hände korrupter und korrumpierender politischer Parteiagenten.

Am Schlusse seines Werkes kommt der Verfasser auf die verschiedenen Organisationen zu sprechen, welche sich mit der Assimilierungsfrage beschäftigen, auf die öffentlichen Schulen, die Kirche und das Settlement. Mit Recht sieht er in dem letzteren das geeignete Mittel, die Assimilierung zu fördern, da ja die Leiter und Helfer im Settlement in der Gegend des betreffenden Quartiers wohnen und am besten imstande sind, zu erkennen, inwieweit die Amerikanisierung der verschiedenen Nationalitäten, und wodurch sie beschleunigt werden kann. Hat nach der Ansicht des Verfassers das Settlement in dieser Beziehung noch wenig erreicht, so liegt das wohl mehr daran, daß dasselbe eben noch in Amerika eine relativ junge Organisation privater Sozialreform ist, als daran, daß es an sich jener Aufgabe nicht gewachsen ist. Eine andere private Organisation der sozialen Fürsorge, welche zwar mehr auf der rein erzieherischen Basis aufgebaut ist, die Educational Alliance in New York, hat meines Erachtens gerade dem Assimilationsprozeß sehr in die Hände gearbeitet, und auch das Settlement wird auf diesem Gebiete sicherlich noch Bedeutenderes leisten als bisher, in dem Maße wie die Erfahrung der Settlement-Arbeiter in jenen soziologischen Fragen wächst.

Hermann Levy.

D'Avenel, G., Les Français de mon temps. Paris, Plon, 1905. 7. Auflage.

Kein wissenschaftliches Buch bietet uns der Verf., sondern eine Sammlung von Aperçus, wie sie so fein geschliffen wohl nur einem Franzosen gelingen. Dabei gibt ihm sein Vaterland immer nur den Hintergrund, und auch bei uns wird man sich bei seinen Ausführungen über Staat und Politik, Kirche und Kultur oft sagen müssen: de te narratur fabula. Das Ganze ist von einem vornehmen Skeptizismus, einem geistigen Epikuräertum durchtränkt, das vielfach an Anatole France gemahnt. Man ist versucht, als Motto einen Satz herauszugreifen: das lesende Publikum hat enorm zugenommen, nicht aber das denkende. Gerade an dieses wendet sich Verf., und bei ihm wird er reichen Beifall finden, wenn es ihm wohl auch nicht in all und jedem zustimmen kann. Wir können sein Buch zur Lektüre aber bestens empfehlen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Archovia. Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Bd. XXXI. Aarau, H. R. Sauerländer & C°, 1905. gr. 8. XVIII—113 SS. mit 9 Taf. u. 1 Karte. M. 3,80.

Bericht über die Fortschritte der römisch-germanischen Forschung im Jahre 1904. Herausgeg. von der römisch-germanischen Kommission des kaiserl. archäologischen Instituts. Frankfurt a. M., J. Baer & C°, 1905. Lex.-8. II—94 SS. mit 2 Taf. M. 3.—.

Börckel, Alfr. (Stadtbibliothek., Hofrat), Aus der Mainzer Vergangenheit. Historische Schilderungen. Mainz, Ph. v. Zabern, 1906. gr. 8. IX—208 SS. M. 5.—.

Dahn, Felix, Die Germanen. Volkstümliche Darstellungen aus Geschichte, Recht, Wirtschaft und Kultur. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1905. gr. 8. VIII—116 SS. M. 3.—.

Gummerus, Herm., Der römische Gutsbetrieb als wirtschaftlicher Organismus nach den Werken des Cato, Varro und Columella. Leipzig, Dieterich, 1906. Lex.-8. VIII—100 SS. M. 5.—.

Löffler, E. (Prof. d. Geogr. an d. Univ. in Kopenhagen), Dänemarks Natur und Volk. Eine geographische Monographie. Kopenhagen, Lehmann & Stages Verlag, 1905. gr. 8. 118 SS. mit Illustr. und Karten. M. 3.—.

Martin, Rudolf, Die Zukunft Rußlands. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdl., 1906. gr. 8. VII—176 SS. M. 2,40.

Mertins, Oskar, Wegweiser durch die Urgeschichte Schlesiens. Heraugeg. vom Verein für das Museum schlesischer Altertümer. Breslau, Preuß & Jünger, 1906. gr. 8. VII—150 SS. mit 352 Abbildgn. M. 3.—.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. Heft 25. Meißen, L. Mosche, 1906. 8. 128 SS. M. 3.—.

v. Pantz, A. (LandesregR.), Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783. Graz, Styria, 1906. X—179 SS. mit 1 Taf. M. 3,40. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Herausgeg. von der historischen Landeskommission für Steiermark, Bd. VI, Heft 2.)

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft 34. Lindau, J. Th. Stettner, 1905. Lex.-8. X—176 SS. mit 3 Tabellen. M. 4,50.

Studien, baltische. Herausgeg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. IX. Bd. Redigiert von (Prof.) M. Wehrmann. Stettin, L. Saunier, 1905. gr. 8. III—235 u. VII SS. M. 6.—.

Annuaire du Maroc, commercial, industriel, administratif, publié par F. Le Bourgeois. Edition 1906. Paris, impr. Chaix, 1906. 8. 240 pag. fr. 5.—.

Chantriot, E. (agrégé de l'Université), La Champagne (étude de géographie régionale). Paris, Berger-Levrault & Cie, 8. XXIV—316 pag. av. 21 planches et 17 cartes ou graphiques. fr. 8.—.

Chili, le, de nos jours, son commerce, sa production et ses ressources. Annuaire

national. 2ᵉ année. Ouvrage rédigé par Adolfo Ortúzar. Paris, impr. Mouillot, 1906. 8. XXIV—647 pag. et carte minéralogique du Chili. fr. 12.—.

Gollier, Th. (chargé de cours à l'Université de Liége), Le Japon économique. Bruxelles, imprim. nouvelle, 1906. gr. in-8. 53 pag. fr. 1,50.

Recueil des materiaux sur la situation économique des israélites de Russie, d'après l'enquête de la „Jewish Colonization Association." Tome Iᵉʳ: Introduction; Agriculture; Artisans et manoeuvres. Paris, F. Alcan, 1906. in-4. 446 pag. fr. 7,50.

Aubin, E., Marocco of to-day. London, Dent, 1906. 414 pp. with 2 maps. 6/.—.

Beasant, W. (Sir), Mediæval London. Vol. I: Historical and social (survey of London). London, Black, 1906. 4. 430 pp. 30/.—.

Bingham, R. Fanshawe, Horfield miscellanea. An account of Horfield from early times to 1900. Portsmouth, Barrett, 1906. Roy.-8. 125 pp. 5/.—.

Colvin (Sir Auckland), The making of modern Egypt. London, Seeley, 1906. 8. XIV—428 pp. With portr. and maps. 18/.—.

Gilliat-Smith, Ernest, The story of Brussels. London, Dent, 1906. 8. XVI—383 pp. 4/.6. (Mediæval towns.)

Hishida, Seiji G., The international position of Japan as a great power. (Studies in history, economics, and public law.) New York, Columbia Univers. Press, 1906. 8. 289 pp. 8/.—.

Maciver, D. Randall, Mediæval Rhodesia. London, Macmillan, 1906. Roy.-4. 128 pp. with 67 illustrations. 20/.—.

McCluskie's Calcutta Directory and guide, 1906. Calcutta, Bengal Printing Cᵒ, 1906. Roy.-8. 883 pp.

Sympson, E. Mansel, Lincoln. A historical and topographical account of the city. Illustr. by E. H. New. London, Methuen, 1906. gr. 8. XIII—448 pp. 4/.6.

Victorian history of the counties of England: History of Northamptonshire. Edited by O. Barron. London, Constable, 1906. Folio. 105/.—.

Wilson, Peasant life in holy land. London, J. Murray, 1906. 8. 332 pp. with illustr. 12/.—.

Annuario economico: guida completa commerciale, amministrativa della città e provincia di Livorno. Anno I (1906). Livorno, tip. S. Belforte & Cᵒ, 8. XLVI—417 pp. con 3 tavole. l. 1,50.

Apollonio, F., Mantova e provincia: diario-guida per l'anno 1906 (anno IV). Mantova, tip. F. Apollonio, 1906. 12. 408 pp.

Cassuto, Ad., Guida storica, artistica, industriale, commerciale, amministrativa della città di Tripoli di Barberia e dei suoi dintorni. Anno I (1906—1907). Livorno, Unione poligrafica livornese, 1906. 8. VIII—120 pp.

Meozzi, Ant., Guida storica, commerciale, industriale, amministrativa della città di Livorno e provincia. Anno L (1906). Livorno, tip. O. Sardi, 1906. 8. 516 pp. l. 5.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bonn, Moritz Julius, Die englische Kolonisation in Irland. 2 Bde. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1906. IX—397 und III—321 SS. gr. 8. M. 18.—.

Fürsorge für die Abwanderer vom Lande. M. Gladbach, Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1905. gr. 8. 32 SS. M. 0,30.

Hübbe-Schleiden, Warum Weltmacht? Der Sinn unserer Kolonialpolitik. Vortrag. Hamburg, L. Friederichsen & Cᵒ, 1906. gr. 8. 42 SS. M. 1.—

Keller, Conrad (freisinn. Pfr., P.), Die deutschen Kolonien in Südrußland. Ein Ueberblick der Kulturentwickelung derselben im Verlaufe von 100 Jahren, nebst den Chroniken der katholischen Kolonien Kleinliebenthal, Josephsthal, Marienthal und Franzfeld, als Jubiläumsgabe zum 100-jähr. Bestehen derselben. I. Bd. Odessa, M. Stadelmeyer 1950. 8. XI—308 SS. M. 2.60.

Irle, J. (Missionar), Die Herero. Ein Beitrag zur Landes-, Volks- und Missionskunde. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1906. 8. VIII—352 SS. mit Abbildgn. u. 1 Karte. M. 5.—.

Ziegler, Hans (Kaufmann), Hinaus in die Welt! Erlebnisse, Studien und Betrachtungen eines Weltreisenden. Heft 3: Britische Kolonien in West- und Ostafrika. Berlin, W. Süsserott, 1906. gr. 8. 215 SS. M. 2,60.

Cattier, Fél. (prof. à l'Université de Bruxelles), Etude sur la situation de l'Etat indépendant du Congo. 2e édition. Bruxelles, Vve F. Larcier, 1906. gr. in-8. X—362 pag. av. carte. fr. 3,50.

Archer, F. Bissett, Gambia colony and protectorate: an official handbook. London, St. Bride, 1906. 8. 386 pp. 10/.—.

Munro, Ae., The Transvaal (Chinese) labour question. London, Drane, 1906. 8. XXVII—164 pp. 2/.6.

Natal directory, almanac and yearly register, the. 1906. Pietermaritzburg, Street & Co, XXXII—1112 pp.

Post Office directory of the Transvaal, 1906. Johannesburg, Post Office Directory Co, 1906. 8. 1155 pp.

Root, J. W., Colonial tariffs. Liverpool, Root, 1906. 8. 312 pp. 7/.6.

Stevenson, M. J. (Mrs.), Letters from Samoa, 1891—1895. Edited and arranged by Marie Clothilde Balfour. London, Methuen, 1906. 8. 350 pp. with 12 illustr. 6/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Sundermann, H., Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis. 155 SS. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1904. (Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen No. 24).

Die vorliegende Schrift berührt ein außerordentlich wichtiges Gebiet unserer deutschen Volkswirtschaft und Sozialpolitik, namentlich die Tatsache, daß in den größeren Städten und Industriemittelpunkten häufig ein übermäßiger Andrang von Arbeitskräften herrscht, in der Landwirtschaft dagegen ein großer Mangel. Dieser letztere findet sich ja nach neueren wiederholten Feststellungen nicht nur etwa in Ostdeutschland, sondern auch im Westen und im Süden, und ebenso auch nicht nur beim Großbetriebe, sondern namentlich in Süd- und Westdeutschland in hohem Maße bei kleinen Landwirten. Diese Tatsache, daß auf der einen Seite in der Industrie vielfach ein Ueberangebot und andererseits in der Landwirtschaft ein Mangel an Arbeitskräften vorliegt, erscheint dem Verfasser zunächst als eine Folge der mangelhaften Einrichtung der Arbeitsvermittelung, und er bezeichnet es als höchstes Ziel für diese letztere, daß sie nicht nur innerhalb der einzelnen Berufskreise die Vermittelung ausführt, sondern auch für alle Berufsarten untereinander, und auch eventuell für das ganze Gebiet des Reiches. Er prüft nun die Verhältnisse in der Art, daß er zunächst statistisch und mit Hilfe einer Umfrage feststellt, was für Vermittlungsstellen existieren, welche sich mit der Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitsgelegenheit befassen, und dann vor allem festzustellen sucht, wie weit diese Einrichtungen Erfolg gehabt haben. Dabei ergibt sich, daß in Bezug auf Mannigfaltigkeit Deutschland in diesen Einrichtungen an der Spitze steht, im Verhältnis zu den anderen hauptsächlichen Kulturländern Europas, daß aber der Erfolg in Deutschland ein außerordentlich geringer ist. Vorhanden ist er nach den Ausführungen des Verfassers in gewissem Maße in Bayern, Württemberg und Baden, und in Norddeutschland nur in Bezug auf die Vermittlung von Saisonarbeitern, also von sogenannten Sachsengängern. In Bezug auf diese letzteren sind allerdings besonders die Vermittlungseinrichtungen der preußischen Landwirtschaftskammern verhältnismäßig erfolgreich, in Bezug aber auf inländische Arbeiter, besonders in Bezug auf Ausgleich von Angebot und Nachfrage in größerem Maßstabe liegen die Verhältnisse bisher noch außerordentlich ungünstig.

Der Verfasser hat die diesen Fragen zu Grunde liegenden Verhältnisse gründlich und auch mit Begeisterung zusammengetragen, so daß man in der Schrift einen guten Ueberblick über die Frage des landwirtschaftlichen Arbeitsnachweises, resp. über den augenblicklichen Zustand desselben erhält. Die Schrift ist jedem, der sich mit dem vorliegenden Gegenstande von irgend einer Seite aus beschäftigt, zur Orientierung über den bestehenden Zustand zu empfehlen.

Halle a. S. P. Holdefleiss.

Croner, Joh., Der Grundbesitzwechsel in Berlin und seinen Vororten (1895—1904). Eine statistische Studie. Nach dem bei den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin gesammelten Material bearbeitet. Berlin, G. Reimer, 1906. Lex.-8. 97 SS.

Haarmann, O. (k. Bergass.), Ueber die Nebenproduktenindustrie der Steinkohle. Dresden, O. V. Böhmert, 1906. Lex.-8. 61 SS. Mit 1 graph. Darstellung. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. e. V. in Frankfurt a. M., Heft 6.)

Lindemann, H. (Landrichter, Bochum), Wen trifft die Schuld? Betrachtungen über Ursachen und Entstehung des Ausstandes der Ruhrbergleute im Januar und Februar 1905. Essen, O. Radkes Nachf., 1905. gr. 8. 99 SS. M. 1.—.

Stoffel, Felix, Die Fischereiverhältnisse des Bodensees unter besonderer Berücksichtigung der an ihm bestehenden Hoheitsrechte. Historisch-dogmatische Studie. Bern, Stämpfli & C°, 1906. gr. 8. XVI—326 SS. mit 1 Tab. M. 6.—. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von (Prof.) Max Gmür, Heft 13.)

Zahlen und Tabellen, die wichtigsten landwirtschaftlichen. Herausg. von Joh. Bresler (ObArzt an der Provinzialheil- und Pflegeanst. zu Lublinitz, O./S.). Heft 1: Betriebs- und Ackerbaulehre. Halle a/S., C. Marhold, 1906. gr. 8. 71 SS. M. 1,50.

Delcourt, Raymond (lauréat de la section des sciences sociales et politiques), De la condition des ouvriers dans les mines du Nord et du Pas-de-Calais. Paris, V. Giard & E. Brière, 1906. 8. fr. 4.—.

Lecarpentier, Georges, La question agraire d'Ecosse et les crofters. Avec une planche Paris, A. Rousseau, 1906. gr. in-8. 84 pag. fr. 2,50.

Moreau, George (ancien élève de l'Ecole polytechnique et de l'Ecole des mines de Paris), Etude sur l'état actuel des mines du Transvaal. Paris, Ch. Béranger, 1906. 8. Avec 48 fig. dans le texte. fr. 7.50. (Etude industrielle et financière.)

Anderson, Wilbert L., The country town: a study of rural evolution, with an introduction by Josiah Strong. New York, Baker & Taylor C°, 1906. 12. 5; 307 pp. cloth. $ 1.—.

Barrington, C. G., Seventy years' fishing. London, Smith, Elder & C°, 1906. 8. 318 pp. 10/.6.

Holdsworth, W. A., Agricultural holdings Acts and supplemental Acts, etc. New edition revised to the present time by J. F. Waley. London, Routledge, 1906. 12. 204 pp. 1/.—.

Moore, Harold E., Our heritage in the land. Being recommendations for relief of the unemployed, training of emigrants, and hand husbandry. With an introduction and a scheme to provide work on the land for the unemployed by State aid, by (Sir) William Mather. London, P. S. King & Son, 1906. 8. 1/.—. (Contents: Scheme for using our land. — Results of unskilled labour on land. — Management of a hand husbandry farm. — The training of men unskilled in rural work. — Settlement on English land. — Poor law guardians and the land.)

Pratt, Edwin A., Transition in agriculture. London, J. Murray, 1906. 8. 364 pp. with 2 plans. 5/.—.

Bonzi, J. (avvoc.), I regolamenti della Liverpool Cotton Association Ltd. e la loro applicazione in Italia nei contratti di compravendita di cotone. Milano, A. De Mohr, 1906. 8. 189 pp. l. 5.—.

Paviola, J., L'elettricità nell'agricoltura. Cuneo, tip. cooperativa, 1906. 8. 59 pp.

Piccioli, F. (ing.), Boschi e torrenti. Roma-Torino, Roux & Viarengo, 1905. 8. XVI—307 pp. l. 5.— (Biblioteca agrario, N° 15.)

Verslagen en mededeelingen van de Directie van den landbouw. 1906. N° 1: Varkenhouderij (Schweinezucht) in Nederland. s'-Gravenhage, gebrs. J. & H. van Langenhuysen, 1906. 63 blz. Met 7 fig.

5. Gewerbe und Industrie.

Paasche, H., Die Zuckerproduktion der Welt. Leipzig 1905. 338 SS.

Der Verfasser, der uns schon früher ein ähnliches vielbenutztes Werk geliefert hatte, bietet uns in dem vorliegenden Buch wieder eine vorzügliche Uebersicht über die Verhältnisse der Zuckerproduktion der Welt, wobei alle einschlagenden Momente der natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, namentlich auch der Steuergesetzgebung, eingehende Berücksichtigung finden. Das Buch hat doppelte Bedeutung, da es wohl von der maßgebendsten Autorität auf diesem Gebiete ausgeht. Die reiche Statistik, welche in dem Werke geboten wird, ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel, um unter Hinzuziehung alles anderen in Betracht kommenden Materials maßgebende Schlüsse zu ermöglichen. So ist der Leser in der Lage, sich selbst ein Urteil auf dieser Grundlage zu bilden. Er erhält aber durch den Verfasser die beste Anweisung, wie dabei vorzugehen ist, und nur selten wird man in der Lage sein, von seinem Wege abzuweichen.

Sehr wesentlich ist es, daß der Verfasser die deutsche Rübenproduktion im ganzen durchaus optimistisch beurteilt und noch eine wesentliche Ausdehnung des deutschen Rübenbaues für möglich und wünschenswert hält (S. 17). Dies ist um so wichtiger, als er klar auseinandersetzt, daß der früher so bedeutsame Absatz an Zucker aus Deutschland in den Vereinigten Staaten nicht nur in den letzten Jahren auf ein Minimum zurückgegangen ist, sondern daß er auch für die Zukunft für uns so gut wie verloren ist. Er erkennt an, „daß an und für sich die amerikanische Rübenzuckerindustrie keineswegs besonders günstig gestellt ist". Und wenn sie sich in der neueren Zeit gleichwohl erheblich entwickelt hat, „so beruht das weniger auf einer natürlichen Leistungsfähigkeit oder gar Ueberlegenheit über andere Zuckerländer, sondern darauf, daß der hohe Schutzzoll und die hohen Transportkosten ins Innere des Landes ihr mehr als doppelte Preise im Vergleich zu ausländischen Konkurrenten sichern. Wie weit der Zollschutz dauernd als Förderungsmittel für die Industrie in Frage kommen wird, ist aber immerhin zweifelhaft". Den Schwerpunkt der Frage sieht er daher mit vollem Rechte nicht in dem Gedeihen der Rübe, und auch nicht des Zuckerrohrs in den Vereinigten Staaten selbst, da auch das letztere nur unter ungünstigen Bedingungen gebaut wird, sondern in den innigen Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Westindien, speziell zu Kuba, dem neuerdings von der Union ein Zollnachlaß für eigenen Zucker von 20 Proz. gewährt ist. Er meint daher (S. 88), daß „mit der wachsenden Ausdehnung der kubanischen Zuckerindustrie und der steigenden Produktionsfähigkeit der amerikanischen Kolonialreiche der Zeitpunkt nicht fern sein wird, wo Amerika in der Lage ist, seinen gewaltig wachsenden Verbrauch ohne Zufuhr aus fremden Ländern zu decken".

Den Fortfall der Exportprämie infolge der Brüsseler Konvention sieht er als einen wesentlichen Fortschritt an, weil durch dieselbe völlig

ungesunde Verhältnisse groß gezogen waren, und meint, „daß unsere gute, leistungsfähige Rübenzuckerindustrie bei ernstem Weiterstreben auf dem Gebiet technischer und kultureller Verbesserungen den Kampf auf dem freien Weltmarkte nicht zu fürchten hat".

So sehr er auch im Interesse des Rübenbaues eine Ermäßigung der inländischen Steuer in Deutschland für wünschenswert hält, so glaubt er nicht, daß unter den vorliegenden finanziellen Verhältnissen des Reiches daran zu denken sei.

Diesen Ausführungen des Verfassers wird man nur in vollstem Maße zustimmen können, und die Lektüre des ganzen Werkes ist jedem, der an der Frage Interesse nimmt, auf das nachdrücklichtse zu empfehlen.

J. Conrad.

Bueck, H. A., Der Zentralverband deutscher Industrieller. 1876—1901. Berlin (J. Guttentag). 1902 (Bd. I) und 1905 (Bd. II und III).

Das vorliegende umfangreiche Werk, von dem noch ein vierter Band in Aussicht gestellt ist, stammt aus der Feder des verdienten Geschäftsführers des Zentralverbandes. Der Verfasser hat dem Verbande seit seiner Begründung im Jahre 1876 nahe gestanden, ist seit 1887 in seiner jetzigen leitenden Stellung tätig und somit besonders berufen, eine geschichtliche Darstellung der Wirksamkeit dieser einflußreichen industriellen Vereinigung zu liefern. Obwohl in erster Linie für die Mitglieder des Verbandes bestimmt, kann das Werk doch die volle Beachtung auch der wissenschaftlichen Kreise für sich in Anspruch nehmen. Freilich darf man an eine solche Darstellung nicht den Maßstab völlig objektiver Berichterstattung oder Geschichtsschreibung anlegen, sie charakterisiert sich vielmehr als ein Rechenschaftsbericht über die Leistungen des Zentralverbandes in allen denjenigen bedeutsamen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, an deren Lösung er seit seinem Bestehen unermüdlich sich beteiligt hat.

Im Hinblick auf die Entstehung des Zentralverbandes, der bekanntlich den Umschwung in der deutschen Handelspolitik vom Freihandel zum Schutzzoll in den siebziger Jahren wesentlich mit herbeigeführt hat und vor allem auch zu diesem Zwecke begründet wurde, bringt der erste Band zunächst eine einleitende Darstellung der deutschen Zoll- und Handelspolitik in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, unter besonderer Hervorhebung derjenigen politischen Beweggründe, welche nach Ansicht des Verfassers den damaligen Uebergang zum Freihandel gefördert haben. Sodann folgt eine ausführliche Chronik des Zentralverbandes und hierauf eine eingehende Schilderung seiner Leistungen auf dem Gebiete der Handels- und Zollpolitik. Der zweite Band behandelt die Wirksamkeit des Zentralverbandes bei der Schaffung der Arbeiterversicherung, der dritte seine Tätigkeit gelegentlich der Ausgestaltung des Arbeiterschutzes. Diese beiden Bände reichen bis auf die Gegenwart hinab. Ein vierter abschließender Band soll dann die Arbeiten des Verbandes auf einzelnen anderen volkswirtschaftlichen Gebieten vorführen.

Auf der Grundlage einer möglichst abgerundeten Darstellung der

historischen Entwickelung der Dinge, der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der Arbeiterbewegung u. s. w. hebt sich das Eingreifen des Zentralverbandes mit seinen Referaten, Versammlungsbeschlüssen und Denkschriften wirkungsvoll ab. Dabei ist das einschlägige Material in solcher Vollständigkeit dargeboten, daß die Tätigkeit des Zentralverbandes bis ins einzelne verfolgt werden kann. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß hie und da von der erschöpfenden Mitteilung der Geschehnisse Abstand genommen worden ist, manchmal auch die Gründe der Gegner nicht zu ihrem Rechte kommen, so daß eine spätere unbefangene historische Forschung die Verhältnisse sicher vielfach in einem anderen Licht erscheinen lassen wird, ganz abgesehen von der Beurteilung der zahlreichen Einzelfragen, zu denen der Verband Stellung genommen hat. Trotz jener Mängel, welche sich durch den oben schon gekennzeichneten nächstliegenden Zweck des Werkes erklären, kann dasselbe aber nicht nur als ein vollgültiger Beweis für die große Rührigkeit und Tüchtigkeit unserer industriellen Kreise bei Verfolgung ihrer öffentlichen Interessen dienen, sondern ist auch als wertvoller Beitrag zur Geschichte der deutschen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu begrüßen. A. Wirminghaus.

Pope, J. E., The Clothing Industry in New York, published by the University of Missouri. 1905. p. 339 + XX.

Der Verfasser gibt ein detailliertes Bild der amerikanischen Bekleidungsindustrie, soweit ihr heutiger, hauptsächlicher Standort, die Stadt New York, in Betracht kommt. Er zeigt, welche Ursachen die heutige Bedeutung von New York für die Bekleidungsindustrie hervorgerufen haben, welche Ursachen auf der anderen Seite die Stellung der Neu-England-Staaten in jenem Industriezweige mehr und mehr zurückdrängten. Auch über die Frage der Gewerkvereinsbewegung, das Schweißtreibersystem, sowie über Arbeiterprobleme überhaupt bringt der Verfasser reiches Material. Soweit Gründlichkeit in der Materialsammlung in Betracht kommt, ist seine Arbeit anerkennenswert und infolgedessen auch für weitere Forschungen auf dem Gebiete des amerikanischen Industrialismus verwendbar. Was aber über jene Gründlichkeit der Materialsammlung hinaus der wissenschaftliche Leser von einem Professor der Nationalökonomie verlangen und erwarten darf, ist in dem Werke des Professor Pope so gut wie ausgeblieben. Hermann Levy.

Bernhard, Margarete (D[r]), Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz. Berlin, R. L. Prager, 1906. gr. 8. VIII—144 SS. M. 2.—.

Bilder aus der Heimarbeit in der Holzindustrie. Nach Berichten seiner Gauvorsteher für die Heimarbeit-Ausstellung im Jahre 1906 zusammengestellt und herausgegeben vom Vorstand des deutschen Holzarbeiterverbandes. Stuttgart, Selbstverlag des deutschen Holzarbeiterverbandes, 1906. 61 SS. mit Abbildungen.

Böhme, Carl, Industrie und Handelsverträge. Ein Rückblick und Ausblick. Berlin, W. Isleib, o. J. (1906). gr. 8. 76 SS. M. 2.—.

Braun (Dompfarrer, Arbeiterversicherungspräsident) Carl, Bisheriges und künftiges Verhalten der deutschen Katholiken in der Arbeiterfrage. Würzburg, V. Bauch, 1906. gr. 8. 136 SS. M. 1,60.

Ehrenberg, Rich., Die Unternehmungen der Brüder Siemens. I. Bd. Bis zum Jahre 1870. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. XXXIV—510 SS. mit 7 Taf. M. 12.—.

Jahresbericht, XI., des Arbeitersekretariats Nürnberg. Geschäftsjahr 1905. Nürnberg, Arbeitersekretariat, 1906. gr. 8. IV—107 SS. mit 1 Tabelle. M. 0,50.

Jahresberichte, die, der kgl. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der kgl. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1905. Mit einem Anhange betreffend Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns. II. Teil: Lohnverhältnisse, Wohnungs- und Ernährungswesen. München, Th. Ackermann, 1906. gr. 8. 393; 202 SS.

Jahresberichte der kgl. preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1905. Mit Tabellen und Abbildungen. Amtliche Ausgabe. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1906. gr. 8. LIX—740 SS.

Mannstaedt, Heinrich, Die Konzentration in der Eisenindustrie und die Lage der reinen Walzwerke. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. M. 1,50.

Neve, Oskar, Die deutschen Arbeiterfachverbände. Leipzig, F. Dietrich, 1906. gr. 8. 15 SS. M. 0,25. (Sozialer Fortschritt, N[r] 65.)

Protokoll des Tabakarbeiterkongresses nebst Ergebnissen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse, abgehalten zu Berlin vom 29. bis 31. I. 1906. Berlin, Karl Butry, 1906. gr. 8. 78 SS. (Herausgeg. von der Zentralkommission der Tabakarbeiter Deutschlands.)

Schwarz, Carl, Nützen oder schaden Tarifgemeinschaften dem Gewerbe? Betrachtungen über den Wert der Tarifgemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der im deutschen Schneidergewerbe gemachten Erfahrungen. München, Val. Höfling. o. J. (1906). gr. 8. 76 SS. M. 1,80.

Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Heft 2. Die Entlöhnungsmethoden in der Berliner Maschinenindustrie, von F. Schulte (Berlin). Berlin, L. Simion Nf., 1906. gr. 8. 114 SS. M. 3.—.

Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik. Berlin, G. Siemens, 1906. Lex.-8. N[r] 7: Geschäftslage, die, der deutschen elektrotechnischen Industrie im Jahre 1905. 61 SS. M. 1,20.

Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Herausgeg. vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium. Heft 10: Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. II. Wien, Manz 1905. Lex.-8. III—53 SS. M. 1,20.

Annuaire de la verrerie et de la céramique pour 1896, par Camille Rousset. Paris, 114 rue Lafayette, 1906. 8. XXXVI—1374 pag.

Becci, Gabr. (avocat à la cour d'appel), Le placement des ouvriers et employés des deux sexes et de toutes professions, et la loi du 14 mars 1904. Paris, Rousseau, 1906. 8. VIII—221 pag.

Defrance, Eug. (Secrétaire général de la Société nationale des conférences populaires), La corporation des barbiers, perruquiers, coiffeurs et coiffeuses à travers l'histoire. Paris, Georges Roustan & Vict. Lemasle, 1906. 8. 320 pag. avec gravures. fr. 15.—.

Glasser, E. (ingénieur des mines), Sur la condition des ouvriers des mines en Australasie. Etude économique et sociale. Paris, H. Dunod & E. Pinat, 1906. 8. 348 pag. fr. 6.

Mémorial des manufactures de l'Etat. Tabacs. Allumettes. Tome III[e], 4[e] livraison, Janvier 1906. Paris, Berger-Levrault & C[ie], (pag. 457—658). fr. 3,50.

Macfarlane, W., Principles and practice of iron and steel manufacture. London, Longmans, 1906. 8. 278 pp. 3/.6.

Studies in American Trade Unionism. Editors by Jacob H. Hollander and G. E. Barnett (proff. of polit. economy). New York, H. Holt & C[o], 1906. 8. 383 pp. $ 2,75. (Contents: The structure of the cigar makers' Union, by T. W. Glocker. — The finances of the iron molders' Union, by A. M. Salkowski. — The minimum wage in the machinists' Union, by W. H. Buckler. — Employers' associations in the United States, by F. W. Hilbert. — Trade Union agreements in the iron molders' Union, by F. W. Hilbert. — Apprenticeship in the building trades, by Ja. M. Motley. — Trade-Union rules in the building trades, by S. Blum. — The beneficiary features of the railway Unions, by J. B. Kennedy. — The knights of labor and the American federation of labor, by W. Kirk. — etc.

Bozzini, Ugo, I sindacati industriali. Milano, Società editrice libraria, 1906. 8. XIV—332 pp. l. 10.—.

Gnaga, Arnaldo, La provincia di Brescia e la sua esposizione, 1904. Brescia, fratelli Geraldi, 1905. 4. Con fig. 1906 pp. l. 8.—.

Arbeidsmarkedet. Udgivet af det Statistiske Centralbureau. III. Aargang. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1906. gr. 8. 132 pp.

6. Handel und Verkehr.

Das Getreide im Weltverkehr. Neue Folge. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriuns. Wien 1905. 375 SS.

Um den Mitgliedern der zur Beratung über den Terminhandel zu berufenden Kommission die nötigen statistischen Unterlagen zu unterbreiten, hat das österreichische Ackerbauministerium im Jahre 1900 unter dem gleichem Titel ein umfassendes Werk geschaffen, welches, mit großer Sorgfalt durchgeführt, ein überaus lehrreiches internationales Material zusammengestellt hat. Da dasselbe begreiflicherweise sehr allgemeine Beachtung und Benutzung gefunden hat, ist in dankenswerter Weise im vorliegenden Bande durch den bekannten und bewährten Statistiker Juraschek, den jetzigen Präsidenten des österreichischen statistischen Bureaus, dem wir schon das ältere Werk verdanken, eine Fortsetzung geboten, welche das Zahlenmaterial zum größten Teile bis 1903, zum Teil bis Mitte 1905 fortführt. Bei der großen Schwierigkeit, das Material auch der kleineren Länder, namentlich aber der überseeischen, zur Benutzung zu erhalten, sind solche Zusammenstellungen, die nur die großen Zentralbureaus zu bieten vermögen, mit ganz besonderem Danke zu begrüßen. Das ältere Werk behandelt in dem ersten Teile die Getreideproduktion in den verschiedenen Ländern Europas sowie der überseeischen Länder, welche hierbei in Betracht kommen können. Die Anbau- und Erntestatistik wird dabei zurück verfolgt, soweit überhaupt statistische Erhebungen zurückreichen. Der zweite Teil gibt eine Uebersicht über die Aus- und Einfuhr in denselben Ländern und verfolgt dieselben vielfach bis Anfang der 70er Jahre. In dem dritten Abschnitte wird auch der Konsum für 6 europäische Länder und die Vereinigten Staaten für 20 Jahre, für Frankreich sogar für 60 Jahre zu berechnen versucht, und das Material dafür übersichtlich zusammengestellt.

Der folgende Abschnitt gibt uns eine Uebersicht über die Preisentwickelung, wiederum international, doch kommen von außereuropäischen Ländern nur die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht, von Europa besonders Frankreich und die Zusammenstellung für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn. Als Ergänzung ist noch die Entwickelung der Frachtsätze von Amerika nach England, von 1868—1898 aufgeführt. Im Anhange ist eine Zusammenfassung der Weltproduktion und des Weltkonsums (Erntemengen, Aussaat, Aus- und Einfuhr zwischen Europa und den überseeischen Ländern) im ganzen und pro Kopf der Bevölkerung berechnet. Eine große Zahl graphischer Darstellungen erleichtert die Uebersicht über die Preisbewegung.

In einem besonderen Teile auf 188 Seiten sind unter dem Titel „Erläuternde Bemerkungen“ die Ergebnisse der Zusammenstellungen zusammengefaßt, und unter dem Titel „Zur Geschichte des börsenmäßigen Getreideterminhandels“ ist schließlich versucht die Verwertung des zu-

sammengetragenen Materials für die vorliegende Frage zu erreichen, indem über die Verhandlungen über den Getreideterminhandel in den verschiedenen Ländern objektiv referiert wird.

Die kürzlich herausgegebene Neue Folge sucht nun, wie gesagt, die Ergänzung zu obigem Werke zu geben. In dem Abschnitte für die Produktion gelangen die Anbauflächen, der relative und absolute Ernteertrag aller Getreidearten in 25 europäischen Staaten zur Darstellung; in jenem für den Getreidehandel werden die Quantitäten und Werte der einzelnen importierten und exportierten Getreidegattungen für 29 europäische und überseeische Staaten zumeist nach Bezugs- und Absatzgebieten zusammengestellt. Der Konsum der 5 großen Getreidearten wurde für die 6 großen europäischen Großstaaten und Vereinigten Staaten von Amerika berechnet. Für die einzelnen Getreidegattungen werden Großhandelspreise sowie Marktpreise (Detailpreise) in 12 europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika zum Teil als Wochen-, Monats- und Jahresdurchschnittspreise, zum Teil als Tagespreise geboten. Bei den Frachtsätzen kommt nur der anglo-amerikanische Verkehr, bei den Kündigungen kommen nur die an der Wiener Börse in Betracht. Als Anhang sind internationale Uebersichten angefügt zur Beleuchtung der Weltproduktion und des Weltkonsums von Getreide sowie zur Darstellung des Getreidehandels zwischen Europa und den überseeischen Staaten, endlich zum Vergleiche der Weizen- und Roggen-Großhandelspreise auf mehreren Weltmärkten.

Die für die Darstellung verwendeten Quellen sind bei jeder Tabelle besonders angegeben. Es sind dies fast ausschließlich offizielle Quellen, nur in Ermangelung solcher wurden private Publikationen benützt. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt, wie erwähnt, hier in der Berücksichtigung der letzten Jahre, wobei aber doch öfters die letzten einein-halb Dezennien mit Berücksichtigung finden.

Da gegenwärtig die Frage des Terminhandels mehr in den Hintergrund getreten ist, und wir es hier nur mit der Neuen Folge zu tun haben, gehen wir auf die erwähnten Erläuterungen des ersten Bandes, so wertvoll und interessant sie sind, nicht ein und beschränken uns darauf, nur nach zwei Richtungen Wünsche für eine etwaige weitere Ergänzung auszusprechen. Sie gehen dahin, den Zahlen einige Bemerkungen über die Entstehung derselben voranzuschicken und durch eine Kritik derselben den Lesern einen Anhalt zu geben, die Brauchbarkeit der Zahlen zu beurteilen. Wir halten es für sehr bedenklich, ohne Reserve nicht nur die Ergebnisse der Erntestatistik in den verschiedenen Ländern aneinanderzureihen, und von seiten einer offiziellen statistischen Behörde absolute Zahlen über das Ergebnis der Welternte aufzustellen und danach den Konsum für die einzelnen Länder und die in Betracht kommende Welt zu berechnen. Wir fürchten, daß damit einer Ueberschätzung der Zahlen Vorschub geleistet wird, und dem Mißbrauch Tür und Tor öffnet. Das Publikum wird natürlich die absoluten Zahlen verwerten, wie sie aufgestellt sind, während sie jedoch in der Hauptsache nur einen relativen Wert beanspruchen können, um über die Schwankungen von Jahr zu Jahr, annähernd von Periode zu Periode ein Urteil zu gewinnen. In den

Erläuterungen des ersten Bandes ist allerdings in vortrefflicher Weise gezeigt, wie die Zahlen zu benutzen sind, und wo die Grenze ihrer Brauchbarkeit liegt. In der Neuen Folge findet sich leider darüber nichts, und darin sehen wir einen großen Mangel, um so mehr, da der erste Teil im Buchhandel vergriffen ist und sich nur in den größten Bibliotheken vorfindet. Auch scheint uns die Beurteilung der Erntestatistiken in den Erläuterungen Seite 2 wesentlich zu optimistisch behandelt. Zwar ist hervorgehoben, daß sie „selbst in der modernsten Form vielfach auf Schätzungen und Berechnungen" beruht, aber doch wird angenommen, daß, wenn die vorläufigen einfach orientierenden Erhebungsangaben beiseite gelassen werden, und nur die definitiven zur Berücksichtigung gelangen, sie eine ernsthafte (!) und nicht zu umgehende Grundlage „für alle Untersuchungen und Maßnahmen auf dem Gebiete der Landwirtschaft" biete. Uns genügt auch nicht, daß hinzugefügt wird, „hier wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß jede Massenbeobachtung bei der peinlichsten Genauigkeit kleine Teile der Masse übersieht und daher ganz allgemein zu kleine Angaben darbietet". Uns scheinen viel größere Fehlerquellen in der Schätzung des Ernteergebnisses selbst zu liegen, welche sicher ebenso oft zu hoch wie zu niedrig ausfällt, und gegen welche die kleinen Auslassungen kaum in Betracht kommen. In der Hand des Kundigen werden aber die Zahlen, die hier mit unendlicher Mühe zusammengetragen sind, großen Gewinn bringen. J. Conrad.

Landmann, Julius, Das schweizerische Bankgesetz. Untersuchungen zur Geschichte und Kritik der schweizerischen Notenbankgesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die schweizerische Nationalbank. Zürich, Schulthess & Co. 171 SS.

Die Referendumsfrist für das Bundesgesetz über die schweizerische Nationalbank ist anfangs Januar abgelaufen, ohne daß die erforderliche Stimmenzahl zusammen gekommen wäre. Das Gesetz der eidgenössischen Räte vom 6. Oktober 1905 ist somit ohne weiteres in Kraft getreten. Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen können daher heute den Gang der Gesetzgebung nicht mehr beeinflussen. Die schweizerische Zentralbankbewegung hat Parlament und Presse, Politik und Wissenschaft während mehr als zwei Jahrzehnten überaus stark beschäftigt; eine geschichtliche Betrachtung der Gesamtbewegung lohnt sich daher wohl. Die Literatur über die schweizerische Notenbankfrage ist zwar in den letzten Jahren stark angeschwollen; sie hat so ziemlich alle Seiten des Problems gewürdigt. Landmann hat es jedoch verstanden, der Frage eine neue Seite abzugewinnen. In seiner zusammenfassenden, abschließenden geschichtlichen Betrachtung widmet der Verfasser der Frage der finanziellen Entschädigung an die Kantone einige bemerkenswerte Ausführungen. Der dritte Bundesbankentwurf verdankt seine Erhebung zum Gesetz vor allem dem Umstande, daß die finanzpolitische Schwierigkeit, die in der Rücksichtnahme auf die Finanzen der 24 Staatshaushalte im Schweizerlande bestand, geschickt aus der Welt geschafft wurde, durch weitgehende Entschädigungen an die Kantone, die im Bundesgesetz über die schweizerische Nationalbank vorge-

sehen sind. Landmann bemerkt dazu sehr richtig (S. 91): „Die Schwierigkeit, die sich darbot, bestand darin, die Höhe des Betrags, um den die kantonalen Fisken gekürzt würden, und der ihnen infolgedessen ersetzt werden sollte, mit anderen Worten, den finanziellen Wert des Notenemissionsrechtes, den Ertrag der Kantone aus den Emissionsbanken festzustellen. Die Seiten 99—150, d. h. der Schluß des Buches, sind der Schilderung des neuen Gesetzes gewidmet, besonders auch der parlamentarischen Beratung. Als Anhang ist der Schrift das Bundesgesetz im Wortlaut beigegeben. In ihrem rein geschichtlichen Teil bietet die Studie manches, das noch nirgends niedergeschrieben ist. Bei der Prinzipienfrage Staats- oder Privatbank enthält sich der Verfasser seines persönlichen Urteils; bei der Kritik des Banknotengesetzes vom 8. März 1891 hätten wir die eigentlichen Mängel dieses Gesetzes schärfer herausgearbeitet sehen mögen. Das Buch von Landmann darf als abschließende Studie zur schweizerischen Notenbankfrage aller Beachtung empfohlen werden.

Zürich. P. Gygax.

Schneider, Die Eisenbahnen Deutschlands. Geschichte, Betrieb und Organisation in gemeinfaßlicher Weise dargestellt. Karlsruhe (G. Braunsche Hofbuchdruckerei) 1905.

Schneider gibt in dem vorliegenden Hefte zunächst einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung der deutschen Eisenbahnen, sowie der deutschen Eisenbahn- und Tarifpolitik und über die Bedeutung, die die Eisenbahnen für das heutige Wirtschaftsleben haben. Im weiteren Verlaufe der Schrift bespricht Verfasser die hauptsächlichsten Einrichtungen zur Bewältigung des Personen-, des Gepäck- und des Güterverkehrs, die Betriebsmittel und die Bahnbauten. Im Schlußabschnitt endlich werden die Tätigkeit der verschiedenen Eisenbahnbehörden, die Stellung der Beamten und Arbeiter, das Verhältnis der Eisenbahnverwaltungen zum Reich und den einzelnen Bundesstaaten, die wichtigsten Gesetze und Verordnungen über das Eisenbahnwesen und dergleichen mehr erörtert.

Diese Broschüre soll lediglich „ein kurzes Bild“ von dem deutschen Eisenbahnwesen für das große Publikum bringen, dem „die geistigen, körperlichen und mechanischen Kräfte nicht bekannt sind, deren Zusammenwirken beim Eisenbahnbetriebe Anwendung findet“. In diesem Sinne kann man das Schriftchen im großen und ganzen als wohlgelungen bezeichnen und es jedem als Lektüre empfehlen, der sich über das deutsche Eisenbahnwesen unterrichten will, ohne viel Zeit und Mühe darauf verwenden zu wollen.

Halle a. S. F. Kopf.

Schipfer, Preußisch-deutsche Eisenbahnfragen, insbesondere die Reform des Personenverkehrs. Berlin (Leonhard Simion Nachf.) 1905.

Der Verfasser geht in dieser Schrift davon aus, daß Deutschland als einheitliches Wirtschaftsgebiet auch ein einheitliches Verkehrssystem haben müsse. Er verlangt „eine Eisenbahnreform großen Stils, und

zwar im Sinne einer Verbesserung, einer Verbilligung, einer Vereinfachung, vor allem aber einer Vereinheitlichung unserer Verkehrseinrichtungen". In ganz Deutschland soll für den Personenverkehr durch Beseitigung der nur in Norddeutschland vorhandenen 4. Klasse das in Süddeutschland bestehende 3-Klassensystem durchgeführt und für die übrig bleibenden drei Klassen der Satz von 6, 4 und 2 Pfennig für den Kilometer zu Grunde gelegt werden. Die Tarife sollen durch Abschaffung der Schnellzugszuschläge, der Platz- und der Rückfahrkarten, der Rundreise- und der Kilometerhefte sowie ähnlicher Einrichtungen vereinfacht werden. Endlich sollen die Anschlüsse verbessert, die Geschwindigkeit der Schnellzüge erhöht, und den Reisenden der „untern Hunderttausend" mehr Komfort geboten werden. Alle diese Aenderungen sind nach der Ansicht Schipfers wenigstens für Preußen ohne großen Kostenaufwand und ohne wesentliche Verminderung der Eisenbahneinnahmen durchzuführen.

Die in lebhaftem Tone geschriebene Broschüre enthält zahlreiche, dem Verkehrswesen der übrigen europäischen Kulturstaaten entnommene Beispiele als Belege für die Richtigkeit der vom Verfasser vertretenen Ansichten. Sie hat, wenn man auch nicht allen in ihr gemachten Ausführungen zustimmen mag, doch im ganzen entschieden ein Anrecht darauf, gelesen und beachtet zu werden.

Halle a. S. F. Kopf.

Jahrbuch der deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus Dr. jur. Wendtland. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1905.

Dieses Jahrbuch, welches 1905 zum ersten Male erschienen ist und von da ab regelmäßig fortgesetzt werden soll, unterrichtet in sehr übersichtlicher und zweckentsprechender Weise über die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse, sowie über den Aufgabenkreis und den Personalbestand jeder einzelnen Handelskammer; dabei wird für jeden Bundesstaat die geschichtliche Entwickelung des Handelskammerwesens und das geltende Recht in einer besonderen Einleitung zusammengefaßt. Weiterhin finden die neuerdings teils für allgemeine, teils für besondere Zwecke gebildeten Handelskammervereinigungen und die von den Handelskammern erlassenen Gebührenordnungen für Gründungsrevisionen bei Aktiengesellschaften Berücksichtigung. Dem Ganzen geht eine Mitteilung über die Stellung der deutschen amtlichen Handelsvertretungen in der Reichsgesetzgebung, sowie eine statistische Uebersicht über die Handelskammerorganisationen vorauf, während in einem besonderen Anhange die Auslegestellen für Patentschriften und die Beiräte der deutschen Eisenbahnverwaltungen aufgeführt werden. Das Werk erfreut sich der wirksamen Unterstützung nicht nur des Deutschen Handelstages, sondern auch der einzelnen Handelskammern und darf in diesen Kreisen, wie auch bei allen denen, die dem Handelskammerwesen näher stehen, auf Beifall rechnen. Eine zweite Ausgabe soll im Frühjahr 1906 erscheinen.

A. Wirminghaus.

Böhme, Carl P., Die Auslandshandelskammer in der wirtschaftlichen Zukunft Deutschlands. Eine Denkschrift. Dresden, Conr. Weiskes Buchhandlung, 1906. Lex.-8. 22 SS. M. 0,80.

Hamburgs Handel im Jahre 1905. Sachverständigenberichte, herausgeg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Druck und Verlag von Ackermann & Wulff Nachf., 1906. Lex.-8. 112 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Barmen für 1905. Barmen, Druck von Söhn & Ackermann, 1905. Folio. 70 SS.

Jahresbericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Cöln für 1905. Cöln. Druck von M. DuMont Schauberg, 1906. gr. 8. XVII—139 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1905. Teil I. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1906. gr. Folio. 64 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg für den Zeitraum vom 1. I. bis Ende Dezember 1905. Teil I. Oldenburg, Gerh. Stalling, 1906. 8. VII—74 SS.

Revision, die, des Betriebsreglements des Oesterreichischen Lloyd. Wien, Manz, 1896. Lex.-8. III—52 SS. M. 1,20. (Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates, Heft 13.)

Vollversammlung, 32., des deutschen Handelstages in Berlin am 19. u. 20. II. 1906. Berlin, Liebheit & Thiessen, 1906. gr. 4. XVI—140 SS.

Annuaire du commerce des soies et soieries de France et de l'étranger pour 1906. 34ᵉ année. Lyon, impr. Waltener & Cⁱᵉ, 1906. 8. 344 pag.

Tableau général du commerce et de la navigation, année 1904. 2 vols. Paris, impr. nationale, 1905. gr. in-Folio. (Sommaire: Vol. I. Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. 816 pag. fr. 15.—; Vol. II. Navigation internationale, cabotage français et effectiv de la marine marchande. 458 pag. fr. 15.)

Export merchant shippers directory, 1906. London, Carter Publication C°, 1906. 8. 15/.6.

Forbes, U. A. and W. H. R. Ashford, Our waterways. History of inland navigation considered as a branch of water conservancy. London, J. Murrey, 1905. 8. 350 pp. 12/.—. (Contents: The objects of water conservancy. — The water system of the United Kingdom. — Natural waterways. — History and construction of artificial waterways. — The canal era in England and Wales. — The conservancy of rivers in England and Wales since the XVIIIᵗʰ century. — Rivers and canals in Ireland and Scotland. — Our waterways in the XXᵗʰ century. — The resuscitation of our waterways.)

Kelly's Directory of merchants, manufacturers and shippers, etc., 1906. London, Kelly, 1906. 8. 30/.—.

Lissenden, G. B., Railway matters and how to deal with them. Vade mecum for merchants, merchants' clerks, retailers, private individuals, and the public in general, to which is added a railway ready reckoner. London, Routledge, 1906. 8. 150 pp. 1/.—.

Timber Trades Journal list of shipping marks on timper, embracing sawn and planed wood joinery, and other hard and soft woods, etc. London, W. Rider, 1906. 4. 7/.6.

Trade of the United Kingdom. Supplement to vols I and II: Abstract and detailed tables showing countries of consignment of imports and countries of ultimate destination of exports. London, Wyman, 1906. 8. 5/.10.

7. Finanzwesen.

v. Badhauser, H. (GehR.), Zur Reichsfinanzreform, hier Personen-Fahrkartensteuer. München, J. Lindauer, 1906. 8. 14 SS. M. 0,30.

Compte définitif des recettes de l'exercice 1904 rendu par le ministre des finances. Paris, impr. nationale, 1906. in-4. 606 pag.

Contribution des patentes. Législation et tarifs. Lois des 15 VII 1880, 29 VI 1881, 30 VII 1885, 17 VII 1889, 8 VIII 1890, 28 IV 1893, 19 IV et 19 VII 1905. Paris, librairie des publications officielles et du bulletin des lois, George Roustan, 1906. 8. fr. 5.—. (Publication du Ministère des finances, direction générale des contributions directes.)

Merle, M., La justice dans l'impôt et l'impôt sur le revenu en France. Paris, Pedone, 1906. 8. 536 pag,

Tabareau, G., De l'extinction des dettes de l'Etat par la déchéance quinquennale. Paris, Larose & Tenin, 1906. 8. 276 pag.

Fiscal reform speeches, delivered by the (right hon.) Arthur James Balfour, from June 1880 to December 1905, together with a reprint of the pamphlet „Economic notes on insular free trade" and letters from and to the (right hon.) J. Chamberlain (Sept. 1903). London, Longmans, Green, & C°, 1906. gr. 8. 280 pp. 2/.6.

National efficiency and the drink traffic, by a ratepayer, with a preface by R. B. Haldane. London, Truslove & Hanson, s. a. (1906.) 86 pp. /.0,3.

Rowntree, J., and A. Sherwell, Taxation of the liquor trade. Vol. I: Public houses, hotels, restaurants, theatres, railway bars, and clubs. London, Macmillan, 1906. 8. 560 pp. 10/.6.

Lia, Ant., L'imposta mobiliare e la riforma dei tributi diretti in Italia; ordinamento, funzione, proposte. Roma-Torino, Roux & Viarengo, 1906. 8. 269 pp. l. 4.—.

Mancioli, V., Relazione alla commissione di vigilanza sul rendiconto dell' amministrazione del debito pubblico per l' esercizio, dal 1° luglio 1904 al 30 giugno 1905. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C., 1906. 4. 249 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro, direzione generale del debito pubblico.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Denkschrift zur ersten Wohnungsenquete der Ortskrankenkassen in Breslau. Im Auftrage des Verbandes der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen zu Breslau bearbeitet von A. Bergmann. Breslau, Verlag des Verbandes der Orts- etc. Krankenkassen, 1906. gr. 4. 54 SS. u. 6 Blatt bildliche Darstellungen. M. 1.—.

Hugenberg, A. (GehFinzR.), Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1906. gr. 8. VIII—121 SS. M. 3.—.

Jacobi, Ernst (Prof.), Das Wertpapier als Legitimationsmittel. München, C. H. Beck, 1906. gr. 8. V—90 SS. M. 3.—. (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, herausgeg. von (Prof.) Otto Fischer, Bd. XIV, Heft 1.)

v. Jagwitz, F., Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung und der VII. internationale Arbeiterversicherungskongreß. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1906. gr. 8. V—109 SS. M. 2,40.

Krankenkassenbibliothek. Herausgeg. vom Verlag des „Reformblatt für Arbeiterversicherung", Frankfurt a. M. Heft 6: Das gesamte Material zur Reform der Arbeiterversicherung in Deutschland. Gesammelt und gesichtet von Hans Seelmann. Frankfurt a. M., Ed. Schnapper, 1906. kl. 8. 105 SS. M. 1.—.

Mehler, Siegfr., Die Volksversicherung in der Schweiz. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1906. gr. 8. VIII—122 SS. M. 2,50.

Müller, Hans (Sekretär des Verbandes schweizerischer Konsumvereine), Die Stellung der Konsumenten zum Lebensmittelpolizeigesetz. Vortrag, gehalten vor den Mitgliedern der Konsumgenossenschaft in Biel den 13. II. 1906. Basel 1906. gr. 8. 54 SS. M. 0,80.

Steiner, C., Kapital und Bilanzen der Aktiengesellschaften. Gründung, Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals; Obligationen; Bücherabschluß und Rechnungslegung, Liquidationsbilanz; Delcredere-Konto. Buchführungstechnische Studien. Dresden, Steiner, 1906. 8. 134—XII SS., geb. 3,50.

---

de Las Cases, Phil., Questions ouvrières. L'assurance contre la chômage en Allemagne. Paris, Giard & Brière, 1906. 8. 195 pag.

Librez, Pierre (rédacteur à la Caisse des dépôts et consignations), La caisse nationale des retraites pour vieillesse. Paris, Arthur Rousseau, 1905. 8. 184 pag.

Neymarck, A., La banque de France de 1880 à 1905. Paris, F. Alcan, 1906. 8. 16 pag.

Tournan, J., L'assurance sur la vie en France au XIX° siècle. Laval, impr. Barnéoud & Cie, 1906. 8. 342 pag.

Vidal, Emman., Les clearing-houses (chambres de compensation). Paris, F. Alcan, 1906. 8. 94 pag. fr. 2,50.

Blackley, M. J. J., Thrift and national insurance as a security against pauperism. With a memoir of (the late canon) Blackley and reprints of his essays. London, Kegan Paul, 1906. 8. 162 pp. 1/.6.

Bradshaw's Railway manual, shareholders guide and directory, 1906. London, Blacklock, 1906. 8. 12/.—.

Life Assurance Companies. Statements of accounts and of life assurance and annuity business, and abstracts of actuarial reports . . . ., during the year ended 31st XII 1905. London, printed by Wyman & Sons, 1906. gr. Folio. 422 pp. 3/.6.

Stock exchange official intelligence. Vol. 24. London, Spottiswoode, 1906. 4. 50/.—.

Capalozza, Cam., La cassa di previdenza per le pensioni ai segretarî comunali ed altri impiegati: guida completa per comuni e per gli impiegati. Como, Nani & C°, 1906. 8. 218 pp. l. 2,25.

9. Soziale Frage.

Potthoff, Heinz, Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern. (Heft 19 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.) Jena (Gustav Fischer) 1905. 47 SS. 30 Pfg.

Der bekannte Organisator der Interessen des Privatbeamtenstandes sucht hier nachzuweisen, daß die bevorstehende Errichtung der Arbeitskammern die gegebene Gelegenheit sei, auch den übrigen Gruppen der Arbeitnehmer eine öffentliche Vertretung zu schaffen. Die kaufmännischen Angestellten haben sich ja durch ihre großen Verbände Geltung im Staatsleben zu erringen verstanden, immerhin agitieren sie lebhaft für Gehilfenkammern. Ein gleiches Recht muß zweifellos den technischen Angestellten, den landwirtschaftlichen Beamten u. a. m. zugestanden werden. Der Gedanke liegt deshalb nahe, in den Arbeitskammern für eine Vertretung der Angestellten zu sorgen, welche die vermittelnde Stellung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einnehmen und deshalb sowohl eine Vermutung der Objektivität als auch der Befähigung zur Herstellung einer klärenden und ausgleichenden Verbindung zwischen beiden Extremen für sich haben. P. will deshalb die Kammern zusammensetzen zu je einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber, der Angestellten und der Arbeiter. Er verwirft die Einrichtung selbständiger Arbeitskammern und die Anlehnung an die Gewerbegerichte, empfiehlt dagegen die Erweiterung der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern (einer Anregung von Dr. M. Kandt-Bromberg folgend). Diese Kammern sollen in drei Abteilungen (wie oben) zerfallen, welche je nach dem Verhandlungsgegenstand getrennt oder gemeinsam beraten. P. betont dabei, daß es nicht nur gerecht, sondern auch nützlich und klug wäre, die drei Abteilungen nicht nur in „sozialpolitischen“ Fragen, sondern stets gemeinsam beraten zu lassen, da auf solche Weise am besten ein Verständnis der wirklichen Lage der Dinge auf allen Seiten erreicht und irrationellen Bestrebungen vorgebeugt werden könne. — Die Rechnung ist nur leider ohne Berücksichtigung der sozialistischen Parteiwirtschaft aufgestellt. Man wird die Arbeitgeber nicht von dem Werte paritätischer Kammern überzeugen, solange es der Arbeiterschaft nicht gelingt, sich den sozialistischen Illusionen zu entziehen. Es handelt sich hier lediglich um einen brutalen Machtkampf, dem man jede Komplizierung ersparen sollte. Die Privatbeamten mögen eigene Organisationen erhalten, die Aufgaben der Handelskammern aber liegen auf anderem Felde, und ihre Stärkung ist in anderer Richtung zu suchen.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Bernstein, E., Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus. Gesammelte Abhandlungen. Neue, umgearbeitete und ergänzte Ausgabe. Vierte Auflage. Berlin 1904, Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung. Teil I: Zur Theorie des Lohngesetzes und Verwandtes; Teil II: Probleme des Sozialismus; Teil III: Sozialistische Kontroversen; à 2 M., gebunden komplett 7 M.

Im Jahre 1901 ließ Bernstein diejenigen seiner Abhandlungen und Artikel, welche für die Entwicklungsgeschichte des Revisionismus innerhalb der deutschen Sozialdemokratie gewissermaßen den Charakter von historischen Dokumenten erlangt hatten, unter dem Titel „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus“ im Verlage von Dr. J. Edelheim in Berlin-Bern in einem Bande vereinigt erscheinen. Nunmehr liegen diese Arbeiten, in drei Bändchen aufgelöst, als „neue, umgearbeitete und ergänzte Ausgabe“ vor. So wird denjenigen, die sich nur für einzelne Teile der Bernsteinschen Studien interessieren, Gelegenheit geboten, diese gesondert zu erwerben. Was die „Umarbeitung“ betrifft, so beschränkt sich dieselbe eigentlich auf eine unerhebliche Veränderung in der äußern Anordnung der Aufsätze. So ist im ersten Teile der Artikel über die Stellung der Sozialdemokratie in den Parlamenten überhaupt weggelassen worden. Die ursprünglich dem ersten Abschnitte der Ausgabe von 1901 angehörenden Ausführungen über die Grenzen der Leistungsfähigkeit internationaler Kongresse und über Klassenkampf und Kompromiß sind jetzt dem Teil II überwiesen worden. Teil III stimmt mit dem dritten Abschnitt der ersten Ausgabe überein. Eine „Ergänzung“ wird insofern geboten, als im Teil I eine Abhandlung über die Lohnformen und ihre Fortentwicklung eingefügt worden ist. Diese Ausführungen entsprechen in ihrem Abschnitte a wörtlich dem Bernsteinschen Artikel in den Sozialistischen Monatsheften (1904, S. 271—280) über die Bedeutung der Lohnformen. Auf S. 83 sind einige Daten aus der Statistik eingeflochten worden, welche der deutsche Holzarbeiterverband im Jahre 1902 veranstaltet hat. Der Abschnitt b ist, soviel ich sehe, in dieser Form noch nicht veröffentlicht worden, wenn er sich inhaltlich auch an Bernsteins Arbeiten in Brauns Archiv (XVII, S. 309—341) und in den Sozialistischen Monatsheften (1902, S. 915—925) anschließt. Bedauerlich ist, daß Bernstein noch nicht in der Lage war, auf die sehr beachtenswerten Einwände, welche einige Monate später v. Zwiedineck-Südenhorst (Beiträge zur Lehre von den Lohnformen, Tübingen 1904) gegen seine etwas optimistische Beurteilung der Prämienlohnsysteme geltend gemacht hat, in dieser neuen Ausgabe einzugehen. Teil II bietet keinerlei Ergänzungen. Teil III dagegen enthält einen im „Vorwärts“ vom 3. Sept. 1898 veröffentlichten und gegen K. Kautsky gerichteten Artikel „Vom Wesen des Sozialismus“. Die Aufnahme dieses Aufsatzes ist deswegen besonders zu begrüßen, weil er in äußerst präziser Form eine Zusammenstellung der Bernsteinschen „Ketzereien“, also gewissermaßen die Quintessenz des Revisionismus, darbietet. Nachdem neuerdings die orthodoxe Richtung Kautsky-Luxemburg-Mehring auch den „Vorwärts“ beherrscht, ist die weite Verbreitung der Bernsteinschen Arbeiten um so mehr zu wünschen. Hoffentlich nehmen die Parteigenossen

des Verfassers keinen Anstoß daran, daß ihnen jetzt die revisionistische Lehre durch einen bürgerlichen Verlag dargeboten wird.

Zürich V. H. Herkner.

Bahr, Richard, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt. (Heft 5, Bd. 23, „der Staats- und sozialwiss. Forschungen", hersg. v. Schmoller u. Sering.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. XI u. 180 SS. 4 M.

Einen „Beitrag zur Rechts- und Sozialgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert" nennt Verf. seine Arbeit. Es handelt sich also nicht um eine systematische Darstellung der Institutionen, sondern um eine Entwickelungsgeschichte. Gleichwohl muß das volle Maß der Objektivität vermißt werden. Die ganze Schrift ist getragen vom Geiste einer gewissen Voreingenommenheit gegen diejenigen Anschauungen und Parteien, welche den Sondergerichtsbestrebungen ablehnend oder kühl gegenüberstanden und -stehen. Die Gesichtspunkte dieser Kreise finden daher äußerst kurze und leider meist unsachliche Abfertigung. Eine wohl selbstverständliche Folge dieser Begeisterung des Verf. für die Sondergerichte ist die völlige Nichtbeachtung der von den Industrie- und Handels-Organisationen ausgehenden Literatur. Weiterhin läßt der historische Eifer für die Sondergerichte den Verf. mit Stillschweigen oder nur äußerst flüchtigem Berühren hinweggehen über eine Anzahl aus der Praxis erwachsener Schattenseiten der Gewerbegerichte: die häufigen Widersprüche der Urteile verschiedener Gerichte (trotz der Zentralstelle) und die daraus entstandene Unsicherheit der Rechtsprechung, die ungleiche, örtliche Verteilung der Gerichte und die finanzielle Belastung der Gemeinden. Auch die Frage der Zersplitterung der ordentlichen Gerichtsorganisation wird durchaus ungenügend gewürdigt. Die Erörterung dieser Dinge gehört — wenngleich ohne politisches Theoretisieren — mit Fug auch in eine historische Darstellung, welche alle Fakta objektiv würdigen will. Daß zur Vollständigkeit der Arbeit auch ein Blick auf das amtsgerichtliche Verfahren und die Bestrebungen der Zivilprozeßreform nötig erscheinen mag, bleibe unerörtert. — Im übrigen ist der Bahrschen Arbeit geschickte Verwertung des reichen Materials und knappe wie fließende Darstellung nachzurühmen.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Diehl, Dr. Karl, Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. Jena 1906. 228 SS.

Die vorliegende Schrift ist mit besonderer Freude zu begrüßen. Sie gibt in leicht faßlicher, äußerst anziehender Weise, wie es der Titel besagt, Belehrung über das Wesen und die Entwickelung sozialistischer, kommunistischer und anarchistischer Anschauungen. Sie wendet sich an das größere Publikum, dem in der Tat noch sehr allgemein das Verständnis für diese Lehren fehlt. Auch wer im einzelnen in der Auffassung von dem Verfasser abweicht, wird die ganze Darstellung als in jeder Hinsicht wohl durchdacht, aus dem Vollen geschöpft, auf Grund der Beherrschung des ganzen Gebietes vortrefflich durchgeführt an-

erkennen. Die Schrift giebt 12 Vorlesungen wieder, die der Verfasser zu verschiedenen Zeiten und wiederholt an der Universität gehalten hat, die hier aber für den neuen Zweck einer besonderen Bearbeitung unterzogen sind. In der ersten Vorlesung werden das Wesen und die Hauptrichtungen des Sozialismus erörtert. Der Verfasser definiert ihn: „Sozialismus ist diejenige Richtung der Nationalökonomie, welche die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln als wünschenswert betrachtet oder meint, daß wir in der Entwickelung zu dieser Gesellschaftsordnung begriffen sind.“ Wir würden es allerdings für richtiger halten, den zweiten Satz fortzulassen, außerdem aber zur schärferen Unterscheidung vom Anarchismus die Bestrebungen in Betreff der Organisation der Produktion hinzufügen, die uns besonders charakteristisch für den Sozialismus erscheinen. In der zweiten Vorlesung werden die sozialistischen Anschauungen Platos, Thomas Morus, dann aber hauptsächlich die Lehren von Marx und Engels charakterisiert. Die geschlossene historische Entwickelung wird dagegen in den letzten 6 Vorträgen dargestellt, indem sie sich mit den einzelnen Eigentümlichkeiten in den hauptsächlichsten Ländern beschäftigen. Die dritte Vorlesung behandelt den Anarchismus, der in einer großen Zahl seiner Vertreter zur eingehenden Besprechung kommt. Von besonderem Interesse erscheinen uns der vierte und fünfte Vortrag, welche die Stellung des Sozialismus zur Religion, zur Ehe, zum Staat, zur Nationalität und zur Revolution untersuchen.

Wir haben die Schrift mit außerordentlichem Interesse gelesen. Sie bringt auch demjenigen manche neue Gesichtspunkte, welcher sich mit den Fragen bereits eingehender beschäftigt hat, da der Verfasser auf Grund eingehenden Studiums mit Geist seine selbständige individuelle Auffassung kundgibt. Der Schrift ist weitgehendste Verbreitung zu wünschen, da sie sehr dazu angetan ist, richtige Anschauungen über den Sozialismus in dem großen Publikum zu verbreiten, und wir keine Schrift besitzen, welche diese Aufgabe bereits erfüllt. J. Conrad.

Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Teil II: Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Oesterreich. Wien, Manz, 1906. gr. 8. IV—496 SS. M. 6.—.

Rost, Hans, Der Selbstmord als sozialstatistische Erscheinung. Cöln, J. P. Bachem, 1905. gr. 8. 115 SS.

Sieveking (Physikus), Die Säuglings-Milchküchen der patriotischen Gesellschaft in Hamburg. I. Jahresbericht 1904/05. Hamburg, C. Boysen, 1906. gr. 8. 33 SS. M. 0,60.

Sponheimer, J., Das Wohnungselend der Großstädte und seine Abwendung durch Selbsthilfe. Berlin, Verlag Lebensreform (G. m. b. H.), 1906. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Stöcker, Helene (Dr), Die Liebe und die Frauen. Minden, J. C. C. Bruns, 1906. 8. XII—184 SS. M. 2.—.

Prêtres de France à la ville et aux champs. (Oeuvres sociales.) Abbeville, Paillart, 1906. 8. VII—345 pag. fr. 2,50.

Report of the Department Committee on vagrancy. London 1906. gr. 8. (Parliam. paper, issued in March 1906.) 1/.2. (Contents: Historical summary. — Statistics of vagrancy. — Description of vagrants. — Casual wards. — Assistance for bona-fide work-seekers. — Punishment of vagrant offenders. — Labour colonies. — Dietary for casual wards and labour colonies. — Cost of buildings. — Common lodging houses and shelters. — Spread of disease by vagrants. — Sleeping out. — Begging and indiscriminate charity. — Discharged soldiers. — Gipsies, hawkers, etc.)

10. Gesetzgebung.

Bruck, Felix Fr. (Prof. der Rechte, Univ. Breslau), Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika. Breslau, M. & H. Marcus, 1906. gr. 8. 25 SS. M. 0,60.

Carlebach, Rud. (Notar), Badische Rechtsgeschichte. I. Das ausgehende Mittelalter und die Rezeption des römischen Rechts unter Mitteilung der wichtigeren bisher ungedruckten Landesordnungen (Landrechte). Heidelberg, C. Winter, 1906. gr. 8. VIII—167 SS. M. 5.—.

Czarnowsky, Otto, Das schlesische Auenrecht mit Rücksicht auf das Hochwasserschutzgesetz vom 2. VII. 1900. Mit Anhang: Gesetz vom 3. VII. 1900, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Prov. Schlesien. Greifswald, Jul. Abel, 1905. gr. 8. 66 SS. M. 1.—.

Ebner, A., Die preußischen Jagdgesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung. Mit Erläuterungen in Anmerkungen von A. Ebner. Mit Anhang: Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. IV. 1880. Berlin, C. Heymann, 1906. 12. VI—339 SS. geb. M. 2,40.

Finger, Chr. (LandgerR.), Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894, nebst den Ausführungsbestimmungen aus dem internationalen Warenbezeichnungsrecht. Erläutert. 2. vollständig umgearbeit. Aufl. Berlin, Frz. Vahlen, 1906. gr. 8. VIII—606 SS. M. 13.—.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich. Herausgeg. von (Graf) Hue de Grais. Bd. XIX. Die Eisenbahnen, von (GehORegR. etc.) K. Fritsch. Berlin, Jul. Springer, 1906. gr. 8. XVII—971 SS. geb. M. 17,50.

Loening, Otto, Das Testament im Gebiete des Magdeburger Stadtrechtes. Breslau, M. & H. Marcus, 1906. gr. 8. VII—157 SS. M. 4,40. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von (Prof.) O. Gierke, Heft 82.)

Josef, Eugen (preuß. Rechtsanw. a. D., in Freiburg i. B.), Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarbeit vom 17. V. 1898 und das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. IX. 1899. Mit Kommentar in Anmerkungen. 2. Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1906. gr. 8. VII—387 SS. M. 8.—.

Langen (Privdoz., Prof.), Arnold, Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrechte. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. XI—146 SS. M. 4.—.

Müller, Hans, Die Stellung der Konsumenten zum Lebensmittelpolizeigesetz. Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandl., 1906. 8. 55 SS. M. 0,80.

Pabst, Max (Rechtsanw. beim kgl. Landgericht zu Halle a. S.), Grundriß des Handelsrechts. Eine kurzgefaßte Darstellung der 3 ersten Bücher des Handelsgesetzbuches und der wichtigsten für das Handelsrecht in Betracht kommenden Reichsgesetze. Berlin, C. Heymann Verlag, 1906. gr. 8. VI—223 SS. M. 4.—.

Schön, R. (früher Rechtsanw.), Die Kaufmannsgerichte. Systematische Darstellung der für die Verfassung und das Verfahren der Kaufmannsgerichte geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Kiel, Robert Cordes, 1906. gr. 8. VII—238 SS. M. 5.—.

Arthuys, F. (prof. de droit commercial à l'Université de Poitiers), Traité des sociétés commerciales, suivi d'un commentaire sur la faillite et la liquidation judiciaire des sociétés. 2 vols. Paris, Larose & Tenin, 1906. 8. 522 pag. et 512 pag. fr. 18.—.

Bosc, Henri, Les droits législatifs du Président des Etats-Unis d'Amérique. Paris, A. Rousseau, 1906. gr. in-8. 286 pag. fr. 6.—.

Richard, Henri (avocat à la Cour d'appel d'Angers), Du louage de services domestiques en droit français. Paris, V. Giard & Brière, 1906. gr. in-8. fr. 4.

Mann, J. H., A treatise on the law of foreign business corporations doing business in the State of New York. Albany (New York), Banks & C°, 1906. 8. 43; 516 pp. $ 3,50.

Barbagallo Cacciola, La gente di mare, la legislazione che la regola e le moderne leggi sociali. Messina, tip. G. Greco & Sabella, 1906. 8. 119 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Fabricius, Eugen, Natürliches Wahlrecht. Wie kann die intellektuelle Macht deutschen Bürgertums im Wahlrecht gebührend zum Ausdruck kommen? Cöln a. Rh. Paul Neubner, 1906. Roy.-4. 8 SS. mit 3 graphostatistischen Tafeln. M. 0,80.

Fehling, E. F., Heinrich Theodor Behn, Bürgermeister der freien und Hanse-

stadt Lübeck. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. VI—219 SS. mit dem Bildnis Behns und 1 Karte: Lübecks Eisenbahnen 1846. M. 4,60.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im KReich Bayern. Herausgeg. vom k. Staatsministerium des Innern. Bearbeitet im k. statistischen Bureau. XXXIV. Bd. (Neue Folge XXIII. Bd.), das Jahr 1903 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1906. Lex.-8. V—292 u. 64 SS. mit 1 graph. Darstellung.

Gleitsmann, M., Die Belastung des ländlichen Grundbesitzes mit öffentlichen Abgaben. Speziell: Ländliche Gemeindefinanzen im Kreise Delitzsch. Halle, C. A. Kaemmerer & C°, 1906. gr. 8. VIII—182 SS. mit Tab. M. 3.—.

Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1906. Nach dem Stande vom 12. II. 1906. 10. Jahrg. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. gr. 8. IV—560 SS. mit Abbildgn., 9 Taf. und 11 farb. Karten, geb. M. 10.—.

Kunwald, Gottfr., Ueber den eigentlichen Grundgedanken des proportionalen Wahlsystems. Vortrag gehalten am 31. I. 1906 in der Wiener juristischen Gesellschaft. Wien, Manz, 1906. gr. 8. 48 SS. M. 0,85.

München. — Haushaltsplan für die Gemeinde, Stiftungen und Armenpflege der kgl. Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1906. München, G. Franzsche Hofbuchdruckerei, 1906. gr. 4. 835 SS.

Avenel, H., Le Président Emile Loubet et ses prédécesseurs. Trente-cinq années de République. Corbeil, impr. Crété, 1905. XII—596 pag. av. grav. fr. 15.—.

Bompard, Raoul, Le veto du Président de la République et la sanction royale. Préface de M. Casimir Périer. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. fr. 5.—. (Ouvrage couronné par la faculté de droit de l'Université de Paris.)

Prins, Ad. (prof. à l'Université de Bruxelles), De l'esprit du gouvernement démocratique. Essai de science politique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1906. 8. fr. 7,50.

Waldeck-Rousseau, L'Etat et la liberté. IIe série (1883—1885). Paris, Fasquelle, 1906. 8. 393 pag. fr. 3,50.

Lange, E., Local taxation in London. With a preface by (Lord) Welby. London, P. S. King & Son, 1906. 8. 1/.—. (Contents: The exchequer grant. — Equalisation of rates. — Site values. — Appendices.)

Roberts, James, Divorce bills in the Imperial Parliament. Dublin, Falconer, 1906. 8. 126 pp. 6/.—.

Sibley, N. W. and A. Elias, The Alien's Act and the right of asylum. Together with international law, comparative jurisprudence, and the history of legislation on the subject and an exposition of the Act. London, W. Clowes, 1906. 8. 161 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Krose, H. A. (S. J.), Der Selbstmord im 19. Jahrhundert nach seiner Verteilung auf Staaten und Verwaltungsbezirke. Freiburg i. B., Herder, 1906. gr. 8. VIII—111 SS. M. 2.—. (Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach, N^{r} 90.)

Stegemann, G., Die neuesten Ergebnisse der deutschen und internationalen Statistik. Zusammengestellt nach dem neuesten amtlichen Material. Leipzig, H. A. Ludwig Degener, 1906. gr. 8. 59 SS. M. 0,60.

Deutsches Reich.

Heilig, O. (Prof.), Die Ortsnamen des Großherzogtums Baden. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Karlsruhe, Fr. Gutsch, o. J. (1906). VIII—156 SS.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Bd. XX, Heft 1. I. Teil. München, J. Lindauersche Buchhdl., 1906. 4. 30 SS. mit 1 Stadtplan. (Inhalt: Die Erhebung der Wohnverhältnisse in der Stadt München 1904—1907. I. Teil: Die Altstadt.)

Statistik der zum Ressort des kgl. preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für das Rechnungsjahr 1904 (1. IV. 04 bis 31. III. 05). Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1906. Lex.-8. XXXIX—265 SS. M. 3.—.

Württemberg, das Königreich. Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden. Herausgeg. von dem k. statistischen Landesamt. Bd. III: Jagstkreis.

Stuttgart, W. Kohlhammer, 1906. gr. 8. IV, 567 SS. mit Abbildgn. u. 1 Karte, geb. M. 6,70.

Frankreich.

Statistique agricole annuelle (1904). Paris, imprim. nationale, 1906. gr. in-8. 293 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

England.

Abstract, statistical, for London, 1905. Vol. VIII. London, King & Son, March 1906. gr. 8. VII—140 pp.

Census of the British Empire 1901. Report with summary and detailed tables for the several colonies, etc., area, houses, and population; also population classified by ages, condition as to marriage, occupations, birthplaces, religious, degrees of education, and infirmities. London, printed by Darling & Son, 1906. Folio. LXIV—301 pp. 3/6. (Parl. pap. by command.)

Oesterreich.

Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. VII. Oesterreichisch-illyrisches Küstenland: Triest, Görz und Gradiska, Istrien. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. 4. VIII—138 SS. M. 12.—.

Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. 4. Heft X. Mähren. VIII—386 SS. M. 15.—. (Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Rußland.

Ежегодникъ Россіи 1904 г. С.-Петербургъ 1905. gr. 8. (Annuaire de la Russie 1904. I[e] année. St. Pétersbourg 1905. VI—404 pp. (Publication du Comité central de statistique ministère de l'intérieur.)

Italien.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1902. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1905. Lex. in-8. CLXII—142 pp. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica industriale. Riassunto delle notizie sulle condizioni industriali del Regno. Parte III. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C., 1906. Lex. in-8. 131 pp. l. 2.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. LXV: Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1904. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. gr. 4. XXXIX—120 blz.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, V[te] série, lettre E, N° 3: Vurderingen til Ejendomsskyld pr. 1. Juli 1904 særlig med oplysning om vurderingen af landejendomme. København 1906. gr. 4. 120 pp. av. 3 cartes. (Impôt sur les biens immeubles: évaluation de la redevance immobilière 1904 avec des renseignements particuliers sur les exploitations agricoles. Publié par le Bureau de statistique de l'Etat.)

Schweden.

Aarsbok, statistisk, för Stockholms stad, utgifven af Stadens statistiska kontor. Aarg. XXXVII. Ny följd 1: aar 1904. Stockholm 1905. gr. 8. XXVI—401 pp.

Schweiz.

Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Jahrgang XIV: 1905. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & C°, 1906. gr. 8. 355 SS.

Bulgarien.

Общи резултати отъ прѣброяване на населението въ княжество България etc. (Résultats généraux du recensement de la population dans la principauté de Bulgarie au 31 XII 1900. II[e] livraison.) София (Sophia) 1905. gr. in-4. 967 pag.

Amerika (Verein. Staaten. Staat Massachusetts).

Annual report, XXXVI[th] of the Bureau of Statistics of Labor, March, 1906. Boston, Wright & Potter Printing C[o], 1906. gr. 8. 613 pp.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, N[o] 2: Customs Gazette, N[o] CXLVIII, Octob.-December 1905. Shanghai, Kelly & Walsh, 1906. gr. 4. 332 pp. $ 2.—. (Contents: Part I. Quarterly returns of trade; Part II. Report of dues and duties; Part III. Fines and confiscations; Part IV. Notifications; Part V. Movements in the service; Part VI. Vessels measured for tonnage; Appendix I. Kowloon, Lappa and Kiaochow: quarterly returns of trade; Appendix II. Lungchow, Mengtsz, and Szemo: quarterly returns of trade; Appendix III. Chinwangtao, Yochow, Santuao, Tengyueh, and Yatung (Tibet): quarterly returns of trade.)

13. Verschiedenes.

Katscher, Leopold, Russisches Revolutionstagebuch 1905. Ein Werdegang in Telegrammen. Eingeleitet und hrsg. Leipzig, Renger, 1906. gr. 8. VIII—246 SS. M. 2.—.

Köhne, Fr., und C. L., Die Simultanschule in Nassau, Hessen und Baden. Bericht über eine im Auftrage der Diesterwegstiftung im Sommer 1905 unternommenen Studienreise. Berlin, L. Oehmigkes Verlag, 1906. gr. 8. 73 SS. M. 2.—.

Kossmann, Robby, Züchtungspolitik. Schmargendorf bei Berlin, 1905. gr. 8. 251 SS. M. 5.—.

Damm, Paul Friedr. (RechnungsR. im k. preuß. Kultusministerium), Die technischen Hochschulen mit deutscher Unterrichtssprache von Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. München, Akademischer Verlag, 1906. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1904. XVIII. Jahrg. Bearbeitet von Alex. Huber (Stadtschreiber des Kantons Zürich). Zürich, O. Füssli, 1906. gr. 8. XV—179 SS. M. 6.—.

Ostertag, R. (Prof.), Das Veterinärwesen der Verein. Staaten von Amerika. Berlin. Rich. Schoetz, 1906. gr. 8. VII—151 SS. M. 5.—.

Peters, A. J., Heirat auf Probe. Zur Aufklärung für katholische Kreise über die wahren Ziele der „Eherechtsreform". 2. Aufl. Wien, G. Eichinger, 1906. kl. 8. 279 SS. M. 1,50.

Salomon, Hermann (Reg.- u. MedR., Coblenz), Die städtische Abwässerbeseitigung in Deutschland. Wörterbuchartig angeordnete Nachrichten und Beschreibungen städtischer Kanalisations- und Kläranlagen in deutschen Wohnplätzen (Abwässer-Lexikon). I. Bd.: Das deutsche Maas-, Rhein- und Donaugebiet umfassend etc. Jena, Gustav Fischer, 1906. Lex.-8. X—576 SS. mit 40 Taf. 1 geogr. Karte etc. M. 20.—.

Sanitätsbericht über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. X. 1903 bis 30. IX. 1904. Bearbeitet in der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts. Berlin, E. S. Mittler, 1906. gr. 8 u. qu.-Folio. 183 SS.

Schultheß' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Jahrg. 21, 1905. (Der ganzen Reihe 46. Bd.) Herausgeg. von Gustav Roloff. München, C. H. Beck, 1906. gr. 8. VII—373 SS. M. 9.—.

Boulenger & N. Ensch, La lutte contre la dégénérescence en Angleterre. Paris, Giard & Brière, 1905. 8. 97 pag. fr. 1,50. (Table des matières: Le congrès de Glasgow. — L'inspection scolaire. — L'alimentation des enfants. — Les asiles-écoles.)

Rabany, Ch. (chef du bureau des affaires militaires au Ministère de l'intérieur), La loi sur le recrutement. Commentaire de la loi du 21 mars 1905. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1906. 8. c. 1000 pag. fr. 12.—.

Walizewski, K., Les origines de la Russie moderne. La crise révolutionnaire

(1584—1614). (Smoutnoié Vrémia.) Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1906. 8. IV—507 pag. fr. 8.—.

Hume, M., Great Lord Burghley (William Cecil). Study in Elizabethan statecraft. London, 1906. 8. 528 pp. 12/.6.

Orsi, Alb. (L'Ombroso), La donna nuda: saggio di psicologia del pudore. Torino, R. Streglio, 1905. 8. 241 pp. l. 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. Année 1906, Janvier: La banque nationale suisse, par A. de Lavergne et L. P. Henry. — Un siècle d'union suédo-norvègienne et la fondation du royaume de Norvège, par R. Waultrin. — Le port de Londres, par Paul Feuillâtre.

Journal des Economistes. 65e année, 1906, Mars: L'émigration italienne, par Paul Ghio. — Un projet de suppression de l'octroi de Paris, par E. Letourneur. — Paris port de mer, par Eugène Rochetin. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 novembre 1905 au 15 février 1906), par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Les primes à la navigation et l'état propulseur du progrès, par Daniel Bellet. — Lettre de Pologne, par Ladislas Domanski. — Société d'économie politique (réunion du 5 mars 1906): Discussion: Turgot: le ministre, l'économiste, l'homme. — Chronique. — etc.

Journal des Economistes. 65e année. 1906, Avril: La représentation de l'agriculture, par Paul Bonnaud. — Le prétendu antagonisme économique des nations, par J. Novicow. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Emilie Macquart. — Le prolétariat médical, par Rouxel. — Une culture en sol vierge aux Etats-Unis, par Laborer. — Société d'économie politique, réunion du 5 avril 1906. Discussion: Question agraire en Russie. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 1906, Janvier: Valeur comparée des coefficients qui mesurent les mouvements de mariages et des naissances, par M. Huber. — Nombre et mortalité des enfants de familles ouvrières de Copenhague par rapport au nombre de pièces de leurs appartements, par Cordt Trap. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. XLVIIe anné, 1906, Mars: Aperçu des resultats de la statistique comparée du commerce extérieur, par E. Levasseur. Avec une planche hors texte (art. I). — Chronique de statistique judiciaire, par Maurice Yvernès. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Réforme Sociale. XXVIe année, N° 5, 1er Mars 1906: L'assistance et la bienfaisance en France de 1900 à 1905, par Louis Rivière (I^r^ article). — La société française de prophylaxie sanitaire et morale, par Emilie Pierret. — Société d'économie sociale: La grande industrie au Japon et le peril économique jaune, par Gaston Bordat. — La crise russe d'après deux récents ouvrages, par Georges Blondel. — Chronique du mouvement social: Italie, Espagne et Portugal, par F. Lepelletier. — etc. — Réforme Sociale. 1906, N° 6, 16 III: L'assistance en France de 1900 à 05, par L. Rivière (dernier art.). Etudes sur la criminalité belge; ses rapports avec les conditions économiques, par Henry Joly (de l'Institut) [dernier art.]. — Maisons sociales, par (Mme la baronne) A. Piérard. — L'assistance privée et le Local Government Board en Angleterre, par G. Raffalovich. — Le mouvement de la population dans un village Basque, par L. Etcheverry. — Chronique du mouvement social: pays de langue anglaise, par (le baron) J. Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. XXIXe année, 1906, Février: Des garderies. De leur caractère juridique, par P. Linarès (sous-préfet) de Saint-Gaudens. — Les limites du rivage de la mer dans la Méditerranée, par Emile Cleiftie (conseiller de préfecture

des Alpes-Maritimes). — Des conditions requises pour qu'un travail public, par Albert Roux (conseiller de préfecture de la Lozère). — Des arrêtés préfectoraux en matière de chasse et de destruction, des animaux malfaisants ou nuisibles, par G. Soudée (suite 4). — etc.

Revue économique internationale. 3e année, vol. I, n° 3, mars 1906: Un problème social dans l'Inde, par Jos. Chailley. — La bourse d'Amsterdam, par G. Vissering (directeur de la Banque d'Amsterdam). — Les ports et les docks et leur importance par rapport à l'Etat, par Douglas Owen. — Les tendances réformatrices dans la protection accordée à l'inventeur, par Hugo Böttger. — La vie économique: La marine marchande du Japon, par Alex. Halot (consul impérial du Japon à Bruxelles); La formation des ingénieurs au congrès d'expansion économique, par Julien Dalemont (priv.-doc. à l'Université de Fribourg. — La vie financière, par A. Aupetit. — Chronique des charbons. — Chronique coloniale: à propos des systèmes et d'abus, par René Vautier. — etc.

Revue d'économie politique. XXe année, N° 3, Mars 1906: La bienfaisance au point de vue sociologique, par R. Dalla Volta. — La dernière évolution doctrinale du socialisme. Le socialisme juridique, par Joseph Hitier. — Chronique ouvrière, par Charles Rist. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. April 1906: The new government and its problems, by J. A. Spender. — Religious events in France, by Testis. — The marquis Saionji, by J. Takegoshi. — The new aristocracy of Mr. Wells, by J. A. Hobson. — The Franco-German frontier, by Demetrius C. Boulger. — Archaeology and criticism, by W. H. Bennett. — The truth about the monasteries, by G. G. Coulton. — etc.

Economic Journal. Vol. XVI, n° 2, March 1906: Protection of infant industries, by H. O. Meredith. — The study of economic history, by L. L. Price. — The „Treasure Order Book", by William A. Shaw. — The currant crisis in Greece, by (Prof.) A. Andreades. — The measure of industrial economy, by (Prof.) R. H. Smith. — Recent schemes for rating urban land values, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — High price of meat in the German Empire, by (Prof.) J. Esslen. — Bank reserves, by R. H. J. Palgrave. — Thee poor law and the unemployed, by N. B. Dearle.

Journal of the Institute of Actuaries. Nos 223 and 224 (January and March 1906): On the valuation in groups of whole life policies by select mortality tables, by George King. Notes on an approximate method of valuation of whole-life assurances, with allowance for selection, by T. G. Ackland. — Canadian vital statistics, with particular reference to the province of Ontario, by M. D. Grant. — The variations in masculinity under different conditions, by John Norman Lewis. — On some special features of widows' and orphans' funds, by Ernest Ch. Thomas. — On the calculation of the contributions to be made to an annuity fund for widows and children, by the members of a society, all of whom, whether married or single, are obliged to contribute, by Osc. Schjoll. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIX, part 1, 31st March 1906: The rise and development of local legislation by private bill (Presidential address of [the Earl of] Onslow). — The decline of human fertility in the United Kingdom and other countries, as shown by corrected birth-rates, by Arthur Newsholme and T. H. C. Stevenson. — On the changes in the marriage- and birth-rates in England and Wales during the past half century; with an inquiry as to their probable causes, by G. Udny Yule. — The statistics of wages in the United Kingdom during de XIXth century (Part XIV): Engineering and shipbuilding. E. Averages, index numbers, and general results, by A. L. Bowley and George H. Wood. — Miscellanea: Note on estimating the relative influence of two variables upon a third, by R. H. Hooker and G. Udny Yule; An analysis of Australian imports of merchandise from the United Kingdom and foreign countries, by Thomas H. Haynes; Prices of commodities in 1905. — etc.

Nineteenth Century and after. N° 350, April, 1906: The future of Anglo-German relations: a reply to (Lord) Avebury, by J. Ellis Barker. — Is the British Empire safe? A note on national service, by (Sir) Robert Giffen. — Parliamentary procedure, 1. by Thom. Burt; 2, by Frederic Harrison. — Enlargement of the House of Commons, with plan and view, by (the late) Charles Barry. — Wanted! An end to political patronage, by J. Henniker Heaton. — Chinese labour in the Transvaal: a justification, by (Sir) William des Voeux. — The Chinese army, the E. J. Hardy. — The new fire-protection for

London, by A. Maryon Watson. — The insularity of the English, a colonial view, by Arthur H. Adams. — Education for country children, by R. G. Wilberforce. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Bd. XXI, Nr 1—11, Wien, 4. I.—15. III. 1906: Die Enquete der Chamberlainschen Tarifkommission über die englische Baumwollindustrie, von Siegm. Schilder. — Der auswärtige Warenverkehr des Okkupationsgebietes im Jahre 1904. — Brasilianische Zollerhöhungen. — Winke für den Export von Seidenwaren. — Die Sonntagsarbeit in der deutschen Glasindustrie. — Japanische Zoll- und Monopolpläne. Nach einem Berichte des Sektionsrates Friedr. Karminski. — Das überseeische Exportgeschäft im Jahre 1905. — Winke für den Export geistiger Getränke. — Fabrikatenexport nach China. — Die serbisch-bulgarische Zollunion, von GehRat Alexander von Matlekovits (Budapest). — Die staatlichen Petroleumländereien in Rumänien. — Winke für den Export von Kerzen, Seifen und Parfümerien. — Serbiens Außenhandel im ersten Semester 1905. — Wirtschaftlicher Aufschwung und Absatzchancen in Kanada. — Die bulgarischen Handelsverträge. — Aus dem ungarischen Wirtschaftsleben. — Die Situation des überseeischen Exportgeschäftes. — New Yorks Verkehr mit den Mittelmeerhäfen. — Das Konditionskartell der Seiden- und Samtindustriellen Oesterreichs, von Markus Ettinger. — Die wirtschaftliche Verwüstung Russisch-Polens. — Die internationalen Kautschukressourcen. — Die rumänische Petroleumindustrie. — Die Reform der deutschen Handelsstatistik, von Viktor Heller. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Aegypten, von Sigm. Schilder. — Die Handelsverträge mit Italien und Belgien. — Deutsch-englische Handelsbeziehungen. — Die wirtschaftliche Krise im südöstlichen Rußland. — Die indische Wirtschaftsbewegung und der österreichische Zuckerexport. — Der Handelsvertrag mit Rußland. — Das internationale Exportgeschäft. — Winke für den Export von Leim. — Aussichten des spanischen Importgeschäftes. — Französische Vorschriften über Pflaumen- und Sardinenimport. — Banktätigkeit in Ostasien. — Arbeitermangel im Süden und Westen der Verein. Staaten. — Der 1. März 1906. — Das Handelsprovisorium zwischen dem Deutschen Reiche und den Verein. Staaten von Amerika, von Viktor Graetz. — Frankreichs Zuckerinteressenten und die Brüsseler Konvention. — Die Krise innerhalb der deutschen Spirituszentrale. — Winke für den Export von Messerwaren und Nägeln. — Deutsche Bautätigkeit in der Levante. — Die Geschäftslage in Odessa. — Italienische Neugründungen. — Warenkunde und Zolltarif, von S. Feitler (Prof., Exportakad.) [I. Art.] — Der Belgische Transithandel. — Winke für das Serbische Exportgeschäft. — Geschäftliche Verhältnisse in Rußland. — Oesterreichische Handelsbeziehungen in Canada. — Die griechische Holzproduktion. — Die Indische Baumwollindustrie. — Der Handelsvertrag mit der Schweiz. — Handelsbilanzen im Jahre 1905. — Deutsche Ausfuhrzölle. — Winke für den Export von Eisenwaren. — Der Einfluß des neuen bulgarischen Zolltarifes. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VII, 1906, Nr 1, Januar: Beirat für Arbeiterstatistik in Deutschland. — Arbeitszeit in Dänemark. — Arbeiterorganisationen: Die Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1905; Kartellvertrag zwischen dem Verbande der Holzarbeiter Oesterreichs und dem schweizerischen Holzarbeiterverbande. — Soziale Versicherung: Rechnungsabschlüsse der österreichischen Arbeiterunfallversicherungsgesellschaften für das Jahr 1904; die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1904; Eine Pensionskasse für die Arbeiter der bayerischen Staatsbetriebe. — Wohnungswesen: Hausordnung des neuen Wiener Männerheims; Volkswohnhäuser in Venedig. — Ein- und Auswanderung: Einwanderung nach den Verein. Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1904/05. — Verschiedenes: Beschaffenheit und Einrichtung von Schulgebäuden für Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich; Der Hilfsverein für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern im Jahre 1905; Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Oesterreich: Die jugendlichen Fabriksarbeiter- und -Arbeiterinnen im Deutschen Reiche 1904; Wohlfahrtseinrichtungen für Post- und Telegraphenbedienstete im Deutschen Reiche; Sozialstatistisches aus Dänemark. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1905 (Vorläufige Ergebnisse); die Streikbewegung im Auslande, November 1905: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XV, 1906, Heft 1: Die Entwickelung des

Warenhandels in Oesterreich, von (D[r] jur.) Helene Landau. — Ueber die mathematische Methode der theoretischen Oekonomie, von Jos. Schumpeter. — Die Belastung der Industrie durch die Altersversicherung, von Felix Somary. — Die wirtschaftliche Lage des Proletariers in Deutschland und in den Verein. Staaten, von K. Forchheimer. — Die Verantwortlichkeit des Staatsrechnungshofes in Ungarn. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Febbraio 1906: La situazione del mercato monetario, di X. — La leggenda dorata dell'Italia, di G. Giretti. — Per la statistica comunale, di A. Contento. — Di una ideale storia economica e giuridica, di G. Arias. — Rapport au Ministre des finances par l'administration des monnaies et des medailles, X[e] année (1905), par G. B. Salvioni. — Corrispondenza, di A. Graziani. — Cronaca: La conferenza di Algesiras, di F. Papafava. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXIV, N° 1, Gennaio 1906: Un'inchiesta sulla somministrazione gratuita dei medicinali ai poveri in Italia, di Francesco Marchente, Antonio Barbieri. — Gli ufficiali sanitari, di O. Luzzatto. — Cronaca: La questione ospitiera a Milano; Le industrie femminili italiane. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LV[ste] jaargang, 1906, Maart: De classificatie in het ontwerp landbouw-ongevallenverzekering, door J. D. Merens. — De algemeene Nederlandsche diamantbewerkersbond, door E. W. van Dam van Isselt. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: De Engelsche arbeidsmarkt in 1905; Loon en arbeidsduur in Engeland. — De coöperatie in Engeland. — De Duitsche arbeidsmarkt in 1905. — Actie tot loonsverbetering in Duitschland. — Ouderdomsverzekering in Frankrijk. — Belasting der waardevermeerdering in Berlijn. — Handelskroniek: Reguleering der koffieprijzen in Brazilie; etc. — Economische nalezingen en berichten.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. XIV, 1906, Heft 1/2: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, von N. Reichesberg (Prof., Univ. Bern). [I. Art.] — Das Toleranzprinzip in seiner universalgeschichtlichen Entwickelung, von Ph. Woker (Prof., Univ. Bern). — Soziale Chronik.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 3: Förderung des Kleingewerbes in England, Oesterreich und der Schweiz, von Kurt Köhler (Bern). — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in industriellen Betrieben. Vom kaufmännischen Verein in Basel im Januar 1906, prämiierte Preisarbeit, von Rudolf Baumann (Basel). — Soziale Chronik. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Februar 1906: Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. X. 1905, von Anton v. Kostanecki (Univ.-Prof., Freiburg, Schweiz). — Die Unruhe in ihrer schulhygienischen und sozialen Bedeutung, von K. Beck (Arzt, Sursee). — Wirtschaftliche Tagesfragen, vom Sempronius,: 1. Eisenbahnverstaatlichung in Oesterreich; 2. Literarische Gärungsprodukte unserer Zeit. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins (Freiburg). — Aus den christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz, von Jul. Zimmermann (Freiburg). — Ueber Arbeiterseelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar, von (Prof.) J. Beck (Freiburg). — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg): Skizze h: Mittel zur Verbreitung und Förderung der katholischen Arbeiterinnenvereine. — Miszellen: Brauergewerbe in der Schweiz; Das Genossenschaftswesen im Lehrplan landwirtschaftlicher Schulen.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXVII, N° 1, January 1906: Glasgow's experience with municipal ownership and operation, by Robert Crawford. — The water, gas and electric light supply of London, by Percy Ashley. — Municipal ownership and operation of street railways in Germany, by L. S. Rowe. — Transportation facilities and street railway traffic in London, by Lynden Macassey. — The problems of city government from the administrative point of view, by John A. Fairlie. — The movement for municipal ownership in Chicago, by Hugo

S. Grosser. — Madrid: its government and municipal services. — Municipal progress, 1904/05. — The relation of the American municipalities to the gas and electric light service. — Constitutional limitations relating to cities and their affairs.

Bulletin of the Bureau of Labor (Washington). November, 1905: Labor conditions in Porto Rico, by W. E. Weyl. — A documentary history of early organization of printers, by E. Stewart. — Statistics of manufactures in Massachusetts.

Journal, the, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) February 1906: The condition of the German workman, by Earl D. Howard. — Government regulations of railway rates, by B. H. Meyer.

Quarterly Journal of Economics. February 1906: The trunk line rate system: a distance tariff, by W. Z. Ripley. — Paradoxes of competition, by Henry L. Moore. — The court of prepowder, by Charles Gross. — The anti-dumping feature of the Canada tariff, by A. Shortt. — The agricultural development of the West during the civil war, by E. D. Fite. — The French method of controlling railway rates, by W. H. Buckler. — The British income tax in recent years, by W. H. Price.

Quarterly Publications of the American statistical Association. New series, N° 71 and 72, September and December 1905: The birth-rate in New Hampshire, by Allyn A. Young. — Growth of the New York. State Census, by J. H. Middleton. — Results of the practical abolition of capital punishment in Belgium, by Maynard Shipley. — Reviews: Valuation of railways, by C. W. Doten; Measurement of concentration of wealth, by George K. Holmes; Family desertion, by Roswell F. Phelps. — Methods of presenting statistics of wages, by W. C. Mitchell. — Notes: Poverty's death-rate, by J. M. Rubinow; Comment on the method of measuring concentration of wealth, by G. P. Watkins; Children of decedents in Michigan, by Cressy L. Wilbur.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im kgl. preuß. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1906, Heft 1: Januar und Februar: Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1904, von Rüdlin (GehRegR. u. vortr. R. im Ministerium d. öffentl. Arbeiten). — Baugeschichte und Bauausführung der großen sibirischen Eisenbahn, von Bredt (Leutn. im Feld-Artill.-Regiment v. Scharnhorst). — Zur Auslegung des § 441 des Handelsgesetzbuchs, von Ernst Goldschmidt (Mainz). — Die unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im Jahre 1904. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1903. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1904. — Die Eisenbahnen Britisch-Ostindiens im Kalenderjahr 1904. — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Jahrg. V, Nr 6, Berlin 20. III. 1906: Zur Fortbildung der Handelskammerorganisation, von Fritz Schneider (Sorau, N.-L.). — Ueber die englische Presse. — Die bestehenden Arbeitsämter. — Zum staatlichen Ausbau des Arbeitsmarktes. — Die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten. — Wirtschaftliche Interessenvertretungen in Italien. — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Jahrg. V, 1906, Nr 7, vom 5. IV. 06: Das System des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln, von Johannes Steindamm. — Der deutsche Handelskammersekretär, von Roßbach (Leipzig). — Ueber die Mitarbeiterschaft an den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. — Einiges über die Rechtsgrundlage unserer Handelsbeziehungen zu den Verein. Staaten, von Wilhelm Gerlach (Berlin). — Unzulänglichkeit unserer Handelsstatistik. — etc.

Handelsmuseum, Deutsches. Jahrg. III, 1906, Nr 3: Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Fechner (Handelskammersekretär). — Deutsche Wirtschaftspolitik in Ostasien, von Vosberg-Rekow (II. Art.). — Kaufmannspolitik: Das Inkasso der Geschäftsreisenden; Die deutschen Kaufmannsgerichte; Die Warenhaussteuer in Bayern.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeg. von G. Schmoller. Jahrg. XXX, 1906, Heft 1: Vereinfachung der Arbeiterversicherung, von T. Bödiker. — Die Ursachen des Uebergangs von der Handarbeit zur

maschinellen Betriebsweise um die Wende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von Jos. Kulischer. — Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie, von Max Weber (III. Art.). — Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, von Ferdin. Tönnies (Art. III). — Die Regelung des Pfandleihergewerbes im Deutschen Reich, von Olshausen (Hamburg). — Die revisionistische Bewegung in der deutschen Sozialdemokratie, von Ernst Günther (Art. II). — Fabrik und Handwerk, Handelskammern und Handwerkskammern. Betrachtungen aus der Praxis von Georg Sievers. — Die Krankenkassen und die Volkserziehung, von H. v. Frankenberg. — Beiträge zur Organisation der Fürsorgetätigkeit in Rußland, von (Baron) Otto v. Buxhoevden. — etc.

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 124, Heft 1, April 1906: Drei Hohenzollern-Testamente, von M. Grünbaum (Prof., Brandenburg). — Ueber die Arbeiterfrage in den Verein. Staaten, von Hermann Stürcke (RegAss., Düsseldorf). Porfirio Diaz, Präsident von Mexico, und sein Werk, von Emil Daniels (Berlin). — Politische Korrespondenz: Eugen Richter †, etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrgang XVIII, 1906, Heft 2/3 und 4: Der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag im Reichstag. — Selbstgründungen und Syndikatsbildung insbesondere in der Haftpflichtversicherung. — Die Erfüllung der Anzeigepflicht beim Eintritt des Versicherungsfalles nach der Reichstagsvorlage eines Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag. — Feuerversicherungsvereinigungen. — Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung. — Zur Lage der Lebensversicherung in Dänemark. — Vom Hilfskassenkongreß. — Die kgl. Altersrentenbank zu Dresden. — Privatversicherung und Staatspapiere. — Die Beweislast bei Erfüllung der Anzeigepflicht. — Brandstatistik. — etc.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. 1906, Heft 3 und 4: Die Wahlen und die Arbeiterklasse in England, von James Ramsay Mac Donald. — Wahlrechtsfragen in Süd und Nord, von Julius Bruhns. — Fragen der Taktik in Rußland, von Eduard Bernstein. — Bemerkungen über Ethik und materialistische Geschichtsauffassung, von Conrad Schiff. — Gedanken zur Heimarbeitsausstellung, von Wilhelm Schröder. — Versuche und Erfahrungen auf dem Gebiete der Proportionalwahl, von Hugo Lindemann. — Die Ueberwindung der Prostitution, von Edmund Fischer. — Die deutsche Unfall- und Invalidenversicherung, von Julius Frässdorf. — Sombarts Amerikastudien, von Max Schippel. — Das vergrabene Pfund und die Taktik der Sozialdemokratie, von Ed. Bernstein. — Sozialdemokratie und Kirche, von Wilhelm Schröder. — Die österreichische Wahlreform und das Frauenwahlrecht, von Adelheid Poppe. — Das psychische Problem in der Frauenfrage, von Wally Zepler. — Cohen und Kautsky, von (Prof.) Franz Staudinger.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. XI, 1906, Nr 3, März: Das Maß der Erfindungshöhe, von R. Wirt (S. 57—85). — Bemerkungen und Wünsche zu dem Entwurfe eines neuen Kunstschutzgesetzes, von F. Diefenbach. — Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, von Otto Marcus. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Jahrg. IV, Nr 12, März 1906: Darwinismus und Lamarckismus, von R. F. Stieler. — Das Aussterben der talentierten und genialen Familien im Mannesstamme, von Albert Reibmayr. — Sind die Etrusker Indogermanen? von A. Kannengießer. — Volkstum und Sprache der Etrusker, von Ludwig Wilser. — Der Rückgang der seemännischen Bevölkerung auf den nordfriesischen Inseln, von Karl Häberlin. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. V, Nr 1, April 1906: Begriff und Aufgaben der Soziologie, von L. Woltmann. — Die anthropologische Geschichtstheorie. — Die Beziehungen von Selbstmord und Geisteskrankheit zur Rasse, von Georg Lomer. — Ueber Nietzsches Polentum, von Bern. Scharlitt. — Züchtungsstaat und Züchtungspolitik, von Ludw. Wilser. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. XV, 1906, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik bis zum Schluß des Jahres 1905. — Zur Statistik der Preise: A. Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1905 und 1886/1905. Nebst Verhältnisberechnungen für 1899/1905 und einem Anhange betreffend die Preise von Getreide und Vieh an deutschen und fremden Plätzen; B. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im 4. Vierteljahr 1898—1905; C. Viehpreise in deutschen Städten im 4. Vierteljahr 1898—1905; D. Viehpreise im Ausland im 4. Vierteljahr

1898—1905. — Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen 1904. — Seereisen deutscher Schiffe 1904. — Die Neubauten auf deutschen Privatwerften und auf ausländischen Werften für deutsche Rechnung 1898—1905. — Erntestatistik für das Jahr 1905. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im IV. Vierteljahr 1905. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1904. — Die Selbstmorde 1901—1904. — Weinmosternte 1905. — Die überseeische Auswanderung 1905. — Streiks und Aussperrungen im IV. Vierteljahr 1905. — Branntweinbrennerei und -besteuerung 1904—1905. — Bei den deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere 1905. — Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. XII. 1905. Vorläufige Ergebnisse.

Zeit, die neue. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Jahrg. XXIV, Bd. I, Nr 24—27, vom 10. III. bis 31. III. 1906: Der amerikanische Arbeiter, von K. Kautsky (Schluß). — Die englischen Wahlen und die Arbeiterpartei, von Th. Rothstein. — Die Aufstandsbewegung der Esten, von Eduard Wilde. — Marinepolitik, von einem Seeoffizier. — Der Poalei-Zionismus. Eine neue Strömung im russischen Judentum, von A. L. — Die Stahlindustrie der Verein. Staaten von Amerika, von Pius Julmann. — Zur Gerichtschronik der Parteipresse, von U. Flüchtig. — Die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden, von Julius Fräßdorf. — Die Gewerbeinspektion im Jahre 1904. Die Heimarbeit, von D. Stücklen. — Die Unternehmerorganisation der deutschen Buchbinder, von E. Kloth. — Reisende Kriegsrichter, von J. Ebeling. — Sozialismus und Anarchismus, von A. Pannekoek. — Ueber den Neo-Malthusianismus, von Oda Olberg (Rom). — Kleinhaus und Mietskaserne, von Siegfrieda. — Die revolutionären Parteien in Rußland während der Jahre 1898 bis 1903, von (Dr) Ida Axrelod. — Die proletarische Bewegung und die bürgerliche Kunst, von G. Plechanoff. — Oekonomie, Naturwissenschaft und Mathematik, von Paul Lafargue. — Der Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe, von Hugo Poetzsch. — Das Zentrum und die Arbeiterinnenfrage, von Lea Heiden-Deutschmann. — Ein Musterbeispiel staatlicher Arbeiterfreundlichkeit, von Richard Wagner (Bant).

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VIII, 1906, Heft 2, Februar: Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika von Engelbrechten (Art. III). — Madagaskar von 1896 bis 1905, von (ObLeutn.) Gentz (Art. II). — Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungan Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika, von O. Bongard (Art. III). — Ueber rationelle Bewässerung in Deutsch-Südwestafrika, von Ferdin. Gessert.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 3: Die Berufsvormundschaft in Deutschland, von Chr. T. Klumker (Frankfurt a. M.). — Zur Reform der Arbeiterversicherung, von Otto Mugdan (Mitglied des Reichstags, Berlin). [Art. I.] — Die primitive Landwirtschaft, von Ed. Hahn. (Art. II.) — Wirtschaftliche Fakultäten, von Jul. Wolf. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Jahrg. 1906, Heft 1: Ansätze zum Versicherungswesen in der römischen Kaiserzeit, von (GRegRat) Müller (Hannover). — Bedeutung der Volks- und der Berufszählung für das Versicherungswesen, von (Prof., RegR. a. D.) Zahn (Düsseldorf). — Wahrscheinlichkeitsrechnung und Lebensversicherung, von Wager (Stuttgart). — Calciumcarbid und Acetylen in ihrer Bedeutung für die Feuerversicherung, von Baermann (ObRegR., München). — Ueber Entstehung und Verschlimmerung von Augenerkrankungen durch Unfälle, von (Dr med.) Grunow (Berlin). — Die Behandlung nicht völlig normaler Risiken in der Lebensversicherung, von (Chefmathematiker) Engelbrecht (Karlsruhe). — Zum Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen, von (AmtsgerR.) Hahn. — Die Lebensversicherung in der Reichstagsvorlage des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag, von Bendix (Berlin). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Zur Handelsbilanz des niederländischen Ostindien.

Von

G. K. Anton in Jena.

Um den wirtschaftlichen Wert zu ermitteln, den der Besitz Ostindiens für die Niederlande bedeutet, könnte man zunächst daran denken, ihn aus den Millionen abzulesen, die das mutterländische Privatkapital heute aus Insulinde zieht. Diese lassen jedoch in ihrem Betrage sich auch nicht annähernd feststellen. Aus zwei Gründen. Die Reinerträge privater Einzelunternehmungen werden nicht öffentlich bekannt wie die von Aktiengesellschaften. Weiter ist nicht festzustellen, wie groß der Anteil ausländischen nicht holländischen Kapitals an dem in Ostindien insgesamt tätigen und in seiner Größe auch nicht erfaßbaren Kapitale ist. Wir leben heute nicht mehr in den Tagen der alten Kompagnie, die nicht nur jedem Ausländer, sondern selbst jedem nicht zu ihr gehörigen Niederländer bei Todesstrafe die Beteiligung an der Bewirtschaftung Ostindiens verbot. Zahlreiche Ausländer sind unter der holländischen Flagge heute teils selbst in Insulinde tätig, teils mit ihrem Kapital an dortigen Unternehmungen beteiligt. So ist es unmöglich, die Gewinne, die das mutterländische Kapital aus dem Handel mit Ostindien, aus seiner Landwirtschaft, seiner Industrie, seinem Bergbau und seinem Verkehrswesen zieht, zu berechnen; nicht einmal der Gewinn läßt sich feststellen, den das Privatkapital überhaupt dort findet.

Gleichwohl brauchen wir nicht darauf zu verzichten, eine annähernde Vorstellung von der heutigen wirtschaftlichen Bedeutung Ostindiens uns zu verschaffen. Nur müssen wir einen anderen Weg hierzu einschlagen. Anstatt den wirtschaftlichen Wert Ostindiens gleichsam auf den einen Nenner des Reinertrags der in ihm angelegten Kapitalien zu bringen, müssen wir ihn aus den Zahlen seiner Handelsbilanz erschließen.

Die ostindische Handelsstatistik ist schon 80 Jahre alt. Wie ich der vortrefflichen Arbeit N. P. van den Bergs „Scheepvaart en Handel“ in der Encyclopaedie van Nederl. Indië entnehme, erschien 1825 ihr erster Bericht über Handel, Schiffahrt, Ein- und Ausfuhrzölle auf Java und Madura. Seitdem wurde dieser Bericht alljährlich wiederholt und von 1846 ab durch einen besonderen Bericht über dieselben Gegenstände auf den übrigen Inseln ergänzt, die der holländische Sprachgebrauch unter der Bezeichnung

„Außenbesitzungen“ zusammenfaßt und der Verwaltungseinheit von Java und Madura gegenüberstellt. 1873 wurden beide Teile der Statistik vereinigt, alle ostindischen Besitzungen fortan als ein Ganzes behandelt. Seitdem wird der Verkehr zwischen den bis dahin unterschiedenen beiden Teilen des ostindischen Zollgebietes nicht mehr berücksichtigt, ebensowenig der Verkehr jedes dieser Teile mit dem Auslande und mit dem Mutterlande besonders ermittelt, wenn auch der Anteil, den die Verwaltungseinheit Java und Madura am Verkehr mit dem Auslande und dem Mutterlande nimmt, für sich festgestellt wird. Bei dieser Feststellung bleibt aber außer Betracht, ob die auf Java und Madura ein- und ausgeführten Güter dort bleiben bezw. von dort stammen, oder ob sie von Java und Madura nach den Außenbesitzungen weitergeführt werden bezw. erst aus diesen nach Java gelangten. Es sind daher seit 1873 die Zahlen der Ein- und Ausfuhr von Java und Madura weder mit dem Spezialhandel dieser Verwaltungseinheit identisch, noch ist dessen Berechnung aus ihnen möglich, wie das früher der Fall war. Ebenso sind die Zahlen der ostindischen Handelsstatistik für den Gesamtverkehr des Zollgebietes vor und nach 1873 unvergleichbar. Da ferner die Ziffern für 1874 an Irrtümern und Mängeln kranken, so ergeben sich zwei nicht untereinander, aber jede in sich vergleichbare Statistiken, von denen die eine die Periode von 1825—73 umfaßt, die andere von 1875 bis zur Gegenwart sich erstreckt.

Die ältere Statistik schließt die Zeit in sich ein, in der das Kultursystem ins Leben trat, seinen Höhepunkt erreichte und das Privatkapital bei der Bewirtschaftung des javanischen Bodens noch wenig zu bedeuten hatte. Die von ihr aufgeführten Zahlen der javanischen Ausfuhr sind demzufolge hauptsächlich, und nahezu ausschließlich für die Zeit von 1832—46, Zahlen, die uns angeben, welche Produktenmenge die Regierung aus Java gewann. Da sie sich zu deren Verschiffung der privaten „Handelmaatschappij“ bediente, so buchte jedoch eigentümlicherweise die damalige Statistik diese Produkte als Ausfuhr für private Rechnung, während sie unter der Ausfuhr für Rechnung der Regierung nur die Gegenstände aufzählte, die die Regierung von Java nach den Außenbesitzungen verschickte. Erst 1860 wurde mit dieser irreführenden Buchung gebrochen. Infolgedessen ist es unmöglich, bei der Ausfuhr vor 1860 die Ausfuhr der Regierungsprodukte von der Ausfuhr für Rechnung des Privathandels zu unterscheiden. Deshalb und weil infolge der durchaus vorherrschenden Regierungsbewirtschaftung der Privathandel überhaupt gering war, will ich bei jenen älteren Zahlen nicht verweilen, sondern zur Illustrierung des wirtschaftlichen Nutzens, den das Mutterland in dieser Periode aus Ostindien zog, die Nettoüberschüsse der Kolonialverwaltung angeben, die vorwiegend dem Kultursystem (worunter ich hier dem deutschen, nicht ganz exakten Sprachgebrauch gemäß die durch van den Bosch im Anfang der dreißiger Jahre eingeführten Regierungskulturen und die als solche viel ältere Regierungskaffeekultur verstehe) zu danken sind, dessen

Reinerträge darstellen und bis zum Jahre 1873 608 900 000 fl. (1831 bis 77: 649 600 000 fl.; vgl. van Deventer: „Een Eereschuld“ in der Zeitschrift „de Gids“ 1899) betrugen.

In der zweiten Periode der Handelsstatistik tritt die Regierung bei der Bewirtschaftung Ostindiens allmählich in den Hintergrund; die Kulturen des Kultursystems, soweit sie nicht schon vorher eingestellt waren, hören teils ganz auf, teils werden sie eingeschränkt, während das Privatkapital seine Tätigkeit immer mehr ausdehnt. Nur bei der Kultur, die die Regierung niemals unter Ausschluß des Privatkapitals betrieb, der Gewinnung der Chinarinde, und ebenso beim Betriebe der staatlichen Zinnbergwerke werden in dieser Periode wachsende Erträge erzielt, die in etwas den Rückgang der Einnahmen aus den Resten des Kultursystems wettmachen und so bewirken, daß die Einnahme aus dem Verkauf der Regierungsprodukte von 83 929 000 = 50,7 Proz. der gesamten Staatseinnahmen im Jahre 1875 doch nur auf 38 721 000 = 20,8 Proz. in 1900 (1905 schätzungsweise auf 29 379 000 fl. = 20,0 Proz.) zurückging, anstatt noch tiefer zu fallen.

Die sich in der Zeit von 1875 bis zur Gegenwart vollziehende Wandlung erhellt am besten aus folgenden Ziffern. Waren in der durchschnittlichen Jahreseinnahme aus den hauptsächlichsten Regierungsprodukten in den Jahren 1872—76 die alte Monopolkultur Kaffee mit 59 515 000 fl., und der damals bereits als Regierungskultur zum Tode verurteilte Zucker noch mit 13 055 000 fl. beteiligt, während Chinarinde nur 48 000 fl. und Zinn nur 5 910 000 fl. ergab, so war 1900 die Einnahme aus dem Kaffee bereits auf 10 221 000 fl. (1905 schätzungsweise auf 6 742 000 fl.) gesunken, und die aus dem Zucker hatte seit 1897 vollständig aufgehört, wogegen Chinarinde jetzt 454 000 fl. (1905 schätzungsweise 725 000 fl.) und Zinn gar 25 550 000 fl. (1905 schätzungsweise 19 303 000 fl.) der Regierung lieferten.

Die letztere Summe gibt wohl nur den Ertrag der staatlichen Zinnbergwerke auf der Insel Banka wieder, aber nicht zugleich den Anteil der Regierung am Gewinn privater Bergwerke auf Billiton. Die Billitongesellschaft wurde 1852 auf 40 Jahre und 1892 auf weitere 30 Jahre konzessioniert, ihre Produktion betrug 1903/04 69 570 picols[1]) gegen 185 692 der Staatsminen auf Banka, und $^5/_8$ ihres Reingewinns fließt der Regierung zu.

Der aus dem Verkauf der Regierungsprodukte im Jahre 1900 noch erzielten Einnahme von 38 721 000 fl. entspricht eine Ausfuhr von Regierungsprodukten im Werte von nur 26 954 364 fl. Die Differenz der beiden Werte von 12 Mill. fl. erklärt sich teils dadurch, daß eine geringe Menge von Regierungsprodukten in Ostindien selbst verkauft wird und somit in der Statistik die Ausfuhr für private Rechnung vermehrt, teils daraus, daß im Jahre 1900 vermutlich auch Regierungsprodukte verkauft wurden, die bereits 1899 ausgeführt waren, teils und vor allem endlich aus der verschiedenen

1) 1 picol = 61,76125 Kilo.

Berechnungsweise. Bei der Ermittelung der Einnahmen aus dem Verkauf erfaßt die Statistik die wirklich gezahlten Preise, bei der Ermittelung des Ausfuhrwertes aber setzt alle 3 Monate der Direktor des ostindischen Finanzdepartements nach Anhörung der Handelskammer Einheitswerte auf Grund des Laufes der Marktpreise fest; aus diesen vierteljährlichen Einheitspreisen wird dann der Jahresdurchschnittspreis berechnet und mit ihm die ausgeführte Menge multipliziert. Ich bemerke beiläufig, daß es falsch sein würde, aus der Bewegung der Ausfuhrwerte auf eine entsprechende Bewegung der Ausfuhrmengen zurückzuschließen. Wir dürfen vielmehr die großen Preisschwankungen bei einzelnen Produkten nicht übersehen. So betrug beispielsweise der für das Kilogramm festgesetzte Durchschnittswert des Zuckers 1875: 0,25, 1900: 0,10, 1904: 0,08 fl.; des Kaffees 1875: 0,90, 1881: 0,50, 1900 und 1904: 0,60 fl. und des Zinns 1875: 1 fl., 1877: 0,70, 1900 und 1904: 1,30 fl. Hierin liegt die Erklärung dafür, daß dem Anwachsen des Ausfuhrwertes keineswegs immer ein paralleles Anwachsen der ausgeführten Menge entspricht. Ebenso bei der Abnahme des Ausfuhrwertes.

Die Ausfuhr von Regierungsprodukten, die 1900 auf einen Wert von 26 954 304 fl. gesunken war, hatte 1875 noch 41 474 000 fl. betragen. Umgekehrt war damals die Warenausfuhr für private Rechnung mit 130 769 000 fl. viel niedriger als 1900, wo sie auf 231 283 000 fl. gestiegen war. (1904: Reg.-Ausf. 20 544 573 fl., Priv.-Ausf. 288 619 121 fl.

Die gewaltige Steigerung der privaten Ausfuhr findet ihre Erklärung in erster Linie darin, daß gerade in dieser Zeit die Regierung auf die Zuckerkultur völlig verzichtet und das Privatkapital sie sehr einträglich zu gestalten weiß. Wie ich schon sagte, bekam die Regierung im Durchschnitt der Jahre 1872/76 noch 13 055 000 fl. aus dem Zuckerverkauf, dann immer weniger, bis mit 480 000 fl. im Jahre 1896 die letzte Einnahme erzielt war. Der private Zuckerbau hingegen dehnte sich gleichzeitig dermaßen aus, daß seine Ausfuhr für private Rechnung von 210 000 t à 1000 Kilo in 1875 auf 737 000 t in 1900 anwuchs, oder dem Werte nach von 52 434 703 fl. auf nicht weniger als 73 660 000 fl. (1904: 1 051 537 t = 84 123 021 fl.). Diese Entwickelung, die übrigens keine stetige, sondern auch Rückschlägen ausgesetzt war, hat den Zucker zum bedeutendsten Ausfuhrprodukte Ostindiens gemacht und die Zuckerindustrie Javas, von wo der Zucker fast ausschließlich kommt, zu seiner wichtigsten Industrie der Gegenwart[1]). Kein anderes Ausfuhrgut kommt dem Zucker an Bedeutung für Handel und Verkehr, Kredit und Bankwesen gleich. Mit Recht hat man betont, was der Weinbau für Frankreich, der Getreidebau für Rußland und die Vereinigten Staaten, das sei der Bau des Zuckerrohrs für Java.

Die Blüte der javanischen Zuckerindustrie und das Anwachsen

1) Vergl. über ihre Entwickelung meinen Aufsatz: „Die Rohrzuckerindustrie auf Java und die Eingeborenen" in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1906, April- und Juliheft.

der Zuckerausfuhr ist zwar von erheblichem Einfluß auf die Steigerung der gesamten privaten Ausfuhr gewesen, aber ihr erwähntes Anwachsen um 100 Mill. wird durch sie doch nur zum Teil erklärt. Für die verbleibenden Millionen finden wir die Erklärung in anderen Ausfuhrgütern.

Zunächst im Tabak, dessen Kultur im letzten Menschenalter namentlich auf Sumatra sich ausdehnte. Vorher war sie auf Java sehr bedeutend gewesen, insbesondere in seinem östlichen Teile, ging dann stark zurück und hat erst in den letzten 10 Jahren hier wieder größere Ausdehnung genommen. Das rasche Emporblühen des Tabakbaues auf Deli (Sumatra) zu ungeahnter Höhe tritt uns ebenso wie die steigende Bedeutung des Tabaks in der Ausfuhr Ostindiens in folgenden Ziffern entgegen: 1865 wurden 107 000 Ballen Tabak aus Java und nur 189 aus Sumatra auf den mutterländischen Markt gebracht, 1875 182 177 Ballen aus Java im Gesamtwert von 14,50 Millionen fl., 15 147 aus Sumatra im Gesamtwert von 3,50 Millionen fl, 1900 hingegen exportierte Java dorthin 241 436 im Werte von 13 Mill., Sumatra aber fast ebensoviel, 223 716 Ballen im Werte von 38 Mill. (1903 Java 337 891 Ballen 16,50 Mill., Sumatra 246 867 Ballen, 36,25 Mill..) Wie der Vergleich der Werte mit den Mengenziffern zeigt, schwankt der Tabak sehr im Preise, je nach Qualität und Menge der jeweiligen Ernte. So erzielte Javatabak die bisher höchsten Preise mit durchschnittlich 62, 50 und 40 Cent pro Pfund in den Jahren 1870, 1875, 1896, Sumatratabak mit durchschnittlich 172, 154 und 143 1/2 Cent in den Jahren 1875, 1886 und 1893. 1900 waren die Durchschnittspreise 30 und 111.

Die vorstehenden Ziffern haben nur den Tabak im Auge, der aus Java und Sumatra nach dem Mutterlande exportiert wird. Dorthin geht der weitaus größte Teil alles für den europäischen Markt bestimmten Tabaks, der heute noch in der Hauptsache aus Java und Sumatra kommt. Daneben exportiert Ostindien aber auch Tabak für den Gebrauch der Asiaten, der fast ganz nach Singapore und Penang geht und im Durchschnitt der Jahre 1896/1900 1 462 000 Kilo betrug, von denen die Hälfte aus Java kam. Das ist unbedeutend gegenüber der Ausfuhr nach Europa, die insgesamt 52 398 000 Kilo, wovon 30 196 000 Kilo Java- und 22 202 000 Kilo Sumatratabak, im Jahre 1900 umfaßte, also mehr als 40mal so groß war. (1904 insgesamt 54 601 000 Kilo.)

Weiter sind von steigender Bedeutung für die private Ausfuhr Tee, Kopra, Gummi und Harz, Chinarinde.

Der Tee ist heute noch, wie die Chinarinde, ausschließlich ein Erzeugnis Javas, wo seine Kultur im Anfang der 30er Jahre als Regierungskultur eingeführt wurde, nachdem 1826 v. Siebold, deutscher Arzt der niederländischen Gesandtschaft in Japan, von dort die ersten Samen und Stecklinge dem 1817 gegründeten botanischen Garten zu Buitenzorg übermittelt hatte. Die im Anfang der 60er Jahre der Privatinitiative überlassene Kultur erzielte gute Erträge, bis 1876 die Teepreise zu fallen begannen und in wenigen

Jahren um 50 Proz. zurückgingen, infolge der Konkurrenz, die Britisch-Indien und Ceylon dem Javatee machten. Namentlich führte die Zerstörung der Kaffeeplantagen Ceylons durch die Hemileia vastatrix zu gewaltiger Ausdehnung des dortigen Teebaues 1882 bis 1885. Erst in den 80er Jahren in Ceylon eingeführt, ist heute der Tee dort ganz an die Stelle des Kaffee getreten. Die ältere Teekultur Javas hat diese Konkurrenz, die zusammen mit Britisch-Indien jährlich wohl 100 000 t Tee nach England ausführt und hierbei bis 1893 durch die indischen Währungsverhältnisse noch unterstützt wurde, schwer empfunden, ohne ihr jedoch zu erliegen. Vielmehr verdreifachte sich in den westlichen Teilen Javas der Teebau während des letzten Jahrzehnts. Viel davon wird auf der Insel selbst konsumiert, wenn auch weniger von den dortigen Chinesen, die das Gewächs der chinesischen Heimat vorziehen — die Pflanzer Javas bauen seit 1878 kaum noch chinesischen, sondern fast ausschließlich Assamtee, weil diesen der englische Markt bevorzugt — aber das meiste wird exportiert, 1900 7634 t im Werte von 4 198 000 fl., (1904 11 798 t = 7 079 148 fl.), wovon 4220 t (1904 7252 t) nach dem Mutterlande, der Rest größtenteils (2926 t, 1904 3360 t) nach England gelangte.

Die Kopra ist erst in jüngster Zeit zu einem ostindischen Handelsartikel von Bedeutung geworden. Ihre in den letzten Jahren rasch und stark anwachsende Ausfuhr belief sich 1900 auf 93 734 t, von denen die Hälfte, 47 288 t, aus Java kamen; zum Umrechnungswerte von 0,11 fl. pro Kilo entspricht dieser Menge ein Ausfuhrwert von 10 311 000 fl., der 1875 noch gar nicht vorhanden war. (1904 86 954 t = 13 043 187 fl., infolge des jetzt höheren Umrechnungswertes 1 Kilo = 0,15 fl.)

Unter den Gummis und Harzen stand 1900 an erster Stelle die Guttapercha, die mit 6430 t in einem Werte von 12 862 000 fl. mehr als die Hälfte des gesamten Ausfuhrwertes von 21 915 000 fl. (1904: 14 277 595 fl.) aller Sorten (Benzoe, Damar, Copal, Kautschuk, Gutten) erreichte gegen nur 2 Mill. fl. in 1875 (1904 nur 423 512 fl. = 212 t; andere Gutten 5 632 217 fl. = 5632 t). Sie kam zu $^3/_4$ ihrer Menge aus Borneo, 1904 zu $^2/_3$ aus Sumatra. Wenn wir berücksichtigen, daß 1845 überhaupt die erste Guttapercha aus Singapore nach Europa gelangte und der großartigen Entwickelung der elektrischen Industrie und Telegraphie in den letzten 50 Jahren eingedenk sind, so erscheint eine Steigerung der Nachfrage nach Guttapercha ebenso zweifellos wie nach Kautschuk, für welchen auch noch die junge Automobilindustrie als absatzerweiternd sehr in Betracht kommt. An Kautschuk führte Ostindien 1900 erst 219 t für 439 000 fl. (1904 1629 t = 3 257 238 fl.) aus. Voraussichtlich sind in dem von europäischem Unternehmungsgeiste noch so gut wie unberührten niederländischen Teile Neu-Guineas große Bestände von Guttapercha- und Kautschukpflanzen vorhanden, und im übrigen die Versuche zukunftsreich, die mit dem plantagenmäßigen Anbau beider Gummisorten gemacht worden sind. So wird man in ihrem Anbau und Export auf ähnliche Fortschritte im nächsten Menschenalter rechnen können, wie sie die Chinarinde im vergangenen erlebte.

Aus wenigen Chinarindenbäumchen, die 1854 der Deutsche Hasskarl von Südamerika bei dem dort bestehenden Ausfuhrverbote unter großen Schwierigkeiten nach Batavia brachte, rief der Alexander von Humboldt Javas, Junghuhn, ebenfalls ein Deutscher, dem für die chemischen Untersuchungen der Chinologe de Vrij zur Seite stand, in den Jahren 1856—64 die Chinakultur Javas ins Leben. Bereits 1890 war sie zu einem Bestande von 40 Mill. Bäumen herangewachsen, und die Chinarindenausfuhr von 22338 Kilo in 1875 auf 3 Mill. Kilo gestiegen. Damit überflügelte Java Ceylon, das 1885 mit 15,3 Mill. Pfund an der Spitze der Weltproduktion stand, die 6 Jahre früher ihren Schwerpunkt noch in Südamerika, namentlich in Columbia, gehabt hatte. Nach 1885 ging die Produktion Ceylons außerordentlich zurück, und Java erhob sich zum ersten Lieferanten der Welt. Schon 1896 führte Ceylon nur noch 995000 Pfund, Java bereits mehr als $4^1/_2$ Mill. Kilo aus. 1900 war Javas private Ausfuhr auf 5294087 und 1904 auf 7120098 Kilo — wozu noch etwa $^1/_{16}$ dieser Menge, nämlich 330215 bezw. 582366 Kilo als Regierungsausfuhr treten, die ziemlich stationär bleibt, während die private stark zunimmt — angewachsen. Sie gelangten fast ausschließlich nach Amsterdam, wo sich heute die ganze Welt mit Chinarinde versorgt. In den zehn öffentlichen Auktionen, die alljährlich dort stattfinden, werden heute mehr als eine halbe Million Kilo in einer jeden angeboten, gegen 876 Kilo, die in der ersten dieser Auktionen am 20. Oktober 1870 versteigert worden sind.

Die Bereitung des Chinins, dessen auf 250000—100000 Kilo zu schätzenden Weltkonsum Java allein decken könnte, ist ganz vorwiegend eine deutsche Industrie. 75 Proz. der gesamten Erzeugung entfallen auf Deutschland, das selber nur 8 Proz. verbraucht. Holland hat eine Fabrik in Amsterdam, und die Pflanzer Javas haben seit einigen Jahren, um sich gegen den die Preise der Chinarinde drückenden Ring der deutschen Chininfabrikanten zu wehren, selbst eine solche in Bandong errichtet, die 1904 nicht nur den Bedarf Ostindiens so gut wie völlig — bis auf 298 vom Mutterland bezogene Kilo — deckte, sondern auch seit 1901 begonnen hat, Chinin zu exportieren. 1904 brachte sie bereits 44789 Kilo im Werte von 895780 fl. zur Ausfuhr, wovon fast die Hälfte nach Aegypten (21430 Kilo), 8732 nach Italien, 7155 nach England, 1577 nach dem Mutterlande und 6000 Kilò nach Amerika gingen. Mit der Vervollkommnung der Fabrikation und der enorm gestiegenen Rindenproduktion sind freilich die Preise für Chinin außerordentlich gesunken. Während 1822, 2 Jahre nach seiner Entdeckung, 1370 M. für das Kilo schwefelsauren Chinins auf dem Londoner Markte notiert wurden, waren es 1868 nur noch 160; 1879, als Südamerika noch die meiste Rinde lieferte, wieder 410; 1885 mit dem Maximum der Produktion Ceylons, noch 145 M. Seitdem fiel der Preis, dank der wachsenden Erzeugung Javas, stetig, und betrug 1888: 75, 1890: 42, 1893: 30, 1897: 25 M. Um die Wende des Jahrhunderts stieg er wieder etwas, und 1900 und 1904 wurden in der holländischen Kolonialstatistik der Berechnung des Ausfuhrwertes 20 fl. für das Kilo zu Grunde gelegt, ohne daß darum die China-

kultur aufgehört hätte, denjenigen Pflanzern, deren Betriebe den Preisfall von 1888/97 überstanden [79 (1904) von 128 (1887) Unternehmungen], gute Gewinne abzuwerfen. Nur sind es nicht mehr die früheren; die javanische Ueberproduktion von Chinarinde läßt eine Wiederkehr der ehemaligen Preishöhe ausgeschlossen erscheinen.

Ist in den bisher betrachteten pflanzlichen Ausfuhrgütern, von Guttapercha in den letzten Jahren abgesehen, die Steigerung unverkennbar, so läßt sich nicht das Gleiche vom Indigo und vom Kaffee sagen. Bis 1885 war Indigo eine der aussichtsreichsten Kulturen auf Java, von 248000 Kilo in 1875 hob sich die Erzeugung auf 657000 Kilo in 1885. Dann aber fielen die hohen Preise, die 1879/84 gezahlt worden waren, und Mitte der neunziger Jahre begann die Konkurrenz des chemischen Farbstoffes dem natürlichen Indigo mehr und mehr den Absatz in Europa zu entziehen, während der asiatische sich allerdings zunächst noch auszudehnen scheint. Der Export nach Europa fiel von 845000 Kilo in 1898 auf 316000 in 1900, wovon das Mutterland das meiste bezog, 680000 bezw. 249000 Kilo. In derselben Zeit stieg aber die Ausfuhr nach Singapore und Japan von 47000 auf 264000, wovon Japan das wenigste, 18000 Kilo, erhielt. So erklärt es sich, daß trotz des zunehmenden Verlustes auf den europäischen Märkten die Gesamtausfuhr keine Minderung erfuhr. Sie stieg vielmehr von 624000 Kilo jährlich im Durchschnitt der Jahre 1891/95, auf 718000 Kilo im Durchschnitt der Jahre 1896/00. Seit 1900 zeigt sich übrigens eine Abnahme in der Menge, worin wir aber wohl nur eine vorübergehende, durch die asiatischen Wirren hervorgerufene Erscheinung zu erblicken haben, da 1903 sich die Ausfuhr wieder hob. 1904 war sie freilich noch auf 408739 Kilo gesunken, vornehmlich deshalb, weil jetzt Singapore nur 13374 Kilo erhielt, dagegen Japan 45611.

Mit dem bisher betrachteten Indigo, den die Statistik als „nicht für den eingeborenen Markt bereitet“ angibt, ist der von ihr als „anderer“ bezeichnete nicht zu verwechseln. Handelt es sich bei jenem um ein hochwertiges Produkt, dessen statistischer Umrechnungswert 1900: 4, und 1904: 5 fl. betrug, so bei diesem um ein Erzeugnis, dessen Umrechnungswert sich nur auf 0,20 fl. beläuft. Er wird ausschließlich nach Singapore ausgeführt, 1900: 416771, 1904: 324940 Kilo, welchen Mengen die geringen Werte von 83354 und 64988 fl. entsprechen. — Ganz anders stellt sich der Ausfuhrwert jenes hochwertigen Indigos 1900 bei einer Menge von 587238 Kilo auf 2349000 fl. und 1904 auf 2043695 fl. bei einer Menge von 408739 Kilo. Auch er kommt ausschließlich aus Java, ist in der Qualität besser als der aus Britisch Indien, in der Quantität jedoch nur der fünfte bis achte Teil der dortigen Ernte, die mit ihm und einer kleineren Menge aus Südamerika (Salvador) die Weltproduktion darstellt.

Lassen die teueren Gestehungskosten des künstlichen Indigos in Verbindung mit den Transportkosten von Europa nach Asien die Konkurrenz des javanischen Indigos geringerer Qualität auf den nahen asiatischen Märkten vorläufig noch aussichtsreich erscheinen,

so ist es hingegen fraglich, ob die javanische Kaffeekultur dem durch die gewaltige Ueberproduktion insbesondere Brasiliens hervorgerufenen starken Rückgang der Weltmarktspreise auf die Dauer wird widerstehen können. Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts die Hauptkultur Javas — damals im Kultursystem, dessen Ueberbleibsel auf Java, Sumatra und in der Minahassa 1875 noch 42 649 000 Kilo, 1900 nur noch 7 918 000 Kilo der Regierung lieferten, während die Ziffern der privaten Ausfuhr 1875: 35 671 225 und 1900: 31 559 000 Kilo betrugen — hat sie heute diesen Rang der Zuckerkultur überlassen müssen und vermag, nun vorwiegend in privaten Händen und unter dem Druck der seit 1897 gesunkenen Kaffeepreise, sich zur früheren Höhe nicht wieder aufzuschwingen. Die Ausfuhrziffern für private Rechnung schwanken nicht unerheblich von Jahr zu Jahr, bleiben aber ziemlich stationär bei größeren Jahresdurchschnitten. So ergaben sich im Durchschnitt der Jahre 1896/1900: 42 061 000 Kilo jährlich, 1891/95 fast ebensoviel: 39 510 000. Vielleicht wird der auf Java infolge des Alters der Kultur und ihrer Krankheiten wahrscheinliche Rückgang in Zukunft ausgeglichen durch die Erträge neuer Pflanzungen auf noch jungfräulichem Boden anderer Inseln. Wenigstens berichtet die Statistik, daß die Kaffeekultur an der Ostküste Sumatras, Serdang, wo sie im Gegensatz zu anderen Teilen dieses Eilandes erst vor kurzem eingeführt wurde, in den letzten Jahren einen unverkennbaren Aufschwung nahm. Dem Werte nach umfaßte 1904 die private Kaffeeausfuhr bei einer Menge von 27 774 t 16 318 000 fl., viermal soviel wie die Regierungsausfuhr 6981 t = 4 188 748 fl. Nur ein Drittel der Menge entstammte den Außenbesitzungen, insbesondere Sumatra, alles übrige kam aus Java. Der meiste Kaffee geht nach dem Mutterlande, der größte Teil des westsumatranischen, $^4/_5$—$^5/_6$, nach Amerika.

Wie an der Kaffeeausfuhr neben den Pflanzungen privater Europäer in geringem Maße auch die Anfänge einer Kaffeevolkskultur beteiligt sind, so auch an der Kakaoausfuhr, die von 202 654 Kilo in 1875 sich hob auf 885 000 Kilo in 1896, 1 342 000 Kilo in 1900 und 1 469 000 in 1903. 1904 war sie geringer, 1 018 000 Kilo, und betrug dem Werte nach 1903: 881 808 und 1904: 610 804 fl., wovon für 701 554 bezw. 450 790 fl. das Mutterland kaufte. Schon diese Ziffern lassen erkennen, daß die ostindische Kakaokultur noch in den Kinderschuhen steckt, obwohl der Kakao bereits im 17. Jahrhundert in Menado eingeführt wurde. Von dort verbreitete er sich weiter über den Archipel und gelangte auch nach Java, wo er aber erst in den letzten 20 Jahren sich in solchem Maße ausdehnte, daß heute der größte Teil der Ausfuhr aus dieser Insel stammt. Volkskultur ist er namentlich auf Amboina.

Ist beim Kaffee und Kakao der Anteil der Volkskultur immerhin nur ein verschwindender, so entstammt ein anderes Ausfuhrgut ausschließlich solcher Kultur. Ich meine den Reis, das tägliche Brot der Javanen. Der Reisbau ist der Hauptzweig des javanischen Ackerbaus und liefert die Hauptnahrung für heute 30 Millionen Eingeborene. Auf den ersten Blick erscheint es sonderbar, daß trotz der

sehr stark wachsenden Bevölkerung Javas der Reis nicht von abnehmender, sondern von wachsender Bedeutung für die Ausfuhr wurde, indem seine Beteiligung an dieser zwar nicht erheblich ist, aber immerhin von jährlich 11 135 t im Durchschnitt der Jahre 1876/80 auf 34 494 t geschälten Reises im Durchschnitt des Jahrfünftes 1896/1900 stieg, 1900 sogar 38 105 t umfaßte, von denen das meiste, 30 534 t, nach dem Mutterland gingen. Die Erklärung dieser Ausfuhr (1904: 46 096 t geschälten Reises, 1890 t ungeschälten im Werte von 4 609 609 bezw. 94 525 fl.) liegt in der besseren Qualität des Javareises, der fast ausschließlich den ostindischen Ausfuhrreis bildet, und soweit er zur Ausfuhr gelangt, für die javanische Bevölkerung durch fremden, insbesondere siamesischen und cochinchinesischen Reis ersetzt wird. Dieser, obgleich schlechter, erzielt nämlich auf Java selbst doch keinen wesentlich niedrigeren Preis als der dortige, während für guten Javareis im Mutterlande hohe Preise gezahlt werden. So macht es die Preisgestaltung mitunter vorteilhaft, den besten Reis aus Java auszuführen und geringeren dafür einzuführen.

In früheren Zeiten war die Ausfuhr aus Java größer und hatte eine ganz andere Bestimmung; Java war damals die Reiskornkammer für die umliegenden Inseln. Mit seiner wachsenden Bevölkerung hat es immer mehr aufgehört, dies zu sein, und ist aus einem Reisexport- ein Reisimportland geworden. Denn die obige, nur aus der Preisgestaltung sich erklärende Ausfuhr nach Europa, wird heute durch die Einfuhr von Siam- und anderem Reis nicht nur wett gemacht, sondern noch weit übertroffen. Schon 1875 betrug diese Einfuhr für das ganze Ostindien 119 742 t = 11 891 736 fl. bei einer Ausfuhr von nur 8198 t = 968 333 fl. Heute ist sie 6—7mal so stark wie die Ausfuhr, 1900: 219 364 t, 1904: 307 705 t = 24 592 836 fl., wovon 133 320 t auf Java entfielen, und 306 919 t geschälter, 786 t ungeschälter Reis waren. Sie müßte freilich noch größer und mit den Jahren noch mehr gewachsen sein, wenn Kaufkraft und Wohlstand der javanischen Bevölkerung zunähme mit ihrer Vermehrung. Das ist aber nicht der Fall. Denn wiewohl im Durchschnitt der Jahre 1891/1900 Javas Bevölkerung jährlich $8^1/_2$ Mill. fl. für eingeführten Reis bezahlen mußte, so fiel doch die auf den Kopf der Bevölkerung fallende Reismenge anstatt zu steigen oder sich gleichzubleiben. Sie fiel von 1,73 picol jährlich im Durchschnitt von 1881/90 auf 1,65 im Durchschnitt von 1891/1900, was nach Sollewijn Gelpke weniger ist als der normalerweise erforderliche Bedarf. Die Steigerung von 1904 (307 705 t) gegen 1903 (199 626 t, wovon nur 66 446 nach Java) ist hiernach ein erfreuliches Zeichen und spricht dafür, daß die Eingeborenen die ungünstigen Jahre 1901/03 überwunden haben.

Ich übergehe die ferneren pflanzlichen und tierischen Ausfuhrgegenstände — wie die heute aus ihrer in früheren Jahrhunderten überragenden Bedeutung ganz entthronten Gewürze, deren Gesamtausfuhrwert 1900 nur noch 8 469 000 fl. (1904: 10 051 093 fl.) betrug, wovon die Hälfte auf schwarzen Pfeffer, der Rest auf anderen Pfeffer,

Muskatnüsse und -Blüten, Gewürznelken und Zimt entfällt; weiter Gambir, einen zusammenziehenden Extrakt, der, aus den Blättern einer dreijährigen Schlingpflanze gewonnen, von den Eingeborenen beim Betelkauen gebraucht wird und als gelber Katechu in der Lederbereitung und Färberei Verwendung findet, 1900: 1026215 fl. = 4104 t (1904: 2109084 fl. = 8436 t), und rohe Baumwolle 1900: 1392708 fl. = 9284 t (1904: 989231 fl. = 9926 t), die beide nicht nach Europa, sondern den Straits und China gehen; Kapok, der in steigendem Maße nach Europa und fast zur Hälfte nach dem Mutterlande gelangt (1896: 2771 t, 1900: 4013 t, 1904: 5290 t = 1587027 fl.); Pinangnüsse, mit anderen Worten die Samen der Areca-, Betel- oder Katechupalme, die als Betelnüsse gekaut werden und für den europäischen Markt ohne Bedeutung sind (1900: 18166 t, 1904: 20394 t = 3059175 fl.); Sago 1900: 12054 t [1904: 19915 t[1]) = 1378185 fl.], der zumeist nach Singapore geht, wo er raffiniert und als Perlsago weiterexportiert wird; spanisches Rohr (Rotting 1900: 26047 t = 3907109 fl.; 1904: 29598 t = 4439726 fl.); Häute (1904: 6323 t = 3794018 fl.); Holz, insbesondere Schiffs- und Zimmermannsholz (1900: 725781 fl.; 1904: 2143323 fl., wovon für 519615 bezw. 611900 fl. nach dem Mutterlande), Sandelholz (1900: 59990 fl. = 240 t; 1904: 102997 fl. = 514 t), Ebenholz (1900: 2100 t = 63000 fl.; 1904: 3971 t = 119145 fl.); Muschelschalen (1900: 2624603 fl.; 1904: 1146487 fl., wovon 870143 fl. Perlmutterschalen), die hauptsächlich nach Frankreich gelangen — und wende mich nun zu den Ausfuhrgegenständen nicht agrarischen Ursprungs.

Unter ihnen sind nur zwei von größerer Bedeutung, Zinn und Petroleum mit seinem Derivat Benzin. Von der steigenden Zinngewinnung der Regierung habe ich schon gesprochen, die Ausfuhr für private Rechnung umfaßt im Wechsel der letzten Jahre etwa einhalb bis einfünftel von jener (1900: 5769 t, 1904: 3205 = 4166694 fl.). 1904 kaufte das Mutterland hiervon für 1351191 fl., der größere Rest ging in das Ausland, insbesondere nach Frankreich (für 2229244 fl.). Petroleum wurde noch 1890 nur in ganz geringen Mengen eingeführten Petroleums wieder ausgeführt, man bediente sich in Ostindien damals des amerikanischen, das erstmals 1865 in der Einfuhrstatistik mit 105000 Gulden erschien und 1893 sein Maximum mit 11380000 fl. erreichte. Erst Ende der 80er Jahre hatten Bohrungen auf Sumatra und Java großen Erfolg, von da ab wurde die Gewinnung im indischen Zollgebiet immer bedeutender, und entsprechend fiel die Einfuhr aus dem Auslande von 104,7 Millionen Litern im Durchschnitt der Jahre 1891/96 auf 78,2 Mill. im Durchschnitt 1897/1900, 1900 wurden noch 79 Mill. Liter eingeführt, 1904 nur noch 56001000 l. Aber nicht nur führte die Erschließung der Petroleumquellen zu einer wachsenden Verdrängung des ausländischen, sondern auch zu einem nicht unbedeutenden Ausfuhrhandel mit ostindischem

1) In der Beilage IJIJ des Koloniaal Verslag 1904, S. 9. sind bei dieser Zahl die beiden ersten Ziffern ausgefallen, ebenso bei der Sagoausfuhr für 1903, die nicht 875 t, sondern 20875 t betrug.

Petroleum. Es wurden ausgeführt in den Jahren 1899—1904 51 505 000, 114 819 000, 285 192 000, 241 856 000, 247 751 000, 446 519 000 l, von denen die beiden letzten Ziffern einem Werte von 9 910 012 und 17 860 774 fl. entsprechen. Ein großer Teil geht nach den Straits, das übrige nach Siam, China und Japan, nichts nach Europa. Ebensowenig geht nach Europa das aus dem Petroleum gewonnene Benzin, dessen Ausfuhrwert 1903 die Hälfte des Petroleumausfuhrwertes, 4 901 586 Gulden, 1904 aber nur 2 568 641 fl. umfaßte. Andere Mineralien, wie Zink und Juwelen, sind nur in ganz unbedeutendem Maße an der Ausfuhr beteiligt (1904 mit 18 045 und 61 100 fl.); Gold, das mehrfach gewonnen wird, erscheint in der Statistik überhaupt nicht. Sie führt nur Gold- und Silberwerk mit 33 860 fl. 1904 auf, das ebenso wie das Holzwerk mit 14 592 fl. in der Hauptsache Produkte eingeborenen Gewerbefleißes darstellt, der im übrigen, noch wenig entwickelt, für den Export noch nicht in Betracht kommt. —

Die im Vorstehenden in ihre hauptsächlichsten Bestandteile zergliederte Warenausfuhr für private Rechnung [1]) verkörpert zusammen mit den von mir nicht erwähnten Ausfuhrwerten eine Wertsumme von 130,7 Mill. fl. im Jahre 1875, 231,2 in 1900[2]), und 268,6 in 1904, während die entsprechende Regierungsausfuhr 41,4, 26,9 bezw. 20,5 Mill. umfaßte.

Liegt nun hierin der heutige wirtschaftliche Wert Ostindiens? Gewiß insofern, als alle diese Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse, die wir in der Ausfuhr fanden, heute aus Ostindien gewonnen werden, aber nicht in dem Sinne, als ob diese Ausfuhrwerte etwa den Reinertrag seiner Bewirtschaftung darstellten.

Sie werden heute aus Ostindien gewonnen, und der unendliche Reichtum seiner natürlichen Ausstattung in Verbindung mit der Tatsache, daß doch nur der kleinste Teil des ganzen Gebietes bisher kultiviert worden ist, unermeßliche pflanzliche und jedenfalls auch mineralische Schätze ihrer Hebung noch harren, läßt diesen heutigen wirtschaftlichen Wert zugleich als einen für absehbare Zeiten unerschöpflichen und noch lange nicht auf dem Maximum seiner möglichen Größe angelangt erscheinen.

Aber die Werte, die die Ausfuhrprodukte verkörpern, sind keine Reinerträge. Diese zu ermitteln, müßten wir ihre Gestehungskosten abziehen. Das ist unmöglich. Weder kennen wir die Höhe der Anlagekapitalien aller an der Ausfuhr beteiligten ostindischen Unternehmungen noch das Maß, in dem sie bei vielen von ihnen, insbesondere bei blühenden Tabaks- und Zuckerunternehmungen, heute schon abgeschrieben sind, um die Verzinsungs- und Amortisationslasten berechnen zu können. Ebensowenig sind die Kosten für die aufgewendete Arbeit, Gehälter und Löhne, für alle diese Unter-

1) Vgl. die Tabelle am Schlusse des Aufsatzes.

2) Nach der kolonialen Handelsstatistik dieses Jahres, Uebersicht I, die freilich ihrer Angabe auf S. 104 (230 193 600) ebenso widerspricht wie der Ziffer in der Uebersicht III, Jahrgang 1904 derselben Statistik, Teil I (230 586 278 fl.). Auch die Zahlen für 1904 sind nach Uebersicht III (268 619 121) und I (272 080 884) verschieden.

nehmungen erfaßbar. Beide, gar nicht festzustellenden Beträge müßten wir mindestens abziehen vom Totalwert der Ausfuhr, um eine Vorstellung vom Reinertrage, richtiger von einem Teil des Reinertrages der Bewirtschaftung Ostindiens zu erhalten. Denn in der berechneten Summe würde der ganze Reinertrag sich nicht erschöpfen. Wir hätten ja den Teil des Ertrages außer acht gelassen, der gar nicht in der Ausfuhr erscheint, sondern in Ostindien bleibt. Namentlich kommt hier in Betracht der allergrößte Teil des Ertrags von der Reiswirtschaft der Eingeborenen, deren jährliche Ernte mindestens einen Wert repräsentieren soll wie alle Ausfuhrgüter zusammengenommen. Soweit diese Ernte zur Bildung von Reinerträgen führt, kommen sie freilich viel weniger den Eingeborenen als ihren asiatischen und europäischen Gläubigern zu gute.

Ist es sonach unmöglich den Reinertrag der Bewirtschaftung Ostindiens festzustellen, so können wir doch eine Vorstellung von ihm gewinnen, die zwar noch sehr grob, aber doch annähernder ist, als wenn wir ihn mit dem Totalwert der Ausfuhr identifiziert hätten. Wir erlangen jene allerdings sehr rohe Vorstellung, indem wir neben der Ausfuhr nun auch die Einfuhr berücksichtigen. In ihr begegnen uns teils Produktivgüter, wie Steinkohlen, Maschinen, teils Konsumartikel, wie z. B. Eß- und Textilwaren. Nehmen wir an, daß die ostindische Bevölkerung ihre Gehälter und Löhne zum Ankauf dieser Artikel verwendete und weiter, daß der Wert der eingeführten Produktivgüter der Verzinsungs- und Amortisationslast des bereits investierten Kapitals entspräche, so würden wir durch Abzug des Einfuhrwertes vom Ausfuhrwerte eine ungefähre Vorstellung vom heutigen Reinertrage der Bewirtschaftung Ostindiens insoweit erhalten, als diese durch fremdes Kapital und fremden Unternehmungsgeist sich vollzieht.

Betrachten wir nun die ostindische Einfuhr des näheren. Auch sie zerfällt in zwei Teile: für private Rechnung und für Rechnung der Regierung, nur daß dieser letztere im Verhältnis zur Gesamteinfuhr wesentlich kleiner ist als der Anteil der Regierungsausfuhr an der gesamten Ausfuhr. Nur 3 775 000 fl. betrug der Wert der Wareneinfuhr für Regierungsrechnung 1875 bei einem Gesamtwert der Wareneinfuhr von 111 948 000 fl.; 1900 war er auf 6 985 000 fl. gestiegen bei gleichzeitigem Wachstum des Gesamtwertes auf 183 064 000 fl. 1904 waren die entsprechenden Ziffern 9 600 853 und 193 931 922 fl. Es handelt sich hier also um nicht sehr erhebliche Beträge, die im Laufe der Jahre schwanken, je nachdem Staatseisenbahnbauten und Hafenbauten, der Atjehkrieg und ähnliche Ursachen einen größeren oder kleineren Materialbedarf mit sich bringen, im ganzen aber ziemlich stationär bleiben.

Die Wareneinfuhr für private Rechnung wuchs von 108 173 000 in 1875 auf 176 076 000 fl. in 1900, fiel dann aber auf 165 566 000 fl. in 1903 infolge der durch Mißernten geschwächten Kaufkraft der Eingeborenen, um sich in 1904 wieder auf 184 331 069 fl. zu erheben.

Ihren Hauptbestandteil bilden Manufakturwaren, worunter in erster Linie baumwollene, aber auch einige wollene und halbwollene,

seidene und halbseidene Gewebe, jedoch keine Gespinste zu verstehen sind, die als „Garne“ besonders aufgeführt werden. Schon seit 1825 nehmen die baumwollenen Manufakturen den ersten Platz bei der Einfuhr ein, nachdem sie erstmals die Engländer während ihrer Herrschaft über Ostindien (1812—16) einzuführen versucht hatten. Ein Privatbrief von Raffles vom 8. Jan. 1813 ist uns erhalten, in dem dieser damals Ostindien leitende Beamte auf den Export gefärbter Baumwollwaren aus England nach Java sehr sanguinische Hoffnung setzt, wenn auch im Anfange deren Einfuhr als ein Experiment betrachtet werden müßte. Schon 5 Jahre später wurden nicht nur baumwollene Gewebe aus Bengalen, sondern auch schon sehr viel europäische und insbesondere englische gehandelt. Von da ab stieg der Verbrauch stetig, so daß baumwollene Manufakturen seitdem zum wichtigsten Zweige des Einfuhrhandels und vorwiegenden Arbeitsfelde des Großhandels, aber auch des Zwischen- und Kleinhandels geworden sind. Letzteres deshalb, weil der Großhändler die Einfuhren durch Vermittelung chinesischer Zwischenhändler an die Konsumenten bringt, im Gegensatz zur Ausfuhr, bei welcher der Großhandel in der Hauptsache nur bei Copra, Pfeffer, Häuten und von den Außenbesitzungen kommenden Harzen und Gummis sich der Aufkäufer bedient. Die Einfuhr der genannten Manufakturwaren stieg von 40 869 000 fl. im Durchschnitt der Jahre 1876/80 auf 45 021 000 fl. im Durchschnitt von 1896/1900, das ist um 10 Proz. und weniger, als der Volksvermehrung entspricht. Berücksichtigen wir nur Java und Madura und ausschließlich die Einfuhr baumwollener Manufakturen daselbst, indem wir zugleich annehmen, daß kein Teil von ihr nach den Außenbesitzungen wieder ausgeführt wurde, so erhalten wir für den Durchschnitt der Jahre 1876/80 27 871 000 fl. und für den der Jahre 1896/1900 28 725 000 fl. Das ist nur eine Vermehrung um 3 Proz., während die Bevölkerung Javas und Maduras in derselben Zeit um mindestens 30 Proz. wuchs. Auf den Kopf dieser Bevölkerung berechnet, fiel der Verbrauch baumwollener Stoffe von 1,46 auf 1,09 fl. Ist hierin ein Zeichen wachsender Verarmung der Javanen zu erblicken? Lediglich aus den angeführten Zahlen können wir auf eine solche deshalb nicht zurückschließen, weil im gleichen Zeitraum der Preis der Baumwollwaren um nicht viel weniger als die Hälfte gesunken ist.

An zweiter Stelle der Einfuhr stehen „Eßwaren“, worunter die Statistik Nahrungsmittel mit Ausnahme von Reis und Mehl begreift. Ihren Hauptposten bilden getrocknete und gesalzene Fische, deren Einfuhr von jährlich 2 156 000 fl. im Durchschnitt von 1876/80 auf 6 265 000 fl. im Durchschnitt von 1896/1900 stieg, seitdem aber gesunken ist. Betrug sie 1900 noch 7 438 000, wovon allein Java für 6 744 000 fl. kaufte, so 1903 nur noch 4 845 583 fl. (1904: 4 976 257): eine Folge der schon erwähnten Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage der Eingeborenen gerade in dieser Zeit. Denn jene Fische werden fast ausschließlich von Eingeborenen konsumiert. Der europäischen Gesellschaft und den Chinesen dienen vorwiegend die übrigen Posten

der „Eßwaren“. Für die Europäer kommen in Betracht Butter im Werte von 1 755 000 fl. (1904: 2 055 711), kondensierte Milch 634 000 fl. (1904: 877 399 fl.), Fleischwaren ohne Schinken 374 000 fl. (1904: 313 466), Schinken 205 000 (1904: 221 267 fl.), Käse 184 000 (1904: 200 981 fl.).

Sind diese Posten zumeist Erzeugnisse der mutterländischen Landwirtschaft, so gilt nicht das Gleiche von der Rubrik „alle übrigen Eßwaren“, die 1900: 8 794 000 (1904: 8 492 356 fl.) dem Werte nach betrug, und wovon nur für 1 900 000 aus Europa (für 1 500 000 aus dem Mutterlande) und Amerika, für den ganzen Rest der Summe hingegen aus Singapore, Penang und Hongkong kamen. Insoweit würde es sich mithin hauptsächlich um Eßwaren für Chinesen handeln, es sei denn, daß die Einfuhr aus Penang (Deli auf Sumatra gegenüberliegend) und Singapore auch viele europäische Artikel umfaßte, die dort nur auf niederländische Schiffe umgeladen wurden und deshalb in der Statistik als Einfuhr aus Penang und Singapore erscheinen.

Von der Reiseinfuhr (1875: 11 891 736 fl. = 119 743 t, 1900: 17 475 000 fl. = 218 434 t, 1903: 16 112 000 = 199 626 t, 1904: 24 592 836 fl. = 307 000 t) sprach ich schon bei der Reisausfuhr; die Mehleinfuhr (1875: 1 604 443 fl., 1900: 2 554 000 fl., wovon auf Java 1,7 entfallen, 1904: 2 222 401 fl. = 15 874 t, wovon Java 1,5 Mill. fl. = 11 085 t, kommt hauptsächlich aus Australien und hat die frühere Einfuhr von Weizen nahezu ganz versiegen lassen. Wurden 1876/80 jährlich durchschnittlich 885 000 Liter Weizen eingeführt, so 1896/1900 nur noch 7878 im Werte von 630 fl. (1904: 12 470 l = 998 fl.). Alle Eßwaren, Reis, Mehl und Salz (1900: 17 912 t = 895 612 fl., 1904: 24 299 t = 1 214 963 fl.) umfaßten 1900 22 Proz. des Totalwertes der Einfuhr, Manufakturwaren und Garn 33 Proz.

Von geringerer Bedeutung als Nahrungsmittel sind in der Einfuhr die alkoholischen Getränke im Werte von 4 194 000 fl. (1900) und 3 916 000 fl. (1904), darunter Bier für 971 800 bezw. 1 123 388 fl., Branntwein, Genever, Whisky und Liköre für 1 835 700 bezw. 1 537 000 fl., Wein und Schaumwein für 1 346 600 bezw. 1 239 500 fl.

Denselben Einfuhrwert wie Bier und Faßwein (321 005) zusammen erreichte 1904 der Tee (1 467 760 fl.), dessen Einfuhrmenge von 925 907 Kilo im Jahre 1875 auf 2 226 000 Kilo in 1900 (1904: 1 835 000) sich hob. Wie ich schon bei der Teeausfuhr erwähnte, sind seine Hauptkonsumenten die Chinesen auf Java. — Beim Vergleich der Einfuhrwerte darf nicht übersehen werden, daß der ihrer Berechnung zu Grunde liegende Einheitswert ebensowenig konstant ist wie bei den Ausfuhrwerten. Speziell für das Kilo Tee betrug er 1875 1 fl., 1880 1,80 fl., 1900 und 1904 0,80 fl.

Ungefähr denselben Betrag wie die Spirituosen erreichte das **Opium**, wenn wir zur Einfuhr für private Rechnung: 1904: 3 038 660 fl. (= 151 933 Kilo) das direkt von der Regierung bezogene: 1 123 100 fl. (= 56 155 Kilo) hinzufügen. Letzteres dient hauptsächlich dem java-

nischen Konsum, ersteres bis auf 38 Kilo dem der übrigen Inseln. 1875 waren die entsprechenden Zahlen 1 270 053 fl. (= 47 039 Kilo) und 1 519 992 fl. (= 56 296 Kilo), 1900: 3 452 980 fl. (172 649 Kilo) und 1 113 320 fl. (= 55 666 Kilo). Der Opiumverkauf bildet ein Monopol der Regierung, die es auf Java, Lombok und einem Teil Sumatras in eigener Regie verwaltet, im übrigen verpachtet hat. Der Reinertrag, den sie 1904 aus ihrer Regie zog, belief sich auf 11 031 000 fl., wozu noch 4 437 379 fl. aus der Opiumpacht treten.

An Tabak und Tabaksfabrikaten wurden insgesamt für 2 280 211 fl. 1904 (1900: 2 138 000 fl.) eingeführt, wovon das Mutterland Cigarren und Cigaretten im Werte von 624 025 fl., sonstigen Tabak im Werte von 383 000 fl. und China für 611 374 chinesischen Tabak lieferte, Manilla für 137 119 fl. Der Rest kam aus anderen Ländern.

Neben diesen Nahrungs- und Genußmitteln nenne ich als Gegenstände täglichen Bedarfs von größerer Bedeutung noch die Rubriken nicht besonders benannte Krämerwaren in Höhe von 1900: 3 579 000 (1904: 3 361 796) fl., Streichhölzer 2 904 000 fl. (1904: 2 233 597, wovon $^5/_7$—$^6/_7$ nicht aus dem Mutterlande, sondern meist aus Japan kamen) und Papier, dessen Verbrauch ansehnlich zunahm. 1880 betrug sein Einfuhrwert 849 000 fl., wovon Java das meiste für 690 000 erhielt, 1900: 2 257 000 fl., wovon auf Java 1 600 000 fl. entfielen (1904: 2 261 234, wovon Java 1 584 484 fl.). Nur $^1/_3$ kommt aus dem Mutterlande, das übrige meist aus China und den Straits. In Ostindien selbst wird noch keines fabriziert, wiewohl schon 1659 die Direktion der ostindischen Kompagnie die Papierfabrikation der Bürgerschaft Batavias als Existenzquelle empfohlen hatte.

Wenden wir uns von den Konsumgütern zu den Produktivgütern, so erscheinen als belangreichste Gruppen Eisen und Stahl in Halb- und Ganzfabrikaten 1900 für 10 013 000 fl. (8 765 000 1904), Fabriks- und Dampfwerkzeuge 7 414 000 (5 424 000 fl. in 1904), Maschinen für Zuckerfabriken 3 892 000 (2 131 356 fl. in 1904). — Als Kapitaleinfuhr von wachsender Bedeutung kommen auch die Düngemittel in Betracht. Während vor 20 Jahren die Rubrik „Düngemittel und Oelkuchen" nur den Wert von 200 000 fl. (1880) aufwies, war er 1900 auf 5 450 000 fl. und 1904 auf 6 256 320 gestiegen. Erst in dem letzten Jahrzehnt hat mit der intensiveren Kultur, insbesondere des Zuckers und Tabaks, der Bedarf an Dünger und namentlich Kunstdünger sich fühlbarer gemacht. 1904 kamen für 1,9 Millionen aus dem Mutterlande, 2,6 aus England, das übrige meist aus Singapore, Penang, Australien. Die Oelkuchen (1 125 089 fl.) kamen aus Pondicherry, dem britischen Indien und den Straits. $^5/_6$ des Ganzen, für 5,3 Millionen, verbrauchte Java allein.

Von abnehmender Bedeutung hingegen ist die Einfuhr von Steinkohlen, die 1880 noch 372 500 t, wovon auf Java 363 500 t entfielen, umfaßte. 1900 war sie auf 108 917 t (Java 105 465) gesunken, 1903 auf 218 000 t wieder gestiegen. Diese Steigerung ist wohl nur eine vorübergehende, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen in Ostasien und vielleicht auch mit der

Anlage des Kohlendepots im Norden Sumatras auf Poeloe Weh für die Seeschiffahrt steht. Wenigstens war 1904 die Einfuhr schon geringer 191 119 t = 3 822 380 fl., wovon Java nur 96 113 t erhielt. Die Abnahme gegen 1880 erklärt sich aus der wachsenden Eigenproduktion Ostindiens, insbesondere der Staatskohlenbergwerke auf Sumatra, deren Produktion von 1758 t im ersten Betriebsjahre 1891 und 46 075 t im zweiten auf 107 942 in 1895, auf 196 206 in 1900 und 201 292 in 1903 sich hob.

Die in Vorstehendem in ihre Hauptposten zergliederte Wareneinfuhr ist in ihrem Gesamtwert von Gulden:

108 173 223 Privat 3 774 817 Regierung	1875	**176 072 065** 6 985 149	1900 und	**184 331 069** 9 600 853	1904

erheblich kleiner als die Warenausfuhr, die betrug in Gulden:

130 768 924 Privat 41 474 490 Regierung	1875	**231 283 548** 26 954 304	1900	**268 619 121** 20 544 573	1904

Für den entwickeltsten Teil des ganzen Gebietes Java und Madura allein blieb die Wareneinfuhr für private Rechnung: (immer mit der schon hervorgehobenen Einschränkung, daß ein großer Teil der auf Java eingeführten und von dort ausgeführten Güter von den Außenbesitzungen kommt oder dorthin geht) 1900 um 37 Mill. hinter der Ausfuhr (157 145 145, Einfuhr 120 848 556 fl.) zurück, 1904 sogar um 53 Mill. (Ausfuhr 172 119 753, Einfuhr 118 797 856 fl.).

Wir dürfen aber aus dieser aktiven Handelsbilanz, die auch für die Vergangenheit gilt, nun nicht etwa schließen, daß der Wohlstand Ostindiens und insbesondere Javas dauernd zugenommen habe und von Jahr zu Jahr in demselben Maße zunehmen müßte, als seine Einfuhr hinter seiner Ausfuhr zurückbleibe, denn der Ueberschuß seines Ausfuhrwertes über den der Einfuhr sei ihm ja vom Auslande als dem Abnehmer seiner Produkte zu zahlen. Ein solcher Schluß wäre nur berechtigt, wenn der Wertüberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr Ostindien bezw. Java selbst zu gute käme. Das setzte voraus, daß die europäischen und anderen Unternehmer, die ostindische bezw. javanische Exportprodukte gewinnen, deren Erlös auch dem ostindischen Wirtschaftsleben wieder zuführten. Das trifft aber in Ansehung wohl nur des kleinsten Teiles vom Ausfuhrwerte zu, während der größte als Verzinsung des in Ostindien arbeitenden fremden Kapitals anzusehen ist, nach dem Auslande, insbesondere Europa fließt und dort realisiert wird. Der aktiven Handelsbilanz Ostindiens entspricht keine aktive Zahlungsbilanz.

Dieser Sachlage ungeachtet wird unbefangenes Urteil doch noch nicht ohne weiteres von einem europäischen Raubbau, von einer Auspowerung Ostindiens durch europäische und andere Kapitalisten sprechen können. Mag im einzelnen Falle ein solcher vorkommen, generell verhält es sich hier wie bei allen Befruchtungen des wirtschaftlichen Lebens durch fremde Initiative und durch fremdes Kapital. Sich selbst überlassen, ohne europäische Intelligenz, Unternehmungsgeist und Kapital würde der außerordentlich fruchtbare Boden Ostindiens nur den Unterhaltsbedarf seiner genügsamen Be-

wohner hergeben, aber nicht noch darüber hinaus in kostbaren Exportprodukten Ueberschüsse liefern. Fließen diese auch, weil das befruchtende Kapital, ohne das sie nicht zu erzielen waren, größtenteils aus Europa kam, in der Hauptsache den dort wohnenden Kapitaleignern zu, so liegt hierin doch noch nicht notwendig eine von Jahr zu Jahr wachsende Verarmung Ostindiens bezw. Javas. Es wird vielmehr nur die natürliche Fruchtbarkeit und Ausstattung Ostindiens durch höhere Intelligenz dazu angehalten, etwas herzugeben, was die niedere Intelligenz der Eingeborenen ihr niemals abgerungen oder doch erst nach langen Jahrzenten abzuringen gelernt hätte. Hierin liegt nur unter der Voraussetzung eine Auspowerung, daß die Methoden der europäischen Bewirtschaftung entweder die natürliche Fruchtbarkeit des tropischen Bodens schädigen, durch irrationelle Gewinnung jener Exportprodukte zu seiner Verarmung führen oder die Interessen der eingeborenen Bevölkerung verletzen, anstatt ihnen zu dienen, indem sie insbesondere ihrem Unterhaltsbedarf zu viel Bodenfläche nehmen, ohne gleichzeitig durch angemessene Beteiligung am Ertrage der Unternehmungen den Eingeborenen die Mittel zu gewähren, das Quantum an Nahrung, das sie in der Heimat nicht mehr gewinnen können, von außerhalb zu beziehen.

Gegen die Schädigung der natürlichen Fruchtbarkeit reagiert das eigene Interesse des Unternehmers, der ja möglichst lange andauernde Gewinne zu erzielen bestrebt ist und so zu pfleglicher Behandlung des Bodens schon durch den Erwerbstrieb angeregt wird. In der Tat haben wir ja auch oben bei der Einfuhr die wachsende Bedeutung der Einfuhr von Düngemitteln bereits feststellen können. Handelt es sich aber um Unternehmer, die ihr eigenes Interesse nicht verstehen oder kollidiert ihr Augenblicksinteresse mit dem dauernden der Kolonie, so kann die Regierung durch eine Verordnung den rechten Weg weisen.

Auch die Schädigung der berechtigten Interessen der Eingeborenen sollte das eigene Interesse der Unternehmer verbieten. Wie die Dinge aber einmal liegen, sind nicht alle Unternehmer weitsichtig genug, um dies zu erkennen. Deshalb ist die Regierung genötigt, in den Interessenkonflikt zwischen Unternehmer und Eingeborenen einzugreifen und so in jedem Fall zu erzwingen, was im dauernden Interesse der Kolonie notwendig ist und von einsichtigen Unternehmern schon von selbst befolgt werden würde. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe [1]), gibt sich die holländische Regierung große Mühe, Schädigungen der berechtigten Interessen der Eingeborenen zu verhindern. Liegen aber keine solchen vor, wird im Gegenteil der Eingeborene durch die europäische Unternehmung auch noch wirtschaftlich gehoben, während gleichzeitig die natürliche Fruchtbarkeit des Landes keinen Schaden leidet, so kann man nicht von einer Auspowerung der Kolonie durch europäisches

1) Vergl. meine Aufsätze in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1899 (Neuere Agrarpolitik der Holländer auf Java) und 1906 (Die Rohrzuckerindustrie auf Java und die Eingeborenen. Im Erscheinen begriffen.)

Kapital reden. Ist weiter die Lage der Eingeborenen eine solche, daß sie die der europäischen Regierung zu verdankenden Segnungen des Friedens und der Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums in ihren Leistungen an den Staat nicht zu teuer bezahlen, so kann man auch nicht von ihrer Ausbeutung durch europäische Herrschaft sprechen. An sich schließt keine Kolonialherrschaft und keine Kolonialwirtschaft Ausbeutung und Auspowerung des unterworfenen Volkes notwendig ein; es kommt immer auf die jeweiligen Umstände an. —

Wir haben bisher die wirtschaftliche Bedeutung Ostindiens aus seiner Handelsbilanz abzulesen gesucht, die vom Handel bewegten wirtschaftlichen Werte ins Auge gefaßt, aber noch nicht die Menschen betrachtet, die diese Schätze heben oder in anderer Weise zu ihrer Hebung beitragen.

In Niederländisch Ostindien — das einen Flächenraum von 1520628 qkm besitzt, wovon 131508 qkm, eine Fläche so groß wie Elsaß-Lothringen, Hessen, Baden, Württemberg und Bayern zusammengenommen oder wie das Vierfache des Mutterlandes, allein auf Java mit Madura entfallen — wurden bei der letzten Volkszählung am 31. Dezember 1900 75833 Europäer (1872 waren es 36467) gezählt, von denen auf Java und Madura 62477 kamen. Die Statistik rechnet jedoch zu den Europäern auch Halbbluteuropäer, ohne diese besonders aufzuführen. Wir kommen wohl der Wirklichkeit ziemlich nahe, wenn wir zwei Drittel bis drei Viertel derjenigen Europäer als mischblütig ansehen, die die Statistik als in Ostindien selbst geboren bezeichnet. Es sind dies allein auf Java und Madura 25111 männlichen und 26268 weiblichen Geschlechts, wozu dann noch 4701 männlichen und 4943 weiblichen Geschlechts auf den übrigen Inseln treten. Für eine Tropenkolonisation ist das eine erstaunliche Höhe, die aber das auf den ersten Blick Ueberraschende eben dadurch verliert, daß diese in der Kolonie geborenen Europäer zum größten Teil asiatisches Blut in ihren Adern haben, infolge der jahrhundertealten Kolonialherrschaft Hollands und der ohne Suezkanal und Dampfschiffahrt früher vorhandenen Verkehrserschwerung, die europäische Frauen nur selten in das ferne Insulinde gelangen ließ.

Ist meine Annahme richtig, so würden von den 62477 Europäern auf Java und Madura höchstens 20—25000 Vollbluteuropäer sein. Da nun die Statistik 11000 als in Europa geboren bezeichnet, so können wir also sagen, daß die Hälfte der auf Java und Madura tätigen Vollbluteuropäer in Europa geboren wurde. Freilich ist nicht jeder, den die Statistik als in Europa geboren bezeichnet, auch ein Vollbluteuropäer. Insbesondere gilt dies von den im Mutterlande Geborenen, da bei den alten Beziehungen Hollands zu Ostindien heute bereits viele Mischlingsfamilien in den großen Städten des Mutterlandes wohnen, von denen eine, die Residenzstadt Haag, in manchen Straßenzügen förmlichen Mischlingscharakter trägt. Die in solchen Familien in Europa geborenen Kinder kehren später

nicht selten in die Kolonie zurück, dauernd oder vorübergehend, werden dann aber von der Statistik als in Holland geborene Europäer bezeichnet. Dieses Umstandes müssen wir eingedenk bleiben, wenn wir lesen, daß 1900 5953 männlichen und 2798 weiblichen Geschlechtes, zusammen also 8751 Köpfe der auf Java und Madura tätigen Europäer in Niederland selbst geboren waren. Für die Außenbesitzungen waren die entsprechenden Zahlen 1656 und 589.

Von Reinerhaltung des holländischen Volkstypus wie in den früheren Burenstaaten kann sonach keine Rede sein. Mindestens $^2/_3$ der gesamten weißen Bevölkerung Ostindiens trägt Mischlingscharakter, der bereits auf das Mutterland selbst abzufärben beginnt. Erscheint es hiernach nicht unbegründet, daß Ostindien im Laufe der Zeit sich immer mehr zu einer Halbblutkolonie herausbilden wird, wiewohl die moderne Verkehrserleichterung dem auch entgegenarbeitet, so läßt sich nicht das Gleiche von der lächerlichen Befürchtung behaupten, die in Ostindien tätigen Deutschen seien Spione ihres Vaterlandes, das nur darauf warte, das ostindische Kolonialreich den Holländern zu entreißen. Dieser von englischer Seite geflissentlich genährte Argwohn der Niederländer denkt diese Rolle gerade uns Deutschen zu, weil wir die zweitstärkste europäische Nation in Ostindien sind, und die Engländer meinen, daß ihnen nichts Schlimmeres passieren könnte, als ein Anschluß der Niederlande und ihrer Kolonien an das Deutsche Reich. Allerdings nehmen wir heute mit 712 in Deutschland geborenen Männern und 132 ebensolchen Frauen auf Java und Madura, dazu 430 und 108 in den Außenbesitzungen, unmittelbar den Platz hinter dem Mutterlande ein, aber wir folgen ihm, wie die oben genannten und durch die Anzahl der in Niederländisch Indien geborenen Holländer, ca. 50—60000, noch zu vermehrenden Zahlen lehren, doch erst in weitem Abstande. Der Umstand, daß nach uns Belgien mit 264 Männern und 53 Frauen auf Java und Madura, 29 und 4 in den Außenbesitzungen, und dann erst Großbritannien mit 183/77 bezw. 152/29 rangieren, beweist noch gar nichts für die Friedfertigkeit englischer Absichten. Insbesondere legt die bevorstehende Ausgestaltung Singapores zu einem asiatischen Gibraltar in Verbindung mit dem englisch-japanischen Bündnis und der Tatsache, daß auf Java und Madura viermal soviel Chinesen als Europäer leben, den Gedanken nahe, daß Hollands Herrschaft über Ostindien von der Gnade der Briten und der Japaner abhängt und demzufolge durch ein Bündnis mit dem Deutschen Reich keine Schwächung, sondern eine Stärkung erfahren würde.

Exaktere Angaben über die Gliederung der weißen und farbigen Bevölkerung liefert die Statistik begreiflicherweise nur für Java und Madura als die am längsten kultivierten Inseln. Von den 63000 dortigen Europäern waren 33000 männlichen Geschlechts. Hierunter befanden sich 5481 Zivilbeamte der Regierung, die von ihr besoldet werden, 389 von ihr nicht besoldete, aber zugelassene Aerzte und Notare, 1719 Angehörige des Handelsstandes, 1622 Industrielle

und Handwerker, 4364 Pflanzer, Administratoren und andere Angestellte der Landwirtschaft, 262 Privatlehrer (auch einige Lehrerinnen) und 64 im Dienste eingeborener Fürsten.

Zu dieser europäischen Zivilbevölkerung Javas von ca. 13 000 Erwachsenen männlichen Geschlechtes kommt nun noch der größere Teil der Europäer in der ostindischen Armee, für welche die Statistik nur die Zahlen für ganz Ostindien angibt, die aber zu ihrem größten Teile in Garnison auf Java liegt. Sie zählte 1900: 36 798 Köpfe, und unter ihnen 1367 Offiziere und 13 762 Unteroffiziere und Mannschaften europäischen Ursprungs, worunter die Statistik aber, wie ich schon hervorhob, stets auch Halbbluteuropäer mit versteht, die gerade in der Armee besonders zahlreich sind.

Dieser Armee stehen 28,3 Millionen Eingeborene Javas und Maduras gegenüber, zu denen 1900 noch 277 265 Chinesen, 18 051 Araber und 3114 andere Asiaten traten, so daß sich insgesamt eine farbige Bevölkerung von 28 684 551 Köpfen auf den Hauptinseln ergab. Die farbigen Bewohner des ganzen übrigen an Flächenraum weit bedeutenderen Inselgebietes werden nur auf 10 Millionen Köpfe geschätzt. Insgesamt kommen also auf 30—40 Millionen Farbige nur 30—40 000 Soldaten, von denen fast $^2/_3$ ebenfalls Farbige sind. Diese kleine Armee und die noch kleinere ostindische Kriegsmarine, die (1903) 19 Schiffe mit einer Bemannung von 3513 Köpfen, davon $^2/_3$ Europäer, zählt und neben welcher die „Gouvernementsmarine“ von 19 viel kleineren Schiffen und einer Besatzung von 750 Mann, wovon $^5/_6$ Eingeborene, mehr nur lokalen Polizeizwecken dient, weiß in Verbindung mit der vortrefflichen holländischen Eingeborenenpolitik die Farbigen so geschickt im Zaume zu halten, daß von Unsicherheit der holländischen Herrschaft über die Eingeborenen heute nicht mehr gesprochen werden kann. Selbst die langwierigste, immer wieder aufbrechende Wunde am ostindischen Staatskörper, Atjeh, darf heute als fast geheilt angesehen werden. Zweifellos würde die ostindische Armee sie schon viel früher geschlossen haben, hätte nicht übel angebrachter Geiz vor rechtzeitiger und ausreichender Machtentfaltung immer wieder zurückgescheut.

Unter dem Schutz dieser bewaffneten Macht pulsiert das wirtschaftliche Leben Ostindiens, werden die Werte gewonnen, die wir oben des näheren betrachtet haben. Schon aus ihnen ersahen wir, was durch das eben festgestellte starke Ueberwiegen der Pflanzer und landwirtschaftlichen Angestellten unter den wirtschaftlichen Berufen der Europäer auf Java ebenso bestätigt wird, wie durch die Tatsache, daß von 6 025 493 erwachsenen männlichen Eingeborenen auf Java, die einen Beruf ausübten, 5 014 218 Landwirte sind: daß nämlich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Bedeutung Ostindiens und insbesondere Javas in seiner Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Industrie — wie Zucker und Indigofabrikation — ruht. Der farbige Landwirt baut vorzugsweise seine Hauptnahrung, den Reis, der weiße gewinnt mit Hilfe farbiger Arbeiter die Exportprodukte. Ihrem Landtransport wie diesem überhaupt dienen neben zahllosen

Ochsenkarren und etwa 20 Dampftramways auf den Landstraßen die Staats- und Privateisenbahnen, von denen 1903 auf Java und Sumatra 2041 km (hiervon auf Sumatra allein 302) im Betrieb waren. Bei einem Anlagekapital von 192 119 000 fl. ergaben sie 1903: 8 151 000 fl. Reinertrag, das sind 43,10 Proz. ihres Bruttoertrages und 4,24 Proz. ihres Anlagekapitals.

Von der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Eingeborenen hat sich die gewerbliche in der Hauptsache noch nicht losgelöst. Selbständige Handwerker finden wir kaum unter den Eingeborenen, dagegen zahlreich unter den Chinesen, deren gewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit der hauswirtschaftlichen der Eingeborenen die gewerblichen Bedürfnisse der farbigen Bevölkerung befriedigt und hierbei in der Hauptsache nur auf dem Gebiet der Spinnerei, Weberei und Färberei europäischer Konkurrenz unterworfen ist. Für die Bedürfnisse der weißen Bevölkerung sorgt zwar auch mancher chinesische Handwerker und vereinzelte javanische Kunsttischler, aber doch nicht entfernt in dem Maße, daß nicht daneben europäische Gewerbsprodukte guten Absatz fänden und auch größere gewerbliche Betriebe auf Java gute Geschäfte machten. Solche größeren Betriebe, die sich meist farbiger Arbeiter bedienen, werden von Europäern, zum Teil aber auch von Chinesen geleitet und bestehen namentlich aus Eis- und Mineralwasserfabriken, Druckereien, Reisschälmühlen, Arakbrennereien, Seifenfabriken, Maschinenfabriken, Reparaturwerkstätten, Wagenbauereien, Elektrizitätswerken u. a. m.

Ebensowenig wie größere gewerbliche Betriebe befinden sich bergbauliche im Besitze von Eingeborenen, wohl aber sind diese und Chinesen ihre hauptsächlichsten Arbeiter. Auf Java ist der Bergbau von geringerer Bedeutung; vornehmlich fördert er hier Petroleum und Braunstein, während das von der Statistik ihm zugeschriebene Kupferjodür eine Jodfabrik durch elektrolytische Umwandlung des Jodnatriums stark jodhaltiger Salzquellen erzeugt, die sich mehrfach auf der Insel finden, aber meist ungenutzt von dannen fließen. Doch ist 1905 eine neue Konzession zu solcher Jodgewinnung auf 30 Jahre erteilt worden. Viel bedeutender als auf Java ist der Bergbau in den Außenbesitzungen. Diese geben in ihren reichen Steinkohlenlagern Sumatras und Zinngruben Bankas, Billitons und Riouws schon gegenwärtig große Ausbeute, weisen mit ihren Gold- und Petroleumfundstellen Sumatras und Borneos zukunftsreiche Gestaltungen auf und werden sicherlich im Laufe der Jahre auch noch manches andere kostbare Mineral in reichen Lagern darbieten.

Als Arbeiter im Dienst europäischer und chinesischer Unternehmungen, im Dienst der Verwaltung, und aus ihrer eigenen Landwirtschaft gewinnen die Eingeborenen vornehmlich die Mittel, um die Erzeugnisse europäischen, asiatischen und amerikanischen Ursprungs zu kaufen, die der Handel ihnen zuführt und unter denen, wie wir sahen, heute Textilwaren den ersten Platz einnehmen. Die Einkäufe der europäischen Bevölkerung werden teils von dem Ge-

halt und Lohn bestritten, den sie im Staatsdienst und in privaten Unternehmungen verdient, teils aus dem Erlös, den der selbständige Unternehmer aus dem Verkauf seiner Produkte oder Leistungen erzielt.

Ich habe die wirtschaftliche Bedeutung Ostindiens im allgemeinen zu skizzieren mich bemüht, aber den speziellen wirtschaftlichen Nutzen, den das Mutterland aus ihm zieht, nicht genau beziffern können.

Die niederländisch-indische Statistik ermöglicht leider nicht, bei der Einfuhr aus Niederland die niederländischen Erzeugnisse von nicht niederländischen zu trennen und auch bei der Ausfuhr nach Niederland läßt sich nicht genau erfassen, wie viel für den Konsum der Niederlande bestimmt ist und wie viel nur transitiert. Mit diesem Vorbehalt sind die folgenden Ziffern zu verstehen.

An der Wareneinfuhr für private Rechnung partizipierte das Mutterland 1903 mit 52342887 fl. (1904 mit 56872571 fl.), an der Ausfuhr mit 75378172 (1904 mit 72898370 fl.). Die weitere Reihenfolge der Herkunftsländer und der Bestimmungsländer war nach der holländischen Statistik 1903 (in Klammern die neuesten Zahlen für 1904):

Herkunft	fl.	fl.
Singapore	51 874 129	(52 154 099)
England	21 888 898	(26 072 917)
Penang	17 782 294	(17 439 326)
Hongkong	3 232 311	(3 504 385)
Deutschland	3 228 640	(4 289 947)
Amerika	2 170 929	(3 227 888)
Japan	2 166 570	(2 184 597)
Britisch-Indien	1 929 443	(4 929 597)
Italien	1 537 924	(1 726 479)
Australien	1 520 358	(2 224 293)
Saigon	1 400 973	(3 413 803)
China	1 327 723	(1 531 818)
Frankreich	1 002 583	(1 058 995)
Malakka	488 815	(363 605)
Rußland	405 613	(335 215)
Belgien	314 431	(375 916)
Schweiz	151 056	(247 336)
Oesterreich	67 201	(174 220)
u. a. m.		

Bestimmung	fl.	fl.
Singapore	53 999 716	(53 199 734)
Hongkong	20 790 760	(17 511 875)
Amerika	17 962 463	(24 138 697)
Japan	11 320 822	(12 366 861)
Frankreich	8 933 773	(8 947 992)
Malakka	8 675 755	(9 163 558)
Penang	7 663 631	(11 173 572)
England	6 303 605	(10 211 960)
Australien	6 154 455	(2 895 639)
Port Said voor orders	5 614 797	(15 359 410)
Britisch-Indien	5 442 942	(13 473 262)
Engl. Kanal v./o.	3 261 991	(384 800)
China	1 919 258	(2 223 880)
Deutschland	1 461 707	(1 856 210)
Oesterreich	1 427 373	(1 287 470)
—		
Italien	936 126	(1 310 479)
Rußland	133 976	(412 291)
Schweiz	0	(8 fl. = 13 kilo Javatee)
Belgien	47 979	(196 106)
u. a. m.		

Wie sehr diese Zahlen der holländischen Statistik mit Vorsicht zu genießen sind, geht unter anderem aus zwei Tatsachen deutlich hervor.

Wie wir oben sahen, bezifferte sich die allgemeine private Warenausfuhr Ostindiens nach dem Mutterlande (= der Ausfuhr im Generalhandel — der Spezialhandel ist, wie oben S. 578 bemerkt, nicht mehr aus der indischen Statistik zu entnehmen —) 1903 auf 75,3 Mill. fl.

Vermehren wir diese Zahl um die Regierungsausfuhr und die Edelmetallbewegung, so erhalten wir als Anteil des Mutterlandes an der allgemeinen Ausfuhr 105 Mill. In der Annahme, daß die Ausfuhr Ostindiens nach dem Mutterlande in ihrem Werte gleich der Einfuhr des Mutterlandes aus Ostindien sein muß, abzüglich der Transportkosten von Ostindien nach Holland, prüfen wir die erhaltene Zahl, indem wir im statistischen Jahrbuch für die Niederlande (Jaarcijfers, Rijk in Europa, 1904) S. 188 die Handelsbewegung aufschlagen. Dort finden wir die Einfuhr Hollands aus Ostindien im Spezialhandel, die nach unserer Annahme keinesfalls viel höher als 105 Mill. sein dürfte, auf 336,9 Mill. angegeben! Eine so gewaltige Differenz kann unmöglich durch die Transportkosten hervorgerufen sein. Im Glauben, daß wir uns geirrt haben, nehmen wir den ebenfalls im statistischen Zentralbureau des Mutterlandes zusammengestellten anderen Band der Jaarcijfers her, der sich auf die Kolonien bezieht, und betrachten in seiner jüngsten Ausgabe (1903) die Tabellen der Handelsbewegung auf S. 68. Hier finden wir als allgemeine Ausfuhr Ostindiens nach allen Ländern der Erde zusammen für 1903 274,4 Mill.

Somit sind wir an der Hand der holländischen Statistik zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einfuhr des Mutterlandes im Spezialhandel aus Ostindien (336,9 Mill.) um 62,5 Mill. größer ist als die allgemeine Gesamtausfuhr Ostindiens im Generalhandel nach der ganzen Welt (274,4 Mill.) und um 131,9 Mill. größer als die allgemeine Ausfuhr Ostindiens nach dem Mutterland! — Dieselbe Unvereinbarkeit der Zahlen ergibt sich, wenn wir mit Zuhilfenahme des jüngsten „Koloniaal Verslag" die gleichen Werte für 1904 berechnen.

Wie löst sich nun dieses Rätsel? — Nach der Aufklärung, die ich dem Direktor des statistischen Zentralbureaus der Niederlande, Herrn Dr. Verrijn Stuart, verdanke, kann ich seine Lösung nur im konservativen Nationalcharakter der Bewohner des Mutterlandes erblicken. Ich finde wenigstens keinen anderen zureichenden Grund für die mir mitgeteilte Tatsache, daß die im Finanzministerium des Mutterlandes angefertigte „Statistik der Ein-, Aus- und Durchfuhr" bei den Berechnungen der Werte noch die Preise des Jahres 1846 zu Grunde legt, während die in Batavia angefertigte Statistik des Handels und der Schiffahrt Ostindiens schon lange nach der modernen Methode verfährt, die ich oben auf S. 580 erwähnte. Wohin jene konservative Methode führt, beweist schlagend das Beispiel der Chinarinde. Der Preis eines Kilos Rinde belief sich 1846 auf 40 fl., und ihn legt heute noch das holländische Finanzministerium seiner statistischen Wertberechnung zu Grunde, während die koloniale Statistik den heutigen Preis von 0,80 fl., also den 50. Teil jenes, als Einheitswert verwendet. Im Jahre 1904 wurden nun aus Ostindien nach Niederland 6852806 Kilo für private und 582366 für Regierungsrechnung geführt, was zusammen nach der indischen Statistik einen Ausfuhrwert von 5948792 fl. ergibt, nach jener mutterländischen aber einen Einfuhrwert von 297406880. Also eine Differenz von 291 Mill. allein bei Chinarinde! Bis die auch aus

anderen Gründen dringend notwendige Reorganisation der mutterländischen Handelsstatistik erfolgt, dürfte es sich empfehlen, in den „Jaarcijfers“ für das Mutterland bei der Tabelle der Handelsbewegung in einer Anmerkung zu sagen, wie die Wertziffern zu stande gekommen sind, und so ihren Widerspruch mit den Zahlen der kolonialen Jaarcijfers und fremder Statistiken aufzuhellen.

Wenn nun auch nach dem Ausgeführten die absoluten Wertzahlen der Tabelle kein Vertrauen verdienen, so gilt dies doch nicht ebenso von den nach ihnen berechneten prozentualen, sofern die absoluten Ziffern bei sämtlichen aufgeführten Ländern nach derselben Methode gewonnen wurden. Unter dieser Voraussetzung können wir in den Prozentzahlen den richtigen Ausdruck für den verhältnismäßigen Anteil Ostindiens am Spezialhandel des Mutterlandes erblicken. Er betrug nach ihnen 1903 14,8 Proz. und 1904 15,5 Proz. von der Einfuhr in, und 3,2 Proz. bezw. 3,4 Proz. von der Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Mutterlandes.

Die andere Tatsache, die zu vorsichtiger Benutzung holländischer Statistik mahnt, liegt darin, daß, wie wir gesehen haben, nach den kolonialen Zahlen Deutschland bei der ostindischen Einfuhr 1903 an sechster Stelle mit 3 228 640 fl., bei der Ausfuhr aus Ostindien an fünfzehnter Stelle mit 1 461 707 fl. rangiert, während nach der deutschen Reichsstatistik unsere Einfuhr aus Ostindien 92,2 Millionen Mark und unsere Ausfuhr dorthin 21,8 Mill. M. betrug.

Deutschland erhält nach unserer Statistik hauptsächlich Erzeugnisse des ostindischen Land- und Bergbaues, wie Rohtabak (41,5 Mill.M.), Kaffee (17,2), Zinn (13,5), Chinarinde (4,2), Copra (4,3), Harze (1,3), Rindshäute (0,4). Für Rohtabak sind Java und Sumatra unsere wichtigsten Herkunftsländer. 1902 bezogen wir für 45,3 Mill. M. = 206 880 dz., 1901 für 58,3 Mill. M. = 209 863 dz, weil die Ernte von besserer Qualität war und deshalb das gleiche Quantum höheren Preis erzielte. 1903 entsprachen dem Minderwerte von 41,5 Mill. M. 209 757 dz, also 2877 dz mehr als 1902. Die Preise waren erheblich niedriger, was die Reduktion des Wertes der Einfuhr erklärt. 1902 waren 60 Proz. Java-, 37 Proz. Sumatra- und 3 Proz. Borneotabak.

Die Ausfuhren des deutschen Zollgebietes nach Ostindien bestehen vorzugsweise in Erzeugnissen der Eisen- und Maschinenindustrie (grobe Eisenwaren 1903 für 1,6 Mill. M., Maschinen 1,2, Lokomotiven und Lokomobilen 0,8), der Textilindustrie (Kleider von Baumwolle, Leinen, Wolle 0,4, wollene Tuche und Zeuge 0,3, baumwollene 0,25), weiter in Tonwaren, Zement, Parfümerien und Bier.

Die Verschiedenheit der holländischen und deutschen Zahlen erklärt sich vornehmlich daraus, daß beim Seeverkehr als Land der Herkunft resp. Bestimmung nach holl. Statistik dasjenige gilt, in dessen Häfen die Waren geladen bezw. gelöscht werden. Die deutsche Statistik hingegen schreibt in der Regel bei der Einfuhr die Waren dem Eigenhandel des Landes zu, in welchem sie vom deutschen Empfänger gekauft werden, bei der Ausfuhr desjenigen, nach welchem sie vom deutschen Versender verkauft worden sind.

[1]) Die Warenausfuhr des niederländischen Ostindien für private Rechnung in ihren hauptsächlichsten Gegenständen betrug nach Menge und Wert:

	1875		1900		1904	
	Menge	Wert fl.	Menge	Wert fl.	Menge	Wert fl.
Arrak	liter 3 734 876	821 673	liter 2 511 579	251 158	liter 2 679 296	535 859
Baumwolle, rohe	kg 23 924	3 589	kg 9 284 720	1 392 708	kg 9 892 317	989 231
Kakao	„ 202 654	202 654	„ 1 342 248	1 006 686	„ 1 018 006	610 804
Chinarinde [3])	„ —	—	„ 5 294 087	4 235 270	„ 7 120 098	5 696 078
Chinin	„ —	—	„ —	—	„ 44 789	895 780
Gewürze						
Muskatnüsse	„ [2]) 1 337 624	2 675 248	„ 2 475 575	2 475 575	„ 3 278 550	3 278 550
Muskatblüten	„ [2]) 711 237	2 702 700	„ 567 195	850 793	„ 749 528	1 124 292
Gewürznelken	„ 418 038	627 057	„ 171 313	102 788	„ 152 706	76 353
Pfeffer, weißer	„ 1 706 734	1 450 724	„ 661 539	330 769	„ 1 353 164	676 582
Pfeffer, schwarzer	„ 3 733 011	1 306 555	„ 10 736 525	4 294 610	„ 11 568 406	4 627 362
Zimt I. Sorte, eigentl.	„ 198 368	79 346	„ 242 771	145 663	„ 76 185	45 711
Zimt II. Sorte, cassia vera,	„ —	—	„ 472 297	94 459	„ 651 453	260 581
Gummis und Harze						
Benzoe	„ 774 850	1 239 761	„ 1 374 130	1 717 662	„ 1 335 365	1 335 365
Damar	„ 2 102 208	967 014	„ 5 290 677	2 645 338	„ 4 078 367	1 631 347
Copal	„ 315 085	103 979	„ 5 015 338	1 504 601	„ 8 071 667	2 017 916
Kautschuk	„ 76 511	137 721	„ 219 309	438 618	„ 1 628 619	3 257 238
Guttapercha	„ [2]) 803 360	2 008 400	„ 6 430 847	12 861 694	„ 211 756	423 512
andere Gutten	„ —	—	„ 2 197 138	2 746 422	„ 5 631 217	5 632 217
Häute	„ [2]) 3 668 913	2 935 130	„ 5 859 018	3 515 448	„ 6 323 363	3 794 018
Indigo	„ 323 972	1 943 832	„ 587 238	2 348 952	„ 408 739	2 043 695
Kaffee [3]), geschält	„ } 35 671 225	32 104 102	„ 31 544 376	18 926 626	„ 24 304 992	14 585 995
Kaffee, in der Schale	„ }		„ 11 421 946	5 710 973	„ 3 469 064	1 734 532
Kapok	„ 437 522	159 389	„ 4 013 283	1 003 321	„ 5 290 090	1 587 027
Kopra	„ —	—	„ 93 733 682	10 310 705	„ 86 954 580	13 043 187
Oele						
Kokosnuß-	liter 1 922 522	1 538 018	liter 2 914 242	582 848	liter 2 469 227	493 845
Erdnuß-	„ 130	52	„ 2 931 394	439 709	„ 2 393 038	358 955
Petroleum	„ [4]) **493 250**	[4]) **98 650**	„ 114 819 803	4 592 792	„ 446 519 348	17 860 774
Reis, geschält	kg [2]) 7 977 573	957 309	kg 38 105 332	3 810 533	kg 46 096 094	4 609 609
Reis, ungeschält	„ 220 474	11 024	„ 3 884 642	194 232	„ 1 890 504	94 525
Spanisches Rohr	„ [2]) 9 495 564	1 519 290	„ 26 047 395	3 907 109	„ 29 598 171	4 439 726
Tabak	„ 13 863 589	8 318 153	„ 52 398 384	31 439 030	„ 54 060 898	43 248 718
Tee	„ 2 179 839	2 179 839	„ 7 634 043	4 198 724	„ 11 798 579	7 079 148
Zinn [3])	„ 3 179 320	3 179 320	„ 5 839 989	7 591 986	„ 3 205 149	4 166 694
Zucker	„ 209 738 814	52 434 703	„ 736 606 245	73 660 624	„ 1 051 537 761	84 123 021
Betel- (Pinang-) Nüsse	kg 30 026	30 026	kg 18 165 710	2 724 856	kg 20 394 502	3 059 175
Gambir	„ 4 730 152	1 634 633	„ 4 104 859	1 026 215	„ 8 436 337	2 109 084
Indigo } für eingeborenen	„ 37 522	9 380	„ 416 771	83 354	„ 324 940	64 988
Tabak } Markt	„ 783 592	783 592	„ 1 613 541	645 416	„ 1 732 963	693 185
Gesamtwert aller eingeführten, nicht bloß der genannten Artikel		130 768 924		230 586 278 [5]) oder 231 283 548		268 619 121 [5]) oder 272 080 884

Bei meiner Studie benutzte Literatur:

Statistiek van den handel, de scheepvaart en de in- en uitvoerrechten van Nederlandsch-Indië.

Koloniale Verslagen (Weißbücher über die Entwickelung der Kolonien).

Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden (statistisches Jahrbuch der Niederlande), Teil I: Rijk in Europa, Teil II: Kolonien.

Encyclopädie van Nederlandsch-Indië.

N. P. van den Berg, The financial and economical condition of Netherlands India since 1870 and the effect of the present currency system. Third edition. The Hague 1895.

C. Th. van Deventer, Een Eereschuld. In der Zeitschrift: de Gids, 1889.

Anmerkungen zu vorstehender Tabelle.

1) Eine ähnliche Tabelle, die die Ausfuhr der Jahre 1875, 80, 84 und 93 zur Darstellung bringt, findet sich nebst sehr instruktiven anderen Tabellen in dem auf Veranlassung der englisch-indischen Regierung geschriebenen Bericht N. P. van den Bergs über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des niederländischen Ostindien, dessen Titel ich bei der benützten Literatur angegeben habe.

2) Diese Zahlen stimmen mit denen, die hier in der Tabelle van den Bergs aufgeführt werden, nicht überein. Es erklärt sich dadurch, daß van den Berg, als er die seinen der kolonialen Handelsstatistik entnahm, versehentlich in die benachbarte Spalte geraten ist.

3) In diesen Gegenständen betrug die gleichzeitige Regierungsausfuhr:

	1875		1900		1904	
	Menge	Wert fl.	Menge	Wert fl.	Menge	Wert fl.
Chinarinde	kg 22 328 *)		kg 330 215	264 172	kg 582 366	465 893
Kaffee	„ 42 649 173	38 384 256	„ 7 897 191	4 738 315	„ 5 981 247	4 188 748
Kaffee in der Schale			„ 120 531	10 265		
Zinn	„ 3 090 234	3 090 234	„ 16 576 503	21 549 454	„ 12 182 857	15 837 714
Gesamtwert d. Reg.-Ausfuhr exkl. Edelmetalle		41 474 490		26 954 304		20 544 573

*) Diese Ziffer findet sich nicht in der kolonialen Handelsstatistik, dagegen in dem Artikel „Kina“ der Encyklopädie, der zugleich erwähnt, daß die private Chinakultur Javas um 1877 beginnt. So kann es sich bei dieser Zahl nur um Regierungsausfuhr handeln.

4) Die von der Statistik für 1875 angegebene Petroleumausfuhr stellt nur eine Wiederausfuhr eingeführten Petroleums dar; 1875 wurde noch kein Petroleum in Ostindien gewonnen.

5) Vergl. die Anmerkung 2 auf S. 588.

VIII.

Treuhandgesellschaften und ihre Funktionen.

Von

Assessor Dr. **Richard Rosendorff**, Berlin.

Unter einem Treuhänder versteht man eine Person, welche „Rechte als Eigenrechte mit der Bestimmung empfangen hat, sie nicht im eigenen Interesse zu gebrauchen“ [1]).

Schon im römischen und im älteren deutschen Recht spielte dieses Institut eine große Rolle. Eine besondere Ausgestaltung hat es aber im englischen Recht, welches es in allen Teilen durchzieht, unter dem Namen „trust“ erhalten.

Nach dem heutigen, im Anschluß an die Iudikatur zum Statute of Uses von 1535 entwickelten Recht [2]) können „trusts“ von jedermann errichtet werden. Der Trustee tritt als vollberechtigt hinsichtlich des ihm anvertrauten Vermögens auf, welches er mangels besonderer Bestimmung in gesetzlich geregelter Form anzulegen und zu verwalten hat.

Das Treuhandverhältnis wird in England überall da angewandt, wo es sich darum handelt, ein Zweckvermögen den Wechselfällen des Schicksals von Treuhänder und Destinatär zu entziehen. Die Einrichtung ist dort von um so größerer Bedeutung, als es für viele Tatbestände wie den Pfleger, Vormund, Konkursverwalter, Vereinsvorstand, im englischen Recht keine Sonderinstitute gibt.

So wird den Verfassungen von Stiftungen, kirchlichen Vereinigungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Sammlungen, Klubs, regelmäßig die Form einer Trustverwaltung gegeben. Auch wird in der besitzenden Klasse kaum eine Ehe geschlossen, ohne daß das Heiratsgut der Frau durch ein settlement, das die Verwaltung durch trustees regelt, sichergestellt wird.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat unser Rechtsinstitut auf dem Gebiete des Handelsrechts eine hervorragende Bedeutung nach zwei Richtungen hin gewonnen.

---

1) Schultze, Treuhänder im geltenden Bürgerlichen Recht, S. 103.

2) Heymann bei Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie, Bd. 1, S. 811 (6. Aufl.). Maitland, Trust und Korporation in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 32, S. 11 ff.

Einmal durch die Gesetzgebung über die mortgage und mortgagebonds. Bei der Ausgabe von durch Pfandrecht gesicherten Eisenbahnanleihen — den mortgagebonds — kontrahiert die darlehensuchende Eisenbahn mit dem Trustee, der in der Regel eine Mehrzahl von Personen oder eine Trustkompagnie (unter Staatsaufsicht stehende erstklassige Depositenbank) ist, als dem Vertreter der Obligationäre. Die Schuldverschreibungen werden zunächst auf den Namen des Trustee ausgestellt, der die bestellten Sicherheiten erhält und Träger des durch die Mortgage-Urkunde konstituierten fiduciarischen Pfandrechts ist. Er ist auch allein berechtigt, die dinglichen Rechte aus der Pfändung wahrzunehmen und kann zur Wahrung der Interessen der Bondsbesitzer selbständig vorgehen [1]).

Ferner hat man in den Vereinigten Staaten von Nordamerika den „Trust" für die Unternehmerverbände nutzbar gemacht, die zwecks Ausschaltung der Konkurrenz gegründet wurden. Zu diesem Zwecke übertrug die Majorität der Aktionäre ihre Aktien an bestimmte Personen, über die man sich als Trustee geeinigt hatte, welche für die erhaltenen Aktien Certifikate aushändigten. Diese certificates waren übertragbar, während die Aktien selbst und damit das Recht, in der Generalversammlung zu stimmen, bei den Trustees blieb.

Allmählich blieben diese Personen aber nicht mehr Treuhänder, sondern wurden zu vollberechtigten interessierten Eignern.

Auf diesem Wege entstanden große monopolistische Verbände, in deren Existenz man jedoch bald eine so gewaltige Gefahr erblickte, daß zu ihrer Unterdrückung ein Bundesgesetz, die sogen. Sherman-Akte vom 2. Juli 1890 erlassen wurde. Und noch in demselben Jahre erging die berühmte Entscheidung des Supreme Court von Ohio, welche den Standard-Oil-Trust für ungültig erklärte [2]).

Wenden wir uns nunmehr zum Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist zunächst zwar zu konstatieren, daß dasselbe keine besonderen Bestimmungen über das Institut des Treuhänders enthält,

---

1) Holdheim, Mortgage und Mortgagebonds in Zeitschr. f. Handr., 1894, S. 349.

2) Seitdem die erwähnte Entscheidung ergangen war, bediente man sich zur Erreichung des oben gekennzeichneten Zweckes zweier neuer Formen:

1) Der Community of interests. Dieses System besteht darin, daß die großen Gesellschaften sich in eine Reihe von kleineren Gesellschaften auflösen, deren Aktien in wenigen Händen bleiben, so daß immer noch eine Anzahl von Personen mit einheitlichen Bestrebungen in samtlichen Gesellschaften die Mehrheit bildet, die das Ganze einheitlich lenkt.

2) Der Holding Company. Hierbei bildet man zur Wahrung der Einheit der Geschäftsführung eine neue Gesellschaft, die die Aktien verschiedener Gesellschaften aufkauft und dann deren Geschicke einheitlich lenkt.

Allein auch letzteres System wurde durch die Entscheidung in Sachen der Northern Securities Company vom 14. Februar 1904 für ungesetzlich erklärt. Ueber alle hiermit zusammenhängenden Fragen cf. Kohler in der Monatsschr. f. Hr., 1904, S. 210, sowie: Aschrott, Archiv f. soz. Ges., Bd. 2, S. 383. Kempin, Arch. f. Bürgerl. Recht, Bd. 7, S. 334.

allein, wie anerkannt ist[1]), ermöglichen doch die allgemeinen Normen desselben die Aufrechterhaltung und Nutzbarmachung von Treuhandschaftsverhältnissen in vielen Fällen, so bei der fiduciarischen Stiftung, der Sammlung von Beiträgen, dem Vollgiro zum Inkasso, der Descedenzpflegschaft, dem Testamentsvollstrecker u. a.

Der der Treuhänderschaft zu Grunde liegende Gedanke hat sodann in Anknüpfung an das amerikanische Recht über die Mortgagebonds in dem Pfandhalter des § 1189 BGB., sowie in dem „gemeinsamen Vertreter“, welchen das Reichsgesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 zur Wahrnehmung der Gläubigerrechte vorsieht, eine weitere Anerkennung gefunden. Im Reichs-Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 ist der Begriff des „Treuhänders“ zur Wahrung der Interessen der Pfandbriefgläubiger auch zum gesetzlichen Ausdruck gelangt, und eine weitere Sanktion wird derselbe voraussichtlich in dem Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen erhalten.

Im Laufe der wirtschaftlichen Entwickelung hat sich nun in Deutschland das Bedürfnis herausgestellt, das Anwendungsgebiet der Treuhänderschaft wesentlich zu erweitern und die gesetzlichen Fälle durch vertragliche Konstitution von Treuhandverhältnissen im Rahmen des Rechtes zu vermehren.

Es stellte sich ferner heraus, daß die Durchführung der dem Treuhänder zufallenden Aufgaben oft so komplizierter und verantwortlicher Natur ist, daß dieselben in den meisten Fällen erfolgreicher von großen, zu diesem Zwecke gegründeten Gesellschaften, als von einer Einzelperson gelöst werden konnten.

In dieser Erkenntnis sind im Laufe der Jahre im Deutschen Reiche 5 Gesellschaften gegründet worden, deren Geschäftsprogramm darin besteht, Treuhandfunktionen und sonstige damit zusammenhängende und sich daraus ergebende Aufgaben zu übernehmen.

Es sind dies:

1) Die Deutsche Treuhandgesellschaft, Aktiengesellschaft. Gegründet 1892 von der Deutschen Bank, jetziges Kapital 1½ Mill. M., Berlin. Gelegentlich der Kapitalserhöhung des Jahres 1901 sind noch andere Institute mit der Gesellschaft in Verbindung getreten. Es sind dies die Bank für Handel und Industrie, die Mitteldeutsche Kreditbank, die Nationalbank und die Berliner Handelsgesellschaft.

2) Die Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft. Gegründet 1905 von der Direktion der Diskontogesellschaft und der Kommerz- und Diskontobank. Kapital 1 Mill. M., Berlin, Leipzig, München.

3) Die Treuhandvereinigung, Aktiengesellschaft. Gegründet 1905

1) Heilbronn, in Monatsschr. f. Handr. 1906, S. 89 ff. Schultze, Treuhänder im geltenden Bürgerl. Recht, S. 103. Letzterer meint, daß auch die Rechtslage der werdenden Aktiengesellschaft und der vor ihrer Eintragung zu ihren Gunsten und Lasten begründeten Rechte und Pflichten. des nicht rechtsfähigen Vereins u. a. in der Annahme einer Treuhänderschaft erklärt und gefördert werden könne.

von der Dresdener Bank und dem A. Schaaffhausenschen Bankverein, Kapital 1 Mill. M., Berlin, Dresden.

4) Die Allgemeine Revisions- und Verwaltungsaktiengesellschaft in Berlin, Kapital 1 Mill. M. Gegründet 1906 von den Firmen Delbrück, Leo & Co., Hardy & Co., der Internationalen Bank in Luxemburg, den Bankfirmen H. F. Lehmann in Halle, J. H. Stein Köln, und der Vereinsbank in Hamburg.

5) Die 1906 von der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank mit einem Kapital von 1 Mill. M. begründete Mecklenburgische Treuhandgesellschaft m. b. H. in Schwerin.

Nach Maßgabe der Statuten treiben diese Gesellschaften folgende Geschäfte:

1) Die Uebernahme des Amtes eines Pfandhalters oder Treuhänders (Trustee).

2) Die Ausstellung, Mitausstellung oder Gegenzeichnung von Certifikaten oder Quittungen an Stelle hinterlegter Wertpapiere.

3) Die Vertretung inländischer und ausländischer Gesellschaften zum Zwecke von Aktienregistrierungen und zur Vornahme von Aktienumschreibungen.

4) Die Vertretung der Besitzer in- und ausländischer Wertpapiere, insbesondere die Uebernahme von Vertretungen im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1899 betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches § 1189, ferner die Errichtung von Schutzvereinigungen, die Beteiligung an solchen und die Uebernahme von deren Sekretariatsgeschäften.

5) Die Uebernahme dauernder oder vorübergehender Ueberwachungs- und Revisionsfunktionen, insbesondere auch von Bilanzprüfungen, Abrechnungen und ähnlichen Tätigkeiten.

6) Die Uebernahme der Reorganisation, Sanierung oder Liquidation von Gesellschaften und verwandter Transaktionen.

7) Die Uebernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, von Vermögensverwaltungen auf Grund testamentarischer oder anderer Bestimmungen und Verträge, sowie die Ausübung antichretischer Verwaltungen.

8) Die Uebernahme der Funktion als Fiskalagent für fremde Staaten, Gesellschaften und Korporationen.

9) Die Uebernahme aller mit den vorstehenden Tätigkeiten oder der Anlage der Mittel der Gesellschaft nach dem Ermessen der Verwaltung im Zusammenhange stehenden Geschäfte und Funktionen.

Die Gesellschaften sind insbesondere berechtigt zur Diskontierung, zum Kauf, zur Beleihung von Wechseln und Wertpapieren und zu sonstigen Bank- und Finanzgeschäften, zum Erwerb und zur Veräußerung sowie zur Verpfändung von ihnen erworbener Immo-

bilien, von Hypotheken und von sonstigen Forderungen und Rechten sowohl für eigene wie für fremde Rechnung. Jedoch ist die Akzeptierung von Wechseln und Gewährung von Blankokrediten ausgeschlossen.

Zu welcher Bedeutung Institute, welche sich mit der Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben befassen, für das Wirtschaftsleben Deutschlands gelangen können, lehrt die Geschichte der Deutschen Treuhandgesellschaft, welche allen Gesellschaften dieser Art zum Vorbild gedient hat.

Der ursprüngliche Name der im Frühjahr 1890 begründeten Deutschen Treuhandgesellschaft lautete „Deutsch-Amerikanische Treuhandgesellschaft" (German-American-Trust-Company). Ihr Geschäftskapital betrug 20 Mill. M., worauf 5 Mill. eingezahlt waren. Dem Vorstand und Aufsichtsrat stand ein amerikanisches Komitee zur Seite.

Die Begründung der Gesellschaft war aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß die große stets wachsende Ausdehnung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Nordamerika die Pflege durch ein finanzkräftiges Institut erforderlich mache, welches sich dieser Aufgabe ausschließlich widme, die einschlägigen Verhältnisse in Amerika fortwährend verfolge und persönliche Beziehungen zu den dortigen großen Unternehmungen aufrecht erhalte.

Die Aufgabe der Gesellschaft bestand darin, einerseits durch Ausgabe eigener Obligationen für den Absatz guter nordamerikanischer Werte zu wirken, andererseits ein Konzentrationspunkt zu werden, um den sich die europäischen Besitzer amerikanischer Aktien und Bonds gruppieren könnten, wenn es sich um juristische oder finanzielle Vertretung ihres Besitzes im regelmäßigen Geschäft oder in Notlagen handle.

Die Direktion der Gesellschaft betrachtete es daher als ihre erste Aufgabe, sich in London, Amsterdam und Amerika über die in Aussicht genommenen Geschäfte zu orientieren und literarisches Material über nordamerikanische Verhältnisse zu sammeln.

Als man bereits Vorbereitungen für die Uebernahme von Registrierungen nordamerikanischer Werte und für die Ausgabe von Obligationen gegen Hinterlegung amerikanischer Bonds getroffen hatte, gestalteten sich die Verhältnisse in Amerika so bedenklich, daß man davon Abstand nehmen mußte, sich auf größere geschäftliche Unternehmungen einzulassen.

Erst 1891 konnte die Gesellschaft mit dem Registrationsgeschäft amerikanischer Aktien beginnen und übernahm Registrierungsstellen für die Vorzugs- und Stammaktien der Northern Pacific Eisenbahn, sowie die Aktien der Edison General Electric Gesellschaft, welche mit einem Kapital von 15 Mill. $ gegründet war und sich die Ausbeutung von Edisonschen Licht- und Kraftpatenten zur Aufgabe machte.

Durch die Einführung der Registration in Deutschland wurde für die deutschen Kapitalisten eine Schwierigkeit gelöst, welche bis-

her stets darin bestanden hatte, daß das Einziehen der Dividenden amerikanischer Aktien, welche nicht mit Coupons versehen sind, sondern deren Erträgnisse in Schecks auf New York ausgeschüttet zu werden pflegen, sehr langwierig und kostspielig gewesen ist. Inhaber der bezeichneten Kategorie von Aktien, welche dieselben bei der Treuhandgesellschaft einreichten, empfingen von nun an ihre Dividende am Fälligkeitstage ins Haus gesandt.

Die gemachten Erfahrungen führten die Organe der Gesellschaft zu der Ueberzeugung, daß die bisherige Beschränkung der Tätigkeit auf nordamerikanische Geschäfte unzweckmässig sei, daß es sich vielmehr empfehle, die Gesellschaft in den Stand zu setzen, die Geschäftszwecke, welche sie zu pflegen bestimmt war, ohne Beschränkung auf ein gewisses Gebiet zu betreiben. Es wurde daher eine entsprechende Statutenänderung vorgenommen. Gleichzeitig wurde das Grundkapital von 20 auf 10 Mill. herabgesetzt. Der Grund dieser Herabsetzung war lediglich die Annahme, daß ein größerer Betrag für die Geschäfte in nächster Zeit nicht erforderlich sein würde.

Im Jahre 1893 ging die Gesellschaft zum ersten Male damit vor, mit einer Anzahl südafrikanischer Goldminengesellschaften Vereinbarungen zu treffen, welche ihr ein ausgedehntes Registrationsgeschäft zuführen sollten. Mit diesem auch im nächsten Jahre besonders gepflegten Geschäftszweig stand in Verbindung die Vermittelung des Verkehrs zwischen den kontinentalen Aktionären dieser Gesellschaften und den Gesellschaften selbst.

Da sich herausstellte, daß auch das reduzierte Aktienkapital in den zur Zeit betriebenen Geschäften vor der Hand keine lohnende Verwendung finden konnte, so wurde im Dezember 1894 eine abermalige Herabsetzung des Aktienkapitals von 10 Mill. auf 1 Mill. vorgenommen. — Die Befugnis zur Ausgabe von Obligationen ist neuerdings weggefallen [1]).

Das Registrationsgeschäft wurde durch die Reichsgerichtsentscheidung vom 23. Januar 1896 aufs schwerste betroffen, denn durch dieselbe wurde festgestellt, daß die Sharezertifikate in der Weise stempelpflichtig seien, daß für jede dadurch beurkundete Aktie von 1 Pfd. der Minimalsatz von 1,50 zu erheben sei. Diese Entscheidung war nicht nur vom Standpunkt der Treuhandgesellschaft zu bedauern, sondern auch im Interesse der deutschen Besitzer von Aktien englischer Gesellschaften. Denn da es nun in Zukunft mit Rücksicht auf die hohe Versteuerung nicht mehr möglich war, die betreffenden Dokumente nach Deutschland zu bringen und daselbst

1) Die Amerikanische Methode, auf Grund von Dividendenpapieren Obligationen in einem Vielfachen dieser Werte anzugeben, die hier zum ersten Male nach Deutschland übertragen werden sollte, hat später bei uns eine große Bedeutung für die Elektrizitätsindustrie, die Kleinbahnen, die Eisenbahnbanken u. a. Unternehmungen erlangt. Vergl. darüber: Jörgens, Finanzielle Trustgesellschaften.

auszuliefern, so mußten dieselben sämtlich in England in Verwahrung bleiben und waren somit der Kontrolle ihrer Besitzer entzogen[1]).

Trotzdem konnte sich die Treuhand-Gellschaft alle ihr übertragenen Vertretungen erhalten, da die Minengesellschaften es für vorteilhaft fanden, in Deutschland dauernd eine Stelle zu besitzen, welche den Verkehr mit den Aktionären der Gesellschaft pflegt und aufrecht erhält- Zur Zeit ist die Deutsche Treuhandgesellschaft die kontinentale Agentur für 16 Goldminengesellschaften.

Je größer die Beteiligung des deutschen Kapitals an ausländischen Gesellschaften wurde, um so mehr zeigte sich die Notwendigkeit für die deutschen Aktionäre in Deutschland, eine sachverständige Stelle zu besitzen, die in der Lage ist, die deutschen Interessen zu vertreten und zum Schutze derselben tätig zu sein, falls die ausländischen Gesellschaften oder Staaten notleidend wurden oder ihren Verpflichtungen nicht nachkamen.

So hat die Gesellschaft im Jahre 1896 die Treuhänderschaft für die deutsche Vereinigung von Aktionären der Kansas City Terminal Construction Company übernommen. 1897 wurde sie zum Registrar für die Aktien der Northern Pacific Eisenbahngesellschaft in Gemeinschaft mit der Central Trust Company in New York ernannt und war dann bei der Reorganisation dieser Gesellschaft hervorragend tätig. In demselben Jahre übernahm sie die Vertretung der United States Trust Company als Depositär der 5-proz. Bonds der Central Pacific Eisenbahngesellschaft. Hierdurch kam sie in Verbindung mit den beiden damals ersten Trustgesellschaften der Vereinigten Staaten. Im Jahre 1898 wirkte sie bei der Sanierung der äußeren Schuld der Provinz Buenos-Ayres als Geschäftsstelle der zu diesem Zwecke gebildeten Schutzvereinigung mit, und in gleicher Eigenschaft beteiligte sie sich auch an der Schutzvereinigung der Besitzer von Obligationen der Società Generale Immobiliare in Rom, deren Rekonstruktion nur nach langen, mühevollen Verhandlungen gelungen ist. Ebenso betätigte sie sich als Treuhänder für die Besitzer der 5-proz. Bonds der Central Pacific Railroad Company.

Das Jahr 1899 brachte einen neuen wichtigen Fortschritt für die Gesellschaft. Während nämlich früher die Schutzvereinigungen immer erst gebildet worden waren, wenn es sich um den Schutz notleidender Interessen handelte, ging man jetzt dazu über, derartige Vereinigungen schon zu errichten, wenn lediglich eine Gefährdung des deutschen, in den betreffenden Werten angelegten Kapitals zu besorgen war.

Die ersten derartigen Vereinigungen waren die unter Teilnahme der Deutschen Bank errichtete „Schutzvereinigung der Besitzer von Aktien und Debentures von Goldminen und anderen industriellen Unternehmungen am Witwatersrand“ und die „Schutzvereinigung

1) Da das englische Zertifikat begrifflich etwas von der deutschen Aktie Verschiedenes ist, so entspricht die bezeichnete Entscheidung nicht dem Reichsstempelgesetz. Cf. den Aufsatz von Schuster über das englische Zertifikat, in der Festgabe für den Reichsbankpräsidenten Koch, 1905.

der deutschen Besitzer spanischer Staatspapiere". Letztere hat bereits im Juni 1900 mit den in fremden Ländern bestehenden Interessentenvertretungen eine Konvention über eine Zinsreduktion der äußeren Schuld und Verwendung der Ersparnisse zur Amortisation vorbereitet. Diese Konvention ist jedoch infolge des Widerstandes des spanischen Senats nicht fristzeitig abgeschlossen worden und damit als nicht zu stande gekommen zu betrachten.

Die Treuhandgesellschaft wurde ferner zum Treuhänder für die Obligationsschuld der Empresa Electrica di Guatemala bestellt.

Im Jahre 1902 hat die Gesellschaft die Führung der Sekretariatsgeschäfte der am 20. August dieses Jahres ins Leben getretenen „Vereinigung der deutschen Besitzer türkischer Staatspapiere" übernommen. Nachdem das schon seit längerer Zeit ventilierte Projekt der Unifikation der türkischen konsolidierten Schuld konkretere Gestalt angenommen hatte, hielt es nämlich eine Anzahl erster deutscher Bankfirmen für geboten, obige Vereinigung ins Leben zu rufen, um in ähnlicher Weise, wie dies in Frankreich seitens der Association Nationale des Porteurs Français de Valeurs étrangères, in England durch die Corporation of foreign bondholders, in Belgien durch die Association pour la défense des détenteurs de fonds publics geschieht, Hand in Hand mit den durch das sogenannte Mouharrem-Dekret konstituierten Syndikaten die Interessen der Beteiligten wahrzunehmen. Daß die Errichtung dieser Vereinigung großen Anklang fand, geht daraus hervor, daß aus den Kreisen der deutschen Interessenten Anmeldungen im Betrage von 120 000 000 M. erfolgt sind. Schon im nächsten Jahre hat diese Schutzvereinigung das bei ihrer Begründung in Aussicht genommene Ziel erreicht.

Für inländische Geschäfte gewann die Treuhandgesellschaft erst mit dem Jahre 1900 eine Bedeutung. In diesem Jahre übernahm sie zum ersten Male die Treuhänderschaft für die Obligationen einer deutschen Aktiengesellschaft, nämlich der deutschen Kabelwerke in Rummelsburg bei Berlin. Diesen Geschäftszweig konnte sie schon im nächsten Jahre weiter ausdehnen, indem sie eine Reihe weiterer Indossierungen rein fiduziarischer Natur, die für die Gesellschaft eine materielle Verantwortlichkeit nicht zur Folge hatten, übernahm [1]).

Nunmehr fand die Gesellschaft auch wiederholt Gelegenheit, als Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter tätig zu sein. Immerhin ist von dieser ihr durch die Statuten verliehenen Befugnis bisher nur in vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht worden. Wie in dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für 1904 ausgeführt wird,

1) Wie man sieht, hat die Treuhandgesellschaft durch jeweilig ad hoc gegründete einzelne Schutzvereinigungen diejenige Rolle übernommen, welche in England, Frankreich und Belgien den ständigen Vertretungen von Besitzern fremder Wertpapiere zufällt, und welche in dieser Eigenschaft eine große Rolle spielen. Es ist oft die Frage ventiliert worden, ob es nicht empfehlenswert sei, auch in Deutschland derartige ständige Schutzvereinigungen ins Leben zu rufen. Die diesbezüglichen Bestrebungen (vergl. z. B. die Broschüre von Morgenstern, des Begründers und Leiters der ehemaligen Schutzvereinigung für die griechische Monopolanleihe „Eine Deutsche Schutzvereinigung von Besitzern fremder Wertpapiere" 1899) haben aber bisher keinen Erfolg gehabt.

hat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gerade das nach dieser Richtung hervortretende Bedürfnis unter den Ursachen, welche zur Bildung von Treuhandgesellschaften führten, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Auch für Deutschland läßt sich das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses nicht bestreiten, da bei Bestellung einzelner Personen zu Testamentsverwaltern immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß aus Gründen, welche in der Person des Bestellten liegen — Abwesenheit, Erkrankung, Unerfahrenheit, Tod, Unredlichkeit — die Absichten des Testators nicht oder nur ungenügend zur Ausführung gelangen. Dem gegenüber dürfte eine kapitalkräftige, als juristische Person in ihrer Lebensdauer prinzipiell nicht begrenzte und durch die jährliche Rechnungslegung der Kontrolle der Oeffentlichkeit zugängliche Aktiengesellschaft, welche gleichzeitig über Geschäftserfahrung und gute Informationsquellen verfügt, für die Verwaltung von Nachlaßgeldern recht namhafte Vorteile bieten[1]).

Im letzten Jahre hat die Treuhandgesellschaft mehrfach Vereinbarungen treffen können, auf Grund deren derartige Verwaltungen eintretendenfalls in ihre Hände übergehen werden. Doch bleibt für eine weitere Ausdehnung gerade dieses Geschäftszweiges in Deutschland noch viel Raum.

Auch sonst mehrten sich im Laufe der letzten Jahre die Gelegenheiten zur Uebernahme von Treuhandfunktionen aller Art.

So übernahm die Gesellschaft zur Beendigung der Liquidation zweier Terraingesellschaften im Interesse der daraus resultierenden nicht unerheblichen Kostenersparnis die Verwaltung der noch ausstehenden Aktivhypotheken für die Gesellschafter mit der Verpflichtung, den Erlös nach Eingang in Gemäßheit der einschlägigen Bestimmungen unter die Beteiligten zur Ausschüttung zu bringen.

Durch ihre Vermittelung konnte ferner den Aktionären einer liquidierenden Gesellschaft schon während des Sperrjahres unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die eigene nutzbringende Verwendung der verfügbaren Mittel des Unternehmens ermöglicht werden.

Das hierbei beobachtete Verfahren, welches in geeigneten Fällen voraussichtlich noch häufiger eingeschlagen werden dürfte, war folgendes:

Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Grundverwertung Neu-Bellevue beschloß im Jahre 1904 die Liquidation. Obwohl diese Gesellschaft schuldenfrei war und erhebliche Mittel besaß, für welche sie im künftigen Geschäftsbetriebe keine Verwendung mehr hatte, durften während der Dauer des gesetzlichen Sperrjahres gemäß § 301 des HGB. Kapitalrückzahlungen an die Aktionäre nicht erfolgen. Um nun das Brachliegen des Gesellschaftsvermögens während der Dauer des Sperrjahres zu vermeiden, hat

1) Die Treuhandvereinigung empfiehlt ihre Dienste in diesem Geschäftszweig, wenn es sich um die Sicherung des Bezugsrechtes langjähriger Renten und schwierige Auseinandersetzungen oder um verwickelte Rechtsfälle handelt.

die Gesellschaft Neu-Bellevue mit der Treuhandgesellschaft ein Abkommen getroffen, wonach sie der letzteren einen zinslosen Vorschuß in Höhe der verfügbaren Mittel bis zum Betrage von 2 800 000 M. gewährte. Hieran war die Bedingung geknüpft, daß die Treuhandgesellschaft den Aktionären von Neu-Bellevue vom 11. Januar 1905 ab einen Betrag von 800 M. pro Aktie abzüglich des Stempels und einer mäßigen Provision (2 M. pro Aktie) gegen Abtretung eines Betrages von 800 M. der vom 1. November 1905 ab zur Ausschüttung gelangenden Liquidationsraten zur Verfügung stellte. Die Abtretung wurde auf den Stücken vermerkt und eine entsprechende Anzeige über die Zession von den Aktionären an die Gesellschaft gerichtet. Auch wurde die Aktie mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Für diese Aktien hat der Berliner Börsenvorstand eine besondere Notiz bewilligt. Von dem Angebot haben fast sämtliche Aktionäre Gebrauch gemacht.

Eine ganz neue Entwickelungsphase begann für die Deutsche Treuhandgesellschaft mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899.

Von der durch das Schuldverschreibungsgesetz den Besitzern von Schuldverschreibungen gewährten Befugnis, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wurde zum ersten Male bei dem Zusammenbruch des mit dem Namen „Spielhagenbanken“ bezeichneten Konzerns Gebrauch gemacht, indem in der Generalversammlung der Pfandbriefbesitzer der preußischen Hypothekenaktienbank vom 26. November 1900 die Deutsche Treuhandgesellschaft zu einem solchen gesetzlichen Vertreter ernannt wurde. Und zwar wurde ihr Mandat dahin präzisiert, daß sie, abgesehen von den ihr nach dem Schuldverschreibungsgesetz zustehenden Befugnissen, den weiteren Geschäftsgang der Bank ständig im Auge behalten und mit dem Treuhänder und der Aufsichtsbehörde Fühlung nehmen solle. Auf Veranlassung der deutschen Treuhandgesellschaft wurde dann im Dezember 1900 für die Pfandbriefinhaber der Preußischen Hypothekenaktienbank eine Schutzvereinigung von den großen Berliner Banken und Bankfirmen unter Führung der Deutschen Bank geschaffen.

Nur durch Gründung dieser Vereinigung wurde es möglich, die ungeheuere, überallhin verstreute Masse der Pfandbriefbesitzer nach und nach zu sammeln, um die für die Beschlüsse in den Versammlungen der Pfandbriefgläubiger nach dem Schuldverschreibungsgesetz notwendigen Majoritäten zu erlangen. Ein weiterer wichtiger Punkt war auch, daß die Generalversammlung der Schutzvereinigung durch Majoritätsbeschluß im Interesse der Rekonstruktion der Bank für alle der Vereinigung angehörenden Pfandbriefe einen teilweisen Kapitalverzicht aussprechen konnte. Ein solcher Beschluß ist der gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz einberufenen Versammlung der Pfandbriefinhaber, mag die Majorität für den Kapitalsverzicht auch noch so groß sein, ausdrücklich untersagt. Für den Fall, daß im Interesse der Gläubiger die Erhaltung und Sanierung einer Ge-

sellschaft in der Form durchgeführt werden soll, daß die Gläubiger den Betrieb fortsetzen und für einen Teil ihrer Forderungen eine Aktienbeteiligung an der Gesellschaft übernehmen, versagt also das Gesetz und diese Lücke wurde durch die Schutzvereinigung ausgefüllt [1]).

Die Schutzvereinigung erblickte ihre nächste Aufgabe darin, den drohenden Konkurs der Preußischen Hypothekenaktienbank zu vermeiden, denn da die Bank den nächsten fälligen Zinsschein nicht zahlen konnte, so hätte sie den Konkurs anmelden müssen, wenn die Pfandbriefinhaber nicht rechtzeitig Stundungsbeschlüsse faßten. Da es zweifelhaft war, ob die Beschlüsse rechtzeitig zu stande kommen würden, so erklärte sich die Schutzvereinigung bereit, den Zinsschein vorschußweise zu bezahlen. Ferner war die Schutzvereinigung bestrebt, der Verschleuderung von Hypotheken entgegen zu treten: zu diesem Zwecke löste sie große Lombards ein und vermittelte die Stundung sonstiger Vorschüsse.

Mit Hilfe dieser Schutzvereinigung gelang dann bekanntlich die Reorganisation der Preußischen Hypothekenaktienbank.

Auch bei der Sanierung der Pommerschen Hypothekenaktienbank und der Rekonstruktion der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank sowie endlich bei der Reorganisation der Allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft ist die Treuhandgesellschaft in ähnlicher Weise tätig gewesen.

Diese Tätigkeit hat zur Folge gehabt, daß die Gesellschaft auch späterhin noch mit den reorganisierten Gesellschaften in Fühlung blieb, indem sie zum ständigen Vertreter der Pfandbriefbesitzer, resp. der Obligationäre bestellt wurde. Die durch die Einführung der vorerwähnten ständigen Vertretungen geschaffene Neuerung bezweckte die früher vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Fehler durch die Einsetzung einer anerkannten Revisionsinstanz im Sinne der in England und in den Vereinigten Staaten mit unzweifelhaftem Erfolge funktionierenden Accountants künftig fernzuhalten und dadurch beizutragen, das öffentliche Vertrauen in diese Gesellschaften unter der Leitung neuer angesehener Verwaltungen zu befestigen. Die versuchsweise Einführung einer derartigen, bisher in Deutschland nicht geübten Einrichtung erschien um so mehr am Platze, als die durch das Reichshypothekenbankgesetz den vom Staate ernannten Treuhändern übertragenen Funktionen ebenso wie die staatliche Beaufsichtigung selbst sich bisher als unzureichend erwiesen hatten, selbst grobe Unregelmäßigkeiten zu verhindern. Das Bestreben der Gesellschaft ging nunmehr dahin, diese in anderen Ländern bewährte Einrichtung auch in Deutschland zu Ansehen und allgemeiner Würdigung zu bringen [2]).

---

1) Ueber die Mängel des Schuldverschreibungsgesetzes vergl. auch den Aufsatz von Rosendorff, „Die ersten praktischen Proben des Schuldverschreibungsgesetzes“ in der Deutschen Juristenzeitung, 1902, S. 380.

2) Auf die Bücherprüfung im englischen Aktienrechte (Audit of joint Stock Companies under the Companies Acts 1862—1900) kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Cf. darüber insbesondere die Broschüre von Dr. Otto Gertung, Jena 1906.

Besondere Hervorhebung verdient in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der Treuhandgesellschaft bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank. Die Verwaltung dieser Bank hatte nämlich in ihrem Bericht für 1902 der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß sie das den Beschlüssen der Pfandbriefgläubiger vom 11. Oktober 1901 zu Grunde liegende Programm nicht würde durchführen können und zu diesem Zwecke ziemlich einschneidende Aenderungen der Stundungsbedingungen als wünschenswert bezeichnet. Die Treuhandgesellschaft hat diesen nach ihrer Ansicht zu weit gehenden Wünschen ihre Zustimmung nicht zu erteilen vermocht. Es fanden infolgedessen Verhandlungen statt, die dazu führten, daß eine den Interessen der Pfandbriefgläubiger mehr Rechnung tragende Verständigung zwischen allen beteiligten Faktoren zu stande kam, als dies nach den ursprünglichen Vorschlägen der Verwaltung der Bank der Fall gewesen wäre, durch welche von den Pfandbriefbesitzern große, weitere Opfer gefordert wurden.

Erst im Jahre 1902, also nach einer 12jährigen Tätigkeit, hat sich die Treuhandgesellschaft demjenigen Geschäftszweige zugewendet, welcher jetzt im Mittelpunkt ihrer Wirksamkeit steht.

Sie begann jetzt nämlich damit, ihre bisher nur bei den erwähnten Instituten ausgeübte Revisionstätigkeit auch weiteren Kreisen zur Verfügung zu stellen. In dem Geschäftsbericht für 1902 wird dieser Schritt damit begründet, daß nicht nur bei der Sanierung und Rekonstruktion notleidender Unternehmungen, sondern auch bei gesunden Unternehmungen die Kontroll- und Revisionstätigkeit eines unabhängigen Institutes erwünscht erscheinen müsse. Das weitere Vordringen dieser Erkenntnis dürfte immer mehr die Eliminierung des angesichts des bisherigen Entwickelungsganges unserer heimischen wirtschaftlichen Verhältnisse allerdings begreiflichen Vorurteils zur Folge haben, daß die Vornahme solcher Revisionen geeignet sei, das betreffende Unternehmen zu diskreditieren. Es werde Aufgabe der Gesellschaft sein, zur Beseitigung solchen Vorurteils und zur Verbreitung derjenigen Auffassung beizutragen, welche sich in England und Amerika schon längst eingebürgert habe und welche selbst bei den angesehensten Gesellschaften in dem Vorhandensein einer mit genügenden Garantien ausgestatteten ständigen Revisionsinstanz ein empfehlendes Moment für das betreffende Unternehmen erblicke.

Von dieser Zeit ab hat die Gesellschaft ihr Hauptaugenmerk der Revisionstätigkeit zugewendet. Nach Verlauf von 4 Jahren zeigt die Entwickelung dieses Geschäftszweigos folgendes Resultat:

Anfangs stand der Einbürgerung der Revisionen die große Abneigung seitens der Gesellschaften entgegen, sich fremder Kontrolle auszusetzen und interne Geschäftsvorgänge der Kenntnis Dritter aufzudecken. Dieser Abneigung suchte man dadurch zu begegnen, daß man strengste Diskretion über alle bei den Revisionen zur Kenntnis der Gesellschaft gelangten Verhältnisse zusicherte und die Beamten gleichfalls dazu verpflichtete.

Auch gelang es nur schwer, die Interessenten zu einem Abweichen von dem bisherigen Modus zu veranlassen, nach welchem

die Revisionen sich darauf beschränken, die Abschlußziffern summarisch mit den Salden des Hauptbuches zu vergleichen und eventuell nur noch stichprobeweise Feststellungen vorzunehmen.

Aber allmählich gelang es doch, das neue Verfahren der Treuhandgesellschaft einzubürgern [1]). Hiernach wird das gesamte Buchhaltungswesen einer dem Betriebsumfange entsprechenden Kontrolle unterzogen und an der Hand der Unterlagen werden die einzelnen Buchungen auf ihre Richtigkeit hin geprüft.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird den Anlagekonten gewidmet, welche namentlich auf die richtige Verbuchung ihrer Zu- und Abgänge hin eingehend revidiert werden. Die Bewertung von fertigen und halbfertigen Fabrikaten, Rohmaterialien u. s. w. wird, soweit als möglich, an der Hand von Kalkulationen, Rechnungen und sonstigen Unterlagen geprüft.

Die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und durch Statuten festgelegten Grundsätze bei Aufstellung der Bilanz wird sorgfältig überwacht. Großer Wert wird darauf gelegt, daß die Revisionen nicht schematisch durchgeführt, sondern der Eigenart des Unternehmens und des jeweilig vorliegenden Falles angepaßt werden. Neben der formellen Prüfung wird auf Wunsch auch eine eingehende Begutachtung des gesamten Geschäftsbetriebes nach Rentabilität und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen vorgenommen.

Die Revisionen werden sowohl als einmalige wie auch periodisch wiederkehrende übernommen. Sie erfolgen auf Wunsch auch in Form unvermuteter, vorher nicht angemeldeter Kassen- und Depotrevisionen und Bestandsaufnahmen aller Art.

Die Treuhandgesellschaft hat auf Grund derartiger Revisionen ihre Auftraggeber mehrfach nicht nur in den Stand gesetzt, durch Irrtum oder Verschulden bereits eingetretenen Schaden wieder einzubringen, sondern insbesondere auch durch neue Vorschläge zu Verbesserungen der Kontrollmöglichkeiten und zur Vereinfachung und übersichtlicheren Gestaltung des Buchwesens eine dauernde Ersparnis herbeigeführt und künftigem Schaden vorgebeugt.

Allmählich rangen sich die Prinzipien der Gesellschaft so sehr an Anerkennung durch, daß kaum alle Aufträge erledigt werden konnten. Es mußte daher das Personal bedeutend vergrößert werden. Auch traf die Gesellschaft mit einer Reihe von Interessenten Abkommen, die es ihr ermöglichten, einen Teil der Revisionsarbeiten schon im Laufe des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Schließlich bürgerte sich die Einrichtung so sehr ein, daß viele zunächst nur einmalig bewirkte Revisionen sich zu dauernden gestalteten, und Direktionen und Aufsichtsräte großer Gesellschaften, denen die Einrichtung ständiger Kontrollen eine besonders wertvolle und beruhigende Unterstützung bot, wiederholt die Leitung anderer

---

1) In einem Zirkular der „Treuhandvereinigung“ sind diese Grundsätze besonders entwickelt.

Unternehmungen, zu denen sie in Beziehung standen, veranlaßten, die Tätigkeit der Treuhandgesellschaft in Anspruch zu nehmen.

So ist es dazu gekommen, daß die Nützlichkeit der geschilderten Revisionen von immer weiteren Kreisen anerkannt wurde, und die Treuhandgesellschaft in ihrem letzten Geschäftsbericht der Ueberzeugung Ausdruck geben konnte, die von ihr zur Geltung gebrachte Einrichtung werde nicht mehr aus dem deutschen Geschäftsleben verschwinden, sondern sich mehr und mehr zum unbedingten Erfordernis für jeden geordneten kaufmännischen Betrieb ausgestalten.

In dieser Erkenntnis haben sich offenbar auch die an der Deutschen Treuhandgesellschaft nicht beteiligten großen Banken im vergangenen Jahre dazu entschlossen, auch ihrerseits Gesellschaften zu gründen, die neben Treuhandfunktionen aller Art ihre Hauptaufgabe in der Vornahme derartiger Revisionen erblicken. Solche Revisionen und Bilanzprüfungen schaffen in der Tat nicht nur für das Aktien kaufende Publikum, sondern auch für die Banken einen großen Schutz.

Die Entwickelung wird vielleicht dahin führen, daß in Zukunft die Banken, bevor sie sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft, zur Durchführung einer Kapitalserhöhung bei einer solchen oder zu einer Kreditgewähr größeren Umfanges entschließen, eine Revision zur Bedingung machen. Es wird dadurch die Hoffnung an Wahrscheinlichkeit gewinnen, daß Vorkommnisse vermieden werden, bei welchen durch fehlerhafte oder dolose Buchführung dem Publikum großer Schaden zugefügt wird, während unter Anwendung der früher geübten Methode auch bei größter Sorgfalt diese Fehler resp. Fälschungen nicht erkannt werden konnten.

Zur Illustration dieser Ausführungen seien zwei Beispiele aus der jüngsten Zeit angeführt: Bei der Aktiengesellschaft „Chemische Werke vorm. Dr. Heinrich Byk in Berlin" wies das am 30. Juni 1905 abgelaufne Geschäftsjahr ein ungünstiges Resultat auf. Bei der Untersuchung der Ursachen hiervon zeigte sich, daß das Ergebnis, wonach von einem 3 Mill. M. betragenden Aktienkapital ca. 800 000 M. verloren waren, nicht allein dem abgelaufenen Geschäftsjahr zur Last fiel, sondern zum größten Teil auf Unrichtigkeiten in der vorangegangenen Bilanz zurückzuführen war. Diese Unrichtigkeiten bestanden darin, daß bei einigen halbfertigen Fabrikaten sowie in Verarbeitung begriffenen und in Lösung befindlichen Zwischenprodukten unzutreffende Ausbeuten der Bewertung zu Grunde gelegt waren. Für die aus einem stillgelegten Betriebe herrührenden Rückstände, sowie für einige Nebenprodukte wäre eine niedrigere Bewertung notwendig gewesen, ebenso bei fertigen Fabrikaten, welche mit Rücksicht auf zahlreiche bereits getilgte Abschlüsse vielfach zu ungefähren Abschlußpreisen eingesetzt waren. In der Gewichtsberechnung auswärtiger Läger waren Verwechslungen vorgekommen. Gegen eine Reihe von Ausgaben, wie Provisionen, Zinsen, die erst 1904/05 bezahlt wurden, aber dem vorhergehendem

Geschäftsjahre zur Last fielen, war keine Reserve gestellt worden. Es erwiesen sich Abschreibungen auf Debitoren und eine Reihe weiterer Berichtigungen als notwendig. Eine genaue Trennung des letzten Geschäftsjahres von dem vorangegangenen hatte überhaupt nicht stattgefunden. Alles dies hat die nachträgliche Revision der Deutschen Treuhandgesellschaft festgestellt. Von einer Regreßklage gegen die Nationalbank, die seiner Zeit die Gründung durchgeführt hatte, konnte trotzdem nicht die Rede sein, da dieselbe nachgewiesenermaßen das Ihrige getan hatte.

Bei der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation de Hessele & Co. in Aachen, stellte sich im Jahre 1904 heraus, daß schon seit Jahren nichts verdient und die Ausrechnung von Gewinnen nur dadurch ermöglicht worden war, daß der technische Direktor die in den Gruben und Zurichtungen befindlichen Häute an Zahl und Gewicht höher angegeben und auf diese Weise tatsächlich nicht erzielte Gewinne herausgerechnet hatte. Wenn es, wie behauptet wird, zutreffend ist, daß, in solchen Betrieben Nachprüfungen nur sehr schwer erfolgen können, so erscheint es um so notwendiger, daß von einer Treuhandgesellschaft durch wirkliche Sachverständige Revisionen vorgenommen werden.

In diesem Falle hat eine Aktionärfraktion den A. Schaaffhausenschen Bankverein, der die letzte Kapitalserhöhung der Gesellschaft durchgeführt hat, verantwortlich gemacht. Die Kläger sind zwar vom Landgericht abgewiesen worden, jedoch hat das Kammergericht einen Beweisbeschluß erlassen, nach welchem u. a. die Handelskammer ein Gutachten darüber abgeben soll, „ob bei Emissionen ein Handelsgebrauch besteht, nach welchem das Emmissionshaus festzustellen hat, daß eine korrekte technische und kaufmännische Buchführung bei dem für die Emission in Frage kommenden Unternehmen geführt wird, und daß die Warenbestände, die in der Bilanz aufgeführt werden, tatsächlich vorhanden sind“. Werden in Zukunft durch Treuhandgesellschaften regelmäßige Revisionen dieser Art vorgenommeu, so wird die betreffende Bank nicht mehr der Gefahr derartiger Prozesse ausgesetzt sein.

Der neueste Geschäftszweig der Treuhandgesellschaften besteht in der Uebernahme der Umschreibung von Kuxen und Bohranteilen. Insbesondere haben sie den Gewerkschaften ihre Dienste als Treuhänder für:

1) Die Führung des Gewerkenbuches,
2) die Ausfertigung von Kuxscheinen,
3) die Verwaltung von Kuxscheindepots

zur Verfügung gestellt.

Zur Ausdehnung des Arbeitsfeldes der Treuhandgesellschaften sind auch sonst mannigfache Vorschläge gemacht worden. So empfiehlt man eine Erweiterung des Revisionswesens für länger dauernde Konkursverwaltungen, da das Aufsichtsrecht des Gerichts und des Gläubigerausschusses selten über eine formale Kontrolle hinausgingen. Eine weitere Tätigkeit böte sich, wenn die Gesellschaften

Revisoren und Sachverständige für die Feststellung von Schadensfällen, namentlich von Brandschäden ausbildeten. Hierfür läge ein erhebliches Bedürfnis vor. Denn die Versicherten ständen sich bei größeren Schadensfällen häufig Vertreter von Versicherungsgesellschaften gegenüber, denen sie an Geschäftsgewandtheit nicht gewachsen seien. Auch könne ein solcher unparteiischer Beistand in manchen Fällen dazu führen, dem Geschädigten gegen Verpfändung seiner Schadensersatzansprüche Kredit zu verschaffen, so daß er nicht gezwungen sei, sich unter dem Drucke einer schweren Notlage den Bedingungen des Versicherers bei der Schadensregulierung zu unterwerfen [1]).

Sollte das von dem größten Teile der Handelskammern Deutschlands, dem deutschen Handelstage, dem deutschen Anwaltstage, sowie zahlreichen namhaften Juristen befürwortete Verfahren des außergerichtlichen Vergleichs zur Abwendung des Konkurses in Deutschland nach dem Vorbilde vieler anderer Länder zur gesetzlichen Einführung gelangen, so würde sich in der Durchführung derartiger Vergleiche ein weiterer großer Geschäftszweig für die Treuhandgesellschaften entwickeln können [2]).

Die Treuhandgesellschaften könnten, da derartige Vergleiche schon jetzt vielfach abgeschlossen werden, auch ohne ein diesbezügliches Gesetz in der Förderung derselben außerordentlich segensreich wirken [3]).

Der bereits eingangs erwähnte Gesetzentwurf zur Sicherung der Bauhandwerker eröffnet den Gesellschaften einen weiteren ausgedehnten Wirkungskreis. Der Entwurf sieht nämlich vor, daß vor Beginn des Baues ein Bauvermerk ins Grundbuch eingetragen wird. Hiermit erwerben die Baugläubiger einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen, der Bauhypothek, welche als Sicherungshypothek eingetragen wird, sofern die Bauforderung innerhalb einer gewissen Frist bei Gericht angemeldet ist. Dieser Bauhypothek geht aber die Baugelderhypothek, welche als solche für den Baugeldgeber eingetragen ist, in Höhe des Betrages vor, der an Baugläubiger zur Auszahlung gelangt ist.

Zur Vermittelung dieser Auszahlungen kann auf Antrag des Baugeldgebers ein T r e u h ä n d e r bestellt werden. Wird diese Bestellung durch Anschlag an der Baustelle bekannt gemacht, so begründen alle nach Maßgabe der Anweisungen des Treuhänders gemachten Zahlungen den Vorrang vor der Bauhypothek.

Der Treuhänder hat mithin dafür zu sorgen, daß die Baugelder

---

1) Cf. Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1905, No. 11, p. 295.

2) cf. die Verhandlungen des deutschen Handelstages von 1905, insbesondere das Referat von Philippsohn, sowie den Aufsatz des letzteren in der Juristischen Wochenschrift 1905, No. 15. Jäger in der Deutschen Juristenzeitung 1905, No. 16/17.

3) Fuisting empfiehlt den Treuhänder als geeignete Mittelsperson, um der Steuerbehörde die Feststellung des Einkommens im Berufungsverfahren zu erleichtern und gleichzeitig als Vertrauensmann des Zensiten zu fungieren. cf. den Aufsatz von Trüstedt im „Tag“ vom 19./4. 06.

nur für Zwecke des Baues zur Tilgung von Bauforderungen verwendet werden [1]).

Die bisherige Entwickelung lehrt, daß sich im wirtschaftlichen Leben fortgesetzt Aufgaben ergeben, welche am erfolgreichsten von Treuhandgesellschaften gelöst werden können. Es ist daher zu begrüßen, daß im letzten Jahre noch eine Reihe weiterer Gesellschaften dem Beispiele der Deutschen Treuhandgesellschaft gefolgt sind [2]).

Die Bilanzen der Deutschen Treuhandgesellschaft.

Aktiva:

	Bankguthaben	Konsortial-Konto	Effekten-konto	Debitoren abz. d. Kreditoren
1890	3 662 453	1 472 303	408 000	—
1891	3 729 091	—	1 644 502	—
1892	3 625 810	—	1 545 644	—
1893	4 344 194	—	690 498	—
1894	4 503 267	—	668 706	—
1895	4 415 140	—	853 769	—
1896	35 188	113 117	1 039 470	—
1897	235 258	172 657	766 466	18 108
1898	133 828	120 162	721 201	31 406
1899	81 401	451 495	1 089 122	21 058
1900	466 371	480 142	738 378	10 062
1901	1 322 288	8 916	1 714 416	37 133
1902	489 540	118 852	2 463 112	27 524
1903	409 382	689 890	738 378	38 224
1904	615 954	78 076	2 510 199	29 599
1905	613 504	2 916 238		114 401

Passiva:

	Aktienk.-Konto	Div. Kred.	Konto Gew. u. Verl.	Reservef.-Konto	Spez. Res.
1890	5 000 000	750	137 085	—	—
1891	5 000 000	—	371 080	6 854	—
1892	5 000 000	—	122 071	19 084	—
1893	5 000 000	—	10 054	25 537	—
1894	5 000 000	—	146 926	26 047	—
1895	5 000 000	—	229 282	40 627	—
1896	1 000 000	—	136 348	53 091	—
1897	1 000 000	—	133 582	58 909	—
1898	1 000 000	—	145 942	65 588	—
1899	1 000 000	—	570 143	72 935	—
1900	1 000 000	—	194 956	500 000	—
1901	15 000 000	301 110	281 645	1 000 000	—
1902	15 000 000	191 068	402 962	—	—
1903	15 000 000	53 567	410 517	—	125 000
1904	15 000 000	70 473	413 358	—	250 000
1905	15 000 000	354 885	414 259	—	375 000

---

1) Auch ohne daß der oben skizzierte Entwurf Gesetz wird, läßt sich vielleicht unter Anwendung des demselben zu Grunde liegenden Treuhandgedankens seitens der Treuhandgesellschaften durch Vertrag ein Modus zum Schutze der Bauhandwerker finden. —

2) Bei der Deutsch-Niederländischen Telegraphengesellschaft hat der Treuhänder in folgender Form eine Anwendung gefunden:

Die Gesellschaft hat eine Anleihe von 7 250 000 M. aufgenommen, deren Ertrag zur Herstellung gewisser unterseeischer Kabellinien zu verwenden war. Für Herstellung

Gewinn- und Verlustkonto.

Debet.

	Handl. Unkostenkonto	Reingewinn	Effektenkonto	Saldo (zu verteilender Ueberschuß)
1890	21 668	—	—	—
1891	26 261	137 085	—	—
1892	34 215	129 071	—	—
1893	36 194	—	244 023	—
1894	37 528	—	217 42	146 926
1895	17 722	—	—	229 282
1896	27 687	136 348	—	—
1897	37 204	—	—	133 582
1898	44 195	—	—	146 942
1899	49 304	—	—	570 143
1900	55 290	—	—	194 956
1901	68 986	—	—	281 645
1902	80 966	—	—	402 962
1903	109 845	—	—	410 517
1904	116 025	—	—	413 358
1905	123 200	—	—	414 259

Kredit.

	Kons.-Konto	Effektenkonto	Zinskonto	Vortrag	Prov.-Konto	Devisen- u. Wechselkonto
1890	18 562	35 826	104 961	—	—	—
1891	45 959	71 488	146 666	126 481	8 290	—
1892	—	3 898	140 702	—	8 455	117
1893	—	—	146 946	114 618	3 691	116
1894	—	—	174 305	9 645	23 316	131
1895	—	52 301	165 581	2 346	25 995	780
1896	—	52 952	59 022	1 373	38 673	9
1897	—	53 983	37 867	22 015	56 381	539
1898	35 554	37 239	41 722	20 414	55 996	210
1899	69 743	388 552	44 012	31 667	84 253	1209
1900	58 594	43 764	61 650	35 938	49 895	402
1901	59 640	84 240	93 783	33 054	79 714	199
1902	46 765	94 316	993 976	37 786	215 684	180
1903	24 708	74 498	110 822	39 445	273 731	1208
1904	53 328	142 165	115 693	41 910	175 447	383
1905	223 900		112 919	44 713	149 944	—

und Betrieb dieser Linien erhielt sie sowohl von der deutschen wie von der niederländischen Regierung gewisse Subventionen, die für eine Reihe von Jahren zu zahlen sind.

Von dieser Beihilfe muß der für Verzinsung und Amortisation der Anleihe erforderliche Betrag bei einem Treuhänder hinterlegt werden. Das Amt eines solchen hat die kgl. Seehandlung übernommen, die sich hierbei verpflichtet hat, die vom Reichspostamt an sie gezahlten Beträge ausschließlich zur Deckung des Zinsen- und Amortisationsdienstes der Anleihe zu verwenden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1905.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

(Fortsetzung.)

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreichs Sachsen vom Jahre 1905.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend. Vom 31. August 1905, S. 197.

Anordnung und Leitung des Verfahrens, Beaufsichtigung des Viehhandels und Viehverkehrs. Besondere Vorschriften beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche. Strafbestimmungen. Kosten.

Verordnung, das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte betreffend. Vom 3. März 1905, S. 19.

Verordnung, den Handel mit Giften betreffend. Vom 10. August 1905, S. 184.

Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Karbid betreffend. Vom 13. Mai 1905, S. 156.

Verordnung, leicht entzündliche Stoffe betreffend. Vom 8. März 1905, S. 37.

Verordnung, die Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend. Vom 26. September 1905, S. 217.

Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. März 1905, leicht entzündliche Stoffe betreffend (G.-u. V.-Bl. S. 37 flg.). Vom 26. September 1905, S. 340.

Verordnung, eine anderweite Aenderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betreffend. Vom 13. November 1905, S. 241.

Verordnung, enthaltend eine Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend. Vom 2. Januar 1905, S. 2.

Verordnung, die Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten betreffend. Vom 10. März 1905, S. 20.

Verordnung, das Eisenbahnwesen Deutschlands betreffend. Vom 1. April 1905, S. 83.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betreffend. Vom 18. April 1905, S. 142.

Bekanntmachung, den Erwerb der Zittau-Reichenberger Eisenbahn durch den Staat betreffend. Vom 1. April 1905, S. 147.

Verordnung, die Zusammensetzung des Eisenbahnrats betreffend. Vom 19. September 1905, S. 235.

Der Eisenbahnrat besteht aus neun Vertretern des Handels und der Gewerbe, von denen je einer von den Handelskammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen, von der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau und von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen gewählt wird.

Bekanntmachung, den Schutz des Eisenbahnbetriebes betreffend. Vom 20. Oktober 1905, S. 238.

Verordnung, eine Abänderung des Dekrets vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betreffend. Vom 28. September 1905, S. 236.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern wird der § 22 des Dekrets vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betr., in der bisherigen Fassung aufgehoben und es treten an seine Stelle die folgenden Bestimmungen: § 22. Im Falle der Ausübung des § 21 unter b gedachten Vorbehaltes soll dem Unternehmer folgende Entschädigung gewährt werden. a) 30000 M. anteilig für Gründungs- und Konzessionsspesen zufolge Erklärung des Verwaltungsrates der Kettenschleppschiffahrt der Oberelbe vom 6. Oktober 1869; b) 46098 M. anteilig für Ablösungen auf Fährketten-Konto und für Umwandlung der Querseilfähren in Langseilfähren; c) der Zeitwert der vorzugsweise auf der sächsischen Elbstrecke im Betrieb befindlichen Kettenschiffe; d) der Zeitwert der in der sächsischen Elbstrecke liegenden Schleppkette. Abs. 2. Die Feststellung der Zeitwerte unter c und d, die unter entsprechender Berücksichtigung der Nutzungswerte der betreffenden Gegenstände vorzunehmen ist, erfolgt eintretendenfalls unter Ausschluß des Rechtsweges, auf dessen Beschreitung sowohl der Staatsfiskus, als auch der Unternehmer im voraus ausdrücklich verzichten, durch vereidete Sachverständige, und zwar ernennt der Staat und der Unternehmer der Kettenschiffahrt je einen Sachverständigen und diese wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Abs. 3. Können sich die beiden Sachverständigen über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird dieser von dem Vorsitzenden der Dresdener Handelskammer ernannt. Abs. 4. Den Sachverständigen hat der Unternehmer jede gewünschte Auskunft bereitwilligst zu erteilen und etwaige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Abs. 5. Gegen Zahlung der obigen unter a und b bereits festgestellten und zu c und d seinerzeit festzustellenden Entschädigungen hat der Unternehmer dem Staate das zum regelrechten Betriebe des Unternehmens auf der sächsischen Elbstrecke erforderliche Material an Schiffen, Ketten, Schiffsgerätschaften, Vorräten und sonstigen Ausstattungsstücken zu überlassen. Abs. 6. Die Kosten der Sachverständigen werden vom Staate und dem Unternehmer zu gleichen Teilen bezahlt. Abs. 7. Von der Absicht des Ankaufs wird die Regierung den Unternehmer sechs Monate zuvor in Kenntnis setzen.

Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betr.; vom 8. Dezember 1905, S. 245.

Verordnung, das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste betr.; vom 22. Mai 1905, S. 160.

Vom 1. Juli 1905 ab ist den Arbeitern, die mindestens 6 Monate ununterbrochen im Dienste einer Staatsverwaltung beschäftigt gewesen sind und aus diesem Dienste zur Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht ausscheiden, bei späterem Wiedereintritte, sofern sie sogleich nach beendeter Dienstzeit um Beschäftigung nachsuchen, sowohl die vorher im Staatsverwaltungsdienste zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit als auch die Militärdienstzeit selbst auf das Lohndienstalter anzurechnen.

Bekanntmachung, die Zahlung von Ablösungskapitalzinsen, Tranksteuerentschädigungen u. s. w. betr.; vom 2. Januar 1905, S. 5.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1904, den Staatshaushalt betr.; vom 18. Januar 1905, S. 8.

Verordnung, die Erteilung von Auskunft über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden betr.; vom 7. März 1905, S. 23.

Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betr.; vom 4. Dezember 1905, S. 243.

Bekanntmachung, die Aufkündigung des Restes der Königlich Sächsischen $3\frac{1}{2}$-proz., früher 4-proz. Staatsanleihe vom Jahre 1869 betr.; vom 11. Dezember 1905, S. 247.

Verordnung, eine weitere Abänderung der Prüfungsordnung für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern betr.; vom 14. März 1905, S. 34.

Verordnung, die Kosten der Kreissteuerräte und Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen betr.; vom 17. März 1905, S. 29.

Verordnung, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betr.; vom 18. März 1905, S. 35.

Verordnung, den Staatsforstdienst betr.; vom 20. März 1905, S. 55.

1. Die Einrichtung des Staatsforstdienstes. 2. Höherer Staatsforstdienst. 3. Niederer Staatsforstdienst. 4. Waldwärterdienst. 5. Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Anlage A. Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst. Anlage B. Vorschriften über die Reviergehilfenprüfung. Anlage C. Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Försterprüfung).

Verordnung, die Aenderung des § 47 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 betr.; vom 27. März 1905, S. 52.

Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten; vom 29. April 1905, S. 149.

Verordnung, eine Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 betr.; vom 12. Mai 1905, S. 155.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält § 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze, vom 6. Juli 1899 folgende Fassung: Abs. 1. Die Aenderung des Vornamens oder des Familiennamens bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Abs. 2. Die Aenderung ist im Standesregister am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung, bei einem Ehegatten auch am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu vermerken. Dies gilt auch dann, wenn die Namensänderung den Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaates durch die zuständige Behörde dieses Staates bewilligt worden ist.

Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr.; vom 24. Juni 1905, S. 163.

Verordnung, die Abfassung von Zeitungsankündigungen der Staatsbehörden betr.; vom 11. Juli 1905, S. 171.

Verordnung, das Königlich Sächsische Statistische Landesamt betr.; vom 11. Juli 1905, S. 172.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird angeordnet, daß das laut Königlicher Verordnung vom 2. August 1850 errichtete Statistische Bureau des Ministeriums des Innern von jetzt ab den Namen Königlich Sächsisches Statistisches Landesamt zu führen hat.

Verordnung, die am 1. Dezember 1905 vorzunehmende Volkszählung betr.; vom 1. August 1905, S. 174.

Verordnung, die Messungen bei Grundstücksteilungen betr.; vom 30. Oktober 1905, S. 239.

Bekanntmachung, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen betr.; vom 7. November 1905, S. 240.

Verordnung, die Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte betr.; vom 10. Dezember 1905, S. 249.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. 1905.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest betr. Vom 16. Februar 1905, S. 47. Entsprechende Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, S. 687.

Bekanntmachung, das Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine betr. Vom 6. März 1905, S. 62.

Oberpolizeiliche Vorschrift, betr. Zeit und Art des Fischfangs. Vom 22. März 1905, S. 203.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. Vom 7. Mai 1905, S. 465.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhrenbüschen und -gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betr. Vom 8. Mai 1905, S. 467.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen. Vom 4. September 1905, S. 567.

I. Allgemeine Vorschriften. II. Gerüste, Leitern, Abbrucharbeiten und dergleichen. III. Erdarbeiten. IV. Transport. V. Arbeiten unter Anwendung von Preßluft. VI. Baumaschinen. VII. Schlußbestimmungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Hufschmiede vom 1. März 1884 betr. Vom 23. November 1905, S. 681.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. Vom 27. Juli 1905, S. 531.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Karbid betr. Vom 15. Oktober 1905, S. 611.

Bekanntmachung, den Vollzug der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Karbid betr. Vom 16. Oktober 1905, S. 618.

Bekanntmachung, Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr. Vom 27. November 1905, S. 671.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Oesterreich betr. Vom 2. Februar 1905, S. 31.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. Vom 13. April 1905, S. 251.

Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung. I. Allgemeines. II. Bahnanlagen. III. Fahrzeuge. IV. Bahnbetrieb. V. Bahnpolizei. VI. Bestimmungen für das Publikum.

Entsprechende Bekanntmachungen vom 3. Juni 1905, S. 508 und 29. Juli 1905, S. 545.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. Vom 13. April 1905, S. 314. Entsprechende Bekanntmachungen vom 11. Februar 1905, S. 43, vom 8. November 1905, S. 665, vom 29. November 1905, S. 683, vom 18. Juni 1905, S. 511, vom 11. Juli 1905, S. 521 und vom 29. Juli 1905, S. 545.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr. Vom 22. April 1905, S. 317. Entsprechende Verordnung vom 29. Juni 1905, S. 517.

Gesetz, die Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. Bayerische Staatsärar betr. Vom 7. Dezember 1905, S. 689.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Württemberg betr. Vom 11. August 1905, S. 547.

Bekanntmachung, die Erteilung der Rheinschifferpatente betr. Vom 22. März 1905, S. 165.

Königlich Allerhöchste Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe. Vom 26. März 1905, S. 175.

Bekanntmachung, die Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung betr. Vom 22. März 1905, S. 207.

Vereinbart zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, der Niederlande und Preußen. — A. Abänderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrtspolizeiordnung. B. Rheinschiffahrtspolizeiordnung. Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im allgemeinen. Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe. Ausrüstung der Schiffe. Vorschriften bezüglich der Fahrt im allgemeinen. Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe aneinander. Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen. 1) Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr. 2) Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren. 3) Durchfahrt durch Brücken. 4) Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- und andere Kabel. 5) Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung. 6) Verhalten während des Fahrens bei Nacht und Nebel. 7) Verhalten bei hohem Wasserstand. 8) Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens. 9) Besondere Vorschriften für die Dampfschlepp-

schiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand. 10) Besondere Vorschriften in betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwizchen Bingen und St. Goar. 11) Besondere Vorschriften in betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Straßburg und Sondernheim. Vorschriften bezüglich des Stillliegens. Vorschriften in betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen. Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs. Begriff der Nacht. Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße. 1) Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße. 2) Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im allgemeinen. 3) Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz. 4) Vorschriften für geschleppte Flöße. 5) Wahrschau der Flöße. 6) Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern. 7) Untersuchung der Flöße. 8) Vermerk auf dem Floßschein. 9) Aenderungen im Floßbestand. 10) Befugnisse der Behörden und Beamten. 11) Gebührenfreiheit. Wahrschauen. Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromteile, sowie von Rheindurchstichen. Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter. Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen. Strafbestimmungen. Einführungstermin.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. Vom 17. Juli 1905, S. 523.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betr. Vom 24. Dezember 1905, S. 697.

Gesetz, die provisorische Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren und Erbschaftssteuern betr. Vom 24. Dezember 1905, S. 699.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr. Vom 25. Februar 1905, S. 57.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betr. Vom 25. Februar 1905, S. 59.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxe betr. Vom 17. März 1905, S. 79.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betr. die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern. Vom 5. Mai 1905, S. 461.

§ 1. Die Gelder der Gemeinden und Ortschaften, der gemeindlich oder ortschaftlich verwalteten und der sonstigen örtlichen Stiftungen, dann die Gelder der Pfründestiftungen, ferner der Kirchen- und sonstigen der Fürsorge der Kirchenverwaltungen (Fabrikräte, Presbyterien) anvertrauten Kultusstiftungen sowie der Kirchengemeinden sollen nur angelegt werden: 1) in Forderungen, für die sichere Hypotheken an Grundstücken in Bayern bestehen, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an Grundstücken in Bayern, 2) bei dem Bayerischen Staate, einem anderen Deutschen Bundesstaate, dem Reichsland Elsaß-Lothringen oder dem Deutschen Reiche, 3) bei der Königlich Bayerischen Bank oder den sonstigen staatlich beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern, 4) bei bayerischen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, sofern die Anlegung durch Ministerialanweisung (§ 3) für statthaft erklärt ist.

§ 2. Die Vorschriften über den Betrieb von Leihanstalten und Hilfskassen, dann die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelten Personen Darlehen aus der Armenkasse zu gewähren, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3. Die zuständigen Staatsministerien sind ermächtigt, zum Vollzuge dieser Verordnung nähere Anweisungen zu erlassen, sowie für Sparkassen abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 4. Die Verordnung vom 31. Juli 1869 tritt außer Kraft.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten betr. Vom 10. Mai 1905, S. 471.

Bekanntmachung, Vollzug des § 14 der K. Verordnung vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. Vom 20. Mai 1905, S. 481.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aenderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 betr. Vom 19. Juli 1905, S. 527.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schulkommissionen betr. Vom 13. August 1905, S. 539.

Bekanntmachung, Bekämpfung der Cholera, hier russische Durchwanderer betr. Vom 13. November 1905, S. 667.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1905.

Königliche Verordnung, betreffend die Ausübung der Fischerei im Bodensee an Sonn- und Festtagen. Vom 9. Juni 1905, S. 92.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch. Vom 29. Juli 1905, S. 162.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Neuordnung des kulturtechnischen Dienstes. Vom 31. Juli 1905, S. 163.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Saatzuchtanstalt in Hohenheim. Vom 6. Dezember 1905, S. 298.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid. Vom 4. Juni 1905, S. 94.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 16. August 1905, S. 165.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 und derjenigen zum Kinderschutzgesetz vom 10. Dezember 1903. Vom 12. September 1905, S. 224.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung. Vom 31. Januar 1905, S. 36.

Königliche Verordnung, betreffend die Gewerbeinspektion. Vom 6. März 1905, S. 43.

§ 1. Als besondere Aufsichtsbeamte gemäß § 139 b der Gewerbeordnung werden Gewerbeinspektoren, Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektionsassistentinnen und Gewerbeinspektionsgehilfen in der erforderlichen Zahl bestellt. Abs. 2. Außerdem können zur Ausübung der Gewerbeaufsicht ärztliche Hilfskräfte herangezogen werden. Abs. 3. Die Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektoren werden von dem Ministerium des Innern bestimmt.

§ 2. Die Gewerbeinspektoren sind Mitglieder des Verwaltungskollegiums der Zentralstelle für Handel und Gewerbe. Abs. 2. Einem oder mehreren der Gewerbeinspektionsbeamten kann der dienstliche Wohnsitz an einem anderen Ort als dem Sitz der Zentralstelle für Handel und Gewerbe angewiesen werden. Abs. 3. Die Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektionsassistentinnen und Gewerbeinspektionsgehilfen haben bei der Ausübung der Gewerbeaufsicht den Weisungen desjenigen

Gewerbeinspektors nachzukommen, in dessen Bezirk sie jeweils tätig sind. Die allgemeine Dienstaufsicht über diese Hilfsbeamten steht demjenigen Gewerbeinspektor, dem sie zugeteilt sind, und wenn sich ihre Tätigkeit auf mehrere Inspektionsbezirke erstreckt, dem dienstältesten der betreffenden Gewerbeinspektoren zu. Abs. 4. Die dienstlichen Verhältnisse der ärztlichen Hilfskräfte werden durch das Ministerium des Innern bestimmt. Abs. 5. Im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Gewerbeinspektors ist, sofern über die Stellvertretung nichts anderes verfügt wird, der Gewerbeassessor, bei mehreren einem Gewerbeinspektor beigegebenen Gewerbeassessoren der Dienstälteste, der gesetzliche Stellvertreter des Gewerbeinspektors.

§ 3. Den Gewerbeinspektionsbeamten liegt außer den ihnen durch § 139b in Verbindung mit § 154 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben ferner ob: 1) die Erstattung von Gutachten an die Behörden über Gegenstände, welche den Wirkungskreis der Gewerbeinspektion berühren; 2) die Aufsicht über die Einhaltung der Bedingungen, welche bei der Genehmigung von gewerblichen Anlagen im Sinne der §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit vorgeschrieben werden; 3) die Mitwirkung an der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 107 bis 119b der Gewerbeordnung und die Kontrolle der hierauf gerichteten Wirksamkeit der Ortspolizeibehörden; 4) die Aufsicht über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 31. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Abs. 2. Nach Bedürfnis können den Gewerbeinspektionsbeamten noch weitere geeignete Aufgaben im Gebiete der Gewerbepolizei von dem Ministerium des Innern zugewiesen werden.

§ 4. Für die gemäß Art. 178 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen (§ 154a der Gewerbeordnung) hat der Vorstand des Bergamts die Befugnisse und Verpflichtungen des Gewerbeinspektors wahrzunehmen.

§ 5. Die Befugnisse und Verpflichtungen der Bezirks- und Ortspolizeibehörden bezüglich der Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung und des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, werden durch die Zuständigkeiten der Gewerbeinspektoren nicht berührt. Abs. 2. Die Gewerbeinspektionsbeamten sind innerhalb ihres Wirkungskreises berechtigt und verpflichtet, die Orts- und Bezirkspolizeibehörden auf etwaige Mängel in den bestehenden Zuständen oder getroffenen Anordnungen aufmerksam zu machen und, wenn dieselben nicht abgestellt werden, die vorgesetzte Polizeibehörde anzurufen. Abs. 3. Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden haben die Gewerbeinspektionsbeamten bei ihrer Amtstätigkeit zu unterstützen, ihnen von Tatsachen, welche zu einem Einschreiten derselben Anlaß geben, sowie von dem Ausgang eines auf deren Ersuchen eingeleiteten Verfahrens Kenntnis zu geben und auf Anfragen Auskunft zu erteilen. Von denjenigen Akten und Verzeichnissen, welche sich auf Gegenstände des Wirkungskreises der Gewerbeinspektion beziehen, haben die Polizeibehörden den Beamten der Gewerbeinspektion auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren. Abs. 4. Die Ortspolizeibehörden haben auf Ersuchen der Gewerbeinspektionsbeamten denselben bei der Vornahme von Revisionen gewerblicher Anlagen Beihilfe zu leisten, außerordentliche Revisionen einzelner gewerblicher Anlagen sowie Nachrevisionen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen.

§ 6. Polizeiliche Verfügungen, welche erforderlichenfalls mittels Zwanges oder Strafen zum Vollzug zu bringen sind, haben die Gewerbeinspektionsbeamten nicht zu erlassen. Wenn sie die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten und Uebelständen nicht durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen vermögen, so haben sie die entsprechenden Anträge an die zuständigen Polizeibehörden zu stellen.

§ 7. Die königliche Verordnung vom 16. Mai 1892, betreffend die Gewerbeinspektion, tritt außer Kraft.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892. Vom 9. März 1905, S. 52.

I. Der § 24 erhält nachstehende Fassung: Die staatliche Anerkennung einer Unterrichtsanstalt als Fortbildungsschule im Sinne des § 120 der Gewerbeordnung steht den Oberschulbehörden (evangelisches Konsistorium und katholischer Kirchenrat) sowie der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen zu. Abs. 2. Die Festsetzung der von den Gewerbeunternehmern ihren Arbeitern unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule gemäß § 120 der Gewerbeordnung zu gewährenden Zeit kommt vorbehaltlich des Beschwerderechts dem Ortsvorsteher zu. Er hat hierbei den Stundenplan der Fortbildungsschule zu Grunde zu legen und sich gegebenenfalls mit der Ortschulbehörde bezw. mit dem Schulrat ins Benehmen zu setzen. Abs. 3. Die höhere Verwaltungsbehörde, welche nach Abs. 3 des § 120 der Gewerbeordnung zuständig ist, den Unterricht einer Innungs- oder anderen Fortbildungs- oder Fachschule als ausreichenden Ersatz der durch statutarische Bestimmung eingeführten Fortbildungsschule anzuerkennen, ist die Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

II. Nach § 55 wird als § 55a eingefügt: Darüber, ob und welche Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung auf einen einzelnen Gewerbebetrieb Anwendung zu finden haben, entscheidet in Anstandsfällen innerhalb der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, und soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (vergl. § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 60 der gegenwärtigen Verfügung), in erster Instanz das Oberamt, in zweiter Instanz die Kreisregierung und in letzter Instanz das Ministerium des Innern. Abs. 2. Ist eine oberamtliche Entscheidung nicht von dem Gewerbeinspektor beantragt, so hat das Oberamt vor seiner Entscheidung dem zuständigen Gewerbeinspektor Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Auch ist der Gewerbeinspektor von der getroffenen Verfügung in Kenntnis zu setzen und es steht ihm zu, gegen die oberamtliche Verfügung die Entscheidung der Kreisregierung anzurufen. Abs. 3. Die Kreisregierung hat vor der Erlassung eines Bescheides ein Gutachten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel einzuholen. Der letzteren ist anheimgestellt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen vor der Abgabe ihres Gutachtens die Handels- und die Handwerkskammern anzuhören. Abs. 4. Glaubt die Kreisregierung bei ihrer Entscheidung von dem Gutachten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel abweichen zu müssen, so sind die Akten zunächst dem Ministerium des Innern vorzulegen. Abs. 5. Die Bescheide der Kreisregierungen sind der Zentralstelle für Gewerbe und Handel abschriftlich mitzuteilen. Abs. 6. Die in Abs. 3 und 5 gegebenen Vorschriften hat die Kreisregierung auch bei den von ihr gemäß § 100 der Gewerbeordnung zu treffenden Entscheidungen einzuhalten.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. einige Abänderungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien. Vom 18. Januar 1905, S. 25.

Gesetz, betr. die Steuererhebung vom 1. April 1905 ab. Vom 4. April 1905, S. 63.

Staatsvertrag vom 4. Februar 1905 zwischen Württemberg und Oesterreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen, S. 105.

Artikel 1. Württembergische Staatsanhörige, bezw. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, werden vorbehältlich der nachstehend besonders aufgeführten Fälle zu den direkten Staatssteuern nur in dem Staat herangezogen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten. Abs. 2. Mit demselben Vorbehalte werden Württembergische Staatsangehörige, bezw. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, nur in ihrem Heimatsstaate zu den direkten Steuern herangezogen. Abs. 3. Ein Wohnsitz im Sinne dieser Uebereinkunft ist an dem Orte anzunehmen, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Artikel 2. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Steuerpflichtigen wird der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur in demjenigen

Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, in welchem der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. Als Gewerbebetrieb gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Kontore, Ein- und Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter. Abs. 2. Wird dasselbe gewerbliche Unternehmen in beiden Gebieten betrieben, so erfolgt die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des innerhalb desselben stattfindenden Betriebes. Abs. 3. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekenforderungen und des Einkommens aus solchen bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Württemberg bezw. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3. Sofern im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896 die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung kommen. Abs. 2. Hierdurch soll jedoch das der Württembergischen Finanzverwaltung nach den Württembergischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt werden.

Artikel 4. Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse, Landeskasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen werden nur in dem Staat, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen.

Artikel 5. Ueber die tunlichste Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, welche sowohl Württembergische Staatsangehörige als Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sind und zugleich in beiden Gebieten ihren Wohnsitz haben, werden die beiden Regierungen in den einzelnen Fällen sich ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen.

Artikel 6. Auf den Betrieb der Hausier- und Wandergewerbe bezieht sich gegenwärtige Vereinbarung nicht.

Artikel 7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem 1. Januar 1905 in Wirksamkeit treten. Falls die Kündigung der Uebereinkunft, zu welcher jeder der beiden vertragschließenden Teile berechtigt ist, vor dem 1. Oktober eines Jahres erfolgt, verliert dieselbe bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Steuerjahr seine bindende Kraft. Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkte statt, so gilt der Vertrag erst vom zweitfolgenden Steuerjahr an als aufgelöst.

Artikel 8. Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Stuttgart vorgenommen werden.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907. Vom 28. Juli 1905, S. 122.

Artikel 1. Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst festgesetzt für 1. April 1905 / 31. März 1906 auf 82 921 253 M., für 1. April 1906 / 31. März 1907 auf 83 668 232 M., zusammen für die Finanzperiode 1. April 1905 / 31. März 1907 auf 166 589 485 M.

Artikel 2. Zur Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) Der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode 1. April 1905 / 31. März 1907 angenommen ist zu *72 716 159 M.*

2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit berechnen an

a) direkten Abgaben auf 43 386 972 M.
b) indirekten „ „ 50 476 220 „ *93 863 192 „*

zusammen 166 579 351 M.

Der hiernach ungedeckt bleibende Betrag des Staatsbedarfs von 10 134 M. ist, soweit nicht die Deckung aus dem wirklichen Anfall der Einahmen möglich wird, aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse vorzuschießen.

Gesetz, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1905/06. Vom 28. Juli 1905, S. 132.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die von den Grundbuchbeamten den Steuerbuchführern zu machenden periodischen Mitteilungen über die Veränderungen des Eigentums an Grundstücken. Vom 28. September 1905, S. 265.

Gesetz, betr. die Einrichtung eines Reservefonds der Staatsforsten. Vom 1. August 1905, S. 149.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des Zusammenreisens von Zigeunern in Horden. Vom 22. Januar 1905, S. 29.

Königliche Verordnung, betr. Abänderung der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898 über die Organisation des Landjägerkorps und die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen, und der Königl. Verordnung vom 24. Februar 1901 über die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugeteilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Vom 17. Januar 1905, S. 31.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe. Vom 15. März 1905, S. 59.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kriegswesens, betr. Bestimmungen zur Ausführung der §§ 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1906 ab geltenden Fassung. Vom 22. Mai 1905, S. 89.

Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitsschulen vom 3. August 1899. Vom 3. Juli 1905, S. 109.

Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen. Vom 17. Juli 1905, S. 113.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Vollziehung des Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen, vom 17. Juli 1905. Vom 1. Oktober 1905, S. 259.

Gesetz, betr. die Abänderung des Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Vom 10. November 1905, S. 289.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1899 über die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 11. November 1905, S. 290.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. Abänderung der Vollzugsverfügung zu dem Gesetze über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 14. Februar 1900. Vom 15. November 1905, S. 291.

Gesetz, betr. die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte. Vom 22. Juli 1905, S. 121.

Gesetz, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1894 über

die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 28. Juli 1905, S. 141.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betr. den Text des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 5. Sept. 1905, S. 198.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betr. die Vollziehung des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 15. Dezember 1905, S. 303.

Gesetz, betr. Aenderungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dezember 1877. Vom 29. Juli 1905, S. 146.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1905. Vom 25. August 1905, S. 181.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile. Vom 23. September 1905, S. 223.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur Landesfeuerlöschordnung vom 31. März 1894. Vom 22. September 1905, p. 224.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betr. den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1906. Vom 20. Oktober 1905, S. 270.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1906. Vom 23. Dezember 1905, S. 333.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XXI.

Die von den Bundesregierungen 1905/06 eingebrachte Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und die Verhandlungen der 26. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit über dieselbe.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

I. Die Novelle zu dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Dem deutschen Reichstag ist in seiner derzeitigen Sitzungsperiode 1905/06 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, von den Bundesregierungen, welche übrigens bezüglich aller Einzelheiten dieses Gesetzentwurfs, wie er nunmehr vorliegt, von vornherein keine volle Einhelligkeit zeigten, zugegangen und von ihm sodann nach einer ersten Lesung im Plenum einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden. Der Entwurf enthält im wesentlichen nur 5 Einzelvorschriften, von denen wiederum 3, wenn auch nicht unmittelbar zusammengehörig, so doch im großen und ganzen einem gleichen oder sich ähnelnden Zweck dienend, weitaus den eigentlichen Kern der Sache und das Hauptsächlichste bilden, während die anderen beiden mehr zurücktreten und an sich eine Regelung augenblicklich wohl nur gefunden haben, weil man so wie so bezüglich jener Hauptpunkte die Gesetzgebung in Bewegung setzen mußte. Von dem üblichen Verfahren, das Wesentlichste an die Spitze zu stellen, wollen wir hier aus Zweckmäßigkeitsrücksichten einmal abweichen und unsere Betrachtung, welche wir doch, um vollständig zu sein, auf den ganzen Entwurf zu erstrecken haben, mit jenen beiden Nebenpunkten beginnen, da wir sodann auf dieselben welche in den Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit überhaupt nicht berührt werden, nicht weiter zurückzukommen brauchen und die große Hauptsache in sich geschlossen behandeln können.

Die erste jener beiden Vorschriften ordnet an, daß, sofern in der üblichen Abgrenzung der Ortsarmenverbände während des Laufes der Frist für den Erwerb oder den Verlust des Unterstützungswohnsitzes

Aenderungen eingetreten sind, deren Wirkung auf den Beginn der Frist zurückbezogen werden soll. Diese Ergänzung der bisherigen Bestimmungen ist durch die Rechtsprechung des Bundesamts für Heimatwesen bedingt. Bei dem Erlaß des Unterstützungswohnsitzgesetzes waltete die Absicht ob, daß zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ein zweijähriger, ununterbrochener Aufenthalt in dem nämlichen Bezirk eines Ortsarmenverbandes erforderlich und genügend sei und in derselben Weise eine Abwesenheit für den Verlust. Dadurch aber, daß in den bezüglichen Gesetzesvorschriften (§ 20 und § 22) die Worte „innerhalb eines Ortsarmenverbandes" gebraucht sind, ist das Bundesamt für Heimatwesen zu der strikten Auslegung gelangt, daß zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes ein ununterbrochener Aufenthalt von zwei Jahren in einem und demselben Ortsarmenverbande erforderlich sei. Bei einer Vereinigung zweier Ortsarmenverbände gehen die beiden alten Armenverbände unter und es entsteht ein dritter neuer Ortsarmenverband; nach der Rechtsprechung des Bundesamts wird demnach die Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner beider Ortsarmenverbände unterbrochen; trotz eines Aufenthalts von mehr als zwei Jahren an einem und demselben Orte wird also ein Unterstützungswohnsitz nicht erworben, wenn ein zweijähriger Aufenthalt weder vor der Vereinigung in einem der beiden früheren Ortsarmenverbände noch nach der Vereinigung in dem neuen Ortsarmenverbande stattgefunden hat. Bei der Einverleibung eines Ortsarmenverbandes in einen anderen, wo der einverleibte Ortsarmenverband untergeht, der einverleibende Ortsarmenverband in vergrößertem Zustande bestehen bleibt, ist in entsprechender Weise entschieden worden. Durch die berührte Rechtsprechung ist aber eine unbillige Belastung der Landarmenverbände herbeigeführt, indem ihnen danach alle diejenigen Personen zur Last fallen, welche sich zwar länger als zwei Jahre an einem Orte aufhalten, aber den Unterstützungswohnsitz dort nicht erwerben, weil die Aufenthaltsgemeinde während der Aufenthaltszeit mit einer anderen vereinigt oder ihr einverleibt wurde. Dem soll die vorgeschlagene Ergänzung abhelfen und für die bei Erlaß des Unterstützungswohnsitzgesetzes obwaltende Absicht eine unanfechtbare Grundlage schaffen.

Die zweite in Antrag gebrachte Aenderung untergeordneter Bedeutung bezieht sich auf den § 53 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, welcher bestimmt, daß ein aus dem Auslande in das Inland übernommener Landarmer, dessen Hilfsbedürftigkeit sogleich oder innerhalb kürzester Frist hervorgetreten ist, von demjenigen Bundesstaat endgültig zu unterstützen ist, in welchem der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 33 ist es, daß die Uebernahme aus dem Auslande kraft völkerrechtlicher Verpflichtung auf Grund besonderer Staatsverträge oder völkerrechtlicher Gewohnheit erfolgt und daß ein ausdrücklicher Antrag der ausländischen Staatsbehörde vorliegt. In der Praxis hat nun diese letztere Bestimmung häufig zu Schwierigkeiten geführt. In manchen auswärtigen Staaten, namentlich des Orients, pflegen sich die Staatsbehörden weder um hilfsbedürftige Kranke selbst zu kümmern,

noch ihre Uebernahme in die Heimat zu beantragen; sie sind hierzu auch selbst im diplomatischen Wege nicht zu veranlassen. Unsere Gesandten und Konsuln müssen daher in solchen Fällen gemäß der ihnen obliegenden Fürsorge für unsere Staatsangehörigen im Ausland die Heimschaffung der Hilfsbedürftigen ihrerseits ins Werk setzen. Da alsdann aber „das Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde“ nicht vorliegt, so sind die Uebernahmebezirke — durchweg die Grenzbezirke, welche durch den § 33 gerade entlastet werden sollten — nach dem jetzigen Wortlaute des Gesetzes nicht in der Lage, die Unterstützungspflicht auf den Heimatsbezirk abzuwälzen. Diese vom Gesetz offenbar nicht gewollte Wirkung hat in der Praxis zu vielfachen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben, deren Beseitigung nunmehr dadurch herbeigeführt werden soll, daß dem Verlangen ausländischer Staatsbehörden die Anträge unserer Konsuln und Gesandten gleichgestellt werden.

Die beiden vorberührten Aenderungsvorschläge, welche lediglich tatsächlich hervorgetretene Uebelstände beseitigen und ausschließen sollen, dürften wohl zu irgend welchen Bedenken kaum einen Anlaß bieten und haben wir zu denselben weiteres nicht hinzuzufügen.

Die drei Hauptpunkte, bezüglich deren die zur Betrachtung stehende Novelle das Unterstützungswohnsitzgesetz abändern will, sind nun die folgenden:

1) Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes von dem vollendeten 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr.

2) Die Verkürzung der Erwerbs- und Verlustfrist von 2 auf 1 Jahr.

3) Die Umgestaltung des § 29 nach der Richtung hin, daß der Dienst- und Arbeitsort in allen Fällen der Bedürftigkeit (nicht nur wie bisher in Erkrankungsfällen und nicht unter Ausschluß der Schwangerschaft) zur Unterstützung bis zur Dauer von 26 Wochen (nicht wie bisher bis zur Dauer von 13 Wochen) unter der Voraussetzung verpflichtet sein soll, daß der Bedürftige mindestens eine Woche lang an diesem Orte tatsächlich in ein und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse beschäftigt war (nicht wie bisher eine vertragsmäßige Beschränkung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses auf den Zeitraum von einer Woche oder weniger nicht gegeben war) und daß die Hilfsbedürftigkeit während der Fortdauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung hervorgetreten war (nicht wie bisher gefordert am Dienst- oder Arbeitsorte und nur während des Bestehens des Arbeits- und Dienstverhältnisses).

Zur allgemeinen Begründung für die vorgeschlagene Aenderung im ganzen wird zunächst hervorgehoben, wie der Zweck der Novelle vom 12. März 1894 zum Unterstützungswohnsitzgesetz, die sogenannten Heimatsgemeinden in angemessener Weise zu entlasten, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen nicht erreicht sei, und wie deshalb ein Bedürfnis bestehe, die in Bezug auf die Verschiebung der Armenlasten hervorgetretenen Wirkungen der Freizügigkeit auf dem Gebiete des Armenrechts durch eine weitere Aenderung des Gesetzes

über den Unterstützungswohnsitz zum Ausgleiche zu bringen. Zum Beweise dafür wird auf ein statistisches Material Bezug genommen, welches sich ausschließlich auf die jüngsten Verschiebungen in den Bevölkerungsverhältnissen — namentlich auch bezüglich der arbeitsfähigen Bevölkerung —, die durch die innere Wanderung bewirkt sind, gründet; irgend welche Daten über die Verteilung der Armenlast und eine in dieser sich geltend machende Ungerechtigkeit sind nicht beigebracht. Demnächst ist noch speziell auf das Mißverhältnis hingewiesen, welches für die Landgemeinden und kleinen Städte bezüglich der Belastungen für die zur Arbeitsfähigkeit heranwachsende Bevölkerung und bezüglich des Nutzens aus der zur Arbeitsfähigkeit gelangten Bevölkerung bezw. für die Vorortsgemeinden bezüglich der ihnen aus ihrer anderwärts arbeitenden Bevölkerung entstehenden Aufwendungen und den ihnen von dieser zu gute kommenden wirtschaftlichen Leistungen bestehe, aber ohne daß hierfür irgend welche Beläge oder näheren Daten beigebracht würden. Der Zweck, auf eine Erleichterung der infolge der Abwanderung der ländlichen Arbeiterbevölkerung nach den Großstädten und den Industriezentren gesteigerten Belastung der Landgemeinden und der kleineren Stadtgemeinden für Armenzwecke hinzuwirken, kann aber nicht, wie schließlich noch näher berührt wird, dahin führen, die endgültige Unterstützungspflicht Hilfsbedürftiger ausnahmslos dem Ortsarmenverbande des jeweiligen Aufenthaltsortes aufzuerlegen.

Speziell der erste Punkt, die Herabsetzung der Altersgrenze für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes um weitere zwei Jahre, wird damit begründet, daß im Jahre 1894 im allgemeinen noch das 18. Lebensjahr als derjenige Zeitpunkt, wo der Arbeiter zur vollen Unabhängigkeit von seiner Familie und zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gelangen pflege, hätte angenommen werden können, daß dieses aber gegenwärtig nicht mehr der Fall sei, weil die inzwischen eingetretene industrielle Entwickelung eine weitere Verschiebung des Beginns der wirtschaftlichen Selbständigkeit und der freien Selbstbestimmung zur Folge gehabt habe, und daß nach den Durchschnittsverhältnissen der gesamten Arbeiterbevölkerung jetzt das 16. Lebensjahr den Beginn der wirtschaftlichen Selbständigkeit annähernd zutreffend und keinesfalls zu niedrig bestimme.

Zu Punkt 2, Verkürzung der Erwerbs- und Verlustfrist auf ein Jahr, wird bemerkt, daß, auch wenn nach dem vorberührten Vorschlage die Altersgrenze vorgerückt werde, die Heimatgemeinde, da der Abzug der zur Selbständigkeit Gekommenen meist schon im 15. Lebensjahre beginne, noch annähernd vier Jahre für die Abwandernden die Armenlast zu tragen habe, daß deshalb auch noch eine Abkürzung der Frist, deren Ablauf den Verlust des bisherigen Unterstützungswohnsitzes bedingt, von zwei Jahren auf ein Jahr geboten erscheine, um die Fürsorgepflicht der Heimatsgemeinden insgesamt drei Jahre früher als bisher ihr Ende erreichen zu lassen und so einen völligen Ausgleich gegenüber der Ueberbürdung des flachen Landes mit

Armenlasten zu schaffen, und daß endlich bei Festsetzung der Verlustfrist auf ein Jahr eine entsprechende Abkürzung der Erwerbsfrist notwendig werde, weil aus einer ungleichmäßigen Bemessung der Erwerbs- und der Verlustfrist sich eine unerwünschte Vermehrung der Zahl der Landarmen ergeben würde.

Dem Punkt 3 mit seinen zahlreicheren Einzelheiten wird zunächst die allgemeine Begründung gegeben, daß die im Jahre 1894 geänderte Fassung des § 29 dem Grundsatze der Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht Rechnung tragen und zugleich den praktischen Zweck verfolgen sollte, in Betreff gewisser Bevölkerungsklassen, bei denen ein besonders häufiger Ortswechsel vorkommt, die Streitigkeiten wegen Erstattung der Verpflegungskosten und Uebernahme Hilfsbedürftiger zu vermindern, und daß dieser Grundgedanke nunmehr durch eine Erweiterung der Verpflichtungen des Dienst- und Arbeitsortes in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Beziehung vollkommen zur Durchführung zu bringen sei.

Die erste sachliche Erweiterung, die Ausdehnung der besonderen dem Ortsarmenverbande des Dienst- oder Arbeitsorts auferlegten Verpflichtung von lediglich den Erkrankungsfällen auf alle Fälle der Hilfsbedürftigkeit soll durchgeführt werden, weil die bisherige Beschränkung auf die Erkrankungsfälle einer tatsächlichen Begründung entbehrt und alles dasjenige, was für die Auferlegung einer beschränkten Verpflichtung spricht, auch für die unbeschränkte Verpflichtung sich geltend machen läßt. Für die zweite sachliche Ausdehnung — nämlich die, daß die Verpflichtung auch dann begründet wird, wenn die Hilfsbedürftigkeit innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eintritt, — ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß, wenn der Beginn der besonderen Verpflichtung des Dienst- oder Arbeitsortes nach dem geltenden Gesetz von der Begründung eines voraussichtlich mindestens eine Woche dauernden Arbeits- oder Dienstverhältnisses beziehungsweise nach dem jetzigen Vorschlage von dem mindestens einwöchigen Bestehen des Verhältnisses abhängig gemacht wird, es gerechtfertigt ist, auch die Dauer dieser Verpflichtung auf den Zeitraum von einer Woche nach Ablauf des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses auszudehnen. Wenn endlich noch in sachlicher Beziehung das Entstehen der Unterstützungspflicht nicht mehr von dem Inhalt des Dienst- oder Arbeitsvertrages oder von der Natur des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sondern von der tatsächlichen Dauer des letzteren abhängig gemacht wird, so ist solches geschehen, weil die jetzige Vorschrift bei den verwickelten Betriebsverhältnissen der Gegenwart zu ungleichmäßig wirkt, auch den Versuch einer Umgehung durch Abschluß von Scheinverträgen u. s. w. nahe legt.

Die einzige Erweiterung in zeitlicher Beziehung, die Ausdehnung der Fürsorgepflicht des Dienst- oder Arbeitsorts von dreizehn auf sechsundzwanzig Wochen, beruht darauf, daß es zwar rationell ist, dem Arbeitsort in allen Fällen einer nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit die Fürsorgepflicht aufzuerlegen, daß aber die endgültige

Belastung des Arbeitsorts dann nicht mehr berechtigt ist, wenn die Erwerbsunfähigkeit als eine dauernde angesehen werden muß, und daß die Grenzfestsetzung zwischen vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit, wie sie hier in Betracht kommt, sachgemäß im Anschluß an die sonstige Gesetzgebung (Invalidenversicherungsgesetz 1899, Krankenversicherungsgesetz 1903) getroffen wird.

In räumlicher Beziehung wird die Verpflichtung der Dienst- oder Arbeitsgemeinde in der Weise ausgedehnt, daß ihr für die Dauer der ersten 26 Wochen nach dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit die Erstattung derjenigen Kosten auferlegt wird, welche auf Grund des § 28 von einem anderen Armenverbande für Arbeiter u. s. w. aufgewendet worden sind, die während des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung außerhalb der Arbeitsgemeinde hilfsbedürftig geworden sind. Diese Bestimmung soll sich rechtfertigen nicht nur durch die gebotene Rücksichtnahme auf die Interessen der Vororts- beziehungsweise Wohnsitzgemeinden, sondern auch weil nach den gemachten Erfahrungen der Umstand, daß nach dem geltenden Rechte die Fürsorgepflicht des Dienstortes nur dann eintritt, wenn die durch Erkrankung hervorgerufene Hilfsbedürftigkeit am Dienst- oder Arbeitsorte selbst erkennbar hervorgetreten ist, in der Praxis nicht nur zu mannigfachen Unzuträglichkeiten, sondern vielfach zu einer der gesetzgeberischen Absicht geradezu widersprechenden Lastenverteilung geführt hat und es daher dringend geboten erschien, die bisherige Einschränkung der Fürsorgepflicht auf die am Dienst- oder Arbeitsorte selbst hervorgetretenen Bedürftigkeitsfälle aufzugeben. Wenn des weiteren die Unterstützung der Angehörigen der von § 29 in erster Linie betroffenen Personen eine Verallgemeinerung erfahren hat, so entspricht dieses dem in der Novelle vom 12. März 1894 bereits zur Anerkennung gelangten Gesichtspunkte, daß es mit dem auch sonst vom Unterstützungswohnsitzgesetze festgehaltenen Grundsatze der Familienzusammengehörigkeit nicht im Einklang stehen würde, wenn in Fällen der in Rede stehenden Art verschiedene Armenverbände für die an einem Orte vereinigten Familienmitglieder zu sorgen hätten; nur für den Fall, daß auf Grund der Hauptvorschrift des § 29 die Fürsorgepflicht für einen Arbeiter einerseits und für seine bei ihm befindlichen Angehörigen andererseits verschiedenen Ortsarmenverbänden obliegt, ist eine Ausnahme vorgesehen und die getrennte Fürsorgepflicht aufrecht erhalten, weil es als gerechtfertigt betrachtet ist, in den Fällen, in welchen das Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses die Grundlage der Unterstützungspflicht bildet, das Prinzip der Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht uneingeschränkt zur Geltung zu bringen.

Soweit der Gesetzentwurf und seine offizielle Begründung. Schon eine oberflächliche Prüfung dieser läßt erkennen, daß es sich dabei einerseits um recht einschneidende Bestimmungen auf dem Gebiete des Unterstützungswesens handelt, daß aber andererseits die Begründung dieser weitgehenden Vorschriften keineswegs in einem rechten Verhältnis zu der Bedeutung derselben steht, da diese

sowohl bezüglich der Neuregelung im ganzen wie bezüglich der Einzelheiten derselben sich lediglich als eine außerordentlich einseitige, nur die Oberfläche der Sache berührende und keineswegs die Ueberzeugung irgendwie zwingende erweist. Schon daß für das Allgemeine wie für das Besondere keinerlei tatsächliches Material aus dem Unterstützungswesen selbst behufs Klarlegung der einschlagenden Ausgestaltung desselben beigebracht wird, muß auffallen. Ein eingehenderes statistisches Material ist in der allgemeinen Begründung ausschließlich über die inneren Wanderungen der Bevölkerung, über die Landflucht gegeben und dabei das Ganze bis zu einem gewissen Grade unverkennbar unter diesen Gesichtspunkt gestellt. Daß man danach dem Entwurf von mehreren Seiten einen vorwiegend agrarischen Charakter beimißt, kann eigentlich kaum wunder nehmen. Man wird die Notwendigkeit, der Landflucht entgegenzuwirken, in vollstem Maße anerkennen, es dabei aber doch zweifelhaft finden können, ob gerade das Gebiet des Unterstützungswesens sich dazu eignet, in der ihm an sich fremden Tendenz gesetzgeberisch ausgenutzt zu werden. Man will auf dem mit der Novelle von 1894 betretenen Wege jetzt fortschreiten, ja sogar verhältnismäßig weit fortschreiten, aber man gibt keinerlei tatsächlichen Anhalt dafür, welche Erfolge auf diesem Wege bislang erzielt worden sind, ob danach die Bestimmungen von 1894 als zu eng gegriffen erscheinen, ob dementsprechend überhaupt ein weiterer Ausbau dieses Weges oder nicht vielleicht ein Verbessern desselben sich als empfehlenswert erweisst. Dabei zeigen die in Vorschlag gebrachten Einzelheiten zum Teil auch noch eine besondere, auf andere Gebiete übergreifende Tragweite, welche schon so wie so eine besondere Vorsicht, einen volleren Notwendigkeitsnachweis bedingt; es braucht in dieser Beziehung nur auf die sozialpolitische Bedeutung verwiesen zu werden, welche die Herabsetzung der Altersgrenze für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes auf das 16. Lebensjahr, die darin liegende offizielle Anerkennung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und der Loslösung aus der Familie mit einem so frühen Zeitpunkt haben muß. Nach alledem wird es erklärlich erscheinen, wenn die in Vorschlag gebrachten schwerwiegenderen Aenderungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes an und für sich oder zum mindesten doch angebrachtermaßen zu mannigfachen Bedenken Veranlassung boten.

Daß ein solches in einem besonderen Maße aber gerade da der Fall sein mußte, wo man sich seit vollen fünfundzwanzig Jahren und anerkanntermaßen mit dem günstigsten Erfolg bemüht hat, allen auf dem weiten Gebiet der Armenpflege und Wohltätigkeit vortretenden Bestrebungen entgegenzukommen und förderlich zu sein, sowie dieses Gebiet selbst in allen seinen Einzelheiten weiter aufzuklären und auszubauen, liegt gleicherweise auf der Hand. Als daher zu Anfang Januar 1906 der Zentralausschuß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit zu Berlin seine regelmäßige Sitzung für die Regelung der Vereinsangelegenheiten und speziell die Vorbereitung der Jahresversammlung abhielt, stand die vorgeschlagene Novelle zum

Unterstützungswohnsitzgesetz fast mit voller Ausschließlichkeit im Vordergrund der Besprechung und nachdem man in eingehenderer, wenn auch auf die großen Züge der Novelle beschränkter Debatte über die Sachlage im allgemeinen Klarheit geschaffen, waren die mit Rücksicht auf den eben berührten vorher bekanntgegebenen Verhandlungsgegenstand verhältnismäßig zahlreich erschienenen Ausschußmitglieder übereinstimmend der Ansicht, daß die weitgreifende Bedeutung der von den Bundesregierungen eingebrachten Unterstützungswohnsitzgesetznovelle eine besondere Erörterung und Behandlung dieser durch den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit und zwar in einer Vollversammlung desselben unbedingt erforderlich mache und daß es bei der nach der ganzen Sachlage notwendigen Beschleunigung des ferneren dringend geboten erscheine, an Stelle der regelmäßigen Jahresversammlung des Vereins im Herbst für diesmal eine solche im Frühjahr abzuhalten und auf die Tagesordnung derselben ausschließlich die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz als Verhandlungsgegenstand zu setzen, um so auch auf diese Weise der großen Bedeutung derselben schon äußerlich Rechnung zu tragen. Als zweckmäßigster Versammlungsort wurde sodann wiederum in Hinblick auf die Eigenart des Verhandlungsgegenstandes die Hauptstadt des Deutschen Reiches, Berlin, gewählt.

II. Die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

So trat denn am 3. März 1906 — daß der Reichstag die Novelle bereits am 27. Januar 1906 der Kommissionsberatung überwiesen, hatte eine weitere Beschleunigung erforderlich gemacht — die 26. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im großen Festsaale des Rathauses zu Berlin zur Verhandlung der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz zusammen. Die Sonderheit und das Außerordentliche der diesjährigen Tagung hatte eine Abweichung von den sonstigen Gepflogenheiten des Vereins bezüglich der Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände notwendig gemacht. Das übliche Verfahren, nach welchem man für jeden einzelnen Beratungsgegenstand zunächst einen mehr oder weniger umfassenden Bericht und Gegenbericht aufstellen und in Drucklegung den Vereinsmitgliedern vor der Jahresversammlung zugehen ließ, konnte bei der notwendigen großen Beschleunigung der Sache nicht aufrecht erhalten werden; eine derartige Beschleunigung war aber wiederum dringend geboten, um das Ergebnis der bezüglichen Verhandlungen des Vereins bereits der Kommission des Reichstags für deren weitere Beratungen zur Verfügung stellen zu können. Es fand daher nur eine mündliche Berichterstattung und zwar nur eine solche durch einen einzigen Berichterstatter statt. Eine weitere Abweichung von dem üblichen Vorgehen des Vereins lag darin, daß nicht wie sonst möglichst kurze und knapp gehaltene Leitsätze entworfen und in

ihrer endgültigen Fassung erst von der Vollversammlung festgelegt wurden. Mit bestimmter Absicht waren vielmehr für diesmal von dem Berichterstatter die Leitsätze, wie wir sie demnächst sehen werden, umfassender und ausführlicher gehalten und in denselben sozusagen ein vollständiges Programm der Stellungnahme des Vereins, wenngleich als solches wohl nur in einer gedrängten Form, niedergelegt. Diese Leitsätze waren mit einer kurzen Begründung den Mitgliedern des Ausschusses des Vereins bereits einige Zeit früher mitgeteilt worden; sie wurden sodann in der am Tage vor der Vollversammlung stattfindenden Sitzung des Zentralausschusses eingehend durchberaten und nach verschiedenen Richtungen hin abgeändert, um sie, ohne dadurch zu einer unangebrachten Verflachung zu führen, alle den einzelnen mit etwas Verschiedenheit abgestimmten Stellungnahmen, welche sich in dem Zentralausschuß geltend machten und sich in der Vollversammlung noch in einem erhöhten Maße geltend machen würden, im allgemeinen annehmbar zu machen. So wurden von vornherein diese programmatischen Leitsätze als Ganzes zum Gegenstand der Verhandlung der Vollversammlung gemacht; diese Verhandlung spitzte sich mehr oder weniger ausschließlich auf die Annahme oder Nichtannahme derselben zu und lief auch mit einem dementsprechenden Endresultat aus. Man hatte hierzu gegriffen, um bei der hohen Bedeutung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes die ganze Kraft der Verhandlung auf die Sache selbst zu konzentrieren und nur eine eigentliche und wirkliche Sachbehandlung Platz greifen zu lassen; man wollte namentlich auch vermeiden, daß sich die Debatte, wie solches so leicht bei derartigen größeren Versammlungen zu geschehen pflegt und dann meist nicht aufzuhalten ist, in die Einzelheiten der Formulierung verflache. Wie wir vorweg konstatieren wollen und unsere weiteren Ausführungen ersehen lassen werden, hat sich das eingeschlagene Verfahren im vorliegenden Fall durchaus bewährt; die Verhandlung hat sich trotz ihrer längeren Dauer und ihrer reichen Zahl der Redner doch stets nur streng an den engeren Verhandlungsgegenstand gehalten und sich danach durchweg auf würdiger Höhe bewegt.

Die Jahresversammlung war von etwa 450 Personen, also verhältnismäßig sehr zahlreich, besucht. Der größere Teil kam allerdings wohl auf Berlin selbst, denn es hatten sich außer den Mitgliedern des Vereins viele ehrenamtliche Organe der städtischen Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit, darunter auch eine große Anzahl von Frauen eingefunden. Aber auch von außen war die Teilnahme eine äußerst rege und zwar wiederum in bunter Mischung aus allen Gegenden des Deutschen Reiches. Süddeutschland fand sich mit allen seinen Staaten vertreten, namentlich stark Württemberg, in ähnlicher Weise aber auch Elsaß-Lothringen; daß ebenso Mittel- und Norddeutschland nicht fehlten, lag an sich wohl schon näher. Fast alle größeren Städte des Reiches hatten ihre Vertreter entsendet, daneben aber auch eine ganze Anzahl kleinerer Orte. Ebenso waren aber auch Vertreter der länd-

lichen Interessen und der Landarmenverbände erschienen, so namentlich die Spezialreferenten der meisten Preußischen Landesdirektionen. Dementsprechend erschien in der Zusammensetzung der Versammlung die Verschiedenheit der Gegenden wie die der Interessen nach den verschiedenen Richtungen hin vollauf gewahrt. Zum Berichterstatter war als die bei der Wichtigkeit der Sache in erster Linie qualifizierte Persönlichkeit der Stadtrat Dr. Muensterberg-Berlin gewählt, welchen nicht nur seine umfassende Tätigkeit, seine reiche, in verschiedenen wichtigen Stellungen erworbene praktische Erfahrung und seine gründliche und weitgehende theoretische Kenntnis auf dem fraglichen Gebiet, sondern auch die mehr oder weniger materiell leitende Stellung im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, welche er als dessen langjähriges Vorstandsmitglied und desgleichen Schriftführer einnimmt, in erster Linie hierzu befähigt erscheinen ließen.

Nach den üblichen Begrüßungen und der beschleunigten Erledigung der notwendigen geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins ging man sofort zur Verhandlung des einzigen Gegenstandes der Tagesordnung über, welchen zunächst der Berichterstatter, Stadtrat Dr. Muensterberg-Berlin in ausführlicher Weise unter entsprechender Berücksichtigung aller in Frage kommenden Einzelheiten klarlegte.

Nach einleitenden Bemerkungen über die eigenartige formelle Behandlung der Sache, welche wir oben bereits darstellten, gibt Berichterstatter zunächst einen kurzen allgemeinen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung des deutschen Armenrechts, wie sich dasselbe, in seinen Anfängen wesentlich auf dem alten Kirchenrecht beruhend, zunächst im engen Anschluß an die Genossenschaft, an die deutsche Heimatgemeinde mit ihrem ursprünglich auch vollen Verfügungsrecht über die Niederlassung angegliedert habe, wie dann aber mit dem Erstarken der Staatsgewalt und dem weitergehenden Eingreifen derselben in das Niederlassungsrecht das auf der Heimat beruhende Armenrecht immer mehr in einen schärferen Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen gekommen und wie dieser Widerspruch des weiteren durch die Umgestaltung in der wirtschaftlichen Lage vermöge der fortschreitenden Entwickelung noch wesentlich verstärkt sei, wie man danach, um hierfür den notwendigen Ausgleich zu finden, stetig weiter das Armenrecht von der Heimatgemeinde abzulösen und an ein loseres Angehörigkeitsverhältnis anzugliedern gezwungen sei, wie man dann endlich für den Hauptteil des Deutschen Reiches in dem Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 eine mehr endgültige Entscheidung mit einem entsprechenden, als voll erachteten Ausgleich getroffen habe, wie aber doch auch gegen diese Regelung später namentlich unter den nachteiligen Folgen wirtschaftlicher Rückschläge Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit und Zweckmäßigkeit aufgetaucht seien, denen gegenüber man aber an dem Grundsatz der getroffenen Regelung festgehalten habe.

Wenn nun dementsprechend auch die gesetzliche Grundlage

des Armenrechts und der sich darauf wiederum aufbauenden Armenpflege längere Zeit unverändert blieb, so wurde doch durch die weitere praktische Durchführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes und sodann ganz wesentlich unter dem Einfluß der sozialpolitischen Gesetzgebung eine tatsächliche Umgestaltung der Armenpflege herbeigeführt, die auf eine nicht unerhebliche Erweiterung und Vertiefung derselben hinauslief und damit allerdings auch ihre Kosten in einem stärkeren Maße erhöhte. Die finanzielle Entlastung der Armenpflege, welche an und für sich unter den Wirkungen der sozialpolitischen Gesetzgebung zu erwarten stand, wurde durch den höheren Aufwand, welchen die nunmehr auch erweiterte Armenpflege erforderte, tatsächlich zum größeren Teil, wenn nicht ganz wieder ausgeglichen. Die sich schon früher geltend machende unverhältnismäßige Armenbelastung der kleineren Verbände wurde, wenngleich sie im wesentlichen wohl in der wirtschaftlichen Umgestaltung ihre Ursache hatte, hierdurch unter Umständen noch verstärkt.

Um eben die Belastung der kleineren Verbände und namentlich der Landgemeinden zu verringern und auf das ihren Verhältnissen entsprechende Maß zu bringen, griff man mit der Novelle von 1894 in das Unterstützungswohnsitzgesetz wesentlich aus dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Aequivalents ein, d. h. mit dem Bestreben, die Armenlast demjenigen Gemeinwesen aufzuerlegen, mit welchem der Bedürftige in den verhältnismäßig nächsten wirtschaftlichen Beziehungen steht oder gestanden hat. Im wesentlichen wurde durch die Novelle die Altersgrenze für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes vom 24. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt und die Verpflichtung des Dienst- oder Arbeitsorts verstärkt. Vermöge der nunmehr erst zu vollerem Umfang einsetzenden Wirkungen einerseits der wirtschaftlichen Umgestaltung, andererseits der sozialpolitischen Gesetzgebung zeitigte jedoch die Novelle von 1894 einen ausgiebigen Erfolg insofern nicht, als die Klagen der ländlichen Gemeinden über die Armenlasten — es ist darunter sowohl die durch Abwanderung geschaffene negative Last der Entvölkerung, als auch die positive Last, für die Abgewanderten noch längere Zeit nach ihrem Fortzug sorgen zu müssen, zu verstehen — nicht verstummten. Mit Rücksicht hierauf hat man sich nunmehr entschlossen, den 1894 betretenen Weg weiter zu verfolgen und den Entwurf für eine weitere Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz mit den Abänderungen nach den besagten drei Richtungen hin einzubringen.

Dem Entwurf gegenüber ist eine vierfache Stellungnahme möglich: entweder I. den Vorschlägen der Novelle zustimmen, sie verbessern oder sie ablehnen, oder II., wenn überhaupt Einzelbestimmungen neu erlassen werden sollen, noch eine Reihe von einzelnen Punkten hinzufügen, deren gesetzgeberische Behandlung dringend erwünscht erscheint, oder III. aussprechen, daß, wenn überhaupt Aenderungen herbeigeführt werden, eine grundlegende Reform stattfinden müsse, oder IV. Aenderungen überhaupt nicht für notwendig erachten, sondern die Besserung

der Verhältnisse durch landesgesetzliche Regelung und organisatorischen Ausbau der im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung möglichen Einrichtungen erwarten.

Das einzige Material, welches in der Begründung des Entwurfs für die eine Neuordnung der Grundlagen darstellende Aenderung beigebracht ist, besteht in Nachweisungen über die Binnenwanderungen. Lediglich ein derartiges Material muß aber für eine so einschneidende Neuregelung als unzureichend erscheinen. Die Last, welche auf die Städte überwälzt werden soll, dürfte doch eine übergroße sein und dabei den gewünschten Erfolg nicht einmal erzielen. Schon in der Verhandlung des Reichstages herrschte im wesentlichen Einigkeit darüber, daß die Klage der Landflucht durch eine Aenderung der Armengesetzgebung nicht beseitigt werde. Die eingreifendste der vorgeschlagenen Aenderungen ist die weitere Herabsetzung der Altersgrenze für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Schon 1894 wurden gegen die Herabsetzung auf das 18. Lebensjahr schwerwiegende Bedenken geäußert, im allgemeinen wohl mehr unter dem sozialen und ethischen Gesichtspunkt wie unter dem finanziellen. Für den ungelernten Arbeiter mag es im großen und ganzen zutreffend sein, daß er mit 16 Jahren auf eigene Füße gestellt ist; ob aber gleichzeitig auch schon die sittliche Reife erlangt ist, muß verneint werden, wie auch sonstige Gesetze da, wo Verantwortlichkeit in Frage kommt, erst auf das 18. Lebensjahr greifen. Beim gelernten Arbeiter ist aber mit dem 16. Lebensjahr durchweg noch keine wirtschaftliche Selbständigkeit vorhanden. Das soziale und ethische Moment muß bei der jetzigen weiteren Herabsetzung der Altersgrenze noch ungleich schärfer in den Vordergrund treten. Speziell kommt dabei die sehr bedenkliche Einwirkung auf eine frühzeitigere Lockerung der Familienbande in Frage. Die zweite Aenderung, die Verkürzung der Erwerbs- und Verlustfrist auf ein Jahr, bedeutet zweifellos eine große Mehrbelastung für die Städte. Auch ist eine Begünstigung der Neigung zur Abschiebung zu befürchten. Die landwirtschaftlichen Dienstverträge werden nunmehr auf die Dauer von weniger als ein Jahr abgeschlossen werden; der Uebelstand des Arbeitsmangels auf dem Lande wird dadurch aber nicht gehoben, sondern im Gegenteil noch gefördert werden. Die neue Fassung des § 29 endlich kehrt das, was bisher die Ausnahme gewesen, in die Regel um und entfernt sich dabei mehr oder weniger von dem Grundsatz des wirtschaftlichen Aequivalents, indem sie den Aufenthaltsort befugt, Erstattung von einer Gemeinde zu fordern, mit welcher der Bedürftige nur durch ein unter Umständen ganz kurz dauerndes Arbeitsverhältnis verbunden war, wo also die wirtschaftliche Gegenleistung kaum von irgendwelcher Bedeutung zu sein braucht. Für eine Entlastung der Landgemeinden wird die Aenderung zudem weniger Bedeutung haben, denn sie wird im wesentlichen nur das Verhältnis der Städte zu den Vororten treffen.

Was dann die einzelnen Punkte anlangt, bezüglich deren

eventuell eine gesetzgeberische Regelung für erwünscht erachtet werden könnte, so würde dabei zunächst die wiederholt erhobene Forderung der Festsetzung einer Altersgrenze, von der ab ein Unterstützungswohnsitz weder neu erworben noch verloren werden kann, in Betracht kommen, die namentlich von wirtschaftlicher Bedeutung, sodann das Tarifwesen, das aber doch vorwiegend als eine Sache der Landesgesetzgebung anzusehen ist, die Versorgung der Wanderarmen, für welche das Eintreten größerer Verbände zu fordern wäre, die Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten, die zur Zeit mehr in der Luft schwebt und einer Regelung dringend bedarf, die Versäumung der Nährpflicht, bezüglich deren schon lange das Bedürfnis schärferer Maßregeln sich fühlbar gemacht hat, um der jetzt nicht zu hindernden schamlosen Ausbeutung der Armenpflege entgegenzuwirken, der Einfluß der Armenunterstützung auf das Wahlrecht, der speziell in Ansehung der Krankenpflege eine Milderung erfahren müsse, und endlich die Einheit der Armengesetzgebung für das Deutsche Reich, die trotz des entgegenstehenden bayerischen Reservatrechts doch immerhin als Wunsch sich geltend machen werde.

Die Frage, ob statt Aenderung von Einzelbestimmungen eine Gesamtrevision der geltenden Grundlagen des Armenrechts als erstrebenswert anzuerkennen sei, wird verneint. Für eine derartige Gesamtrevision ist zur Zeit ein Material, welches dazu eine hinreichende Unterlage bieten könnte, nicht vorhanden. Wenn die Ausbildung des Armenwesens in den Landgemeinden bislang noch unvollkommen ist, so handelt es sich dabei nicht um einen Mangel an Willen, sondern um einen Mangel an Können, an einem Fehlen der entsprechenden Leistungsfähigkeit. Wenn als Endziel der historischen Entwickelung des Armenrechts eventuell in Betracht kommen könnte, den Staat als solchen zum Träger der Armenlast zu machen, so würde eine derartige Erörterung jetzt doch vollkommen aussichtslos sein. Für eine grundlegende Aenderung kann der jetzige Augenblick als ein geeigneter nach keiner Richtung bezeichnet werden.

Eine Aenderung lediglich einzelner Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes wird aber die vorhandenen Uebelstände und Schwierigkeiten wie die unzweifelhaft vorhandene Leistungsunfähigkeit der kleinen Armenverbände, die starke Belastung vieler mittlerer Gemeinden und die trotz günstigerer finanzieller Verhältnisse vielfach noch übergroße Belastung großer Städte und industrieller Gebiete niemals zu beseitigen vermögen, denn diese Uebelstände und Schwierigkeiten haben ihre tiefere Ursache namentlich in der absolut mechanischen Gleichstellung der nach ihren wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen so außerordentlich verschiedenartigen Verbände, Verschiedenheiten, wie sie nach dem Gegensatz von Stadt und Land, nach der Zusammensetzung und Größe der Bevölkerung, nach der Dichtigkeit der Bevölkerung, nach den vorwiegenden Erwerbstätigkeiten mit dem wesentlichen Gegensatz zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Tätigkeit etc. gegeben sind. Eine Ab-

nahme weiterer Lasten von den kleineren Verbänden und ihre Ueberwälzung auf die Städte würde lediglich eine negative Bedeutung haben, sie würde aber nie zu einer positiven Förderung der Aufgaben der Armenpflege führen, so daß die bekannten und beklagten Mißstände fortdauern und durch weitere Abnahme von Lasten der letzte Anreiz zur Besserung der Zustände der ländlichen Armenpflege verschwinden würde.

Eine umfassendere Abhülfe wird aber auch im Rahmen der derzeitigen reichsgesetzlichen Regelung bereits dadurch zu erreichen sein, daß die Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten innerhalb ihrer Kompetenz entsprechend eingreift. Mannigfache Anfänge sind nach dieser Richtung hin bereits gemacht, es handelt sich aber um einen weiteren planmäßigen, auf größeren Gesichtspunkten organisierten Ausbau. In Betracht kommt in dieser Beziehung namentlich die Gewährung von Beihülfen an leistungsunfähige Armenverbände, eventuell auch unter organischer Regelung durch Beteiligung an den Individualkosten, die Schaffung von Gesamtarmenverbänden zur gemeinschaftlichen Tragung der Armenlast oder auch beschränkter nur von Zweckverbänden, und endlich die Uebernahme gewisser Zweige der Armenpflege auf größere Verbände, wobei es sich wiederum vorwiegend um die sogenannte außerordentliche Armenlast für besonders wichtige Gebiete der Armenpflege handelt, bei denen neben technischen Schwierigkeiten besondere Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung u. s. w. mit in Frage stehen, wie in der Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Idioten, Sieche u. s. w.

Der Berichterstatter geht dann auf die im Zentralausschuß festgestellten Leitsätze über, deren Behandlung im einzelnen nach Lage der Sache ausgeschlossen erscheine, denen im allgemeinen zuzustimmen er bittet. Wie der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit während seiner fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit in sich weder politische noch konfessionelle Zwistigkeiten, wie Gegensätze von Stadt und Land, von Landwirtschaft und Industrie hat aufkommen lassen, so muß er auch die vorliegenden Fragen nicht etwa nur vom städtischen oder nur vom ländlichen Standpunkt aus, sondern unter dem allgemeinen Hinblick auf die Zustände des Armenwesens in Stadt und Land beurteilen. Er stellt seiner Tradition getreu die positive Forderung gesunder Armenpflege in den Vordergrund und glaubt, daß organisatorische Maßregeln in dem zuletzt angedeuteten Sinne besser geeignet sind, eine angemessene Verteilung der Armenlast und damit eine Besserung der Armenpflege in allen Gebieten herbeizuführen, als die lediglich relativ wirkende Veränderung einzelner Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Auch werden den bedauerlichen Erscheinungen der Landflucht in weit höherem Maße solche Maßregeln entgegenwirken können, die eine Gesundung der ländlichen Verhältnisse und die Hebung der Leistungsfähigkeit ländlicher Gemeinden zum Gegenstande haben. Bei einer einseitig starken Belastung der größeren Städte und industriellen Gebiete muß ernstlich befürchtet werden, daß

ihre Bemühungen um Erhöhung ihrer Leistungen, Verbesserung bestehender und Schaffung neuer Einrichtungen nachlassen und mit einer einseitig starken Belastung die Qualität ihrer Leistungen vermindert wird.

Berichterstatter stellt zum Schluß der Versammlung die Annahme folgender Resolution anheim: „Auf Grund der vom Zentralausschuß ihr vorgelegten Leitsätze, denen sie in allen wesentlichen Punkten zustimmt, spricht die Versammlung die Hoffnung aus, daß der Reichstag dem Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der vorliegenden Fassung die Zustimmung versagen werde.“ Den Wortlaut der angezogenen Leitsätze werden wir am Schluß unserer Betrachtungen bringen.

Den Vortrag des Berichterstatters, welcher mit lebhaftem und allgemeinem Beifall aufgenommen wurde, haben wir mit Absicht etwas eingehender wiedergegeben, weil in demselben die allgemeine Grundlage für die Leitsätze und die ganze Stellungnahme des Vereins näher gekennzeichnet wurde. Mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum müssen wir uns aber nunmehr bezüglich der Ausführungen der einzelnen weiteren Redner, die sich in der Hauptsache auf einen oder mehrere Einzelpunkte bezogen und hierfür weiteres Material im Sinne der Leitsätze boten, um so kürzer fassen.

Justizrat Dr. Ruland-Colmar in Elsaß behandelt die Sache unter dem Gesichtspunkt einer deutschen Frage, da nach langen Bemühungen gerade jetzt für Elsaß-Lothringen die ersten offiziellen Schritte zur Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes getan seien. Man würde hier hemmend, wenn nicht vereitelnd, einwirken, wenn man jetzt eine Verschlechterung dieses Gesetzes vornehmen würde. Eine Verschlechterung bedeuten aber alle drei Abänderungspunkte, von denen die Herabsetzung der Erwerbs- und Verlustfrist vielleicht der am wenigsten bedenkliche sei. Geschädigt werde namentlich die Privatwohltätigkeit, die man sonst prinzipiell stärken wolle und deren vorbeugende Tätigkeit von ganz besonderem Wert sei. Notwendig sei eine Abwälzung der Lasten auf stärkere Schultern, wobei allerdings der Gesichtspunkt des Aequivalents maßgebend sein müsse. Den größten Vorteil von den durch gute Armenpflege verbesserten Verhältnissen habe aber die Allgemeinheit, der Staat. Dementsprechend rechtfertigt es sich auch, wenn der Staat in stärkerem Maße für die Armenpflege eintritt, eventuell durch Uebernahme bestimmter Zweige derselben.

Hüttendirektor Stadtrat Knops-Siegen wendet sich zunächst gegen die Aenderung des § 29. Dieselbe wird vielfach in gerade der entgegengesetzten Richtung, wie beabsichtigt, nach einer stärkeren und ungerechtfertigten Belastung von Landgemeinden hin wirken, namentlich wo industrielle und landwirtschaftliche Gebiete bezw. Industrie und Landwirtschaft reger mit einander verwachsen sind, wie speziell im Lande Siegen, aber auch sonst. Hierfür wird umfassenderes

Material beigebracht. Sodann werden die schweren sozialen Bedenken gegen die Herabsetzung der Altersgrenze, die offizielle Selbständigkeitserklärung des Arbeiters mit dem vollendeten 16. Lebensjahr betont, wie die rationeller Weise zu verstärkenden Familienbande nur um so früher gelöst, wie das so nutzbringende Fortbildungsschulwesen dadurch geschädigt, wenn nicht in Frage gestellt, wie die noch unreife Jugend um so früher in den Klassenkampf gezogen werde.

Direktor des öffentlichen Armenwesen Dr. Lohse-Hamburg beleuchtet die Wirkungen der Abänderung des § 29 aus etwas anderem Gesichtspunkt, indem er die Aenderung selbst als im Gegensatz zu den fundamentalsten Grundsätzen der Armenpflegegesetzgebung stehend nachzuweisen sucht. Die Wirkungen werden weit über die beabsichtigte Entlastung der Landgemeinden hinausgehen und zu den größten Ungerechtigkeiten führen, wie an dem Beispiel des Verhältnisses von Hamburg zu Altona näher nachgewiesen wird; für Hamburg würden etwa 65 000 Köpfe für die Unterstützung durch den Arbeitsort in Betracht kommen, Altona würde zu Ungunsten von Hamburg sehr erheblich entlastet werden. Dabei kann dauernde Hülfsbedürftigkeit leicht in eine größere Anzahl vorübergehender Hülfsbedürftigkeiten fälschlich zerlegt werden. Es werden die Streitfälle sich mehren. Die Gerechtigkeit kann nur dafür sprechen, die Arbeitsgemeinde zu belasten, wenn sie zugleich Aufenthaltsort ist.

Geheimer Ober-Regierungsrat von Massow-Potsdam hält dafür, daß immerhin die Möglichkeit einer grundsätzlichen Umgestaltung auch zur Zeit schon gegeben ist. Die großen Mißstände, speziell auch die Ueberlastung der kleinen Verbände lassen sich nicht verkennen; sie werden durch die jetzt vorgeschlagenen Aenderungen nicht gehoben, denn sie liegen in der Organisation des Armenpflegewesens, in der Gleichstellung der kleinsten Landgemeinde mit der Großstadt Berlin. Es muß auch näher präzisiert werden, was Armenpflege ist. Weiter empfiehlt sich eine Reorganisation der Landarmenverbände, eine Aenderung bezüglich der dauernden Unterstützungen etc.

Pastor von Bodelschwingh-Berlin kommt, nachdem er zunächst darauf hingewiesen, daß es sich bei der Armenpflege nicht um Geld, sondern um Menschen handele, und daß die finanzielle Last von den minderkräftigen auf breitere Schultern gelegt werden müsse, speziell auf die Wanderarmen, die einer anderen Behandlung als die Ortsarmen unbedingt bedürften. In lebhafter, fesselnder Weise werden die besonderen Verhältnisse der Wanderarmen, welche bei einer Hilfeleistung für dieselben zu berücksichtigen, näher geschildert und dabei speziell herausgehoben, wie die bestehende Gesetzgebung eine ungemeine Härte für die Wanderarmen bedeute, wie dieselbe geradezu Vagabunden züchten müsse, wie die Gemeindeobrigkeiten wohl für die Ortsarmen, nicht aber für die Wanderarmen entsprechend zu sorgen im stande wären, wie daher die Wanderarmen der Unterstützung durch die Gemeindeobrigkeit zu entziehen, wie dieselben vor allem der Fürsorge durch Arbeit teilhaftig werden müßten.

Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M. steht im allgemeinen voll auf dem Standpunkte der Leitsätze. Er greift besonders das Verhältnis zur Privatarmenpflege heraus. Die Privatwohltätigkeit ist neben der öffentlichen Armenpflege nicht zu entbehren. Sie hat sich in der neueren Zeit in einer rationellen und kräftigen Weise entfaltet, die Unterstützung, nicht Hemmung verdient. Durch die vorgeschlagenen Aenderungen, namentlich die Herabsetzung der Erwerbs- und Verlustfrist für den Unterstützungswohnsitz auf ein Jahr, wird aber die Privatwohltätigkeit schwer gefährdet. Schon bei der zweijährigen Frist mußte dieselbe, wenn sie mit der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand arbeiten und sich nicht in einen gewissen Widerspruch zu derselben setzen wollte, sich häufiger eines Eingreifens enthalten. Durch eine einjährige Fristbestimmung wird dieses in außerordentlicher Weise verschärft werden.

Rechtsrat Fleischmann-Nürnberg teilt mit, daß für Bayern eine Revision der Armengesetzgebung von den maßgebenden Parteien bereits in Aussicht genommen sei; ob sie erfolgen und welchen Weg sie einschlagen werde, lasse sich aber im Augenblick noch nicht übersehen. Wenn er als Bayer auch kein unmittelbares Interesse an den zur Beratung stehenden Aenderungen habe, so glaube er doch sein Urteil über dieselben, das mit den Leitsätzen übereinstimme, abgeben zu dürfen. Der Landflucht werde durch die Aenderungen nicht gesteuert, sie werde eher gefördert werden. Der Grundfehler, der durch die Aenderung nicht berührt werde, liege in dem planlosen Schablonieren, in der mangelnden Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Verbände. Vor allem sei es aber auch notwendig, gegen die Versäumung der Nährpflicht schärfere Maßregeln zuzulassen, mit denen wirklich eine Gegenwirkung zu erzielen wäre.

Stadtrat Hoffmann-Rixdorf hebt, ohne sich im allgemeinen gegen die Leitsätze auszusprechen, hervor, wie durch die Aenderung des § 29 unbedingt für die Vororte eine nicht unerhebliche Erleichterung geschafft werde, und gibt hierfür näheres Material an. Gleichzeitig würde aber auch eine Entlastung der Landarmenverbände herbeigeführt werden.

Dr. Levy-Berlin pflichtet speziell den Ausführungen von Flesch bezüglich der Schädigung der Privatwohltätigkeit bei. Eine erfreuliche Erscheinung der Neuzeit sei das Ineinanderarbeiten von Privatwohltätigkeit und öffentlicher Armenpflege, durch welches die besten Erfolge gezeitigt seien. Diese vorteilhafte Entwickelung werde gehindert und eventuell beseitigt werden durch die Verkürzung der Erwerbs- und Verlustfrist für den Unterstützungswohnsitz. Bei der öffentlichen Armenpflege müßte nunmehr ein gewisses Mißtrauen gegen die Privatwohltätigkeit, ob deren Tätigkeit in der gleichen Richtung wie die der ersteren wirke, erregt werden. Die vorgeschlagenen Aenderungen ließen jedweden größeren Gesichtspunkt vermissen. Redner weist dann noch ausdrücklich mit der Bitte um Beitritt auf eine durch Ver-

treter und Mitglieder von Organisationen der freien Liebestätigkeit (von Frankfurt a. M. ausgehend, aber namentlich auch in Berlin lebhaft aufgegriffen) an den Reichstag zu richtende Petition hin, dahin gehend: Der hohe Reichstag wolle der von der Reichsregierung eingebrachten Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz die Zustimmung versagen, dagegen die Reichsregierung auffordern, eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege in die Wege zu leiten, welche die bisher gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete der Armenpflege in ausgiebiger Weise berücksichtigt.

Landesrat Gehrhardt-Berlin betont, daß ein Zusammenhang zwischen Armenverband und Armenpflegling stets gegeben sein müsse, um eine Grundlage für die Pflichtigkeit zu haben. Bei jeder Organisation würden aber gewisse Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten vorkommen. Daß die Zeit für den Verlust und für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes übereinstimme, sei nicht als notwendig zu erachten. Vor der Bildung zu großer Verbände sei zu warnen, namentlich empfehle es sich nicht, bei den Zweckverbänden die Grenzen zu weit zu fassen, weil dadurch die Unwirtschaftlichkeit durch zu große Ausgaben seitens der Einzelverbände leicht gefördert werden könne.

Stadtsyndikus Götting-Hildesheim bezeichnet die Verkürzung der Erwerbs- und der Verlustfrist für den Unterstützungswohnsitz als das Bedenklichste. Das Bestreben der Abschiebung wird dadurch namentlich auf dem Lande vermehrt werden. Auch in Bezug auf das Verhältnis zu dem Unterstützungsbedürftigen selbst erscheint die Sache bedenklich. Die erziehliche Gewalt fällt weg. Redner empfiehlt sodann noch die geschlossene Armenpflege auf die Landarmenverbände zu übertragen, und gibt endlich der Befürchtung Ausdruck, daß mit den Aenderungen, bei welchen der Weg der Gerechtigkeit verlassen sei, eine große Vermehrung der Prozesse und des Schreibwerkes Hand in Hand gehen werde.

Dr. Kluncker-Frankfurt a. M. vertritt zunächst wesentlich den Standpunkt der Privatwohltätigkeit, die als ein anerkannt notwendiges Glied in der Gesamtarmenpflege des Schutzes und der weiteren Förderung bedarf, während sie durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung schweren Fährdungen ausgesetzt wird. Im allgemeinen vermißt Redner in dem neuen Entwurf, in welchem nur Einzelheiten aneinander gereiht sind, ein durchgreifendes Prinzip. Der Entwurf geht an den vorgetretenen Mängeln, die durch umfangreiche Arbeiten zur Genüge klargestellt sind, und die zu einem großen Teil in der mangelhaften Durchführung der gesetzlichen Vorschriften in den kleinen Gemeinden bestehen, unbekümmert vorüber, er beschäftigt sich stets nur mit den Armenverbänden, nicht aber mit den Armen selbst, welche gerade in der ländlichen Armenpflege die Armennot leiden; die neuen

Vorschriften würden wesentlich auch dazu dienen, die Abschiebungen zu erleichtern und zu vermehren.

Landeshauptmann Hintze-Danzig bekennt sich nicht als Gegner des Entwurfs, welcher auch seine guten Seiten habe, während umgekehrt doch in den Leitsätzen auch manches anfechtbar sei. Eine Veränderung in den wirtschaftlichen und allgemeinen Verhältnissen, wie sie sich tatsächlich vollzogen hat, muß notwendig auf die Gesetzgebung zurückwirken und eine Aenderung derselben bedingen. Die Armenpflege in der Stadt ist keineswegs durchgängig der Armenpflege auf dem Lande so überlegen, wie es meist hingestellt wird; auch in ihr gibt es vielerorten Mängel. Gesamtarmenverbände und Zweckverbände lassen sich nicht überall und nicht so leicht, wie angenommen wird, bilden und sachentsprechend organisieren. Auch den Landarmenverbänden können keine so wesentlichen Belastungen mehr auferlegt werden. Unter den Einzelheiten des Entwurfs muß namentlich die Verkürzung der Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als zweckmäßig hingestellt werden.

Bürgermeister Cuno-Hagen macht auf die großen Schwierigkeiten, welche durch die geplante Umgestaltung des § 29 für die Industriegebiete, namentlich diejenigen Westfalens, entstehen würden, aufmerksam. Von der zufälligen Lage eines Schachtes werde jetzt die Unterstützungspflicht in einem vorragenderen Grade abhängig gemacht. Für die Unternehmungen, deren Betriebsstätten vielfach in verschiedenen Gemeinden belegen seien, würden neben eventuellen größeren Aufwendungen auch vielfache Belästigungen und Weiterungen entstehen. In der Lastenverteilung werde eine Ungerechtigkeit herbeigeführt. Der Unterschied zwischen dem Osten und dem Westen müsse anerkannt werden, aber die Art und Weise, wie der Entwurf einen Ausgleich bezüglich dieser Verschiedenheit treffen wolle, könne nur von den nachteiligsten Wirkungen begleitet sein.

Damit war die Rednerliste erschöpft und es folgte nur noch ein kurzes Schlußwort des Berichterstatters Stadtrat Dr. Muensterberg-Berlin, in welchem ausgeführt wurde, wie der Verlauf der Debatte den gehegten Erwartungen durchaus entsprochen habe; es sei in derselben fast ausnahmslos eine Einhelligkeit bezüglich des grundsätzlichen Standpunktes hervorgetreten und für die Begründung desselben in seinen Einzelheiten ein reiches Material beschafft worden; dem zu fassenden Beschluß werde dadurch ein um so größeres Gewicht und ein weiter zu beachtender Wert zweifellos beigelegt werden müssen.

Demnächst wurde die oben mitgeteilte Resolution zur Abstimmung gestellt und mit großer Stimmenmehrheit, die nahezu an Einhelligkeit herankam, angenommen. Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen wurde sodann nach dem üblichen Dank an Vorsitzenden und Berichterstatter die 26. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit geschlossen. Die vom Berichterstatter entworfenen und vom Zentralausschuß des Vereins endgültig festge-

stellten **Leitsätze**, auf welche in der angenommenen Resolution Bezug genommen ist, lauten folgendermaßen:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat in seiner Jahresversammlung vom 3. März 1906 beschlossen, zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aenderung des Gesetzes über den U. W. durch nachstehende Leitsätze Stellung zu nehmen.

I. Der Verein stimmt mit der Begründung des Entwurfs in der Beurteilung der durch die Binnenwanderungen für einzelne Gebiete des Reichs geschaffenen ungünstigen wirtschaftlichen Lage überein und erkennt insbesondere das Bedürfnis an, der Notlage der überbürdeten Armenverbände in nachhaltiger Weise abzuhelfen.

II. Die dem Reichstag vorgelegte Begründung des Gesetzentwurfs ist lediglich auf die Ziffern betreffend die im nördlichen Deutschland sich vollziehende Binnenwanderung gestützt. Welche Wirkungen im einzelnen durch die Wanderungen hervorgerufen werden, wie die Armenlast gegenwärtig verteilt ist und wie ihre Verteilung sich voraussichtlich bei Annahme des Gesetzentwurfs gestalten würde, ist in der Vorlage nicht ins Auge gefaßt. Der Verein erachtet die Beschaffung neueren Materials und seine Verarbeitung im Zusammenhange mit dem älteren Material, das in den Schriften des Vereins niedergelegt ist, für die unerläßliche Voraussetzung einer Aenderung der bestehenden Armengesetzgebung. Der Verein muß daher zur Zeit ebensowohl gegen eine vollständige Revision wie gegen die Aenderung einzelner Bestimmungen des geltenden Armenrechts Widerspruch erheben.

III. Gegen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind, abgesehen von den zu II. ausgedrückten grundsätzlichen Bedenken, die folgenden Einwendungen zu erheben:

1) Die Annahme der wirtschaftlichen Selbständigkeit mit vollendetem 16. Lebensjahr und die hierauf gegründete Herabsetzung der Altersgrenze vom 18. auf das 16. Lebensjahr steht im Widerspruch mit der sonst in Reichsgesetzen, so namentlich in der Gewerbeordnung (Lohneinhaltung bei Minderjährigen), im Reichsstrafgesetzbuch (Alter der Strafmündigkeit), im BGB. (Zulässigkeit der Zwangserziehung) zum Ausdruck gelangenden Auffassung von der bürgerlichen und wirtschaftlichen Verantwortlichkeit junger Leute. Auch steht sie im Widerspruch mit den Erscheinungen des wirklichen Lebens, soweit nicht lediglich ungelernte Arbeiter in Betracht fallen.

2) Die Herabsetzung der Frist zum Erwerb und Verlust des U.W. führt sowohl zu einer stark einseitigen Belastung der Städte und der industriellen Bezirke als auch zu einer Erschwerung der Ausübung der Privatwohltätigkeit. Sie würde überdies den Anreiz zur Abwanderung in die Städte und damit die mit Recht beklagte Landflucht erheblich vermehren; auch würde sie Veranlassung geben, daß die Neigung zur Abschiebung der arbeitenden Bevölkerung namentlich in ländlichen Gemeinden und kleinen Städten in ungesunder Weise begünstigt und die schon gegenwärtig vielfach geübte Gepflogenheit, durch Abschluß kurzer Dienst- und Arbeitsverträge den Erwerb des U.W. zu verhindern, bestärkt und so die Möglichkeit, seßhaft zu werden, für einen großen Teil der ländlichen Bevölkerung vereitelt wird.

Sollte der Verminderung der Erwerbsfrist dennoch zugestimmt werden, so ist die dringende Forderung zu erheben, daß eine Altersgrenze bestimmt werde, nach deren Ueberschreitung Erwerb und Verlust des U.W. ausgeschlossen ist. Es entspricht dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Aequivalents daß die dauernde Fürsorge für einen Bedürftigen nicht einem Armenverbande aufgelegt wird, zu dem er erst nach Verlust oder wesentlicher Verminderung seiner Arbeitskraft zugezogen ist. Zu fordern ist auch, daß diejenige Frist nicht in den zum Erwerbe des U.W. notwendigen Zeitraum eingerechnet werde, während deren der Bedürftige aus stiftungsmäßigen Mitteln oder aus Mitteln der Privatwohltätigkeit unterstützt worden ist.

3) Die neue Fassung des § 29 verkehrt die ursprünglich als Ausnahmebestimmung gedachte Vorschrift in ihr Gegenteil. Durch sie wird die Gemeinde des

Aufenthaltsortes befugt, Erstattung für gewährte Unterstützungen von der Gemeinde des Dienst- und Arbeitsortes zu fordern, mit der der Bedürftige nur durch ein ganz kurz dauerndes Arbeits- oder Dienstverhältnis verbunden ist und ohne daß die Bedürftigkeit an diesem Ort hervorgetreten ist. Die Neufassung des § 29 von erheblicher Bedeutung ist nur im Verhältnis zu Nachbar- und Vorortgemeinden, die vielfach in ebenso günstiger, wenn nicht günstigerer wirtschaftlicher Lage sich befinden, als die Gemeinde des Dienst- und Arbeitsortes.

Uebersehen wird hierbei auch, daß der Verbrauch des Arbeiters und seiner Familie sich wesentlich am Wohnorte vollzieht und im Sinne des wirtschaftlichen Aequivalents der Wohngemeinde namentlich die durch das gesteigerte Wohnbedürfnis erzeugte Steigerung der Bodenpreise zugute kommt.

Endlich legt die Fassung des § 29 die ernste Befürchtung nahe, daß die Streitigkeiten zwischen den Nachbargemeinden vermehrt und verschärft werden.

IV. Falls trotz der entgegenstehenden Bedenken die Aenderung einzelner Bestimmungen des G.U.W. beliebt werden sollte, so erhebt der Verein die Forderung, daß zugleich eine Reihe der von ihm in früheren Jahresversammlungen ausgesprochenen und ausführlich begründeten Anträge berücksichtigt werden. Dahin gehören:

1) Die Regelung des Tarifwesens aus § 30 des Gesetzes im Sinne einer Ausgleichung, die den endgültig verpflichteten Armenverband gegen Erstattung von Aufwendungen schützt, die den am Orte erforderlich gewesenen Aufwand übersteigen, und andererseits dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verbande die Erstattung seiner Selbstkosten sichert. Die Ausgleichung würde durch die Beteiligung der größeren Verbände im Anschluß an einen von dem Reich zu erlassenden, an die Servisklassen anknüpfenden Tarif gefunden werden können.

2) § 28 des G.U.W. versagt vollständig für die Versorgung der nicht seßhaften, wandernden Bevölkerung. Es ist eine gesetzliche Regelung durch Schaffung von Zweckverbänden zu fordern, die die Fürsorge durch Herstellung von Einrichtungen übernehmen, in denen Naturalverpflegung gegen Leistung von Arbeit auf Grund von Wanderordnungen geboten wird.

3) Die Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten bedarf einer reichsgesetzlichen Regelung, wie sie das Verhältnis der Armenverbände zu Drittverpflichteten in § 62 G.U.W. gefunden hat.

4) Gegenüber dem immer stärker sich ausbreitenden Uebel der Versäumung der Nährpflicht wiederholt der Verein seine Forderung, die Armenverbände zur Einweisung nährpflichtiger Ehegatten und Eltern in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verfahrens zu ermächtigen. Er empfiehlt ferner die Ausscheidung der Strafvorschrift des § 361 No. 10 aus dem Rahmen der Strafvorschrift des § 361 und die Behandlung der Versäumung als Sondervergehen; als Strafmittel sollen für dieses Vergehen Gefängnisstrafe und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde neben Haftstrafe für leichtere Fälle zugelassen sein; die der Polizeibehörde bisher zugewiesene vorbereitende Tätigkeit sollte auf die Armenbehörde übergehen.

5) Der Verlust des Wahlrechts durch den Empfang von Armenunterstützung widerspricht der heutigen Auffassung von den Aufgaben der Armenpflege. Es ist eine genaue Begrenzung des Begriffs derjenigen öffentlichen Unterstützung zu fordern, die den Verlust des Wahlrechts zur Folge haben soll; auszuschließen ist hierbei jede Darbietung von Krankenpflege für das Familienhaupt und seine Angehörigen.

6) Der Verein wiederholt seine bei verschiedenen Gelegenheiten aufgestellte Forderung der Ausdehnung des Gesetzes über den U.W. auf die außerhalb seines Geltungsbereiches stehenden Bundesstaaten Bayern und Elsaß-Lothringen.

Er fügt den Wunsch hinzu, daß die Zuständigkeit des Bundesamts für das Heimatwesen auf alle Armenstreitfälle auch innerhalb desselben Bundesstaats ausgedehnt werde.

V. Die als durchaus notwendig zu erachtende gerechte Verteilung der Armenlasten kann in erheblichem Maße schon im Rahmen der geltenden Landesgesetzgebung bewirkt werden. Zu Maßregeln dieser Art gehören vornehmlich:

1) die Bildung von Gesamtarmenverbänden,
2) die Bildung von Zweckverbänden,
3) die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast insbesondere:

a) durch Gewährung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände, sei es durch allgemeine Beihilfen nach Maßgabe des Steuerfußes, sei es durch Gewährung von Kopfbeiträgen für den einzelnen Fall,

b) durch vollständige Uebernahme einzelner Zweige der öffentlichen Fürsorge für bestimmte Klassen von Bedürftigen.

4) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen in den ihrer entbehrenden Gebieten, namentlich in Ansehung ärztlicher und geburtsärztlicher Hilfe durch Anstellung von Aerzten und Hebammen und die Ermöglichung häuslicher Krankenpflege.

VI. Die Reichsgesetzgebung hat auch zu den bei V geforderten Maßregeln insofern mitzuwirken, als sie gewisse Mindestforderungen aufstellen und insbesondere die Schaffung geordneter Aufsicht über die öffentliche Armenpflege unbedingt sicherstellen muß.

VII. Der Verein erhebt die vorstehenden Forderungen im Interesse gesunder, der bedürftigen Bevölkerung wirksam helfender Armenpflege in Stadt und Land. Er befürchtet von der Annahme der Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht nur eine einseitige Belastung der Städte und industriellen Gebiete, sondern vor allem auch den vollständigen Stillstand in den Bestrebungen zur Verbesserung der ländlichen Armenpflege, dessen Folge eine weitere Vermehrung des Anreizes zur Abwanderung vom Lande nach der Stadt sein würde.

Literatur.

V.

Die Sozialphilosophie in der neuesten Literatur. II.

Von Dr. W. Ed. Biermann, Privatdozent an der Universität Leipzig.

1) Anton Menger, Neue Sittenlehre. Jena (Fischer) 1905.

2) E. V. Zenker, Soziale Ethik. Leipzig (Wigand) 1905.

3) Rud. Goldscheid, Grundlinien zu einer Kritik der Willenskraft. Willenstheoretische Betrachtung des biologischen, ökonomischen und sozialen Evolutionismus. Wien und Leipzig (Braumüller) 1905.

4) Hans Scherrer, Soziologie und Entwickelungsgeschichte der Menschheit. Teil I. Innsbruck (Wagner) 1905.

5) Julius Wernsdorf, Grundriß des Systems der Soziologie und die Theorie des Anarchismus, Bd. I. Jena (Schmidt) 1906.

---

6) Ludo Moritz Hartmann, Ueber historische Entwickelung. 6 Vorträge zu Einleitung in eine historische Soziologie. Gotha (Perthes) 1905.

7) Eduard Spranger, Die Grundlagen der Geschichtswissenschaft. Eine erkenntnistheoretisch-psychologische Untersuchung. Berlin (Reuther & Reichard), 1905.

8) Franz Eulenburg, Gesellschaft und Natur. Sonderabdruck aus dem „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". Tübingen (Siebeck) 1905.

9) Schallmayer, Zur sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Naturwissenschaft, besonders der Biologie. Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philosophie und Soziologie, XXIX, IV, 1905, S. 495 ff.

---

10) Herbert Spencer, An Autobiography. 2 vols. London (Williams & Norgate) 1904. Dazu Herb. Spencer, Eine Autobiographie. Autoris. deutsche Ausgabe von Dr. Ludwig und Helene Stein. 2 Bde. Stuttgart (Lutz) 1905.

11) Alb. Eberh. Friedrich Schäffle, Aus meinem Leben. 2 Bde., Berlin (Hofmann & Co.), 1905.

12) Leopold von Wiese, Zur Grundlegung der Gesellschaftslehre. Eine kritische Untersuchung von Herbert Spencers System der Synthetischen Philosophie. Jena (Fischer) 1906.

I. Systematische Darstellungen aus dem Gebiete der Soziologie und Sozialphilosophie.

Ich nenne an erster Stelle die 3 Bücher von E. V. Zenker, A. Menger und Rud. Goldscheid. Sie haben das miteinander gemeinsam, daß sie ethische Zwecke verfolgen, aber nicht in dem Sinne einer Individualethik, sondern in dem einer sozialen, einer Gemeinschaftsethik. Goldscheids Buch verfolgt gewiß auch andere Ziele, es kommt aber auch ihm auf die ethische Grundidee, die Sozialisierung des „Gesamtwillens“ in erster Linie an.

Der jüngst verstorbene Wiener Jurist und kommunistische Schriftsteller Anton Menger hat seiner „Neuen Staatslehre“ eine „Neue Sittenlehre“ folgen lassen. Das erste Werk schon mußte starken Widerspruch erregen und hat in der Tat eine lebhafte Debatte gezeitigt. Namentlich wurde die von ihm wieder aufgenommene „Macht- und Klassentheorie“ des Staates von den verschiedensten Seiten auf das schärfste bekämpft. Und mit Recht, denn auch die neue Formulierung Mengers konnte die großen Schwächen, die dieser These anhaften, nicht verdecken, vor allem nicht ihre völlige Unfähigkeit, den Staat als dauernde Zwangsorganisation zu rechtfertigen. Aber man mußte der „Neuen Staatslehre“ doch das Kompliment einer geistvollen und eigenartigen Arbeit zollen und konnte es mit gutem Gewissen, ungeachtet aller kommunistischen Phantastereien seines Verfassers, tun. Ganz anders sieht es mit der „Neuen Sittenlehre“ aus. Wäre diese Schrift anonym erschienen, so hätte man vielleicht in einem sozialdemokratischen Agitator den Verfasser vermutet, aber niemals in dem angesehenen Wiener Gelehrten. Bei aller Pietät vor dem jüngst Dahingeschiedenen, der nun seine verschiedenen literarischen Pläne nicht mehr ausführen kann (er beabsichtigte, der anliegenden Schrift noch eine „Volkspolitik“ und eine „Erkenntnislehre“ folgen zu lassen), muß es gesagt werden. Mengers Sittenlehre ist ein Werk des müden Alters, das sich nicht scheut, alte, gleichsam auf der Straße liegende und für jeden greifbare Argumente zu verwenden, die ein mehr in die Tiefe grabender Forscher unbedingt als gar zu billig hätte ablehnen müssen.

Für Menger besteht die Sittlichkeit in einer Anpassung an die bestehenden Machtverhältnisse. Also auch hier die unfruchtbare, nichts erklärende Machttheorie der Neuen Staatslehre, die uns niemals in der sozialen und individuellen Erscheinungen Flucht den ruhenden Pol eines ethischen Prinzips zu geben vermag. Will man dem Machtfaktor für die Erklärung des Staates immerhin eine gewisse Bedeutung konzedieren, so kann er uns doch nur die halbe Wahrheit aufdecken. Ebenso wie der Staat als notwendige dauernde Organisation in der Staatslehre nicht erklärt werden konnte, ebensowenig gelingt es dieser neuen Sittenlehre, die Quelle des Sittlichen zu erklären. Und von welchen Mißverständnissen geht Menger aus! Wenn man einer nationalökonomischen Schule vorwerfen könnte, daß sie dem „brutalen Egoismus“ der besitzenden Klassen nicht entgegengetreten sei, so gilt das

höchstens für die klassische Schule. Und auch hier sind die Schleier, in die der einseitige Historismus die britische Nationalökonomie einzuhüllen beliebt hat, gesunken, auch hier sind seitdem jene Vorwürfe nur sehr cum grano salis zu verstehen. Aber eine Nationalökonomie wie die moderne sozialpolitische Schule, die bewußterweise die naturrechtliche Identifizierung von Privat- und Gesamtinteressen, wie sie dem Individualismus eigen, abgestreift hat und damit doch deutlich die Möglichkeit von schwerwiegenden Konflikten zwischen beiden zugibt, sieht ja gerade ihre vornehmste Aufgabe darin, dem Egoismus auch im Wirtschaftsleben entgegenzutreten. Weit entfernt demnach, daß Macht und Sittlichkeit identisch, kann vielmehr ein heftiger Kampf zwischen diesen beiden Faktoren entstehen, und das kann doch niemandem entgehen, der unbefangen und ohne Vorurteile gerade das moderne soziale Getriebe beobachtet[1]. —

Mit der Sittenlehre Anton Mengers hat die „Soziale Ethik" Ernst Victor Zenkers die Tatsache gemein, daß auch sie nicht als streng wissenschaftliches Werk aufgefaßt werden kann, zumal ihr — was die Lektüre natürlich angenehm erleichtert — jeglicher wissenschaftliche Apparat fehlt. Damit soll aber nicht etwa der Vorwurf ausgesprochen sein, als ob Zenker sich kein wissenschaftliches Ziel gesetzt habe. Der Verfasser ist vielmehr bestrebt, sein Werk „Die Gesellschaft" (Berlin, 1899 ff.) fortzubilden, insofern als dieses und die uns vorliegende „Soziale Ethik" beide als Teile einer Wissenschaft von den Beziehungen der Menschen zu einander zu betrachten sind, d. h. also einer Gesellschaftslehre oder Soziologie, worauf jene eben erwähnte psychologistische Erklärung hinzielt. Ein 3. Teil, eine wissenschaftliche „Politik" soll noch folgen. So wird dann ein „wissenschaftliches System geschaffen werden, dessen erster Teil rein theoretischer, dessen zweiter Teil praktischer und dessen dritter Teil technischer Natur sein wird" (III). Dabei verwahrt sich der Verfasser ausdrücklich dagegen, die Philosophie auf die Soziologie anzuwenden, da er als reiner Empiriker sich von solcher Vermengung nichts Gutes verspricht. Ein Empirismus, gegen den in seiner selbstzufriedenen Nüchternheit sich erhebliche Bedenken erheben. Das Buch ist flott und anregend, wenn auch nicht immer sorgsam geschrieben, sein Grundgedanke ein ehrlicher, aus sozialem Pflichtgefühl erwachsener Reformeifer, verbunden mit einem manchmal gar zu gläubigen Optimismus. Das Ganze gekleidet in die Sprache und Methode eines veredelten Journalismus, letzterer im besten Sinne des Wortes zu verstehen. Das Interesse auch des Laien wird dadurch besonders geweckt werden, daß manches aktuelle Problem warmherzig und anziehend behandelt wird, wofür man freilich an anderen Stellen manchen unhistorischen Radikalismus in den Kauf nehmen muß.

Nicht leicht verständlich ist zunächst — um dem Inhalt der Schrift, die wir bislang nur ganz allgemein charakterisierten, im einzelnen näher zu treten — der Titel „Soziale Ethik". Eisler versteht unter

1) Cf. auch die treffliche kurze Anzeige der Mengerschen Schrift durch Leop. von Wiese in der „Sozialen Praxis" vom 28. September 1905.

Sozialethik die Ethik in zweifacher Beziehung[1]. „Erstens, indem sie, mehr als es früher meist der Fall war, die soziale Bedingtheit des Sittlichen berücksichtigt, das Sittliche als eine soziale Tatsache, aus sozialen Motiven entspringend und sozialen Werken dienend, darstellt. Zweitens, sofern sie das soziale Gesamtstreben selbst ethisch kritisiert, bewertet und normiert“. Diesen letzten Zweck verfolgt z. B. vor allem Goldscheid in seiner früheren Publikation über die „Ethik des Gesamtwillens“, während das erste Ziel Anton Menger zweifellos vorgeschwebt hat, nur daß er mit seiner Erklärung ganz an der Oberfläche haften blieb. Und auch Zenker schwebt wohl mehr das erste, als das zweite Ziel vor. Er geht von der richtigen Einsicht aus, daß unsere Zeit in den sittlichen Grundlagen völlig „desorientiert“ ist und daß sie es höchstens zu einer kleinlichen „Utilitaritätsmoral“ hat bringen können. Trotzdem will er — und auch das erscheint nur vernünftig — an eine stark ausgeprägte physische Dekadenz, die jetzt stärker hervortrete als in anderen Zeiten, nicht glauben. Sondern sein optimistischer Sinn und seine lebensbejahende Weltanschauung lassen ihn vielmehr (13) „überall in unserm Leben das Keimen und Sprossen neuer Kraft und neuen Lebens beobachten“. In solcher Anschauung berührt sich Zenker nahe mit dem „sozialen Optimismus“ eines Ludwig Stein, dessen literarische Eigenart ich in meinem ersten Referat (Conr. Jahrb., Juliheft 1905) zu zeichnen versucht habe. Und das hebt der Verfasser auch mit warmer Anerkennung für das Wirken Steins (S. 277) am Schlusse seines Buches hervor. — In 11 Kapiteln werden Wesen und Ziele, sowie die Faktoren der Sittlichkeit, ferner das sittliche Verhalten der Person und der Masse, Freiheit und Pflicht, das sittliche Handeln, Religion und Sittlichkeit, Politik und Sittlichkeit, sowie endlich Kunst und Sittlichkeit behandelt. Alles Probleme von nicht geringer Bedeutung, die stets anregend, manchmal auch originell, häufig freilich gar zu unphilosophisch gewürdigt werden. Der reine Empirismus des Verfassers, der allem Spekulieren abgeneigt, verschließt ihm oft selbst die Pforte, durch die er zu der Erkenntnis der Dinge eindringen könnte. An Einzelheiten wäre manches auszusetzen. So hätte ich Widerspruch anzumelden z. B. gegen die Erklärung der Entstehung der Gesellschaft, die im Stil der Naturphilosophen des 16. und 17. Jahrhunderts gedeutet wird als „das Kind bestimmter natürlicher Triebe“ (S. 20), nämlich der Gleichenliebe, der Sympathie und der Nachahmung. Ein anderer Satz: „die Aufgabe der Sittlichkeit ist es demnach, alle Willens- und Verstandesanlagen des Menschen in der Richtung der vollendetsten Soziabilität zur Entwickelung zu bringen“ (p. 32) beweist dagegen, daß sich Zenker auch des zweitens Ziels einer Sozialethik wohl bewußt ist. Das Verhältnis von Recht und Moral könnte bedeutend tiefer dargestellt werden, und Paulsens Erörterung der Moral der Zweckheiligung scheint mißverstanden. Die Ausführungen über Sozialpädagogik sind ganz ungenügend. Der Gegensatz zwischen Egoismus und Altruismus ist künstlich aufgebauscht. (Als wenn nicht jeder Altruismus zugleich ein Stück verfeinerten und

1) Kritische Einführung in die Philosophie 1905, S. 289.

veredelten Egoismus darstellte.) Auch die Behandlung des Willensfreiheitsproblems wird ihm nicht gerecht. Denn der Versuch, eine intelligible Freiheit durch den Gegensatz zwischen mundus sensibilis und mundus intelligibilis zu schaffen, wird gar nicht erwähnt, ist aber von fundamentaler Bedeutung, wenn auch der Referent selbst bei seinem früher in diesen Jahrbüchern charakterisierten Standpunkt (einem Ideal-Realismus) diese Lösung als unzureichend erachtet. Richtig ist dagegen die Bemerkung, daß ein gemäßigter Determinismus noch nicht zum Fatalismus zu führen braucht (S. 121). Den neuesten Forschungen widersprechend erscheint auch die Darstellung des Promiskuitätsproblems. Ferner wird verkannt, daß der Begriff der Gerechtigkeit bei richtiger erkenntnis-kritischer Einsicht nur ein formaler sein kann. Das Urteil über Macchiavelli ist unhistorisch, sowie die Untersuchung über das Verhältnis von Kunst und Sittlichkeit unzureichend. Hier hätte sich der Verfasser meines Erachtens doch mit der Frage, die gerade auch für eine soziale Ethik ungemein bedeutsam ist, beschäftigen sollen, ob das Gegenständliche in der Kunst gleichgültig ist und ob es bloß auf die Auffassung und Behandlung der Form ankommt, eine Frage, die bekanntlich gerade in jüngster Zeit von Henry Thode immer wieder verneint worden ist. Genug der Ausstellungen, die ja zum Teil gewiß nur auf subjektiven Ueberzeugungen des Referenten beruhen. Das anregende Buch wird ein jeder, der nicht mit streng wissenschaftlichen Ansprüchen an es herantritt, mit Interesse und Nutzen lesen können.

Im Gegensatz zu dem mehr populärwissenschaftlichen Werke Zenkers steht die Untersuchung Rudolf Goldscheids über „die Kritik der Willenskraft" auf streng philosophischem Boden. Goldscheid hat sich bereits durch eine interessante Schrift über „die Ethik des Gesamtwillens" (1902) einen Namen gemacht und läßt soeben das erste Heft einer „Probleme des Marxismus" betitelten Serie erscheinen, mit der wir uns später noch werden auseinanderzusetzen haben.

Die vorliegende „Kritik der Willenskraft" möchte die auf anderen Gebieten der Philosophie bereits tätige Richtung unterstützen, die an Stelle des Intellektualismus einen „Voluntarismus" (um den von Paulsen geprägten Begriff zu benutzen) setzte. Zugleich tritt sie für einen teleologisch orientierten Energismus ein. Das Buch ist nur eine Einführung in den „biologischen, ökonomischen und sozialen Evolutionismus, während die einzelnen Zweige dieser neuen Willenstheorie noch folgen werden" (s. z. B. S. 191, Anm. 57). Wir wollen zunächst den Gedankengang der ernsten und uns wertvoll erscheinenden Studie skizzieren [1]). Die Philosophie, die nach des Verfassers Urteil die „sterile Wissenschaft par excellence" geworden ist, soll wieder die allerfruchtbarste werden. Und das kann sie nur dadurch erreichen, daß sie das alte Gewand der Erkenntniskritik abzustreifen sich beeilt und sich

1) S. die Anzeigen des Goldscheidschen Buches durch Ostwald (Annalen d. Naturphilosophie 1905, 4) und H. Reichel (Philos. Wochenschrift und Literaturztg. I, 2, 1906).

einer Kritik der Willenskraft zuwendet, die mit dem Leben in engster Fühlung steht. „Hat Kant sich bemüht, die Grenzen unseres Erkenntnisvermögens aufs genaueste abzustecken, so ist es heute die dringendste Aufgabe der Philosophie, die Grenzen unseres Willensvermögens klar zu umschreiben (S. 3). Man wird der Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, seine Sympathien nicht versagen können. Meines Erachtens mit Recht weist er darauf hin, daß „eine Willenstheorie als spezielle Disziplin noch fast gar nicht ausgebaut ist, sondern daß sich vielmehr alles, was über den Willen zu Tage gefördert wurde, in den verschiedenen Einzelwissenschaften verstreut findet". Diese Willenslehre, wie sie namentlich in der Metaphysik Schopenhauers und in der Psychologie exakt ausgebaut worden ist (so von Wundt, dessen ganze Philosophie, weil er überall vom Primat des Willens ausgeht, voluntarischen Charakter trägt), möchte er aber scharf von der Willenstheorie scheiden, als welche er seine Lehre aufgefaßt wissen will. Diese soll zur Basis der Sozialwissenschaft werden und ist bereits von Karl Marx, dem „Kant der Sozialwissenschaft" (meines Erachtens ein falscher Ausdruck, weil Marx kein Erkenntniskritiker gewesen ist) zum integrierenden Bestandteil der Sozialwissenschaft gemacht worden. Aber Marx, dessen materialistische Geschichtsauffassung zum Fatalismus und Quietismus führt und „somit den Einfluß des menschlichen Willens geradezu auf ein Minimum reduziert hat" (p. 5), genügt dem Verfasser nicht. Er war nur praktischer, aber kein reiner Willenstheoretiker. So etwa ist die Grundlage zu charakterisieren, auf der Goldscheid seine weiteren Reflexionen aufbaut. Warum nennt er aber sein Buch „Kritik der Willenskraft". Was heißt das? Es heißt (p. 5).

„Alle bisherige Erkenntnistheorie und Psychologie hat in erster Linie die passive[1]) Seite unseres Seins in Betracht gezogen; Aufgabe der Willenstheorie wäre es, auf die aktive[1]) Seite unseres Wesens das Hauptaugenmerk zu richten. Wenn darum die Willenstheorie die Grundbedingungen unserer Aktivität untersucht, so hat sie schon damit allein ein ungeheueres Feld der Arbeit und einen Boden, wie er fruchtbarer nicht gedacht werden kann." Das heißt, auf eine kurze Formel gebracht: der Intellektualismus ist durch den Voluntarismus auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft zu ersetzen.

Praktisch könnte das meines Erachtens nur ein Nebeneinanderbestehen von formalistischer Erkenntniskritik und willenstheoretischem Energismus bedeuten, dessen oberstes Prinzip nur die Teleologie sein kann. Hier setzen die Bedenken des Referenten ein. Er meint, daß Goldscheid, anstatt sich auf ein Nebeneinander von Erkenntniskritik und Willenstheorie zu beschränken, jene von ihrem ersten Platze zu verdrängen trachtet. Und da vermag er ihm nicht mehr zu folgen. Das erste auch für die Sozialwissenschaft muß die Frage nach den Erkenntnisbedingungen des sozialen Geschehens bleiben, dem sich eine Willenstheorie des praktischen sozialen Handelns

1) Vom Referenten gesperrt.

anschließen möge. Der fatalistische Kausalismus hat auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft der teleologischen Betrachtung Platz zu machen. So lehrt der Verfasser. Gewiß, das ist allerdings auch nach des Referenten Meinung ein Ziel, aufs sehnlichste zu wünschen. Aber das erreicht auch schon ein erkenntniskritischer sozialer Idealismus, wie ihn Stammler begründet hat, dessen „Wirtschaft und Recht" vor kurzem in zweiter Auflage erschien. Es ist falsch, zu meinen, daß dieser erkenntniskritische Idealismus zur Scholastik und zur Abkehr vom Leben führt, dem vermag er durch eine soziale Ethik, die auf teleologischer Basis beruht, zu entgehen. Verdrängen soll ihn darum nicht ein voluntarischer Idealismus im Stile Goldscheids, sondern dieser soll ihm nur ergänzend zur Seite treten.

Das Buch ist reich an guten Gedanken und kann jedem Leser, den es reizt, über die letzten Prinzipien seiner Wissenschaft nachzudenken, warm empfohlen werden. Gerade mit den praktischen Postulaten, einer „Ethisierung des Gesamtwillens" (abgesehen von der extrem „realistischen" Auffassung), z. B. bezüglich der Auffassung der menschlichen Arbeitskraft nicht als reiner Ware etc., stimmt der Referent größtenteils überein, und hat schon früher diese Uebereinstimmung anerkannt [1]). Wir sehen den weiteren Schriften des Verfassers mit großem Interesse entgegen.

Behandeln die drei soeben charakterisierten Werke von Menger, Zenker und Goldscheid im wesentlichen sozialethische Probleme, so haben sich Scherrer und Wernsdorf das Ziel gesteckt, die bereits vorhandenen soziologischen Systeme um neue zu bereichern, denen wir aber aus verschiedenen Gründen unsere Billigung versagen müssen.

Scherrer nennt sein Buch „Soziologie und Entwickelungsgeschichte der Menschheit" (Teil 1). Er hat sich wegen seines hohen Alters — der ehrwürdige Verfasser lehrt an der Universität Heidelberg — entschlossen, es jetzt zu veröffentlichen, ohne erst den 2. Teil der Entwickelungsgeschichte zu vollenden. Das Buch bietet somit naturgemäß nur Stückwerk und kann nicht gelobt werden, da es eine rein kompilatorische Arbeit ohne irgend welchen selbständigen wissenschaftlichen Wert ist, dabei in einem herzlich schlechten Deutsch geschrieben. Man lese nur die folgenden Sätze: „Schon [2]) H. Spencer hat bereits bemerkt" (S. 17) oder „Von den neuesten Werken über Biologie sind [2]) besonders hervorzuheben Paul Barth . . ." (S. 42), oder „Ein etwas vorschnelles Urteil, das man auf einen erhaltenen Schenkelknochen aufbaut und darauf [2] auf dem aufrechten Gang dieses vormaligen Tieres schließt" (S. 55). Dabei wimmelt das Buch von Druckfehlern, kaum ein Eigenname ist richtig geschrieben: Pfleuderer, Tourgôt, Candorcet, Stammer, Hausser, Gaubineau, E. J. Zänker treten an Stelle von Pfleiderer, Turgot, Condorcet, Stammler, Hansen, Gobineau, E. V. Zenker. Ich bin gewiß nicht geneigt, solche Aeußerlichkeiten zu überschätzen. Aber wo eine

---

1) Cf. Goldscheids Rede auf dem Kongreß des Vereins für Sozialpolitik 1903 (Bd. 113, S. 233/34) und dazu Biermann, Zur Lehre von der Produktion, 1904, S. 28.

2) Vom Referenten gesperrt

Arbeit so flüchtig redigiert ist, wie die vorliegende Schrift Scherrers, wird jedem Leser die Lektüre fast ungenießbar gemacht. Auch der Inhalt steht nicht auf der Höhe der modernen Forschung, ganz davon abgesehen, daß die Methodenlehre und die historische Einleitung sehr schwach ausgefallen sind. Dabei wird versucht, durch rhetorische Fragen, die sich in gar zu üppiger Menge finden, etwas Lebhaftigkeit künstlich in den sonst träge dahinflutenden Strom der Darstellung zu bringen [1]) (z. B. S. 83 und 108).

Die Einleitung behandelt den Begriff der Gesellschaft und der Methodenlehre. Die Auffassung des Referenten bezüglich der Unfruchtbarkeit der Gesellschaftsbegriffsscholastik ist den Lesern dieses Jahrbuches aus dem ersten dieser sozialphilosophischen Referate bekannt. Wie dem auch sei, Scherrer hätte sich denn doch seine Aufgabe nicht gar so leicht machen dürfen. Die Geschichte des Gesellschaftsbegriffes (über den ihm z. B. Gothein gute Auskunft in seinem Handwörterbuchartikel gegeben hätte), ist ganz und gar ungenügend, ebenso die Erklärung des Wortes „Gesellschaft". Die Methodenlehre erstrebt, die Gesetzmäßigkeit in der menschlichen Vergesellschaftung nachzuweisen, eine Aufgabe, die dem Referenten prinzipiell falsch gestellt erscheint. Die Methodenlehre, wie sie auf S. 10 ganz kurz charakterisiert wird, zeichnet sich überhaupt durch große Unklarheit aus. Stammlers rein formale Gesetzmäßigkeit des sozialen Geschehens scheint ganz falsch verstanden zu sein. Ebenso knapp und doch reich an eigenartigen Gedankengängen („Comte verheiratete sich unglücklich, da (sic!) ihn während seiner Vorlesung ein Anfall von Geistesstörung befiel") ist das historische Kapitel. Männer wie Schäffle werden nur ganz flüchtiger Worte gewürdigt.

Die „Entwickelungsgeschichte der Menschheit" beginnt mit einer Darstellung der Entstehung der Gesellschaft. Scherrer tritt für den Vitalismus gegenüber dem Darwinismus ein, woraus man ihm (Ruppin, l. c.) hat einen Vorwurf machen wollen. Das erscheint mir unrichtig. Denn das teleologische Verfahren hat sich im letzten Jahrzehnt auch in der Naturwissenschaft (ich nenne nur die Namen Ostwald, Reincke, Bunge, Aug. Pauly u. a.) eine Domäne siegreich geschaffen. Aber auch hier hätte Scherrer, wenn er sich einmal auf das Gebiet naturwissenschaftlicher Hypothesen wagte, seine Anschauung näher begründen müssen. Ich möchte ihn vor allem auf die Abhandlung Eduard v. Hartmanns über „Mechanismus und Vitalismus in der modernen Biologie" (Arch. f. systemat. Philos., IX, 2/3, 1903) und auf Paulys neues Werk über „Darwinismus und Lamarckismus" (1905) verweisen [2]). Des weiteren werden die Rassen, die Urmenschen, die menschlichen Vergesellschaftungen, die Bildung der Sprache, die Sitte, die Religion, die ersten Verfassungsformen, der Ackerbau u. s. w. behandelt. Alles flüchtig, ohne Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen. Man

1) Richtig A. Ruppin in seiner Rezension des Scherrerschen Buches, Philos. Wochenschrift und Literaturzeitung, I, 3, 1906.

2) Vergl. dazu den Aufsatz von H. Schmidkunz in der Philos. Wochenschr. u. Literaturztg., I, 8, 1906.

vermißt dies ganz besonders bei dem Kapitel über die Bildung der Sprache, bei dem B. Delbrücks, Wundts und vor allem Büchers Forschungen nur wenig berücksichtigt erscheinen. Letztere (namentlich Büchers „Wirtschaft der Naturvölker“) hätten Scherrer auch den richtigen Weg für sein Kapitel über die „Lebensfürsorge der Menschen und die Arbeit“ zeigen können. Bei der Schilderung des frühen sog. Agrarkommunismus bleiben abermals die neuen Forschungen unbenutzt, sonst müßte der Verf. wissen, daß die „Ureigentumstheorie“ recht ins Wanken geraten ist. Ferner habe ich bei der Schilderung des frühen Ackerbaues ein Eingehen auf Eduard Hahns Thesen vermißt. Und was dergleichen Ausstellungen mehr sind.

Als Ganzes vermag jedenfalls das Werk keinen befriedigenden Eindruck zu hinterlassen. Es zeigt an zu vielen Stellen die Spuren einer flüchtigen Arbeit. —

Auf einer bedeutend niedrigeren Stufe noch steht die Schrift von Wernsdorf, mit der wir uns nicht länger aufhalten wollen. W. hatte jedenfalls am wenigsten das Recht, seine kritische Stimme über die Preisfrage „Natur und Staat“ zu erheben, da seine Lösung des Problems von vornherein als unzureichend erscheinen muß. Und dabei scheute er sich nicht, sich auf Kant, auf unsern großen kritischen Denker, zu berufen, während er von Stammler, seiner Fortbildung auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft, nichts wissen will. Anarchismus und Sozialdemokratie verfolgen das Prinzip der „praktischen, sozialen Vernunft“, das ist eines der Hauptergebnisse der Schrift! Sapienti sat. Das Buch ist es nicht wert, daß sein Gedankengang hier skizziert wird. Mit der Konstatierung seiner völligen Unzulänglichkeit glaube ich meiner Referentenpflicht genügt zu haben.

II. Die Grenzen der Geschichte, Natur und Gesellschaft.

Wir haben in unserem ersten sozialphilosophischen Referat die Frage der Grenzen der Geschichte behandelt und zwar im Anschluß an entsprechende Publikationen von Lamprecht, Breysig und Dittrich. Auch dieses Mal liegen wieder einige interessante Schriften zu dem oben erwähnten Thema vor. Eine eigenartigen „Entgleisung“ — so darf man es wohl nennen — von L. M. Hartmann, dem geschätzten Verfasser der Geschichte Italiens im Mittelalter und eine im großen und ganzen ausgezeichnete Erstlingsarbeit von Eduard Spranger (Berliner Dissertation), einem Schüler Paulsens, Diltheys und Hintzes.

Hartmanns Schrift ist geschrieben worden, weil ihr Verfasser sich selbst „über eine Reihe von Fragen klar werden wollte“ und zeigt infolgedessen den Reiz, der von allen solchen Bekenntnisschriften ausgeht, die noch mit dem Stoff und den eigenen Zweifeln ob der gefundenen Lösung zu ringen haben. Sie zeigt aber auch die Kehrseite solcher Veröffentlichungen, eine große Unklarheit, überhaupt einen Mangel, an dem ganz besonders die geschichtsmethodologische Literatur der jüngsten Zeit leidet. Das Werk ist Ernst Mach gewidmet und verrät

deutlich seinen bestimmenden Einfluß, sowie auch den von Darwin, Marx und Bücher.

Der Gedankengang ist folgender: Die Oekonomie unseres Denkens erfordert es, daß unsere Denkgewohnheiten auf dem Gebiete der historischen Forschung mit denen auf anderen Wissensgebieten in Uebereinstimmung gebracht werden. Ein Standpunkt, der dem Referenten, dessen Ziel es vielmehr ist, eine reinliche Scheidung zwischen den Wissenschaften durchzusetzen, von vornherein erkenntniskritisch verfehlt erscheint. Dabei geht H. keineswegs der Erkenntniskritik aus dem Wege, sondern schließt sich vielmehr auch hier an Mach an. Er unterscheidet mit ihm das physikalische und das biologische Erkenntnisgebiet, eine Unterscheidung, die keine Klarheit bietet. Auf dem ersten Gebiete ist unser Kausalitätsbedürfnis lückenlos befriedigt, auf dem zweiten nicht in gleicher Weise, aber die Herstellung der Abhängigkeit, auf die es auch hier ankommt, läßt sich doch mit Mach unter den Funktionsbegriff subsumieren. Uebrigens befindet sich Hartmann in einem Irrtum, wenn er meint, daß der Zweckgedanke (der Verfasser nennt das gern: „die animistische Auffassung“, s. S. 6) für die Erscheinungen der physikalischen Welt ganz verbannt worden sei. Ich erinnere an das, was gelegentlich der Besprechung Scherrers von mir darüber gesagt worden ist. Hartmann zufolge kann der Historiker seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn er sich von zwei Vorurteilen befreit: dem metaphysischen und dem psychologischen. Das erstere ist der Zweckgedanke, von dem bereits gesprochen wurde, und das zweite ist der „Fetischismus“, der den bewußten Willen als letzte Ursache des einzelnen Geschehens betrachtet. Es folgt somit eine scharfe Ablehnung des „Psychologismus“, der nichts „erklären“ könne, weil er andere Zusammenhänge voraussetze, als in der übrigen Natur angenommen werden. Tatsächlich wirken Faktoren auf die historischen Vorgänge ein, die nicht durch die Handlungen der Menschen hervorgerufen sind, sondern von der äußeren Natur und daher vom Standpunkt der Menschen aus als Zufall erscheinen. Man denke sich: Der bewußte Wille wird als historische Erklärung abgelehnt, und an seine Stelle tritt als exaktes Prinzip — der Zufall! Wir kommen darauf zurück. Was ist nun das eigentliche Agens der Geschichte? Der Kampf ums Dasein. Hier zeigt sich bei dem Verfasser eine innige Verknüpfung des Darwinismus mit einer — nur wenig modifizierten — materialistischen Geschichtsauffassung. Die Entwickelung der Geschichte vollzieht sich in Klassenkämpfen, aber das ist nicht die ganze Wahrheit. Auch „die Kämpfe der Stämme und Staaten untereinander bilden einen Teil des Kampfes ums Dasein“ (S. 34). Damit ist das Marxsche Prinzip auch auf die politische Geschichte ausgedehnt worden.

Das soziologische Grundgesetz (aber nicht streng mechanisch aufzufassen) ist die „fortschreitende Vergesellschaftung, verbunden mit fortschreitender Produktivität und fortschreitender Differenzierung“ (S. 62). Dieses Gesetz wird alsdann an der Entwickelung des Staates im Altertum und an der Entstehung des Kapitalismus gezeigt.

Endlich bringt der letzte Vortrag „Fortschritt und Ethik" dem denkenden Leser noch eine große Ueberraschung — nämlich (p. 82 ff.) eine „Associationsethik", wie man sie nennen kann. Das muß doch wunder nehmen bei einer rein materialistischen Auffassung, die auch die moralischen Sentiments nur als Anpassungserscheinungen auffaßt. Meines Erachtens ist die materialistische Geschichtsauffassung mit einer Ethik ganz unvereinbar, weil sie die sittlichen Kräfte im historischen Leben verkümmern läßt. Das zeigt deutlich, z. B. — wenn auch wider Willen des Verfassers — Kautskys neueste Schrift über „Ethik und materialistische Geschichtsauffassung" (1906), auf die wir ein anderes Mal eingehen wollen. Obendrein ist eine Associationsethik ohne einen Psychologismus doch auch ein eigenartig unklares Ding. Durch Anpassung an die äußere Entwickelung nähert sich der Bewußtseinsinhalt der Menschheit immer mehr den drei Idealen der „Brüderlichkeit, Arbeit und Freiheit". Soweit Hartmann[1].

Was haben wir gegen diese Formulierungen, gegen diesen neuen Versuch, Naturwissenschaft und Geschichte zu verschmelzen, einzuwenden? Der Grundfehler der Hartmannschen Schrift ist mangelhafte Erkenntniskritik. Daraus erklärt sich alles andere. Es ist das nachzuweisen:

1) an seiner reinen Erkenntnislehre. Hartmann lehnt sich bezüglich der Frage nach dem Wesen der Erkenntnis — allem Anschein nach (deutlich tritt es nicht hervor) — an Ernst Mach an, nach dem es Aufgabe der Wissenschaft ist, eine ökonomische Darstellung der Tatsachen zu geben, d. h. eine Darstellung, in welcher man nur die streng notwendigen und die zweckmäßigsten Vorstellungen benutzt[2]. Mach vertritt den reinen Phänomenalismus, indem er mit dem „Ding an sich" den letzten Rest des objektiven Faktors aus unserem Erkenntnisinhalt eliminiert. Seine Erkenntniskritik „beginnt mit der Konstatierung des subjektiven Faktors und endet mit der Eliminierung des objektiven"[3]. Dieser Standpunkt ist vom Referenten schon früher abgelehnt worden, er führt in seiner letzten Konsequenz unweigerlich zum denkwidrigen Solipsismus[4]. Vom Boden eines Idealrealismus kann er nicht scharf genug bekämpft werden.

2) an seiner Methodenlehre. H. scheidet nicht zwischen Natur- und historischen Wissenschaften. Er überträgt kritiklos den Darwinismus und seine naturwissenschaftliche Anschauungsweise auf das soziale Geschehen und seine Geschichte, wenn freilich auch an Stelle der physikalischen Kausalität der Machsche Funktionsbegriff tritt. Dabei wird jeder „Psychologismus" auf das schärfste abgelehnt, wo ich ihm folgen kann bezüglich der sozialen Wissenschaften, freilich

1) Cf. die Kritiken seiner Schrift von Hintze, Schmollers Jahrbuch 1905, 4. — Vierhandt, Hist. Z., N. F. 60, 1906. — Eulenburg, Deu. Literaturztg. 1905. No. 24. — Kraus, Krit. Blätter f. d. ges. Sozialwiss., Dez. 1905.

2) Siehe Høffding, Moderne Philosophen, 1905, S. 105.

3) Siehe Jerusalem, Der kritische Idealismus u. die reine Logik 1905, S. 24.

4) Vergl. namentlich die einleuchtenden Bemerkungen Jerusalems, l. c. S. 26 ff.

von ganz anderen Erwägungen (Stammler!) ausgehend. Aber z. B. für die Geschichte der Persönlichkeit u. s. w. ist eine psychologische Erklärung absolut unentbehrlich. H. lese einmal Diltheys „Ideen über beschreibende und zergliedernde Psychologie" (Sitzungsber. der Berl. Akad. d. Wiss., 1894). Rein biologisch läßt sich die Geschichte nur ganz schemenhaft darstellen [1]. Das Bedenklichste an dieser biologischen Geschichtskonstruktion ist aber der — namentlich schon von Eulenburg treffend kritisierte — Zufallsbegriff, der als ursachloses Prinzip an die Stelle des bewußten Willens zu treten hat. Ein konsequenter Determinismus führt zur Ablehnung des unglücklichen Zufallsbegriffes [2]. Ebenso inkonsequent ist die Begründung einer associativen Ethik, die wir schon vorhin kritisierten. Auf die materialistische Geschichtsauffassung, die schon so oft kritisiert wurde, braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

Die ganze Schrift erscheint schon in ihrem Vorhaben verfehlt, weil sie von keiner klaren Scheidung zwischen Natur und Geschichte ausgeht, und weil es ihr nicht gelungen ist, die schon so oft bekämpfte Anwendung der Prinzipien der Deszendenzlehre auf die Sozialwissenschaft mit neuen Argumenten zu rechtfertigen.

Lehnt Hartmann jede psychologische Erklärung für die Geschichte ab, so klingt Sprangers tüchtige Erstlingsarbeit in ihrer begeisterten Lobpreisung aus. Er überspannt den Psychologismus und kommt somit zu Resultaten, die sich der auf dem Boden des Neukantianismus stehende Referent nicht zu eigen machen kann. Sein Thema bildet der Wert der historischen Erkenntnis, eine Frage, die später (S. 143 ff.) in dreifacher Weise beantwortet wird. Die Geschichte bietet uns

1) psychologische Belehrung,

2) genetische Belehrung,

3) die Grundlagen des Normativen, das aus dem Spannungsgefühl zwischen der gegenwärtigen Lebenslage und den in unserem System angelegten Trieben, Kräften und Idealen entspringt. Zu diesen Resultaten gelangt der Verf. vermittelst eines konsequenten Psychologismus, indem er die Abstraktion von psychologischen Bedingungen für die Geschichte als absolut „tödlich" erklärt (S. X). Er kritisiert die neukantianische Erkenntnistheorie (meines Erachtens der schwächste Teil des Buches!), deren Phänomenalismus auch der Referent bekanntlich ablehnt, und setzt an ihre Stelle die Grundsätze einer psychologischen Erkenntnistheorie. Im 2. Abschnitte werden das Verhältnis der metaphysischen Geschichtsauffassung zur psychologischen und ihr Trennungsprozeß im 19. Jahrhundert geschildert. Es folgen die Theorien der Gegenwart über die Psychologie als Grundlage der Geschichte (Lamprecht, Wundt, Sigwart), dann solche über Wertlehre als Grundlage der Geschichte (Rickert, Münsterberg), eine Methode des Verstehens, für die nur die Individualpsychologie ihre Berechtigung hat. Leider konnte

---

1) Cf. namentlich Hintzes treffliche Ausführungen, a. a. O. S. 407.

2) Treffend v. Hippel, Willensfreiheit und Strafrecht, 1903.

eine Auseinandersetzung mit Max Webers geistvollen Ausführungen über das Irrationalitätsproblem nicht mehr gegeben werden. Außerordentlich feine Bemerkungen, die wohl den Schüler Diltheys verraten, finden sich in diesen Abschnitten, wie in den folgenden über Typenbildung, Kausalität und Freiheit. Den Schluß bildet der Versuch, die Geschichtsphilosophie auf ihre psychologischen Wurzeln zurückzuführen.

Mit vielen Ausführungen Sprangers kann sich der Referent einverstanden erklären. Nur glaubt er den übertriebenen Psychologismus (der die erkenntniskritische Frage nach dem Wesen und den Bedingungen der historischen und sozialen Erkenntnis doch gar zu sehr verwischt) ablehnen zu müssen. Dennoch bekennt er gern, viel aus der vorzüglichen Schrift gelernt zu haben [1]).

Das Problem „Natur und Gesellschaft“, dessen Lösung in Gestalt einer strikten Ablehnung der naturwissenschaftlichen Prinzipien für das soziale Geschehen wir öfters begründet haben, wird neuerdings in einer akademischen Rede von Professor Eulenburg behandelt, der einen vermittelnden Standpunkt zwischen der rein naturwissenschaftlichen und der neukantianischen Auffassung einnimmt. Da seine Broschüre von anderer Seite in diesen Jahrbüchern besprochen werden soll [2]), beschränkt sich der Referent auf die bloße Erwähnung und Konstatierung, daß uns mit Eklektizismus in dieser schwierigen Prinzipienfrage nicht geholfen werden kann.

Endlich nenne ich noch den Versuch Schallmayers, eine neue Disziplin der Sozialwissenschaft, eine „Nationalbiologie“ zu schaffen, deren Begründung sich freilich der preisgekrönte Verf. recht leicht macht, indem „alle Wissenschaften als die Töchter einer Mutter“ bezeichnet werden (S. 301). Ferner klagt er über die geringe naturwissenschaftliche Schulung der Soziologie, vergißt aber ganz, daß diese heute — soweit sie erkenntniskritisch arbeitet — in hitzigem Kampfe ihre Eigenart gegen naturwissenschaftliche Uebergriffe sich zu bewahren sucht. Sch., der auch gegen mich polemisiert, geht dann zur Darlegung der wichtigsten Argumente zur Bekämpfung der biologischen Auffassung des sozialen Geschehens über, ohne etwas wesentlich Neues zu bringen. Auf seine Angriffe kann hier nicht näher eingegangen werden [3]).

III. Zur kritischen Geschichte der Sozialphilosophie und Soziologie.

Zwei der hervorragendsten Soziologen der neueren Zeit, Herbert Spencer und Albert Schaeffle, haben interessante Autobiographien

1) Cf. auch die Anzeige O. Hintzes, Schmollers Jahrbuch, 1905, 4.

2) Außerdem werden die erkenntnistheoretischen Fragen später in einem größeren Werke von Eulenburg dargestellt werden, das besser abzuwarten ist.

3) Ursprünglich hatte ich beabsichtigt, auch Simmels Geschichtsphilosophie (2. Aufl.) an dieser Stelle zu besprechen. Aber aus Raummangel mußte dieser Plan einstweilen aufgegeben werden, da eine Analyse des Simmelschen Psychologismus — zumal mit Auseinandersetzung der neuen Schriften Webers, Koppels etc. über ihn — eine größere

hinterlassen, denen an dieser Stelle ein kurzes Wort zu widmen ist. Die große, viel zu umfangreiche und unendlich breit und ermüdend geschriebene Selbstbiographie Spencers wird den deutschen Leser nicht gerade entzücken können. Wir, die wir wahre Perlen in unserer Memoirenliteratur besitzen, verlangen denn doch etwas mehr von solchen Erinnerungen, als die nüchterne, unendlich pedantische und trockene Aufzählung der trivialsten Daten aus einem im allgemeinen ruhig und leidenschaftslos dahinfließenden Leben. Es ist daher mit aufrichtigem Danke zu begrüßen, daß sich der bekannte Berner Philosoph Lu. Stein in Gemeinschaft mit seiner Tochter Helene Stein entschlossen hat, eine stark verkürzte deutsche Uebersetzung herauszugeben. Gerade wer mit dem Referenten die englische Ausgabe gewissenhaft gelesen hat, wird solchen Versuch wie eine Erlösung begrüßen. Der Uebersetzung geht ein Aufsatz Steins voran, der eine „Einführung in die Philosophie und Soziologie Herbert Spencers“ zu geben beabsichtigt. Er zeigt die bekannten Schwächen und Vorzüge der Steinschen Schreibweise. Sie krankt vor allem an einer ungeheuren Ueberschätzung der Bedeutung H. Spencers [1]) und gibt oft an Stelle einer klaren, präzisen Beurteilung unsichere, wenn auch geistvolle Konstruktionen. Für die Geschichte der Soziologie kommt bei der Autobiographie H. Spencers wenig heraus. Ich nenne hier nur 2 Tatsachen: 1) Spencer hat bereits 1852 in einem kleinen Aufsatze „The Development Hypothesis“, 7 Jahre vor der Publikation von Darwins grundlegendem Werke, die Entwickelungstheorie, den Evolutionismus gepredigt (cf. das 28. Kap. der Selbstbiographie), daher ist jene Auffassung (Taine), die Spencer für durchaus abhängig von Darwin erklärt, zu korrigieren.

2) Der von vielen behauptete Einfluß Comtes auf Spencer — behauptet z. B. von P. Barth und Eb. Gothein — ist nach der eigenen Darstellung des englischen Philosophen nur sehr gering anzuschlagen. Das hebt mit Recht L. Stein energisch hervor [2]). Immerhin sind das für die Geschichte der Spencerschen Soziologie bedeutsame Daten. Die Bedeutung und die Eigenart seines Lebenswerkes sind allgemein bekannt. Spencer ist einmal der Verfechter einer extrem „realistischen“ Auffassung der „Gesellschaft“, die er für einen Organismus erklärt (treffend kritisiert von Alb. Hesse, Conrads Jahrb., 1901), und alsdann der klassische Philosoph des „Manchestertums“ (nicht des Liberalismus schlechtweg, wie Stein behauptet), also einer extrem „nominalistischen“ Staatsauffassung. Biologismus und Individualismus gehen bei ihm Hand in Hand. Daher seine Verständnislosigkeit den großen modernen sozialpolitischen Problemen gegenüber. Er ragt nicht mehr in unser „soziales“ Zeitalter hinein.

Ausführlichkeit verlangt. Aus dem nämlichen Grunde wird der geplante Vergleich zwischen Schaeffle und H. Spencer zurückgestellt, weil er sich besser für eine selbständige Abhandlung eignet.

1) Richtig erkannt auch von Leop. v. Wiese, Schmollers Jahrbuch, 1905, 3.

2) Vergl. auch seinen Aufsatz „Spencer und Comte“, Zukunft, Bd. XIV, 1905, 8. — Seine These, Spencer sei vielmehr ein Ausläufer der Oken-Schelling-v. Baerschen Naturphilosophie, lasse ich hier unkritisiert.

Ganz anders Schaeffle, dessen gewaltiges und staunenerregendes Lebenswerk aus seiner reizvoll geschriebenen Selbstbiographie klar in die Erscheinung tritt, wenn auch sie nicht wegen ihres Mangels an schöner Form die höchste Stufe der Memoirenliteratur zu erklimmen vermag. Uns tritt aus dem zweibändigen Werke eine starke selbstbewußte Persönlichkeit entgegen, deren kerniger Eigenart sich kein Leser entziehen kann. Schaeffle war stets, ebenso wie sein Freund Adolph Wagner, ein „Einspänner". Und von einem solchen gilt mit Recht, was jüngst Herm. Oncken in einer historischen Würdigung des vorliegenden Werkes schrieb[1]: „... Die Selbständigkeit des Einspänners sagt uns häufig mehr als die vielen, die in dem gleichen bequemen Geschirr gehen." Und so ist es in der Tat. Unentwegt und unbeeinflußbar, wenn er einmal eine Ueberzeugung gewonnen, ging Albert Schaeffle seinen oft dornigen Weg. Für einen Vergleich zwischen ihm und Spencer (wie ihn z. B. Othmar Spann versucht hat) fehlt hier der Raum. Nur das sei hier erwähnt, was aus den Biographien klar hervorgeht: Spencer war stets Doktrinär unter allen Umständen, Schaeffle war Staatsmann, Gelehrter und Publizist größten Stils zu gleicher Zeit. Darin beruht seine Eigenart und seine Größe — vielleicht auch manchmal seine Schwäche, wenn sie bei politischen Fragen den Gelehrten zu sehr in den Vordergrund treten läßt. Man vergleiche etwa das Eintreten Schaeffles für die Aufnahme Oesterreichs in den Zollbund[2].

Für die Geschichte der Politik der letzten Jahrzehnte sind vor allem zwei Abschnitte des Werkes von ungemeiner Bedeutung. Einmal die Geschichte des föderalistischen Ministeriums Hohenwart (1871) und sodann der ungemein reizvolle Briefwechsel zwischen Schaeffle und dem Fürsten Bismarck anläßlich der Inaugurierung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung (1881 ff.), der die energische geistige Mitarbeit Schaeffles an dem großen Werke deutlich beweist. Dem Briefwechsel ist eine persönliche Zusammenkunft zwischen den beiden bedeutenden Männern gefolgt. Das Werk als Ganzes steht turmhoch über der langweiligen Chronik Spencers.

Den vorzüglichen Untersuchungen der Spencerschen Philosophie und Soziologie, die wir aus den Federn Barths, Toennies, Hesses u. A. besitzen, schließt sich eine sehr bemerkenswerte Untersuchung Leopold von Wieses an, die über ihren ersten Zweck, Spencers Biologismus zu analysieren, hinauswächst zu einer „Grundlegung der Gesellschaftslehre". Auch v. Wiese wendet sich (S. 2) mit Recht „gegen die Uebertragung rein naturwissenschaftlicher Begriffe und Kategorien auf das historisch-gesellschaftliche Leben" und die einseitig biologische Betrachtung des Menschen. Auch er tadelt den Mangel an Erkenntniskritik, ein Standpunkt, der sich mit dem des Referenten nahe berührt. Barths Identifizierung von Soziologie und Geschichtsphilosophie wird abgelehnt, desgleichen eine enge Verquickung von Volkswirtschaftslehre

1) Histor. Zeitschr., 96, 2, 1906, S. 244.

2) M. E. treffend kritisiert von Herm. Oncken, a. a. O.

und Soziologie. Dennoch erkennt der Verf. die Bedeutung der Selektionstheorie für das Gesellschaftsleben an, wenn der Mensch als Gattung auch nur auf sehr wenigen Gebieten der Soziologie in Betracht kommt (S. 16). Ein Standpunkt, den wir nicht zu teilen vermögen, wie schon öfters betont. Richtig dagegen ist die Kritik des Organismusbegriffes der Gesellschaft, die freilich Hesses Arbeit nicht erwähnt. Dem einführenden Kapitel, das die soeben gestreiften Fragen kurz behandelt, folgen alsdann solche über Spencers System, seine Logik und Psychologie, seine Biologie, endlich drei Kapitel über seine Soziologie, sowie eine Zusammenfassung als Schluß. Der Ueberschätzung der Spencerschen Verdienste wird mit Recht entgegengetreten. Vielfach fällt freilich die Kritik — z. B. die der schablonenhaften zwei Typen — noch zu mild aus.

In manchen Einzelheiten weicht der Referent vom Verf. ab. Alles in allem muß er aber seine Schrift als eine durchdachte und auch formell gelungene Monographie über Spencer bezeichnen.

VI.

Wirtschaftliche Berichterstattung für 1905.

Besprochen von Professor Dr. Franz Eulenburg (Leipzig).

Die wirtschaftliche Berichterstattung hat eine wesentliche Bereicherung für das laufende Jahr erfahren. Zu Calwers hier wiederholt besprochenen Jahresberichten ist diesmal ein neues Unternehmen getreten, das Professor Ernst v. Halle herausgibt und sich „Die Weltwirtschaft" nennt. Es soll jährlich in drei Teilen erscheinen, von denen bisher der erste Teil vorliegt, und wird eine sehr umfangreiche Veröffentlichung darstellen. Man wird es an sich nur mit Genugtuung begrüßen können, daß dem Bedürfnis nach einer jährlichen wirtschaftlichen Berichterstattung jetzt so viel besser genügt wird, als es noch vor wenigen Jahren der Fall war. Allerdings ist die endgültige Form dieser Versuche bis jetz noch nicht gefunden. Es wird dies bei der Schwierigkeit eines solchen Unternehmens auch kaum so bald gelingen. Aber man kann doch auf die Vorzüge und Mängel des bisher Gebotenen kritisch eingehen. Und da auch Calwers Jahrbuch diesmal wieder in einer neuen Fassung sich darstellt, mögen beiden Unternehmungen einige Worte gewidmet werden.

Calwers ernstes Bestreben ist es, sein verdienstvolles Jahrbuch zu verbessern, und es muß naturgemäß erst einige Zeit herumexperimentiert werden, bevor ein Ausgleich der verschiedenen Wünsche erreicht werden kann. Auch ist es ja nicht einmal nötig, daß die einzelnen Jahrgänge alle in genau derselben Form sich zeigen. Sein Jahrbuch sollte diesmal sehr früh erscheinen, um so vor allem den Wünschen der Praktiker, die unmittelbar am Jahresschluß das Fazit des Wirtschaftsjahres ziehen wollen, gerecht zu werden. Und tatsächlich ist der erste Teil auch schon im Februar herausgekommen [1]). Dadurch wurde aber eine gänzlich andere Anordnung des Ganzen bedingt. Denn natürlich ließ sich bis zu diesem Termine das Material gar nicht in ausreichendem Maße über die abgeschlossene Periode erreichen. Calwer hat denn auch diesmal prinzipiell darauf verzichtet, über das ganze Jahr 1905 Aufschluß zu geben. Seine Nachweise erstrecken sich durchgehends, mit wenigen Ausnahmen, nur

1) Richard Calwer, Das Wirtschaftsjahr 1905. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen. Erster Teil: Handel und Wandel. Jena, Gustav Fischer, 1906. — XXII u. 347 S. 10 M.

auf die ersten 9 Monate. Er hat das Material bis dahin sogar vollständiger gesammelt als in den früheren Jahresberichten. Aber auf der anderen Seite mußte er doch einen sehr großen Teil vor allem der statistischen Nachweise einfach fortlassen, weil die bis dahin nicht zu beschaffen waren und erst weit später erscheinen. Damit fehlten aber zum Teil die wesentlichsten Stücke der Berichterstattung: so die Höhe des Schiffahrts- und Eisenbahnverkehrs, die Steuern- und Einkommensverhältnisse, die Zahlen für Art und Richtung des Außenhandels, vor allem auch die Betriebsergebnisse der Banken und anderen Aktiengesellschaften. So kommt es, daß in allen diesen Punkten diesmal Calwers Jahresberichte unvollständig sein müssen. Nun läßt sich am Ende ein Urteil über das Wirtschaftsjahr auch ohne diese Nachweise erbringen: aber natürlich ist es demnach nur ein vorläufiger Bericht, den uns der Verf. diesmal geben kann. Die wesentlichsten Stücke fehlen eben. Dafür hat er aber bereits in diesem ersten Teile, der sich sonst nur über Deutschland erstreckte, wenigstens teilweise internationale Uebersichten geboten. Seine Nachrichten für die ersten 9 Monate des Jahres erstrecken sich demgemäß nicht nur auf Deutschland, sondern auch auf England, die Vereinigten Staaten, Rußland, Frankreich, Schweiz, Oesterreich u. a. Calwer will alle die Ergänzungen, die hier fehlen, vor allem das ganze statistische Material für das In- und Ausland, dann im zweiten Teile bringen, auch ev. die Modifikationen, die dadurch das Urteil über das Jahr erfährt, vorführen.

Es besteht gewiß ein großes Dilemma zwischen den beiden Forderungen der Aktuellität und der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit in den Berichten. Das „Aktuelle“ wird den beiden zweiten Forderungen wenig entsprechen, und umgekehrt lassen sich zuverlässige Nachrichten eben nicht sofort am Jahresende beschaffen. Mir will nun aber der Weg, den Calwer diesmal eingeschlagen, recht unzweckmäßig erscheinen, um jenem Ziele näherzukommen. Das Buch ist ja dadurch in kurzer Zeit veraltet. Denn entweder muß C. im 2. Teile nochmals eine vervollständigte Uebersicht der einzelnen Teile bringen, die Daten bis zum Dezember hinzufügen und teilweise neue Ergänzungen aus andersartigen Quellen bringen (etwa für den Arbeitsmarkt noch die Berichte der Gewerberäte, die Lohnnachweise der Berufsgenossenschaften, den Markenerlös der Invalidenversicherung); dann muß aber eine beständige Wiederholung stattfinden, da diese Ergänzungen an sich gar nicht verständlich werden, sondern wiederum eine zusammenhängende Darstellung wie im 1. Teile verlangen. Oder aber C. gibt im 2. Teile tatsächlich nur die entsprechende Fortsetzung mit ev. Richtigstellung der einzelnen Daten: dann bekommt man erst recht keinen deutlichen und sicheren Einblick, sondern die einzelnen Teile fallen auseinander. Die Stärke von Calwers Jahrbuch bestand aber bisher gerade in der Einheitlichkeit und der vollständigen Durchdringung der einzelnen Teile, in dem deutlichen Zusammenhange des ganzen Wirtschaftslebens, der in der gleichzeitigen Nebeneinanderstellung der einzelnen Symptome sich kund gab. Ein vollständiges Urteil über die neue Einrichtung wird sich jedoch erst nach dem Erscheinen des 2. Teiles ab-

geben lassen und wir werden dann auf unsere Bedenken nochmals zurückkommen. Es bleiben indessen auch noch einige andere Einwände gegen die Methode bestehen.

Es bringt die Natur der Sache mit sich, daß die Berichterstattung jetzt ganz ungleichmäßig ist: dort, wo bequemes Material vorlag, wird viel gegeben; dort, wo es schwierig zu erlangen war, wird man oft vergeblich Nachricht suchen. So nehmen z. B. die Nachrichten über den Kohlenbergbau volle 23 Seiten (8 Proz.) des ganzen Buches ein, was ganz unverhältnismäßig viel ist. Dagegen findet man über den gesamten übrigen Bergbau, auch über die sehr wichtige Goldproduktion nicht ein Wort. Wir hatten selbst an dieser Stelle eine jährliche Arbeitsteilung befürwortet; aber diese unproportionale Behandlung scheint doch wenig zweckdienlich. Auch der Hypothekenmarkt konnte in dem Buche nicht berücksichtigt werden: damit fehlt aber ein wesentliches Stück zur Beurteilung der Wohnungs- wie der Geldverhältnisse. Die Folge ist, daß z. B. die Ursachen für die Belebung des Baugewerbes S. 218 nicht richtig angegeben werden können — die Hauptsache war in der Lage des Geldmarktes, sodann in den billigeren Materialien aus den Vorjahren zu suchen; die dort angeführten Gründe waren ja schon vordem vorhanden, konnten aber nicht in Wirksamkeit treten. Bei dieser Sachlage stellt sich dann aber auch die Prognose für die weitere Gestaltung des Marktes anders, wenn man jene Momente mitberücksichtigt, als wenn man sie fortläßt. Das Fehlen wichtiger Gebiete übt also gerade auf die Erfassung des Zusammenhanges der Erscheinungen seinen Einfluß aus und macht oft ihr Erkennen unmöglich.

Ein zweites Moment von Bedeutung ist, daß zuweilen wegen der schleunigen Zusammenstellung doch die Uebersichtlichkeit über das Ganze zu sehr verloren geht und man ganz bei den einzelnen aneinandergereihten Daten stehen bleibt — eben weil die Jahresbilanz noch gar nicht gezogen werden konnte. So werden z. B. S. 142—48 die wechselnden Situationsberichte über den Kohlenmarkt gegeben. Aber es fehlen größere Gesichtspunkte und man bleibt in den Einzelheiten stecken. Calwer benutzt, soweit ich es kontrollieren konnte, vor allem die Berichte in Jastrows „Arbeitsmarkt", oder vielmehr beide schöpfen aus derselben Quelle, die von einem gesammelt wird: wenigstens ist die Uebereinstimmung in den meisten von mir nachgeprüften Fällen eine wörtliche. Aber der Unterschied zwischen einer schnell unterrichtenden Halbmonatsschrift wie der „Arbeitsmarkt" und einer Jahresübersicht wie bei Calwer ist doch der, daß im ersten Falle durchaus ein Momentbild genügt, daß man im letzteren Falle aber unter allen Umständen ein Gesamtbild haben will: nur dieses hat Wert, nur dieses gestattet auch ein Urteil über die Gesamtverhältnisse und über die tieferliegenden Verursachungen, auf die es doch in letzter Linie ankommt. Hier wird Calwer also noch durchaus an einer Zusammenfassung und an der Herstellung eines typischen Bildes der betr. Industrie, das doch sehr wohl auf konkreten Anschauungen und auf Beherrschung des einzelnen Materiales beruhen kann, arbeiten müssen, wenn seine Jahresberichte ganz den Anforderungen entsprechen sollen.

Die weitere Folge ist, daß durch die Art der „vorläufigen“ Berichterstattung aber doch auch das Urteil in mannigfacher Beziehung überhaupt beeinflußt wird, daß öfters nach der Weise der Wochenberichterstatter der Zeitungen allgemeine, ziemlich inhaltslose Redewendungen die konkreten Nachweise ersetzen müssen. Die „Fixigkeit“ verträgt sich eben nicht immer mit der „Richtigkeit“. Nun aber scheint mir das erste Erfordernis eines solchen Jahrbuches, daß es zuverlässig ist, daß auch die allgemeinen Urteile, die der Verf. notwendig abgeben muß, in den Tatsachen ihre Erklärung finden — kurz, daß das Räsonnement ein begründetes ist. Das wird sich diesmal für eine größere Reihe von Fällen nicht behaupten lassen. Es scheint mir der beste Dienst zu sein, den man dem Unternehmen zu teil werden lassen kann, wenn man auf einige dieser offenbaren Unrichtigkeiten aufmerksam macht, damit künftig die Methode der Berichterstattung verbessert wird. So wird S. XX in der allgemeinen Uebersicht behauptet, daß die Absatzverhältnisse auf dem Weltmarkt für die wirtschaftliche Lage Deutschlands nur von sekundärer Bedeutung gewesen und daß die politischen Störungen der Unternehmungslust einen Dämpfer aufgelegt. Calwers Behauptung wird durch seine eigenen späteren Angaben über die Gestaltung des Außenhandels (S. 264) bündig widerlegt; auch gibt er S. 13 die Besserung in der Lage des Außenhandels zu und S. 23 wird gerade diesem Momente eine stimulierende Wirkung auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens zugeschrieben. Ja, es ließe sich direkt zeigen, daß z. B. die Eisenproduktion nur durch den gesteigerten Absatz, aber nicht durch den gesteigerten inneren Eisenkonsum ihre Erhöhung erfahren hat. Jener Satz wäre damit also direkt widerlegt. Und wenn andererseits das verflossene Jahr etwas gezeigt hat, so ist es das, daß die politische Lage so gut wie gar keinen Einfluß auf das Wirtschaftsleben ausgeübt hat: weder der russissch-japanische Krieg noch die Marokkoangelegenheit. — Auch die ganze Berichterstattung über Oesterreich S. 14 ff. ist doch noch ziemlich phrasig ausgefallen. Es läßt sich vielmehr die günstige Konjunktur des Donaustaates in einer ganzen Reihe von Branchen durch vielfache Symptome direkt nachweisen und es wäre auch an sich sonderbar, wenn das Land von der günstigen Weltlage nicht profitiert hätte. Aber es fehlte bis dahin eben das konkrete Material, das erst bei Jahresschluß sich ganz übersehen läßt, und in der Zwischenzeit war Calwer auf ganz unbestimmte Stimmungsberichte angewiesen, die ein einwandsfreies Urteil nicht zuließen. — So erscheint auch die Lage Rußlands (S. 22) erheblich zu günstig und ohne die hinreichende Berücksichtigung der finanziellen Kalamität, die sich schon aus einer Betrachtung der Sätze für russische Anleihen ergibt. Umgekehrt sind die Schlüsse aus der sogen. ungünstigen Handelsbilanz Japans — ein Argument, das C. immer noch trotz der offenbaren Unzulänglichkeit mit Vorliebe benutzt — doch sehr gewagt, da es sich dabei um gar nichts anderes als um die Tatsache handelt, daß hier in höherem Maße fremde Kapitalanleihen aufgenommen sind. Uebrigens hat C. unseren mehrfach geäußerten Wunsch nach Relativberechnungen bezüglich des Außenhandels (S. 270 ff.) leider immer noch nicht berücksichtigt. — Auch seine Statistik

der Wollproduktion (S. 199) ist nicht stichhaltig, da die Grundlagen seiner Berechnungen unvollkommen sind. Er konstatiert eine Abnahme der Wollproduktion, prognostiziert eine weitere Abnahme der Wollzufuhren und erwartet daher eine Verteuerung der Tücher. Aber er hat seine Daten zum Teil aus verschiedenen und zurückliegenden Jahren entnommen, die untereinander nicht kommensurabel sind, und hat ohne Not einer vorübergehenden Erscheinung (Dürre in Australien, Futternot in Südafrika) symptomatische Bedeutung zugeschrieben. Auch die Angaben über die Ernte sind nicht zuverlässig; wenigstens stimmen die Ziffern für Deutschland S. 100 f. und 116, die offenbar aus verschiedenen Quellen entnommen sind, gar nicht miteinander überein: an welche soll man sich nun halten? Wir glauben, die gemeinsame Quelle dieser Irrtümer und Unrichtigkeiten ist die Mangelhaftigkeit seiner konkreten Unterlagen, die sich eben so früh nicht in zuverlässiger und einwandsfreier Weise beschaffen ließen.

Wir haben wiederum auf diese Schwächen besonders hingewiesen, weil ihre gemeinsame Quelle in der Methode der Berichterstattung liegt und weil es das Bestreben Calwers sein muß, gerade diese Methoden so zu verbessern, daß sie vor einer Kritik wenigstens einigermaßen stand halten. Aber es wäre nun ganz ungerecht, darüber auch die großen Verdienste des neuen Jahrganges zu vernachlässigen. Calwer ist einstweilen immer noch der sicherste Führer zur Unterrichtung über das gegenwärtige Wirtschaftsleben — nur eben daß auch der „bis jetzt sicherste Führer“ noch recht vielen Ungenauigkeiten mit Notwendigkeit ausgesetzt ist. Die Stärke seines Jahrbuches liegt vor allem in der einheitlichen Durchdringung des Stoffes, seiner straffen Gliederung der Materie, der leichten Orientierung über die Gegenstände, der vollen Berücksichtigung der meisten aktuellen Erscheinungen, der taktvollen Scheidung von Haupt- und Nebensache, der Fortlassung alles nur Verwaltungsmäßigen, dem Bestreben, Ursachenbeziehungen aufzudecken. So hat auch in dem vorliegenden Jahrbuch der Arbeitsmarkt eine besonders liebevolle Darstellung erfahren, die Kartellbewegung des letzten Jahres ist übersichtlich zusammengefaßt; die Aenderungen im Kursniveau der Börsengruppen sind zu einem zweckmäßigen und anschaulichen Ausdruck gelangt. Auch solche kurzen technischen Auseinandersetzungen wie die über den Hochofenbetrieb (S. 162) sind dankenswert. Seine Kritik der amtlichen Arbeitslosenstatistik (S. 75 f.) verdient Berücksichtigung. Doch es kann hier nicht bei den Einzelheiten verweilt werden. Bei einer Betrachtung des ganzen Buches überwiegt entschieden das Brauchbare und Lesenswerte. Vor allem die Erfassung der gesamten Wirtschaftslage und ihrer Symptome erscheint uns richtig und gibt einen brauchbaren Leitfaden zur Orientierung. Zwar hat die Neueinrichtung des Jahrbuches noch nicht überall die Zuverlässigkeit und Sicherheit der alten wieder erreicht, auch wird ein einzelner kaum alle Seiten gleich gut erfassen können: aber das Streben nach Verbesserung ist doch erkennbar und das Buch wird seinen Platz behaupten und den Leserkreis erweitern.

Das gerade Gegenteil in der äußeren Anordnung und in der Art der Darstellung ist das neue Unternehmen der Herrn Dr. E. v. Halle Die Weltwirtschaft, von dem bisher der 1. Teil, die internationalen Uebersichten, vorliegt[1]. War bei Calwer die Parole Konzentration und einheitliche Zusammenfassung, so steht dieses Unternehmen ganz unter dem Zeichen der Arbeitsteilung und Dezentralisation. Es ist weit größer angelegt als jenes: der 2. Teil soll die „einzelnen Industrien Deutschlands", der 3. das „Ausland" monographisch behandeln. Es ist deutlich, daß damit der wesentlichste Zug des Calwerschen Jahrbuches, die Einheitlichkeit der Auffassung, fehlt. Die wirtschaftliche Gesamtlage kommt eigentlich nirgends zum Ausdruck, wenn nicht einmal bei der Behandlung der Börse allgemeine Redewendungen über den Aufschwung wiedergegeben werden. Es fehlt aber sodann auch die Einheit der Fragestellung und die Betonung des wirtschaftlichen Charakters innerhalb der einzelnen Abschnitte. Die Mitarbeiter sind zum Teil Beamte, deren Gesichtskreis notwendigerweise vorwiegend auf die Verwaltungsmaßregeln und Gesetze, mehr auf die administrative als auf die wirtschaftliche Seite der Dinge gerichtet ist. Die verschiedenen Bearbeiter haben eben ganz verschiedene Gesichtspunkte und Interessen, und sehr oft bleibt das Moment der Weltwirtschaft gegenüber anderen den Referenten näher liegenden Fragen unberücksichtigt und die wichtigsten Punkte werden nicht behandelt. Ueber den Begriff der Wirtschaft hätte man sich doch aber einmal zuerst verständigen sollen, damit man ihn nicht mit dem der Verwaltung beständig verwechselte, wie es bisher geschehen ist. Das Nebensächliche ist darüber oft zur Hauptsache geworden. Andreas Voigt hat neulich mit Recht (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 1906, S. 317 ff.) hervorgehoben, wie arge Verwüstungen diese Verwechselung bereits angerichtet hat, und das vorliegende Jahrbuch ist ein neuer Beweis dafür. Der Herausgeber scheint sich über diese Aufgabe selbst nicht ganz klar geworden zu sein: Tatsachen der Wirtschaft, nicht Tatsachen der Politik waren es, die in den einzelnen Abschnitten geboten werden sollten. So kann es kommen, daß in einem Jahrbuch der Weltwirtschaft sich über den internationalen Kartell-, Arbeits- und Wohnungsmarkt nicht ein Wort findet, während lokale Verwaltungsvorgänge in großer Breite abgehandelt werden! Noch befremdlicher ist es, daß über die internationale Preisgestaltung überhaupt nirgends berichtet wird. Gerade diese aber gibt den zuverlässigsten Gradmesser für das Auf und Ab des ganzen Wirtschaftslebens. Ohne die Kenntnis der Preise ist eine Orientierung und Beurteilung der Weltwirtschaft nicht möglich, da in ihnen als Wirkung wie als Ursache die ganze Verkehrswirtschaft kulminiert. Es kommt eben nicht nur auf das Sammeln von Berichten an: man muß vor allem wissen, was und wie man sammeln soll.

1) Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lesebuch, herausgegeben von Dr. Ernst v. Halle, 1. Jahrgang 1906. 1. Teil: Internationale Uebersichten, Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1906. — VIII und 366 SS. 6 M.

Aber auch die anderen Erfordernisse, die man künftig wird stellen müssen — Zuverlässigkeit, Raschheit und Uebersichtlichkeit — sind bis jetzt noch vielfach zu kurz gekommen. Das Jahrbuch soll über das Jahr 1905 berichten und erscheint darum schon Anfang März (S. V), um „der Praxis das Material möglichst frühzeitig an die Hand zu geben, wenn es noch ein aktuelles Inseresse hat". Demgegenüber nimmt es sich doch recht merkwürdig aus, wenn über das Jahr 1905 in einer großen Zahl von Abhandlungen überhaupt nicht gesprochen wird! In dem Aufsatze von Ernst Biedermann (Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor) wird das Jahr 1905 nicht mit einem Worte erwähnt, sondern nur Angaben bis 1904 gebracht. Es ist eine Untersuchung über die Ursache der Silberentwertung und Währungsänderungen im 19. Jahrhundert, die bekannte Dinge wiederholt, aber gar nicht in das Jahrbuch gehört. Ueber die Lage der Währung in Rußland, die Währungsverhältnisse Mexikos und Ostasiens, die Wechselwirkung zwischen Währung und Zahlungsverbindlichkeit findet sich dagegen nicht ein Wort, obgleich das die aktuellen Fragen des Jahres 1905 waren. Warum also der Aufsatz überhaupt in das Jahrbuch aufgenommen, ist nicht ersichtlich. Ebenso findet sich in dem Aufsatze von Manes über das Versicherungswesen das Jahr 1905 kaum erwähnt, sondern er erstreckt sich fast ausschließlich auf 1904: alles „aktuelles Interesse"? Aber auch die Angabe über Stahl und Eisen, ebenso die für Steinkohlen in dem Aufsatze von Wiese über die „Erzeugung industrieller Rohstoffe" beziehen sich nur auf das Jahr 1904. Und gerade das muß verhängnisvoll werden; denn damit ist überhaupt die Beurteilung der internationalen Wirtschaftslage, deren Grundlage z. T. diese Produktionsziffern sind, für 1905 ganz und gar unmöglich gemacht.

Es fehlt aber auch den meisten Verfassern bisher noch öfters die Beherrschung des Materials, um internationale Vergleiche anzustellen und instruktive Uebersichten geben zu können. Daß sie sehr gut möglich sind, zeigen die von allen Seiten dankbar begrüßten Internationalen Uebersichten im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich. In dem Unternehmen des Herrn Dr. von Halle werden meist die Berichte über die einzelnen Länder lose unverbunden aneinandergereiht. Es wird aber weder der Versuch gemacht, die Wechselbeziehungen aufzudecken, noch auch überhaupt eine vergleichende Gesamtübersicht gegeben. Das fehlt sogar bei der Darstellung des Bankwesens, wo es doch leicht möglich gewesen wäre, beim Welthandel, wo diese Vergleichung zum Verständnis geradezu unerläßlich ist, bei den Finanzen der europäischen und außereuropäischen Staaten, wo eine zusammenfassende und vergleichende Uebersicht der Schulden, der relativen Aufwendungen für Krieg und Marine, Verzinsung und Verwaltung sehr wohl sich hätte geben lassen. Aber man muß sogar die Umrechnung der Wertzahlen in Reichsmünze selbst vornehmen, um einen Vergleich zu gewinnen — wobei S. 279 der Rubel zu 3,20 Mark angegeben ist, während er in Wirklichkeit 2,16 Mark beträgt! Andere Autoren sind allerdings dem Bedürfnis nach Zusammenfassung und Vergleichung nachgekommen: so Wygodzinski bei der landwirtschaftlichen Produktion, Schacht beim

internationalen Geld- und Wechselmarkt, Halle bei der Reederei und Schiffahrt, zum Teil Münsterberg beim Armenwesen u. a.

Bei der großen Genügsamkeit, die im allgemeinen die Kritik gegenüber solchen Unternehmungen zu haben pflegt, schien es notwendig, doch diese Momente gleich beim ersten Erscheinen des neuen Jahrbuchs hervorzuheben, um auf eine Aenderung in der Gesamtredaktion hinzuwirken. Daß die einzelnen Autoren auch vieles Gute und Brauchbare gebracht, daß aus dem Jahrbuche auch in seiner jetzigen unvollkommenen Gestalt viel zu lernen ist, erscheint selbstverständlich. Wir wollen darum nach der Betrachtung der Gesamtleistung noch bei einigen Einzelaufsätzen verweilen, besonders auch um auf Bedenken aufmerksam zu machen.

Der einleitende Aufsatz „Die große Politik des Jahres" von Prof. Dr. Ernst Francke wird stark enttäuschen: er ist doch gar zu sehr ad usum delphini abgefaßt. Er erhebt sich nirgends über mittlere gemäßigte Zeitungsartikel, entbehrt durchaus der größeren Gesichtspunkte und Perspektiven, wie sie trotz allem etwa die Aufsätze von Hans Delbrück zeigen. Vor allem aber läßt er den Zusammenhang zwischen den inneren und äußeren Verhältnissen nirgends erkennen. Wie konnte z. B. die Einwirkung der russischen Revolution auf die Stellung Rußlands zum Auslande, die Tatsache des Nichtzustandekommens der Russenanleihen, die Wirkungen der Finanzmisere einfach übergangen werden? Dagegen werden wir mit ganz gleichgültigen Reisen irgend eines Monarchen unterhalten. Um die zentrale Stellung Deutschlands zu beleuchten, wird z. B. der Besuch König Alfons von Spanien in Berlin berichtet. Wenn man schon solche Gleichgültigkeiten mitteilt, so erfordert es doch die einfache Objektivität, festzustellen, daß der spanische König ebenso in Wien, Rom, Paris, London seine Antrittsvisite gemacht hat, Deutschland also durchaus nicht bevorzugt wird. Der Dreibund, der soeben in Algeciras eine so eigentümliche Probe bestanden hat, wird noch als wirksam und als Rückgrat des europäischen Gleichgewichtes hingestellt, die innere Annähernng der romanischen Nationen erfährt man dagegen nicht. Und während die Tätigkeit des deutschen Kaisers stets in den Vordergrund gestellt ist, wird von der „splendid isolation", in der Deutschland sich zur Zeit befindet, gar nicht gesprochen. Man muß unwillkürlich an die Worte denken, die kürzlich Max Weber im Archiv für Sozialwissenschaft über die äußere Politik der Staaten getan und die dem absoluten Regime keineswegs günstig waren. Ueber die internationalen Vorgänge der Kolonien und der Kolonialpolitik wird in dem Jahrbuch der Weltwirtschaft aber überhaupt nicht im Zusammenhange berichtet, obwohl gerade dies der internationalste Teil der „großen Politik" ist. Auch muß es doch höchst auffallend berühren, daß zwar die Marokkoangelegenheit politisch ausführlich behandelt wird und daß auch sonst sie wiederholt in den Vordergrund tritt, daß aber über die wirtschaftliche Bedeutung des Landes, über die kommerziellen Interessen, die auf dem Spiele oder vielmehr nicht auf dem Spiele stehen, nirgends ein Wort gesagt wird. Nicht einmal die Zahlen für seinen Außenhandel werden irgendwo mitgeteilt; wie erfahren also auch nicht, wie gering

die Handelsinteressen sind, die Deutschland in Wirklichkeit dort hat. Dafür werden in dem ganzen Buche sehr viele untergeordnete Verwaltungsvorgänge mit großer Breite dargestellt.

Die „Weltwirtschaftspolitik“ behandelt Dr. Eduard Roghé (Syndikus der Berliner Handelskammer). Es ist nicht nur einer der besten Aufsätze des Bandes, sondern auch an sich eine treffliche, knappe und doch alle Hauptpunkte berührende Darstellung vor allem der handelspolitischen Vorgänge. Besonders die vergleichende Uebersicht der Zollsätze (S. 17) ist sehr instruktiv und eindringlich. Die Urteile sind umsichtig und kritisch abwägend gefällt. Gerade die Wirkungen auf den Handel werden hervorgehoben. Auch der Aufsatz über die Landwirtschaftliche Produktion Dr. W. Wygodzinski verdient uneingeschränktes Lob. Die Uebersichten sind klar bis 1905 gegeben, auf die Fehlerquellen der Methoden ist hingewiesen worden. Eine Tendenz tritt nirgends hervor, auch die Frage der Fleischpreise wird objektiv an der Hand von Tatsachen abgehandelt. Aufgefallen ist mir bei der Baumwollernte (S. 69) der Widerspruch mit der Angabe Calwers (S. 190), die sich schnurstraks widersprechen, ohne daß ich dafür eine Erklärung geben könnte, zumal doch beide vermutlich aus derselben Quelle geschöpft haben.

Die „Weltsozialpolitik“ von Regierungsrat Dr. Friedrich Zahn behandelt ausschließlich die Verwaltungsmaßregeln in den verschiedenen Ländern sowie die gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter. Es gehört dieser Aufsatz, wie bereits oben ausgeführt, überhaupt kaum in dieses Jahrbuch der Weltwirtschaft hinein; statt dessen sollte über den tatsächlichen Stand des Arbeits- und Wohnungsmarktes, der Gewerkschaftsbewegung und Gesundheitsverhältnisse berichtet werden, — Dinge, die vom Wirtschaftsleben bedingt sind und darauf unmittelbar wieder zurückwirken, aber nicht über die Administration. Es ist gerade dafür jetzt geeignetes Material in geeigneter Form vorhanden. Der auch hierher gehörende Aufsatz von Stadtrat Dr. E. Münsterberg über das Armenwesen wird den Anforderungen etwas mehr gerecht, insofern es die „Zustände im allgemeinen“ mitbehandelt und dadurch der Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben stärker hervortritt. Vielleicht kann der Verfasser dies im nächsten Jahrbuch noch mehr tun und darüber die Verwaltungsvorgänge einschränken.

Der „Weltmarkt des Geldes“ (?), wie der unrichtig gewählte Titel lautet, wird in 4 Aufsätzen behandelt. Von diesen gehört der erste über „Geldwesen und Edelmetallproduktion“ nicht in das Jahrbuch, da er auf das Jahr 1905 gar nicht Bezug nimmt und im übrigen nur bekannte Dinge rekapituliert. Der Bericht über den „Internationalen Geld- und Wechselmarkt 1905“ von Dr. Hjalmar Schacht hat mich etwas enttäuscht. Er ist zunächst gar nicht übersichtlich abgefaßt, läßt z. B. die zentrale Stellung Frankreichs als Geldgeber und den Zusammenhang der einzelnen Geldmärkte nicht deutlich hervortreten. Auch der Einfluß der verschiedenen Anleihen sowie die Inanspruchnahme durch die Industrie in den einzelnen Ländern erscheint nicht durchsichtig. Es fehlt an einer scharfen Disposition. So oft man wohl auch in der

Beurteilung der Dinge von K. Helfferich abweichen wird, man muß es diesem Schriftsteller doch lassen, daß er einen weit klareren Ueberblick über den internationalen Geldmarkt zu geben vermag als Schacht. Er könnte aber doch dessen Art der Darstellung z. B. in der Krisenenquete des V. f. Sozialpolitik mehr folgen. Daß Sch. auch jetzt noch, wo die Tatsachen längst dafür gesprochen haben, die Diskonterhöhung der Reichsbank von $5^1/_2$ auf 6 Proz. wirtschaftlich für nicht gerechtfertigt erklärt (S. 171), muß doch wunder nehmen. Das Russenkonsortium war allerdings damals dagegen; aber der Status der Reichsbank und die ungünstige Gestaltung der Wechselkurse sowie die damalige Haussebewegung der Industrie und Börse verlangten die Erhöhung geradezu. Man wird darum auch seine Schlußfolgerungen nicht acceptieren können. Dagegen ist die Bearbeitung des Bankwesens von Redakteur Arthur Feiler eine recht geschickte, wenn auch nicht überall ganz übersichtliche. Die Konzentrationsvorgänge der Banken, die internationaler Art sind, werden gebührend hervorgehoben. Besonders lehrreich sind die Auslandsgeschäfte der Banken dargelegt; auch die Kriegsanleihen Japans und Rußlands sind ausführlich behandelt. Für die Erfassung der Emissionstätigkeit der Banken wäre es besonders wichtig, auch hier internationale Uebersichten nach Art der deutschen geben zu können. Endlich ließen sich noch die Ergebnisse der Aktienbanken wenigstens für einige Hauptländer weiter verwerten — mindestens die Gewinne aus den einzelnen Geschäften und Dividenden. Auch die Darstellung der Börsenlage von Dr. F. Reinecke ist zu loben. Banken und Börse hatten eben bisher überhaupt die beste Berichterstattung aufzuweisen gehabt. Daß teillweise in diesem Aufsatze dieselben Dinge behandelt werden, wie in dem vorangehenden, erscheint nicht bedenklich. Dagegen sind die auswärtigen Börsen, namentlich die Londoner, noch nicht entsprechend ihrer internationalen Bedeutung herangezogen. Die Wiener, Amsterdamer, Brüsseler fehlen überhaupt.

Der „Weltverkehr“ hat drei Bearbeitungen erfahren: Reederei und Schiffahrt [1]) von Dr. Ernst von Halle, und Post und Telegraphie von Oberpostinspektor C. Grosse sind sachlich und zweckentsprechend abgefaßt. Dagegen hätten wir betr. der Bearbeitung der Eisenbahnen durch Dr. von der Leyen noch mancherlei Wünsche zu äußern, gerade weil dieser Teil uns besonders wichtig erscheint. Sie beschränkt sich zu sehr auf Verwaltungsfragen, die nur in losem Zusammenhange mit der „Weltwirtschaft“ stehen. Der neue Tarif, von dem ausführlich die Rede ist, wird vermutlich gar nicht zur Ausführung gelangen. Nach dem Verfasser sind an dem Spremberger Unfall nur die Stationsbeamten schuld; die gerichtliche Verhandlung scheint mir ein wesentlich anderes Bild entworfen zu haben u. ä. m. Für die Behandlung im nächsten Jahrgang wären statt dessen zu empfehlen: der Umfang des Güterverkehrs, die Art der Güter nach Warenklassen, die Belastung der Waren durch die Frachtkosten, die tatsächlichen Tarifsätze in den verschiedenen

1) Die Behauptung, daß $^4/_5$ des Weltverkehrs sich zur See vollzöge, schreibt Dr. von Halle nun zum so und so vielten Male dem „Nautikus“ nach: eine falsche Behauptung wird aber durch ihre Wiederholung nicht richtig.

Ländern nach der Höhe der Werte, die Konkurrenz der Wasserstraßen — etwa die Frage, zu welchem Preise das Getreide auf dem Weltmarkt nach den Einfuhrhäfen befördert wird, zu welchem Preise im Binnenverkehr u. s. w. Also mehr die wirtschaftlichen Gesichtspunkte statt der administrativen.

Leider ist der wichtige Aufsatz über den „Welthandel“ von Dr. W. Borgius ganz mißglückt. Man muß sein Befremden und scharfen Tadel über die Art der Bearbeitung aussprechen. Der Verf. hat nicht nur keinen Ueberblick über den ganzen Welthandel gegeben, indem er etwa den Anteil der Kontinente und Länder miteinander vergleicht, die Frage des Anteils des Kontinental- wie des Seehandels, die Bewegungen und Veränderungen der Warengruppen erörterte und ähnliches: sondern seine ganze Behandlung ist direkt falsch und irreführend. Was soll man wohl zu einer Darstellung sagen, bei der der Handel der europäischen Staaten untereinander überhaupt nicht erwähnt wird? Bei der mit keinem Worte der Anteil der einzelnen Länder — Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien u. s. w. — behandelt wird? Statt dessen gefällt sich der Verf. in ganz phantastischen Prophezeiungen über die Zukunft des ostasiatischen Handels. Sache des Herausgebers wäre es doch wohl gewesen, auf die vollständige Lückenhaftigkeit gerade dieses Aufsatzes hinzuweisen und ihn mindestens durch Hinzufügung des leicht verschafflichen statistischen Materiales zu ergänzen [1]).

Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten erörtert Geh. Oberfinanzrat Otto Schwarz vom Finanzministerium in der Weise, daß er hintereinander die Budgete der einzelnen Länder für die beiden letzten Jahre in der Landesmünze zum Abdruck bringt und sie mit einem kurzen Kommentar versieht; anhangsweise wird jedesmal das Schuldenwesen des Landes vorgeführt. Es war bereits oben gesagt, daß wir lieber eine vergleichende Bearbeitung des Gegenstandes gesehen hätten, wobei die absoluten Zahlen sehr wohl anhangsweise hätten mitgeteilt werden können. Bei der Darstellung der Schulden ist es wünschenswert, die tatsächliche Verzinsung der Schuld, zum mindesten nach der Höhe des Emissionskurses, mitzuteilen, nicht aber nur die nominelle Quote: denn erst aus jener tatsächlichen Rate geht die finanzielle Lage eines Landes hervor. Sie stellt sich dann bei einigen Ländern — auch Deutschland — wesentlich ungünstiger. Es ist doch auffallend, daß der Verf. diesen Modus nur bez. Japans befolgt, wo er die effektive Verzinsung der letzten Anleihe (S. 300) mitteilt, bei Rußland aber ganz übergeht, obwohl dessen Bedingungen auch recht harte waren. Die Finanzen Rußlands scheinen mir überhaupt ganz wesentlich zu günstig dargestellt; der Verf. hätte hier getrost einigen nichtoffiziösen Darstellungen Rechnung tragen können und auch Kritik an den Aufmachungen des russischen Finanzministers

1) Daß dabei auch sehr viele Flüchtigkeiten, Ungenauigkeiten und Schiefheiten im einzelnen vorhanden sind, ist nicht verwunderlich. Doch soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden, da eben der ganze Aufsatz abzulehnen ist.

üben können. Im ganzen aber wird die rasche Vorführung des Materiales zur Orientierung mit Freuden begrüßt und vielfach benutzt werden.

Endlich wird man auch die beiden Aufsätze über „die Technik im Jahre 1905“ von Ingenieur Hans Dominik und „Kungstgewerbe“ von Regierungsrat Dr. Herm. Muthesius prinzipiell wie sachlich willkommen heißen. Sie gehören durchaus in ein Jahrbuch der „Weltwirtschaft“ hinein. Ersterer behandelt kurz die wichtigsten technischen Fortschritte und Entdeckungen sowie deren eventuelle wirtschaftliche Bedeutung nach einzelnen Gebieten. Letzterer gibt hier zunächst einen Ueberblick über die gegenwärtigen kunstgewerblichen Strömungen, der rasch und im ganzen zutreffend orientiert. Er verweilt etwas länger bei den modernen kunstindustriellen Bestrebungen, sucht Vorurteile darüber zu zerstreuen und tritt lebhaft für die Steigerung der Bedürfnisse nach der Seite der Gediegenheit und ruhigen Vornehmheit ein. Er zeigt sich bemerkenswert „modern“. Man kann sich diese Art der Behandlung sehr wohl gefallen lassen und ihr Anregung und Befolgung wünschen. Hier hat der Herausgeber offenbar einen sehr guten Griff getan, was man ihm sonst eben nicht überall nachsagen kann.

Die Zahl unserer Ausstellungen und Wünsche ist demnach eine recht große. Aber es war doch notwendig, sie gerade beim Beginne eines neuen Unternehmens zu äußern. Es soll auch die Schwierigkeit, die einer schnellen und zuverlässigen wirtschaftlichen Berichterstattung entgegenstehen, durchaus nicht verkannt werden. Auch ein auf Arbeitsteilung beruhendes Jahrbuch kann seinen Zweck erfüllen, indem es die einzelnen Abschnitte eingehender und oft auch sachkundiger behandelt als ein einzelner Berichterstatter, der gleichzeitig alle Materien beherrschen soll. Aber der Zusammenhang geht doch dabei nur zu leicht verloren, zumal wenn Wirtschaft und Verwaltung miteinander verwechselt werden. Eine zusammenfassende und orientierende Gesamtübersicht ist unerläßlich, wie sie früher Juraschek anstrebte und wie sie doch Calwer bis zu einem gewissen Grade erreicht. Bisher fehlen aber in der „Weltwirtschaft“ gerade dafür zum guten Teile die konkreten Unterlagen. Und dadurch, daß nicht hineingehörende Aufsätze aus der Verwaltungspolitik aufgenommen werden, kommt man um diese Lücke nicht herum. Vor allem vermisse ich aber die organisierende und kontrollierende Tätigkeit des Herausgebers, der das, was fehlt, dann als Anhang schaffen müßte: so sind es disiecta membra ohne inneres Band. Vor allem fehlt die Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen und die Schaffung der eigentlich wirtschaftlichen Grundlagen in den Berichten. Es ist auch noch mancher Mißgriff vorgekommen. Das darf uns nicht hindern, anzuerkennen, daß die „Weltwirtschaft“ ein recht brauchbares Unternehmen werden kann, daß auch der vorliegende Teil schon treffliche Aufsätze, instruktive und gut orientierende Darstellungen enthält, daß man auf viele Fragen des gegenwärtigen Wirtschaftslebens eine rasche und zuverlässige Antwort bekommt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Beitrag zur Lehre von den Lohnformen. (Auch unter dem Titel: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 14. Herausgegeben von K. Bücher.) Tübingen, Verlag der Lauppschen Buchhandlung, 1904.

Der Verfasser, dem wir bereits eine treffliche dogmenhistorische und dogmenkritische Arbeit über Lohntheorie und Lohnpolitik verdanken, hat mit vorliegender Arbeit einen neuen wertvollen Beitrag zu diesen Fragen geliefert.

Das Buch enthält zunächst eine Reihe terminologischer Betrachtungen, sodann eine eingehende Prüfung einiger neuerer Stücklohnsysteme, und schließlich Ausführungen über die Lohnpolitik von Gemeinwirtschaften, besonders von Kommunen.

Zu den terminologischen Bemerkungen des Verfassers kann ich mich im allgemeinen nur zustimmend äußern. Die übliche Manier, unter Lohnformen zusammenzufassen: Naturallohn, Geldlohn, Zeitlohn, Stücklohn und schließlich noch Prämiensystem und Gewinnbeteiligung, scheint auch mir logisch und sachlich verfehlt. Die vom Verfaser vorgeschlagene Systematik ist zweifellos die richtigere, nämlich: die Lehre von den sogenannten Lohnformen auf die Erörterung des Gegensatzes von Natural- und Geldform des Lohnes zu beschränken, dann aber die Kategorien des Zeitlohnes, Akkordlohns, Stücklohns u. s. w. als Lohnbemeßungsmethoden zu betrachten. Schließlich halte ich es mit dem Verfasser auch für zweckmäßig als Gegensatz zu dem Begriff Zeitlohn einen neuen Begriff zu formulieren, der sowohl Stücklohn als Akkordlohn umfaßt.

Der Vorschlag, den Z. im Anschluß an Bernstein macht, dafür den Ausdruck Werklohn zu wählen, scheint mir jedoch unzweckmäßig, da zu leicht eine Verwechselung mit dem Werkvertrag des BGB. möglich ist. Ich würde den Ausdruck Leistungslohn für zweckmäßiger halten.

Im Mittelpunkt der Schrift steht eine sehr gründliche wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Betrachtung über einige neuere Lohnsysteme, auf die früher schon Eduard Bernstein (Einige Reformversuche im Lohnsystem, Archiv für soziale Gesetzgebung 1902) und

neuerdings wieder Hasbach (Fallende und steigende Stücklohnsätze, Jahrbücher für Nationalökonomie 1905) hingewiesen haben.

Es handelt sich um Kompromisse zwischen Zeitlohn- und Stücklohnsystemen. Diese verschiedenen Lohnsysteme, die man unter dem Namen Zeitlohn-Prämiensysteme zusammenfaßt, haben das eigentümliche, daß zunächst für die zu bewältigende Arbeitsaufgabe eine bestimmte Grundzeit eingeräumt wird, die auf Grund längerer Berechnungen festgestellt ist. Die Arbeiter erhalten dann erstens einen festen Stundenlohn für jede tatsächlich auf die Arbeit verbrauchte Arbeitsstunde; zu diesem Grundlohn kommt dann noch eine Prämie hinzu, und zwar für jede ersparte Stunde Differenz zwischen der tatsächlich gebrauchten Zeit und der Grundzeit. Diese Prämie ist entweder eine gleichbleibende Quote von erspartem Zeitlohn (System Halsey, Weir und Taylor) oder eine variable Quote (Rowan).

Der Verfasser behandelt mit besonderer Ausführlichkeit das System Halseys, des eigentlichen Schöpfers dieses neuen Systems, während er die übrigen Methoden nur kürzer behandelt. Durch zwei Kurven hat er in anschaulicher Weise die Wirkungen dieses Systems im Gegensatz zu Zeit- und Stücklohnsystem zur Darstellung gebracht.

Zwiedineck verurteilt dieses System vom sozialpolitischen und nationalökonomischen Standpunkt aus, und zwar um deswillen, weil es der Forderung, daß der Arbeiter für die gesteigerte Intensität auch wirklich gesteigerten Lohn erhalte, nicht Genüge leiste, z. B. bei einer eingeräumten Grundzeit von 10 Stunden, einem Stundenlohn von 30 Pf. und einer Prämie von 50 Proz. des ersparten Lohnes, betrüge der Lohn 3 M. bei 10-stündiger Arbeit, bei tatsächlicher Arbeitszeit von 5 Stunden dagegen nur 2,25 M. und Verfasser fragt: „Ist es gerechtfertigt, daß sich die Arbeiter mit einer Steigerung des Zeitlohnverdienstes zufrieden geben, wenn die Produktivität ihrer Arbeitskraft ohne jedes Zutun der Kapitalelemente (Werkzeuge, Maschinen u. dergl.) in einem weit höheren Maße gestiegen ist? Ist es gerechtfertigt, daß die Arbeiter sich begnügen, daß ihr Lohneinkommen, auf die Zeiteinheit bezogen, steigt, während die Steigerung der Produktivität ihrer Arbeitskraft günstigenfalls der Gesamtheit in Gestalt verbilligter Warenpreise zukommt, und während das Verhältnis ihres Lohnes zum gesamten Produktionswert im Rückgang begriffen ist? — Die Antwort lautet nach dem Gesagten: Drei mal nein! (S. 75).

Ich kann mich mit dieser absoluten Verwerfung des Zeitlohnprämiensystems nicht einverstanden erklären. Wenn der Verfasser auch darin recht hat, daß dieses System nicht wie Bernstein meint, eine Annäherung an das Ziel darstelle, welches sich Rodbertus mit seinem Normalwerklohn gesteckt hat, und ebensowenig die Verwirklichung des Postulates von Marx: „Gleich viel Arbeit in einer Form gegen gleich viel Arbeit in einer anderen Form“ gewährleistet, so darf man doch die Zweckmäßigkeit nicht am Maßstabe solcher idealer, bezw. unter privatkapitalistischer Wirtschaftsordnung überhaupt nicht erreichbarer Forderungen messen, sondern die Frage muß vielmehr lauten: Kann durch dieses System eine bessere und gerechtere Lohngestaltung erreicht werden,

und verkörpert es einen gesunden nationalökonomischen Grundgedanken? Diese Frage wird man, meiner Ansicht nach, auf Grund der bisher vorliegenden Erfahrungen bejahen können. Denn während das System der gleitenden Lohnskala, und das System der Gewinnbeteiligung aus irrigen nationalökonomischen Erwägungen hervorgegangen sind und daher mit Recht auch in der Praxis immer mehr den Boden verlieren, gewährt das Zeitlohn-Prämiensystem dem intensiver Arbeitenden die Möglichkeit zu höheren Lohnsätzen zu gelangen, und zwar ohne die beim Stücklohnsystem vorliegende Gefahr der Lohndrückerei. Wenn eine ausgiebige Festsetzung des Grundlohnes und eine zweckentsprechende Prämienbemessung vorgenommen wird, ist dieses System allerdings geeignet, die Vorzüge des Stücklohnsystems ohne seine Nachteile zu gewähren.

Was nun das spezielle Beispiel anlangt, welches der Verfasser erwähnt, so ist ja zuzugeben, daß zunächst die Tatsache, daß ein Arbeiter bei tatsächlicher Arbeitszeit von 10 Stunden 3 M. verdient, während ein anderer, der dieselbe Kraft und Geschicklichkeit aufwendet, innerhalb von 5 Stunden nur 2,25 M. verdient, überraschend wirkt, aber es ist dabei ein Punkt nicht zu vergessen: Es ist doch eine bloße Annahme, daß das Mehrerzeugnis, welches der schnell arbeitende Arbeiter erzielt, ganz allein auf das Konto des Arbeiters kommt. Diese erhöhte Arbeitsproduktivität ist doch teilweise auch auf die intensivere Ausnutzung der Maschinen, Werkzeuge und aller Betriebseinrichtungen des Unternehmers zu setzen. Eine rechnerische Ermittellung des Betrages, der dem Arbeiter, und der dem Unternehmer dabei zu verdanken ist, ist überhaupt ausgeschlossen. Man muß deshalb mit einer approximativen Rechnungsweise vorlieb nehmen, und wenn diese bei stark verringerter Arbeitszeit nicht mit allzu hohen Mehrverdiensten verknüpft ist, so wird dies nicht nur im Interesse des Unternehmers, der eine allzu intensive Ausnutzung der Betriebseinrichtungen verhindern muß, sondern auch im Interesse des Arbeiters, der bei allzu intensiver Anspannung seiner Kräfte selbst Schaden leiden müßte, sein.

Zwiedineck liefert in einem dritten Teile seines Buches einen interessanten Beitrag zur kommunalen Lohnpolitik: Er fordert mit Recht von den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeinwirtschaftliche Arbeitgeber eine größere Stabilisierung des Lohnverhältnisses, als es Privatarbeitgebern möglich ist. Für die Gemeinden will er auch unter Umständen das sonst von ihm verurteilte Lohnprämiensystem zulassen, weil innerhalb solcher gemeinwirtschaftlichen Verbände eine egoistische Ausnutzung dieses Systems weniger zu befürchten wäre als bei privaten Arbeitgebern.

Mir scheint allerdings, als ob gerade bei den Arbeiten der Gemeinden dieses Lohnsystem am wenigsten anwendbar ist. Das Verwendungsgebiet dieses Systems wird überhaupt nur ein eng begrenztes sein können. Schon die höchst schwierigen Berechnungsmethoden, besonders in dem nach dieser Richtung hin am meisten ausgebildeten System Taylor lassen seine Verwendbarkeit nur in technisch und kommerziell sehr hochstehenden Betrieben, besonders in der Metallindustrie, zu.

Königsberg i. P. Karl Diehl.

Salz, Arthur, Beitrag zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 70. Stück.) Stuttgart und Berlin (Cottasche Buchhandlung Nachfolger) 1905.

Wenn der Verfasser seinem Buche den Titel gibt: „Beitrag zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie", so hat er dies wohl mit voller Absicht getan, denn eine vollständige und irgendwie erschöpfende dogmenhistorische und dogmenkritische Darstellung des Lohnfondsproblems liegt keineswegs vor. Wohl aber haben wir in dieser Schrift eine wertvolle Bereicherung der Literatur über die Lohnfondstheorie insofern erhalten, als uns die Lehren einer großen Anzahl Lohnfondstheoretiker, namentlich englischer, in sorgfältiger Analyse und scharfsinniger Kritik vorgeführt werden.

Sehr zu bedauern ist es, daß der Verfasser nicht zu allererst eine präzise Erklärung abgegeben hat, was er unter „Lohnfondstheorie" versteht. Dann wäre für den Verfasser und den Leser eine bestimmte Theorie in den Mittelpunkt getreten, um die sich alles gruppiert hätte. Der Verfasser hat es vorgezogen, eine historische Uebersicht über die allmähliche Entwickelung der Lohnfondstheorie zu geben; dabei gibt er aber der Lohnfondstheorie eine so weite Fassung, daß sie einen sehr vagen und allgemeinen Sinn erhält.

Nach der herrschenden Auffassung gilt als der eigentliche Begründer der Lohnfondstheorie James Mill. Seine Theorie wurde dann von Mc. Culloch weitergeführt und erhielt von John Stuart Mill ihre schärfste theoretische Zuspitzung. Die nationalökonomischen Klassiker im engeren Sinne: Smith, Ricardo, Malthus werden nur als Vorläufer dieser Theorie betrachtet.

Im Gegensatz zu dieser meines Erachtens richtigen Auffassung, vertritt der Verfasser die Meinung, daß die genannten drei Klassiker die eigentlichen Schöpfer dieser Theorie seien, daß aber James Mill und die anderen genannten Lohnfondstheoretiker nur Epigonen wären.

Diese Auffassung ist nur dann aufrecht zu erhalten, wenn man, wie Salz es tut, der Lohnfondstheorie eine sehr weite und allgemeine Fassung gibt. An einer Stelle hat beiläufig einmal Salz den „Grundstein dieser Theorie" — wie bemerkt, eine grundlegende Ausführung darüber hat der Verfasser überhaupt nicht gegeben — folgendermaßen erklärt: „Die Löhne kommen vom Kapital und das Kapital ist das Maß aller Löhne". In dieser weiten Fassung genommen, findet sich diese Theorie allerdings bei allen Klassikern. Sie alle gehen von der Annahme aus, daß die Löhne aus einem bestimmten Teil des Kapitalvorrates des Landes geschöpft werden müssen. Sie alle gebrauchen auch den Ausdruck „Lohnfonds", sei es, daß Smith den Lohnfonds als eine Funktion des Kapitals bezeichnet, ein Gefäß, das vom Kapital gespeist wird, oder daß Malthus auf die Begrenztheit der zum Unterhalt der Arbeiter bestimmten Fonds seine Beförderungslehre stützt, oder daß Ricardo im Kapitel über die Steuer vom Arbeitslohn als Wirkung einer solchen Steuer eine Verringerung des wirklichen, für die Erhaltung der Arbeit bestimmten Fonds (real fund for the maintenance of labour) bezeichnet. Aber der

Kern der Lohnfondstheorie ist doch ein wesentlich anderer, nämlich die Meinung, daß ein fester, in seiner Höhe unveränderlicher Fonds angenommen werden muß, der in einer bestimmten Produktionsperiode zu Lohnzahlungen vorhanden ist; und ferner die sozialpolitische Schlußfolgerung, daß alle Bemühungen der Arbeiter auf Lohnerhöhung vermittelst Streiks, Gewerkvereinen etc. an dieser festen Schranke scheitern müssen.

In diesem engeren Sinne verstanden, wird die Lohnfondstheorie keineswegs von den Klassikern vertreten. Was z. B. Ricardo anlangt, so betont er zwar immer, daß der Lohn ein Teil des zirkulierenden Kapitals wäre, aber nie hat er die Lehre eines unelastischen und vorher bestimmten Lohnfonds vertreten. Aus einzelnen Stellen bei Ricardo, wie der eben erwähnten, wo er von einem Lohnfonds redet, ist aber keineswegs zu folgern, Ricardo habe die Lohnfondstheorie vertreten. Viele Stellen sprechen sogar dagegen, daß er eine feste, unabänderliche Kapitalsquote für Lohnzwecke angenommen hat. Dahin gehört auch seine Ausführung über Arbeiterkoalitionen, die im strikten Gegensatz zur sozialpolitischen Nutzanwendung aus der Lohnfondstheorie steht. Auch ist nicht zu übersehen, daß das eherne Lohngesetz und die Lohnfondstheorie in gewissem Sinne sich diametral entgegengesetzt sind. Nach der ersten Theorie wird die Lohnhöhe bestimmt durch die Kosten des Lebensunterhaltes der Arbeiter, wechselt also mit den Aenderungen dieser Kosten, nach der zweiten ist die Lohnhöhe bestimmt durch eine feste Kapitalsumme, die den Arbeitgebern zur Verfügung steht. Der Lohn ist also Dividendus dieser Summe und ändert sich mit einer Aenderung des betreffenden Kapitalfonds.

Die bekanntesten und scharfsinnigsten Kritiker der Lohnfondstheorie knüpfen daher mit Recht an James und John Stuart Mill und nicht an Ricardo an.

Eine schärfere und klarere Herausarbeitung der Lohnfondstheorie im engeren Sinne im Gegensatz zu den Vorläufern wäre dringend erwünscht gewesen, zum mindestens aber hätte der Verfasser seinen abweichenden Standpunkt viel eingehender rechtfertigen müssen.

Abgesehen von diesem Mangel der Schrift ist anzuerkennen, daß der Verfasser in der dogmenhistorischen und kritischen Behandlung des Stoffes viel Verdienstliches bietet, namentlich in der Kritik der Theorieen von Thornton, de Longe, Böhm-Bawerk und Taussig finden sich viele scharfsinnige und treffende Bemerkungen, die auch für die Lohntheorie im allgemeinen von Bedeutung sind.

Leider läßt der Stil des Verfassers viel zu wünschen übrig. Solche Wortbildungen wie z. B. „verabsolutiert" (S. 3) sollten nicht vorkommen, auch nicht solche Sätze wie z. B.: „Es scheint für so abstrakte Formeln, wie die Lohnfondslehre allmählich eine wurde, charakteristisch, daß sie verschiedene Inhalte annehmen und Deutungen zulassen, je nach der Betonung, die man ihnen gibt und den Tatsachen, worauf man sie beziehen läßt" und ferner: „Wir nennen gewöhnlich das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts für England die gewerbliche Revolution" (S. 12). „Wenn wir von hier aus noch einmal zurückblicken, so fällt auf, wie

viel dieses Zeitalter geschrieben und wie wenig neues es zu sagen hat" (S. 66). „Sehen wir zu den Konsequenzen, die sich für Longe aus dieser Lohnlehre ergeben . . . ."

Königsberg i. P. K. Diehl.

Ingram, John Kells, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Uebersetzung von E. Roschlau. 2. Auflage. Tübingen, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung, 1905.

Ueber die 1. Auflage dieses Werkes habe ich in diesen Jahrbüchern (3. Folge 4. Bd. 1893) berichtet. Die großen Vorzüge, die ich damals dem Werke nachrühmen durfte, sind auch in der 2. Auflage enthalten geblieben. Besonders durch sorgfältige Fortführung des Literaturnachweises bis zur Gegenwart ist die bibliographische und literarhistorische Reichhaltigkeit, welche dieses Werk besonders auszeichnet, gewahrt. Auch gegenüber den neuen Erscheinungen, z. B. dem Werk von Oncken, welches für den größten Teil der Studierenden zu umfassend sein dürfte, ist das Ingramsche Buch neben Eisenhart immer noch am besten zur Einführung ins Studium der Geschichte der Nationalökonomie geeignet.

Königsberg i. P. K. Diehl.

Bericht, stenograph., über die Verhandlungen der XXXI. Generalversammlung der Vereinigung für Steuer- und Wirtschaftsreformer am 13. u. 14. II. 1906 im Künstlerhause zu Berlin. Friedenau bei Berlin, Allgem. Verlagsagentur, 1906. gr. 8. V—237 SS. M. 2.—.

Dühring, E., Waffen, Kapital, Arbeit. 2., völlig umgearbeitete Aufl. Leipzig, Th. Thomas, 1906. gr. 8. 183 SS. M. 3,50.

Roscher, Wilhelm, System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. I. Bd.: Grundlagen der Nationalökonomie. 24. Aufl., bearbeitet von Robert Pöhlmann. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1906. gr. 8. XV—895 SS., mit Bildnis. M. 14.—.

Studien, Zürcher volkswirtschaftliche. Herausgeg. von (Prof.) Heinr. Herkner. Heft 8 und 9. Zürich, Rascher & C°, 1906. gr. 8. u. Lex.-8. (Inhalt: Heft 8: Roesle, Alex., Die Entwickelung der Schweizerischen Kreditanstalt (A.-G.) in Zürich. 228 SS. mit 1 Tab. M. 2, 80; Heft 9: Nüscheler, Heinrich Ed., Die Zürcher Kantonalbank 1870—1904. XII—204 SS. Lex.-8. M. 6,50.)

Biétry, P., Le socialisme et les jaunes. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1906. 12. VI—344 pag. fr. 3,50.

Brisson, Pierre, Histoire du travail et des travailleurs. Paris, Delagrave, 1906. 8. 539 pag. av. grav.

de la Grasserie, Raoul, Les principes sociologiques du droit civil. Paris, V. Giard et E. Brière, 1906. gr. in-8. 434 pag., toile. fr. 11.—. (Table des matières. I^e partie. Sociologie du droit civil à l'état statique: 1. De la place de la sociologie civile parmi les sociologies partiaires; 2. De la difference entre la sociologie civile et le droit civil; 3. Des divisions de la sociologie civile; 4. Des éléments sociologiques qui entrent dans la composition d'un droit civil; 5. Sociologie de la formation d'un droit civil; 6. Sociologie des contrats ou des droits liés; 7. Pathologie d'un droit civil; 8. Sociologie du mariage; 9. Sociologie de la filiation; 10. Sociologie du pouvoir paternel et de la tutelle; 11. Sociologie de la succession; 12. Sociologie du testament, de la donation et de la réserve; 13. Sociologie de la propriété; 14. Sociologie de la publicité; 15. Sociologie du droit probateur; 16. Sociologie du droit sanctionnateur; 17. Sociologie de la procédure civile; 18. Sociologie du droit privé, autre que le droit civil; 19. Sociologie du droit international privé. — IIe partie. Sociologie civile dynamique. — IIIe partie. Sociologie civile appliquée.

Salvioli, G. (prof. à l'Université de Naples), Le capitalisme dans le monde antique. Etude sur l'histoire de l'économie romaine. Traduit sur le manuscrit italien par Alfred Bonnet. Paris, Giard & Brière, 1906. 8. fr. 8.—.

Bax, E. Belford, Essays in socialism, new and old. London, Richards, 1906. 8. 346 pp. 5/.—.

Cestre, C., John Thelwall, pioneer of democracy and social reform in England during the French Revolution. London, Sonnenschein, 1906. 8. 204 pp. 2/.6.

Gonner, E. C. K., Interest and saving. London, Macmillan, 1906. 8. 188 pp. 3/.6.

Daszyńska-Golińska, Sophie (Dr), Teoretyczne podstawy politzki spolecznej w XIX. stuleciu. Warschau 1906. 8. 58 pp. (Die theoretischen Grundlagen der Sozialpolitik im XIX. Jahrhundert.)

Giovannini, A., Carlo Cattaneo economista. Bologna 1905. 8. 290 pp.

Millerand, A., Il socialismo riformista. Firenze, G. Nerbini, 1906. 12. 91 pp. l. 0,75.

Nazzani, Em., Sunto di economia politica, ripubblicato con aggiunte e prefazione di Achille Loria. Xa edizione. Forlì, L. Bordandini, 1906. 8. XX—286 pp. con ritratto. l. 3,50.

Puglia, Ferd., La realtà sociale ed il problema etico. Messina, A. Trimarchi, 1906. 8. VI—212 pp. l. 3,50.

Instituto de Reformas Sociales. Sección Ia Instituto nacional de Previsión y sus relaciones con las entidades similares. Madrid, imprenta de la sucesora de M. Minuesa de Los Riós, 1906. 8. 287 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Heynen, Bernhard, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walter Lotz. 71. Stück). Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger) 1905. VII, 129 SS.

Es ist nicht der kleinste Ruhm eines Werkes, wenn es Anregungen gibt und die wissenschaftliche Forschung befruchtet. Man wird es Sombarts Kapitalismus lassen müssen, daß er schon durch den Widerspruch, den er vielfach hervorgerufen, mannigfache Anregung gegeben hat. Auch die vorliegende Arbeit will zu der Sombartschen These von der Entstehung des Kapitalismus Stellung nehmen. S. hatte bekanntlich dem handwerksmäßigen Handel die Möglichkeit großer Gewinne und damit großer Vermögensbildung bestritten. Nach ihm sollen vielmehr Grundrentenakkumulation und Kolonialwirtschaft mit großem Plantagenbetrieb als hauptsächlichste vermögensbildende Faktoren in Betracht kommen. Heynen untersucht nun daraufhin die Anfänge des Kapitalismus in Venedig; als obere Grenze nimmt er das Jahr 1202, das Sombart gerade als Geburtsjahr des modernen Kapitalismus bezeichnet hat, weil hier das Rechenbuch des Leonardo Pisano erschien. Diese Grenze scheint mir ziemlich willkürlich, weil natürlich nicht mit dem Erscheinen irgend eines Buches im Ernste der Anbruch einer neuen Wirtschaftsepoche datiert werden kann und S. das auch nicht so gemeint hat. Aber, wie dem auch sei, die Untersuchung Heynens bleibt dankenswert genug und ist mit Geschick und Umsicht durchgeführt worden.

H. sucht nachzuweisen, daß jene beiden von S. angegebenen Quellen des Reichtums für Venedig jedenfalls nicht in Betracht kommen. Grund und Boden der Lagunenstadt war von Anfang an stark parzelliert und der Erwerb von städtischem Grundbesitz war erst die Wirkung, aber nicht

die Ursache des Reichtums. Ebensowenig ist etwa der Levantehandel Venedigs in dieser älteren Zeit mit direktem Kolonialbesitz und Plantagenwirtschaft verbunden gewesen, so daß zum mindesten daher das Vermögen der Geschlechter nicht stammen konnte. Es bleibt also nur der Handel selbst übrig. Und der Verfasser versucht nun, um ein Bild dieses älteren venetianischen Handels zu geben, indem er seine äußere territoriale Ausdehnung, wie die Art des inneren Betriebes beleuchtet. Allerdings muß die Beweisführung eine mehr indirekte sein, da aus dieser ältesten Zeit Rechnungslegungen, Zollrodeln und andere positive Wirtschaftsausweise fehlen. Er betrachtet daher zum Teil die Handelsabmachungen, die die Republik mit anderen Staaten traf; sodann führt er uns das Zustandekommen der Handelsbetriebsfonds für die Seeunternehmungen vor: die Geldbesitzer liehen immer nur kleine Beträge an die verschiedensten Kaufleute aus, um so das hohe Kapitalrisiko zu verteilen und zu erleichtern. Ausführlich behandelt H. dann noch den Handels- und Reedereibetrieb des Romano Mairano, der im 11. und 12. Jahrhundert ein großes Unternehmen geleitet hat — allerdings fehlen auch hier die eigentlichen Gewinnabschlüsse und Handelsumsätze, zu deren Ermittelung das Material nicht vorhanden war.

Man wird den Untersuchungen Heynens manche Belehrung entnehmen könen und auch zugeben, daß Sombart einige wichtige Punkte in der Entwickelungsreihe übersehen hat, die entschieden Berücksichtigung verdienen, daß er auch manches zu sehr generalisiert hat. Trotzdem finde ich im ganzen hierdurch seine Theorie, die natürlich nur das Typische herausarbeiten will, noch nicht sonderlich erschüttert. Denn gerade Venedig hat in den älteren Stadien durch seine einzigartige geographische Lage auch eine besondere Stellung eingenommen, die anderwärts nicht ermöglicht wurde. Es ist gerade kein typisches Beispiel. Sodann scheint mir der Beginn der Grundbesitzverteilung auch nicht einmal hier ganz aufgeklärt zu sein (vergl. z. B. S. 41, 59, 61). Endlich wäre es wünschenswert, einmal etwas über die positiven Gewinne aus jenen Unternehmungen zu erfahren und ob sie dauernd groß genug waren, um Reichtümer anzuhäufen. Das aber ist das entscheidende. Ich glaube, daß gerade in der meist angegriffenen Theorie von der Grundrentenakkumulation viel Wahres steckt. Uebrigens hatte schon lange vor Sombart Bücher in seiner Frankfurter Bevölkerung auf dieses Moment hingewiesen; daß sehr viel Grundbesitz in städtischen Händen sich befand, hatte ich auch schon vor langer Zeit für die Pfalz nachgewiesen (Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1895). Es wäre wünschenswert, daß die Kritiker dieser Theorie (Delbrück, v. Below) doch an den beigebrachten Nachweisen nicht so ganz vorbeigingen, wie es bisher meist geschehen ist. Man wird im übrigen ja nur wünschen können, daß noch mehr solche ruhigen und umsichtigen Untersuchungen, wie die vorliegende, angestellt werden, um dem Problem von der Genesis des Kapitalismus näherzukommen. Heynen hat dafür einen nicht unwichtigen Beitrag geliefert.

Leipzig. F. Eulenburg.

Wolff, Hellmuth, „Der Spessart; sein Wirtschaftsleben". Aschaffenburg, C. Krebssche Buchhdlg. (W. Hausmann), 1905. XI u. 482 SS., nebst 1 Spessartkarte.

Die wissenschaftliche Bedeutung vieler Werke unserer Gelehrtenwelt steht im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Dickleibigkeit, weil in weiten Kreisen leider das Vorurteil besteht, daß man dem Leser nichts zu denken oder zu wünschen übrig lassen darf. Die vorliegende wirtschaftsgeographische Studie läßt das um so mehr bedauern, als ihre Ergebnisse verdienten, einem großen Publikum bekannt und nicht nur in den Bibliotheksschränken für historische Studien aufgestapelt zu werden. Nicht als ob Wolff neue Gesichtspunkte eröffnete, aber der Gegenstand seiner Arbeit ist eben sehr instruktiv. Er bietet ein selten reines Bild der Entwickelung und Gestaltung von Hausindustrie und Landindustrie sowie insbesondere der Erwerbsverhältnisse im Gebirge. Von größter Bedeutung im Spessart ist natürlich die Forstwirtschaft mit den auf ihr beruhenden gewerblichen Arbeitszweigen. Daneben spielt die Landwirtschaft von jeher eine Rolle, wichtig für Erwerb, Gesundheit und Seßhaftigkeit der Bevölkerung. Die ganze Betrachtung geht selbstverständlich vom Gesichtspunkt der armen, arbeitssuchenden Spessartleute aus, ohne jedoch das allgemeine volkswirtschaftliche Interesse aus dem Auge zu verlieren. Von hervorstechender Bedeutung für das Buch ist der im Detail geführte Nachweis der „Arbeitsringe": um Aschaffenburg die Fabrikarbeit, daneben die Hausindustrie (Konfektion, Zigarrenfabrikation, Perlenstickerei), anschließend ein Ring der Landindustrie und der unständigen Wanderarbeit, schließlich im hohen Gebirge das Gebiet der ständigen Wanderarbeiter. Außerdem fast im ganzen Spessart die „Eigenindustrie" (Stein- und Tonindustrie). Die brennenden Fragen der Hausindustrie sowie der Seßhaftmachung der Landbevölkerung nebst Verbindung von Industrie und Landwirtschaft sind an der Hand des W.schen Spessartbuches sehr plastisch zu entwickeln. Es ist dem Werke nachzurühmen, daß mit dem größten Fleiß alles erreichbare, historische und statistische Detail zusammengetragen und zu einem geschlossenen, packenden Bilde verarbeitet ist.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Archiv, triererisches. VII. Ergänzungsheft. Trier, F. Lintz, 1906. X. 70 SS. M. 2.—. (Inhalt: Hamm, Frz. (Pfarrer), Die Wirtschaftsentwickelung der Markgenossenschaft Rhaunen. I.: Die fränkische Hundertschaft und Markgenossenschaft auf dem Hundertsrück (Hunsrück).

Beiträge, neue, zur Geschichte deutschen Altertums, herausgeg. von dem henneberg. altertumsforschenden Verein in Meiningen. Lieferung 20: Fritze, Ernst, Dorfbilder. Meiningen, Brückner & Renner, 1906. Lex.-8. 101 SS. mit 50 Abbildgn. und 1 Uebersichtskarte. M. 2,50.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1904. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Teil II. Jahrbuch der Weltwirtschaft. Jena, Gustav Fischer, 1906. Lex.-8. VI—281 SS. M. 9.—.

Daenell, E. (Prof.), Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichten von der 2. Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts. 2 Bde. Berlin, G. Reimer, 1906. gr. 8. XVII—474 und XV—561 SS. M. 20.—.

Deutschtum, das, im Wirtschaftshaushalte Oesterreichs. (Ein Ausbauversuch der Schrift „Deutschböhmen als Wirtschaftsgroßmacht" für ganz Oesterreich.) Teil I: Der

Besitzstand der Deutschen in Oesterreich. Reichenberg, Rud. Gerzabek & C°, 1905. 8. 543 SS. mit zahlreichen Text- und 5 Sondertafeln. Preis beider Teile M. 10.—.

Genzmer, Ewald, Ueber die Entwickelung des Wohnungswesens in unseren Großstädten und deren Vororten. Hochschulfestrede. Danzig, A. W. Kafemann, 1906. gr. 8. 25 SS. M. 0,50.

Gruber, Chr. (Prof. an d. städt. Handelschule, München), Wirtschaftsgeographie mit eingehender Berücksichtigung Deutschlands. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. gr. 8. X—235 SS. mit 12 Diagrammen und 5 Karten, geb. M. 2,40.

Grupp, Georg, Der deutsche Volks- und Stammescharakter im Lichte der Vergangenheit. Reise- und Kulturbilder. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1906. gr. 8. VIII—205 SS. M. 2,70.

v. Hase, Erwin, In der Pampa. Argentinische Skizzen. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1906. 8. 181 SS. M. 3.—.

Kurz, Isolde, Die Stadt des Lebens. Schilderungen aus der florentinischen Renaissance. 3. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1906. 8. 296 SS. mit 15 Taf. M. 5.—.

Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. Herausgeg. vom Vereinsvorstand. Jahrg. XXV (1905). Hamburg, W. Mauke Söhne, 1906. gr. 8. V—196 SS. M. 2.—.

Naumann, Fr., Neudeutsche Wirtschaftspolitik. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe", 1906. gr. 8. VIII—431 SS. M. 4.—.

Nethe, Wilh., Lebenserinnerungen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Burg. Burg, A. Hopfer, 1906. Lex.-8. V—92 SS. M. 1,50.

Schirrmacher, Kaethe (Dr.), Die wirtschaftliche Reform der Ehe. Referat, gehalten auf dem III. Verbandstag fortschrittlicher Frauenvereine, Berlin, 2.—4. X. 05. Leipzig, F. Dietrich. 1906. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Schmidt, Otto Ed. (GymnasRektor), Kursächsische Streifzüge. Bd. III: Aus der alten Mark Meißen. Leipzig, F. W. Grunow, 1906. 8. X—403 SS. Illustr. M. 4.—.

Weltwirtschaft, die. Ein Jahr- und Lesebuch. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausgeg. von (Prof.) Ernst v. Halle. I. Jahrg. 1906. 1. Teil. Internationale Uebersichten. Bearbeitet von E. Francke, Ed. Roghé, Fr. Zahn u. a. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. Lex.-8. VIII—366 SS. M. 6.—.

Charrier, L. (instituteur-adjoint à Jard (Vendée), Jard: sa géographie et son origine et son histoire. La Roche-sur-Yon, imprim. centrale de l'Ouest, 1906. 8. 160 pag.

Martinez, Albert B. (directeur de la statistique municipale), Recensement général de la population, de l'édification, du commerce et de l'industrie de la ville de Buénos-Ayres, capitale fédérale de la République Argentine, effectué les 11 et 18 IX 1904 sous l'administration de M. Albert Casares. Buénos-Ayres, 1906. Lex. in-8. CLIII —557 pp.

Bliss, E. Jones, Development of Palestine exploration. Ely lectures for 1903. London, Hodder & S., 1906. 8. 358 pp. 6/.—.

Churchill, Winston S., For free trade. A collection of speeches delivered at Manchester or in the House of Commons during the fiscal controversy preceding the late general election. London, Arth. L. Humphreys, 1906. gr. 8. IX—119 pp. 1/.—. (Contents: The prelude of protection. — The repeal of the corn tax. — The Brussels Sugar Convention Bill. — The free trade meeting at Birmingham. — The convention at work. — The inaugural meeting of the Free Trade League. — Meeting of the liberal federations. — Retaliation and dumping. — Imperial preference.)

Conway, Martin (Sir), No mans land: History of Spitsbergen from its discovery in 1596 to the beginning of the scientific exploration of the country. London, Cambric University, 1906. 8. 400 pp. with 11 plates and 13 maps. 10/.6.

Doyle, N. Grattan, Free trade or freer trade. The need for fiscal reform and closer union with the colonies. A series of lectures. London, Henry J. Drane, s. l. 1906. 8. 126 pp. 1/.—.

Harvey, A., Bristol. Historical and topographical account of the city. London, Methuen, 1906. 8. 318 pp., illustrat., 4/.6. (Ancient cities.)

Landon, P., Lhasa. Account of the country and people of Central Tibet. Revised edition. London, Hurst & B., 1906. 8. 546 pp. 10/.6.

Meehan, G. F., More famous houses of Bath and district. Introduction by Egerton Castle. Bath, Meehan, 1906. Roy.-8. 248 pp. 12/.6.

Stock, D., The vestry hall of St. Ann, Blackfriars, 1666—1905. An abridged history. London, Unwin Brothers, 1906. gr. 8.

Rumor, Giac., Annuario vicentino. Anno III (1906). Vicenza, tip. S. Guiseppe, 1906. 8. 171 pp. l. 1,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Erzberger, M., Die Kolonialbilanz. Bilder aus der deutschen Kolonialpolitik auf Grund der Verhandlungen des Reichstags im Sessionsabschnitt 1905/06. Berlin, Verlag der „Germania" (A.-G.), 1906. gr. 8. 93 SS.

Supan, Alexander (Prof.), Die territoriale Entwickelung der europäischen Kolonien. Mit 1 kolonialgeschichtlichen Atlas von 12 Karten und 40 Kärtchen im Text. Gotha, Justus Perthes, 1906. Lex.-8. XI—344 SS. M. 12.—.

Francois, G., Notre colonie du Dahomey (sa formation; son développement; son avenir). Paris, Larose, 1906. 8. VII—289 pag. fr. 6.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bergwerksinspektion, die, in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit im Jahre 1902 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Jahrg. XI. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. gr. 8. VII—186 SS. (Veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium.)

Bosenick, Alfred, Der Steinkohlenbergbau in Preußen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages. Tübingen, H. Laupp, 1906. 8. VII—114 SS. M. 3.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XIX.)

Güteradreßbuch der Provinz Sachsen. Verzeichnis sämtlicher Güter mit Angabe der Gutseigenschaft, des Grundsteuerreinertrages, der Gesamtfläche und des Flächeninhalts der einzelnen Kulturen, des Viehbestandes, aller industriellen Anlagen und der Fernsprechanschlüsse, Angabe der Besitzer, Pächter und Verwalter, der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnstationen etc. etc., sowie einem alphabetischen Orts- und Personenregister. Stettin, Paul Niekammer, 1906. kl. 4. XLVIII—403 SS. M. 12.—.

Hönlinger, Hans, Waldwertrechnung und forstliche Statik des jährlich nachhaltigen Betriebes. Wien, C. Fromme, 1906. 8. 127 SS. M. 3.—.

Hoermann, Franz, Der deutsche Wald in seiner wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Bedeutung. Leipzig, F. Dietrich, 1906. gr. 8. 12 SS. M. 0,25. (Sozialer Fortschritt, Nr 68.)

Leonhard, Rud., Kornhäuser und Getreidehandel. Ein Beitrag zur deutschen Agrarpolitik. München, E. Reinhardt, 1906. gr. 8. IV—201 SS. M. 4.–

Marchet, Jul. (Prof.), Holzproduktion und Holzhandel von Europa, Afrika und Nordamerika. Im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums und des k. k. Handelsministeriums verfaßt. Bd. II. Wien, W. Frick, 1905. Lex.-8. 459 SS. M. 12.—.

Schöpfer, Aemilian, Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? Der Krebsschaden des ländlichen Grundbesitzes und das Heilmittel dagegen. 2. Aufl. Bozen, Murr & Co, 1906. XII—352 SS. M. 3,50.

Schube, Theod. (Prof.), Waldbuch von Schlesien. Nachweis der beachtenswerten und zu schützenden Bäume und Sträucher Schlesiens nebst einer Charakteristik seiner wichtigsten Holzgewächse. Breslau, W. G. Korn, 1905. kl. 8. 140 SS. geb. M. 2,50.

Bernard, F., Culture et industrie du coton aux Etats-Unis. Observations et notes d'un voyage d'études pratiques, à l'usage des planteurs des colonies françaises. Paris, Challamel, 1906. 8. XII—108 pag. (Bibliothèque d'agriculture coloniale.)

Mazel, J. A., Etude sur l'agriculture et l'économie rurale de l'Ardèche. Largentière, impr. Mazel & Plancher, 1906. 8. 232—VIII pag. fr. 2.—.

Roberts, Hazlitt, Landward ho! A review of the land and unemployed questions; and a solution. London, the Caxton Press, 1906. 8. 101 pp. 1/.—. (Contents: Intensive farming and stock-keeping. — Labour and labour-saving machinery. — Power in rural districts. — Railways, heary and light, and our neglected waterways. — Money wanted; Agricultural credit banks. — Neglected manurial resources; sewage and town

refuse. — A successful sewage farm. — The unemployed and the land. — Workhouse farms. — Small holdings and residential farms. — Co-operative and company farming. — Emigration and colonisation. — A last word on sugar beet. — Queensville, the proposed commemoration garden city.

Baudin, G., L'agricoltura e gli agricoltori nel circondario di Catania. Catania, tip. del commercio. 1906. 8. 131 pp. l. 3.—.

Rovesti, Guido, La fornitura urbana del latte. Abbiategrasso, tip. Bollini, 1905. 8. 31 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Tschierschky, S., Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1905. 84 SS.

Der Verfasser bespricht in der vorliegenden Schrift zunächst ausführlicher die Bedeutung und Wirksamkeit derjenigen Organisationen, welche zur Zeit für die Vertretung der industriellen Interessen in Betracht kommen, nämlich die Handelskammern, die freien wirtschaftlichen Vereine, die Kartelle und die Arbeitgeberverbände, um hieran seine Reformvorschläge zu knüpfen. Was der Verfasser, der selbst Geschäftsführer eines industriellen Vereins ist, bezüglich der Vorzüge und Mängel der jetzigen industriellen Organisationsformen vorbringt, ist durchaus beachtenswert, und man kann ihm in vielen wesentlichen Punkten zustimmen. Bekanntlich besitzt die Industrie eine amtliche Vertretung nur in den Handelskammern, welche gleichzeitig auch die Interessen des Groß- und Kleinhandels wahrzunehmen haben. Neben diesen altbewährten Instituten sind in den letzten Jahrzehnten und zwar zur Verfolgung bestimmter wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und privatwirtschaftlicher Zwecke zahlreiche große und kleine industrielle Vereinigungen gegründet worden, denen der Erfolg im ganzen nicht abzusprechen ist, ja die teilweise, wie der Zentralverband deutscher Industrieller, einen geradezu entscheidenden Einfluß auf die Richtung der deutschen Wirtschaftspolitik ausgeübt haben. Ihre Stärke zeigen diese privaten industriellen Vereine und Verbände gerade auf denjenigen Gebieten, wo die Handelskammern wegen ihres amtlichen Charakters, ihrer räumlichen Begrenzung und der gleichmäßigen Vertretung von Industrie, Groß- und Kleinhandel — Eigenschaften, die freilich auch wieder ihre unverkennbaren großen Vorzüge haben — mehr oder weniger versagen. Die industriellen Vereinigungen ihrerseits leiden indessen gleichfalls an manchen Schwächen und Unvollkommenheiten: ihre Organisation ist eine lückenhafte, sie kranken teilweise an einer gewissen Zersplitterung der Kräfte, sie müssen für Verwaltungs- und Agitationszwecke verhältnismäßig hohe Aufwendungen machen. Und ebenso sind ja auch die Kartelle und Arbeitgeberverbände mancherlei Angriffen ausgesetzt, nicht nur wegen ihrer praktischen Wirksamkeit im einzelnen, sondern auch in Bezug auf ihre Organisation. So ist das Bild, welches die industriellen Interessenvertretungen hinsichtlich ihres Aufbaues und ihrer organischen Gliederung darbieten, gewiß kein ideales und harmonisches zu nennen.

Die Reformvorschläge des Verfassers gehen nun dahin, für die Vertretung der industriellen Interessen auf dem Wege der Gesetzgebung besondere obligatorische „Industriekammern“ zu schaffen, während die

Handelskammern, abgesehen von ihrer beizubehaltenden Stellung als lokale oder Bezirksvertretungen von Handel und Industrie in gewissem Umfange, auf die Vertretung des Groß- und Kleinhandels beschränkt werden sollen. Diese, unter Berücksichtigung der einzelnen Industriezweige zu bildenden Industriekammern hätten dann die Aufgabe der wirtschaftlichen Vereine sowie der Arbeitgeberverbände zu übernehmen und weiterhin auch die Forderung nach einer Organisation der Kartellbewegung zu befriedigen. Die einzelnen Industriekammern sollen ihre gemeinsame Zentralstelle in einem obligatorischen „Industrierate“ finden. Endlich wäre aus Vertrauensleuten dieses Industrierates, ferner des Deutschen Landwirtschaftsrates, eines „Handwerksrates“ (gebildet aus den Handwerkskammern), des Deutschen Handelstages (der Vertretung der Handelskammern) und des „Arbeitsrates“ (als Vertretung der zu bildenden Arbeiterkammern) ein „Deutscher Volkswirtschaftsrat“ zu schaffen.

Der Verfasser verkennt nun zwar nicht, daß der praktischen Durchführung einer solchen Reform Schwierigkeiten entgegenstehen. Sie sind tatsächlich aber doch wohl größer als er selbst annimmt. Es sei namentlich hier auf Folgendes hingewiesen. Die Industrie, welche in den bestehenden deutschen Handelskammern reichlich, im ganzen sogar stärker als der Handel vertreten ist, ist mit dieser amtlichen Organisation in der Hauptsache zufrieden. Die überwiegende Mehrheit der Industrie, namentlich auch der Zentralverband deutscher Industrieller, hat eine weitergehende Zwangsorganisation, wie sie allerdings früher schon von einzelnen anderen industriellen Kreisen befürwortet ist, immer entschieden abgelehnt, und dieser Widerstand hat wesentlich mit dazu beigetragen, den im Jahre 1896 von dem damaligen preußischen Handelsminister unternommenen Versuch einer durchgreifenden Umgestaltung der Handelskammern auf obligatorischer Grundlage zum Scheitern zu bringen. Es ist unter diesen Umständen zu erwarten, daß die Industrie selbst, wenigstens in ihrer Mehrheit, der vom Verfasser empfohlenen Zwangsorganisation einen heftigen Widerstand entgegensetzen würde. Dazu kommt, daß manche von den industriellen Vereinen und Verbänden verfolgten Zwecke, die zum Teil privatwirtschaftliche Machtfragen betreffen (Kartelle, Arbeitsnachweis, Kampf gegen die Streiks u. dergl.), sich für die Uebertragung an amtliche Organe mit bestimmten Rechten und Pflichten nicht wohl eignen, um so weniger als alle diese Dinge sich noch erst im Stadium unsicherer Entwickelung befinden. Auch die gesetzgeberische Entscheidung darüber, ob reine Arbeiter- oder paritätische Arbeitskammern geschaffen werden sollen, wird schwerlich mit Rücksicht auf eine Reform der industriellen Interessenorganisation getroffen werden. Selbst innerhalb dieser letzteren Organisation vollziehen sich andauernd mehr oder minder eingreifende Umbildungen, wie unter anderen der kürzlich erfolgte Zusammenschluß zwischen dem Zentralverband deutscher Industrieller, der Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen und dem Bunde der Industriellen zeigt.

Ob unter Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse die Ausstellungen und Vorschläge des Verfassers, die im einzelnen hier nicht

kritisiert werden können, in absehbarer Zeit auf Berücksichtigung rechnen dürfen, erscheint recht zweifelhaft. Jedenfalls liefern sie aber einen wertvollen Beitrag zu der viel umstrittenen Frage der gesetzlichen Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretung, dessen Studium nur empfohlen werden kann. A. Wirminghaus.

Mannstädt, Heinrich, Die kapitalistische Anwendung der Maschinerie. Jena, Gustav Fischer, 1905.

Die Frage, ob und wie weit die durch die Maschinenanwendung hervorgerufene Freisetzung von Arbeitskräften durch anderweitige Verschiebungen des Wirtschaftslebens zu gunsten der Arbeiter wieder ausgeglichen wird, ist ein seit den Zeiten der klassischen Nationalökonomie viel umstrittenes Problem.

Der Verfasser sucht den Nachweis zu führen, daß die sogenannte Kompensationstheorie, d. h. die Lehre, welche diese Ausgleichung annimmt, ja sogar behauptet, daß die den Arbeitern günstigen Ausgleichstendenzen noch über die Kompensation hinausgingen, also zum Vorteil der Arbeiter aufschlügen, richtig sei. Er bekämpft daher die schon von Ricardo aufgestellte Theorie, daß eine schädliche Wirkung der Maschinenanwendung für die Arbeiter zum mindesten eintreten könne, und vollends die Marxsche Theorie, welche geradezu in der Anwendung der Maschinen innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung eine schwere Schädigung der Arbeiter erblickt.

Wenn ich auch in sachlicher Hinsicht dem Verfasser meist zustimme, namentlich insofern, als es auch mir richtig erscheint, daß die durch die Maschinenanwendung hervorgerufenen, den Arbeitern ungünstigen Tendenzen durch die günstigen Gegentendenzen überwogen werden, so halte ich seine ganze Art der Beweisführung, mit einem Wort sein methodisches Vorgehen für verfehlt. Mannstädt verfährt ganz nach der abstrakt-deduktiven Manier der Klassiker; getreu dem Beispiel Ricardos werden uns kasuistisch alle möglichen Konsequenzen, welche die Maschinenanwendung für die Arbeiter haben könnte, vorgeführt, und dann gezeigt, daß auch unter den ungünstigsten Voraussetzungen die Wirkungen für die Arbeiter vorteilhaft wären. Alles wird mit fingierten Zahlenbeispielen und nach der Methode der isolierenden Abstraktion auf Grund willkürlich angenommener Voraussetzungen bewiesen.

Es gibt aber vielleicht kein zweites Problem, bei welchem dieses theoretisch-deduktive Beweisverfahren so wenig am Platze ist, wie gerade bei dem Gegenstand dieser Arbeit. Hier kann nur die realistische Betrachtungsweise auf Grund der tatsächlich und statistisch erfaßbaren Daten zum Ziele führen.

Bei der Untersuchung dieser Frage muß landwirtschaftliche und industrielle Arbeit unterschieden werden, muß im einzelnen geprüft werden, ob es sich um Ersetzung von tierischer oder natürlich motorischer Kraft oder von Menschenkraft etc. durch die Maschinen handelt.

Wenn ich somit auch glaube, daß die behandelte Theorie durch die Schrift des Verfassers keine wesentliche wissenschaftliche Förderung erhalten hat, so gebe ich ohne weiteres zu, daß das ganze Buch dem

theoretischen Wissen und Können des Verfassers ein sehr gutes Zeugnis ausstellt. Es handelt sich offenbar um eine Dissertation, und es ist als ein gutes Specimen geistiger Gymnastik anzusehen, daß der Verfasser dies so schwierige und verwickelte theoretische Problem zu erfassen verstanden hat. Dies muß auch der anerkennen, der den methodologischen Weg, den der Verfasser bei seiner Kritik einschlägt, nicht für den richtigen hält.

Königsberg i. P. K. Diehl.

Marx, Paul, Die Unternehmerorganisationen in der deutschen Buchbinderei. Ein Beitrag zur Frage der freien Interessenvertretungen im deutschen Erwerbsleben. XV, u. 259 SS. und 5 Tabellen. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1905. Mit einem Vorwort von Dr. Bernhard Harms, Tübingen.

Die Arbeit enthält eine äußerst eingehende Darstellung der Verhältnisse der Selbständigen im Buchbindereigewerbe, insbesondere ihrer Organisationen. Sie ist als zweiter Teil der von Dr. Harms 1902 herausgegebenen „Entwickelungsgeschichte der deutschen Buchbinderei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ gedacht, ein dritter Teil, der die Organisationen der Arbeitnehmer behandelt, soll folgen. Das volkswirtschaftlich Interessanteste an diesem Gewerbe ist, daß sich hier Groß- und Kleinbetriebe in den verschiedensten Abstufungen einander gegenüberstehen. Die verschiedene Stellung derselben gegenüber den Organisationsfragen wird gleich anfangs hervorgehoben (S. 6). Ferner ist für das Gewerbe charakteristisch die enge Verbindung des handwerksmäßigen Betriebes mit dem Ladengeschäft, die möglichst zu pflegen auch Sache der Innungen ist. Gerade über diese volkswirtschaftlich wichtige Erscheinung vermag der Verfasser aber keine statistischen Angaben zu machen. Neues zur Beurteilung der Handwerkerfrage erfahren wir aus der Arbeit nicht. Verfasser beklagt — um einiges aus dem Inhalt hervorzuheben — die ungünstigen Kreditverhältnisse, die geringe Entwickelung des Genossenschaftswesens, spricht sich gegen Innungskrankenkassen, für Sterbekassen aus, schildert den Kampf um den Arbeitsnachweis, die Vorteile des paritätischen Arbeitsnachweises (in Berlin), den Kampf gegen den Schulbücher- und Kalenderhandel der Lehrer und Geistlichen, eine Frage, die in den Buchbinderorganisationen eine sehr große Rolle spielt, u. s. w. Mehrfache Wiederholungen wirken ermüdend. Denn der Verfasser hat die verschiedenen Organisationen: Bund deutscher Buchbinderinnungen, Verband der Buchbindermeister Bayerns, Verband selbständiger Buchbinder Württembergs, Buchbindermeisterverband Badens, freie Innung selbständiger Buchbindermeister der Pfalz, Nassauische Buchbindervereinigung, Buchbindervereinigung „Rhein-Ruhr“, Buchbinderinnung der Kreise Ottweiler, St. Wendel und Saarbrücken je in einem Kapitel der Reihe nach behandelt. Natürlich sind aber die Zwecke und die zu erörternden Fragen bei jedem dieser Verbände ziemlich dieselben. Am interessantesten ist wohl Kapitel XI, in dem der Verband deutscher Buchbindereibesitzer, ein reiner Arbeitgeberverband, geschildert wird. Seine Tätigkeit erstreckte sich vor allem

auf den Abschluß des Tarifvertrages von 1900 bezw. 1903. Neuerdings hat sich daran ein Schutzverband deutscher „Buchbindereibesitzer“ angeschlossen, ein Konditionenkartell. Zu Preisvereinbarungen aber hat es derselbe noch nicht gebracht, und die Abhängigkeit des ganzen Gewerbes von den Verlegern charakterisiert treffend das demütige Schreiben, in dem die Buchbindereibesitzervereine, Innungen und Einzelfirmen um Preisaufbesserungen bitten.

Die umfangreiche Arbeit ist mit großem Fleiß gemacht, sie bietet ungeheuer viel Statistik, von einer solchen der Gesamtbevölkerung Deutschlands und der Verteilung aller Erwerbstätigen auf Berufsabteilungen und Ortsgrößenklassen bis zu einer Statistik über die Zahl der von der Nassauischen Buchbindereivereinigung abgehaltenen Versammlungen. Das Material hätte viel mehr kritisch gesichtet, vieles weggelassen und der Umfang der ganzen Arbeit erheblich verkürzt werden können, unbeschadet ihres wissenschaftlichen Wertes. Dr. Harms wünscht im Vorwort weitere ähnliche Untersuchungen über die Organisationen des Handwerkes. Wenn sie alle das Material in dem Umfange mitteilen, wie es hier geschen ist (z. B. S. 170), dann dürften weder Verfasser, noch Leser, noch Verleger Freude an diesen Publikationen haben, sondern höchstens — die Buchbinder.

Robert Liefmann.

Bremer, Hugo E., Erfinder und Patente in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung. Berlin, Georg Siemens, 1906. gr. 8. VIII—68 SS. M. 1,50.

Daule, S., Der Krieg gegen das Auto. Zeitgemäße Betrachtungen. Leipzig, Thüringische Verlagsanstalt, v. J. (1906). Lex.-8. 31 SS. M. 0,30.

Friedemann, Gustav (Ingen.), Die österreichische Maschinenindustrie und der Export. Wien, Franz Deuticke, 1906. gr. 8. 57 SS. M. 1.—.

Gilmann, N. P. (Prof.), Lohnfrage und Lohnreformen. Leipzig, F. Dietrich, 1906. gr. 8. 16 SS. M. 0,25. (Sozialer Fortschritt, Nr 71.)

Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland und des Vereins der Stärkeinteressenten in Deutschland. VI. Jahrg. 1906. Berlin, Parey, 1906. gr. 8. XIII—498 SS., geb. (Ergänzungsband zur Zeitschrift für Spiritusindustrie.)

Kisa, Anton C., Geschichte des Kunstgewerbes von seinem Anfang an bis zur neuesten Zeit. Berlin, H. Hillger, 1906. kl 8. 92 SS. mit Illustr. M. 0,30. (Hillgers illustr. Volksbücher, Bd. 50.)

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Nr. 6: Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz, vierte, am 9., 10. u. 11. XI. 1905 in Wiesbaden. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. VII—384 SS. M. 6.—. (Inhalt: Arbeitsnachweisverbände und interlokale Vermittlung; die Reklame im Dienste der allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise; wandernde Arbeitslose; der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis; Arbeitsvermittlung für landwirtschaftliche Arbeiter und Vermittlung von Ort zu Ort.)

Schutz, der, der Erfindungen, Marken und Muster in Oesterreich. Die Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge betreffend Patente, Privilegien, Marken und Muster samt der einschlägigen Judikatur, herausgeg. von Paul Schulz. 2. Aufl. hrsg. von (Privdoz.) Emanuel Adler und P. Schulz (Sektionschef des k. k. Obersten Rechnungshofes). Wien, Manz, 1906. 12. XXIV—892 SS. M. 6,80.

Stein, Erwin, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ein Wort zur Arbeiterbewegung unserer Tage. Dresden, Albanus, 1906. 8. 35 SS. M. 0,60.

Rocques, X. (chimiste-expert des tribunaux de la Seine), Les industries de la conservation des aliments. Paris, Gauthier-Villars, 1906. 8. XI—506 pag. Fr. 15.—.

Snyckers, Alex. (Handelschul-Hauptlehrer), Les chambres des métiers (Handwerkskammern). Leipzig, G. J. Göschen, 1906. gr. 8. 60 SS. M. 1,20.

Haw, G., Christianity and the working classes. New York, Macmillan, 1906. 12. 7; 257 pp., cloth. $ 1,50.

Heape, Walter, The breeding industry; its value to the country and its needs. New York, Macmillan, 1906. 12. 12; 154 pp., cloth. $ 0,75.

Hobson, R. L., Porcelain. Oriental, continental, and British. (Book of handy reference for collectors.) London, Constable, 1906. 8. 262 pp. 12/.6.

Noel, C., Labour party. What it is, and what it wants. London, Unwin, 1906. 8. 186 pp. 2/.—.

Report, VI[th] of the Bureau of Labor of the province of Ontario for the year ending December 31[st] 1905. Toronto, printed by L. K. Cameron, 1906. gr. 8. 245 pp. (Contents: Table of strikes and lockouts in Canada, 1905. — Statistics of labor organizations, United States and Canada. — Industrial statistics for Ontario. — Synopsis of the labor laws of Ontario. — etc.)

Shadwell, Arthur, Industrial efficiency, a comparative study of industrial life in England, Germany and America. 2 vols. New York, Longmans, Green & C[o], 1906. 13; 346 and 10; 488 pp. $ 7.—. (Contents: Vol. I. Descriptive and historical notes of the rise of local industries; vol. II. Conditions in factories; Housing; Cost of living; Drink; Trade Unions; Pauperism, etc.)

Schiavi, Aless., L'industria del bucato in Milano: inchiesta compiuta in occasione di uno sciopero. Milano, Ufficio del lavoro, 1906. 8. 51 pp.

6. Handel und Verkehr.

Ettinger, Markus, Die Regelung des Wettbewerbs im modernen Wirtschaftssystem. I. Teil: Die Kartelle in Oesterreich. Eine orientierende Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Vertragstechnik österreichischer Unternehmerverbände unter Berücksichtigung ihrer Struktur und der herrschenden Preislehre. Mit einem Vorworte von Hofrat Prof. Dr. Karl Menger. Wien (Manzsche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung) 1905. LIX und 267 SS.

Der Titel des Buches, auch wenn dasselbe nur als ein erster Teil in Betracht kommt, verspricht mehr als der Text hält. Der eigentliche Inhalt geht erst aus dem oben angeführten Zusatze hervor. Nach dem Titel erwartet man eine systematische Untersuchung über die sehr verschiedenen Arten, wie in der modernen Volkswirtschaft der Wettbewerb sowohl durch wirtschaftliche Organisationen als auch durch die Rechtsordnung eingeschränkt und geregelt wird. Statt dessen aber will das Buch in erster Linie den Kartellgründern, Kartellanwälten und „promoters" ein Hilfsmittel bei der Errichtung von Kartellen sein. Auch das von Karl Menger verfaßte Vorwort betont vor allem diesen Charakter der Arbeit. Sie enthält zu diesem Zwecke eine ganze Reihe von Musterstatuten, und auch die eingehenden Untersuchungen über das österreichische Kartellrecht und die bisherige Praxis der obersten Gerichte sind in dieser Absicht angestellt. Nachdem dies aber in 9 Kapiteln erörtert ist, folgt ein langer Abschnitt von 32 Seiten, der unter dem Titel: Die Monopolisierungstendenz in der modernen Wirtschaftsordnung Untersuchungen zur Wert- und Preislehre bringt. Diese sind sehr interessant, in einer allgemeinen Theorie der Konkurrenz und der Monopole auch von Wichtigkeit, aber bei der Anlage und dem Hauptzweck des Buches passen sie in dasselbe nicht hinein, stehen nicht in der geringsten Verbindung mit den vorhergehenden rein praktischen Kapiteln und erscheinen als ein ohne innere Veranlassung hinzugefügter willkürlicher Anhang.

Die Ueberschriften der einzelnen Kapitel geben fast niemals Aufschluß über den Inhalt. Das erste Kapitel führt den Titel: Die losen

Preiskartelle und behandelt die Frage der Rechtsgültigkeit der Kartelle nach österreichischem Recht, insbesondere nach dem Koalitionsgesetz. Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Anwendung desselben auf die Kartelle seitens der österreichischen Rechtsprechung verfehlt sei. Die Erörterungen darüber, ob kartellierte Unternehmer als „Gewerbsleute“ im Sinne des Koalitionsgesetzes anzusehen seien, ob Kartelle immer zum Nachteil des Publikums geschlossen werden u. s. w., sowie der mitgeteilten Gerichtsentscheidungen sind nur für die österreichische Kartellpraxis, die sich mit diesen Gesetzesnormen abfinden muß, von Wichtigkeit, nationalökonomisch aber und de lege ferenda bedeutungslos. Mit dem Satze, daß die Kartelle dann dem Koalitionsgesetze nicht unterworfen sind, wenn sie das Interesse des letzten Konsumenten nicht beeinträchtigen, läßt sich natürlich für eine zweckmäßige Regelung des Kartellwesens ebensowenig etwas anfangen wie mit dem Satze des Reichsgerichts, daß die Kartelle dann nicht gegen die guten Sitten verstoßen, wenn sie nicht offensichtlich auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Monopols gerichtet sind. Beide Sätze geben in Wahrheit gar keine praktisch brauchbare Norm, erlaubte und unerlaubte Kartelle zu unterscheiden, in beiden Fällen wird die Entscheidung über das Kartell ganz der Willkür des Richters überlassen.

Das 2. Kapitel führt den Titel: Die Regelung des Wettbewerbes durch Vergesellschaftung und zeigt, daß mit der Gründung von Aktiengesellschaften und mit Fusionierungen Kartellverbote umgangen werden können.

Im 3. Kapitel: Die Abgrenzung des Koalitionszwanges von der Erpressung wird die auf dem Berliner Juristentage zuerst von mir angeregte Frage der Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr erörtert, aber unter alleiniger Betrachtung des österreichischen Rechts (Erpressung) und ohne Berücksichtigung der allgemeinen ökonomischen Bedeutung dieser Verpflichtung und der deutschen Literatur.

Die kurzen 4., 5. und 6. Kapitel behandeln die rechtliche Giltigkeit der einzelnen Kartellformen, der Konditionskartelle und der Allianzverbände auf Grund des österreichischen Rechts. Den Allianzverbänden mißt der Verf. eine große Bedeutung für die Zukunft bei. Die Erörterungen dieser sämtlichen ersten Kapitel zeigen, zu welchen unnützen juristischen Tüfteleien es führt, wenn man die für ganz andere Verhältnisse geschaffenen Gesetze auf neue Erscheinungen des Wirtschaftslebens anwenden will. Allerdings hat der Richter diese Aufgabe, aber die Wissenschaft muß erkennen, daß damit eine zweckmäßige Regelung der Kartelle nicht zu erzielen ist.

Das 7. Kapitel heißt Wucher- und Sanierungskartelle(?). Diese beiden Kartellformen kannte man bisher nicht und lernt sie auch aus dem Inhalt des Kapitels nicht kennen, denn beide Worte kommen nur in der Ueberschrift vor. Das Kapitel erörtert, aber wiederum hauptsächlich vom juristischen Standpunkte aus, die Preisfestsetzungen der Kartelle und die Politik der billigeren Auslandsverkäufe. Der Sinn der Ueberschrift bleibt dunkel.

Im 8. Kapitel bringt der Verf. eine Abhandlung über die Organi-

sation und Vertragstechnik der Ganzfabrikatenkartelle, zeigt die Schwierigkeiten, die hier der Kartellgründung entgegenstehen und untersucht die kartellpolitisch und juristisch zweckmäßigste Organisationsform.

Fast ausschließlich privatwirtschaftlicher Natur und für den Kartellgründer geschrieben sind die Erörterungen des 9. Kapitel über „die Aufgaben des Promoters".

Nun kommt der theoretische Teil, beginnend mit einem Kapitel (10), in dem ganz kurz und in recht einseitiger Weise die „Segnungen" der freien Konkurrenz auseinandergesetzt werden, die Verschwendung durch Gründung überflüssiger Werke, unnützer Frachtausgaben, Reklame u. s. w. Wissenschaftlich am interessantesten ist jedenfalls Kapitel 11, „die Monopolisierungstendenz in der modernen Wirtschaftsordnung", in dem der Verf. aus der Preistheorie nachweist, daß die Tendenz zum Monopol notwendig ist, aber nicht unbedingt preiserhöhend wirken muß. Ich kann auf die Einzelheiten seiner sehr verschiedene moderne Fragen berührenden Ausführungen hier nicht eingehen. Unter anderem kommt der Verf. zu folgendem Resultat (S. 166): „Nur bei einheitlicher Produktion, welcher ein einheitlicher Absatz entspricht, kann, vom Gesichtspunkte der Großindustrie betrachtet, der paradoxe Zustand der Arbeitslosigkeit, gepaart mit Gütermangel für breite Bevölkerungsschichten, gründlich beseitigt werden. Die Voraussetzungen einer gleichmäßigen Wohlfahrt aller Volksgenossen wären gemäß dieser Darlegungen, daß alle Seltenheitswerte einschließlich der Grundrente Gesamteinkommen darstellen und für die Befriedigung der Gesamtbedürfnisse reserviert bleiben; daß natürlicher Bedarf und Kauflust sowie Kaufkraft bei Feststellung der Produktionsquanten so berücksichtigt werden, um für das Gesamtprodukt auch den aufgewendeten Arbeitslohn und Materialwert zu erzielen; daß sich Produkte mit gleichen Herstellungskosten austauschen; daß die Arbeitszeit entsprechend aufgeteilt werde, damit alle Volksgenossen gleich beschäftigt würden; daß höher qualifizierte Arbeit und die Arbeitsunfähigen in erster Reihe nur nach Maßgabe der vorhandenen arbeitslosen Erträge (Seltenheitswerte) entlohnt, resp. alimentiert würden, daß sonst aber ohne Unternehmergewinn und ohne Kapitalzins die Produktionsmittel den Arbeitern zur Verfügung ständen, d. h., daß das Rentabilitätsprinzip nur insofern zur Geltung käme, als der Ertrag die Selbstkosten decken soll." Also Verwirklichung der Grundgedanken des Sozialismus mit allen Unklarheiten desselben über die Durchführung.

Das letzte Kapitel behandelt den „Ausbau unseres Wirtschaftssystems". Verf. glaubt, daß „dem Kartell der Produzenten das Kartell der Konsumenten früher oder später entgegentreten wird", daß „eine Kartellierung aller Industrien von selbst die Herabsetzung des Unternehmergewinnes und Kapitalzinses auf ein Minimum herbeiführen muß" und „ein allzu starkes Ueberwiegen des gesunkenen Kapitalzinses durch den Reinertrag bei der gänzlichen Risikolosigkeit zu staatlicher Unterstützung der Arbeiterorganisationen, ja zur Ver-

staatlichung einzelner Industriezweige herausfordern würde" (S. 185). Ich habe kürzlich gerade das Gegenteil behauptet, daß in den letzten 10 Jahren Unternehmergewinn und Kapitalzins unter dem Einfluß der Monopolbildungen und der günstigen Entwickelung der Industrie eher gestiegen sind, und daß, solange die letztere anhält und durch eine zweckmäßige Wirtschaftsform gefördert wird, solange auch unsere Expansionspolitik weiter steigende Kapitalbeträge in Anspruch nimmt, eine Zunahme des Angebots von Kapital und damit ein Herabgehen des Zinsfußes nicht zu erwarten ist. Mir scheint, hier wie in manchen anderen Punkten sind die Ansichten Ettingers viel zu abstrakt gewonnen, viel zu wenig auf die heute vorhandenen Entwickelungserscheinungen basiert. Verf. schließt mit der Meinung, die ich früher etwas vorsichtiger ausgedrückt habe: „Die „Allianz" zwischen Unternehmer- und Arbeiterschaft wird den erträumten „Zukunftsstaat" charakterisieren."

Dem Text folgt ein Anhang von 74 Seiten, der zunächst verschiedene Musterstatuten für Kartelle und Allianzverträge enthält, die nach österreichischen Recht bezw. den bisherigen Entscheidungen österreichischer Gerichtshöfe als gültig anzusehen sind. Dann eine Aufzählung kartellierter Artikel in verschiedenen Staaten, der für Deutschland absolut unvollständig (offenbar aus irgend einer englischen Quelle abgedruckt; 2 Kartelle haben in „Brunswick" ihren Sitz!) für England und Amerika (letztere nach Goldberger) wertlos ist, weil hier alle möglichen Fusionierungen unterschiedslos aufgenommen wurden.

Ebenfalls von geringem Wert ist die 45 Seiten umfassende „Bibliographie der Kartellliteratur", die eingangs abgedruckt ist. Denn sie ist doch nicht vollständig, andererseits aber in ihrem Umfang für den Hauptzweck des Buches bedeutungslos. Der Kartellpraktiker wird von den aufgeführten mehr als 800 Schriften noch nicht den 100sten Teil lesen.

Das Buch steht unter der Devise: Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen. Aber das Viele ist erstens im einzelnen oft nicht vollendet, nicht durchgedacht, sondern nur aphoristisch behandelt, zweitens aber beeinträchtigt das Vielerlei den Gesamtcharakter des Buches. Denn alles ist ganz zusammenhanglos nebeneinander gestellt, nach meiner Meinung sollte aber ein Buch ein einheitliches Ganzes bilden, und damit und in seinem logischen Aufbau eine gewisse ästhetische Befriedigung gewähren. So bietet es zwar manche Anregungen im einzelnen, aber eine wissenschaftliche und systematische Untersuchung des im Titel angegebenen Problems enthält es nicht. Robert Liefmann.

Eckert, Chr., Die Seeinteressen Rheinland-Westfalens. Leipzig, R. G. Teubner, 1906. gr. 8. 52 SS. M. 1,—.

Gugenheim, Fritz und Vosberg-Rekow, Käufer und Verkäufer. Im Auftrage des Verbandes Berliner Spezialgeschäfte. Berlin, L. Schottlaender & C°, 1906. 8. 57 SS. M. 1,50.

Heller, Viktor, Die Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und China. Vortrag gehalten am 14. III. 06 im österreichisch-ungarischen Exportverein. Wien, H. Heller & Cie, 1906. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Jahresbericht der Detaillistenkammer zu Hamburg für 1905. Hamburg, O. Meißner's Verlag, 1906. gr. 8. XII—219 SS. M. 2.—.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1905. I. und II. Teil. Dessau, Hofbuchdruckerei, 1906. gr. 8. IV—131 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1905. Iserlohn, Friedr. Doßmann, 1906. 8. 62 SS.

Jahresbericht, 51., der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster. Münster i. W., Druck von Johannes Bredt, 1906. gr. 8. IX—178 SS.

Marquart, Felix, Die Notwendigkeit von Handelsinspektoren. Eingabe des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig an den Reichstag. Leipzig, Verlag des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, Ostern 1906. gr. 8. 52 SS.

Neubaur, Paul, Die deutschen Reichspostdampferlinien nach Ostasien und Australien in 20jährigem Betriebe. Eine wirtschaftspolitische Studie. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. Lex.-8. VI—235 SS. mit 11 Taf. und 3 Karten. M. 3,50.

Schneider, Alfred, Die Eisenbahnen Deutschlands. Geschichte, Betrieb und Organisation in gemeinfaßlicher Weise dargestellt. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Résumé comparatif du commerce extérieur de l'Egypte, années 1884—1905. — Commerce extérieur de l'Egypte pendant l'année 1905. Alexandrie, impr. A. Mourès & Cie, 1906. Lex. in-8. LIX—163 pag., 3 tableaux et 1 carte graphique obl. in-Folio. (Publication de la Direction générale des douanes égyptiennes.)

Killik, Stephen H. M., Manual of Argentine railways. London, Effingham Wilson, 1906. gr. 8. 83 pp., cloth. 2/.—.

Relazione sull'esercizio delle strade ferrate Italiane per l'anno 1903. Roma, tip. dell'Unione cooperativa editrice, 1906. gr. in-4. 526 pp. con carta delle strade ferrate Italiane. (Pubblicazione del R. Ispettorato generale delle strade ferrate.)

7. Finanzwesen.

Biermer, Magnus (ord. Prof., Univ. Gießen), Die kommunale Vermögensbesteuerung in Hessen. Kritische Bemerkungen zum Entwurfe des hessischen Kommunalsteuergesetzes. Gießen, E. Roth, 1905. gr. 8. 37 SS. M. 0,60.

Goldschmidt, Fritz, Die neuen Weinzölle, nebst Anhang, enthaltend alle dazu gehörigen Verordnungen und Bestimmungen. Mainz, J. Diemer, 1906. 8. 96 SS., geb. M. 2,25.

Kimmich, Karl, Die Ursachen des niedrigen Kursstandes deutscher Staatsanleihen. Eine Untersuchung über englischen, französischen und deutschen Staatskredit. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1906. gr. 8. XI—359 SS. M. 8.—. (Studien, Münchener volkswirtschaftliche, Stück 77.)

Lotz, Walther (Prof.), Fiskus als Wohltäter. Betrachtungen über Nebenzwecke bei der Besteuerung. Berlin, L. Simion Nf., 1906. gr. 8. 31 SS. M. 1.—. (Zeitfragen, volkswirtsch., Heft 219.)

Maspero, H., Les finances de l'Egypte sous ses Lagides. Mémoire présenté à la faculté des lettres de Paris pour le diplôme d'études supérieures. Nogent-le-Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur, 1905. 8. 252 pag.

Brassey, T. Allnutt (Lord), Sixty years of progress; and the new fiscal policy. New York, Longmans, Green & Co, 1906. 8. 5; 195 pp., cloth. $ 1,25.

Evans, Nelson Wiley, A history of taxation in Ohio, giving the legislation on the subject and a commentary on the methods of providing public revenues. Cincinati, Rob. Clarke C^o^, 1906. 8. 7; 220 pp. $ 1,50.

Tabella indicante i valori delle merci nell'anno 1905 per le statistiche commerciali. Roma, tipogr. di G. Scotti & C., 1906. Lex. in-8. 85 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Riesser, Geheimer Justizrat Dr., Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken, mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Jena (Gustav Fischer) 1906.

Das Werk zerfällt in sechs Abschnitte, in denen die allgemeinen

Aufgaben des deutschen Bankwesens, die Perioden von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1870, von 1870 bis zur Gegenwart, die Konzentrationsbewegung von 1870—1905, der Einfluß derselben auf die gleichartigen Strömungen in der Industrie, die hierdurch geschaffene Lage und die mit ihr verknüpften Vorteile und Nachteile, sowie die Aussichten für die Zukunft ausführlich erörtert werden. Vier Beilagen geben umfangreiche Mitteilungen über die Kartellliteratur, die Vertretung der Verwaltung der Großbanken im Aufsichtsrat von Gesellschaften der Montan-, Maschinenbau- und elektrotechnischen Industrie, über die Betriebsmittel der 8 Berliner Großbanken von Ende 1883 bis Ende 1904, sowie über die Entwicklung des Aktienkapitals und der Reserven, der jährlichen Gesamtumsätze und der Dividenden der Deutschen Bank von 1870 bis Ende 1904.

Das Buch enthält geistreiche Betrachtungen über Wesen und Wirkung des Kapitals. Die Aufgaben, Pflichten und Erfolge der Effektenbanken sind verständnisvoll zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Der Verfasser verbindet hierbei mit dem Scharfblick des erfahrenen und durch außerordentliche Sachkenntnis sich auszeichnenden Finanzmannes Wissen und Objektivität des Gelehrten. Viel gutes historisches Material über die verschiedenen Großbanken, das allerdings auch in bewährten Börsenhandbüchern, wie z. B. bei Saling, sich vorfindet, ist gegeben, und hiermit verknüpfen sich ausführliche Mitteilungen über viele Zweige des Bankwesens, z. B. das Emissionsgeschäft, sowie über das Bankwesen anderer Länder und die wirtschaftlichen Zustände in Deutschland von 1870—1904. Die Zusammenstellung über die Konzentrations-Wege und -Formen (S. 204 ff.) ist sehr lehrreich und in einer Einheitlichkeit sowie Uebersicht gegeben, wie sie bisher nicht vorhanden war. Gute, wenn auch nicht erschöpfende Literaturangaben begleiten das Werk, das vielleicht an einzelnen Stellen durch Kürze der Darstellung noch gewonnen hätte. Die S. 43 ff. geschilderten Einzelverhältnisse der Bank für Handel und Industrie z. B. sind zu ausführlich behandelt; sie haben für die Allgemeinheit nicht die Bedeutung, die ihnen Riesser beimißt. Auf seine gegensätzlichen Ansichten (S. 140 ff.) bezüglich meiner in dieser Zeitschrift (3. Folge Bd. 27 S. 433 ff.) niedergelegten, die Errichtung einer Reichsdepositenbank betreffenden Vorschläge sei hier nicht ausführlich eingegangen. Nur kurz möge hervorgehoben werden, daß bei einer geschickten Durchführung des Projekts den Privatbankiers, Genossenschaften nnd Effektenbanken zweifelsohne viele Depositengelder entzogen werden dürften und demgemäß die voraussichtliche, der Reichsdepositenbank zuzuführende Summe der Bareinlagen, die von mir annähernd auf eine Milliarde Mark geschätzt wird, durchaus nicht so unwahrscheinlich erscheint, wie sie Riesser hinstellt. Seine Annahme ferner, daß der Nettogewinn auf den verzinslichen Depositenbetrag sich kaum höher als auf $^1/_4$ oder $^1/_2$ Proz. stellen würde, erscheint trotz der in Betracht zu ziehenden Geschäftsspesen nicht berechtigt, denn sonst würden z. B. die Deutsche Bank, die Dresdner Bank, die Discontogesellschaft, die Commerz- und Discontobank, die Nationalbank für Deutschland und alle Provinzialbank-

institute das Depositengeschäft nicht mit so großer Sorgfalt pflegen, als dies tatsächlich der Fall ist. Riesser behauptet ferner (S. 160), daß einer Reichsdepositenbank die Lombardierung erstklassiger Industriepapiere und Bankaktien zu 30 Proz. des Kurswertes, sowie der Erwerb erststelliger Hypotheken unter allen Umständen versagt sein müsse, doch fehlt die Beweisführung für diese Behauptung, und jede Ansicht muß begründet werden, um zu überzeugen. Der Instinkt genügt hierfür nicht, und auch der Hinweis (S. 156) „diese Rechnung stimmt in der Praxis nicht", sollte besser vermieden werden, denn wie Riesser aus eigener Erfahrung wissen dürfte, sind die Gebilde der Praxis und die Urteile über ihre Existenzberechtigung sowie Bewertungsfähigkeit vielfältig. Auch die Urteile über die praktische Verwendbarkeit der Einzelleistung sind bekanntermaßen sehr schwankend; wer im Bankwesen dem einen als bewährter Praktiker gilt, wird von anderen, wenn er nicht deren Ansichten z. B. über Risikobegrenzung und Unternehmergefahr teilt, leicht als Theoretiker bezeichnet.

Das Riessersche Buch hat hohen wissenschaftlichen Wert und sichert dem Verfasser einen hervorragenden Platz unter den Bankpolitikern der Gegenwart; es hat freundliche Aufnahme und schnell Verbreitung gefunden. Nach kürzester Zeit ist eine 2. Auflage erforderlich gewesen; in derselben ist eine nicht unerhebliche Zahl ergänzender Ausführungen, sowie die Neubearbeitung einzelner Kapitel erfolgt, die zur wesentlichen Bereicherung des Gesamtinhalts beiträgt.

Berlin. Otto Warschauer.

Broecker (RegR.), Die Grundzüge der Lebensversicherung in gemeinverständlicher Darstellung für Berufsvermittler und Versicherte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. gr. 8. 86 SS. M. 2.—.

Gradt, Julius, Oesterreichische Approvisionierungs- und Handelsbank. Eine Studie. Wien, H. Goldschmiedt, 1906. Lex.-8. 23 SS. M. 0,50.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1905/1906. Bd. II. 10. Aufl. Berlin u. Leipzig 1906. Lex.-8. CXVIII—1392 SS. Nebst Anhang: Deutsche und ausländische Staatspapiere etc. 9. Aufl. 72 SS., geb. M. 20.—.

Heiligenstadt (Präsident der preußischen Zentralgenossenschaftskasse), Fragen des Geldmarktes. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1906. Lex.-8. 20 SS. (Sonderabdruck aus den Verhandlungen des kgl. Landes-Oekonomie-Kollegiums, 1906.)

Jelenko, Isidor und Igino Brochi, Prioritätswechsel. Ein Beitrag zur Kreditreform. Triest, F. H. Schimpff, 1906. 8. 43 SS. M. 1.—.

Magaldi, Vincenzo (Generalinsp. für Kredit- u. Versicherungswesen, Rom), Die Arbeiterversicherung in Italien. Berlin-Grunewald, Troschel, 1906. Lex.-8. 143 SS. M. 4,50. (a. u. d. T.: Die Arbeiterversicherung im Auslande, hrsg. von Zacher (kais. GhRegR.) Heft VI[a] 1. Nachtrag zu Heft 6.)

Manes, Alfred, Moderne Versicherungsprobleme. Vorträge, gehalten in der Berliner Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und im staats- und versicherungswissenschaftlichen Verein zu Göttingen Berlin, L. Simion Nachf., 1906. gr. 8. 64 SS. M. 2,20. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 220/222.)

Peters, W., Zur neuesten Entwickelung des Genossenschaftswesens im Handwerk. Crefeld, W. Greven, 1906. gr. 8. VIII—117 SS. M. 3.—.

v. Rasp, Carl und Herm. Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliarbrandversicherung in Bayern. München, Selbstverlag, 1906. 8. 107 SS. M. 2,50.

Reichesberg, N. (Prof.), Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Bern

Scheitlin, Spring & C°, 1906. gr. 8. 40 S. M. 0,60. (Aus Handwörterbuch der schweizer. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.)

Sachsens öffentliche Sparkassen. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne, 1906. 4. 39 SS. M. 1,50.

Stier-Somlo, Fritz (Prof.), Recht der Arbeiterversicherung. Grundriß zu Vorlesungen und zum Selbststudium. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke, 1906. gr. 8. 92 SS. M. 1,25.

Banque de France. Ses opérations à Paris et dans ses succursales. Paris, impr. P. Dupont, 1906. pet. in-8. 57 pag.

Rousseau, Rod. (Rapporteur général de la Commission instituée en 1902 au Ministère de la justice pour la réforme de la législation des sociétés par actions), Des sociétés commerciales françaises et étrangères. Traité théorique et pratique comprenant une étude de régime fiscal des sociétés commerciales etc. 3e édition, revue et augmentée, mise au courant de la législation et de la jurisprudence. 2 vols. gr. in-8. Paris, A. Rousseau, 1906. fr. 25.—.

Annual report of the Bank of Japan for the year 1905 (condensed). Presented to the semi-annual meeting of shareholders on February 17th, 1906. Tokyo, the „Japan Times" Office, 1906. Roy. in-4. 42 pp.

Barton, P. E., Some questions on banking (with answers thereto) set at final exams (1895—1905) of Institute of Bankers. London, Blades & C°, 1906. 8. 62 pp. 2/.6.

Hill, G. F., Coins of ancient Sicily. New York, J. Lane C°, 1906. 4. Illustrat., map, cloth. $ 7,50.

Johnson, Jos. F. (Prof. of political economy, New York University), Money and currency in relation to industry, prices, and the rate of interest. Boston, Ginn, 1906. 10, 398 pp., cloth. $ 1,75. Contents: The medium of exchange. — Nature and value of money. — Nature and uses of credit. — Circumstances affecting demand and supply. — Domestic and foreign exchange. — The relation of money and credit to the rate of interest. — The importance of price. — Commodity or metal money. — Production and value of the precious metals. — Monometallism versus bimetallism. — The silver question. — Fiat money, illustrated by the greenback. — Fiat money in foreign countries. — Credit money. — Money in the United Staates. — Is the gold standard secure?

Merelli, Olinto, I primi dodici anni di vita della banca popolare di Firenzuola: dati illustrativi e statistici. Firenzuola, tip. C. Righini, 1906. 8. 35 pp.

9. Soziale Frage.

Adickes und Beutler, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. 2 Vorträge. Leipzig (Duncker und Humblodt) 1903. 133 SS.

An eine knappe Uebersicht über die Entwickelung der nationalökonomischen Ideenrichtungen schließt Adickes eine solche über die bisherigen Aeußerungen des sogenannten Munizipalsozialismus, indem er wertvolles Material über diese Erscheinung auf englischem, französischem, belgischem und deutschem Gebiet sowohl in der Darstellung verarbeitet, als auch anhangsweise 8 solcher kommunalen Reformprogramme zum Abdruck bringt. Dies ist um so interessanter und wichtiger, als die Sozialisten vielfach die Eroberung der Gemeinde anstreben, um „die Geister an die Leitung der großen kollektivistischen Betriebe der Zukunft zu gewöhnen" und in der Gemeindeverwaltung „bewundernswürdige Erfahrungen für die künftige Ausführung der großen sozialistischen Pläne zu sammeln", und als andererseits „aus dem sozialistischen Ideenkreis gesunde und bedeutungsvolle moderne Entwickelungen herausgewachsen sind". Schließlich beschäftigt sich Adickes mit der in modern sozialpolitischem Sinne geschehenden Beantwortung folgender 5 Fragen: 1. Was kann die Gemeinde für eine den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Abgrenzung zwischen privatem und öffent-

lichem Eigentum und privater und öffentlicher Unternehmungen tun und wie kann sie gemeinschädlichen Wirkungen und Folgen des Privateigentums entgegentreten? 2. Welche Mittel hat sie, um in den Konkurrenzkampf mildernd und die Schwächeren schützend einzugreifen? 3. Mit welchen Maßnahmen kann sie das Wohl aller Glieder unseres sozialen Körpers und den Ausgleich gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Gegensätze fördern? 4. Wie kann sie insbesondere die Stellung der Arbeiterschaft heben und bessern? und 5. Welche Forderungen ergeben sich für eine gerechte Ordnung der städtischen Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben? Der Vortrag schließt mit dem Hinweis darauf, daß „die soziale Reformarbeit in der Stadtverwaltung jedenfalls in einem Punkte günstiger gestellt sei, als die in Reich und Staat; während auf dem Boden der letzteren die großen leidenschaftlichen Kämpfe um Besitz und Ausübung der weitreichenden Machtmittel ausgekämpft werden müssen, bildet die Gemeindeverwaltung einen neutralen Friedensbezirk, in dem alle Parteien auf den staatlich geschaffenen Grundlagen zu gemeinsamer Arbeit sich zusammenfinden können".

Das Korreferat Beutlers: Aus dem Gebiet der Gemeindefürsorge scheiden nach Beutler der Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung aus, doch erstreckt er die soziale Aufgabe der Städte auf „die Sorge für alle Stände und Bevölkerungskreise, die nicht aus eigener Kraft ihre geistige und materielle Lage so zu gestalten vermögen, wie wir es auf der Basis christlicher Moral stehend und im Interesse der Gemeinschaft selbst wünschen müssen", und behandelt die verschiedenen Gebiete der kommunalen Fürsorge im einzelnen, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.

Das Buch, insbesondere der glänzende, von zuversichtlichem Idealismus beseelte Vortrag von Adickes, wird in dem einen die Liebe zur Sache erwecken, dem andern ein Ansporn und eine Richtschnur für die Weiterarbeit sein, einem jeden aber Interesse abnötigen.

Dr. Herbert Conrad.

von Brandt, A., Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. Leipzig 1904, 162 SS.

Dem Buch liegt die Auffassung zu Grunde, daß „die gerechte Beurteilung bestehender Verhältnisse nur auf Grund der Kenntnis des historisch Gewordenen möglich ist." Gegenstand desselben ist „die Schilderung der wirtschaftlichen Entwickelung im allgemeinen und die der Gestaltung der sozialen Zustände" im besonderen während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und hauptsächlich im Kreise Saarbrücken. Verf. erachtet das Saarrevier „als ausgesprochenes Beispiel eines Typus des patriarchalischen Systems" und erhofft eine günstige Weiterentwickelung in sozialer Hinsicht. Ein Hauptzweck der Arbeit ist, zu beobachten, wie der Arbeiter auch ohne Wirkung der Arbeiterorganisationen zu günstigen Arbeitsbedingungen, insbesondere steigenden Lohnsätzen, zu gelangen vermag.

Das durch Bergbau, Eisenindustrie und Glasfabrikation bekannte, schon am Beginn des 19. Jahrhunderts hochindustrielle Saarrevier hat

sich bis Mitte des Jahrhunderts in stetig und normal ansteigender, von da ab rapider Entwickelung befunden; mit dem Kriege 70 beginnen Schwankungen, ein Rückgang der Konjunktur erreicht 1877/8 seinen Tiefstand, ein merklicher Aufschwung setzt 1887 ein, die erste Hälfte der 90er Jahre ist eine „Zeit schleppenden Geschäftsgangs“, die zweite eine solche ungeahnten Aufschwungs, bis der Rückschlag von 1900 auch hier sich fühlbar machte, jedoch infolge der Ausdehnung des Exports nicht die Produktion unterbrechen ließ.

Von sozialen Ereignissen zu erwähnen sind: in der ersten Periode die erfolgreichen Kolonisationsbestrebungen zur Seßhaftmachung der zahlreich hinzugezogenen Arbeiter und die Ausführung der Gesetze von 1854 betr. die Knappschaftsvereine und Unterstützungskassen. Die schon Ende der 60er sich einstellenden Klagen über Genußsucht und infolgedessen zeitweilige Not sowie Unzufriedenheit der Arbeiter werden gerechtfertigt durch die häufigen Arbeitseinstellungen des Bezirks in der „Streikperiode von 1889—93“, die der Verf. in einem besonderen Abschnitt eingehend und interessant geschildert hat. Deutlich erkennbar wird durch die Darstellung namentlich das allmähliche Eindringen sozialdemokratischer Anschauungen bei den unsicheren Elementen und die Verhetzung der Massen, die auch „nach Behebung der Mißstände die Streikstimmung bestehen“ ließ, — eine Hauptforderung bildete die 8-stündige Arbeitszeit einschließlich Ein- und Ausfahrtszeit —, andererseits der gesunde Sinn des Stammes der Bevölkerung und das energische Auftreten der Arbeitgeber, woran die Agitation scheiterte.

In einem Schlußabschnitt zieht der Verf. das Gesamtergebnis, das nach den verschiedensten Richtungen ein günstiges ist, sowohl in wirtschaftlicher wie in sozialpolitischer Hinsicht. Ueber die Bedeutung der anhangsweise gegebenen Beschreibung von 15 Arbeiterfamilien aus dem Kreise Saarbrücken kann man wegen der geringen Zahl der Beobachtungen zweifelhaft sein. Eine genauere Angabe des Quellenmaterials wäre wünschenswert gewesen. Dr. Herbert Conrad.

Herkner, Heinrich, Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 4. erweiterte und umgearbeitete Auflage. Berlin, J. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung, 1905.

Die Tatsache allein, daß ein Werk von dem Umfange des Herknerschen innerhalb von 11 Jahren (1894—1905) 4 Auflagen erlebt hat, spricht für seine große Brauchbarkeit und Beliebtheit.

Bei jeder neuen Auflage sucht der Verfasser nicht nur durch sorgfältige Berücksichtigung der inzwischen erschieneren Literatur, sondern auch teilweise durch völlige Umgestaltung sein Buch immer nützlicher zu gestalten. War der Verfasser bei der dritten Auflage vor allem bemüht, den Stoff systematischer anzuordnen, als es vorher der Fall war, wobei er den Umfang des Werkes um etwa 100 Seiten reduzierte, so hat er in der neuesten Auflage eine große Anzahl von Paragraphen teils neu hinzugefügt, teils völlig neu bearbeitet, so namentlich die Abschnitte über die internationale Arbeiterbewegung; auch sehr viele literarische Nachweisungen sind hinzugekommen. Zwar hat das Werk wieder den

Umfang der zweiten Auflage erreicht, aber noch immer ist es staunenswert, welche Fülle von Material auf diesen 642 Seiten verarbeitet ist. Im übrigen verweise ich auf meine Besprechungen der drei früheren Auflagen (in diesen Jahrbüchern 3. Folge 11. Bd. (1896), 16. Bd. (1898), 29. Bd. (1905).

Königsberg i. P. K. Diehl.

Handbuch der Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in Dresden. Herausgeg. von der Böhmertschen Volkswohlstiftung. Dresden, O. V. Böhmert, 1906. gr. 8. XII—211 SS. M. 3.—.

Jahrbuch der Fürsorge. I. Jahrgang, 1906. Herausgeg. von der Zentrale für private Fürsorge Frankfurt a. M. Dresden, O. V. Böhmert, 1906. gr. 8. 130 SS. M. 2.—.

Volkswohlfahrt und Volksgeselligkeit nach den Erfahrungen des Dresdner Vereins Volkswohl. Dresden, Böhmert, 1906. gr. 8. 127 SS. M. 2.—. Illustr.

Bruce, W. S., Social aspects of christianity. New York, Dutton, 1906. 8. 8, 407 pp. cloth. $ 3,50.

Carlile, Wilson (Honorary chief Secretary of the Church army) and Carlile, Victor, W. (Honorary organising Secretary of Church army), The continental outcast: Land colonies and poor law relief. London, T. Fisher Unwin, 1906. 12. 143 pp. M. 1,20.

Essays and sketches, by varions writers, including the late (Dean) Farrar, (Sir) W. Besant, Annie S. Swan, etc. London, Salvation Army Publication Department, 1906. 8. 272 pp. 2/.6.

Kennedy, B., Tramp camp. London, Cassell, 1906. 8. 346 pp. Illustr. 6/.—.

Women that pass in the night. Reminiscences of the Parisian queens of prostitution. 2 vols. av. vign. Paris, Carrington, 1906. 8. VIII—151 pp. and VIII—109 pp.

Grisoli, I nuovi indirizzi della beneficenza pubblica. Verona-Padova, fratelli Drucker, 1906. 8. 59 pp.

Velgørenheden (Wohltätigkeits- u. Unterstützungswesen) i København in Aaret 1903 ved Cordt Trap (Chef for Staden Københavns statistiske kontor). Udgivet ved Københavns Kommunalbestyrelses Foranstaltning. København, J. Cohens Bogtrykkerier, Febr. 1906. Lex. in-8. XXXIX—178 pp.

10. Gesetzgebung.

Adikes, Franz (Oberbürgermeister, Frankf. a. M.), Grundlinien durchgreifender Justizreform. Betrachtungen und Vorschläge unter Verwertung englisch-schottischer Rechtsgedanken. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. VII—170 SS. M. 3.—.

Beringer, Ludwig, Die Gesetzmäßigkeit der Innungen in Deutschland und der gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich während der letzten hundert Jahre. Eine rechtshistorische und vergleichende Darstellung. Mainz, Verlag: Druckerei Lehrlingshaus, 1906. gr. 8. XII—224 SS. M. 2,50.

Eger, Georg (RegR.), Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874 mit den einschlägigen Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes vom 1. IV. 1905. Herausgabe mit Erläuterungen. Breslau, J. U. Kern, 1906. gr. 8. XI—419 SS., geb. M. 7,50.

Finger, Chr. (LandgerR.), Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894 nebst den Ausführungsbestimmungen und dem internationalen Warenbezeichnungsrecht. Erläutert. 2., vollständig umgearbeitete Aufl. Berlin, Frz. Vahlen, 1906. gr. 8. VIII—606 SS. M. 13. —.

Graack, Henry, Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot. Eine rechtsvergleichende kriminalpolitische Studie. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. VII—103 SS. M. 2.—.

Greverus, Ernst, Zur Geschichte des mecklenburgischen Jagdrechts unter besonderer Berücksichtigung des Ablagerrechts, Jägerrechts und des Rechts der Folge. Rostock, C. J. E. Volckmann, 1906. Lex.-8. 124 SS. M. 2.—

Gutfeld, S. H. (Rechtsanw. in Berlin), Die örtliche Zuständigkeit der Berliner Gerichte nach der neuen Berliner Gerichtsorganisation. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwaltverein. Berlin, Frz. Vahlen, 1906. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Holzapfel, W. (RegR.), Das Grundbuchrecht im Verkehr zwischen Auseinandersetzungsbehörden und Grundbuchämtern. Berlin, F. Vahlen, 1906. gr. 8. VIII—340 SS. M. 7.—.

Kronacher, Alwin, Ist die Zechprellerei Betrug? Breslau, Schletter, 1906. 8. VIII—50 u. 6 SS. M. 1,40. (Abhandlungen, strafrechtliche, herausgeg. von (GehHR., Prf.) v. Lilienthal, Heft 68.)

Lehmann, Arnold (k. k. Staatsanwaltsubstitut in Czernowitz), Die Zwangsversteigerung nach der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. V. 1896. Wien, Manz, 1906. gr. 8. VI—473 SS. M. 9,70.

v. Liszt, Franz (o. Prof. d. Rechte, Univ. Wien), Die Reform des Strafverfahrens. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Meyer, Adolf, Die Vormundschaft nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Textausgabe mit Anmerkungen und Erläuterungen. Karlsruhe, Fr. Gutsch, o. J. (1906). 8. 106 SS., geb. M. 2.—.

Parisius, L., Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar. 5. Aufl., bearb. von Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. XV—750 SS., geb. M. 15.—.

Fairchild, Fred Rogers, The factory legislation of the state of New York. New York, published for the American Economic Association by Macmillan, 1906. 8. 222 pp. $ 1.—. (Contains a study of the economic and social results of those laws of the state of New York which have a direct bearing upon employment in manufacturing establishments.)

Goodeve, L. A., Modern law of real property. 5th edition. London, Sweet & M. 8. 21/.—.

Bellini, Lor., Trattato teorico pratico in materia di stato civile in rapporto anche al diritto famigliare, al diritto matrimoniale canonico, e ai servizî di leva et anagrafe, on richiami alla giurisprudenza dal 1866 al 1905 e alla legislazione nei diversi stati civili. Volume I. Forlì, stab. tip. Romagnolo, 1906. 8. VIII—673 pp.

Legge sul monopolio dei tabacchi e regolamento di amministrazione e contabilità. Venezia, tip. C. Ferrari, 1906. 8. 58 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung vom 1. IV. 1904 bis Anfang 1906. Wiesbaden 1906. VIII—160 SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Plauen i. V. auf die Jahre 1903 und 1904. Plauen, Druck von Mor. Wieprecht, 1906. gr. 8. 514—VI SS. mit 16 Taf.

Freudenberg, Fr. C., Das Verhältnis von Verschuldung und Mietzins in der Stadt Mannheim, nach dem Stand vom 1. I. 1903 und im allgemeinen bearbeitet. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr., 1906. gr. 8. M. 2,40.

Gennat, Georg (Gefängnisdirektor), Das Gefängniswesen Hamburgs. Ein Ueberblick. Hamburg, W. Mauke Söhne, 1906. gr. 8. V—81 SS. mit 2 Plänen. M. 2.—.

v. Hartmann, Gustav (GenKons.), Ein neues Wahlverfahren. Abhandlung über das allgemeine direkte Wahlrecht und Wahlverfahren, ihre Fehler und notwendige Verbesserungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. gr. 8. 117 SS. M. 2.—.

Hartung, Fritz, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792—1806. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. gr. 8. IV—295 SS. M. 5.—.

Siegfried, R. (Prof.), Die preußischen Wahlkreise. Ein Beitrag zur Frage preußischer Wahlreform. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. III—41 SS. mit 2 Taf. graph. Darstellgn.

Stackelberg, E. (Baron), Die Methoden des proportionalen Wahlsystems und deren Anwendbarkeit bei landwirtschaftlichen Wahlen in den baltischen Provinzen. Reval, Kluge & Ströhm, 1906. 8. 82 SS. M. 2.—.

Clément, H., La réforme électorale. Paris, Lecoffre, 1906. 12. 201 pag.

Dougherty, J. Hampden, The electoral system of the United States: its history, together with a study of the perils that have attended its operations, and an analysis of the several efforts by legislation to avert these perils, and a proposed remedy

by amendment of the Constitution. New York, Putnam, 1906. 8. 5; 425 pp., cloth. $ 2.—.

Lincoln, C. Z., The constitutional history of New York from the beginning of the colonial period to the year 1905; showing the origin, development, and judicial construction of the constitution. 5 vols. Rochester (state of New York), Lawyers' Co-operative Publishing C°, 1906. 8., cloth. $ 15.—. (Contents: Vol. I. 1609—1822; Vol. II. 1822—1894; Vol. III. 1894—1905; Vol. IV. The annotated constitution; Vol. V. Tables of statutes held constitutional or unconstitutional, etc.)

Meyer, H. R., Municipal ownership in Great Britain. London, Macmillan, 1906. crown-8. 6/.6.

Oliver, F. Scott, Alexander Hamilton. An essay on American Union. London, Constable, 1906. 8. 518 pp. with portr., map. 12/.6.

Orth, S. P., Five American politicians: a study in the evolution of American politics: 1. Aaron Burr, father of the political machine; 2. De Witt Clinton, father of the spoils system; 3. Martin van Buren, nationalizer of the machine; 4. Henry Clay, master and victim of compromise and coalition; 5. Stephen A. Douglas, defender of state's right and of nationalism. Cleveland (Ohio), Burrows Brothers C°, 1906. 447 pp. 12, cloth. $ 2.—.

Wilson, Arthur (Secretary to the Royal Commission on Local Taxation), Rating of land values. Notes upon the proposals to levy rates in respect of site values. London, P. S. King & Son, 1906. 8. 124 pp., cloth. 3/.6.

Bandi, Igino, Della separazione dello Stato dalla chiesa. Tortona, tip. S. Rossi, 1906. 8. 51 pp. l. 0,50.

Faraggiana, Gius. (avvocato), La municipalizzazione dei pubblici servizi: studio economico sociale, con commento alla legge 29. III. 1903, n° 103. Torino, S. Lettes & C., 1906. 12. 325 pp. l. 3.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Berliner Statistik, herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Berlin. Heft 4: Beiträge zur Finanzstatistik der Stadt Berlin und der benachbarten Gemeinden. Berlin, P. Stankiewicz, 1906. gr. 4. 89 SS. mit 1 farbigen graph. Darstellung.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgeg. vom Bremischen statistischen Amt. Jahrg. 1905: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1905. Bremen, Franz Leuwer, 1906. gr. 8. VI—343 SS.

Jahresbericht des statistischen Amts der Stadt Düsseldorf für 1905. Düsseldorf, Druck von L. Voß & Cie, 1906. gr. 4. 27 SS. mit 1 Stadtplan.

Pongratz, G. (Taubstummen-Institutslehrer), Allgemeine Statistik über die Taubstummen Bayerns. Zugleich eine Studie über das Auftreten der Taubstummheit in Bayern im 19. Jahrhundert. Bearbeitet im Auftrag des kgl. Staatsministeriums des Innern auf Grund der bei der Volkszählung vom 1. XII. 1900 gepflogenen allgemeinen und der in den Jahren 1901/02 und 1905 vorgenommenen besonderen Erhebungen über die Taubstummen etc. München, M. Kellerer, 1906. Lex.-8. V—143 SS. M. 6.—.

Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1905. Zusammengestellt von H. Voltz und (Bergass.) Witte. Kattowitz 1906. gr. 4. IV—69 SS. (Herausgeg. vom Oberschlesischen Berg- u. Hüttenmännischen Verein.)

England.

Annual report, LXVIIth, of the Registrar General of births, deaths, and marriages in England and Wales (1904). London, printed by Darling & Son, 1906. gr. 8. CCXXXI—335 pp. 2/.3.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. Heft 4. Wien, A. Hölder, 1906. Lex.-8. (Inhalt: Stengel, Adolf (Forstmeister), Die organische Forstarbeiterschaft der in oberster Verwaltung des k. k. Ackerbau-Ministeriums stehenden Staats- und Fondsforste. Im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums bearbeitet.) 111 SS. M. 1,80.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen. Bd. VII,

Heft 2. Inhalt: Beiträge zur Statistik des Volksschulwesens. Deutsche Ausgabe. Prag, Calve, 1906. Lex.-8. XCVI—53 SS.

Magyar Statisztikai Közlemények. Új sorozat. 7. kötet. (Ungarische statistische Mitteilungen. Neue Serie, Bd. 7: Bewegung der Bevölkerung der Länder der Ungarischen Krone in den Jahren 1900, 1901 und 1902.) Budapest, Pester Buchdruckereiaktiengesellschaft, 1905. Lex.-8. XXXVII—158; 675 pp. Mit 1 Karte und 4 farbigen graphischen Tafeln.

Rußland.

Сборникъ статистическихъ Свѣдѣній Министерства юстиціи, etc. (Annuaire statistique du Ministère de la justice pour l'année 1904. I[e] partie: Russie d'Europe; II[e] partie: Russie d'Asie.) Ст.-Петербургъ 1906. in folio-maximo. 247 pag. et 64 pag.

Italien.

Statistica industriale: riassunto delle notizie sulle condizioni industriali del regno. Parte III. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C. 131 pp. l. 2.—.

Statistica sanitaria dell'armata per gli anni 1899 e 1900. Roma, tip. ditta Ludov. Cecchini, 1906. Imp. in-Folio. XII—271 pp. con XXXI tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero della marina, Ufficio sanitario.)

Statistica degli scioperi avvenuti nell'industria e nell'agricoltura devante gli anni 1902 e 1903. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1906. Lex. in-8. LXXVI—510 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Schweiz.

Eisenbahnstatistik, schweizerische, für das Jahr 1904. XXXII. Band. Bern, Buchdruckerei Hans Feuz, März 1906. Folio. 224 SS. (Text in deutscher und französischer Sprache.)

Serbien.

Статистик краљевине Србије. (Statistique du royaume de Serbie. Tome XX: Statistique de la justice criminelle dans le royaume de Serbie pour l'année 1896.) Београд (Belgrade) 1905. gr. in-4. LXXXIV—445 pag. avec 11 diagrammes.

Статистика краљевине Србије. (Statistique du royaume de Serbie. Tome XXVII: Statistique agricole du royaume de Serbie pour l'année 1902.) Београд 1906. LIII—307 pp.

Bulgarien.

Statistique des prix moyens des animaux domestiques, des principaux articles alimentaires et des salaires des ouvriers en Bulgarie pendant la période décennale 1893—1902. Sofia, impr. de l'Etat, 1906. Roy. in-4. XVII—121 pag. (Publication du principauté de Bulgarie, Direction de la Statistique.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Abstract, statistical, of the United States. 1905. XXVIII[th] number. Washington, Government Printing Office, 1906. gr. 8. 678 pp. (Publication of the Department of Commerce and Labor.)

Bureau of the Census, S. N. D. North, Director. Bulletins N[os] 28—33. Washington, Government Printing Office, 1906. Roy. in-4. (Contents: Bulletin 28. Census of manufactures, 1905: Kansas. 26 pp.; Bulletin 29. Census of manufactures, 1905: Nebraska. 19 pp.; Bulletin 30. Census of manufactures, 1905: Arizona, Indian territory, New Mexico, and Oklahoma 35 pp.; Bulletin 31. Census of manufactures, 1905: Delaware. 15 pp.; Bulletin 32. Census of manufactures, 1905: Iowa 27 pp.; Bulletin 33. Census of manufactures, 1905: Florida. 17 pp. (Publication of the Department of Commerce and Labor.)

Asien (Japan).

Etat de la population de l'Empire du Japon au 31 XII 1903. Tokio, 39[e] année de Meiji, 1906. Imp. in-Folio. 12 pag. texte 303 pp. tableaux. (Publication du Cabinet impérial, Bureau de la statistique générale.)

Mouvement de la population de l'Empire du Japon pendant l'an XXXV de Meiji—1902. Tokio, 39e année de Meiji, 1906. Imp. in-Folio. 357 tableaux. (Publication du Cabinet impérial, Bureau de la statistique générale.)

13. Verschiedenes.

Dochow, Franz, Die Kriminalität im Amtsbezirk Heidelberg. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. 59 SS. M. 1,50. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue F., Bd. V, Heft 1.)

Düms (Generaloberarzt, Leipzig), Das moderne Samariter- und Rettungswesen für das Land. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1906. 8. 32 SS. Mit 1 Tafel Abbildgn. M. 0,40.

Faber, K. G. (Stadtsekret. a. D.), Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1906. 8. 115 SS. M. 1,50. (Inhalt: Gesetzliche Bestimmungen und ministerielle Vorschriften.)

v. Rohland, W. (Prof., Freiburg i. B.), Das baltische Deutschtum. Ein Vortrag. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. 41 SS. M. 0,80.

Verzeichnis der Schulen und sonstigen Bildungsanstalten des Herzogtums Braunschweig nebst ausführlichen Angaben über Aufsicht, Schulvorstand, Leitung, Lehrkörper, Gehaltsverhältnisse, Schülerzahl, Schulgeld, Mittel, Lehrgang und Lehrziel und Geschichte. Braunschweig, Hellmuth Wollermann, 1906. gr. 8. 215 SS. mit 3 Bildnistaf. M. 2.—.

Wolffheim, Nelly, Zur Geschichte der Prügelstrafe in Schule und Haus. Eine pädagogische Studie. Berlin, E. Frensdorff, o. J. (1906). gr. 8. 71 SS. M. 1.—.

Zedlicska, Johann (k. Ungar. SektionsR. i. R.), Die zweite Entstehung der Welt, das angebliche Paradies und die angebliche Sintflut. Leipzig, A. Hasert & C°, o. J. (1906). gr. 8. 460 SS. mit 1 Abbildung. M. 4,50.

Baron, A., Les sociétés secrètes; leurs crimes depuis les initiés d'Isis jusqu'aux francs-maçons modernes. Paris, Daragon, 1906. 8. X—384 pag. fr. 5.—.

Boyce, R., Report of the Government of British Honduras upon the outbreak of yellow fever in that colony in 1905. London, Churchill, 1906. Folio. 3/.6.

Carpenter, E., Marriage in free society. Chicago, Stockham Publishing C°, 1906. 12. 73; 111 pp. $ 0,25.

Devas, C. Stanton, The key to the world's progress: being an essay on historical logic. New York, Longmans, Green & C°, 1906. 12. 11; 321 pp. $ 1,60. (Contents: The course of civilization. — The course of christianity. — The church and culture. — The church and prosperity. — The social question. — etc.)

Mackinnon, Ja., A history of modern liberty. 2 vols. New York, Longmans, Green & C°, 1906. 8. 22; 398 and 11; 490 pp., cloth. $ 10.—. (Contents: Vol. I. Introduction; Origins; The middle ages; Vol. II. The age of the Reformation.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. XLVIIe année, n° 4, Avril 1906: Procès-verbal de la séance du 21 mars 1906. — Annexe au procès-verbal de la séance du 21 mars 1906: Situation financière de la Société de Statistique. — Aperçu des résultats de la statistique comparée du commerce extérieur, par E. Levasseur (suite et fin.). Avec une planche hors texte. — Chronique des transports, par Hertel.

Réforme Sociale, XXVIe année, 1906, Nos 7 et 8, 1 et 16 Avril 1906: Notes sociales et politiques, par L. Etcheverry. — Les sociétés communistes aux Etats-Unis, par F. Lepelletier. — L'action sociale des catholiques italiens, par R. de Briey. — La campagne électorale et les conférences du comité de défense et de progrès social, par A. D. — Chronique du mouvement social: France, Belgique et Suisse, par Aug. Béchaux. — Le repos dominical dans les législations étrangères, par W. de Nordling. — L'orga-

nisation ecclésiastique dans l'ancienne France, par (prof.) Imbart de la Tour. — Lettre de M. Henri Monod (ancien directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques au Ministère de l'Intérieur). — etc.

Revue générale d'Administration. XXIXe année, Mars 1906: De la compétence en matière de dommages causés par l'occupation temporaire, par Albert Roux (conseiller de préfecture de la Lozère). — Des pouvoirs administratifs en matière de destruction d'animaux malfaisants ou nuisibles, par G. Soudée (avocat à la cour d'appel d'Angers. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue Economique Internationale. IIIe année, vol. II, N° 1, Avril 1906: La richesse en France, par A. de Foville. — Les présents aspects de développement de l'économie mondiale, par Inama Sternegg. — Le marché de Londres, par A. Rozenraad. — La compagnie à charte de Mozambique, par Charles Morisseaux. — La vie économique: 1. Les finances de la Russie et la crise actuelle, par M. Lauwick; 2. L'Argentine au XXe siècle. — La vie financière par A. Aupetit. — Chronique des inventions, par R. Lucion. — Chronique des transports, par Daniel Bellet. — La vie scientifique: 1. Les contrats collectifs de travail, par Fritz Schmelzer. — etc.

Revue d'économie politique. XXe année, n° 4, Avril 1906: La caisse régionale de credit agricole du Midi, par A. Chausse. — Karl Knies, par Defourny (suite 1). — La colonisation des pays neufs et la sauvegarde de la femme indigène, par Iean Brunhes. — Chronique législative. — etc.

B. England.

Contemporary Review. May 1906: The new Education Bill, by (Lord) Stanley of Alderley. — In the Courrières country, by Laurence Jerrold. — Trade disputes, by L. A. Atherley Jones. — China and the West, by Timothy Richard. — Irish national imperialism, by (Prof.) Hutcheson Macaulay Posnett. — A native council for India, by J. Sankaran Nair (judge of the High Court of Madras). — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XVI, n° 2, April 17, 1906: The fiscal question. Retrospect and prospect, by L. L. Price. — The claim of christian socialism, by (Rev.) J. M. Thompson. — The problem of the unearned increment, by A. Hook. — American railway rates, by H. G. A. Baker. — Neglected opportunities of co-operation, by Henry W. Wolff. — Notes and memoranda: The Work and Maintenance Bill, 1906, by J. M. Thompson; The Berlin exhibition of home work, by B. L. Hutchins; Women as barmaids, by J. M. Thompson; Unemployment; Statistical notes. — etc.

Edinburgh Review, the. April 1906: Canning and the treaty of Tilsit. — Criticisms of life in Ireland. — History of furniture. — Some aspects of international law. — The Royal Poor Law Commission, 1905, and the condition of the poor. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. n° 351, May 1906: For and against the Education Bill, 1) by T. J. Macnamara; 2) by Herbert Paul; 3) by (the) Archbishop of Westminster; 4) by (the Viscount) Halifax; 5) by J. Guinnes Rogers; 6) by T. C. Lathbury. — The liberal Government and the colonial conference, by Russell Rea. — The physique of girls, by (Miss) K. Bathurst (late Inspector under the Board of Education). — The cantines scolaires of Paris, by (Sir) Ch. A. Elliott. — The individual versus the crowd, by (Sir) Martin Conway. — Parliament and the Army, by (Colonel the Earl) of Erroll. — Why lift Trades Unions above the law, by (Sir) Herbert Maxwell. — etc.

Quarterly Review, n° 407, April 1906: The old and the new Whigs. — The government and South Africa. — Trade Unions and the law. — A plea for Cambridge. — An Indian renaissance, by T. Morison (late principal of Aligarh). — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XXI, N^r^ 12—14, Wien, 22. III.—5. IV.: Die Grundlagen unserer Handelspolitik. — Warenkunde und Zolltarif, von (Prof.) Feitler (Schluß). — Winke für den Export von Maschinen. — Die Verpackung der für direkten Export bestimmten Waren. — Die Konzentration im deutschen Bankgewerbe, von (Prof.) Siegm. Feilbogen. — Das überseeische Exportgeschäft. — Die österreichisch-ungarische Handelskammer in London im Jahre 1905. — Die Schiffahrt auf der Weichsel. — Russische Verkehrsangelegen-

heiten. — Oesterreich und seine Konkurrenten in der Levante, von Gustav Herlt (Konstantinopel). — Die geschäftliche Depression in Rußland. — Oesterreichisch-ungarische Handelskammern. — etc.

Mitteilungen, volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Jahrg. I, 1. u. 2. Heft, Januar und Februar 1906. Wien, Alfr. Hölder, Lex.-8. (Herausgeg. vom k. ungar. Handelsministerium.) Inhalt: Landesindustrierat. — Organisierung des Exporthandels; — Subventionen und Begünstigungen für Fabriken von 1890 bis 1905. — Maschinenverteilung an Handwerker. — Die Sonntagsruhe in den Gewerbebetrieben. — Krankenunterstützung der Arbeiter in Ungarn. — Unfall- und Invaliditätsversicherung. — Generalinspektorat für Eisenbahnen und Schiffahrt. — Straßenbauten in Ungarn. — Schiff- und Warenverkehr im Donaukanale am Eisernen Tore in den Jahren 1904 und 1905. — Handels- und Gewerbekammern in Ungarn. — etc.

Monatschrift, statistische. Jahrg. 1905, September: Die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft, von Siegfr. Rosenfeld. — Der auswärtige Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1904 auf Grund der Publikationen des k. k. Handelsministeriums über die definitiven Resultate, von Rudolf Krickl. — Oktober: Die X. Versammlung des Internationalen statistischen Instituts, London, 31. VII.–4. VIII. 1905, von H. Rauchberg.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VII, Nr 2, Februar 1906: Arbeiterschutz: Sonntagsruhevorschriften in Oesterreich; Belgische Verordnung, betreffend die Verwendung von Bleiweiß bei Malerarbeiten; Regelung der Heimarbeit in England. — Arbeitsstatistische Aemter: Ständiger Arbeitbeirat; Die Tätigkeit des italienischen Arbeitsamtes seit seiner Gründung. — Durchschnittsleistungen der Grubenarbeiter beim Kohlenbergbau Oesterreichs in den Jahren 1901, 1903 und 1904. — Soziale Versicherung: Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens im Jahre 1904; Die städtische Krankenkasse in Lemberg im Jahre 1904; Arbeitslosenversicherung in Dänemark; Arbeitslosenversicherung in Norwegen. — Wettbewerb für Arbeiterwohnungen. — Verschiedenes: Einführung der Spitzenhäkelei als Hausindustrie im niederösterreichischen Waldviertel; Die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft im Jahre 1905; Gewerbeförderung in Ungarn; Soziale Schultätigkeit in Ungarn. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Januar 1906; Streikbewegung im Auslande, Dezember 1905: Belgien, England, Frankreich, Italien. — Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt: Oesterreich, Januar 1906; Internationaler Arbeitsmarkt, Dezember 1905: Belgien, Deutschland, England, Frankreich. — etc.

Rundschau, soziale. Jahrg. VII, Nr 3, Märzheft 1906: Abänderung der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe Niederösterreichs. — Das Handels- und Arbeitsministerium in den Verein. Staaten im Jahre 1905. — Arbeitsverhältnisse: Arbeitszeitverlängerungen in den fabriksmäßigen Betrieben Oesterreichs im IV. Quartal 1905; Arbeitsverhältnisse bei den österreichischen Haupt- und Lokalbahnen im Jahre 1904; Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des Personals der städtischen Straßenbahnen Wiens; Arbeitslöhne und Arbeitszeiten in den Betrieben der deutschen Reichsmarineverwaltung im Jahre 1904; Veränderungen in Löhnen und Arbeitszeiten in England im Jahre 1905; Arbeits- und Ruhezeiten der französischen Eisenbahnbediensteten; Die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse der italienischen Zündholzarbeiter. — Soziale Versicherung: Die Bergwerksbruderladen Oesterreichs im Jahre 1904; Die Arbeitslosenunterstützungskasse in Mailand. — Wohnungswesen: Arbeiterhäuser beim Bergbau- und Hüttenbetriebe Oesterreichs im Jahre 1904; Baugenossenschaft von Beamten der k. k. Staatseisenbahnverwaltung in Wien. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monate Febr. 1906; Streikbewegung im Auslande, Januar 1906: Belgien, England, Frankreich, Italien; Arbeitskonflikte in England im Jahre 1905. — Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Monat Februar 1906; Internationaler Arbeitsmarkt, Januar 1906: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich; Verein „Arbeiter- und Dienstbotenschutz" in Oberösterreich; Eine staatliche Arbeitsnachweisstelle in Preußen. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Marzo 1906: La situazione del mercato monetario, di X. — Francesco Ferrara, di T. Martello. — Appunti critici alla teoria del costo di ri-

produzione; di A. Loria. — La distribuzione della ricchezza fra regioni industriali e regioni agricole in alcuni Stati, di C. Bresciani. — Le elezioni inglesi, di un osservatore. — Per la statistica comunale, di A. Contento. — La statistica internazionale delle fluttuazioni degli incassi e del portafoglio delle banche, di T. Canovai. — Cronaca: Il secolo e il ministero Sonnino; Con la Francia o con la Germania? La politica di preparazione alla guerra, di F. Papafava. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno X, 1906, Gennaio-Febbraio: Sulla origine e sulla natura del feudo in Sardegna, di A. Solmi. — Il diritto greco classico e la sociologia, di B. Brugi. — Le colonie e le popolazioni indigene, di G. Mondaini. — Rassegne analitiche: Il neo-kantismo nella filosofia del diritto, di Solari; La morale razionale, di E. Rignano. — Rassegna delle pubblicazioni.

G. Holland.

Economist, de. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LV[ste] jaargang, 1906, April: Bijdrage tot de verklaring van middeleeuwsche rekenmunten, door N. G. Pierson. — De algemeene Nederlandsche diamantbewerkersbond, door E. W. van Dam van Isselt. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: De vakorganisatie in Engeland, Frankrijk en Hongarije; Ongevallenwetgeving in Engeland. — Handelskroniek: Tabak; Koper en tin; Eenige bankcijfers; De mijnbouw en de metaalnijverheid van Amerika in 1905. — Economische nalezingen en berichten: Amerikaansche cijfers. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 4 und 5: Die Arbeiterfrage in Rußland, von V. Totomianz (Art. I u. Fortsetz.). — Förderung des Kleingewerbes in England, Oesterreich und der Schweiz, von Kurt Köhler. — Soziale Chronik. — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in industriellen Betrieben. Vom kaufmännischen Verein in Basel im Januar 1906 prämiierte Preisarbeit, von Rud. Baumann (Basel) [Forts.]. — Entwickelung der Baumwollspinnerei in Mitteleuropa.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXI, N⁰ 1, March 1906: Sovereignty and government, by Franklin H. Giddings. — Regulation of railway rates, by A. B. Stickney. — Ballot laws and their workings, by Philip L. Allen. — The Connecticut land system, by Nelson P. Mead. — Municipal home rule, by Frank J. Goodnow. — The management of English towns, by Charles H. Hartshorne. — A socialist history of France, by Charles A. Beard. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohol. Jahrg. III, 1906, Heft 1: Politik und Alkohol, von (Prof.) Arthur Esche. — Die Heilung Alkoholkranker im Königreich Sachsen, von (D[r] med.) Meinert. — Der Kampf der bayerischen Staatsbahnverwaltung gegen den Alkohol. — Alkoholismus und Ehescheidung, von Julian Markuse. — Brauer und Wirt, von G. Asmussen. — Turner und Alkoholismus, von H. Kuhr. — Weitere Untersuchungen der Alkoholfrage auf Grund von Fragebogen für Mäßige oder Enthaltsame, von (Prof.) Böhmert. — Vierteljahrschronik.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. 43. Jahrg., 1905. IV. Vierteljahrsheft: Bericht der Kommission des Zentralvereins betreffend Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. — Die Baumwollspinnerei am Stadtbach in Augsburg und ihr 50jähriger Betrieb von

1853—1903, von (Prof.) V. Böhmert. — Ein Vortrag über Klassenkampf und Harmonie der Interessen. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1906, Heft 2, März und April: Die wirtschaftliche Entwickelung der preußischen Staatseisenbahnen, veranschaulicht in graphischen Darstellungen, von Ernst Biedermann (k. Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor). (Mit 3 farbigen Tafeln.) — Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburgbahnen im Rechnungsjahr 1904. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1904. — Die bayerischen Staatseisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe im Jahre 1904. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden im Jahre 1904. — Die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen und der 6 großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich im Jahre 1904. — Die königlich ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1904. —

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Herausgeg. von Werner Sombart, Max Weber und Edgar Jaffé. Bd. XXII, (1906), März: Rechtswissenschaft und Rechtsschöpfung. Ein Beitrag zum juristischen Methodenstreit, von (Privdoz.) Gustav Radbruch (Heidelberg). — Das russische Uebersiedelungs- und Kolonisationsgesetz vom 6./19. Juni 1904 und die Aussichten der inneren Kolonisation in Rußland, von Alexander Kaufmann (Ministerialdezernent, St. Petersburg). — Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens, von Robert Michels (Marburg). (Art. III). Die sozialistische Wählerschaft (Fortsetzg.). — Kommunale Sozialpolitik in der Schweiz, von (RegR.) E. Hofmann (Frauenfeld). — Das Wohnen und das Recht, von (StadtR.) Karl Flesch (Frankfurt a. M.) — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Zugleich Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Jahrg. V, Nr 8, 20. IV. 1906: Der Kaufmann und das Problem einer Weltsprache, von W. Borgius (Gr.-Lichterfelde). — Die akademisch gebildeten Handwerkskammersekretäre, von G. Schwalenberg (Dessau). — Philosophie und Volkswirtschaft, (I. Art. von S. Schott, Mannheim); (II. Art. von A. de Corti, Nordhausen). — Volkswirtschaftliche chemische Aufgaben, von P. Krische (Göttingen). [Nachtrag]. — Befähigungsnachweis und Bildungsnachweis, von Mil Richter (Leipzig). — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Jahrg. III, 1906, Nr 4: Die Entwickelung des Weltpostvereins, von (Amtsrichter) Thiesing-Burgdorf i. H. — Die Langsamkeit unseres Prozeßganges, von Otto (Frh.) v. Boenigk (Halberstadt). — Deutsche Wirtschaftspolitik in Ostasien, von Vosberg-Rekow (Art. III). — Kaufmannspolitik: Die Frage des Maximalarbeitstages; Deutscher Handelsgehilfentag; Städtische Handelshochschule in Cöln; Die städtische Handelsrealschule in Dessau. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 124, Heft 2, Mai 1906: Marxismus, klassische Nationalökonomie und materialistische Geschichtsphilosophie, von (Prof.) Georg Jäger (Königsberg i. Pr.) [Art. I]. — Wilhelm Jordan, von Paul Vogt (Hamburg). — Politische Korrespondenz. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. Neue Folge, Jahrg. VIII, 1906, Heft 5: Die Haftpflichtversicherung der Aufsichtsräte, von (Prof.) A. Emminghaus. — Ist die Gewährung von Versicherung gegen die dem Arbeitgeber aus § 50, Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes erwachsenden Verpflichtungen rechtlich zulässig? — Der neue Gesetzentwurf über die Arbeiterversicherung in Frankreich. — Die Versicherungswissenschaft als Lehrgegenstand an den kaufmännischen Unterrichtsanstalten. — etc.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. XII, 1906, Bd. I, Heft 5, Mai: Das Fazit der Marokkoaffäre, von Richard Calwer. — Meistbegünstigung und Reziprozität in der Handelsvertragspolitik, von Max Schippel. — Die Krise in der italienischen Sozialdemokratie, von Leonida Bissolati. — Blocktaktik, Blockpolitik und Sozialdemokratie, von Wilhelm Kolb. — Die Befestigung der Klassenwahl und die sozialdemokratische Taktik, von Eduard Bernstein. — Die neue Arbeiterpartei im englischen Parlament, von James Ramsay MacDonald. — Die Auflösung der skandinavischen Union und die Staatsform Norwegens, von Olav Kringen. — Ein Nachwort zur Beamtenfrage in den Gewerkschaften, von Ernst Deinhardt. — Form oder Inhalt. Zur Arbeiterinnenorganisation, von Emma Ihrer. — Glossen zum Postetat, von Richard Wagner. — Die Generation um Conradi, von Hermann Wendel. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von (Prof.) Albert

Osterrieth. Jahrg. XI, N[r] 4, April 1906: Die Strafbarkeit der Urheberrechtsverletzung im Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes, von (Rechtsanw.) Meinhardt. — Kurze Bemerkungen zur Reform des Kunstschutzes, von Albert Osterrieth. — Patentgebühren. Etwas Kritik der Kritik: Tolksdorf über Jürgensohn (s. Gewerblicher Rechtsschutz, Jahrg. X, N[r] 11) von (Patentanwalt) Ernst Hesse. — Die Bedeutung und Fälligkeit der ersten Jahresgebühr, von (Patentanwalt) Dagobert Landenberger (Berlin). — Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Vereinsversammlung vom 13. III. 1906.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. V, N[r] 2, Mai 1906: Die Verbreitung der aktiven Menschenrasse über den Erdball, von Gustav Klemm. — Kultur und Zivilisation, von Karl Jentsch. — Chuettas, Maiminen und Falascha, von Leo Sofer. — Zur Methodik der folkloristischen Forschung, von P. Näcke. — Zur Psychologie der Negerrasse, von Fr. von den Velden. — Die Ursachen der geistigen Minderwertigkeit der Negerrassen, von L. Woltmann. — etc.

Revue, soziale. Jahrg. VI, 1906. 2. Quartalsheft: Talsperre; weiße Kohle, von J. L. Algermissen (Cöln-Riehl). — Zur Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, von J. Lorenz (Rorschach). — Was bedeutet die Organisation der Arbeitgeber für die Arbeiter, von Fanny Imle (Freiburg i. B.). — Die Bedeutung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, von Karl Schmid (Schluß). — Religion und Volksbildung, von C. Walterbach. — Zur Theorie und Kritik des Anarchismus, von Franz Meffert (M. Gladbach). — Biologische und gesellschaftliche Entwickelung, von Eugen Lanske (Wien). — Aus der sozialen Welt: Zur Heimarbeitausstellung in Berlin; Die Sozialpolitik im Reichstage; Sozialpolitik im württembergischen Landtage; Die Versicherung der Privatbeamten Oesterreichs. — etc.

Zeit, Neue. Jahrg. XXIV, Bd. 2, N[r] 28—31, 7. April bis 28. April 1906: Zu Mandevilles Ethik und Kants Sozialismus, von A. Joffe. — Die revolutionären Parteien in Rußland während der Jahre 1898 bis 1903, von (Dr.) Ida Axelrod (Fortsetz. 1—3). — Zum Kampfe um die preußische Volksschule, von Heinrich Schulz (Art. I u. Schluß). — Organisationen für die theoretische Bildung der Arbeiterklasse, von Alexander Kosiol. — Die Abnahme der Altersrenten, von Fried. Kleeis (Wurzen). — Gorki als proletarischer Literaturkritiker, von Henriette Roland-Holst. — Die politische Lage in Ungarn, von Sigmund Kunfi. — Die Unfallenquete des Reichsversicherungsamtes im Jahre 1907, von G. Heinke (Hamburg). — Die Ernährung der Schulkinder, von Therese Schlesinger-Eckstein. — Die gegenwärtige politische Lage Rußlands und die Aussichten für die Zukunft, von Parvus. — Das Wahlsystem für die russische Reichsduma, von Al. Lossitzky. — Die Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalten, von Friedrich Kleeis (Wurzen). — Der französische Wahlkampf vom 6. V. und die Parteien, von Ch. Rappoport (Paris). — Los vom Materialismus, von Fritz Tischler. — Prinzipielles zur Taktik gegenüber den gewerkschaftlichen Konkurrenzorganisationen, von Stephan Heise. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. VIII, Heft 3, März 1906: Deutsche Ansiedelungen innerhalb der Tropen und Subtropen Brasiliens, von Carl Bolle. — Mischehen und Grundeigentum in Deutsch-Südwestafrika, von Rud. A. Hermann. — Ueber die Besiedelungsbestrebungen einiger englischen Kolonien, von R. Hennings (London). — Madagaskar von 1896 bis 1905, von (Oberltn.) J. R. Gentz (Art. III). — Eine kolonialrechtliche Abhandlung, von F. Giese. — Die Erhaltung der deutschen Sprache in den Verein. Staaten, von O. Christensen (Dresden). — Fortschritte in Französisch Westafrika. — Das deutsche Kolonialgewerberecht, von H. (Edler) v. Hoffmann.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 4: Verbrechensbekämpfung und Verbrechensvorbeugung, von Gustav v. Rohden (Düsseldorf). (I. Art.). — Zur Reform der Arbeiterversicherung, von Otto Mugdan (II. Art., Schluß). — Die primitive Landwirtschaft, von Ed. Hahn (Berlin). (III. Art.). — Einige Bemerkungen zu Hahns Aufsatz über die primitive Landwirtschaft, von Ferd. Hueppe (Prof., Prag). — Der zollfreie Veredelungsverkehr in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, von F. Lusensky (GehORegR.). [Art. II, Schluß.). — etc.

Erwiderung.

Im Märzheft dieses Jahrbuchs ist eine Besprechung einer Arbeit von mir, La reforma aranceleria, erschienen, auf welche ich folgendes erwidern möchte:

Zur Charakterisierung meiner Stellungnahme zitiert der Rez. Herr G. Brodnitz u. a. folgende Stelle: Ich hatte geschrieben: „Die Frage lautet: Hat die grundbesitzende Aristokratie Deutschlands ihre historische Mission erfüllt, oder muß man sie erhalten auch mit Mitteln, welche die übrige Bevölkerung belasten?“ — B. fügt hinzu: „Flores selbst beantwortet diese Frage negativ — — — und es ist bei seiner prinzipiellen Stellung nur natürlich, daß sein Urteil immer ablehnender lautet, je mehr sich die Darstellung der Gegenwart nähert.“ Ich muß hiergegen entschieden Protest erheben. Jene Frage habe ich nirgends im Buche weder verneint noch bejaht, denn ich durfte es nicht tun. Aber selbst, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so wäre mein Urteil anders als es mir in der Besprechung zugeschrieben wird ausgefallen, da jene Auslegung mit meinen persönlichen Anschauungen zum Teil im Widerspruch steht.

Es ist ebenfalls nicht zutreffend, wenn B. sagt, daß ich die jüngste deutsche Handelspolitik ablehnend beurteile. Nach den Arbeitsvorschriften Sr. Exc. des Herrn Finanzministers stand mir eine freie Behandlung des Gegenstandes nur bei der Caprivischen Politik offen. In allen auf die jüngste Politik bezüglichen Punkten sollte ich dagegen bloß den äußeren Gang der Tatsachen beschreiben. Auch wollte ich ein Urteil nicht aussprechen. Ich bin mit der Grundtendenz der deutschen Regierungspolitik vielmehr in dieser Angelegenheit einverstanden. — Auf die Vorgänge bis zum Zustandekommen der Handelsverträge einzugehen war überhaupt nicht beabsichtigt, wie nach Obigem genügend klar sein dürfte. — Für seine Beurteilung meiner Kenntnis des Materials und der Literatur bin ich dem Rez. zu Dank verpflichtet.

Barcelona. A. Flores de Lemus

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im Mittelalter.

Von

Dr. G. Caro-Zürich.

Aus den Erörterungen über Sombarts Theorie von der Entstehung des Kapitalismus dürfte für die deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vor allem der Vorteil erwachsen, daß manchen bisher ein wenig vernachlässigten Fragen sich wieder mehr Interesse zuwendet. Vielleicht allzu ausschließlich hat die städtegeschichtliche Forschung neuerdings den rechtshistorischen Standpunkt bevorzugt[1], und es ist darüber wohl mehr als gebührlich jenes einfache Konstatieren von wirtschaftlichen Tatsachen verabsäumt worden, das allein die feste Grundlage abgeben kann für eine Erkenntnis der sozialen Zustände, auf denen sich die Erscheinungen des Verfassungslebens aufbauten. Die folgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch, Unbekanntes darzulegen; aber die Zusammenstellung von privatwirtschaftlichen Einzelheiten, die an sich niemals verkannt werden konnten, unter einheitlichem Gesichtspunkt wird, wie ich hoffe, ihre Rechtfertigung finden durch die Ausblicke nach verschiedenen Richtungen hin, die sie eröffnet.

Der hergebrachten Meinung gemäß gehörten in der großen, weltgeschichtlichen Epoche, die von den Kreuzzügen einerseits, der französischen Revolution andererseits begrenzt wird, Handel und Gewerbefleiß dem Bürger in der Stadt, die agrarische Bodennutzung dem Ritter und Bauer auf dem Lande. Daß diese Ansicht, abgeleitet von den zum Extrem ausgebildeten ostdeutschen Zuständen,

1) So Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897, und „Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters“, Leipzig 1905; aber auch Keutgen, nicht nur in den „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung“, Leipzig 1895, sondern beinahe auch in „Aemter und Zünfte“, Jena 1903. Dagegen hat Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, hrsg. von J. Conrad, S. 3, Bd. 20, S. 1 ff., sehr mit Recht einmal rein wirtschaftsgeschichtliche Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt.

in ihrer Allgemeinheit nicht zutrifft, brauche ich kaum zu bemerken. Stellt doch gerade die in Oberdeutschland mancher Orten schon früh entwickelte, ländliche Hausindustrie eine sehr bemerkenswerte Ausnahme dar. Immerhin ist es eine unbestreitbare Tatsache, daß in der vorrevolutionären Gesellschaftsordnung dem Bauer, Bürger und Edelmann durch Beruf und Lebensweise seine Stellung angewiesen war. Wie verhielt es sich nun in den Zeiten, als das Städtewesen aufkam, als der Bürgerstand in den alten oder neu gegründeten ummauerten Wohnplätzen sich bildete. Ueber die Vermögensverhältnisse der Bürger im 13. Jahrhundert läßt sich mancherlei aus Urkunden entnehmen, die zahlreich genug in den Urkundenbüchern vieler Städte zu finden sind. Ich möchte zunächst aus diesen einiges einschlägige Material anführen und dabei mit dem Urkundenbuch von Frankfurt a. M. beginnen, das, von Böhmer herausgegeben, die erste auf eine Stadt bezügliche Urkundensammlung war; jetzt liegt es in neuer, erweiterter Bearbeitung vor [2]). Es bietet für die Frage nach dem Grundbesitz der Bürger auf dem Lande ganz besonders lehrreiches Material.

Die Entwickelung von Frankfurt gleicht im wesentlichen derjenigen anderer Städte. Erwachsen neben einer Königspfalz, die den Mittelpunkt eines alten und großen Komplexes von Fiskalgut bildete, tritt die Stadt als solche deutlicher erst am Anfang des 13. Jahrhunderts hervor. Daß sie planmäßig als Marktansiedelung angelegt wurde, ist möglich; jedenfalls war und blieb das Marktrecht mit Zoll und Münze in der Hand des Stadtherrn, des Königs. Für den Einfluß der Stadtmark auf den Zusammenschluß der Bürgergemeinde ließen sich gerade aus Frankfurt beachtenswerte Belege beibringen [3]). Alleiniger Stadtrichter war der Schultheiß, seit Friedrich II. mit Zustimmung der Reichsfürsten die Vogtei aufgehoben hatte [4]); es geschah das vielleicht auf dem Reichstage zu Frankfurt vor seiner Fahrt zur Kaiserkrönung April 1220 [5]), jedenfalls bald nach 1219 [6]). Urteiler im Stadtgericht sind die Schöffen, Schultheiß und Schöffen führen das Stadtsiegel und handeln in städtischen Angelegenheiten gemeinsam; erst 1266 taucht neben dem Schöffenkolleg das Ratskolleg der consules auf [7]).

Von einem der ersten nachweisbaren Schöffen, Harpern, liegt eine Urkunde vor, deren gleichen es aus dieser Zeit nicht viele gibt.

---

2) Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus, U.-B. der Reichsstadt Frankfurt, hrg. von J. F. Böhmer, neu bearbeitet von F. Lau, Bd. 1 und 2, Frankfurt a. M. 1901 und 1905.

3) Ibid. no. 50, 1219, 82, 1227. Die älteren Untersuchungen über die Entstehung der Frankfurter Stadtverfassung (bei Schröder D. R.-G.^{4} § 51 (S. 619) zitiert) würden in mancher Beziehung einer Revision bedürfen.

4) U.-B. Fr. no. 217.

5) Winkelmann, Jahrb. Friedrichs II. 1, 39.

6) U.-B. Fr. no. 49, 1219, 26. Nov. urkunden noch H. scultetus, R. advocatus ceterique iudices et cives in F. Die später übliche Formel, Schultheiss, Schöffen und alle Bürger findet sich zuerst in der undatierten Urkunde no. 52 und sodann no. 87, 1228.

7) Ibid. no. 263, scultetus, scabini, consules totumque commune F.

nämlich ein vollständiges Testament, durch das der Aussteller, der offenbar kinderlos war, letztwillig über seinen gesamten Grundbesitz verfügte. Das Datum ist 1223, 23. Oktober[8]). Harpern hatte die Absicht, die er nachher auch ausführte, den Rest seiner Tage im Kloster Arnsburg zu verbringen. Daher übertrug er dem Kloster seinen Hof außerhalb Frankfurts, beim Fronhof gelegen, von dem 6 Denar der leichten Sorte als Zins jährlich an den Fronhof entrichtet wurden, und 6 Morgen Rebland bei Bergen, die von seinen Eltern nach Erbrecht an ihn gekommen sind. Seinem Bruder Bertold vermachte er seine ganze Landwirtschaft bei Frankfurt; unter dem Ausdruck agricultura sind wohl die Aecker zu verstehen, die vom Hofe aus bewirtschaftet wurden, vielleicht auch das Inventar des Hofes. Seinen beiden Schwestern legierte Harpern je zwei Hufen in benachbarten Dörfern, nämlich je eine Hufe an Heidendrud in Rockenberg und Bergheim, und je eine an Reinhed in Dorfgüll und Fauerbach; diese Güter dürfen nicht an Fremde kommen, sondern sollen nur innerhalb der Familie vererbt werden. Auf dem Hofe bei der Stadt betrieb offenbar der Frankfurter Schöffe selbsttätig Landbau; aber ein einfacher Bauer war er deswegen nicht. Die Hufen in den Dörfern kann er nicht persönlich bewirtschaftet haben, schon der Entfernung wegen; sie waren unzweifelhaft unter irgend einem Rechtstitel ausgetan, so daß nur die ausbedungenen Zinse an Harpern fielen; das gleiche wird für die Weinberge gelten. Der Stadtbürger erscheint als ein, immerhin recht kleiner Grundherr. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß der Hof, auf dem er seinen Sitz hatte, ihm nur zu abgeleitetem Besitzrecht zustand; Obereigentümer des Bodens war das Bartholomäusstift in Frankfurt, dem der Fronhof gehörte, an den der Arealzins fiel. Der Besitz von Erbgut schloß den von Eigen nicht aus. Bertold, der Bruder des Harpern, Bresto beibenannt, der gleichfalls Schöffe war, hat 1226 an das Kloster Arnsburg all sein Allod in Fauerbach, nämlich eine Hufe, eine zweite Hufe in Bergheim und den vierten Teil eines Hofes in Bergen verkauft[9]). Die beiden Hufen sind nicht die gleichen, die Harpern seinen Schwestern vermachte, vielleicht daß ihr Vater, der auch Harpern hieß, zwei Hufen in Fauerbach besaß, und diese wohl unter gleichem Rechtstitel, als freies Eigen; doch können die Hufen auch nachträglich von den Brüdern erworben worden sein. Ihre Schwester Heidendrud, Frau des Hermann Niger, ebenfalls eines Schöffen, hat ihr Erbteil von Harpern, die Hufen zu Rockenberg und Bergheim an das Kloster Arnsburg verkauft, dazu Weinberge in Bergen, die als Erbe von ihrem Vater Harpern, dem älteren, an sie gekommen waren, und den vierten Teil eines Hofes in Bergen[10]).

Bertold Bresto hatte noch anderen Landbesitz: er verkaufte 1245 seine Güter in Bockenheim an Heinrich Knoblauch, wiederum einen Schöffen, der dieselben 9 Jahre später mit Rodland in Rödel-

8) Ibid. no. 68, vergl. übrigens für die Personalnachweise das Register.
9) Ibid. no. 80. 10) Ibid. no. 79.

heim und Renten von Stadthäusern im Betrage von 2 Mark Pfennigen an das Kloster Thron schenkte[11]). Den Betrieb der Landwirtschaft scheint Bertold aufgegeben zu haben. Im Jahre 1236 schenkte er den Antoniterbrüdern seinen Hof dicht bei dem Stadttor, nach Preungesheim zu gelegen, und 1259 verzichtete er gegen Zahlung von 27 Mark Geldes zu Gunsten des Klosters Arnsburg auf den ihm von seinem Bruder vermachten Landbesitz, der, wie hier gesagt ist, aus Aeckern, Wiesen und auch Gärten bestehend bei Frankfurt, Rödelheim und Hausen lag[12]). Ein Rechtsstreit ist der Abmachung vorangegangen, zu dessen Schlichtung bereits im vorhergehenden Jahre Schultheißen und Schöffen der Städte Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar einen Schiedsspruch gefällt hatten[13]). Es behielt danach das Kloster Arnsburg, was ihm von Heidendrud und Berthold Bresto verkauft war; den Söhnen der Reinhed wurde dagegen das Vermächtnis des Harpern an ihre Mutter, die Hufe in Dorfgüll und die in Fauerbach, bestätigt, in deren Besitz sie seit vielen Jahren sich befanden, und außerdem wurden ihnen 3 Morgen Weinberge zugesprochen, die Hälfte von den 6, die Harpern dem Kloster zugedacht hatte; in diesem Punkt blieb also seine Verfügung nicht in Kraft.

Das Testament des Harpern, durch andere Urkunden erläutert, gibt vortrefflichen Aufschluß über den ländlichen Grundbesitz einer Familie, die zu den angesehensten der Stadt gezählt haben muß; noch ein Hartmud Bresto saß gleichzeitig mit Harpern auf der Schöffenbank, auch in Gelnhausen und Friedberg findet sich der Name[14]). Ein zweites Testament, beinahe vier Jahrzehnte jünger als das erste, vom Mai 1270[15]), gibt Einblick in etwas andersartige Besitzverhältnisse. Wicker auf der Brücke, Sohn des Harpern von Offenbach, aus einem Geschlecht, das, in mehrere Zweige gespalten, gleichfalls durch eine Anzahl von Mitgliedern auf der Schöffenbank vertreten war, setzte gemeinsam mit seiner Frau Gisela zu Erben ihrer liegenden und fahrenden Habe das Haus des Deutschherrenordens in Sachsenhausen ein, vorbehaltlich einer Anzahl Legate. Hauptgegenstand der Erbschaft und des Vermögens waren die zwei Höfe des Wicker bei der Mainbrücke mit den anliegenden Häusern, die nach seinem Tode an das Ordenshaus fallen sollten. Außerdem konnte er zu Gunsten von Legataren über Renten verfügen, Zinse von Stadthäusern, $^1/_2$ Mark und $3^1/_2$ sol. leichter Münze, und auch 4 Achtel Weizen jährlich von Gütern in Offenbach an die Schwestern vom Orden der Reuerinnen oder Weißfrauen. Andere Renten in geringem Betrage, 1 sol. leichter Münze für den Brückenbau und je 6 Denar zum Licht für 7 Kirchen, sollen erst von hinterlassenem Gelde erworben werden. Endlich setzte Wicker noch Legate aus, die sofort nach seinem Tode in bar auszuzahlen sind, $4^1/_2$ Mark an geistliche Korporationen, $1^1/_2$ Mark und 78 sol. leichter Münze an

11) Ibid. no. 137 und 183. 12) Ibid. no. 109 und 224. 13) Ibid. no. 219, 1258. 14) Ibid. 15) Ibid. no. 296.

Verwandte; außerdem 12 Mark, die Morgengabe seiner Gattin, an das Deutschordenshaus für das heilige Land und Geld zur Erwerbung eines Kelchs für die neue Kapelle des Hauses und für einen silbernen Hostienbehälter im Wert von einer Mark. Die Dominikaner, bei deren Kirche Wicker begraben werden will, und die er auch mit einer Rente bedacht hat, erhalten seine Waffen. Der Gesamtbestand des Vermögens läßt sich aus diesem Testament nicht genau ermitteln. Es ist noch von beweglichen und unbeweglichen Gütern außer den speziell aufgezählten die Rede, die er besitzt oder noch erwerben wird, und die gleichfalls an das Deutschordenshaus fallen sollen. Viel wird es nicht gewesen sein. Die Frau des Wicker ist vor ihm gestorben; er hat sich, obgleich wohl schon bejahrt, zum zweitenmal vermählt und glaubte aus dieser Ehe Kinder erwarten zu dürfen, die ihm jedenfalls aus der ersten Ehe versagt geblieben waren. So setzte er sich 1279 mit dem Deutschordenshaus auseinander[16]). Das eine seiner Häuser bei der Brücke soll nur, wenn er ohne Nachkommen stirbt, an den Orden fallen, sonst an die Kinder; dafür verzichtete er auf den dritten Teil der Rente, die ihm der Orden von seinen Gütern in Preungesheim entrichtete, und die in 27 Achtel Weizen bestand. Das Recht auf diese Rente schrieb sich jedenfalls aus einem Leibgedinge her, das der Orden dem Wicker zum Entgelt für sein Vermächtnis zugestanden haben wird. Landwirtschaft hat also Wicker gar nicht betrieben, und aus Besitzrecht an agrarisch nutzbarem Boden stand ihm nur eine verhältnismäßig kleine Rente zu, die 4 Achtel Weizen aus Offenbach; aber, wie gesagt, das Material ist nicht vollständig, nur daß städtischer Grundbesitz, die beiden Höfe, das Hauptstück im Vermögen des Wicker bildete, ist sicher, und außerdem muß er unter seiner Fahrhabe einen, wenn auch wohl nur kleinen Barbestand besessen haben.

Deutlicher tritt ein teilweise geldwirtschaftlicher Charakter des Vermögens hervor aus dem Testament des Hermann von Köln von 1297, 31. Dezember[17]), der, wie der Name besagt, aus Köln stammte, wo er Häuser besaß[18]), und wo seine Brüder lebten; eine seiner Schwestern war in Mainz verheiratet. Hermann selbst wohnte in Frankfurt in einem Steinhause auf dem Kirchhof; er besaß ferner außerhalb der Stadt in den Gärten nach Bornheim zu einen Hof mit Zubehör und $29\frac{1}{2}$ Joch Ackerland in zwei Parzellen, $11\frac{1}{2}$ „in deme Lindehe“ und 18 „zu den Heugen“. Den Hof ließ er durch einen Angestellten, Diener, bewirtschaften, der außer Ackerbau wohl auch Viehzucht zu treiben hatte, die beste Kuh nämlich vermachte Hermann seiner Haushälterin, ein früherer Diener wurde gleichfalls bedacht. Außerdem konnte Hermann über nicht unbeträchtliche Geldsummen verfügen. Seiner Mutter, Geschwistern, Neffen und Nichten vermachte er zusammen 90 Mark Kölner Münze; an Legaten für Kirchen, Geistliche und dergleichen setzte er zusammen 72 Pfund Heller und 900 Denaren leichter Münze (gleich $3\frac{2}{3}$ Pfund) aus. Diese Summen

16) Ibid. no. 410. 17) Ibid. no. 721. 18) Ibid. nr. 604, 1291.

müssen teilweise bereit gelegen haben, in bar oder doch in Gegenständen, die von den Testamentsexekutoren leicht verwertet werden konnten, und zwar müßten das Waren gewesen sein; denn vom Hausrat vermachte er das wesentlichste Stück, zwei Betten mit Kissen, Matratzen und Bezügen seiner Dienerin; über Wertgegenstände, wie einen goldenen Ring, verfügte er besonders. Der übrige Hausrat des alten Junggesellen ist schwerlich so viel wert gewesen, als die Legate betrugen, und überdies vermachte Hermann auch Jahresrenten, von denen nur ein Teil auf Häuserzinse fundiert war; Zinse von $1^1/_2$ Mark, 3 fertones und 1 Pfund Frankfurter Münze sollten erst aus seinen hinterlassenen Gütern erworben werden, auch sollte aus der Hinterlassenschaft ein Kelch für die Pfarrkirche gekauft werden. Den Rest nach Ausbezahlung aller Legate sollten die Testamentsvollstrecker unter seine Verwandten verteilen. Hermann scheint bald nach Abfassung des Testaments gestorben zu sein. Schon am 17. März 1298 [19]) verkauften sein Bruder und sein Schwager den Hof vor der Stadt mit Zubehör und Aeckern um 36 Mark Kölner Münze und verwandten den Preis, so weit er reichte, zur Auszahlung der Legate für fromme Zwecke. Was ihnen selbst vermacht war, die 90 Mark, muß eben in bar oder Mobilien vorhanden gewesen sein.

Es ist nicht meine Absicht, sämtliche gleichartigen Urkunden zu erörtern. Sind doch die Zeugnisse für den Grundbesitz der Bürger auf dem Lande gerade aus Frankfurt recht häufig. Das Weistum der Grafschaft zum Bornheimer Berg von 1303 [20]) ist festgestellt worden, weil große Klage war von geistlichen Leuten und von Bürgern und auch von anderen guten Leuten, die liegendes Gut haben in des Königs Grafschaft zum Bornheimer Berg, daß man ihre Landsiedeln in den Dörfern zu unrechtem Dienst von Wasser und von Weide dränge. Die Bürger erscheinen hier also als Grundherren, die für ihre Hintersassen eintreten.

Daß ähnliche Verhältnisse in anderen oberdeutschen Städten obwalteten, zeigt im Grunde jedes Urkundenbuch, nicht mit gleicher Deutlichkeit, wegen der Zufälligkeiten in der Erhaltung des Materials, aber doch unverkennbar. So liegt aus Worms [21]) eine letztwillige Verfügung aus dem Jahre 1283 vor, von Gisela, der Witwe eines sonst nicht nachweisbaren Hartlieb, deren Bruder Volzo super ripam bischöflicher Schultheiß in Hochheim war [22]), obgleich er schwerlich zu den Ausbürgern gehörte. Gisela verfügte zu Gunsten des Klosters Schönau über Grundbesitz in und bei der Stadt und auf dem Lande. In Worms gehörten ihr ein Hof im vicus Hagenonis, ein Haus „inter gades“, ein Laden, zwei Hausgrundstücke vor dem Fischertor, ein solches bei der neuen Brücke, zwei „imme Cratzwinkele“ und zwei Höfe beim Nonnenmünster. Der Ertragswert dieses städtischen

---

19) Ibid. no. 724. 20) Ibid. no. 833.
21) Urkundenbuch der Stadt Worms, hrsg. von H. Boos, Bd. 1, Berlin 1886, no. 401. 22) Ibid. no. 378, 389.

Grundbesitzes wird insgesamt auf 18½ Pfund Heller und 17 sol. veranschlagt, am höchsten der des erstgenannten Hofes in vico Hagenonis auf 11 Pfund Heller, niedriger belastet zu Gunsten der Eigentümerin waren die Aree, aber doch so, daß sie mehr als einen bloßen Rekognitionszins brachten. Auf dem Lande besaß Gisela einen Hof in Pfiffligheim zu 9 Unzen Ertrag, im Dorfe Westhofen 5½ Joch und in Hochheim 4¼ Joch Weinberge, die an Jahreszins 12 talente brachten, zwischen der Stadt Worms und Pfeddersheim 87 Joch Ackerland, die im ganzen jährlich 100 Malter Weizen bringen sollten. Es gingen davon Renten ab, die Gisela früher verkauft oder verschrieben hatte, die übrigen 74 Malter wurden auf 19 Pfund Heller Jahreszins veranschlagt. Endlich konnte Gisela noch über Wiesen zu 22 Mannesmaden verfügen, die auf 6 Pfund Heller Jahreszins geschätzt wurden, und es stand ihr eine Rente von 2½ Unzen zu, vom Bürgermeister (im Namen der Stadt) jährlich an Martini zu entrichten. Der Gesamtwert der jährlichen Einkünfte wurde auf 57½ Pfund Heller berechnet und 2 Malter Weizen. Die Töchter der Gisela haben später noch andere Schenkungen hinzugefügt[23].

Aus Speier[24]) möchte ich eine Urkunde von 1269 anführen. Mechthild, Witwe des Konrad Hauenstein, und ihr Sohn Heinrich, der Scholar, schenken in Gegenwart des Walther von Lingenfeld Oheim und Vormund des Heinrich, dem Kloster Eusserthal alle ihre Güter in der Stadt Speier, in Königsbach, Gimmeldingen, Winzingen, Haardt und Ottersheim, bestehend in Höfen, Hausgrundstücken, Aeckern, Weinbergen, Grund- und Pachtzinsen an Geld und Wein und anderem.

Die gleiche Erscheinung, des Bestehens von Grundbesitz der Bürger auf dem Lande, für schweizerische Städte nachzuweisen, ist nicht erst erforderlich, da die Tatsache keinem Zweifel unterliegt. Was Zürich betrifft, so bemerkt F. v. Wyß[25]) für das 13. Jahrhundert, daß „gleich den ritterlichen Geschlechtern auch die übrigen Bürger aus Grund und Boden noch hauptsächlich ihren Unterhalt und Erwerb gewonnen haben werden, und zwar neben dem Betrieb eigener Landwirtschaft durch häufigen Besitz von Gütern auf dem Lande, deren Zinse sie beziehen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts treten Gülten als Kapitalverwendung häufig an Stelle des Eigentums an Grundstücken."

Es drängt sich nun vor allem die Frage auf nach dem Ursprung des ländlichen Grundbesitzes der Bürger. Woher stammen die Güter, die sich nachweislich in ihren Händen befinden. Haben reich gewordene Stadtbewohner sich auf dem Lande angekauft, oder haben Landbewohner, als sie in die Stadt zogen, ihr agrarisch nutzbares Besitztum beibehalten.

23) Ibid. no. 422, 1286 und 444, 1290.

24) Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Speier, hrsg. von A. Hilgard. Straßburg 1885, no. 115, s. auch Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 19, S. 173.

25) Abhandlungen zur Geschichte des schweizer. öffentlichen Rechts, Zürich 1892, S. 432 f.

Für den fortschreitenden Erwerb von ländlichem Grundbesitz durch Bürger bietet das Basler Urkundenbuch schöne Belege. Heinrich Tanz, Bürger von Basel, hat 1253 von Ritter Rudolf Pfaffe das Haus Vorbrücke gekauft. 1262 erwarb er vom Kloster Marbach Weinberge im Bann von Geberschweier und zu Pfaffenheim im Elsaß für 45 Mark Silber. 1264 kaufte er um 51 Mark Silber von der Frau von Sulz (im Elsaß) und ihren drei Söhnen, Rittern von Epfig, ein Allod oder Eigen, mit Reben bepflanzt, im Bann von Geberschweier und einen Hof im Dorf zu Eigentumsrecht. Im folgenden Jahre (1265) erwarb er gemeinsam mit dem Basler Bürger Burchard zum Rosen von Lutold von Röteln, Domherrn zu Basel, und dessen beiden Brüdern für 78 Mark ihr Eigengut zu Tannenkirch (im Breisgau), nämlich die Höfe Ettingen und Gupf mit Rechten und Zubehör, ausgenommen das Patronat über die Kirche von Tannenkirch [26]). Burkard zum Rosen ist als Ratsherr in Basel nachweisbar, und zwar zu den Bürgern gehörig, nicht zu den Rittern [27]). Heinrich Tanz hat noch 1269 von dem Johanniterhaus zu Sulz Weinberge zu Geberschweier für 12 Mark Silber gekauft, 1271 ist er als Zeuge nachweisbar [28]); dann scheint der Tod seinem Erwerbseifer ein Ziel gesetzt zu haben. 1273 vergabte Guta, des Tanzes seligen Tochter und Ehefrau des Vivian, mit Zustimmung ihres Mannes, alles Gut, das sie von Vater und Mutter geerbt hatte, Eigen und Erbe, an das Kloster S. Clara zu Basel; zugleich verfügte sie, daß alle Leute, die von ihr etwas zu Erbe empfangen hätten, es von dem Kloster S. Clara nehmen sollten, und hieß besonders den Birseler und den Vuller von Geberschweier und den Berner von Pfaffenheim und die anderen im Elsaß die Güter, die sie von ihr empfangen hätten, von den Frauen zu S. Clara zu nehmen [29]). Wie begreiflich, hat der Tanz die von Basel recht entfernt gelegenen Weinberge nicht selbst bebaut, sondern gegen Zins nach Erbrecht ausgetan. Die genannten und die anderen Bauleute haben denn auch ihre Güter von dem Vertreter des Klosters empfangen, wie Vogt und Rat zu Ruffach, vor denen die Handlung geschah, bezeugten [30]). Heinrich Tanz hat noch anderen Landbesitz gehabt, dessen Erwerb nicht unmittelbar nachweisbar ist; seine Tochter Gertrud, Frau des Heinrich Craft, verzichtete auf das Gut zu Werenzhausen und Benken, das ihr von ihrem Vater zugefallen war, und zwar gleichfalls zu Gunsten des Klosters S. Clara, von dem die Leute, welche das Gut inne haben, es empfangen sollen [31]).

Für den Stadtbürger, der nicht selbst Ackerbau trieb, bestand der Wert des Grundbesitzes in der daraus fließenden Rente, die der Hintersasse entrichtete; aber es gab noch andere Mittel, sich Rentenbezug zu verschaffen, als den Erwerb von Eigentumsrechten an Grund und Boden. Das zeigen die Erwerbsurkunden Johanns des

26) Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 1 (Basel 1890) no. 263, 405, 434, 456.
27) Ibid. Bd. 2 (Basel 1893) no. 205, 1276, 219, 238, 1277.
28) Ibid. no. 16, 64, 68. 29) Ibid. no. 113. 30) Ibid. 121.
31) Ibid. no. 129.

Apothekers von Basel. Auch sie sind in ihrer Aufeinanderfolge recht lehrreich [32]). Johann der Apotheker hat 1250 von Ludwig dem Krämer ein Hausgrundstück zu Erbe gekauft; Eigentümer war Konrad, Kaplan von S. Andreas, dem ein Jahreszins von 44 solidi und 6 Bretzeln entrichtet werden mußte. Ein Haus an der Marktgasse kaufte er 1258 von Adelheid Schaltenbrand, die es kraft einer früheren Tradition vom Stift S. Peter zu Erbe hatte, und die dem Stift dafür Güter im Bann von Inzlingen übertrug; der Zins betrug für den neuen Inhaber 2 sol. 4 den. Gleichfalls zu Erbe, gegen Jahreszins von 6 den. an das Domstift, erwarb im gleichen Jahre der Apotheker ein halbes Haus, genannt „Steinchelr“. Ländlichen Grundbesitz hat Johann nicht erworben, sondern eben in anderer Weise sich Rentenbezug gesichert. 1263 hat er, als das Cistercienserkloster Lützel Besitzungen zu Jungholz und im Bann von Hagenthal von dem Basler Ritter Heinrich dem Reichen um 56 Mark Silber zurückkaufte, 46 Mark beigetragen unter der Bedingung, daß ihm und seiner Gemahlin auf Lebenszeit 30 Viertel Spelt, so viel als die Güter an Zins zu bringen pflegten, von der grangia des Klosters zu Attenschweiler jährlich in sein Haus geliefert werden sollten. Der Erwerbung dieser ersten Leibrente folgte sechs Jahre später (1269) die einer zweiten. Johann hat Rebland auf dem Trübelberg (bei Sulz im Elsaß), das er von der Witfrau von Trübelberg für 100 Pfund Basler Münze gekauft hatte, dem Kloster Unterlinden zu Kolmar cediert und soll dafür auf seine und seiner Gemahlin Lebzeiten 8 Pfund Basler Münze jährlich zu Martini erhalten, und es soll außerdem zu ihren Jahrzeiten dem Konvent für ein Talent Zukost gereicht werden.

Der erwerbseifrige Apotheker war jedenfalls kinderlos und hat daher schon 1269 [33]) ein Testament errichtet, durch das er und seine Frau sich gegenseitig zu Erben aller ihrer Güter einsetzten. In der Folge baute er die Beziehungen zum Kloster Unterlinden weiter aus, während er die zu Lützel fallen ließ. 1271 schenkte er ersterem Kloster sein Haus in der Marktgasse, die Apotheke genannt, und ebendort das halbe Haus der Steinchelr, und erhielt beide gegen einen Rekognitionszins von 1 Pfund Wachs jährlich auf sein und seiner Frau Lebzeiten zurück. 1273 kaufte er um 6 Pfund einen Garten vor dem Spalenthor bei Basel, der Erbe vom S. Leonhardsstift war, und übertrug ihn dem Kloster Unterlinden; demselben Kloster cedierte er im gleichen Jahre eine Forderung von 264 Mark Silber und 2 Pfund, die er an das Kloster Lützel hatte. Zwei Jahre später bekannten Priorissin und Konvent von Unterlinden dem Apotheker 160 Mark Silber schuldig zu sein, die sie zum Ankauf von Besitzungen und anderweitig verwandt hätten, und versprachen dafür, ihm und seiner Frau auf Lebenszeit jährlich für jede Mark je ein Viertel Weizen zu entrichten. 1275 kaufte er vom Vicepreceptor

32) Ibid. I no. 238, 343, 349, 423; II no. 24.
33) Ibid. II, no. 17.

des Johanniterordens in Deutschland ein Haus zu Kolmar für 11 Mark unter der Bedingung, daß, falls er und seine Frau sterben oder in einen Orden eintreten würden, das Haus an den Verkäufer zurückfällt. 5 Tage später vollzog er die Aufgabe seines Hauses an der Marktgasse zu Basel, in dem er wohnte, an Kloster Unterlinden. 1279 hat Johann dem Kloster Unterlinden abermals eine große Schenkung gemacht, 264 Mark Silber, die zur Erweiterung des Gebäudes und zum Ankauf von Besitzungen in Sulz, Riedweier, Gebweiler, Pfaffenheim und anderwärts Verwendung fanden, dafür erhielt er mit seiner Frau eine jährliche Rente von 233 Viertel Weizen und Gerste, 2 Pfund 4 den. Münze und die Hälfte des Weines von 20 scadi (4 Mannwerk) Rebland; außerdem sollen ihre Jahrzeiten gehalten und ihr Andenken als das von Wohltätern des Klosters gefeiert werden [34]. Vermutlich hat der unermüdliche Apotheker noch mehr ähnliche Vergabungen gemacht, 1282 gestand ihm das Kloster auf sein und seiner Frau Lebzeiten die Nutznießung von 400 Viertel Getreide zu, halb Weizen und halb Gerste, von den Besitzungen des Klosters in Ober- und Nieder-Hergheim, Woffenheim und Heiligkreuz zu entrichten. Die abschließende Handlung nahm 1287 seine Witwe vor, indem sie all ihre bewegliche und unbewegliche Habe dem Kloster schenkte und selbst eintrat [35].

In solchen Reihen von Urkunden liegen den Grundzügen nach ganze Lebensläufe vor Augen. Ueber mehr als dreißig Jahre erstrecken sich die Erwerbungen des Apothekers. Sie zeigen unverkennbar, wie er die ihm fortlaufend aus seinem Geschäftsgewinn zufließenden Kapitalien nutzbringend anlegte, nur daß er, der Fürsorge für Erben überhoben, nicht selbst Grundbesitz erwarb, sondern die Güter durch Klöster ankaufen und sich für sein vorgestrecktes Geld Leibgedinge verschreiben ließ. Mit dem Erwerb von Grundbesitz durch Stadtbürger ist also ohne Zweifel zu rechnen. Auf die Art des Besitzrechts, in das sie eintraten, Eigen, Erbe oder auch Mannlehen, kommt es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht gar so viel an. Nur Boden in unmittelbarer Nähe der Stadt konnte der Bürger selbst bestellen; was weiter ablag, mußte er anderen zur Bebauung überlassen und empfing davon nur Grundrente.

Andererseits ist nicht aller Grundbesitz von Bürgern nachträglich erworben worden. Eine Klasse bezog jedenfalls seit alters Einkünfte vom Lande, die besonders in den Bischofsstädten angesessenen Ministerialen ritterlichen Standes, die grade in Basel recht zahlreich waren. Von dem Reichtum, den Angehörige dieser Klasse gelegentlich erlangten, und der nicht in bürgerlichem Erwerb seine Wurzel haben kann, gibt ein Testament aus Worms Kunde, von Ritter Dirolf und seiner Frau Agnes herrührend. Das Ehepaar vermachte 1299 [36] dem von ihm gegründeten Kloster Himmelskron

34) Ibid. no. 65, 104, 127, 163, 173, 174, 269.
35) Ibid. no. 372 597.
36) U.-B. Worms I no. 496.

in Hochheim an Renten 1300 Malter Weizen, von Landgütern an verschiedenen Orten zu entrichten, und 50 Pfund Heller, gleich 24 Pfund Pfennige, Grundzinse in der Stadt Worms; außerdem anderen geistlichen Stiftungen im ganzen 50 Pfund Jahresrente, ebenfalls von städtischen Grundstücken.

Indessen nicht die Ministerialen allein hatten ländlichen Grundbesitz, und nicht überall bildeten sie einen wesentlichen Bestandteil der Bürgerschaft. In der Stadt, von der unsere Betrachtungen ausgingen, in Frankfurt, zeigt schon der Familienname bürgerlicher Geschlechter ihre Herkunft vom Lande. Die von Offenbach müssen an dem gleichnamigen Orte Besitz behalten haben auch als sie in der Stadt wohnten. Wicker auf der Brücke verfügte über eine kleine Rente von Gütern in Offenbach[37]) und ein anderer Zweig des Geschlechts, die 4 Söhne eines älteren Wicker, hatten vom S. Petersstift zu Mainz Novalzehnten in Offenbach zu Lehen[38]). Ebenso wird sich ein Zusammenhang des Geschlechts Holzhausen mit dem gleichnamigen Dorf in Hessen (bei Friedberg) nicht in Abrede stellen lassen. Nach einer undatierten, wohl mit Recht etwa zu 1245 gesetzten Urkunde[39]) hat Gutda, Witwe des Heinrich centurio (Hundertschaftsvorstehers oder Zentgraf) in Holzhausen, als sie mit ihrer Tochter ins Kloster Marienhagen ging, eine Hufe dem Kloster tradiert, und außerdem hat Heinrich, genannt von Holzhausen, Bürger in Frankfurt, dem Kloster, als seine Tochter dort eingekleidet wurde, 10 Achtel Weizen jährlicher Rente von seinem Hofe in Erlenbach vergabt. Zeugen waren Schultheiß und Schöffen von Frankfurt; die Urkunde wurde mit dem Stadtsiegel versehen. All das deutet auf nahen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem ländlichen Zentgraf und dem Stadtbürger, der später auf die Schöffenbank gelangte. Bürgerlicher Grundbesitz in Holzhausen ist später für die vom Hohenhaus nachweisbar und findet sich detailliert beschrieben in einem vor 1333 aufgesetzten Güterverzeichnis der Frau Rilind vom Hohenhaus[40]).

Nun handelt es sich in allen diesen Fällen aus Frankfurt um Familien, die nach geltender Anschauung zum städtischen Patriziat zu rechnen sind. Ritter waren diese Altbürger nicht, es fehlt in den Urkunden die entsprechende Bezeichnung, aber sie waren persönlich freie Leute und fühlten sich als solche. Das zeigt eine bisher meines Wissens nicht ganz richtig aufgefaßte Urkunde[41]). König Heinrich (VII.), der Sohn Kaiser Friedrichs II., gab 1232 den Schöffen und allen Bürgern von Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen

37) Vergl. o. S. 724.

38) U.-B. Frankfurt I no. 262, 1266.

39) Ibid. no. 141, vergl. dazu v. Nathusius-Neinstedt, die Ritter unter den Patriziern, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrg. 1889, Jan., s. S. 33.

40) U.-B. Frankfurt II no. 474.

41) Ibid. I no. 94, vergl. dazu v. Nathusius-Neinstedt, Die Aufhebung des Ehezwangs zu Frankfurt a. M., im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3 F. B. 2 (1889) S. 141 ff.

die Freiheit, daß er niemals einen von ihnen, Arm oder Reich, zwingen werde, seine Tochter oder Nichte an jemand vom königlichen Hofe oder außerhalb desselben zu vermählen, und sofort ließ er von dem Zwang ab, den er gegen die Tochter des Johannes Goltstein von Frankfurt auszuüben begonnen hatte für „R. servo nostro", indem er zusagte, daß er künftig keinen Bürger der Reichsstädte mehr zu dergleichen nötigen wolle, sondern nur tun werde, was er durch einfache Bitte erreichen könne, ohne Böswilligkeit. Konrad IV. hat 1240 das Privileg erneuert[42]). Er verzichtete, auf Beschwerden der Bürger hin, ihre Töchter und Witwen Dienern des königlichen Hofes (famulis curie nostre) zur Ehe zu geben. Die Zusage ist in einem Privileg König Richards 1257 wiederholt worden[43]); Anlaß zu ihr muß der in der ersten Urkunde erwähnte Einzelfall gegeben haben, der augenscheinlich viel Aufsehen erregte. Vier Reichsstädte gemeinsam haben beim König Beschwerde erhoben; das ist begreiflich im Hinblick auf die betroffene Persönlichkeit.

Johannes Goltstein (der Familienname entspricht dem einer Ortschaft bei Frankfurt) ist von 1222 bis 1245 als Schöffe nachweisbar[44]) und muß gleich seinen Kollegen recht ansehnlich begütert gewesen sein. 1242 hat Konrad IV. einen Vertrag bestätigt[45]), den Johannes mit Ulrich dem Langen, ebenfalls einem Schöffen, geschlossen hatte, als sie gemeinsam um 100 Mark das Dorf Fechenheim kauften, des Inhalts, daß der Ueberlebende von beiden das Dorf für die Hälfte des Kaufpreises ganz an sich ziehen dürfe. Unter dem servus R., den ihm König Heinrich als Schwiegersohn aufdrängen wollte, ist keinesfalls ein unfreier Bauer von irgend einem Königshofe zu verstehen, curia bedeutet in der Urkunde Hofstaat des Königs. Es ist aber auch nicht an irgend einen niederen Angestellten etwa aus der Küche oder dem Marstall zu denken, für einen solchen wäre der König kaum persönlich eingetreten. Gemeint kann nur ein Ministeriale sein, einer der unfreien Ritter aus dem Gefolge des Königs, die ja auf die ganze Politik Heinrichs (VII.) einen so großen und verhängnisvollen Einfluß übten. Dem Günstling wollte der König eine reiche Heirat verschaffen; der Vater aber willigte nicht ein, seiner freigeborenen Tochter war der Herrenknecht nicht ebenbürtig, auch wenn ihn die Ritterwürde zierte[46]). Es ist ganz unbegreiflich, wie man aus der Urkunde die Aufhebung einer auf Leibeigenschaft der Bürger beruhenden Last hat herauslesen können. Hörige waren höchstens verpflichtet, den Konsens des Herrn zu ihrer Heirat einzuholen. Den Verheiratungszwang für Erbtöchter, wie ihn etwa die Normannenherrscher in England auf lehnsrechtlicher Grundlage übten, können deutsche Könige überhaupt nur miß-

---

42) U.-B. Frankfurt I no. 120. 43) Ibid. no. 217. 44) S. ibid. im Register s. v.
45) Ibid. no. 126.

46) Ein solcher Unfreier war z. B. der Reichstruchseß Markward von Anweiler, den Kaiser Heinrich VI., nachdem er ihn frei gelassen hatte, zum Herzog von Ravenna, Markgraf von Ankona etc. erhob, Winkelmann, Jahrb. Philipps u. Ottos IV., 1, 19.

bräuchlich in Anspruch genommen haben. Das Privileg hob nicht ein Recht auf, sondern ein Unrecht.

Für den Niedgau, in dem Frankfurt lag, sind die Zeugnisse aus karolingischer Zeit keineswegs so ganz spärlich; vor allem Lorscher Traditionsurkunden[47]) geben hier über die Grundbesitzverhältnisse Auskunft, wie die S. Galler für die Nordostschweiz[48]). Da zeigt sich denn eine starke Zersplitterung der Eigentumsrechte in den Dörfern. So beziehen sich auf Eschborn 13 Traditionen aus den Jahren 770—806, wenigstens 10 rühren von verschiedenen Tradenten her, noch erheblich größer sind die Zahlen für Eschbach. Wenn für andere Orte weniger Grundeigentümer bekannt werden, so liegt das an dem Umstande, daß denn doch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil an Lorsch Traditionen gemacht haben kann, und es tritt dafür auffällig oft in Erscheinung, daß eine Tradition sich auf Besitzstücke an mehreren Orten bezieht. Viele der Tradenten waren nicht eigentlich freie Bauern, an denen es übrigens auch nicht gefehlt haben wird, sondern kleine Grundherren, die von ihren an verschiedenen Orten zerstreut liegenden Gütern nur einen Teil in Eigenbau bewirtschaftet haben können, ganz so wie der Stadtbürger und Schöffe Harpern am Anfang des 13. Jahrhunderts seine Landwirtschaft auf einem Hofe bei der Stadt betrieb und daneben Besitz an anderen Orten hatte. Die Aehnlichkeit zwischen den Besitzverhältnissen im 9. und 13. Jahrhundert ist überhaupt frappant, trotz aller Verschiebungen, die inzwischen durch die Ausdehnung des geistlichen Grundbesitzes und den Einfluß des Lehenswesens eingetreten sein müssen. Es läßt sich gar wohl annehmen, daß freie Grundeigentümer in die Städte gezogen sind; nur daß eine solche Verlegung des Wohnsitzes sich weniger für freie Bauern eignete, die aus der Ferne ihren Wirtschaftsbetrieb nicht aufrecht erhalten konnten, als eben für die kleinen Grundherren, deren Einkünfte nicht auf Eigenwirtschaft allein beruhten, und denen es schließlich wenig verschlug, wo sie die Zinse in Empfang nahmen. Das städtische Patriziat wäre demnach hervorgegangen aus den mittleren Freien, deren Besitz zu ritterlicher Lebensweise nicht ausreichte, und die daher nicht (hochadlige) Freiherrn wurden, sondern, je mehr sich der Spielraum für sie auf dem Lande verengte, entweder in den für unfrei geltenden Ministerialenstand (niederen Adel) eintraten, oder aber durch Wegzug in die Städte ihre Freiheit bewahrten[48a]).

---

47) Codex principis olim Laureshamensis abbatiae dipl. ed. Academia Theodoro palatina, Mannheim 1768, s. Bd. 3, S. 83 ff. no. 3315—3407, vergl. Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, Bd. 1 H. 2 (1839) S. 8 ff.

48) Vergl. meinen Aufsatz über: Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und den angrenzenden alamannischen Stamesgebieten zur Karolingerzeit, in Jahrb. f. Nat. u. Statistik, hg. v. J. Conrad, 3. Folge, Bd. 21 (1901) S. 474; jetzt auch in meinen Beiträgen zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (Leipzig 1905) S. 1 ff.

48a) Ueber das ständische Problem, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann, vergl. das tiefgründige Werk von Heck, Beiträge zur Gesch. d. Stände im Mittelalter, II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1904.

Das Problem des ländlichen Grundbesitzes der Stadtbürger ist durch den Nachweis nachträglichen Erwerbs und der Einwanderung ländlicher Grundbesitzer[48b] noch nicht gelöst. Beide Erklärungen treffen zu, erschöpfen aber in letzter Instanz die Möglichkeiten nur für die neu gegründeten Städte, zu denen Frankfurt und die umliegenden Reichsstädte gehörten. In den alten Städten, den Bischofssitzen, die seit der Römerzeit bestanden, sind von jeher Leute seßhaft gewesen, die Grundbesitz außerhalb der Ringmauern hatten, die selbst Landwirtschaft trieben und Zinse von Hintersassen bezogen. Gewiß muß dies beides wohl unterschieden werden. Agrarische Beschäftigung, und nicht bloß Viehzucht, übten die Bürger in älterer Zeit selbst innerhalb des Mauergürtels. Otto von Freising[49]) beschreibt zum Jahre 1117 Mainz, so wie er wohl selbst etwas später die Stadt gesehen hat, lang ausgestreckt am Rhein und nicht sehr breit, an der Landseite von einer starken Mauer mit nicht wenigen Türmen umgeben. Die ansehnlichen Kirchen und Gebäude lagen am Rhein, dort war der Boden dicht besiedelt, an der anderen Seite wohnten nur wenige Menschen, das Land wurde da zum Weinbau und anderweitig benutzt. Aehnlich dürfte Mainz auch zur Karolingerzeit ausgesehen haben; es zeigen das Fuldenser Traditionsurkunden. Bereits 753 verkaufte ein gewisser Adalbert dem h. Bonifacius einen Weinberg innerhalb der Mauer der Stadt Mainz und einen Weinberg außerhalb im Dorfe Bretzenheim; 758 schenkte Rathari von Mainz an Kloster Fulda einen Weinberg innerhalb der Stadtmauer[50]). Gewiß wurde solches Rebland von den Stadtbewohnern selbst angebaut; aber aus der Zeit Pippins ist auch ein Mainzer bekannt, der ganz ähnlich dem fast ein halbes Jahrtausend jüngeren Schöffen von Frankfurt neben Grundbesitz in und bei der Stadt entfernter gelegenen auf dem Lande hatte. Am 18. Dezember 765[51]) tradierte Bernhari mit seiner Frau Walthaid und seiner Schwester Hiltilanc für den Fall ihres Ablebens dem Kloster Fulda 2 Hausgrundstücke innerhalb der Mauer von Mainz, das eine am Rhein gelegen, einen Weinberg innerhalb der Stadtmauer und an sie angrenzend, vier Weinberge und Wiesen an zwei Orten außerhalb der Stadtmauer, dazu im Wormsgau im Dorfe Saulenheim alles, was er dort hatte, Hausgrundstücke, Hufen, Häuser, Gebäude, freie Hintersassen, Weinberge, Ackerland, nur ausgenommen einen Weinberg, den Thanchulf inne hält, dazu Unfreie. Die Urkunde ist in Mainz ausgestellt, und überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Bernhari in Mainz selbst seinen Wohnsitz hatte; Zweifel könnte höchstens erregen, daß mit den aree nicht auch ein Haus übertragen wird. Dieses Bedenken fällt bei folgenden Urkunden weg. Adalfrid tradierte 773 mit seiner Gattin Songart dem Kloster Fulda für den

48b) Ein beachtenswerter Fall ergibt sich auch aus den Urkk. U.-B. Frankf. I no. 441, 1281, 462, 1282, 883, 1307.

49) Gesta Friderici imp. l. 1, c. 13, M. G. S. 20, 359, S.-A.² S. 23.

50) Codex diplomaticus Fuldensis, hg. von Dronke (Kassel 1850) no. 6 u. 19.

51) Ibid. no. 27.

Fall ihres Todes 2 aree in Mainz, eine mit Haus, und unter anderem auch einen Weinberg in Laubenheim. Udo vergabte 797 mit seiner Frau Geilsuinda dem Kloster Fulda zwei aree mit allen Baulichkeiten, dazu einen Weinberg innerhalb, einen zweiten außerhalb der Stadtmauer, einen dritten in der Gemarkung von Bretzenheim und ebendort 40 Joch Ackerland, dazu 11 Unfreie [52]).

Es ließe sich wohl noch einen Schritt weiter zurückgehen. Jene merkwürdige Quelle, die Einblick vergönnt in die dunkelsten Zeiten der Völkerwanderung und des 5. Jahrhunderts, die vita s. Severini [53]), weiß von Städten in Noricum und an der Donau zu erzählen, deren Bewohner als Hauptbeschäftigung Ackerbau trieben. Da wird erzählt, wie Hunimund mit wenigen Barbaren Passau überfiel, als fast alle Bewohner bei der Ernte beschäftigt waren und nur vierzig Männer zur Hut der Stadt zurückgelassen hatten, die der wilde Feind niedermetzelte. Eine kranke Frau in Juvavum (später Salzburg) machte der Heilige in wunderbarer Weise gesund, so daß sie schon am dritten Tage nach Landessitte mit eigenen Händen wieder am Feldbau sich beteiligen konnte. Den Bewohnern des Kastells Cucullis, dessen Gebiet von Heuschrecken bedroht war, befahl der Heilige, in der Kirche zu beten, was sie auch taten. Nur ein sehr armer Mann ging auf seinen Acker und bemühte sich den ganzen Tag über die Heuschreckenscharen zu verscheuchen; am nächsten Morgen fand er gerade seine Saat gänzlich abgefressen, während die der Nachbarn unberührt war, und was dergleichen Erzählungen mehr sind. Nicht Landleute, sondern die Bewohner der festen Plätze lieferten auf Ermahnung des Heiligen den Zehnten von ihren Früchten ab zum Unterhalt der Armen, und als die von Lauriacum (Lorch) sich weigerten, wurde ihr Korn unmittelbar vor der Ernte vom Rost befallen. Indessen ich möchte nicht allzuviel beweisen wollen.

Eine untergegangene Welt schildert die vita des h. Severinus. Die Städte, in denen er wirkte, sind in Trümmer gesunken, haben jahrhundertelang wüst gelegen, oder sind gänzlich vom Erdboden verschwunden, ihre Bewohner sind umgekommen oder fortgezogen. Am Rhein allerdings ist die römische Kultur nicht so völlig zu Grunde gegangen wie an der Donau; eine Stadt wie Mainz ist andauernd bewohnt geblieben, nur daß hier statt der römischen Personennamen, die für das 5. Jahrhundert vorauszusetzen wären, im 8. durchgehends germanische erscheinen. Ob das auf einen gänzlichen Wechsel der Einwohnerschaft schließen läßt, könnte noch fraglich sein; aber wie es sich auch damit verhalten möge. Von einer Entstehung des Landbesitzes der Stadtbewohner läßt sich, soweit die alten Städte in Betracht kommen, nicht wohl reden; er war immer vorhanden. Nicht nur in ständischer Beziehung, sondern auch gerade rücksichtlich der wirtschaftlichen Beschäftigung und Lage

52) Ibid. no. 43 u. 143.

53) M. G. Auct. antiquissimi, Bd. 1, T. 2, s. cap. 22 (S. 19), cap. 14 (S. 15), cap. 12 (S. 14), cap. 18 (S. 17) etc.

unterschieden sich bis zum späteren Mittelalter Stadt- und Landbewohner durchaus nicht sehr erheblich. Deswegen darf nun aber nicht die andere Seite des städtischen Lebens ungebührlich hintangesetzt werden, die man sonst wohl allzu ausschließlich hervorhebt. Unbeschadet seiner agarischen Beschäftigung konnte der Bürger Handel treiben und Geld erwerben. So baten die Bewohner von Passau den h. Severin [54]), er möge zu Febana, dem Fürsten der Rugier, gehen und ihnen die Erlaubnis zum Handel mit dessen Volk auswirken. Der Heilige erwiderte, das hätte keinen Zweck, ihre Stadt würde doch bald zerstört werden; was brauchten sie für Waren zu sorgen an Orten, wo kein Kaufmann fernerhin werde sich einfinden dürfen.

Am Rhein hat der Verkehr so wenig aufgehört, als die Städte untergingen. Gewiß sind Vorstellungen von erheblichen Umsätzen im Handel der Karolingerzeit durchaus nicht am Platze, und man wird die Betriebsformen nicht einfach genug sich vorstellen können; aber die primitivste Stufe des Tauschhandels war längst überwunden. Das Geld, geprägt oder in Barren, diente als Vermittler des Warenumsatzes, wie schließlich schon bei den alten Germanen zur Zeit des Tacitus, die sich auf den wahren Wert der römischen Münzen ganz wohl verstanden, wenn sie nicht die schönen neuen Silbermünzen mit dem Kaiserkopf nehmen wollten, sondern die alten der republikanischen Zeit bevorzugten, wegen ihres geringeren Kupferzusatzes [55]). So wird es nicht zu kühn sein, einen oder den anderen der Bewohner von Mainz, die an Kloster Fulda Traditionen machten, zum Kaufmann zu stempeln. Am 15. September 791 [56]) tradierte Lantfrid für den Fall seines Todes: Ein Grundstück außerhalb der Stadtmauer mit Häusern und anderen Baulichkeiten überbaut, das an den Rhein stößt, alle seine Unfreien, mit Ausnahme von zehn und einer Magd mit Kind [57]), all seinen Erwerb und Habe, bestehend in Gold, Silber oder irgend einem Metall und anderen Dingen. Das Vermächtnis trägt bei der Hervorhebung des Barbestandes neben den Waren so gut einen geldwirtschaftlichen Charakter, wie etwa das viel jüngere des Hermann von Köln in Frankfurt. Aller Wahrscheinlichkeit nach war Lantfrid ein Kaufmann, der einen Teil seines Betriebskapitals in Edelmetallvorräten flüssig erhielt.

Am 15. Januar 813 [58]) schenkten Eggiheri und seine Frau Vvolfsvvind dem Kloster Fulda 3 Unfreie und die Hälfte ihres Erwerbes, alles, was sie in Zukunft werden erarbeiten können an Gold, Silber, Kleidungsstücken, Vieh, Geräten, Wein und anderen Dingen: auch hier steht der Erwerb aus Landwirtschaft schwerlich in erster Linie. Gold und Silber brachten die Güter nicht hervor, wohl aber

---

54) Ibid. cap. 22 (S. 19).

55) Tacitus, Germania cap. 5, vergl. Seeck, Gesch. des Unterganges der antiken Welt, Bd. 2 (Berlin 1901), S. 202 f.

56) Cod. dipl. Fuld. no. 101.

57) So der hier vielleicht nicht korrekte Text.

58) Ibid. no. 280.

erforderte und ermöglichte bereits im Zeitalter Karls des Großen der Handel die Ansammlung von mobilem Kapital, selbst im kapitalfeindlichen Deutschland. Denn daß in Italien damals verhältnismäßig erheblicher Mobiliarbesitz keine Seltenheit war, zeigt ein Gesetz des Langobardenkönigs Aistulf über die Pflicht zum Heerdienst [59]), das besagt: Leute, die Gewerbe treiben und keinen Grundbesitz haben, sollen, wenn sie zu den größeren und leistungsfähigen gehören, mit Pferd, Panzer, Schild und Lanze ausziehen, ganz wie die erste Klasse der Grundbesitzer, die 7 mit Hintersassen besetzte Höfe oder mehr haben. In Italien hat freilich das Wirtschaftsleben seit der Römerzeit weit mehr einen ausgesprochen städtischen Charakter bewahrt als diesseits der Alpen. Die Grundbesitzer vom Lande wohnten großenteils in der Stadt, ähnlich wie das einst im Altertum der Fall war, sodaß in den Städten der Lombardei im 11. Jahrhundert unter dem Einfluß des Lehnswesens auf die Besitzrechte geradezu die drei Stände der größeren und kleineren Vasallen (capitanei, valvassores) und der eigentlichen Bürger unterschieden wurden. In Oberdeutschland sind die ländlichen Grundbesitzer in ungleich höherem Grade auf dem Lande seßhaft gewesen; Landadel und städtisches Patriziat sonderten sich viel schärfer und für die Dauer; aber so gänzlich verschieden waren die deutschen und italienischen Verhältnisse nicht, als daß nicht Vergleichspunkte sich finden ließen. Ein Bezug von ländlichen Grundrenten durch Stadtbewohner fand hier wie dort statt, und zwar nicht erst seit durch Handel reich gewordene Bürger begonnen hatten, sich auf dem Lande anzukaufen, sondern gewissermaßen von Anfang an. In den alten ummauerten Wohnplätzen Deutschlands gab es so gut wie in Dörfern und Weilern jene den Großbauern nahestehenden kleinen und kleinsten Grundherren, die aus eigenem Landwirtschaftsbetrieb und Zinsen von Hintersassen ihren Lebensunterhalt bezogen. Zur Bevölkerung der neu emporwachsenden Städte stellte diese Klasse ein, vielleicht nicht numerisch, aber sozial und wirtschaftlich bedeutsames Element, freilich nur da, wo sie überhaupt vorhanden war, in den alt besiedelten Landschaften des Südens und Westens, wo noch im 13. Jahrhundert die alte Gliederung der Gesellschaft in Freie und Unfreie stark nachwirkte, und nicht im Osten, auf Kolonialboden, wo die Art der Besiedelung von vornherein den Unterschied der Berufsstände, Ritter, Bürger und Bauern, klarer ausgeprägt zur Geltung brachte.

Das Lübecker Urkundenbuch [60]) bietet für das 13. Jahrhundert ein ungemein reichhaltiges Material; die Zahl der Urkunden übersteigt 800. Um so sicherer ist hier aus dem Fehlen von Zeugnissen die negative Schlußfolgerung, daß kein Lübecker Bürger außerhalb der Stadtmark Grundeigentum besaß. Es kam natürlich vor, wenn auch nicht eben häufig, daß sie solches erwarben. So erhielt 1271 [61])

59) M. G. LL. 4, 196.
60) Codex diplomaticus Lubecensis, Bd. 1 und 2, Lübeck 1843 und 1858.
61) Ibid. I, no. 327.

Gerhard von Bremen, Bürger von Lübeck, von den Grafen von Holstein gegen Zahlung von 250 Mark Pfennigen das Eigentum aus dem halben Dorf Sürstorf und dem ganzen Dorf Scharbeutz, die er bisher von ihnen zu Lehen hatte, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und allem Zubehör, ausgenommen die landesherrlichen Rechte, Landwehr, Burgwerk und Grafenschatz. Gerhard erscheint später als Ratsherr in Lübeck[62]). Den Ankauf hat er wohl nicht vorgenommen, um die Güter zu behalten, bereits 1272 gaben die Grafen von Holstein ihre Zustimmung zur Uebertragung des Dorfes Scharbeutz, das 14 Hufen enthielt, an das Hospital zum heiligen Geist in Lübeck, und 1274 zum Verkauf von 10 Hufen in Sürstorf an das gleiche Hospital[63]), als dessen provisor übrigens Gerhard später nachweisbar ist[64]).

Besonders deutlich zeigen den gänzlich verschiedenen Charakter der ostniederdeutschen von den oberdeutschen Besitzverhältnissen die Testamente, deren einige auch aus Lübeck vorliegen. So ein undatiertes, das vor 1288[65]) angesetzt wird: Hermann von Bucken vermachte sein Haus zur Errichtung einer Vikarei an der Kirche S. Jacob, zum vollen Ausbau des Hauses 26 Mark Silber, seiner Frau seinen Anteil an einer im englischen Graben gelegenen area, 84 Mark Silber und alles Hausgerät, seinen Brüdern und Neffen zusammen 86 Mark Silber, für Zwecke der Kreuzzüge nach dem h. Lande, Riga, Preußen etc., zusammen 50 Mark Silber, an Kirchen 43 Mark Silber und 70 Mark Pfennige verschiedener Münzsorten und auch noch unter anderem 10 Mark Silber zu Kleidern und Schuhen für die Armen. Die gesamten Legate sind zwar im Text durchgestrichen und ein Zusatz auf der Rückseite des Blattes stellt die Errichtung der Vikarei dem Ermessen seiner Frau anheim, so daß wohl das Ganze nur Entwurf ist; aber worauf es ankommt, tritt deutlich hervor. Hermann von Bucken hatte keinen Grundbesitz außerhalb der Stadt, obgleich er nicht unvermöglich war und vom Lande stammte. 1269[66]) wurde ein Streit zwischen Nicolaus, Herrn von Werle, und der Stadt Lübeck beigelegt, bei dem es sich jedenfalls um Ansprüche handelte, die Meineko, ein Lehnsmann des Herrn von Werle, auf Godefrid von Bucken, Bürger der Stadt, erhob. Die Sache ist nicht ganz klar, auch nicht, ob dieser Gotfried mit einem gleichnamigen Bruder des Hermann identisch ist oder ihr Vater war. Der größeren Kirche von Bucken hat Hermann ein Legat ausgesetzt zur Anschaffung von Meßgeräten.

Ganz ähnlich ist ein zweites, vollständiges Testament, das auch vor 1289 fällt[67]). Godeke von Swineborch vermachte der Gesa, der Tochter seiner Schwester, das Haus, in dem er wohnt, alles Hausgerät und 50 Mark Pfennige, und der Greta, der Tochter der Gesa, 200 Mark Silber. Er vermachte ferner $^2/_3$ des anstoßenden Hauses

62) Ibid. no. 535, 536 1289, 552, 555 1290.
63) Ibid, no. 335, 352.
64) Ibid. no. 670, c. 1297, 681, 1298.
65) Ibid. no. 531. 66) Ibid. no. 311. 67) Ibid. no. 530.

und $^2/_3$ von 14 solidi Weichbildrecht (Grundzins) davon an die Kirche S. Jacob, das letzte Drittel an S. Clemens; 18 sol. Grundzins, zu entrichten von dem Weber Bernard, an die Kirche S. Egidius. Die Legate an Kirchen, Klöster, Spitäler etc. belaufen sich auf zusammen 462 Mark Pfennige, jeder Beghine in der Stadt ist 1 sol. ausgesetzt, jedem Armen 1 den., andere Legate betragen 33 Mark, 30 Mark sollen für Pilgerzwecke nach dem h. Lande und Riga dienen, für 100 Mark soll ihm 10 Jahre lang täglich eine Messe bei S. Jacob gelesen werden, 100 Mark fallen an die Hausarmen, 2 Mark an jemand, der zur h. Elisabeth nach Marburg pilgert. Seinem Diener Thiderus legiert Godeke seine Waffen, seinem Knecht Friso 2 Mark und seine alten Kleider. Was er sonst noch an Gütern haben wird, sollen die Exekutoren des Testaments nach Gutdünken vergaben.

In einem anderen Testament, vom 7. April 1289 [68]), vermacht Nicolaus Vrowedhe 350 Mark Pfennige von Handelswaren (de bonis mercimonialibus), um eine Vikarei in der Marienkirche zu stiften, die der Sohn des Winand von Wirinchusen erhalten soll, sobald er Priester wird. Sein eigener Sohn, Hinric, erhält 300 Mark, seine Tochter Margarete das Haus, in dem er wohnt, ein Haus, in dem Faßbinder verweilen, und einen Getreidespeicher, dazu Weichbildrecht von 3 Häusern, im ganzen 12 Mark Pfennige weniger 3 sol., und 6 sol. von einer area. Nicolaus, der Sohn seiner Tochter, erhält 200 Mark Silber, die im Seehandel angelegt werden sollen; die beiden Töchter seiner Tochter erhalten 400 Mark Pfennige, um davon Renten zu kaufen, u. s. w. Zum Vergleich für den Gebrauchswert des Geldes führe ich an, daß nach Urkunde von 1289 [69]) dem Stadtschreiber ein jährliches Gehalt von 16 Mark Pfennigen und 6 Mark für Kleidung ausgesetzt ist; dazu kommen allerdings Gebühren aus der Führung des Stadtbuchs. Wollte man allein nach dem Schema Natural- und Geldwirtschaft diese Zeugnisse beurteilen, so käme man zu der Ansicht, daß im Nordosten die Geldwirtschaft ungleich weiter fortgeschritten war als im Südwesten, weil der Besitz an mobilem Kapital den an Grund und Boden überwog; und doch stand sonst in jeder Beziehung das neue Kulturland des Ostens hinter dem alten des Westens zurück.

Aus dem regen Handelsverkehr Lübecks, der die Ansammlung von Kapitalien ermöglichte und hervorrief, läßt sich allein die Erscheinung nicht erklären; in italienischen Seehandelsstädten, Genua, Venedig, findet sich der Grundbesitz von Bürgern auf dem Lande genau ebenso und selbst in noch höherem Maße als etwa in einer binnenländischen Industriestadt wie Florenz, und eine stark kommerziell tätige oberdeutsche Stadt wie Augsburg gleicht, wie das hier allerdings für das 13. Jahrhundert etwas spärlicher vorliegende Material [70]) erkennen läßt, in dieser Beziehung den anderen. Dabei tritt das Standesbewußtsein der Patrizier als vollfreier Leute in

68) Ibid. no. 533. 69) Ibid. no. 534.
70) Urkundenbuch der Stadt Augsburg, hrsg. v. Ch. Meyer, Bd. 1, Augsburg 1874.

Lübeck eher noch kräftiger hervor als im Süden. Eine Ratsordnung, die jedenfalls im 13. Jahrhundert in Geltung war [71]), stellte als Vorbedingung für die Wahl zum Ratsherrn auf: freie Geburt, keines Herren eigen oder Amtmann, und Besitz von Eigen in der Stadt. Die Erklärung kann nur in den Verhältnissen bei der Gründung und in den Rechtszuständen des umliegenden Landes zu suchen sein. Auf Kolonialboden gab es keine freien Bauern, die auf Eigengut saßen, und auch nicht die ihnen so nahestehenden kleinen Grundherren. Dörfer und Städte waren systematisch angelegt, die einen mit wohlregulierten Hufen, die anderen mit planmäßig abgesteckten aree; die Ritter empfingen Lehen, die Bauern Hufen zu Erbe, und die Kaufleute aree nach Stadtrecht. Der eine konnte und sollte in die Sphäre des anderen nicht übergreifen. Stadt und Land waren von Anfang an getrennt, und es änderte daran nichts, daß die Bürger wohl auch in der Gemarkung der Stadt Ackerbau trieben oder doch Vieh hielten, wie das selbst für Lübeck nicht zu bezweifeln ist, geschweige denn für kleine Ackerstädtchen. Wollte der Bürger außerhalb der ihm gesteckten Grenzen Landbesitz erwerben, so mußte er Bauer werden, was nicht jedermann zugesagt haben wird, oder Ritter, was durchaus nicht unmöglich war, aber ihn der Stadt entfremdete.

Es würde gewiß verlohnen, die hier begonnene Untersuchung auf eine größere Anzahl von Städten verschiedener deutscher Landschaften auszudehnen. Leicht verwertbares Material liegt ja in ausreichender Menge in den Urkundenbüchern bereit [72]). Nur die Extreme gleichsam möchte ich einander gegenübergestellt haben, einmal den Grundbesitz der Stadtbürger in den Römerstädten und in den neu gegründeten, wo sich benachbarte Grundeigentümer niederließen, andererseits die schroffe Scheidung der Stadt vom Lande in den Kolonialgebieten des Ostens, die aus der Ferne her besiedelt wurden. Es gibt wohl auch mancherlei Zwischenstufen; vielleicht ähnelten die Marktstädte Ostsachsens hinsichtlich der Besitzverhältnisse der Bürger von vornherein mehr den nach ihrem Vorbild angelegten ostelbischen Städten als denen des Westens und Südens [73]). Ganz besondere Beachtung würde aber die Fortentwickelung der Zustände des 13. Jahrhunderts im späteren Mittelalter und der Neuzeit verdienen [74]). Dem Rentenbezug der Stadtbürger von Landgütern weist Sombarts [75]) Theorie eine wesentliche Rolle zu für die Entstehung des modernen Kapitalismus. Indem er die These aufstellt, daß die Urvermögen, aus denen das Kapital sich zu entwickeln vermochte,

---

71) U.-B. Lübeck, I, no. 4.

72) Vergl. z. B. Urkundenbuch der Stadt Erfurt, hrsg. v. C. Beyer, Bd. 1, Halle 1889 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 23), no. 58, 1193, 77, 1217, 93, 1225, 199, 1265 etc. Osnabrücker Urkundenbuch, hrsg. v. F. Philippi, Bd. 2 (Osnabrück 1896) no. 428, 1243, 471, 1246.

73) Vergl. Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, hrsg. v. G. Hertel, Bd. 1, Halle 1892 (Geschichtsq. d. Provinz Sachsen, Bd. 26).

74) Für Frankfurt s. K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrh. (Tübingen 1886), S. 261 ff.

75) Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, Die Genesis des Kapitalismus, Leipzig 1902.

nichts anderes sind als accumulierte Grundrente, läßt er geradezu von der Stärke des Zuflusses von Landrentenbezügern die Entwickelung des bürgerlichen Reichtums abhängig sein [76]).

Die Aufstellungen Sombarts haben lebhaften Widerspruch gefunden, vor allem durch Below [77]), der die gesamte Theorie einer scharfen Kritik unterzog. Ihre eigentliche Basis ist von Strieder [78]), wie man sagen darf, umgeworfen worden durch die Ermittelung des Anwachsens der großen Vermögen in Augsburg aus den Steuerlisten des 15. und 16. Jahrhunderts. Da zeigte sich denn die Unrichtigkeit der Annahme, daß aus den grundbesitzenden Geschlechtern die Handelsherren hervorgingen. die, nicht zufrieden mit dem Rentenbezug, ihre angesammelten Schätze in kommerziellen Unternehmungen zu verwerten begannen. Strieder hat nachgewiesen, daß eine ganze Anzahl „reicher Handelsleute und Geldmänner" in Augsburg aus dem Stande der berufsmäßigen Kaufleute und den Handwerkerkreisen hervorgegangen sind; aber Strieder hält fest an der von Sombart so stark betonten Unterscheidung des älteren handwerksmäßigen Handels, dessen Zweck nichts weiter als Bedarfsbefriedigung war, von dem jüngeren, kapitalistischen, der auf Erzeugung von Reichtum hinarbeitet [79]). Letzteren läßt Sombart [80]) erst entstehen, als die Grundrentenbezüger dem Handel sich zuwandten. Von ihnen sei der kapitalistische Geist des Gewinnstrebens ausgegangen, an dem es früher mangelte. Auf ein psychologisches Motiv wird also die wirtschaftliche Wandlung zurückgeführt. Gerade diese Grundlage der Theorie ist unhaltbar.

Wenn Eggiheri von Mainz 813 sich vornahm, noch Gold und Silber zu erwerben, was war das anderes als Gewinnstreben über den unmittelbaren Bedarf hinaus, da er doch zu seinem Lebensunterhalt die Ansammlung von Edelmetallvorräten nicht nötig hatte, und ganz unbegreiflich ohne die Annahme einer gewissen Habgier wäre der Basler Apotheker, der sein gewiß recht lukratives Gewerbe Jahrzehnte hindurch fortsetzte und aus dem angesammelten Gewinn eine Rente nach der anderen erwarb, wiewohl er längst mehr als genug hatte, um davon leben zu können. Das angebliche psychologische Leitmotiv kann, soweit die Einzelpersönlichkeit in Betracht kommt, niemals das Bestimmende gewesen sein. Nicht die Idee der Nahrung [81]) beherrschte den Kaufmann in einer noch so entlegenen Vergangenheit, sondern das Streben nach Gewinn, nicht minder wie den Ritter, der im Herrendienst oder auf Kriegszügen nach Lehen und Beute trachtete. oder selbst den Bauer, dem noch am meisten ein eng begrenzter Wirkungskreis gesteckt war. Richtig ist allerdings, daß in der Signatur ganzer Epochen die Beschränkung des Gewinnstrebens durch Vorschriften des Gewerberechts eine erheb-

76) Ibid. S. 291 ff.

77) Die Entstehung des modernen Kapitalismus, Historische Zeitschrift, Bd. 91 (N. F. 55, 1903), S. 432 ff.

78) Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904.

79) Ibid. S. 223 f. 80) 1, 294. 81) Sombart 1, 174.

liche Rolle spielt. Es gehören dahin all die mannigfaltigen Bestimmungen in Zunftstatuten und Stadtrechten für Handwerker und Kaufleute über Ausschluß der Konkurrenz, Begrenzung des Gewinns, Kleinhaltung der Betriebe. Das war die naturgemäße Reaktion gegen den allzu übermächtig sich hervordrängenden individuellen Erwerbstrieb, die noch überdies Rückhalt fand an kirchlichen, moraltheologischen Doktrinen.

Zutreffend ist auch, daß nach Betriebsform und Funktionen wenigstens der oberdeutsche Handel am Ende des 15. Jahrhunderts bereits erheblich von dem früherer Zeiten abwich, auch hatten sich die Umsätze vergrößert. und damit der absolute Gewinn; aber deswegen besteht keine prinzipielle Verschiedenheit zwischen einem jüngeren, kapitalistischen, und einem älteren, handwerksmäßigen Handel, sondern höchstens eine relative. Der Satz, daß der Handel seiner Natur nach kapitalistisch betrieben werden muß, behält trotz des Widerspruchs von Sombart seine Geltung[82]). Der Kaufmann war alle Zeit Unternehmer, ein größerer oder auch ein kleinerer, je nach den Umständen, der mit eigenem Gelde arbeitete oder, und das kann auch im früheren Mittelalter nicht ganz selten gewesen sein, mit fremdem, von einem Kapitalisten vorgestreckten. Daß Sombart den neuerdings besonders von Ehrenberg[83]) betonten Unterschied zwischen Unternehmer, dem Leiter des Betriebes, und Kapitalist, der ohne Mitarbeit erwirbt, nicht genügend berücksichtigt, ist einer der empfindlichsten Mängel seines Werks. Ein richtiger Kapitalist war, oder sollte doch werden, der (jedenfalls noch unmündige) Enkel des Nicolaus Vrowedhe in Lübeck[84]), dem der Großvater 200 Mark Silber vermachte mit der Bestimmung: „ut ei super fortunam suam ducantur in negociacionibus ad aquas“, daß sie für ihn auf sein Risiko im Seehandel angelegt werden. Es muß ein Accamendageschäft beabsichtigt gewesen sein von der Art, wie sie aus dem Bereich des Mittelmeerhandels durch zahllose Urkunden bekannt sind. Der Kaufmann, der das Geld übernahm, es in Waren anlegte und über See ging, um drüben die Waren zu verkaufen, andere einzukaufen und wieder mit Gewinn abzusetzen, das war der Unternehmer; der Enkel des Vrowedhe, der ohne eigene Mitarbeit Nutzen zog, war der Kapitalist. Das ganze Geschäft, wenigstens der Absicht nach (wie die Ausführung vor sich ging, ist ja nicht nachweisbar) eine kapitalistische Unternehmung im Sinne von Sombart[85]), das ist „eine Wirtschaftsform, die bezweckte, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten oder mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren“. Ich zitiere die Definition wörtlich, um ihre Anwendbarkeit auf den Fall vor Augen zu führen. Die 200 Mark waren ein wirkliches Kapital, ein Sachvermögen, das in der genannten Art zu kapitalistischer Unternehmung genutzt werden sollte; ob sie

---

82) R. Ehrenberg, Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung, Bd. 1, Jena 1902, S. 7 f. 83) Ibid. 84) Vergl. o. S. 739. 85) 1, 195.

ein großes oder ein kleines Kapital darstellen, der heutige Metallwert ist etwa 9000 Mark, tut dabei sehr wenig zur Sache. Der Größenbegriff ist relativ. Bei den hohen Zahlen, die Sombart zur Kennzeichnung des mittelalterlichen Großkapitalismus anführt, handelt es sich, soweit sie überhaupt der Kritik stand halten, um imaginäre Werte. Der enorm hohe Zinsfuß ließ ausgeliehene Geldsummen binnen kürzester Frist gewaltig anschwellen, mochten nun Lombarden oder Juden die Geldgeber sein. Realisierbar waren die Außenstände in ihrer Gesamtheit kaum jemals. Wenn die Schuldner überhaupt zahlten, machten sie Abzüge, die Gläubiger konnten zufrieden sein, wenn sie einen Teil der in ihren Büchern unter Haben verzeichneten Summen einzuziehen vermochten, und werden auch dabei nicht zu kurz gekommen sein [86]). Die primären Kapitalien, deren Ursprung Sombart zu ergründen sucht, waren schließlich immer vorhanden. Eigentlich schon Lantfrid und Eggiheri, die Zeitgenossen Karls des Großen, sind definitionsgemäße Kapitalisten, oder wollten es werden. Gewiß darf man auch die Grundrentenbezüger, die in den Städten des späteren Mittelalters ihren Sitz hatten, als Kapitalisten auffassen, weil sie ohne eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt fanden. Daß ihre Einkünfte sich gehoben haben, entsprechend der Wertsteigerung ihres Grundbesitzes in der Stadt selbst und auf dem Lande, kann trotz der Einwendungen Strieders [87]) gegen Sombarts Mehrwertstheorie für sehr wahrscheinlich gelten; aber nicht mit Notwendigkeit ging aus diesen Kreisen das Unternehmertum hervor, das durch kommerzielle Tätigkeit höheren Gewinn zu erzielen suchte als den der bloßen Kapitalrente, und früh genug eröffnete sich nicht nur in Italien, sondern auch in Deutschland, die Möglichkeit zu anderweitiger nutzbringender Kapitalanlage als durch Erwerb von Grund und Boden.

86) Vergl. einen charakteristischen Fall in meinen Beiträgen zur ält. Wirtsch.- u. Verfassungsgesch., S. 116 f.

87) S. 67 ff.

X.

Glossen zur Theorie der Abhängigkeit der Preise von den Produktionskosten.

(Ueber die Grenzen des Einflusses der Produktionskosten.)

Von

Prof. Dr. **Béla Földes**, Budapest.

Die Abhängigkeit der Preise von den Produktionskosten bildet einen der festesten Punkte der nationalökonomischen Theorie. Es ist einer der wenigen Fälle, wo wir in unserer Wissenschaft von einer gewissen exakten Gesetzmäßigkeit, von strenger Abhängigkeit sprechen können. Und doch darf nicht vergessen werden, daß auch dieses Gesetz eine ganze Reihe von Ausnahmen ausweist. Es ist eine Lücke der Preistheorie, daß jene Fälle keine eingehendere Erörterung fanden, in welcher die Abhängigkeit der Preise von den Produktionskosten ihre Grenze findet. Bei Hermann, der in seinen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" der Theorie der Preise einen Abschnitt widmet, der einer der gediegensten der älteren deutschen Nationalökonomie ist, finden wir hierüber nicht einmal eine Andeutung. Marshall weist wohl darauf hin, daß die Lehre, als ob der Preis die wirklichen Produktionskosten darstellt, verschiedene Einschränkungen erleidet, aber er bringt dies bloß mit dem Umstande in Verbindung, daß in einem Zeitalter des steten Wechsels dies natürlich ist. Wenn man aber diese Schwankungen des Marktes unbeachtet läßt und keinen Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit macht, kann man die allgemeine Regel aufstellen, daß je länger die betrachtete Periode ist, von desto größerer Bedeutung wird der Einfluß der Produktionskosten auf den Preis[1]) sein. Der einzige Theoretiker, der sich mit unserer Frage einigermaßen beschäftigt, ist Neumann in Schönbergs Handbuch. Doch nimmt seine Betrachtung eine falsche Richtung, der neuestens auch andere verfallen sind (so Eberstadt). Denn nicht darin ist die Grenze des Einflusses der Produktionskosten zu suchen, daß neben den Produktionskosten auch andere Momente, so natürlich der Nutzwert, in Betracht kommt. Das versteht sich ja von selbst, nachdem ja niemand behauptete, daß die Produktionskosten das einzige Element des Preises bildeten. Von zwei Gütern gleicher Produktionskosten

1) In der deutschen Uebersetzung heißt es irrtümlich Wert, was übrigens der noch immer schwankenden englischen Terminologie zuzuschreiben ist.

wird natürlich der Preis des das Bedürfnis vollkommener befriedigenden höher sein. Die wahren Grenzen des Einflusses der Produktionskosten sind da zu suchen, wo es sich zeigt, daß die Produktionskosten selbst nicht maßgebend sind (in obigem Falle sind ja die Produktionskosten maßgebend, aber neben den Produktionskosten noch ein anderes Moment) oder überhaupt eine genaue Bestimmung nicht zulassen. Wir wollen in folgendem uns mit einigen hierher gehörigen Fällen beschäftigen.

Vorerst nur noch eine Bemerkung. Wir verstehen unter Produktionskosten immer die Gesamtheit der Opfer an Gütern, welche die Produktion eines Gutes veranlaßt. Was in der Produktion stattfindet, ist Umsatz von Kraft einer Qualität in eine Kraft anderer Qualität. Also die Opfer an wirklicher Kraft, an existenten Gütern, sind die Produktionskosten. Nicht das Aequivalent dieser Güter in Geld, sondern das Opfer an wirklicher Kraft, welche entweder in der Arbeit des Menschen an sich, oder in solcher objektivisiert in Gütern vorhanden ist. Des weiteren verstehen wir unter Produktionskosten die nationalen, sozialen Produktionskosten, d. h. für Deutschland z. B. sind die Produktionskosten eines Paar Schuhe jene Kosten, welche, die gesamte Produktion Deutschlands an Schuhen zusammen genommen, auf ein Paar entfallen. Unserer Ansicht nach sind in diese Kosten auch die Kosten jener hinzuzurechnen, die sich in demselben Produktionszweig bemühen, aber ihr Ziel nicht erreichen, weil ihre Ware aus Mangel an Absatz nicht verkäuflich ist, oder schlecht ist, dann auch die Kosten jener, die sich für diesen Produktionszweig vorbereiten, aber ihr Ziel nicht erreichen, weil sie z. B. keine Fähigkeit besitzen, oder wegsterben etc. Denn vom Standpunkte der Nation müssen die gesamten bei der Produktion gebrachten Opfer rückerstattet werden, sonst würde sich ja für die Nation bei der Produktion ein Verlust ergeben und die Konsumenten würden einen unberechtigten Gewinn einheimsen. Bleiben wir bei dem obigen Beispiel, so ergibt sich die Richtigkeit unseres Standpunktes aus folgender Betrachtung. Damit das Bedürfnis an Schuhen befriedigt werde, müssen, da immer ein Teil der Produzenten resp. der Produktion den Zweck nicht erfüllt, immer mehr tätig sein, als jene, die wirklich ihr Ziel erreichen. Würden 10000 Schuster den Bedarf an Schuhen decken, so müssen doch, da doch immer auch der Fall vorkommt, daß einige Schuster ihre Konsumenten nicht befriedigen, mehr Schuster tätig sein, z. B. 10500; wenn 10500 tätig sind, dann werden wirklich 10000 solche Arbeiten liefern, mit denen das Bedürfnis befriedigt werden kann. Die 500 bilden gewissermaßen die tote Last des Produktionszweiges. Dann sind mit der Vorbereitung zur Erreichung der Produktionsfähigkeit solche beschäftigt, die aus den verschiedenen angeführten Gründen nicht ans Ziel gelangen; solche, die keine Fähigkeit besitzen, solche, die bei den Prüfungen durchfallen, solche, die frühzeitig hinsterben. Die Nation hat auch für die Ausbildung dieser ein gewisses Opfer gebracht, welche zu den Produktionskosten geschlagen werden müssen, denn überall und immer wird ja dies vorkommen. Damit 100 Aerzte

funktionieren, müssen etwa 105 sich heranbilden, von welchen 5, die aber bereits Kosten verursacht haben, noch im Vorbereitungsstadium wegfallen.

Wenn wir zur Erklärung der Preise den Faktor der Produktionskosten heranziehen, sind wir uns dessen wohl bewußt, daß wir hiermit im Fluß der Erscheinungen nicht auf die letzte Ursache zurückzugreifen in der Lage sind. Denn was sind eigentlich die Produktionskosten? Sie setzen sich natürlich aus den Preisen der bei der Produktion verbrauchten Güter, Kräfte etc. zusammen. Wir hätten also den circulus vitiosus: Welches sind die Bestimmungsgründe der Preise? Die Produktionskosten. Welches sind die Bestimmungsgründe der Produktionskosten? Die Preise. So viel muß denn auch anerkannt werden, daß wir mit der Zurückführung der Preise auf die Produktionskosten keine endgültige, bis an das Anfangsglied der Erscheinungskette zurückreichende Erklärung gegeben haben. Das ist aber auch nicht nötig. Wir erklären im allgemeinen immer nur ein Erscheinungspaar, deren Glieder zueinander sich verhalten wie Ursache und Wirkung. In der Kette der Erscheinungen ist die Wirkung von heute die Ursache für morgen, und die Ursache von heute die Wirkung von gestern. Die letzte Analyse wird uns dann als die Produktionskosten jenen Opfern gegenüberstellen, welche sich in den durch die Produktion konsumierten Produktivkräften darstellen.

Wir wollen uns nun mit einigen Fällen beschäftigen, in welchen der Einfluß der Produktionskosten auf die Bestimmung der Kreise begrenzt ist.

Nur ein Teil der Produktionskosten läßt eine genaue Berechnung zu; es sind dies die speziellen Kosten, jene Kosten nämlich, welche jede Einheit einer Güterquantität an und für sich verursacht. So erfordert z. B. bei der Produktion von Taschenuhren jede Uhr ein spezielles Gehäuse, jede Uhr ein spezielles Zifferblatt, jede Uhr einen speziellen Zeiger etc., und so viel Uhren, so viel mal müssen diese Bestandteile vorhanden sein. Die Produktion von zweimal soviel Uhren erfordert also zweimal soviel von den erwähnten Bestandteilen. Dann gibt es aber Produktionskosten, die mit der allgemeinen Organisation der Produktion zusammenhängen, die nicht an dem einzelnen Produkte haften und die nicht in demselben Maße zu oder abnehmen, als die Produktion. So z. B. die Miete der Fabrikslokalitäten, deren Einrichtung, Heizung, Beleuchtung, die Kosten der allgemeinen Leitung etc. Es mag die Produktion sich vermehren — wenigstens bis zu einem gewissen Punkte — und die auf die erwähnten Posten entfallenden Ausgaben können unverändert bleiben; es bedarf darum nicht einer Vermehrung des Bureaupersonals, einer Vergrößerung der Räumlichkeiten etc. Die Verteilung dieser Produktionskosten auf die einzelnen Produkte hängt also von der Größe der Produktion ab; ist die Produktion eine größere, so wird auf jedes einzelne Produkt ein kleinerer Teil der Produktionskosten entfallen, ist sie eine kleinere, ein größerer. Die Größe der Produktion läßt sich aber in vielen Fällen erst nachträglich bestimmen.

und bei Festsetzung des Preises kann also eine genaue Berechnung der Produktionskosten nicht stattfinden. Um wie viel der Preis einer Ware zu erhöhen ist, damit die Kosten für Lokalmiete gedeckt seien, das hängt davon ab, wie groß der Absatz ist, was sich aber erst nachträglich ergibt. Aus diesem Grunde kann also mit Bezug auf diesen Teil der Produktionskosten, die bei manchen Produktionszweigen sehr bedeutend sind, von einer genauen Festsetzung des Preises im Verhältnis zu den Produktionskosten nicht die Rede sein. Und im praktischen Leben wird es gewiß nicht an Fällen fehlen, wo der Untergang eines Unternehmens auf die unrichtige Berechnung der allgemeinen Kosten zurückzuführen sein dürfte.

Was wir mit Bezug auf die generellen Kosten schon entwickelt haben, daß können wir aber allgemein auf die Produktionskosten anwenden. Die Größe der Produktionskosten ist eine bedingte, bedingt durch die Größe der Produktion. Wir können also nicht sagen, die Produktionskosten eines Nagels sind x, sondern die Produktionskosten eines Nagels sind verschiedene Größen; bei einer gewissen Produktion mögen sie x sein, bei einer großen Produktion $= \frac{x}{2}$, bei einer geringen Produktion $= 2$ x. Es hängt also immer von der Ausdehnung der Produktion ab, die hinwieder von den verschiedensten Faktoren abhängt. Demnach können für gegebene Zeit, gegebenen Ort, gegebenes Produktionssystem nur jene Produktionskosten maßgebend sein, welche dem richtigen Maße der Produktion entsprechen. Jene Produktionskosten hingegen, welche dort auftauchen, wo die Produktion entweder in zu geringem oder in zu weitem Umfange betrieben wird, können auf die Bestimmung des Preises keinen Einfluß ausüben.

Eine genaue Berechnung der Produktionskosten ist in vielen Produktionszweigen aus dem Grunde nicht möglich, weil oft eine konnexe Produktion verschiedener Güter stattfindet. Wie vielfältige Produkte werden in landwirtschaftlichen Betrieben, die ja in der Regel auch mit Viehzucht und landwirtschaftlicher Industrie verbunden sind, hergestellt, oder in chemischen Fabriken etc. Ja in den meisten Produktionszweigen wird sich die Produktion in erster Reihe auf die Produktion gewisser Güter richten, während die Produktion der übrigen als Nebenzweig zu betrachten ist. Eine genaue Verteilung der Produktionskosten auf die einzelnen konnex produkzierten Güter ist nicht möglich. In der Regel wird wohl so verfahren, daß der Preis des Hauptproduktes die gesamten Produktionskosten deckt, und das Nebenprodukt zu dem Preise verkauft wird, zu dem es überhaupt abgesetzt werden kann. Das ist also keine genaue Berechnung des Preises nach den Produktionskosten. Oder der Produzent sagt, der Preis des Hauptproduktes muß mir im großen ganzen die Kosten decken, das Nebenprodukt soll mir die Steuer, oder die Miete, die Kosten der Reklame etc. decken. Auch hier erfolgt also die Berechnung des Preises nicht nach dem strengen Maßstab der Produktionskosten. Und da, wie gesagt, der hier erörterte Fall sehr häufig ist, vielleicht dürfen wir sagen, die Regel, so schränkt sich

das Gebiet, auf dem der Preis genau im Maße der Produktionskosten festgesetzt wird, sehr ein.

Großen Schwierigkeiten begegnen wir bezüglich der Rückführung des Preises auf die Produktionskosten, wenn wir die Hauptfaktoren der Produktion, die Produktionskräfte, ins Auge fassen. Können wir eigentlich von den Produktionskosten der Arbeit sprechen? Insofern wohl, als die speziellen Fähigkeiten zur Verrichtung gewisser Arbeiten Opfer an Ausbildungskosten verursachen. Was aber die nakte physische Arbeitskraft betrifft, so ist dieselbe einfach eine Folge gewisser physiologischer Zustände, sagen wir des physischen Wohlbefindens, für das wir an und für sich, im Interesse der Erhaltung des Lebens und nicht im Interesse der Produktion von Arbeitskraft, Sorge tragen. Dieselben Kosten tauchen auch dann auf, wenn wir nicht arbeiten und bei jenen, die nicht arbeiten. Es ist höchstens als ein historisches Faktum zu betrachten, daß eine große Anzahl von Menschen der Lebensmittel beraubt ist und darum von denen, die dieselben für sich arbeiten lassen, fordern, daß sie wenigstens die notwendigen Güter zu ihrer Erhaltung ihnen zur Verfügung stellen. Bei einzelnen Arbeitsleistungen läßt sich gar nicht bestimmen, welcher Teil der Produktionskosten der Arbeit auf dieselben entfallen. Wir wollen damit nicht die Tatsache ignorieren, daß die Arbeit nach den Lebenskosten des Arbeiters entlohnt wird, sondern bloß darauf hinweisen, daß auch bei dem wichtigsten Faktor der Produktion, bei der Arbeit, die Bestimmung des Preises desselben auf Grund der Produktionskosten mehr den Charakter einer theoretischen Abstraktion, als einer sozialen Tatsache besitzt.

Die Erklärung der Preise aus den Produktionskosten mag auch anderen Schwierigkeiten begegnen. Die Produktionskosten können nämlich auf die einzelnen Produkte verschieden verteilt werden. Ein Produzent mag z. B. Opfer bringen, die er aber im Interesse eines großen Absatzes vorläufig nur teilweise anrechnet, um so die Käufer anzuziehen. Der Produzent kann aber wieder im entgegengesetzten Sinne vorgehen und sich die Produktionskosten gleich im ersten Exemplar vollständig vergüten lassen (z. B. der Photograph) und die weiteren Exemplare nur nach den Kosten der Reproduktion berechnen. Der Produzent kann gewisse Opfer ganz oder teilweise unentgeltlich leisten und sich bei anderen Leistungen vollständig entschädigen. (Eisenbahntarife mit Berücksichtigung des Wertes der Güter.) Hinwieder können fiktive Produktionskosten berechnet werden, wie Amortisation, Versicherung, die vielleicht de facto nicht auftauchen. In manchen Fällen wird eine Deckung der Produktionskosten deshalb nicht stattfinden, weil das Unternehmen im Verfall ist.

In vielen Fällen werden die Preise vorher bestimmt, ehe noch die Waren existieren, eine genaue Kenntnis der Produktionskosten daher ausgeschlossen ist. Eventuell existieren die Waren schon, es werden aber Abschlüsse für eine späte Zeit, für Jahre etc. gemacht, wo gleichfalls unter dem Einfluß verschiedener Faktoren eine Ver-

änderung in den Produktionskosten oder Reproduktionskosten eintreten kann. Man wird es also in vielen Fällen nicht mit den wirklichen, sondern mit den wahrscheinlichen Produktionskosten zu tun haben.

Es sei noch der folgenden Fälle gedacht. Eine Berechnung der Produktionskosten ist natürlich in allen Fällen ausgeschlossen, wo die Produktion in der Gegenwart nicht mehr möglich ist. In vielen Fällen sieht der Produzent für eine Zeit von der Deckung der Produktionskosten im Interesse des Absatzes ab. Dann darf nicht übersehen werden, daß in Perioden, wo die Produktion großen, raschen und häufigen Veränderungen ausgesetzt ist, eine genaue Preisbestimmung auf Grund der Produktionskosten ausgeschlossen ist. Daß in häufigen Fällen nicht die Produktionskosten, sondern die Reproduktionskosten maßgebend sind — worauf schon Carey aufmerksam machte — ist eigentlich keine Ausnahme von der Regel, sondern bloß eine Modifikation derselben unter dem Einflusse der Konkurrenz. Den entgegengesetzten Charakter besitzen jene, namentlich auf dem Gebiete der Industrie, nicht eben seltenen Fälle, in denen im Preise, streng genommen, nur ein Teil der wirklichen Produktionskosten ausgedrückt ist. Ich meine jene Fälle, wo der erste Unternehmer zu Grunde geht — leider recht häufige Fälle — der Nachfolger den gesamten fundus instructus um einen Pappenstiel an sich bringt, und dann infolge der eigentlich nur teilweise zur Anrechnung kommenden Produktionskosten marktfähige Preise anzubieten in der Lage ist. Darauf braucht wohl nicht besonders aufmerksam gemacht zu werden, daß auch das Ricardosche Grundrentengesetz auf einer Ausnahme von den Produktionskosten beruht. Dessen war sich ja Ricardo auch vollständig bewußt, und da er für seine Theorie das Gesetz der Produktionskosten als grundlegend betrachtete, so sah er in der Erscheinung der Grundrente etwas Anormales, den wirtschaftlichen Grundgesetzen Widersprechendes. Endlich sei noch erwähnt, daß auch bei Dienstleistungen, sei es höherer oder niederer Gattung, von einer Festsetzung der Preise nach den Produktionskosten nicht die Rede sein kann.

Die hier erörterten Fälle lehren uns vor allem, daß das Gesetz der Produktionskosten — so wichtig und bedeutend es auch ist — keine allgemeine Anwendung findet und sich nicht mechanisch auf alle Erscheinungen anwenden läßt. Die wirtschaftlichen Erscheinungen sind eben keine mechanischen, sondern psychische Vorgänge; hinter dem Schleier der Erscheinungen steht überall der Mensch mit seinen tausendfältigen Bedürfnissen und unerschöpflichen Motiven. Daraus folgt denn weiter, daß die Sozialökonomie nicht dabei stehen bleiben darf, daß sie die allerallgemeinsten Prinzipien feststellt, sondern daß sie die Einzelheiten der Erscheinungen, die verschiedenen Varietäten untersucht und deren Natur, Charakter, Wesen uns erklärt. Neben der bisherigen Theorie der Produktionskosten, die wir die allgemeine nennen könnten, tut es der Wissenschaft not, eine spezielle Theorie der Produktionskosten aufzubauen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VIII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1905.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

(Fortsetzung.)

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1905.

Vollzugsanweisung für die Ausführung von Feldbereinigungen. Vom 8. November 1905, S. 509.

Landesherrliche Verordnung, die Förderung des Gewerbes und des gewerblichen Unterrichtswesens betr. Vom 28. April 1905, S. 299.

Verordnung, die Arzneitaxe und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. Vom 23. März 1905, S. 109.

Landesherrliche Verordnung, das Abdeckereiwesen betr. Vom 30. März 1905, S. 193.

Bekanntmachung, die Rheinschiffahrtsordnung betr. Vom 18. März 1905, S. 41.

Bekanntmachung, die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe betr. Vom 18. März 1905, S. 79.

Verordnung, die Statistik der kaufmannsgerichtlichen Streitigkeiten betr. Vom 30. November 1905, S. 527.

Gesetz, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betr. Vom 24. Dezember 1905, S. 555.

Bekanntmachung, die Krankenversicherung der vom Staate beschäftigten Personen betr. Vom 6. Juni 1905, S. 312.

Bekanntmachung, das Wohnungsgeld betr. Vom 5. August 1905, S. 391.

Verordnung, die Zuständigkeit der Beamten im äußeren Dienst. Eisenbahnbetriebsordnung. Vom 31. März 1905, S. 293.

Verordnung, die Dienstaufsicht und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. Vom 3. April 1905, S. 194.

Verordnung, die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen betr. Vom 14. März 1905, S. 197.

Verordnung, die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die unter der Oberaufsicht der Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betr. Vom 5. April 1905, S. 288.

Landesherrliche Verordnung, das Verfahren in Verwaltungssachen betr. Vom 8. Juni 1905, S. 309.

Landesherrliche Verordnung, die Beschaffenheit der Pläne im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden betr. Vom 17. Mai 1905, S. 306.

Verordnung, den Personenstand betr. Vom 16. Juni 1905, S. 317.

Verordnung, die Berufung zur Führung des Standesamts betr. Vom 18. Juni 1905, S. 320.

Verordnung, die am 1. Dezember 1905 vorzunehmende Volkszählung betr. Vom 22. August 1905, S. 418.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1905.

Gesetz, die Umwandlung und Ablösung der Streuberechtigungen in fremden Waldungen betr. Vom 4. Januar 1905, S. 11.

Artikel 1. Eine Streuberechtigung, mit der ein Waldgrundstück belastet ist, unterliegt der Ablösung nach dem Gesetze, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betr., vom 24. Juli 1899 mit der Maßgabe, daß die Ablösungssumme in allen Fällen in dem neunundzwanzigfachen Betrage des einjährigen Bruttogeldbetrages des abzulösenden Rechtes zu bestehen hat. Die besonderen Vorschriften des genannten Gesetzes hinsichtlich der Ablösungen der Weideberechtigungen finden auf die Ablösung der Streuberechtigungen entsprechende Anwendung.

Artikel 2. Steht eine abgelöste Streuberechtigung einer Gemeinde oder den Angehörigen oder den Ortsbürgern einer Gemeinde als solchen zu, so hat die Gemeinde die Ablösungssumme nach den Vorschriften über die Anlegung von Gemeindegeldern zu dem Zwecke verzinslich anzulegen, um den Zinsertrag zur Anschaffung von Streumitteln im Bedarfsfalle zu verwenden. Die Art und Weise der Verwendung kann durch ortsstatutarische Bestimmung geregelt werden. Hierbei soll als Verteilungsmaßstab das Verhältnis berücksichtigt werden, in dem, falls eine Ablösung nicht stattgefunden hätte, die Berechtigten zum Bezuge der Waldstreu befugt wären. Abs. 2. Eine Verwendung der Ablösungssumme selbst oder des Zinsertrages für allgemeine Gemeindezwecke kann auf Beschluß des Ortsvorstandes nach Anhörung der oberen Forstbehörde durch den Kreisrat zugelassen werden, falls die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen und insoweit die Bezugsberechtigten dieser Verwendung zustimmen. Verweigert der Kreisrat seine Genehmigung, so entscheidet der Kreisausschuß. Auf das Verfahren finden die Vorschriften Anwendung, welche bei der Beanstandung von Gemeindebeschlüssen seitens des Kreisrates Platz greifen.

Gesetz, die Forstverwaltung im Großherzogtum Hessen betr. Vom 15. April 1905, S. 149.

I. Abschnitt. Von der Einteilung des Staatsgebiets in forstlicher Hinsicht. II. Abschnitt. Von den Forstbeamten, ihrer Ernennung, Versetzung und Entlassung. III. Abschnitt. Von den Amtspflichten und Amtsbefugnissen der Forstbeamten. IV. Abschnitt. Von der Stellung unter Forstschutz und ihren Wirkungen, von dem Waldkataster und der Freigabe vom Waldverband. V. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1905, die Forstverwaltung im Großherzogtum Hessen betr. Vom 10. Juni 1905, S. 173.

Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betr. Vom 12. April 1905, S. 141.

Artikel 1. Für das Großherzogtum wird eine staatliche Schlachtviehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit mit Versicherungszwang errichtet.

Artikel 2. Der Versicherung unterliegt das im Großherzogtum zur Schlachtung kommende Rindvieh im Alter von mehr als 3 Monaten, wenn 1) die Schlachtung eine gewerbliche ist, 2) das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden mußte. Abs. 2. Als gewerbliche Schlachtungen im Sinne des Absatz 1 Ziffer 1 gelten die im Gewerbebetrieb der Metzger, Fleischhändler, Gast-, Schank- oder Speisewirte zur gewerbsmäßigen Verwendung des Fleisches ausgeführten Schlachtungen. Abs. 3. Von der Versicherung sind ausgeschlossen: 1) Tiere, die dem Reich oder einem Bundesstaat gehören; 2) Tiere, die bereits nach ihrem Zustand vor der Schlachtung als zum Genusse für Menschen ungeeignet anzusehen sind; 3) Tiere, die innerhalb eines Monats vor der Schlachtung aus einem anderen Staat eingeführt sind. Abs. 4. Der Ausschluß tritt nicht ein für Tiere, die aus dem Großherzogtum stammen und innerhalb der letzten 10 Tage vor der Schlachtung zum Verkauf in einem nichthessischen Ort und von da wieder nach dem Großherzogtum zurückgebracht worden waren.

Artikel 3. Die Versicherungsanstalt hat den Versicherten dafür zu entschädigen, daß das Fleisch des Tieres für untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärt wird. Abs. 2. Als Entschädigung ist zu gewähren der Schlachtwert nach Abzug des tatsächlichen Wertes der verwendbaren Teile des geschlachteten Tieres. Abs. 3. Der Schlachtwert ist der Wert des Tieres, der auf Grund des Schlachtgewichtes und eines in regelmäßigen Zwischenräumen von dem Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (Artikel 22) festzusetzenden durchschnittlichen Marktpreises für 1 kg Schlachtgewicht ermittelt wird. Es können Wertklassen festgesetzt werden. Abs. 4. Außerdem werden die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Schlachtgebühr und Schlächterlohn mit einem dem Verhältnis der Entschädigung zum Schlachtwert entsprechenden Betrag ersetzt.

Artikel 4. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der für untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärte Teil des Tieres einen Wert von weniger als 15 M. hat. Bei dieser Berechnung bleibt der Wert der Eingeweide außer Ansatz.

Artikel 5. Die nach Artikel 3 zu gewährende Entschädigung vermindert sich um den Betrag, den der Besitzer des Tieres aus dem mit einem anderen Versicherer etwa abgeschlossenen Vertrag zu beanspruchen hat. Die Minderung tritt nicht ein, wenn in diesem Vertrag lediglich der Mehrwert des Tieres über dessen Schlachtwert hinaus versichert worden ist.

Artikel 6. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: 1) wenn für die Tötung des Tieres auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften eine Entschädigung vorgesehen ist, auch wenn diese Entschädigung wegen Nichtbefolgung gesetzlicher oder polizeilicher Vorschriften abgelehnt wird; 2) wenn den Vorschriften über die Untersuchung und polizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei der Schlachtung nicht entsprochen worden ist; 3) wenn der Besitzer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Krankheit, wegen der das Fleisch beanstandet ist, verursacht, oder die Heilung oder die rechtzeitige Schlachtung des Tieres verabsäumt hat; 4) wenn sich erst nach der Schlachtung ergibt, daß das Tier nach Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen war; 5) wenn das Fleisch wegen Tuberkulose für untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärt worden ist und das Tier nicht mindestens während der letzten 9 Monate vor der Schlachtung, ein jüngeres Tier aber nicht von der Geburt an, sich ununterbrochen im Großherzogtum befunden hat. Eine vorübergehende Verbringung des Tieres aus dem Großherzogtum während der letzten 10 Tage vor der Schlachtung ist als Unterbrechung des Aufenthaltes nicht anzusehen.

Artikel 7. Die für die Entschädigungsbeträge und die Kosten der Schätzungsausschüsse (Artikel 12 ff.) erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch einen festen Beitrag für jedes der Versicherung unterliegende Tier (Artikel 2).

Artikel 8. Die Höhe des festen Beitrags (Artikel 7) wird für jedes Rechnungsjahr auf Vorschlag der Versicherungsanstalt von dem Ministerium des Innern festgesetzt. Es können Gefahrenklassen oder Gewichtsklassen gebildet werden. Die Festsetzung erfolgt auf Grund der zuletzt abgeschlossenen Rechnung und bis zum Abschluß der ersten Rechnung schätzungsweise.

Artikel 9. Der feste Beitrag ist von dem Besitzer vor der Schlachtung jedes einzelnen Stückes Vieh an die hierfür zuständige Stelle zu entrichten. Wenn bestritten wird, daß das Tier der Versicherung unterliegt, so ist der Beitrag von dem

Besitzer vor der Schlachtung bei der Zahlstelle zu hinterlegen. Bei Schlachtungen, die infolge von Unglücksfällen von Tieren ohne Aufschub vorgenommen werden mußten, sind die Beiträge längstens innerhalb 12 Stunden nach der Schlachtung, jedenfalls aber noch vor der Zerlegung des Tieres zu entrichten. Mit der Beitragsentrichtung gilt die Versicherung eingegangen.

Artikel 10. Wird bestritten, daß das Tier, das geschlachtet werden soll, der Versicherung unterliegt, so entscheidet hierüber die Versicherungsanstalt. Wird das Tier von der Versicherung ausgeschlossen, so ist der hinterlegte Beitrag dem Besitzer zurückzuerstatten. Abs. 2. Gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt steht dem Besitzer das Recht der Klage an den Kreisausschuß als Verwaltungsgericht erster Instanz zu. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt 2 Wochen, sie ist eine Notfrist und beginnt mit dem Tage, an dem der Bescheid zugestellt wurde.

Artikel 12. Für den Bezirk jeder Gemeinde, einschließlich der ihr polizeilich zugeteilten Gemarkungen, ist ein Schätzungsausschuß zu bilden. Wo gleichwertige Einrichtungen bereits bestehen, kann von der Bildung eines Schätzungsausschusses mit Genehmigung der Versicherungsanstalt abgesehen werden.

Artikel 17. Den Rindviehbesitzern des Großherzogtums steht es frei, auch solches nicht nach Artikel 2 von der Versicherung ausgeschlossenes Rindvieh zur Versicherung anzumelden, dessen Schlachtung voraussichtlich außerhalb des Großherzogtums stattfindet. Die Versicherungsanstalt ist aber für solche Tiere nur entschädigungspflichtig, wenn die Schlachtungen innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Anmeldung und Beitragszahlung an den Orten erfolgen, die zu diesem Zwecke von der Versicherungsanstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern im voraus allgemein bekannt gemacht worden sind. Abs. 2. Die Anmeldung der Tiere und die Entrichtung der Versicherungsbeiträge hat in solchen Fällen am Wohnort des Besitzers zu erfolgen.

Artikel 20. Die Geschäftsführung und Vertretung der Versicherungsanstalt wird der Brandversicherungskammer übertragen. Diese besteht in ihrer Eigenschaft als Verwaltung der Schlachtviehversicherungsanstalt aus dem Vorsitzenden der Brandversicherungskammer oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, einem Veterinärbeamten und einem landwirtschaftlich-technischen Beamten als Mitglieder.

Artikel 21. Bei der Erledigung nachstehender Angelegenheiten ist ein zur Vertretung der Versicherten bestellter Verwaltungsausschuß zuzuziehen: 1) bei der Festsetzung der Marktpreise für die verschiedenen Tiergattungen und die Bezeichnung dieser Tiergattungen (Artikel 3); 2) bei dem Vorschlag zur Festsetzung der Versicherungsbeiträge (Artikel 8); 3) bei der Feststellung der für die Versicherung von Tieren, welche außerhalb Hessens geschlachtet werden, erforderlichen Vorschriften gemäß Artikel 19 und bei der Bestimmung der nichthessischen Schlachtorte gemäß Artikel 17; 4) bei der allgemeinen Prüfung der Jahresrechnung der Versicherungsanstalt vor deren Einsendung an die Oberrechnungskammer. Abs. 2. Die Verwaltung kann den Ausschuß auch über andere Angelegenheiten hören.

Artikel 22. Der Verwaltungsausschuß besteht aus zwei von dem Landwirtschaftsrat und demnächst von der berufsständischen Vertretung der Landwirtschaft zu wählenden Landwirten und zwei von der Handwerkskammer zu wählenden Metzgermeistern. Die Ausschußmitglieder müssen die Wählbarkeit zum Mitglied des Gemeinderats oder der Stadtverordnetenversammlung in der Gemeinde ihres Wohnorts besitzen. Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren, für die in der Zwischenzeit Ausfallenden ist alsbald für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl vorzunehmen.

Artikel 23. Abs. 1. Die durch die Geschäfts- und Kasseführung der Schlachtviehversicherungsanstalt entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Abs. 2. Die Hauptstaatskasse führt die Kasse der Anstalt, zieht die Versicherungsbeiträge ein und zahlt die Entschädigungen aus.

Artikel 25. Die Hinterziehung der Versicherungsbeiträge durch unterlassene oder nicht rechtzeitige oder infolge unwahrer Angaben unterbliebene Zahlung wird mit dem vierfachen Betrag des hinterzogenen Beitrags bestraft. Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjährt in einem Jahr. Wegen des Beginns, des Laufs und der Unterbrechung der Verjährungsfrist sind die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs anzuwenden. Abs. 2. Die Hinterziehungsstrafen werden

von der Verwaltung durch Verwaltungsstrafbescheid festgesetzt und im Verwaltungsweg vollstreckt. Sie fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Verordnung, die staatliche Schlachtviehversicherung betr. Vom 12. April 1905, S. 148.

Gesetz, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. Vom 8. November 1905, S. 297.

Artikel 1. Die den beteiligten Grundeigentümern nach § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 zustehende Entschädigung wird durch Schätzung ermittelt und von dem Ministerium des Innern festgestellt. Abs. 2. Die Schätzung erfolgt durch eine aus drei Sachverständigen bestehende Kommission, welche in der Weise zu bilden ist, daß ein Sachverständiger von dem genannten Ministerium, ein zweiter von den beteiligten Grundeigentümern und ein dritter durch diese beiden Sachverständigen bestimmt wird. Abs. 3. Die Sachverständigen sind vom Kreisamt zu beeidigen.

Artikel 2. Ueber den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts binnen 6 Monaten nach Empfang des die Entschädigung feststellenden oder ablehnenden Bescheids des Ministeriums des Innern bei dem zuständigen Gericht angebracht werden.

Artikel 3. Die in Fällen des § 8 des Reichsgesetzes erwachsenden Kosten werden durch das Ministerium des Innern festgesetzt. Abs. 2. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege.

Artikel 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt ist das Gesetz vom 30. Mai 1880, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, aufgehoben.

Artikel 5. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Ausübung des Hufbeschlages vom 13. Juni 1885 betr. Vom 20. März 1905, S. 127.

Bekanntmachung, die Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betr. Vom 18. September 1905, S. 245.

Bekanntmachung, die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. Vom 15. März 1905, S. 43.

Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe betr. Vom 20. März 1905, S. 81.

Bekanntmachung, die Erteilung der Rheinschifferpatente betr. Vom 23. März 1905, S. 107.

Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. Vom 21. September 1905, S. 251.

Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen betr. Vom 2. Oktober 1905, S. 268.

Gesetz, den Handel mit Giften betr. Vom 28. Oktober 1905, S. 295.

Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes, den Handel mit Giften betr., vom 28. Oktober 1905. Vom 28. Oktober 1905, S. 296.

Bekanntmachung, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betr. Vom 22. November 1905, S. 316.

Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und dessen Beaufsichtigung betr. Vom 20. März 1905, S. 125.

Bekanntmachung, die Verleihung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen an Gemeinden oder Kreise betr. Vom 16. September 1905, S. 242.

Gesetz, die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Gemeindeumlagen vom 30. März 1901 betr. Vom 4. Januar 1905, S. 1.

Artikel 1. Die Geltungsdauer des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 30. März 1901 wird bis zum 1. April 1906 erstreckt.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Bekanntmachung, die Aufnahme einer 3-proz. Staatsanleihe von 24 000 000 M. betr. Vom 4. Januar 1905, S. 2.

Gesetz, die Ausfertigung von Schuldverschreibungen des Staates und der Kommunalverbände betr. Vom 14. Januar 1905, S. 19.

Artikel 1. Bei einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, die von dem Staate oder einem Kommunalverband ausgestellt und nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Verkehr gelangt ist, hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

Artikel 2. Die Ausfertigung erfolgt durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der bei den Schuldverschreibungen des Staats das kleine Staatswappen, bei den Schuldverschreibungen eines Kommunalverbandes den Namen des Kommunalverbandes und das von demselben etwa geführte Wappen enthalten muß. Abs. 2. Bei den Schuldverschreibungen über die Hauptsumme hat überdies der mit der Ausfertigung beauftragte Beamte neben oder unter den Vermerk „Ausgefertigt" eigenhändig seinen Namen zu schreiben.

Artikel 3. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn die Unterzeichnung der Schuldverschreibung nicht durch eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift erfolgt, oder wenn durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer anderen, als der in Artikel 2 vorgeschriebenen Form abhängig gemacht wird.

Artikel 4. Die Ausführung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der Staatsschuldverschreibungen dem Ministerium der Finanzen, hinsichtlich der Schuldverschreibungen der Kommunalverbände dem Ministerium des Innern übertragen.

Finanzgesetz für das Jahr 1905. Vom 31. März 1905, S. 115.

I. Direkte Steuern. Artikel 1. An Einkommensteuer kommen die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge zur Erhebung. Dagegen werden an Vermögenssteuer — wie in den Etatsjahren 1902/03, 1903/04 und 1904 — die in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von $36^4/_{11}$ Proz. erhoben und somit der Steuersatz für je 1000 M. Vermögen von 55 auf 75 Pfg. erhöht.

II. Indirekte Auflagen.

III. Außerordentliche Deckungsmittel. Artikel 3. Die Regierung wird ermächtigt, zur teilweisen Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und -Ausgaben für das Etatsjahr 1905 aufgeführten Ausgaben den Betrag von 9 194 817 M. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke eine Anleihe zu einem dem Stande des Geldmarktes bei Begebung derselben entsprechenden Zinsfuße in geeigneten Zeitabschnitten und in einem Nennbetrage aufzunehmen, der zur Beschaffung der vorbezeichneten Summe erforderlich sein wird. Abs. 3. Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen, oder einen beliebigen Teil derselben, auch zur Einlösung mittels Barzahlung des Kapitalbetrages zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Hauptzusammenstellung.

I. Teil.	Für die Verwaltung	54 600 161,62	M.
II. Teil.	Für das Vermögen	18 090 865,86	„
	Hauptsumme	72 691 027,48	M.

Bekanntmachung, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1905 betr. Vom 31. März 1905, S. 135.

Bekanntmachung, das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs vom 27. März 1898 betr. Vom 16. Juni 1905, S. 187.

Verordnung, die Ergänzung der Hundesteuer-Verordnung vom 4. November 1899 betr. Vom 2. Dezember 1905, S. 320.

Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Veterinärfach betr. Vom 4. Januar 1905, S. 5.

Verordnung, die Ausführung des Artikels 4, Absatz 4, der Landesfeuerlöschordnung vom 29. März 1890 betr. Vom 18. Februar 1905, S. 27.

Verordnung, die Prüfung für die mittleren Stellen im Finanzfach betr. Vom 24. Juni 1905, S. 181.

Gesetz, das Beerdigungswesen betr. Vom 22. Juli 1905, S. 221.

Gesetz, die Anstaltsvormundschaft betr. Vom 19. August 1905, S. 233.

Artikel 1. Das Vormundschaftsgericht kann mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz den Vorstand einer unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen von dem Vorstande bezeichneten Angestellten der Anstalt oder einen Beamten vor den nach § 1776 BGB. als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Artikel 136 No. 1, 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. bezeichneten Minderjährigen bestellen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Das Ministerium der Justiz soll seine Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilen.

Artikel 2. Durch statutarische Anordnung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz bestimmt werden: 1) daß der Vorstand einer unter kommunaler Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt; 2) daß die nach No. 1 getroffenen Vorschriften bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Artikel 3. Wird zufolge statutarischer Vorschriften der Vorstand einer Anstalt oder ein Beamter Vormund oder Pfleger, so hat der Vorstand der Anstalt oder der Beamte dem Vormundschaftsgerichte sowie dem als Gemeindewaisenrate zuständigen Ortsgerichte Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft des Vorstandes oder des Beamten endigt, bevor die Voraussetzungen der Vormundschaft oder Pflegschaft weggefallen sind. Abs. 2. Soweit in den Fällen des Abs. 1 die Vormundschaft oder die Pflegschaft des Vorstandes oder des Beamten eintritt, endigt das Amt des bisherigen Vormunds oder Pflegers.

Artikel 4. Die Vormundschaft oder Pflegschaft, die auf Grund statutarischer Vorschriften von dem Vorstand einer Anstalt oder von einem Beamten geführt wird, endigt, sobald das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund oder Pfleger bestellt. Das Vormundschaftsgericht hat einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen, wenn der Vorstand oder der Beamte es verlangt.

Artikel 5. Findet eine Bevormundung nach Maßgabe des Artikel 1 oder nach Maßgabe von Vorschriften statt, die auf Grund des Artikel 2 erlassen worden sind, so stehen dem Vormunde die nach dem § 1852 Abs. 2 BGB, zulässigen Befreiungen zu; ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen. Abs. 2. Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, sofern das Vormundschaftsgericht ein anderes bestimmt.

Gesetz, den Text der Gesetze über die Gehalte, die Pensionierung und die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer betr. Vom 28. Oktober 1905, S. 275.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. 1905.

Verordnung, betr. Abänderung des § 17 der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895. Vom 4. Februar 1905, S. 11.

Verordnung, betr. Förderung der Rindviehzucht. Vom 15. Februar 1905, S. 26.

Verordnung, betr. Veränderungen im Bestande der in den ritterschaftlichen Hufenkatastern eingetragenen Landgüter und deren Bedeutung für die Führung des Flurbuches und des Hufenkatasters. Vom 17. Februar 1905, S. 31.

Verordnung, betr. den Gewerbeschulunterricht. Vom 13. April 1905, S. 79.

Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betr. das Wegerecht, und der dazu ergangenen Ergänzungsverordnung vom 18. August 1903. Vom 4. Februar 1905, S. 9.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betr. die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. Vom 26. August 1905, S. 215.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1905/06. Vom 9. Februar 1905, S. 19.

Verordnung zur Abänderung des Kontributionsediktes vom 12. Mai 1903. Vom 15. Februar 1905, S. 23.

Verordnung, betr. das Spielen in auswärtigen Lotterien vom 1. März 1905, S. 39.

Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 10. Juni 1905, S. 179.

Verordnung, betr. Abänderung der Gerichtskostenordnung und der Gebührenordnung für Notare. Vom 19. Mai 1905, S. 107.

Notariatsordnung vom 10. Juni 1905, S. 167.

Verordnung, betr. die Gebührenordnung für die Großherzoglichen Aemter. Vom 17. Oktober 1905, S. 251.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betr. die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 30. November 1905, S. 283.

Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze über die Privatversicherungsunternehmungen. Vom 19. Mai 1905, S. 119.

Verordnung zur Abänderung des § 41 des revidierten Grundgesetzes

der Domanial-Brand-Versicherungsanstalt. Vom 21. September 1905. S. 219.

Verordnung zur Aenderung der revidierten Gemeindeordnung für die Domanialortschaften, vom 29. Juni 1869. Vom 8. November 1905, S. 279.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 4. April 1853, betr. die Organisation der Ministerien. Vom 7. März 1905, S. 43.

Weimar.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen auf das Jahr 1905.

Nachtrag zu dem Gesetz, betr. Entschädigung für an Milzbrand gefallene Rinder, vom 30. März 1872. Vom 15. Dezember 1905, S. 281.

Berggesetz vom 1. März 1905, S. 63.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Zweiter Abschnitt. Das Bergwerkseigentum. Erster Titel. Begründung des Bergwerkseigentums. 1) Das Schürfen. 2) Das Muten. 3) Die Verleihung. 4) Die Vermessung. Zweiter Titel. Allgemeine Bestimmungen über das Bergwerkseigentum. Dritter Titel. Hilfsbaue. Vierter Titel. Grubenwässer. Fünfter Titel. Vereinigung mehrerer Bergwerke, Feldesteilung und Feldesaustausch. Dritter Abschnitt. Betrieb und Verwaltung der Bergwerke. Vierter Abschnitt. Die Bergleute, Aufsichtspersonen und Techniker. Erster Titel. Die Verhältnisse der Bergleute. Zweiter Titel. Die Verhältnisse der Aufsichtspersonen und Techniker. Fünfter Abschnitt. Die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks. Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. Zweiter Titel. Die Gewerkschaft. 1) Errichtung der Gewerkschaft. 2) Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft und der Gewerken. 3) Verfassung und Geschäftsführung. 4) Aufgabe des Gewerkenrechts. 5) Auflösung und Nichtigkeit der Gewerkschaft. Sechster Abschnitt. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern. Erster Titel. Die Enteignung. Zweiter Titel. Die Vergütung der Bergschäden. Dritter Titel. Rechtsverhältnisse zwischen Schürfern und den Grundbesitzern. Siebenter Abschnitt. Das Verhältnis des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten und öffentlichen Wasserleitungen. Achter Abschnitt. Die Aufhebung des Bergwerkseigentums. Neunter Abschnitt. Die Knappschaftsvereine. Zehnter Abschnitt. Die Bergwerksabgaben. Elfter Abschnitt. Die Bergbehörden. Zwölfter Abschnitt. Die Bergpolizei. Dreizehnter Abschnitt. Strafbestimmungen. Vierzehntzr Abschnitt. Uebergangsbestimmungen. 1. Aufhebung des Kohlenvorrechts in den vormals Königlich Sächsischen Gebietsteilen. 2. Sonstige Uebergangsvorschriften. Fünfzehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betreffend die Aenderung des Berggesetzes vom 1. März 1905. Vom 20. Dezember 1905, S. 257.

Höchste Verordnung über das Inkrafttreten des Berggesetzes vom 1. März 1905. Vom 20. Dezember 1905, S. 263.

Ausführungsverordnung zum Berggesetze vom 1. März 1905 mit Nachtrag vom 20. Dezember 1905. Vom 21. Dezember 1905, S. 264.

Ministerialverordnung über die Fortführung der Berg- und Hypothekenbücher. Vom 21. Dezember 1905, S. 276.

Gesetz über die Gebühren in Bergbausachen. Vom 1. März 1905, S. 151.

Gesetz, die Abänderung des § 107 I der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 betr. Vom 8. März 1905, S. 155.

Ministerialverordnung, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler. Vom 31. Oktober 1905, S. 241.

Nachtragsgesetz zum Gesetz, betr. die Besteuerung der Hunde, vom 3. April 1895. Vom 22. März 1905, S. 159.

§ 2. Die Steuer beträgt jährlich a) für jeden Hund, der aus Anlaß eines Wirtschafts-, Gewerbe- oder Berufsbedürfnisses gehalten wird, 3 M.; b) für jeden Hund, bei dem diese Voraussetzungen nicht zutreffen (Luxushunde), 10 M. Das Staatsministerium kann jedoch mit Personen, die gewerbsmäßig Hundehandel oder Hundezüchterei betreiben, und mit Einkommen aus diesem Gewerbe in die Einkommensteuerrolle eingetragen sind, auf Ansuchen eine Abfindungssumme vereinbaren, die als Steuer für alle Hunde, die im Laufe eines Jahres von ihnen gehalten werden, zu entrichten ist.

§ 3. Die Steuer fließt in die Staatskasse. Ortsstatutarisch kann ein Steuerzuschlag zum Vorteil der Gemeindekasse bestimmt werden.

Viertes Nachtragsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897. Vom 22. März 1905, S. 163.

I. Der § 21 wird durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

§ 21. Bei Steuerpflichtigen, die 1 oder 2 nicht selbständig zu veranlagende Kinder unter 15 Jahren unterhalten, ist das Steuerkapital, sofern es nicht mehr als 1000 M. beträgt, um 100 M. zu ermäßigen. Bei Steuerpflichtigen, die 3 oder mehr nicht selbständig zu veranlagende Kinder unter 15 Jahren unterhalten, ist das Steuerkapital, sofern es nicht mehr als 1000 M. beträgt, um 200 M., sofern es mehr als 1000 M. und nicht mehr als 2000 M. beträgt, um 100 M. zu ermäßigen. Abs. 2. Die Ermäßigung nach Absatz 1 tritt auch ein bei verheirateten Steuerpflichtigen, die Kinder unter 15 Jahren nicht unterhalten, solange sie mit dem Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen. Abs. 3. Bezieht die Ehefrau eines Steuerpflichtigen selbständiges Gewerbeeinkommen, das dem Einkommen des Ehemannes nicht zuzurechnen ist, so findet eine Ermäßigung nur statt insoweit, als sie im Falle der Zurechnung zu erfolgen hätte.

§ 21a. Maßgebend ist der Familienstand vom 1./11. des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres, doch ist Berücksichtigung später eintretender Familienverhältnisse möglich, sofern sie bis spätestens 8./1. des Veranlagungsjahres schriftlich angemeldet werden.

§ 21b. Bei Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr als 3000 M. beträgt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde Verhältnisse, als: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder der stehenden Marine durch den Steuerpflichtigen, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle, dergestalt berücksichtigt werden, daß das Steuerkapital um 100 bis höchstens 300 M. ermäßigt wird. Diese Ermäßigung tritt in den Fällen des § 21 zu den dort vorgeschriebenen Ermäßigungen hinzu.

II. Neue Fassung von § 67.
III. Neue Fassung von § 79.

Nachtragsgesetz zum Steuergesetz für die Jahre 1905, 1906 und 1907 vom 3. August 1904. Vom 23. März 1905, S. 169.

Höchste Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsanstalten im Großherzogtum. Vom 20. Dezember 1905, S. 285.

Gesetz, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1902. Vom 22. März 1905, S. 167.

Ministerialverordnung, betr. Todesursachenstatistik. Vom 21. Januar 1905, S. 11.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. 1905.

Verordnung, betr. die Körung der Privatzuchthengste. Vom 6. November 1905, S. 405.

Verordnung, betr. Veränderungen im Bestande der im ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Landgüter und deren Bedeutung für die Führung des Flurbuchs und des Hufenkatasters. Vom 17. Februar 1905, S. 45.

Verordnung, betr. Abänderung der Gerichtskostenordnung vom 18. Dezember 1899 und der Verordnung vom 18. Dezember 1899, betr. die Gebührenordnung für Notare. Vom 19. Mai 1905, S. 181.

Notariatsordnung vom 10. Juni 1905, S. 277.

Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 10. Juni 1905, S. 269.

Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 30. November 1905, S. 433.

Steueredikt für das Jahr 1905/06. Vom 30. Januar 1905, S. 33.

Verordnung zur Abänderung des Kontributionsedikts vom 19. Mai 1903. Vom 15. Februar 1905, S. 41.

Verordnung, betr. die Erhebung einer Erbschaftssteuer. Vom 11. Mai 1905, S. 129.

I. Gegenstand der Erbschaftssteuer. II. Erbschaftssteuerpflichtige Masse. III. Eintritt der Steuerpflicht und Ermittelung des Wertes der Anfälle. IV. Von dem Betrage der Erbschaftssteuer und den steuerpflichtigen Personen. V. Von den für die Feststellung der Erbschaftssteuer zuständigen Behörden und deren Verfahren. VI. Kontroll-, Straf-, Verjährungs- und Schlußbestimmungen.

Verordnung, betr. das Spielen in auswärtigen Lotterien. Vom 12. April 1905, S. 67.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 26. Mai 1877, betr. den Bau von Nebenchausseen. Vom 26. Januar 1905, S. 26.

Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betr. das Wegerecht. Vom 4. Februar 1905, S. 37.

Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung vom 17. Juli 1901 zu dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 19. Mai 1905, S. 194.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XXII.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Grofsbritannien und Irland.

Von Dr. Heinrich Pudor.

I. Großbritannien [1]).

a) Einleitung — Agrarpolitisches.

Die Kgl. Landwirtschaftskommission Großbritanniens, welche seit 1893 damit beschäftigt war, über den Zustand der englichen Landwirtschaft Erhebungen anzustellen, hat im Jahre 1901 ein Blaubuch darüber herausgegeben, das manches Interesse bietet. In England und Wales ist danach in den Jahren 1879—1893 das jährliche Einkommen aus den Rittergütern durchschnittlich um 236 539 680 M. zurückgegangen, in Schottland um 30 580 885 M. Am günstigsten erwiesen sich die Verhältnisse da, wo man zu intensiver Landwirtschaft (Meiereiwirtschaft, Obstbau, Federviehzucht) übergegangen war. Und während die Bevölkerung Großbritanniens von 1876 bis 1891 von 26 072 284 auf 33 028 172 Einwohner stieg, sank die Zahl der Landarbeiter in dem gleichen Zeitraum von 1 661 736 auf 929 685 [2]). Weiter macht die Kommission darauf aufmerksam, daß die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus fremden Ländern gegenwärtig ein Viertel des Verbrauchs innerhalb des Landes ausmacht, die Einfuhr der Meiereiprodukte (Butter und Käse) sogar nicht weniger als 50 Proz. oder die Hälfte — weil das Land selbst noch in ungenügendem Maße zu intensiver Landwirtschaft übergegangen war.

1) Literatur: Die hauptsächliche Quelle für das englische landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sind die Jahresberichte und Flugblätter der Agricultural Organisation Society und der Poultry Organisation Society, für die den Konsumvereinen angeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaften ferner die englischen Fachzeitschriften, vor allem „The Cooperative News“ und „Labour Co-Partnership“. Eine zuverlässige Quelle für das englische landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist ferner Edwin A. Pratt: The Organisation of Agriculture. London, John Murray, 1904.

2) Laut den „Agricultural Returns“ ist das gesamte unter Pflug befindliche Areal von 1869 bis 1900 von 18 335 000 Acres auf 15 708 000, das mit Weizen bestellte Areal von 1 845 000 auf 740 000 Hektar (also weniger als die Hälfte) zurückgegangen, während das Weideland von 12 073 000 Acres auf 16 720 000 gestiegen ist. Mr. Cripps hat in den Times den Verlust der Landwirtschaft in den letzten 30 Jahren auf die Höhe des Betrages der nationalen Schuld veranschlagt, ein anderer ebenda auf 4 Milliarden Mark.

Und folgerichtig empfiehlt die genannte Kommission, die einheimische Meiereiwirtschaft weiter zu entwickeln und im besonderen Genossenschaftsmeiereien in größerem Maßstabe anzulegen.

Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts hatte nun freilich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen gerade in Großbritannien durchaus nicht die Erwartung erfüllt, die man, wie vorstehende Auslassung zeigt, an dasselbe geknüpft hatte. Dr. Hermann Levy hat in seinen Beiträgen zu Conrads Jahrbüchern („Der Untergang kleinbaulicher Betriebe in England“, Juli 1903 und „Die Lage der englischen Landwirtschaft in der Gegenwart“, November 1903) verschiedene Gründe für die auffallende Tatsache auseinandergesetzt, daß sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in dem klassischen Lande des städtischen Genossenschaftswesens so schwer entwickelt. Einen wichtigen Grund hat er indessen übersehen: das Individualitätsbewußtsein des englischen Landmannes. Daß der Engländer im allgemeinen, schon als Inselbewohner, eine gesteigerte Individualität darstellt und ein mit Egoismus stark versetztes Persönlichkeitsbewußtsein besitzt, ist eine bekannte Tatsache. Beim englischen Landmann ist dies im besonderen Maße der Fall und es kommt hier noch dazu ein gewisses patriarchalisches Standesbewußtsein. A. Pratt sagt (a. o. W. S. 367) „Der britische Landmann ist zu individualistisch gewesen“ (the british farmer has been too individualistic“). Daher kam es auch, daß er, statt mit seinem Fachkollegen genossenschaftlich zusammenzuarbeiten, gegen ihn arbeitete: „Der Bauer behandelt seinen Nachbar, als ob er sein Feind wäre“ (vergl. das Flugblatt 8 der Organisation Society.) Auch H. C. Devine, der Sekretär der „Cooperative Banks Association“ spricht in seinem Pamphlet „Agricultural Credit Societies“ von der „non-cooperative disposition“ des englischen Volkes [1]).

Diese Charaktereigenschaften des englischen Landmannes sind es, die es ihm erschweren oder unmöglich machen, daß er sich genossenschaftlich assoziiert.. Bei dem städtischen Arbeiter ist dagegen das englische Individualitätsbewußtsein schon infolge der jahrhundertelangen industriellen Entwickelung und der genossenschaftlichen Schulung abgestumpft und abgetötet worden, abgesehen davon, daß schon die Arbeitsweise in der städtischen Industrie (Fabrik und Werkstatt) associirend wirkt, in der Landwirtschaft dagegen isolierend.

Die Bedeutung des angeführten Umstandes tritt in noch helleres Licht, wenn wir den englischen Landmann mit dem dänischen vergleichen. Dänemark ist bekanntlich das Dorado des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Schon in dem Charakter des dänischen Bauern aber liegt eine große Weichheit und Nachgiebigkeit, die wir nur der rauhen Härte des englischen Landmannes gegenüberzustellen brauchen, um

1) Mit Recht sagt Sir Horace Plunkett in seinem Buch „The new Ireland“ (London 1904): „Mein Studium des Genossenschaftswesens in England hat mich überzeugt, daß, wenn die Engländer die assoziativen Instinkte der Irländer hätten, dortselbst das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen auch eine ungleich weitere Verbreitung gefunden haben würde.“

zu verstehen, daß dort die Assoziation, hier die Isolierung das Natürliche war. England, namentlich an seiner Ostküste, hat ein hartes, rauhes Klima, der Engländer ist von Haus aus Seemann. Die dänische Natur und Landschaft ist im allgemeinen weich, und im Zusammenhang hiermit ist der dänische Volkscharakter und die dänische Sprache innerhalb Skandinaviens am weichsten. Und ganz ähnlich diesem gegensätzlichen Verhältnis zwischen England und Dänemark ist dasjenige zwischen England und Irland (vergl. hierzu die obige Auslassung Sir Horace Plunketts). Man wolle die Bedeutung solcher physiologisch-psychologischer Momente für die Wirtschaftsform nicht unterschätzen. „Von allen Produktionselementen ist das erste und wichtigste unter allen Verhältnissen der Mensch und sein Verhalten", sagt Brentano. Im Gegensatz zum demokratischen Dänen ist der Engländer auch als Landmann Gentleman: „A Spanish Don, a German Count and a French Marquis, a Yeoman of Kent is worth them all three". Vom dänischen und vom irischen Bauer kann man das nicht sagen.

Sehr wichtig ist ferner der schon von Brentano und Levy angeführte Umstand, daß der englische Landmann in den meisten Fällen Pächter ist, daher einerseits an dem betreffenden Grund und Boden nicht das gleiche Interesse hat, als wenn er Besitzer wäre, und andererseits den betreffenden Grund und Boden häufiger wechselt. Das Genossenschaftswesen in seiner reinen und strengen Form ist eine Lebensanschauung. Es ist zudem mit der Familienorganisation eng verknüpft. Es ist in der Landwirtschaft, wenigstens in seiner reinen Form, nicht denkbar ohne das Bewußtsein, daß der Grund und Boden, auf dem man arbeitet, Eigenbesitz ist, der auf den Sohn übergeht, daß er nicht nur ein Teil des Vaterlandes ist, sondern auch die engere Heimat, das von den Eltern übernommene „Vater-Land". Alle diese Bedingungen sind in Dänemark gegeben, aber sie fehlen in England, wo der „Pächter" in erster Linie geschäftliches Interesse an der Bewirtschaftung des Grund und Bodens hat. Die Schwierigkeiten der Ausbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens sind also eng mit dem System der Pachtwirtschaft und dem Mangel eines eigentlichen Bauernstandes verknüpft.

Der Untergang des englischen Bauernstandes, der schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts seinen Anfang nahm, hängt zunächst mit den Getreidepreisen zusammen. Denn infolge der hohen Getreidepreise (1760—1813) erschien der durch den Getreidebau bedingte Großbetrieb allein rentabel. Der Kleinbauer (yeoman) konnte deshalb eine Besserung seiner Lage nur darin sehen, daß er Pächter wurde. Dazu kam, daß die Großgrundbesitzer aus demselben Grunde die Aufteilung der Gemeindeweiden betrieben und damit dem Bauernstand die Existenz fast unmöglich machten. Um 1835 hatte der Bauernstand als Klasse aufgehört zu existieren. Da freilich, wo der Getreidebau infolge der Bodenverhältnisse unrentabel war, erhielten sich Reste des Bauernstandes, wie z. B. in Cumberland — um so merkwürdiger ist es, daß die genossenschaftliche Propaganda nicht gerade in dieser Landschaft eingesetzt hat und daß es in Cumberland bis heute noch nicht eine einzige eingetragene, der Agricultural

Organisation Society angeschlossene Genossenschaft gibt [1]). Auch in Lincolnshire, das speziell in der Isle of Axholme den klassischen Sitz des englischen Bauern bildet, gibt es nur vier der Agricultural Organisation Society angeschlossene Genossenschaften (drei Kredit- und eine Meiereigenossenschaft), während W. E. Bear, der im Jahre 1893 die Isle of Axholme besuchte, „von dem genossenschaftlichen Geist, der unter den Leuten herrscht", berichtet [2]) — z. B. würden die Drainage und andere Meliorationen von den Bauern genossenschaftlich ausgeführt [3]). Im allgemeinen ist aber der Untergang des grundbesitzenden Bauernstandes in England eine Tatsache [4]). Der Grund dafür aber liegt nicht nur in dem Steigen der Getreidepreise und der daraus folgenden Betriebsvergrößerung mit Pachtwirtschaft — dieser Grund fiel ja fort, als der Getreidebau unrentabel und die bäuerliche Produktionsweise (Viehwirtschaft etc.) rentabel wurde — er liegt vielmehr tiefer, nämlich darin, daß der Grund und Boden, und zwar auf dem Lande, in England mit der Zeit der erste und größte Luxus- und Sportartikel wurde. Wenn der Engländer eine bestimmte Staffel des Reichtums erklommen hat, sieht er sich nach einem größeren Landbesitz um, schon um der gesellschaftlichen Vorteile willen, die sich daran knüpfen. Ob dieser Landbesitz etwas einbringt oder ob er Zuschuß verlangt, ist ihm dann ziemlich gleichgültig; die Hauptsache ist, daß er ihn hat und daß der erstere möglichst groß ist und sich zur Jagd gut eignet. Aus dem Umstand aber, daß der Boden in ausgedehntem Maße ein Luxusartikel wurde, folgten hohe Bodenpreise und folgte weiter eine große Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Verkaufswerte des Bodens. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß unter solchen Umständen ein bäuerliches Genossenschaftswesen nicht gedeihen kann. Selbst wenn die Pächter sich mehr als bisher zu Genossenschaften zusammenschließen würden, so muß man doch von vornherein sagen, daß ein Pächter aller Wahrscheinlichkeit nach einen schlechteren Genossenschafter abgibt, als ein Landeigentümer [5]).

1) Vergl. die Karte im 3. Jahresbericht der Agricultural Organisation Society. Dagegen gibt es in Cumberland zwei der A. O. S. nicht angeschlossene Genossenschaften, die seit 1869 bestehende landwirtschaftliche Genossenschaft Aspatria, welche bisher Verkäufe zum Gesamtbetrage von 10 Mill. M. vermittelt hat, und the Brampton Agricultural Cooperative Society. Der Sekretär der A. O. S. gibt mir auf Anfrage brieflich die Antwort, daß die A. O. S. bisher in Cumberland noch nicht Genossenschaften propagieren konnte, weil es zuviel Kosten verursacht, Organisatoren in diese weiter entfernten Grafschaften zu senden. Zudem sei es Tatsache, daß die Bauern in Cumberland stets sich leidlich gut gestanden hätten, und gerade aus diesem Grunde wolle die A. O. S. die Propaganda dort nicht übereilen. „Der englische Bauer ist sehr konservativ und will nur unter dem Zwange der Notwendigkeit seine Methoden ändern."

2) A Study of small holdings. London 1893.

3) Vergl. hierzu auch Royal Commissions on Agriculture. Reports on the Isle of Axholme by R. Hunter Pringle. London 1894.

4) Erinnert sei an dieser Stelle daran, daß nach dem New Domesday Book im Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts $^2/_3$ von England und Wales nur 10 207 und $^2/_3$ von Schottland gar nur 330 Personen gehörte. Nach Roscher war in England im Jahre 1903 über die Hälfte allen Bodens fideikommissarisch gebunden, in Schottland ziemlich die Hälfte, in Irland bis 1849 $^5/_6$ des Bodens.

5) Der Sekretär der A. O. S. steht freilich auf einem anderen Standpunkt. Auch er betont in einem Brief an den Verf., daß weitaus die meisten Mitglieder der eng-

Und diese Verhältnisse werden in derselben angedeuteten Richtung sich immer noch mehr zuspitzen. Denn noch immer ist Englands Industrie und Englands Reichtum im Wachsen und der Burenkrieg hat auf die Finanzen Englands verhältnismäßig wenig schädigenden Einfluß ausgeübt. Immer mehr wird in England der Boden im buchstäblichen Sinne zum „Landsitz“ und ganz England zum Park oder Garten. Und deshalb sind auch die Versuche, den alten englischen Bauernstand wieder ins Leben zu rufen, erfolglos geblieben [1]), obwohl die mittlerweile veränderte Betriebsweise der englischen Landwirtschaft der Neubildung eines Bauernstandes sehr zu gute gekommen wäre. Denn der Getreidebau war unrentabel geworden, die Preise für Viehprodukte gingen dagegen rapid in die Höhe, infolgedessen blühte die Viehzucht und daneben kam der Marktgartenbau in Schwung. Freilich darf man hierbei nicht nur bedenken, daß die überseeische Konkurrenz betreffs Brotgetreide sich bemerkbar machte, sondern die stark gewachsene industrielle Bevölkerung erzeugte einen nie vorher annähernd so stark gewesenen Bedarf an Fleisch, Eier, Butter, Käse, Gemüse und Obst — und Brot und Kartoffeln hörten auf, das Hauptnahrungsmittel der Massen zu sein. Aber, wie gesagt, auch dieses Emporblühen der Viehzucht und des Marktgartenbaues vermochte den abgetöteten Stand kleiner Grundbesitzer nicht wieder ins Leben zu rufen. Die Veränderung bestand in der Hauptsache darin, daß der Pächter nicht mehr den Schwerpunkt auf den Getreidebau, sondern auf die Viehzucht legte. Wie hätte sich denn auch da, wo das Land im allgemeinen überhaupt nicht käuflich war, ein bäuerlicher Kleinbesitzstand bilden können. Nahezu $^2/_3$ des englischen Grund und Bodens ist Entail, also fideikommissarisch gebunden. Von Jahr zu Jahr steigt der Bedarf der Industrie an Grund und Boden, und auch infolge dieses Umstandes steigt der Bodenwert und vergrößert sich die Differenz zwischen Ertragswert und Verkaufswert des Bodens. Und aus den gleichen Gründen ist auch an einen rationellen, auf Ueberschüsse ausgehenden Getreidebau in England nicht mehr zu denken. Nur die intensivste Viehwirtschaft und der Marktgartenbetrieb, welcher letztere aus dem Boden drei- bis siebenmal mehr Ertrag herauswirtschaftet, als der Getreidebau, kann noch mit Ueber-

---

lischen landwirtschaftlichen Genossenschaften Pächter (tenant-farmers), nicht Landeigentümer sind, aber nach der Erfahrung der A. O. S. sei es ein großer Irrtum („absolute mistake“), zu glauben, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in England könne erst dann reüssieren, wenn die Bauern Landeigentümer würden.

1) Im Jahre 1889 wurden von einem parlamentarischen Ausschuß Sachverständige gewählt, die über die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe aussagen sollten. Der Ausschuß brachte eine Bill im Parlamente ein, die zu dem Small Agricultural Holdings Act von 1892 führte. Diese Gesetzgebung, welche die Wiederbelebung des englischen Bauernstandes bezweckte, blieb völlig wirkungslos; nur in Worcestershire und Cambridgeshire entstanden Bauerngüter in kleinem Umfang durch Vermittlung des Grafschaftsrates (vergl. hierüber Parliamentary Debates 1892, Vol I. bei H. Levy a. o. W., S. 165). Ueberblickt man nun in Bezug auf den letzten Satz die heutige Genossenschaftskarte, so zeigt sich, daß es in Cambridgeshire keine einzige der Agricultural Organisation Society angeschlossene Genossenschaft gibt, in dem kleinen Worcestershire dagegen fünf Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, eine Molkereigenossenschaft, eine landwirtschaftliche Industriegenossenschaft und eine Kreditgenossenschaft.

schüssen rechnen. Und folgerichtig ist auch nicht allein die Viehwirtschaft, sondern auch der Obst- und Gemüsebau in England außerordentlich in Blüte gekommen.

Was zunächst den Obst- und Gemüsebau betrifft, so steht heute England in der Erdbeer-, Tomaten- und Weintraubenkultur unter allen Ländern an erster Stelle. Die Tomaten- und Weintraubenkultur unter Glas hat sich nach der Richtung einer landwirtschaftlichen Großindustrie entwickelt. Man findet heute in England in der Nähe der großen Städte Glashäuser von riesiger Größe, die für sich eine ganze Stadt bilden. Die Erdbeere ist in England zu einem Volksnahrungsmittel geworden.

Und was hat der Engländer auf dem Gebiete der Viehzucht getan? Der Däne hat in der Hauptsache die Butterproduktion organisiert. Diese wäre für den Engländer, der auch als Pächter noch Gentleman bleibt, zu mühevoll im Verhältnis zum Gewinn gewesen. Der Engländer ist Geschäftsmann im großen, auch als Landmann. Dasjenige Gebiet, das innerhalb der gesamten Viehzucht die größten Gewinne abwirft, kultivierte er, die Rassenzucht. Um 100 Taler zu verdienen, muß der dänische Butterproduzent etwa 20mal soviel Arbeit leisten, als der englische Stammbaumviehzüchter, und eben aus diesem Grunde wandte sich der englische Pächter diesem Gebiete mit Vorliebe zu.

Als fernere Gründe, warum in England das Genossenschaftswesen sich nicht besser entwickelte, hat man angeführt, daß einmal die Produktionsweise rückständig war und daß es andererseits an der Organisation, die fertigen Produkte abzusetzen, fehlte. H. Levy führte außerdem noch als Grund an, daß die Betriebe, die nebeneinander liegen, zu verschiedenartig voneinander sind. Den letzteren Grund lassen auch wir gelten, zum mindestens für gewisse Bezirke. Die ersten beiden hier genannten Gründe vermögen wir nicht anzuerkennen. Daß die Produktionsweise in England nicht eine rückständige war, erhellt z. B. schon daraus, daß die Dänen ihre Schweinezucht und Baconproduktion zu einem guten Teil nach englischem Vorbild organisiert haben [1]. Und wenn sie es wollen, können die englischen Pächter eine ebenso gute Butter erzielen, als die Dänen. Aber sie sagen „it does n't pay". Und ebensowenig hält der andere Grund, der Mangel an Technik, die fertigen Produkte abzusetzen, Stich. Man müßte hier unterscheiden zwischen der Technik der Verpackung und der Technik des Verkaufes. Was die erstere betrifft, zeigen sich die Engländer da, wo es sich um Weintrauben Tomaten, Erdbeeren handelt, vollständig auf der Höhe der Situation. Unkenntnis der Veräußerungstechnik aber, als welche hier allein die genossenschaftliche in Betracht kommen könnte, würde bei dem lebhaft ausgebildeten Geschäftssinn des Engländers im allgemeinen nur eine Folge der oben angedeuteten Charaktereigenschaften des Engländers (Individualismus, Egoismus) sein.

---

1) Vergl. hierzu „Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Auslande" vom Verf. Leipzig, Felix Dietrich, 1904.

b) Die Entwickelung des Genossenschaftswesens.

Die Geschichte einiger ländlichen Genossenschaften Englands geht bis auf die 60er Jahre zurück [1]). Von einer eigentlichen Genossenschaftsbewegung in England kann man indessen erst vom Jahre 1896 ab sprechen. In diesem genannten Jahre wurde auf Anregung des Lord Winchilsea die „British Produce Supply Association“ gegründet mit dem Zweck, den Absatz englischer Produkte in London zu propagieren und organisieren. Lord Winchilsea brachte für diese Zwecke Kapitalien bis 1 Mill. M. auf. Ein Fünftel dieser Summe wurde für die ersten Ausgaben gegeben, welche die Eröffnung großer Verkaufsräume in Long Acre nahe den großen Markthallen von Covent Garden mit sich brachten. Der Anhang Lord Winchilseas unterstützte anfänglich das Unternehmen. Als dies Patronat infolge Mangel einer gleichmäßigen Lieferung ausblieb, arbeitete das Geschäft mit einem Verlust von 5000 M. in der Woche. Auch der Engrosabsatz in Covent Garden ließ sehr zu wünschen übrig. Im Juni 1899 wurde das Zentraldepot von Long Acre nach Lower Seymour St. Street im Westen verlegt, aber nach 15 Monaten stand die Association vor der Auflösung. Auch die andere Gründung des Lord Winchilsea „the National Agricultural Union“ vermochte nicht zu prosperieren. Der Grund lag darin, daß das ganze Unternehmen weniger auf eine genossenschaftliche, als auf eine finanzielle Basis gestellt war („the project was taken up by financiers, who worked not so much for the benefit of the farmer as for the benefit of the financier“ [vergl. 8. Flugblatt der A. O. S.]. Lord Winchilsea starb, es folgte ihm Lord Templetown und diesem R. A. Yerburgh, welcher im Dezember 1900 den Mitgliedern vorschlug, das Genossenschaftsprinzip, das sich auf dem Continent bewährt habe, zu adoptieren und sich der mittlerweile in Newark (Nottinghamshire) von W. L. Charleton gegründeten „British Agricultural Organisation Society“ anzuschließen. Diese konstituierte sich in der neuen Form im April 1901 unter dem Namen Agricultural Organisation Society, Ltd., of Great Britain. Ihre Bureaux befinden sich in Dacre House, Dacre Street, Westminster, London. Zum Präsidenten wurde R. A. Yerburgh, Mitglied des Parlaments, zum Vorsitzenden des Geschäftsausschusses T. A. Brassey ernannt. Das Programm der Gesellschaft wurde mit folgenden Linien bezeichnet: Es ist die Aufgabe der Gesellschaft, jede Form genossenschaftlicher Landwirtschaft (Ein kauf, Verkauf, Kreditwesen, Versicherung etc.) zu propagieren und zwar auf folgende Weise: 1) durch Aussendung von Organisatoren, welche Versammlungen abzuhalten und Rat bei der Gründung von Genossenschaften zu erteilen haben. 2) Modellstatuten für Genossenschaften aufzustellen. 3) Wanderredner auszuschicken. 4) Ein Informationsbureau für die ausgeschlossenen Genossenschaften zu bilden. 5) Als Schiedsrichter bei Streitigkeiten innerhalb der angeschlossenen Genossenschaften

1) Ueber die Kornmühlen in Wolverhampton und Hull um das Jahr 1800. Vergl. Mrs. Webbs Genossenschaftsbuch.

zu wirken. 6) Auf jede Weise die vereinigte Wirksamkeit der angeschlossenen Genossenschaften dem Handel gegenüber zu unterstützen. 7) Durch Publikation von Flugblättern und Zirkularen. — Die angeschlossenen Genossenschaften müssen registriert sein als Genossenschaften im strengen Sinne unter dem „Industrial and Provident Societies Act". Sie zahlen ihren Beamten keine Gehälter (nur in wenigen Fällen dem Sekretär eine kleine Summe) und gehen nicht auf Dividendengeld aus. Religion und Politik ist strengstens ausgeschlossen. Von 54 solcher Genossenschaften waren

31 Einkaufsgenossenschaften,
8 Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften,
3 Käsereigenossenschaften,
3 Meiereien,
1 ländliche Industriegenossenschaft,
3 Kleinbaugenossenschaften,
3 Einkaufs- und Zuchtgenossenschaften,
1 Hühnerzuchtgenossenschaft,
1 Zuchttiergenossenschaft.

Sobald in einer Grafschaft eine genügende Anzahl von Genossenschaften existiert, werden sie zu einem Verband vereinigt, dem die am meisten zentral gelegene Genossenschaft vorsteht. Auch Verbände benachbarter Grafschaften werden vereinigt und haben in der Londoner Zentrale ihren Vertreter. Am 31. Dezember 1902 betrug die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften 40, am 31. Dezember 1903 73. In 18 Grafschaften (von 52) befanden sich im Jahre 1903 [1]) angeschlossene Genossenschaften, und zwar 18 in Cardigan (Wales), 10 in Leicester, 8 in Worcestershire, 7 in Warwick, 6 in Yorkshire, je 4 in Nottinghamshire und Lincolnshire, je 3 in Suffolk und Carmerthen, je 2 in Norfolk, Pembroke und Lancashire, je 1 in Somerset, Hantshire, Sussex, Surrey, Gloucestershire, Hertfortshire und Bucks.

Am 31. Dezember 1904 war der Bestand folgender:

Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften	67
Käsereigenossenschaften	1
Meiereigenossenschaften	14
Kreditgenossenschaften	10
Ländliche Industriegenossenschaften	2
Arbeiterackerbau- und Arbeitergärtnereigenossenschaften	5
Zuchtgenossenschaften	1
Landw. Bedarfsartikelproduktionsgenossenschaften	1
Viehauktionsgenossenschaft	1
Bienenzuchtgenossenschaft	1
Wasserbeschaffungsgenossenschaft	1
	104

(Gegenüber 1903 ein Mehr von 31)

Wir haben also folgende Zunahme zu verzeichnen: Es gab

im Jahre	1901	23
„ „	1902	44
„ „	1903	73
„ „	1904	104 der A. O. S. angegliederte landwirtschaftliche Genossenschaften.

1) Im Jahre 1904 in 24 Grafschaften.

Hierzu kommen die der A. O. S. nicht angeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaften, nämlich 16 Distributivgenossenschaften (darunter 7 Eierverkaufsgenossenschaften, gebildet durch die National Poultry Organisation Society, London W., Hanover Square) und 6 Produktivgenossenschaften. Ich verdanke diese Angabe vom 7. März 1905 dem Sekretär der A. O. S., der aber betont, daß es sich dabei nicht immer um streng genossenschaftliche Organisationen handelt.

Was die Agricultural Organisation Society betrifft, so sei noch erwähnt, daß sie im Jahre 1903 an Mitgliederbeiträgen 13 910 M., an Schenkungen 19 390 M. einnahm. Bei der Sitzung der Gesellschaft vom 10. Dezember 1903 wurde der Beschluß gefaßt, für die Propaganda eines Bundes der landwirtschaftlichen Genossenschaften von England, Irland und Wales zum Zwecke billigeren Einkaufs tätig zu sein. In derselben Sitzung wurde auch die wichtige Frage der Ermäßigung der Eisenbahntarife, die den englischen Genossenschaften, wie schon oben erwähnt, sehr am Herzen liegt, ventiliert. Es wurde zu diesem Zweck der Anschluß an die Großeinkaufsgesellschaft in Manchester empfohlen, dann könnte man zu den Eisenbahngesellschaften gehen und sagen: was ihr verlangt, regelmäßige Transporte großer Quantitäten, können wir jetzt zusichern und verlangen unsererseits dafür Tarifermäßigungen. Zu demselben Ziel würde man aber auch durch Etablierung einer eigenen Großeinkaufsgesellschaft gelangen. Diese Frage ist vorläufig noch unentschieden.

Bevor wir des Näheren auf die einzelnen Genossenschaftstypen eingehen, wollen wir der Kreditorganisationen[1]) Erwähnung tun. Von welcher großen Wichtigkeit dieselben gerade für den kleineren Bauern und Pächter sind, darf als bekannt vorausgesetzt werden. In England dient der Propagierung derselben die Cooperative Banks Association, deren Hauptbureau sich in London, 29 Old Queen Street, Westminster, befindet. Dieselbe ist für die Errichtung sowohl von ländlichen, als von städtischen Genossenschaftskassen tätig; letztere werden unter den „Industrial and Provident Societies Acts“ registriert und geben Anteile zu 20 M. aus, welche mit wöchentlich 50 Pfg. abbezahlt werden. Erstere sind unter dem Friendly Societies Act registriert und geben Vorschüsse für produktive Zwecke, während sie selbst auf den gemeinsamen Kredit ihrer Mitglieder Kapitalien von dem Central Banks Committee erhalten. Die Organisation dieser ländlichen Kreditgenossenschaften folgt im übrigen dem Raiffeisen-Typus; die Haftpflicht ist unbeschränkt, Geschäftsanteile sind meist nicht üblich. Es gibt jetzt 11 solcher Kreditgenossenschaften (4 in Lancashire, 2 in Worcestershire, 2 in Norfolk und je eine in Hampshire, Nottinghamshire und Leicestershire. Sie geben Darlehen von 2—20 £ (40—400 M.), für Anschaffungen und Reparaturen zu einem Zinsfuß von 6 Proz., während der Einzelzinsfuß 5 Proz. beträgt. Nach der Ansicht E. A. Pratts ist in England „für

1) Vergl. die Jahresberichte der Cooperative Banks Association (London, Westminster, 26 Old Queen Street) und die Flugblätter und Pamphlete der genannten Gesellschaft.

Hunderte solcher Dorfkreditgenossenschaften Raum". Und in der Tat sind in ganz Großbritannien gerade die kleineren Landleute vollständig in den Händen der Agenten, welche ihnen auf die Ernte Vorschuß geben. Wenn nun die genannten Kreditgenossenschaften gerade für diese kleineren Landleute von unschätzbarem Werte sind, so fehlt es dagegen in England noch an entsprechenden Organisationen für die besser gestellten Landwirte. E. A. Pratt (a. o. W. S. 380) schlägt vor, zu diesem Zwecke die Agricultural Organisation Society und die Cooperative Banks Association zu amalgamieren. Von Staatshilfe verspricht er sich nicht viel, um so mehr von der Selbsthilfe und gegenseitigen Hilfe.

Wir gehen nunmehr zu den **Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften** über. Gerade diese Genossenschaften haben sich günstig entwickelt und in den letzten Jahren sind eine Anzahl derselben gegründet worden. Als Einkaufsgenossenschaften haben sie es in erster Linie mit der Beschaffung von Kunstdünger, Futtermitteln und Sämereien zu tun. Dabei sorgen sie für häufige Analysen der Düngerstoffe und Futterkuchen, die sie zum Engrospreise erhalten. Sie haben die beschränkte Haftpflicht eingeführt in der Weise, daß die Mitglieder bis zur Höhe des geringen, meist bloß 5 Schillinge betragenden Geschäftsanteils haften. Als erstes Beispiel dieser Klasse von Genossenschaften führen wir die Framlingham and District Society (Suffolk) an, welche im Mai 1903 auf Bestreben der Agricultural Organisation Society gegründet wurde und schon am Ende desselben Jahres 114 Mitglieder mit 1600 Anteilen hatte. Der Umsatz im ersten Halbjahr war 22 720 M. Außer der Beschaffung von Dünger, Sämereien, Kohlen, Eisen, Drahtgitter etc. hat sie 56 000 Eier, von Geflügel der Mitglieder produziert, der National Poultry Society überwiesen. Bei der Bewdley Society (Worcester) ist besonders bemerkenswert, daß sie mit verschiedenen Hotels und Restaurants der Great Western Railway Company günstige Arrangements für die Lieferung von Eiern, Geflügel, Gemüse etc. getroffen hat, desgleichen mit dem Westminster Palace Hotel in London.

Im Jahre 1904 ist eine Handelsberatungsstelle (Advisory Business Department) für die Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften ins Leben gerufen, die sich bereits von großem Nutzen gezeigt hat.

Der Organisation der genossenschaftlichen Hühnerzucht und des Eierverkaufs dient in England in erster Linie die **National Poultry Organisation Society** in London W., 12 Hanover Square. Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1898 gegründet, um die Hühnerzucht nach dänischem Muster in England zu beleben. Die Propaganda derselben besteht in der Hauptsache in der Gründung von Eiersammeldepots (Collecting Depots). Letztere bestehen in vielen Fällen aus Genossenschaften, deren Mitglieder die Eier und das Geflügel liefern und den Profit unter sich teilen. Im November 1904 gab es 37 solcher Collecting Depots in England und 1 in Schottland („Haddo House Branch" in Aberdeen). Im Jahre 1902 betrugen die Verkäufe der Organisationsgesellschaft 2 Millionen Eier und im Jahre 1903 2 750 000. Die Eier sind natürlich mit der Handelsmarke der Gesellschaft gestempelt und

laufen unter dem Namen „Rose-Brand-Eggs". Die Einnahmen der Gesellschaft (hauptsächlich freiwillige Beiträge und Schenkungen) betrugen im Jahre 1903 12 000 M., die Ausgaben 20 000 M. (hauptsächlich für die in die Landdistrikte entsendeten Exporten und Inspektoren). Präsident der Gesellschaft ist die Marchioness of Salisbury; an der Spitze des Exekutivkomitees steht die Prinzessin Christian von Schleswig-Holstein.

Als Beispiel der Sammeldepots führen wir dasjenige in Eardisland in Herefordshire an, gegründet im September 1901 mit 37 Mitgliedern, von denen 28 Produzenten waren. Während der ersten 12 Monate wurden 89 461 Eier eingesammelt; von diesen wurden 77 018 nach auswärts verschickt (hierdurch hatten die Mitglieder einen Mehrprofit von 662 M.) und 12 247 am Orte abgesetzt. Der Durchschnittspreis war ca. 1 sh. für das Dutzend. Die Gesamtverkäufe betrugen 7541 M. Der Profit belief sich auf $81^1/_2$ M. außer der oben erwähnten 662 M.

Die Gärtnergenossenschaft von Evesham (the Evesham Growers Association), welche im Sommer und Herbst 1904 über 1000 t Früchte und Gemüse absetzte, hat der Groseinkaufsgesellschaft in Manchester für die Marmeladefabrikation Früchte geliefert. Auch nach Schottland, Südwales, Nordengland setzt diese Genossenschaft ohne Vermittlung irgend welcher Agenten die Produkte ihrer Mitglieder ab. Ihr Geschäftsführer versendet jede Woche eine Preisliste an die Detailhändler des Königreiches. Außerdem hat sie direkten Verkehr mit den Konsumenten eingerichtet. In Bezug auf Verpackung, die direkt vom Fruchtbaum in die Kiste erfolgt (jede Frucht in Seidenpapier, das den Stempel der Firma trägt), ist diese Genossenschaft auf der Höhe der Zeit, von einer bestimmten Sorte Aepfel hat sie in der Saison 1904 5000 Kisten von je 40 Pfd. abgesetzt.

Bei den englischen Meiereigenossenschaften, zu denen wir nun übergehen, darf man nicht etwa an die dänischen als Vorbilder denken. Während die letzteren Butter produzieren und exportieren, verkaufen die ersteren fast nur frische Milch. Warum? Weil die Milchpreise gestiegen waren [1]) und der Engländer die mühevolle Arbeit des Butterns sparen wollte. In diesem Sinne schreibt Matthews im Journal of the Bath and West and Southern Countries Society Vol. X, 1900, S. 11, „Die Milchproduktion erforderte weniger Arbeit für den Pächter und seine Leute. Man hatte nur die Kühe zu melken und die Milch fortzuschicken. So ersparte man der Wirtschaft die Mühe und Arbeit Butter zu machen, während der Verkauf von Milch einen guten Nutzen abwarf." Welche Schwierigkeiten aber das englische landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu überwinden hat, zeigt sich auch hier wieder: die Mühe des Butterns fiel fort, aber die Mühe des Melkens blieb; das Melken aber war den Angestellten so verhaßt, daß man häufig genug in größte Verlegenheit kam. Die bekannteste der englischen Meiereigenossenschaften ist die auf Betreiben W. L. Charletons

1) 1898 8d die Gallone, 1899 $8^1/_4$d, 1900 $8^1/_2$d, 1901 $8^3/_4$d und 1902 9d.

ins Leben gerufene Newark Dairy, Ltd. in Long Bennington in Lincolnshire, welche die Städte Newark und Grantham mit frischer Milch versorgt. Die Milch wird von den Bauern zu einem Durchschnittspreise von $7^1/_2$d per Gallone gekauft, filtriert und pasteurisiert, und in hermetisch verschlossene Flaschen gefüllt. Im Jahre 1903 verkaufte sie 12 000 Gallonen Milch. Sie ist die einzige englische Genossenschaft, welche eine Frau zur Präsidentin hat (Mrs. Grote-Joyce). In Verbindung mit der Meierei ist jüngst eine Kreditgenossenschaft gegründet worden. Ein anderes Beispiel englischer Meiereigenossenschaften ist the Lampeter Cooperative Diary. Ihr Umsatz stieg von 25 520 M. im Jahre 1900 auf 35 320 M. im Jahre 1903, der Profit von 5000 M. im Jahre 1900 auf 6180 M. im Jahre 1903. Es wurden jährlich durchschnittlich 61 000 Gallonen Milch abgesetzt. Neuerdings versendet sie Sahne in großen Quantitäten nach London.

Weiter nennen wir Vicars Farm, in Far Forest bei Bewdley in Worcestershire, im Jahre 1902 vom Pfarrer G. F. Eyre als Hühnerzuchtgenossenschaft gegründet; heute sammelt sie und vertreibt sie in der Hauptsache frische Milch; daneben Käse, Eier, Geflügel. Die Nidderdale Dairy Company Ltd. in Yorkshire war früher eine Aktiengesellschaft. Die Scalford Dairy Ltd. endlich bei Melton Wowbray in Leicester ist die einzige englische Meiereigenossenschaft, welche sich mit nichts anderem als der Produktion des bekannten Stilton Käse befaßt. Vom Mai bis September 1903, im ersten Jahre ihres Bestehens erhielt sie 47 519 Gallonen Milch und fabrizierte 3420 Käse. Die Genossenschaft zahlt 50 Pf. für 10 Pfd. Milch an ihre Mitglieder. Die Statuten der Genossenschaft sind vortrefflich abgefaßt und von Prof. Blackshan vom Midland Dairy Institut entworfen. Wir erwähnen noch die Molkereigenossenschaft zu Fountain-Ripon, die Skelldeal Cooperative dairy Society, die 800 000 l Milch jährlich verarbeitet, die sie nach dem Fettgehalt mit 11,8 bis 12,6 Pf. pro l vergütet. Ferner hat sich im Jahre 1904 die „Eastern Countries Dairy Farmers Cooperative Association", gegründet im Jahre 1896, welche im Jahre 1904 einen Umsatz von 500 000 M. hatte und frische Milch absetzt, an die Organisation Society angeschlossen.

Als Beispiel einer ländlichen Industriegenossenschaft erwähnen wir die Martley Basket Makers Ltd., eingetragene Korbflechtereigenossenschaft. Die Mitglieder sind Burschen von 15 bis 25 Jahren, welche in der Industrie unterwiesen wurden und nun die Arbeit zur Gewinnung von Nebenverdienst machen, anstatt ihre Freistunden in der Destille zu verbringen. Eine ähnliche Industrie soll demnächst in Hartlebury, Worcestershire gegründet werden.

Besonders aussichtsreich sind die Zuchtgenossenschaften. Sie betreffen Rindvieh, Schweine und Geflügel. Was die Geflügelzucht angeht, so hat auf diesem Gebiete die erwähnte Vicars Farm Genossenschaft besonders zufriedenstellende Resultate erzielt. Die Hühner gehören den Mitgliedern und werden von diesen aufgezogen. Der Inspektor der Genossenschaft aber besichtigt dieselben, bestimmt den Verkauf und

macht diesen bekannt. Die Genossenschaft erhält eine Kommission, verpackt die Hühner und verschickt sie.

Als Beispiel englischer Arbeitergartengenossenschaften nennen wir die Aylestone Allotments Society, Leicestershire, welche 36 Acres Land für ihre 180 Mitglieder parzelliert hat; letztere sind fast ausschließlich Angestellte der Produktionsgenossenschaft der Schuhmacher und der Gasanstalten. Die Genossenschaft sorgt für reichliches Wasser und läßt sich für 100 □ Ellen 2 sh. 8 d bezahlen (ungefähr die Hälfte des sonst üblichen Preises).

Wir kommen weiter zu den Viehversicherungsgenossenschaften. Im Jahre 1902 gab es in England bereits 56 registrierte Viehversicherungsvereine (cow and pig clubs), außerdem nahe an zweimal so viele nicht registrierte, von denen viele schon Anfang des 19. Jahrhunderts gegründet wurden. Leider erfahren wir aus dem Jahresbericht 1903 der Agricultural Organisation Society so gut wie nichts über die Organisation dieser Vereine.

In Nottinghamshire findet sich eine Maschineneinkaufsgenossenschaft, d. h. eine Genossenschaft, welche für den gemeinsamen Gebrauch ihrer Mitglieder eine landwirtschaftliche Maschine, einen sogenannten „reaper and binder“ zum Preise von 640 M. gekauft hat. Der Name der Genossenschaft ist the Muskham Cooperative Agricultural Society, sie wurde im Jahre 1899 von 7 Mitgliedern und einem Sekretär gegründet; die Anteile waren 5 sh. Die Genossenschaft erhielt von einer Lokalbank einen Vorschuß gegen die persönliche und kollektive Sicherheit ihrer Mitglieder. Die Maschine gehörte bereits Ende 1903 der Genossenschaft und die Benutzungskosten werden nunmehr für Reparaturen und für einen Reservefond verwendet.

Erwähnt sei noch die „Far Forest Pure Water Supply Association“ in Worcestershire für die Beschaffung reinen Wassers zum Gebrauch der Kleinbauern des Distrikts. Mit Hilfe eines artesischen Brunnens von 240 Fuß Tiefe werden 1000 Gallonen Wasser in der Stunde gewonnen.

Die ländliche Genossenschaftsbewegung von Wales hat im Jahre 1901 begonnen. Ende 1902 zählte man 10, Ende 1903 20 Genossenschaften; in ähnlichem Verhältnis ist die Mitgliederzahl gewachsen. Es sind fast durchgehends landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften. Die am meisten prosperierende ist the Vale of Tivy Society (West Cardiganshire), welche ihren Umsatz von 14 000 M. im Jahre 1901 auf 120 000 M. im Jahre 1902 steigerte bei einem Profit von 6000 M. Die Mitgliederzahl ist ca. 600, meist kleine Leute, die ihren Bedarf an Mais, Mehl, Kleie bei der Genossenschaft einkaufen. Neuerdings hat die Genossenschaft mit Erfolg den Absatz von Schweinen ihrer Mitglieder nach London sowie von Weihnachtsgeflügel in die Hand genommen. Die Fishguard and Goodwick Society hat im Jahre 1903 für ihre Mitglieder einen Auftrag auf 400 t Superphosphat gegeben. Es scheint im allgemeinen, als ob sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen gerade in Wales günstig entwickeln wird. Haben sich

doch gerade in Wales die 18 bestehenden Genossenschaften zu einem Verbande, dem ersten Großbritanniens zusammengeschlossen. Es ist der Verband of the „Welsh Farmers' Federated Cooperative Societies“. Der Hauptzweck war, die Einkäufe der einzelnen Genossenschaften zu sammeln und dadurch billigere Preise zu erzielen. Der erste Auftrag war die Lieferung von 1500 bis 2000 t Kunstdünger, welche 15 Proz. unter dem niedrigsten Handelsangebot erworben wurden. Im Jahre 1903 betrug der Gesamtumsatz an 500 000 M.

Wir geben nunmehr einige Ziffern über zum Teil schon oben erwähnte einzelne Genossenschaften für das Jahr 1903:

Gründungsjahr	Name der Genossenschaft	Kapital M.	Umsatz M.	Profit M.
1867	Agric- and hortic. Association	868 060	1 047 940	24 560
1883	Assington Farm	74 200	19 040	40
1894	Brandsby Dairy	20 440	100 840	4 900
1901	Newark Dairy	11 780	14 520	800
1902	Forest Supply	2 340	20 840	
1902	Bewdley Agricultural	7 880	24 960	
1902	Emlyn Agricultural	3 200	60 000	140
1902	Dyffryn Teify Agricultural	20	2 620	
1902	Vicars Farm	13 620	13 200	
1903	Nidderdale Dairy	2 560	20 340	
1903	Scalford Dairy	14 100	35 640	500
1903	Vale of Teify Agricultural	1 000	80 000	5 180
1903	Cross Inn Agriculture		16 000	

Die hier an erster Stelle genannte „Agricultural Horticultural Association“, in England bekannt unter dem Namen „the One and All“, ist die älteste der englischen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Sie wurde im Jahre 1868 gegründet. Die der Zeit nach zweite war die schon oben genannte Aspatria Agriculture Cooperative Society in Cumberland im Jahre 1869 gegründet, welche sich besonders mit der Beschaffung und Analyse künstlichen Düngers abgibt. Sie erzielte von 1869 bis 1903 einen Gesamtumsatz von 9 604 460 M.[1])

Wir kommen nun zu der zweiten Klasse landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, nämlich zu den an die bestehenden Konsumvereine angeschlossenen landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften, die den Vorteil des sicheren Absatzes und genügenden Betriebskapitales haben. Schon im Jahre 1898 zählte England 63 derartige Wirtschaften mit zusammen 6525 Morgen Areal und einem Gesamtkapital von 2 034 420 M. Eines der besten Beispiele der seitens Konsumgenossenschaften betriebenen Landwirtschaft bieten die Country branches der Lincoln Cooperative Society. Die letztere kaufte im Jahre 1890 zwölf Acker Land zu einem Preise von 47 £ per Acker und errichtete Gebäude für einen Kostenbetrag von 808 £. Zur Zeit, als dieser Kauf abgeschlossen wurde, hieß es, niemand könne dieses Land, das ein „rubbish heap“ sei, ertragsfähig machen.

1) Vergl. den 3. Jahresbericht der Society, S. 83.

Aber die Genossenschaft brachte es fertig, daß sich dieser „Kehrichthaufen“ von allem Anfang an bezahlt machte. Bereits im Jahre 1903 wurde ein Profit von 177 £ erzielt, also nahezu 15 £ pro Acker. Für Arbeit auf diesem Stück Land wurden 200 £ bezahlt. Man baute Gemüse, Früchte und züchtete Schweine.

Ferner wurde eine Bardenfarm von zwölf Acker von derselben Genossenschaft errichtet, über welche wir folgende Angaben machen:

	Anlage und Betriebskapital	Profit	
Die ersten 21 Monate	1061 £ 8 sh. 0 d.	34 £ 4 sh 4 d	Landwirtschaftsbetrieb
Zweites Jahr (1891)	1285 „ 13 „ 0 „	131 „ 12 „ 4 „	z. T. Gärtnereibetrieb
Drittes Jahr (1892)	1253 „ 18 „ 0 „	305 „ 14 „ 5 „	Gärtnereibetrieb
Viertes Jahr (1893)	1272 „ 00 „ 0 „	219 „ 15 „ 0 „	„
Fünftes Jahr (1894)	1358 „ 0 „ 0 „	1 „ 19 „ 4 „	„

Ende des Jahres 1901 bereits erwarb die Genossenschaft eine Farm von 43 Ackern.

Ein anderes Beispiel erfolgreicher genossenschaftlicher Landwirtschaft bietet the North Seaton Farming Association, welche im Jahre 1880 eine Meiereiwirtschaft einrichtete, die das Kapital mit 10 Proz. verzinste und häufig eine Dividende von $7^1/_2$ Proz. zur Auszahlung brachte.

Mehrere Konsumgenossenschaften, wie diejenigen von Consett, Gloucester, Newcastle, haben Farmen errichtet, mit deren Hilfe sie ihre Mitglieder mit Milch versorgen. Die Newcastle Konsumgenossenschaft hat auch die Gemüseproduktion auf ihrer eigenen Farm angefangen. Auch die Ipswich Genossenschaft hat eine eigene Meierei.

Die Farm der Consett Genossenschaft hat bereits im Jahre 1893 auf ihrer Farm über 20 t Rüben, nahe an 3 t Heu und gegen 58 bushles Hafer per Acker produziert. Besonders günstig hat sich die Gemüsefarm der Woolwich Konsumgenossenschaft entwickelt. Im Jahre 1890 produzierte sie pro Acker rote Rüben für 50 £, Rosenkohl für 39 £, cabbage für 43 £, Salat für 68 £, Tomaten für 90 £ etc. Außerdem züchtet diese Genossenschaft auf ihrer Farm Hühner und Schweine.

Ueber den Molkereibetrieb des schottischen Konsumvereins von Dumfernline teilten die Cooperative News folgende Tabelle mit:

Jahr	Molkereigewinn	Jahr	Molkereigewinn
1894	554 £ 0 sh. $7^1/_2$ d.	1898	632 £ 1 sh. 8 d.
1895	665 „ 14 „ $6^1/_2$ „	1899	709 „ 17 „ 1 „
1896	385 „ 8 „ $5^1/_2$ „	1900	1154 „ 17 „ 6 „
1897	590 „ 3 „ 10 „	1901	1333 „ 14 „ 9 „

Für die nächste Zukunft des englischen ländlichen Genossenschaftswesens ist es sehr wichtig, daß das Landwirtschaftsministerium von der Bedeutung desselben überzeugt ist und versprochen hat, alles nur mögliche zu tun. Der Earl of Onslow, Präsident of the Board of Agricultural machte sich in einer Rede beim Annual Public Meeting of the Agricultural Organisation Society am 26. Mai 1903 die Worte Mr. Hamburys, seines Vorgängers zu eigen: „Der einzige Wunsch meines Ministeriums ist der, von praktischen Nutzen für Sie zu sein. Sagen Sie nicht, ich bin nur ein kleiner Bauer und darf das Ministerium nicht

belästigen. Es gibt keine Belästigung, wenn wir Ihnen helfen können. Wie klein und wie niedrig auch der Bauer sein mag, fürchten Sie nicht, mit uns zu korrespondieren, und wenn Sie nach London kommen, mit uns zu beraten. Wir werden Ihnen jeden nur möglichen Beistand geben". — Nächst dem Staate ist es Aufgabe der Kreisausschüsse (County Concils) das Genossenschaftswesen zu unterstützen; in einzelnen Fällen haben Sie es bereits getan, besonders auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Erziehungswesens. —

II. Irland [1]).

Die irische Frage ist nicht nur eine politische, sondern eben so sehr eine rein ökonomische. Während aber die verschiedenen Phasen der irischen Politik von der ganzen Welt mit Aufmerksamkeit verfolgt wurden, haben die materiellen und ökonomischen Bedingungen Irlands bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts selbst in Großbritannien keine genügende Erwägung gefunden. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts bildete vielmehr die Unterdrückung der irischen Industrie einen Teil der Politik der britischen Regierung und der englische Handel fürchtete die irische Konkurrenz. Denn Irland war zu jener Zeit in Handel und Manufaktur ein Rivale für Großbritannien. In jeder Branche der Industrie war diese Konkurrenz erkennbar. Das britische Parlament war bestrebt diese Konkurrenz mit gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen und die Industrie zu unterdrücken, nicht ausgenommen die Landwirtschaft. Die Folge war, daß das Land in ökonomische Verhältnisse geriet, welche von Zeit zu Zeit den Ausbruch von Hungerepidemien zur Folge hatten. Die Bevölkerung büßte mit der Zeit die industriellen Fähigkeiten ein und war allein auf die Ausbeutung des Landes angewiesen. Arthur Balfour sagte am 19. Juli 1895 in Alnwick, daß er während seines Aufenthaltes in Irland erfahren hätte, daß viele der Mißstände dieses Landes aus seiner Armut resultierten, und daß diese Armut zum Teil auf Rechnung Englands und Schottlands zu setzen sei.

Um den Geist dieser Gesetzgebung gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts zu kennzeichnen, mögen zwei charakteristische Aussprüche angeführt werden: „Das bloße Gerücht eines Fortschrittes

1) Literatur: Report of the Irish Agricultural Organisation Society, Limited. For eighteen Mouths ending 30 th Jane 1904. — Ireland in the New Century by Horace Plunkett, London, Murray 1904. — Journal of the Department of Agriculture and Technical Instruction for Ireland. 1900—1904. — The Irish Homestead printed for the Irish Agricultural Organisation Society, Dublin, 1900—1905. — The new movement in Ireland. Address by Horace Plunkett, Dublin 1898. — Pamphlets and Leaflets published by the Irish Agricultural Organisation Society, Dublin 22 Lincoln Place. — Cooperation for Ireland by Horace Plunkett, Manchester. — Report of the Recess Committee on the Establishment of a Department of Agricultural and Industries for Ireland, 2. edition, Dublin-Belfast London. 1896. — First Annual General Report of the Department of Agricultural and Technical Instruction for Ireland, 1900—1901. Dublin 1901. — The Trend of Cooperation in Great Britain and Ireland by the Right Hon. Horace Plunkett, President of National Cooperative Festival Society. 1901—1902.

der Industrie in Irland verursachte in den englischen Handelskreisen eine Panik." — „Die Führer des Handels in England empfanden einen wahrhaftigen Schrecken vor der irischen Rivalität." — Die Schiffahrtsgesetze verboten den Import von lebendem Vieh aus Irland nach England und desgleichen war irisches Schweinefleisch, Butter und Käse vom Import ausgeschlossen. Die irische Glasindustrie wurde unter Georg II. ruiniert. Der Zoll für die irischen Leinen betrug 25 Proz. Zu einer Zeit lieferte Irland die Segel für die gesamte englische Flotte. Auch diesem Handel wurde gesteuert dadurch, daß auf irisches Segeltuch ein hoher Zoll erhoben wurde. Desgleichen versuchte man den Import von Bier, Malz, Filz, Kohlen, Eisen und anderen Produkten auf gesetzmäßigem Wege zu unterdrücken. Die Aufhebung der Schutzzölle und der Bürgerkrieg von 1798 vervollständigten den industriellen Untergang Irlands.

Die Folge dieses schmählichen, 250 Jahre lang ausgeübten Systems mußte sein, daß das ganze Volk, von der Industrie und jedem Handel zurückgedrängt, sich „auf das Land warf".

Aber Irland besaß kein Staatsdepartement für Landwirtschaft; es gab keine Organisationen unter den Pächtern für den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte; es waren keine Möglichkeiten gegeben, bessere Qualitäten der landwirtschaftlichen Produkte zu erzielen, und nur das nächste Dorf oder die nächste Stadt war der Markt für dieselben. Ohne Rat und Hilfe kämpfte der irische Bauer, indem er die Kulturmethoden seiner Vorväter beibehielt und auf schlechten Märkten schlechte Preise erzielte. Wie konnte er mit dem organisierten und fachmäßig erzogenen, dabei Staatshilfe genießenden Franzosen oder Dänen konkurrieren? Die Folge war, daß die Bevölkerung um Millionen zurückging und daß die Auswanderung das beste Blut der Nation dem Lande entzog: im Jahre 1900 noch wanderten 42 890 Menschen aus Irland aus. Ganze Schiffsladungen von Familien wurden aus Belfast und Londonderry nach Amerika geschafft. Wie viele Präsidenten, Staatsgouverneure, Richter, Generale und Männer in höheren Verwaltungsstellen sind in Amerika nicht Abkömmlinge jener irischen Familien, welche jährlich Bitterkeit im Herzen von Belfast und Londonderry in Schiffsladungen nach Amerika verfrachtet wurden.

Aber nicht nur wegen der Zerstörung jeder anderen Industrie, sondern auch seines Bodens und Klimas wegen muß Irland als ein landwirtschaftliches Land angesehen werden. Nun hat die irische Insel eine Bodenfläche von ca. 20 Mill. (genauer 20 350 725) acres. Davon sind 5 Mill. (genauer 4 801 457 im Jahre 1903) Moor, Berg und Brachland. Die übrigbleibenden 15 Mill. acres sind verteilt auf 500 000 Anwesen. Im Durchschnitt hätten wir somit je ein einzelnes Anwesen aus 30 Acres bestehend. Aber nach der Statistik haben von jenen 500 000 Anwesen 200 000 eine Bodenfläche von nur 1 bis 15 acres, und zudem haben diese kleinsten Anwesen den ärmsten Boden. Bedenkt man nun, daß nach gewissenhaften Prüfungen eine Familie in Irland nur von 30 acres durchschnittlichen Bodens menschenauskömmlich leben kann, so erklärt sich aus diesen wenigen zahlenmäßigen Tatsachen die Erschei-

nung der irischen „Hungersnot“ in den congested districts (zusammengehäuften Distrikten).

Da jene 200 000 Anwesen mit nahezu einer Million Einwohnern diesen unter den jetzigen Umständen nicht die Möglichkeit einer zureichenden Ernährung gibt, entsteht die Frage, wie ihre Bedingungen verbessert werden können. Die Möglichkeit der Abwanderung in Industriestädte fällt in Irland fort, und an die Stelle tritt die Auswanderung, die früher in großem Maßstabe stattgefunden hatte, aber natürlich nicht das schlechteste Blut dem eigenen Lande entzieht. Es bleibt dagegen zum Zwecke der Entlastung der zu dicht bevölkerten Distrikte die Möglichkeit der Abwanderung in weitläufiger bewohnte Distrikte, ähnlich wie man zu dicht gepflanzten Wald lichten muß durch Ausholzung (dieses Beispieles bedient sich H. Plunkett a. o. W., S. 47). Diesem Zwecke diente der irische Land act vom Jahre 1903.

Weiter aber war es nötig, die Kultur des Bodens zu einer intensiveren zu machen und die Hausindustrie auszugestalten. War es unumgänglich, daß eine Familie von 5 Personen aus einem Boden von ein paar acres den Lebensunterhalt ziehen mußte, so kam es darauf an, diesen Boden gleichsam zu industrialisieren, ihn mehr auszunutzen und auf der anderen Seite alle Hände in allen freien Stunden Wochen und Monaten in der Hausindustrie zu beschäftigen.

Der Kernpunkt aber war der, den Charakter des Landmannes zu revolutionieren [1]), auf der einen Seite seine industriellen Fähigkeiten zu entwickeln, auf der anderen seine associativen Instinkte zu pflegen. 250 Jahre war Irland von England ausgebeutet und unterdrückt worden. Hilfe konnte ihm nunmehr nur durch Selbsthilfe kommen. Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe, also die Prinzipien des Genossenschaftswesens, vermochten allein Irland vom wirtschaftlichen Niedergang zu erretten. Dazu aber mußte die Bevölkerung erzogen werden. Die Umstände waren für den Iren insofern günstig, als derselbe von Haus aus im Gegensatz zum Engländer der Association zuneigt und gern in Gruppen vereinigt denkt und handelt. Und gerade auf dieser Nationaleigenschaft des Iren baute der Inaugurator und Organisator der neuen Bewegung in Irland, Sir Horace Plunkett sein System einer Wiedergeburt Irlands auf. Im Jahre 1889 vereinigte sich derselbe mit Lord Monteagle und Mr. R. A. Anderson [2]) in dem Entschluß, die ländliche

1) The building of character must be our paramount object. Sir Horace Plunkett a. o. W., S. 176.

2) H. Plunkett sagte nach der Generalversammlung des Jahres 1901: „Vor 12 Jahren, als mein Vater starb und ich sein Vermögen erbte, beschloß ich, meine Kraft und meine Mittel der Genossenschaftssache zu widmen und ein Organisator derselben zu werden. Die Schwierigkeit war nur die, den geeigneten Mann zur Ausführung zu gewinnen. Aber ich fand mehr, als ich erwartete in Mr. Anderson, mit dem ich im Frühjahr 1889 bekannt wurde. Ich setzte ihm auseinander, daß nach meiner Ueberzeugung die in England wirksamen genossenschaftlichen Prinzipien, wenn auf die irische Landwirtschaft angewendet, diese letztere der Blüte entgegenführen könnten. Mr. Anderson teilte meine Ueberzeugung und er teilte meine Begeisterung für diese Sache. Wir verbanden uns zu gemeinsamer Arbeit, deren Früchte heute, nach 12 Jahren 50 000 irische Bauern ernten. An einen solchen Erfolg der Sache hatten wir in der größten Hitze unserer Begeisterung selbst nicht geglaubt.“

Bevölkerung Irlands zum Genossenschaftsgedanken zu erziehen, und ihr den Willen zu machen zur Selbsthilfe vereinigt mit gegenseitiger Hilfe. Naturgemäß bildete das englische Konsumgenossenschaftswesen das Vorbild. Die genannten drei Männer wohnten den englischen Genossenschaftskongressen bei und arbeiteten in den Bureaux der Cooperative Union in Manchester, wo sich Vansittart Neale, Tom Hughes und G. J. Holyoake für ihre Bestrebungen sehr interessierten. Mr. J. C. Gray, welcher V. Neale als Generalsekretär der Union folgte, gab bis heute schätzenswerten Rat und alle Führer des englischen Genossenschaftswesens sympathisierten mit den irischen Bestrebungen. So kam es, daß die ersten Versuche des irischen Genossenschaftswesens aus dem Fonds der organisierten englischen Arbeiter gespeißt wurden. Dabei begegnete das Unterfangen Sir Plunketts und seiner Freunde in Irland dem Spotte der Kritiker: freie Associationen ohne religiöse und politische Unterstützung würden niemals Nutzen stiften. Um so schwerer war es, den irischen Bauern es beizubringen, daß sie, wenn sie ihren Betrieb kombinieren würden, den Profit, den die neugegründeten Meiereifabriken einheimsten, selbst einstreichen könnten. Aber die irischen Bauern hatten sich niemals für derartige Zwecke associiert. Non possumus war ihre Einrede. Eine eindringliche ausdauernde Propagandaarbeit war nötig, um die ökonomischen Anschauungen des irischen Bauern zu revolutionieren. Es kam vor, daß nach Abhaltung von 50 Versammlungen noch nicht eine einzige Genossenschaft zu stande kam. Es kam vor, daß bei einer solchen Versammlung als einzige Vertreter der Landwirtschaft der Umgegend der Ortsapotheker, der Schullehrer und der Landgendarm sich einfanden. Es kam auch vor, daß trotz genügender Bekanntmachung kein einziger Besucher sich einfand. Aber Horace Plunkett und R. A. Anderson hatten neben dem Feuer der Begeisterung die Zähigkeit, die notwendig war [1]). Im Jahre 1894 waren 40 Genossenschaften gegründet, und im April dieses Jahres wurde die Irish Agricultural Organisation Society gegründet als Pendant zu der Cooperative Union of England. Horace Plunkett wurde der erste Präsident der Gesellschaft, ihm folgte Lord Monteagle. Father Finlay, ein Jesuitenpriester schloß sich im Jahre 1892 der Gesellschaft an und auch ihm hat die Bewegung viel zu verdanken.

Die innere Organisation der I. A. O. S. ist folgende. An ihrer Spitze steht ein Komitee von 24 Mitgliedern, von denen eine Hälfte von den Einzelmitgliedern der Gesellschaft, die andere Hälfte von den angeschlossenen Genossenschaften gewählt wird. Seit der Begründung bis zur Gegenwart ist der Sekretär der treue Mitarbeiter

1) Lord Monteagle sprach auf eben dieser Generalversammlung die Worte: „Wenn ich auf die erste Bauernversammlung vor 14 Jahren, in dem Speisezimmer meines Hauses abgehalten, zurückblicke und an die Schwierigkeiten denke, die mir bei der Gründung der ersten Genossenschaftsmeierei in meinem Dorfe Ballyhahill (1888) in der Grafschaft Limerik zu überwinden hatten, so staune ich über die Erfolge, die wir erzielt haben. Ich staune ebenso über die wunderbare Anpassungsfähigkeit der Genossenschaftsprinzipien an die verschiedenen Distrikte und Verhältnisse. In der Provinz Münster haben die Genossenschaften seit 1899 um 12 Proz., in den ärmeren Provinzen Ulster und Connaught um 32 Proz. zugenommen.“

Plunketts Mr. R. A. Anderson, einer jener herrlichen, selbstlosen, aufopfernden, enthusiastischen und rastlos arbeitenden Männer, wie sie nur das Genossenschaftswesen kennt. Weiter namhaft zu machen ist George W. Russell und P. J. Hannon, beide Hilfssekretäre der Gesellschaft. Vor der Gründung des Ministeriums für Landwirtschaft und technische Erziehung im Jahre 1900 hat diese I. A. O. S. nicht nur beträchtliche Summen für das große Organisationswerk geopfert, sondern auch beispielslos aufopfernde Arbeit geleistet. Die schwerste Arbeit und die ausschlaggebende Arbeit hat ohne Zweifel eben die A. O. S. getan [1]). Dabei hat sie auch das Wunder vollbracht, daß sie auf die Standesunterschiede ausgleichend wirkte und den Besitzer und Pächter als gleichberechtigte Mitglieder der Genossenschaften zusammenbrachte, die nebeneinander an den Sitzungen und Versammlungen teilnahmen.

Ueber das Wachstum der irischen Genossenschaftsbewegung in den ersten Jahren gibt die folgende Tabelle eine Uebersicht (laut dem offiziellen Jahresbericht von 1899, ausgegeben von der Irish Agricultural Organisation Society):

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Meiereigenossenschaften	1	1	17	25	30	33	56	61	83	123	153
Hilfsmeiereien [2])	—	—	—	—	—	—	8	9	10	13	38
Einkaufsgenossenschaften	—	—	—	—	—	—	10	31	46	77	99
Kreditgenossenschaften	—	—	—	—	—	—	1	2	3	15	48
Hühnerzuchtgenossenschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16
Verschiedene Genossenschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	18
Genossenschaftsverbände	—	—	—	—	1	1	1	1	2	2	2
Gesamtzahl der Genossenschaften	1	1	17	25	31	34	76	104	148	243	374
Mitgliederzahl sämtlicher Genossenschaften	50	50	850	1050	1250	1650	3800	10 120	14 290	22 322	36 683

Vorstehende Tafel zeigt das Wachstum bis 31. März 1899. Bis November 1899 war die Gesamtzahl der Genossenschaften — also in wenig über einem halben Jahre — auf 412 und die Mitgliederzahl auf nahezu 40 000 gestiegen.

1) Der Präsident der I. A. O. S. sagte auf der Generalversammlung am 20. Okt. 1903 zu den Mitgliedern „Unsere Bewegung muß ein lebendes organisches Ganzes sein, ihr Blut muß durch alle ihre Mitglieder fließen. Sie müssen das Blut in Bewegung erhalten in ihren eigenen Genossenschaften und lokalen Versammlungen, Sie müssen ihre besten Männer als Delegierte senden, um neues Leben in die I. A. O. S. zu bringen, die jetzt mit ihren 10 Jahren Lebensalter schimmelig wird. Horace Plunkett und wir anderen Pioniere haben das Unsere getan und vertrauen nun zu Ihnen, daß sie das Ihre tun.

2) Die Mitglieder dieser „auxiliaries" rahmen die Milch ab und senden die Sahne in die Central-Creamery, wo sie zu Butter gemacht wird.

Die weitere Entwickelung erhellt aus folgender Aufstellung. Es gab in Irland:

	31. Dezember 1899		31. Dezember 1900	
	Anzahl	Mitgliederzahl	Anzahl	Mitgliederzahl
Meiereigenossenschaften	215	22 750	236	26 577
Einkaufsgenossenschaften	104	11 596	106	11 961
Kreditgenossenschaften	61	2 481	76	3 138
Verschiedene Genossenschaften	44	3 025	59	4 530
Summa	424	39 852	477	46 206

Was die Meiereigenossenschaften betrifft, so fand im Januar und Mai 1900 eine Konferenz mit der englischen Großeinkaufsgesellschaft statt, wonach diese bereit ist die von ihr beeigneten irischen Meiereien zu verkaufen, wenn die Bauern der betreffenden Distrikte sich zu diesem Zweck zusammenschließen, wobei ein Teil des Kaufpreises zur Amortisation stehen bleiben könnte.

Am 31. Dezember 1903 waren der I. A. O. S. folgende Genossenschaften angegliedert:

Meiereigenossenschaften	299
„ (nicht registriert)	57
Einkaufsgenossenschaften	146
Kreditgenossenschaften	201
Hühnerzuchtgenossenschaften	36
Hausindustriegenossenschaften	53
Flachsindustriegenossenschaften	4
Bienenzuchtgenossenschaften	27
Verbände	3
Verschiedene	14

Diese Gesamtzahl von **840** Genossenschaften stieg im Jahre **1904** auf **876** mit ca. 90 000 Anteilhabern und ca. eine halbe Million Einzelpersonen.

In einer wichtigen Beziehung ist freilich eine Reorganisation der I. A. O. S. notwendig. Es fehlt ihr nämlich an einer gesunden finanziellen Basis[1]). Bisher hielt sie sich nur durch die Opferwilligkeit einzelner Philanthropen[2]). Es fehlte in Irland das Kreditgenossenschaftswesen als Ausgang und Basis des gesamten Genossenschaftsbaues. Und die irischen Genossenschaften selbst sind unterkapitalisiert, genießen nicht genügenden Kredit und soweit sie diesen haben, verdanken sie ihn nicht dem Zusammenstehen aller Mitglieder, sondern der Zahlungsfähigkeit einzelner, besonders gut gestellter Mitglieder (vergl. den Report der I. A. O. S., S. 147) „Kreditwürdige Institutionen sind sie nie gewesen" (ebenda S. 150). Diese beklagenswerte Tatsache führte Sir Horace Plunkett dazu, auf der Generalversammlung der Genossenschaften am 21. Oktober 1903 die Worte auszusprechen: „Ich habe oft zugestanden: daß wir, wenn wir die Uhr zurückstellen und wieder im Jahre 1889

1) It has been left in a starved condition, or rather it has only been saved from starvation by the liberal pecuniary support of a number of generous sympathisers, while in Germany the whole edifice rests on cooperative credit. Vergl. den Report der I. A. O. S. für 1904, S. 134.

2) Beispielsweise spendete der bekannte amerikanische Millardär Mr. Andrew Carnegie für 5 Jahre 10 000 M.

beginnen könnten, damit anfangen müßten, Raiffeisenbanken zu errichten" (vergl. den Report der I. A. O. S., S. 156). Vielleicht hat man also doch ein Recht zu sagen, daß das irische Genossenschaftswesen zu viel Staatshilfe und charitative Hilfe und zu wenig echt genossenschaftliche Selbsthilfe genossen hat. An gesunder Organisation läßt es sich daher mit dem dänischen entfernt nicht vergleichen. Auch diesem wurde, wenn auch erst spät, in reichem Maße Staatshilfe zu Teil, und auch diesem fehlte das Kreditgenossenschaftswesen als Basis, aber die charitative Hilfe seitens begüterter Philanthropen fiel in Dänemark fort. Dort, in Dänemark wirkten die Sparkassen als Ersatz für die Kreditgenossenschaften.

Für die Zukunft erstrebt man nun, um dem angeregten Uebelstand abzuhelfen, die Errichtung einer Zentralkreditanstalt im Anschluß an die J. A. O. S., durch welche nicht nur die Kreditkassen, sondern auch die anderen Genossenschaften finanziert werden sollten.

Eine Reorganisation der I. A. O. S. wird ferner noch in einigen anderen Punkten für notwendig gehalten. Es soll eine weiter gehende Zentralisation und Kontrolle der angegliederten Genossenschaften seitens der Experten und Inspektoren der I. A. O. S. angestrebt werden. Die deutsche Institution der Revisoren sei in Irland zu wenig durchgeführt. Ferner müßte die Wholesale Society und die Agency Society in engere Beziehung zur Organisation Society gebracht werden [1]).

Wie bemerkt, waren es im Anfang lediglich private Mittel (Hunderttausende Mark), mit denen das Propagandawerk der I. A. O. S. bestritten wurde. Erst als die Bewegung festen Fuß gefaßt hatte, kam Staatshilfe in Anwendung. England hatte ein Landwirtschaftsministerium („Department of Agriculture"), Irland, wie erwähnt, nicht. Der Propagierung eines landwirtschaftlichen Ministeriums für Irland diente das sogenannte Recess Committee, das ebenfalls auf Betreiben Sir Horace Plunketts im Jahre 1895 sich bildete. Den Anfang machte ein öffentlicher Brief Plunketts in der irischen Presse vom 27. August 1895 unter dem Titel „Ein Vorschlag, angehend die allgemeine Wohlfahrt Irlands" (A proposal affecting the general Welfare of Ireland). Politisch vertrat dieser Brief die Opposition gegen Home Rule, forderte dagegen eine Anregung und Vertiefung des industriellen Sinnes der Bevölkerung und eine allseitige, gründliche, praktische Erziehung. Hierfür könnten Politiker aller Parteien, wenn ihnen nur das Wohl Irlands am Herzen läge, eintreten, während bisher jeden nationalen Fortschritt eben dieser politische Kampf zwischen Home Rule (Nationalisten) und Unionisten verhindert hätte. Es wird nun vorgeschlagen, ein parlamentarisches sogenanntes „Recess Comittee" einzusetzen, bestehend aus irischen Mitgliedern des Parlaments und ernannt von den Führern der verschiedenen Sektionen, und aus solchen Irländern, welche durch ihre Fähigkeit und Erfahrung nützliche Ratschläge geben können, unabhängig von ihrer politischen oder religiösen Stellung. Dieser offene Brief verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch das ganze Land. Der Nationalist Justin Mac Carthy und

1) Vergl. über die Reformen den Report der I. A. O. S. von 1904, S. 153—159.

der Führer der Unionisten Colonel Sanderson lehnten jede Beteiligung ab, während Mr. J. E. Redmond von der „Independent“ Partei, welche 12 Mitglieder zählte, sich zu der Aktion bereit erklärte, und schließlich waren es in dem von Sir Horace Plunkett präsidierten Komitee Vertreter aller Parteien, darunter auch der Jesuitenpater Thomas Finlay vorhanden. Hon. Sekretär war Mr. T. P. Gill, welcher die Staatshilfe gegenüber der Landwirtschaft in Frankreich und Dänemark studierte; zugleich wurden Kommissionäre nach den verschiedenen Ländern Europas zum Studium der betreffenden Verhältnisse geschickt. Der Kernpunkt war aber der, daß ein Ministerium geschaffen werden sollte, welches die Staatshilfe gegenüber der Landwirtschaft zu organisieren hätte. Dieses Ministerium oder Staatsdepartement sollte also Landwirtschaft und Industrie vereinigen. Am 1. August 1896 wurde der Bericht dem Lord Lieutenant von Irland vorgelegt. Es wurde darin betont, daß das Komitee als Vermittler zwischen der Regierung und dem Volke wirken wolle. Die Staatshilfe soll nicht Selbsthilfe ausschließen, sondern voraussetzen [1]). Es wurde nun ein Gesetzvorschlag eingebracht, der aber, da vorerst 1898 ein neues Gesetz über lokale Regierung in Irland durchgebracht wurde, erst im Jahre 1899 angenommen wurde, und zwar als Gesetz für die Errichtung eines Ministeriums für Landwirtschaft und andere Industrien und technische Erziehung in Irland und für andere hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen (Department of Agriculture and other Industries and Technical Instruction in Ireland and for other purposes connected therewith).

Unter den Obliegenheiten des Departments führen wir die folgenden an: die Verbesserung der Pferdezucht und Viehzucht; die Verhinderung und Heilung der Tierseuchen; die Verbesserung der Transportbedingungen des Viehes und der landwirtschaftlichen Produkte auf den Eisenbahnen und auf dem Schiffswege; die Neubelebung und Ausdehnung des Flachshandels; die Verbreitung gründlicher landwirtschaftlicher Facherziehung; die Sammlung und Veröffentlichung von Statistiken; die Entwickelung der Butter-, Käse- und Honigindustrie; die Beseitigung der Insektenplage; die Einführung einer besseren Klasse von Sämereien und die Prüfung und Analyse derselben; die Verbreitung von Aufklärung durch Ausgabe von Pamphleten; die Gründung technischer Schulen im ganzen Lande (im besonderen Aufgabe des Board of Technical Instruction); Belebung der Fischerei und der damit in Zusammenhang stehenden Industrie; Abgabe von Informationen und Ratschlägen nach jeder Richtung hin.

Das neue Ministerium [2]) begann im April 1900 in Aktion zu treten.

1) Horace Plunkett sagt („The new Ireland“, S. 245): „Meine eigene Erfahrung hat mich zu der festen Ueberzeugung gebracht, daß je ärmer eine Gemeinde ist, sie desto mehr dazu angehalten werden muß, auf ihre eigenen Hilfsquellen sich zu beziehen, um Selbsthilfe und Selbstvertrauen zu entwickeln.“ Und weiter S. 45: „Die Bedingungen unserer Landwirtschaft zeigen klar die Notwendigkeit, Selbsthilfe mit einem gesunden System der Staatshilfe (für Landwirtschaft und Industrie) zu kombinieren.“

2) Wir gehen hier verhältnismäßig ausführlich auf dasselbe ein, weil die Weiterentwickelung des irischen Genossenschaftswesens auf das engste mit demselben verknüpft ist.

Die bisher bestehenden, in London ihren Sitz habenden Abteilungen für ähnliche Zwecke wurden mit dem neuen Ministerium vereinigt, desgleichen das Royal College of Science, die Metropolitan School of Art, das Albert Institut in Glasnevin und das Munster Institut in Cork (die letzten beiden die landwirtschaftlichen Hochschulen Irlands). An Geldmitteln wurden dem neuen Ministerium jährlich 3 320 000 M. (davon 2 Mill. für Landwirtschaft) und ein einmaliges Kapital von 4 Mill. M. zugebilligt. Sehr wichtig war, wie schon erwähnt, die Bestimmung, daß das Ministerium engste Berührung mit den Volksklassen, für die es geschaffen war, gewinnen sollte; zu diesem Zwecke wurde ein Landwirtschaftsrat (Council of Agriculture) und zwei Boards, einer für Landwirtschaft, ländliche Industrie, Binnenseefischerei, die andere für technischen Unterricht, geschaffen. Der Landwirtschaftsrat besteht aus 102 Mitgliedern, nämlich 68 Mitgliedern als Vertreter der Kreise (Counties), deren jeder 2 Mitglieder erwählt, und 34 Mitgliedern vom Ministerium ernannt. Hierzu kommen der Präsident und Vizepräsident des Ministeriums als ex-officio-Mitglieder.

Die vornehmste Aufgabe aller dieser Aemter ist, Erziehung zu organisieren und zwar praktische Erziehung [1]. Die Schwierigkeit lag darin, Lehrer für diesen vermehrten Bedarf zu finden, und zwar Lehrer für die praktische Anwendung der Wissenschaften und mit Kenntnissen der experimentellen Versuche. Man mußte sie heranbilden, zu diesem Zweck organisierte das Ministerium an verschiedenen zentral gelegenen Orten Sommerkurse für 500 Lehrer der Mittelschulen. Zu demselben Zweck wurde das Royal College of Science und das Albert Institut in Glasnevin reorganisiert. Was den mit Recht für sehr wichtig gehaltenen Unterricht in Hauswirtschaft betrifft, so sind hierfür Lehrerinnen in allen County Councils angestellt worden; diese werden ebenso wie die Lehrerinnen für Hühnerzucht, Molkerei etc. an dem Munster Institut in Cork und der Schule für Hauswirtschaft in Dublin, Kildare Street herangebildet. Ebensoviel Wert wird auf die Erziehung in häuslicher Industrie gelegt, Klassen für Tischlerei, Holzschnitzerei, Bauzeichnen, Spitzenindustrie, Näharbeiten, Schneiderei, Passementrie und ähnliche Arbeiten sind eingerichtet; der leitende Gedanke ist hierbei der, daß der Landmann dazu erzogen werden soll, seine freie Zeit nützlich anzuwenden und sein Einkommen zu vermehren dadurch, daß er in dieser freien Zeit nichts ausgibt, als vielmehr noch einnimmt. Man wolle sich dabei erinnern, daß einer der Gründe, warum in England die Landwirtschaft nach dem Ende des 19. Jahrhunderts zurückging, der war, daß die Hausindustrie unterging.

Weiter hat das Ministerium schon in der kurzen Zeit seines Bestehens, also in drei Jahren, nahe an 200 wissenschaftliche Laboratorien und gegen 50 Handwerksstätten eingerichtet. Das Erziehungsprogramm als ganzes des neuen Ministeriums war Ende 1903 in 400 Schulen (mit

---

1) Vergl. hierzu das Memorandum on Agricultural Education in Ireland by Sir Horace Plunkett. Publikation des irischen Ministeriums, Juli 1901. — Für die Zukunft sind landwirtschaftliche Winterschulen geplant.

36 000 Schülern) in Anwendung. „Fangt es aber bei der Jugend an, und es wird gelingen", sagte Goethe. Irland hat es getan und es ist gelungen. Wie schon erwähnt, hat dabei die Begeisterung für die nationalen Aufgaben ein gut Teil mitgeholfen, gerade die Angestellten des Ministeriums haben es daran nicht fehlen lassen. Das sah man bei der trefflich gelungenen national-irischen Ausstellung in Cork im Jahre 1902. Mit Unterstützung der Eisenbahngesellschaften hatten sie damals an 100 000 Landwirte, Schullehrer, Handwerker, Mitglieder des Lokalkomitees etc. die Ausstellung besuchen und studieren lassen, wobei ebensowohl die Irish Agricultural Society als der Klerus des Landes Unterstützung lieh.

Wir gehen nun zu den einzelnen Genossenschaftstypen über und behandeln zunächst die Meiereigenossenschaften, die sich am frühesten entwickelt haben.

Den Aufschwung, den die Genossenschaften genommen haben, illustriert am besten die nachstehende Tabelle:

(Siehe Tabelle auf S. 786.)

Die Zunahme der Zahl der Meiereigenossenschaften und der Wirksamkeit einer jeden einzelnen von ihnen ist also eine starke und eine stetige. Im Jahre 1902 war die Zahl aller Meiereigenossenschaften auf 322 gestiegen und am 30. Juni 1904 zählte man 375. Während im Jahre 1894, als die I. A. O. S. ihre Wirksamkeit begann, nicht eine einzige Meiereigenossenschaft mit Pasteurisierungs- und Kältemaschinen versehen und der Gebrauch des Eises fast unbekannt war, sind nunmehr fast alle irischen Meiereigenossenschaften entsprechend eingerichtet.

Landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften („Agricultural Societies") waren am 31. Dezember 1903 146 und am 30. Juni 1904 157 registriert. Ihr Einkauf bezieht sich namentlich auf künstlichen Dünger.

Die irische landwirtschaftliche Großeinkaufsgesellschaft[1]) (Irish Agricultural Wholesale Society) hat ebenfalls gute Fortschritte gemacht. Die Zukunft wird einen bedeutungsvollen Versuch irischer genossenschaftlicher Großproduktion bringen, da auf der Generalversammlung 1901 der Beschluß gefaßt wurde, eine Fabrik für künstlichen Dünger zu errichten[2]). Auch mit den irischen und englischen Liefe-

1) Sie kauft indessen nicht nur ein, sondern vermittelt auch den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte.

2) „Angesichts der großen Zunahme des Bedarfes an künstlichem Dünger und der Weigerung der Düngerfabriken, den Genossenschaften diejenigen Bedingungen zuzugestehen, welche die kleinsten Händler nutznießen, hält es die Versammlung für geboten, daß die Genossenschaften sich verbinden zum Zwecke der Errichtung einer chemischen Fabrik für künstlichen Dünger auf genossenschaftlicher Basis. Die Bauern sind heute in der Lage, den Handel mit künstlichem Dünger zu kontrollieren, warum sollen sie dann nicht, anstatt exorbitante Preise zu zahlen, ihre eigene Fabrik errichten. Irland hat 500 ländliche Genossenschaften. 400 M. per Genossenschaft ist soviel als 200 000 M., oder aber 20 M. pro Mitglied ergibt 800 000, mindestens — genug, um anzufangen. Gibt doch Irland jetzt jährlich 12 000 000 M. für künstlichen Dünger aus, wobei der Dünger oft derartig ist, daß man mit demselben Recht einige Heringsgerippe auf Sand verstreut künstlichen Dünger nennen könnte."

Statistik über irische Meiereigenossenschaften, soweit dieselben statistische Angaben gemacht haben, für die Jahre 1889 bis 31. Dezember 1903.

Jahr	Zahl der Meiereien, die Statistik geliefert haben	Zahl der Mitglieder	Kapital aus den Anteilen der Mitglieder	Kapital aus Anleihen	Wert der Gebäude und Einrichtungen	Milch erhalten		
						Quantität	Dafür bezahlt	Durchschnittspreis per Gallone
			£	£	£	Gallonen	£	Pence
1889	1	50	374	—	898	—	3 748	4,25
1890	1	50	377	600	973	—	—	3,75
1891	17	850	5 782	3 295	13 910	—	43 944	—
1892	25	1 084	10 313	5 804	20 323	5 212 134	87 904	4,04
1893	30	1 250	13 895	7 746	24 871	7 575 038	123 780	3,92
1894	30	1 641	15 468	6 061	25 266	9 014 046	132 555	3,53
1895	38	2 334	19 067	6 808	29 758	10 979 152	162 168	3,54
1896	58	8 750	27 889	10 225	44 561	15 687 311	232 041	3,55
1897	72	15 136	39 028	14 611	67 298	18 432 672	276 490	3,60
1898	100	20 844	53 131	32 427	97 266	23 205 208	354 396	3,51
1899	160	22 750	66 346	40 660	113 655	29 714 414	484 097	3,91
1900	171	26 577	74 223	46 262	129 528	35 629 743	570 075	3,84
1901	195	33 064	85 506	46 204	150 224	37 161 892	614 720	3,97
1902	247	40 080	90 839	72 588	173 652	39 881 168	641 422	3,86
1903	287	44 273	101 176	96 813	194 654	46 220 398	722 194	3,75

Jahr	Butter produziert				Laufende Ausgaben	Netto Profit
	Quantität	Durchschnittsproduktion per Gallone	Verkauft für	Durchschnittspreis per Pfund		
	Pfund	Unzen	£	Pence	£	£
1889	—	—	4 363	—	392	223
1890	—	—	8 500	—	—	—
1891	—	—	50 382	—	4 612	1 480
1892	2 039 449	6,26	98 969	11,55	9 267	775
1893	2 935 211	6,19	140 780	11,51	13 293	1 242
1894	3 567 835	6,33	151 852	10,22	15 398	1 992
1895	4 368 401	6,36	184 947	10,14	17 818	2 794
1896	6 250 984	6,37	266 969	10,25	25 691	3 986
1897	7 381 393	6,40	322 344	9,89	36 489	2 337
1898	9 858 101	6,46	401 771	9,83	46 081	3 497
1899	11 974 046	6,62	572 963	10,92	65 767	3 884
1900	13 601 184	6,59	703 826	10,84	74 259	9 138
1901	15 345 942	6,60	717 902	11,22	82 674	12 491
1902	16 174 004	6,69	885 892	10,62	92 479	8 522
1903	19 127 985	6,68 [1]	964 066	11,66	107 553	6 242

1) Dies Wachstum des Butterproduktionswertes der Milch infolge verbesserter Viehhaltung ist besonders beachtenswert.

ranten landwirtschaftlicher Maschinen sind Differenzen ausgebrochen, so daß man mit Amerika Abschlüsse realisiert hat.

Die Verkäufe, die die Wholesale Society von 1897 bis 1904 realisiert hat, sind folgende gewesen:

1897	für	290	Mille M.
1898	„	600	„ „
1899	„	730	„ „
1900	„	760	„ „
1901	„	820	„ „
1902	„	1060	„ „
1903	„	1280	„ „
1904 (bis 30. Juni)	„	1030	„ „

Auch die irische Genossenschaftsagentur (the Irish Cooperative Agency Society), welche Verkäufe landwirtschaftlicher Produkte der Genossenschaften vermittelt, hat sich günstig entwickelt. Im Jahre 1903 verkaufte sie für 3 722 060 M., gegenüber 3 576 640 M. im Jahre 1902.

Wir kommen weiter zu den Kreditgenossenschaften Irlands, deren es am 30. Juni 1904 201 mit 7917 Mitgliedern gab. Diese Kreditgenossenschaften tun das Wunder, wie Horace Plunkett es formuliert, einer Gemeinsamkeit, die nur aus zahlungsunfähigen Individuen besteht, Kredit zu verschaffen. Wünscht ein Mitglied ein Darlehen, so füllt er einen Schein aus, auf dem er sagt, wofür er das Geld braucht. Nur für produktive Zwecke wird Geld geliehen, d. h. zugleich für solche Zwecke, welche den Darlehen suchenden befähigen, das Geld zurückzuzahlen, und zwar eben auf Grund der Art und Weise, wie er das Darlehen verwendet hat. Wir haben hier also die hohe moralische Wirkung vor uns, die diese Kreditgenossenschaften ausüben. Der herkömmliche Geldverleiher frägt nicht nach den Zwecken des Darlehens; die Kreditgenossenschaften wirken zugleich moralisch erziehend auf den Geldbedürftigen. Jene demoralisieren, diese erziehen. Die irischen Kreditgenossenschaften nehmen Geld auf zu 4—5 Proz. und leihen Geld zu 5—6 Proz. In besonderen Fällen hat die amtliche Stelle der Hungerdistrikte und das landwirtschaftliche Ministerium diesen Kreditgenossenschaften Geld zu 3 Proz. geliehen, so daß die letzteren Geld zu einem Zinsfuß von 1 Penny auf 1 Pfd. Sterling, d. h. ca. $^1/_2$ Proz. ausleihen konnten, während die professionellen Geldverleiher bei so kleinen Summen, die sie auf wenige Tage, vom Freitag bis Dienstag leihen, 100—1000 Proz. nehmen. Hier haben wir zugleich den Unterschied zwischen Geld borgen, um Geld auszugeben und Geld borgen, um Geld zu machen: diesen Unterschied den Leuten klar zu machen, ist die besondere Aufgabe der Kreditgenossenschaften gewesen. Und gerade unter den ärmsten der Armen und den am meisten Irischen unter den Iren — in England deckt sich der Begriff irisch so ziemlich mit dem Begriff arm haben die Kreditgenossenschaften erziehend gewirkt [1]).

1) Eine große Zahl derselben haben Dorfbibliotheken gestiftet.

Was die irischen Hühnerzuchtgenossenschaften betrifft, so gab es am 30. Juni 1904 36. In der ersten Zeit hatten dieselben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, seit kurzem aber hat eine neue Entwickelung eingesetzt und allerorten schießen die neuen Hühnerzuchtgenossenschaften wie Pilze in die Höhe und eine ganze Reihe der Meiereigenossenschaften haben die Organisation der Hühnerzucht in ihr Programm aufgenommen. Da die Organisation der irischen Hühnerzuchtgenossenschaften nach vielen Richtungen hin eine mustergültige ist, teilweise sogar die dänischen in den Schatten stellt, wollen wir im folgenden etwas näher auf dieselben eingehen.

Die Aufgaben der Hühnerzuchtgenossenschaften sind in § 3 der Statuten folgendermaßen formuliert: „Die Aufgabe der Genossenschaft besteht darin, die Geschäfte der Engros- und Detailhändler in Hühnern und Eiern, sowie anderen Produkten der Hühnerzucht zu übernehmen, ferner die Rassenzucht der Hühner in dem betreffenden Distrikt zu verbessern, sowohl für den Tafelgebrauch als für die Eierproduktion, weiter den Mitgliedern alle für die Industrie in Betracht kommenden Bedarfsartikel einzukaufen und auszuteilen, und endlich die von den Mitgliedern erzielten Produkte an ihrer Statt auf den Markt zu bringen“. Man sieht, daß die Hühnerzuchtgenossenschaften also drei Hauptaufgaben haben: 1) die Rassenverbesserung, 2) den Verkauf der von den Mitgliedern erzielten Produkte, 3) den Einkauf der Bedarfsartikel. Das gemeinsame Ziel aber aller dieser Aufgaben ist die Entwickelung der irischen Hühnerzuchtindustrie bis zu einem möglichst hohen Standpunkt und es mag hinzugefügt werden, daß die Iren der Ansicht sind, daß der Erfolg der Hühnerzucht für den Bauern und für die ärmere Klasse der Landbevölkerung so viel bedeutet, wie Existenz oder Nichtexistenz[2]).

Zum Zwecke der Erfüllung der ersten Aufgabe, Verbesserung der Rassenzucht, halten die Genossenschaften einen Stock von reinrassigen Tieren, von denen die Mitglieder Bruteier zu einem sehr mäßigen Preise erhalten können; in manchen Fällen beziehen auch die Genossenschaften von einem zuverlässigen Händler Bruteier oder Bruthennen zum Zwecke der Verteilung an die Mitglieder. Ferner haben die Genossenschaften — und dieser Punkt ist nicht minder wichtig — ihren Mitgliedern Gratisunterweisung in allen Fragen, welche die Hühnerzucht betreffen, gegeben und zwar in der Form von Vorlesungen, praktischen Demonstrationen und Pamphleten. Die letzteren sind in einer höchst ingeniösen Weise abgefaßt, nämlich derart, daß sie sowohl auf der Höhe der Wissenschaft stehen, als auch vollkommen populär gehalten sind.

Nicht minder gewissenhaft ist die zweite Aufgabe der Hühnerzuchtgenossenschaft — das Auf-den-Markt-bringen der Eier und der übrigen Hühnerzuchtprodukte — behandelt worden, wenngleich einige Genossenschaften sich noch nicht so weit entwickelt haben und bisher nur die

2) Die Zahl des Geflügels ist in Irland von 16 180 001 im Jahre 1894 auf 18 152 612 im Jahre 1903 gestiegen. (Die entsprechenden Zahlen für Rindvieh sind 4 391 389 und 4 664 168, für Schweine 1 389 324 und 1 383 472, für Pferde 623 182 und 595 694.) Vergl. Journal of the Department of Agriculture for Ireland. September 1903, S. 74.

Aufgabe der Verbesserung der Rassenzucht zu erfüllen versucht haben.

Die wichtigste Verbesserung ist die bedeutendere Größe und Veränderung der Farbe der Eier gewesen. Das System, die Eier nach Gewicht zu verkaufen, hat im Verlaufe von wenigen Jahren zur Folge gehabt, daß in mehreren Distrikten das Gewicht von einem großen Hundert von Eiern um 2 Pfund zunahm. Und in den südlichen Provinzen, in denen noch vor drei Jahren volle drei Viertel der Eier weiße Schalen hatten, ist heute die eine Hälfte braun und die andere leicht gefärbt, so daß vollkommen weißschalige Eier von den dortigen Genossenschaften nicht mehr angenommen werden. Der große Vorteil, den ein braunes Ei über ein weißes hat, ist der, daß das erstere zu allen Jahreszeiten absatzfähig ist. Und wenn früher reine Eier in den irischen Geschäften selten zu sehen waren, so verhält es sich heute gerade umgekehrt und ein schmutziges Ei gehört zu den Seltenheiten.

Ebenso ist die alte Verpackungsmethode beseitigt worden. Die Genossenschaften verwenden weder unsaubere, unregelmäßige, roh gearbeitete Kästen, noch nasses oder schmutziges Stroh. Vielmehr sind die Kästen einmal sämtlich von gleicher Größe, zweitens sauber gearbeitet, und als Verpackungsmaterial wird das beste Stroh oder Holzwolle genommen.

Der Erfolg dieses verbesserten Systems ist eine bedeutende Preiserhöhung gewesen, derart, daß die Genossenschaften ihren Mitgliedern mindestens 3 Pence (2—3 Pfennige) für das Dutzend Eier mehr bezahlen, als vor der Gründung der Genossenschaften, und als da, wo heute noch keine Genossenschaften bestehen. Eine Prüfung der Bücher einiger der am meisten blühenden irischen Hühnerzuchtgenossenschaften zeigt, daß sie in gewissen Zeiten volle 50 Pfennige für das Dutzend Eier bezahlt haben über den gewöhnlichen Preisen, welche erreicht werden konnten, bevor diese Genossenschaften anfingen. Im allgemeinen darf behauptet werden, daß die Mitglieder der Hühnerzuchtgenossenschaften das ganze Jahr lang einen Durchschnittspreis von 25 Pfennige pro Dutzend über den Preisen der nicht organisierten Landwirte erzielen. Um so größer ist natürlich der Unterschied bei einer Eierproduktion von 100 Hennen. Tatsächlich kommen wir in diesem Falle auf einen Mehrprofit von 400 M. für 12 Monate. Dies kann auf folgende Weise bewiesen werden: Jede gute Henne legt unter ordentlichen Verhältnissen 16 Dutzend Eier im Jahre. Da der größere Teil dieser Eier in einer Periode, in welcher Eier am billigsten sind, gelegt wird, so darf der Durchschnittspreis nach dem alten System auf 50 Pfg. per Dutzend oder 8 M. für 16 Dutzend angenommen werden; nach dem Genossenschaftssystem würde der Preis 75 Pfg. pro Dutzend sein, oder 12 M. für 16 Dutzend, wobei sich also eine Differenz von 4 M. Netto bei der Produktion jeder einzelnen Henne für 12 Monate ergibt, und mithin, wie oben bemerkt, 400 M. bei der Produktion von 100 Hennen. Die Unkosten für Fütterung und Haltung sind natürlich in beiden Fällen dieselben und mögen auf 4,50 M. pro Henne und pro Jahr geschätzt werden, so daß wir, wenn wir die 4,50 M. Unkosten für Haltung

einer Henne, von den 8 M., welche der Erlös der Eier ergibt, abziehen, einen Nettoprofit von 3,50 M. pro Jahr erhalten. Bei dem Genossenschaftssystem würde dieser Profit auf 7,50 M. erhöht werden. Danach ist ersichtlich, daß der Profit von 100 Hennen nach dem alten System 350 M. und nach dem neuen „up-to-date Genossenschaftssystem“ 750 M. ist. Und nunmehr wollen wir dieselbe Frage unter den irisch-nationalen Gesichtspunkt fassen. Im Jahre 1901 erzielten die von irischen Hennen auf irischem Boden und auf dem Großbritannischen Markte verkauften Eier die Summe von 44 Mill. M.; wenn alle diese Eier auf dem Genossenschaftswege verkauft wären, und in der besten Verfassung auf den Markt gebracht wären, würde für dieselben ein Mehrerlös von 20 Mill. M. erhalten worden sein, und die irischen Bauern würden um diesen Betrag reicher sein.

Neuerdings richteten die irischen Hühnerzuchtgenossenschaften ihre Aufmerksamkeit auf die Frage, den Mitgliedern die Futterstoffe, Gerätschaften, Materialien und alles für die Hühnerzucht nötige auf dem Wege des gemeinsamen Bezuges zu verschaffen. Bisher sind die irischen Hühnerzuchtgenossenschaften wesentlich Verkaufsgenossenschaften. Was den gemeinsamen Einkauf betrifft, so bleibt die Frage offen, ob es sich empfiehlt besondere Hühnerzuchteinkaufsgenossenschaften zu gründen, oder ob die bestehenden Verkaufs- und Exportgenossenschaften auch den gemeinsamen Einkauf ihrerseits übernehmen sollen.

Im Jahre 1903 hat das irische landwirtschaftliche Ministerium („Department“) 220 Stationen für die Verteilung von Bruteiern von Rassehennen eingerichtet, im Jahre 1904 400. Der Preis für ein Dutzend solcher Eier ist 1 sh.

Eine ganz besondere Propaganda ist für Flachsgenossenschaften gemacht worden. Bekanntlich ist der Flachsbau in Irland gewissermaßen eine nationale Angelegenheit und hatte besonders im 17. Jahrhundert eine große Ausdehnung erlangt. In den letzten Jahrzehnten ist er dagegen bedeutend zurückgegangen (1880 157 534 ha Flachsbau, 1892 nur 70 624 ha). Die I. A. O. S. hat sich nun angelegen sein lassen, den Flachsbau bessere Bedingungen zu schaffen und am 7. Juni 1900 eine Konferenz in Belfast von Vertretern der Spinnereien und Flachsbauern einzuberufen, welche ein großer Erfolg war und die reichsten Informationen und Belehrungen brachte. Als Ergebnis dieser Konferenz wurden 5 Flachsbaugenossenschaften gegründet und von der I. A. O. S. ein besonderer Flachsexpert eingestellt. Zugleich sind mit den neugegründeten Departement of Agricultural and Technical Instruction Arrangements getroffen worden, um Versuchsfelder für Flachssamen und Dünger anzulegen. Die Statistik zeigte dabei bezüglich der Ertragsfähigkeit von Riga- und holländischen Samen, daß der letztere weitaus der vorzüglichere ist.

Im Anschluß an die I. A. O. S. hat sich im Jahre 1901 in Irland auch eine Bienenzuchtgenossenschaftszentrale (Irish Bee Keepers Federation) gebildet zu dem Zwecke, die Interessen ihrer Mitglieder, indem sie sowohl den Honig- und Wachsverkauf ihrer Mitglieder vermitteln, als auch die Anschaffung von Gebrauchsartikeln für den Bienenzüchter

übernehmen will, zu fördern. Dieser genossenschaftliche Zusammenschluß wurde angeregt als Folge der drückenden Lage, in die die Bienenzüchter aller Teile des Landes infolge des Sinkens der Marktpreise geraten waren.

Aus den Statuten des Bienenzüchtergenossenschaftsverbandes, welcher in Dublin seinen Sitz hat, heben wir folgendes hervor: Mitglieder der lokalen Organisationen haben Anteilscheine im Betrage von mindestens 5 sh. zu entnehmen, wovon 1 sh. bei der Aufnahme und der Rest von 4 sh. nach Bestimmung des Vorstandes der Genossenschaft zu zahlen sind. Mitglied des Bienenzüchtergenossenschaftsverbandes kann jeder lokale Verein durch Entnahme eines Anteilscheines von 5 £ werden. Ist die Mitgliederzahl jedoch höher als 25, so sind für jede weiteren 5 Mitglieder Extraanteilscheine von 1 £ zu entnehmen. Die Mitglieder genießen alsdann alle Vorteile des Genossenschaftsverbandes, als ob sie die Anteile direkt von den letzteren bezogen hätten. Der Genossenschaftsverband ist durch ein Komitee vertreten, dessen Mitglieder jährlich neu gewählt werden. Bei der Wahl werden die einzelnen Genossenschaften im Verhältnis zu ihrer Mitgliederanzahl berücksichtigt. Die Verwaltung bestimmt die Bildung eines Reservefonds, ferner die Auszahlung der Zinsen für die Anteilscheine, welche auf höchstens 5 Proz. pro Jahr bemessen sind, sodann die Verteilung des Gewinnes unter die Mitglieder im Verhältnis des Verkaufs ihrer Produkte an den Verband. Außerdem wird von der Zentralstelle den Mitgliedern der Genossenschaften Kredit gewährt.

Am 30. Juni 1904 waren 21 Bienenzüchtergenossenschaften in Wirksamkeit. Bisher läßt die Entwickelung auf diesem Gebiet, wenn man den praktischen Erfolg ins Auge faßt, noch zu wünschen übrig.

Zum Schluß formulieren wir die Aufgaben, die sich das irische Genossenschaftswesen von Anfang an für die Zukunft gesteckt hat, wie folgt: *Butterproduktion in Meiereien nach den besten und neuesten wissenschaftlichen Prinzipien; gemeinsamer Einkauf der zum Ackerbau notwendigen Dinge und gemeinsamer Verkauf der Produkte. Verbesserung der Zucht und Rasse des Viehes; Ankauf von Ackerbaumaschinen für gemeinsamen Gebrauch; Verbesserung der Methoden des Ackerbaues; Entwickelung der Gärtnerei für den Frühjahrsmarkt. Einführung des dänischen Systems der Eierverpackung; Etablierung von Versuchsfarmen unter Aufsicht von Experten; Bildung von ländlichen Kreditgenossenschaften nach dem Raiffeisenprinzip; Entwickelung der ländlichen Industrie, wie Spitzenklöppeln, Weben, Sticken und Nadelarbeit im Allgemeinen.*

Schon im Jahre 1901 führte auf der Generalversammlung der I. A. O. S. der Vizepräsident der Gesellschaft der beliebte Father Finlay u. a. aus: „Wir haben jetzt ca. 500 Genossenschaften mit 50 000 Mitgliedern, von denen die meisten Familienmitglieder sind.

Rechnen wir auf eine Familie 4 Köpfe, so sind 200 000 Irländer [1]) mit der Genossenschaftsbewegung verwachsen. Jene 500 Genossenschaften verfügen über ein Anlagekapital von 6 Mill. M. und hatten im Jahre 1900 einen Umsatz von 25 Mill. M., sie befinden sich also in einem ganz gesunden Zustande. Der Profit dürfte zwischen 360 000—400 000 M. betragen. Da der I. A. O. S. etwas über 500 000 M. in die Propagandierung der Genossenschaftsbewegung gesteckt hat, haben sie nahe an 80 Proz. des Anlagekapitals herausgeschlagen — ebenfalls „ein ganz gesunder Zustand". Der größte Erfolg besteht indessen in dem gewonnenen Selbstvertrauen und Selbstrespekt: Die am meisten produktive Kapitalsanlage war diejenige in den Charakter, in die Geschäftstugenden und in das soziale Empfinden des Menschen — hier hat die I. A. O. S. die reichsten Früchte geerntet." So sprach also Pater Finlay im Jahre 1901. Seitdem hat sich das irische Genossenschaftswesen, wie wir sahen, aufs Günstigste weiter entwickelt und es ist an der Arbeit, die einzige schwache Seite, die nicht genügende kreditgenossenschaftliche Fundierung und die mangelnde zentralisierende Zusammenfassung des gesamten Genossenschaftswesens des Landes, zu beseitigen. —

1) Die Bevölkerung Irlands ist infolge der Auswanderung von 8 295 061 Menschen im Jahre 1845 auf 4 705 750 im Jahre 1891 zurückgegangen.

XXIII.

Die Ausgaben des landwirtschaftlichen Ministeriums in Frankreich.

Von Hans L. Rudloff.

Die Organisation der Verwaltungszweige des Staates umspannt die Landwirtschaft mit einem Netze von Einflüssen, die sich ebenso in den Verhältnissen des Grundbesitzes wie in der Entwickelung der landwirtschaftlichen Produktion und in der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung kräftig geltend machen.

Man betrachte der Reihe nach die Organisation der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung: das Gerichtswesen, das allgemeine und das berufliche Unterrichtswesen, die militärischen Einrichtungen in ihren Wirkungen auf die landwirtschaftliche Bevölkerung, die ständige Einwirkung der Verwaltung der öffentlichen Arbeiten, das Finanzwesen, endlich die Tätigkeit des Handelsministeriums in ihren besonderen Beziehungen zur Landwirtschaft — und man wird über die Kraft erstaunt sein, mit welcher diese Aktion der öffentlichen Verwaltungszweige das landwirtschaftliche Werk hemmt oder fördert.

Das augenfälligste Zeugnis dafür aber ist, daß bei den meisten Kulturnationen der Staat für die Landwirtschaft ein besonderes Ministerium errichtet hat, und dieses Ministerium, ursprünglich meist auf die Verwaltung der Landwirtschaft im engeren Sinne (Ackerbau und Gestüte) beschränkt, hat sich allmählich, aber nicht überall, auch die landwirtschaftliche Hydraulik und Meliorationen und das Forstwesen angegliedert.

Alle diese Zweige der Landwirtschaft im weiteren Sinne haben im landwirtschaftlichen Budget ihren Platz und resumieren ihre Tätigkeit in der Organisation der Einnahmen und Ausgaben.

Was die Ausgaben anbelangt, so möchten wir auf den folgenden Blättern ihre Entwickelung in Frankreich während der letzten 100 Jahre darlegen [1]), und zwar sollen im einzelnen gezeigt werden: die Ausgaben der landwirtschaftlichen Verwaltung für landwirtschaftlichen Unterricht, Zuchtanstalten und Veterinärschulen, sowie zur Förde-

1) Gestützt auf das statistische Material, welches das Journal officiel und seine beiden Beilagen, die Documents und die Débats parlamentaires über diesen Gegenstand Jahr für Jahr veröffentlichen.

rung des Ackerbaues und der Pferdezucht in den Jahren 1806, 1848, 1869, 1881 und 1901; die Jahresausgaben des landwirtschaftlichen Ministeriums von 1883—1900; die nach Hauptgegenständen spezifizierten Ausgaben des landwirtschaftlichen Ministeriums in den Jahren 1883 und 1898; endlich die nach Budgetkapiteln spezifizierten (bewilligten) Kredite für das laufende Rechnungsjahr (1906).

Da nun aber Anordnung (im Budget), Umfang und Betrag dieser Ausgaben bezw. Kredite im engen Zusammenhange stehen mit der Entwickelung und der heutigen Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung, so dürften zunächst einige allgemein orientierende Mitteilungen[1]) über diese beiden Punkte angezeigt sein.

I.

1. Der erste Versuch einer besonderen landwirtschaftlichen Verwaltung in Frankreich geht auf das Jahr 1699 zurück. Gegen Ende dieses Jahres nämlich errichtete der Generalkontrolleur der Finanzen Chamillard zur Erleichterung seiner zu umfänglichen Aufgabe den „Handelskonseil“ und unterstellte ihm unter anderem auch die Landwirtschaft. Während der Regentschaft Philipps von Orleans verwies eine Ordonnanz von 1715, welche die Ersetzung der bisherigen Staatssekretariate durch Konseils anordnete, die Landwirtschaft in einen dieser neu errichteten (vier) Konseils, in denjenigen der „inneren Angelegenheiten des Königreichs“. Als Voyer d'Argenson die Generalkontrolle der Finanzen wieder aufleben ließ, erschien auch der Konseil von 1699 mit seinen früheren Befugnissen wieder, und zwar unter der Bezeichnung „Handelsbüreau“. An seiner Spitze standen unter anderen Vincent de Gournay und Turgot.

Besaß so die Landwirtschaft eine Art Verwaltung, so war sie doch bis dahin noch nicht namentlich unter den allgemeinen Zweigen der Staatsverwaltung aufgeführt. Dies geschah erst seit 1759, wo sie im Staatskalender (Almanach royal) zum erstenmal als ein Zweig der Staatsverwaltung Platz fand. Sie verlor sich in dieser Epoche in einer der Abteilungen der Generalkontrolle der Finanzen unter dem bescheidenen Titel „Prüfung der landwirtschaftlichen und kommerziellen Projekte“.

Nachdem 1763 der Generalkontrolleur der Finanzen Bertin sein Departement dem Herrn von Laverdy übergeben hatte, errichtete er für sich, auf Kosten der Generalkontrolle, ein besonderes, übrigens recht disparates Departement, wo sich in buntem Durcheinander begegneten: die indische Kompagnie, die Musselin- und Baumwollenmanufakturen, die Bergwerke, die Binnenschiffahrt, die „kleine Post“, das Fracht-

---

1) Wir entnehmen sie hauptsächlich dem Berichte der Budgetkommission der Kammer (Berichterstatter Ruau) über das Landwirtschaftsbudget 1904 [Journ. offic., Doc. parl. (Chambre) 1903, Annex Nr. 1211, S. 1722]. — Bezüglich der Einzelheiten s. Mauguin, Essai historique sur l'administration de l'agriculture, 3 Vol. (1876) und Costaz, Histoire de l'administration de l'agriculture etc. en France, 2 Vol. (1832).

fuhrwesen etc. und schließlich auch die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine. Diese Art von Handels- und Landwirtschaftsministerium bestand bis kurz vor dem Ausbruch der großen Revolution.

Während der Revolutionszeit erfuhr die landwirtschaftliche Verwaltung wiederholte Wandlungen: die Konstituante errichtete 1789 den „Landwirtschafts- und Handelsausschuß"; die Legislative teilte ihn und errichtete einen besonderen landwirtschaftlichen Ausschuß; der Konvent bestätigte 1792 die letztere Organisation. Der Wohlfahrtsausschuß, kraft des Gesetzes vom 12. Germinal des Jahres II, das an die Stelle der bisherigen 6 Ministerien 12 Exekutivkommissionen setzte, verwies die landwirtschaftliche Verwaltung sowie diejenige der Nahrungsmittelversorgung in zwei Kommissionen, „Kommission für Landwirtschaft und Künste" und „Kommission für Nahrungsmittelversorgung und Handel" genannt. Schließlich gab das Gesetz vom 2. Oktober 1795, das die Ministerien wiederherstellte, die landwirtschaftliche Verwaltung an das Ministerium des Innern zurück.

Während mehr als 40 Jahre (1795—1836) findet man die Landwirtschaft in dem Titel keines Ministeriums: sie verlor sich zunächst, wie eben angedeutet, in einer Abteilung des Ministeriums des Innern; sodann wurde sie dem (1831 errichteten) Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugeteilt, bis endlich die Ordonnanz vom 23. Mai 1837 ein besonderes Ministerium für Landwirtschaft und Handel errichtete. Seit dieser Zeit hat die Landwirtschaft fast immer in dem Titel eines der Ministerien gestanden.

Ein Dekret von 1852 gab sie zwar an das Ministerium des Innern zurück; aber diese Aenderung war nur von kurzer Dauer, da schon im folgenden Jahre ein anderes Dekret die Landwirtschaft und den Handel, d. h. die wirtschaftlichen Verwaltungszweige, von den ihrer Natur nach politischen Zweigen des Innern abtrennte, um sie mit den öffentlichen Arbeiten zu vereinigen. Ein Dekret von 1860 zweigte das Gestütswesen von diesem Ministerium der Landwirtschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten ab, um es dem Innern zuzuteilen. Das Dekret vom 11. Juni 1869 endlich stellte das frühere Ministerium für Landwirtschaft und Handel wieder her, mit seinen früheren Befugnissen, aber ohne die Gestüte, deren Wiederangliederung einige Monate später, im März 1870, erfolgte.

Diese häufigen Aenderungen hatten den großen Nachteil, Verwirrung in die gute Funktionierung der landwirtschaftlichen Verwaltung zu tragen und besonders dem folgerichtigen Fortschritt der Reformen hinderlich zu sein. Deshalb hörten die Vertreter der Landwirtschaft, die zudem auf die täglich zunehmende Bedeutung der rein wirtschaftlichen Verwaltungszweige hinweisen konnten, nicht auf, für ihren Produktionszweig die Errichtung eines besonderen Ministeriums zu fordern. Ihre Forderung wurde (von Gambetta) erfüllt durch die Dekrete vom 15. Dezember 1877, 14. und 25. November 1881 und 18 Januar 1882, die den (eigentlichen) landwirtschaftlichen Dienstzweigen die Forsten und die landwirtschaftliche Hydraulik angliederten und das heutige landwirtschaftliche Ministerium errichteten.

Das erste besondere **Landwirtschaftsbudget** ist dasjenige des Rechnungsjahres 1883.

2. Die **Organisation** dieses Ministeriums ist in den 23 Jahren seines Bestehens im großen und ganzen die nämliche geblieben. Sie umfaßt heute 6 Abteilungen („services"), die ihrerseits wieder in Unterabteilungen („bureaux") zerfallen. Nachstehend geben wir eine Uebersicht über dieselbe: I. Das Kabinet des Ministers; II. die Direktion des Sekretariats und des Rechnungswesens mit 2 Büreaus: 1) das Sekretariat für das Personal und Material; 2) Totalisator, Bibliothek, Archive; III. die Direktion der Landwirtschaft mit 4 Büreaus: 1) Landwirtschaftliches Unterrichtswesen; 2) tierärztliche Schulen und Veterinärwesen; 3) Förderung der Landwirtschaft und landwirtschaftliche Gesetzgebung; 4) Amt für landwirtschaftliche Statistik und Auskünfte; IV. die Gestütsdirektion mit 2 Büreaus: 1) Gestütsverwaltung und Remonte; 2) Förderung der Pferdezucht; V. die Generaldirektion der Gewässer und Forsten mit 3 Büreaus: 1) Erwerbungen, Forstlehranstalten und Streitsachen; 2) Bewirtschaftung und Verwertung; 3) Aufforstung und Urbarmachung; Weidelandmeliorationen, Fischerei und Fischzucht; VI. die Direktion der landwirtschaftlichen Hydraulik und Meliorationen mit 2 Büreaus: 1) Entwässerungen, Verbesserung der Gesundheitsbedingungen und ständige landwirtschaftliche Meliorationen; 2) Bewässerungs- und Ueberflutungskanäle.

Den genannten Direktionen stehen beratende technische **Konseils** und Kommissionen zur Seite: der Conseil supérieur de l'agriculture und seine Commission consultative permanente; der Conseil supérieur de l'enseignement agricole; der Conseil supérieur des haras; der Conseil des eaux et forêts; die Commission de l'hydraulique et des améliorations agricoles; die Commission supérieur du phylloxera; das Comité des épizooties; die Commissions des herd-book und des stud-book; die Commission de répartition des avances aux caisses régionales de crédit agricole; die Commission de répartition des fonds provenant du pari mutuel (Totalisator).

Außer der Zentralverwaltung und den genannten Konseils, Komitees und Kommissionen umfaßt das landwirtschaftliche Ministerium noch die sogen. **äußere Verwaltung** („services extérieurs"): die Generalinspektion des Ackerbaues; die landwirtschaftlichen und hortikolen Lehranstalten, die tierärztlichen Schulen, die departementalen und speziellen Landwirtschaftsprofessuren, die agronomischen Stationen und landwirtschaftlichen Laboratorien, das Gesundheitswesen der Tiere, die Forstlehranstalten und „Forstkonservationen", die Generalinspektion und die (äußere) Verwaltung der Hydraulik, die Generalinspektion der Gestüte, die Inspektion der regionalen landwirtschaftlichen Kreditkassen und diejenige des Totalisators etc.

Allen diesen verschiedenen Dienstzweigen entsprechen **Ausgabeposten** (Kapital oder Artikel) im Landwirtschaftsbudget, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll, und zwar in von Abschnitt zu Abschnitt wachsender Spezifizierung.

Unsere nächste Aufgabe wird die sein, die Entwickelung der Ausgaben darzutun, die der französische Staat für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, die Zuchtanstalten und die Veterinärschulen, sowie zur Hebung des Ackerbaues und der Pferdezucht in den Jahren 1806, 1848, 1869, 1881 und 1901 gemacht hat.

II.

Tabelle 1. Ausgaben[1]) der landwirtschaftlichen Verwaltung für landwirtschaftlichen Unterricht etc. in 1806, 1848, 1869, 1881 und 1901.

(in frcs.)

Gegenstände	1806	1848	1869	1881	1901
Landw. Unterricht und Zuchtanstalten	172 000	1 470 128	1 947 100	2 389 929	3 913 216
Veterinärschulen	222 000	750 000	656 500	1 112 471	1 116 500
Zur Förderung des Ackerbaues	—	—	—	1 705 960[2])	2 185 500[2])
Zur Förderung der Pferdezucht	—	—	—	3 935 600	4 924 424[3])

Ein flüchtiger Blick auf die vorstehende Tabelle zeigt, daß die Staatsausgaben für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen (nebst Zuchtanstalten) und für die tierärztlichen Schulen vor 100 Jahren noch ganz minimale waren: 172 000 bezw. 222 000 frcs.; sie sind indessen, besonders diejenigen für landwirtschaftliche Lehrzwecke, im Laufe des 19. Jahrhunderts verhältnismäßig stark gestiegen: bis zum Jahre 1901 auf rund 3,9 bezw. 1,1 Mill. frcs. Was die direkten Ausgaben zur Förderung des Ackerbaues und der Pferdezucht betrifft, so hat nach obiger Tabelle der Staat vor Errichtung der dritten Republik in dieser Form (anscheinend) überhaupt keine ständigen Opfer gebracht, während sie sich zu Anfang des 20. Jahrhunderts (1901) auf rund 2,2 bezw. auf 4,9 Mill. frcs. beliefen.

Verfolgen wir jetzt die Entwickelung der Ausgaben für die genannten 4 Hauptgegenstände etwas eingehender, so haben wir in Bezug auf den landwirtschaftlichen Unterricht (und die Zuchtanstalten) nicht feststellen können, zu welchen Lehrzwecken im einzelnen die unter dieser Rubrik aufgeführten 172 000 frcs. im Jahre 1806 ausgegeben worden sind. Wohl hatte die Konstituante im Jahre 1789 die Errichtung von landwirtschaftlichen Lehrstühlen dekretiert, aber dieses Dekret ist niemals ausgeführt worden[4]). Erst Dombasle, der französische Thaer, gründete 1818 in Roville (Meurthe-et-Moselle)

1) Die mitgeteilten Zahlen sind dem bereits erwähnten Bericht über das Landwirtschaftsbudget 1904 entnommen (Doc. parl., Chambre 1903, S. 1724).

2) Nicht einbegriffen die an die Seidenraupenzüchter, an die Flachs- und Hanfproduzenten gezahlten Prämien.

3) Einbegriffen die aus den Erträgen des Totalisators für die Pferdezucht aufgewendeten Summen.

4) Ein geringer Bruchteil dieser Summe ist wohl für die 1786 errichtete (Merino-) Schäferei von Rambouillet und später mit ihr verbundene Schäferschule ausgegeben worden.

die erste (private) landwirtschaftliche Lehranstalt in Frankreich. Aber im Gegensatz zu der kräftigen Förderung, die Blackwell in England und Thaer in Preußen seitens des Staates fand, wurde Dombasle von der Regierung seines Landes nur lau unterstützt: die Restaurationsregierung ignorierte ihn überhaupt, wie man sagt, seiner fortschrittlichen politischen Anschauungen wegen; und die Julimonarchie, nach einem Besuche Louis Philipps in Roville (1831), der die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf die Landwirtschaftsschule von Roville und ihren Direktor lenkte, kaufte ihm für ganze 12 000 frcs. landwirtschaftliche Geräte ab, besonders Ackerpflüge, die seinen Namen tragen; sie errichtete außerdem Freistellen zu je 300 frcs. an seiner Schule, deren Professoren vom Staate besoldet wurden; schließlich gewährte sie ihm eine kleine Summe für die in Roville alljährlich angestellten Versuche.

Während dessen, im Jahre 1827, war unter Mitwirkung des Staates selbst eine (heute noch bestehende) landwirtschaftliche Lehranstalt in Grignon (Seine-et-Oise) ins Leben gerufen worden; ihr folgte 1832 eine zweite in Grand-Jouan (Seine-Inférieure), seit einigen Jahren nach Rennes verlegt, und 1840 eine dritte in La Saulsaie (Ain), die heute nicht mehr besteht. Im Jahre 1845 endlich errichtete die Regierung 16 Fermes-écoles, deren Zahl sich 1848 auf 25 belief.

Diese summarischen Angaben dürften genügen, um die oben verzeichnete Tatsache zu erklären, daß die Ausgaben für den landwirtschaftlichen Unterricht (und die Zuchtanstalten) im Jahre 1848 auf 1 470 000 frcs. angewachsen waren, sich also innerhalb 42 Jahren mehr als verachtfacht hatten.

Das Dekretgesetz vom 3. Oktober 1848, das Grundgesetz des landwirtschaftlichen Unterrichts in Frankreich, verfügte die Errichtung von weiteren Fermes-écoles (landwirtschaftlichen Elementarschulen), gab den bestehenden Schulen von Grignon, Grand-Jouan, La Saulsaie und einer neu errichteten vierten in Saint-Angeau (Charente) den Namen „landwirtschaftliche Regionalschulen“ (Mittelschulen) und errichtete in Versailles ein großes agronomisches Institut (Hochschule).

Die Napoleonische Regierung hob dieses Institut 1852 wieder auf und verwandelte die Regionalschule von Saint-Angeau in eine kaiserliche Schweizerei. Die Fermes-écoles waren 1857 auf 52 angewachsen und verteilten sich auf 50 Departements.

Alle diese Lehranstalten erforderten (mit den Zuchtanstalten) im Jahre 1869, wie unsere Tabelle angibt, eine Ausgabe von 1 947 100 frcs.; die jährlichen Ausgaben für diesen Gegenstand hatten sich also innerhalb 21 Jahren um 476 972 frcs., also nicht gerade erheblich, vermehrt.

Jetzt folgte die dritte Republik, die in Bezug auf die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts beachtenswertere Leistungen aufweisen kann: das Gesetz vom 16. Dezember 1875 errichtete die nationale Gartenbauschule von Versailles; das Gesetz vom 30. Juli 1875 stellte den landwirtschaftlichen Elementarunterricht auf neue Grundlagen, indem es (für Bauernsöhne) die „praktischen Landwirtschaftsschulen“ (écoles pratiques d'agriculture) ins Leben rief und daneben (für landwirtschaft-

liche Aufseher, Vorarbeiter etc.) noch einige Fermes-écoles (gegenwärtig gibt es noch 11) bestehen ließ; das Gesetz vom 9. August 1876 schuf das der Berliner landwirtschaftlichen Hochschule entsprechende „nationale agronomische Institut" in Paris; das Gesetz vom 16. Juni 1879 über den departementalen und kommunalen landwirtschaftlichen Unterricht errichtete departementale landwirtschaftliche Professuren; neuere ministerielle Verfügungen endlich haben die Schule für landwirtschaftliche Nebengewerbe von Douai, die Molkereischule von Mamirolle und andere landwirtschaftliche Spezialschulen und sonstige landwirtschaftliche Lehreinrichtungen ins Leben gerufen.

Wenn wir uns diese rasche Entwickelung des landwirtschaftlichen Unterrichts unter der dritten Republik vergegenwärtigen, so kann es uns nicht wunder nehmen, daß zu Anfang des 20. Jahrhunderts die Staatsausgaben für diesen Zweig (und für die Zuchtanstalten, in Bezug auf welche in der Gegenwart nur noch die Schäferei von Rambouillet mit einer jährlichen Staatsausgabe von ca. 50000 frcs. in Betracht kommt) auf 3913216 frcs. gestiegen sind: die Jahresausgaben haben sich also innerhalb 32 Jahren um 1966116 frcs. vermehrt, d. h. verhältnismäßig stärker wie unter dem zweiten Kaiserreich.

Wenden wir uns jetzt den Ausgaben für die tierärztlichen Schulen zu, so finden wir, daß sich ihre Entwickelung seit 1806 wie folgt gestaltet hat:

1806	222 000 frcs.	1881	1 112 471 frcs.
1848	750 000 „	1901	1 116 500 „
1869	656 500 „		

Diese Ausgaben entfielen im Jahre 1806 auf die beiden Veterinärschulen von Alfort (Seine) und Lyon, seit 1828 auch auf diejenige von Toulouse und verteilten sich im Jahre 1901 auf das Schulpersonal, das Schulmaterial und die Spitäler und Kliniken der drei Schulen in folgendem Verhältnis:

Schulpersonal	497 110 frcs.
Schulmaterial	499 390 „
Spitäler und Kliniken	120 000 „
Zusammen	1 116 500 frcs.

Was schließlich die Ausgaben für die Förderung des Ackerbaues und der Pferdezucht betrifft, so würde die Annahme irrig sein, daß der französische Staat vor 1870, wie man nach obiger Tabelle meinen könnte, noch keine Zuschüsse für diese beiden Zwecke geleistet hätte. Die dritte Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Handel und öffentliche Arbeiten, die Landwirtschaft umfassend, war unter anderem „der Verteilung der Unterstützungen und Förderungsmittel (encouragements) unter die Landwirtschaft vorgesetzt." Daraus ist doch wohl zu folgern, daß solche „Unterstützungen und Förderungsmittel", so geringfügig sie übrigens auch gewesen sein mögen, bereits vor 1870 vom Staate gewährt worden sind.

Unter der dritten Republik sind sie innerhalb 20 Jahren (1881—1901) wie folgt gestiegen:

für den Ackerbau	von	1 705 960 frcs.	auf	2 185 500 frcs.
„ die Pferdezucht	„	3 935 600 „	„	4 924 424 „

Die ersteren verteilten sich im Jahre 1901 wie folgt:

Drainage	10 000 frcs.
Zuschüsse und Medaillen für landw. Assoziationen	990 096 „
Allgemeine und departementale Schlachtviehausstellungen, verschiedene Ausgaben anläßlich der allgemeinen landw. Ausstellung in Paris	390 000 „
Regionale und spezielle Ausstellungen	570 000 „
Ehrenprämien und Kulturpreise	185 000 „
Bewässerungs- und Seidenraupenzuchtprämien	20 000 „
Seidenraupenzucht, Anschaffung von Mikroskopen, versch. Ausgaben	4 000 „
Ausgaben für Missionen innerhalb Frankreichs und ins Ausland	16 404 „
Zusammen	2 185 500 frcs.

Die letzteren, also die Ausgaben für Hebung der Pferdezucht, verteilten sich im Jahre 1901 wie folgt:

Flachrennen im Galopp, im Trab; Prüfungen von Halbbluthengsten, Dressurprämien		50 000 frcs.
Ausstellungen von Zuchtstuten, Hengst- und Stutenfohlen; Prämien für genehmigte Hengste und für Vollblutstuten		1 484 000 „
		1 534 000 frcs.
dazu kommen noch	ca.	3 400 000 „
aus den Erträgen des Totalisators, so daß also die im Jahre 1901 für die Pferdezucht verausgabten Summen sich beliefen auf	zus. ca.	4 934 000 frcs.

Nachdem wir in dem vorstehenden Abschnitte einen Ueberblick über die Entwickelung der Ausgaben der landwirtschaftlichen Verwaltung im Laufe des 19. Jahrhunderts zu geben versucht haben, dürfte es nunmehr am Platze sein, dem zeitlichen Untersuchungskreis engere Grenzen zu stecken, um diejenigen des sachlichen desto weiter ziehen zu können. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint es uns angebracht, zunächst die Jahresausgaben des landwirtschaftlichen Ministeriums seit seiner Errichtung bis zur Jahrhundertwende vorzuführen.

III.

Tabelle 2. Jährliche Ausgaben des landw. Ministeriums von 1883—1900[1]).

Jahr	Ausgaben frcs.	Jahr	Ausgaben frcs.
1883	41 712 170	1892	48 688 875
1884	41 820 523	1893	55 353 835 [2])
1885	38 720 496	1894	50 297 093
1886	39 663 732	1895	48 079 450
1887	39 415 528	1896	48 295 866
1888	43 365 353	1897	55 124 247 [3])
1889	40 836 517	1898	48 113 855
1890	38 707 767	1899	49 129 829
1891	38 073 802	1900	53 625 524 [4])

1) Diese Tabelle ist nach Angaben des bereits erwähnten Berichtes über das Landwirtschaftsbudget 1904 zusammengestellt [Doc. parl. 1903 (Chambre), Annex Nr. 1211, S. 1724, Spalte 1.]

2) Davon 4 764 000 frcs. ausnahmsweise Unterstützungen der durch anhaltende Trockenheit geschädigten Landwirte.

3) Davon 7 321 823 frcs. Unterstützungen wegen materieller Verluste und unglücklicher Ereignisse.

4) Davon 2 566 000 frcs. zur Beteiligung an der Weltausstellung.

Dieser Zusammenstellung ist bei erstem Zusehen zu entnehmen, daß die jährlichen Ausgaben des landw. Ministeriums in dem Zeitraume von 1883—1900 bedeutend, freilich nicht stetig, gestiegen sind: von ca. 41,7 Mill. im Jahre 1883 auf 53,6 Mill. im Jahre 1900, also um 11,9 Mill. oder ca. 29 Proz. Man könnte nun versucht sein, diese beträchtliche Ausgabensteigerung als Zeichen zu deuten für den stark gewachsenen Umfang der positiven Aufgaben des Staates auf dem Gebiete der Landwirtschaftspolitik. Bei genauerem Zusehen ist aber dem keineswegs so: da stellt man zunächst fest, daß die jährlichen Ausgaben in der ersten Teilperiode zwischen 1883—1901 sich zwischen ca. 38,0 und 43,3 Mill. frcs. bewegten, dann, daß sie im Jahre 1892 sich plötzlich auf 48,7 Mill. erhoben haben. Wie erklärt sich dieser Sprung? Damit, daß Gesetze vom 13. Januar 1892 den Seidenraupenzüchtern, den Hanf- und Flachsproduzenten jährliche Prämien im Betrage von 6,5 bis 7 Mill. frcs. gewährten, die seitdem im Landwirtschaftsbudget ihren Platz haben, die aber ebensogut im Budget des Finanzministeriums stehen könnten.

Daraus geht hervor, daß die jährlichen Ausgaben, wenigstens in der mitgeteilten Höhe, gar nicht miteinander verglichen werden dürfen. Will man wirklich vergleichbare Zahlen haben, so muß man die angegebenen Jahresbeträge für die zweite Teilperiode 1892—1900 um den Prämienbetrag von 6,5—7 Mill. (setzen wir im Mittel 6,75 Mill.) reduzieren und außerdem noch von den so reduzierten Beträgen für die Jahre 1893, 1897 und 1900 die darin einbegriffenen „ausnahmsweisen Unterstützungen und Bewilligungen“ in Abzug bringen. Macht man diese Abzüge, so ergibt sich folgende Uebersicht:

1883	ca. 41,7 Mill.		1892	ca. 41,9
1884	„ 41,8 „		1893	„ 43,8
1885	„ 38,7 „		1894	„ 43,5
1886	„ 39,7 „		1895	„ 41,3
1887	„ 39,4 „		1896	„ 41,5
1888	„ 43,4 „		1897	„ 41,0
1889	„ 40,8 „		1898	„ 41,4
1890	„ 38,7 „		1899	„ 42,4
1891	„ 38,1 „		1900	„ 44,3

Nach diesen Zahlen handelt es sich für die Periode 1883—1900 also nicht mehr um eine Steigerung von ca. 41,7 auf 53,6 Mill., sondern nur noch um eine solche von 41,7 auf 44,3 Mill., d. h. um 2,6 Mill. oder 5,7 Proz. Wenn man nun in Betracht zieht, daß schon im Jahre 1888 die Gesamtausgabe von 43,4 Mill. erreicht worden ist, und daß ferner seit 1883 mehrere Reformen durchgeführt und eine Anzahl landwirtschaftlicher Gesetze erlassen worden sind, welche den Ausbau gewisser Zweige der landwirtschaftlichen Verwaltung zur Folge gehabt haben, so kann man nur konstatieren, daß die jährlichen Ausgaben des landwirtschaftlichen Ministeriums, in ihrer Gesamtheit genommen, bei weitem nicht so erheblich zugenommen haben, als man auf den ersten Blick zu glauben geneigt sein könnte.

Ein etwas anderes Entwickelungsbild ergibt sich, wenn man die

Ausgaben mehrerer Jahre, nicht mehr in ihrer Gesamtheit, sondern nach Hauptgegenständen spezifiziert, miteinander vergleicht, wie es im folgenden Abschnitt geschehen soll.

IV.

Tabelle 3. Nach Hauptgegenständen spezifizierte Ausgaben des landwirtschaftlichen Ministeriums in den Jahren 1883 und 1898 [1]).

Hauptgegenstände	1883 frcs.	1898 frcs.
Zentralverwaltung	1 038 279,71	1 086 302,55
Landw. Unterricht und Zuchtanstalten	2 416 382,16	3 808 387,55
Zur Förderung des Ackerbaues	1 908 331,59	2 029 505,09
Zur Förderung des Weinbaues	1 114 630,11	559 241,52
Veterinärschulen und -wesen	1 135 985,25	1 386 465,18
Entschädigungen für Tötung kranker Tiere	532 991,31	77 736,06
Gestüte	5 802 365,82	7 407 420,23
Zur Förderung der Pferdezucht	2 208 377,17	2 280 068,96
Landw. Hydraulik und Meliorationen	4 736 085,52	3 142 159,71
Unterstützung der Landwirte bei landw. Notständen und Beihilfen für die landw. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gegen Hagel und Viehsterblichkeit	2 156 704,51	2 272 522,35
Forsten und Forstlehranstalten	15 210 548,92	13 530 098,27

Vergleicht man die entsprechenden Ausgaben in den beiden untersuchten Jahren miteinander, so stellt man fest, daß sie für gewisse Gegenstände gestiegen, für andere wieder fast stationär geblieben, für dritte endlich sogar zurückgegangen sind. Gestiegen sind sie

für landw. Unterricht und Zuchtanstalten	von ca.	2,4	auf	3,8	Mill.	frcs.
„ Veterinärschulen und -wesen	„ „	1,1	„	1,4	„	„
„ Gestüte	„ „	5,8	„	7,4	„	„
„ Förderung des Ackerbaues	„ „	1,9	„	2,0	„	„
„ Unterstützungen bei landw. Notständen und Beihilfen an landw. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit	„ „	2,1	„	2,3	„	„

Fast stationär geblieben sind die Ausgaben für Förderung der Pferdezucht (2 208 377 frcs. gegen 2 280 068 frcs.) und diejenigen für die Zentralverwaltung (1 038 279 frcs. gegen 1 086 302 frcs.).

Zurückgegangen sind endlich die Ausgaben

für Förderung des Weinbaues	von ca.	1,1	auf	0,6	Mill.	frcs.
„ landw. Hydraulik und Meliorationen	„ „	4,7	„	3,1	„	„
„ Forsten und Forstschulen	„ „	15,2	„	13,5	„	„
„ Entschädigungen für die auf adm. Anordnung getöteten kranken Tiere	„ „	0,5	„	0,08	„	„

1) Die in Tabelle 3 mitgeteilten Zahlen sind zusammengestellt auf Grund der im Journal officiel veröffentlichten, definitiv abgeschlossenen Rechnungen für 1883 und 1898. [Siehe Docum. parl. (Chambre) von 1886, S. 506 u. 543; Journ. offic. vom 5. Dez. 1904.]

Die Versuchung liegt nahe, aus diesen Rückgängen auf eine Rückbildung der betreffenden Dienstzweige der landwirtschaftlichen Verwaltung zu schließen. Ein solcher Schluß wäre aber durchaus verfehlt. Diese Rückgänge liegen vielmehr in der Natur der Dinge und erklären sich für den Weinbau durch eine mehr und mehr erfolgreiche Bekämpfung der Reblaus, für die Forsten wohl durch eine sparsamere Wirtschaftsführung, für die landwirtschaftliche Hydraulik und Meliorationen durch eine (in 1898 mehr zufällige) geringere Anzahl von Entwässerungs-, Bewässerungs- etc. Arbeiten größeren Umfangs und, was schließlich die Entschädigungen für die durch administrative Maßnahmen bewirkte Tötung kranker Tiere betrifft, durch eine Besserung der Gesundheitsverhältnisse des Viehstandes. Immerhin muß gesagt werden, daß der Verwaltungszweig für landwirtschaftliche Hydraulik und Meliorationen über eine bescheidene Entwickelung nicht hinausgekommen ist [1]), während dagegen das landwirtschaftliche Unterrichts- und das Gestütswesen eine ganz bedeutende Fortbildung erfahren haben.

V.

Wir schließen unsere Arbeit mit der Aufführung der nach **Budgetkapiteln spezifizierten (bewilligten) Kredite für das Jahr 1906** [2]).

A.

Kap.	1.	Gehalt des Ministers (60 000 frcs.) und Personal der Zentralverwaltung	955 520 frcs.
„	2.	Gehalt des Personals des Dienstzweiges der regionalen landw. Kreditkassen	62 500 „
„	3.	Technische, den Direktionen der Zentralverwaltung zugeteilte Dienstzweige [3])	130 000 „
„	4.	Deplazierungskosten und Entschädigungen des Personals der Zentralverwaltung für Kosten bei Ausführung von Aufträgen innerhalb Frankreichs	45 500 „
„	4a.	Beteiligung Frankreichs an den Ausgaben eines internationalen Landwirtschaftsinstitutes	29 400 „
	5.	Aufseher, Türhüter, Dienst- und Hilfspersonal der Zentralverwaltung	97 550 „
„	6.	Material und verschiedene Ausgaben der Zentralverwaltung	100 000 „
„	7.	Material und Druckkosten des Dienstzweiges des landw. Kredits	7 500 „
„	8.	Druckkosten der Zentralverwaltung, Subskriptionen auf wissenschaftliche Veröffentlichungen, Abonnements, Autographien	195 000 „
„	9.	Mérite agricole und landw. Medaillen	10 000 „
„	10.	Ausgaben für Prüfung des Rechnungswesen der Rennvereine, Reisekosten	18 600 „

1) Vergl. den Temps vom 8. August 1903 (Artikel von L. Grandeau).

2) Siehe das Stenogramm der Beratung des Landwirtschaftsbudgets 1906 in den Débats parl., 1906, Chambre, S. 333 u. f.; Sénat, S. 110. S. auch Doc. parl. (Chambre), Annex Nr. 2677, S. 1622.

3) Dieses Kapitel umfaßt 3 „Artikel“: Art. 1. Amt für landwirtsch. Auskünfte, 55 590 frcs.; Art. 2. Technischer Dienst der Gestüte, 19 950 frcs.; Art. 3. Technischer Dienst der landw. Hydraulik, 54 100 frcs.

B.

Kap. 11.	Unterstützung der landw. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; Ausgaben für Kontrolle	1 200 000 frcs.[1]
„ 12.	Unterstützung der Landwirte bei landw. Notständen	1 840 000 „[2]
„ 13.	Ackerbauinspektion	92 750 „[3]
„ 14.	Departementale und spezielle Landwirtschaftsprofessoren	791 800 „[4]
„ 14 a.	Lehrpersonal der nationalen landw. Lehranstalten und der Zuchtanstalten	613 500 „[5]

1) Es werden zwei Kategorien von Unterstützungen gewährt:

1. Die Unterstützungen, welche den Gesellschaften im Entstehungsstadium gegeben werden, und welche sie in den Stand setzen sollen, die Kosten ihrer Organisation und ersten Einrichtung zu decken und sich einen Reservefonds anzulegen. Diese Unterstützungen, nach dem Werte des versicherten Kapitals der Gesellschaft, der Zahl ihrer Mitglieder und dem Umfange ihres Tätigkeitskreises festgesetzt, belaufen sich gewöhnlich auf 300—600 frcs. Jedoch können sie sich auf 800—1000 frcs. erheben, sobald das Versicherungskapital der Gesellschaft 100 000 frcs. und ihre Mitgliederzahl 50 überschreitet.

2. Die Unterstützungen, welche den Gesellschaften in voller Tätigkeit, d. h. solchen, die länger als 1 Jahr bestehen, gegeben werden. Diese Unterstützungen, welche bezwecken, diejenigen Gesellschaften, die bedeutende Verluste erlitten haben, in den Stand zu setzen, ihren Reservefonds neu zu bilden, werden nach Maßgabe des Betrages der während des letzten abgelaufenen Rechnungsjahres erlittenen Verluste festgesetzt. Um speziell die Kräfteanspannung der Versicherten zu berücksichtigen und besonders diese Anspannung zu ermutigen, begreift man in diese Rechnung gleichzeitig den Wert des versicherten Kapitals, den Betrag der gezahlten Entschädigungen und die Höhe der Beitragsteile, welche die Mitglieder sich für die Deckung der Verluste aufgelegt haben. Die so gewährfen Beihilfen variieren zwischen 15 und 30 Proz. der erlittenen Verluste.

Die für diese Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bewilligten Kredite betrugen 1899 500 000 frcs., 1903 600 000 frcs., 1905 1 200 000 frcs. — Am 31. Dezbr. 1897 gab es 1484 landw. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, am 31. Juli 1905 5941, die unter dem Gesichtspunkte des Gegenstandes der Versicherung zerfielen in 5671 Gesellschaften gegen Viehsterblichkeit, 216 gegen Brandschaden, 25 gegen Hagel und 29 Rückversicherungsgesellschaften.

2) Der Kredit dieses Kapitels ist dazu bestimmt, als Unterstützung unter diejenigen Landwirte verteilt zu werden, welche materielle Verluste erlitten haben oder Opfer eines Unfalls geworden sind. Die Höhe der Unterstützung ist seit 1880 auf 5 Proz. für die materiellen Schäden festgesetzt. Für die Personenunfälle variieren die Beihilfen, je nach der Dauer der Arbeitsunfähigkeit und der Größe der zu unterhaltenden Familie, von 20—200 frcs.

Es sind von 1898—1903 für erlittene Verluste gewährt worden:

1897	2 108 658,30 frcs.	1901	3 955 607,40 frcs.
1899	2 159 603,65 „	1902	1 929 767,71 „
1900	3 171 419,16 „	1903	2 991 614,14 „

3) Die Ackerbauinspektion, durch Dekret vom 20. Oktbr. 1898 neu organisiert, ist gegenwärtig in 8 Regionen geteilt, von denen eine jede einen Generalinspektor oder einen Inspektor an ihrer Spitze hat. Der bewilligte Kredit von 92 750 frcs. umfaßt:

die Generalinspektion und die Inspektion des Ackerbaues mit	63 000 frcs.,
die Entschädigungen und Rundreisekosten mit	29 750 „

4) Der Kredit von 791 800 frcs. verteilt sich wie folgt:

Art. 1.	Departementale Landwirtschaftsprofessoren	358 000 frcs.
„ 2.	Spezielle „	377 750 „
„ 3.	Entschädigung der dep. und speziellen Professoren für Auslagen zwecks Erlangung landw. Auskünfte	52 500 „
„ 4.	Unterstützung von Witwen und Waisen	3 550 „

5) Die Summe von 613 500 frcs. verteilt sich wie folgt:

Art. 1.	Nationales agronomisches Institut	204 500 frcs.
„ 2.	Nationale Landwirtschaftsschulen	303 600 „
„ 3.	Schule für landw. Nebengewerbe von Douai	63 000 „
„ 4.	Nationale Gartenbauschule von Versailles	33 000 „
„ 5.	Nationale Schäferei von Rambouillet	5 050 „
„ 6.	Unterstützung von Witwen und Waisen	4 350 „

Kap. 15.	Material des landw. Unterrichts und der Zuchtanstalten	660 000 frcs.	[1])
„ 16.	Unterstützung verschiedener landw. Einrichtungen	1 795 000 „	[2])
„ 17.	Förderung der Landwirtschaft. Missionen ins Ausland und verschiedene Ausgaben	2 073 000 „	[3])
„ 18.	Prämien für die Seidenraupenzüchter; Verteilungs- und Kontrollkosten	4 228 000 „	
„ 19.	Prämien für die Hanf- und Flachsproduzenten	2 275 000 „	
„ 20.	Bewilligungen, Verwaltungsausgaben und Beihilfen für Behandlung, Verteidigung und Wiederherstellung der französischen Weinkulturen und Untersuchungen über die Krankheiten des Weinstocks	205 000 „	[4])
„ 21.	Bewilligungen und Beihilfen für Behandlung, Verteidigung, Wiederherstellung und Vergrößerung verschiedener Pflanzungen, den Weinstock ausgenommen	50 000 „	[5])
„ 22.	Kosten der Kontrolle, Entnahme von Proben und Analyse der Butter und der Dungstoffe	36 000 „	[6])
„ 23.	Kontrolle der Margarine- und Oel-Margarinefabriken	112 000 „	[6])

1) Dieser Kredit verteilt sich, wie folgt:

Art. 1.	Nationales agronomisches Institut	117 000 frcs.
„ 2.	Nationale Landwirtschaftsschulen	375 000 „
„ 3.	Schule für landw. Nebengewerbe von Douai	50 000 „
„ 4.	Nationale Gartenbauschule von Versailles	73 000 „
„ 5.	Nationale Schäferei von Rambouillet	45 000 „

2) Dieser Kredit verteilt sich auf folgende landw. „Einrichtungen“:

Art. 1.	Fermes-écoles und écoles pratiques d'agriculture (beide in Privatregie)	1 277 000 frcs.
„ 2.	Versch. landw. Unterrichtsanstalten, versch. Kosten, Abhaltung von Schulprüfungen, Geldpreise für Volksschullehrer	143 000 „
„ 3.	Ackerbau-Kolonieen und -Waisenhäuser	39 000 „
„ 4.	Agronomische Stationen und landw. Laboratorien	274 000 „
„ 5.	Demonstrationsfelder	52 000 „
„ 6.	Unterstützungen (Witwen, Waisen etc.)	10 000 „

3) Das Kapitel 17 umfaßt folgende Artikel:

Art. 1.	Zuschüsse und Medaillen für die landw. Assoziationen	893 100 frcs.
„ 2.	Allgemeine und departementale Schlachtviehausstellungen; versch. Ausgaben und Druckkosten gelegentlich der allgem. Ausstellung in Paris	405 500 „
„ 3.	Nationale und spezielle Ausstellungen	562 000 „
„ 4.	Ehrenprämien und Kulturpreise	185 000 „
„ 5.	Bewässerungs- und Seidenraupenzucht-Preise	12 000 „
„ 6.	Seidenraupenzucht, Ankauf von Mikroskopen, versch. Ausgaben	4 000 „
„ 7.	Kosten für Ausführung von Aufträgen in Frankreich und im Ausland	11 400 „

4) Wir geben nachstehend ein Verzeichnis der Zuschüsse, welche der Staat seit 1891 zur Wiederherstellung der Weinkulturen den Departements, Gemeinden, landw. Komitien und Gesellschaften gewährt hat:

1891	327 991,05 frcs.	1898	362 518,71 frcs.
1892	409 031,27 „	1899	335 232,57 „
1893	453 041,42 „	1900	338 408,48 „
1894	478 379,80 „	1901	336 771,14 „
1895	576 768,50 „	1902	337 640,35 „
1896	493 881,84 „	1903	289 055,97 „
1897	389 557,50 „	1904	254 855,08 „

5) Dieser Kredit dient zur Gewährung von Zuschüssen für Studien und Untersuchungen über die Krankheiten verschiedener Vegetabilien, besonders des Olivenbaumes, des Nußbaumes, des Kastanienbaumes, des Pfirsichbaumes, der Platane, der Weide etc.

6) Die regionale Inspektion der Butter und der Margarine ist in 3 Bezirke eingeteilt (mit den Hauptorten Lille, Caen und Nantes). Die regionalen Inspektoren

Kap.	24.	Personal der Veterinärschulen	499 050 frcs.
„	25.	Material der Veterinärschulen	497 000 „
„	26.	Spitäler und Kliniken der Veterinärschulen	120 000 „
„	27.	Viehseuchenwesen	298 000 „ [1])
„	28.	Verbrauch in natura (landw. Anstalten)	75 900 „ [2])
„	29.	Entschädigung für Tötung von Tieren und Konfiskation von Fleisch, von tuberkulösen oder von rotzkranken Tieren herrührend, und für Präventivimpfungen, auf administrative Anordnung ausgeführt [3])	800 000 „

C.

„	30.	Gehalt und „Retribution" des Personals der Gestüte	376 157 „
„	31.	Rundreise- und Deplazierungskosten des Personals der Gestüte	139 500 „
„	32.	Gage und „Retribution" der „sous-agents" der Gestüte	1 323 400 „
„	33.	Unterstützungen, Pflege und Medikamente für die Personen	36 794 „
„	34.	Kleidung der „sous-agents" der Gestüte	150 000 „
„	35.	Gebäude. Größere Ausbesserungen. Unterhaltungsausbesserungen, Bureauausgaben, verschiedene Ausgaben	300 000 „
„	36.	Vergrößerungsbauten in verschiedenen Gestüten	305 000 „
„	37.	Entschädigungen etc. Löhne	400 000 „
„	38.	Hufbeschlag, Pferdepflege und -medikamente	232 000 „
„	39.	Nahrung der Tiere	2 100 000 „
„	40.	Verbrauch in natura (Gestütsanstalten)	35 000 „

---

haben die Aufgabe, die die Fabrikation und den Handel mit Butter, Margarine und Oelmargarine betreffenden Nachrichten zu sammeln und zu zentralisieren, als Bindeglied zu dienen und die Aktionseinheit unter den mit der Anwendung des Gesetzes vom 16. April 1897 beauftragten Beamtenkategorien herzustellen. Was speziell die Inspektion der Margarine- und Oelmargarinefabriken betrifft, so erstreckt sie sich gegenwärtig auf 3 Oelmargarinefabriken, auf 11 Oelmargarine- und Margarinefabriken und auf 5 Margarinefabriken. Die Ausgaben für diese Inspektion sind übrigens von den Fabriken selbst zu tragen; sie beliefen sich 1902 auf 95 085,41 frcs., 1903 auf 91 602,59 frcs.

1) Dieser Kredit verteilt sich wie folgt:

Art.	1.	Beratender Viehseuchenausschuß und kleine Ausgaben	3000 frcs.
„	2.	Inspektion (an der Grenze) des eingeführten Viehes und Fleisches, Remuneration der Beamten und versch. Ausgaben	193 500 „
„	3.	Inspektion des Gesundheitsdienstes der Tiere und versch. Ausgaben	40 000 „
„	4.	Untersuchungen über die ansteckenden Krankheiten des Viehes, Herstellung von Serum etc. und versch. Ausgaben	61 500 „

2) Dieses Kapitel, welches aus Ordnungsgründen in das Budget eingestellt worden ist, gibt keinen Anlaß zu irgend einer Zahlungsanweisung seitens des Landwirtschaftsministers. Die „consommations en nature" sind von Grundstücken, welche den landw. Anstalten gehören, herstammende Erzeugnisse, die teils als Nahrung der Schüler, teils in der Viehwirtschaft Verwendung finden (s. auch Kap. 40).

3) Wir geben nachstehend eine Statistik der gewährten Entschädigungen für Tötung von Tieren und Konfiskation von Fleisch, herrührend von tuberkulösen Tieren (1898—1904):

1898	103 924,57 frcs.
1899	322 962,04 „
1900	478 201,91 „
1901	546 897,21 „
1902	633 010,68 „
1903	681 228,22 „
1904	838 207,45 „

Kap. 41.	Remonte der Gestüte	1 000 000 frcs.[1]
„ 42.	Förderung der Pferdezucht	1 485 000 „ [2]

D.

„ 43.	Personal der landw. Hydraulik und Meliorationen	368 220 „
„ 44.	Polizei und Beaufsichtigung der Verteilung des Wassers	220 000 „
„ 45.	Studien und Arbeiten betr. die landw. Hydraulik und Meliorationen zu Lasten des Staates, wissenschaftl. Untersuchungen und Demonstrationen etc. betr. die landw. Hydraulik und Meliorationen	755 000 „
„ 46.	Beihilfen für Studien, Untersuchungen, Demonstrationen und Arbeiten betr. die landw. Hydraulik und Meliorationen. Förderung der Unternehmungsn landw. Hydrologie, Meteorologie und des Schutzes gegen Gewitter und andere Unbilden des Wetters. Entwässerung der Gemeindesümpfe	600 000 „
„ 47.	Zinsgarantien für die Unternehmungen landw. Hydraulik	1 000 000 „
„ 48.	Kontrolle der Kompagnien oder Syndikate: Inhaber von Konzessionen von Arbeiten landw. Hydraulik	20 200 „
„ 49.	Vorschüsse an die regionalen landw. Kreditkassen[3]	
„ 50.	Ausgaben der abgelaufenen, noch nicht abgeschlossenen Rechnungsjahre	
„ 51.	Ausgaben der abgeschlossenen Rechnungsjahre	

E.

„ 52.	Personal der „agents“ der Gewässer und Forsten in den Departements	2 500 000 „
„ 53.	Personal der „préposés“ in den Departements	2 870 000 „
„ 54.	Vergütung der Pensionen der kommunalen „brigadiers“ und „gardes forestiers“ und Unterstützungen	200 000 „
„ 55.	Entschädigungen und Unterstützungen des Personals	727 000 „
„ 56.	Personal der Forstschulen	142 100 „
„ 57.	Material der Forstschulen	44 000 „
„ 58.	Verbesserung und Unterhaltung der Wälder, Dünen und Wasserläufe	1 219 500 „
„ 59.	Wiederherstellung und Erhaltung der Terrains im Gebirge	3 375 000 „
„ 60.	Bewirtschaftung und Verwertung	415 000 „

---

1) Dieser Kredit, in Verbindung mit den Summen des Totalisators, ist für den Ankauf der zur Ergänzung der staatlichen Hengststationen nötigen Sprunghengste bestimmt. Die Remonte der Gestüte soll im laufenden Rechnungsjahre den Ankauf von ca. 380 Hengsten umfassen. Wenn man den durchschnittlichen Kaufpreis jedes Hengstes

auf 6500 frcs. ansetzt, wird sich die Ausgabe auf	2 470 000 frcs.
belaufen. Da der bewilligte Budgetkredit	1 000 000 „
beträgt, so müssen aus den Fonds des Totalisators	1 470 000 frcs.

zugeschossen werden.

2) Mit diesem legislativen Kredit von ca. $1^1/_4$ Mill. frcs. erschöpft sich die Ausgabe für die „Förderung der Pferdezucht“ nicht. Es kommt in der Tat noch jedes Jahr 1 Proz. des Ertrages des Totalisators hinzu (Gesetz vom 2. Juni 1891 und Dekret vom 7. Juli 1891). Die kraft dieser Texte für die Förderung der Pferdezucht verwendeten Totalisatorsummen haben betragen:

1903	943 736,10 frcs.
1904	927 207,30 „

3) Nach einem Berichte des Landwirtschaftsministers an den Präsidenten der Republik vom 19. Oktober 1904 hat der Staat den regionalen landw. Kreditkassen 1902 6 879 134 frcs. und 1903 8 737 396 frcs. vorgeschossen, die sich 1902 auf 37 und 1903 auf 41 Kassen verteilten. (Journal offic. vom 22. Oktober 1904, p. 6275).

Kap. 61.	Unterhaltung der nicht verpachteten Jagden	50 000	frcs.
„ 62.	Prämien für Ausrottung der Wölfe, Wildschweine und Raben	26 000	„
„ 63.	Steuern auf die Staatsforsten	2 100 000	„
„ 64.	Gewohnheitsrechte. Prozeßkosten. Material und verschiedene Ausgaben der Forstverwaltung	250 000	„
„ 65.	Rückzahlungen, verschiedene Erzeugnisse der Forsten betr.	12 000	„
	Zusammen	44 591 141	frcs.[1]

Wir würden uns in der Fülle der Bemerkungen verlieren, wenn wir (noch über den Inhalt unserer Fußnoten hinaus) in die Einzelheiten der vorstehend aufgeführten 65 Ausgabekapitel eindringen wollten; es kann uns hier genügen, darauf hinzuweisen, daß diese letzteren alle Zweige der Landwirtschaft i. w. S. erfassen, den Nahrungsmittelschutz, das Unterrichts-, Assoziations-, Kredit-, Versicherungs- und Ausstellungswesen nicht minder, wie das Veterinärwesen, den Weinbau, den Obst- und Gartenbau, die Gestüte nebst Rennwesen, die Hydraulik und Meliorationen, endlich die Forstschulen und Forsten; kurz, daß sie allen denjenigen, die sie sorgfältig durchprüfen möchten, einen ebenso vollständigen wie instruktiven Einblick gewähren dürften in die praktische Durchführung der Landwirtschaftspolitik des französischen Staates.

1) Diesen Ausgaben stellen wir im folgenden die Einnahmen des landw. Ministeriums gegenüber, aus begreiflichen Gründen nicht die des laufenden Rechnungsjahres, sondern die eines früheren (1901):

Ertrag der Forsten	34 269 208	frcs.
Wert der konfiszierten Jagdwaffen und Fischereigeräte	31 356	„
Gestüte und Hengststationen	1 547 105	„
Ertrag des Totalisators, soweit er für die Pferdezucht bestimmt ist	2 150 746	„
Gestütsschule von Pin	7 500	„
Veterinärschulen	421 962	„
Landwirtschaftsschulen	293 623	„
Schulen der landw. Nebengewerbe von Douai	7 400	„
Agronomisches Institut	55 200	„
Gartenbauschule von Versailles	25 898	„
Schäferei von Rambouillet	92 785	„
Allgemeine Schlachtviehausstellung	69 153	„
Abgabe der Margarine- und Oel-Margarinefabrikanten	112 000	„
Abgabe für die Kontrolle bezüglich der Prämien für die Seidenspinnerei	63 470	„
Abgabe der konzessionierten Kanalgesellschaften	17 700	„
Ertrag der ehemaligen Strafanstalt von Casabianca (Korsika)	59 250	„
Mérite agricole, Preis der Insignien	5 041	„
Erlös aus dem Verkaufe verschiedener Mobiliargegenstände	2 205	„
Zusammen	39 231 602	frcs.

(Journal offic., Doc. parl. (Chambre) 1903, Annex 1211, p. 1724.)

XXIV.

Die Sparkassen im Königreich Sachsen.

Von Dr. Wächter.

Die Zahl der Sparkassen im Königreich Sachsen (sämtlich Gemeindesparkassen) war bis Ende 1903 auf 319 gestiegen. Die älteste derselben, die Sparkasse zu Dresden, wurde im Jahre 1821 begründet, und anfangs langsam, seit der Mitte der vierziger Jahre etwas rascher folgten andere Orte dem von Dresden gegebenen Beispiele. Die Zunahme der Zahl der Sparkassen, der Einleger oder Konteninhaber und der Einlegerguthaben läßt die folgende Uebersicht erkennen; es betrug

am Ende des Jahres	die Zahl der Sparkassen	die Zahl der Einlagen	die Summe der Einlegerguthaben	das durchschnittlich auf je 100 Einwohn. entfallende Einlegerguthaben	die Summe der gutgeschriebenen Zinsen
1825	2	.	.	.	.
1835	6	.	.	.	.
1840	17	.	.	.	.
1845	31	57 707	.	.	170 053
1850	57	94 787	14 109 107	738	.
1855	94	179 905	29 987 238	1 476	775 523
1860	115	278 944	50 980 382	2 342	1 398 415
1865	126	394 234	85 608 490	3 637	2 448 056
1870	142	475 272	115 719 833	4 612	3 609 215
1875	161	733 951	261 647 201	9 552	8 621 354
1880	175	909 787	338 806 699	11 465	11 618 405
1885	197	1 274 542	434 048 671	13 716	14 217 917
1890	220	1 606 650	581 719 517	16 731	16 897 681
1895	247	1 942 533	741 899 912	19 758	21 456 688
1900	283	2 337 481	925 294 793	22 211	27 753 174
1903	319	2 592 257	1 170 437 452	26 575	34 558 587

Man ersieht hieraus, daß die Zahl der Sparkassen und der Einlagen, sowie die Summe der Einlegerguthaben in ziemlich raschen Progressionen gewachsen sind: bis zum Jahre 1903 waren die bei den Sparkassen hinterlegten Ersparnisse zu einem Volksvermögen angewachsen, dessen Zinsen fast die Höhe des Staatseinkommensteuersolls (im Jahre 1902 36 461 389 M.) erreichten. Zu so starker Benutzung der Sparkassen haben offenbar die bestehenden Einrichtungen zur Annahme von Einzahlungen wesentlich mit beigetragen; denn außer den Hauptkassenstellen gab es noch eine Anzahl Nebenstellen (im Jahre 1903 nicht weniger als 79), die Einzahlungen entgegennahmen und zum Teil auch Rückzahlungen bewirkten. Im Jahre 1903 bezifferte sich die von den Sparkassen und ihren Filialen oder sonstigen Nebenstellen gebotenen Gelegenheiten zur Annahme von Einzahlungen auf 398.

Was die Höhe der Sparkassenkonten anlangt, so gab es im Jahre 1903 bei den Sparkassen im Königreich Sachsen 859 989 Konten bis zu je 60 M., 381 570 Konten von über 60 bis 150 M., 324 005 Konten von über 150 bis 300 M., 360 256 Konten von über 300 bis 600 M. und 666 437 Konten von über 600 M.

Für Pflege des Sparsinnes bieten viele sächsische Sparkassen (seit dem Jahre 1881) durch sogen. Sparmarkenverkaufsstellen auch Gelegenheit zu kleinen Rücklagen von je 10 Pfennigen. Die durch Markenkauf bewirkten Einzahlungen betrugen 1899 40 158 M.; 1900 43 094 M.; 1901 40 646 M.; 1902 38 383 M.; 1903 44 521 M.

Von den bei den sächsischen Sparkassen eingezahlten Spargeldern wurden angelegt

im Jahre	als Hypotheken M.	in Staats- und Wertpapieren M.	als Darlehn geg. Faustpfand M.	als Darlehn an Gemeinden M.	als Darlehn geg. Bürgschaft M.
1899	765 140 638	161 213 895	8 355 074	11 607 197	3 279 451
1900	783 911 806	155 519 279	7 003 033	12 978 614	2 846 465
1901	843 999 797	164 848 235	7 383 485	13 994 351	2 785 795
1902	927 902 164	173 285 395	7 261 954	14 750 610	2 606 515
1903	1 017 682 325	178 266 434	8 453 238	13 214 114	2 518 761

Für den laufenden (Rückzahlungs-) Geschäftsverkehr hatten die sächsischen Sparkassen noch bei Kreditinstituten 1899 2 230 147 M.; 1900 4 080 568 M.; 1901 9 320 809 M.; 1902 6 757 186 M.; 1903 8 684 975 M. zinsbar angelegt. Die durchschnittliche Höhe des Ausleihezinsfusses für alle Sparkassen zusammen betrug 1899 4,91 Proz.; 1900 5,11 Proz.; 1901 5,13 Proz.; 1902 5,12 Proz. und 1903 4,72 Proz. Der Zinsfuß für Einlagen schwankte in denselben Jahren zwischen 3 und 3,6 Proz. Die erheblichen Gewinne der Sparkassen erklären sich nicht nur aus der Differenz des Ausleihe- und des Einlagenzinsfußes, sondern zum Teil auch aus den geschäftlichen Gepflogenheiten, den Einlegern in die Sparkassen ihre Zinsen jährlich zu berechnen und gut zu schreiben, dagegen von den Sparkassengläubigern die Zinsen in Vierteljahresterminen zu verlangen.

Seit 2 Jahrzehnten besteht bei den deutschen Sparkassen der Uebertragungsverkehr, um den Sparern bei Wohnungswechsel die Ueberschreibung ihrer Guthaben auf eine andere Sparkasse ohne Berechnung besonderer Kosten zu ermöglichen. Die Zahl aller Uebertragungen bezifferte sich

im Jahre	1899	auf	1256	mit	759 695	M. Uebertragungssumme
„ „	1900	„	1772	„	1 012 874	„ „
„ „	1901	„	1952	„	1 157 625	„ „
„ „	1902	„	2413	„	1 454 617	„ „
„ „	1903	„	2576	„	1 621 923	„ „

Da zweifellos die meisten Umzüge innerhalb der Großstädte sich vollziehen, wobei das Interessengebiet der betreffenden Sparkasse nicht verlassen wird, so muß selbstverständlich die Zahl der Uebertragungen sehr weit hinter der Zahl der Umzüge zurückbleiben.

Die Haftpflicht für die Guthaben der Sparer liegt den betreffenden Gemeinden ob. Trotz der Vorsicht, mit der die Spargelder ausgeliehen

werden, sind doch Verluste nicht ausgeschlossen, wofern die betr. Kasse nicht vorzieht, bei eintretender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners das Pfandobjekt zu erwerben. Vor eine solche Alternative gestellt, haben schon viele sächsische Sparkassen Grundstücke erworben und nicht selten mit Nutzen gelegentlich wieder veräußert. Um unvermeidlichen Verlusten nicht unvorbereitet gegenüberzustehen, sind die Sparkassenverwaltungen gehalten, Reservefonds zu bilden. Die Reservefonds aller Sparkassen zusammen betrugen am Schlusse des Jahres

1894	38 058 188	M.	5,51	Proz. des Einlegerguthabens
1895	40 131 000	„	5,41	„ „ „
1896	42 410 026	„	5,35	„ „ „
1897	44 647 895	„	5,34	„ „ „
1898	46 949 610	„	5,35	„ „ „
1899	46 893 462	„	5,16	„ „ „
1900	47 944 929	„	5,18	„ „ „
1901	51 568 735	„	5,17	„ „ „
1902	58 041 110	„	5,36	„ „ „
1903	62 501 905	„	5,34	„ „ „

In dem zehnjährigen Zeitraum von 1894 bis 1903 sind die Reservefonds aller sächsischen Sparkassen zusammen um 24 443 717 M. oder 64,22 Proz. gestiegen.

Die Unterhaltung von Sparkassen ist für die meisten Gemeinden ein ziemlich einträgliches Geschäft, aus dessen Ertrag schon so manche gemeinnützige Einrichtung getroffen oder gefördert worden ist. Es betrugen bei allen sächsischen Sparkassen zusammen:

im Jahre	die Ueberschüsse überhaupt	die Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke
1894	8 057 862 M.	3 930 781 M.
1895	6 524 177 „	3 768 545 „
1896	6 710 547 „	3 919 866 „
1897	7 188 808 „	4 332 037 „
1898	7 001 251 „	4 229 554 „
1899	5 886 366 „	3 161 794 „
1900	7 070 497 „	3 530 440 „
1901	10 749 492 „	5 567 664 „
1902	9 756 559 „	4 736 423 „
1903	10 375 970 „	5 166 024 „

Die für gemeinnützige Zwecke aufgewendeten Gewinnanteile betrugen

bis zum Jahre	1899	71 856 240 M.
„ „ „	1900	75 944 542 „
„ „ „	1901	82 072 137 „
„ „ „	1902	87 032 616 „
„ „ „	1903	92 905 658 „

Bis Ende 1905 hatten die für gemeinnützige Zwecke verfügbar gewordenen Gewinnüberschüsse zweifellos den sehr ansehnlichen Betrag von 100 Mill. M. überschritten.

XXV.

Reichstagsersatzwahlen und Sozialdemokratie.

Von Assessor Paul Schwabe-Eisleben.

Seit dem Dresdener sozialdemokratischen Parteitage im Herbste 1903 hat sich die öffentliche Aufmerksamkeit in höherem Grade als früher den Reichstagsersatzwahlen zugewendet, die in ziemlich großer Anzahl seitdem stattgefunden haben. Der Grund dafür ist wohl mit zu suchen in der außerordentlichen Rührigkeit des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, mehr aber noch in dem, wie man behauptet, außerordentlichen Rückgange der für die Partei des Umsturzes abgegebenen Stimmen. Es ist eine in keiner früheren Legislaturperiode beobachtete Erscheinung, daß die Wahlbeteiligung, wie bei den Ersatzwahlen bisher seit 1903, sich auf derselben Höhe gehalten hat, wie bei der Hauptwahl.

Ein Urteil darüber, ob in der Tat ein Rückgang der sozialdemokratischen Stimmen feststellbar ist, vermag man erst jetzt zu fällen, nachdem das Kaiserliche statistische Amt die amtlichen Ergebnisse der Ersatzwahlen bis mit September 1905 veröffentlicht hat (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1905, IV, Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht). Denn nur eine genaue Vergleichung des gesamten Zahlenmateriales der Hauptwahl 1903 mit dem der Ersatzwahl vermag ein getreues Bild zu geben. Bloße absolute Abnahme der Stimmen hat auch früher häufig stattgehabt, ohne daß man berechtigt gewesen wäre, darin ein Symptom für den Rückgang der Partei zu finden; denn auch nicht alle Ersatzwahlen der laufenden (11.) Legislaturperiode weisen die gleich hohe Wahlbeteiligung auf wie die Hauptwahl 1903.

Will man zu einigermaßen sicheren Schlüssen aus dem reichen Zahlenmateriale gelangen, so müssen eine Anzahl der vom Kaiserlichen Statistischen Amte nachgewiesenen 27 Ersatzwahlen um deswillen ausscheiden, weil die Vergleichspunkte zu unsicher sind; es sind dies die Wahlen in 16. Sachsen (Mittweida), in 22. Sachsen (Reichenbach), in 20. Sachsen (Marienberg), in 4. Gumbinnen (Stallupönen), in 4. Marienwerder (Thorn), in 5. Posen (Rawitsch), in 7. Posen (Schrimm), in 5. Schwaben (Kaufbeuren), in 2. Baden (Donaueschingen) und in 14. Baden (Tauberbischofsheim); bei ihnen war zwar die sozialdemokratische Stimmenzahl überall, zum Teil sogar bedeutend, niedriger als bei den allgemeinen Wahlen 1903, doch hatten Mittweida, Reichenbach, Marienberg und Donaueschingen eine so erheblich geringere Wahlbeteiligung aufzuweisen, daß ein Vergleich nicht gut möglich ist, während in den anderen Kreisen die sozialdemokratischen Kandidaturen — in Stallupönen, Schrimm, Rawitsch und Tauberbischofsheim waren gar keine aufgestellt — lediglich Zählkandidaturen, meist ohne irgend welche Agitation, darstellten. Es bleiben zur Vergleichung geeignet allein die

in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten 17 Ersatzwahlen, die etwa die gleiche Wahlbeteiligung aufweisen, wie die Hauptwahl von 1903 in den betreffenden Kreisen und bei denen es sich durchweg um ernsthafte sozialdemokratische Kandidaturen handelte, für die eine starke Agitation entfaltet wurde.

Wahlkreis	Abgegebene Stimmen überhaupt	Wahlbeteiligung in Proz.	Sozialdemokratische Stimmen	Anteil der Sozialdemokratie in Proz.
Dessau				
1903	29 541	87,7	12 268	41,5
Ersatzwahl	27 306	81,2	12 715	46,6
Osnabrück				
1903	30 182	86,4	6 371	21,1
Ersatzwahl	29 494	84,3	4 930	16,7
Eschwege				
1903	18 183	73,7	6 485	35,7
Ersatzwahl	18 002	73,0	5 837	32,4
Lüneburg				
1903	22 555	74,1	5 564	24,7
Ersatzwahl	22 910	75,2	3 913	17,3
Sachsen-Altenburg				
1903	36 217	83,5	18 695	51,6
Ersatzwahl	35 524	81,8	17 427	49,1
Frankfurt a. Oder				
1903	28 116	81,2	12 817	45,6
Ersatzwahl	26 033	75,1	11 407	43,8
Straßburg Land				
1903	17 812	89,7	3 097	17,4
Ersatzwahl	17 580	88,4	1 479	8,4
Schaumburg-Lippe				
1903	7 280	76,3	2 310	31,7
Ersatzwahl	7 250	76,0	2 192	30,2
Schwerin				
1903	23 878	84,7	10 380	43,5
Ersatzwahl	24 668	86,9	10 590	42,9
Jerichow				
1903	25 132	74,1	8 140	32,4
Ersatzwahl	25 402	73,9	6 809	26,8
Aschersleben				
1903	39 276	86,6	20 261	51,6
Ersatzwahl	39 409	85,2	19 013	48,2
Hof				
1903	22 663	77,7	10 678	47,1
Ersatzwahl	23 880	80,4	10 334	43,3
Hameln				
1903	26 562	84,5	10 198	38,4
Ersatzwahl	25 652	80,2	8 703	33,9
Oberbarnim				
1903	16 947	78,1	7 202	42,5
Ersatzwahl	16 126	72,8	6 319	39,2
Fürth				
1903	26 346	77,5	12 031	45,7
Ersatzwahl	28 059	79,1	13 624	48,6
Essen				
1903	80 368	90,0	22 773	28,3
Ersatzwahl	86 020	85,3	28 728	33,4
Kattowitz				
1903	44 761	71,6	10 044	22,4
Ersatzwahl	44 710	65,3	4 778	10,7

Von diesen 17 Ersatzwahlen hat nur die in Dessau vor dem Dresdener Parteitage stattgefunden, die übrigen 16 hatten unter seinen Wirkungen zu leiden. Nur 3 von diesen letzteren zeigen eine Zunahme der sozialdemokratischen Stimmenzahl, nur 2 einen höheren Anteil der Sozialdemokratie an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Hierbei ist auch noch zu beachten, daß nur in 3 Kreisen ein Wechsel in der Person des sozialdemokratischen Kandidaten eingetreten ist und daß ausschließlich bewährte Parteikräfte kandidierten.

Nach der Tabelle hat also in der Tat, soweit Zahlen vertrauenswürdige Unterlagen zu sein vermögen, die Sozialdemokratie eine entschiedene Einbuße erlitten. Nun ermöglicht es aber die zitierte Aufstellung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, den Nachweis hierüber auch auf andere Weise zu erbringen. Diese Aufstellung weist nämlich die Verteilung der in jedem einzelnen Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf die drei üblichen Ortsgrößenklassen nach: Klasse a: Ortschaften bis zu 2000 Einwohner, Klasse b: zwischen 2000 und 10000, Klasse c: Ortschaften mit über 10000 Einwohnern. Es wäre mithin nicht undenkbar, daß etwa der Rückgang der sozialdemokratischen Stimmen sich auf die eine oder andere dieser Ortsgrößenklassen beschränkte, während eine andere einen Zuwachs aufwiese. Eine Vergleichung mit den Zahlen für 1903 ergibt indessen, daß dies nicht der Fall ist, daß sich der Stimmenverlust fast gleichmäßig auf alle drei Ortsgrößenklassen verteilt: In 15 von den 17 Wahlkreisen nahm die Sozialdemokratie in den Ortschaften der Klasse a um insgesamt 7227 von 50975, mithin um 14,2 Proz. ab, in 12 Wahlkreisen in der Klasse b um 4872 von 30306 = 16,1 Proz., ferner in insgesamt 22 Städten mit über 10000 Einwohnern um 6468 von 37295 Stimmen, also um 17,3 Proz. Mithin war der Rückgang am größten in den größeren Orten, das platte Land erwies sich auch hier als beharrlicher. Nur in 2 Wahlkreisen nahm die Sozialdemokratie in der a-Klasse zu, um 468 Stimmen = 14,0 Proz., in 5 Wahlkreisen in der Klasse b um 1447 = 14,3 Proz., schließlich in 17 Städten mit über 10000 Einwohnern um 7712 oder 18,4 Proz. (zieht man die 7 Städte über 10000 Einwohner im Wahlkreise Essen ab, nur in 10 Städten um 2090 oder 9,1 Proz.).

Auf Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort; nur das sei erwähnt, daß der Wahlkreis Essen, der der Sozialdemokrotie die wuchtigste Zunahme, um fast 6000 Stimmen, brachte, gerade auch — infolge des Ruhrkohlenarbeiterstreikes — am meisten sozialistischen Agitatoren zugänglich war, mithin ungeeignet sein dürfte zum Gegenbeweise gegen das, was von dem Ergebnisse in den anderen Wahlkreisen fast einhellig dargetan wird, daß nämlich die Sozialdemokratie bei den bisherigen Ersatzwahlen der 11. Legislaturperiode ganz empfindliche Stimmenverluste erlitten hat.

XXVI.

Die Bevölkerungsverhältnisse in Ostindien[1]).

Eine statistisch-geographische Studie.

Mit einem Diagramm.

Von Dr. Otto Most, Direktor des statistischen Amts der Stadt Posen.

Die Frage nach der Bevölkerungsdichtigkeit eines Landes mag dem Laien leicht zu beantworten scheinen: die einfache Division des bewohnten Gebietes, dargestellt durch Vielheiten eines Flächenmaßes, in die Zahl der Bewohner verspricht die Lösung; in der Tat aber würde diese nur eine scheinbare sein. Strebt man danach, ein Bild zu gewinnen, das der Wirklichkeit einigermaßen nahekommt und diese, wenn auch nur annähernd widerspiegelt, so wird die Feststellung der relativen Einwohnerzahl aus dem mechanischen Rechenexempel zu einem der schwierigsten Probleme der Bevölkerungsstatistik, dessen befriedigende Klarlegung in jedem einzelnen Falle ein tiefes Eindringen in die zu Grunde liegenden Verhältnisse erfordert. Die Frage darf nicht mathematisch, sondern muß vom nationalökonomischen Standpunkte ihrer Beantwortung entgegengeführt werden.

Schon die einwandsfreie Fixierung des Divisors, die Abmessung der bewohnten Fläche, begegnet Schwierigkeiten. In welchem Maße sollen z. B. Gewässer, Urland und Wälder in das besiedelte Areal einbezogen, bis zu welchem Grade in Abgang gebracht werden? So pflegt man Inlandseen ohne weiteres mitzurechnen, obgleich diese im Falle größerer Ausdehnung das Endergebnis recht erheblich zu beeinflussen, Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern, von denen das eine sehr reich, das andere ausnehmend arm an Binnenseen sein kann, sogar völlig wertlos zu machen vermögen. Schwieriger gestaltet sich die Sach-

---

1) Benutzt: General report on the Census of India 1901, London 1904. — Report on the Census of British India 1901, Calcutta 1902/03. — Statistical abstract for British India, Calcutta 1905. — Emil Schlagintweit, Indien in Wort und Bild, 2. Aufl., Leipzig 1890 (1. Bd.) und 1891 (2. Bd.). — J. A. Baines, The geographical distribution of population in India; im Journal of the Royal Statistical Society, Vol. LXVII, Part IV vom 31. Dezember 1904. — Letztgenanntem Aufsatz habe ich mit besonderer Erlaubnis des Herrn Autors mehrfache Details sowie den Grundgedanken des Diagramms entnommen.

lage schon dann, wenn es sich um Zurechnung oder Aufteilung von Seen und breiteren Gewässern handelt, welche etwa die Grenzen kleinerer Gebietsteile bilden, die in ihrer Summe doch wiederum das Gesamtareal ergeben müssen. Aehnlich steht es mit Oedland, dessen größere oder geringere Ausdehnung bei sonst völlig gleichartigen Verhältnissen das Bild oft genug völlig verschiebt. Die Beispiele ließen sich noch beliebig mehren von Fällen, hinsichtlich derer man trotz mannigfacher Bemühung zu einer unangefochten einheitlichen Stellungnahme noch nicht gelangt ist; freilich scheint ihre Klarstellung weniger Sache der statistischen Wissenschaft zu sein als vielmehr der geographischen, die berufen ist, hier feste Grundlagen zu schaffen, auf denen weiter gebaut werden kann.

In oberflächlicher Weise pflegt man oft aus dem Ergebnis des eingangs erwähnten Divisionsexempels eine Folgerung in der Richtung zu ziehen, ob das in Rede stehende Land dünn, dicht oder überdicht besiedelt ist. Eine solche Folgerung ist durchaus unsachgemäß und leichtfertig, denn es ist mit dem durch eine nackte Zahl gegebenen Gradmesser auch nicht das geringste gewonnen, so lange man sie nicht in Beziehung zu den vorhandenen natürlichen Produktionsfaktoren setzt, von denen der Mensch in seiner wirtschaftlichen Entfaltung mehr oder weniger abhängig ist: Ein Gebiet mit 200 Einwohnern pro Quadratkilometer kann unter gewissen Bedingungen sehr wohl als dünnbesiedelt, ein anderes dagegen mit nur 40 oder 50 Seelen pro Quadratkilometer schon als übervölkert zu gelten haben. Macht es doch einen sehr wesentlichen Unterschied aus, ob wir es mit einem Lande zu tun haben, das seiner ganzen geographischen Anlage nach auf Landwirtschaft hinweist — hier sind der Menschenanhäufung verhältnismäßig früh Grenzen gesetzt — oder mit einem Lande, in dem eine stark industrielle Bevölkerung einem sehr hohen Grad von Agglomeration ohne Gefahr zustreben darf.

In noch stärkerem Maße aber kommt bei Wertung solcher Landesdurchschnittssummen die sehr bedeutsame und, trotzdem sie eigentlich auf der Hand liegt, häufig nicht genügend beobachtete Tatsache in Betracht, daß die einzelnen Teile eines Staatsgebietes in ihren Bevölkerungsverhältnissen weit voneinander abzuweichen pflegen, und es gibt nur sehr wenig Länder mit so gleichförmiger Gestaltung ihrer geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und ethnographischen Verhältnisse, daß ihr Gesamtdurchschnitt die wirkliche Sachlage auch nur eines ihrer kleineren Verwaltungs- oder geographisch abgegrenzten Gebiete annähernd träfe [1]). 4 beliebig gewählte, nahe liegende Beispiele mögen das bestätigen:

1) Königreich Preußen: Bei einem Landesmittel von 98,9 Ein-

1) Vergl. v. Juratscheks sehr interessante Abhandlung über Flächeninhalt und Bevölkerung Europas im Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome 14, 2ième livraison. Berlin 1904 (zuerst abgedruckt in der Statistischen Monatsschrift, Jahrgang 1903).

wohner pro Quadratkilometer weichen die Dichtigkeiten der einzelnen Provinzen im Durchschnitt um 37,9, d. h. 38,3 Proz. ab; die höchste Provinzziffer ist 213,4, die niedrigste 54,0[1]).

2) Königreich Sachsen: Landesmittel 280,3; durchschnittliche Abweichung der Kreishauptmannschaften 48,3 = 17,2 Proz.; höchste Ziffer der Kreishauptmannschaften 382,6, niedrigste 164,1[1]).

3) Großherzogtum Hessen: Landesmittel 145,8; durchschnittliche Abweichung der Provinzen 61,6 = 42,3 Proz.; höchste Provinzziffer 253,3, niedrigste 85,8[1]).

4) England mit Wales: Landesmittel 215; durchschnittliche Abweichung der Grafschaften 216 = 100,6 (!) Proz.; höchste Ziffer der Grafschaften 4884, niedrigste 19.

Je größer das in Frage stehende Gebiet ist, um so weniger auf die Wirklichkeit zutreffend wird naturgemäß der Landesdurchschnitt, und im allgemeinen trifft die Behauptung zu, daß der Feststellung des Bevölkerungsmittels für ein ganzes Land wohl eine arithmetische und politische Bedeutung innewohnt, nicht aber oder wenigstens nur in äußerst geringem Maße eine nationalökonomische. In seiner verdienstvollen Anthropogeographie behandelt auch Ratzel diese Frage und spricht dabei von einem „reinen Ergebnis für den rechnenden Statistiker, welcher die örtlichen Besonderheiten ausfallen läßt. Dem ist entgegen zu halten, daß es ein solches „reines Ergebnis“ auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik schlechterdings überhaupt nicht gibt. Will der Statistiker sich nicht in Abstraktionen verlieren und strebt er danach, praktisch wertvolle Resultate zu erzielen, so ist es ohne weiteres ausgeschlossen, von „örtlichen Besonderheiten“ abzusehen. Die Bevölkerungsstatistik wird mit der Geographie stets aufs engste liiert sein müssen, und mit Recht urteilte v. Mayr schon vor fast drei Jahrzehnten: „Wissenschaftlich am bedeutendsten ist die geographische Analyse der Bevölkerungsdichtigkeit“.

Die eben gemachten Ausführungen finden durch kaum etwas anderes eine bessere Illustration und Bestätigung als durch eine Betrachtung der Bevölkerungsverhältnisse Ostindiens, wie sie sich im Lichte der Jahrhundertzählung von 1901 darstellen.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 294 361 056 ergab sich am 15. März 1901 eine (rechnerische) Bevölkerungsdichtigkeit für das ganze Kaiserreich von 66 oder, wenn die Städte mit mehr als 50 000 Seelen außer Ansatz gelassen werden, von 64 Köpfen pro Quadratkilometer. Wie wenig aber diese Daten besagen, ja, wie sie geradezu irreführend wirken müssen, lehrt die Uebersicht 1, welche, um zunächst mit untereinander gleichförmigen Verhältnissen rechnen zu können, die großstädtische[2]) Bevölkerung abseits läßt.

---

1) Nach den (neuesten endgültigen) Ergebnissen der Volkszählung von 1900.

2) In der britischen Statistik ist „Großstadt“ jeder Platz mit mehr als 50 000 Seelen.

Tabelle 1.

Bevölkerungsverteilung in Ostindien, nach Dichtigkeitsgruppen.

(Ausschließlich der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern.)

Ordn.-No.	Verhältnis der Bevölkerungsdichtigkeit jeder Gebietsgruppe zum Landesmittel von 64 pro Quadratkilometer (= 1,00)	Durchschnittsdichtigkeit jeder Gebietsgruppe pro Quadratkm.	Anteil jeder Gebietsgruppe am Gesamtgebiet 1881	Anteil jeder Gebietsgruppe am Gesamtgebiet 1901	an der Gesamtbevölkerung 1881	an der Gesamtbevölkerung 1901	Zu- (+) bezw. Abnahme (—) in Proz. 1881 bis 1891	1891 bis 1901	1881 bis 1901
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	über 5,00	347	*1,60*	1,29	*6,81*	7,00	+ 9,3	+ 8,8	+ 18,9
2	4,50 bis 5,00	272	*0,23*	0,19	*0,98*	0,84	+ 3,0	+ 2,2	+ 5,3
3	4,00 bis 4,50	240	*1,05*	0,85	*3,86*	3,57	+ 8,4	— 1,5	+ 6,8
4	3,50 bis 4,00	224	*3,16*	2,56	*9,83*	9,50	+ 6,9	+ 4,5	+ 11,8
5	3,00 bis 3,50	208	*3,39*	2,75	*9,36*	8,97	+ 5,9	+ 4,7	+ 10,9
6	2,50 bis 3,00	176	*5,70*	4,62	*13,42*	12,75	+ 6,8	+ 2,9	+ 9,9
7	2,00 bis 2,50	144	*3,39*	2,75	*6,35*	6,31	+ 7,9	+ 3,5	+ 11,2
8	1,75 bis 2,00	120	*2,60*	2,11	*3,89*	3,96	+ 13,3	+ 4,0	+ 17,8
9	1,50 bis 1,75	104	*4,46*	3,62	*5,76*	5,98	+ 13,5	+ 5,8	+ 20,1
10	1,25 bis 1,50	88	*3,99*	3,24	*4,37*	4,43	+ 14,1	+ 2,9	+ 17,4
11	1,00 bis 1,25	72	*3,98*	3,23	*3,66*	3,52	+ 11,9	— 0,7	+ 11,1
12	0,75 bis 1,00	56	*16,99*	13,88	*12,29*	12,27	+ 14,9	— 0,2	+ 14,6
13	0,50 bis 0,75	40	*23,23*	19,51	*13,11*	12,50	+ 14,3	— 6,3	+ 6,7
14	0,25 bis 0,50	24	*15,41*	13,85	*5,03*	5,18	+ 19,7	— 7,9	+ 7,8
15	unter 0,25	9	*10,82*	25,55	*1,13*	3,22	+ 27,7	+ 9,3	+ 27,5
	insgesamt	64	*100,00*	100,00	*100,00*	100,00	+ 11,0	+ 1,4	+ 12,2

In dieser Uebersicht wird — unter Zugrundelegung gewisser Gebietseinheiten — das Gesamtareal in 15 Gruppen, je nach dem Grade der Abweichung ihrer Bevölkerungsdichtigkeit von der für das ganze Land berechneten, aufgeteilt, derart, daß immer diejenigen Gebietseinheiten zusammengefaßt werden, deren Dichtigkeitsabweichung nach oben und unten sich in bestimmten, in Spalte 2 näher bezeichneten Grenzen hält. So finden sich z. B. in der dritten Gruppe alle Gebietseinheiten vereint, deren Bevölkerungsdichtigkeit $4-4^1/_2$ mal so groß (4,00 bis 4,50) ist als die für ganz Ostindien berechnete. In Spalte 3 kommt das Besiedelungsmittel jeder einzelnen Gruppe zur Darstellung, während in Spalten 4—7 je ihr Anteil am Gesamtareal wie an der Gesamtbevölkerung nachgewiesen wird.

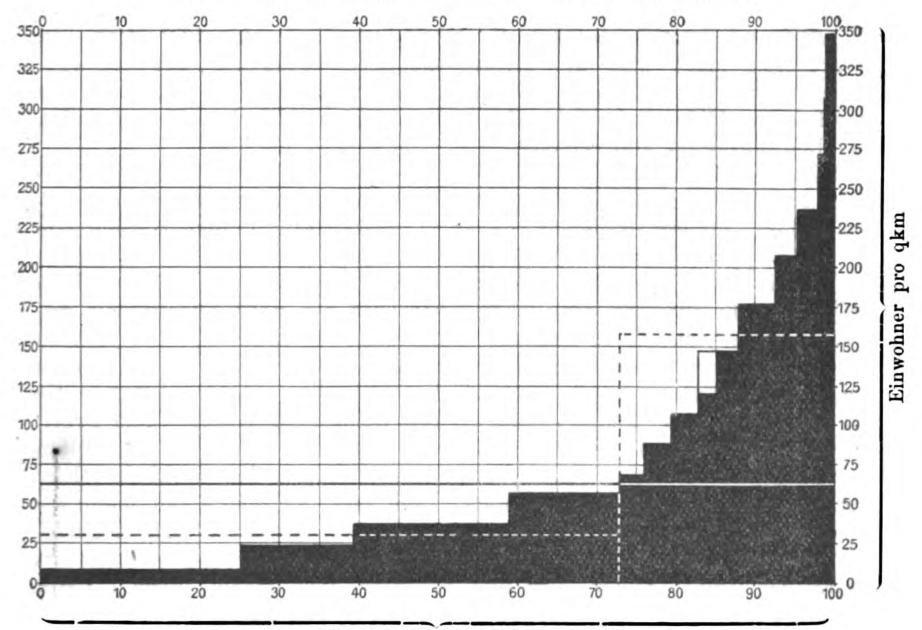
Was in der Uebersicht 1 zahlenmäßig dargeboten wird, stellt das Diagramm figürlich dar. Das auf den Vertikalseiten des Rechtecks eingetragene Maß bezeichnet die Abstufung der Bevölkerungsdichtigkeit, das auf den Horizontalseiten zu findende die Einteilung des Gesamtareals in 100 Einheiten. Auf Grund der Spalten 2 und 5 sind, wie die Zeichnung selbst des näheren ergibt, die 15 genannten Gruppen nach Bevölkerungsdichtigkeit und Anteil am Gesamtareal, von rechts beginnend in schwarz eingezeichnet; die schwarze Wagrechte bedeutet das Landesmittel von 64 pro Quadratkilometer.

Scheidet man nun, auf Grund der Uebersicht 1 und wie es im

Diagramm durch die senkrechte punktierte Linie angedeutet wird, die Gesamtheit der Gebietsgruppen in zwei Abteilungen, deren eine in ihrer Bevölkerungsdichtigkeit über 64 pro Quadratkilometer geht, während die an-

Die Bevölkerungsverteilung Ostindiens nach Dichtigkeitsgruppen.

(Ausschließlich der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern.)



Hundertteile des Gebiets

(Zeichnungserklärung ist im Text gegeben.)

dere darunter bleibt, ergibt sich, daß letzterer nicht weniger als 72,2 Proz. des Gesamt**areals** zugehören, jedoch nur 33,2 Proz. der Gesamt**bevölkerung**, wobei das Dichtigkeitsmittel all dieser Gebiete insgesamt nur 29 pro Quadratkilometer (siehe die untere punktierte Wagrechte!) beträgt; in den übrigen kaum drei Zehntel der Fläche einnehmenden Landesteilen dagegen konzentrieren sich fast zwei Drittel — 66,6 Proz. — der Bevölkerung; das Dichtigkeitsmittel dieser Abteilung beläuft sich auf 157 pro Quadratkilometer (siehe die obere punktierte Wagrechte!). Interessant ist dabei die aus der Uebersicht zu entnehmende Staffelung der Gebietsanteile:

Eine höchstens um 25 Proz. nach oben oder unten vom Landesmittel abweichende Bevölkerungsdichtigkeit — 48 bis 80 Seelen pro Quadratkilometer — (Gruppen 11 und 12) weisen nur 17,1 Proz. des Gesamtareals mit 15,8 Proz. der Bevölkerung auf. Werden die Grenzen auf beiden Seiten doppelt so weit gesteckt, so daß die Höchstabweichung 50 Proz.,

die Besiedelungsdichtigkeit 32 bis 96 pro Quadratkilometer beträgt, so entfallen auf die damit zusammengefaßten vier Gruppen (10 bis 13) bereits 39,9 Proz. des Areals, aber nur eine verhältnismäßig weit geringere Einwohnerzahl, 32,7 Proz. der Gesamtziffern. Bei der dritten Zusammenfassung, in die wiederum oben und unten je eine Gruppe mehr einbezogen wird (Höchstabweichung 75 Proz.; Dichtigkeit zwischen 16 und 112 pro Quadratkilometer; Gruppen No. 9 bis 14), zeigt sich die gleiche Wendung: bei einem Gebietsanteil von 57,3 Proz. ein relativ wiederum weit geringerer Bevölkerungsprozentsatz: 43,9 Proz. In je größerem Maße also die letzten Gruppen zusammen mit den entsprechenden höheren in die Vergleichung einbezogen werden, ein um so stärkeres Mißverhältnis ergibt sich zwischen Arealanteil einerseits, Bevölkerungsanteil andererseits.

Diese Feststellung läßt ebenso wie schon die rein äußerliche Gestaltung des Diagramms das starke Uebergewicht der dünn- und dünnstbesiedelten Gebiete erkennen, denen — ziehen wir nunmehr auch die ersten Gruppen, denen korrespondierende Glieder nach unten hin fehlen (No. 1 bis 7) in Betracht — verhältnismäßig kleine, aber, vor allem mit Rücksicht auf den ländlichen Charakter der Bevölkerung, als ungemein dicht besiedelt zu bezeichnende Flächen gegenüberstehen. Nahezu vier Zehntel des Gesamtgebiets sind nicht stärker als mit 15 Seelen pro Quadratkilometer besetzt, während andererseits auf einer Fläche, die nur 12,3 Proz. des ganzen Areals umfaßt, nahezu ein Drittel (29,9 Proz.) der überhaupt gezählten Bevölkerung — durchweg zu mehr als 160 Köpfen pro Quadratkilometer — zusammengedrängt ist, wobei wohl beachtet werden muß, daß, wie bislang stets, auch hier die Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern außer Ansatz gelassen worden sind. Die Dichtigkeit steigt bis auf 347,5 pro Quadratkilometer in einem Gebiet von etwa 60 000 Quadratkilometer, das nur 1,3 Proz. des Areals, aber 7 Proz. der Bevölkerung — das sind mehr als 20 Millionen Menschen — beansprucht. Zur Illustration dieser eigentümlichen, stärkste Gegensätze — weithingestreckte Gebiete mit kaum nennenswerter Besiedelung einer-, an Uebervölkerung grenzende Agglomeration in einzelnen Zentren andererseits — in sich vereinigenden Sachlage dient vor allem das Verhältnis zwischen den vier ersten Gruppen insgesamt zu den drei letzten insgesamt: Fast die gleiche Bevölkerung — je 20,9 Proz. der Gesamtziffer — bei diesen und bei jenen, dort aber auf nur 235 000 Quadratkilometer, hier auf einem, mehr als das Zehnfache umschließenden Gebiet: 2 385 000 Quadratkilometer.

Welche sind nun die ökonomischen Grundlagen dieser Bevölkerungsverteilung? Darüber gibt zunächst Tabelle 2 Auskunft, welche die gesamte Bevölkerung Ostindiens (einschließlich der Städte mit über 50 000 Einwohnern) nach der Berufszugehörigkeit geschieden zur Darstellung bringt. Zum weitaus größten Teile sind danach die Bewohner Ostindiens, wie auch bereits oben angedeutet, landwirtschaftlich tätig und leben von der selbst gewonnenen pflanzlichen Kost. Volkscharakter wie orographische Beschaffenheit des Landes weisen auf die Landwirtschaft hin, und diese ernährt denn auch fast genau zwei Drittel (66,4 Proz.)

Tabelle 2.

Die Bevölkerung Ostindiens nach der Berufszugehörigkeit

(einschließlich der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern).

Berufsabteilungen und Berufsgruppen	Zahl der Berufszugehörigen (Erwerbstätige und Angehörige)		Berufsatbeilungen und Berufsgruppen	Zahl der Berufszugehörigen (Erwerbstätige und Angehörige)	
	absolut (in Taus.)	in %		absolut (in Taus.)	in %
1	2	3	1	2	3
I. Landwirtschaft	*195 669*	*66,4*	11) Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	16 759	5,7
1) Viehzucht	3 977	1,3	12) Andere Gewerbe	2 693	1,0
2) übrige Landwirtschaft	191 692	65,1	III. Handel u. Verkehr	*7 726*	*2,6*
II. Industrie einschließl. Bergbau	*63 673*	*21,7*	13) Handel	4 198	1,4
3) Metalle und Maschinen	3 843	1,3	14) Verkehrsgewerbe	3 528	1,2
4) Baugewerbe	1 580	0,5	IV. Häusliche und persönliche Dienste 15)	*10 717*	*3,6*
5) Holzverarbeitung	3 790	1,3	V. Oeffentliche Dienste und freie Berufe	*10 664*	*3,6*
6) Töpferei, Glaserei u. dgl.	2 143	0,7	16) Zivildienst	5 212	1,8
7) Chem. Industrie	456	0,2	17) Heer und Flotte	396	0,1
8) Leder-, Horn- und Buchsbaumindustrie	3 242	1,1	18) Freie Berufe	5 056	1,7
9) Erdarbeiten und Tagelöhnerei	17 953	6,1	VI. Ohne Beruf und Berufsangabe 19)	*5 912*	*2,1*
10) Textilindustrie u. Bekleidungsgewerbe	11 214	3,8	insgesamt	294 361	100,00

der ganzen Bevölkerung; in manchen Landstrichen steigert sich dies Verhältnis bis zu vier Fünftel. Die übrigen Erwerbsarten, vor allem auch Handel und Verkehrsgewerbe, treten dagegen weit zurück; die meisten von ihnen, wie diejenigen industrieller Art, sind zudem, soweit sie nicht als verarbeitende Gewerbe wiederum in engem Konnex mit der Landwirtschaft stehen, erst neueren Ursprungs und tragen meist einen lokalen Charakter. Wo aber weder Industrie blüht, noch Handelszentren sich bilden, kann für die Verteilung der Bevölkerung nur eines maßgebend sein: Ausdehnung und Ertragsfähigkeit der zum Bau der Landesprodukte oder zur Aufzucht der landesüblichen Viehsorten geneigten Bodenflächen. Für die Ertragsfähigkeit des Landes kommt aber *ein* Moment entscheidend in Betracht: die Witterung!

In den gebirgigen Teilen Ostindiens findet der Landwirtschaftsbetrieb die Grenzen seiner Ausdehnung naturgemäß in der Bodengestaltung, während in Sindh, dem unteren Indusgebiet, die regelmäßige Wiederkehr der Ueberschwemmungen wesentliche Vorbedingung des Erfolgs ist. Von diesen beiden Ausnahmen und von wenigen anderen

Stromgebieten mit besonders günstigen Verhältnissen abgesehen, hängt die Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit, die sich ja fast ausschließlich auf Reisbau konzentriert, weniger von natürlicher Beschaffenheit des Bodens ab, als vielmehr in erster und ausschlaggebender Weise von der Gunst der Temperatur und der Gestaltung der Niederschläge, mit deren Fülle und Regelmäßigkeit der Ausfall der Reisernte und damit das wirtschaftliche Wohlergehen der Bevölkerung der weitaus meisten Distrikte des Kaiserreichs im wesentlichen Hand in Hand geht. So wird die Frage der Bevölkerungsdichtigkeit im Grunde zu einer Frage der meteorologischen Verhältnisse, und der Zusammenhang zwischen beiden tritt in Tabelle 3 S. 823 ziffermäßig klar hervor.

In dieser Tabelle wird das ganze Land nicht in politische, sondern, was hier nach jeder Richtung hin zweckentsprechender erscheint, in geographische Provinzen geteilt, die nach dem Grade ihrer Bevölkerungsdichtigkeit, geschieden in 2 Gruppen, je nachdem ihre Siedelungsquote das Landesmittel (einschließlich der Städte mit mehr als 50000 Seelen: 66 pro Quadratkilometer) übertrifft oder nicht, geordnet werden. In Spalten 3 und 4 wird wieder der Anteil jedes Gebietes an Gesamtareal und Gesamtbevölkerung anschaulich gemacht, und besonders tritt trotz der größeren Gebietseinheiten naturgemäß jetzt, wo die Großstädte miteinbezogen werden, jener, bereits oben charakterisierte Gegensatz zwischen dichter und dünner Besiedelung hervor: die mehr als durchschnittlich bevölkerten Provinzen machen 26,5 Proz. des Areals und 60,1 Proz. der Bevölkerung Ostindiens aus, während auf die übrigen bei 73,5 Proz. der Fläche nur 39,9 Proz. der Seelenmenge entfallen. Spalte 5 gibt die Besiedelungsdichtigkeit in Kopfzahl für die einzelnen Gebiete, während in Spalten 6 und 7 die durchschnittliche jährliche Regenmenge (in Zoll) sowie der Grad der Veränderlichkeit des Regenfalles, d. h. der durchschnittlich im Laufe eines Jahres zu beobachteten Abweichungen vom Jahresmittel (ausgedrückt in Prozenten des letzteren) dargeboten wird. Auf Grund dieser letzteren Angaben ist dann in Spalte 8 der Versuch gemacht worden, die Landesteile mit einer Ordnungsnummer zu versehen, je nachdem sie die für den Reisbau günstigste Konstellation — Ergiebigkeit der Niederschläge mit möglichst geringer Variabilität — in höherem oder geringerem Maße aufweisen; das bestgestellte Gebiet wurde mit Nr. 1 bezeichnet. Diese Ordnungsnummern der Spalte 8 möge man mit denen der Spalte 1 zusammenhalten.

Auf den ersten Blick freilich mag es dabei erscheinen, als ob doch nicht sehr viel Beziehungen zwischen beiden Reihen beständen oder doch wenigsten soviel Ausnahmen, daß jene oben aufgestellte Regel, die mit einer Art Naturnotwendigkeit rechnet, nicht als einwandfrei erscheint. Doch Geduld! Um zu einem richtigen Urteile kommen zu können, müssen erst geschichtliche Entwickelung und besondere Verhältnisse derjenigen Landesteile untersucht werden, welche jener Regel — oder, sagen wir zunächst, Hypothese — zu widersprechen scheinen.

Besonders auffällig sind die Gebiete, die in Spalte 7 mit den höchsten Ordnungsnummern ausgezeichnet sind, ihrer Bevölkerungs-

Tabelle 3.
Bevölkerungsdichtigkeit und Regenfall in den natürlichen Provinzen Ostindiens.
(Einschließlich der Städte mit mehr als 50 000 Einwohner.)

Ordnungsnummer nach der Bevölkerungsdichtigkeit	Natürliche Provinzen Ostindiens	Anteil jedes Gebietes in Proz. (1901) an Gesamtareal	Anteil jedes Gebietes in Proz. (1901) an Gesamtbevölkerung	Bevölkerungsdichtigkeit pro qkm	Jahresmittel: Regenfall (in Zoll)	Jahresmittel: Variabilität des Regenfalles (in Proz. des Durchschnittes)	Ordnungsnummer nach der Gunst der Niederschlagsverhältnisse (Spalten 6 und 7)	Zu- (+) oder Abnahme (—) der Bevölkerung im Jahrzehnt 1891/1901 in Proz.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
A.	Gebiete mit einer Dichtigkeit von **mehr** als 66 Seelen pro qkm (Landesmittel)							
1.	Gangesdelta	3,8	12,2	212	79,4	71,3	5	+7,7
2.	Oestliche Gangesniederung	2,4	6,7	188	47,5	84,7	8	—2,2
3.	Oestliche Himalayazone	4,4	12,3	184	71,9	108,3	7	+1,5
4.	Westliche Gangesniederung	4,3	10,2	157	30,9	130,3	16	+5,5
5.	Südostküste	1,6	3,4	138	48,0	128,0	13	+5,1
6.	Westküste	2,1	4,1	128	104,3	94,2	4	+6,5
7.	Südindien	3,8	5,7	100	33,2	94,2	12	+9,8
8.	Nordostküste	4,1	5,5	88	51,5	105,4	10	+9,1
	insgesamt Gruppe A	*26,5*	*60,1*	*150*	*58,3*	*102,0*		*+4,9*
B.	Gebiete mit einer Dichtigkeit von **weniger** als 66 Seelen pro qkm (Landesmittel)							
9.	Dekkan	9,1	8,0	58	29,7	138,0	17	— 2,0
10.	Westliche Satpurazone	2,6	2,2	57	39,1	127,3	14	— 2,4
11.	Gujaretzone	3,9	3,1	52	27,6	181,8	19	—18,5
12.	Indische Zentralhochebene	7,7	5,5	47	34,6	127,5	15	—17,2
13.	Westliche Himalayazone	8,4	5,9	47	50,4	101,0	9	+ 3,3
14.	Oestliche Satpurazone	8,9	5,7	42	57,7	91,0	6	— 4,5
15.	Brahmaputraniederung	2,1	1,0	32	92,3	64,2	2	+ 5,8
16.	Burma: dürre Zone	2,3	1,0	30	32,6	88,0	11	+11,7
17.	Nordwestliche dürre Zone	11,8	4,6	26	11,4	194,8	20	+ 4,5
18.	Burma: Küste	3,6	1,3	24	152,9	45,1	1	+ 27,1
19.	Burma: feuchte Zone	8,6	1,3	10	64,3	53,3	3	+ 21,1
20.	Balutschistan	4,5	0,3	4	8,7	161,0	18	.
	insgesamt Gruppe B	*73,5*	*39,9*	*36*	*50,1*	*114,4*	—	*— 3,4*
	insgesamt Ostindien	100,00	100,00	66	52,2	111,1		+ 1,5

dichtigkeit nach aber an letzten Stellen stehen: Es sind Burmaküstenland und -westzone sowie das Brahmaputratal.

In Burma sind die natürlichen Bedingungen für eine Blüte des Reis-

baues in so hohem Maße wie sonst nirgends in ganz Indien gegeben, aber der erst in der neuesten Zeit erfolgten Okkupation des Landes durch Großbritannien sind jahrzehntelange, ungeheure politische Wirren vorausgegangen, die das ganze Gebiet verwüsteten und entvölkerten. Daß nur hierin der Grund für die geringe Bevölkerungsziffer zu suchen ist und der heutige Stand nur eine vorübergehende Depression bedeutet, ergibt sich schon daraus, daß im letzten Dezennium (1891/1901) keine andere Provinz eine auch nur annähernd so hohe Zunahmequote (27,1 Proz. bezw. 21,1 Proz.) der Einwohnerzahl aufzuweisen hatte; und die friedlichen Zeiten haben es rasch mit sich gebracht, daß Burma schon jetzt sich der bedeutendsten Reisproduktion von Europa und dem näheren Osten erfreut. Aehnlich liegen die Dinge im Brahmaputratale, das bis in die neueste Zeit der Schauplatz der wildesten Einfälle und Hordenkämpfe gewesen ist; wenn in der Periode des Friedens seine Einwohnerziffer nicht in gleichem Maße (+ 5,8 Proz.) zugenommen hat, wie diejenige Burmas, so ist zu bedenken, daß während des fraglichen Zeitraumes (1891/1901) schreckliche Fieberepidemien gerade die fruchtbarsten Landstriche mehrfach heimgesucht haben.

Ganz andere Ursachen sind maßgebend für die Unstimmigkeiten der beiden Ordnungsreihen bei der östlichen Satpura- und der westlichen Himalayazone. Hier, in den Hochgebirgen Zentral- und Vorderindiens verhindert es, wie schon oben bemerkt, die Knappheit des bebauten Landes, daß die meteorologischen Verhältnisse voll einwirken.

Auch auf die Gründe der Abweichungen nach der entgegengesetzten Seite — trotz ungünstigster Niederschlagsverhältnisse dichte Besiedelung — ist schon hingewiesen worden. In der westlichen Gangesniederung dienen die Segnungen des Stromes und das, einen hohen Grad der Vollkommenheit aufweisende Kanalisationswerk zur Erklärung, und ganz ähnliche Verhältnisse sind für die südöstlichen Küstengegenden und andere Teile Südindiens maßgebend.

Scheiden wir nunmehr aus den Gebieten der Tabelle 3 Burma und Brahmaputraniederung aus zwingenden, noch wirksamen historischen, Gangesniederung und Südostküste aus orographischen Gründen aus, so ergibt sich folgendes Bild:

	Ordnungsnummer nach dem Grade der Besiedelungsdichtigkeit	Ordnungsnummer nach der Gunst der meteorologischen Verhältnisse
Gangesdelta	1	2
Oestliche Gangesniederung	2	4
Oestliche Himalayazone	3	3
Westküste	4	1
Südindien	5	7
Nordostküste	6	5
Dekkan	7	10
Westliche Satpurazone	8	8
Gujaretzone	9	12
Indische Zentralhochebene	10	9
Nordwestliche dürre Zone	11	13
Balutschistan	13	11

Und vergleichen wir schließlich noch die Endergebnisse der beiden, in der Uebersicht mit A und B bezeichneten Gruppen, die sich, trotzdem jene Gebiete mit Sonderstellung hier wie dort einbezogen sind, wie folgt gestalten:

	Gruppe A	Gruppe B
Jahresmittel des Regenfalles (Zoll)	58,3	50,1
Jahresmittel der Variabilität (Proz.)	102,0	114,4
Bevölkerungsdichtigkeit pro qkm: 1901	150	36
Bevölkerungszu- (+) bezw. Abnahme (—) 1891/1901	+4,9	—3,4

so scheint mir damit das Bestehen und die Wirksamkeit jenes behaupteten Parallelismus zwischen Regenfall und Bevölkerungsdichtigkeit so klar und deutlich, wie es auf solchem Gebiete nur möglich ist, erwiesen zu sein.

Angesichts der geschilderten ökonomischen Verhältnisse kann es nicht wunder nehmen, daß die Städtebildung in Indien verhältnismäßig geringe Fortschritte gemacht hat. Allerdings kommt den größeren Plätzen eine nicht zu unterschätzende lokale Bedeutung zu, da die meisten, zunächst dem Eroberer als militärische Stützpunkte dienend, heute Mittelpunkte des, wenn auch, von den größten Metropolen und den Seestädten abgesehen, im großen und ganzen nur sehr geringen, Handelsverkehres sind, und ihre Bedeutung ist naturgemäß mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes gewachsen; immerhin macht die in den Städten ansässige Bevölkerung einen doch nur sehr geringen Prozentsatz der Gesamtheit aus, nämlich nur 10 Proz., während sie in Deutschland mit 54 Proz., in England und Wales sogar mit 77 Proz. partizipiert. Allerdings sind diese Prozentzahlen nicht völlig vergleichbar, da die Scheidung zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung nicht durchweg nach gleichen Maximen erfolgt. Besser erhellen die Gegensätze in folgender Zusammenstellung:

	Zahl der Plätze	Einwohnerzahl dieser Plätze	Anteil an der Gesamtbevölkerung in Proz.
1. Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern:			
Ostindien (1901)	31	6 605 837	2
England und Wales (1901)	33	11 290 702	34
Deutschland (1900)	23	9 120 280	16
2. Städte mit 50—100 000 Einwohnern:			
Ostindien (1901)	52	3 414 188	1
England und Wales (1901)	42	3 215 571	10
Deutschland (1900)	40	2 612 897	5
3. Städte mit 20—50 000 Einwohnern:			
Ostindien (1901)	167	4 940 251	2
England und Wales (1901)	141	4 433 793	14
Deutschland (1900)	154	4 498 550	8
Insgesamt Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern:			
Ostindien (1901)	250	14 960 276	5
England und Wales (1901)	216	18 940 066	58
Deutschland (1900)	227	16 231 727	29

Zwecks rechter Würdigung der hier gegebenen absoluten Zahlen muß in Betracht gezogen werden, daß Indiens Flächeninhalt etwa 9mal größer als derjenige Deutschlands ist und etwa 16mal größer als der-

jenige Englands mit Wales. Wie spärlich sich die, der reinen Zahl nach vielleicht gar nicht unbeträchtlich erscheinenden, größeren Städte auf diesem Riesengebiete ausmachen, erhellt, wenn man sie sich auf das ganze Landesgebiet — mit Ausscheidung der Wüstengebiete Belutschistans und Burmas — gleichmäßig verteilt denkt und sich um jede Stadt mit über 100 000 Einwohnern einen Kreis, in dem kein anderer Ort gleicher Größe fällt, geschlagen vorstellt. Der Durchmesser dieses Kreises würde mit 550 km etwa der Entfernung zwischen Berlin und Basel oder zwischen Königsberg und Halle gleichkommen. Zwischen je zwei Städten mit mehr als 50 000 Seelen würde sich in gleicher Weise eine Entfernung von 394 km, zwischen je zwei Städten mit nur mehr als 20 000 Einwohnern eine solche von 223 km ergeben. Diese gedachten Kreise sind freilich gerade in Ostindien mehr Fiktion als anderorts, da gerade hier sich die Städte äußerst ungleichmäßig verteilen. In Bengalen z. B. finden sich auf einem Gebiete mit mehr als 45 000 000 Bewohnern nur 3 Städte mit über 50 000 Köpfen, von denen nicht einmal eine den Umfang einer Großstadt nach deutschen Begriffen (über 100 000 Einwohner) erreicht. Charakteristisch ist dabei die Tatsache, daß gerade in den dichtestbesiedelten Gebieten die ländliche Bevölkerung mit wenigen Ausnahmen am stärksten überwiegt.

An dieses Ueberwiegen der ländlichen — alias landwirtschaftlichen — Bevölkerung knüpft sich die Frage nach der wirtschaftlichen Zukunft Indiens, welche, wie die aller Staaten und Nationen, im letzten Grunde von dem Grade der Menschenproduktion abhängt.

Nur gering ist, wie aus Tabelle 3 ersichtlich, die Zunahme gewesen, welche die Bevölkerung Ostindiens im letzten Dezennium erfahren hat; aber es muß berücksichtigt werden, daß die für Indien vorliegenden Daten weniger sichere Schlüsse auf stetig wirkende Tendenzen gestatten als anderorts, da hier häufige Hungersnöte und Fieberepidemien umfangreiche Teile des Landes heimsuchen und die Vermehrungsquote so herabdrücken; bis zu welchem Grade die geringere Vermehrung hierauf zurückzuführen ist, kann im einzelnen natürlich auch nicht annähernd bemessen werden. Eines aber scheint klar zu liegen: die Zunahmequote von nur 1,5 Proz. für das ganze Dezennium 1891/1901 kann kein richtiges Bild der Zukunftserwartungen geben, da gerade während dieser Periode weite Gebiete Zentral- und Westindiens hervorragend schlimm unter Hungersnöten gelitten haben; andererseits muß aber auch die für das vorausgegangene Jahrzehnt festgestellte *jährliche* Zunahme von 1,05 Proz., so geringfügig sie auch für mitteleuropäische Verhältnisse erscheinen mag, als außergewöhnlich hoch angesehen werden, da während dieser 10 Jahre größere Hungersnöte unnormalerweise nicht aufgetreten sind. Die normale Vermehrungsquote wird also zwischen diesen beiden Größen (1,5 Proz. pro 10 Jahre und 1,05 Proz. pro anno) zu suchen sein.

Den ganzen Unterschied aber, der sich zwischen ihnen zeigt, erklären nicht die eben gemachten Bemerkungen. Auch unter Berücksichtigung all dessen wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Volkszunahme nachläßt — und dies, trotzdem

umfangreiche Gebietsteile, wie aus Tabelle 3 ersichtlich und auch schon erwähnt wurde, recht erhebliche Vermehrungen erfahren haben. Besonders zu beachten dabei ist, daß gemäß den Spalten 8 bis 10 in Tabelle 1 dieser Rückgang auch in den dichtest besiedelten Gegenden, die sonst nach allgemeinem Naturgesetz auch höchste Vermehrungsquoten aufzuweisen haben, besonders deutlich in die Erscheinung tritt, was darauf schließen läßt, daß in einigen Fällen hier bereits der angesichts des augenblicklichen Standes der Volkswirtschaft höchstmögliche Besiedelungsgrad erreicht ist. Ein Vorwärts kann nicht mehr erfolgen, und Stillstand in absehbarer Zeit und Uebervölkerung droht einzutreten, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird.

Der Gefahr einer Uebervölkerung kann gemeinhin auf natürlichem Wege nur durch zwei Mittel entgegengetreten werden: durch Ableitung des Volksüberschusses nach dem Ausland bezw. anderen, schwächer besiedelten Landesteilen oder durch Schaffung neuer, stärkerer Agglomeration günstiger Produktionszweige.

Das erstgenannte Mittel kann nur wenig in Betracht kommen. Die indische Fern- und Binnenwanderung ist nur sehr gering; die gewaltige Ausdehnung des Landes, die Verschiedenheit von Sprache und Rasse und der Mangel an geeigneten Verkehrsmitteln — das indische Eisenbahnnetz umfaßt (1903) nur 40 972 km — macht die Bevölkerung seßhafter als anderorts. Ungefähr 97 Proz. aller Einwohner Indiens konnte der Zensus von 1901 als in der Gegend ihres Wohnsitzes geboren ermitteln. Selbst in den größeren Städten, von den Seehäfen Kalkutta, Bombay, Ragoon und Karahi abgesehen, sind mehr als 85 Proz. Einheimische in engster Wortbedeutung. So beträchtlich auch, absolut genommen, die Zahl der Fremden, namentlich Briten, in den Hauptstädten der Provinz ist, sie verschwindet doch ziffermäßig völlig unter der einheimischen Bevölkerung, deren Angehörige, wenn sie die Heimat überhaupt verlassen, es doch meist nur tun, um nach geraumer Zeit wiederzukehren und das in der Fremde Erworbene auszunutzen oder zu verzehren.

So wird die weitere Volkszunahme und damit die wirtschaftliche Zukunft Ostindiens im wesentlichen von der Gestaltung des zweiten Faktors, Schaffung neuer Produktionszweige, abhängen, und es muß anerkannt werden, daß die kaiserliche Regierung mit großer Energie hier neue Wege zu bahnen sucht. Die Juteindustrie zieht in den dichtbesiedelten Gegenden zwischen Audh und Kalkutta junge Arbeitskräfte mehr und mehr an sich; die Freilegung der Kohlenfelder Bengalens schreitet rasch vorwärts, und die Petroleumgruben von Burma eröffnen vorteilhafte Aussichten. Aber trotzdem — die Daten der letzten Volkszählung lassen in ihren Ziffern einen, wenn auch nur geringen Einfluß dieser Industrialisierungsbemühungen kaum erkennen, und erst die nächsten Jahrzehnte werden es lehren, ob in Indien, der Reiskammer eines guten Teils von Europa, kommende Industrie die aufsteigenden bevölkerungspolitischen Probleme zu lösen vermag.

Literatur.

VII.

Heimarbeitsliteratur.

Besprochen von Alice Salomon.

1) Dr. Robert Wilbrandt, Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Jena (Fischer) 1906.

2) Dr. Rudolf Meerwarth, Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform; 20. Heft). Jena (Fischer) 1906.

3) Heimarbeit und Hausindustrie in Deutschland. Herausgegeben im Zusammenhang mit der deutschen Heimarbeitausstellung in Berlin vom Bureau für Sozialpolitik; bearbeitet von Dr. Heiss und Dr. Koppel. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1906.

Neben Wilbrandts gleichzeitig erschienener Arbeit über die Weber tritt sein Buch über das Heimarbeitsproblem an Bedeutung zurück. Er behandelt hierin ein Thema, das schon so häufig erörtert worden ist, daß er naturgemäß viel Bekanntes wiederholen muß. Im jetzigen Augenblick, nachdem während der Wochen der deutschen Heimarbeitsausstellung unendlich viel über die Not der Heimarbeiter geschrieben und gesprochen worden ist, nachdem die Ausstellung selbst eine lebendige, beredte Sprache geführt hat, ist eben für alle, die an der Ausstellung beteiligt waren, eine neue Beleuchtung des Problems kaum möglich. Zudem kommt, daß Wilbrandt selbst keine erschöpfende Darstellung geben wollte. Um das Buch noch während der Heimarbeitausstellung veröffentlichen zu können, hat er nur einen Teil des Materials verarbeitet, das er in jahrelangem Wandern durch die deutschen Heimarbeitgegenden gesammelt hat. So ist das Buch nach seiner Anlage vielleicht in erster Linie dazu bestimmt, Interesse und Verständnis für die Heimarbeiterfrage in Kreisen zu gewinnen, in denen man mit der früheren Literatur nicht ganz vertraut ist.

Wertvoll ist das Kapitel, in dem über den Zusammenhang unserer bisherigen Arbeiterinnenschutzgesetzgebung, die ja schließlich nur ein Schutz der Fabrikarbeiterinnen ist, mit dem Heimarbeiterelend gesprochen wird. Wilbrandt zeigt, daß der einseitige Schutz der Fabrikarbeiterinnen dazu führt, die Heimarbeit zu vermehren. Am Beispiel der Tabakindustrie wird das beleuchtet. Ferner untersucht er, ob nicht andererseits der Schutz der Fabrikarbeiter durch die Heimarbeit auf-

gehalten oder vielfach sogar paralysiert wird. Wo der Fabrikarbeiter, dessen Arbeitszeit durch das Gesetz festgelegt, beschränkt worden ist, Heimarbeit nach Hause nehmen kann, um die halbe Nacht hindurch daheim weiter zu arbeiten, bleibt der Schutz der Arbeiter, den das Gesetz gibt, ein toter Buchstabe. Die Durchführung der Fabrikgesetze wird gehemmt, denn die Fabrikarbeit zu vermindern bedeutet häufig eine Vermehrung der Heimarbeit. Man wagt nicht den Fabrikschutz auszubauen, aus Furcht die Verhältnisse zu verschlechtern anstatt sie zu verbessern. So enthält die Frage des Schutzes der Heimarbeiter ein Doppelproblem: Durch eine soziale Politik, die dem Heimarbeiter zu gute kommt, durch ein wirkliches Heimarbeiterschutzgesetz würden sowohl die Heimarbeiter als auch die Fabrikarbeiter gegen die heute beide Gruppen schädigenden Wirkungen der Heimarbeit geschützt werden.

Einen solchen Schutz der Heimarbeiter verspricht sich Wilbrandt nur von einer gesetzlichen Regelung der Lohnfrage. Er zeigt, daß alle anderen Maßregeln, die man ergreifen kann, einem Prinzip entspringen, das für den Schutz der Fabrikarbeiter gedacht ist, für den Heimarbeiter versagen muß. Der Heimarbeiter braucht einen Schutz gegen den Arbeitgeber, für den er arbeitet; der Fabrikarbeiter gegen den Arbeitgeber, bei dem er arbeitet. Diese fein ausgeführte Begründung wird der Forderung einer staatlichen Lohnpolitik sicher neue Freunde gewinnen. Auch die Abschnitte über die Wirkung einer Lohnerhöhung auf den Export, in denen Wilbrandt nachweist, daß Fortschritte der Technik von Heimarbeitsindustrien noch kaum berücksichtigt werden, sind der Beachtung weitester Kreise wert. Dagegen dürfte das Ziel, dem Wilbrandt zustrebt, auch von denen vielfach nicht acceptiert werden, die zur Beseitigung des Heimarbeiterelends dieselben Wege mit ihm gehen wollen. Da der Heimarbeiter im allgemeinen unfähig ist, an Bestrebungen der Selbsthilfe Anteil zu nehmen, da er nicht wie der Fabrikarbeiter zum Klassenbewußtsein erweckt werden kann, strebt Wilbrandt prinzipiell „als ehrlicher Freund der Arbeitersache möglichste Beseitigung der Heimarbeit an“. Nur dadurch können diese Massen für den Klassenkampf tüchtig gemacht werden, der ihnen aufgedrängt wird durch den „beim besten Willen nicht wegzuleugnenden, historisch notwendigen Klassengegensatz zwischen Proletariat und Kapital“. Wilbrandt hat jahrelang Heimarbeiterelend gesehen. Das hat seine Ansichten über die Wirkungen des Kapitalismus und seine Forderungen etwas scharf gemacht.

Den Anhang zu dieser Arbeit bildet ein guter Beitrag von Dora Laudé über die Hausindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die kleine Schrift von Meerwarth ist durch die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz veranlaßt worden und soll in Bezug auf deutsche Verhältnisse die Fragen beantworten:

1) Welchen Einfluß hat die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Entwickelung der Heimarbeit gehabt?

2) Welches sind die hauptsächlichsten Mißstände, die sich aus dem Fehlen oder der unzureichenden Reglementation der Heimarbeit ergeben?

Der Verfasser hat zu diesem Zweck das in der deutschen Heimarbeitsliteratur vorhandene Material in knapper Form zusammengestellt und einige eigene Untersuchungen über die Konfektionsindustrie in Breslau, die Blumenfabrikation in München u. a. hinzugefügt. An solchen Stichproben zeigt er, wie weit Versuche zur gesetzlichen Regelung der Hausindustrie in Deutschland Erfolg hatten. Von günstigen Ergebnissen gesetzlicher Bestimmungen weiß er nur vereinzelt (Einführung der Lohnbücher) zu berichten. Für die Zigarrenindustrie werden die bedenklichen Wirkungen der Schutzgesetze auseinander gesetzt. Das Heft wird vor allem Laien, die sich über den Zusammenhang von Schutzgesetzen und Hausindustrie informieren wollen, zur Einführung dienen können.

Der von Heiss und Koppel bearbeitete Katalog der deutschen Heimarbeitausstellung enthält tabellarische Uebersichten über den Lohn, die Arbeitszeit, die Kosten für Rohmaterial, die Verkaufspreise und Arbeitsbedingungen all der Gegenstände, die für die Heimarbeitausstellung in Berlin gewonnen waren. Das Ausstellungskomitee war bei der Beschaffung dieser Produkte derart verfahren, daß es mit Hilfe der Gewerkschaftsführer von den Arbeitern die Gegenstände bezog und über die Herstellungsart, Arbeitsbedingungen u. dergl. für jedes Stück einen Auskunftsbogen beantworten ließ. Das auf diesem Auskunfsbogen befindliche Material ist bearbeitet und übersichtlich zusammengestellt worden. Es enthält eine solche Fülle interessanter Tatsachen, die man aus trockenen Zahlen herauslesen kann, daß dieser Katalog dem Forscher wie auch dem Sozialpolitiker wichtige Aufschlüsse geben wird. Das Buch zeigt — und damit kann es vielleicht weit verbreitete Anschauungen korrigieren — wie gerade die Fabrikindustrie fast in allen Industriezweigen ein Anschwellen der Heimarbeit nach sich gezogen hat, wie in allen Branchen die Fabrik hauptsächlich die Arbeiten übernimmt, für die mechanische Kraft notwendig ist, während unzählige Gegenstände zur Fertigstellung von den Fabriken in häusliche Werkstätten wandern. In Bezug auf solche produktionstechnische Erscheinungen ist die Schrift überaus lehrreich. Sie leuchtet aber auch in andere Erscheinungen des Wirtschaftslebens hinein: in lotterieartige Schwankungen des Wochenverdienstes der Hausindustriellen; es wird gezeigt, welchen geringen Teil der Produktionskosten bei vielen Gegenständen die Löhne ausmachen. Und schließlich beleuchtet das Buch all die Schäden der Hausindustrie von neuem, die ja dem Kenner längst nicht mehr verborgen sind: die gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen, die Niedrigkeit der Löhne, die langen Arbeitszeiten und die ungeheuere Schnelligkeit, mit der die Arbeiter ihre mechanische Arbeit tun müssen, um von ihrem Lohn existieren zu können.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Whitaker, Albert C., History and criticism of the labor theory of value in English Political Economy. (Studies in history, economics and public law, Vol. XIX, No. 2.) New York 1904.

Der Verfasser gibt eine sehr klare und gründliche Darlegung der englischen Arbeitswerttheorien. Allerdings nicht in der Vollständigkeit, wie sie der Titel vermuten läßt; die Schrift beschränkt sich auf eine Auswahl besonders wichtiger und für die Entwickelung der Arbeitswerttheorie bedeutsamer Autoren, vor Allem A. Smith, Ricardo, James Mill, Malthus, Senior, J. St. Mill und Cairnes. In einem kritischen Kapitel: „The ultimate relations of cost to value" sucht er im Anschlusse an Marshall und J. B. Clark eine Verschmelzung der klassischen Kostentheorie mit der österreichischen Grenznutzentheorie zu begründen. Dieser Versuch Withakers scheint mir allerdings ebensowenig gelungen zu sein, wie die seiner Vorgänger. Als scharfsinniger Beitrag zur Dogmengeschichte und Kritik der Werttheorie verdient die Schrift Beachtung.

Königsberg i. Pr. K. Diehl.

Cathrein, Vikt. (S. J.), Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. 9. bedeutend vermehrte Aufl. Freiburg i. B., Herder, 1906. 8. XVI—438 SS. M. 3,60.

Eisner, Kurt, Wilhelm Liebknecht. Sein Leben und Wirken. Unter Benutzung ungedruckter Briefe und Aufzeichnungen. 2. erweiterte Aufl. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1906. 8. 104 SS. M. 1,50.

v. Peez, Alexander, Die Bedeutung von Friedrich List für die Gegenwart. Vortrag. Wien, C. Konegen, 1906. gr. 8. 30 SS. Mit dem Bildnis Lists und seines Denkmals in Kufstein. M. 1.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. CXV, 1. Schiffahrtsabgaben, von Max Peters. I. Teil. Die Rechtslage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. XII—339 SS. M. 7,40.

Wernsdorf, Julius, Grundriß des Systems der Soziologie und die Theorie des Anarchismus. Bd. II (Schlußbd.). Jena, H. W. Schmidt, 1906. gr. 8. VIII—104 SS. M. 3.—.

Wilbrandt, R. (Privdoz.), Die Frauenarbeit. Ein Problem des Kapitalismus. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. 139 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 106. Bändchen.)

Jankelevitch, S., Nature et société. Essai d'une application du point de vue finaliste aux phénomènes sociaux. Paris, F. Alcan, 1906. 12. 192 pag. fr. 2,50.

Armitage-Smith, G., Principles and methods of taxation. London, J. Murray, 1906. 8. 204 pp. 5/.—.

Bailie, W., Josiah Warren, the first American anarchist: a sociological study. Boston, Small, Maynard & Co, 1906. 8. 38; 135 pp., cloth. $ 1.—.

Ryan, J. A. (Prof. of ethics and economics in the St. Paul Seminary at St. Paul, Minnesota), A living wage: its ethical and economic aspects; with an introduction by (Prof.) R. T. Ely. New York, Macmillan, 1906. 8. 16; 346 pp., cloth. $ 1,50.

Studies in American Trade Unionism. Edited by Jacob H. Hollander and George E. Barnett. London, Hodder & Stoughton, 1906. 8. 386 pp. 12/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Huber, P., Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Leipzig (Jäh & Schunke) 1901. VIII, 148 S. 8°. M. 3. A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hgg. von W. Stieda, 1. Heft.

Die alte Bischofsstadt an der Innerste genießt des Vorzugs, ein Urkundenbuch zu besitzen, das in 8 Bänden (1881—1901) nicht nur ihr gesamtes Urkundenmaterial bis zum Jahre 1597 — weiter als es bei den Urkunden irgend einer anderen Stadt der Fall ist — in mustergültiger Edition darbietet, sondern zugleich (im 5.—7. Band) eine überaus reichhaltige, leider nur mit Auswahl publizierte Folge von Stadtrechnungen über die Jahre 1379—1480 enthält. An der Hand dieser beiden Quellenarten hat bereits der verdienstvolle Herausgeber R. Döbner selbst in zwei Vorträgen (1890 und 1893) anschauliche Bilder vom Stadthaushalt und mittelalterlichen Leben Hildesheims für die Jahre 1389 und 1420 entworfen (wieder abgedruckt in seinen „Studien zur Hildesheimischen Geschichte", 1902), denen er in der Einleitung zum 6. Band des Urkundenbuches (1896) einen Ueberblick über den Ertrag des im 5. und 6. Band veröffentlichten Materials für die Jahre 1379 bis 1450 folgen ließ. Mit einer gehaltreichen Rezension beider Bände trat ihm K. Koppmann, der Herausgeber der Hamburgischen Kämmereirechnungen von 1350—1562, ergänzend zur Seite (Hans. Gesch.-Bll. 24, 1896).

In Anlehnung an beide Forscher hat es ein Schüler W. Stiedas (cf. dessen Aufsatz über die städtischen Finanzen im MA., in dieser Zeitschr., 3. Folge, 17. Bd.) unternommen, das gesamte finanzgeschichtliche Material, Rechnungen und Urkunden, für den gleichen Zeitraum systematisch auszuschöpfen und darstellend zu verarbeiten. H. will ebensowohl die Finanzpolitik wie namentlich die ökonomische Struktur des öffentlichen Haushalts der Altstadt Hildesheim (denn leider nur auf diese beziehen sich die erhaltenen Rechnungsbücher) darlegen. Er berichtet zuerst einleitend über das Quellenmaterial und das Münzwesen Hildesheims, schildert dann die städtische Verfassungsentwickelung bis 1445, die zentrale Finanzverwaltung und die städtischen Sonderhaushalte, um in den drei letzten Abschnitten die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie das Schulden- und Kreditwesen zu behandeln.

Die Ergebnisse des im ganzen sorgfältig gearbeiteten Buches sind in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Das Bild, das man von der Finanzpolitik Hildesheims nach der Beseitigung der Geschlechterherrschaft durch die Zunftrevolution von 1343/45 gewinnt, ist durchaus erfreulich. Dem gänzlichen Zusammenbruch der Finanzen, wie er an der

Hand der Schuldenregister des Rats von 1326—44 zu verfolgen ist und in verzweifelten Finanzoperationen vom Jahre 1334 und 1342 zum Ausdruck kommt (darüber cf. jetzt auch B. Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im MA., Tübingen 1904, S. 10 f.), folgt mit der neuen Verfassung eine im einzelnen allerdings erst seit 1379 verfolgbare finanzielle Restauration, gekennzeichnet durch die ablehnende Haltung des Rats gegen alle Kreditgeschäfte, ein erfolgreiches Streben nach Tilgung der noch vorhandenen Schulden, ein Sinken des Zinsfußes und zugleich eine Steigerung der Einnahmen. Wenn dann seit 1420 trotz fortgehender Erstarkung der städtischen Finanzen die Kreditgeschäfte wieder anwachsen, so zeigt das eine erfolgreiche Hinwendung der Stadt zu regelrechten Bankgeschäften. Der Verf. ist sogar der Ansicht (S 147), daß diese uns fremd gewordene Seite der städtischen mittelalterlichen Verwaltungstätigkeit sich bei keiner Stadt so klar zeige, wie bei Hildesheim. Immerhin muß doch bemerkt werden, daß außerordentliche Aufwendungen auch jetzt noch außerordentliche Auflagen nötig machen: wie 1409 die sogenannten „Landfriedensgelder“, so 1430 das sogenannte „Bußengeld“ (S. 71), das die enorme Summe von 702½ p. 2½ s. 2 d. einbrachte (UB. VI, S. 460).

Im städtischen Wirtschaftsleben steht unter den regelmäßigen Einnahmen der Schoß (collecta) an erster Stelle (60—70 Proz.). Er setzt sich, wie in zahlreichen anderen Städten, auch in Hildesheim zusammen aus dem „Vorschoß“, der in der konstanten Höhe von 1½ Lot (= 6 quent.) ein schoßpflichtiges Vermögen von 12 m. repräsentierte, seit den neueren Untersuchungen von J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit, Leipzig 1903 (in Schmollers staats- und sozialwissensch. Forsch., Bd. 21, H. 6) aber nicht mehr als dem Schoß zeitlich voraufgehende Personalsteuer (Doebner, Studien, S. 41; ähnlich Huber, S. 58), sondern umgekehrt als Zuschlag zum Schoß der Hausbesitzer aufzufassen ist (insofern allerdings „das Merkmal der vollen Schoßpflicht“: Doebner l. c.); sodann aus dem eigentlichen „Schoß“, d. h. einer (ähnlich wie in Lübeck und Erfurt) auf Selbsteinschätzung beruhenden Steuer, in der Höhe von ½ qu. auf je 1 m. von allem Vermögensbesitz auf dingpflichtigem Boden in der Stadt. An sich nur ca. 0,8 Proz. betragend, stellte sich der Schoß in Verbindung mit dem Vorschoß als eine nicht prozentuale, sondern nach unten progressiv steigende Besteuerung dar (bei 10 m. Vermögen 1,7, bei 5 m. 2,7, bei 1 m. gar 11 Proz.: S. 60). Während aber in den meisten mittelalterlichen Städten der Schoßfuß jährlich nach dem jeweiligen Stand der Finanzen festgestellt wurde, war, wie in Lübeck, auch in Hildesheim der Wert der Steuereinheit 1 m. Silbers) ein für allemal gesetzlich festgelegt (mindestens seit 1404 zu 2½ p. 3 s. 4 d.: S. 58). Dabei war es in Hildesheim gestattet, nach Vereinbarung mit dem Rat den Schoß (als „schot van deghedingen“) von vornherein auf 3 Jahre festzusetzen (S. 61). Die „Schoßabgabe“ besteht in Hildesheim noch jetzt und wird, wie bereits im MA. bei 3-monatigem Aufenthalt in der Stadt fällig (Doebner, Studien S. 40).

Ebenso hat sich aus dem mittelalterlichen Hildesheim bis in die Gegenwart die Besitzveränderungsabgabe der „Litkaufspfennige“ er-

halten, über die die Quellen leider keinen vollen Aufschluß geben. Ihre schwankenden Beträge scheinen zu beweisen, daß die Abgabe nach dem Werte des Kaufobjekts normiert war (1405 vielleicht 2 Proz.: S. 63).

Es lag außerhalb des dem Verf. gestellten Themas, aus den Intraden des 10. Pfennigs (1342), des Schosses und der Bürgerschaftsgelder (S. 53 ff.) den Stand der bürgerlichen Vermögen und die Höhe der städtischen Bevölkerung, aus den Litkaufsgeldern die Lebhaftigkeit des Immobiliarverkehrs, aus den Innungs-, Marktstand- und Budengeldern (S. 49 ff., 53 ff.) die Zusammensetzung und Bedeutung der Gewerke zu ermitteln. Hier müßten weitere Untersuchungen anknüpfen. Nach einer anderen Seite hin beweisen die seit Ende des 14. Jahrhunderts steigenden Eingänge „vor menewerk“, d. h. für Nichtleistung persönlicher Arbeiten an der Almende und den Befestigungswerken der Stadt (S. 65), wie die Bürger zunehmend vornehmer werden. Und endlich zeugt die vom Verf. (S. 25) hervorgehobene Genauigkeit in der Rechenarbeit und erstaunliche Sicherheit auch schwierigen Rechenexempeln gegenüber nicht nur von einer im ganzen sorgfältigen Finanzverwaltung, sondern auch von einer tüchtigen Durchbildung der Rechnungsbeamten. Charakteristisch für das Rechnungswesen ist auch in Hildesheim natürlich die Scheidung zwischen Zentralverwaltung und Sonderhaushalten.

Im übrigen muß ich auf die durch zahlreiche instruktive Tabellen unterstützte, leider nicht auch noch über den 7. Bd. des Urkundenbuchs (1899 bereits erschienen!) ausgedehnte Darstellung des Verf. selbst verweisen, die im einzelnen doch zu mancherlei Ausstellungen Anlaß gibt. So werden die Vogteistatuten (S. 5) wohl etwas zu bestimmt in das Jahr 1249 gesetzt (statt um 1250; cf. Urkundenbuch I, No. 209). Die Stadt ist 1428 nicht unbeschränkte „Münzherrin“ (S. 12), sondern nur Pfandinhaberin der Münze geworden. Zu den weder ganz klaren noch ganz richtigen Darlegungen über Aemter, Innungen, Gilden in Hildesheim (S. 15, N. 1) vergl. jetzt F. Keutgen, Aemter und Zünfte (Jena 1903) und M. Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im MA. (Hildesheim 1905). Der Ratswechsel (S. 17) erfolgte nach dem Stadtrecht von ca. 1300 auf Martini, d. h. am 11. (nicht 12.!) Nov., seit 1345 „des lateren daghes to twelften“, d. h. am 7. Januar und dem entsprechend die Bestellung der Aemter seit 1347 nicht „binnen 4 Wochen nach dem ‚zwölften‘ [November, dem Tage des Ratswechsels]“ (S. 26), sondern 4 Wochen nach dem 6. Januar (Urkundenbuch II, No. 6, S. 7). Etwas ausführlicher hätte die Geschichte der zentralen Finanzverwaltung behandelt werden dürfen. Den Ausgangspunkt bildet das Stadtrecht von ca. 1300 (Urkundenbuch I, No. 548); zu obersten Kassenbeamten wurden hier nicht 2 Ratsherren (H. S. 17), sondern „ein ratman unde ein ut den ammechten“ bestimmt (§ 120, S. 290), und das Kämmereramt (H. S. 19) erscheint nur erst mit einer Person besetzt (§ 171, S. 297). Daß das Rechnungswesen 1443 zentralistisch ausgestaltet wurde, erfährt man erst auf S. 33. Auch über das Aufkommen und die Entwickelung der Sonderämter im städtischen Rechnungswesen wäre namentlich an der Hand der Urkunden etwas mehr zu sagen gewesen. So sind die Weinherren (S. 37) bereits um

1300 eingesetzt worden (Urkundenbuch I, S. 296, § 166 ff.). Die Feuerherren (S. 36) werden zuerst 1386 erwähnt (Urkundenbuch V, S. 92); es waren ihrer nicht 5, sondern 6 (Urkundenbuch IV, S. 12, 1397), wodurch die Beziehung auf die 6 Bäuerschaften der Stadt wahrscheinlicher wird als bei des Verf. Annahme; 1416 waren allerdings nur 5 im Dienst (Urkundenbuch VI, S. 20). Namentlich über die Geschichte des städtischen Mühlenbetriebs und Mühlenamtes (S. 34 f., 47 f.) hätten die Urkunden noch manches ergeben. Ganz mißverstanden sind (S. 56) die Bestimmungen der Ratsstatuten von 1445, Nov. 22. (Urkundenbuch IV, No. 598) über das Recht des Bierzapfs (§ 16, S. 510). Bierpfennige als städtische Accise (S. 67) werden zuerst 1347 erwähnt (Urkundenbuch II, S. 2). Bei den Ausführungen über das Weinamt (S. 39) oder über die Einkünfte aus dem städtischen Besitztum (S. 45 ff.) vermißt man die Erwähnung des Ratsbeschlusses von 1445 (Urkundenbuch IV, S. 506, § 2), den städtischen Weinkeller möglichst teuer zu vermieten und von jedem Ohm fremden Weines 10 s. in die Kämmereikasse abzuführen.

Halle a. S. K. Heldmann.

Rachel, W., Verwaltungsorganisation und Aemterwesen der Stadt Leipzig bis 1627. Leipzig, B. G. Teubner 1902. XIV u. 226 SS. 8⁰. M. 7,20. A. u. d. T.: Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, Bd. 8, Heft 4.

Das aus Lamprechts Seminar hervorgegangene Buch sollte an dem Beispiel Leipzigs zeigen, wie sich vom Mittelalter zur Neuzeit „ein städtisches Berufsbeamtentum ausgebildet hat, das sich heute in den wesentlichen Merkmalen von dem staatlichen kaum unterscheidet“ (S. V). Zweifellos an sich eine dankenswerte Aufgabe. Das dem Verf. zur Verfügung stehende reichhaltige Material indes, teils gedruckte, teils vor allem ungedruckte Quellen aus dem Leipziger Ratsarchiv (ich erwähne hier nur die seit 1471 mit der Ausnahme 1506/07 lückenlos vorhandenen Stadtrechnungen und die Ratsbücher seit 1466) führte ihn zunächst auf eine zum Hauptteil der Arbeit gewordene Geschichte der Verwaltungsorganisation, hinter der die rechtliche Gestaltung des Aemterwesens erheblich zurücktrat. Der Versuch, in der Mannichfaltigkeit der historischen Erscheinungen typische Verhältnisse aufzuspüren, hat schon insoweit die Probe nicht bestanden.

Und tatsächlich ist das beste an dem übrigens ebenso fleißig gearbeiteten wie inhaltsreichen Buche der 1. Teil. Derselbe behandelt nach einem einleitenden Ueberblick über die Entwickelung der Stadt Leipzig und ihrer Ratsverfassung (ergänzend dazu der 1. Exkurs und der Aufsatz von K. Koppmann, Zur älteren Verfassungsgeschichte der Stadt Leipzig, im Neuen Archiv für sächs. Gesch., Bd. 24, 1903, S. 307 ff.) in 18 Kapiteln Bürgermeister, Gerichtsorganisation, Vormundschaftsstube, Juristen im Rate und im Dienste des Rates, Kanzleipersonal, Baumeister, sonstige Aemter und Beamte der Finanzverwaltung, Kellereibetrieb und Brau- und Weinwesen, Ratswage und Geleitseinnahme, Bauverwaltung, Zeughaus, Landstube und Verwaltung des städtischen Grund-

besitzes, Rathauspersonal und Botenwesen, Stadtpfeifer und Kunstgeiger, Wachdienst und Sicherheitspolizei, Feuer-, Wohlfahrts-, Fremden- und Sittenpolizei, Markt-, Handels- und Gewerbepolizei, Gesundheitspolizei. Man sieht sich einem komplizierten und weit verzweigten Verwaltungsbetrieb gegenüber und mit schönem Eifer ist der Verf. den einzelnen Beamtungen nachgegangen. Für die wissenschaftliche Darstellung desselben wäre aber doch eine durchsichtigere Anordnung des Stoffes und eine schärfere Zusammenfassung des innerlich Zusammengehörigen erwünscht gewesen. Stadtregiment (1, 3, 5, 11, 13, 14), Gerichtsorganisation (2, 4), zentrale Finanzverwaltung (6a, 7), Sonderhaushalte (8, 9, 12), Bauverwaltung (6b, 10) und Polizei (15—18) würden sich etwa als solche einfacheren Formeln herausheben lassen. Bei solcher Synthese erst hätte sich zugleich ein Bild der Verwaltungsentwickelung im ganzen gewinnen lassen, dessen Fehlen mir als der größte Mangel des Buches erscheinen will. So wird z. B. an verschiedenen Stellen von der Umgestaltung der Finanzverwaltung im Jahre 1556 geredet (S. 52, 61, 62, 64 ff. u. s. w.): daß diese Maßnahme aber nicht nur für das Baumeisteramt, sondern für die Geschichte der städtischen Administration überhaupt einen Einschnitt bedeutete, tritt nirgends klar hervor. Ebenso kommt dem Leser wohl verschiedentlich das bereits seit dem 15. Jahrhundert immer stärkere Hervortreten des Territorialismus und landesfürstlichen Absolutismus auch in der städtischen Verfassung und Verwaltung zum Bewußtsein; allein auch hier sind Dank der ungeschickten Anlage des Buches, für die der Verf. S. 61, N. 2 übrigens selbst ein wenig Empfindung zeigt, ungehobene Schätze liegen geblieben.

Als untere Zeitgrenze ist zweckmäßig das Jahr 1627 angesetzt worden, in dem mit der Errichtung der kurfürstlichen Kommission zur Beaufsichtigung des städtischen Rechnungswesens der Sieg des Landesfürstentumes auch über die Stadtverwaltung entschieden wurde. Nach oben hin sollte die Grenze „so weit rückwärts als es ging", geschoben werden (S. VI): indes durfte den Verf. die an die Spitze seines Buches gestellte Ansicht „Leipzig ist eine junge Stadt" doch nicht abhalten, seine Untersuchung, statt erst von ca. 1270, bereits von dem bekannten Organisationsstatut für die Stadt Leipzig von ca. 1156—70 (bei Keutgen, Urkk. No. 102, bes. §§ 2, 6, 9, 10) ausgehen zu lassen. Zu S. 33 ff. wäre das Buch von Chr. Eckert, Der sächsische Fronbote im Ma. Giess. 1897, zu S. 36 N. 4 O. Benekes köstliche Schrift „Von unehrlichen Leuten" ² 1889 heranzuziehen gewesen. Ob das „inlegere" des Ratsbuches VI fol. 248b mit „vom Rat besonders angestellte Wächter" (S. 34) richtig interpretiert ist, oder ob nicht vielmehr Leute, die obstagium beim Rat zu halten sich verpflichtet haben, darunter zu verstehen sind, muß ich dahingestellt sein lassen.

Der 2. Teil (Aemterwesen), der zuerst die Ratsamtleute, dann die Ratsbeamten mit ihren Rechten und Pflichten abhandelt, ist, wie mich bedünken will, ein ziemlich mißlungener Versuch, den Längsschnitten des 1. Teiles einen Querschnitt hinzuzufügen. Gewiß findet sich auch hier manches Interessante, z. B. über die Entwickelung der Besoldungsverhältnisse mit ihrer einerseits aufsteigenden, anderer-

seits zunehmend geldwirtschaftlichen Tendenz. Aber was soll man zu dem Abschnitt sagen, der die Summe der Ausführungen über das Beamtenrecht zieht? Da geht dem Verf. die Erkenntnis auf, „daß wir es nicht mit einer unterschiedslosen Masse von Beamten zu tun haben, sondern daß gewisse Gruppen mit bestimmten Merkmalen hervortreten“ (S. 206). „Diese verschiedenen Schichten des Beamtentums“ werden dann charakterisiert als „Ehrenbeamte“ (S. 203 f.), „Halbbeamte oder auch mittelbare Beamte“, deren Stellung „abgesehen von ihrem Amtscharakter“ wieder „sehr verschieden“ ist (S. 204) und auch hinsichtlich deren Rechtsverhältnisses wieder „zwei Arten von Halbbeamten zu unterscheiden“ sind (S. 205); sodann „Beamte im Nebenberufe“ (S. 205 ff.) und endlich „Berufsbeamte“, bei denen sich indes abermals verschiedene Schichtungen erkennen lassen (S. 207 f.). Und dann trotz dieser unendlichen Mannigfaltigkeit — seine gequälte Terminologie mag dem Verf. nachgesehen werden — ein Schlußabschnitt „Allgemeiner Charakter des (!) Beamtentums“ (S. 208 ff.), aus dem ich nur zwei Sätze hierher stelle: „Da die Beamten keinen besonderen Stand bildeten, so kann von einer sozialen Stellung derselben im allgemeinen nicht gesprochen werden“ (S. 209), und: In dem „rechtlichen Verhältnis zwischen dem Rat und seinen Beamten . . . tritt uns überall besonders das Eine entgegen, daß es nicht nach bestimmten Grundsätzen geregelt, sondern je nach den besonderen Umständen verschieden ist“ (S. 210).

Ein Ergebnis ist das ja freilich auch, aber das thema probandum des Verf. scheint mir damit doch nach jeder Seite hin Fiasko gemacht zu haben. Ja, man wird angesichts desselben — ich wiederhole, daß Rachels Untersuchungen erst am Jahre 1627 ihre untere Grenze finden — überhaupt die Frage aufwerfen dürfen, ob denn die Wurzeln modernen staatlichen Beamtentums wirklich auf städtischem Boden liegen. Jedenfalls ist das Buch Rachels eine Warnungstafel vor historischen „Beispielen“.

Halle a. S. K. Heldmann.

Duncker, H., Das mittelalterliche Dorfgewerbe (mit Ausschluß der Nahrungsmittelindustrie) nach den Weistumsüberlieferungen. Inaug.-Diss. Leipzig (Druck von Osw. Schmidt) 1903. XI, 137 SS. 8⁰.

Die vorliegende Erstlingsarbeit aus Büchers Seminar füllt zweifellos eine empfindliche Lücke unserer mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte aus. In den Weistümern ist ein reiches Material zur Kenntnis des deutschen Dorfgewerbes niedergelegt, und man wird es mit Dank begrüßen müssen, daß D. es unternommen hat, dasselbe endlich zu verarbeiten. Die Hauptmasse der beruflichen Dorfindustrie im Mittelalter bilden die auf spezifisch bäuerlichen Beruf begründeten und diejenigen Gewerbe, die sich an lokale Rohstoffgewinnung anschließen; in der Neuzeit ist noch die als ländliche Hausindustrie entwickelte Gewerbetätigkeit hinzugekommen. Nach den Erzeugnissen der gewerblichen Arbeit untersucht der Verf. dann sorgfältig die Verfertigung von Hilfsstoffen (Brennstoffen) und Gerätschaften (Holz-, Ton- und Eisengerät),

das Baugewerbe (Holzbau, Stein- und Lehmbau), das Bekleidungsgewerbe (Tuchkleidung und Lederprodukte). Der Schwerpunkt des dörflichen Gewerbes liegt in der Eigenproduktion der Hauswirtschaft. „Kein Gewerbe, für das nicht diese älteste Betriebsform nachgewiesen werden konnte“ (S. 135). An der Spitze des Dorfgewerbes steht der Schmied; am wenigsten machen Tischler und Dachdecker in den Quellen von sich reden. Der Verkauf der Waren ist auf die Markgenossenschaft beschränkt, die Normalform des berufsmäßigen Dorfgewerbes die Stör, die sich als die dem Heimwerk „in des meisters speis“ zeitlich vorangehende Betriebsform kennzeichnet und aus nachbarlicher Hilfsarbeit („hilf und stür“) hervorgegangen ist. Die Normalform des Stör-Geldlohns ist der Tagelohn.

Halle a. S. K. Heldmann.

Altertümer, vorgeschichtliche, der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausgeg. von der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. I. Abteilung, Heft 12, Schlußheft. Halle, O. Hendel, 1906. gr. 4. Mit 1 Uebersichtskarte und 9 Taf. M. 7,50.

Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereins zu Wien. 39. Bd. Wien, Gerold & C°, 1906. 4. III; XVI; 124 SS. mit Abbildgn. und 20 Taf. M. 18.—.

Bojsen, A., Das Land der sozialen Reformen (Neu-Seeland). Leipzig, F. Dietrich, 1906. 8. M. 0,35. (Fortschritt, sozialer, Heft 66 und 67.)

Bothe, Friedr., Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. IX—172 SS. M. 4,60.

Hübner, A. (BergR.), Rückblicke auf das Wirtschaftsjahr 1905. Eine Plauderei für meinen Freund jenseits des Ozeans. Dresden, C. L. Ungelenk, 1906. gr. 8. 63 SS. M. 1.—.

Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig, herausgeg. von Paul Zimmermann. Jahrg. IV. Wolfenbüttel, J. Zwissler, 1905. gr. 8. IV—148 SS. mit 5 Taf. M. 3.—.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. 26. Heft. Erfurt, H. Güther, 1906. 8. XXIII—142 SS. mit 5 Taf. M. 3.—.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins für die Stadt und das Fürstentum Liegnitz. Heft 1 für 1904 und 1905. Liegnitz, Th. Kaulfuß, 1906. gr. 8. VI—208 SS. mit 2 Plänen. M. 3.—.

Schriften der Balkankommission. Antiquarische Abteilung. Herausgeg. von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. IV. Wien, A. Hölder, 1906. 4. (Inhalt: Denkmäler, antike, in Bulgarien. Bearbeitet von Ernst Kalinka. 440 Sp. mit 1 Karte und 162 Abbildgn.

Bordeaux, A., La Guyane inconnue. Voyage à l'intérieur de la Guyane française. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1906. 8. III—291 pag. fr. 3,50.

Duncan, Jane E., A summer ride through Western Tibet. Illustr. London, Smith & Elder, 1906. 8. 360 pp. 14/.—.

Fowles, G. Milton, Down in Porto Rico. New York, Eaton & Mains, 1906. 12. 5; 163 pp. illustr., cloth. $ 0,75. (Historical sketches. — The homes of the people. — The industrial and political situation.)

Gilliat-Smith, Ernst, The story of Brussels. Illustrated by Katharine Kimball and Guy Gilliat-Smith. London, J. M. Dent & C°, 1906. 12. XVI—383 pp. with engrav. and map. 5/.—.

M'Kerlie, P. H., History of the lands and their owners in Galloway. Historical sketches of the district. 2 vols. London, A. Gardner, 1906. 8. 1212 pp. Illustr. 25/.—.

Masefield, J., On the Spanish Main; or, some English foreys on the Isthmus of Darien, with a description of the Buccaneers and a short account of old-time ships and sailors. London, Methuen, 1906. 8. 356 pp. 10/.6.

Memorials of Old Hampshire. Edited by G. E. Jeans. Illustrated. London, Bemrose, 1906. 8. 302 pp. 15/.—.

Progress, the, of Taiwan (Formosa) for X years 1895—1904. Taihoku, December 20[th] 1905. Lex. in-8. 79 pp. with 5 graphics.

Ryner, Ira, On the crises of 1837, 1847 and 1857, in England, France and the United States: an analysis and comparison. Lincoln (Nebraska), 1906. 8. 47 pp. $ 1.—. (Paper of University studies of Nebraska.)

Sherman, W. H., Civics. Studies in American citizenship. London, Macmillan, 1906. crown-8. 4/.—.

Winchell, S. Robertson, Chicago past and present: history, government, officials, their duties and salaries. Chicago, A. Flanagan C°, 1906. 12. 247 pp., ill., cloth. $ 0,75.

Carrillo, E. Gomez, La Rusia actual. Prologo de D. A. Vicenti. Paris, Garnier frères, 1906. 8. XVIII—217 pag.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Gouvernement général de Madagascar et dépendances. Statistiques générales. Situation de la colonie au 1[er] janvier 1905. Melun, imprim. administr., 1906. gr. Impér. in-4°. 261 pag. (Sommaire: Population; Administration; Agriculture; Elevage; Industrie; Commerce.)

Henry, Yves (inspecteur des services de l'agriculture), La question cotonnière en Afrique occidentale française, en 1905. Melun, impr. administr., 1906. 8. 124 pag. (Publication du Ministère des colonies.)

Rolin, Henri (prof. de colonisation et de politique coloniale à l'Univers. de Bruxelles), La question coloniale. Avec annexe. Liége, impr. La Meuse, 1906. 8. 58—VII pag. fr. 0,50.

Situation (la) économique des colonies françaises en 1904. Commerce et navigation. Melun, impr. administrative, 1906. 8. 247 pag. (Publication du ministère des colonies.)

Annual summary of births, deaths, and causes of death in England and Wales and in London and other large towns, 1905. London, printed by Darling & Son, 1906. gr. 8. XCV pp. 1/.6.

Dorset parish registers: Marriages. Edited by W. P. W. Phillimore and J. Nevill. London, Phillimore & C°, 1906. 8. 160 pp. 10/.6.

Questions of the day: The Congo. A report of the Commission of inquiry appointed by the Congo Free State Government. London, Putnam, 1906. 8. 4/.—.

Emigrazione italiana per l'estero avvenuta nell'anno 1905. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1906. gr. in-8. 12 pp. (Estratto del Bolletino ufficiale del Ministero di agricoltura, industrie e commercio.) [Pubblicazione della Direzione generale della statistica.]

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Geronimi, J., Die Grundlagen und Zeitfragen der Landwirtschaft. Konstanz, Verlag von Ernst Ackermann, Großherzoglicher Hofbuchhändler. 181 SS.

Der Verfasser, der Schweizer zu sein scheint, bietet hier in kleinen Umrissen eine Form der landwirtschaftlichen Betriebslehre, die besonders kleinere Landwirte berücksichtigt, die außerdem aber umfangreiche nationalökonomische und wirtschaftspolitische Ausführungen enthält. Der Natur dieser Gebiete entsprechend, kann sich dabei der Verfasser nicht frei von subjektiver und parteilicher Stellungnahme halten; er vermeidet aber immerhin in gewissem Maße augenfällige Ungerechtigkeiten nach der einen oder anderen Seite. Er sucht vor allem dem in Süddeutschland und in der Schweiz vorherrschenden Kleinbetriebe klar zu machen, wodurch er eine Besserung seiner Lage erreichen kann. Sehr verdienstvoll ist es dabei, daß er in erster Linie auf eine bessere Berufsbildung beim Landwirt hinweist, wobei seine lebhafte und begeisterte Stellungnahme für den von ihm hauptsächlich ins Auge gefaßten Leserkreis geeignet ist, Progaganda für seine Ideen zu machen.

Er weist darauf hin, daß man es als selbstverständlich ansieht, daß Handel und Gewerbe in der neueren Zeit einen gewissen Grad von höherer Bildung erfordern, daß man dies aber beim Bauernstande immer noch nicht genügend für notwendig ansieht. Er spricht die Hoffnung aus, daß die Zeit kommen wird, wo selbst der Kleinbauer über ein gewisses Maß von Real- und Fachschulbildung so gut wie der Geschäftsmann wird verfügen müssen. Ein Stallknecht könne die Bildung entbehren, nicht aber der Inhaber und Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, sobald es sich darum handelt, denselben rationell und den Zeitanforderungen angepaßt einzurichten und auf der Höhe zu erhalten. Diese Forderung nach höherer Bildung des Landwirts zieht sich wie ein roter Faden durch das ganze Buch hindurch und es ist wohl darin sein Hauptwert zu erkennen. Andererseits bespricht der Verfasser aber auch, wie es in einer Betriebslehre notwendig ist, die landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Natur, Arbeit und Kapital, dann einzelne betriebswirtschaftliche Fragen, besonders den Unterschied zwischen intensivem und extensivem Betriebe, die Bedeutung der Lage und Gestaltung des Kulturbodens, sowie der Düngung und der Saat. Einen wichtigen Raum nehmen dann in seinen Ausführungen Betrachtungen ein über den landwirtschaftlichen Güterumlauf und -Konsum, wobei er auch wieder zu dem Schlusse kommt, daß der kleine Landwirt erst durch bessere Schulbildung im stande sei, seine Interessen genügend zu wahren. In der Arbeiterfrage vertritt er sehr entschieden die Ansprüche der Arbeitnehmer, namentlich auch in Bezug auf die Höhe des Lohnes, wofür er aber als Bedingung voraussetzt, daß durch gute Wirtschaft und gute Verwertungsmöglichkeit der Produkte ein genügender Reinertrag der Gesamtwirtschaft vorhanden sein muß. — Außerordentlich verdienstvoll ist dann weiter die Ausführung über das Verhältnis des Haushaltes zum landwirtschaftlichen Betriebe. Er weist darauf hin, daß durchaus das Niveau des Haushaltes der Größe und den Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechen muß. Es ist dies ein Punkt, der in der neueren Zeit, namentlich im Kleinbetriebe der Landwirtschaft, eine große Bedeutung hat.

Was die Schreibweise des Verfassers anbetrifft, so ist diese für norddeutsche Verhältnisse bisweilen etwas ungewöhnlich, so daß an manchen Stellen das Verständnis etwas erschwert ist. Es scheint auch, daß der Verfasser vielleicht die deutsche Sprache nicht ganz so beherrscht, wie es an manchen Stellen notwendig wäre, andererseits sind auch die rein landwirtschaftlich technischen Ausführungen, besonders über die Düngung, sowie auch über die Wirtschaftssysteme nicht immer ganz dem gegenwärtigen Stande der Kenntnis entsprechend. Hier scheint der Verfasser nicht so heimisch zu sein, wie auf dem allgemein wirtschaftlichen Gebiete. Diese kleinen Mängel spielen aber, der ganzen Anlage des Buches entsprechend, eine geringere Rolle, vielmehr überwiegen die in außerordentlich wertvoller Weise anregenden sonstigen Teile in ihrer Bedeutung, so daß man dem Buche in den entsprechenden Kreisen der Leser eine möglichste Verbreitung wünschen kann.

Halle a. S. P. Holdefleiß.

Bericht über die VI. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins. (XXXIII. Versammlung deutscher Forstmänner) zu Darmstadt vom 4.—9. IX. 1905. Berlin, J. Springer, 1906. gr. 8. IV—199 SS. M. 3.—.

Breymann (Rechtsanw.), Die Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch Hypothekenversicherung. Vortrag. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1906. gr. 8. 20 SS. mit 1 Tabelle.

Fruwirth, T. (Prof., k. landwirtschaftl. Hochschule, Hohenheim), Wie kann sich der Landwirt Pflanzenzüchtung, Sortenversuche und Saatgutbau zu Nutze machen? Zugleich Darstellung der öffentlichen Maßnahmen zur Förderung von Züchtung, Saatgutbau und Sortenversuchen. Berlin, P. Parey, 1906. gr. 8. 65 SS. M. 1,50.

Herdbuch, westpreußisches. Im Auftrage der Herdbuchgesellschaft für Züchtung von holländer Rindvieh in Westpreußen. Herausgeg. von Frz. Rasch. Bd. VI. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1906. gr. 8. XXI—755 SS. M. 8.—.

Leonhardt, E., Der Karpfen. Geschichte, Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung unseres wichtigsten Zuchtfisches. Neudamm, J. Neumann, 1906. 8. 104 SS. kart. M. 2.—

Michaelis (Forstakademielehrer), Die Betriebsregulierung in den preußischen Staatsforsten, nebst einigen aus rein praktischen Rücksichten sich ergebenden Vorschlägen zu ihrer Weiterentwickelung etc. Neudamm, J. Neumann, 1906. Lex.-8. VIII—133 SS. geb. M. 6.—.

Moeschler, F., Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Ober-Lausitz. Rekonstruktion der Dörfer Rennersdorf, Berthelsdorf und Groß-Hennersdorf bei Herrnhut i. S. Ein Beitrag zur Erforschung der Siedlungsverhältnisse im Kolonialgebiet. Görlitz, H. Tzschaschel, 1906. gr. 8. VIII—72 SS. mit 6 Karten. M. 2,40.

Proksch, M. F., Die Landwirtschaft auf dem Hochlande des Oberen Oranje (Oranje-Freistaat und Südtransvaal) auf naturwissenschaftlicher, historischer und nationalökonomischer Grundlage. Wien, Alfred Hölder, 1906. gr. 8. 130 SS. M. 2,20.

v. Rümker (Prof. K., Breslau), Tagesfragen aus dem modernen Ackerbau. Heft 4: Ueber Fruchtfolge. Berlin, P. Parey, 1906. gr. 8. 68 SS. M. 0,80.

Scharf, Edmund (Domänendirektor a. D.), Der Hagel. Erkennung, Beschreibung, Beurteilung und Schätzung von Hagelschäden. Halle a. S., Blücherstr. 5, im Selbstverlage des Verfassers, 1906. gr. 8. VI—195 SS. mit 13 Zeichnungen und 27 photograph. Tafeln.

Schneider, Felix (k. bayer. Forstamtsass.), Die Bestockungsverhältnisse der bayerischen Staatswaldungen. Mit einem Vorwort von Karl Gayer (UnivProf., München). Berlin, Parey, 1906. gr. 8. 185 SS. mit 1 forstlichen Uebersichtskarte Bayerns und 6 Taf. M. 6.—.

Verhandlungen des königl. Landesökonomie-Kollegiums vom 1. bis 3. II. 1906. II. Tagung der X. Sitzungsperiode. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1906. Lex.-8. VII—522 SS.

Versuche, die, auf dem Versuchsgute Pentkowo. IV. Bericht über die Tätigkeit auf dem Versuchsgute Pentkowo, Jahrg. 1904 und 1905. Unter Mitwirkung (genannter Autoren) erstattet von (Prof.) Gerlach (Bromberg). Berlin, P. Parey, 1906. gr. 8. 46 SS.

Congrès (cinquième) national des syndicats agricoles, tenu à Périgueux les 15, 16, 17 mai 1905. Périgueux, impr. Cassard jeune, 8. 608 pag. av. grav. fr. 5.—.

Gruvel, A. et A. Bouyat, Les pêcheries de la côte occidentale d'Afrique. Dijon, imprim. Darantière, 1906. 8. 286 pag. av. planches et cartes.

Guide industriel des bassins de Charleroi, de la Basse-Sambre, du Centre et du Borinage. Charleroi, impr. D. Hallet-Henry, 1906. 12. 230 pag. avec carte. fr. 3,10.

Marre, E. (profess. départemental d'agriculture), Le Roquefort. Rodez, impr. Carrère, 1906. pet. in-4. 200 pag. av. grav.

Lindgren, Waldemar, The copper deposits of the Clifton-Morenci district, Arizona. Washington, 1905, Dezbr. 4. 357 pp. with maps and diagrams. $ 0,70. (Department of the Interior, United States Geological Survey.)

Taylor, Henry C. (assistant Prof. of polit. economy in the University of Wisconsin), An introduction to the study of agricultural economics. New York, the Macmillan Company, 1905. 8. VIII—327 pp. 5/.—. (Contents: The factors of agricultural production: 1. Land; 2. Capital-goods; 3. Population. — The economic properties of the factors of production. — The guiding principle in the organization of the farm. — The

sice of farms. — The forces and conditions which determine the prices of agricultural products. — The distribution of wealth, with especial reference to the rent of farm land and to the conditions which enable farmers to save from their earnings. — The principles to be followed in estimating the value of farm land and equipments. — The farmers means of acquiring land: 1. Free land; 2. Gift and inheritance; 3. Savings; 4. Credit; 5. The taxation of mortgages; 6. The need of a system for obtaining credit on land, the district credit associations in Germany. — Tenancy and landownership in the United States. — The adjustment of the relations between landlords and tenants in England.)

5. Gewerbe und Industrie.

Adler, Eman. (Privdoz.), Die Beziehungen der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster. Wien, Manz, 1906. 8. 71 SS. M. 0,85.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Tätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 05 bis dahin 1906 erstattet an den Gewerbekonvent am 28. V. 06. Bremen, Buchdruckerei A. Guthe, 1906. gr. 8. 59 SS.

Bremer, Hugo E., Erfinder und Patente in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung. Berlin, G. Siemens, 1906. gr. 8. VIII—68 SS. M. 1,50.

Fried, Alfr. H., Die Nobelstiftung. Ihre Einrichtungen und ihre Bestimmungen. Leipzig, F. Dietrich, 1906. gr. 8. 32 SS. M. 0,50. (Fortschritt, sozialer, Heft 69 u. 70.)

Friedmann, Gustav (Ingen.), Die österreichische Maschinenindustrie und der Export. Wien, F. Deuticke, 1906. gr. 8. 57 SS. M. 1.—.

Jahresbericht, 19., des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariates für das Jahr 1905, nebst dem Protokoll der Sitzungen des Bundesvorstandes. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1906. 8. 100 SS. M. 1.—.

Kalmár, Ign. (Patentanw.), Die wesentlichsten Entscheidungen, Beschlüsse und Verordnungen des kgl. ungarischen Patentamtes aus den Jahren 1896—1905 im Anschlusse an das ungarische Patentgesetz. Budapest, O. Nagel jun., 1906. 8. 48 SS. M. 1.—.

Ludwig, Franz, Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. VIII—169 SS. M. 3.—.

Neve, Oskar, Die deutschen Arbeiterfachverbände. Leipzig, Dietrich, 1906. 8. 15 SS. M. 1,25. (Fortschritt, sozialer, Heft 65.)

Prechtl, H. (Prof.). Die norddeutsche Kaliindustrie. 6. vermehrte Aufl., herausgeg. von R. Ehrhardt. Staßfurt, R. Weicke, 1906. gr. 8. III—62 SS. mit 2 Karten. M. 2,25.

Almanach du peuple illustré, sous la direction du Conseil général du parti ouvrier. 6e année. Bruxelles, administration du journal „Le Peuple“, 1906. 8. 100—VIII pag. av. grav. fr. 0,50.

L'année scientifique et industrielle, fondée par Louis Figuier. XLIXe année (1905) par Emile Gautier. Paris, Hachette & Cie, 1906. 8. 383 pag. av. 70 fig. fr. 3,50.

Conseil supérieur du travail. XVe session, Novembre 1905. Délai-congé. Compte rendu. Paris, impr. nationale, 1906. 4. XVIII—168 pag.

Franklin, Alfred (administrateur de la bibliothèque Mazarine), Dictionnaire historique des arts, métiers et proféssions exercés dans Paris depuis le XIIIe siècle. Avec une préface de M. E. Levasseur (prof. au Conservatoire national des arts et métiers). Paris, impr. Danel, 1906. in-4 à 2 col. XXV—858 pag. fr. 25.—.

Grillet, Louis (inspecteur du travail dans l'industrie), L'hygiène du travail dans les établissements industriels et commerciaux. Paris, Masson & Cie, s. a. (1906). 192 pag. fr. 2,50.

Paulsen, Félix, En terre liégeoise. Liége pittoresque et industriel. Gand, Société coopérative Volksdrukkerij, 1906. 8. 183 pag. av. grav. fr. 1.—.

Union de la charcuterie pour 1906. Compte rendu de l'année 1905. Paris impr. Eyméoud, 6, rue de Turbigo, 1906. 8. 446 pag.

Vever, H. (bijoutier-joaillier), La bijouterie française au XIXe siècle (1800—1900). Tome Ier: Consulat, Empire, Restauration, Louis-Philippe. Paris, Floury, 1906. 8. 389 pag. av. grav.

Handelingen van het IIIe internationaal Congres (5e conferentie) der christelijke

textielarbeidersorganisaties van Duitschland, België, Nederland en Oostenrijk op 2 en 3 Augustus 1905 te Luik (België) gehouden. Oldenzaal, drukkerij J. Verhaag. 12. 120 blz.

6. Handel und Verkehr.

v. Bauer, Viktor (Ritter), Oesterreichische Exportpolitik. Vortrag. Wien, W. Frick, 1906. Lex.-8. 18 SS. M. 0,60.

Bericht über den Geschäftsgang von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1905. Sachverständigenberichte, herausg. von der Handelskammer zu Magdeburg. Magdeburg, Druck von E. Baensch jun., 1906. 4. X—98 SS.

Bericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim über das Jahr 1905. Pforzheim, H. Rufsche Buchdruckerei, 1906. gr. 8. 140 SS.

Dresemann, Otto, Das erste Eisenbahnsystem. Eine verkehrsgeschichtliche Studie. Cöln, J. P. Bachem, 1906. 8. 121 SS. fr. 2,50. (Behandelt die Geschichte der Gründung der ersten Belgischen Eisenbahnlinie.)

Entscheidungen des Oberseeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs. Bd. XVI, Heft 5. Hamburg, L. Friederichsen, 1906. gr. 8. M. 3.—. (Herausgeg. im Reichsamte des Innern.)

Frankfurter Wirtschaftsbericht für das Jahr 1905 erstattet von der Handelskammer zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Selbstverlag der Kammer, 1906. Lex.-8. VIII—453 SS.

Jahresbericht, 56., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1905. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1906. gr. 4. 13 SS. mit Anlagen A—L.

Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen für 1905. I. Hälfte. Aachen, Druck der Aachener Verlags- und Druckereigesellschaft, 1906. gr. 8. V—105 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für 1905. (Abgeschlossen Ende März 1906.) Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1906. Lex.-8. XIII—604 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Chemnitz, 1905. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1906. Lex.-8. XX—193 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. d. S., 1905. Halle a. S., Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses, 1906. Lex.-8. VIII—65 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Metz für das Jahr 1905. 2 Bde. Metz, Buchdruckerei Paul Even, 1906. Lex. in-8. V—200 u. 112 SS.; 55 SS. (Deutscher und französischer Text.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1905. Nordhausen, Druck von Fr. Eberhardt, 1906. 8. 135 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, 1905. München, Hof- und Universitätsbuchdruckerei von C. Wolf & Sohn, 1906. gr. 8. XVIII—371 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1905. Bayreuth, Druck von L. Ellwanger, 1906. Lex.-8. 246 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1905. Teil I. Norden, Druck von J. F. Schmidt, 1906. gr. Folio. 22 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Sagan, umfassend die Kreise Freystadt, Glogau, Grüneberg, Sagan und Sprottau für das Jahr 1905. Sagan, Druck von K. Koeppel, 1906. kl. 4. 80 SS.

Jahresbericht der großherz. Handelskammer Worms für das Jahr 1905. I. Teil. Worms a. Rhein, Heinr. Fischer, 1906. gr. 8. 140 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit, 1905. Tilsit, Druck von Edward Pawlowski, 1906. gr. 8. 95 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1905. I. allgemeiner Teil. Duisburg 1906. gr. 8. 147 SS.

Augier, C. (sous-inspecteur des douanes), La France et les traités de commerce. Etude sur les tarifs des douanes de la France et de l'étranger. Paris, Chevalier & Brière, 1906. 8. 275 pag. fr. 5.—.

Grand annuaire-almanach de la Creuse pour 1906 (26e année), publié par Paul Ducourtieux. Limoges, libr. Betoulle, 1906. 8. 252 pag. av. grav. et 1 carte. fr. 0,50. (Contenant: les foires de la Creuse, Haute-Vienne, Corrèze, Puy-de-Dôme, Allier, Indre et Cher.)

Jolibois, P. (conducteur des ponts et chaussées), La théorie et la pratique dans les travaux publics. Tours, impr. Deslis frères, 1906. 8. XXIV—128 pag. fr. 2.—.

Pensa, Henri (lauréat de l'Académie français), La République et le Canal de Panama. Paris, Hachette & Cie, 1906. 8. Avec une carte en couleurs. fr. 7,50.

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions 1905, compiled with the 4 preceding years. Compiled at the Custom House from documents collected by that department. Volume I: Summaries, abstract and detailed tables of imports and exports. London, printed by Wyman & Sons, 1906. Folio. XII—945 pp. 7/.8.

Parsons, Frank., The heart of the railroad problem: the history of railway discrimination in the United States, the chief efforts at control and the remedies proposed, with hints from other countries. Boston, Little, Brown & C°, 1906. 12, 5; 364 pp., cloth. $ 1,50.

Comerciul exterior al României cu Grecia dela 1885—1904. Bucureşti, tip. „la Roumanie" 1906. Lex. in-8. XLII—276 pp. (Auswärtiger Handel Rumäniens mit Griechenland in den Jahren 1885—1904.)

7. Finanzwesen.

Brunhuber, Robert, Die Wertzuwachssteuer. Zur Praxis und Theorie. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. 118 SS. M. 2.—.

Fuisting (WGehORegR.), Finanzpolitische Zeit- und Streitfragen. Berlin, J. Springer. gr. 8. Heft 2: Das Gesamtsteuersystem in Reich, Staat und Gemeinde in Verbindung mit der Reichsfinanzreform. 1906. III—101 SS. M. 2.—.

Goebel, Rob. (Finanzkomm.), Die Erbschaftssteuer. Staatliche Vermögensübertragungsgebühren bei Verlassenschaften nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen. Wien, Manz, 1906. 8. 29 SS. M. 0,85.

v. Holly (Bürgermeister), Steuer- und Gebührenordnungen der Stadt Halle a. S. Zusammengestellt und erläutert. Halle, O. Hendel, 1906. gr. 8. VI—91 SS. M. 2.—.

Siebert, Albert (großh. Finanzass., Mannheim), Ueber eine bankmäßige Ausgestaltung der Finanzverwaltung im Großherzogtum Baden. Dresden, O. V. Böhmert, 1906. gr. 8. VIII—64 SS. M. 1,60.

Leneveu, Georges, Histoire de la spécialité budgetaire en France. Paris, Pichon & Durand Auzias, 1906. 8. 141 pag.

Gray, Ja M., Limitations of the taxing power, including limitations upon public indebtedness: a treatise upon the constitutional law governing taxation and the incurrence of public debt in the United States and in the territories. San Francisco, Bancroft-Whitney C°, 1906. 8. 60; 1316 pp. $ 6.—.

Rowntree, Joseph and Sherwell, Arth., The taxation of the liquor trade. Vol. I: Public houses, hotels, restaurants, theatres, railway bars, and clubs. London, Macmillan, 1906. 8. 560 pp. 10/.6.

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1904 al 30 giugno 1905. Roma, tip. G. Scotti & C°, 1906. Imp. in-4. LXXV—147 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jeidels, Otto, Dr., Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Schmoller und Sering, Bd. 24, Heft 2), Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 271 S.

Die Arbeit, die nach dem Vorwort im staatswissenschaftlich-statistischen Seminar der Berliner Universität entstanden und der philosophischen Fakultät dieser Universität als Doktordissertation vorgelegt worden ist, muß nach doppelter Richtung als besonders erfreulich bezeichnet werden.

Einerseits, weil sie über den Durchschnittswert derartiger Dissertationen in erheblichem Maße hinausgeht, und andererseits, weil sie

eine Lücke in der Literatur über die Großbanken in willkommener Weise ausfüllt.

Die Einleitung (S. 1—14) legt zunächst die Gründe dar, die den Verf. veranlaßten, von den Banken nur die Großbanken und von der Industrie im wesentlichen nur die Montan- und Eisenindustrie in den Bereich seiner Untersuchung zu ziehen, und bezeichnet zugleich die Quellen, die der Arbeit zu Grunde liegen. Der erste Abschnitt: das industrielle Bankgeschäft, gibt sodann (S. 15—64) eine Darlegung der industriellen Bedürfnisse, die zu ihrer Deckung des Bankkredits bedürfen, ferner der Formen, in denen dieser Kredit gewährt wird, des Charakters der einzelnen Kreditformen und der Bedeutung derselben für die Beziehungen der Banken zur Industrie.

Diese Ausführungen, für welche manche Vorarbeiten vorlagen, gehen über die letzteren in manchen Beziehungen hinaus und geben ein gutes, durch praktische Beispiele in belehrender Weise belebtes Bild des Gegenstandes.

Es folgt im zweiten Abschnitt (S. 65—98) eine Darstellung der „Entwickelung der Großbanken“, die hinter den übrigen Teilen der Arbeit um deswillen weit zurückbleibt, weil das sich hier naturgemäß bietende starke Material nicht nach großen Gesichtspunkten gegliedert und geordnet ist und so die mit einer Fülle aneinander gereihter Tatsachen operierende Darstellung den Leser mehr verwirrt als aufklärt.

Dagegen sind die nun folgenden — offensichtlich auch mit besonderer Liebe ausgearbeiteten — zwei Abschnitte, also der dritte: „Die Ausgestaltung der Industriebeziehungen durch die Großbanken“ (S. 99—180) und der vierte: „Die Einwirkung der Großbanken auf die Entwickelung der Industrie“ (S. 181—271), sowohl durch Beibringung zahlreichen, wertvollen und gut gesichteten praktischen Materials, wie durch die aus demselben gezogenen Folgerungen als wissenschaftlich fördernd zu bezeichnen. Es ist mit erstaunlichem und sehr zu begrüßendem Fleiße hier eine Fülle guter Beobachtungen aus der Praxis zu anregenden Schlüssen und zu fast durchweg maßvollen und sachlichen, dem Einzelfall gerecht werdenden Urteilen verwendet, ohne daß hier der Eindruck erweckt wird, daß der Verf. von dem Material erdrückt worden ist.

Diesem Urteil, welches, da diese zwei Abschnitte ohne jeden Zweifel den Schwerpunkt der ganzen Arbeit und ihr eigentliches Verdienst darstellen, für die ganze Arbeit als Gesamturteil zu betrachten ist, tut es keinen Abtrag, daß in einer Reihe von Fällen, wenigstens nach der Ansicht des Referenten, die aus den praktischen Vorgängen geschlossenen Folgerungen nicht als abschließend oder nicht als überzeugend oder auch als zu weitgehend angesehen werden müssen.

Für meine Ansicht, daß zur Zeit generell nicht von einer Abhängigkeit der Industrie von den Großbanken gesprochen werden kann, glaube ich, wie ich schon an anderer Stelle (Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken, 2. Aufl. S. 299) betonte, auch den Verfasser zitieren zu dürfen, obwohl einzelne Stellen in seinem Buche

hieran irre machen können (vergl. z. B. S. 108: „Galt es in früheren Perioden industrieller Banktätigkeit, die Industrie anzuregen, so handelt es sich heute darum, sich derselben zu bemächtigen").

Ebensowenig könnte ich aber zur Zeit der umgekehrten Ansicht beipflichten, welcher der Verf. am Schlusse (4. die Industriepolitik der Großbanken, S. 268 ff.) zuzuneigen scheint, daß sich die Großbanken, „von den leitenden Personen der Industrie ihre Geschicke diktieren lassen" müssen, daß also eine Abhängigkeit der Banken von der Industrie zu konstatieren sei (S. 269).

Das vom Verf. auf S. 269 hierfür gebrachte Beispiel, daß die Interessengemeinschaft Dresdner Bank — Schaaffhausen auf Anregung rheinisch-westfälischer Industrieller zu stande gebracht worden sei, würde jene These selbst dann nicht beweisen können, wenn die Anregung in Wahrheit auf rheinisch-westfälische Industrielle zurückzuführen wäre. Nach meiner Kenntnis ging sie jedoch, zunächst wenigstens, von einem einer der beiden Banken nahestehenden rheinischen Bankier aus. In der Tat besteht aber die letzte Phase der Industriepolitik der Großbanken noch nicht lange genug, und ist noch zu sehr im Flusse, als daß sich heute schon ein abschließendes oder gar ein generelles Urteil fällen ließe. Ich bleibe also dabei, daß, jedenfalls derzeit, ein solches nicht gerechtfertigt ist, und daß in jedem einzelnen Falle untersucht werden muß, ob die Großbank in der Verbindung zwischen ihr und einem bestimmten industriellen Unternehmen der schiebende oder der geschobene Teil gewesen ist.

Bedauerlich ist, daß der Verf. nur an einer einzigen Stelle, und auch da nur ganz flüchtig, die Frage gestreift hat, inwieweit die „Auslandspolitik" der Großbanken „dem Bedürfnis einer auf wachsender Einfuhr und Ausfuhr aufgebauten Volkswirtschaft" entspringt (S. 186), und daß er Folgerungen aus dieser Frage so gut wie gar nicht abgeleitet hat. Eine Untersuchung derselben, also des Zusammenhanges der Auslandspolitik der Großbanken mit der industriellen Exportpolitik (vergl. mein vorgedachtes Buch, 2. Aufl., S. 119 ff.), wäre meines Erachtens nicht nur in einem sonst so breit angelegten Buche, welches speziell dem „Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie" gewidmet ist, unumgänglich notwendig gewesen, sondern hätte auch ohne jeden Zweifel dem Verf. eine Fülle weiterer wichtiger Aufschlüsse und Ergebnisse gezeitigt. Sie hätte ihn aber auch davor bewahrt, ganz allgemein ein „Fehlen einer universellen, die Volkswirtschaft als Ganzes erfassenden Industriepolitik der Banken" festzustellen (S. 270), und die Auslandstätigkeit der Banken unter dem viel zu engen Gesichtswinkel zu betrachten, daß „bei einem gewissen Grade moderner kapitalistischer Entwickelung" die Notwendigkeit immer stärker werde, „dem freien deutschen Kapital im Auslande eine günstige Verwertungsstätte zu schaffen" (S. 197).

Alle diese Ausstellungen reichen aber, was ich nochmals betonen möchte, nicht aus, um das oben präzisierte Gesamturteil über das Werk des Verfassers, das namentlich als literarische Erstlingsarbeit eine überaus günstige Aufnahme und Beurteilung verdient, irgendwie zu modifizieren.

Lediglich, weil hiernach noch weitere erfreuliche wissenschaftliche Leistungen von dem Verf. in Zukunft erhofft und erwartet werden dürfen, möchte ich zum Schlusse auf eine Eigenart des Buches aufmerksam machen, die nicht nur geeignet ist, den Genuß der Arbeit in manchmal empfindlicher und ärgerlicher Weise beim Lesen sehr zu beeinträchtigen, sondern auch wissenschaftlich nicht haltbar ist und deshalb vom Verf. in Zukunft mit aller Kraft unterdrückt werden muß.

Das ist die beständige Neigung des Verf., seine Beobachtungen und Schlüsse in Ziffern und Gruppen einzuteilen, obwohl eine solche Einteilung doch nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn sie erschöpfend wäre, was aber in keinem einzigen Falle festgestellt werden kann, wie dies bei der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens auch fast durchweg von vornherein als selbstverständlich erscheinen muß. Beispiele werden den hier vorliegenden Fehler klarstellen, der sich durch das ganze Buch hindurchzieht:

Wenn Unternehmungen, die von kleinen Bankhäusern errichtet sind, in eine Notlage geraten, sind nach dem Verf. „3 Situationen“ möglich, die dann unter 1, 2 und 3 ausführlich abgehandelt werden (S. 138). Natürlich könnten auch 5 oder 10 „Situationen“ konstruiert werden.

Ein Sitz im Aufsichtsrat eines Bank- oder Industrieunternehmens wird nach dem Verfasser „wesentlich aus zwei Gründen“ erstrebt (S. 150). Die Zahl dieser wesentlichen Gründe läßt sich selbstverständlich in infinitum vermehren, trotzdem werden sie unter 1 und 2 erörtert und es wird so der Anschein erweckt, als ob damit die „wesentlichen“ Gründe erschöpft seien. Ja, noch auf der nämlichen Seite wiederholt sich diese grund- und zwecklose Einschachtelung, indem gesagt und erörtert wird, die Banken könnten „mit der Ausnutzung dieses Rechtsinstituts“ (des Aufsichtsrats) „zwei Ziele“ verfolgen (vergl. S. 158).

Auf S. 163 wird des näheren ausgeführt, daß für die Auswahl der industriellen Unternehmungen seitens der Großbanken „im großen und ganzen 4 Kriterien“ in Betracht kommen könnten.

Auf S. 184 werden sogar die „Eingriffe der Banken in die Sphäre der industriellen Produktion“ in drei Gruppen zerlegt.

Auf S. 186 wird das so unendlich mannigfaltige Bankgeschäft mit und im Auslande lediglich in drei Teile eingeteilt, während auf S. 189 „vier Formen“ hinsichtlich der Beteiligung der Banken an ausländischen Industrieunternehmungen unterschieden und auf S. 196 „drei Momente“ als „in dem selbständigen Schaffen einer Industrie wesentlich“ erklärt werden. Auf S. 204 glaubt der Verf. sogar die Fragen, die bei Betrachtung der Beziehungen zwischen Banken und Industrie zu stellen sind, auf drei fixieren und später (S. 215) „vier Hauptfälle“ feststellen zu können, „wo es im Interesse eines Unternehmers liegt, sich mit anderen in dieser oder jener Weise auseinandersetzen zu können“.

Endlich wird auf S. 216 von „zwei Gruppen von Fällen“ gesprochen, in denen „den Banken Gelegenheit gegeben ist, den befreundeten Werken ohne Schädigung des anderen Teiles Aufträge zu besorgen“, und auf S. 233 von „vier verschiedenen Stellungen“, welche

die Banken zur A. E. G., U. E. G. und Siemens & Halske einnahmen (vergl. S. 109, 121, 127, 251, 253, 257, 260, 268, 269 u. s. f.).

Dergleichen Versuche, das glücklicherweise nie in Formeln und Rubriken einzuzwängende Verkehrsleben solchermaßen theoretisch meistern zu wollen, lassen sich bei Lehrbüchern rechtfertigen, wo der Stoff notwendigerweise nach großen Richtungen und Gesichtspunkten geordnet werden muß, sie sind aber auch da bekanntlich nur mit größter Vorsicht und mit Erfolg lediglich dann durchführbar, wenn sich der Stoff in der Tat in solcher Weise beherrschen läßt. Bei einem Werke, wie dem vorliegenden, sind sie aber schädlich, engen die Untersuchung ein, statt sie zu erleichtern, und sind, wenn sie da einsetzen, wo sie aus inneren Gründen notwendig scheitern müssen, wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen und äußerst bedenklich.

Berücksichtigt der Verf. diese Bemerkungen, so wird die Freude an späteren von ihm zu erwartenden Arbeiten aller Voraussicht nach eine ungetrübte sein. Riesser.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hannover für das Jahr 1905. Hannover, Druck von Fr. Culemann, 1906. gr. 4. 81 SS.

Jahresbericht der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1905, O. O. (Berlin) 1906. gr. Folio. 52 SS.

Schriften des deutschen Werkmeisterverbandes. Heft 1: Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, die staatliche, der Privatangestellten. Düsseldorf, Müller & Lehneking, 1906. gr. 8. 45 SS. M. 0,30.

Administration des monnaies de Belgique. Rapport du commissaire des monnaies (M. Ch. Le Grelle) au ministre des finances et des travaux publics. 6e année: 1905. Bruxelles, impr. F. Vanbuggenhoudt, 1906. 8. 82 pag. av. fig.

Almanach de la coopération française, suisse et canadienne 1906. XIVe année. Paris, V. Giard & Bière, 1906. 12. fr. 0,40.

Fréville, Georges, Les retraites ouvrières. Paris, Société nouvelle de librairie, 1906. 12. 93 pag. fr. 0,50. (Bibliothèque socialiste, N° 38.)

Grandjean, René, Des coopératives de consommation. Nevers imprim. Mazeron, 1906. 8. 50 pag.

Recueil financier annuel (le). Annuaire des valeurs cotées aux bourses de Paris et de Bruxelles. 13e année, 1906. Bruxelles, E. Bruylant, in-4. XVI—326; 8; 1100 pag. et 5 cartes coloriées hors texte. fr. 20.—.

Ruotte, J. (chef de bureau au Crédit lyonnais), Opérations et travaux de banque. 4e édition. Lyon, impr. Storck & Cie, 1906. 8. 507 pag. fr. 5.—.

Tillot, Alex., Les gouverneurs de la Banque nationale de Belgique, 1850—1905. Bruxelles, au bureaux de la Chronique immobilière et financière, 1906. 8. 20 pag. fr. 1.—.

Vitali, Pascal, La question des retraites ouvrières devant le Parlement français. Paris, impr. Salivetti, 1906. 8. VII—297 pag.

Caldicott, J. W., Values of old English silver and Sheffield plate from 15th to the 19th century. London, Bemrose, 1906. 4. 304 pp. 42/.—.

Casse ordinarie, le, di risparmio in Italia dal 1822 al 1904. Notizie storiche presentate all' Esposizione di Milano del 1906. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero & C., 1906. gr. in-8. 641 pp. (Pubblicazione del Ministero d'agricoltura, industria e commercio, Ispettorato generale del credito e della previdenza.)

9. Soziale Frage.

Esche, Arthur, Der gesetzliche Arbeiterschutz der gewerblich beschäftigten Jugend. Neue Zeit- und Streitfragen, Heft 9, Jahrg. 2. Dresden (Zahn und Jaensch) 1905. 52 SS.

Die Ausbauung und Erweiterung des gesetzlichen Arbeiterschutzes

beschäftigt sehr intensiv unsere Literatur. Und nicht ohne Grund: die moderne Arbeiterschutzgesetzgebung hat mehrere Lücken aufzuweisen, die durch weitere Ergänzungen ausgefüllt werden müssen, wie die Ausdehnung derselben auf alle Betriebe und Gewerbe, ferner die Erweiterung des gesetzlichen Arbeiterschutzes der gewerblich beschäftigten Jugend. Was das Problem des Kinderschutzes anbetrifft, so hat es Arthur Esche in seiner Schrift in knappen und klarübersichtlichen Zügen dargestellt. Er weist überzeugend daraufhin, inwiefern eine Erweiterung und eine Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes der gewerblich beschäftigten Jugend notwendig ist, denn wirtschaftlich, moralisch und sozial betrachtet ist dieser Schutz von großer Wichtigkeit auch für die Zukunft des Vaterlandes. Die Schrift von Esche ist jedem Sozialpolitiker zu empfehlen.

Bern. F. Lifschitz.

Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in bayerischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben. Denkschrift, bearbeitet und herausgeg. im Auftrage des k. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußeren vom k. bayerischen statistischen Bureau. München, Hof- und Universitätsbuchdruckerei Wolff & Sohn, 1906. gr. 4. 116; 45 SS.

Ehwald, Karl, Das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt a. M. im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Stiftung. Gotha, F. A. Perthes, 1906. 8. III—61 SS. M. 0,60.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 76: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der XXVI. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 3. III. 1906 in Berlin. Inhalt: Die Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. 80; 14 SS. M. 2.—.

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. N° 29. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. (Inhalt: Gestaltung, die künstlerische, des Arbeiterwohnhauses. 14. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 5. u. 6. VI. 1905 in Hagen i. Westf. IV—76 SS. u. 17 SS. Abbildgn. M. 2,40.)

Almanach de la vie sociale pour 1906. Nancy, impr. ouvrière, 1906. 12. 32 pag. av. grav. fr. 0,10.

Bonde, A. (chef de service à l'administration générale de l'assistance publique), Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution jusqu'à la troisième République. Paris, Berger-Levrault, 1906. 8. 342 pag. fr. 6.

de Miomandre, La lutte contre l'alcool. Historique du mouvement d'abstinence, la femme, l'école, les clergés, la grande industrie, les pouvoirs publics, les classes cultivées. Bruxelles, O. Lamberty, 1906. pet. in-8. 191 pag. fr. 2,50.

Regnault, Félix (prof. au Collège libre des sciences sociales), L'évolution de la prostitution. Paris, E. Flammarion, 1906. 8. fr. 3,50.

Low's handbook to the charities of London 1906. London, Eliot Boothroyd, 1906. 8. (71st year of publication.) XXXI—286 pp. 1/.—.

Ryan, W. P., The romance of a motor mission with General Booth on his white car crusade. London, Salvation Army, 1906. 8. 90 pp. 1/.6.

Sims, George R., The mysteries of modern London. London, Pearson, 1906. 8. 192 pp. with frontispiece in colours. 2./6.

10. Gesetzgebung.

v. Finckh, Dr. Kurt, Handlexikon der sozialen Gesetzgebung. Berlin (A. Unger) 1906. 400 SS.

Der Verfasser geht von der richtigen Erwägung aus, daß die soziale Gesetzgebung für immer weitere Kreise des Volkes an Bedeutung

gewinnt, daß infolge der fortdauernden Ausdehnung gesetzgeberischer Tätigkeit auf diesem Gebiet es immer schwieriger wird, in den oft komplizierten und ineinandergreifenden Bestimmungen sich zurechtzufinden und daß daher die Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen in übersichtlicher alphabetischer Anordnung für die Praxis ein wertvolles Hilfsmittel bieten wird. Der Verfasser hat es daher unternommen, das gesamte Material der sozialen Gesetzgebung in dieser Weise zu verarbeiten. Er hat besonders die Arbeiterversicherungsgesetze, die Arbeiterschutzbestimmungen des Handelsgesetzbuchs, der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes, das Handwerkerrecht der Gewerbeordnung und die Gesetze über die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte berücksichtigt. Leider hat er, um das Buch nicht zu umfangreich zu gestalten, mit wenigen Ausnahmen alle auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften für bestimmte Betriebsarten fortgelassen. So findet der Leser eine große Reihe wichtiger Arbeiterschutzbestimmungen nicht vor und wird dies um so mehr bedauern, als er von einem „Handlexikon" von vornherein möglichste Vollständigkeit erwartet. Die Kennworte hat der Verfasser möglichst dem Sprachgebrauch angepaßt und durch Berücksichtigung der verschiedenen Bezeichnungen und durch Verweise das Auffinden erleichtert. Die Auswahl der Stichworte ist nicht immer geschickt, z. B. unter A das Kennwort „Ausnahmen" zu bringen und nun daran die verschiedenen Bestimmungen anzuschließen, von denen Ausnahmen bestehen, scheint mir keine übersichtliche Anordnung zu sein. Von Wert sind die Hinweise auf die Gesetzesparagraphen, um ein Zurückgehen auf den Wortlaut des Gesetzes zu erleichtern. Ich wünschte jedoch, der Verfasser hätte hiervon noch mehr Gebrauch gemacht und auch auf analoge Bestimmungen und Ausnahmen verwiesen. Ich vermisse auch das Eingehen auf gerichtliche Entscheidungen, wie überhaupt meiner Meinung nach der Wert des Handlexikons ein größerer sein würde, wenn es nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen bringen, sondern noch mehr einen Kommentar zu diesen geben würde. Der Verfasser hat die Absicht, „für Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter und deren Vertreter, sowie für Behörden die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzustellen und zu erläutern." Die Erläuterungen treten aber zurück und die Beschränkung und Vereinfachung des Materials lassen das Buch mehr für den Laien als für Behörden und Beamte geeignet erscheinen. Das ist gewiß schon verdienstlich. Es würde aber doch die Vervollständigung und kommentatorische Behandlung des Materials auch für die übrigen Interessenten das Buch noch wertvoller machen, ohne den Wert für diejenigen, die der Verfasser besonders berücksichtigt hat, zu vermindern.

Halle a/S. A. Hesse.

Altsmann, R. (LandgerDir.), Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch. 11. neu durchgesehene und vermehrte Aufl. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. XV—872 SS. M. 13,50.

Budde, J. (Bankdirektor), Beiträge zum Reichshypothekenbankgesetze. II. Teil:

Die Aufsicht über die Hypothekenbanken. Berlin, F. Vahlen, 1906. gr 8. 77 SS. M. 2.—.

Geller, Leo, Oesterreichisches Scheckgesetz. Gesetz, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen. Mit Erläuterungen aus den Materialien. Wien, Mor. Perles, 1906. 8. 85 SS. M. 1,20.

Guyer, Ernst (Rechtsanw.), Ein schweizerisches Bundesgesetz über die Haftpflicht der Automobilhalter. Eine Untersuchung. Zürich, Schultheß & C°, 1906. gr. 8. 130 SS. M. 2,40.

Lesser, Mart., Das Rücktrittsrecht bei positiven Vertragsverletzungen. Breslau, M. & H. Marcus, 1906. gr. 8. IV—79 SS. M. 1,80.

Liebermann, F., Die Gesetze der Angelsachsen. Herausgeg. im Auftrage der Savigny-Stiftung. Bd. II, 1. Hälfte: Wörterbuch. Halle, M. Niemeyer, 1906. 4. VIII—253 SS. M. 16.—.

Oes (Syndikus), Handlungsgehilfen- und Agentenrecht. Magdeburg, K. Peters, 1906. 8. 64 SS. M. 0,60.

Ott, Emil (HofR., Prof.), Geschichte und Grundlehren des österreichischen Rechtsfürsorgeverfahrens (freiwillige Gerichtsbarkeit). In den Hauptzügen mit besonderer Berücksichtigung der Justizreformgesetze dargestellt. Wien, Manz, 1906. Lex.-8. XX—306 SS. M. 6,60.

Petschek, Georg (UnivProf.), Der Entlohnungsanspruch des Armenanwalts nach österreichischem Recht. Wien, A. Hölder, 1906. gr. 8. 72 SS. M. 1,60.

Roth, (MinistR.), Die Gesetze über die Kapitalsteuer und die Lohn- und Besoldungssteuer für Elsaß-Lothringen vom 13. VII. 1901 nebst Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen. Im amtlichen Auftrage herausgeg. unter Mitwirkung des (MinistSekr.-GRechngsR.) Gieseke. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1906. 8. 208 SS., geb. M. 5.—.

Wahrmund, Ludwig (Prof. d. Rechte, Innsbruck), Ehe und Eherecht. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. X—123 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt, 115. Bändchen.)

Charpentier, Jacques (laureat de la faculté de droit), Etude juridique sur le bilan dans les sociétés par actions. Paris, Arthur Rousseau, 1906. gr. in-8. VIII—256 pag. fr. 5.—.

Foncin, André (avocat à la cour d'appel de Dijon), De la saisie-arrêt des salaires. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. fr. 4.—. (Ouvrage couronné par l'Académie de législation de Toulouse.)

Poor-law annual. Guardians' and officers companion for 1905—06. London, Poor-Law Publication C°, 1906. 8. 400 pp. 3/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Bd. VIII: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Bd. VIII: Akten vom 21. V. 1748 bis 1. VIII. 1750, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze. Berlin, Paul Parey, 1906. gr. 8. IX—980 SS., geb. M. 21.—.

Bach, Anton, Oesterreichs Zukunft und die Christlich-Sozialen. Eine Stimme zur Wahlreform. Wien, F. Deuticke, 1906. 8. III—87 SS. M. 1,25.

Brüning, H. (OBürgermeister a. D.), Die preußische Verwaltungsgesetzgebung für die Provinz Hannover nebst den hannoverschen Gemeindeverfassungsgesetzen. Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen. 3. bedeutend vermehrte Aufl., Hannover, C. Meyer, 1906. gr. 8. XVI—866 SS., geb. M. 15.—.

Kramář, Karel, Anmerkungen zur böhmischen Politik. Aus dem Böhmischen von Jos. Penížek. Wien, C. Konegen, 1906. 8. IV—148 SS. M. 2.—.

Meurer, Christian (Prof. der Rechte, Univ. Würzburg), Die Genfer Konvention und ihre Reform. München, J. Schweitzer Verlag, 1906. Lex.-8. 67 SS. M. 3. —.

v. Myrbach-Rheinfeld (Prof. Freih.), Franz, Grundriß des Finanzrechts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. Lex.-8. XIV—312 SS. M. 8,20. (Grundriß des österreichischen Rechts in systematischer Bearbeitung. Herausgeg. von (Proff.) A. Finger und O. Frankl, Bd. III, Abteilung 7.)

Almanach administratif de la province de Luxemburg, publié par J. Laurent-Georges (directeur au gouvernement provincial) etc. XVIe année. Arlon, impr. Brück, 1906. 12. 351—LIV pag. fr. 1,60.

Almanach royal officiel du royaume de Belgique, publié depuis 1840, en exécution de l'arrêté royal du 14 X 1839. 65e année, 1906. Bruxelles, Guyot frères, 1906. 8. 4; 1006 pag. fr. 10.—.

Annuaire administratif de Belgique et de la capitale du royaume. Pouvoir législatif, pouvoir exécutif, pouvoir judiciaire. Institutions provinciales et communales, etc. 43e année, 1906. Bruxelles, E. Bruylant, 1906. 8. XLVIII—860; 54 pag., toile. fr. 2,50.

Nys, Ernest (conseiller à la cour d'appel, prof. à l'Univ. de Bruxelles), Le droit international. Les principes, les théories, les faits. Tome III. Bruxelles, A. Castaigne, 1906. 8. 304 pag. fr. 4.—.

Rouard de Card, E. (prof. de droit à l'Univers. de Toulouse), La politique de la France à l'égard de la Tripolitaine pendant le dernier siècle. Paris, Pedone, 1906. 8. 47 pag.

Scelle, G., Histoire politique de la traité négrière aux Indes de Castille. Contrats et traités d'Assiento. Etude de droit public et d'histoire diplomatique. Tome Ier. Paris, Larose & Tenin, 1906. 8. XXII—847 pag.

Valmor, J., Conditions et limites du gouvernement par la majorité. Poitiers, Société française d'imprimerie et de librairie, 1906. 8. VII—477 pag.

Verraes, Fernand, Droit international. Les lois de la guerre et la neutralité. 2 vols. Bruxelles, O. Schepens, 1906. 8. XII—279 et 300 pag. fr. 12.—.

Anderson, R. (Sir), Side lights on the Home Rule movement. Personal reminiscences, 1867—89. London, J. Murray, 1906. 8. 248 pp. 9/.—.

Lucy, H. W., Balfourian Parliament, 1900—1905. Illustr. by E. T. Reed and Phil. May. London, Hodder & S., 1906. 8. 452 pp. 10/.6.

Moses, Bernard (prof. of history and political science in the University of California), The government of the United States. New York, Appleton, 1906. 12. 6; 424 pp; cloth. $ 1,05.

Royal Blue book. Court and parliamentary guide. May 1906. London, Kelly, 1906. 12. 5/.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großherz. Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. LIV, Heft 3: Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großherzogtums Hessen für die Jahre 1900/1901 und 1901/02. Darmstadt, G. Jonghaus, 1906. gr. 4. 70 SS.

Jahrbuch des statistischen Amtes der Stadt Elberfeld für 1903 und 1904. Im Auftrage des Oberbürgermeisters herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt. Teil II. Wirtschaftsstatistik (Fortsetzung) und Verwaltungsstatistik. Elberfeld, Buchdruckerei A. Martini & Grüttefien, 1906. gr. 4. 128 SS.

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte in Verbindung mit genannten Kollegen des Herausgebers hrsg. von (Prof.) M. Neefe (Direktor des statistischen Amts der Stadt Breslau). Jahrg. XIII. Breslau, W. G. Korn, 1906. gr. 8. XII—483 SS. M. 14,50.

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1905. Bremen, H. M. Hauschild, 1906. gr. 8. 62 SS.

Frankreich.

Statistique sanitaire des villes de France pendant l'année 1904 (19e année) et tableaux récapitulatifs des années 1886 à 1904, d'après les bulletins mensuels fournis par les municipalités en conformité des circulaires ministérielles des 26 X 1885 et 25 XI 1886. Melun, imprim. administrative 1905. pet. in-4. XII—172 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.

England.

Civil judicial statistics, England and Wales 1904. London, Wyman printed, 1906. Folio. 1/.9. (Parl. pap.)

Oesterreich.

Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Schumacher. Wien, Alfr. Hölder, 1906. Lex.-8. IV—182 SS. M. 2,60. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Belgien und Holland.

Sambrée, Ernest, Liste complète des communes belges. Ouvrage renseignant toutes les localités du pays, leur importance judiciaire et administrative, population, divers moyens de communications. Louvain, impr. A. Meulemans-De Preter, 1906. in 8-obl. 421 pag. fr. 8.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. LXVI: Faillissements-Statistiek over het jaar 1904. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. 4. XII—44 blz. — Bijdragen tot de Statistiek van Nederland etc. LXVII: Statistiek der Rijksinkomsten over het jaar 1904. Ibidem 1906. 4. CXLI—187 blz. — Bijdragen tot de Statistiek van Nederland etc. LXVIII. Statistiek der gemeentelijke- en provinciale financiën in 1903. Ibid. 1906. Lex. in-8. XIX—190 blz.

Maandcijfers en andere periodieke opgaven betreffende Nederland en de koloniën. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. N° 15: Jaar 1905, benevens enkele opgaven over de eerste maanden van 1906. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. gr. 8. 111 blz.

Großherzogtum Luxemburg.

Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. Heft X: Die Viehmärkte im Großherzogtum besonders während der Jahre 1890 bis 1904. Luxemburg, Druck von P. Worré-Mertens, 1906. gr. 8. 92 und 77 SS., kart.

Schweiz.

Eisenbahnstatistik, schweizerische, für das Jahr 1904. Statistique des chemins de fer suisses pour l'année 1904. Bd. 32. Bern, Hans Körber, 1906. 4. III—224 SS. M. 6.—.

Serbien.

Статистики краљевине Србие. Осма книга 1903. Annuaire statistique du royaume de Serbie. Publié par la direction de la statistique d'Etat du royaume de Serbie, VIII° tome, 1903. Belgrade 1906. gr. in-8. XXV—774 pag.

Bulgarien.

Княжество България. Дирекция на Статистиката. (Principauté de Bulgarie. Direction de la statistique. Divorces entre la population orthodoxe Bulgare depuis 1886 jusqu'à 1900 par arrondissements et départements.) София 1906. Roy in-4. VII—121 pag.

Amerika (Vereinigte Staaten).

Foreign commerce, the, and navigation of the United States for the year ending June 30, 1905. Roy.-4. 1180 pp. Washington, Government Printing Office, 1906. gr. 4. (Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics.)

13. Verschiedenes.

Bieling, Kurt (Dr med., Waldstation Tannenhof-Friedrichsroda), Der Alkohol und der Alkoholismus ein Wegweiser zum Verständnis moderner Kulturarbeit. München, Otto Gmelin, 1906. gr. 8. 83 SS. M. 1,40.

Biographie, allgemeine deutsche. Band 51: Nachträge bis 1899: Kalnoky-Lindner. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. 796 SS. M. 14,20.

Goldstein, J. (Dozent), Herr Regierungsrat Dr A. Locher als Erziehungsdirektor und die Lehrfreiheit an der Universität Zürich. Eine Beschwerde, dem hohen Kantonsrat des Kantons Zürich überreicht. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1906. 8. 48 SS. M. 0,60.

Grundriß der Geschichtswissenschaft zur Einführung in das Studium der deut-

schen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Herausgeg. von Aloys Meister. Bd. I, 1. Halbbd. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. Lex.-8. 319 SS. M. 6.—. (S. 5—20: Die historische Methode.)

v. Liebert (Gen.-Leutn. z. D.) E., Die Entwickelung der Sozialdemokratie und ihr Einfluß auf das deutsche Heer. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1906. gr. 8. 40 SS. M. 0,75.

Quanter, Rudolf, Die freie Liebe und ihre Bedeutung im Rechtsleben der Jahrhunderte. Eine kulturhistorische Studie. Leipzig, Leipziger Verlag, 1906. gr. 8. V—278 SS. mit 8 Taf. M. 6.—.

Sägmüller, Joh. Bapt. (Prof.), Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Eugen v. Württemberg (1744—1793). Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Aufklärung. Freiburg i. B., Herder, 1906. VIII—228 SS. M. 5.—.

Schmitt, Bruno, Notleidende Agrarier. München, G. Birk & C°, 1906. 8. 45 SS. M. 0,40.

Schulze, Paul (Schuldirektor), Das Dresdner Volksschulwesen im 18. Jahrhundert. Nach den Quellen des Dresdner Ratsarchives bearbeitet. Dresden, O. & R. Becker, 1906. gr. 8. VIII—91 SS. M. 1,20.

Tews, J., Schulkämpfe der Gegenwart. (Vorträge zum Kampf um die Volksschule in Preußen, gehalten in der Humboldt-Akademie in Berlin.) Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. 158 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt, 111. Bändchen.)

Denis, Ernest (prof. d'histoire contemporaine à l'Université de Paris), La fondation de l'Empire Allemand (1852—1871.) Paris, Armand Colin, 1906. 8. 540 pag. fr. 10.—.

Madelin, L., La Rome de Napoléon. La domination française à Rome, de 1809 à 1814. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1906. 8. 733 pag. et 2 cartes. fr. 8.—.

Martin, V., Sous la terreur. Souvenirs d'un vieux Nantais. Paris, Téqui, 1906. 8. 412 pag. fr. 3,50.

Benn, A. W., History of rationalism in the XIXth century. 2 vols. London, Longmans, 1906. 8. 1024 pp. 21/.—.

Stewart, Dick (pseud.), The „L" mystery, or, after the insurance swindlers. New York, Street & Smith, 1906. 12. (Magnet detective library) 3; 212 pp. $ 0,10.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. 65e année, 6e série. Mai 1906: La protection et les progrès industriels de l'Italie, par Edoardo Giretti. — Le budget de la ville de Paris pour 1906, par E. Letourneur. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre des Etats-Unis, par George Nestler Tricoche. — Lettre de province, par C. S. — Le paiement de l'indemnité de guerre a Strasbourg de 1871 à 1873, par Paul Muller. — Loi créant des sociétés de crédit maritime. — Société d'économie politique, réunion du 5 mai 1906. Discussion: Le chèque barré; son utilité. Pourquoi n'est-il pas pratiqué en France? — Comptes rendus. — Chronique.

Journal de la Société de Statistique de Paris. XLVIIe année 1906, N° 5, Mai: Procès-verbal de la séance du 25e avril 1906. — Annexe au procès-verbal de la séance du 21 février 1906: De la mortalité parisienne, par Jacques Bertillon. — L'épargne française et son développement annuel, par Alfred Neymarck (art. 1). — Mouvement des opérations d'une caisse d'épargne du 30 juin 1835 au 1er janvier 1905, par G. Cadoux. — Cronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par G. Roulleau. — etc.

Réforme Sociale, la. XXVIe année, n° 10, 16 Mai 1906: Le dogme de l'égalité et la loi du nombre à propos d'un livre récent: „De l'esprit du gouvernement démocratique, par Ad. Prins, prof. à l'Univers. de Bruxelles, Paris 1905", par A. Boyenval. — Les pièces de la séparation d'après l'expérience de la Suisse, par M. Sourlier. — Comment réaliser en France la représentation proportionnelle des partis, par Eugène Duthoit (suite N° 1). — L'assurance contre l'invalidité en Allemagne, par Maurice Vanlaer. — Chronique du mouvement social. Pays de langue anglaise, par (le baron) J. Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. XXIXe année 1906, Avril: Henri IV et la Chambre de justice de 1607, par Alfred des Cilleuls. — Des pouvoirs administratifs en matière de destruction d'animaux malfaisants et nuisibles, par G. Soudée (suite n° 6). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'Economie Politique. XXe Année, N° 5, Mai 1906: La dernière évolution doctrinale du socialisme. Le socialisme juridique, par Joseph Hitier (suite N° 1). — L'évolution du cartell dans la grande industrie Allemande de la houille et du fer, par J. Lescure. — Le mercantilisme libéral à la fin du XVIIe siècle. Les idées économiques et politiques de M. de Belesbat, par Albert Schatz et Robert Caillemer (suite n° 1). — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. June, 1906: Herbert Spencer and the master key, by John Butler Burke. — Schoolmasters and their masters, by (Lieut.-Col.) Pedder. — The imperial control of native races, by H. W. V. Temperley. — The truth about the monasteries. A reply, by Robert Hugh Benson. — Mankind in the making, by Mary Higgs. — The clergy and the church, by E. Vine Hall. — The extravagance of the poor law, by Edward R. Pease. — The success of the government, by H. W. Massingham. — etc.

Nineteenth Century, the, and after, June, 1906: The prospects of liberal finance, by (Sir) Robert Giffen. — Russia and England in Persia, by C. E. Yate (late Chief Commissioner of Baluchistan). — Constitutional tartars, by (Prof.) A. Vambéry. — Lord Durham and colonial self government, by (Miss) Violet R. Markham. — Possibilities of peasant ownership in Sussex, by Wilfrid Scawen Blunt. — The law-making mania, by (Sir) John Macdonell. — The education and training of engineers civil and naval, by (Sir) William H. White. — Sunday schools, by (the Rev.) E. H. Rycroft. — Secular education in the interest of religious truth, by M. Maltman Barrie. — The government and the opposition, by Herbert Paul. — etc.

C. Oesterreich.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VII, N° 4, April 1906: Arbeiterschutz: Bekämpfung der Bleierkrankungen in Bleiweiß- und Bleioxydfabriken Oesterreichs; Belehrung der Arbeiter über Giftgefahren in den gewerblichen Betrieben in Deutschland; Heimarbeiterschutz in Deutschland; Die Gewerbeinspektion in Preußen im Jahre 1905; Die Arbeitsinspektion in Frankreich im Jahre 1904; Abänderung der Gesetzesbestimmungen, betreffend die hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen in industriellen Betrieben Frankreichs. — Arbeiterorganisationen: Die englischen Gewerkvereine in den Jahren 1902—1904. — Soziale Versicherung: Arbeitslosenversicherung in Dänemark; Der gegenwärtige Stand der Frage der Arbeiterpensionen in Frankreich. — Die Gewerbeschulkommission in Wien 1904/05. — Wohnungswesen: Die Arbeiterwohnhäuser in Wien; Gewährung von staatlichen Baudarlehen an die Bediensteten der preußischen Staatsbahnen. — Die deutsche überseeische Auswanderung im Jahre 1905. — Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bei den preußischen Staatswerken. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im März 1906 und im I. Quartale 1906; Streikbewegung im Auslande, Februar 1906: Belgien, England, Frankreich, Italien; Die Arbeitskonflikte in den Niederlanden im Jahre 1905; Die Arbeitseinstellungen in Schweden in den Jahren 1903—1905. — Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Monate März 1906; Internationaler Arbeitsmarkt, Februar 1906: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich; Die gemeindlichen Arbeitsnachweise in Norwegen 1905; Die Tätigkeit der schwedischen öffentlichen Arbeitsvermittelungsämter im Jahre 1905. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Aprile 1906: La situazione del mercato monetario, di x. — L'economia matematica ed il nuovo manuale del (prof.) Pareto, di V. Volterra. — La Camera dei deputati e l'ispettorato del lavoro, di C. Dragoni. — L'emigrazione del mezzogiorno, di A. Bosco. — Le imposte di famiglia e di valore locativo secondo la teoria e il diritto positivo, di J. Tivaroni. — Della ripercussione dei dazi variabili, di M. Fanno. — Sui salari agricoli nel Pavese, di U. Brozzi. — Cronaca: Esercito e ferrovie, di F. Papafava. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXIV, n° 2, Febbraio 1906: Un'inchiesta sulla somministrazione gratuita dei medicinali ai poveri in Italia, di Francesco Marchente, Antonio Barbieri (continuazione N° 1). — Gl'istituti di beneficenza e l'amministrazione delle chiese palatine, di (avvoc.) N. di Cagno-Politi. — Cronaca: Assistenza sociale e beneficenza pubblica; Per la donna e per l'infanzia; Igiene sociale; Abitazioni popolari; Previdenza. — etc.

G. Holland.

de Economist. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVste jaargang, 1906, Mei: Zur Handelsbilanz des Niederländischen Ost-Indiens, von (Prof.) G. K. Anton. — Staatschuldboekjes, door G. H. M. Delprat. — Nieuwe uitgaven: „De Werkkring van den Groot-ondernemer, door D. van Embden", door (prof.) W. A. Reiger. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Huurprijzen van met rijkshulp gegebouwde beambtenwoningen in Duitschland; De volkstellingen in het Britsche en Duitsche rijk; Mijnongelukken in Frankrijk, Engeland en Nederland. — Handelskroniek: Tabak; Duitschland's ruw-ijzer productie; De buitenlandsche brandverzekering; Koffie valorisatie. — Economische nalezingen en berichten: Vereenigte Staaten van Amerika.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 6: Die Gewerkschaftskongresse zu Basel, von Robert Grimm (Arbeitersekr., Basel). — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in industriellen Betrieben. Vom Kaufmännischen Verein in Basel im Januar 1906 prämiierte Preisarbeit, von R. Baumann (Forts., Art. V). — etc.

M. Amerika.

Yale Review, the. A quarterly Journal for economic, political, and social questions. Vol. XIV, n° 1, May, 1906: Comment: Socialism in the United States; The pruning of large fortunes. — Philadelphia's Revolution, by Clinton Rogers Woodruff. — The municipal gas works of Berlin, by Robert C. Brooks. — The Freedmen's savings bank, by Walter L. Fliming. — The transition from slave to free labor in Cuba, by Hubert H. S. Aimes. — Notes: The American Political Science; Prizes for economic essays; The Massachusetts civil service reform auxiliary. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 39, 1906, Nr 4 u. 5: Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Gesetzgebung, von Eugen v. Ziegler (München). — Böhm-Bawerks Zinstheorien und seine Stellung zur Produktivitätstheorie, von Emil Schade (Schluß). — Antwort auf die Berichtigung des Herrn (Oberregierungsrates Dr Würzburger, von Ernst Huncke (Görbersdorf, Schlesien). — Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, von (Referend.) Emil Nadelhoffer (Straßburg, i. E.). — Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Eine Studie zur Entwickelung des deutschen Reichsstaatsrechts, von R. Smend (Göttingen). — Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte, von Henry Behnsen

(Plauen). — Französische Unfallversicherung, von v. Köbke (großherz. hessischer Reg.-Ass.), [Darmstadt]. — Skizzen und Notizen: Fahrt ohne richtige Fahrkarte nach der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. X. 1899; Die Arbeitsstatistik in Oesterreich. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 28, Heft 2, (ausgegeben Ende Mai 1906): Vermögensrecht. Gegenstand. Verfügung, von Rudolph Sohm (ord. Prof., Univers. Leipzig). — Die Chartreuse und die französische Regierung. Rechtausführung, von Jos. Kohler (ord. Prof., geh. JustizR.). — Grundbegriffe des Genossenschaftsrechts. Zugleich ein Beitrag zum allgemeinen Gesellschaftsrecht, von Arthur Brückmann (Gerichtsass., Berlin). — Die Haftung des Arbeitgebers für den aus der Nichtverwendung von Beitragsmarken zur Alters- und Invalidenversicherung dem Arbeitsnehmer erwachsenen Schaden, von Paul Brunn, (Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Berlin). — Französische Zivilgesetzgebung im Jahre 1905, von S. Schultzenstein (Berlin). — Der Konkurs der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, von (Rechtspraktikant) Hans Wiesner (Würzburg).

Blätter, volkswirtschaftliche. Jahrg. V, Nr 9/10, Berlin, 18. V. 1906: Ueber das Verhältnis der Philosophie, insbesondere der Erkenntnistheorie, zur Soziologie, von Othmar Spann (Frankfurt a. M.). — Die volkswirtschaftlichen Dozenten an den deutschen Hochschulen, von (Prof.) Thiess. — Zur Frage wirtschaftlicher Fakultäten, von (Prof.) Julius Wolf. — Die Mitarbeiterschaft an den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, von William Pietsch (Halle a/S.). — Das Internationale Institut für Sozialbibliographie, von Herm. Beck (Berlin). — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeg. von G. Schmoller. Jahrg. XXX, 1906, Heft 2: Selektive Gesichtspunkte zur generativen und kulturellen Völkerentwickelung, von Wilh. Schallmayer. — Munizipalsozialismus und städtisches Anleihewesen in England, von A. Plate. — Die Auswanderung als weltwirtschaftliches Problem, von Karl Rathgen. — Studien zur Kolonialpolitik der Niederlande. I. Die Rohzuckerindustrie auf Java und die Eingeborenen, von G. K. Anton. — Zur neuesten Entwickelung des deutschen Auslandsbankwesens, von Rich. Rosendorff. — Ueber die Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Eisenbahnen, von Schwabe. — Die Ausführung des preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VIII. 1900, von Paul Köhne. — Der englische Staatsdienst, von Julius Hatschek. — Bericht über die 25jährige Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von Emil Münsterberg. — Die Kosten der Arbeit und der Lebenshaltung der Arbeiter in den Verein. Staaten von Amerika, von Cl. Heiß. — G. F. Knapps neue Geldtheorie, von Walther Lotz. — Diehls Erläuterungen zu Ricardos Grundgesetzen, von W. Hasbach. — etc.

Jahrbücher, preußische. Herausgeg. von Hans Delbrück. 124. Band, Heft 3, Juni 1906: Wenige Richter, in hoher Stellung, von C. H. P. Inhulsen (Rechtsanw., London). — Etwas über Island, von Arthur Bonus (Dresden). — Marxismus, klassische Nationalökonomie und materialistische Geschichtsphilosophie, von (Prof.) Georg Jäger (Königsberg i. Pr.) [Art. II]. — Politische Korrespondenz: Die neuen Steuern, von D. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrgang XVIII, 1906, Heft 6: Haftung der Versicherungsanstalten bei Erdbeben. (Zur Katastrophe in San Franzisco, von Alfred Manes, Berlin.) — Die Pensionsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich. — Der neue Gesetzentwurf über die Arbeiterversicherung in Frankreich. — Bemerkenswerte Gerichtsentscheidungen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. XII, 1906, Bd. I, Heft 6, Juni: Prinzip und Praxis in der niederländischen Sozialdemokratie, von Willelm Hubert Vliegen. — Die Duma und die Sozialisten, von Roman Streltzow. — Eine einheitliche Arbeiterversicherung, von Robert Schmidt. — Ist ein deutsches Courrières möglich?, von Otto Hue. — Berufliche und soziale Gliederung in Oesterreich, von Hans Fehlinger. — Laienbemerkungen zur Reform des Strafrechts, von Edmund Fischer. — Persönlichkeit und Sozialismus, von Franz Lindheimer. — Ein Jahrhundert deutscher Malerei, von Rudolf Klein. — Rundschau.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von (Prof.) Albert Osterrieth. Jahrg. XI, 1906, Nr 5, Mai: Zur Reform der Feststellung von Patentverletzungen, von (Patentanwalt) Max Schütze. — Ueber Warenzeichenzwang, von (Patentanw.) Gustav Rauter (Charlottenburg). — Unlauterer Wettbewerb durch Abdruck amtlicher Anzeigen aus periodischen Druckschriften, von Karl Schaefer (München). — Die Grenzen

der Abdruckfreiheit im Zeitungswesen unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Rechtsbeziehungen, von Hans Landsberg (Charlottenburg). — Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Monatsschrift, etc. Jahrg. V, Nr 3, Juni 1906: Untersuchungen über die körperliche Entartung des britischen Volkes, von Hans Fehlinger. — Die Wahnideen im Gesellschaftsleben, von Béla Révész. — Methode vergleichender Völkerkunde, von Albrecht Wirth. — Ursprachen und Urrassen der Mittelmeerländer, von A. Koch-Hesse. — Gedanken zur Sexualpolitik, von Kaspar Schmidh. — Männliche und weibliche Geschlechtsleistung, von Mensinga. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IV, 1906, Heft 2: Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wikinger für die Entwickelung des europäischen Handels und der europäischen Schiffahrt, von Alexander Bugge. — Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts, von F. Keutgen. — Note sur la fabrication des tapisseries en Flandre au XVIe siècle, par Henri Pirenne (prof.). — Miszellen: Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Precaria, von Ludo Hartmann; Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempla, von Ph. Heck; die neue Hantgemaltheorie Wittichs, von Ph. Heck. — La vie économique de Lyon sous Napoléon, par S. Charlety. — etc.

Zeit, die Neue. Jahrg. XXIV, Bd. 2, Nr 32 u. 33, vom 5. bis 12. Mai 1906: Arbeiterbildung, von Heinrich Schulz. — Die revolutionären Parteien in Rußland während der Jahre 1898 bis 1903, von Ida Axelrod (Schluß). — Tarifverträge und Klassenkampf, von August Winnig (Maurer). — Der 21. Kongreß der belgischen Arbeiterpartei, von Camille Huysmans. — Die Entwickelung der Sattlerei und die Erwerbsverhältnisse der in ihr beschäftigten Arbeiter, von P. Blum. — Ueber Arbeitslöhne und Dirnentum, von (Dr. med.) Hammer (Berlin). — Die Wahlen in Frankreich. — Der politische Massenstreik in der russischen Revolution, von Henriette Roland-Holst. — Materialistische Geschichtsauffassung und Mathematik, von Fritz Tischler. — Internationales aus der Gewerkschaftsbewegung, von Wilhelm Jansson. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VIII, Heft 4, April 1906: Die Karolineninsel Jap, von G. H. (S. 197—283).

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 5: Verbrechensbekämpfung und Verbrechensvorbeugung, von Gustav v. Rohden (Düsseldorf) [Art. II]. Zur neueren Entwicklung des deutschen Bankwesens, von Arthur Nußbaum (Rechtsanw., Berlin). — Die primitive Landwirtschaft, von Ed. Hahn (Berlin). Art. IV. (Schluß): Sexuelle Elemente der babylonischen Religion; Der Pflug, seine sakrale Bedeutung im Ehezeremonial; Mann und Weib in der Pflugkultur, etc. — Die Sozialdemokratie auf dem Lande in Ungarn und Deutschland. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. LXII, 1906, Heft 2: Die Grundprinzipien des Liberalismus in erkenntnistheoretischer Beleuchtung, von R. Schubert-Soldern. — Epilog zur Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim (25.—28. Sept. 1905), von G. Cohn. — Der deutsche Braunkohlenhandel unter dem Einfluß der Kartelle, von Ernst Pape. — Ueber die Wirkungen der Stabilisierung von Werkstättenarbeitern, von (Baurat) Courtie (mit 2 Taf.). Erwiderung von Zwiedineck; Gegnererklärung von Courtie. — Miszellen: Die staatliche Theorie des Geldes, von A. Voigt; Majoritätseinerwahl oder Proportionalwahl, von A. Tecklenburg.

Berichtigung.

S. 693 des Maiheftes Zeile 9/8 von unten muß es heißen: Cambridge University press statt Cambric University.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

